

75, 76, 77

~~73~~
68

Кп. ч. 28

Різне

Звіти, відозви, листи, чорнові нотатки

1869–1876
м. нім., пол.

1



Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes.

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn Reichsrathsabgeordneten, Gutsbesitzer

Cornel Ritter v. Krzeczunowicz

Hôtel Müller

№

In Reichsrathsangelegenheiten.

Generalblatt

Ex Actiensteuergesetz.

NB wszystkie te zmiany nie podane w uzasadnieniu motywów.

§ 3 – zmiany – niektóre towarzystwa wyjęte teraz od efektów uwolnienia od podatku, lub od akcyj, już opodatkowanych – niewiadomo jak było verschwommen

Statuty od Passivzinsen wolne zwolnionym Bergitelo, teraz nie lada pytanie –

odpowiedź Chertka

abstrahując, czy to – zasadowane – ważne nie było dotąd jeśli skutek? –

Po co ten przewrót?

Moje podanie uzasadnić pytania.

czy są ~~towar~~ Instytuty, wydające Pfandbriefy hypoteczne, nie uwolnione od podatku od Passivzinsen tych Pfandbriefów?

Dla czego zatem właściciele gruntów i domów, mający obecnie prawo potrącenia dłużnikom podatek od ~~tego~~ od procentu mają być pozbawieni tego prawa?

~~§ 5 przepisy~~

~~Zu Antwor. Votum~~ Zum Gewerbesteuerblatt

Erwerbsteuer – Änderungen –

Zusatz od. teraz in Bezug auf Abfälle –

§ 2 Mehrbegünstigung der Erwerbs- wirthschaftsgenossenschaften etc

Dies ist Ertragsteuer – Abzug [illegible] Steuer der Ertragsteuer

§ 3 – Passivzinsen wenn rollenden Capitales – Lemb. hyp. bank 42% wenigst zahlen

wenn auf Realbesitz sichergestellten Capitalien –

Verlustfälle des Vorjahres ~~[illegible]~~ einbringen. ~~[illegible]~~ also noch u. [illegible] Abschreibungen zur Deckung der Abnützung etc –

czy teraz tak było?

letzt. alinea: Abzug des Ertrages der Grund- u. Gebäudesteuer[illegible]

~~§ 5 – Abzug der Erwerbsteuer – czy teraz tak było?~~

hier besonders wenn rollende Capitalien u. [illegible] – bei Erwerbsteuer, wenn Ertr. Capitals nicht – rollende Capital nicht [illegible] –

§ 5 Abzug der Erwerbsteuer – jak było teraz?

Generalia

Aktiensteuergesetz

~~Zmiany przyjęte~~

§2, części poprawek przyjęto wszystkie w drugiem czytaniu —

Do trzeciego czytania referent wbrew uchwale postawił: „zwischen Mitgliedern [illegible]“ ... skreślił słowa: „wenn sie“ ... zamiast uchwalonych słów „d. i.“ — i wreszcie postawił otwarty warunek ~~[illegible]~~ zamiast przychylnego wyjaśnienia warunku starego. To już poprawił na mój wniosek przy trzeciem czytaniu —

Obacz także arkusz załączony

§3 Vide arkusz osobny

§5 Aby były ~~[illegible]~~ (przyzna) Abzüge der [illegible], Rząd także tego nie miał — odpada & do [illegible] ~~[illegible]~~

obacz osobny arkusz

Minoritäts votum

§7 — Osobny arkusz zasadnicze

§14 — osobny arkusz — można nie stawiać — lecz przy

§15 — osobny arkusz ważne stawiać —

Moje poprawki nie stawiałem —

§ 2 hat zu lauten:

Von der Besteuerung ~~sind~~ ausgenommen sind:

Erwerbs- u Wirthschaftsgenossenschaften, Vorschußkassen, ~~Sparkassen~~ (nicht auf Aktien gegründete Sparkassen), Creditgesellschaften, ~~wenn~~ wechselseitige Versicherungsanstalten, und diesen ähnliche Unternehmungen, welche auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhen, nicht auf Gewinn berechnet sind, und ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken — d. i. nur ihren Mitgliedern Darlehen ertheilen, Waaren verkaufen, mit ihren Mitgliedern Versicherungsgeschäfte abschließen.

Wenn solche Unternehmungen ~~aber diese~~ diese Thätigkeit auf andere Personen ausdehnen oder auch andere Erwerbsgeschäfte betreiben, ist nur der ~~ihren~~ hieraus zufließende Theil ihres (reinen) Einkommens der Besteuerung zu ~~[illegible]~~ unterziehen.

Neuwirt zapowiedział jako Minoritäts votum poprawkę, którą tu miał Rząd w myśl swego przedłożenia [illegible]: im absatze a po słowach (str. 2 wiersz 2) „und bei"

Dodać: „Zinsenerträgnissen und . . ."

NB W Izbie dodać c) die Nationalbank inaczej [illegible] by uległa ex § 1 — i uległaby także der Besteuerung —

§ 3 (Obacz wewnątrz co — przyjęte) ~~[illegible]~~ jest

Referent (Referat Neuwirth) nicht gesagt,
daß er für Passivzinsen [illegible] —

Lemberger hypot. Bank wird 42% weniger zahlen —
nach referent da co ma —

So nennen [illegible] Ertragsteuer — keine
Passivzinsen abzuziehen — ~~[illegible]~~
~~dürfte besser~~ sonst Steuersatz erhöhen,
wird noch schlechter

Nach Patent vom Oct. 1849 hat
Handels= u Gew. unternehmung Recht
5% Eink. steuer — ebenso wie Grund=
u ~~Steuer~~ Hausbesitzer — abzuziehen.

Wenn sich diese Ansicht bewährt,
so dürfen wir Prozent nimmt als
zahlt.

Verwaltende Kapital nicht [illegible] gestellt

Wenn diese Passivzinsen in
Abschlag, warum nicht auch bei
Bemessung der Grund- u Hausteuer?

~~Die~~ Gesetze so redigiert, daß ~~[illegible]~~
gegen ~~Zweifel [illegible]~~
Grund- u Hausbesitzer ~~bleiben~~ nicht
nennen bei dem im Oct. Pat. 1849
zugestandenen Rechte [illegible]
die Eink. St. abzuziehen, was sie
in Bezug auf viele Schulden
bisher gethan haben.

Hypothekenbank in Lemberg —
Eink. steuer 5% u 5%
außerord. Zuschlag
macht ... 34.404 f
Hieraus [illegible]
Passivzinsen vom
Coupons 142368
diese Steuer 14237
wenn diese abgezogen,
so bleibt 20267
oder an Steuer 42%
weniger

Antrag

1. Passivzinsen vom verwaltenden Kapital
nicht abzuziehen —

2. Recht des Abzuges den Gläubigern
aufrechtzuerhalten — ~~[illegible]~~ damit [illegible]
Verpflichtung aufzulegen, die Steuer
zurückzahlen bei Zahlungen

Hat [illegible] hat sich nur= [illegible] Okt.

Alinea 4 vorletzte Zeile nach den Worten: „aus-gestattet sind" . . . einzuschalten: „bei den ~~nicht mehr [illegible]~~ ~~[illegible]~~ oder die Zinsen, welche sie zum Lehrgange zahlen . . .

mogą być inne — są [illegible]

[illegible]

Alinea 5 nach den Worte „wenn" in der 5. Zeile wäre einzuschalten
„für den zu diesem Zwecke gebildeten Fonden zufließen . . .

tedy myśl powtórzonego § 24 — w redakcji źle — skoro to ~~[illegible]~~ stanowione daß solche Fonde gebildet werden — sondern daß diese bestimmten Theile diesem Fonden zufließen —

§ 3 —

Absatz 6 hätte zu lauten

„zur Rückzahlung u. Verzinsung von ~~den~~ auf den Überbringer der Gesellschaft bezogenen Kapitalien; ~~von~~ ~~denen~~ von emittirten Theilschuldverschreibungen u. anderen in der Unternehmung angelegten Kapitalien, insoweit solche Theile des Anlage-Kapitals bilden“

Ausgabetheilnehmern zuzugeben damit der Absatz: „u. so weit solche ...“ sich auch desselben nicht beziehe ~~denn bei [illegible]~~ denn was bisher nicht in § 19 gestattet war Abzug & den Gläubigern welche weiter Abzug zukommt.

Alinea 7 ändert zu stilisiren wie folgt

„die Verlustsaldi der Vorjahre dürfen vom steuerbaren Ertrage nicht in Abzug gebracht werden“

tak chciał Graf — ja stawiałem, poparł Grocholski — upadło 16 : 6 Stimmen. Jeżeli Verlust des Vorjahres nie wyrówna się w roku następnym, to może stworzyć nowy Verlust w tymże roku, który znowu wyrówna się w następnym i t.d. więc ta stylizacja konieczna

A. 9

Al. 8 po słowach „übergetragenen [illegible]“ dodać „denn bei [illegible] die Zinsen, welche sie an ihre“ ~~zła~~

Alinea 9 ~~zmienić, bo nie tak stylizowane~~ ein Ergänzungs... wie Alinea 2 — to stawiałem razem z Ruckim; upadło 13 : 9 — i to mi powiedział, że to jest selbstverständlich, bo powiedziane im Vorschrift — ~~Lecz~~ to nie dość; Vorschrift ist kein Gesetz — Verwaltungsvorschrift ... hat

O ... następny ... § 4

Drugi arkusz do § 3

Rentensteuergesetz

§ 3 Alinea 9 Zeile 10 – (vor Schluß)

Anstatt des Worts „zur Vertheilung"
einschalten „~~zu~~ zu der im zweiten
Absatze erwähnten Vertheilung u.
Verwendung gelangen"

Im ursprünglichen Antrage des
Referenten war:
zur Vertheilung ~~oder Verwendung~~
an die Aktionäre, Theilnehmer
u. Mitglieder verwendet würde

dann ist amendement gestellt
worden, wie ich ~~ihn~~ Ihnen oben stelle
und ist gewissermaßen angenommen,
dem Referenten übertragen worden.
Ist nothwendig wegen Einklang
mit dem zweiten Absatze, sonst
andere Auslegung

Alinea 11 Worte: „besonders" weglassen
weil wenn auch mit anderen
zusammen angelegt, so sind
Strengen doch Zinsen, welche
der Steuer unterliegen sollen

Actiengesetz §7 (Minoritätsantrag ogólny Obacz na załączonie)

I Alinea 4 - chciałem wystawić: „selbständige"
umieszczenie „besondere"
bo Zweiganstalt
nie jest nigdy selbständig

~~„ „ zwrot przez po słowie „[illegible]"~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~

II Alinea 5 chciałem opuścić słowa:
~~„[illegible]~~ in der 1 u. 2 Zeile
„von u. für sich selbständig"
in der 3 Zeile
słowo: „zufällig"
bo to prawdziwy nonsens
i bałamuctwo
nie jest selbständig
u. nicht in einem zufälligen
Zusammenhange, wenn
eine Geschäftsleitung —
z takiej redakcji
zweifle u. [illegible] Kommentatoren.
można rozumieć tylko tak, daß:
mehrere Unternehmungen, die
verschiedenen Gesellschaften
gehören, welche eine gemeinsame
geschäftliche Leitung besitzen —
bo jeżeli eine Gesellschaft
deren Zweiganstalt nicht
selbständig u. nicht in
zufälligem Zusammenhange —

III Stawiałem nowy punkt.
2 zamiast Kommisyjnego

Co wnoszę to na przedłożenie 12/2 1877

./. Handelsgeschäfte werden an dem Orte besteuert, wo sich die Geschäftsleitung befindet.

Haben solche Geschäfte Zweiganstalten an verschiedenen Orten, so sind 20% der Gesamtsteuer vorweg am Orte der obersten Geschäftsleitung; die restlichen 80% aber an den einzelnen Standorten der Zweiganstalten mit jenem Teilbetrage in Vorschreibung zu bringen, welcher auf den Ertrag einer jeden einzelnen Zweiganstalt entfällt.

Komisyjne wnioski zamiast alinei 6 [illegible]

„Fällt der Standort der Unternehmung oder einer von deren eigenem Standorte zu besteuernden Zweiganstalt mit dem Sitze der Gesellschaft oder der obersten Leitung derselben nicht zusammen, so sind 20% der Gesamtsteuer

[Alimentationsantrag] zamiast punkt 3 u. 2

§ ~~7~~ (alt 8) Szego nie stawiałem [illegible] napraw [illegible]

Die [stempelpflichtigen] ~~[Erwerb-]~~ Unternehmungen sind dort zur Besteuerung zu bringen, wo sie betrieben werden.

~~wenn der Sitz~~

Zweiganstalten einer ~~[Erwerb.]~~ Unternehmung, welche mit derselben zwar in einem durch gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange stehen, sonst aber als besondere Unternehmungen angesehen werden können, sind als solche an ihrem eigenen Standorte zu besteuern. Bloße Hilfsetablissements, welche mit der Unternehmung oder einer Zweiganstalt derselben ~~[in]~~ so nothwendig zusammenhängen, daß sie nicht als besondere Unternehmungen ~~betrachtet werden~~ [angesehen] können, sind zusammen mit der Hauptunternehmung oder mit der Zweiganstalt, zu welcher sie gehören, am Standorte ~~durch diese~~ der letzteren zur Besteuerung zu bringen.

~~Bei Erwerbsunternehmungen~~
~~bei welchen der Sitz – Statuten oder~~

Fällt der Standort der Unternehmung oder einer Zweiganstalt derselben mit dem ~~[statutenmäßigen]~~ statuten- oder firmaprotokollmäßigen Sitze der Gesellschaft und [ihrer] Firmenzeichnung nicht solchen nicht ~~mit~~ [mit der] obersten Geschäftsleitung ~~oder Erwerbsunternehmung~~ zusammen

Niema przyczyny [illegible]

an ihrem eigenen Standorte zu besteuernden

~~ist verweigert~~ so sind 20 % der Gesammtsteuer an dessen [letzteren] Orte einzuheben; ~~die von dem~~ die übrigen 80 % ~~ist aber~~ sind aber am Standorte ~~der Leitung~~ des Betriebes, ~~[illegible]~~ und wenn der Betrieb in mehreren ~~[illegible]~~ Gemeinden stattfindet, auf die [angegebenen] Standorte derselben mit jenem Theilbetrage in Vorschreibung zu bringen, welcher auf den Betrieb einer jeden Gemeinde entfällt.

Der Finanzverwaltung bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo der Standort der Unternehmung mit dem Sitze der ~~[illegible]~~ Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die mit Rücksicht auf den Sitz der Geschäftsleitung competente Steuerverwaltungsbehörde zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren.

nadesłane poprawki
przedstawienie 12/2 1877

[illegible] [illegible] [illegible]

do poprawki zu 1

Alinea 4 [illegible] "selbständiger" zu setzen "besonderer"

~~Ad~~ Alinea 4 nach dem Worte: [illegible] einzuschalten: "welche in verschiedenen Orten gelegen sind"

Alinea 5 ausgelassen die Worte "von u für sich nicht selbständig"

dann ausgelassen Wort "zufällig"

[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] nicht zufällig [illegible]

gemacht an diesem Orte vorzu-
schreiben; von den restlichen
80% aber ist am Standorte
des Betriebes der Unternehmung
u. wenn der Betrieb in mehreren
an ihrem Standorte zu beschränkenden
Zweigniederlassungen stattfindet, an den
einzelnen Standorten derselben
nach jenem Theilbetrage in
Wechselbeziehung zu bringen,
welcher auf den Ertrag
einer jeden Zweigniederlassung
entfällt.

Kläger bemerkt, Beklagte
hat referirt. Zuletzt referirt
ursprüngl. Alinea 6 —

§ 14 do Krakowa

13/2 1877 odesłano do Beera

13

§ 14 Alinea 1

„~~Wer, in der Absicht den Staatsschatz zu verkürzen, der Entstehung der steuerpflichtigen Unternehmung~~ . . . . oder welcher in derselben Absicht ~~[illegible]~~ Verschweigungen oder unrichtige Angaben von zur Feststellung der Erwerbsteuer Grundlagen erforderlichen Daten derart verschuldet, dass ~~so ist gegen den Schuldigen auf eine Geldstrafe zu erkennen~~ dadurch die Verkürzung der Steuer ganz vermittelt ~~oder~~ oder in einem geringeren Steuer- – ~~[illegible]~~ Betrage zuerst veranschlagt werden dürfte, — so ist gegen den Schuldigen auf eine Geldstrafe zu erkennen . . .

nowa ~~Alinea 2~~

~~Das Strafverfahren ist von der~~

odesłano do referenta

15/2 1877 wysłano —

Legowieckiemu przesłano do poprawy tekstu do § 15 —

nowa Alinea 2

Das Strafverfahren ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Rekurs an die Steuerlandesbehörde und in weiterem Instanzenzuge an das Finanzministerium, in Gemässheit des Gesetzes vom 19 März 1876 (R.G.B. Nr 28)

15/2 1877 — referent przesłał [illegible]

§ 14

[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] 13/2 1877 —

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] § [illegible] — [illegible]
[illegible] [illegible] —

~~§14 alinea 1~~

~~Wer~~

§15 Bei den Erwerbsunternehmungen, welche sich in Beziehung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen durch Geschäftsführer, ~~Bestellte und~~ oder Machthaber vertreten lassen, ist das ~~Strafverständniß gegen diese Letzteren~~ sind die Strafen (§14) ~~gegen~~ man diesen Letzteren einzuschreiben; ~~die Gesellschaft haftet jedoch~~ für die von ihnen nicht einzubringenden ~~Strafen~~ Strafbeträge haftet jedoch die Gesellschaft.

tej poprawki nie stawiatem

Stawia- bo (myśl) upadła jest w §14

§16 – Strafen fallen // dem Staatsschatze zu

ta gmina nie stanowa- ła a ma brać? –

[illegible] Klage 2[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Klage 2

insoweit sie ihre Mitglieder [illegible] auf den Bezirk ihres Mit- [illegible] beschränken, d. h. ihre Mitglieder [illegible] ihre [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] zu [illegible].

[illegible]

~~§ 14 Alt~~ 13/2 1877 [illegible]

§ 19

In so weit Aktiengesellschaften ~~[illegible]~~ oder andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen, auf Grund des Patentes vom 29 Okt. 1849 (R. G. B. Nr   ) ihren Gläubigern bei ~~der Zinsen~~ Zahlung der Zinsen von ihren bestimmten Schulden die entsprechende Quote der Einkommensteuer in Abzug gebracht haben, sind sie ermächtigt, die bisher in Abzug gebrachte Quote auch in der Zukunft bei der Zahlung der Zinsen von denselben Schulden in Abschlag zu bringen.

~~Vom Tage des Eintrittes dieses Gesetzes in Wirksamkeit~~
~~hört das Recht dieses Abzuges~~

Dieser Abzug kann bei den, nach dem Eintritte dieses Gesetzes in Wirksamkeit aufgenommenen Schulden nicht mehr stattfinden.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1873 [illegible] 28/3 1873 –

17

Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, deren Thätigkeit sich auf die Beschaffung von Lebensmittel, Waaren, Roh- oder Hilfsstoffe, Geld u. s. w. und Ueberlassung dieser Gegenstände ausschließlich an die eigenen Genossenschafter beschränkt, sind von der Erwerbsteuer befreit.

Insoferne jedoch die Genossenschaften durch Verschleiß von Waaren, Gewährung von Gelddarlehen u. s. w. an dritte, außerhalb der eigenen Genossenschaften stehende Personen, einen Nutzen ziehen, sohin eine gewinnbringende Beschäftigung betreiben, sind dieselben keiner höheren Erwerbsteuer, als welche von den persönlichen Inhabern gleicher Erwerbsunternehmungen eingehoben wird, zu unterwerfen.

Ebenso bildet bei Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nur der, von außerhalb des Kreises der eigenen Genossenschafter stehenden dritten Personen bezogene in Gemäßheit der gegenwärtig bestehenden Vorschriften einkommensteuerpflichtige Gewinn, einen Gegenstand der Einkommensteuer.

Daher sind insbesondere bei Vorschuß- und Creditgenossenschaften, die von den an ihre eigenen Genossenschafter gewährten Darlehen und Vorschüssen empfangenen Zinsen und Provisionen in das steuerpflichtige Einkommen nicht einzubeziehen.–

Novelle [illegible]

§ 1

Erwerb- u. Wirthschaftsgenossenschaften, deren wechselseitige Versicherungsanstalten, welche auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhen, nicht auf Gewinn berechnet sind, und ihre Thätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, sind der Erwerbsteuer nicht unterworfen.

~~Ist~~ Wenn solche Genossenschaften und Anstalten einen Gewinn bringen, ~~ist so~~ unterliegt dieser Gewinn der Einkommensteuer nur in so weit, als er aus einem Nichtmitgliedern gegenüber [illegible] bezogen wird.

~~Bei [illegible] Sparkassen~~,

Bei den, nicht auf Aktien gegründeten Sparkassen, deren Gewinn weder den Unternehmern noch den Einlegern zugewendet wird, dann bei den Sparvereinen und landwirthschaftlichen oder gewerblichen Vorschusskassen, welche Geldmittel nur in kleineren, sohin nicht übersteigenden Beträgen nur ihren Mitgliedern zuwenden, ~~ist~~ sind die an ihre Einleger, im Grunde der Sparkassa- oder Einlagsbücheln oder Zinsscheine u. a. dergleichen Dokumente hinauszuzahlenden Interessen ~~[illegible] in der Versteuerung [illegible] unterworfen~~ in diese Steuerpflicht ~~[illegible] nicht mitzuübergehen [illegible] Einkommen~~ nicht abzuziehen.

Ebenso sind bei Vorschuss- und Creditgenossenschaften die Zinsen und Provisionen von den an Grund-, Haus- oder Erwerbsteuerpflichtige Mitglieder derselben gewährten Darlehen in den steuerpflichtigen [illegible]

oder ~~welche~~ „deren Betriebskapital [illegible] nicht überschreitet

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Anton Meznik und Genossen.

Das hohe Haus wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

§. 1.

Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind der Erwerbsteuer nur insoweit unterworfen, als sie ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auch auf Nichtmitglieder ausdehnen und also eine gewinnbringende Beschäftigung betreiben.

Ebenso bildet bei Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nur der von Nichtmitgliedern gezogene Gewinn einen Gegenstand der Einkommensteuer. Daher sind insbesondere bei Vorschuß- und Creditgenossenschaften die von den an ihre eigenen Mitglieder gewährten Darlehen und Vorschüssen empfangenen Zinsen und Provisionen in das steuerpflichtige Einkommen nicht einzubeziehen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches sofort in Wirksamkeit zu treten hat, wird der Finanzminister beauftragt.

In formeller Beziehung wird der Antrag gestellt: Der Gesetzentwurf wird dem Steuerreformausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 10. December 1875.

Dr. Meznik.	Petrinó.	Dr. Vošnjak.
Dr. Fanderlik.	Hohenwart.	Pfeifer.
Dr. Šrom.	Klaić.	Nabergoj.
Dr. Kušý.	Pražák.	Hormuzaki.
Ignaz Wurm.	Zeilberger.	Schrems.
Ganzwohl.	Dr. Vitezić.	Neumayer.
Weber.	Greuter.	
Dr. Mildschuh.	Rainer.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage des „Fremden-Blatt". 4. Februar 1876.

...nd Verkehr.

Wien, 3. Februar.

...Von einer der Kreditanstalt nahe-
...: „Ueber die an der Börse seit
...der Prager Filiale der Kredit-
...e folgende Mittheilungen zu:
...hten bestätigen, daß bei der
...stattgefunden haben. Bis jetzt ist
... hiedurch erwächst, nicht genau fest
...ssen der Untersuchung anzunehmen,
... Gulden belaufen wird."

...nken.) Aus Bank-Kreisen schreibt
...e verschont gebliebenen Geld-Institute
... für das von ihnen verwaltete Kapital
... dritte Geschäftsjahr, in welchem es
...neue Geschäfte solider Natur sehr
...ftslage überhaupt keine Basis für ein
... großen, mächtigen Banken, welche
...führt wurden und zum Theil ihre Haupt-
...hen Klientel besitzen, können freilich
...rdings nicht mehr als landesübliche
...n einfach auf die Lage des europäischen
...n Jahres verweisen, mit dem Bemerken,
...schland keinerlei oder nur sehr beschränkte
...der Kapitalsanlage gab. Aber die Mittel-
...e Gebarung, die neuerlichen Kapitalsverluste
...riode, wo doch alle schwebenden Pen-
...n Jahre 1873, alle mit der Krisis in
...gements, den eigenen Angaben und Ver-
...Verwaltungen zufolge, schon längst hätten
...chein-Existenzen sich denn noch weiter schleppen,
...n, mit ihrem Dasein keinen weiteren Zweck ver-
...se Abbröckelung ihrer ohnehin arg zusammen-
...endliche Gesundung unseres Effektenmarktes
...auszuschieben? Statt den Aktionären reinen
...bitoren ihrem wahren Werthe nach zu
... ihrem ganzen Umfange nach bekannt zu
...über Fiktionen gehäuft, längst werthlos
...Aktiva weitergeführt und so die Aktionäre
... auf die andere vertröstet. Zur Liquidation
...esellschaften, welche mit dem Kapitale zum
...oder gar vor der Thüre des Konkurses standen,
...er Institute wurden durch persönliche Interessen
...r wo solche zu Stande kamen, nicht selten
...fördert. Wie lange wird es denn noch dauern,
...äumt und Platz geschafft wird für eine neue,
...on des Kreditwesens und die Entwicklung

... Defraudationsgerüchte, welche zweifelsohne zu
...ht wurden — man sprach von 150.000 fl.,
...hen dritten Theil zugestehen und das Ganze
...pots zurückführen wollten — raubte der
...aus erträglich guten Frankfurter und
... Im Gegensatze zum Speku-
...tes verlaute, gab
... Prioritäts-
...wie z. B.
...weil
...n

rigen erreichen werde. Was die Verkehrs-Chancen der nächsten Wochen betrifft, so sind dieselben nicht eben schlecht. Noch waltet die Kohle für den prolongirten Winterbedarf vor, — zunächst kommen Zucker- und Futtergetreide-Exporte. Bezüglich der Ausdehnung des Nordbahn-Netzes betrachtet man die Annexion der Grenzbahn und Lundenburg-Grußbacher, trotz noch nicht beigelegter Schwierigkeiten, als zweifellos. Für Bielitz-Saybusch hat die erzherzoglich Albrecht'sche Kameraldirektion einen Barbeitrag von 500.000 fl. zum Anlage-Kapital gewidmet.

(**Der Meznik'sche Antrag und der Genossenschaftsverband.**) Unter den Assoziationen (deren es in Cisleithanien an 1800 mit über 500.000 Mitgliedern gibt), zirkulirt — angeregt durch die Anträge des Abgeordneten Dr. Meznik in Betreff der Besteuerung der Wirthschaftsgenossenschaften — eine, vom Anwalte des österreichischen Genossenschaftsverbandes entworfene Petition an das Abgeordnetenhaus, worin — nach ausführlicher Motivirung — angesucht wird, „das hohe Haus möge bei Berathung des von Herrn Dr. Meznik und Genossen eingebrachten Antrages und bei der Beschlußfassung über ein die Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften regelndes Gesetz folgende Grundsätze zur Anwendung bringen: 1. Die auf die Förderung der Wirthschaft ihrer Mitglieder berechneten Genossenschaften sind von der Erwerb- und Einkommensteuer befreit, wenn sie nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte machen, das heißt, nur an Mitglieder Waaren abgeben, Kredite gewähren &c. und nur zu diesem Zwecke von Nichtmitgliedern Waaren kaufen, sowie Geldeinlagen und Darleihen aufnehmen. 2. Diejenigen Genossenschafen, welche auf Erwerb gerichtet sind, das heißt, an Nichtmitglieder verkaufen, Kredite gewähren u. dgl., sind der Erwerb- und Einkommensteuer insoweit unterworfen, als ihr Reingewinn aus diesem Verkehre mit Nichtmitgliedern herrührt. 3. Steuerpflichtige Genossenschaften werden keinem höheren Steuersatze unterworfen, als die entsprechenden Einzelunternehmungen. 4. Den Gegenstand der Besteuerung bildet bei steuerpflichtigen Genossenschaften das nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelte Reineinkommen, wie es sich nach Abzug aller Verwaltungskosten, wie Tantièmen, Gebühren, Steuern, Abschreibungen vom Inventar &c., ferner der für Verwendung fremder Gelder gezahlten Zinsen und endlich der im Geschäftsbetriebe erlittenen Verluste herausstellt."

(**Oesterreichische Bodenkreditanstalt.**) Die Aktien der Oesterreichischen Bodenkreditanstalt haben seit zwei Tagen an der Pariser Börse eine förmliche Hausse durchgemacht und sind rasch um 40 Francs gestiegen; der heute gemeldete Cours lautet 530, was nach hiesiger Usance einem Course von 105½ entspricht. Dieses Ereigniß beschäftigt, wie Pariser Privatdepeschen zu entnehmen ist, die dortige Börse in hohem Grade. Man wußte bis nun, daß zwei Pariser Agents de change sich im Besitze eines großen Postens von Bodenkredit-Aktien befinden, und suchte darin den Grund für die Stagnation im Course dieses Effektes; die beiden Agents de change scheinen jedoch ihren Besitz bereits abgestoßen zu haben. Nachträglich vernimmt man aber, daß ein aus Pariser und Wiener Mitgliedern des Verwaltungsrathes dieses Institutes zusammengesetztes Syndikat einen Posten von 2000 Aktien aus der Liquidation der Banque de Crédit National (Dreyfus, Scheyer und Co.) zum Pari-Course käuflich an sich zu bringen Gelegenheit nahm und nunmehr gerne ein Spekulations-Mouvement darin szeniren wollte; zu diesem Behufe verbreiten auch schon geschäftige Zungen, daß die Anstalt „vielleicht" für 1875 eine 2½perzentige Dividende vertheilen werde!

(**Pittener Papier-Fabriks-Aktiengesellschaft.**) Der in der heutigen ordentlichen Generalversammlung vom Aufsichtsrath erstattete Jahresbericht pro 1875 bezeichnet das im verflossenen Jahre erzielte Geschäftsresultat als ein in Bezug auf die allgemeinen Geschäftsverhältnisse relativ günstiges. Von den im abgelaufenen Jahre produzirten 3,239.503 Kilo Papier wurden 3,125.107 Kilo, d. i. um 44.444 Kilo mehr als im Vorjahre verkauft und hiebei ein Nettogewinn von 82.075 fl. 75 kr. erzielt. Hievon beantragt der Aufsichtsrath 13.132 fl. 11 kr. als Tantièmen zu verwenden, 67.000 fl. als 8perzentige Dividende auf die 1690 mit je 500 fl. eingezahlten Aktien der Gesellschaft zu vertheilen. beziehungsweise nach Abzug des mit 2½ Perzent bereits eingelösten Juli-Coupons den Februar-Coupon mit noch 5½ Perzent einzulösen und 1343 fl. 64 kr. dem Arbeiter-Unterstützungsfonde zuzuwenden. Die Anträge wurden einstimmig und ohne Debatte angenommen, und wurde schließlich der gegenwärtige Aufsichtsrath durch Entsendung des neugewählten Herrn Karl Kerndl in denselben auf 5 Mitglieder erhöht.

(**Niederösterreichische Eskompte-Gesellschaft.**) Der heute veröffentlichte Ausweis über den Monat Jänner führt nachstehende Aktiva auf: Kassa und Giro-Guthaben bei der pr. österr. Nationalbank 1,640.676 fl. 55 kr., Kredit-Inhaber-Portefeuille 17,842.075 fl. 36 kr., Anderweitiges 23,925.365 fl. 32 kr., Vorschüsse auf Effekten 4,270.464 fl. 53 kr., ...
437.971 fl. 95 kr. und Realitäten und Mobilien 410.000 fl., ...
48,526.553 fl. 71 kr. Als Passiva erscheinen: Aktienka...
Sicherstellungsfond und Reservefond der Kredit...
...ervefond der Aktionäre 735.9...
... 85 kr., Kreditoren ...
...nti 186.819 ...
...Depo...

Monats 507 Stücke mit 35.350 fl., Reservefond am Ende des Monats Jänner 4933 fl., Sicherstellungsfond 16.022 fl., Spar-Einlagen 95.069 fl. 30 kr. mehr gegen vergangenen Monat 8178 fl. 76 kr., gewährte Kredite im Laufe des Monats 67.037 fl. 82 kr., Portefeuille-Stand am Ende des Monats 161.498 fl. 62 kr., gewährte Kredite vom 1. bis 31. Jänner 1876 67.037 fl. 82 kr.

(Zur Reichs-Eisenbahn-Frage.) In Sachen der deutschen Reichs-Eisenbahn-Frage sind neuerdings von offiziöser Seite die widersprechendsten Mittheilungen gemacht worden. Noch vor kaum 8 Tagen hieß es in einer Berliner Korrespondenz auswärtiger Blätter, das Einverständniß der preußischen Minister sei bisher nur ein prinzipielles und stehe die Verständigung über die Modalitäten der Ausführung, d. h. über die Bedingungen für die Abtretung der preußischen Bahnen an das Reich, noch aus, und schon in der letzten Freitags-nummer jener Blätter wurde von Berlin aus berichtet, das preußische Staats-ministerium habe die Absicht aufgegeben, bei dem Landtag einen Antrag einzu-bringen, um die Ermächtigung zur Anknüpfung von Verhandlungen mit dem Reiche zu erlangen, während in der letzten Sonntagsnummer eine Anzahl aus-wärtiger Blätter eine Berliner Korrespondenz mittheilte, die Reichs-Eisenbahn-Frage habe die nach dem regelmäßigen Geschäftsgange der Vorlegung an das Staatsministerium vorangehenden Stadien alle durchlaufen und sei es durchaus zuverlässig, daß die Vota sämmtlicher Ministerien zustimmend gelautet haben. Nach zuverlässigen Mittheilungen, welche dem „W. W. C." zugegangen sind, waren alle diese Nachrichten irrig, und, da sie bestimmt auftraten, wohl nur als Fühler zu betrachten. Bis jetzt soll weder von einem prinzipiellen Einver-ständniß der preußischen Minister, noch von einem Aufgeben der erwähnten Absicht des preußischen Staatsministeriums die Rede sein können und die Reichs-Eisenbahn-Frage sich noch im Stadium der Vorverhandlungen befinden, die opportun erschienen, um prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten im preußischen Staatsministerium über eine so wichtige Angelegenheit vorzubeugen. Räthselhaft ist jene zwar anscheinend offiziöse Notiz, die Reichs-Eisenbahn-Frage habe die nach dem regelmäßigen Geschäftsgange der Vorlegung an das Staatsministerium vorangehenden Stadien alle durchlaufen und es sei durchaus zuverlässig, daß die Vota sämmtlicher Minister zustimmend gelautet haben. Bevor eine durch die Gesetzgebung zu regelnde Angelegenheit dem Staatsministerium unterbreitet wird, kann von einer Zustimmung sämmtlicher Ministerien auf dem Wege des regelmäßigen Geschäftsganges platterdings nicht die Rede sein. Jetzt verlautet, daß die Berathung des preußischen Staatsministeriums über den Antrag des Fürsten Bismarck in der Eisenbahn-Frage, in Folge des Unwohlseins des Fürsten, bisher aufgeschoben werden mußte und erst in den nächsten Tagen statt-finden soll.

(Zur Nachahmung empfohlen.) Die Hessische Ludwig-Bahn beabsichtigt, eine neue Eisenbahn-Paketbeförderung zu versuchen. Nach dem vorliegenden Plane übernimmt die Bahn zur Beförderung mit den Personenzügen und zur beschleunigten Zustellung an den Adressaten zwischen den an ihren eigenen Stationen belegenen Orten Kolli im Gewichte von nicht unter $\frac{1}{2}$ Kg. und nicht über 30 Kg. als „Eisenbahn-Pakete" unter von den gewöhnlichen abweichenden Frachtbedingungen. Die Fracht berechnet sich nach Gewichts- und Entfernungs-Abstufungen: für Pakete von $\frac{1}{2}$ bis 6 Kg. bis zu 100 Km. inkl. 20 Pf., von 100 bis 150 Km. inkl. 40 Pf.; für Pakete von 7 bis 16 Kg. bis zu 100 Km. inkl. 40 Pf., von 100 bis 150 Km. inkl. 80 Pf.; für Pakete von 17 bis 30 Kg. bis zu 100 Km. inkl. 80 Pf., von 100 bis 150 Km. inkl. 160 Pf.; für die Zustellung werden in den Städten mit über 10.000 Einwohnern 10 Pf., für andere Orte 5 Pf. erhoben. Die Fracht ist stets vom Aufgeber, die Zustellgebühr stets vom Empfänger zu zahlen. An Stelle der im Gepäckverkehr giltigen Haftbestimmungen gilt bei den Eisenbahn-Paketsendungen als vereinbart, daß für Verlust ohne Werth-Nachweis an den Versender per Kilogramm 3 Mark, für bloße Beschädigung ein entsprechend geringerer Betrag, und für verspätete Ankunft oder Ablieferung bis zu einem Tage 50 Pf., bis zu zwei Tagen 1 Mark per Kilogramm vergütet, nach zwei Tagen aber das Paket als in Verlust gekommen vergütet wird. Neben dieser Paket-Beförderung würde selbstverständlich dem Publikum freistehen, Eilgut unter den allgemeinen Bedingungen aufzugeben. Wie es heißt, hat diese Einrichtung die behördliche Genehmigung erhalten.

(Konkurse.) Vom Wiener Handelsgerichte wurde heute der Konkurs eröffnet über das Vermögen des unter der Firma M. Baumann protokollirten Modewaarenhändlers, Matthäus Baumann in Wien, Kirchengasse Nr. 21. Zum Konkurskommissär wurde Rathssekretär v. Decret, einstweiligen Masseverwalter Dr. Münch bestellt. Wahltagssatzung 10. Februar. Mittags 12 Uhr, Anmeldungstermin bis 1. April und die Liquidirungstagfahrt für den 10. April 1876, 12 Uhr Mittags bestimmt. — Ferner wurde der Konkurs eröffnet über die Firma Ant. Raab, protokollirten Damen-Modewaarenhändlers, Margarethenstraße 4. Konkurskommissär Landesgerichtsrath Karl v. Gerardin, einst[weiliger] Masseverwalter Dr. Julius Redel, Wahltagsatzung 14. Februar, [...] Uhr, Anmeldungstermin bis 20. März, Liquidirungstagfahrt [...]ttags 10 Uhr.

[...] 3. Februar. Noch ist der Eindruck ni[...] [...]e Gebarung eines der [...] [...]t, eine ähnliche [...] [...]achru[...]

Kreditaktien, welche ge[...] tirten, setzten heute zu 191.10 [...] Verluste von $2\frac{3}{4}$ Gulden an [...] hervorzugehen, $1\frac{1}{4}$ Gulden, [...] nach 176.75, beiläufig $\frac{1}{2}$ Gulde[n] [...] 89.80 schließen. Austro-Egyptisch[e] [...] Unionbankaktien zu 73 mit 1 [...] Gulden im Rückstande. Besser [...] nach längerer Zeit wieder einm[al] [...] zahlt wurden, ferner gewannen [...] aktien hielten sich auf 879 unverä[ndert] [...]

Unter den Eisenbahnaktien [...] gang erlitten, indem sie auf 179 u[...] Staatsbahnaktien zu 296 eine Re[...] zu 144 eine solche von 1 Gulden. [...] aktien zu 195, Theißbahnaktien zu [...] unverändert, Fünfkirchen-Barcser [...] Oderberger Aktien zu 114 um [...] 135.50 um $\frac{1}{2}$ Gulden, Przemysl-L[...] schwächer. Auch Rudolfsbahnaktien w[...]

Donau-Dampfschiffaktien erhöh[...]

Industriepapiere waren nahezu [...] Umsatz gelangte Sorten, wie Egydi [...] leihaktien, waren um 1 Gulden billige[r] [...] um $1\frac{1}{2}$ Gulden besser.

Von Bauwerthen haben Straß[...] um $1\frac{1}{2}$ Gulden angezogen, Bauver[...] $\frac{3}{4}$ Gulden.

Renten schlossen unverändert, [...] etwas schwächer, Kroatische Grundentlast[ungs-] [...] Lose waren zumeist um $\frac{1}{4}$ Perzent gedrückt [...]

Von Prioritäten kamen sechsperzent[...] zent, Mährische Grenzbahn um $1\frac{3}{4}$ Perzent [...] Emission Karl Ludwigbahn, Nordbahn in K[...] Lemberg-Czernowitzer, Siebenbürger und [...] Markte.

Devisen und Valuten schlossen um ei[n] [...] blieb mehr angeboten.

(Abendbörse.) Auf ziemlich günstige [...] das übrigens ganz belanglose Abendgeschä[ft] [...]

Um 6 Uhr schlossen: Kreditaktien 189.[...] 90.50, Unionbankaktien 73.25, Ungarische [...] Egyptische Bankaktien 128, Staatsbahnakti[en] [...] aktien 195, Lombarden 113.50.

(Wiener Stechviehmarkt), 3. Fe[bruar] [...] heutigen Markt belief sich auf 2861 Kälber, [...] Schweine, 759 lebende und 181 Weidner-Schafe [...] eröffnete in flauer Tendenz und mußten in ma[...] willigt werden. Wir notiren Kälber von fl. 34 [...] fl. 45—58, lebende Schafe von fl. 44—48 per 1[...] dangen letzte Dinstag-Preise. Lämmer mit fl. 7 [...]

Aus dem Amtsblatte der „[...]

Erledigungen. Unterlehrerstelle [...] dorf, 500 fl. und Naturalwohnung, bis 26. F[ebruar] [...] Groß-Enzersdorf. — Bezirksgerichtska[...] zirksgerichte in Mistelbach, 600 fl. und 120 fl. Akt[...] k.k. Kreisgerichts-Präsidium in Korneuburg. — [...] dem k.k. Bezirksgerichte in St. Leonhardt, mit [...] 14. Februar, k.k. Kreisgerichts-Präsidium i[n] [...] führerstelle bei dem k.k. Bezirksgerichte z[...] zügen, binnen 14 Tagen, k.k. Kreisgerichts-[...] dienerstelle bei der k.k. Finanzbezirksdi[rektion] [...] tivitätszulage und Amtskleidung, binnen [...] in Wien. — Lehrerstelle am k.k. [...] Bezügen, binnen 4 Wochen [...]

Lizitationen. [...]

9 Uhr, daselbst [...]
22. Februar [...]
zersdorf [...]
am [...]
Fö[...]

„Dagegen bleiben von der Besteuerung ausgenommen: Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann wechselseitige Versicherungsanstalten, welche auf dem Prinzippe der Selbsthilfe beruhen und ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, d. i. nur Mitgliedern Darlehen ertheilen, nur an Mitglieder Waaren verkaufen und nur mit Mitgliedern Versicherungsgeschäfte abschliessen.“

Sollte dieser §. nicht in dieser Fassung angenommen werden, so bitten wir:

Das Hohe Haus möge diesen §. analog dem §. 2. des Gesetzes betreffend der Besteuerung der Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Entwurf E.) stylisieren lassen.

II. Im Gesetze betreffend der Besteuerung der Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Entwurf E.) den §. 2. dahin abändern, dass er laute:

„Von der Besteuerung ausgenommen sind: Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann wechselseitige Versicherungsanstalten, welche auf dem Prinzippe der Selbsthilfe beruhen und ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, d. i. nur Mitgliedern Darlehen ertheilen, nur an Mitglieder Waaren verkaufen und nur mit Mitgliedern Versicherungsgeschäfte abschliessen“

Sollte sich jedoch die Fassung dieses §. nach der Regierungsvorlage erhalten, so bitten wir dem §. 3. dieser Vorlage Alinea c einverleiben, wie folgt:

„Für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann wechselseitige Versicherungsanstalten — in wie ferne sie dieser Steuer unterworfen sind — bildet die ziffermässige Grundlage zur Bemessung der Steuer ein solcher Perzentualsatz des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Reinerträgnisses, welcher auf das von Nichtmitgliedern herrührende Betriebskapital im Verhältnisse zum eigenen Mitgliederkapital entfält. In das Mitgliederkapital wird sowohl das gemeinschaftliche Genossenschaftsvermögen, wie auch jegliches Guthaben der Mitglieder eingerechnet.“

III. Im Gesetze betreffend der Besteuerung der Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Entwurf E.) den §. 20. dahin abzuändern, dass er laute:

„Dieses Gesetz tritt am I. Jänner 1877 (sieben) in Wirksamkeit.“

IV. Das Hohe Haus möge folgende Resolution beschliessen:

Die Regierung wird aufgefordert, in Anbetracht dass die Steuern den Genossenschaften in unhaltbarsten Form vorgeschrieben wurden, und dass diese von den Genossenschaften, ohne auf ihre wünschenswerthe Entwickelung schädlich einzuwirken, nicht gezahlt werden können — alle Steuerrückstände der Genossenschaften zur Abschreibung zu bringen.

An

das Hohe Abgeordneten Haus

des Reichsrathes

in

Wien.

Petition

des

r. G. m. H.

in

betreffend die Einschaltung eines neuen §. 8. in der Regierungsvorlege zum Gesetze betreffend einige Abänderungen der Erwerb-Steuer-Gesetze (Entwurf C.);

ferner die Amandierung des §. 2. (resp. 3) und 20. der Regierungsvorlage zum Gesetze betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erverbsunternehmungen (Entwurf E.);

die Beschlussfasung einer Resolution. die Steuerrückstände der Genossenschaften zur Abschreibung zu bringen.

Związek
Stowarzyszeń zarobkowych i gospodarczych
we Lwowie.

L. № 460.

Do Wielmożnego Pana
Kornela Krzeczunowicza
posła do Rady Państwa w Wiedniu.

W załączeniu mam zaszczyt przesłać Wielmożnemu Panu odpis petycyi, którą wnoszą wszystkie Towarzystwa zarobkowe i gospodarcze w kraju do Rady Państwa o zmianę kilku §§. w projektach C. i E. do nowych ustaw podatkowych.

Bez tych zmian nie osiągnie się tego, czego nawet Rząd pragnie, to jest ulgi w podatkach dla tych pożytecznych instytucyi. Ustawa § 2. projektu E. jest tak niejasny i elastyczny, że je niezawodnie władze skarbowe, znane ze swoich dla opodatkowanych zawsze niekorzystnych interpretacyi ustaw, niezawodnie tak wyłożą, że Towarzystwa wszystkie podatek płacić będą musiały. Wysokość zaś tego podatku 10% dochodu równa się dotychczasowej sumie: 5% i drugich 5% dodatków. – Ośmielam się zarazem przypomnieć, że dodatki krajowe, powiatowe i gminne wymiar ten jeszcze uczynią wyższym.

W ogóle obawiam się, że przez te nowe ustawy Towarzystwa nasze niczego nie uzyskają. Zmiany zaś przez nas proponowane przyczynią się niezawodnie do pomyślnego załatwienia tej tak dla kraju naszego ważnej sprawy.

Polecam więc wytrawnemu sądowi i znanej gorliwości obywatelskiej Wielmożnego Pana tę sprawę i upraszam przeciwnie o łaskawe przeczytanie załączonej petycyi.

Łączę przy tej sposobności wyrazy głębokiego poważania.

Lwów dnia 29° Października 1876.

Piotr Groll

Hohes Abgeordneten Haus!

Die Bedeutung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wurde schon allseitig gehörig gewürdigt, und gab dem Hohen Hause öfters Gelegenheit zu eingehenden Berathungen.

Das Prinzipp, welches diesen Institutionen zu Grunde liegt, ist das der Selbsthilfe und scheint jedes Eingreifen des Staates grundsätzlich auszuscheiden. Weit entfernt diese bewerthe Bahn zu verlassen, glauben wir jedoch vom Staate erwarten zu dürfen, dass derselbe wenigstens der Entwickelung der Genossenschaften keine Schwierigkeiten in den Weg lege. — Es ist aber allbekannt, dass auf die Entwickelung unserer Genossenschaften ihre bisherige ungesetzliche und jedenfalls allzudrückende Besteuerung ungemein hemmend, ja sogar öfters fast vernichtend einwirkte. Dies hat auch das hohe Haus in voriger Session anerkannt, indem es der Besteuerung unserer Genossenschaften ganz besonders seine Aufmeksamkeit widmete.

Die hohe Regierung hielt zwar die Frage durch das „geheime" Regulativ des k. k. Finanzministeriums vom 28 Mai 1875 Z. 22.360 als erledigt, und die Sache kam im vorigen Jahre leider nicht zur Entscheidung. Dass aber die Beschwerden der Genossenschaften über dieses Regulativ, welches die Steuerfrage zu Ungunsten derselben entscheiden wollte, vollkommen Berechtigung hatten, beweist nicht nur der Gesetzentwurf E. der heurigen Regierungsvorlagen zu den sechs neuen Steuergesetzen, aber auch die in den „Bemerkungen" enthaltene Motivierung, laut derer durch den Gesetzentwurf E. die in jüngster Zeit ganz besonders in den Vordergrund gedrängte Frage der Besteurung der Erwerbs- & Wirthschafts-Genossenschaften so rasch als möglich zur Lösung gebracht werden soll.

Es zeigt sich jedoch, bei genauer Prüfung der Regierungsvorlage, dass darin einige Bestimmungen genauer präzisiert werden müssen, wenn wir nicht Gefahr laufen sollen, dass die Vollzugsbehörden durch willkürliche Deutung mancher etwas zu elastischen Bestimmung die Bestrebungen des Hohen Hauses lahm machen werden. Denn es kann nicht geleugnet werden, dass wir weniger an Mangel guter Gesetze, als an irrationeller und illegaler Deutung der sonst weniger schädlichen und unentsprechenden Gesetze leiden.

Vor allem erlauben wir uns dem Hohen Hause zu erinern, dass galizische Genossenschaften — wir wollen vorzieglich der Credit- & Vorschuss-, wie auch der Consumvereine gedenken — ausschliesslich ihren Mitgliedern Credit ertheilen und Waaren verkaufen. Die Beziehungen mit Nichtmitgliedern kommen nur insoferne vor, dass Genossenschaften nur ausnahmsweise von Nichtmitgliedern, jedoch nur zum Nutzen der Mitglieder Geld aufnehmen, oder von Nichtmitgliedern jedoch nur für Mitglieder Waaren beziehen. Unserer Ansicht nach beschränken unseren Genossenschaften ihre Thätigkeit nur auf ihre Mitgliedern, weil sie nur ihren Mitgliedern die statutenmässig eingeräumten Vortheile, die die Genossenschaft bietet, wie z. B. Creditgewährung, Waarenverkauf zu billigeren Preisen, zuwenden. — So nur könten wir daher die Worte des §. 2. im Gesetzentwurfe E „und ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken" deuten. Von den Finanzbehörden jedoch haben wir wiederholt eine so verschiedenartige Interpretation der gesetzlichen Vorschriften erfahren, dass wir auch jetzt eine willkührliche Deutung der erwähnten Bestimmungen befürchten müssen.

Sollte daher die fragliche Regierungsvorlage in der beantragten Stylisirung beschlossen werden, so ist es leicht vorauszusehen, dass unsere Genossenschaften auch dann besteuert und daher in ihrer Wirkung gelähmt werden, wenn sie von Nichtmitgliedern Waaren beziehen, von Nichtmitgliedern verzinsbare Anlehen für ihre Mitglieder aufnehmen oder gar von Nichtmitgliedern ihre Geschäftslokale miethen und die Einrichtsstücke für diese kaufen, indem die Finanzbehörden auch dann noch behaupten könnten, wie es bis nun oft geschehen ist, dass die Genossenschaft

schon nicht mehr auf ihre Mitglieder allein ihre Thätigkeit beschränkt. Dass aber eine derartige Interpretation unstreitig die wohlthätige Wirkung des Gesetz entwurfes E. beseitigen würde — unterliegt keinen Zweifel.

Wenn man jedoch die bisherigen Errungenschaften unserer Genossenschaften ins Auge fasst, und nachweist dass dieselben in einem Jahre (1875) 7.071. 385 fl. 39 kr. ö. W. ihren Mitgliedern Credit ertheilten, wenn man berücksichtiget, dass dieser Credit ganz vorzüglich den „kleinen Leuten" d. i. den Kleingrundbesitzern, den Handwerkern und Krämmern, den unter der Wucht des Wuchers fast unterliegeden Beamten, Lehrern u. s. w. zu Gunsten kam, wenn man ferner nicht ausser Acht lässt — und darauf legen wir ganz vorzüglich Gewicht — dass unsere Genossenschaften nur Vorschüsse gegen Ratenzahlung selbst in wöchentlichen Terminen ertheilen und ihnen daher das eigentliche Escompte - Geschäft ganz fremd ist, dass nur diese „Greisslerwirthschaft" (und wir wählen mit Stolz diesen Ausdruck) im den meisten Genossenschaften zu einigen unbedeutenden Ersparnissen d. i. Jahresüberschüssen oder sogenantem „Reingewinn" führt, dass die meisten Mitglieder der Verwaltungsorgane dieser Genossenschaften unentgeltlich aus rein humanitären Rücksichten fungieren, ihre Zeit und ihre Kräfte den allgemeinen Wohle widmen, wenn man ferners bedenkt, dass diese Genossenschaften eines der besten Schutzmittel gegen den in Galizien so furchtbar Stadt und Land verheerenden Wucher sind, und schon desshalb die Forderung berechtigt ist, dass durch die Steuerreform den Genossenschaften eine wirkliche Erleichterung geschaffen werde,—so kann das hohe Haus nicht genug vorsichtig und entschieden uns gegen jede falsche Gesetzes-Interpretion schützen.

Die Worte des §. 2. im Gesetzentwürfe E. „und ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken" müssen daher genau präzisiert werden. Unserer Meinung nach könnte dies durch den Zusatz erzielt werden:

„D. i. nur Mitgliedern Darlehen ertheilen, nur an Mitglieder Waaren verkaufen und nur mit Mitgliedern Versicherungsgeschäfte (bezüglich die Versicherungs Anstalten) abschliessen."

Auch müssten die Worte „nicht auf Gewinn berechnet sind" wegfallen, weil Genossenschaften, welche ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, schon desshalb nicht als auf Gewinn berechnet betrachtet werden können, während dieser Pleonasmus in der Bestimmung zu manchen ungebührenden Deutungen des Gesetzes Anlass geben könnte. Vor Allem befürchten wir, damit die Steuerbehörden im Falle der Beibehaltung dieser Bestimmung die praktische Anwendung der Begünstigung, welche durch diesen §. unseren Genossenschaften zukommt, nicht absolut unmöglich machen. Wir können uns kaum eine Genossenschaft vorstellen, welche für ihre Mitglieder nützlich wirken soll, ohne dass man von ihr nicht behaupten könnte, sie bestrebe einen Vortheil, aber niemand wird es leugnen, dass der Begriff eines solchen Vortheiles von dem Begriffe des im Gesetzes-Entwurfe besprochenen Gewinnes grundsätzlich verschieden ist, wiewohl man, streng genommen, schon das als „Gewinn" bezeichnen könnte, wenn die Mitglieder anstatt hoher Wucherzinsen landläufige Bankzinsen für die zum Betriebe der Wirthschaft aufgenommenen Gelder zahlen, oder wenn sie für ihr Brod und Fleisch einen um 10 % niedrigeren Preis erzielen, als andere Leute in derselben Ortschaft, die aber der Genossenschaft nicht angehören.

Und ungeachtet dessen muss man befürchten, dass die Finanz-Behörden sich viel eher einer fiskalischen Auffassung zuwenden und die nothwendige Gränze des Gewinnes nicht mit der erwünschten Genauigkeit beachten werden.

Der Gesetzentwurf C, statuiert für die Genossenschaften keine besondere Ausnahmen, sie werden somit ungebührlich derselben Besteuerung unterworfen. Da jedoch unsere Genossenschaften, vornehmlich Credit- und Vorschussgenossenschaften, wie auch Consumvereine, keine Erwerbsunternehmungen sind, da sie keinen Erwerb, sondern lediglich Ersparungen durch Vermittelung eines billigen Credites, wie auch billiger und ungefälschter Waaren bezwecken, so sollten sie der Erwerbsteuer nicht unterliegen, in wieferne sie auf den Prinzippe der Selbsthilfe beruhen und ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, d. i. nur Mitgliedern Darlehen ertheilen, nur an Mitglieder Waaren verkaufen und nur mit Mitgliedern Versicherungsgeschäfte abschliessen. Es sind nähmlich, wie es die preussische Gesetzgebung thut (Gesetz von 4. Juli 1868), den Erwerbsgenossenschaften absolut Credit und Wirthschaftsgenossenschaften entgegenzustellen.

Um aber dieser gerechter Forderung Rechnung zu tragen, müsste im Gesetzentwurfe E. ein neuer §. 8. eingeschaltet werden, welcher nach der Eigangsformel:

„Dagegen bleiben von der Besteuerung ausgenommen:" die Bestimmungen der §. 2 des Entwurfes E. sammt unseren Amendements enthalten sollte. §. 8. des Entwurfs C. würde dann als §. 9. in dieses Gesetz aufgenommen werden. Diese zwei Aenderungen die eine im Gesetzentwurfe C, die andere im Gesetzentwurfe E würden im Falle ihrer Annahme die Steuerfrage im Interesse der raschen Entwicklung des Genossenschaftswesens am zweckmässigsten und definitiv ordnen. Könnten jedoch diese von uns angestrebten Aenderungen vom Hohen Hause nicht angenommen werden, so erlauben wir nur um Einschaltung einer neuen Alinea *c.* nach Alinea *b.* im §. 3. des Gesetzentwurfes E zu bitten. Diese Alinea müsste lauten:

„Für Erwerbs-Wirthschaftsgenossenschaften, dann wechselseitige Versicherungsanstalten — in wie ferne sie dieser Steuer unterworfen sind — bildet die ziffermässige Grundlage zur Bemessung der Steuer ein solcher Perzentualsatz des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Reinerträgnisses, welcher auf das von Nichtmitgliedern herrührende Betriebskapital im Verhältnisse zum eigenen Mitgliederkapital entfällt. In das Mitgliederkapital wird sowohl das gemeinschaftliche Genossenschaftsvermögen, wie auch jegliches Guthaben der Mitglieder eingerechnet.

Durch Einschaltung einer solchen Alinea im §. 3. bezwecken wir für den Fall, wenn der Wortlaut des §. 2. der Regierungsvorlage angenommen würde, wenigstens diese billige Erleichterung zu erreichen, dass nur dieses Einkommen besteuert wäre, welches mittelst fremder Einlagen erzielt wurde. Es ist wohl auch dieses Einkommen unstreitig kein Resultat einer auf Gewinn berechneten Thätigkeit, da die Genossenschaften fremde Gelder nicht aufnehmen, um einen höheren Gewinn für ihre Mitgliedern in Dividende zu erzielen, sondern lediglich um durch diese anderseitig aufgenommenen Gelder die Creditbedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen.

Auch würde sonst die Bestimmung des §. 2. der Regierungsvorlage E. nie Anwendung finden, denn selbst Raiffeisen'sche Dahrlehens Cassen (wie sie gemäss dem §. 5. des Gesetzes von 9. April 1873 R. G. B. N. 70. in Oesterreich nicht bestehen können, da es Genossenschaften ohne Geschäftsantheile sind), die zwar kein Reinerträgniss „zur Vertheilung bringen" aber eben desswegen fremde Gelder zum Betriebe aufnehmen müssen, könnten leicht von den Finanzbehörden besteuert werden, weil sie im obigen Sinne ihre Thätigkeit nicht lediglich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

Wir glauben jedoch zum Mindesten hoffen zu können dass diese Ersparnisse, welche unsere Genossenschaften durch Operationen des Mitgliedervermögens unter den Mitgliedern erzielen, unbedingt steuerfrei bleiben sollen, wie es auch dem Geiste des §. 2. der oberwähnten Regierungsvorlage entspricht.

Um dieser Forderung Rechnung zu tragen, sollte, glauben wir, im Falle, wenn das Hohe Haus die von uns beantragten Aenderungen des §. 2. nicht vornehmen würde, wenigstens die von uns petitionierte Aenderung des §. 3. berücksichtigt werden,

Würde nun diese letzterwähnte Aenderung vorgenommen werden, so könnte natürlich die von uns beantragte Aenderung des Gesetzentwurfes C. nicht stattfinden. Darum bitten wir: Das Hohe Haus möge im solchen Falle im Gesetzentwurfe C. einen neuen §. 8. einschalten, welcher analog dem §. 2. des Gesetzentwurfe E. lauten würde, damit wenigstens diese Genossenschaften, welche bis jetzt in Folge des Finanz Min. Erlasses von 28. Mai 1875. Z. 22.360 von der Erwerbsteuer befreit waren, diese Begünstigung nicht verlieren. Wird nähmlich diese Bestimung nicht ausdrücklich dem Gesetze einverleibt, so befürchten wir, dass die Finanzbehörden uns selbst diese Begünstigung, welche man uns bis jetzt angedeihen liess, entziehen werden.

Laut §. 20 des neuen Gesetzes (Entwurf E.) tritt dieses Gesetz am 1. Jänner 1878 in Wirksamkeit.

Wenn die Aenderungen der Erwerbsteuersgesetze (Entwurf C.) nicht so rasch ins Leben tretten können, weil sie einige Begünstigungen, man möchte sagen Privilegien (§. 6 u. 7) aufheben, und weil sie eine eingehende Umarbeitung des Erwerbsteuer-Katasters erheischen, was ohne Aufwand von Zeit nicht geschehen kann,

so ist dennoch kein Hinderniss vorhanden, warum „das Gesetz betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen" nicht mit 1. Jänner 1877 ins Leben treten könnte. Es dürfte kaum der Grund dessen darin liegen, dass dadurch eine Concordanz der Schlussparagraphe aller sechs Steuergesetz- Regierungsvorlagen erreicht werde. Die Einkommensteuer, wie auch die neue Gesellschaften- und Genossenschaften- Steuer, erfordert ohnehin jedes Jahr eine neue Steuerbemessung, und es ist kein Grund da, warum diese Steuer im Jahre 1877 nicht nach der „besseren", sondern „nach der unhaltbarsten Besteuerungsform" (Worte der Regierungsvorlage) vorgenommen werde.

Ganz besonders wäre dies für unsere Genossenschaften von Bedeutung, deren Besteuerung die Regierung selbst „so rasch als möglich zur Lösung bringen will". Die Steuerlast, welche nach den jetzigen Bestimmungen uns aufgebürdet wurde — ist unerschwinglich, was wir in unseren zahlreichen vorjährigen Petitionen genau auseinandergelegt haben. Ja man muss befürchten, dass viele unserer Genossenschaften unter dem Drucke dieser Steuerlast das Jahr 1878 nicht erleben werden. — Und dass diese Behauptung nicht übertrieben ist, wollen wir Daten vorführen:

Der Vorschuss Verein in Lemberg r. G. m. u. H. hat einen Steuerrückstand bis Ende 1875 nur an Einkommen-Steuer von fl. 1.333·08½ gegenüber einem Reservefond von fl. 4.464·27.

Der Vorschuss Verein für Ackerbau und Ackerbau-Gewerbe in Lemberg r. G. m. b. H. hat einen Steuerrückstand bis Ende 1875 an Erwerbsteuer von 47·27 und Zuschläge, an Einkommensteuer von 425.50 gegenüber einem Reservefond von 571·35.

Eine ähnliche Genossenschaft in Przemyśl r. G. m. u. H. soll eine Einkommen-Steuer pro 1875 von 432·12 zahlen gegenüber einem Reingewinn von 406·66.

Der Vorschuss & Credit Verein in Strzyżów r. G. m. u. H. hat an Steuern pro 1876 103 fl. zu zahlen gegenüber einen Reingewinn von 231·05 (1875).

Die Creditgenossenschaft „Oszczędność" in Tłumacz r. G. m. b. H. hat eine Erwerbsteuer ohne Zuschlägen von 31·50 vorgeschrieben gegenüber einen Verlust von 76·37 (1875).

Solcher Beispiele könnten wir noch viele vorführen. Die Steuerbehörden sind aber in manchen Fällen gerechtfertigt, da sie die Pasivzinsen nicht in Abschlag bringen konnten und daher derart die Genossenschaften besteuern mussten, weil dies ihnen das vielbesprochene geheime Regulativ des Finanzministeriums auferlegte. Das Hohe Haus möge daher diesem factischen Bedürfnisse so rasch als möglich abhelfen und den besagten §. 20. des Entwurfes E. dahin abändern, dass er laute:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit."

Wir glauben, dass die Annahme dieser Bestimmung das Budget pro 1877 nicht alterieren könne, weil es sehr zweifelhaft ist, ob die Genossenschaften für das Jahr 1877 die ihnen bisher vorgeschriebene Einkommensteuer zahlen werden. Bis nun haben wenigstens noch viele Genossenschaften keine Steuer entrichtet, weil sie diese in der vorgeschriebenen Höhe, nicht zahlen konnten.

Damit erscheint auch die Bitte gerechtfertigt, das Hohe Haus möge folgende Resolution beschliessen:

Die Regierung wird aufgefordert, in Anbetracht dass die Steuern den Genossenschaften in unhaltbarster Form vorgeschrieben wurden, und dass diese von den Genossenschaften, ohne auf ihre wünschenswerthe Entwicklung schädlich einzuwirken, nicht gezahlt werden können — alle Steuerrückstände der Genossenschaften zur Abschreibung zu bringen.

Zum Schlusse erlauben wir uns alle unsere Bitten zusammenzufassen.

Das Hohe Haus wolle beschliessen:

I. Dem Gesetze betreffend einige Aenderungen der Erwerbsteuergesetze (Entwurf C.) wird ein neuer §. 8. eingeschaltet:

Hohes Haus der Abgeordneten!

In den Bezirken des nördlichen Böhmens, umfassend die Gerichtssprengel Tetschen, B.-Zwickau, Bensen, B.-Kamnitz, Gabel, Haida, Kratzau, Warnsdorf, Rumburg, Schluckenau, Hainspach, Niemes und Friedland, hat seit Generationen schon industrielle Thätigkeit ihren Sitz aufgeschlagen und beschäftiget sich mit der Erzeugung der verschiedenartigsten Manufacte.

Hier ist vor Allem die Weberei in Baumwolle und Leinen und zum Theile auch in Schafwolle zu grosser Ausdehnung gelangt, zahlreiche Spinnereien beschäftigen sich mit der Verarbeitung roher Baumwolle zu Garnen, — die Fabrikation von Schafwoll-Wirkwaaren, von Posamentier- und Knopfwaaren, von Bändern, Gurt- und Gummiwaaren, von Drechslerwaaren, von Holzgeweben, von Baumwoll- und Leinen-Näh- und Strickzwirn ist hier heimisch — die Veredlung des böhmischen Glases durch Schleifen, Malen und andere Raffineriearten hat hier ihren Hauptsitz.

Dieses gebirgige, wenig fruchtbare Gebiet von 37⁹/₁₀ □ Meilen beherbergt eine Bevölkerung von 331.121 Menschen, deren ganzes Leben der unausgesetzten Arbeit gewidmet ist.

So altgesessen die vorerwähnten Industriezweige sind, so haben doch nur ausnahmsweise einzelne Unternehmungen zum Grossbetriebe sich aufgeschwungen; die Mehrzahl der Geschäfte bewegt sich in bescheidenen Grenzen; — aber dennoch ist diese Industrie im Grossen und Ganzen im Stande gewesen, nicht nur sich zu erhalten und trotz des Druckes der ungünstigen Handels- und Zollverträge, trotz der schweren Handelskrisen den inländischen Markt zu behaupten; sie ist kräftig genug, allmälig zu der Benützung jener Hilfsmittel der vorgeschrittenen Technik überzugehen, ohne welche auf die Dauer die Concurrenz mit der entwickelteren ausländischen Industrie unmöglich sein würde.

Eine so glückliche Lage im Allgemeinen, — wenn auch die Einzelnen fast ausnahmslos in sehr bescheidenen Grenzen sich bewegen, — konnte einerseits nur geschaffen werden durch den emsigsten Fleiss, das Geschick für industrielle Arbeit, wie

es bei der durch mehrere Geschlechter fortdauernden Übung dem Menschen fast angeboren erscheint, und durch eine Genügsamkeit in den Ansprüchen an das Leben von Seite des Arbeitgebers sowohl als des Arbeiters, welche geradezu als Selbstlosigkeit bezeichnet werden muss — anderseits dadurch, dass jener volkswirthschaftliche Factor, ohne welchen der Bestand einer Industrie nicht gedacht werden kann:

„Das Creditwesen"

den Bedürfnissen entsprechend organisirt wurde.

Die Industriebevölkerung Nordböhmens, welche einsah, dass bei dem ungenügenden Kapitale, das den einzelnen Unternehmungen aus eigenen Mitteln zu Gebote stand, nicht einmal die Fortexistenz der Gewerbe möglich sei, noch weniger eine fortschreitende Entwicklung angestrebt werden könne, — entschloss sich, für die Herbeischaffung des nothwendigen Kapitals selbst Sorge zu tragen.

So wurden unter der Bezeichnung:

„Sparkassen, Spar- und Vorschussvereine, Gewerbe-Vorschuss-Vereine, Escomptebanken" zahlreiche Creditinstitute gegründet, denen die Aufgabe zufiel, das Kapital, welches in oft unendlich kleinen Posten im Besitze der Bevölkerung sich befand und in dieser Form keine oder nur ungenügende wirthschaftliche Verwendung finden konnte, zu sammeln und für den Bedarf der Industrie, des Handels und der Landwirthschaft zur Verfügung zu halten.

So ist in einem kapitalarmen Gebiete eine Organisation des Credites entstanden, wie sie in Österreich nirgend mehr, weder in der Reichshauptstadt Wien noch in einer der Hauptstädte der Provinzen und überhaupt auf dem Continente nicht, vorkommen dürfte.

Keine Hilfe der Regierung, keine Begünstigung ist in Anspruch genommen worden, kein Appell an den Geldmarkt hat stattgefunden, und doch sind in dem Eingangs erwähnten Grenzgebiete 40 Creditinstitute aus der eigenen Thatkraft der Bevölkerung hervorgegangen, u. z.: Die Sparkasse Tetschen, der Spar- und Vorschussverein Tetschen, die Sparkasse Bodenbach, der Sparverein Bodenbach, die Sparkasse Bensen, die Sparkasse B.-Kamnitz, der Sparverein B.-Kamnitz, die Sparkasse Haida, der Sparverein Haida, die Vorschusskasse für Landwirthschaft und Industrie in B.-Zwickau, der Sparverein in B.-Zwickau, die Sparvereine in Bürgstein, Mergthal, Ringelshain und Kunersdorf, die Sparkasse in Reichstadt, die Sparkasse in Gabel, der Sparverein in Gabel, die Sparkasse in Niemes, der Sparverein in Niemes, der Sparverein in Weisskirchen, der Sparverein für Industrie und Landwirthschaft in Weisskirchen, die Sparkasse in Kratzau, der Sparverein in Kratzau, der Sparverein in Grottau, der Spar- und Unterstützungs-Verein in Warnsdorf, der Gewerbe-Vorschuss-Verein in Warnsdorf, die Escompte-Gesellschaft in Warnsdorf, der Sparverein in St. Georgenthal, die Sparkasse in Rumburg, die Gewerbe-Vorschussbank in Rumburg, die Spar- und Vorschuss-Actienbank in Georgswalde, die Sparkasse in Schluckenau, der Bezirk Hainspacher Industrie-Unterstützungs-Verein in Kleinschönau, der Sparverein in Nixdorf, die Stadt-Sparkasse in Friedland, die Bezirks-Sparkasse in Friedland und die Sparkasse in Neustadtl bei Friedland
die Stadtsparkasse in Schönlinde und der Sparverein in Schönlinde

Diese Creditinstitute sind ihrer Aufgabe stets treu geblieben. So verlockend es war und so vielfach die Gelegenheit geboten wurde, nicht eines derselben hat an

Beilage ./·

Euer Excellenz!

Die Gefahr, mit welcher die neue Praxis in der Vollziehung der Einkommensteuergesetze den Fortbestand der Creditanstalten unseres Landes bedroht, legt uns die Pflicht auf, Euer Excellenz von dieser Gefahr zu unterrichten.

Wir hegen die Überzeugung, dass Euer Excellenz dem verletzten Rechte Ihren Schutz gewähren, und nicht zugeben werden, dass die Ihnen untergeordneten Finanzbehörden in unrichtiger Auffassung ihres Wirkungskreises Anstalten schädigen, deren ausserordentliche Wichtigkeit für die Erhaltung der heimischen Industrie sich in unserer seit Jahren andauernden volkswirthschaftlichen Noth bewährt hat.

Gestatten Sie uns, es freimüthig zu erklären, dass unsere Creditanstalten dadurch, dass sie unserer Industrie Capitalien zuführten, die ihr ohne dieselben schwer zugänglich geworden wären, viel dazu beitrugen, den nachtheiligen Einfluss zu vermindern, welchen die Handelspolitik der Regierung auf unsere gesammte Volkswirthschaft ausgeübt hat.

Wenn es unsere Pflicht ist, für die Rechte der von uns vertretenen Creditanstalten einzustehen, so liegt es nicht minder im Interesse der Regierung, sie durch einen ebenso widerrechtlichen als unpolitischen Steuerdruck nicht zu Grunde richten zu lassen.

Man geht bei der Besteuerung dieser Anstalten von einer durchaus falschen Voraussetzung aus, indem man bei der Ermittlung ihres Reineinkommens von den Eigenthümlichkeiten ihres Erwerbes absieht, und die Natur ihrer Thätigkeit verkennt.

Man behandelt die fremden Kapitalien, deren fruchtbringende Verwendung sie vermitteln, sowie die Zinsen, die sie als das Ergebniss derselben auszuzahlen verpflichtet sind, als Schulden, welche bei der Berechnung ihres steuerbaren Einkommens von ihren Einnahmsposten nicht in Abschlag zu bringen sind, oder man nimmt einen beliebigen Zinsfuss an, nach welchem man von den ihnen zur Verfügung gestellten Kapitalien ihr Einkommen willkürlich berechnet.

Man beachtet es nicht, dass das Gesetz die Einhebung der Einkommensteuer nur von dem reinen Einkommen gestattet, und bemisst dieselbe entweder nach einem ganz fingirten Einkommen, oder nach dem Brutto-Einkommen ohne Rücksicht auf die ausserordentliche Verminderung, die es durch die Ausgaben erleidet.

Die Geschäfte aller von uns vertretenen Creditanstalten, mögen sie nun als Sparkassen, als Spar- und Vorschussvereine oder als Escomptebanken eingerichtet sein, sind blosse Vermittlungsgeschäfte zum Umsatze von Kapitalien, deren Verzinsung von der einen Seite gesucht und von der anderen geboten wird.

Die Kapitalien der Einleger sind nicht die Mittel, den Betrieb des Geschäftes zu ermöglichen, sondern die Objekte des Geschäftes selbst

Sie gelten den Anstalten als ein fremdes, ihnen blos zur Verwaltung anvertrautes Gut, für welches ihnen eine Steuer aufzulegen, jeder rechtliche Grund entfällt.

Da diese Anstalten nur Vermittlungsgeschäfte besorgen, so ist es klar, dass ihr eigenes Einkommen nur in dem Lohne besteht, den sie dafür begehren, und jener Zinsenüberschuss ist, der ihnen nach der Verzinsung der fremden Kapitalien verbleibt

Diese Zinsenüberschüsse sind das Brutto-Einkommen der Anstalt, von welchem erst die Regieauslagen abzuziehen kommen, um das Reineinkommen derselben zu ermitteln.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Escompte der Wechsel, welcher die Natur eines Kaufgeschäftes hat, bei welchem der Gewinn, das ist das Brutto-Einkommen der Anstalt, in der Differenz zwischen dem Einkaufs- und Verkaufspreise besteht, die in dem Diskonte, in der Differenz der Verzinsung ihren kaufmännischen Ausdruck findet.

Es bedarf kaum einer weitläufigen Erklärung, dass die Fingirung eines bestimmten Einkommens blos nach einem willkürlichen Perzentsatze und einer bestimmten Summe verfügbarer Kapitalien unter allen Umständen falsch ist, zumal dabei in keiner Weise die Verluste berücksichtigt sind, die jede Anstalt der bezeichneten Art, bald in höherem, bald in geringerem Masse, sowohl an Kapital als an Zinsen zu erleiden pflegt.

Es ist nicht möglich, dass die von uns vertretenen Anstalten auch nur den geringsten Theil ihres Einkommens der Besteuerung entziehen könnten, weil sie zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, und weil die in ihren Jahresrechnungen ausgewiesenen Bilanzen unter allen Umständen die genaue Ziffer ihres Reineinkommens enthalten müssen.

Nach der Bilanz richtet sich bei allen auf Actien gegründeten Creditanstalten die Vertheilung der Dividenden, während die Bilanz der Gemeinde-Sparkassen der sorgfältigsten Prüfung von Seite der Gemeindevertretungen unterworfen ist.

Es kann unmöglich eine einfachere und richtigere Erhebung des Reineinkommens jener Creditanstalten, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, gedacht werden, als welche den Steuerbehörden in den ausgewiesenen jährlichen Bilanzen dieser Anstalten geboten wird.

Nach diesen Bilanzen die Einkommensteuer zu bemessen, entspricht der natürlichen, ungezwungenen Auslegung des Gesetzes; sie aber nach der Methode der Steuerbehörden einzutreiben, der Tendenz, förmliche Vermögensconfiscationen zu Gunsten der Steuerkassa auszuüben.

Das reine Einkommen des Spar- und Vorschussvereines in Schönlinde betrug nach den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1872 und 1873 und für das Jahr 1874 . . . . 625 fl. – kr.
wofür thatsächlich eine Einkommensteuer von . . . . : 98 „ 48 „
bemessen und bezahlt worden ist.

In ähnlicher Weise ergab sich bei derselben Anstalt für das Jahr 1875 ein Reingewinn per . . . . 1299 fl. 88 kr.

wofür eine Einkommensteuer per . . . . 648 fl. 32 kr.
nebst einer Nachtragssteuer für das Jahr 1874 per . . . . 238 „ 48 „
vorgeschrieben wurde, so dass der Reingewinn der Anstalt in den
Jahren 1874 und 1875 per . . . . 1924 „ 88 „
mit einer Einkommensteuer per . . . . 985 „ 28 „
belastet erscheint.

Es ist sicher, dass die Anstalt bei diesem Steuerdrucke nicht länger fortbestehen kann, weil sich mit der vorgeschriebenen Einkommensteuer per 985 fl. 28 kr.
überdies noch die Gemeinde- und Schulumlagen für diese beiden Jahrgänge per . . . . 249 „ 60 „
zu einer Gesammtsteuer per . . . . 1234 „ 88 „
verbinden, wobei überdies noch die Erwerbsteuer und die 2%ige Zinsengebühr nicht in Anschlag gebracht sind.

Was nach Abzug aller dieser Auslagen dem Vereine noch verbleiben mag, kann nie und nimmer genügen, eine Deckung für die möglichen Geschäftsverluste desselben abzugeben.

Beim Privat-Spar- und Unterstützungs-Vereine zu Grottau betrug das Reineinkommen im Jahre 1872 . . . . 2064 fl. 99 kr.
im Jahre 1873 . . . . 2800 „ 16½ „
im Jahre 1874 . . . . 3744 „ 2 „
woraus sich nach einer durchschnittlichen Berechnung für das Jahr 1875
ein Reineinkommen ergibt per . . . . 2869 „ 72 „

Statt diesen allein richtigen Beträgen wurden der Berechnung der Einkommensteuer für diese Anstalt für das Jahr 1872 . . . . 2781 fl. 70 kr.
für das Jahr 1873 . . . . 3427 „ — „
für das Jahr 1874 . . . . 4027 „ — „
für das Jahr 1875 . . . . 4715 „ 30 „
zu Grunde gelegt.

In ähnlicher Weise wurde bei der Rumburger Sparkasse für das Jahr 1874
mit . . . . 4246 fl. 37 kr.
bei einem Reingewinne von . . . . 11014 „ 98½ „
und für das Jahr 1875 die Einkommensteuer nach einem Brutto-Einkommen von . . . . 46800 „ 85 „
bemessen, wovon blos die Regiekosten per . . . . 3335 „ 15 „
in Abzug gebracht wurden, die Steuer mit . . . . 5248 „ 8 „
erscheint, wiewohl die Steuer nur nach einem Reineinkommen von . 16780 „ 38 „
hätte berechnet werden sollen.

Das effective Reineinkommen des Warnsdorfer Spar- und Unterstützungs-Vereines betrug per 1872 . . . . 19102 fl. 8 kr.
für das Jahr 1873 . . . . 12437 „ 58 „
für das Jahr 1874 . . . . 13696 „ 91 „
woraus sich nach der im Gesetze vorgeschriebenen Durchschnittsrechnung für das Jahr 1875 ein steuerbares Einkommen ergibt per . 15078 „ 85 „

Gleichwohl wurde dem Warnsdorfer Spar- und Unterstützungs-Vereine für das Jahr 1874 eine Einkommensteuer von . . . . 2962 fl. 88½ kr.
für das Jahr 1875 eine Einkommensteuer per . . . . 3926 „ 82 „
vorgeschrieben.

In gleicher Art wurde die Warnsdorfer Escompte-Gesellschaft behandelt, deren steuerbares Reineinkommen im Jahre 1872 . . . . 58570 fl. 89 kr.
im Jahre 1873 . . . . 29716 „ 26 „
im Jahre 1874 . . . . 35615 „ 10 „
betrug, und folglich für das Jahr 1875 die Einkommensteuer mit . . 4130 „ 7 „
anzunehmen ist, jedoch für das Jahr 1874 mit einer Einkommensteuer per 7018 „ 22 „
und pro 1875 mit einer Einkommensteuer per . . . . 8611 „ 89 „
belastet wurde.

Es würde ermüdend sein, von allen Anstalten derselben Art die gleichen Ergebnisse der Steuerbemessung darzulegen.

Es ist bemerkenswerth, dass, soweit unsere Erfahrungen reichen, alle Steuerbehörden des Landes bei der Bemessung der Einkommensteuer nach einer gleichen Methode vorgehen, was zu dem Schlusse berechtigt, dass sie sich nach einer wohl oder übelverstandenen Weisung der k. k. Finanz-Landes-Direction zu Prag benehmen.

Euer Excellenz werden aber mit uns die Ueberzeugung theilen, dass Unternehmungen, die immer von der Gefahr, Verluste zu erleiden, bedroht sind, und deren Reingewinn zum überwiegend grössten Theile von den Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindesteuern aufgezehrt wird – aufgelassen werden müssen, weil die Gefahr jener Verluste mit dem in Aussicht genommenen Gewinne in keinem entsprechenden Verhältnisse steht.

Der Untergang unserer Creditanstalten würde jedoch nicht blos von einem ganz unberechenbar nachtheiligen Einflusse auf die Zustände unserer Industrie sein, sondern auch sehr bald einen bedeutenden Ausfall in den Steuerkassen zur Folge haben.

Euer Excellenz! Wir sind weit davon entfernt, von der Regierung in der Anwendung der bestehenden Gesetze eine Ausnahme zu Gunsten der von uns vertretenen Anstalten zu begehren.

Wir beschränken uns darauf, blos gegen die unrichtige und gemeinschädliche Praxis Beschwerde zu führen, nach welcher sich die Euer Excellenz untergeordneten Steuerbehörden unseres Landes gegenwärtig benehmen.

Um diese gesetzwidrige Praxis zu beseitigen, bedarf es aber nur der Ertheilung einer Instruction, deren Ertheilung zu den Rechten Euer Excellenz gehört.

Wir bitten Euer Excellenz, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Es lässt sich schwer bestimmen, wann an die Stelle der geltenden Steuergesetze neue, bessere Gesetze zur Wirksamkeit gelangen werden.

Der Schaden, den in der Zwischenzeit die gefährliche Praxis der Steuerbehörden unserer Industrie zuzufügen vermag, ist unermesslich.

Die Beschwerden, die wir Euer Excellenz vorzutragen uns erlaubt haben, betreffen Übelstände, deren Beseitigung höchst dringend ist.

Es bedarf daher des unmittelbaren Eingreifens Euer Excellenz in den Gang der Finanzverwaltung, um die von uns erbetene Abhilfe zu schaffen.

Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, von Euer Excellenz die Aufhebung des auf unseren Creditanstalten lastenden, ebenso widerrechtlichen als unerträglichen Steuerdruckes zu erlangen.

Wir appelliren an die Gerechtigkeit und die patriotischen Gefühle Euer Excellenz.

Warnsdorf, den 31. October 1875.

dem wüsten Treiben der Jahre vor 1873 Theil genommen, durch welches so grosses Unglück über den Staat gebracht worden ist.

Treu ihrem Zwecke, sind sie die ehrlichen Verwalter des ihnen anvertrauten Vermögens geblieben, und indem sie dasselbe im Dienste der Industrie verwendeten, sind sie die festeste Stütze derselben gewesen.

So schwer der Druck der Zeiten auch gewesen, das Kriegsjahr 1866, der deutsche Krieg 1870, die wirthschaftliche Krise 1873 —, Zeiten, in denen alles Vertrauen geschwunden, der Credit zum leeren Worte geworden war: Der Industrielle Nordböhmens wusste, wo er seinen festen Halt besitzt, — der fleissige, strebsame und rechtliche Mann wusste, dass er selbst Institutionen geschaffen, deren Hilfe er anrufen konnte, sicher, dass sie ihm gewährt werde.

So war es Dank diesen Creditinstituten möglich, die Industrie nicht nur zu erhalten, sondern auch ihr Fortschreiten zu ermöglichen.

Und nun wird der Bestand dieser Creditinstitute und damit einer blühenden zukunftreichen Industrie, die Arbeit von 300.000 Menschen in Frage gestellt durch die Willkür, mit der unter dem Namen „Steuer“ Lasten auferlegt werden, welche weder in dem Sinne der Gesetze liegen können, noch mit einer aufrecht erhaltbaren Steuerpolitik vereinbarlich sind, und die zu ertragen vollständig unmöglich ist.

Die k. k. Steuerbehörden stellen solche unerschwingliche Forderungen

Während in früherer Zeit das Reineinkommen der Institute das Object der Besteuerung bildete und damit bei der 10%igen Einkommensteuer nebst den Landes-, Bezirks- und Schulsteuern eine Steuer gefordert wurde, welche 15% des Reingewinnes mindestens gleichkam, — eine Steuerhöhe, wie dieselbe in Culturstaaten ohnehin nicht mehr vorkömmt, — verlangen nunmehr die k. k. Steuerbehörden, dass nicht nur der Reingewinn, sondern der Brutto-Ertrag versteuert, dass für den Ertrag aller Kapitalien, die bei einem Creditinstitute verzinslich angelegt sind, von diesem Institute die Einkommensteuer entrichtet werde.

Es wird keine Rücksicht darauf genommen, dass die Kapitalbesitzer ohnehin ihr Einkommen behufs der Einkommensteuer-Vorschreibung zu fatiren verpflichtet sind, dass daher eine Doppelbesteuerung eines und desselben Einkommens stattfindet, — dass die Besteuerung des Bruttoertrages eine Sache der Unmöglichkeit ist.

Wenige Ziffern werden den schlagenden Beweis hierfür liefern.

Der Einkauf (Escomptirung) eines Wechsels pr. 1000 fl. mit 6 Monat Ziel gewährt folgenden Nutzen:

1000 fl. à 6% in 6 Monaten . . . . 30 fl.
Hiervon gehen ab die Zinsen, welche dem Geldeinleger, mit dessen Gelde das Geschäft betrieben wird, vergütet werden müssen mit 5% per 1000 fl durch 6 Monate . . . . 25 fl.

Gewinn 5 fl.

von welchem jedoch noch die ganze Geschäftsregie, Perzentual-Gebühren etc. bestritten werden müssen.

Das Object der Bruttobesteuerung wird in diesem Falle gebildet aus:

a) dem Ertrage des Wechselescomptes		30 fl.
b) den an den Einleger bezahlten Zinsen		25 fl.
	zusammen	55 fl.

Die Steuern betragen:

a) Einkommensteuer	5%		2 fl.	75 kr.
Kriegszuschlag	5%		2 „	75 „
b) Landessteuer ca.	30%	der directen Steuern	— „	82½ „
c) Bezirksschulsteuer	10%	„ „ „	— „	27½ „
d) Gemeindeumlage	40%	„ „ „	1 fl.	10 „
e) Bezirksumlage	10%	„ „ „	— „	27½ „
		zusammen	7 fl.	97½ kr.

das ist das fast Doppelte des Nutzens, welchen das Geschäft ergeben hat.

Es ist dies nicht mehr eine Steuer, es ist die Confiscation des Vermögens unter anderer Form, — es ist die Handlungsweise des Südsee-Insulaners, der die Cocospalme fällt, um in den Genuss ihrer Frucht zu gelangen.

Creditinstitute, welche das ehrbare Geschäft der Geldvermittelung zwischen Geber und Nehmer — nicht vielleicht die gewagtesten Börsengeschäfte oder gleichartige Spekulationen betreiben, sind auf die Länge der Zeit nicht im Stande, solche Lasten zu tragen.

Entweder müssen dieselben den Ertrag, welchen der Geldgeber nach den Verhältnissen im Allgemeinen und insbesondere nach dem in Österreich üblichen Geldpreise zu verlangen berechtiget ist, sehr bedeutend schmälern, und dann wird der Zufluss von Kapitalien naturgemäss aufhören, und es werden dieselben anderer Anlage, z. B. Rente, welche noch heute 6% steuerfrei trägt, sich zuwenden, oder es muss der Preis (Discont) für den Kapital suchenden Industriellen wesentlich erhöht werden.

Wie soll dieser sodann leistungsfähig sein, gegenüber dem Concurrenten in anderen Staaten, dem billiges Geld, oft zu 2—3%, zu Gebote steht?

Zuerst werden die Creditinstitute Nordböhmens ihre Geschäfte auf ein Minimum einschränken oder gänzlich aufgeben, sodann wird die von ihnen getragene Industrie in gleicher Weise nachfolgen müssen.

Zahllose Existenzen werden vernichtet, eine fleissige und tüchtige Arbeiterbevölkerung von Hunderttausenden wird erwerblos werden, — die Möglichkeit, die Steuern und andere öffentliche Lasten zu ertragen, muss in der empfindlichsten Weise sich vermindern.

Die Creditinstitute Nordböhmens haben mit der sub ·/. abschriftlich hier beiliegenden Eingabe das hohe k. k Finanzministerium um Abstellung der erwähnten Übelstände gebeten, die Industriellen aber, mittelbar in ihrer Existenz bedroht, wenden sich an das hohe Haus der Abgeordneten mit der Bitte, Hochdasselbe wolle dahin wirken, dass die ungerechte Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, deren Fortdauer von den nachtheiligsten Folgen begleitet sein würde, abgestellt werde, und dass im Wege der Gesetzgebung ein neues, den Forderungen des Rechtes und den Ansprüchen der Volkswirthschaft entsprechendes Einkommensteuer-Gesetz geschaffen werde, durch welches als das Object der Besteuerung der gewerblichen Unternehmungen nur das Reineinkommen dieser Unternehmungen erklärt wird.

·/.

Warnsdorf, 31. October 1875.

31

PETITION

des

ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie an das hohe Abgeordnetenhaus.

Eingebracht am 17. December 1875.

Die Besteuerung

der

Spar- und Vorschuss-Consortien,

beziehungsweise der

Erwerbs- & Wirthschafts-Genossenschaften

in Oesterreich.

(Separatabdruck aus der Beamten-Zeitung.)

WIEN.

Verlag des Vereines. — Druck von Carl Finsterbeck.

1876.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat dem hohen Hause der Abgeordneten des Reichsrathes in seiner 145. Sitzung vom 9. November 1875 einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher sich auf die Bemessung der Einkommensteuer von Actien-Gesellschaften und allen anderen „erwerbsteuerpflichtigen“ Unternehmungen, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, bezieht.

Zu solchen Unternehmungen rechnet nun das hohe k. k. Finanz-Ministerium, wie aus einer an die Steuerunterbehörden erlassenen Instruction vom 23. Juni 1875, Z. 13682, hervorgeht, auch sämmtliche Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, welche ihren Geschäftsverkehr **nicht ausschliesslich auf ihre Mitglieder beschränken**, und erkennt sie mithin als steuerpflichtig an.

Frägt man aber nach dem gesetzlichen Kriterium dieser die Steuerpflicht begründenden Bedingung, so belehrt uns die hohe k. k. Finanz-Verwaltung, dass sie die Aufnahme von Darlehen und Spareinlagen zu Zwecken der Genossenschaft (wie speciell bei Vorschuss-Genossenschaften zur Gewährung von Vorschüssen an Consorten) als einen „Verkehr mit Dritten“ im steuerpflichtigen Sinne betrachtet.

Durch diese fiscalische Auffassung droht nun sämmtlichen Genossenschaften, welche ihrer socialen Aufgabe treu geblieben sind, daher insbesondere den als „Genossenschaften mit beschränkter Haftung“ constituirten und registrirten Spar- und Vorschuss-Consortien des Beamten-Vereines eine ihre fernere Existenz geradezu in Zweifel stellende Gefahr. Die Vereins-Verwaltung hält es daher für ihre Pflicht, dem hohen Hause jene Gesichtspuncte ergebenst darzulegen, deren eingehende objective Würdigung zur Beurtheilung der dem

hohen Reichsrathe von der k. k. Finanz-Verwaltung gemachten Steuervorlage massgebend sein dürfte.

Diese Gesichtspuncte sind folgende:

1. Der hohe Reichsrath hatte wiederholt Gelegenheit, die Besteuerung der Genossenschaften in das Bereich seiner Berathungen zu ziehen, allein er war niemals in der Lage, die Anwendbarkeit der bestehenden Gesetze auf die Genossenschaften auszusprechen, wie er dies doch bezüglich der Gebühren in dem Gesetze vom 21. Mai 1873 gethan hat.

Vorschuss- und Creditvereine, welche nur ihren Mitgliedern Credit gewähren (zu welchen die Spar und Vorschuss-Consortien des Beamten-Vereines zählen) — ferners Consumvereine und Rohstoffgenossenschaften, welche nur an ihre Mitglieder verkaufen u. s. w., konnten daher nach den bisherigen Gesetzen nicht als steuerpflichtig erkannt werden.

2. Nun enthält auch die mehrerwähnte, dieser ergebenen Eingabe zu Grunde liegende Steuervorlage des hohen Ministeriums keine principiellen, legislativen Normen über die Besteuerung der Genossenschaften, welche Frage legal und befriedigend nur durch ein specielles, alle massgebenden Momente genau berücksichtigendes Gesetz gelöst werden kann.

Statt der Vorlage eines solchen Gesetzes versucht es aber die hohe Finanz-Verwaltung vielmehr, durch eine sehr sonderbare Auslegung der heute geltenden Steuergesetze die bisher steuerfreien Genossenschaften als willkommene Objecte der Besteuerung zu erklären und da noch kein Verwaltungs-Gerichtshof gegen fiscalische Uebergriffe Schutz verleiht, so blieb den Genossenschaften in Folge der gegen sie angewendeten Zwangsmassregeln leider nichts anderes übrig, als die auferlegte, durch kein Gesetz begründete Steuer zu bezahlen.

3. Ist es richtig, dass der Erwerbsteuer nur jene Staatsbürger unterliegen, „welche sich den Gewerben, Fabriken und Handelsunternehmungen oder einer andern gewinnbringenden Beschäftigung dieser Art widmen“, so kann eine Genossenschaft, deren Consorten eben durch die geschlossene

Association sich Creditfähigkeit entweder zur Aufnahme von Vorschüssen oder zum Ankaufe von billigen und guten Lebensmitteln schaffen, niemals als steuerpflichtig erkannt werden. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird am besten durch das Erwerbsteuer-Patent vom 31. December 1812 selbst bewiesen, da dieses Gesetz ausdrücklich Sparcassen als gemeinnützige Unternehmungen von der Steuer **befreit**. Dieses Patent gilt heute in voller Kraft und die hohe Finanz-Verwaltung mag daher in ihrer rein fiscalischen Auffassung noch so sehr dem Gesetze Gewalt anthun, sie wird den Erfolg durch angedrohte oder gar angewendete Executionsproceduren wohl für sich haben, allein das Recht zu dieser Execution vermag sie durch ihre willkürliche Interpretation nicht zu begründen.

4. Allerdings sind die Genossenschaften so wie andere der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmungen gesetzlich auch zur Vorlage ihrer Rechnungen an die Behörde verpflichtet. Allein dieses Merkmal begründet ja an und für sich allein gar keine Steuerpflicht, da die Verbindlichkeit zur Zahlung der Erwerbsteuer nur nach den im bezüglichen Patente aufgestellten positiven Normen beurtheilt werden kann.

Die in dieser ergebenen Eingabe besprochene hohe Ministerialvorlage spricht auch ausdrücklich nur von „erwerbsteuerpflichtigen“ Unternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, und erkennt dadurch selbst solche zur Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen an, welche „**nicht**“ erwerbsteuerpflichtig sind.

Die Rechnungslegung von Seite der Genossenschaften hat ihr Motiv in anderen Momenten, als in einer fiscalischen Opportunität. Die Behörde sollte bei dem Mangel einer anderen Controle der Staats-Verwaltung durch die vorgelegten Rechnungen sich lediglich über die Frage unterrichten können, ob die Gebarung der betreffenden Genossenschaft eine correcte sei, d. h. ob selbe dem Gesetze oder speciellen Statute entspricht oder nicht.

Nun ist es aber leider Thatsache, dass die Steuerbehörden die Anwendung eines Gesetzes nicht von dem Vor-

handensein aller die Anwendbarkeit desselben bedingenden Merkmale abhängig machen. Sie erkennen das Vorhandensein einer einzigen Prämisse als vollkommen genügend an und da sie die Richter in eigener Sache sind, so gibt es auch kein Mittel, einer solchen bedauerlichen Auffassung rechtswirksam entgegen zu treten.

Es dürfte daher die Vermuthung des ergebenst unterzeichneten Verwaltungsrathes gewiss eine vollkommen begründete sein, dass die Verpflichtung der Genossenschaften zur Rechnungslegung von Seite der Finanz-Verwaltung als vollkommen ausreichender, gesetzlicher Grund zur Begründung der Steuerpflicht und zwar um so mehr erkannt werden dürfte, als die — wenn auch grösstentheils im Zwangswege — erfolgte effective Bezahlung der Steuer von Seite der meisten Genossenschaften mit fiscalischer Logik als „Anerkennung der Steuerpflicht" betrachtet werden wird.

Den Genossenschaften droht sonach die grosse Gefahr, dass auf dem Wege willkürlicher, unbegründeter Interpretation von Seite der Finanz-Verwaltung und zwar durch eine nebensächliche Zwischenbestimmung eines provisorischen Gesetzes, welches ja nur den Modus der Steuerbemessung bei bereits „erwerbsteuerpflichtigen" Unternehmungen abzuändern berufen sein soll, die bisher durch kein Gesetz normirte Steuerpflicht der Genossenschaften als eine längst feststehende Thatsache ausgesprochen werden soll.

Die in ihrer Art einzig dastehende Auffassung der hohen Finanz-Verwaltung, dass die Aufnahme von Darlehen und Spareinlagen zu Zwecken der Genossenschaft als ein Verkehr mit Dritten im steuerpflichtigen Sinne anzusehen sei, constatirt eigentlich in höchst bedauerlicher Weise, wie von Seite der hohen Staatsverwaltung das **Wesen der Genossenschaft** beurtheilt wird.

5. Durch die Association wird der einzelne Creditlose — creditfähig, der so gewonnene Credit wird durch die gegenseitige Haftung der Consorten mobilisirt und gerade die Heranziehung fremder Capitalien ist ja (unter den hier besprochenen Verhältnissen) nur der Genossenschaft möglich.

Der Einzelne müsste oft in Noth und Elend zu Grunde gehen, ihm leiht Niemand einen Kreuzer, durch die Aufnahme in eine Genossenschaft wird er vertrauenswürdig und erhält die Mittel zur Bekämpfung seines Elends zum Fortbetriebe seines Geschäftes u. s. w.

Welche Genossenschaft könnte mit den Antheils-Einlagen ihrer Consorten allein ihren Zwecken auch nur annäherungsweise entsprechen? Die Aufnahme von Darlehen und Spareinlagen als Motiv zur Besteuerung erklären, heisst wohl die Thätigkeit der Genossenschaften vollständig lahm legen, da die Entrichtung der Steuer ihnen nicht mehr die Verzinsung der Darlehen etc. so wie bisher gestattet, die Darleiher sich daher nicht mehr einfinden werden und der Tod des genossenschaftlichen Lebens schliesslich das traurige, aber — wie weiter nachgewiesen werden wird — für die hohe Staatsverwaltung und daher auch für den hohen Reichsrath nichts weniger als gleichgiltige Ende solcher Verwaltungsmaximen wäre.

Bei Aufnahme eines Darlehens zu Genossenschaftszwecken ist die Genossenschaft eigentlich nur die Vermittlerin des Darlehens an den bedürftigen Consorten, sie selbst hat gar keinen Gewinn, als die lohnende Genugthuung der Förderung ihres Zweckes. Die Steuer soll den Darleiher, welcher die Zinsen seines Darlehens bezieht, treffen, sie trifft dann den „Gewinnenden“, aber die Genossenschaft dafür besteuern, hiesse „die Noth und den Hunger“ zu Steuerobjecten erklären!!

6. Noch mehr tritt die Ungerechtigkeit der beabsichtigten Besteuerung der Genossenschaften in ihr wahres Licht, wenn man eben die Zwecke, welche die Genossenschaften fast ausnahmslos verfolgen, einer näheren Prüfung unterzieht.

Es sind lediglich humanitäre, sittliche Interessen, deren Wahrung und Förderung die Genossenschaften als ihr edles Panier hochtragen. Die Ohnmacht des Einzelnen, die von der staatlichen Gesellschaft als solchen nicht gebotene Hilfe waren die Motive, welche die Associationen der Neuzeit ausnahmslos in's Leben riefen.

Die ergebenst unterzeichnete Vereinsleitung weiset — um nicht weitläufig werden zu müssen — nur darauf hin, dass die Genossenschaften der Neuzeit allein es sind, welche den Kampf mit dem furchtbaren Feinde des Elends, mit dem gewissenlosen Mörder von Familienglück — dem Wucher, muthig aufgenommen haben, und diesem von jeder Menschenseele gehassten socialen Scorpion auch bereits viele Opfer zu entreissen wussten. Durch die ihnen auferlegte Besteuerung müssen sie aber entweder, wie bemerkt, ihre segenbringende Existenz aufgeben oder, wollen sie weiter existiren und daher die verlangte Steuer zahlen, die Lasten ihrer Consorten erhöhen, d. h. wider Willen so zu sagen selbst zu Wucherern werden!!

Ist es wahr, dass die Staats-Vorschusscassen durch die ihnen auferlegte Steuerlast vollkommen ohnmächtig, ja geradezu unmöglich gemacht wurden, so sollte für die hohe Staatsverwaltung doch aus diesem misslungenen Experimente die Lehre gewonnen sein, die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften um so mehr zu schonen und ihnen jene schützende Aufmerksamkeit zu Theil werden zu lassen, deren sie sich in anderen Ländern zu erfreuen haben.

Schliesslich erlaubt sich die unterzeichnete Vereins-Verwaltung, auf die hervorragende, Achtung gebietende und auch — ohne in den Vorwurf des Selbstlobes zu verfallen — Achtung verdienende, gesellschaftliche Stellung ergebenst hinzuweisen, welche der erste allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungar. Monarchie und mit ihm seine über das Gebiet des Kaiserstaates verbreiteten 80 Spar- und Vorschuss-Consortien heute einnehmen.

Die bedeutungsvolle, socialwichtige Aufgabe, deren Erfüllung der Verein seit elf Jahren rastloser Thätigkeit sich angelegen sein lässt, welche er nur durch das Mittelglied seiner Genossenschaften zu erfüllen im Stande war und sein wird, ist längst nicht nur von der hohen Staatsverwaltung, nicht nur von der hohen Reichsvertretung, nicht nur von Seiner apost. Majestät und zwar zu wiederholten Malen — sondern auch von dem Volke selbst erkannt und gebührend gewürdigt worden.

Von der Prosperität der Spar- und Vorschuss-Genossenschaften hängt — und dies ist keine leere Phrase — das Wohl und Weh vieler Tausende von Standesgenossen ab! Wie viele bittere Thränen unverschuldeten Elends wurden von dem Vereine getrocknet, wie viele thatkräftige, sittlich reine Existenzen, durch Unglücksfälle der Verzweiflung preisgegeben, wurden durch ihn dem Staate erhalten!

Können diese Genossenschaften, welche in einer Zeit, die von berufenen Lippen jene des volkswirthschaftlichen Marasmus bezeichnet wurde, ihrer sittlichen Mission unverdrossen nach Kräften gerecht zu werden bestrebt sind — nicht mit vollem Recht den Anspruch erheben, dass die Entscheidung über ihre Existenz (und das ist die Steuerfrage) nicht ohne eingehende, genaueste Prüfung aller hiebei influenten Verhältnisse gefällt werden möge?

Es ist schon heute gewiss, dass viele der Vereins-Consortien, falls sie in der von dem hohen Ministerium präsumirten Weise besteuert werden würden, liquidiren müssten. Eine sehr beklagenswerthe Eventualität, da sie nicht nur die vom Vereine bisher erzielten Erfolge seines humanitären Wirkens, seiner hohen Cultur-Mission grösstentheils unbarmherzig zerstört, sondern eine Unzahl von Staatsbeamten in bedauernswerthe Verhältnisse zurück wirft, deren Consequenzen nichts weniger als im Interesse einer weisen Staats-Verwaltung gelegen sein können.

Der ergebenst unterzeichnete Verwaltungsrath gibt sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass vorliegende freimüthige Darstellung der auf die Besteuerung der Genossenschaften, speciell der Spar- und Vorschuss-Consortien des Beamten-Vereines Bezug habenden Verhältnisse das hohe Haus der Abgeordneten bestimmen wird, das schwebende Damoklesschwert der durch kein Gesetz begründeten Besteuerung von den Spar- und Vorschuss-Consortien des Vereines abzuwehren.

Es wird daher die ehrfurchtsvolle Bitte gestellt:

Das hohe Haus der Abgeordneten geruhe:

1. Den Schlusssatz der mehrerwähnten hohen Regierungsvorlage, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von Action-Gesellschaften und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen abzulehnen, eventuell

2. geneigtest diese hohe Ministerial-Vorlage derart abzuändern, dass der Entscheidung über die Steuerpflicht der in vorliegender Eingabe mehrerwähnten Genossenschaften in keiner Weise präjudicirt werde, beziehungsweise

3. diesen Anlass zu benützen, um die eingehende Prüfung aller auf die Besteuerung solcher Genossenschaften Bezug habenden Verhältnisse und eine hierauf basirte legislative Entscheidung zu veranlassen, nach welcher

a) Genossenschaften für steuerfrei erklärt werden, insoferne sie nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte machen, d. h. nur an ihre Mitglieder verkaufen, borgen etc.

b) Genossenschaften, welche auch mit Nichtmitgliedern verkehren, d. h. auch an Nichtmitglieder verkaufen, borgen, nur mit dem aus diesem Verkehre herrührenden Gewinne der Besteuerung unterliegen, jedoch so, dass sie

c) nicht höher besteuert werden dürfen, als die entsprechenden Einzelunternehmungen.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung zeichnet
ergebenst

Für den Verwaltungsrath
des
ersten allgemeinen Beamten-Vereines der öst.-ung. Monarchie.

Der Präsident: Das Mitglied:
Fellmann R. v. Norwill m. p. **Dr. Schwingenschlögl** m. p.

Der Genossenschafts-Referent:
Engelbert Kessler m. p.

Wien, den 15. December 1875.

ANHANG.

Zur Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Im Abgeordnetenhause hat bekanntlich der Abgeordnete Dr. Meznik einen Antrag auf Erleichterungen in der Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften eingebracht. Dieselbe Frage wird auch den nächsten Handelskammertag beschäftigen, da derselben in der bekannten Vorlage über die Steuerreform eine eigene Resolution gewidmet ist. Dieselbe stützt sich offenbar auf das Gutachten, welches die Section der Wiener Handelskammer diesfalls in ihrem Berichte über das neue Erwerbsteuergesetz niedergelegt hat und das im Wesentlichen folgendermassen lautet: „Ueber die Frage der Besteuerung der auf Selbsthilfe beruhenden gewerblichen Associationen wird schon seit Jahren ein unermüdlicher Streit zwischen den Vertretern des socialen Standpunktes und der Steuerpolitik geführt, den heute die Finanzverwaltung durch die gesetzliche Einreihung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in die erste Erwerbsteuerclasse definitiv zu ihren Gunsten entscheiden will. Der Fiscus erblickt das Hauptargument für die Steuerpflicht dieser Vereinigungen in der durch ihre Solidarität begründeten Creditfähigkeit und die Steuergrundlage in dem durch diese Creditfähigkeit geschaffenen Einkommen, welches von der Steuer freizulassen gegenüber den andern Steuerträgern eine Unbilligkeit wäre.

Abgesehen von der Stichhaltigkeit dieser Theorie, die in letzter Consequenz nicht vor der Besteuerung der Passiven zurückschreckt, könnte man sich mit dem angeführten Motiv der Steuerausgleichung immerhin versöhnen, wenn nicht die Steuerpflichtigkeit so ausnahmslos hingestellt sein würde. Es gibt nämlich Genossenschaften, die nur für ihre Mitglieder und ohne Verwendung fremden verzinslichen Capitals Erleichterungen des Erwerbs- und Wirthschaftsbetriebs, nur Ersparungen an Ausgaben oder einen Nutzen in der billigeren Beschaffung der Bedürfnisse der Mitglieder, welcher in einer andern Form bei den Betheiligten zur Besteuerung gelangt, und nicht eine Production neuer Werthe oder ein Erträgniss an Einnahmen bezwecken. Das Entstehen und die Wirksamkeit solcher Associationen verdienen wegen ihrer Gemeinnützigkeit sowohl als aus socialen Rücksichten, als im Interesse des Staatsschatzes selbst, da sie die Erwerbs- und Steuerkraft ihrer Mitglieder heben, alle thunliche Unterstützung von Seite des Staates. Die Mitglieder der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften der bezeichneten Art sind ohnehin persönlich von der Erwerb- und von der Personal-Einkommensteuer getroffen und tragen ausserdem durch ihre indirecten Abgaben, sowie in der Vereinigung durch die Schaffung anderer Ertragsquellen für die directen Steuern erheblich zu den Staatslasten bei. Es würde sohin die besondere Besteuerung ihrer Genossenschaft, die an sich selbst keinen Gewinn bietet, sondern nur den Erwerb und den Haushalt der einzelnen Mitglieder fördert, eine ausserordentliche dritte Steuer für denselben Erwerb und dasselbe Individuum sein. Am allerwenigsten liegen ausreichende Anhaltspunkte vor, die Associationen als Unternehmungen zur Erzielung eines Erwerbes oder zur Ausübung einer gewinnbringenden Beschäftigung anzusehen und sie in Folge dessen nach dem Gesetze über die Erwerbsteuer rechtlich zu behandeln."

Der von dem Reichsrathsabgeordneten Dr. Meznik und Genossen am 13. Jänner d. J. an das hohe Haus der Reichsrathsabgeordneten gestellte Antrag lautet:

„Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind der Erwerbsteuer nur insoweit unterworfen, als sie ihren Geschäftsbetrieb statutenmässig auch auf Nichtmitglieder ausdehnen und also eine gewinnbringende Beschäftigung betreiben.

Ebenso bildet für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nur der von Nichtmitgliedern gezogene Gewinn einen Gegenstand der Einkommensteuer; daher sind insbesondere bei Vorschuss- und Creditgenossenschaften, die von den an ihre eigenen Mitglieder gewährten Darlehen und Vorschüssen empfangenen Zinsen und Provisionen in das steuerpflichtige Einkommen nicht einzubeziehen."

Dieser Antrag wurde von dem Antragsteller in der Plenarsitzung vom 15. d. M. trefflich begründet, und sollte seinem weitern Antrage gemäss dem Steuerreform-Ausschusse zugewiesen werden. Diese Zuweisung wurde von dem Abgeordneten Dr. Beer unterstützt und von den Abgeordneten Dr. Promber und Freiherr von Walterskirchen jedoch modificirt.

Letztere wünschten nämlich, dass dieser Antrag einem selbstständigen, aus der Mitte des hohen Hauses gewählten, aus 9 Mitgliedern bestehenden Ausschusse zugewiesen werde, und diesem Ansinnen wurde mit 70 gegen 68 Stimmen entsprochen.

In diesen Ausschuss wurden gewählt die Herren: Dr. Beer, Freiherr v. Doblhof, Grübler, Dr. Klier, Ritter v. Krzeczunewicz, Dr. Meznik, Dr. Promber, Freiherr v. Scharschmid und Wickhoff. Der Ausschuss constituirte sich am 20. d. M. und wählte Herrn Dr. Klier zum Obmann.

Nachdem der Verwaltungsrath des Beamten-Vereines in Vertretung der Spar- und Vorschuss-Consortien ebenfalls eine Petition in der gedachten Angelegenheit durch den Reichsrathsabgeordneten Rudolf Ganahl am 17. December v. J. *) eingebracht hat, so begrüsst derselbe diesen Schritt

der Herren Dr. Meznik und Genossen mit grossem Interesse und fand sich veranlasst, über Antrag des Verwaltungsrathsmitgliedes Andreas Hofmann v. Aspernburg eine Dankadresse an Herrn Dr. Meznik zu beschliessen, die demselben in den nächsten Tagen überreicht werden wird. Ueber den Verlauf der bezüglichen Berathungen in dieser hochwichtigen Frage werden weitere Berichte folgen.

Der Genossenschafts-Referent.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Bemessung der Einkommensteuer von Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten, der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der Bemessung der Einkommensteuer von Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, sowie allen nach dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) in die erste Einkommenclasse gereihten erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, hat das im Steuerjahr erzielte Reineinkommen als Grundlage zu dienen.

§. 2.

Bis zum Zeitpunkte, wo eine neu errichtete Erwerbsunternehmung der im §. 1 erwähnten Art ihre erste Rechnung aufstellt, oder wenn eine bereits bestehende Erwerbsgesellschaft eine neue Unternehmung in Betrieb setzt, ist die Einkommensteuer provisorisch, und zwar in der Regel von 5 Percent des Anlagecapitals, und nur im Falle, daß ein fünfpercentiges Erträgniß mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dann wo das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, von einem Einkommen zu bemessen, welches mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt.

Nach erfolgter Rechnungslegung wird die Steuer für die bezügliche Geschäftsperiode auf Grundlage des ausgewiesenen wirklichen steuerpflichtigen Erträgnisses definitiv bemessen und die Steuerausgleichung vorgenommen.

§. 3.

Bei den im § 1 erwähnten Erwerbsunternehmungen, welche Reservefonde zu dem Zwecke bilden, um die durch die Benützung des Betriebsmateriales

verursachte Verminderung des Anlagecapitales zu ersetzen, bleiben die zur Bildung dieses Reservefondes bestimmten Theile des Erträgnisses insolange steuerfrei, als sie nicht zur Vergrößerung des Anlagecapitales oder zur Vertheilung unter die Actionäre verwendet werden.

Die aus diesen Fonds bestrittenen Kosten dürfen in die Erhaltungs- und Betriebskosten nicht eingerechnet werden.

Die Zinsen dieser Fonds sind im Jahreserträgnisse zu verrechnen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit, und findet dasselbe auf die Steuerbemessungen für die Vorjahre keine Anwendung.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf E.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die Besteuerung von Actien-Gesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien betriebenen Erwerbsunternehmungen, die Sparcassen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann Versicherungsanstalten, sowie überhaupt alle in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern betriebenen Erwerbsunternehmungen, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, und zwar ohne Unterschied, ob diese Unternehmungen erwerbsteuerpflichtig sind oder nicht.

§. 2.

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann wechselseitige Versicherungsanstalten, welche auf dem Principe der Selbsthilfe beruhen, nicht auf Gewinn berechnet sind und ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

§. 3. (alt 5, 6, 24)

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Steuer bildet das im Steuerjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinerträgniß der betriebenen Unternehmung.

Das Reinerträgniß ergibt sich aus den Geschäftsüberschüssen, welche als Zinsen, Gewinnste, Dividenden, Tantièmen, oder unter welchem Namen

immer zur Vertheilung gelangen, zur Bildung von Reservefonds verwendet oder auf künftige Rechnung übertragen werden.

Diesen Ueberschüssen zuzuschlagen sind jene Beträge, die zur Schuldentilgung, zur Vergrößerung des Anlagecapitals, zur Verzinsung von emittirten Obligationen und in der Unternehmung dauernd angelegten oder auf etwaigem Realbesitze der Gesellschaft hypothecirten Capitalien, oder zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes entfallenden Steuer verausgabt oder endlich als Verlustsaldi der Vorjahre in Rechnung gestellt wurden.

Bei Instituten, welche Pfandbriefe ausgeben, sind die Zinsen, die für diese Pfandbriefe verausgabt werden, insoweit letztere auf Grundlage wirklich aushaftender Hypothekar-Darlehen ausgefertigt sind, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Jene Theile des Erträgnisses, welche zur Deckung der durch die Abnützung des Betriebsmaterials (Werkseinrichtungen und sonstigen Anlagen) verursachten Verminderung des Anlagecapitals (Abschreibungs- und Amortisationsconto), oder der bei diesem Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanzverluste oder Entwerthungen bestimmt sind, bleiben, wenn zu diesen Zwecken besondere Fonde gebildet werden, insoferne steuerfrei, als diese Fonde nicht zur Vergrößerung des Anlagecapitals verwendet werden oder zur Vertheilung gelangen; worunter jedoch eine Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung der Gesellschaft nicht zu verstehen ist.

Die aus diesen Fonds bestrittenen Kosten dürfen in die Erhaltungs- und Betriebskosten nicht eingerechnet werden.

Die Zinsen dieser Fonds sind im Jahreserträgnisse zu verrechnen, soferne dieselben besonders verzinslich angelegt sind.

Sind keine Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die in Alinea 3 erwähnten Beträge unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldo zu berücksichtigen.

Bei Ermittlung des Reinerträgnisses der Unternehmung sind außer den Gewinnüberträgen aus dem Vorjahre die Erträge der Grund- und Gebäudesteuerobjecte in dem nach Abzug der für dieselben bestrittenen Auslagen verbleibenden Betrage in Abzug zu bringen.

§. 4.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo eine neu errichtete Gesellschaft ihre erste Bilanz aufstellt, oder wenn eine bereits bestehende Gesellschaft eine neue Unternehmung in Betrieb setzt, ist die Steuer in der Regel von fünf Percent des bezüglichen Anlagecapitals, und nur in dem Falle, daß ein fünfpercentiges Erträgniß mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dann, wo das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, nach dem im Sinne des §. 9 einzubekennenden wahrscheinlichen Ertrage, und zwar in allen diesen Fällen vorbehaltlich der Steuerausgleichung nach aufgestellter Bilanz provisorisch zu bemessen.

§. 5.

Die Steuer wird mit 10 Percent von dem nach §. 3, beziehungweise 4 festgestellten steuerpflichtigen Reinerträgnisse bemessen.

Bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Steuerbemessung auf Grundlage des Rechnungsabschlusses ist die Steuer, insoferne eine provisorische Bemessung nach §. 4 nicht eintritt, im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) nach der Gebühr des Vorjahres, vorbehaltlich der Ausgleichung vorzuschreiben.

§. 6.

Die Bemessung der Steuer ist jährlich vorzunehmen.

Die vorgeschriebene Steuer ist vorhinein in vier gleichen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Wenn die festgesetzten Termine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstermin folgenden Tage angefangen als Rückstand zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen, auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzubringen.

§. 7.

Die steuerpflichtigen Erwerbsunternehmungen sind in der Regel dort zur Besteuerung zu bringen, wo sich — den Statuten oder der Firmaprotokollirung gemäß — der Sitz der Gesellschaft, oder bei Ermanglung einer solchen Bestimmung, die oberste Geschäftsleitung befindet.

Von dieser Regel finden nachstehende Ausnahmen statt:

1. Gewerbliche und industrielle Unternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder vermöge ihrer Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, werden dort besteuert, wo sich die Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, befinden.

Insoferne solche Unternehmungen Zweiganstalten haben, sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern.

Sind jedoch derlei Zweiganstalten an und für sich selbständig und mit der Hauptunternehmung nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange, so sind diese Zweiganstalten an ihrem Standorte zu besteuern.

Fällt der Standort der Unternehmung mit dem Sitze der Gesellschaft oder der obersten Geschäftsleitung derselben nicht zusammen, so sind 20 Percent der Gesammtsteuer an diesem Orte vorzuschreiben. Von den restlichen 80 Percent an der Gesammtsteuer ist jene Quote, welche auf den Ertrag der außerhalb des Sitzes der Gesellschaft oder der obersten Geschäftsleitung betriebenen Unternehmung entfällt, am Standorte der letzteren in Vorschreibung zu bringen.

Der Finanzverwaltung bleibt es vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der Unternehmung mit dem Sitze der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die mit Rücksicht auf den Sitz der Geschäftsleitung competente Steuerverwaltungsbehörde zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren.

2. Handelsgeschäfte werden an dem Orte besteuert, in welchem sich die Geschäftsleitung, und wenn diese in mehreren Zweigabtheilungen geführt wird, wo sich die Ober- oder Centralleitung befindet.

3. Rücksichtlich der Bemessung und Vorschreibung der Steuer von Eisenbahnunternehmungen sind die Grundsätze des Gesetzes vom 8. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 61) in Anwendung zu bringen.

§. 8.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt unter der obersten Leitung des Finanzministers durch die Steuerverwaltungsbehörden und Aemter nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der vom Finanzminister im Sinne des letzteren zu erlassenden Vollzugsvorschrift.

§. 9.

Jede steuerpflichtige Unternehmung (Gesellschaft) hat durch den zu ihrer Vertretung bestellten Vorstand jährlich binnen der von der Steuerbehörde zu

bestimmenden Frist das Bekenntniß über das ~~im Steuerjahre erzielte~~, nach §. 3 steuerpflichtige Reinerträgniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig genehmigten Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte anzuschließen.

Neu errichtete Unternehmungen (§. 13) haben den Gesellschaftsvertrag (Statuten) in Vorlage zu bringen, und insoferne aus diesem das Anlagecapital nicht ersichtlich ist, dieses abgesondert nachzuweisen.

Wo ein Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, ist jener Ertrag einzubekennen, welcher mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere, unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt (§. 4).

§. 10.

Werden die Bekenntnisse oder die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungsbehelfe nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingebracht, so ist die Feststellung der Bemessungsgrundlage und Bemessung der Steuer auf Grund der im geeigneten Wege herbeizuschaffenden Rechnungsbehelfe (Bilanzen, Geschäftsberichte u. s. w.) ohneweiters vorzunehmen.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm von der Steuerbehörde zum Zwecke der Steuerbemessung abverlangten Auskünfte und Nachweisungen, insoferne sie in diesem Gesetze begründet sind, gewissenhaft zu liefern; auch haben alle öffentlichen Behörden und Aemter die Bemessungsorgane wirksam zu unterstützen, und ihnen über ihr Ansuchen die für die Zwecke der Steuerbemessung nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen.

§. 11.

Die Bemessung der Steuer wird dem Steuerpflichtigen in Form eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben.

§. 12.

Gegen die Steuerbemessung ist ein Recurs an die Steuerlandesbehörde zulässig, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) einzubringen ist.

Die Steuerbemessungsbehörde hat bei Richtigbefund der Recursangaben eine neuerliche Bemessung vorzunehmen, im gegentheiligen Falle aber den Recurs der Steuerlandesbehörde vorzulegen, welche hierüber endgiltig entscheidet. Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer.

Nach Maßgabe der höheren Entscheidung erfolgt nach Umständen die Richtigstellung der Steuervorschreibung.

§. 13.

Neu entstehende Unternehmungen haben innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Bezirk der Sitz der Gesellschaft ist, zu machen.

Die Besteuerung erfolgt hienach mit Beachtung der Bestimmungen der §§. 4 und 9 von dem dem Entstehen der Unternehmung zunächst folgenden Steuertermine.

Hört im Laufe eines Steuerjahres eine Unternehmung ganz auf, so hat die Steuerbehörde über Ansuchen des Steuerpflichtigen nach erfolgter Constatirung der Einstellung der Unternehmung die Abschreibung der betreffenden Steuer im betreffenden Steuerjahre von dem dem eingebrachten Ansuchen zunächst folgenden Steuertermine zu veranlassen.

Gelangt eine bereits bestehende Unternehmung im Laufe des Steuerjahres in den Besitz einer im §. 1 erwähnten juristischen Person, so ist von dem der Besitzveränderung nächstfolgenden Steuertermine an die Steuer in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 4 provisorisch vorzuschreiben.

Die Steuerausgleichung ist sohin wie in dem, §. 4 vorgesehenen Falle vorzunehmen.

§. 14.

Wird in der Absicht, den Staatsschatz zu verkürzen, das Entstehen einer steuerpflichtigen Unternehmung nicht angezeigt; oder in derselben Absicht durch Verschweigung oder unrichtige Angabe von zur Feststellung der Besteuerungsgrundlage erforderlichen Daten die Bemessung einer Steuer ganz vereitelt, oder die Vorschreibung einer geringeren Steuerquote verursacht, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist. Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes, oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufträge können von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 — 100 fl. geahndet werden.

Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen.

Ueber den dagegen zulässigen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) einzubringenden Recurs entscheidet die Finanz Landesbehörde in letzter Instanz.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben

Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, oder im Falle des eingebrachten Recurses mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der letzten Instanz rechtskräftig.

§. 15.

Die §. 1 erwähnten Erwerbsunternehmungen, welche sich in Ansehung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber vertreten lassen, haften auch für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

§. 16.

Die Strafgelder sind sowie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die betreffende Steuer vorgeschrieben wird.

§. 17.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem 2 bis 6fachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich die straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist, und wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz zu Schulden kommen läßt.

Wird die Verjährung durch eine neue strafbare Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens

der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst von dem Zeitpunkte, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, wieder zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert. Rücksichtlich der nach §. 14 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet.

§. 18.

Der Steuer, sowie den Nebengebühren wird ein gesetzliches Pfandrecht an jenen Realitäten der steuerpflichtigen Unternehmung, in denen die Unternehmung ~~oder Beschäftigung~~ ausgeübt wurde, so wie an den erzeugten Producten, insolange sich diese in den Betriebslocalitäten befinden, eingeräumt.

Dieses Pfandrecht ist in Ansehung jener rückständigen Schuldigkeiten, welche vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung der Pfandobjecte länger als ~~drei~~ Jahre aushaften, dahin beschränkt, daß diesen Rückständen, insoferne sie nicht durch ein vertragsmäßig oder im Executionswege erworbenes Pfandrecht bedeckt sind, ein Vorrecht vor dem von Privatgläubigern erworbenen Pfandrechte nicht zusteht.

§. 19.

Jene Actiengesellschaften, welche von dem ihnen durch das bisher bestandene Einkommensteuergesetz vom 29. October 1849 eingeräumten Rechte, ihren Gläubigern bei der Zinsenzahlung ~~die~~ entsprechende Quote ~~von~~ der Einkommensteuer in Abzug zu bringen, bis nun Gebrauch gemacht haben, sind auch in Zukunft ermächtigt, ~~den dem Ausmaße der nach diesem Gesetze entfallenden Steuer entsprechenden Abzug zu machen.~~

§. 20.

~~Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1878 in Wirksamkeit.~~

§. 21.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nr. CLXII / A. H. 1869.

Bericht

des

zur Verfassung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen niedergesetzten Ausschusses.

Im Jahre 1864 hat das hohe Haus der Abgeordneten einen aus seiner Initiative hervorgegangenen Gesetzentwurf angenommen, in welchem der Grundsatz zur Geltung gebracht wurde, daß bei Actienunternehmungen, welche an verschiedenen Orten ausgeübt werden, die Steuer nach erfolgter Bemessung zum Behufe der Einhebung derselben auf die verschiedenen Orte der Ausübung der Unternehmung zu vertheilen sei.

Das Herrenhaus trat diesem Gesetze nicht bei, forderte aber die Regierung zu einer dießbezüglichen Vorlage in der nächsten Session auf.

Auch die meisten Landtage haben den Wunsch wegen Zustandekommens eines solchen Gesetzes ausgesprochen.

Im Jahre 1865 hat nun die Regierung einen Gesetzentwurf, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, vorgelegt.

Der zur Vorberathung dieser Regierungsvorlage gewählte Ausschuß hat dem hohen Hause der Abgeordneten empfohlen, der Gemeinde, in welcher

die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung ihren Sitz hat, aus Billigkeitsrücksichten ein Präcipuum mit 1/4 der von einer Eisenbahnunternehmung zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer zu bewilligen und den Rest nach den Realsteuern auf alle Gemeinden, welche die Bahn durchzieht, zu vertheilen. Am 20. März 1865 hat das hohe Haus der Abgeordneten das dießfällige Gesetz votirt.

Das hohe Herrenhaus ging aber mit 32 gegen 23 Stimmen am 12. Mai 1865 über das vom Abgeordnetenhause beschlossene Gesetz zur Tagesordnung über.

Von den Eisenbahnunternehmungen wurde nun bis zur Activirung der selbstständigen Regierung in Ungarn die Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen in Wien bezahlt, und die Landesumlagen kamen Niederösterreich, die Communalzuschläge aber der Gemeinde Wien zu Gute.

Von den Bahnen auf transleithanischem Gebiete sind jetzt aber schon die Steuerquoten für die ungarische Regierung ausgeschieden worden, und die Gerechtigkeit erheischt es, daß endlich auch den Ansprüchen der Königreiche und Länder dieser Reichshälfte bezüglich der Zuweisung der Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschreibung von den diese Länder durchziehenden Bahnen willfahrt werde.

Der über den Antrag des Abgeordneten Lohninger und Genossen wegen Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen am 24. April 1868 gewählte Ausschuß hat einstimmig die Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen Gesetzes um so mehr anerkannt, als bereits zwei Mal das hohe Haus mit sehr großer Majorität ein solches beschloß.

Der Ausschuß hat sich für die Zuweisung eines Präcipuums aus Billigkeitsrücksichten für jene Länder ausgesprochen, wo die oberste Geschäftsleitung der Eisenbahnunternehmung ihren Sitz hat, jedoch in einem geringeren Percentensatze, wenn nur die oberste Geschäftsleitung im Lande ist, und in einem

höheren dann, wenn auch die Bahn dieses Land durchzieht.

Im ersteren Falle beantragt der Ausschuß 10% im letzteren aber 40% von der Erwerb- und Einkommensteuer.

Bezüglich der Frage, ob der Vertheilungsmaßstab nach den Realsteuern oder nach dem Verhältnisse der Bahnlänge in Anwendung zu bringen sei, hat sich der Ausschuß für die zweite Alternative entschieden, weil einerseits die Bahnverwaltungen diesen Vertheilungsmaßstab vorziehen, andererseits derselbe in der Anwendung sehr einfach ist.

Der Ausschuß beantragt die Bemessung der Steuer von jener Steuerbehörde, in deren Amtsbereiche der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung ist (§. 1), die Vorschreibung aber bei jenen k. k. Cassen, wo der Standort der Unternehmung ist und der Betrieb derselben ausgeübt wird (§§. 2 und 3).

Ob eine Vertheilung der in einem Lande vorgeschriebenen Steuer einer Eisenbahnunternehmung auf einzelne Gemeinden Statt hat, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten (§. 3).

Nachdem die Communal- und Landesgeldgebarung wesentlich alterirt würde, wenn innerhalb des Jahres eine Aenderung in der Steuergrundlage eintritt, so beantragt der Ausschuß, daß das Gesetz mit 1. Jänner 1870 in Wirksamkeit komme.

Von Seite des Herrn Finanzministers wurden gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Es wird beantragt:

Das hohe Haus geruhe dem anliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

Die sub Z. 2490 im vorigen Jahre überreichte Petition des Gemeinderathes von Graz findet hiedurch ihre Erledigung. Die sub Z. 2996 im vorigen Jahre überreichte Petition des politischen Vereines „Fortschritt" des Landtagswahlbezirkes Vöcklabruck, dann jene des liberalen Vereines in Wels, ad Z. 3202,

finden bezüglich der Besteuerung der Eisenbahnunternehmungen ebenfalls ihre Erledigung. In diesen Petitionen wird aber auch gebeten, daß dem Gesetze wegen Vertheilung der Erwerb- und Einkommensteuer bei Eisenbahnunternehmungen die Bestimmung beigefügt werde, daß die Erwerb- und Einkommensteuer industrieller Unternehmungen in jenem Kronlande zu entrichten sei, wo diese bestehen.

Die Vorberathungen über die Steuerreform haben bereits begonnen, und es wird wegen Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Actiengesellschaften, deren nicht im Eisenbahnbetriebe bestehende Unternehmungen an verschiedenen Plätzen ausgeübt werden, auch durch das Gesetz das Erforderliche angeordnet werden, und es wird beantragt, diese beiden Petitionen dem Steuerreformausschusse zur Berücksichtigung zuzuweisen.

Wien, am 23. Februar 1869.

Froschauer,
Obmann

Lohninger,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen.

§. 1.

Die Erwerb- und Einkommensteuer der Eisenbahnunternehmungen ist von jener Steuerbehörde, in deren Amtsbereiche der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung gelegen ist, zu bemessen.

§. 2.

Wenn die Eisenbahnunternehmung sich nur auf das Land beschränkt, wo der Standort der obersten Geschäftsleitung ist, wird in diesem Lande die Erwerb- und Einkommensteuer vorgeschrieben.

§. 3.

Die Gesammtsumme der von einer nicht unter dem §. 2 begriffenen Eisenbahnunternehmung zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer ist zum Zwecke der Vorschreibung auf die betreffenden Länder in folgender Weise zu vertheilen:

Befindet sich die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einer der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind vorweg 40% der Steuer in diesem Lande in Vorschreibung zu bringen, die restlichen 60% aber auf die sämmtlichen Länder, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecke zu vertheilen und daselbst

vorzuschreiben. Befindet sich aber die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einem Lande, welches die Bahn nicht durchzieht, so sind in diesem Lande 10% vorzuschreiben, die restlichen 90% aber in den Ländern, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecke in Vorschreibung zu bringen.

Die Vorschreibung hat vorläufig in der Gemeinde, wo sich der Sitz der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung, oder wenn diese außerhalb des Landes sich befindet, wo sich der Sitz der Betriebsleitung im Lande befindet, und falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht bestünde, in der Hauptstadt dieses Landes zu geschehen. Ob eine Vertheilung der in einem Lande vorgeschriebenen Steuer einer Eisenbahnunternehmung auf einzelne Gemeinden stattzufinden hat, bleibt der Entscheidung der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Der Finanzleitung bleibt es jedoch unbenommen, die Abfuhr der bei den verschiedenen k. k. Cassen vorgeschriebenen Steuerbeträge bei der Steuercasse am statutenmäßigen Standorte der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung, und zwar auf Rechnung der bei den einzelnen Cassen vorgeschriebenen Steuergebühren zu verlangen.

§. 4.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1870 in Wirksamkeit.

§. 5.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Remittent Fever

Actiensteuergesetz

Kompletnie zrewidowane.

Vrtz

Матеріали у справі заробітного податку

б.д.
м.маш.
авт., чорнові авт., копії.

[illegible]	Größe des Steuersatzes	ordinäre neue Grund-zuschlag 7/10 bis 10/10 –	Steuer Summe	künftiger Satz	Summe
[illegible] Tirol	8.055	1.78 ½			
	9	2. 8 ½			
	6097	2.23 ½			
	15	2.38			
I Klasse	1	2.45			
	14.177	2.68			
	1.576	2.97 ½			
	74	3.27 ½			
	26	3.57			
	144.514				

Podatek zarobkowy

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen der Erwerbssteuer.

Die Erwerbssteuer wurde für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steiermark, Kärnten außer dem Villacher Kreis, auf Grund des Allerhöchsten Patentes vom 31. December 1812 (pol. G. S. vom Jahre 1812, Band 39), für Krain, den Villacher Kreis Kärntens und das Küstenland nach deren Reoccupation mit dem Allerhöchsten Patente vom 16. December 1815 (erschienen in besonderen Druckexemplaren sammt der Currende des Laibacher Guberniums vom 8. März 1816), für Tirol und Vorarlberg mit Allerhöchstem Patente vom 20 Juni 1817 (Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg vom Jahre 1817, 4. Band II. Theil), für Salzburg, den Inn-Kreis und die Parzelle des Hausruckkreises in Oberösterreich mit dem Allerhöchsten Patente vom 22. Jänner 1824 (Prov. G. S. für Oberösterreich und Salzburg vom Jahre 1824), für das Großherzogthum Krakau mit Allerhöchstem Patente vom 7. October 1851 (R. G. B. vom Jahre 1851, Nr. 218 Punkt 3), für Dalmatien mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. December 1851 (Landesgesetz und Regierungsblatt vom Jahre 1852 Seite 47 und 83) eingeführt.

Demnach gilt die Erwerbssteuer für den ganzen Umfang der im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme von Triest. Im Vergleiche zu den anderen Ertragssteuern kommen bei der Erwerbssteuer weitaus die geringsten Verschiedenheiten unter den einzelnen Kronländern vor. Diese Erwerbssteuer wird in ganz Oesterreich (außer Triest) nach denselben Grundsätzen erhoben. Es bestehen nur bezüglich des Ausmaßes Unterschiede zwischen den verschiedenen Orten, ferner besteht für Tirol eine namhafte Bevorzugung durch die Hinzufügung niedrigerer Steuersätze zu jenen, die für die übrigen Kronländer eingeführt sind. Abgesehen von diesen Differenzen existirt die Erwerbssteuer in ganz Oesterreich mit Ausnahme Triest's als eine, wie schon das oben an erster Stelle citirte Allerhöchste Patent vom 31. December 1812 festgestellt hat, nach den vier verschiedenen Kathegorien der Beschäftigungen, welche wieder in Unterabtheilungen zerfallen, dann nach der Bevölkerungszahl des Ortes in dem die Beschäftigung betrieben wird und nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes sich abstufende Steuer.

Der beigedruckte Erwerbsteuertarif (Beilage 1 des Berichtes) gibt eine Uebersicht über die gegenwärtig existirenden Kathegorien der Beschäftigungen (Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen), dann bezüglich der Classen, in welche je nach Umfang des betreffenden Gewerbes die betreffende steuerpflichtige Beschäftigung einzureihen ist, endlich der Beträge, welche unter den erwähnten Modalitäten von den verschiedenen Kathegorien der Hauptbeschäftigungen in den verschiedenen Classen und an den verschiedenen Orten zu ent-

richten sind. Diese Tabelle repräsentirt jedoch nur das Ordinarium. Seit dem zweiten Semester 1859 wird auch bei dieser Steuergattung ein außerordentlicher Zuschlag eingehoben, der gegenwärtig für die Steuerpflichtigen, deren Erwerbsteuer mit der Einkommensteuer erster Classe zusammen den Betrag von 30 fl. im Ordinarium nicht übersteigt, mit 70 Percent, für alle übrigen Steuerpflichtigen aber mit 100 Percent des Ordinariums festgesetzt ist. Da die im erwähnten Tarife angeführten Erwerbsteuersätze sich in der Praxis nicht immer als zureichend herausstellten, erfolgte die Feststellung sogenannter nicht tarifmäßiger Steuersätze. So wurde beispielsweise zwischen die Tarifsätze von 8 fl. 40 kr. und 10 fl. 50 kr. der nicht tarifmäßige Satz von 9 fl. 45 kr. eingeschoben. Diese nicht tarifmäßigen Sätze sind aus dem Schema B zu ersehen.

Tirol und Vorarlberg erfuhren die Begünstigung, daß in Rücksicht auf die vier Hauptbeschäftigungsabtheilungen noch außer den mindesten Steueransätzen, wie selbe in den Hauptstädten anderer Länder vorkommen, für die Städte Innsbruck, Bozen und Trient noch ein um die Hälfte geringerer Satz eingereiht wurde. Für die übrigen Orte in Tirol und Vorarlberg wurde in gleicher Weise und zwar für Orte von und über 4000, von und über 1000 Seelen und unter 1000 Seelen noch ein um die Hälfte niedrigerer Steuersatz als der in anderen Ländern niedrigste hinzugefügt; die bezüglichen genauen Zifferangaben gehen aus dem Tarife hervor.

In Triest selbst besteht wie oben bemerkt, keine Erwerbsteuer. Das Einkommen aus den Gewerben und Beschäftigungen wird dort lediglich durch die Einkommensteuer getroffen.

Von der Erwerbsteuer sind zahlreiche Beschäftigungen ausgenommen. Diesfalls erging eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen. Von besonderer Wichtigkeit sind die im §. 2 des Allerhöchsten Patentes vom 25. Februar 1824 angeführten Befreiungen. §. 2 des Allerhöchsten Patentes vom 25. Februar 1824 lautet:

Von der Erwerbsteuer sind ausgenommen:

a) Alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, insofern sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen;

b) Bergwerke, welche der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehen, und die Bergfrohne entrichten, nicht aber auch Zerrenhämmer, Schmelz-, Trieb- und Sudwerke, und ähnliche mit dem Betriebe der Bergwerke in Verbindung stehende Nebenbeschäftigungen;

c) alle Hilfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten;

d) alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten;

e) alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates, oder einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, insoferne sie nicht von ihren Dienstbestimmungen ganz verschiedene der Erwerbsteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben, oder Unternehmungen machen;

f) herrschaftliche Justiziäre, insoferne ihnen die Ausübungen des Richteramtes obliegt, und nicht aus Vertretungen ihren Haupterwerb ziehen;

g) die Postmeister;

h) Trafikanten, Tabakverleger und Salzverschleißer, insoferne sie sich mit dem Verkaufe dieser Aerarialgüter befassen, nicht aber auch in Betreff der übrigen Artikel, welche sie etwa noch zum Verkaufe ausbieten;

i) Salnitergräber und Schießpulvererzeuger, da dieselben nicht als selbstständige Gewerbsleute, sondern nur als Factoren der Aerarialerzeugung angesehen werden können;

k) alle Schriftsteller und bildende oder freie Künstler; hiervon sind jedoch ausgenommen die bürgerlichen Bildhauer, da ihr Geschäft weniger auf die bloße Befriedigung des Kunstgeschmackes, als auf eigentliche Bedürfnisse berechnet ist;

l) alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind. Hierher gehören auch die Hufschmiede, wenn sie zugleich Pferdeärzte sind, doch nur in Ansehung dieser letzteren Eigenschaft, dann die Apotheken der barmherzigen Brüder. Alle übrigen Apotheken, sohin auch die Hausapotheken der Wundärzte sind jedoch nicht befreit;

m) alle Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt, dann allenthalben die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Gehülfen auch hinsichtlich ihres Privatunterrichtes;

n) Beurlaubte und Reservemänner, da sie eigentlich zum Militärkörper gehören, und nur zeitweise, und zwar durch einen nicht von ihrer Willkür abhängenden Zeitraum ihren Erwerb ausüben können.

o) die Landwehrmänner in dem Falle, wenn sie zum activen Kriegs- und Militärdienste einberufen, und ihre Gewerbe nicht in ihrem Namen, z. B. von ihren Weibern fortbetrieben werden;

p) Die Aerarialindustrialunternehmungen; jedoch ist für diese die Steuer wie bei Privatunternehmungen zu bemessen und in Evidenz zu halten.

Die Absicht der Regierung, wie sie aus dem Motivenberichte der Regierung zu den Gesetzesvorlagen insbesondere aber dem Inhalte der Regierungsvorlage selbst hervorgeht, ging dahin, die bisherigen Ausnahmen für Tirol, Vorarlberg und Triest zu beseitigen, eine Reihe von Gewerben und Beschäftigungen, die derzeit der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unter die Erwerbsteuer einzubeziehen (§ 6 der Regierungsvorlage), dagegen die Erwerbsteuersätze herabzusetzen.

Aus dem Wortlaute des §. 6 der Regierungsvorlage geht hervor, daß die im oben angeführten §. 2, Punkt b, g, h, i, l, m, aufgeführten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, die bisher der Erwerbsteuer nicht unterzogen waren, in dieselbe einbezogen werden sollen. Hierdurch wächst eine namhafte Anzahl von Erwerbsteuerobjecten den bisherigen Erwerbsteuerobjecten zu. Ebenso wird die Zahl der Erwerbsteuerobjecte durch die Ausdehnung der Erwerbsteuerpflicht auf Triest namhaft erhöht. Auch die Gleichstellung Tirols mit den anderen Kronländern läßt zum mindesten für die Zukunft eine Erhöhung des Erfolges aus der Erwerbsteuer hoffen.

Mit Rücksicht auf diese Momente wurde von der Regierung der in Beilage 2 vorliegende Ausweis ausgearbeitet. Derselbe enthält die Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen nach dem gegenwärtigen Ordinarium geordnet, außerdem dieses sammt dem außerordentlichen Zuschlage, endlich den Steuersatz in welchen die erwähnten Gewerbe und Beschäftigungen nach Ansicht der Regierung einzureihen wären. Die Regierung war der Ansicht, daß die derzeit mit der Erwerbsteuer belegten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen in die Abstufungen des neuen Tarifes einzureihen seien. Nach dem Calcül, den die Regierung machte, hätten die gegenwärtigen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen den Betrag von 7,938.172 fl. in Zukunft an Erwerbsteuern zu zahlen gehabt. Der Rest bis zu neun Millionen Gulden, also jener Summe, welche die Regierung als Revenue in Aussicht nahm, wäre nach Ansicht der Regierung durch die oben erwähnten, in Folge des neuen Erwerbsteuergesetzes eintretenden Mehreinnahmen (Wegfall der Befreiungen des obcitirten §. 2, Ausdehnung des Gesetzes auf Triest u. s. f.) gedeckt worden.

Wie aus §. 3 der Regierungsvorlage hervorgeht, beabsichtigte nämlich die Regierung wohl keine Contingentirung im eigentlichen Sinne des Wortes, jedoch faßte sie als künftigen Ertrag der Erwerbsteuer neun Millionen Gulden ins Auge und glaubte auf dem erwähnten Wege dieses Resultat zu erreichen.

Die Aenderungen, welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, werden bei den einzelnen Paragraphen der Regierungsvorlage ausgeführt werden.

§. 1.

Der Wortlaut des §. 1 der Regierungsvorlage wurde vom Ausschusse in der Art abgeändert, daß die Bezeichnung des Jahres, von dem an die Bemessung der Erwerbsteuer nach dem neuen Tarife stattzufinden habe, nicht in den Text des §. 1 aufgenommen wurde. Es war dies die Consequenz des Beschlusses, daß der Beginn der Wirksamkeit der Steuerreformgesetze in einem gemeinsamen Einführungsgesetze festzustellen sei.

§. 2.

Aus demselben Grunde wurde die Erwähnung eines bestimmten Jahres, das als Grundlage der Einreihung der bereits besteuerten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen in die Abstufungen des neuen Tarifes, gelten soll, im §. 2 weggelassen.

Die Einreihung selbst ist durchaus nicht mit einer Einschätzung auf gleiche Stufe zu stellen. Dieselbe besteht in einer lediglich mechanischen Arbeit, indem alle jene Unternehmungen und Beschäftigungen, die bisher eine bestimmte Summe an Ordinarium der Erwerbsteuer gezahlt haben, in Zukunft den entsprechenden Steuersatz des neuen Tarifs zu zahlen haben werden.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß die Worte des §. 2 der Regierungsvorlage, wonach die Einreihung „mit angemessener Berücksichtigung, der jedem Steuerpflichtigen zur Zeit der Einreihung vorgeschriebenen Erwerbsteuer sammt Staatszuschlägen“ vorzunehmen sei, keine vollständige Garantie für die Steuerpflichtigen bieten. Es wurde daher dem Gesetze noch das in der ersten Alinea des §. 2 unter B citirte Schema beigefügt. Dieses Schema enthält das gegenwärtige Erwerbsteuerordinarium, und zwar sowohl die tarifmäßigen Sätze, als die nichttarifmäßigen Sätze, dann das Extraordinarium, endlich jenen

Satz des neuen Erwerbsteuertarifs, in den die betreffenden Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, welche bisher die in den ersten zwei Colonnen erwähnten Beträge an Erwerbsteuern gezahlt haben, einzureihen sind.

Zu §. 2 der Regierungsvorlage wurde die zweite Alinea hinzugefügt. Dieselbe enthält im Wesentlichen dieselbe Bestimmung, welche §. 3 Alinea 2 der Regierungsvorlage besagt.

Durch diese Bestimmung soll festgestellt werden, daß die Erwerbsteuer in den drei ersten Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes keine Erhöhung erfahren soll.

Wie aus dem Vergleich des Schema's B mit dem Ausweis Beilage I hervorgeht, hat der Steuerreformausschuß in seiner Majorität die Steuersätze der Regierung für die niedersten Classen herabgesetzt, für die größeren Unternehmungen und Beschäftigungen erhöht. Der Ausschuß war der Ansicht, daß hierdurch eine namhafte Mehrrevenue eintreten werde, welche die Aufstellung eines Contingents, wie dies §. 3, Alinea 1 beabsichtigte, überflüssig machen würde. Demgemäß konnten auch die lästigen, unter Umständen bedenklichen Bestimmungen, welche im Anschluß an die freilich nur uneigentliche Contingentirung der Regierungsvorlage im §. 5 der Regierungsvorlage enthalten sind, wegfallen.

§. 3

ist im Wesentlichen gleichbedeutend mit §. 4 der Regierungsvorlage. Daß die ziffermäßige Bezeichnung der drei Jahre weggelassen wurde, hat seinen Grund in dem bei §. 1 dieses Gesetzes citirten Beschlusse des Ausschusses.

§. 4.

Dieser Paragraph ist gleichlautend mit §. 6 der Regierungsvorlage. Die Weglassung der ziffermäßigen Bestimmung des Jahres von dem an, die im §. 2, Punkt b, g, h, i, l, m, des kaiserlichen Patentes vom 22. Jänner 1824 aufgeführten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen der Erwerbsteuer unterliegen sollen, wird gleichfalls durch den bei §. 1 erwähnten Beschluß gerechtfertigt.

§. 5

ist gleichlautend mit §. 7 der Regierungsvorlage, abgesehen von der Weglassung der ziffermäßigen Bezeichnung des Jahres von dem an die Einhebung der Erwerbsteuer in der Stadt Triest stattzufinden hat.

§. 6

wurde von dem Steuerreformausschusse neu eingefügt. Der Ausschuß war der Ansicht, daß zum mindesten in zweiter Instanz bei der Einreihung neu entstehender, sowie der nach §. 4 neu einzureihenden erwerbsteuerpflichtigen Erwerbungen und Beschäftigungen, sowie bei der Entscheidung über Gesuche um Herabsetzung des Steuersatzes, den Steuerträgern, also dem autonomen Elemente ein bestimmter Einfluß zu sichern sei. Dieser Einfluß sollte nach Ansicht der Majorität des Ausschusses durchaus nicht soweit gehen, daß hierdurch die Steuerbehörden lahmgelegt werden, es sollte vielmehr nur eine Vertretung der Steuerträger in der wohl bei den meisten Beschwerden maßgebenden zweiten Instanz geschaffen und hierdurch Uebergriffen ein Damm gesetzt werden.

Nach den Beschlüssen der Majorität der Ausschüsse soll in der zweiten Instanz wohl wie bisher die Finanzbehörde zweiter Instanz entscheiden.

Es soll demnach keine Aenderung in dem formellen Instanzenzuge, wie er bisher stattfand, eintreten. Eine Aenderung in der Art, daß an Stelle der Finanzbehörde zweiter Instanz, ein besonderes, von dieser unabhängiges Collegium trete, wurde von der Regierung als durchaus unannehmbar erklärt.

Der Ausschuß einigte sich dahin, daß unter Vorsitz des Vorstandes der Finanzbehörde zweiter Instanz oder dessen Stellvertreters bei der Finanzbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung der im §. 6, Alinea 1 erwähnten Recurse und Beschwerden eine gemischte Commission gebildet werde. Dieselbe habe aus 4 bis 8 Mitgliedern zu bestehen, von denen die Hälfte der Finanzminister ernennt, die andere Hälfte aber die Vertretung der Handels- und Gewerbetreibenden, das ist die Handels- und Gewerbekammer des Ortes, an dem sich der Sitz der Finanzbehörde zweiter Instanz befindet.

Von der Majorität wurde ferner beschlossen, daß die Hälfte der vom Finanzminister zu bestellenden Mitglieder aus der Mitte der Gewerbesteuerpflichtigen zu nehmen sei.

§. 7

enthält die auch für die anderen Ertragssteuern festgestellten Bestimmungen, daß die Steuerrückstände in drei Jahren verjähren. Dieser Paragraph wurde dem Gesetzentwurfe vom Ausschusse neu eingefügt.

§. 8

wurde auf Grundlage des bei §. 1 erwähnten Beschlusses neu eingefügt. Die Bestimmung, daß die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorarbeiten gleich nach erfolgter Kundmachung derselben, also ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes in Angriff genommen werden können, verfolgt den Zweck, durch Beschleunigung der Vorarbeiten die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern.

Erwerbsteuertarif.

Aus den bei Besprechung des Schema's und der Contingentirung angeführten Gründen wurden von der Majorität des Ausschusses mehrfache Aenderungen, und zwar sowohl an der Scala, wie auch an den niedrigsten und höchsten Sätzen der Ortskategorie vorgenommen. Diese Aenderungen sind durch gesperrten Druck ersichtlich gemacht.

Schema

zur Einreihung des gegenwärtigen Erwerbsteuerordinariums in die künftigen Erwerbsteuersätze.

Dieses Schema wurde aus den bei §. 2 angeführten Gründen dem Gesetzentwurfe als integrirender Bestandtheil neu eingefügt. Zu diesem Schema wurde vom Abgeordneten Auspitz und Genossen ein Minoritätsantrag gestellt:

(Siehe Minoritätsantrag Seite 19.)

Durch die Beschlüsse des Ausschusses erscheinen folgende Petitionen erledigt:

a) Petition der Advocatenkammer in Görz, wegen Regelung der Armenvertretung und Einreihung der Advocaten in die II. Classe hinsichtlich der Einkommensteuer (überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini). Z. 3645.

b) Petition um Entlohnung der Advocaten für die Armenvertretung, Befreiung von der Erwerbsteuer, und Versetzung in die II. Einkommensteuerclasse, dann Einführung eines Tarifes für Advocatengebühren (überreicht durch Abgeordneten Dr. Blaas). Z. 3823.

Sohin stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe dem sub /. beigedruckten Gesetzentwurfe betreffend einige Abänderungen der Erwerbsteuergesetze sammt den vom Ausschusse beschlossenen Aenderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu verleihen, ebenso die Petitionen a) und b) durch die Beschlüsse des Ausschusses für erledigt zu erklären.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Max Menger.
Berichterstatter.

Beilage 1 des Motivenberichtes.

Erwerbsteuertarif für das Ordinarium.

Hauptbeschäftigungs-Abtheilung	Classe	Ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerung	für Wien sammt einem Umkreise von zwei Meilen		für Prag, Lemberg, Brünn, Graz, [illegible]		für Innsbruck, Trient und Botzen		für Städte und Orte, welche eine Bevölkerung haben											
									von und über 4000 Seelen				von über 1000 Seelen				unter 1000 Seelen			
									in Tirol und Vorarlberg		in den übrigen Provinzen		./.		./.		./.		./.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		österreichischer Währung																		
I. Fabriken, insbesondere Landesfabriken	1	42																		
	2	84																		
	3	105																		
	4	315																		
	5	525																		
	6	735																		
	7	1050																		
	8	1575																		
II. a) Handelsunternehmungen	1	.	105	.	52	50	26	50	21	.	44	.	15	75	31	50	1	5	2	10
	2	.	155	50	106	.	52	50	42	.	54	.	31	50	63	.	2	10	4	20
	3	.	210	.	157	50	105		84	.	106	.	63	.	84	.	4	20	8	40
	4	.	315	.	315		157	50	105	.	.	.	84	.	.	.	8	40	16	89
	5	.	420	.	.	.	315	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	80	.	.
	6	.	525	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	7	.	735	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	8	.	1050	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b) Großhandlungen	1	315																		
	2	525																		
	3	735																		
	4	1050																		
	5	1575																		
III. Künste und Gewerbe	1	.	5	25	3	15	1	57½	1	57½	3	55	1	77½	2	62⅙	1	5	2	10
	2	.	10	50	8	40	3	15	3	15	8	10	2	62½	5	25	2	10	4	20
	3	.	21	.	15	75	8	40	8	40	15	75	5	25	10	50	4	20	8	40
	4	.	31	50	31	50	15	75	15	75	31	50	10	50	21	.	8	40	16	80
	5	.	42	.	42		31	50	31	50	42	.	21	.	31	50	16	80	.	.
	6	.	52	50	52	50	42	..	42	.	52	50	31	50	.	.	.	.	.	.
	7	.	63	.	73	50	52	50	52	50	.	.		.	.	.	.	.	.	.
	8	.	73	50	105	.	73	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	9	.	84	.	.	.	105	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	10	.	105	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	11	.	210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	12	.	315	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. Dienstleistungen a) zum Unterrichte	1	.	5	25	3	15	1	57½	1	5	2	10	In Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 nicht übersteigt — frei.							
	2	.	10	50	8	40	3	15	2	10	4	20								
	3	.	21	.	12	60	8	40	4	20	.	.								
	4	.	.	.	.	.	12	60	.	.	.	.								
b) zur Geschäftsvermittlung	1	.	52	50	42	.	21	.	13	12½	26	25	5	25	10	50	2	62½	5	25
	2	.	105	.	63	.	42	.	26	25	42	.	10	50	15	75	5	25	10	50
	3	.	157	50	105	.	63	.	42	.	63	.	16	75	21	.	10	50	15	75
	4	.	315	.	210	.	105	.	63	.	.	.	21	.	.	.	15	75	.	.
	5	.	.	.	.	.	210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
c) zur Beförderung von Personen und Sachen	1	.	10	50	8	40	4	20	2	62½	5	25	1	57½	3	15	1	5	2	10
	2	.	21	.	15	75	8	40	5	25	10	50	3	15	8	40	2	10	4	20
	3	.	52	50	31	50	15	75	10	50	21	.	8	40	15	75	4	20	8	40
	4	.	106	.	52	50	31	50	21	.	.	.	15	75	.	.	8	40	.	.
	5	.	.	.	.	.	52	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Beilage 2 des Motivenberichtes.

Ausweis

über die nach dem gegenwärtig bestehenden und nach dem neuen Tarife entfallende Erwerbsteuer in sämmtlichen Ländern.

(Nach dem Antrage der Regierung.)

1		2		3		4	
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen (1875)		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 außerordentlichen Zuschlag		Wäre einzureihen in den Satz von	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	8.055	1	5	1	78½		
	9	1	22½	2	8½		
	6.097	1	31½	2	23½		
	15	1	40	2	38		
160.367	1	1	44	2	45	3	
	1.576	1	57½	2	68		
	74	1	75	2	97½		
	26	1	92½	3	27½		
	144.514	2	10	3	57		
	1	2	27½	3	87		
106.789	2	2	36½	4	2	3	50
	3	2	45	4	16½		
	106.783	2	62½	4	46½		
	2	2	80	4	76		
	2	2	97½	5	6		
	85.593	3	15	5	35½		
85.602	1	3	32½	5	65½	4	40
	2	3	36	5	71½		
	1	3	41½	5	80½		
	1	3	50	5	95		
	33	3	67½	6	25		
	11	3	85	6	54½		
71.924	2	3	94	6	70	6	
	1	3	94½	6	71		
	71.876	4	20	7	14		
	1	4	55	7	73½		

1		2		3		4	
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen (1875)		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 außerordentlichen Zuschlag		Wäre einzureihen in den Satz von	
		fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.
91.955	7	4	72½	8	3½	8	
	1	4	90	8	33		
	91.534	5	25	8	92½		
	1	5	77½	9	82		
	1	6	12½	10	41½		
	408	6	30	10	71		
	1	6	56½	11	16		
	1	6	65	11	30½		
	1	7		11	90½		
39.491	1	7	14	12	14	12	
	24	7	35	12	49½		
	1	7	35½	12	50½		
	1	7	70	13	9		
	16	7	87½	13	39		
	1	8	5	13	68		
	39.450	8	40	14	28		
37.703	2	9	45	16	6½	16	
	37.697	10	50	17	85		
	4	11	55	19	63½		
248	229	12	60	21	42	20	
	3	13	12½	22	31½		
	5	13	65	23	20½		
	11	14	70	24	99		
13.460	9.237	15	75	26	77½	25	
	4.223	16	80	28	56		
10.670	16	18	90	32	13	30	
	1	19	25	32	72½		
	10.651	21		35	70		
	2	22	5	37	48½		
1.501	3	23	62½	47	25	40	
	1	24	15	48	30		
	14	25	20	50	40		
	3	25	50	51			
	1.478	26	25	52	50		
	2	29	40	58	80		

1		2		3		4	
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen (1875)		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 außerordentlichen Zuschlag		Wäre einzureihen in den Satz von	
		fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.
8.295	8.291	31	50	63		50	—
	2	33	60	67	20		
	1	34	65	69	30		
	1	35	—	70			
6.780	10	36	75	73	50	60	—
	4	37	80	75	60		
	6.766	42	—	84	—		
1.033	2	47	25	94	50	80	—
	2	50	—	100	—		
	2	50	40	100	80		
	7	52		104	—		
	1.019	52	50	105	—		
	1	57	75	115	50		
1.609	1.608	63		126	—	100	—
	1	73		146	—		
245	242	73	50	147	—	120	—
	1	77	34	154	68		
	2	78	75	157	50		
1.074	1.071	84	—	168	—	140	—
	1	94	50	189	—		
	2	100		200	—		
2.172	2.148	105	—	210	—	180	—
	1	115	50	231	—		
	20	126	—	252	—		
	2	136	50	273	—		
	1	136	75	273	50		
594	2	150		300	—	240	—
	1	157	—	314	—		
	585	157	50	315	—		
	1	165	—	330	—		
	4	168	—	336	—		
	1	170	—	340	—		
486	2	189	—	378	—	320	—
	1	200	—	400	—		
	467	210	—	420	—		
	16	262	50	525	—		

1		2		3		4	
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen (1875)		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt $\frac{7}{10}$ beziehungsweise $\frac{10}{10}$ außerordentlichen Zuschlag		Wäre einzureihen in den Satz von	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
642	1	294	—	588	—	500	
	640	315	—	630	—		
	1	367	50	735	—		
45	44	420	—	840	—	650	
	1	450	—	900	—		
290	282	525	—	1.050	—	800	
	1	535	50	1.071	—		
	1	600	—	1.200	—		
	6	630	—	1.260	—		
152	139	735	—	1.470	—	1.200	
	3	737	—	1.474	—		
	1	743	40	1.486	80		
	2	787	50	1.575	—		
	7	840	—	1.680	—		
115	1	945	—	1.890	—	1.600	
	112	1.050	—	2.100	—		
	1	1.090	—	2.180	—		
	1	1.260	—	2.520	—		
254	1	1.417	50	2.835	—	2.400	
	253	1.575	—	3.150	—		

C.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

einige Abänderungen der Erwerbsteuer-Gesetze.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Regierungsvorlage:

§. 1.

Vom Jahre 1878 an ist die Erwerbsteuer nach dem beigefügten Tarife umzulegen.

§. 2.

Die Einreihung der im Jahre 1877 bereits in der Besteuerung befindlichen Erwerbs-Unternehmungen und Beschäftigungen in die Abstufungen des Tarifes wird von den Steuerbehörden erster Instanz auf Grund des Erwerbsteuerkatasters mit angemessener Berücksichtigung der jedem Steuerpflichtigen zur Zeit der Einreihung vorgeschriebenen Erwerbsteuer sammt Staatszuschlägen vorgenommen.

§. 3.

Die Gesammtsumme der für die im §. 2 erwähnten Erwerbs-Unternehmungen und Beschäftigungen auf Grund des Tarifes vorzuschreibenden Erwerbsteuer wird einschließlich der nach §§. 6 und 7 sich ergebenden Zuwächse mit 9,000.000 fl. festgestellt.

An dem innerhalb dieser Grenze jedem Steuerpflichtigen vorgeschriebenen Steuersatze hat, mit Ausnahme der im §. 5 vorgesehenen Fälle, in den Jahren 1878, 1879 und 1880 eine Aenderung nicht einzutreten.

Ausschußbeschluß:

§. 1.

Die Erwerbsteuer ist nach dem beigefügten Tarife (A) umzulegen.

§. 2.

Die Einreihung der vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits in der Besteuerung befindlichen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen in die Abstufungen des Tarifes wird von den Steuerbehörden erster Instanz auf Grund des Erwerbsteuerkatasters *und des unter B diesem Gesetze beiliegenden Schema's vorgenommen.*

An dem nach dem Schema B jedem Steuerpflichtigen vorgeschriebenen Steuersatze hat durch *drei Jahre von Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Aenderung nicht einzutreten, das gänzliche Erlöschen oder eine theilweise Einschränkung der steuerpflichtigen Unternehmung ausgenommen, in welchem Falle die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.*

Regierungsvorlage:

§. 4.

Die während der Jahre 1878, 1879 und 1880 neu entstehenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen sind vom gesetzlichen Zeitpunkte an nach den bestehenden Erwerbsteuernormen in die Abstufungen des Tarifes einzureihen.

Die Vorschreibung der Steuersätze erfolgt für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum des Trienniums 1878—1880, und haben während desselben — die im §. 5 vorgesehenen Fälle ausgenommen — die Steuersätze unverändert zu bleiben.

§. 5.

Die Gesammtsumme der nach den Erwerbsteuervorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zulässigen Ermäßigungen der Steuersätze darf im Laufe Eines Semesters den Ueberschuß der nach §. 4 eingetretenen Zuwächse über die normalmäßigen Abfälle nicht überschreiten.

§. 6.

Die Befreiung von der Erwerbsteuer rücksichtlich der im §. 2, Punkt b, g, h, i, l, m des kaiserlichen Patentes vom 22. Jänner 1824 aufgeführten Erwerbs-Unternehmungen und Beschäftigungen wird vom Jahre 1878 ab für alle Länder aufgehoben.

§. 7.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 16. December 1815 im Küstenlande eingeführte Erwerbsteuer wird vom Jahre 1878 an auch in der Stadt Triest eingehoben, und hat die Veranlagung dieser Steuer nach den für das Küstenland giltigen Gesetzen und Vollzugsvorschriften zu erfolgen.

Ausschußbeschluß:

§. 3.

Die neu entstehenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen sind vom gesetzlichen Zeitpunkte an nach den bestehenden Erwerbsteuernormen in die Abstufungen des Tarifes einzureihen.

Die Vorschreibung der Steuersätze erfolgt für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum der betreffenden drei Jahre, und haben während desselben — die im §. 2 vorgesehenen Fälle ausgenommen die Steuersätze unverändert zu bleiben.

§. 4.

Die Befreiung von der Erwerbsteuer rücksichtlich der im §. 2, Punkt b, g, h, i, l, m, des kaiserlichen Patentes vom 22. Jänner 1824 aufgeführten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen wird für alle Länder aufgehoben.

§. 5.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 16. December 1815 im Küstenlande eingeführte Erwerbsteuer wird auch in der Stadt Triest eingehoben, und hat die Veranlagung dieser Steuer nach den für das Küstenland giltigen Gesetzen und Vollzugsvorschriften zu erfolgen.

§. 6.

Ueber Recurse gegen die von den Finanzbehörden erster Instanz vorgenommene Einreihung neu entstehender, sowie der nach §. 4 neu einzureihenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen, endlich über Gesuche um Herabsetzung des Steuersatzes entscheidet die Finanzbehörde zweiter Instanz in einer gemischten Commission.

Dieselbe besteht unter dem Vorsitze des Vorstandes der Finanzbehörde zweiter Instanz oder dessen Stellvertreters, sowie aus vier bis acht Mitgliedern, wovon die Hälfte vom Finanzminister ernannt, die andere Hälfte von der Handels- und Gewerbekammer des Ortes, an dem sich der Sitz der Finanzbehörde zweiter In-

Regierungsvorlage:

§. 8.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Vorarbeiten nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes in Angriff nehmen zu lassen.

Ausschußbeschluß:

stanz befindet, für je drei Jahre gewählt werden.

Die Hälfte der vom Finanzminister bestellten Mitglieder ist aus der Mitte der Gewerbsteuerpflichtigen zu nehmen.

Die Commission, deren Mitgliederzahl der Finanzminister bestimmt, ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§. 7.

Steuerrückstände verjähren in drei Jahren, von Ablauf des Jahres an gerechnet, in welchem der Steuerbetrag zur Vorschreibung gelangt ist oder hätte gelangen sollen.

§. 8.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, jedoch können die zur Durchführung desselben erforderlichen Vorarbeiten nach erfolgter Kundmachung in Angriff genommen werden.

§. 9.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Erwerbsteuer-Tarif.

(Nach dem Antrage der Regierung.)

Scala aller Erwerbsteuersätze in öst. Währ. fl.	kr.
3	.
3	50
4	50
6	.
8	.
12	.
16	.
20	.
25	.
30	.
40	.
50	.
60	.
80	.
100	.
120	.
140	.
180	.
240	.
320	.
500	.
650	.
800	.
1.200	.
1.600	.
2.400	.

Hauptbeschäftigungs-Abtheilung	Ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerung				Für Wien sammt einem Umkreise von zwei Meilen				Für Prag, Triest, Lemberg, Graz, Brünn, Krakau, Czernowitz, Linz, Laibach, Zara, Salzburg, Troppau, Innsbruck und Klagenfurt				Für Städte und Orte, welche eine Bevölkerung haben											
													von und über 4000 Seelen				von und über 1000 Seelen				unter 1000 Seelen			
	niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster	
	Steuersatz																							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Fabriken, insbesondere Landesfabriken	60	.	2.400																					
II. a) Handelsunternehmungen	.	.	.	.	16	.	1.600	.	12	.	500	.	12	.	180	.	8	.	140	.	3	.	25	.
b) Großhandlungen	500	.	2.400	.																				
III. Künste und Gewerbe	.	.	.	.	8	.	500	.	4	50	180	.	4	50	80	.	3	50	50	.	3	.	25	.
IV. Dienstleistungen a) zum Unterrichte	.	.	.	.	8	.	30	.	4	50	20	.	3	.	6	.	3	.	6	.	3	.	6	.
b) zu Geschäftsvermittlungen	.	.	.	.	16	.	500	.	12	.	320	.	12	.	100	.	8	.	30	.	3	.	25	.
c) zur Beförderung von Personen und Sachen	.	.	.	.	16	.	180	.	12	.	80	.	8	.	30	.	4	50	25	.	3	.	12	.

Bei jeder Beschäftigungs-Abtheilung können außer dem niedrigsten und höchsten Satze der betreffenden Ortskategorie auch die laut der nebigen Scala dazwischen liegenden Sätze in Anwendung gebracht werden.

A. Erwerbsteuer-Tarif.

Scala aller Erwerbsteuersätze in österr. Währ. fl.	kr.
3	.
3	75
4	50
6	.
8	.
10	.
12	.
16	.
20	.
24	.
28	.
32	.
40	.
48	.
60	.
75	.
90	.
115	.
140	.
170	.
210	.
250	.
320	.
420	.
520	.
630	.
740	.
850	.
1.050	.
1.260	.
1.480	.
1.700	.
2.100	.
2 500	.
3.200	.

Hauptbeschäftigungs-Abtheilung	Ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerung				Für Wien sammt einem Umkreise von zwei Meilen				Für Prag, Triest, Lemberg, Graz, Brünn, Krakau, Czernowitz, Linz, Laibach, Zara, Salzburg, Troppau, Innsbruck und Klagenfurt				Für Städte und Orte, welche eine Bevölkerung haben: von und über 4000 Seelen				von und über 1000 Seelen				unter 1000 Seelen			
	niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster	
	Steuersatz																							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Fabriken, insbesondere Landesfabriken	75	.	3.200	.																				
II. a) Handelsunternehmungen	.	.	.	.	16	.	2.100	.	12	.	630	.	12	.	210	.	8	.	170	.	3	.	28	.
b) Großhandlungen	630	.	3.200	.																				
III. Künste und Gewerbe	.	.	.	.	8	.	630	.	4	50	210	.	4	50	90	.	3	75	60	.	3	.	28	.
IV. Dienstleistungen a) zum Unterricht	.	.	.	.	8	.	32	.	4	50	20	.	3	.	6	.	3	.	6	.	3	.	[illegible]	.
b) zu Geschäftsvermittlungen	.	.	.	.	16	.	630	.	12	.	420	.	12	.	115	.	8	.	32	.	3	.	24	.
c) zur Beförderung von Personen und Sachen	.	.	.	.	16	.	220	.	12	.	90	.	8	.	32	.	4	50	24	.	3	.	12	.

Bei jeder Beschäftigungs-Abtheilung können außer dem niedrigsten und höchsten Satze der betreffenden Ortskategorie auch die laut der nebigen Scala dazwischen liegenden Sätze in Anwendung gebracht werden.

B. Schema

zur Einreihung des gegenwärtigen Erwerbsteuerordinariums in die künftigen Erwerbsteuersätze

Gegenwärtiges Erwerbsteuer ordinarium per		Außerordentlicher Zuschlag		Wird eingereiht in den Satz von	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	5	—	73½	2	—
1	22½	—	86	2	50
1	31½	—	92		
1	40	—	98		
1	44	1	1		
1	57½	1	10½	3	—
1	75	1	22½		
1	92½	1	35		
2	10	1	47		
2	27½	1	59½	3	75
2	36½	1	65½		
2	45	1	71½		
2	62½	1	84		
2	80	1	96	4	50
2	97½	2	8½		
3	15	2	20½		
3	32½	2	33		
3	36	2	35½		
3	41½	2	39		
3	50	2	45		
3	67½	2	57½	6	—
3	85	2	69½		
3	94	2	76		
3	94½	2	76½		
4	20	2	94		
4	55	3	18½		
4	72½	3	31	8	—
4	90	3	43		
5	25	3	67½		
5	77½	4	4½		
6	12½	4	29	10	—
6	30	4	41		
6	56½	4	59½		
6	75	4	65½		
7	—	4	90		
7	14	5	—	12	—
7	35	5	14½		
7	35½	5	15		
7	70	5	39		
7	87½	5	51½		
8	5	5	63½		
8	40	5	88		

Gegenwärtiges Erwerbsteuer ordinarium per		Außerordentlicher Zuschlag		Wird eingereiht in den Satz von	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9	45	6	61½	16	—
10	50	7	35		
11	55	8	8½		
12	60	8	82	20	—
13	12½	9	19		
13	65	9	55½		
14	70	10	29	24	—
15	75	11	2½		
16	80	11	76	28	—
18	90	13	23	32	—
19	25	13	47½		
21	—	14	70		
22	5	15	43½		
23	62½	23	62½	40	—
24	15	24	15		
25	20	25	20		
25	50	25	50	48	—
26	25	26	25		
29	40	29	40		
31	50	31	50	60	—
33	60	33	60		
34	65	34	65		
35	—	35	—		
36	75	36	75		
37	80	37	80	75	—
42	—	42	—		
47	25	47	25	90	—
50		50	—		
50	40	50	40		
52	—	52	—		
52	50	52	50		
57	75	57	75	115	—
63	—	63	—		
73	—	73	—		
73	50	73	50	140	
77	34	77	34		
78	75	78	75		
84	—	84	—	170	—
94	50	94	50		
100		100	—		

Die unterstrichenen Ziffern repräsentiren die tarifmäßigen Sätze.

Gegenwärtiges Erwerbsteuer-ordinarium per		Außerordentlicher Zuschlag		Wird eingereiht in den Satz von	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
105 115	— 50	105 115	— 50	210	—
126 136 136	— 50 75	126 136 136	— 50 75	250	—
150 157 157 165 168 170	— — 50 — — —	150 157 157 165 168 170	— — 50 — — —	320	—
189 200 210	— — —	189 200 210	— — —	420	—
262	50	262	50	520	—
294 315	— —	294 315	— —	630	—
367	50	367	50	740	—

Gegenwärtiges Erwerbsteuer-ordinarium per		Außerordentlicher Zuschlag		Wird eingereiht in den Satz von	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
420 450	— —	420 450	— —	850	—
525 535	— 50	525 535	— 50	1.050	—
600 630	— —	600 630	— —	1.260	—
735 737 743 787	— — 40 50	735 737 743 787	— — 40 50	1.480	—
840 945	— —	840 945	— —	1.700	—
1.050 1.090	— —	1.050 1.090	— —	2.100	—
1.260 1.417	— 50	1.260 1.417	— 50	2.500	—
1.575	—	1.575	—	3.200	—

Minoritätsantrag

des

Abgeordneten Auspitz und Genossen

zu dem

Erwerbsteuertarif und dem Einreihungsschema, Beilagen A und B zu dem Gesetzentwurfe C, betreffend einige Abänderungen der Erwerbsteuergesetze.

Für den Fall der Ablehnung des Minoritätsvotums des Abgeordneten Schaup und Genossen zu der Gesammtheit der Majoritätsanträge.

Die Unterzeichneten schließen sich hinsichtlich der Zulässigkeit von Ermäßigungen der bestehenden Ertragssteuern dem allgemeinen Theile des Minoritätsberichtes des Abgeordneten Auspitz zu §. 1 des Grundsteuergesetzes an und gehen demgemäß auch hinsichtlich der Erwerbsteuer von dem Grundsatze einer möglichsten Einschränkung dieser Nachlässe aus.

Theilweise ist dieser Grundsatz auch in den Majoritätsanträgen zur Geltung gekommen indem die Tarifsätze der Ausschußmajorität in den höheren Erwerbsteuerstufen — von 26 fl. 25 kr. heutigem Ordinarium angefangen — wesentlich höher sind, als die von der Regierung vorgeschlagenen und der heutigen Gesammtsteuerleistung — Ordinarium sammt 100 Percent außerordentlichen Zuschlag — bis auf unwesentliche Abrundungsdifferenzen gleichkamen.

Die Unterzeichneten glauben aber, in dieser Hinsicht noch weiter gehen und der Erwerbsteuer in diesen höheren Stufen auch noch einen Theil — und zwar die Hälfte — jener dermal bestehenden Steuerleistung einverleiben zu sollen, welche zwar Einkommensteuer heißt, aber vermöge der gesetzlichen Bestimmung (§. 20, Patent vom 29. October 1849), daß an Einkommensteuer mindestens ein Drittel der Erwerbsteuer entrichtet werden müsse, thatsächlich als ein fixer Zuschlag zur Erwerbsteuer sich geltend macht.

Demgemäß sind alle von den Unterzeichneten beantragten Erwerbsteuertarifsätze nach dem Schlüssel:

Ordinarium plus außerordentlicher Zuschlag, plus ein Sechstel, das ist nämlich die Hälfte von einem Drittel, berechnet, z. B. Ordinarium . . . . 31 fl. 50 kr.
außerordentlicher Zuschlag . . . . 31 „ 50 „
zusammen . 63 fl. — kr.
Hierzu ein Sechstel . . . . 10 „ 50 „
zusammen . 73 fl. 50 kr.
Demnach neuer Tarifsatz . . . . 75 fl. — kr.

Die heutige Steuerleistung der in diese Stufe eingereihten Unternehmungen beträgt mindestens, wenn nämlich an Einkommensteuer nur das gesetzlich zulässige Minimum entrichtet wird . . . . 84 fl.

Die bei Annahme dieses Grundsatzes an dem Einreihungsschema (B) des Majoritätsantrages nöthig werdenden Abänderungen ergeben sich von selbst und bedürfen keiner näheren Begründung.

Der finanzielle Effect dieses Antrages gegenüber jenem der Majorität beziffert einen Mehrbetrag an Erwerbsteuer, beziehungsweise einen Minderentgang durch die Aufhebung des Patentes vom 29. October 1849, von rund einer Million.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es seien in dem Erwerbsteuertarife an Stelle der Tarifsätze 48 fl. bis 3.200 fl. zu setzen die Ziffern:

50 fl., 75 fl., 100 fl., 125 fl., 150 fl., 175 fl., 200 fl., 250 fl., 300 fl., 360 fl., 420 fl., 500 fl., 750 fl., 1000 fl., 1250 fl., 1500 fl., 1750 fl., 2000 fl. 2400 fl., 3000 fl., 3600 fl. und die Einreihung des gegenwärtigen Erwerbsteuer-Ordinariums in die künftigen Erwerbsteuersätze (Schema B) haben wie folgt zu geschehen:

Gegenwärtiges Erwerbsteuer-Ordinarium		Wird eingereiht in den Satz von
1 fl. 05 kr. bis inclusive	25 fl. 20 kr.	conform dem Majoritätsantrage.
25 „ 50 „ „ „	29 „ 40 „	50 fl.
31 „ 50 „ „ „	37 „ 80 „	75 „
42 „ — „ „ „	50 „ — „	100 „
50 „ 40 „ „ „	57 „ 75 „	125 „
63 „ — „ „ „	— „ — „	150 „
73 „ — „ „ „	78 „ 75 „	175 „
84 „ — „ „ „	100 „ — „	200 „
105 „ — „ „ „	105 „ 50 „	250 „
126 „ — „ „ „	136 „ 75 „	300 „
150 „ — „ „ „	170 „ — „	360 „
189 „ — „ „ „	200 „ — „	420 „
210 „ — „ „ „	262 „ 50 „	500 „
294 „ — „ „ „	367 „ 50 „	750 „
420 „ — „ „ „	450 „ — „	1.000 „
525 „ — „ „ „	600 „ — „	1.250 „
630 „ — „ „ „	— „ — „	1.500 „
735 „ — „ „ „	787 „ 50 „	1.750 „
840 „ — „ „ „	945 „ — „	2.000 „
1.050 „ — „ „ „	1090 „ — „	2.400 „
1.260 „ — „ „ „	1417 „ 50 „	3.000 „
1.575 „ — „ „ „	— „ — „	3.600 „

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es seien in dem Erwerbssteuertarife an Stelle der Tarifsätze 48 fl. bis 3200 fl. zu setzen die Ziffern:

50 fl., 75 fl., 100 fl., 125 fl., 150 fl., 175 fl., 200 fl., 250 fl., 300 fl., 360 fl., 420 fl., 500 fl., 750 fl., 1000 fl., 1250 fl., 1500 fl., 1750 fl., 2000 fl., 2400 fl., 3000 fl., 3600 fl.

und die Einreihung des gegenwärtigen Erwerbssteuerordinariums in die künftigen Erwerbssteuersätze (Schema B) habe wie folgt zu geschehen:

Gegenwärtiges Erwerbssteuer-Ordinarium		Wird eingereiht in den Satz von
1 fl. 5 kr. bis inclusive	25 fl. 20 kr.	conform dem Majoritätsantrage
25 „ 50 „ „ „	29 „ 40 „	50 fl.
31 „ 50 „ „ „	37 „ 80 „	75 „
42 „ — „ „ „	50 „ — „	100 „
50 „ 40 „ „ „	57 „ 75 „	125 „
63 „ — „ „ „	— „ — „	150 „
73 „ — „ „ „	78 „ 75 „	175 „
84 „ — „ „ „	100 „ — „	200 „
105 „ — „ „ „	105 „ 50 „	250 „
126 „ — „ „ „	136 „ 75 „	300 „
150 „ — „ „ „	170 „ — „	360 „
189 „ — „ „ „	200 „ — „	420 „
210 „ — „ „ „	262 „ 50 „	500 „

Gegenwärtiges Erwerbsteuer-Ordinarium		Wird eingereiht in den Satz von
294 fl. — kr. bis inclusive	367 fl. 50 kr.	750 fl.
420 " — " " "	450 " — "	1.000 "
525 " — " " "	600 " — "	1.250 "
630 " — " " "	— " — "	1.500 "
735 " — " " "	787 " 50 "	1.750 "
840 " — " " "	945 " — "	2.000 "
1.050 " — " " "	1.090 " — "	2.400 "
1.260 " — " " "	1.417 " 50 "	3.000 "
1.575 " — " " "	— " — "	3.600 "

Auspitz.
Schaup.
Spens.
Doblhoff.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Tabelle XV.

Die Erwerb- und Einkommensteuer

der

einzelnen Actiengesellschaften und sonstigen auf Association beruhenden Unternehmungen, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind,

nach dem Stande der Bemessung für das Jahr 1874 mit Ende Juni 1875.

Anmerkung. In Betreff der Eisenbahnen, dann der an bestimmte Standorte gebundenen Fabriken und anderen Gewerbsunternehmungen ist in dieser Tabelle die Erwerb- und Einkommensteuer bei jenen Ländern ganz aufgenommen, wo die Steuerbemessung und Theilung erfolgt.

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	I. Eisenbahnen und andere größere Transportsunternehmungen,					
	a) bezüglich welcher die Steuerbemessung von Seite der Wiener Steueradministration erfolgt:					
1	Kaiser Ferdinands-Nordbahn		13,684.820	1.575	1.575	3.150
2	dieselbe für die Mährisch schlesische Montanbahn		137.420	1.575	1.575	3.150
3	Staatseisenbahn		8,278.180	3.150	3.150	6.300
4	dieselbe für das Ergänzungsnetz		.	1.575	1.575	3.150
5	Kaiserin Elisabeth Westbahn		5,592.060	6.300	6.300	12.600
6	Galizische Carl-Ludwigbahn		4,494.100	1.575	1.575	3.150
7	dieselbe für die Strecke Lemberg-Brody			1.575	1.575	3.150
8	Böhmische Westbahn		1,663.360	1.575	1.575	3.150
9	Südnorddeutsche Verbindungsbahn		627.540	1.575	1.575	3.150
10	dieselbe für die Linie Schwadowitz-Königshain		42.000	1.575	1.575	3.150
11	Graz-Köflacher Eisenbahn		576.380	735	735	1.470
12	dieselbe für die Strecke Lieboch-Wies			1.575	1.575	3.150
13	Lemberg-Czernowitz-Jassyer Bahn		352.980	1.575	1.575	3.150
14	dieselbe für die Linie Czernowitz-Suczawa			1.575	1.575	3.150
15	Brünn-Rossitzer Eisenbahn		303.920	1.575	1.575	3.150
16	Ostrau-Friedländer Bahn..		154.320	1.575	1.575	3.150
17	Wiener Verbindungsbahn........		60.900	1.575	1.575	3.150
18	Actiengesellschaft für österreichische Verbindungsbahnen		42.000	1.575	1.575	3.150
19	Braunau-Straßwalchner Eisenbahn		42.000	1.575	1.575	3.150
20	Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn..........			1.575	1.575	3.150
21	dieselbe für die Strecke Zellerndorf-Laa Neusiedl		42.000	1.575	1.575	3.150
22	Südbahn			1.575	1.575	3.150
23	dieselbe für die Wiener-Neustadt-Grammat Neusiedler Bahn			1.575	1.575	3.150

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
682.666	682.666	1,365.332	684.241	684.241	1,368.482	
5.296	5.296	10.592	6.871	6.871	13.742	
410.759	410.759	*) 821.518	413.909	413.909	827.818	*) für 1873; pro 1874 noch nicht bemessen.
......	......	......	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 10 Jahre (R. G. Bl. Nr. 6—1867).
273.303	273.303	546.606	279.603	279.603	559.206	
223.130	223.130	446.260	224.705	224.705	449.410	
......	......	......	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr. 88 — 1867).
81.593	81.593	163.186	83.168	83.168	166.336	
29.802	29.802	59.604	31.377	31.377	62.754	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
28.084	28.084	56.168	28.819	28.819	57.638	
......	......	......	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 129—1871).
16.074	16.074	*) 32.148	17.649	17.649	35.298	
......	......	......	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr. 85 — 1867).
13.621	13.621	27.242	15.196	15.196	30.392	
6.141	6.141	12.282	7.716	7.716	15.432	
1.470	1.470	2.940	3.045	3.045	6.090	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
......	......	......	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 9—1871).
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
......	......	......	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei bis Ende 1879.
......	......	......	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 15 Jahre (R. G. Bl. Nr. 160—1869).

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
24	Kaiser Franz-Josef-Bahn			1.575	1.575	3.150
25	Oesterreichische Nordwestbahn			1.575	1.575	3.150
26	dieselbe für das Ergänzungsnetz			1.575	1.575	3.150
27	Dniester-Eisenbahn			1.575	1.575	3.150
28	Mährisch-schlesische Centralbahn			1.575	1.575	3.150
29	Vorarlberger Bahn			1.575	1.575	3.150
30	Mährische Grenzbahn für die Linie Sternberg-Mittelwalde			1.575	1.575	3.150
31	dieselbe für die Strecke Hohenstadt-Zöptau			735	735	1.470
32	Erste ungarisch-galizische Eisenbahn			1.575	1.575	3.150
33	Erzherzog Albrecht-Bahn			1.575	1.575	3.150
34	Kronprinz Rudolph-Bahn					
35	Oesterreichische Bergbahn		14.000	525	525	1.050
36	Kahlenberger Zahnradbahn		14.000	525	525	1.050
37	Industrie-, Forst- und Montan-Eisenbahn-Gesellschaft			315	315	630
38	Erste Wiener Tramwaygesellschaft		738.720	1.575	1.575	3.150
39	Neue „ „		88.800	525	525	1.050
40	„ „ Omnibusgesellschaft		42.000	1.575	1.575	3.150
41	Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft		249.626	1.575	1.575	3.150
42	Erste österreichische Schiffahrtscanal-Actiengesellschaft		21.280	315	315	630
43	Vereinigte ungarische Dampfschifffahrts-Unternehmung		8.400	315	315	630
44	Wolfsegg-Traunthaler Eisenbahn- und Kohlenwerk					
45	Mährisch-schlesische Nordbahn					
	Summe	34	37,270.806	63.840	63.840	127.680

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
		. . . . .	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr. 67—1865).
			1.575	1.575	3.150	— deßgleichen (R. G. Bl. Nr. 143—1868).
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 30 Jahre (R. G. Bl. Nr. 109—1870).
			1.575	1.575	3.150	— deßgleichen (R. G. Bl. Nr. 135—1870).
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 30 Jahre (R. G. Bl. Nr. 77—1870).
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr. 169—1869).
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 15 Jahre (R. G. Bl. Nr. 115—1871).
			735	735	1.470	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 11—1870).
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr. 180—1869).
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr. 135—1871).
						Erwerb- und Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr. 142—1866).
175	175	350	700	700	1.400	
175	175	350	700	700	1.400	
. . . .	. . . .	. . . .	315	315	630	Nichtbetriebsquote.
35.361	35.361	70.722	36.936	36.936	73.872	
3.915	3.915	7.830	4.440	4.440	8.880	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
10.906	10.906	21.812	12.481	12.481	24.962	
749	749	*) 1.498	1.064	1.064	2.128	*) Provisorische Bemessung.
105	105	210	420	420	840	
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	Erscheint unter den industriellen Unternehmungen Abth. VIII.
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	Erwerb- und Einkommensteuerfrei durch 10 Jahre (R. G. Bl. Nr. 82—1867).
1,825.950	1,825.950	3,651.900	1,889.790	1,889.790	3,779.580	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	b) bezüglich welcher die Steuerbemessung in den betreffenden Ländern stattfindet, und zwar:					
	Oberösterreich.					
1	Traunsee Dampfschifffahrtsgesellschaft in Gmunden	1	6.620	53	53	106
	Steiermark.					
1	Leoben-Vordernberger Bahn	....	....	....	....	....
2	Ungarische Westbahn für die Strecke Graz Landesgrenze					
	Küstenland.					
1	Società dell' i. r. pr. Lloyd Austro-Ungarico	....	1,706.120	....	....	....
2	Società di navigazione a vapore „Adria“	....	148.900	....	....	....
3	Associazione marittima istriana	....	6.460	....	....	....
4	„ „ dalmata	....	2.240	....	....	....
	Zusammen	4	1,863.720	....	....	....
	Böhmen.					
1	Buschtěhrader Eisenbahn	....	603.600	3.150	3.150	6.300
2	Turnau-Kralup-Prager Bahn	....	526.700	1.575	1.575	3.150
3	Aussig-Teplitzer Bahn für die Linie Aussig-Teplitz-Komotau	....	295.340	1.575	1.575	3.150
4	Dieselbe für die Linie Bilin-Aussig	....	....	....	....	....
5	Zittau-Reichenberger Bahn	....	42.000	1.575	1.575	3.150
6	Prag-Duxer Bahn	....	....	1.575	1.575	3.150
7	Pilsen-Priesener Bahn	....	....	1.575	1.575	3.150

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
278	278	556	331	331	662	
....	....	....	....	....	....	Einkommensteuerfrei durch 15 Jahre (R. G. Bl. Nr. 136—1869), Erwerbsteuervorschreibung im Zuge.
....	....	....	....	....	....	Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr 25—1870, Erwerbsteuervorschreibung im Zuge.
85.306	85.306	170.612	85.306	85.306	170.612	
7.445	7.445	14.890	7.445	7.445	14.890	
323	323	646	323	323	646	
112	112	224	112	112	224	
93.186	93.186	186.372	93.186	93.186	186.372	
27.030	27.030	54.060	30.180	30.180	60.360	
24.760	24.760	49.520	26.335	26.335	52.670	
13.192	13.192	26.384	14.767	14.767	29.534	Linie Teplitz Komotau frei von der Erwerb- und Einkommensteuer durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 69—1866).
....	....	....	....	....	....	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 98—1870, Erwerbsteuerbemessung im Zuge.
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
....	....	....	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 97—1870).
....	....	....	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 111—1870).

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
				Gulden österr. Währ.		
8	Dux-Bodenbacher Bahn	....	....	1.575	1.575	3.150
9	Böhmische Nordbahn: Strecke Rumburg-Schluckenau-Grenze	....	....	1.575	1.575	3.150
10	Dieselbe für die Strecke bis Rumburg, Warnsdorf und Bodenbach			....	....	....
11	Prager Dampf- und Segelschifffahrts-Gesellschaft	....	92.320	1.575	1.575	3.150
12	Böhmisch-sächsische Dampfschifffahrts-Gesellschaft	....	9.020	315	315	630
13	Dampfschifffahrt auf der oberen Moldau	....	3.260	73	73	146
14	Erste Prager Omnibusgesellschaft (Karolinenthal-Smichov-Kleinseite)	....	2.800	105	105	210
	Zusammen	12	1,575.040	16.243	16.243	32.486
	Mähren.					
1	Brünner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft „Tramway"	1	8.400	315	315	630
	Schlesien.					
1	Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft	1	....	735	735	1.470

Recapitulation

der Eisenbahnen und anderen größeren Transportsunternehmungen.

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
1	Niederösterreich	34	37,270.806	63.840	63.840	127.680
2	Oberösterreich	1	6.620	53	53	106
3	Steiermark	2	....	....	....	....
4	Küstenland	4	1.863.720	....	....	....
5	Böhmen	12	1,575.040	16.243	16.243	32.486
6	Mähren	1	8.400	315	315	630
7	Schlesien	1	....	735	735	1.470
	Summe	55	40,724.586	81.186	81.186	162.372

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
....	....	....	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 137—1869) für die Linie Dux-Bodenbach; bezüglich der Linie Ossegg Komotau ist die Einkommensteuerbemessung im Zuge.
....	....	....	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 121—1871).
....	....	....	....	....	....	Erwerb- und Einkommensteuerfrei durch 15 Jahre (R. G. Bl. Nr. 24—1866).
3.041	3.041	6.082	4.616	4.616	9.232	
136	136	272	451	451	902	
90	90	180	163	163	326	
35	35	70	140	140	280	
68.809	68.809	137.618	85.052	85.052	170.104	
105	105	210	420	420	840	
....	....	....	735	735	1.470	Einkommensteuerfrei durch 2 Jahre (R. G. Bl. Nr. 91—1866).
1,825.950	1,825.950	3,651.900	1,889.790	1,889.790	3,779.580	
278	278	556	331	331	662	
....	....	....	....	....	....	
93.186	93.186	186.372	93.186	93.186	186.372	
68.809	68.809	137.618	85.052	85.052	170.104	
105	105	210	420	420	840	
....	....	....	735	735	1.470	
1,988.328	1,988.328	3,976.656	2,069.514	2,069.514	4,139.028	

Post-Nr.		[illegible]	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	II. Credit-Institute.					
	Niederösterreich.					
1	Oesterreichische Nationalbank		7,254.960			
2	Creditanstalt für Handel und Gewerbe		7,512.240	1.575	1.575	3.150
3	Anglo-Oesterreichische Bank		3,663.460	1.575	1.575	3.150
4	Niederösterreichische Escomptegesellschaft		2,528.160	1.575	1.575	3.150
5	Franço-Oesterreichische Bank		1,788.780	1.575	1.575	3.150
6	Wiener Bankverein		1,752.680	1.575	1.575	3.150
7	Wiener Handelsbank für den Producten und Waarenverkehr		1,045.140	1.575	1.575	3.150
8	Oesterreichische Bankgesellschaft		952.000	1.575	1.575	3.150
9	Oesterreichische Hypothekar-Credit- und Vorschußbank		648.900	1.575	1.575	3.150
10	Disconto- und Wechslergesellschaft (früher Wechslerbank)		600.000	1.575	1.575	3.150
11	Wiener Wechselstubengesellschaft		481.540	1.575	1.575	3.150
12	Oesterreichische Interventionsbank		382.180	1.575	1.575	3.150
13	Oesterreichische Vereinsbank		333.900	1.575	1.575	3.150
14	Real-Creditbank		150.000	1.575	1.575	3.150
15	Süddeutsche Bodencreditbank		141.320	157	157	314
16	Allgemeine Depositenbank		138.680	1.575	1.575	3.150
17	Wiener Hypothekencassa		100.820	735	735	1.470
18	Oesterreichische Kohlenverkehrsbank		98.700	1.575	1.575	3.150
19	Oesterreichische Allgemeine Bank		87.100	840	840	1.680
20	Allgemeine österreichische Bodencredit-anstalt		42.000	1.575	1.575	3.150
21	Oesterreichische Central-Bodencreditbank		42.000	1.575	1.575	3.150
22	Oesterreichisch-ungarische Escompte- und Creditbank		42.000	1.575	1.575	3.150
23	Wiener Escompte- und Depositencassa		42.000	1.575	1.575	3.150
24	Wiener Giro- und Cassenverein		42.000	1.575	1.575	3.150
25	Oesterreichische Hypothekenbank		42.000	1.575	1.575	3.150
26	Wiener Lombard- und Escomptebank		42.000	1.575	1.575	3.150
27	Wiener Lombardverein		42.000	1.575	1.575	3.150
28	Report- und Creditbank		42.000	1.575	1.575	3.150
29	Oesterreichische Sparbank		42.000	1.575	1.575	3.150
30	Mariahilfer Spar- und Escompte-Gesellschaft		42.000	1.575	1.575	3.150
31	Unionbank		42.000	1.575	1.575	3.150
32	Allgemeine Verkehrsbank		42.000	1.575	1.575	3.150
33	Oesterreichische Hypothekar-Rentenbank		42.000	1.575	1.575	3.150
34	Länderbankenverein		42.000	1.575	1.575	3.150
35	Leopoldstädter Bank		42.000	1.575	1.575	3.150
36	Creditinstitut in Krems		32.720	399	399	798
37	Austro-Egyptische Bank			1.575	1.575	3.150
38	Austro-Ottomanische Bank			1.575	1.575	3.150
39	Indo-Egyptische Bank			1.575	1.575	3.150

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
362.748	362.748	725.496	362.748	362.748	725.496	
374.037	374.037	748.074	375.612	375.612	751.224	
181.598	181.598	*) 363.196	183.173	183.173	366.346	*) pro 1873; für 1874
124.833	124.833	*) 249.666	126.408	126.408	252.816	noch nicht bemessen.
87.864	87.864	175.728	89.439	89.439	178.878	
86.059	86.059	172.118	87.634	87.634	175.268	
50.682	50.682	*) 101.364	52.257	52.257	104.514	
46.025	46.025	92.050	47.600	47.600	95.200	
30.870	30.870	*) 61.740	32.445	32.445	64.890	
28.425	28.425	56.850	30.000	30.000	60.000	
22.502	22.502	45.004	24.077	24.077	48.154	
17.534	17.534	35.068	19.109	19.109	38.218	
15.120	15.120	30.240	16.695	16.695	33.390	
5.925	5.925	*) 61.850	7.500	7.500	15.000	
6.909	6.909	13.818	7.066	7.066	14.132	Vom II. Semester 1874 abgeschrieben.
5.359	5.359	10.718	6.934	6.934	13.868	
4.306	4.306	8.612	5.041	5.041	10.082	
3.360	3.360	6.720	4.935	4.935	9.870	
3.515	3.515	7.030	4.355	4.355	8.710	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
1.237	1.237	2.474	1.636	1.636	3.272	
.....	.....	.....	1.575	1.575	3.150	Wegen Nichtbetrieb keine Einkommensteuer vorgeschrieben.
.....	.....	.....	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei.
.....	.....	.....	1.575	1.575	3.150	— deßgleichen.

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer: Ordinarium	Erwerbsteuer: Außerordentlicher Zuschlag	Erwerbsteuer: Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
40	Actiengesellschaft für den Hypothekarcredit		28.000	1.050	1.050	2.100
41	Wiener Cassenverein		27.300	840	840	1.680
42	Austro-türkische Creditanstalt		27.300	840	840	1.680
43	Wiener Creditbank		27.300	840	840	1,680
44	Industrie und Bodencreditbank		27.300	840	840	1.680
45	Genossenschaftsbank von Hainisch, Löwy und Comp.		18.560	578	578	1.156
46	Oesterreichische Centralbank		8.400	315	315	630
47	„ Immobiliar Creditanstalt		8.400	315	315	630
48	Wiener Capitalistenvereinsbank		8.400	315	315	630
49	„ Spar- und Creditcassa		8.400	315	315	630
50	Pfandleihanstalt in St. Pölten		5.800	157	157	314
51	Wiener Agentur- und Creditbank		2.800	105	105	210
52	„ Bodencreditgesellschaft		2.800	105	105	210
53	„ Börsenbank		2.800	105	105	210
54	Börsen-, Arbitrage- und Mäklerbank		2.800	105	105	210
55	Börsencreditbank		2.800	105	105	210
56	Oesterreichische Börsen- und Wechslerbank		2.800	105	105	210
57	Bank für den Wiener Börsenverkehr		2.800	105	105	210
58	Wiener Commercialbank		2.800	105	105	210
59	„ Effectenbank		2.800	105	105	210
60	Allgemeine Escompteanstalt		2.800	105	105	210
61	Franco-Ungarische Bank		2.800	105	105	210
62	Oesterreichische Industrialbank		2.800	105	105	210
63	Italisch österreichische Bank		2.800	105	105	210
64	Wiener Maklerbank		2.800	105	105	210
65	Provincialbank		2.800	105	105	210
66	Raten- und Rentenbank		2.800	105	105	210
67	Realitätenbank		2.800	105	105	210
68	Wiener Spar und Creditbank		2.800	105	105	210
69	Spar- und Lombardverein		2.800	105	105	210
70	Oesterreichischer Sparverein		2.800	105	105	210
71	Universalbank		2.800	105	105	210
72	Oesterreichische Volksbank		2.800	105	105	210
73	Allgemeine Vorschußbank		2.800	105	105	210
74	Oesterreichischer Vorschußcassenverein		2.800	105	105	210
75	Wiener Wechslerbank		2 800	105	105	210
76	Allgemeine Gewerbebank		....	105	105	210
	Summe	76	30,630.440	64.816	64.816	129.632
	Oberösterreich.					
1	Bank für Oberösterreich in Linz	1	28.000	1.050	1.050	2.100
	Salzburg.					
1	Salzburger Bank	1	8.420	315	315	630

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
350	350	700	1.400	1.400	2.800	
525	525	1.050	1.365	1.365	2.730	
525	525	1.050	1.365	1.365	2.730	
525	525	1.050	1.365	1.365	2.730	
525	525	1.050	1.365	1.365	2.730	
350	350	700	928	928	1.856	
105	105	210	420	420	840	
105	105	210	420	420	840	
105	105	210	420	420	840	
105	105	210	420	420	840	
133	133	266	290	290	580	
35	35	70	140	140	280	Vom II. Semester 1874 abgeschrieben.
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	*) 70	140	140	280	*) pro 1873; für 1874 noch nicht bemessen.
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
36	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	Vom J. 1875 an abgeschrieben.
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
....	....	....	105	105	210	Nichtbetriebs-Quote. — Aufgelöst und die Abschreibung der Erwerbsteuer im Zuge.
1,471.536	1,471.536	2,943.072	1,536.352	1,536.352	3,072.704	
350	350	700	1.400	1.400	2.800	
106	106	212	421	421	842	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	Steiermark.					
1	Grazer Bankverein		42.000	1.575	1.575	3.150
2	Steiermärkische Escomptebank		42.000	1.575	1.575	3.150
3	Grazer Gewerbebank		14.980	315	315	630
4	Marburger Escomptebank .		8.400	315	315	630
	Summe	4	107.380	3.780	3.780	7.560
	Küstenland (Triest.)					
1	Banca Commerciale triestina		325.780	.....	.....	.....
2	Associazione bancaria triestina	.	120.000	.....	.....	.....
3	Banca Austro-Orientale	...	64.900	.....	.....	.....
4	Banca popolare di Trieste		16.240	.....	.....	.....
5	Banca generale triestina ..	.	2.800	.....	.....	.....
	Summe	5	529.720	.....	.....	.....
	Dalmatien.					
1	Istituto di mutuo credito a Curzola	1	140	5	4	9
	Böhmen.					
1	Böhmische Escomptebank	..	789.880	1.575	1.575	3.150
2	Prager Bankverein		491.120	1.575	1.575	3.150
3	Gewerbebank für Böhmen und Mähren	.	426.020	1.575	1.575	3.150
4	Böhmische Unionbank		392.920	1.575	1.575	3.150
5	Landwirthschaftliche Creditbank für Böhmen	..	278.140	1.575	1.575	3.150
6	Böhmische Bodencreditgesellschaft ..	.	145.340	1.575	1.575	3.150
7	Allgemeine böhmische Bank		109.960	1.575	1.575	3.150
8	Königgrätzer Creditanstalt	..	69.040	315	315	630
9	Böhmische Handels-, Gewerbe- und Realitätenbank		67.820	1.575	1.575	3.150
10	Warnsdorfer Escomptegesellschaft		61.900	63	63	126
11	Creditanstalt in Kuttenberg	..	43.480	63	63	126
12	Reichenberger Bank ...		42.000	1.575	1.575	3.150
13	Böhmischer Sparverein	.	42.000	1.575	1.575	3.150
14	Teplitzer Bank		42.000	1.575	1.575	3.150
15	Böhmische Volksbank	.	42.000	1.575	1.575	3.150
16	Prager Wechselstubengesellschaft	...	35.180	788	788	1.576
17	Actiencreditbank in Kolin ..		29.120	63	63	126
18	Böhmischer Bankverein		21.000	788	788	1.576
19	Credit Foncier für das Königreich Böhmen		21.000	787	787	1.574
20	Credit- und Hypothekenverein in Saaz	..	20.440	63	63	126
21	Erste Prager Pfandleihgesellschaft ..	..	16.460	525	525	1.050
22	Prager Börsenbank	.	14.000	525	525	1.050
23	Budweiser Bank	....	9.120	63	63	126
24	Landwirthschaftliche Creditbank in Lissa ...	..	8.400	315	315	630
25	Escomptebank in Klattau	..	4.840	63	63	126
26	Pilsener Actien-Pfandleihanstalt	..	4.720	105	105	210
27	Prager Wechslerbank	....	2.800	105	105	210
28	Escomptebank in Eger	....	1.360	52	52	104
29	Karlsbader Bank	....	1.120	42	42	84
	Zusammen ..	29	3,233.180	23.625	23.625	47.250

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
434	434	868	749	749	1.498	
105	105	210	420	420	840	
1.589	1.589	3.178	5.369	5.369	10.738	
16.289	16.289	32.578	16.289	16.289	32.578	
6.000	6.000	12.000	6.000	6.000	12.000	
3.245	3.245	6.490	3.245	3.245	6.490	
812	812	1.624	812	812	1.624	
140	140	280	140	140	280	
26.486	26.486	52.972	26.486	26.486	52.972	
2	1	3	7	5	12	
37.919	37.919	75.838	39.494	39.494	78.988	
22.981	22.981	45.962	24.556	24.556	49.112	
19.726	19.726	39.452	21.301	21.301	42.602	
18.071	18.071	36.142	19.646	19.646	39.292	
12.332	12.332	24.664	13.907	13.907	27.814	
5.692	5.692	11.384	7.267	7.267	14.534	
3.923	3.923	7.846	5.498	5.498	10.996	
3.137	3.137	6.274	3.452	3.452	6.904	
1.816	1.816	3.632	3.391	3.391	6.782	
3.032	3.032	6.064	3.095	3.095	6.190	
2.111	2.111	4.222	2.174	2.174	4.348	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
971	971	1.942	1.759	1.759	3.518	
1.393	1.393	2.786	1.456	1.456	2.912	
262	262	524	1.050	1.050	2.100	
263	263	526	1.050	1.050	2.100	
959	959	1.918	1.022	1.022	2.044	
298	298	596	823	823	1.646	
175	175	350	700	700	1.400	
393	393	786	456	456	912	
105	105	210	420	420	840	
179	179	358	242	242	484	
131	131	262	236	236	472	
35	35	70	140	140	280	
16	16	32	68	68	136	
14	14	28	56	56	112	
138.034	138.034	276.068	161.659	161.659	323.318	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	Mähren.					
1	Mährische Escomptebank in Brünn	....	473.260	1.575	1.575	3.150
2	Brünner Bank	....	368.320	1.575	1.575	3.150
3	Brünner Gewerbebank	....	60.540	32	31	63
4	Mährische Bank für Industrie und Handel	....	42.000	1.575	1.575	3.150
5	„ Hypothekenbank in Brünn	....	10.240	315	315	630
6	Creditverein in Teltsch	....	2.140	32	31	63
	Summe	6	956.500	5.104	5.102	10.206
	Schlesien.					
1	Handels- und Gewerbebank Bielitz	....	40.900	1.050	1.050	2.100
2	Oesterreichisch-schlesische Bodencreditanstalt	...	2.580	....	....	....
3	Schlesischer Realcreditverein	...	600	....	....	....
	Summe	3	44.080	1.050	1.050	2.100
	Galizien.					
1	Galizische Hypothekenbank	...	427.840	1.575	1.575	3.150
2	„ Bank für Handel und Industrie	....	128.120	1.575	1.575	3.150
3	„ Rusticalbank	....	123.380	1.575	1.575	3.150
4	„ Bodencreditanstalt	....	48.360	1.575	1.575	3.150
5	„ Creditanstalt	....	43.680	1.575	1.575	3.150
6	„ Landesbank	...	8.400	315	315	630
7	Leihbank in Stanislau	....	700	26	26	52
	Summe	7	780.480	8.216	8.216	16.432
	Recapitulation der Creditinstitute.					
1	Niederösterreich	76	30,630.440	64.816	64.816	129.632
2	Oberösterreich	1	28.000	1.050	1.050	2.100
3	Salzburg	1	8.420	315	315	630
4	Steiermark	4	107.380	3.780	3.780	7.560
5	Küstenland (Triest)	5	529.720	....	....	....
6	Dalmatien	1	140	5	4	9
7	Böhmen	29	3,233.180	23.625	23.625	47.250
8	Mähren	6	956.500	5.104	5.102	10.206
9	Schlesien	3	44.080	1.050	1.050	2.100
10	Galizien	7	780.480	8.216	8.216	16.432
	Zusammen	133	36,318.340	107.961	107.958	215.919

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
22.088	22.088	44.176	23.663	23.663	47.326	
16.841	16.841	33.682	18.416	18.416	36.832	
2.995	2.995	5.990	3.027	3.026	6.053	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
197	197	394	512	512	1.024	
75	75	150	107	106	213	
42.721	42.721	85.442	47.825	47.823	95.648	
995	995	1.990	2.045	2.045	4.090	
129	129	258	129	129	258	
30	30	60	30	30	60	
1.154	1.154	2.308	2.204	2.204	4.408	
19.817	19.817	39.634	21.392	21.392	42.784	
4.831	4.831	9.662	6.406	6.406	12.812	
4.594	4.594	9.188	6.169	6.169	12.338	
843	843	1.686	2.418	2.418	4.836	
609	609	1.218	2.184	2.184	4.368	
105	105	210	420	420	840	
9	9	18	35	35	70	
30.808	30.808	61.616	39.024	39.024	78.048	
1,471.536	1,471.536	2,943.072	1,536.352	1,536.352	3,072.704	
350	350	700	1.400	1.400	2.800	
106	106	212	421	421	842	
1.589	1.589	3.178	5.369	5.369	10.738	
26.486	26.486	52.972	26.486	26.486	52.972	
2	1	3	7	5	12	
138.034	138.034	276.068	161.659	161.659	323.318	
42.721	42.721	85.442	47.825	47.823	95.648	
1.154	1.154	2.308	2.204	2.204	4.408	
30.808	30.808	61.616	39.024	39.024	78.048	
1,712.786	1,712.785	3,425.571	1,820.747	1,820.743	3,641.490	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	III. Sparcassen.					
1	Niederösterreich	21	1,789.760	315	315	630
2	Oberösterreich	24	299.700			
3	Salzburg	2	38.380			
4	Tirol und Vorarlberg	6	121.540	...	...	...
5	Steiermark	26	329.800	...	...	...
6	Kärnten	3	51.800	...	...	...
7	Krain	1	128.280	...	...	...
8	Küstenland	1	82.720	...	...	...
9	Böhmen	75	1,430.580	257	250	507
10	Mähren	21	131.420	5	4	9
11	Schlesien	7	12.880			
12	Galizien	5	13.180	105	105	210
13	Bukowina	1	18.520			
	Zusammen	193	4,448.560	682	674	1.356
	IV. Vorschußcassen und kleinere Sparvereine.					
1	Niederösterreich	37	87.993	970	906	1.876
2	Steiermark	9	14.780	21	15	36
3	Küstenland	1	1.580	...	...	...
4	Dalmatien	2	4.260	...	...	...
5	Böhmen	697	1,203.360	10.419	9.253	19.672
6	Mähren	530	407.030	7.329	6.548	13.877
7	Schlesien	10	6.060	82	72	154
8	Galizien	14	26.060	424	424	848
9	Bukowina	1	14.800	210	210	420
	Zusammen	1301	1,765.923	19.455	17.428	36.883
	V. Bruderladen der Bergarbeiter.					
1	Steiermark	4	1.440	...	...	...
2	Kärnten	1	1.460	...	...	...
3	Krain	1	80	...	...	...
4	Böhmen	3	240	...	...	...
5	Mähren	1	20	...	...	...
6	Galizien	4	560	...	...	...
	Zusammen	14	3.800	...	...	...

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
89.173	89.173	178.346	89.488	89.488	178.976	
14.985	14.985	29.970	14.985	14.985	29.970	
1.919	1.919	3.838	1.919	1.919	3.838	
6.077	6.077	12.154	6.077	6.077	12.154	
16.490	16.490	32.980	16.490	16.490	32.980	
2.590	2.590	5.180	2.590	2.590	5.180	
6.414	6.414	12.828	6.414	6.414	12.828	
4.136	4.136	8.272	4.136	4.136	8.272	
71.272	71.258	142.530	71.529	71.508	143.037	
6.566	6.558	13.124	6.571	6.562	13.133	
644	644	1.288	644	644	1.288	
554	554	1.108	659	659	1.318	
926	926	1.852	926	926	1.852	
221.746	221.724	443.470	222.428	222.398	444.826	
3.445	3.423	6.868	4.415	4.329	8.744	
718	711	1.429	739	726	1.465	
79	79	158	79	79	158	
213	213	426	213	213	426	
49.749	48.918	98.667	60.168	58.171	118.339	
13.165	12.636	25.801	20.494	19.184	39.678	
221	207	428	303	279	582	
879	872	1.751	1.303	1.296	2.599	
530	530	1.060	740	740	1.480	
68.999	67.589	136.588	88.454	85.017	173.471	
72	72	144	72	72	144	
73	73	146	73	73	146	
4	4	8	4	4	8	
12	12	24	12	12	24	
1	1	2	1	1	2	
28	28	56	28	28	56	
190	190	380	190	190	380	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	VI. Consumvereine.					
1	Niederösterreich	7	3.640	147	128	275
2	Tirol mit Vorarlberg .	4	1.180	33	25	58
3	Steiermark	1	2.700	56	51	107
4	Krain	2	5.100	12	11	23
5	Küstenland	1	2.900	53	52	105
6	Böhmen	196	117.000	3.537	3.098	6.635
7	Mähren	83	28.680	729	583	1.312
8	Schlesien .	1	840	31	31	62
9	Galizien	1	40			
	Zusammen	299	162.080	4.598	3.979	8.577
	VII. Rohstoff-, Werks-, Productiv- und Magazinsgenossenschaften.					
1	Niederösterreich	19	37.840	528	499	1.027
2	Steiermark	4	1.840	66	49	115
3	Kärnten	4	2.900	108	102	210
4	Krain	2	1.240	32	27	59
5	Küstenland	2	2.520			
6	Böhmen	5	5.660	134	126	260
7	Mähren	6	2.600	81	67	148
8	Schlesien .	1	980	4	3	7
9	Galizien	3	5.120	103	101	204
	Zusammen	46	60.700	1.056	974	2.030
	VIII. Industrielle Actienunternehmungen.					
1	Niederösterreich	314	25,515.415	199.859	199.859	399.718
2	Oberösterreich .	5	219.120	2.945	2.945	5.890
3	Tirol und Vorarlberg .	4	50.780	913	913	1.826
4	Steiermark	11	1,106.980	7.010	7.010	14.020
5	Kärnten	3	1,108.120	2.530	2.530	5.060
6	Krain	5	96.080	851	851	1.702
7	Küstenland	10	661.440	945	945	1.890
8	Dalmatien	3	53.140	1.972	1.970	3.942
9	Böhmen	245	5,314.120	82.624	82.611	165.235
10	Mähren	60	2,031.460	29.704	29.704	59.408

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
46	40	86	193	168	361	
26	17	43	59	42	101	
79	66	145	135	117	252	
243	241	484	255	252	507	
92	92	184	145	144	289	
2.313	2.099	4.412	5.850	5.197	11.047	
705	594	1.299	1.434	1.177	2.611	
11	11	22	42	42	84	
2	1	3	2	1	3	
3.517	3.161	6.678	8.115	7.140	15.255	
1.364	1.352	2.716	1.892	1.851	3.743	
41	37	78	107	86	193	
47	41	88	155	143	298	
30	27	57	62	54	116	
126	126	252	126	126	252	
149	145	294	283	271	554	
49	38	87	130	105	235	
45	45	90	49	48	97	
153	152	305	256	253	509	
2.004	1.963	3.967	3.060	2.937	5.997	
1,082.722	1,082.721	2,165.443	1,282.581	1,282.580	2,565.161	
8.011	8.011	16.022	10.956	10.956	21.912	
1.626	1.626	3.252	2.539	2.539	5.078	
48.339	48.339	96.678	55.349	55.349	110.698	
52.876	52.876	105.752	55.406	55.406	110.812	
3.953	3.953	7.906	4.804	4.804	9.608	
32.127	32.127	64.254	33.072	33.072	66.144	
685	684	1.369	2.657	2.654	5.311	
183.082	183.074	366.156	265.706	265.685	531.391	
71.869	71.869	143.738	101.573	101.573	203.146	

Post Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
11	Schlesien	11	503.460	5.271	5.271	10.542
12	Galizien	10	162.760	4.989	4.984	9.973
13	Bukowina	1	8.600	315	315	630
	Zusammen	682	36,831.475	339.928	339.908	679.836

IX. Versicherungsanstalten.

Niederösterreich.

Post Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Einkommen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
1	„Securitas", Rückversicherungsanstalt		284.320	1.050	1.050	2.100
2	„Anker"		166.620	1.575	1.575	3.150
3	Wiener Rückversicherungsgesellschaft		132.180	525	525	1.050
4	Landwirthschaftliche Rückversicherungsbank		127.320	315	315	630
5	„Atlas" Rückversicherungsbank		100.720	315	315	630
6	Oesterreichische Hagel-Versicherungsgesellschaft		65.880	315	315	630
7	Oesterreichischer Phönix		42.000	1.575	1.575	3.150
8	„Donau"		42.000	1.575	1.575	3.150
9	„Allianz" Rückversicherungsgesellschaft		36.640	735	735	1.470
10	„Der Bund" Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft		34.540	525	525	1.050
11	„Salus", Rückversicherungs-Actiengesellschaft		32.160	1.050	1.050	2.100
12	Leipziger Feuerversicherungsanstalt		22.500	315	315	630
13	„Juventus", österreichische Lebensversicherungsgesellschaft		22.360	315	315	630
14	„Universale" Wiener Rückversicherungsbank		20.000	525	525	1.050
15	„Kosmos", Rückversicherungsgesellschaft		19.600	735	735	1.470
16	Oesterreichischer Gresham		19.320	315	315	630
17	„Minerva"		15.560	525	525	1.050
18	„Europa"		14.000	525	525	1.050
19	„Mercur" Transportversicherungsgesellschaft		14.000	525	525	1.050
20	Wiener Lebensversicherungsgesellschaft		14.000	525	525	1.050
21	Erste ungarische allgemeine Assecuranzgesellschaft in Pest		12.780	315	315	630
22	„Victoria" in Klausenburg		10.240	210	210	420
23	Continental-Rückversicherungsbank		8.400	315	315	630
24	North British and Mercantil Insurance Company		8.400	315	315	630
25	Imperial fire Insurance Company in London und Edinborgh		8.400	315	315	630
26	Pester Versicherungsanstalt		8.400	315	315	630
27	Wiener Hagel-Rückversicherungsgesellschaft		8.100	105	105	210
28	Oesterreichische Rentenanstalt		6.600	105	105	210
29	„Haza" Pester Lebensversicherungsbank		6.520	...	...	...
30	Allgemeine Transport-Versicherungsgesellschaft		4.200	105	105	210
31	Oesterreichische Rückversicherungsgesellschaft		4.200	105	105	210

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
19.902	19.902	39.804	25.173	25.173	50.346	
3.145	3.149	6.294	8.138	8.129	16.267	
115	115	230	430	430	860	
1,508.456	1,508.442	3,016.898	1,848.384	1,848.350	3,696.734	
13.166	13.166	26.332	14.216	14.216	28.432	
6.756	6.756	13.512	8.331	8.331	16.662	
6.084	6.084	12.168	6.609	6.609	13.218	
6.051	6.051	12.102	6.366	6.366	12.732	
4.721	4.721	9.442	5.036	5.036	10.072	
2.979	2.979	5.958	3.294	3.294	6.588	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
1.097	1.097	2.194	1.832	1.832	3.664	
1.202	1.202	2.404	1.727	1.727	3.454	
558	558	1.116	1.608	1.608	3.216	
810	810	1.620	1.125	1.125	2.250	
803	803	1.606	1.118	1.118	2.236	
475	475	*) 950	1.000	1.000	2.000	*) pro 1873; für 1874 noch nicht bemessen.
245	245	490	980	980	1.960	
651	651	1.302	966	966	1.932	
253	253	506	778	778	1.556	
175	175	350	700	700	1.400	
175	175	350	700	700	1.400	
175	175	350	700	700	1.400	
324	324	**) 648	639	639	1.278	**) Wurde mittlerweile auf 210 fl. herabgesetzt.
302	302	*) 604	512	512	1.024	
105	105	210	420	420	840	
105	105	210	420	420	840	
105	105	210	420	420	840	
105	105	210	420	420	840	
300	300	600	405	405	810	
225	225	***) 450	330	330	660	***) pro 1873; für 1874 noch nicht bemessen.
326	326	652	326	326	652	Keine Erwerbsteuer.
105	105	210	210	210	420	
105	105	210	210	210	420	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
32	„Vindobona" Hypothekenversicherung		2.800	105	105	210
33	„Kronos" in Pest		2.800	105	105	210
34	Allgemeine Hypotheken-Versicherungsbank		2.800	105	105	210
35	Lebensversicherungsbank in Gotha		2.800	105	105	210
36	Schweizerische Rentenversicherungsanstalt in Zürich		2.800	105	105	210
37	Allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden		2.800	105	105	210
38	Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft „Royale Belge" in Brüssel		2.800	105	105	210
39	Lübecker Feuer-Versicherungsgesellschaft		2.800	105	105	210
40	„Germania" in New-York		2.800	105	105	210
41	Baseler Transport-Versicherungsgesellschaft		2.800	105	105	210
42	Deutsche Transport-Versicherungsgesellschaft		2.800	105	105	210
43	„Rheinisch-westphälischer Lloyd" in M. Gladbach		2.800	105	105	210
44	„Germania", Lebensversicherungs-Actiengesellschaft in Stettin		2.800	105	105	210
45	Deutsche Lebens-Versicherungsgesellschaft in Lübeck		2.800	105	105	210
46	Allgemeine Versicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen		2.800	105	105	210
47	Internationale Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg		2.240	84	84	168
48	Leipziger Lebens-Versicherungsgesellschaft		1.680	63	63	126
49	„Patria", gegenseitige Lebens-Versicherungsbank in Wien					
	Summe	49	1,357.880	17.787	17.787	35.574
	Steiermark.					
1	Filiale der ungarischen Versicherungsanstalt	1	440			
	Krain.					
1	Versicherungsbank „Slovenija" in Laibach		14.000	525	525	1.050
2	Filiale der Pester Versicherungsanstalt		2.000			
	Summe	2	16.000	525	525	1.050
	Küstenland.					
1	Assicurazioni generali		199.580			
2	Azienda assicuratrice		42.000			
3	Riunione adriatica di Sicurtà		42.000			
4	Stabilimento commerciale di assicurazioni		19.840			

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	38	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
28	28	56	112	112	224	
21	21	42	84	84	168	
......	.	......	......	......	......	frei von der Erwerb und Einkommensteuer.
50.107	50.107	100.214	67.894	67.894	135.788	
22	22	44	22	22	44	
175	175	350	700	700	1.400	Die Erwerbsteuer per 63 fl. wurde erst vom Jahre 1875 an vorgeschrieben.
100	100	200	100	100	200	
275	275	550	800	800	1.600	
9.979	9.979	19.958	9.979	9.979	19.958	
2.100	2.100	4.200	2.100	2.100	4.200	
2.100	2.100	4.200	2.100	2.100	4.200	
992	992	1.984	992	992	1.984	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
5	Triester Filiale der „Haza" in Pest		12.700			
6	Nuovo Banco Veneto di Assicurazione		8.400			
7	Compagnia Nazionale di „		8.400			
8	Stabilimento di Assicurazione „La Fiducia"		8.400			
9	Stabilimento di Assicurazione „La Fenice Triestina"		8.400			
10	Intrepida Compagnia di Assicurazione		8.400			
11	Nuovo Stabilimento di Assicurazione		8.400			
12	Rinnovata Greca Concordia di Assicurazione		8.400			
13	Società Assicuratrice		8.400			
14	Compagnia di Assicurazione di Milano		5.600			
15	Triester Filiale der 1. Ungarischen Assecuranz Gesellschaft in Pest		4.740			
16	Triester Filiale der Pester Versicherungsanstalt		4.260			
17	Triester Filiale des „Phönix" in London		4.200			
18	„ „ der „Victoria" in Klausenburg		4.200			
19	Agenzia di Assicurazione „La Fenice Ellenica"		2.800			
20	Triester Filiale des „Deutschen Lloyd" in Berlin		2.400			
21	„Amica Società" in Lussin piccolo		2.240	84	84	168
22	Triester Filiale des „Rheinisch-Westphälischen Lloyd"		1.400			
23	Agenzia di Assicurazione „Etna" di Catania		700			
24	Agenzia di Assicurazione di Liverpol		360			
25	North-British Assurance Company		320			
26	Agenzia di Assicurazione „Unione di Firenze"		300			
	Summe	26	416.840	84	84	168
	Dalmatien.					
1	Assicurazione nazionale a Dobrota	1	2.360	42	42	84
	Böhmen.					
1	Erste allgemeine böhmische Versicherungsbank		82.080	1.575	1.575	3.150
2	Erste allgemeine böhmische Rückversicherungsbank		42.000	1.575	1.575	3.150
3	Prager Filiale der ersten ungarischen allgemeinen Assecuranzgesellschaft		36.700	158	157	315
4	Allgemeine böhmische Actiengesellschaft für Lebensversicherung		21.020	788	787	1.575
5	Prager Filiale der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft		8.400	315	315	630
6	Prager Filiale der Pester Lebensversicherungsgesellschaft		4.220	158	157	315
7	Prager Filiale der „Victoria" in Klausenburg		4.220	158	157	315

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außer-ordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außer-ordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
635	635	1.270	635	635	1.270	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
280	280	560	280	280	560	
237	237	474	237	237	474	
213	213	426	213	213	426	
210	210	420	210	210	420	
210	210	420	210	210	420	
140	140	280	140	140	280	
120	120	240	120	120	240	
28	28	56	112	112	224	
70	70	140	70	70	140	
35	35	70	35	35	70	
18	13	31	18	13	31	
16	11	27	16	11	27	
15	10	25	15	10	25	
20.758	20.743	41.501	20.842	20.827	41.669	
76	76	152	118	118	236	
2.529	2.528	5.057	4.104	4.103	8.207	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
1.677	1.676	3.353	1.835	1.833	3.668	
263	262	525	1.051	1.049	2.100	
105	105	210	420	420	840	
53	52	105	211	209	420	
53	52	105	211	209	420	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
8	Prager Filiale der „Haza" in Pest		2.800	105	105	210
9	Brandschaden-Versicherungsverein für Fabriks- und Mühlengebäude in Reichenberg		2.000			
10	Versicherungsgesellschaft „Concordia" in Reichenberg		1.920			
11	Wechselseitiger Feuerschaden Versicherungsverein in Grulich		280	10	7	17
	Summe	11	205.640	4.842	4.835	9.677
	Galizien.					
1	Galizische allgemeine Versicherungsanstalt		19.100	525	525	1.050
2	Filiale der allgemeinen ungarischen Versicherungsanstalt in Pest		1.420	53	52	105
	Summe	2	20.520	578	577	1.155
	Bukowina.					
1	Filiale der Kronstädter allgemeinen Pensionsanstalt in Sereth	1	100			
	Recapitulation der Versicherungsanstalten.					
1	Niederösterreich	49	1,357.880	17.787	17.787	35.574
2	Steiermark	1	440	...	...	...
3	Krain	2	16.000	525	525	1.050
4	Küstenland	26	416.840	84	84	168
5	Dalmatien	1	2.360	42	42	84
6	Böhmen	11	205.640	4.842	4.835	9.677
7	Galizien	2	20.520	578	577	1.155
8	Bukowina	1	100			
	Zusammen	93	2,019.780	23.858	23.850	47.708
	X. Sonstige, auf Association beruhende Unternehmungen.					
1	Niederösterreich	2	8.960	336	336	672
2	Oberösterreich	2	3.960	53	53	106
3	Salzburg	1	220	8	6	14
4	Tirol und Vorarlberg	2	5.200	100	100	200
5	Steiermark	5	15.240	252	246	498
6	Kärnten	2	680	15	15	30
7	Küstenland	6	71.140	8	8	16
8	Dalmatien	3	11.600	365	363	728
9	Böhmen	22	111.540	1.715	1.690	3.405
10	Mähren	2	1.600	59	59	118
	Zusammen	47	230.140	2.911	2.876	5.787

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
35	35	70	140	140	280	
100	100	200	100	100	200	
96	96	192	96	96	192	
4	2	6	14	9	23	
5.440	5.433	10.873	10.282	10.268	20.550	
430	430	860	955	955	1.910	
18	18	36	71	70	141	
448	448	896	1.026	1.025	2.051	
5	5	10	5	5	10	pro 1873; für 1874 noch nicht bemessen.
50.107	50.107	100.214	67.894	67.894	135.788	
22	22	44	22	22	44	
275	275	550	800	800	1.600	
20.758	20.743	41.501	20.842	20.827	41.669	
76	76	152	118	118	236	
5.440	5.433	10.873	10.282	10.268	20.550	
448	448	896	1.026	1.025	2.051	
5	5	10	5	5	10	
77.131	77·109	154.240	100.989	100.959	201.948	
112	112	224	448	448	896	
145	145	290	198	198	396	
3	2	5	11	8	19	
160	160	320	260	260	520	
510	508	1.018	762	754	1.516	
19	19	38	34	34	68	
3.549	3.549	7.098	3.557	3.557	7.114	
215	213	428	580	576	1.156	
3.862	3.851	7.713	5.577	5.541	11.118	
21	21	42	80	80	160	
8.596	8.580	17.176	11.507	11.456	22.963	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	Summarium der Actiengesellschaften und sonstigen auf Association beruhenden Unternehmungen.					
I	Eisenbahnen und andere größere Transportunternehmungen	55	40,724.586	81.186	81.186	162.372
II	Creditinstitute	133	36.318.340	107.961	107.958	215.919
III	Sparcassen	193	4,448.560	682	674	1.356
IV	Vorschußcassen und kleinere Sparvereine	1301	1,765.923	19.455	17.428	36.883
V.	Bruderladen der Bergarbeiter	14	3.800			
VI	Consumvereine	299	162.080	4.598	3.979	8.577
VII	Rohstoff-, Werks-, Productiv und Magazinsgenossenschaften	46	60.700	1.056	974	2.030
VIII	Industrielle Actienunternehmungen	682	36,831.475	339.928	339.908	679.836
IX	Versicherungsanstalten	93	2,019.780	23.858	23.850	47.708
X	Sonstige, auf Association beruhende Unternehmungen	47	230.140	2.911	2.876	5.787
	Im Ganzen	2863	122,565.384	581.635	578.833	1,160.468

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
1,988.328	1,988.328	3,976.656	2,069.514	2,069.514	4,139.028	
1,712.786	1,712.785	3,425.571	1,820.747	1,820.743	3.641.490	
221.746	221.724	443.470	222.428	222.398	444.826	
68.999	67.589	136.588	88.454	85.017	173.471	
190	190	380	190	190	380	
3.517	3.161	6.678	8.115	7.140	15.255	
2.004	1.963	3.967	3.060	2.937	5.997	
1,508.456	1,508.442	3,016.898	1,848.384	1,848.350	3,696.734	
77.131	77.109	154.240	100.989	100.959	201.948	
8.596	8.580	17.176	11.507	11.456	22.963	
5,591.753	5,589.871	11,181.624	6,173.388	6,168.704	12,342.092	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	Summarium der Actiengesellschaften und sonstigen auf Association beruhenden Unternehmungen nach Ländern.					
1	Niederösterreich	559	96,702.734	348.598	348.486	697.084
2	Oberösterreich	33	557.400	4.101	4.101	8.202
3	Salzburg	4	47.020	323	321	644
4	Tirol und Vorarlberg	16	178.700	1.046	1.038	2.084
5	Steiermark	70	1,580.600	11.185	11.151	22.336
6	Kärnten	13	1,164.960	2.653	2.647	5.300
7	Krain	13	246.780	1.420	1.414	2.834
8	Küstenland	56	3,632.580	1.090	1.089	2.179
9	Dalmatien	10	71.500	2.384	2.379	4.763
10	Böhmen	1295	13,196.360	143.396	141.731	285.127
11	Mähren	710	3,567.710	43.326	42.382	85.708
12	Schlesien	34	568.300	7.173	7.162	14.335
13	Galizien	46	1,008.720	14.415	14.407	28.822
14	Bukowina	4	42.020	525	525	1.050
	Im Ganzen	2863	122,565.384	581.635	578.833	1,160.468

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
4,524.455	4,524.414	9,048.869	4,873.053	4,872.900	9,745.953	
23.769	23.769	47.538	27.870	27.870	55.740	
2.028	2.027	4.055	2.351	2.348	4.699	
7.889	7.880	15.769	8.935	8.918	17.853	
67.860	67.834	135.694	79.045	78.985	158.030	
55.605	55.599	111 204	58.258	58.246	116.504	
10.919	10.914	21.833	12.339	12.328	24.667	
180.539	180.524	361.063	181.629	181.613	363.242	
1.191	1.187	2.378	3.575	3.566	7.141	
522.722	521.633	1,044.355	666.118	663.364	1,329.482	
135.202	134.543	269.745	178.528	176.925	355.453	
21.977	21.963	43.940	29.150	29.125	58.275	
36.021	36.008	72.029	50.436	50.415	100.851	
1.576	1.576	3.152	2.101	2.101	4.202	
5,591.753	5,589.871	11,181.624	6,173.388	6,168.704	12,342.092	

Tabelle XV.

Die Erwerb- und Einkommensteuer

der

einzelnen Actiengesellschaften und sonstigen auf Association beruhenden Unternehmungen, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind,

nach dem Stande der Bemessung für das Jahr 1875 mit Ende April 1876.

Anmerkung. In Betreff der Eisenbahnen, dann der an bestimmte Standorte gebundenen Fabriken und anderen Gewerbsunternehmungen ist in dieser Tabelle die Erwerb- und Einkommensteuer bei jenen Ländern ganz aufgenommen, wo die Steuerbemessung und Theilung erfolgt.

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	I. Eisenbahnen und andere größere Transportsunternehmungen.					
	a) Bezüglich welcher die Steuerbemessung von Seite der Wiener Steueradministration erfolgt.					
1	Kaiser Ferdinands Nordbahn		13,515.243	1.575	1.575	3.150
2	dieselbe für die Mährisch schlesische Montanbahn ..		154.291	1.575	1.575	3.150
3	Staats-Eisenbahn		8,278.180	2.625	2.625	5.250
4	dieselbe für Commercialgüterbeförderung			210	210	420
5	dieselbe für das Ergänzungsnetz			1.575	1.575	3.150
6	Kaiserin Elisabeth-Westbahn.		4,844.631	3.150	3.150	6.300
7	Galizische Karl Ludwigbahn...........		4,778.288	1.575	1.575	3.150
8	dieselbe für die Strecke Lemberg-Brody			1.575	1.575	3.150
9	Böhmische Westbahn...........		1,557.508	1.575	1.575	3.150
10	Lemberg-Czernowitz-Jassyer-Bahn		795.687	1.575	1.575	3.150
11	dieselbe für die Linie Czernowitz Suczawa			1.575	1.575	3.150
12	Süd-norddeutsche Verbindungs-Bahn mit Einschluß der Linie Schwadowitz Königshain		744.265	3.150	3.150	6.300
13	Graz-Köflacher Eisenbahn		330.704	735	735	1.470
14	dieselbe für die Strecke Lieboch-Wies			1.575	1.575	3.150
15	Brünn-Rossitzer Eisenbahn		254.032	1.575	1.575	3.150
16	Ostrau Friedländer Bahn		143.398	1.575	1.575	3.150
17	Wiener Verbindungsbahn		42.000	1.575	1.575	3.150
18	Actiengesellschaft für österreichische Verbindungsbahnen.............		42.000	1.575	1.575	3.150
19	Braunau-Straßwalchner Eisenbahn		42.000	1.575	1.575	3.150
20	Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn			1.575	1.575	3.150
21	dieselbe für die Strecke Zellerndorf-Laa Neusiedl		42.000	1.575	1.575	3.150
22	Südbahn			1.575	1.575	3.150
23	Südbahn für die Wiener-Neustadt-Grammat-Neusiedler Bahn..			1.575	1.575	3.150
24	Kaiser Franz-Josefs-Bahn			1.575	1.575	3.150
25	Oesterreichische Nordwestbahn			1.575	1.575	3.150
26	dieselbe für das Ergänzungsnetz			1.575	1.575	3.150
27	Dniester-Eisenbahn			1.312	1.312	2.624

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
674.187	674.187	1,348.374	675.762	675.762	1,351.524	
6.140	6.140	12.280	7.715	7.715	15.430	(*) für 1873; pro 1874 und 1875 noch nicht bemessen.
410.759	410.759	*)821.518	413.384	413.384	826.768	
			210	210	420	
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 10 Jahre (R. G. Bl. Nr. 6 — 1867).
239.082	239.082	478.164	242.232	242.232	484.464	
237.339	237.339	474.678	238.914	238.914	477.828	
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr. 88 — 1867).
76.300	76.300	152.600	77.875	77.875	155.750	
38.209	38.209	76.418	39.784	39.784	79.568	
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr. 85 — 1867).
34.063	34.063	68.126	37.213	37.213	74.426	
14.225	14.225	28.450	14.960	14.960	29.920	
		.....	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 129 — 1871).
11.127	11.127	22.254	12.702	12.702	25.404	
5.595	5.595	11.190	7.170	7.170	14.340	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 9 — 1871).
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei bis Ende 1879 (R. G. Bl. Nr. 160 — 1869).
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 15 Jahre R. G. Bl. Nr. 160 — 1869.
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre R. G Bl. Nr. 67 — 1865.
			1.575	1.575	3.150	— desgleichen R. G. Bl. Nr. 143 — 1868.
			1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 30 Jahre R. G. Bl. Nr. 109 — 1870.
			1.312	1.312	2.624	— desgleichen R. G. Bl. 135 — 1870, vom II. Semester 1875 von 1575 fl. auf 1050 fl. herabgesetzt.

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
28	Mährisch-schlesische Centralbahn			1.575	1.575	3.150
29	Vorarlberger-Bahn		......	1.575	1.575	3.150
30	Mährische Grenzbahn für die Linie Sternberg-Mittelwalde	....	....	1.575	1.575	3.150
31	dieselbe für die Strecke Hohenstadt-Zöptau			735	735	1.470
32	Erste ungarisch-galizische Eisenbahn			1.575	1.575	3.150
33	Erzherzog Albrecht-Bahn			1.575	1.575	3.150
34	Kronprinz Rudolf Bahn	....				
35	Oesterreichische Bergbahn		118.230	525	525	1.050
36	Kahlenberger Zahnradbahn	....	8.400	315	315	630
37	Erste Wiener Tramwaygesellschaft	....	671.266	1.575	1.575	3.150
38	Neue Wiener Tramwaygesellschaft	....	88.792	525	525	1.050
39	„ „ Omnibusgesellschaft	....	42.000	1.575	1.575	3.150
40	Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft	....	336.276	1.575	1.575	3.150
41	Erste österr. Schifffahrtscanal-Actiengesellschaft	....	15.597	315	315	630
42	Vereinigte ungarische Dampfschifffahrtsunternehmung	....	8.400	315	315	630
43	Badener Tramwaygesellschaft	....	2.380	89	89	178
44	Mährisch-schlesische Nordbahn	....	....	......	..	....
	Summe 1875..	34	36,855.568	59.676	59.676	119.352
	„ 1874..	34	37,270.806	63.840	63.840	127.680
	b) Bezüglich welcher die Steuerbemessung in den betreffenden Ländern stattfindet, und zwar:					
	Oberösterreich.					
1	Traunsee-Dampfschifffahrtsgesellschaft in Gmunden .... Summe 1875..	1	6.728	53	52	105
	„ 1874..	1	6.620	53	53	106

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
....	....	....	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 30 Jahre (R. G. Bl. Nr. 77 — 1870).
....	....	....	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr. 169 — 1869).
....	....	....	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 15 Jahre (R. G. Bl. Nr. 115 — 1871).
....	....	....	735	735	1.470	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 11 — 1870).
....	....	....	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr. 180 — 1869).
....	....	....	1.575	1.575	3.150	— desgleichen (R. G. Bl. Nr. 135 — 1871).
....	....	....	....	....	....	Erwerb- und Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr. 142 — 1866).
5.386	5 386	10.772	5.911	5.911	11.822	
105	105	210	420	420	840	
31.988	31.988	63.976	33.563	33.563	67.126	
3.915	3.915	7.830	4.440	4.440	8.880	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
15.239	15.239	30.478	16.814	16.814	33.628	
465	465	930	780	780	1.560	
105	105	210	420	420	810	
30	30	60	119	119	238	
....	....	....	....	....	....	Erwerb- und Einkommensteuerfrei durch 10 Jahre (R. G. Bl. Nr. 82 — 1867).
1,806.884	1,806.884	3,613.768	1,866.560	1,866.564	3,733.120	
1,825.950	1,825.950	3,651.900	1,889.790	1,889.790	3,779.580	
284	284	568	337	336	673	
278	278	556	331	331	662	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	Steiermark.					
1	Leoben-Vordernberger-Bahn .					
2	Ungarische Westbahn für die Strecke Graz Landesgrenze.					
	Küstenland.					
1	Societá dell' i. r. pr. Lloyd Austro-Ungarico		1,705.638			
2	Societá di navigazione a vapore „Adria"		111.379			
3	Associazione marittima dalmata		14.017			
4	Societá di navigazione a vapore „Trinacria"		8.400			
5	Associazione marittima istriana		756			
	Zusammen 1875. .	5	1,840.190			
	„ 1874	4	1,863.720			
	Dalmatien.					
1	Associazione marittima a Orebich		257.733	1.575	1.575	3.150
2	„ „ a Ragusa		74.440	1.575	1.575	3.150
	Zusammen 1875	2	332.173	3.150	3.150	6.300
	Böhmen					
1	Buschtěhrader Eisenbahn		557.800	2.625	2.625	5.250
2	Turnau-Kralup Pragerbahn. . . .		459.300	1.575	1.575	3.150
3	Aussig-Teplitzer Bahn für die Linie Aussig Teplitz-Komotau		295.340	1.575	1.575	3.150
4	dieselbe für die Linie Bilin-Aussig					
5	Dux-Bodenbacher-Bahn .		94.020	573	573	1.146
6	Zittau Reichenberger-Bahn.		42.000	1.575	1.575	3.150

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
						Einkommensteuerfrei durch 15 Jahre (R. G. Bl. Nr. 136 — 1869). Einkommensteuerfrei durch 9 Jahre (R. G. Bl. Nr. 25 — 1870). Erwerbsteuerbemessung im Zuge.
85.282	85.282	170.564	85.282	85.282	170.564	
5.569	5.569	11.138	5.569	5.569	11.138	
701	701	1.402	701	701	1.402	
420	420	840	420	420	840	
37	37	74	37	37	74	
92.009	92.009	184.018	92.009	92.009	184.018	
93.186	93.186	186.372	93.186	93.186	186.372	
11.312	11.311	22.623	12.887	12.886	25.773	
2.147	2.146	4.293	3.722	3.721	7.443	
13.459	13.457	26.916	16.609	16.607	33.216	
25.265	25.265	50.530	27.890	27.890	55.780	
21.390	21.390	42.780	22.965	22.965	45.930	
13.192	13.192	26.384	14.767	14.767	29.534	Linie Teplitz-Komotau frei von der Erwerb- und Einkommensteuer durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 69 — 1866).
						Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 98 — 1870). Erwerbsteuerbemessung im Zuge.
4.128	4.128	8.256	4.701	4.701	9.402	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 137 — 1869) für die Linie Dux-Bodenbach. Die Linie Ossegg-Komotau ist einkommensteuerpflichtig.
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
7	Prag-Duxer-Bahn	.	....	1.575	1.575	3.150
8	Pilsner-Priesener-Bahn...	.	....	1.575	1.575	3.150
9	Böhmische Nordbahn: Strecke Rumburg Schluckenau-Grenze	.	....	1.575	1.575	3.150
10	Böhmische Nordbahn für die Strecke bis Rumburg, Warnsdorf und Bodenbach..	.	....	....	....	....
11	Prager Dampf- und Segelschifffahrtsgesellschaft	....	50.340	1.575	1.575	3.150
12	Böhmisch-sächsische Dampfschifffahrtsgesellschaft	....	8.400	315	315	630
13	Dampfschifffahrt auf der oberen Moldau..	....	2.060	73	73	146
14	Erste Prager Omnibusgesellschaft (Karolinenthal-Smichow-Kleinseite)........	...	7.560	105	105	210
	Zusammen 1875..	12	1,516.820	14.716	14.716	29.432
	„ 1874..	12	1,575.040	16.243	16.243	32.486
	Schlesien.					
1	Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft Summe 1875 und 1874 je..	1	....	735	735	1.470
	Recapitulation der Eisenbahnen und anderen größeren Transportunternehmungen.					
1	Niederösterreich....................	34	36,855.568	59.676	59.676	119.352
2	Oberösterreich....................	1	6.728	53	52	105
3	Steiermark....................	2	....	....	....	....
4	Küstenland....................	5	1,840.190	....	....	....
5	Dalmatien....................	2	332.173	3.150	3.150	6.300
6	Böhmen....................	12	1,516.820	14.716	14.716	29.432
7	Schlesien....................	1	....	735	735	1.470
	Summe 1875..	57	40,551.479	78.330	78.329	156.659
	„ 1874..	55	40,724.586	81.186	81.186	162.372

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
....	....	....	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 97 — 1870).
....	....	....	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 111 — 1870).
....	....	....	1.575	1.575	3.150	Einkommensteuerfrei durch 20 Jahre (R. G. Bl. Nr. 121 — 1871.)
....	....	....	....	....	....	Erwerbs- und einkommensteuerfrei durch 15 Jahre (R. G. Bl. Nr. 24 — 1866).
942	941	1.883	2.517	2.516	5.033	
105	105	210	420	420	840	
30	30	60	103	103	206	
273	272	545	378	377	755	
65.850	65.848	131.698	80.566	80.564	161.130	
68.809	68.809	137.618	85.052	85.052	170.104	
....	....	....	735	735	1.470	Einkommensteuerfrei durch 2 Jahre (R. G. Bl. Nr. 91 — 1866).
1,806.884	1,806.884	3,613.768	1,866.560	1,866.560	3,733.120	
284	284	568	337	336	673	
92.009	92.009	184.018	92.009	92.009	184.018	
13.459	13.457	26.916	16.609	16.607	33.216	
65.850	65.848	131.698	80.566	80.564	161.130	
....	....	....	735	735	1.470	
1,978.486	1,978.482	3,956.968	2,056.816	2,056.811	4,113.627	
1,988.328	1,988.328	3,976.656	2,069.514	2,069.514	4,139.028	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	II. Credit-Institute.					
	Niederösterreich.					
1	Oesterreichische Nationalbank		5.991.833			
2	Creditanstalt für Handel und Gewerbe		5,721.704	1.575	1.575	3.150
3	Niederösterreichische Escomptegesellschaft		2,528.160	1.575	1.575	3.150
4	Anglo-österreichische Bank		2,007.988	1.575	1.575	3.150
5	Wiener Bankverein		1 299.532	1.575	1.575	3.150
6	Oesterreichische Bankgesellschaft		1,262.249	1.575	1.575	3.150
7	Wiener Handelsbank für den Producten und Waarenverkehr		1,045.140	1.575	1.575	3.150
8	Franco-österreichische Bank .		898.015	1.575	1.575	3.150
9	Oesterreichische Hypothekar-, Credit- und Vorschußbank		648.900	1.575	1.575	3.150
10	Wiener Wechselstubengesellschaft .		383.352	1.575	1.575	3.150
11	Wiener Hypothekencassa.		152.350	735	735	1.470
12	Allgemeine Depositenbank		138.680	1.575	1.575	3.150
13	Realcreditbank		98.918	1.575	1.575	3.150
14	Oesterreichische Hypothekenbank		97.780	1.575	1.575	3.150
15	Disconto- und Wechslergesellschaft (früher Wechslerbank)		42.000	1.575	1.575	3.150
16	Oesterreichische Vereinsbank		42.000	1.575	1.575	3.150
17	Allgemeine österreichische Bodencredit anstalt		42.000	1.575	1.575	3.150
18	Oesterreichische Central Bodencreditbank ..		42.000	1.575	1.575	3.150
19	Wiener Giro- und Cassenverein .		42.000	1.575	1.575	3.150
20	Wiener Lombard- und Escomptebank		42.000	1.575	1.575	3.150
21	Wiener Lombardverein		42.000	1.575	1.575	3.150
22	Report- und Creditbank		42.000	1.575	1.575	3.150
23	Unionbank		42.000	1.575	1.575	3.150
24	Allgemeine Verkehrsbank		42.000	1.575	1.575	3.150
25	Oesterreichische Hypothekar-Rentenbank .		42.000	1.575	1.575	3.150
26	Länderbankenverein		42.000	1.575	1.575	3.150
27	Austro-egyptische Bank			1.575	1.575	3.150
28	Indo-egyptische Bank			1.575	1.575	3.150
29	Oesterreichische Immobiliarcreditanstalt.		8.400	315	315	630
30	Wiener Spar- und Creditcassa		8.400	315	315	630
31	„ Capitalistenvereinsbank......			315	315	630
32	Pfandleihanstalt in St. Pölten..		5.914	158	158	316
33	Österreichische Interventionsbank ..		2.800	105	105	210
34	„ Kohlenverkehrsbank .		2.800	105	105	210
35	„ Allgemeine Bank		2.800	105	105	210
36	„ Ungarische Escompte- und Creditbank		2.800	105	105	210
37	Wiener Escompte- und Depositencassa		2.800	105	105	210
38	Oesterreichische Sparbank		2.800	105	105	210
39	Leopoldstädter Bank		2.800	105	105	210
40	Actiengesellschaft für den Hypothekarcredit.		2.800	105	105	210
41	Wiener Cassenverein		2.800	105	105	210
42	Austro-türkische Creditanstalt ..		2.800	105	105	210
43	Wiener Creditbank............... ...		2.800	105	105	210
44	Industrie- und Bodencreditbank		2.800	105	105	210
45	Genossenschaftsbank von Hainisch, Löwy und Compagnie		2.800	105	105	210
46	Oesterreichische Centralbank.....		2.800	105	105	210
47	Wiener Börsenbank		2.800	105	105	210
48	Börsen-, Arbitrage- und Maklerbank .		2.800	105	105	210

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
299.592	299.592	599.184	299.592	299.592	599.184	
284.510	284.510	569.020	286.085	286.085	572.170	
124.833	124.833	*) 249.666	126.408	126.408	252.816	*) ad Post 3, 9 und 55
98.824	98.824	197.648	100.399	100.399	200.798	pro 1873; für 1874
63.402	63.402	126.804	64.977	64.977	129.954	und 1875 noch nicht
61.537	61.537	123.074	63.112	63.112	126.224	bemessen.
50.682	50.682	*) 101.364	52·257	52·257	104.514	*) ad Post 7, 12, 13,
43.326	43.326	86.652	44.901	44.901	89.802	17, 18, 34, 39, 58,
						61, 67 und 68 pro
30.870	30.870	*) 61.740	32.445	32.445	64.890	1874; für 1875 noch
17.593	17.593	35.186	19.168	19.168	38.336	nicht bemessen.
6.883	6.883	13.766	7.618	7.618	15.236	
5.359	5.359	*) 10.718	6.934	6.934	13.868	
3.371	3.371	*) 6.742	4.946	4.946	9.892	
3.314	3.314	6.628	4.889	4.889	9.778	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	*) 1.050	2.100	2.100	1.200	
525	525	*) 1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	1.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	Wegen Nichtbetrieb
			1.575	1.575	3.150	keine Einkommen
						steuer vorgeschrieben.
			1.575	1.575	3.150	
105	105	210	420	420	840	Einkommensteuerfrei.
105	105	210	420	420	840	Nichtbetrieb, daher
			315	315	630	keine Einkommen
138	138	276	296	296	592	steuer vorgeschrieben.
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	*) 70	140	140	280	*) Siehe Seite 6.
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
49	Börsencreditbank	....	2.800	105	105	210
50	Oesterreichische Börsen- und Wechslerbank	....	2.800	105	105	210
51	Bank für den Wiener Börsenverkehr	....	2.800	105	105	210
52	Wiener Commercialbank	....	2.800	105	105	210
53	„ Effectenbank	....	2.800	105	105	210
54	Allgemeine Escompteanstalt	....	2.800	105	105	210
55	Franco-Ungarische Bank	....	2.800	105	105	210
56	Oesterreichische Industrialbank	....	2.800	105	105	210
57	Italienisch-Oesterreichische Bank	....	2.800	105	105	210
58	Wiener-Maklerbank	....	2.800	105	105	210
59	Provinzialbank	...	2.800	105	105	210
60	Raten- und Rentenbank	....	2.800	105	105	210
61	Realitätenbank	....	2.800	105	105	210
62	Wiener Spar- und Creditbank	...	2.800	105	105	210
63	Spar- und Lombardverein	....	2.800	105	105	210
64	Oesterreichischer Sparverein	....	2.800	105	105	210
65	Universalbank	....	2.800	105	105	210
66	Oesterreichische Volksbank	....	2.800	105	105	210
67	Allgemeine Vorschußbank	....	2.800	105	105	210
68	Wiener Wechslerbank		2.800	105	105	210
	Summe 1875	68	22,902.115	46.568	46.568	93.136
	„ 1874	76	30,630.440	64.816	64.816	129.632
	Oberösterreich.					
1	Bank für Oberösterreich in Linz Summe 1875	1	19.600	735	735	1.470
	„ 1874	1	28.000	1.050	1.050	2.100
	Salzburg.					
1	Salzburger Bank...... Summe 1875	1	1.700	63	63	126
	„ 1874	1	8.420	315	315	630
	Tirol und Vorarlberg.					
1	Volksbank in Trient Summe 1875	1	2.025	8	6	14
	Steiermark.					
1	Steiermärkische Escomptebank	....	42.000	1.575	1.575	3.150
2	Grazer Gewerbebank	....	21.335	315	315	630
3	Grazer Bankverein	....	8.400	315	315	630
4	Marburger Escomptebank	....	8.400	315	315	630
	Summe 1875	4	80.135	2.520	2.520	5.040
	„ 1874	4	107.380	3.780	3.780	7.560

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	*) 70	140	140	280	*) Siehe Seite 6.
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	*) 70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	*) 70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	Vom II. Semester
35	35	70	140	140	280	1875 abgeschnitten.
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	*) 70	140	140	280	
35	35	*) 70	140	140	280	
1,102.004	1,102.004	2,204.008	1,148.572	1,148.572	2,297.144	
1,471.536	1,471.536	2,943.072	1,536.352	1,536.352	3,072.704	
245	245	190	980	980	1.960	
350	350	700	1.400	1.400	2.800	
22	22	44	85	85	170	
106	106	212	421	421	842	
93	93	186	101	99	200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
752	752	1.504	1.067	1.067	2.134	
105	105	210	420	420	840	
105	105	210	420	420	840	
1.487	1.487	2.974	4.007	4.007	8.014	
1.589	1.[illegible]89	3.178	5.369	5.369	10.738	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	Küstenland (Triest.)					
1	Banca Commerciale triestina		302.352			
2	Associazione bancaria triestina		100.000			
3	Banca Austro-Orientale		42.000			
4	Banca popolare di Trieste		19.418			
	Summe 1875	4	463.770			
	" 1874	5	529.720			
	Dalmazien.					
1	Istituto di mutuo credito a Curzola Summe 1875 und 1874 je	1	153	5	4	9
	Böhmen.					
1	Böhmische Escomptebank		863.460	1.575	1.575	3.150
2	Gewerbebank für Böhmen und Mähren		490.300	1.575	1.575	3.150
3	Hypothekenbank des Königreiches Böhmen in Prag		312.717			
4	Böhmische Unionbank		312.540	1.575	1.575	3.150
5	Prager Bankverein		260.580	1.575	1.575	3.150
6	Landwirthschaftliche Creditbank für Böhmen		251.180	1.575	1.575	3.150
7	Böhmische Bodencreditgesellschaft		103.820	1.575	1.575	3.150
8	Königgrätzer Creditanstalt		73.580	315	315	630
9	Böhmische Handels-, Gewerbe und Realitätenbank		45.780	1.575	1.575	3.150
10	Allgemeine Böhmische Bank		42.000	1.575	1.575	3.150
11	Reichenberger Bank		42.000	1.575	1.575	3.150
12	Teplitzer Bank		42.000	1.575	1.575	3.150
13	Böhmische Volksbank		42.000	1.575	1.575	3.150
14	Actiencreditbank in Kolin		34.240	63	63	126
15	Erste Prager Pfandleihgesellschaft		29.280	525	525	1.050
16	Credit- und Hypothekenverein in Saaz		20.440	63	63	126
17	Pilsner Actienpfandleihanstalt		4.720	105	105	210
18	Escomptebank in Eger		2.880	84	84	168
19	Carlsbader Bank		1.120	42	42	84
	Zusammen 1875	19	2,974.637	18.522	18.522	37.044
	" 1874	29	3,233.180	23.625	23.625	47.250
	Mähren.					
1	Mährische Escomptebank in Brunn		448.306	1.575	1.575	3.150
2	Brunner Bank		232.664	1.575	1.575	3.150
3	Mährische Bank für Industrie und Handel		42.000	1.575	1.575	3.150
4	Handels- und Gewerbebank in Olmütz		9.204	315	315	630
5	Creditverein in Teltsch		2.234	31	32	63
	Summe 1875	5	734.408	5.072	5.071	10.143
	" 1874	6	956.500	5.104	5.102	10.206

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
15.118	15.118	30.236	15.118	15.118	30.236	
5.000	5.000	10.000	5.000	5.000	10.000	
2.100	2.100	4.200	2.100	2.100	4.200	
971	971	1.942	971	971	1.942	
23.189	23.189	46.378	23.189	23.189	46.378	
26.486	26.486	52.972	26.486	26.486	52.972	
2	2	4	7	6	13	
41.598	41.598	83.196	43.173	43.173	86.346	
22.940	22.940	45.880	24.515	24.515	49.030	
15.636	15.636	31.272	15.636	15.636	31.272	nach dem Stande für das Jahr 1876.
14.052	14.052	28.104	15.627	15.627	31.254	
11.454	11.454	22.908	13.029	13.029	26.058	
10.984	10.984	21.968	12.559	12.559	25.118	
3.616	3.616	7.232	5.191	5.191	10.382	
3.364	3.364	6.728	3.679	3.679	7.358	
714	714	1.428	2.289	2.289	4.578	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
1.649	1.649	3.298	1.712	1.712	3.424	
939	938	1.877	1.464	1.463	2.927	
959	959	1.918	1.022	1.022	2.044	
131	131	262	236	236	472	
60	60	120	144	144	288	
14	14	28	56	56	112	
130.210	130.209	260.419	148.732	148.731	297.463	
138.034	138.034	276.068	161.659	161.659	323.318	
20.840	20.840	41.680	22.415	22.415	44.830	
10.058	10.058	20.116	11.633	11.633	23.266	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
145	145	290	460	460	920	
80	80	160	112	111	223	
31.648	31.648	63.296	36.720	36.719	73.439	
42.721	42.721	85.442	47.825	47.823	95.648	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	Schlesien.					
1	Handels- und Gewerbebank Bielitz		51.736	1.050	1.050	2.100
2	Österreichisch schlesische Bodencreditanstalt		2.167	....	....	....
	Summe 1875	2	53.903	1.050	1.050	2.100
	„ 1874	3	44.080	1.050	1.050	2.100
	Galizien.					
1	Galizische Hypothekenbank		428.439	1.575	1.575	3.150
2	„ Bank für Handel und Industrie		179.950	1.575	1.575	3.150
3	„ Cre itanstalt		101.380	1.575	1.575	3.150
4	„ Rusticalbank		48.324	1.575	1.575	3.150
5	„ Bodencreditanstalt		42.000	1.575	1.575	3.150
6	Allgemeine Agriculturcreditanstalt für Galizien und Bukowina		4.200	157	157	314
7	Leihbank in Stanislau	....	1.000	26	26	52
	Summe 1875	7	805.293	8.058	8.058	16.116
	„ 1874	7	780.480	8.216	8.216	16.432
	Recapitulation der Creditinstitute.					
1	Niederösterreich	68	22,902.115	46.568	46.568	93.136
2	Oberösterreich	1	19.600	735	735	1.470
3	Salzburg	1	1.700	63	63	126
4	Tirol und Vorarlberg	1	2.025	8	6	14
5	Steiermark	4	80.135	2.520	2.520	5.040
6	Küstenland (Triest)	4	463.770	....	....	....
7	Dalmatien	1	153	5	4	9
8	Böhmen	19	2,974.637	18.522	18.522	37.044
9	Mähren	5	734.408	5.072	5.071	10.143
10	Schlesien	2	53.903	1.050	1.050	2.100
11	Galizien	7	805.293	8.058	8.058	16.116
	Zusammen 1875	113	28,037.739	82.601	82.597	165.198
	„ 1874	133	36,318.340	107.961	107.958	215.919
	III. Sparcassen.					
1	Niederösterreich	42	2,972.840	315	315	630
2	Oberösterreich	26	393.188	....	....	....
3	Salzburg	2	129.632	....	....	....
4	Tirol und Vorarlberg	12	216.382	....	....	....
5	Steiermark	32	417.836	....	....	....
6	Kärnten	3	58.126	....	....	....
7	Krain	1	128.280	....	....	....
8	Küstenland	1	66.990	....	....	....
9	Böhmen	66	1.803.160	110	110	220
10	Mähren	26	231.380	....	....	....

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
1.537	1.537	3.074	2.587	2.587	5.174	
108	108	216	108	108	216	
1.645	1.645	3.290	2.695	2.695	5.390	
1.154	1.154	2.308	2.204	2.204	4.408	
19.847	19.847	39.694	21.422	21.422	42.844	
7.422	7.422	14.844	8.997	8.997	17.994	
3.494	3.494	6.988	5.069	5.069	10.138	
841	841	1.682	2.416	2.416	4.832	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
53	53	106	210	210	420	
24	24	48	50	50	100	
32.206	32.206	64.412	40.264	40.264	80.528	
30.808	30.808	61.616	39.024	39.024	78.048	
1,102.004	1,102.004	2,204.008	1,148.572	1,148.572	2,297.144	
245	245	490	980	980	1.960	
22	22	44	85	85	170	
93	93	186	101	99	200	
1.487	1.487	2.974	4.007	4.007	8.014	
23.189	23.189	46.378	23.189	23.189	46.378	
2	2	4	7	6	13	
130.210	130.209	260.419	148.732	148.731	297.463	
31.648	31.648	63.296	36.720	36.719	73.439	
1.645	1.645	3.290	2.695	2.695	5.390	
32.206	32.206	64.412	40.264	40.264	80.528	
1,322.751	1,322.750	2,645.501	1,405.352	1,405.347	2,810.699	
1,712.786	1,712.785	3,425.571	1,820.747	1,820.743	3,641.490	
148.327	148.327	296.654	148.642	148.642	297.284	
19.658	19.658	39.316	19.658	19.658	39.316	
6.481	6.481	12.962	6.481	6.481	12.962	
10.820	10.820	21.640	10.820	10.820	21.640	
20.891	20.891	41.782	20.891	20.891	41.782	
2.906	2.906	5.812	2.906	2.906	5.812	
6.414	6.414	12.828	6.414	6.414	12.828	
3.349	3.349	6.698	3.349	3.349	6.698	
90.655	90.652	181.307	90.765	90.762	181.527	
11.568	11.568	23.136	11.568	11.568	23.136	

Post.-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
11	Schlesien	8	16.856	.....	.....	.....
12	Galizien	11	196.783	105	105	210
13	Bukowina	1	24.159		.....	.....
	Zusammen 1875	231	6,655.612	530	530	1.060
	" 1874	193	1,448.560	682	674	1.356
	IV. Vorschuß-Cassen und kleinere Sparvereine.					
1	Niederösterreich	85	277.565	3.003	2.911	5.914
2	Oberösterreich	3	7.002	157	157	314
3	Salzburg	1	136	4	3	7
4	Tirol und Vorarlberg	2	1.247	3	2	5
5	Steiermark	6	3.130	20	16	36
6	Kärnten	3	968			
7	Küstenland	2	1.269			
8	Dalmatien	2	5.810	.....		
9	Böhmen	839	1,481.120	11.400	10.225	21.625
10	Mähren	675	608.299	8.059	7.289	15.348
11	Schlesien	16	8.595	166	145	311
12	Galizien	28	50.852	604	601	1.205
13	Bukowina	4	22.833	344	335	679
	Zusammen 1875	1666	2,468.826	23.760	21.684	45.444
	" 1874	1301	1,765.923	19.455	17.428	36.883
	V. Bruderladen der Bergarbeiter.					
1	Niederösterreich	2	120	.....	.....	.....
2	Oberösterreich	1	3.500	.....	.....	.....
3	Salzburg	3	387	.....	.....	.....
4	Tirol und Vorarlberg	2	248	.....	.....	.....
5	Steiermark	7	2.497	8	8	16
6	Kärnten	1	1.455	.....	.....	.....
7	Krain	2	687	.....	.....	.....
8	Böhmen	31	18.750	17	14	31
9	Mähren	5	1.128	.....	.....	.....
10	Schlesien	5	4.360	.....	.....	.....
11	Galizien	9	3.137	.....	.....	.....
12	Bukowina	2	940	.....	.....	.....
	Zusammen 1875	70	37.209	25	22	47
	" 1874	14	3.800	.....	.....	.....

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
843	843	1.686	843	843	1.686	
9.734	9.734	19.468	9.839	9.839	19.678	
1.208	1.208	2.416	1.208	1.208	2.416	
332.851	332.851	665.705	333.384	333.381	666.765	
221.746	221.724	443.470	222.428	222.398	444.826	
10.948	10.900	21.848	13.951	13.811	27.762	
192	192	384	349	349	698	
3	2	5	7	5	12	
59	52	111	62	54	116	
133	129	262	153	145	298	
48	48	96	48	48	96	
61	55	119	64	55	119	
291	290	581	291	290	581	
62.683	61.905	124.588	74.083	72.130	146.213	
22.585	21.941	44.526	30.644	29.230	59.874	
337	318	655	503	463	966	
1.937	1.920	3.857	2.541	2.521	5.062	
797	792	1.589	1.141	1.127	2.268	
100.077	98.544	198.621	123.837	120.228	244.065	
68.999	67.589	136.588	88.454	85.017	173.471	
6	6	12	6	6	12	
175	175	350	175	175	350	
20	20	40	20	20	40	
13	13	26	13	13	26	
116	116	232	124	124	248	
72	72	144	72	72	144	
34	34	68	34	34	68	
921	916	1.837	938	930	1.868	
56	56	112	56	56	112	
218	218	436	218	218	436	
157	157	314	157	157	314	
47	47	94	47	47	94	
1.835	1.830	3.665	1.860	1.852	3.712	
190	190	380	190	190	380	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	VI. Consum-Vereine.					
1	Niederösterreich	7	4.917	137	117	254
2	Oberösterreich	1	1.471	....		
3	Tirol und Vorarlberg	6	1.763	42	32	74
4	Steiermark	9	4.803	118	105	223
5	Kärnten	1	112	4	3	7
6	Krain	2	6.268	12	11	23
7	Küstenland	1	5.734	53	52	105
8	Böhmen	161	102.450	2.913	2.597	5.510
9	Mähren	92	31.272	780	634	1.414
10	Schlesien	2	840	37	35	72
11	Galizien	1	31			
	Zusammen 1875	283	159.664	4.096	3.586	7.682
	" 1874	299	162.080	4.598	3.979	8.577
	VII. Rohstoff-, Werks-, Productiv- und Magazins-Genossenschaften.					
1	Niederösterreich	23	10.525	874	851	1.725
2	Salzburg	2	600	16	12	28
3	Steiermark	3	1.913	53	42	95
4	Kärnten	3	7.840	294	294	588
5	Krain	1	700	16	16	32
6	Küstenland	3	5.331			
7	Böhmen	19	23.440	480	452	932
8	Mähren	5	1.879	48	34	82
9	Schlesien	1	975	15	13	28
10	Galizien	10	16.349	352	348	700
	Zusammen 1875	70	99.552	2.148	2.062	4.210
	" 1874	46	60.700	1.056	974	2.030
	VIII. Industrielle Actienunternehmungen.					
1	Niederösterreich	254	21,752.039	148.101	148.101	296.202
2	Oberösterreich	5	208.534	3.780	3.780	7.560
3	Tirol und Vorarlberg	3	41.752	787	787	1.574
4	Steiermark	8	567.704	7.047	7.041	14.088
5	Kärnten	3	454.119	3.242	3.242	6.484
6	Krain	5	79.585	851	851	1.702
7	Küstenland	12	697.646	2.520	2.520	5.040
8	Böhmen	187	4,699.220	71.245	71.244	142.489
9	Mähren	66	1,546.360	28.801	28.801	57.602
10	Schlesien	15	429.059	5.009	5.008	10.017
11	Galizien	9	161.873	4.028	4.028	8.056
	Zusammen 1875	567	30,637.891	275.411	275.403	550.814
	" 1874	682	36,831.475	339.928	339.908	679.836

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
109	103	212	246	220	466	
73	73	146	73	73	146	
44	30	74	86	62	148	
121	110	231	239	215	454	
1	1	2	5	4	9	
301	299	600	313	310	623	
234	234	468	287	286	573	
2.213	2.039	4.252	5.126	4.636	9.762	
837	728	1.565	1.617	1.362	2.979	
11	10	21	48	45	93	
2	1	3	2	1	3	
3.946	3.628	7.574	8.042	7.214	15.256	
3.517	3.161	6.678	8.115	7.140	25.255	
1.155	1.145	2.300	2.029	1.996	4.025	
14	8	22	30	20	50	
43	40	83	96	82	178	
98	98	196	392	392	784	
19	19	38	35	35	70	
266	266	532	266	266	532	
1.208	1.191	2.399	1.688	1.643	3.331	
46	32	78	94	66	160	
34	34	68	49	47	96	
466	463	929	818	811	1.629	
3.349	3.296	6.645	5.497	5.358	10.855	
2.004	1.963	3.967	3.060	2.937	5.997	
946.999	946.999	1,893.998	1,095.100	1,095.100	2,190.200	
6.647	6.647	13.294	10.427	10.427	20.854	
1.300	1.300	2.600	2.087	2.087	4.174	
21.337	21.335	42.672	28.384	28 376	56.760	
19.464	19.464	38.928	22.706	22.706	45.412	
3.128	3.128	6.256	3.979	3.979	7.958	
33.937	33.937	67.874	36.457	36.457	72.914	
164.378	164.377	328.755	235.623	235.621	471.244	
50.041	50.041	100.082	78.842	78.842	157.684	
16.444	16.444	32.888	21.453	21.452	42.905	
4.066	4.066	8.132	8.094	8.094	16.188	
1,267.741	1,267.738	2,535.479	1,543.152	1,543.141	3,086.293	
1,508.456	1,508.442	3,016.898	1,848.384	1,848.350	3,696.734	

		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	IX. Versicherungsanstalten.					
	Niederösterreich.					
1	„Securitas", Rückversicherungsanstalt		117.673	1.050	1.050	2.100
2	„Atlas", "		100.720	315	315	630
3	Oesterreichische Hagelversicherungsgesellschaft		65.880	315	315	630
4	„Anker"		63.119	1.575	1.575	3.150
5	Wiener Rückversicherungsgesellschaft		61.306	525	525	1.050
6	Oesterreichischer Phönix		42.000	1.575	1.575	3.150
7	„Donau"		42.000	1.575	1.575	3.150
8	Landwirthschaftliche Rückversicherungsbank		30.491	105	105	210
9	„Salus", Rückversicherungs Actiengesellschaft.		28.000	1.050	1.050	2.100
10	„Allianz", Rückversicherungsgesellschaft		27 716	735	735	1.470
11	„Kosmos", "		19.600	735	735	1.470
12	Oesterreichischer Gresham		19.320	315	315	630
13	„Minerva"		15.560	525	525	1.050
14	„Der Bund", Lebens und Rentenversicherungsgesellschaft		14.000	525	525	1.050
15	„Universale", Wiener Rückversicherungsbank		14.000	525	525	1.050
16	„Europa"		14.000	525	525	1.050
17	„Mercur". Transportversicherungsgesellschaft.		14.000	525	525	1.050
18	Wiener Lebensversicherungsgesellschaft		14.000	525	525	1.050
19	Leipziger Feuerversicherungsanstalt		13.771	315	315	630
20	[illegible]		11.043	315	315	630
21	„Juventus", österreichische Lebensversicherungsgesellschaft		8.400	315	315	630
22	Erste ungarische allgemeine Assecuranzgesellschaft in Pest		8.400	315	315	630
23	North British and Mercantil Insurance Company		8.400	315	315	630
24	Imperial fire Insurance Company in London und Edinburg		8.400	315	315	630
25	Pester Versicherungsanstalt.		8.400	315	315	630
26	„Victoria" in Klausenburg .		5.600	210	210	420
27	Wiener Hagelrückversicherungsgesellschaft		2.800	105	105	210
28	Allgemeine Transportversicherungsgesellschaft.		2.800	105	105	210
29	Oesterreichische Rückversicherungsgesellschaft		2.800	105	105	210
30	„Vindabona". Hypothekenversicherung		2.800	105	105	210
31	„Krones" in Pest.		2.800	105	105	210
32	Allgemeine Hypothekenversicherungsbank		2.800	105	105	210
33	Lebensversicherungsbank in Gotha .		2.800	105	105	210
34	Schweizerische Rentenversicherungsanstalt in Zürich		2.800	105	105	210
35	Allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß und Landtransport in Dresden		2.800	105	105	210
36	Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft „Royale Belge" in Brüssel...		2.800	105	105	210
37	Lübecker Feuerversicherungsgesellschaft		2.800	105	105	210
38	„Germania" in New-York.		2.800	105	105	210
39	Baseler Transportversicherungsgesellschaft .		2.800	105	105	210
40	Deutsche "		2.800	105	105	210

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außer ordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außer ordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
4.834	4.834	9.668	5.884	5.884	11.768	Ad Post 2, 3, 6, 11, *)12, 13, 16, 18, 23, 24, 26, 28, 30, 34 und 35 pro 1874; für das Jahr 1875 noch nicht bemessen.
4.721	4.721	*) 9.442	5.036	5.036	10.072	
2.979	2.979	*) 5.958	3.294	3.294	6.588	
1.581	1.581	3.162	3.156	3.156	6.312	
2.540	2.540	5.080	3.065	3.065	6.130	
525	525	*) 1.050	2.100	2.100	4.200	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
1.420	1.420	2.840	1.525	1.525	3.050	
350	350	700	1.400	1.400	2.800	
651	651	1.302	1.386	1.386	2.772	
245	245	*) 490	980	980	1.960	
651	651	1.302	966	966	1.932	
253	253	*) 506	778	778	1.556	
175	175	350	700	700	1.400	
175	175	350	700	700	1.400	
175	175	*) 350	700	700	1.400	
175	175	350	700	700	1.400	
75	175	*) 350	700	700	1.400	Vom II. Semester 1875 Erwerbsteuer auf 105 fl. herabgesetzt.
374	374	748	689	689	1.378	
237	237	474	552	552	1.104	
105	105	210	420	420	840	
105	105	210	420	420	840	
105	105	*) 210	420	420	840	
105	105	*) 210	420	420	840	
105	105	210	420	420	840	
70	70	*) 140	280	280	560	*) Siehe Seite 18.
35	35	70	140	140	280	
35	35	*) 70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	*) 70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	*) 70	140	140	280	
35	35	*) 70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
41	„Rheinisch-westphälischer Lloyd" in M. Gladbach		2.800	105	105	210
42	„Germania", Lebensversicherungs-Actiengesellschaft in Stettin		2.800	105	105	210
43	Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck		2.800	105	105	210
44	Allgemeine Versicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen		2.800	105	105	210
45	Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft		2.800	105	105	210
46	„Nordstern", Lebensversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin		2.800	105	105	210
47	„Gresham", Londoner Lebensversicherungsgesellschaft		2.800	105	105	210
48	Transport- und Versicherungsgesellschaft „Schweiz" in Zürich		2.800	105	105	210
49	„Fortuna" Berliner allgemeine Versicherungs-Actiengesellschaft		2.800	105	105	210
50	„Centrale" allgemeine Versicherungsgesellschaft in Budapest		2.800	105	105	210
51	Erste Deutsche Unfall- und Transport-Versicherungsgesellschaft		2.800	105	105	210
52	Vaterländische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft in Elberfeld		2.800	105	105	210
53	K. k. privilegirte österreichische Versicherungsgesellschaft		2.800	105	105	210
54	Internationale Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg		2.240	84	84	168
55	Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft		1.680	63	63	126
56	„Nationale" Lebensversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin		1.680	63	63	126
57	Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Actiengesellschaft		1.680	63	63	126
58	Europäische Lebens- und Rentenversicherungsbank		1.400	53	52	105
59	Oesterreichische Rentenanstalt	....	1.400	53	52	105
60	„Haza" Pester Lebensversicherungsbank	....	1.262			
61	„Patria" gegenseitige Lebensversicherungsbank in Wien					
	Summe 1875	61	862.741	18.649	18.647	37.296
	„ 1874	49	1,357.880	17.787	17.787	35.574
	Steiermark.					
1	Filiale der ungarischen Versicherungsanstalt Summe 1875	1	....	....	....	....
	„ 1874	1	440			
	Krain.					
1	Versicherungsbank „Slovenija" in Laibach		14.000	525	525	1.050
2	Filiale der Pester Versicherungsanstalt		840	32	32	64
	Summe 1875	2	14.840	557	557	1.114
	„ 1874	2	16.000	525	525	1.050

Einkommensteuer			Summe der Erwerb und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
35	35	70	140	140	280	
28	28	56	112	112	224	
21	21	42	84	84	168	
21	21	42	84	84	168	
21	21	42	84	84	168	
18	17	35	71	69	140	Vom II. Semester 1875 abgeschrieben.
18	17	35	71	69	140	Vom II. Semester 1875 abgeschrieben.
63	63	126	63	63	126	Keine Erwerbsteuer. Frei von der Erwerb und Einkommen steuer.
24.491	24.489	48.980	43.140	43.136	86.276	
50.107	50.107	100.214	67.894	67.894	135.788	
....	......	....	....	....	....	(passiv.)
22	22	44	22	22	44	
175	175	350	700	700	1.400	
10	10	20	42	42	84	
185	185	370	742	742	1.484	
275	275	550	800	800	1.600	

[illegible]		[illegible]	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	Küstenland.					
1	Assicurazioni generali		396.572			
2	Riunione adriatica di Sicurtà		68.059			
3	Azienda assicuratrice.		12.000			
4	Stabilimento commerciale di assicurazioni		17.423			
5	Triester Filiale der „Haza“ in Pest		8.400			
6	Banca marittima „Arcangelo“		8.400			
7	Nuovo Banco Veneto di assicurazioni .		8.400			
8	Compagnia nazionale di		8.400			
9	Stabilimento di assicurazione „La Fiducia“ ..		8.400			
10	Stabilimento di assicurazione „La Fenice Triestina“		8.400			
11	Intrepida Compagnia di Assicurazioni.		8.400			
12	Nuovo Stabilimento di Assicurazioni		8.400			
13	Rinnovata Greca Concordia di assicuratori		8.400			
14	Società Assicuratrice		8.400			
15	Triester Filiale der ersten ungarischen Assecuranzgesellschaft in Pest		6.304			
16	Triester Filiale der Pester Versicherungsanstalt		4.200			
17	Triester Filiale des „Phönix“ in London.		4.200			
18	Società di assicurazioni „Le Salut di Brusseles“		4.200			
19	Agenzia di assicurazione „La Fenice Ellenica“		2.800			
20	Compagnia di assicurazione de Milano		1.400			
21	Triester Filiale des „Rheinisch westphälischen Lloyd“.		1.400			
22	Triester Filiale des „Deutschen Lloyd“ in Berlin .		1.200			
23	Società Patriotica di aussicurazioni di Elberfeld..................		640			
24	Agenzia di assicurazioni di Liverpool .		360			
	Summe 1875..	24	634.758			
	„ 1874..	26	416.840	84	84	168
	Böhmen.					
1	„Slavia“ v zájemne pojistovaci banka v Praze		46.631			
2	Erste Allgemeine Böhmische Rückversicherungsbank		42.000	1.575	1.575	3.150
3	„Praha“ spolek kapitaly a duchody v zájemné pojistovací		13.959			
4	Prager Filiale der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft		5.600	210	210	420
5	Prager Filiale der ersten ungarischen allgemeinen Assecuranzgesellschaft		4.200	158	157	315
6	Prager Filiale der Pester Lebensversicherungsgesellschaft ..		4.200	158	157	315
7	Prager Filiale der „Victoria“ in Klausenburg.......		4.200	158	157	315
8	Prager Filiale der „Haza“ in Pest		2.800	105	105	210

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außer-ordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außer-ordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
19.829	19.829	39.658	19.829	19.829	39.658	
3.403	3.403	6.806	3.403	3.403	6.806	
2.100	2.100	4.200	2.100	2.100	4.200	
871	871	1.742	871	871	1.742	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
420	420	840	420	420	840	
315	315	630	315	315	630	
210	210	420	210	210	420	
210	210	420	210	210	420	
210	210	420	210	210	420	
140	140	280	140	140	280	
70	70	140	70	70	140	
70	70	140	70	70	140	
60	60	120	60	60	120	
32	32	64	32	32	64	
18	13	31	18	13	31	
31.738	31.733	63.471	31.738	31.733	63.471	
20.758	20.743	41.501	20.842	20.827	41.669	
2.332	2.332	4.664	2.332	2.332	4.664	
525	525	1.050	2.100	2.100	4.200	
698	698	1.396	698	698	1.396	
70	70	140	280	280	560	
53	52	105	211	209	420	
53	52	105	211	209	420	
53	52	105	211	209	420	
35	35	70	140	140	280	

Post-Nr.		Zahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
9	Brandschaden Versicherungsverein für Fabriks- und Mühlengebäude in Reichenberg		2.420			
10	Erste böhmische wechselseitige Brand- und Hagelschaden Versicherungsanstalt		2.400			
11	Wechselseitiger Feuerschadenversicherungsverein in Gratlich		280	10	7	17
12	Versicherungsgesellschaft „Concordia“ in Reichenberg					
	Summe 1875	12	126.690	2.374	2.368	4.742
	„ 1874	11	205.640	4.842	4.835	9.677
	Galizien.					
1	Galizische allgemeine Versicherungsanstalt		14.000	525	525	1.050
2	Filiale der Pester Versicherungsanstalt		1.400	52	52	104
3	Filiale der allgemeinen ungarischen Versicherungsanstalt in Pest		1.400	53	52	105
4	Ungarische allgemeine Versicherungsanstalt „Haza“		1.120	42	42	84
	Summe 1875	4	17.920	672	671	1.343
	„ 1874	2	20.520	578	577	1.155
	Recapitulation der Versicherungsanstalten.					
1	Niederösterreich	61	862.741	18.649	18.647	37.296
2	Steiermark	1				
3	Krain	2	14.840	557	557	1.114
4	Küstenland	24	634.758			
5	Böhmen	12	126.690	2.374	2.368	4.742
6	Galizien	4	17.920	672	671	1.343
	Zusammen 1875	104	1,656.949	22.252	22.243	44.495
	„ 1874	93	2,019.780	23.858	23.850	47.708
	X. Sonstige auf Association beruhende Unternehmungen.					
1	Niederösterreich	[illegible]	11.640	242	241	483
2	Oberösterreich	3	17.952	368	367	735
3	Salzburg	1	220	8	6	14
4	Tirol und Vorarlberg	2	5.230	100	100	200
5	Steiermark	3	63.455	147	147	294
6	Kärnten	2	580	14	14	28
7	Küstenland	4	66.012	50	50	100
8	Dalmatien	5	15.306	384	376	760
9	Böhmen	17	122.090	525	513	1.038
10	Mähren	5	11.567	158	151	309
	Zusammen 1875	44	314.052	1.996	1.965	3.961
	„ 1874	47	230.140	2.911	2.876	5.787

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außer ordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außer ordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
121	121	242	121	121	242	
120	120	240	120	120	240	
4	2	6	14	9	23	Erwerb und Einkommensteuerfrei laut Finanzministerialerlaß Zahl 20594 — 1874.
4.064	4.059	8.123	6.438	6.427	12.865	
5.440	5.433	10.873	10.282	10.268	20.550	
175	175	350	700	700	1.400	
18	18	36	70	70	140	
18	18	36	71	70	141	
14	14	28	56	56	112	
225	225	450	897	896	1.793	
448	448	896	1.026	1.025	2.051	
24.491	34.489	48.980	43.140	43.136	86.276	
185	185	370	742	742	1.484	
31.738	31.733	63.471	31.738	31.733	63.471	
4.064	4.059	8.123	6.438	6.427	12.865	
225	225	450	897	896	1.793	
60.703	60.691	121.394	82.955	82.934	165.889	
77.131	77.109	154.240	100.989	100.959	201.948	
340	340	680	582	581	1.163	
704	704	1.408	1.072	1.071	2.143	
3	2	5	11	8	19	
162	162	324	262	262	524	
3.025	3.025	6.050	3.172	3.172	6.344	
15	15	30	29	29	58	
3.251	3.251	6.502	3.301	3.301	6.602	
381	378	759	765	754	1.519	
5.672	5.668	11.340	6.197	6.181	12.378	
421	415	836	579	566	1.145	
13.974	13.960	27.934	15.970	15.925	31.895	
8.596	8.580	17.176	11.507	11.456	22.963	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	Summarium **der Actiengesellschaften und sonstigen auf Association beruhenden Unternehmungen.**					
I.	Eisenbahnen und andere größere Transportunternehmungen	57	10,551.479	78.330	78.329	156.659
II.	Creditinstitute	113	28,037.739	82.601	82.597	165.198
III.	Sparcassen	231	6,655.612	530	530	1.060
IV.	Vorschußcassen und kleinere Sparvereine	1666	2,468.826	23.760	21.684	45.444
V.	Bruderladen der Bergarbeiter	70	37.209	25	22	47
VI.	Consumvereine	283	159.664	4.096	3.586	7.682
VII.	Rohstoff-, Werks-, Productiv- und Magazinsgenossenschaften	70	99.552	2.148	2.062	4.210
VIII.	Industrielle Actienunternehmungen	567	30,637.891	275.411	275.403	550.814
IX.	Versicherungsanstalten	101	1,656.949	22.252	22.243	44.495
X.	Sonstige, auf Association beruhende Unternehmungen	44	314.052	1.996	1.965	3.961
	Im Ganzen 1875	3205	110,618.973	491.149	488.421	979.570
	Im Ganzen 1874	2863	122,565.384	581.635	578.833	1,160.468

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
1,978.486	1,978.482	3,956.968	2,056.816	2,056.811	4,113.627	
1,322.751	1,322.750	2,645.501	1,405.352	1,405.347	2,810.699	
332.854	332.851	665.705	333.384	333.381	666.765	
100.077	98.544	198.621	123.837	120.228	244.065	
1.835	1.830	3.665	1.860	1.852	3.712	
3.946	3.628	7.574	8.042	7.214	15.256	
3.349	3.296	6.645	5 497	5.358	10.855	
1,267.741	1,267.738	2,535.479	1,543.152	1.543.141	3,086.293	
60.703	60.691	121.394	82.955	82.934	165.889	
13.974	13.960	27.934	15.970	15.925	31.895	
5,085.716	5,083.770	10.169.486	5,576.865	5,572.191	11,149.056	
5,591.753	5,589.871	11,181.624	6,173.388	6,168.704	12,342.092	

Post-Nr.		Anzahl der Unternehmungen	Der Steuerbemessung zu Grunde gelegtes Einkommen	Erwerbsteuer		
				Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen
			Gulden österr. Währ.			
	Summarium **der Actiengesellschaften und sonstigen auf Association beruhenden Unternehmungen nach Ländern.**					
1	Niederösterreich	578	85,680.070	277.565	277.427	554.992
2	Oberösterreich	41	657.975	5.093	5.091	10.184
3	Salzburg	10	132.675	91	84	175
4	Tirol und Vorarlberg	28	268.647	940	927	1.867
5	Steiermark	75	1,141.473	9.913	9.879	19.792
6	Kärnten	16	523.200	3.554	3.553	7.107
7	Krain	13	230.360	1.436	1.435	2.871
8	Küstenland	56	3,781.700	2.623	2.622	5.245
9	Dalmatien	10	353.442	3.539	3.530	7.069
10	Böhmen	1363	12,868.377	122.302	120.761	243.063
11	Mähren	879	3,166.293	42.918	41.980	84.898
12	Schlesien	50	514.588	7.012	6.986	13.998
13	Galizien	79	1,252.241	13.819	13.811	27.630
14	Bukowina	7	47.932	344	335	679
	Im Ganzen 1875	3205	110,618.973	491.149	488.421	979.570
	Im Ganzen 1874	2863	122,565.384	581.635	578.833	1,160.468

Einkommensteuer			Summe der Erwerb- und Einkommensteuer			Anmerkung
Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	Ordinarium	Außerordentlicher Zuschlag	Zusammen	
Gulden österr. Währ.						
4,041.263	4,041.197	8,082.460	4,318.828	4,318.624	8,637.452	
27.978	27.978	55.956	33.071	33.069	66.140	
6.543	6.535	13.078	6.634	6.619	13.253	
12.491	12.470	24.961	13.431	13.397	26.828	
47.153	47.133	94.286	57.066	57.012	114.078	
22.604	22.604	45.208	26.158	26.157	52.315	
10.081	10.079	20.160	11.517	11.514	23.031	
188.037	188.023	376.060	190.660	190.645	381.305	
14.133	14.127	28.260	17.672	17.657	35.329	
527.854	526.864	1,054.718	650.156	647.625	1,297.781	
117.202	116.429	233.631	160.120	158.409	318.529	
19.532	19.512	39.044	26.544	26.498	53.042	
48.793	48.772	97.565	62.612	62.583	125.195	
2.052	2.047	4.099	2.396	2.382	4.778	
5,085.716	5,083.770	10,169.486	5,576.865	5,572.191	11,149.056	
5,591.753	5,589.871	11,181.624	6,173.388	6,168.704	12,342.092	

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausweis

über die nach dem gegenwärtig bestehenden und nach dem neuen Tarife entfallende Erwerbsteuer

in sämmtlichen Ländern.

(Nach dem Antrage des Herrn Referenten des Steuerreform-Ausschusses.)

Anmerkung:

Bei der Einreihung der Gewerbe und Beschäftigungen in die beantragten Tarifsätze hat man:

1. die Sätze von 2 f, 2 f 50 kr und 3 f für die gegenwärtig nur der 2 f 10 kr im Ordinarium besteuerten Gewerbe u. Beschäftigungen in Tirol,
2. den Satz von 3 f 50 kr für alle gegenwärtig in den Satz von 2 f 10 kr für andere Gewerbe und Beschäftigungen angenommen,
3. bezüglich der weiteren proponirten Tarifsätze von 4 f bis 3600 f aber den Unterschied von einem zum andern dieser Sätze ermittelt, die Hälfte desselben dem niedrigeren neuen Satze zugerechnet u. sohin alle Sätze (Colonne 4.), welche unter diesen Gesammtbetrag fallen, in den niedrigeren, alle übrigen Sätze aber in den nächst höheren neuen Tarifsatz einbezogen.

1 Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen (1875)		2 Gegenwärtiges Ordinarium fl	kr	3 Gegenwärtiges Ordinarium samt 3/10 Umlage ... Zuschlag fl	kr	4 Gegenwärtiges Ordinarium ... samt ... fl	kr	5 Classe eingereiht in den Satz von fl	kr	6 Gegenwärtige Erwerbsteuer samt Zuschlag fl	7 Künftige Erwerbsteuer fl	8 Von der künftigen weniger fl
14.161	8.055	1	05	1	78½	1	78½	2	.	28.024	28.322	298
	9	1	[illegible]	2	[illegible]	2	08					
	6.097	1	31½	2	23½	2	23½					
1.592	15	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2	50	4.262	3.980	282
	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]					
	1.576	1	57½	2	68	2	68					
100	74	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3	.	305	300	5
	26	1	[illegible]	3	[illegible]	[illegible]	[illegible]					
	144.514	2	10	3	57	3	57	3	50	515.915	505.799	10.116
106.789	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4	.	476.811	427.156	49.655
	2	[illegible]	[illegible]	4	03	[illegible]	[illegible]					
	3	2	[illegible]	4	16	[illegible]	16					
	106.783	2	62½	4	46½	4	46½					
85.597	2	2	30	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5	.	458.371	427.985	30.386
	2	2	17½	5	[illegible]	[illegible]	06					
	85.593	3	15	5	35½	5	35½					
52	1	3	32½	5	65½	5	65½	6	.	327	312	15
	2	3	36	5	71½	5	71½					
	1	3	41½	5	80	5	80					
	1	3	50	5	95	5	95					
	33	3	67½	6	22	6	22					
	11	3	85	6	57½	6	57½					
	2	3	94	6	70	6	70					
	1	3	92½	6	71	6	71					
										1,484.015	1,393.854	90.161

Die schwarzen Ziffern betreffen die landschaftsmäßigen, die rothen Ziffern die nicht landschaftsmäßigen [illegible].

										1,484.015	1,393.854	90.161
163.419	71.876	4	20	7	14	7	14					
	1	4	55	7	73½	7	73½					
	7	[illegible]	[illegible]	8	[illegible]	8	[illegible]	8	.	1,330.208	1,307.352	22.856
	1	4	90	8	33	8	33					
	91.534	5	25	8	92½	8	92½					
413	1	5	77½	9	82	9	82					
	1	6	12½	10	41½	10	41½					
	408	6	30	10	71	10	71	10	.	4.424	4.130	294
	1	6	56½	11	16	11	[illegible]					
	1	6	65	11	30½	11	30					
	1	[illegible]		11	[illegible]	11	[illegible]					
39.494	1	7	[illegible]	12	[illegible]	12	[illegible]					
	24	7	35	12	[illegible]	12	[illegible]					
	1	[illegible]	[illegible]	12	[illegible]	12	[illegible]					
	1	[illegible]	[illegible]	13	[illegible]	13	[illegible]	14	.	563.912	552.916	10.996
	16	7	[illegible]	[illegible]	[illegible]	13	21					
	1	[illegible]	[illegible]	13	[illegible]	13	[illegible]					
	39.450	8	40	14	28	14	28					
37.703	2	[illegible]	[illegible]	16	[illegible]	16	[illegible]					
	37.697	10	50	17	85	17	85	18	.	673.002	678.654	[illegible]
	4	11	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]					
9.485	229	12	60	21	42	21	42					
	3	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]					
	5	[illegible]	65	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	24	.	252.684	227.640	25.044
	11	14	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]					
	9.237	15	75	26	77½	26	77½					
										4,308.245	4,164.546	143.699

									4,303.245	4,164.546	143.699
4.740	4.723	16	80	28	56	28	56	30 .	121.156	127.200	6.044
	16	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]				
	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]				
10.653	10.651	21	.	35	70	41	65	40 .	380.316	426.120	45.804
	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]				
1.499	3	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	50 .	78.645	74.950	3.695
	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]				
	14	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]				
	3	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]				
	1.478	26	25	52	50	61	25				
8.307	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	75 .	523.459	623.025	99.566
	8.291	31	50	63	.	73	50				
	2	[illegible]	[illegible]	67	20	[illegible]	[illegible]				
	1	[illegible]	[illegible]	69	30	[illegible]	[illegible]				
	1	[illegible]	.	70		[illegible]	[illegible]				
	10	[illegible]	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]				
6.772	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	100 .	568.835	677.200	108.365
	6.766	42	.	84	.	98	.				
	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]				
4.031	2	[illegible]	.	[illegible]	.	[illegible]	[illegible]	125 .	423.241	503.875	80.634
	2	[illegible]	90	[illegible]	20	[illegible]	[illegible]				
	7	[illegible]	.	[illegible]	.	[illegible]	[illegible]				
	4.019	52	50	105	.	122	50				
	1	[illegible]	75	[illegible]	[illegible]	124	75				
	1.608	63	.	126	.	147	.	150 .	202.608	241.200	38.592
									6,606.505	6,838.116	231.611

									6,606.505	6,838.116	231.611
246	1	73	.	146	.	170	33	175 .	36.190	43.050	6.860
	242	73	50	147	.	171	50				
	1	77	34	154	68	180	46				
	2	78	75	157	50	183	75				
1.072	1.071	84	.	168	.	196	.	200 .	180.117	214.400	34.283
	1	94	50	189	.	220	50				
2.151	2	100		200		233	33	250 .	451.711	537.750	86.039
	2.148	105	.	210	.	245	.				
	1	115	50	231	.	269	50				
23	20	126		252		294		300 .	5.860	6.900	1.040
	2	121	50	243	.	283	50				
	1	136	75	273	50	319	08				
589	2	150		300		350		360 .	185.519	212.040	26.521
	1	157	.	314		366	33				
	585	157	50	315	.	367	50				
	1	165		330	.	385	.				
7	4	168		336	.	392	.	420 .	2.440	2.940	500
	1	176		352	.	396	67				
	2	189	.	378	.	441	.				
468	1	200		400	.	466	67	500 .	196.540	234.000	37.460
	467	210	.	420	.	490	.				
17	16	262	50	525	.	612	50	600 .	8.988	10.200	1.212
	1	294	.	588	.	686	.				
641	640	315	.	630	.	735	.	800 .	403.935	512.800	108.865
	1	367	50	735	.	857	50				
									8,077.805	8,612.196	534.391

										8,077.805	8,612.196	534.391
45	44	420	.	840	.	980	.	1.000	.	37.860	45.000	7.140
	1	450	.	[illegible]	.	[illegible]						
283	282	525	.	1,050	.	1.225	.	1.200	.	297.171	339.600	42.429
	1	535	50	1.071	.	1.249	50					
7	1	[illegible]	.	[illegible]	.	[illegible]		1.500	.	8.760	10.500	[illegible]
	6	[illegible]	.	[illegible]	.	[illegible]						
145	139	735	.	1.470	.	1.715	.	1.800	.	213.389	261.000	47.6[illegible]
	3	[illegible]		[illegible]		[illegible]	47					
	1	[illegible]	90	[illegible]	[illegible]	[illegible]	60					
	2	[illegible]	50	[illegible]		[illegible]	50					
8	7	[illegible]		[illegible]		[illegible]		2.100	.	13.650	16.800	[illegible]
	1	[illegible]		[illegible]		[illegible]	.					
113	112	1050	.	2.100	.	2.450		2.400	.	237.380	271.200	33.[illegible]
	1	[illegible]		[illegible]		2.543	[illegible]					
	1	[illegible]	.	[illegible]	.	[illegible]		2.800	.	2.520	2.800	[illegible]
	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	[illegible]	50	3.200		2.835	3.200	[illegible]
	253	1.575	.	3.150	.	3.675	.	3.600	.	796.950	910.800	[illegible]
	646.499	.	.	.	.	.	.	.		9,688.320	10,473.096	784.77[illegible]

[illegible]

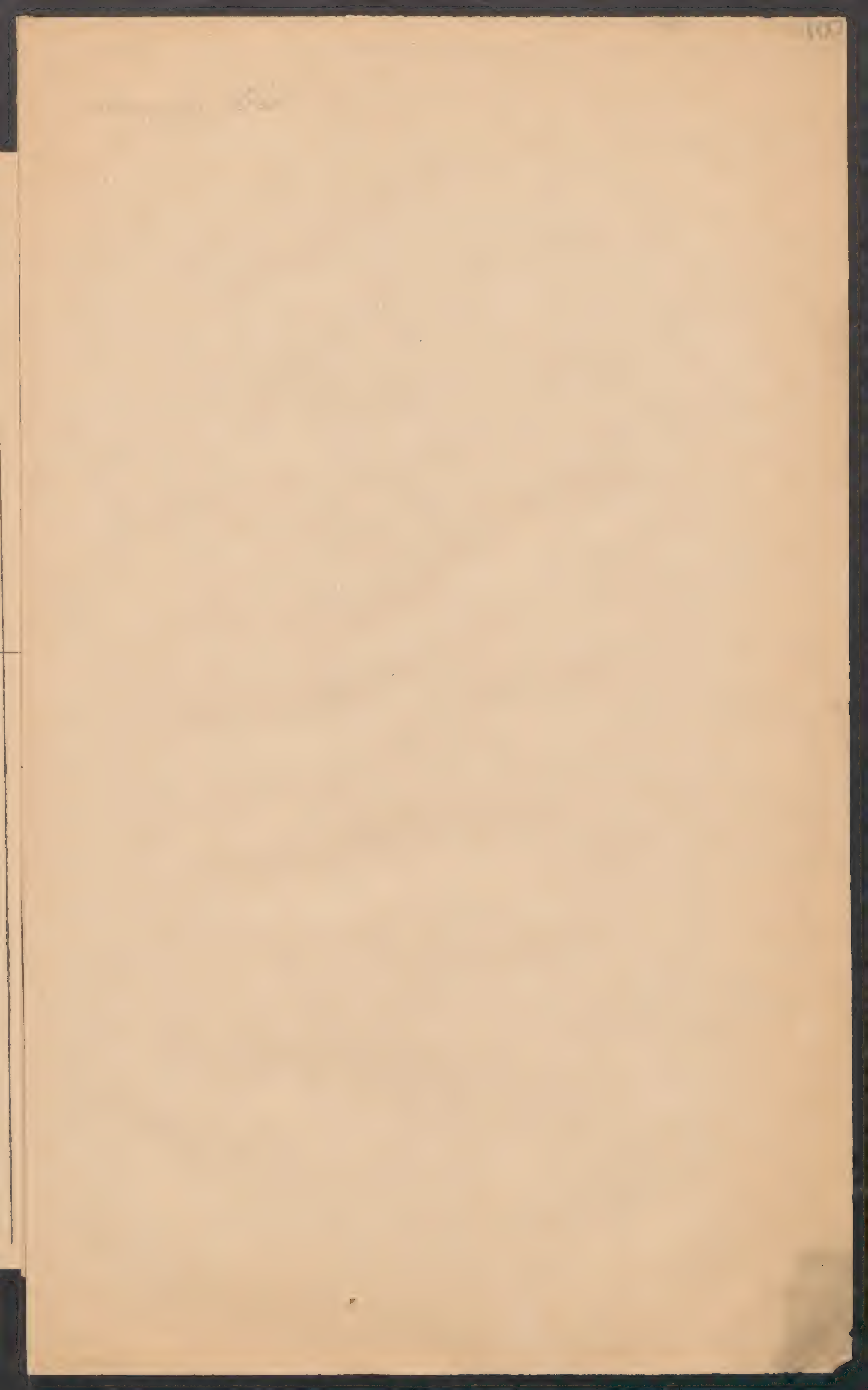
[illegible] 15 [illegible] 12 [illegible]

10 [illegible]

Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.	Ohne Rücksicht auf die Bevölkerung.			Wien und Umkreis von 2 Meilen.															
	Gegenwärtige Gesammtleistung fl. ⅓ [illegible]	Ordin. u. a.o. Zuschlag v. 21 fl 1/6 als Einkommen	Antrag	a.	b.	c.													
I Fabriken	84	73.50	70																
	112	98.	90																
	140	122.50	110																
	168	147.	135																
	196	171.50	160																
	224	196	185																
	280	245	230																
	420	367.50	350																
	560	490.	500																
	840	735	750																
	1120	980	1000																
	1400	1225	1250																
		—	1500																
	1960	1715	1800																
		—	2100																
	2800	2450	2500																
		—	3000																
	3900	3675	3600																
II. a. Handels-Unternehmungen.				23.80	17.85	15	14.28	10.71	9	14.78	10.71	9-	8.54	7.14	6	4.27	3.57	3	
				35.70	26.77½	22.50	19.04	14.28	12.50	19.04	14.28	12.50	14.28	10.71	9	5.34	4.46½	3.50	
				47.60	41.65	40	23.80	17.85	15	23.80	17.85	15	19.04	14.28	12.50	6.40½	5.35½	4.50	
				70	61.25	55	28.56	21.42	20	28.56	21.42	20	23.80	17.85	15	8.54	7.14	6.	
				84	73.50	70	43.63	32.72½	30	35.70	26.77½	25	28.56	21.42	20	10.67½	8.92½	9	
				112	98	90	47.60	41.65	40	37.88	28.56	28	35.70	26.77½	25	14.23	11.90	12	
				140	122.50	120	70	61.25	60	47.60	41.65	40	37.88	28.56	28	19.04	14.28	15	
				168	147	145	84.	73.50	75	70.	61.25	60	42.84	32.13	32	23.80	17.85	18	
				196	171.50	170	112	98.	100	84.	73.50	70	47.60	41.65	40	26.18	19.63½	21	
				224	196	200	140	122.50	125	93.33	87.67	80	70	61.25	60	30.94	23.20½	24	
				280	245	250	168	147	150	98	85.75	85	84	73.50	70	35.70	26.77½	27	
				420	367.50	375	196	171.50	175	112	98	100	93.33	81.67	80	37.88	28.56	30	
				560	490	500	224	196	200	140	122.50	125	98.-	85.75	85				
				840	735	750	280	245	250	168	147	150	112.-	98	100				
				1120	980	1000	420	367.50	375	196	171.50	175	140	122.50	125				
				1400	1225	1250	560	490	500	224	196	200	168	147	150				
				1960	1715	1750	840	735	750	280	245	250	196	171.50	175				
				2800	2450	2500													

II b	560	490	500																
		—	600																
Großhandlungen	840	735	750																
	1120	980	1000																
	1400	1225	1250																
		—	1500																
	1960	1715	1800																
		—	2100																
	2800	2450	2500																
		—	3000																
	3900	3675	3600																
III				8.92½	8.92½	7.50		5.35½	5.35½	4.50	5.35½	5.35½	4.50	4.46½	4.46½	3.75	3.57	3.57	3
				23.80	17.85	15.		10.67½	8.92½	8.50	8.54	7.14	6.50	6.40½	5.35½	5	5.34	4.46½	3.50
Kunst und Gewerbe				35.70	26.77½	22.50		19.04	14.28	12.50	10.67½	8.92½	8.50	8.54	7.14	7.50	6.40½	5.35½	4.50
				47.60	41.65	40		23.80	17.85	15.	19.04	14.28	13.50	14.28	10.71	10	8.54	7.14	6.
					—	—		28.56	21.42	20	23.80	17.85	17	19.04	14.28	13.50	10.67½	8.92½	9
				70	61.25	60			—	25	28.56	21.42	20	20.80	17.85	17	14.23	11.90	12
				84	73.50	70		43.63	32.72	30	35.70	26.77½	25	28.56	21.42	20	19.04	14.28	15
				112	98	90		47.60	41.65	40	37.88	28.56	28	35.70	26.77½	25	23.80	17.85	18
				140	122.50	120		70	61.25	60	47.60	41.65	40	37.88	28.56	28	26.18	19.63½	21
				168	147	145		84	73.50	75	70.	61.25	60	42.84	32.13	30	30.94	23.20½	24
				196	171.50	170		112	98.	100	84.	73.50	70	47.60	41.65	40	35.70	26.77½	24
				224	196	200		140	122.50	125	93.33	81.67	80	70	61.25	60	37.88	28.56	
				280	245	250		168	147	150	98	85.75	90	84	73.50	75			
				420	367.50	375		196	171.50	175	112	98.	100						
				560	490	500		224	196	200	140	122.50	125						
				840	735	750		280	245	250									
				8.92½	8.92½	7.50		5.35½	5.35½	4.50	3.57	3.57	3.	3.57	3.57	3.	3.57	3.57	3
IV				23.80	17.85	15		10.67½	8.92½	7.50	5.34	4.46½	3.50	5.34	4.46½	3.50	5.34	4.46½	3.50
Dienstleistungen				35.70	26.77½	22.50		14.04	14.28	14.	6.40½	5.35½	4.50	6.40½	5.35½	4.50	6.40½	5.35½	4.50
u. zum Unterricht.				47.60	41.65	40		23.80	17.85	18	8.54	7.14	6	8.50	7.14	6	8.50	7.14	6
				70	61.25	60		28.56	21.42	25									
								43.63	32.72½	35									

IV. b zu Geschäfts-vermittlungen.				23.80	17.85	15
				35.70	26.77	22.50
				47.60	41.65	40
				70	61.25	60
				84	73.50	70
				112	98	100
				140	122.50	125
				168	147	150
				196	171.50	175
				224	196	200
				280	245	250
				420	367.50	375
				560	490	500
				840	735	750
c. zur Beförderung von Sachen und Personen.				23.80	17.85	15
				35.70	26.77	22.50
				47.60	41.65	40
					—	45
				70	61.25	60
				84	73.50	70
				112	98	100
				140	122.50	125
				168	147	150
				196	171.50	175
				224	196	200
				280	245	250



Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.	Ohne Rücksicht auf die Bevölkerung.			Wien und Umkreis von 2 Meilen.		
	[illegible]	[illegible]	Antrag	a.	b.	c.
I Fabriken	84	73.50	70			
	112	98.	90			
	140	122.50	110			
	168	147.	135			
	196	171.50	160			
	224	196	185			
	280	245	230			
	420	367.50	350			
	560	490.	500			
	840	735	750			
	1120	980	1000			
	1400	1225	1250			
		—	1500			
	1960	1715	1800			
		—	2100			
	2800	2450	2500			
		—	3000			
	3900	3675	3600			
II. a. Handels-Unternehmungen.				23.80	17.85	15
				35.70	26.77½	22.50
				47.60	41.65	40
				70	61.25	55
				84	73.50	70
				112	98	90
				140	122.50	120
				168	147	145
				196	171.50	170
				224	196	200
				280	245	250
				420	367.50	375
				560	490	500
				840	735	750
				1120	980	1000
				1400	1225	1250
				1960	1715	1750
				2800	2450	2500

14.28	10.71	9	14.78	10.71	9-	8.54	7.14	6	4.27	3.57	3
19.04	14.28	12.50	19.04	14.28	12.50	14.28	10.71	9	5.34	4.46½	3.50
23.80	17.85	15	23.80	17.85	15	19.04	14.28	12.50	6.40½	5.35½	4.50
28.56	21.42	20	28.56	21.42	20	23.80	17.85	15	8.54	7.14	6.
43.63	32.72½	30	35.70	26.77½	25	28.56	21.42	20	10.67½	8.92½	9
47.60	41.65	40	37.88	28.56	28	35.70	26.77½	25	14.23	11.90	12
70	61.25	60	47.60	41.65	40	37.88	28.56	28	19.04	14.28	15
84.	73.50	75	70.	61.25	60	42.84	32.13	32	23.80	17.85	18
112	98.	100	84.	73.50	70	47.60	41.65	40	26.18	19.63½	21
140	122.50	125	93.33	87.67	80	70	61.25	60	30.94	23.20½	24
168	147	150	98	85.75	85	84	73.50	70	35.70	26.77½	27
196	171.50	175	112	98	100	93.33	81.67	80	37.88	28.56	30
224	196	200	140	122.50	125	98.-	85.75	85			
280	245	250	168	147	150	112.-	98	100			
420	367.50	375	196	171.50	175	140	122.50	125			
560	490	500	224	196	200	168	147	150			
840	735	750	280	245	250	196	171.50	175			

II b Großhandlungen	560	490	500															
		—	600															
	840	735	750															
	1120	980	1000															
	1400	1225	1250															
		—	1500															
	1960	1715	1800															
		—	2100															
	2800	2450	2500															
		—	3000															
	3900	3675	3600															
III Kunst und Gewerbe				8.92½	8.92½	7.50	5.35½	5.35½	4.50	5.35½	5.35½	4.50	4.46½	4.46½	3.75	3.57	3.57	3
				23.80	17.85	15.	10.67½	8.92½	8.50	8.54	7.14	6.50	6.40½	5.35½	5	5.34	4.46½	3.50
				35.70	26.77½	22.50	19.04	14.28	12.50	10.67½	8.92½	8.50	8.54	7.14	7.50	6.40½	5.35½	4.50
				47.60	41.65	40	23.80	17.85	15.	19.04	14.28	13.50	14.28	10.71	10	8.54	7.14	6.
				—	—	—	28.56	21.42	20	23.80	17.85	17	19.04	14.28	13.50	10.67½	8.92½	9
				70	61.25	60		—	25	28.56	21.42	20	20.80	17.85	17	14.23	11.90	12
				84	73.50	70	43.63	32.72	30	35.70	26.77½	25	28.56	21.42	20	19.04	14.28	15
				112	98	90	47.60	41.65	40	37.88	28.56	28	35.70	26.77½	25	23.80	17.85	18
				140	122.50	120	70	61.25	60	47.60	41.65	40	37.88	28.56	28	26.18	19.63½	21
				168	147	145	84	73.50	75	70.	61.25	60	42.84	32.13	30	30.94	23.20½	24
				196	171.50	170	112	98.	100	84.	73.50	70	47.60	41.65	40	35.70	26.77½	27
				224	196	200	140	122.50	125	93.33	81.67	80	70	61.25	60	37.88	28.56	30
				280	245	250	168	147	150	98	85.75	90	84	73.50	75			
				420	367.50	375	196	171.50	175	112	98.	100						
				560	490	500	224	196	200	140	122.50	125						
				840	735	750	280	245	250									
IV Dienstleistungen u. zum Unterricht				8.92½	8.92½	7.50	5.35½	5.35½	4.50	3.57	3.57	3.	3.57	3.57	3.	3.57	3.57	3
				23.80	17.85	15	10.67½	8.92½	7.50	5.34	4.46½	3.50	5.34	4.46½	3.50	5.34	4.46½	3.50
				35.70	26.77½	22.50	14.04	14.28	14.	6.40½	5.35½	4.50	6.40½	5.35½	4.50	6.40½	5.35½	4.50
				47.60	41.65	40	23.80	17.85	18	8.54	7.14	6	8.50	7.14	6	8.50	7.14	6
				70	61.25	60	28.56	21.42	25									
							43.63	32.72½	35									

				Landeshauptstädte			von und über 4000 Seelen			zwischen 1000 – 4000 Seelen			unter 1000 Seelen		
				a	b.	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
IV. b zu Geschäftsvermittlungen	23.80	17.85	15	14.28	10.71	9	14.28	10.71	9	8.54	7.14	6	4.27	3.57	3
	35.70	26.77	22.50	19.04	14.28	12.50	19.04	14.28	12.50	14.28	10.71	9	5.34	4.46½	3.50
	47.60	41.65	40	23.80	17.85	15.	23.80	17.85	15	19.04	14.28	12.50	6.40½	5.35½	4.50
	70	61.25	60	28.56	21.42	20	28.56	21.42	20	23.80	17.85	15	8.54	7.14	6
	84	73.50	70	43.63	32.72½	30	35.70	26.77½	25	28.56	21.42	20	10.67½	8.92½	9
	112	98	100	47.60	41.65	40	37.88	28.56	28	35.70	26.77½	26	14.23	11.90	12
	140	122.50	125	70	61.25	60	47.60	41.65	40	37.88	28.56	30	19.04	14.28	15
	168	147	150	84	73.50	75	70	61.25	60	42.84	32.13	35	23.80	17.85	18
	196	171.50	175	112	98.	100	84	73.50	70				26.18	19.63½	21
	224	196	200	140	122.50	125	93.33	81.67	80				30.94	23.20½	24
	280	245	250	168	147	150	98	85.75	90				35.70	26.77½	27
	420	367.50	375	196	171.50	175	112	98	100				37.88	28.56	30
	560	490	500	224	196	200	140	122.50	125						
	840	735	750	280	245	250									
				420	367.50	375									
c. zur Beförderung von Sachen und Personen	23.80	17.85	15	14.28	10.71	9	7.14	7.14	6	5.35½	5.35½	4.50	3.57	3.57	3
	35.70	26.77	22.50	19.04	14.28	12.50	14.28	10.71	9	8.54	7.14	6	5.34	4.46½	3.50
	47.60	41.65	40	23.80	17.85	15	19.04	14.28	12.50	10.67½	8.92½	9	6.40½	5.35½	4.50
		—	45	28.56	21.42	20	23.80	17.85	15	14.23	11.90	12	8.54	7.14	6
	70	61.25	60	43.63	32.72½	30	28.56	21.42	20	19.04	14.28	15	10.67½	8.92	9
	84	73.50	70	47.60	41.65	40	35.70	26.77½	25	23.80	17.85	18	14.23	11.90	12
	112	98	100	70	61.25	60	37.88	28.56	30	28.56	21.42	22	19.04	14.28	15
	140	122.50	125	84	73.50	75				35.70	26.77½	27			
	168	147	150	112	98	100				37.88	28.56	30			
	196	171.50	175	140	122.50	125									
	224	196	200												
	280	245	250												

Landeshauptstädte			von und über 4000 Seelen			zwischen 1000 - 4000 Seelen			unter 1000 Seelen		
a	b.	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
14.28	10.71	9	14.28	10.71	9	8.54	7.14	6	4.27	3.57	3
19.04	14.28	12.50	19.04	14.28	12.50	14.28	10.71	9	5.34	4.46½	3.50
23.80	17.85	15.	23.80	17.85	15	19.04	14.28	12.50	6.40½	5.35½	4.50
28.56	21.42	20	28.56	21.42	20	23.80	17.85	15	8.54	7.14	6
4[illegible].63	32.72½	30	35.70	26.77½	25	28.56	21.42	20	10.67½	8.92½	9
47.60	41.65	40	37.88	28.56	28	35.70	26.77½	26	14.23	11.90	12
70	61.25	60	47.60	41.65	40	37.88	28.56	30	19.04	14.28	15
84	73.50	75	70	61.25	60	42.84	32.13	35	23.80	17.85	18
112	98.	100	84	73.50	70				26.18	19.63½	21
140	122.50	125	93.33	81.67	80				30.94	23.20½	24
168	147	150	98	85.75	90				35.70	26.77½	27
196	171.50	175	112	98	100				37.88	28.56	30
224	196	200	140	122.50	125						
280	245	250									
420	367.50	375									

Landeshauptstädte			von und über 4000 Seelen			zwischen 1000 - 4000 Seelen			unter 1000 Seelen		
a	b.	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
14.28	10.71	9	7.14	7.14	6	5.35½	5.35½	4.50	3.57	3.57	3
19.04	14.28	12.50	14.28	10.71	9	8.54	7.14	6	5.34	4.46½	3.50
23.80	17.85	15	19.04	14.28	12.50	10.67½	8.92½	9	6.40½	5.35½	4.50
28.56	21.42	20	23.80	17.85	15	14.23	11.90	12	8.54	7.14	6
43.63	32.72½	30	28.56	21.42	20	19.04	14.28	15	10.67½	8.92	9
47.60	41.65	40	35.70	26.77½	25	23.80	17.85	18	14.23	11.90	12
70	61.25	60	37.88	28.56	30	28.56	21.42	22	19.04	14.28	15
84	73.50	75				35.70	26.77½	27			
112	98	100				37.88	28.56	30			
140	122.50	125									

Zahl der Steuerpflichtigen (Summe)	Zahl der Steuerpflichtigen	Erwerbsteuer: Ordinarium	Erwerbsteuer: Ordinarium mehr Extra Ordin.	Tarif-vorschlag des Sub-Comité's
160367	8055	1.05	1.78½	3
	9	1.22½	2.08½	
	6097	1.31½	2.23½	
	15	1.40	2.38	
	1	1.44	2.45	
	1576	1.57½	2.68	
	74	1.75	2.97½	
	26	1.92½	3.27½	
	144514	2.10	3.57	
106789	1	2.24½	287	3.50
	2	2.36½	4.02	
	3.	2.45	4.16½	
	106783	2.62½	4.46½	
85602	2	2.80	4.76	4.50
	2	2.97½	5.06	
	85593	3.15	5.35½	
	1	3.32½	5.65½	
	2	3.36	5.71½	
	1	3.41½	5.80½	
	1	3.50	5.95	
71924	33	3.67½	6.25	6
	11	3.85	6.54½	
	2	3.94	6.70	
	1	3.94½	6.71	
	71876	4.20	7.14	
	1	4.55	7.73½	
91543	7	4.72½	8.03½	8
	1	4.90	8.33	
	91534	5.25	8.92½	
	1	5.77½	9.82	
412	1	6.12½	10.41½	10
	408	6.30	10.71	
	1	6.46½	11.16	
	1	6.65	11.30½	
	1	7	11.90	
39494	1	7.14	12.14	12
	24	7.35	12.49½	
	1	7.35½	12.50½	
	1	7.70	1309	
	16	7.87½	13.39	
	1	8.05	13.68½	
	39450	8.40	14.28	

Zahl der Steuerpflichtigen (Summe)	Zahl der Steuerpflichtigen	Erwerbsteuer: Ordinarium	Erwerbsteuer: Ordinar. mehr Extra Ord.	Tarif Vorschlag des Sub Comité
37703	2	9.45	16.06½	16
	37697	10.50	17.85	
	4	11.55	19.63½	
237	229	12.60	21.42	20
	3	13.12½	22.31½	
	5	13.65	23.20½	
9248	11	14.70	24.99	24
	9237	15.75	26.77½	
	4223	16.80	28.56	28
10670	16	18.90	32.13	32
	1	19.25	32.72½	
	10651	21	35.70	
	2	22.05	37.48½	
4	3	23.62½	47.25	40
	1	24.15	48.30	
1497	14	25.20	50.40	50
	3	25.50	51	
	1478	26.25	52.50	
	2	29.40	58.80	
8309	8291	31.50	63	75
	2	33.60	67.20	
	1	34.65	69.30	
	1	35	70	
	10	36.75	73.50	
	4	37.80	75.60	
6770	6766	42	84	100
	2	47.25	94.50	
	2	50	100	
4029	2	50.40	100.80	125
	7	52	104	
	4019	52.50	105	
	1	57.75	115.50	
	1608	63	126	150
246	1	73	146	175
	242	73.50	147	
	1	77.34	154.68	
	2	78.75	157.50	
1074	1071	84	168	200
	1	94.50	189	
	2	100	200	
2149	2148	105	210	250
	1	115.50	231	
23	20	126	252	300
	2	136.50	273	
	1	136.75	277.50	

Zahl der Steuerpflichtigen (Summe)	Zahl der Steuerpflichtigen	Erwerbsteuer: Ordinarium	Erwerbsteuer: Ordin. mehr Extra Ord.	Tarif-Vorschlag des Sub Comité
594	2	150	300	360
	1	157	314	
	585	157.50	315	
	1	165	330	
	4	168	336	
	1	170	340	
3	2	189	378	420
	1	200	400	
473	467	210	420	500
	16	262.50	525	
642	1	294	588	750
	640	315	630	
	1	367.50	735	
45	44	420	840	1000
	1	450	900	
284	282	525	1050	1250
	1	535.50	1071	
	1	600	1200	
	6	630	1260	1500
144	139	735	1470	1750
	3	737	1474	
	1	743.40	1486.80	
	1	787.50	1575	
8	7	840	1680	2000
	1	945	1890	
113	112	1050	2100	2400
	1	1090	2180	
2	1	1260	2520	3000
	1	1417.50	2835	
	253	1575	3150	3600

Diese Einreihung beruht auf folgenden Prinzipien:

1.) Bei den Ordinarien über 2.10 und unter f 31.50 wird zum Ordinarium das bisherige Extra-Ordinarium hinzugeschlagen und dem der nächstniedrigere Satz des neuen Tarifs angenommen.

2.) Bei den Ordinarien von und über f 31.50 wurde zum Ordinarium mehr Extra Ordinarium noch 1/6tel hinzugeschlagen und dem in der Regel der nächstniedrigere Satz des neuen Tarifs, in einigen Fällen aber der nächst höhere Satz angenommen.

I fü…
II a. …
" b. …
III …
IVa …
" b …
" c …

Zah[l] der Steuerpf[lichtigen]
160…
106…
85…
71…
91…
4…
39…
37…
1…
92…
42…
10 0…
6182…

Von …
me…
Com…
so d…
Vo…
Dem…
dieg…

Tarif-Vorschlag des ... Comité

360 · 420 · 500 · 750 · 1000 · 1250 · 1500 · 1750 · 2000 · 2400 · 3000 · 3600

Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.

Hauptbeschäftigungs-Abtheilung	Ohne Rücksicht auf die Orts-Bevölkerung	Wien sammt Umkreis von 2 Meilen	Landes-Hauptstädte mit Ausnahme von Bregenz, Görz, Parenzo	Städte und Orte welche eine Bevölkerung haben: von und über 4000	1000	unter 1000
	Seelen					
I Fabriken insbesondere Landesfabriken	75-3600					
II a. Handels-Unternehmungen		16-2400	12-750	12-250	8-200	3-28
" b. Großhandlungen	750-3600					
III Künste u. Gewerbe		8-750	4.50-250	4.50-125	3-75	3-28
IV a Dienstleistungen zum Unterricht		8-32	4.50-28	3-6	3-6	3-6
" b " zu Geschäftsvermittlungen		16-750	12-500	12-150	8-32	3-28
" c " zur Beförderung von Personen und Sachen		16-250	12-125	8-32	4.50-28	3-12

Bei jeder Beschäftigungs-Abtheilung können außer den vorstehend angegebenen niedrigsten und höchsten Sätze auch die laut der allgemeinen Skala dazwischen liegenden Sätze in Anwendung gebracht werden.

Finanzielles Ergebniß:

Zahl der Steuerpflichtigen	Steuersatz	Steuerbetrag	Zahl der Steuerpflichtigen	Steuersatz	Steuerbetrag	Zahl der Steuerpflichtigen	Steuersatz	Steuerbetrag
160367	3	481101	618212		4,170,651	643515		7,239136
106789	3.50	373761	4	40	160	3	420	1260
85602	4.50	385209	1497	50	7485	483	500	241500
71924	6	431544	8309	75	623175	642	750	481500
91543	8	732344	6770	100	677000	45	1000	45000
412	10	4120	4029	125	503625	284	1250	355000
39494	12	473928	1608	150	241200	6	1500	9000
37703	16	603248	246	175	43050	144	1750	252000
237	20	4740	1074	200	214800	8	2000	16000
9248	24	221952	2149	250	537250	113	2400	271200
4223	28	118264	23	300	6900	2	3000	6000
10670	32	341440	594	360	213840	253	3600	910800
618212		4,170,651	643515		7,239,136	646498		9,828,396

Die bisherige Erwerbsteuer (excl: Einkommensteuer) derselben Steuerpflichtigen beträgt 9,688,320

Nach der Regierungsvorlage würde sie betragen rund circa 7,940,000

Von den neu hinzutretenden (Bergwerke etc. dem Ärar?) präliminirt die Regierung nach ihrem Tarife circa 1,020,000; bei den theilweise erhöhten Sätzen jedoch wie solche vom Comité beantragt werden, können erwartet werden circa 1,275,000

so daß das Gesammtergebniß der Erwerbsteuer sich stellen dürfte auf rund 11,100,000

Von der jetzigen Erwerbsteuer per rund 9,688,000

entfallen auf Aktiengesellschaften etc. 979,000

demnach auf Privatunternehmungen und Beschäftigungen 8,709,000

die gesammte Einkommensteuer I Classe mit Ausschluß der Aktiengesellschaften und der Stiftungen? beträgt .... 4,539,000 — 13248000

so daß der Ausfall bei dieser Steuerkategorie im Ganzen ausmacht 2,148,000

16.2%

Vergleichung

zwischen dem gegenwärtigen

und dem mit dem Gesetz-Entwurfe beantragten neuen

Erwerbsteuer-Tarif.

Anmerkung.

In Tirol und Vorarlberg ist gegenwärtig bezüglich der Handelsunternehmungen dann der Gewerbe und Beschäftigungen der III. & IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung jenem Satze, welcher in den anderen Ländern in jeder dieser Abtheilungen als der unterste besteht, noch je ein um die Hälfte niedrigerer Satz vorgereiht, welcher in der vorliegenden Tabelle nicht aufgeführt ist.

Haupt-beschäftigungs-Abtheilung	Classe	Erwerbsteuer: Ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerung: gegenwärtig (: Ordinarium sammt 10/10 a. o. Zuschlag :) fl.	kr.	künftig fl.	kr.	für Wien sammt einem Umkreise von zwei Meilen: gegenwärtig (: Ordinarium sammt 7/10 respective 10/10 a. o. Zuschlag :) fl.	kr.	künftig fl.	kr.
I. Fabriken insbesondere Landesfabriken	1	84	.	60	.				
	2	.	.	80	.				
	3	.	.	100	.				
	4	.	.	120	.				
	5	168	.	140	.				
	6	210	.	180	.				
	7	.	.	240	.				
	8	.	.	320	.				
	9	630	.	500	.				
	10	.	.	650	.				
	11	1.050	.	800	.				
	12	1.470	.	1.200	.				
	13	2.100	.	1.600	.				
	14	3.150	.	2.400	.				
II. a) Handelsunternehmungen	1					.	.	16	.
	2					.	.	20	.
	3					.	.	25	.
	4					.	.	30	.
	5					.	.	40	.
	6					.	.	50	.
	7					.	.	60	.
	8					.	.	80	.
	9					.	.	100	.
	10					.	.	120	.
	11					.	.	140	.
	12					210	.	180	.
	13					315	.	240	.
	14					420	.	320	.
	15					630	.	500	.
	16					840	.	650	.
	17					1.050	.	800	.
	18					1.470	.	1.200	.
	19					2.100	.	1.600	.
b) Großhandlungen	1	630	.	500	.				
	2	.	.	650	.				
	3	1.050	.	800	.				
	4	1.470	.	1.200	.				
	5	2.100	.	1.600	.				
	6	3.150	.	2.400	.				

.	.	12	.	.	.	12	.	.	.	8	.	3	57	3	.
.	.	16	.	.	.	16	.	.	.	12	.	.	.	3	50
.	.	20	.	.	.	20	.	.	.	16	.	.	.	4	50
.	.	25	.	.	.	25	.	.	.	20	.	7	14	6	.
.	.	30	.	.	.	30	.	.	.	25	.	.	.	8	.
.	.	40	.	.	.	40	.	.	.	30	.	14	28	12	.
.	.	50	.	.	.	50	.	.	.	40	.	.	.	16	.
.	.	60	.	84	.	60	.	63	.	50	.	.	.	20	.
105	.	80	.	.	.	80	.	.	.	60	.	28	56	25	.
.	.	100	.	.	.	100	.	.	.	80	.				
.	.	120	.	.	.	120	.	126	.	100	.				
.	.	140	.	168	.	140	.	.	.	120	.				
210	.	180	.	210	.	180	.	168	.	140	.				
315	.	240	.												
.	.	320	.												
630	.	500	.												

*) Künftig auch in den Landeshauptstädten; Salzburg, Klagenfurt, Troppau und Triest, dagegen mit Ausscheidung von Trient und Botzen.

	Nr.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Künste und Gewerbe	1					8	92½	8	.	5	35½	4	50	5	35½	4	50	4	46½	3	50	3	57	3	.
	2					.	.	12	.	.	.	6	.	.	.	6	.	.	.	4	50	.	.	3	50
	3					17	85	16	.	.	.	8	.	.	.	8	.	.	.	6	.	.	.	4	50
	4					.	.	20	.	14	28	12	.	14	28	12	.	8	92½	8	.	7	14	6	.
	5					.	.	25	.	.	.	16	.	.	.	16	.	.	.	12	.	.	.	8	.
	6					35	70	30	.	.	.	20	.	.	.	20	.	17	85	16	.	14	28	12	.
	7					.	.	40	.	26	77½	25	.	26	77½	25	.	.	.	20	.	.	.	16	.
	8					63	.	50	.	.	.	30	.	.	.	30	.	.	.	25	.	.	.	20	.
	9					84	.	60	.	.	.	40	.	.	.	40	.	35	70	30	.	28	56	25	.
	10					105	.	80	.	63	.	50	.	63	.	50	.	.	.	40	.				
	11					126	.	100	.	84	.	60	.	84	.	60	.	63	.	50	.				
	12					147	.	120	.	105	.	80	.	105	.	80	.								
	13					168	.	140	.	.	.	100	.												
	14					210	.	180	.	147	.	120	.												
	15					.	.	240	.	.	.	140	.												
	16					420	.	320	.	210	.	180	.												
	17					630	.	500	.																
IV. Dienstleistungen a) zum Unterrichte	1					8	92½	8	.	5	35½	4	50	3	57	3	.	.	.	3	.	.	.	3	.
	2					.	.	12	.	.	.	6	.	.	.	3	50	.	.	3	50	.	.	3	50
	3					17	85	16	.	.	.	8	.	.	.	4	50	.	.	4	50	.	.	4	50
	4					.	.	20	.	14	28	12	.	7	14	6	.	.	.	6	.	.	.	6	.
	5					.	.	25	.	.	.	16	.												
	6					35	70	30	.	21	42	20	.												
b) zu Geschäftsvermittlungen	1					.	.	16	.	.	.	12	.	.	.	12	.	.	.	8	.	.	.	3	.
	2					.	.	20	.	.	.	16	.	.	.	16	.	.	.	12	.	.	.	3	50
	3					.	.	25	.	.	.	20	.	.	.	20	.	17	85	16	.	.	.	4	50
	4					.	.	30	.	.	.	25	.	.	.	25	.	.	.	20	.	.	.	6	.
	5					.	.	40	.	.	.	30	.	.	.	30	.	26	77½	25	.	8	92½	8	.
	6					.	.	50	.	.	.	40	.	44	62½	40	.	35	70	30	.	.	.	12	.
	7					.	.	60	.	.	.	50	.	.	.	50	.	.	.	.	.	17	85	16	.
	8					105	.	80	.	84	.	60	.	84	.	60	.	.	.	.	.	.	.	20	.
	9					.	.	100	.	.	.	80	.	.	.	80	.	.	.	.	.	26	77½	25	.
	10					.	.	120	.	126	.	100	.	126	.	100	.								
	11					.	.	140	.	.	.	120	.												
	12					210	.	180	.	.	.	140	.												
	13					315	.	240	.	210	.	180	.												
	14					.	.	320	.	.	.	240	.												
	15					630	.	500	.	420	.	320	.												
c) zur Beförderung von Personen und Sachen	1					17	85	16	.	14	28	12	.	8	92½	8	.	5	35½	4	50	3	57	3	.
	2					.	.	20	.	.	.	16	.	.	.	12	.	.	.	6	.	.	.	3	50
	3					.	.	25	.	.	.	20	.	17	85	16	.	.	.	8	.	.	.	4	50
	4					35	70	30	.	26	77½	25	.	.	.	20	.	14	28	12	.	7	14	6	.
	5					.	.	40	.	.	.	30	.	.	.	25	.	.	.	16	.	.	.	8	.
	6					.	.	50	.	.	.	40	.	35	70	30	.	.	.	20	.	14	28	12	.
	7					.	.	60	.	63	.	50	.	.	.	.	.	26	77½	25	.				
	8					105	.	80	.	.	.	60	.	.											
	9					.	.	100	.	105	.	80	.												
	10					.	.	120	.																
	11					.	.	140	.																
	12					210	.	180	.																

I.

Ausweis

über die nach dem gegenwärtig bestehenden und nach dem neuen Tarife entfallende Erwerbsteuer in sämmtlichen Ländern.

(: Nach dem Antrage der Regierung :)

Anmerkung:

Bei der Einreihung der Gewerbe und Beschäftigungen in die neuen Tarifsätze wurde die Differenz von einem zum anderen dieser Sätze ermittelt, die Hälfte derselben dem niedrigeren neuen Satze zugerechnet und wurden sohin alle Sätze (: Col: 4 :), welche unter diesen Gesammtbetrag fallen, in den niedrigeren, alle weiteren Sätze aber in den nächst höheren neuen Tarifsatz einbezogen.

1		2		3		4		5		6	7	8
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 tel beziehungsweise 10/10 tel a. o. Zuschlag		Gegenwärtiges Ordinarium und die Hälfte desselben		Wären einzureihen in den Sätzen		Gegenwärtige Erwerbsteuer sammt a. o. Zuschlag (Col. 3.)	Künftige Erwerbsteuer (Col. 5.)	Daher künftig **weniger**
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	Gulden		
160.367	8.055	1	5	1	78½	1	57½	3	.	548.506	481.101	67.405
	9	1	22½	2	08½	1	83½					
	6.097	1	31½	2	23½	1	97½					
	15	1	40	2	38	2	10					
	1	1	44	2	45	2	16					
	1.576	1	57½	2	68	2	36½					
	74	1	75	2	97½	2	62½					
	26	1	92½	3	27½	2	88½					
	144.514	2	10	3	57	3	15					
106.789	1	2	27½	3	87	3	41½	3	50	476.811	373.762	103.049
	2	2	36½	4	02	3	54½					
	3	2	45	4	16½	3	67½					
	106.783	2	62½	4	46½	3	93½					
85.602	2	2	80	4	76	4	20	4	50	458.400	385.209	73.191
	2	2	97½	5	06	4	46½					
	85.593	3	15	5	35½	4	72½					
	1	3	32½	5	65½	4	98½					
	2	3	36	5	71½	5	04					
	1	3	41½	5	80½	5	12					
	1	3	50	5	95	5	25					
71.924	33	3	67½	6	25	5	51½	6	-	513.501	431.544	81.957
	11	3	85	6	54½	5	77½					
	2	3	94	6	70	5	91					
	1	3	94½	6	71	5	92					
	71.876	4	20	7	14	6	30					
	1	4	55	7	73½	6	82½					
								Fürtrag		1,997.218	1,671.616	325.602

Die unterstrichenen Ziffern repräsentiren die tarifmäßigen Sätze.

				Übertrag	.	.	1,997.218	1,671.616	325.602
91.955	7	4 72½	8 03½	7 08¾					
	1	4 90	8 33	7 35					
	91.534	5 25	8 92½	7 87½					
	1	5 77½	9 82	8 66½					
	1	6 12½	10 41½	9 18½	8	.	821.429	735.640	85.789
	408	6 30	10 71	9 45					
	1	6 56½	11 16	9 84¼					
	1	6 65	11 30½	9 97½					
	1	7 .	11 90	10 50					
39.494	1	7 14	12 14	10 71					
	24	7 35	12 49½	11 02½					
	1	7 35½	12 50½	11 03½					
	1	7 70	13 09	11 55	12	.	563.912	473.928	89.984
	16	7 87½	13 39	11 81½					
	1	8 05	13 68½	12 07½					
	39.450	8 40	14 28	12 60					
37.703	2	9 45	16 06½	14 17½					
	37.697	10 50	17 85	15 75	16	.	673.002	603.248	69.754
	4	11 55	19 63½	17 32½					
248	229	12 60	21 42	18 90					
	3	13 12½	22 31¼	19 68¾	20	.	5.363	4.960	403
	5	13 65	23 20½	20 47½					
	11	14 70	24 99	22 05					
				Fürtrag	.	. .	4,060.924	3,489.392	571.532

				Übertrag . . .		4,060.924	3,489.392	571.532
13.460	9.237	15 75	26 77½	23 62½	25 .	367.930	336.500	31.430
	4.223	16 80	28 56	25 20				
10670	16	18 90	32 13	28 35	30 .	380.863	320.100	60.763
	1	19 25	32 72½	28 87½				
	10.651	21 .	35 70	31 50				
	2	22 05	37 48½	33 07½				
1.501	3	23 62½	*) 47 25	35 43½	40 .	78.762	60.040	18.722
	1	24 15	48 30	36 22½				
	14	25 20	50 40	37 80				
	3	25 50	51 .	38 25				
	1.478	26 25	52 50	39 37½				
	2	29 40	58 80	44 10				
8.295	8.291	31 50	63 .	47 25	50 .	522.607	414.750	107.857
	2	33 60	67 20	50 40				
	1	34 65	69 30	51 97½				
	1	35 .	70 .	52 50				
6.780	10	36 75	73 50	55 12½	60 .	569.381	406.800	162.581
	4	37 80	75 60	56 70				
	6.766	42 .	84 .	63 .				
4.033	2	47 25	94 50	70 87½	80 .	423.430	322.640	100.790
	2	50 .	100 .	75 .				
	2	50 40	100 80	75 60				
	7	52 .	104 .	78 .				
	4.019	52 50	105 .	78 75				
	1	57 75	115 50	86 62½				
				Fürtrag . .		6,403.897	5,350.222	1,053.675

*) Mit 100% a.o. Zuschlag mit Rücksicht auf das 1/3tel der Einkommensteuer.

								Übertrag	. .	6,403.897	5,350.222	1,053.675
1609	1.608	63	.	126	.	94	50	100	.	202.754	160.900	41.854
	1	73	.	146	.	109	50					
245	242	73	50	147	.	110	25	120	.	36.044	29.400	6.644
	1	77	34	154	68	116	01					
	2	78	75	157	50	118	12½					
1074	1.071	84	.	168	.	126	.	140	.	180.517	150.360	30.157
	1	94	50	189	.	141	75½					
	2	100	.	200	.	150	.					
2.172	2.148	105	.	210	.	157	50	180		457.171	390.960	66.211
	1	115	50	231	.	173	25					
	20	126	.	252	.	189	.					
	2	136	50	273	.	204	75					
	1	136	75	273	50	205	12½					
594	2	150	.	300	.	225	.	240	.	187.203	142.560	44.643
	1	157	.	314	.	235	50					
	585	157	50	315	.	236	25					
	1	165	.	330	.	247	50					
	4	168	.	336	.	252	.					
	1	170	.	340	.	255	.					
486	2	189	.	378	.	283	50	320	.	205.696	155.520	50.176
	1	200	.	400	.	300	.					
	467	210	.	420	.	315	.					
	16	262	50	525	.	393	75					
								Fürtrag	.	7,673.282	6,379.922	1,293.360

						Übertrag . .			7,673.282	6,379.922	1,293.360
642	1	294	.	588	.	441	.	500 .	404.523	321.000	83.523
	640	315	.	630	.	472	50				
	1	367	50	735	.	551	25				
45	44	420	.	840	.	630	.	650 .	37.860	29.250	8.610
	1	450	.	900	.	675	.				
290	282	525	.	1.050	.	787	50	800 .	305.931	232.000	73.931
	1	535	50	1.071	.	803	25				
	1	600	.	1.200	.	900	.				
	6	630	.	1.260	.	945	.				
152	139	735	.	1.470	.	1.102	50	1.200 .	225.149	182.400	42.749
	3	737	.	1.474	.	1.105	50				
	1	743	40	1.486	80	1.115	10				
	2	787	50	1.575	.	1.181	25				
	7	840	.	1.680	.	1.260	.				
115	1	945	.	1.890	.	1.417	50	1.600 .	241.790	184.000	57.790
	112	1.050	.	2.100	.	1.575	.				
	1	1.090	.	2.180	.	1.635	.				
	1	1.260	.	2.520	.	1.890	.				
254	1	1.417	50	2.835	.	2.126	25	2.400 .	799.785	609.600	190.185
	253	1.575	.	3.150	.	2.362	50				
646.499						Zusamen			9,688.320	7,938.172	1,750.148

Daher gegenüber dem, von dem Gesammtbetrage per 9 Millionen (: §. 3 des Gesetzentwurfes-C:) auf die schon gegenwärtig besteuerten Gewerbe und Beschäftigungen entfallenden 7,963.583

weniger um 25.411

oder % . . . . 0_{3}

II.

Ausweis

über die nach dem gegenwärtig bestehenden und nach dem neuen Tarife entfallende

Erwerbsteuer

in

Ober-Österreich.

(: Nach dem Antrage der Regierung :)

1	2		3		4		5		6	7	8
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen	Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 d. o. Zuschlag		Gegenwärtiges Ordinarium und die Hälfte desselben		Wäre einzureihen in den Satz von		Gegenwärtige Erwerbsteuer sammt d. o. Zuschlag (Col. 3.)	Künftige Erwerbsteuer (Col. 5.)	Daher künftig weniger um
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	Gulden		
13.909	2	10	3	57	3	15	3	.	49.655	41.727	7.928
3.510	2	62½	4	46½	3	93½	3	50	15.672	12.285	3.387
3.051	3	15	5	35½	4	72½	4	50	16.338	13.729	2.609
6.827	4	20	7	14	6	30	6	.	48.745	40.962	7.783
3769 { 3.764	5	25	8	92½	7	87½	8	.	33.648	30.152	3.496
5	*) 6	30	10	71	9	45					
2.715	8	40	14	28	12	60	12	.	38.770	32.580	6.190
1.425	10	50	17	85	15	75	16	.	25.436	22.800	2.636
14	12	60	21	42	18	90	20	.	300	280	20
737 { 524	15	75	26	77½	23	62½	25	.	20.113	18.425	1.688
213	16	80	28	56	25	20					
297	21	.	35	70	31	50	30	.	10.603	8.910	1.693
64 { 1	*) 25	50	43	35	38	25	40	.	2.854	2.560	294
63	26	25	44	62½	39	37½					
421 { 420	31	50	63	.	47	25	50	.	26.529	21.050	5.479
1	*) 34	65	69	30	51	97½					
163 { 2	*) 36	75	73	50	55	12½	60	.	13.671	9.780	3.891
161	42	.	84	.	63	.					
122	52	50	105	.	78	75	80	.	12.810	9.760	3.050
56	63	.	126	.	94	50	100	.	7.056	5.600	1.456
					Fürtrag ..				322.200	270.600	51.600

*) Nicht tarifmäßige Sätze

1	2		3		4		5		6	7	8
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen	Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 a. o. Zuschlag		Gegenwärtiges Ordinarium und die Hälfte desselben		Wäre einzureihen in den Satz von		Gegenwärtige Erwerbsteuer sammt a. o. Zuschlag (:Col. 3:)	Künftige Erwerbsteuer (:Col. 5:)	Daher künftig weniger um
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	Gulden		
					Übertrag			.	322.200	270.600	51.600
7	73	50	147	.	110	25	120	.	1.029	840	189
32	84	.	168	.	126	.	140	.	5.376	4.480	896
46	105	.	210	.	157	50	180	.	9.660	8.280	1.380
7 { 5	157	50	315	.	236	25	} 240	.	2.241	1.680	561
1	*) 165	.	330	.	247	50					
1	*) 168	.	336	.	252	.					
2	210	.	420	.	315	.	320	.	840	640	200
10	315	.	630	.	472	50	500	.	6.300	5.000	1.300
5	525	.	1.050	.	787	50	800	.	5.250	4.000	1.250
1	735	.	1.470	.	1.102	50	1.200	.	1.470	1.200	270
2 { 1	1.050	.	2.100	.	1.575	.	} 1.600	.	4.280	3.200	1.080
1	*) 1.090	.	2.180	.	1.635	.					
1	1.575	.	3.150	.	2.362	50	2.400	.	3.150	2.400	750
37.193	.	.	.	.	.	.	.	.	361.796	302.320	59.476

Von dem Gesammtbetrage pr 9 Millionen (:S. 3 des Gesetzentwurfes C.:) entfallen auf Ober-Österreich 330.514 f u. z. bezüglich der in die Steuerpflicht erst tretenden Gewerbe und Beschäftigungen . . 27.898 f und in Betreff der schon jetzt besteuerten 302.616

Obige 302.320 f differiren daher von dieser letzteren Summe nur um 296

oder % . . . 0.1

*) Nicht tarifmäßige Sätze.

III.

Ausweis

über die nach dem gegenwärtig bestehenden und nach dem neuen Tarife entfallende Erwerbsteuer

im politischen Bezirke Neunkirchen

(: Nach dem Antrage der Regierung :)

1		2		3		4		5		6	7	8
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium samt 7/10 bezw. stufenweise 10/10 a. o. Zuschlag		Gegenwärtiges Ordinarium und die Hälfte desselben		Wäre einzureihen in den Satz von		Gegenwärtige Erwerbsteuer samt a. o. Zuschlag (: Col. 3 :)	Künftige Erwerbsteuer (: Col. 5 :)	Daher künftig weniger um
		f	kr	f	kr	f	kr	f	kr	Gulden		
	833	2	10	3	57	3	15	3	.	2.974	2.499	475
	249	2	62½	4	46½	3	93½	3	50	1.112	872	240
	99	3	15	5	35½	4	72½	4	50	530	445	85
	430	4	20	7	14	6	30	6	.	3.070	2.580	490
356 {	353	5	25	8	92½	7	87½	8	.	3.183	2.848	335
	3	*) 6	30	10	71	9	45					
	255	8	40	14	28	12	60	12	.	3.641	3.060	581
	110	10	50	17	85	15	75	16	.	1.964	1.760	204
	3	12	60	21	42	18	90	20	.	64	60	4
94 {	51	15	75	26	77½	23	62½	25	.	2.594	2.350	244
	43	16	80	28	56	25	20					
	49	21	.	35	70	31	50	30	.	1.749	1.470	279
4 {	2	*) 25	20	42	84	37	80	40	.	175	160	15
	2	26	25	44	62½	39	37½					
	34	31	50	63	.	47	25	50	.	2.142	1.700	442
26 {	1	*) 36	75	73	50	55	12½	60	.	2.174	1.560	614
	25	42	.	84	.	63	.					
	11	52	50	105	.	78	75	80	.	1.155	880	275
	5	63	.	126	.	94	50	100	.	630	500	130
	5	84	.	168	.	126	.	140	.	840	700	140
	3	105	.	210	.	157	50	180	.	630	540	90
	3	210	.	420	.	315	.	320	.	1.260	960	300
	1	315	.	630	.	472	50	500	.	630	500	130
	3	525	.	1.050	.	787	50	800	.	3.150	2.400	750
	6	1.575	.	3.150	.	2.362	50	2.400	.	18.900	14.400	4.500
	2.679	.	.	.	.	.	.	.	.	52.567	42.244	10.323

In diesem Bezirke wurden an Erwerbsteuer-Ordinarium factisch vorgeschrieben . . 28.141 f

hiezu die Hälfte . . . . 14.070 f

Zusammen 42.211

Gegenüber obigen 42.244 f zeigt sich daher eine Differenz von nur . . . 33

oder % . . . 0,1

*) Nichttarifmäßige Sätze.

Schema, které zaslal [illegible] na posouzení [illegible] [illegible] aby [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] – [illegible] [illegible] [illegible] –

Schema

zur Einreihung der Erwerbsteuerpflichtigen

aller Länder

auf Grund des Tarifes ./.

(: §. 1 des Gesetzentwurfes E :)

(: Nach den Beschlüssen des Steuer-Reform-Ausschusses :)

Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium		Wären einzureihen in den Satz von		Künftige Erwerb-Steuer
		fl	kr	fl	kr	fl
160.367	8.055	1	05	3	.	481.101
	9	1	22½			
	6.097	1	31½			
	15	1	40			
	1	1	44			
	1.576	1	57½			
	74	1	75			
	26	1	92½			
	144.514	2	10			
106.789	1	2	27½	3	50	373.762
	2	2	36½			
	3	2	45			
	106.783	2	62½			
85.602	2	2	80	4	50	385.209
	2	2	97½			
	85.593	3	15			
	1	3	32½			
	2	3	36			
	1	3	41½			
	1	3	50			
71.924	33	3	67½	6	–	431.544
	11	3	85			
	2	3	94			
	1	3	94½			
	71.876	4	20			
	1	4	55			
91.955	7	4	72½	8	.	735.640
	1	4	90			
	91.534	5	25			
	1	5	77½			
	1	6	12½			
	408	6	30			
	1	6	56½			
	1	6	65			
	1	7	.			
				Fürtrag		2,407.256

Die unterstrichenen Ziffern repräsentieren die tarifmäßigen Sätze.

Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium		Wären einzureihen in den Satz von		Künftige Erwerb-Steuer
		fl	kr	fl	kr	fl
	Übertrag					2,407.256
39.494	1	7	14	12	.	473.928
	24	7	35			
	1	7	35½			
	1	7	70			
	16	7	87½			
	1	8	05			
	39.450	8	40			
37.703	2	9	45	16	.	603.248
	37.697	10	50			
	4	11	55			
248	229	12	60	20	–	4.960
	3	13	12½			
	5	13	65			
	11	14	70			
13.460	9.237	15	75	25	–	336.500
	4.223	16	80			
10.670	16	18	90	30	.	320.100
	1	19	25			
	10.651	21	.			
	2	22	05			
1.501	3	23	62½	40	–	60.040
	1	24	15			
	14	25	20			
	3	25	50			
	1.478	26	25			
	2	29	40			
8.295	8.291	31	50	50	–	414.750
	2	33	60			
	1	34	65			
	1	35	.			
6.780	10	36	75	60	–	406.800
	4	37	80			
	6.766	42	.			
				Fürtrag		5,027.582

1/

Erwerbsteuer-Tarif.

Tarifsätze	
fl	kr
3	—
3	50
4	50
6	–
8	–
12	–
16	–
20	–
25	–
30	–
40	–
50	–
60	–
80	–
100	–
120	–
150	–
200	–
300	–
400	–
500	–
650	–
800	–
1.000	–
1.200	–
1.600	–
2.000	–
2.400	–
3.000	–
3.600	–

Anzahl der Gewerbs und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium fl	kr	Wären einzureihen in den Satz von fl	kr	Künftige Erwerb-Steuer fl
Übertrag		. . . . .	.	. . . . .	.	5,027,582
4.033	2	47	25	80	–	322.640
	2	50	.			
	2	50	40			
	7	52	.			
	4.019	52	50			
	1	57	75			
1.609	1.608	63	–	100	–	160.900
	1	73	–			
245	242	73	50	120	–	29.400
	1	77	34			
	2	78	75			
1072	1071	84	–	150	–	160.800
	1	94	50			
2.151	2	100	.	200	–	430.200
	2.148	105	.			
	1	115	50			
23	20	126	.	300	–	6.900
	2	136	50			
	1	136	75			
594	2	150	.	400	–	237.600
	1	157	.			
	585	157	50			
	1	165	.			
	4	168	.			
	1	170	.			
470	2	189	.	500	–	235.000
	1	200	.			
	467	210	.			
	16	262	50	650	–	10.400
641	1	294	.	800	–	512.800
	640	315	.			
46	1	367	50	1.000	.	46.000
	44	420	.			
	1	450	.			
Fürtrag		. . . . .	.	. . . . .	.	7,180.222

Anzahl der Gewerbs und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium fl	kr	Wären einzureihen in den Satz von fl	kr	Künftige Erwerb-Steuer fl
Übertrag		. . . . .	.	. . . . .	.	7,180222
290	282	525	.	1.200	–	348.000
	1	535	50			
	1	600	–			
	6	630	–			
145	139	735	–	1.600	–	232.000
	3	737	–			
	1	743	40			
	2	787	50			
8	7	840	–	2.000	–	16.000
	1	945	–			
114	112	1.050	–	2.400	–	273.600
	1	1.090	–			
	1	1.260	–			
	1	1.417	50	3.000	–	3.000
	253	1.575	.	3.600	–	910.800
	646.499	Zusammen				8,963.622
Hiezu die Erwerbsteuer in Folge Aufhebung der bisherigen Ausnahmen per						1,036.417
Zusammen . .						10,000.000

Schema

zur Einreihung der Erwerbsteuerpflichtigen

aller Länder

auf Grund des Tarifes I/.

(: §. 1 des Gesetzentwurfes I. :)

(: Nach den Beschlüssen des Steuer-Reform-Ausschusses :)

Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium fl	kr	Wäre einzureihen in den Satz von fl	kr	Künftige Erwerb-Steuer fl
160.367	8.055	1	05	3	.	481.101
	9	1	22½			
	6.097	1	31½			
	15	1	40			
	1	1	44			
	1.576	1	57½			
	74	1	75			
	26	1	92½			
	144.514	2	10			
106.789	1	2	27½	3	50	373.762
	2	2	36½			
	3	2	45			
	106.783	2	62½			
85.602	2	2	80	4	50	385.209
	2	2	97½			
	85.593	3	15			
	1	3	32½			
	2	3	36			
	1	3	44½			
	1	3	50			
71.924	33	3	67½	6	-	431.544
	11	3	85			
	2	3	94			
	1	3	94½			
	71.876	4	20			
	1	4	55			
91.955	7	4	72½	8	.	735.640
	1	4	90			
	91.534	5	25			
	1	5	77½			
	1	6	12½			
	408	6	30			
	1	6	56½			
	1	6	65			
	1	7	.			
	Fürtrag					2,407.256

Die unterstrichenen Ziffern repräsentieren die tarifmäßigen Sätze.

Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium fl	kr	Wäre einzureihen in den Satz von fl	kr	Künftige Erwerb-Steuer fl
	Übertrag	. . .	. . .	. . .	.	2,407.256
39.494	1	7	14	12	.	473.928
	24	7	35			
	1	7	35½			
	1	7	70			
	16	7	87½			
	1	8	05			
	39.450	8	40			
37.703	2	9	45	16	.	603.248
	37.697	10	50			
	4	11	55			
248	229	12	60	20	-	4.960
	3	13	12½			
	5	13	65			
	11	14	70			
13.460	9.237	15	75	25	-	336.500
	4.223	16	80			
10.670	16	18	90	30	.	320.100
	1	19	25			
	10.651	21	.			
	2	22	05			
1.501	3	23	62½	40	-	60.040
	1	24	15			
	14	25	20			
	3	25	50			
	1.478	26	25			
	2	29	40			
8.295	8.291	31	50	50	-	414.750
	2	33	60			
	1	34	65			
	1	35	.			
6.780	10	36	75	60	-	406.800
	4	37	80			
	6.766	42	.			
	Fürtrag ..					5,027.582

1/

Erwerbsteuer-Tarif.

Tarifsätze	
fl	kr
3	—
3	50
4	50
6	–
8	–
12	–
16	–
20	–
25	–
30	–
40	–
50	–
60	–
80	–
100	–
120	–
150	–
200	–
300	–
400	–
500	–
650	–
800	–
1.000	–
1.200	–
1.600	–
2.000	–
2.400	–
3,000	–
3.600	–

Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium fl	kr	Wäre einzureihen in den Satz von fl	kr	Künftige Erwerb-Steuer fl
Übertrag		. . .	. . .	. . .	. . .	5,027.582
4.033	2	47	25	80	–	322.640
	2	50	.			
	2	50	40			
	7	52	.			
	4.019	52	50			
	1	57	75			
1.609	1.608	63	–	100	–	160.900
	1	73	–			
245	242	73	50	120	–	29.400
	1	77	34			
	2	78	75			
1072	1071	84	–	150	–	160.800
	1	94	50			
2.151	2	100	.	200	–	430.200
	2.148	105	.			
	1	115	50			
23	20	126	.	300	–	6.900
	2	136	50			
	1	136	75			
594	2	150	.	400	–	237.600
	. 1	157	.			
	585	157	50			
	1	165	.			
	4	168	.			
	1	170	.			
470	2	189	.	500	–	235.000
	1	200	.			
	467	210	.			
	16	262	50	650	–	10.400
641	1	294	.	800	–	512.800
	640	315	.			
46	1	367	50	1.000	.	46.000
	44	420	.			
	1	450	.			
Fürtrag		. . .	. . .	. . .	. . .	7,180.222

Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium fl	kr	Wäre einzureihen in den Satz von fl	kr	Künftige Erwerb-Steuer fl
Übertrag		. . .	. . .	. . .	. . .	7,180.222
290	282	525	.	1.200	–	348.000
	1	535	50			
	1	600	–			
	6	630	–			
145	139	735	–	1.600	–	232.000
	3	737	–			
	1	743	40			
	2	787	50			
8	7	840	–	2.000	–	16.000
	1	945	–			
114	112	1.050	–	2.400	–	273.600
	1	1.090	–			
	1	1.260	–			
	1	1.417	50	3.000	–	3.000
	253	1.575	.	3.600	–	910.800
	646.499	Zusammen				8,963.622

Hiezu die Erwerbsteuer in Folge Aufhebung der bisherigen Ausnahmen per 1,036.417

Zusammen . . 10,000.000

I.

Ausweis

über die nach dem gegenwärtig bestehenden und nach dem neuen Tarife entfallende Erwerbsteuer

in sämmtlichen Ländern.

(: Nach dem Antrage der Regierung :)

Anmerkung:

Bei der Einreihung der Gewerbe und Beschäftigungen in die neuen Tarifsätze wurde die Differenz von einem zum anderen dieser Sätze ermittelt, die Hälfte derselben dem niedrigeren neuen Satze zugerechnet und wurden sohin alle Sätze (: Col: 4 :), welche unter diesen Gesammtbetrag fallen, in den niedrigeren, alle weiteren Sätze aber in den nächst höheren neuen Tarifsatz einbezogen.

1		2		3		4		5		6	7	8
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen		Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10tel beziehungsweise 10/10tel a. o. Zuschlag		Gegenwärtiges Ordinarium und die Hälfte desselben		Steuer einzureihen in den Sätzen		Gegenwärtige Erwerbsteuer sammt a. o. Zuschlag (Col. 3.)	Künftige Erwerbsteuer (Col. 5.)	daher künftig weniger
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	Gulden		
160.367	8.055	1	5	1	78½	1	57½	3	.	548.506	481.101	67.405
	9	1	22½	2	08½	1	83½					
	6.097	1	31½	2	23½	1	97½					
	15	1	40	2	38	2	10					
	1	1	44	2	45	2	16					
	1.576	1	57½	2	68	2	36½					
	74	1	75	2	97½	2	62½					
	26	1	92½	3	27½	2	88½					
	144.514	2	10	3	57	3	15					
106.789	1	2	27½	3	87	3	41½	3	50	476.811	373.762	103.049
	2	2	36½	4	02	3	54½					
	3	2	45	4	16½	3	67½					
	106.783	2	62½	4	46½	3	93½					
85.602	2	2	80	4	76	4	20	4	50	458.400	385.209	73.191
	2	2	97½	5	06	4	46½					
	85.593	3	15	5	35½	4	72½					
	1	3	32½	5	65½	4	98½					
	2	3	36	5	71½	5	04					
	1	3	41½	5	80½	5	12					
	1	3	50	5	95	5	25					
71.924	33	3	67½	6	25	5	51½	6	–	513.501	431.544	81.957
	11	3	85	6	54½	5	77½					
	2	3	94	6	70	5	91					
	1	3	94½	6	71	5	92					
	71.876	4	20	7	14	6	30					
	1	4	55	7	73½	6	82½					
								Fürtrag		1,997.218	1,671.616	325.602

Die unterstrichenen Ziffern repräsentiren die tarifmäßigen Sätze.

				Übertrag	.	.	1,997.218	1,671.616	325.602
91.955	7	4 72½	8 03½	7 08½					
	1	4 90	8 33	7 35					
	91.534	5 25	8 92½	7 87½					
	1	5 77½	9 82	8 66½					
	1	6 12½	10 41½	9 18½	8	.	821.429	735.640	85.789
	408	6 30	10 71	9 45					
	1	6 56½	11 16	9 84½					
	1	6 65	11 30½	9 97½					
	1	7 .	11 90	10 50					
39.494	1	7 14	12 14	10 71					
	24	7 35	12 49½	11 02½					
	1	7 35½	12 50½	11 03½					
	1	7 70	13 09	11 55	12	.	563.912	473.928	89.984
	16	7 87½	13 39	11 81½					
	1	8 05	13 68½	12 07½					
	39.450	8 40	14 28	12 60					
37.703	2	9 45	16 06½	14 17½					
	37.697	10 50	17 85	15 75	16	.	673.002	603.248	69.754
	4	11 55	19 63½	17 32½					
248	229	12 60	21 42	18 90					
	3	13 12½	22 31½	19 68½	20	.	5.363	4.960	403
	5	13 65	23 20½	20 47½					
	11	14 70	24 99	22 05					
				Fürtrag	. . .		4060924	3,489.392	571.532

						Übertrag		..		4,060.924	3,489.392	571.532
13.460	9.237	15	75	26	77½	23	62½	25	.	367.930	336.500	31.430
	4.223	16	80	28	56	25	20					
10670	16	18	90	32	13	28	35	30	.	380.863	320.100	60.763
	1	19	25	32	72½	28	87½					
	10.651	21	.	35	70	31	50					
	2	22	05	37	48½	33	07½					
1.501	3	23	62½	*) 47	25	35	43½	40	.	78.762	60.040	18.722
	1	24	15	48	30	36	22½					
	14	25	20	50	40	37	80					
	3	25	50	51	.	38	25					
	1.478	26	25	52	50	39	37½					
	2	29	40	58	80	44	10					
8.295	8.291	31	50	63	.	47	25	50	.	522.607	414.750	107.857
	2	33	60	67	20	50	40					
	1	34	65	69	30	51	97½					
	1	35	.	70	.	52	50					
6.780	10	36	75	73	50	55	12½	60	.	569.381	406.800	162.581
	4	37	80	75	60	56	70					
	6.766	42	.	84	.	63	.					
4.033	2	47	25	94	50	70	87½	80	.	423.430	322.640	100.790
	2	50	.	100	.	75	.					
	2	50	40	100	80	75	60					
	7	52	.	104	.	78	.					
	4.019	52	50	105	.	78	75					
	1	57	75	115	50	86	62½					
						Fürtrag		..		6,403.897	5,350.222	1,053.675

*) Mit 100% a.c. Zuschlag mit Rücksicht auf der 1/3tel der Einkommensteuer.

						Übertrag			.	6,403.897	5,350,222	1,053.675
1609	1.608	63	.	126	.	94	50	100	.	202.754	160.900	41.854
	1	73	.	146	.	109	50					
245	242	73	50	147	.	110	25	120	.	36.044	29.400	6.644
	1	77	34	154	68	116	01					
	2	78	75	157	50	118	12½					
1074	1.071	84	.	168	.	126	.	140	.	180.517	150.360	30.157
	1	94	50	189	.	141	75					
	2	100	.	200	.	150	.					
2.172	2.148	105	.	210	.	157	50	180		457.171	390.960	66.211
	1	115	50	231	.	173	25					
	20	126	.	252	.	189	.					
	2	136	50	273	.	204	75					
	1	136	75	273	50	205	12½					
594	2	150	.	300	.	225	.	240	.	187.203	142.560	44.643
	1	157	.	314	.	235	50					
	585	157	50	315	.	236	25					
	1	165	.	330	.	247	50					
	4	168	.	336	.	252	.					
	1	170	.	340	.	255	.					
486	2	189	.	378	.	283	50	320	.	205.696	155.520	50.176
	1	200	.	400	.	300	.					
	467	210	.	420	.	315	.					
	16	262	50	525	.	393	75					
						Fürtrag			.	7,673.282	6,379,922	1,293.360

						Übertrag				7,673.282	6,379.922	1,293.360
642	1	294	.	588	.	441	.					
	640	315	.	630	.	472	50	500	.	404.523	321.000	83.523
	1	367	50	735	.	551	25					
45	44	420	.	840	.	630	.	650	.	37.860	29.250	8.610
	1	450	.	900	.	675	.					
290	282	525	.	1.050	.	787	50					
	1	535	50	1.071	.	803	25	800	.	305.931	232.000	73.931
	1	600	.	1.200	.	900	.					
	6	630	.	1.260	.	945	.					
152	139	735	.	1.470	.	1.102	50					
	3	737	.	1.474	.	1.105	50					
	1	743	40	1.486	80	1.115	10	1.200	.	225.149	182.400	42.749
	2	787	50	1.575	.	1.181	25					
	7	840	.	1.680	.	1.260	.					
115	1	945	.	1.890	.	1.417	50					
	112	1.050	.	2.100	.	1.575	.	1.600	.	241.790	184.000	57.790
	1	1.090	.	2.180	.	1.635	.					
	1	1.260	.	2.520	.	1.890	.					
254	1	1.417	50	2.835	.	2.126	25	2.400	.	799.785	609.600	190.185
	253	1.575	.	3.150	.	2.362	50					
646.499						Zusammen				9,688.320	7,938.172	1,750.148

Daher gegenüber dem, von dem Gesammtbetrage per 9 Millionen (: §. 3 des Gesetzentwurfes-C:) auf die schon gegenwärtig besteuerten Gewerbe und Beschäftigungen entfallenden 7,963.583

weniger um 25.411

oder % . . . $0._3$

II.

Ausweis

über die nach dem gegenwärtig bestehenden und nach dem neuen Tarife entfallende

Erwerbsteuer

in

Ober-Österreich.

(: Nach dem Antrage der Regierung :)

1	2		3		4		5		6	7	8	9
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen	Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 a.o. Zuschlag		Gegenwärtiges Ordinarium und die Hälfte desselben		Wäre einzureihen in den Satz von		Gegenwärtige Erwerbsteuer sammt a.o. Zuschlag (Col. 3)	Künftige Erwerbsteuer (Col. 5)	Daher künftig weniger um	[illegible]
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	Gulden			
13.909	2	10	3	57	3	15	3	.	49.655	41.727	7.928	
3.510	2	62½	4	46½	3	93½	3	50	15.672	12.285	3.387	
3.051	3	15	5	35½	4	72½	4	50	16.338	13.729	2.609	
6.827	4	20	7	14	6	30	6	.	48.745	40.962	7.783	
3769 { 3.764	5	25	8	92½	7	87½	8	.	33.648	30.152	3.496	
5	*) 6	30	10	71	9	45						7
2.715	8	40	14	28	12	60	12	.	38.770	32.580	6.190	
1.425	10	50	17	85	15	75	16	.	25.436	22.800	2.636	
14	12	60	21	42	18	90	20	.	300	280	20	
737 { 524	15	75	26	77½	23	62½	25	.	20.113	18.425	1.688	
213	16	80	28	56	25	20						
297	21	.	35	70	31	50	30	.	10.603	8.910	1.693	2
64 { 1	*) 25	50	43	35	38	25	40	.	2.854	2.560	294	
63	26	25	44	62½	39	37½						
421 { 420	31	50	63	.	47	25	50	.	26.529	21.050	5.479	37.
1	*) 34	65	69	30	51	97½						
163 { 2	*) 36	75	73	50	55	12½	60	.	13.671	9.780	3.891	
161	42	.	84	.	63	.						
122	52	50	105	.	78	75	80	.	12.810	9.760	3.050	
56	63	.	126	.	94	50	100	.	7.056	5.600	1.456	
							Fürtrag . .		322.200	270.600	51.600	

*) Nicht tarifmäßige Sätze

1 Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen	2 Gegenwärtiges Ordinarium fl	 kr	3 Gegenwärtiges Ordinarium sammt 7/10 beziehungsweise 10/10 a.o. Zuschlag fl	 kr	4 Gegenwärtiges Ordinarium und die Hälfte desselben fl	 kr	5 Neu einzureihen in den Satz von fl	 kr	6 Gegenwärtige Erwerbsteuer sammt a.o. Zuschlag (:Col. 3:) Gulden	7 Künftige Erwerbsteuer (:Col. 5:)	8 Daher künftig weniger um
					Übertrag . .				322.200	270.600	51.600
7	73	50	147	.	110	25	120	.	1.029	840	189
32	84	.	168	.	126	.	140	.	5.376	4.480	896
46	105	.	210	.	157	50	180	.	9.660	8.280	1.380
7 { 5	157	50	315	.	236	25	} 240	.	2.241	1.680	561
1	*) 165	.	330	.	247	50					
1	*) 168	.	336	.	252	.					
2	210	.	420	.	315	.	320	.	840	640	200
10	315	.	630	.	472	50	500	.	6.300	5.000	1.300
5	525	.	1.050	.	787	50	800	.	5.250	4.000	1.250
1	735	.	1.470	.	1.102	50	1.200	.	1.470	1.200	270
2 { 1	1.050	.	2.100	.	1.575	.	} 1.600	.	4.280	3.200	1.080
1	*) 1.090	.	2.180	.	1.635	.					
1	1.575	.	3.150	.	2.362	50	2.400	.	3.150	2.400	750
37.193	-	-	-	.	.	.	:	.	361.796	302.320	59.476

Von dem Gesammtbetrage pr 9 Millionen (:§. 3 des Gesetzentwurfes C:) entfallen auf Ober-Österreich 330.514 f u. z. bezüglich der in die Steuerpflicht erst tretenden Gewerbe und Beschäftigungen . . 27.898 f und in Betreff der schon jetzt besteuerten, ... 302.616

Obige 302.320 f differiren daher von dieser letzteren Summe nur um 296

oder % . . . 0,1

*) Nicht tarifmäßige Sätze.

228 87 609 183 96 190 636 20 688 693 294 479 891 50 456 600

III.

Ausweis

über die nach dem gegenwärtig bestehenden und nach dem neuen Tarife entfallende Erwerbsteuer im politischen Bezirke Neunkirchen

(: Nach dem Antrage der Regierung :)

1	2		3		4		5		6	7	8
Anzahl der Gewerbe und Beschäftigungen	Gegenwärtiges Ordinarium		Gegenwärtiges Ordinarium sammt 3/10 beziehungsweise 10/10 a. o. Zuschlag		Gegenwärtiges Ordinarium und die Hälfte desselben		Hiere einzureihen in den Satz von		Gegenwärtige Erwerbsteuer sammt a. o. Zuschlag (Col. 3)	Künftige Erwerbsteuer (Col. 5)	Daher künftig weniger um
	f	kr	f	kr	f	kr	f	kr	Gulden		
833	2	10	3	57	3	15	3	.	2.974	2.499	475
249	2	62½	4	46½	3	93¾	3	50	1.112	872	240
99	3	15	5	35½	4	72½	4	50	530	445	85
430	4	20	7	14	6	30	6	.	3.070	2.580	490
356 { 353	5	25	8	92½	7	87½	8	.	3.183	2.848	335
3	*) 6	30	10	71	9	45					
255	8	40	14	28	12	60	12	.	3.641	3.060	581
110	10	50	17	85	15	75	16	.	1.964	1.760	204
3	12	60	21	42	18	90	20	.	64	60	4
94 { 51	15	75	26	77½	23	62½	25	.	2.594	2.350	244
43	16	80	28	56	25	20					
49	21	.	35	70	31	50	30	.	1.749	1.470	279
4 { 2	*) 25	20	42	84	37	80	40	.	175	160	15
2	26	25	44	62½	39	37½					
34	31	50	63	.	47	25	50	.	2.142	1.700	442
26 { 1	*) 36	75	73	50	55	12½	60	.	2.174	1.560	614
25	42	.	84	.	63	.					
11	52	50	105	.	78	75	80	.	1.155	880	275
5	63	.	126	.	94	50	100	.	630	500	130
5	84	.	168	.	126	.	140	.	840	700	140
3	105	.	210	.	157	50	180	.	630	540	90
3	210	.	420	.	315	.	320	.	1.260	960	300
1	315	.	630	.	472	50	500	.	630	500	130
3	525	.	1.050	.	787	50	800	.	3.150	2.400	750
6	1.575	.	3.150	.	2.362	50	2.400	.	18.900	14.400	4.500
2.579	.	.	.	.	.	.	.	.	52.567	42.244	10.323

In diesem Bezirke wurden an Erwerbsteuer-Ordinarium thatsächlich vorgeschrieben . . . 28.141 f

hiezu die Hälfte . . . . 14.070 f

Zusammen . . . 42.211

Gegenüber obigen 42.244 f zeigt sich daher eine Differenz von nur . . . 33 oder % . . . 0,1

*) Nichttarifmäßige Sätze.

Daten über die Höchstbe-
Erwerb- u Einkommensteuerträger
sammt ~~Staats~~ Zuschlägen

1. Fabriken 10 bis 20 Stück

2. Grosshandlungen d°

andere Handelsunternehmung d°

3. Künste u Gewerbe d°

4 Dienstleistungen

a b zu Geschäftsvermittlungen
darunter Advocaten 6 bis 10
Notare 6 " 10

c zur Beförderung 6 " 10

5 Erwerbsteuerfreie Beschäftigungen,
Aerzte 6 bis 10
~~Bankdirectoren~~

Auspitz Rudolf Fabriksbesitzer
Dumba Nicolaus Grosshändler u Fabriksbesitzer
Isbary Rudolf Fabrikant
Liebig Franz dtt
Proskowetz Emanuel d° — kennt seine nicht bestimmte Steuer
Watter Friedrich Kaufmann
Siegl Eduard Fabriksdirector
Skene Alfred Fabriksbesitzer — kennen seine nicht bestimmte Steuer

Forregger Richard Advocat
Granitsch Georg "
Hanisch Julius "
Hoffer Carl "
Kaiser Ignaz Notar
Stern Adolf Advocat — kennt seine nicht bestimmte Steuer
Roder Wilhelm "

Katastral No	Name	Charakter	Dermalige Einkommensteuer fl	kr.
	Erwerbsteuerfreie Beschäftigungen & Ärzte			
120	Allgm. Versorgungs-Anstalt		33.466	28
1931	I. österr. Sparkassa		206.209	34
"	do 1. Pfandbrief Abtheilung		72.243	76
[illegible]7	Dr. Fried. Maasen	k.k. Professor	1.497	42
1784	" Emil v. Wahlberg	do	1.174	56
1792	" Moriz Heißler	do	1.049	60
1807	" Karl Wedl	do	1.107	82
1922	Hofrath R. v. Hansen	Architekt	1.760	74
881	Dr. [illegible] v. Arlt	k.k. Professor	1.097	
[illegible]	[illegible] R. v. Ferstl	k.k. [illegible]	2.398	84
[illegible]	[illegible] Feuerbach	k.k. Professor	1.454	.

Art.-Nr.	Name	Gewerbe & Beschäftigung	Vorgeschrieben					
			Erwerb-Steuer		Einkommen Steuer		Zusammen	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
	Advokaten							
1206	Dr. Heinr. Feltscher		210		131		341	
9181	Dr. Karl v. Härdtl		105		353		458	
9158	Dr. Wilhelm Obermeyer		105		334	42	439	42
3.919	Dr. Karl Sturm		63		286	26	349	26
23.113	Dr. Johann Brichta		105		121	66	226	66
16.706	Dr. Josef Pichl		105		361	66	466	66
49.815	Dr. [illegible] Granitsch		105		45		150	
50.023	Dr. Wilhelm Rodler		63		21		84	
31.652	Dr. Karl Hoffer		105		35		140	
29.924	Dr. Richard Forreger		63		21		84	
51.770	Dr. [illegible] Hanisch		84		28		[illegible]	
	Notare							
36.251	Adolf Faber		105		224	82	329	82
36.252	Ludw. v. Königsberger		105		148	34	253	34
11.128	Karl Möslang		63		84	78	147	78
11.650	Leopold Mayrhofer		63		106	70	169	70
43.340	Karl Tennenbaum		84		192	66	276	66
36.253	Heinr. v. Braunendal		105		175		280	
51.493	Wilhelm Reich		105		161	66	266	66
55.095	Karl Olschbauer		63		207		270	
11.637	Ignaz Kaiser		210		70		280	
	Spediteure							
27884	Schuller & Bondi		315		1.163	16	1478	16
33645	Waldek, Wagner & Benda		840		342		1182	
30.735	Adolf Schenk sen. & jun.		210		116	66	326	66
30.966	Josef Popper		210		173	34	383	34
43.916	Wilhelm Lindheim		210		161	66	371	66
47.694	Josef Zisarsky		210		301	66	511	66
29.846	[illegible] Comptoir		420		140		560	
23.727	C. Schlesinger & Co.	[illegible]	315		105		420	

Steueramt der Stadt
Wien, am 14. März 1877

[illegible signature]

Krzeczunowicz

list do Müller 30

[illegible]

[illegible]	[illegible]	2/5	.	2357	72
[illegible]	[illegible]	105	.	63	[illegible]
[illegible]	[illegible]	105	.	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	52	50	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	105	.	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	315	.	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	105	.	280	85
[illegible]	[illegible]	42	.	14	.
[illegible]	[illegible]	315		105	[illegible]
[illegible]	[illegible]	42	.	30	25
[illegible]	[illegible]	52	50	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	31	50	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	42		[illegible]	
[illegible]	[illegible]	15	75	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	8	40	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	8	40	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	42	.	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	16	[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	8	[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	42	.	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	8	40	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	15	75	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	15	75	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	42	.	[illegible]	
[illegible]	[illegible]			14	
[illegible]	[illegible]	31	50	[illegible]	
[illegible]	[illegible]			[illegible]	
[illegible]	[illegible]	31	50	[illegible]	
[illegible]	[illegible]			[illegible]	
[illegible]	[illegible]	[illegible]		46	.
[illegible]	[illegible]	42	.	25	
[illegible]	[illegible]	42	[illegible]	—	
[illegible]	[illegible]	48			
[illegible]	[illegible]	52			
[illegible]	[illegible]	31	50		

[illegible]

[illegible]				
[illegible]				
[illegible]	315		[illegible]	
[illegible]				
[illegible]	31	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]				
[illegible]	52	50	[illegible]	
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	[illegible]	
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	105		[illegible]	
[illegible]	15	75	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	31	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	31	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	[illegible]	
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	15	75	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	63		[illegible]	
[illegible]	52	50	[illegible]	
[illegible]	15	75	[illegible]	
[illegible]	105			
[illegible]	15	75		
[illegible]	52	50		

[illegible]				
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	17	[illegible]
[illegible]	52	70		
[illegible]	52	50		
[illegible]				
[illegible]	105		[illegible]	
[illegible]	35	50	[illegible]	
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	32	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	44		[illegible]	
[illegible]	52	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]				
[illegible]			[illegible]	
[illegible]	52	50		
[illegible]				
[illegible]	31	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	105		[illegible]	
[illegible]	31	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	31	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	
[illegible]	15	75	[illegible]	[illegible]
[illegible]	31	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	31	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]
[illegible]	15	75	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50	[illegible]	
[illegible]	8	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	50		

[illegible]				
[illegible]				
[illegible]	8	40	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	40	24	[illegible]
[illegible]	8	40	21	60
[illegible]	8	40	18	[illegible]
[illegible]	21	20	12	[illegible]
[illegible]	8	40	11	80
[illegible]	8	[illegible]	11	60
[illegible]				
[illegible]				
[illegible]	21	50		
[illegible]				
[illegible]				
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	11	[illegible]
[illegible]	8	40	11	60
[illegible]			11	60
[illegible]				
[illegible]	18	75	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	11	60
[illegible]	8	40	[illegible]	[illegible]
[illegible]				
[illegible]	[illegible]	[illegible]	24	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]		
[illegible]				
[illegible]	8	40	11	60

[illegible]				
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Bauernarbeit	8	40		
[illegible]				
[illegible]				
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]				
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]				
[illegible]	8	[illegible]	11	[illegible]
[illegible]				
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	40	12	60
[illegible]			11	60
[illegible]				
[illegible]	8	40	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]		
[illegible]				
[illegible]	21	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]			
[illegible]	42	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]				
[illegible]	8	40	[illegible]	

[illegible]				
[illegible]	31	50	5	
[illegible]	52	60	27	50
[illegible]	52	50	25	50
[illegible]	57	90	51	10
[illegible]	52	60	15	10
[illegible]	18	75	15	
[illegible]				
[illegible]			7	10
[illegible]				
[illegible]	13	75	12	
[illegible]	15	75	11	25
[illegible]	13	75	11	25
[illegible]	13	75		
[illegible]				
[illegible]	18	75	10	50
[illegible]				
[illegible]	8	40	7	40
[illegible]	8	40	7	50
[illegible]				
[illegible]			27	70
[illegible]			7	50
[illegible]			40	[illegible]
[illegible]			10	
[illegible]	16	75		

[illegible]			
[illegible]	63	57	25
[illegible]	63	57	50
[illegible]	63	31	
[illegible]	63	35	10
[illegible]	42	30	
[illegible]	42	28	
[illegible]	42	11	85
[illegible]	42	12	
[illegible]	42	23	
[illegible]	63	11	
[illegible]	63	21	
[illegible]	63	4	
[illegible]	42	17	
[illegible]	42	8	
[illegible]	42	8	
[illegible]	42	14	
[illegible]			
[illegible]	63	60	85
[illegible]	42	58	
[illegible]	42	20	85
[illegible]			
[illegible]		60	20
[illegible]		31	
[illegible]		41	50
[illegible]		36	17
[illegible]		14	43
[illegible]		30	16
[illegible]		23	
[illegible]		16	75
[illegible]		11	
[illegible]		50	

[illegible]

[illegible]	[illegible]	30	50	14	—
[illegible]	"	42		14	—
[illegible]	[illegible]	8	40	17	—
[illegible]	[illegible]	52	50	22	50
[illegible]	[illegible]	8	40	11	50
[illegible]	[illegible]	15	75	14	25
[illegible]	[illegible]	42		14	—
[illegible]	" "	42		14	
[illegible]	[illegible]	42	20	14	
[illegible]	[illegible]	42		14	—
[illegible]	[illegible]	8	40	11	40
[illegible]	[illegible]	8	40	11	40
[illegible]	[illegible]	8	40	11	40
[illegible]	[illegible]			11	40
[illegible]	[illegible]			8	40
[illegible]	[illegible]	42	—		
[illegible]	[illegible]	"	"		

[illegible]

[illegible]				14	
[illegible]		8	40	17	20
[illegible]	[illegible]	42		14	—
[illegible]	[illegible]	52	50	25	—
[illegible]	[illegible]	52	50	22	50
[illegible]	[illegible]	152	75		
[illegible]	[illegible]	81	30		
[illegible]	[illegible]	402	30		
[illegible]	" "	81	30		
[illegible]	"	81	30		
[illegible]	"	[illegible]	[illegible]		
[illegible]	[illegible]	12	—		
[illegible]	[illegible]	81	30		
[illegible]	"	81	30		

[illegible] 3 80

[illegible] 15.70

Schmidt [illegible] 15 [illegible]

Schwanf [illegible] 47.17

16 16172

[illegible] 47.1

[illegible]	26	70	35	
[illegible]	21	50	24	50
[illegible]	8	40	12	90
[illegible]	26	70	31	40
[illegible]	44	75	47	50
[illegible]	15	75	38	50
[illegible]	15	75	17	80
[illegible]			23	40
[illegible]			23	40
[illegible]	21	50	25	20
[illegible]			24	40
[illegible]	15	75	30	50
[illegible]				
[illegible]			40	10
[illegible]				
[illegible]				
[illegible]			30	80
[illegible]			24	.
[illegible]	52	50	17	50
[illegible]	52	50	17	40
[illegible]	52	50	17	20
[illegible]	52	50		
[illegible]				
[illegible]	105	.	111	10
[illegible]	73	50	86	60
[illegible]	42	.	60	.
[illegible]	31	50	40	70
[illegible]	15	78	36	85
[illegible]	52	50	75	.
[illegible]			90	20
[illegible]			90	.
Abrae	73	50		

[illegible]	21	53		
[illegible]				
[illegible]	31 / 21	50 / 50	24	50
[illegible]	21	50	78	50
[illegible]	21	50	40	.
[illegible]	42	.	65	.
[illegible]	15	75	71	50
[illegible]				
[illegible]	15	75	55	50
[illegible]	8	40	41	10
[illegible]	15	75	30	60
[illegible]	8	40	37	40
[illegible]			30	40
[illegible]	8	40	20	50
[illegible]	15	75	30	.
[illegible]	15 / 40	75	79	80
[illegible]				
[illegible]	8	40	20	90
[illegible]	21	50		
[illegible]	21	50		
[illegible]	42			
[illegible]				
[illegible]	42	.	28	
[illegible]	21	50	26	10
[illegible]				
[illegible]	8	40	51	60
[illegible]	8	40	33	10
[illegible]			25	50
[illegible]	8	40	36	50
[illegible]	8	40	10	60
[illegible]	31 / 21	50 / 50	10	60
[illegible]			18	80

[illegible]				
[illegible]	31	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	20	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	[illegible]	[illegible]	
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	18	75	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	28	50	[illegible]	
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	
[illegible]	31	50		
[illegible]				
[illegible]	15	75	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	15	75	[illegible]	
[illegible]	8	60	[illegible]	
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	31	50		
[illegible]	15	75		
[illegible]				
[illegible]	15	75	21	17
[illegible]	8	60		

[illegible]	22	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	15	75	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	52	20	[illegible]	[illegible]
[illegible]				
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]				
[illegible]	70	50	[illegible]	[illegible]
[illegible]	38	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	42		[illegible]	
[illegible]	15	75	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]				
[illegible]	18	75	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	15	75	[illegible]	[illegible]
[illegible]	18	75	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]
[illegible]			[illegible]	[illegible]
[illegible]	8	60	[illegible]	[illegible]

Dermalige

Ah. Nr.	Name	Handels- & Beschäftig.	Erwerb-steuer fl	kr	Einkommen-steuer fl	kr	Summe fl	kr
	Großhändler & andere Handels-Unternehmer							
2977	Miller & Comp.	Materialwarenhändler	3.150		[illegible]		6.[illegible]	
18.192	Gustav Voigt & Comp.	d°	3.150		2.639		5.789	
9.566	Johann Mayerhofer	d°	840		388	10	1.228	10
	Fellermayer & Comp.	Leinwandhändler	1.[illegible]		4.000		5.[illegible]	
12.[illegible]	Josef & Leopold Stritzko	d°	630		596	34	1.226	34
[illegible]	Michael Stricker	Eisenwarenhändler	420		260		680	
[illegible]	Johann Hader & Leth	Tuchwarenhändler	630		243	34	873	34
[illegible]	Moriz Winterstein	Leinenwarenhändler	630		300		930	
[illegible]	Karl v. Seutter	Currentwarenhändler	840		420		1.260	
29.714	Anselm Freiherr Rothschild	Großhändler	3150		60.000		63.150	
[illegible]	Rudolf Auspitz	d°	1050		350		1.400	
1.823	Freiherr v. Liebig	d°	3.150		1.050		4.200	
4.183	Nikolaus Dumba	d°	3.150		1.050		4.200	
[illegible]	Gustav Figdor	d°	2.100		1.000		3.100	
[illegible]	Johann Klein	d°	3.150		1.050		4.200	
[illegible]	Moriz Königswarter	d°	3.150		6.000		9.150	

Bildhauer & sonstige Kunstgewerbe

[illegible]	Johann	Brandstetter	Bildhauer	21	7	[illegible]
[illegible] 146	Josef	Dollischer	d°	63	21	84
[illegible] 587	Josef	Pokorny	d°	63	21	84
[illegible]	Johann	Schönthaler	d°	[illegible]	[illegible]	14[illegible]
[illegible]	Karl	Tranninger	d°	84	28	112
[illegible]	[illegible]	Gerold	[illegible]	840	280	1120
[illegible]	[illegible]	Frey	Bildhauergehilf	210	70	280
677	Johann	Jaurner	Graveur	84	191 62	275 62
[illegible]	Pietro	Luchesi	Gypsfigurenmacher	21	7	28
[illegible]	[illegible]	Gerlinger	[illegible]	210	61 67	271 67
[illegible]	[illegible]	Edorico	Mosaikarbeiter	63	21	[illegible]
[illegible]	[illegible]	Massini	Marmorierer	105	35	140

Steuer-No.	Name	Charakter u. Beschäftigung	Vorschreibung: Erwerb-steuer fl	kr	Einkommen-steuer fl	kr	Zusammen fl	kr
	Fabricken							
15.019	August Moll	chemische Produkten fabrik	420	.	148		568	
20.401	Nathaniel Clayton & Comp.	Maschinen-fabrik	3.150	.	6.232	30	9.382	30
15.112	Georg Topham	do	1.050		796	66	1.846	66
16.936 / 19.517 / 20.766	Gebrüder Brünner	Lampenfabrik	703	50	447	16	1.150	66
21.173	Ludwig Bösendorfer	Klavier-fabrik	1.050		421	10	1.471	10
22.701	Jakob Lohner	Wagen-fabrik	2.100		1.100		3.200	
26.450	Karl Moriz Frank	Schneider	168		1.272		1.440	
22.768	Josef Schreiber & Neffen	Holzwaaren-fabrik	420		130		550	
20.654	Ludwig Lobmayer	do	630		570		1.200	
4.458	Wenzel Bachmann	Schmuckfedernwaaren-fabrik	630		229	64	859	64
58.228	Rudolf Isbary	Weber	630		210		840	
1303 / 4.455	Philipp Haas	do	1.680		760		2.440	
14.372	August Klein	Lederwaaren-fabrikant	1.470		490		1.960	
41.000 / 41.001	Rudolf Kitschelt	Metallmöbel- & Eisenmöbel-fabrik	630		210		840	
38.077	Heinr. Wiese	Eisenwaaren-fabrik	630		210		840	

Steueramt der Stadt Wien, am 14. März 1877

[illegible]

[illegible]
[illegible] B. Neffen
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Ferdinand Kronawetter
Josefstädter Strasse 39

SCHLÜSSEL

zur Berechnung der landesfürstlichen **Erwerb-** und **Einkommensteuer** mit Inbegriff der sonstigen Zuschläge für das Solar-Jahr **1877.**

Erwerbsteuer
mit **70%** ausserordentlichem Zuschusse

Landesfürstliche Steuer		70%tigen ausserordentl. Zuschuss		Landeserforderniss-beitrag 25 kr. (vom landesfürstlichen Steuer-Gulden)		Communbeitrag 30 kr. (vom landesfürstlichen Steuer-Gulden)		Handelskammerbeitrag 3½ kr. (vom landesfürstlichen Steuer-Gulden)		Gewerbsschulbeitrag 6 kr. (vom landesfürstlichen Steuer-Gulden)		Summa	
fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½
5 2	25 62½	3 1	67½ 84	1 —	31½ 66	1 —	57½ 79	— —	— —	— —	31½ 15½	12 6	13 7
10 5	50 25	7 3	35 68	2 1	63 32	3 1	15 58	— —	37 19	— —	63 32	24 12	63 34
21 10	— 50	14 7	70 35	5 2	25 63	6 3	30 15	— —	73 37	1 —	26 63	49 24	24 63

Einkommensteuer
mit **70%** ausserordentlichem Zuschusse

Landesfürstliche Steuer		70%tigen ausserordentl. Zuschuss		Landeserforderniss-beitrag 25 kr. (vom landesfürstl. Steuer-Gulden)		Communbeitrag 30 kr. (vom landesfürstl. Steuer-Gulden)		Handelskammerbeitrag 1 kr. (vom landesfürstl. Steuer-Gulden)		Summa		Erwerb- und Einkommensteuer **Zusammen**	
fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½
1 —	75 87½	1 —	22½ 61	— —	44 22	— —	52½ 26½	— —	— —	3 1	94 97	16 8	7 4
3 1	50 75	2 1	45 23	— —	88 44	1 —	5 53	— —	3 2	7 3	91 97	32 16	54 31
7 3	— 50	4 2	90 45	1 —	75 88	2 1	10 5	— —	7 4	15 7	82 92	65 32	6 55

Erwerbsteuer
mit **100%** ausserordentlichem Zuschusse

Landesfürstliche Steuer		100%tigen ausserordentl. Zuschuss		Landeserforderniss-beitrag 25 kr. (vom landesfürstlichen Steuer-Gulden)		Communbeitrag 30 kr. (vom landesfürstlichen Steuer-Gulden)		Handelskammerbeitrag 3½ kr. (vom landesfürstlichen Steuer-Gulden)		Gewerbsschulbeitrag 6 kr. (vom landesfürstlichen Steuer-Gulden)		Summa	
fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½
5 2	25 62½	5 2	25 62½	1 —	31 66	1 —	57½ 79½	— —	— —	— —	31½ 15½	13 6	70 86
10 5	50 25	10 5	50 25	2 1	63 32	3 1	15 58	— —	37 19	— —	63 32	27 13	78 91
21 10	— 50	21 10	— 50	5 2	25 63	6 3	30 15	— —	73 37	1 —	26 63	55 27	54 78
31 15	50 75	31 15	50 75	7 3	87½ 94½	9 4	45 73	1 —	10½ 55½	1 —	89 95	83 41	32 68
42 21	— —	42 21	— —	10 5	50 25	12 6	60 30	1 —	47 74	2 1	52 26	111 55	9 55
52 26	50 25	52 26	50 25	13 6	12 56	15 7	75 88	1 —	84 92	3 1	15 58	138 69	86 44
63 31	— 50	63 31	— 50	15 7	75 88	18 9	90 45	2 1	21 11	3 1	78 89	166 83	64 33
73 36	50 75	73 36	50 75	18 9	37½ 19½	22 11	5 3	2 1	57½ 29½	4 2	41 21	194 97	41 23
84 42	— —	84 42	— —	21 10	— 50	25 12	20 60	2 1	94 47	5 2	4 52	222 111	18 9
105 52	— 50	105 52	— 50	26 13	25 13	31 15	50 75	3 1	68 84	6 3	30 15	277 138	73 87
126 63	— —	126 63	— —	31 15	50 75	37 18	80 90	4 2	41 21	7 3	56 78	333 166	27 64
157 78	50 75	157 78	50 75	39 19	37½ 69½	47 23	25 63	5 2	51½ 76½	9 4	45 73	416 208	59 32
210 105	— —	210 105	— —	52 26	50 25	63 31	— 50	7 3	35 68	12 6	60 30	555 277	45 73
262 131	50 25	262 131	50 25	65 32	62½ 81½	78 39	75 38	9 4	18½ 59½	15 7	75 88	694 347	31 17
315 157	— 50	315 157	— 50	78 39	75 38	94 47	50 25	11 5	2 51	18 9	90 45	833 416	17 59
420 210	— —	420 210	— —	105 52	— 50	126 63	— —	14 7	70 35	25 12	20 60	1110 555	90 45
525 262	— 50	525 262	— 50	131 65	25 63	157 78	50 75	18 9	38 19	31 15	50 75	1388 694	63 32
630 315	— —	630 315	— —	157 78	50 75	189 94	— 50	22 11	5 3	37 18	80 90	1666 833	35 18
735 367	— 50	735 367	— 50	183 91	75 88	220 110	50 25	25 12	73 87	44 22	10 5	1944 972	8 5
840 420	— —	840 420	— —	210 105	— —	252 126	— —	29 14	40 70	50 25	40 20	2221 1110	80 90
945 472	— 50	945 472	— 50	236 118	25 13	283 141	50 75	33 16	8 54	56 28	70 35	2499 1249	53 77
1050 525	— —	1050 525	— —	262 131	50 25	315 157	— 50	36 18	75 38	63 31	— 50	2777 1388	25 63
1470 735	— —	1470 735	— —	367 183	50 75	441 220	— 50	51 25	45 73	88 44	20 10	3888 1944	15 8
1575 787	— 50	1575 787	— 50	393 196	75 88	472 236	50 25	55 27	13 57	94 47	50 25	4165 2082	88 95

Einkommensteuer
mit **100%** ausserordentlichem Zuschusse

Landesfürstliche Steuer		100%tigen ausserordentl. Zuschuss		Landeserforderniss-beitrag 25 kr. (vom landesfürstl. Steuer-Gulden)		Communbeitrag 30 kr. (vom landesfürstl. Steuer-Gulden)		Handelskammerbeitrag 1 kr. (vom landesfürstl. Steuer-Gulden)		Summa		Erwerb- und Einkommensteuer **Zusammen**	
fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½	fl.	kr. ½
1 —	75 87½	1 —	75 87½	— —	44 22	— —	53 27	— —	— —	4 2	47 24	18 9	17 10
3 1	50 75	3 1	50 75	— —	88 44	1 —	5 53	— —	3 2	8 4	96 49	36 18	74 40
7 3	— 50	7 3	— 50	1 —	75 88	2 1	10 5	— —	7 4	17 8	92 97	73 36	46 75
10 5	50 25	10 5	50 25	2 1	62 32	3 1	15 58	— —	10 5	26 13	87 45	110 55	19 13
14 7	— —	14 7	— —	3 1	50 75	4 2	20 10	— —	14 7	35 17	84 92	146 73	93 47
17 8	50 75	17 8	50 75	4 2	38 19	5 2	25 63	— —	17 9	44 22	80 41	183 91	66 85
21 10	— 50	21 10	— 50	5 2	25 63	6 3	30 15	— —	21 11	53 26	76 89	220 110	40 22
24 12	50 25	24 12	50 25	6 3	12 6	7 3	35 68	— —	24 12	62 31	71 36	257 128	12 59
28 14	— —	28 14	— —	7 3	— 50	8 4	40 20	— —	28 14	71 35	68 84	293 146	86 93
35 17	— 50	35 17	— 50	8 4	75 38	10 5	50 25	— —	35 18	89 44	60 81	367 183	33 68
42 21	— —	42 21	— —	10 5	50 25	12 6	60 30	— —	42 21	107 53	52 76	440 220	79 40
52 26	50 25	52 26	50 25	13 6	12 56	15 7	75 88	— —	52 26	134 67	39 20	550 275	98 52
70 35	— —	70 35	— —	17 8	50 75	21 10	— 50	— —	70 35	179 89	20 60	734 367	65 33
87 43	50 75	87 43	50 75	21 10	88 94	26 13	25 13	— —	87 44	224 112	— 1	918 459	31 18
105 52	— 50	105 52	— 50	26 13	25 13	31 15	50 75	1 —	5 53	268 134	80 41	1101 551	97 —
140 70	— —	140 70	— —	35 17	— 50	42 21	— —	1 —	40 70	358 179	40 20	1469 734	30 65
175 87	— 50	175 87	— 50	43 21	75 88	52 26	50 25	1 —	75 88	448 224	— 1	1836 918	63 33
210 105	— —	210 105	— —	52 26	50 25	63 31	— 50	2 1	10 5	537 268	60 80	2203 1101	95 98
245 122	— 50	245 122	— 50	61 30	25 63	73 36	50 75	2 1	45 23	627 313	20 61	2571 1285	28 66
280 140	— —	280 140	— —	70 35	— —	84 42	— —	2 1	80 40	716 358	80 40	2938 1469	60 30
315 157	— 50	315 157	— 50	78 39	75 38	94 47	50 25	3 1	15 58	806 403	40 21	3305 1652	93 98
350 175	— —	350 175	— —	87 43	50 75	105 52	— 50	3 1	50 75	896 448	— —	3673 1836	25 63
490 245	— —	490 245	— —	122 61	50 25	147 73	— 50	4 2	90 45	1254 627	40 20	5142 2571	55 28
525 262	— 50	525 262	— 50	131 65	25 63	157 78	50 75	5 2	25 63	1344 672	— 1	5509 2754	88 96

Die grösser gehaltenen Zahlen enthalten die Jahresgebühr.
Die kleiner „ „ „ „ 1. halbjährige Gebühr.

Anmerkung. Laut Finanzgesetz vom 29. December 1876 ist bei der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer nebst dem Ordinarium ein ausserordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben. Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer **erster Classe** oder an Einkommensteuer **zweiter Classe** im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der ausserordentliche Zuschlag nur in der Höhe von **sieben Zehnteln** des Ordinariums einzuheben.

	Vorgeschrieben [illegible]						[illegible] nach [illegible]							
	Erwerb-steuer		Einkommen-steuer		zusammen		Gemeindesteuern nach den Tarifsätzen		Steuer [illegible] nach dem Maximalsatze (163) per Einheit			Erwerb- u. Einkommensteuer zusammen	
									Zahl der Einheiten	Steuerbetrag			
							fr	x		fr	x	f	x
I Fabriken insbesondere Landesfabriken . . .													

Entwurf des Referenten auf Grundlage der zweiten Lesung.

Gesetz

über die

Erwerbsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Gegenstand der Erwerbsteuer.

Der Erwerbsteuer unterliegt der Betrieb einer Erwerbsunternehmung oder die Ausübung einer gewinnbringenden Beschäftigung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, und zwar ohne Unterschied, ob die Unternehmung oder Beschäftigung selbständig, oder im Dienst- oder Lohnverhältnisse betrieben oder ausgeübt wird.

§. 2.

Erwerbsteuerclassen.

Die Erwerbsteuer zerfällt in drei Classen:

Die erste Classe umfaßt alle von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien betriebenen Erwerbsunternehmungen, die Sparcassen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann Versicherungsanstalten, sowie überhaupt alle Erwerbs**unternehmungen**, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

Die zweite Classe umfaßt alle übrigen selbständigen, in die erste Classe nicht eingereihten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen.

In die dritte Classe gehören die aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse hervorgehenden Bezüge, insoweit diese nicht zur Bestreitung von Dienstes- oder Arbeitsauslagen bestimmt sind.

§. 3.

Subjective Steuerpflicht.

Die Erwerbsteuer hat jene physische oder moralische Person zu entrichten, welche die steuerbare Unternehmung oder Beschäftigung **betreibt**, oder welche im Genusse des steuerpflichtigen Dienst- oder Lohnbezuges steht.

§. 4.

Befreiungen.

Von der Erwerbsteuer sind befreit:

A. In der I. Classe:

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann **wechselseitige Versicherungsanstalten**, welche auf dem Prin-

cipe der Selbsthilfe beruhen, nicht auf Gewinn berechnet sind und ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

B. In der II. Classe:

1. Der durch den Betrieb der Land- und Forstwirthschaft von eigenen Grundstücken im Wege der Selbstbewirthschaftung oder der Verpachtung, sowie der in derselben Weise von gepachteten Grundstücken erzielte Ertrag.

Zu diesem Ertrage gehört auch der Erlös vom Verkaufe der selbsterzeugten land- und forstwirthschaftlichen Producte des eigenen Wirthschaftsviehes und der Erzeugnisse desselben ohne Unterschied, ob diese Boden- oder thierischen Producte roh oder in einem anderen Zustande, der in dem Kreise des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes liegt, abgegeben werden.

2. Die Verfertigung von Gewerbserzeugnissen zum eigenen Verbrauche.

C. In der III. Classe:

1. Die Activitätsbezüge der Officiere und der Mannschaft des k. k. Militärs unbedingt, jene der übrigen im Militärverbande stehenden Personen für die Dauer eines Krieges oder der demselben vorhergehenden Kriegsbereitschaft.

2. Jene Personen, deren gesammtes Einkommen 600 fl. nicht übersteigt, bezüglich ihres Einkommens aus Dienst- oder Lohnverhältnissen.

§. 5.

Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer.

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer erster Classe bildet das im Steuerjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinerträgniß der betriebenen Unternehmung (§. 24).

In der zweiten Classe erfolgt die Steuerbemessung auf Grund der, durch die hiezu berufenen Commissionen (§§. 10—16) im Wege der Abschätzung erhobenen mittleren Ertragsfähigkeit, d. i. des wahrscheinlichen Jahreserträgnisses jeder einzelnen Unternehmung (§. 25).

Die Grundlage der Bemessung in der dritten Classe bilden in der Regel die steuerbaren Bezüge (§. 26), welche der Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres zu genießen hat. Insoweit diese Bezüge nicht in barem Gelde bestehen, sind dieselben nach den ortsüblichen Preisen in Geld zu veranschlagen. Rücksichtlich jener Steuerpflichtigen, die erst am Schlusse des Steuerjahres in der Lage sind, ihre Bezüge ziffermäßig anzugeben, haben die Bezüge des dem Steuerjahre vorhergegangenen Jahres der Bemessung als Grundlage zu dienen.

§. 6.

Steuerausmaß.

Die Erwerbsteuer wird mit dem im Wege des Gesetzes für jede Classe festgesetzten Percentsatze bemessen, und zwar:

a) In der ersten Classe von dem ermittelten Reinertrage der Unternehmung. Sollte aber derselbe nicht Ein Percent des Anlagecapitals der Unternehmung erreichen, von Einem Percent desselben.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo eine neuerrichtete Gesellschaft ihre erste Bilanz aufstellt, oder wenn eine bereits bestehende Gesellschaft eine neue Unternehmung in Betrieb setzt, ist die Steuer in der Regel von fünf Percent des bezüglichen Anlagecapitals, und nur im Falle, daß ein fünfpercentiges Erträgniß mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dann wo das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, nach dem im Sinne des §. 19 einzubekennenden wahrscheinlichen Ertrage, und zwar

in allen diesen Fällen vorbehaltlich der Steuerausgleichung nach aufgestellter Bilanz, provisorisch zu bemessen.

b) In der zweiten Classe von dem commissionell festgestellten wahrscheinlichen Jahreserträgnisse der Unternehmung oder Beschäftigung, jedoch nach Abschlag von 200 fl.

Uebersteigt der eingeschätzte Jahresertrag dieser Unternehmungen und Beschäftigungen nicht den Betrag von 230 fl., so ist die Steuer nach einem Jahresertrage von 230 fl. zu bemessen.

c) In der dritten Classe von zwei Fünftel des Bezuges nach Abschlag von 600 fl.

Unterliegt ein in die dritte Classe gereihter Bezug einer Dienstverleihungstaxe oder nach T. P. 40 des Gebührengesetzes einer unmittelbaren Gebühr, so ist die Steuer nur in dem Betrage abzunehmen, um welchen dieselbe die im Laufe des Steuerjahres fälligen Taxen oder Gebührenbeträge übersteigt.

§. 7.

Steuerperiode.

Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Erwerbsteuer erster und dritter Classe ist jährlich, jene der zweiten Classe alle drei Jahre vorzunehmen.

Eine Aenderung der Besteuerungsgrundlage im Laufe der Steuerperiode findet nur in den im §. 29 vorgesehenen Fällen statt.

§. 8.

Ort der Besteuerung.

Die in die erste und zweite Classe gereihten steuerpflichtigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen sind in der Regel dort zur Besteuerung zu bringen, wo der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und insoferne die Unternehmung von einer Gesellschaft betrieben wird, dort, wo sich — den Statuten oder der Firmaprotokollirung gemäß — der Sitz der Gesellschaft, oder bei Ermanglung einer solchen Bestimmung, die oberste Geschäftsleitung befindet.

Von dieser Regel finden nachstehende Ausnahmen statt:

1. Gewerbliche und industrielle Erwerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder vermöge ihrer Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, werden dort besteuert, wo sich die Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, befinden, ohne Unterschied, ob die Unternehmung von einer Einzelperson oder von einer Gesellschaft betrieben wird.

Insoferne solche Unternehmungen Zweiganstalten haben, sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als Hilfsetablissements mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern.

Sind jedoch derlei Zweiganstalten an und für sich selbständig und mit der Hauptunternehmung nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange, so sind diese Zweiganstalten an ihrem Standorte zu besteuern.

Fällt bei Gesellschaften der Standort der Unternehmung mit dem Sitze der Gesellschaft oder der obersten Geschäftsleitung derselben nicht zusammen, so sind 20 Percent der Gesammt-Erwerbsteuer an diesem Orte vorzuschreiben. Von den restlichen 80 Percent an der Gesammtsteuer ist jene Quote, welche auf den Ertrag der, außerhalb des Sitzes der Gesellschaft oder der obersten Geschäftsleitung betriebenen Unternehmung entfällt, am Standorte der letzteren in Vorschreibung zu bringen.

Der Finanzverwaltung bleibt es vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der Unternehmungen mit dem Sitze der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die mit Rücksicht auf den Sitz der Geschäftsleitung competente Steuerverwaltungsbehörde, beziehungsweise Commission zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren.

2. Handelsgeschäfte werden an dem Orte besteuert, in welchem sich die Geschäftsleitung, und wenn diese in mehreren Zweigabtheilungen geführt wird, wo sich die Ober- oder Centralleitung befindet.

3. Gewinnbringende Beschäftigungen, die im Umherziehen ausgeübt werden, sind am Zuständigkeitsorte der Steuerpflichtigen, und wenn diese Nichtangehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind, am Sitze der zur Ertheilung des Befugnisses oder zur Entgegennahme der Anmeldung competenten Behörde zu besteuern.

Die Erwerbsteuer dritter Classe ist dort zu bemessen, vorzuschreiben und einzuheben, wo der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz hat.

§. 9.

Verfallszeit der Erwerbsteuer.

Die Erwerbsteuer ist im vorhinein, in den gesetzlich festzustellenden Terminen zu entrichten.

Wenn die festgesetzten Termine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem, auf den bestimmten Einhebungstermin folgenden Tage angefangen, als Rückstand zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen, auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzubringen.

§. 10.

Behörden und Organe für die Erwerbsteuergeschäfte.

Die oberste Leitung der Geschäfte zur Durchführung der Erwerbsteuer steht dem Finanzminister zu.

Die Feststellung der Bemessungsgrundlagen für die Erwerbsteuer erster und dritter Classe geschieht durch die Steuerverwaltungsbehörden, für jene der zweiten Classe durch eigene Schätzungscommissionen.

Der Vorsitzende der Commission, welcher das Veranlagungsrecht im Bezirke zu leiten hat und für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich ist, wird von dem Finanzminister ernannt.

§. 11.

Schätzungscommission.
a) Bezirks- und Ortscommissionen.

Für jeden politischen Bezirk, sowie für jede Stadt oder jeden Industrialort von mehr als 5000 Seelen wird eine eigene Schätzungscommission bestellt, welche außer dem Vorsitzenden noch aus sechs bis zwölf Mitgliedern zu bestehen hat. Die Hälfte derselben wird von der Regierung ernannt, die zweite Hälfte aber, und zwar für die Ortscommissionen von der Gemeindevertretung und für die Bezirkscommissionen von allen Erwerbsteuerpflichtigen, deren Erwerbsteuerschuldigkeit mindestens 3 fl. beträgt, gewählt. Zum Zwecke der Vornahme der Wahl sind die Erwerbsteuerpflichtigen nach der Höhe ihrer Erwerbsteuerschuldigkeit in zwei Wahlkörper nach demselben Grundsatze zu theilen, nach welchem die Eintheilung der Gemeindewähler in die Wahlkörper erfolgt.

Wo anschließend an Städte oder Industrialorte in selbständigen Gemeinden gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen, kann aus der Stadt oder dem Industrialorte in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden ein besonderer Schätzungsbezirk gebildet werden. Die Zusammensetzung der Commission geschieht wie bei den Bezirkscommissionen.

Auch kann der Finanzminister in größeren Städten für einzelne Bezirke oder für bestimmte Kategorien der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen besondere Orts-Schätzungscommissionen bestellen.

b) Für größere Unternehmungen und Beschäftigungen.

Für jene Unternehmungen und gewinnbringenden Beschäftigungen, welche eine Erwerbsteuer mit dem Jahresbetrage von mindestens 150 fl. entrichten, sind besondere Einschätzungscommissionen zu bestellen. Die Mitglieder dieser

Commissionen werden aus den Besteuerten dieser Kategorie zur Hälfte von dem Finanzminister ernannt, zur anderen Hälfte von den Steuerträgern erwählt. Den Umfang der betreffenden Commissionsbezirke bestimmt der Finanzminister.

c) Für montanistische Unternehmungen.

Zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen vom Berg- und Hüttenbetriebe, insoweit derselbe in der zweiten Classe zu besteuern ist, werden für den Umfang jedes Amtsbezirkes eines Revierbergbeamten besondere Commissionen bestellt, welche aus den steuerpflichtigen Bergbau- und Hüttenbesitzern im Commissionsbezirke, dann aus Fachmännern überhaupt, und zwar zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von den betreffenden Steuerpflichtigen gewählt werden.

In gleicher Weise wird auch für die Mitglieder einer jeden der genannten Commissionen (a, b, c) dieselbe Anzahl von Ersatzmännern vom Finanzminister, beziehungsweise von den Wahlkörpern berufen.

In Betreff der Vornahme der Wahl haben außerdem nachstehende Bestimmungen zu gelten:

d) Vornahme der Wahlen.

1. Die Wahl, deren Leitung den politischen Behörden zusteht, geschieht durch Abgabe von unterfertigten Wahlzetteln. Diese Wahlzettel sind bei dem Gemeindevorstande abzugeben und, wenn es sich um Wahlen zu den Bezirkscommissionen, oder Commissionen für größere Unternehmungen und Beschäftigungen, oder für montanistische Unternehmungen handelt, an die politische Behörde, welcher die Leitung der Wahl zusteht, einzusenden.

2. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Jene, welche wegen einer strafbaren Handlung auch von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde auszuschließen sind.

3. Als gewählt sind Jene anzusehen, welche die relative Majorität erlangen.

4. Die Wahl darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung der Wahl in die Gemeindevertretung zulässig ist oder wenn der Gewählte bereits einer anderen Steuercommission als Mitglied angehört.

5. Ein Mitglied oder Ersatzmann der Centralcommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer andern Commission, ebenso ein Mitglied oder Ersatzmann einer Revisionscommission nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer innerhalb der Grenze dieser Revisionscommission bestellten Schätzungscommission sein.

6. Wird die rechtzeitige Vornahme der Wahl in die Commissionen durch die Wahlberechtigten verweigert, oder werden die Wahlen durch Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern vom Finanzminister zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner. Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahl nachträglich von den Wahlberechtigten vorgenommen wird und die von diesen gewählten Mitglieder und Ersatzmänner in die Commission eintreten. Die Bestimmungen: Absatz 2, 3, 4, 6, haben auch auf die Wahlen in die Revisions- und Centralcommission Anwendung.

7. Die gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner behalten ihr Mandat für die Dauer von drei Jahren (§. 7), wenn auch während dieser Zeit die zur Wahl berechtigten Ver

tretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

Sind dieselben im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandats nicht versammelt, oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Wahlperiode, so verbleibt gleichwohl bis zu der nach dieser Wahl erfolgten Constituirung der neuen Commission die frühere in Function.

8. Ersatzwahlen während der Dauer der Wahlperiode gelten für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

9. Die durch die beiden Häuser des Reichsrathes vorzunehmenden Wahlen werden nach den verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen derselben vorgenommen.

§. 12.

Revisionscommissionen.

Für den Umfang einer jeden Handels- und Gewerbekammer werden für die Dauer von drei Jahren eine oder mehrere Revisionscommissionen mit je sechs bis zehn Mitgliedern nach dem Ermessen des Finanzministers bestellt. Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt, die übrigen sechs bis zehn Mitglieder und Ersatzmänner werden aus den Erwerbsteuerträgern zweiter Classe zur Hälfte von dem Finanzminister ernannt, zur Hälfte von der Handelskammer gewählt. Wenn der Fall eintritt, daß eine der nach §. 11 ad b), c) gebildeten besonderen Schätzungscommissionen verschiedenen Handels- und Gewerbekammerbezirken angehört, so hat sie der Finanzminister einer bestimmten, innerhalb dieser Bezirke bestehenden Revisionscommission zu unterstellen.

§. 13.

Centralcommission.

Unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen Stellvertreters wird eine Centralcommission zu den in diesem Gesetze vorgezeichneten Zwecken gebildet.

Die Centralcommission besteht außer dem Vorsitzenden aus 18 Mitgliedern und eben so viel Ersatzmännern, wovon je sechs der Finanzminister beruft, je drei das Herrenhaus und je neun das Abgeordnetenhaus auf die Dauer von drei Jahren wählt. Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf Mitglieder des Reichsrathes beschränkt.

§. 14.

Wirkungskreis der Commissionen.

a) Der Schätzungscommission.

Die Schätzungscommissionen (§. 11) sind im Allgemeinen zur Erhebung der steuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen ihres Bezirkes, sohin zur Ermittlung des wahrscheinlichen Jahreserträgnisses derselben (§. 5), dann zur Errichtung des Erwerbsteuertatasters (§. 23) und zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen berufen, welche letzteren den Steuerbehörden erster Instanz behufs Berechnung der Steuerquoten bekannt zu geben sind.

b) Der Revisionscommission.

Die Revisionscommissionen (§. 12) überwachen das Einschätzungsgeschäft in ihren Bezirken und entscheiden über die gegen das Verfahren der Schätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über Berufungen gegen die von diesen Commissionen vorgenommenen Einschätzungen und gefaßten Beschlüsse.

c) Der Centralcommission.

Die Aufgabe der Centralcommission besteht in der Herstellung und Erhaltung der Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung zwischen den einzelnen Ländern, zu welchem Ende ihr das Recht zusteht, die Operate der Schätzungs- und Revisionscommissionen zu prüfen, wahrgenommene Ungleichförmigkeiten zu beheben und überhaupt den Comissionen Erinnerungen zu machen, die bei den Einschätzungen beobachtet werden müssen. Sollten sich bei der Einschätzung in einzelnen Schätzungsbezirken große Unrichtigkeiten herausstellen, so ist die Centralcommission berechtigt,

die Vornahme einer neuen Erhebung durch eine in Gemäßheit des §. 11 niederzusetzende neue Commission anzuordnen.

§. 15.

Referenten der Commissionen.

Als Referenten der Commissionen fungiren die von dem Finanzminister bestellten Finanzorgane. Den Schätzungscommissionen für montanistische Unternehmungen, sowie den Revisionscommissionen, wenn solche über Berufungen gegen Beschlüsse der erwähnten Commissionen zu entscheiden haben, kann ein für den Concepts- oder ausübenden Dienst bei den Bergbehörden befähigter Beamte als Beirath beigegeben werden, welchem jedoch, falls er nicht Mitglied der Commission ist, kein Stimmrecht zusteht. Die Vorsitzenden der Schätzungscommissionen sind berechtigt, gegen die Beschlüsse der Letzteren an die Revisionscommission Berufung einzulegen.

§. 16.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den Ersatzmann desselben einzuladen. Die Commissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen, und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

§. 17.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen und die beigezogenen Sachverständigen haben, insoferne sie nicht als Staatsbeamte fungiren, für die Tage ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Erhebungen und Berathungen außerhalb ihres Wohnortes auf das Taggeld von zehn Gulden österr. Währung bei der Centralcommission, von sechs Gulden bei den Revisionscommissionen und von drei Gulden bei den Schätzungscommissionen Anspruch; auch gebührt denselben die Vergütung der aus diesem Anlasse nothwendigen Fuhrkosten mit einem Gulden per Meile.

Die Vergütung von Taggeldern und Reisegebühren entfällt, wenn die Mitglieder an Orten in Functionen sind, wo sie ohnehin solche Bezüge aus dem Staatsschatze genießen.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln. Sowohl diese Gebühren, als auch alle anderen aus dem Schätzungsgeschäfte entspringenden Auslagen werden aus dem Staatsschatze bestritten.

§. 18.

Ermittlung der steuerpflichtigen Unternehmungen.
a) Einbringung von Anzeigen überhaupt.

Jeder Steuerpflichtige hat binnen einer von der Steuer-Landesbehörde zu bestimmenden Frist über seine Unternehmung oder Beschäftigung, und wenn er

mehrere Unternehmungen oder Beschäftigungen betreibt, über jede gesondert eine Anzeige bei dem Gemeindevorsteher jenes Ortes einzubringen, wo die Erwerbsunternehmung betrieben wird, oder wo sich die oberste Geschäftsleitung befindet. Außerdem hat Jedermann, der zur Auszahlung eines Dienst- oder Lohnbezuges verpflichtet ist, und zwar ohne Rücksicht, ob dieser Bezug steuerpflichtig ist oder nicht, einen Ausweis über die im Dienst- oder Lohnverhältnisse zu ihm stehenden Bezugsberechtigten, mit Ausnahme der im Taglohn stehenden Personen, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann der Höhe und Gattung der Bezüge zu überreichen.

Geschieht die Anzeige mittelst eines Machthabers, so ist, insoferne er nicht zufolge seiner Anstellung zur Einbringung einer solchen Anzeige ermächtigt ist, die schriftliche Vollmacht beizubringen.

Für Minderjährige, Curanden, Concursmassen haben die Vormünder (Väter), Curatoren und Vermögensverwalter, für weltliche und geistliche Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften, für Kirchen und Stiftungen deren Vorstehungen und Geschäftsleiter die vorgeschriebenen Anzeigen einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde als noch minderjährig in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

§. 19.

b) Anzeigen für die erste Erwerbsteuerclasse.

Die in die erste Classe gehörigen Unternehmungen, welche gesetz- oder statutenmäßig zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben außer den nach §. 18 vorzulegenden Anzeigen jährlich eine vollständige Bilanz unter Anschluß der Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte der Steuerbehörde erster Instanz vorzulegen.

Neu errichtete Unternehmungen, von welchen zur Zeit der Einbringung der Anzeigen noch keine Bilanz aufgestellt worden ist, haben den Gesellschaftsvertrag (Statuten) in Vorlage zu bringen, und insoferne aus diesem das Anlagecapital nicht ersichtlich ist, dieses abgesondert nachzuweisen.

Wo ein Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, ist jener Ertrag einzubekennen, welcher mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere, unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt

§. 20.

c) Anzeigen für die Erwerbsteuer zweiter Classe.

Die Anzeigen für die in die zweite Classe eingereihten selbständigen Unternehmungen haben den Namen und Wohnort des Steuerpflichtigen, die Unternehmung oder Beschäftigung nebst dem Standorte derselben, die Betriebsmittel (Motoren) und Werksvorrichtungen, insbesondere die Anzahl der vorhandenen Maschinen und Apparate, die Anzahl der Werkslocalitäten, Verschleißstätten und Niederlagen, den wirklichen Miethzins derselben, das Betriebspersonale und die Hilfsarbeiter nach Gattung und Zahl, die Gesammtbezüge derselben, bei Pachtunternehmungen überdies die Bestandobjecte nach Beschaffenheit und Umfang nebst dem Pachtschillinge sammt Nebenleistungen zu enthalten. Auch ist anzugeben, ob die Unternehmung in der Regel das ganze Jahr hindurch oder nur während eines Theiles des Jahres betrieben wird.

Bei Bergbau- und Hüttenbetriebs-Unternehmungen ist das Bergwerksobject und alles Zugehör desselben zur Gewinnung, Förderung und Aufbereitung, sowie auch zur Zugutebringung der Mineralien und weiteren Verarbeitung des Rohproductes, erschöpfend nachzuweisen.

Weder die Regierungsorgane, noch die Schätzungscommissionen sind berechtigt, zum Zwecke der Erhebung dieser Daten die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu verlangen.

§. 21.

d) Anzeigen dritter Classe.

Die von den Steuerpflichtigen einzubringenden Anzeigen über die in die dritte Classe gereihten Bezüge aus Lohn- und Dienstverhältnissen haben die nähere Bezeichnung des Bezuges, insbesondere ob derselbe in Geld oder Naturalgenüssen besteht, sowie den Namen, Stand und Wohnort des Bezugsberechtigten und des zur Entrichtung solcher Bezüge Verpflichteten zu enthalten. Von der Einbringung dieser Anzeigen sind jene befreit, deren Bezüge aus Staats- oder öffentlichen Fondscassen fließen.

§. 22.

Prüfung der Anzeigen.

Die gesammelten Anzeigen sind von dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise Vorsteher der ausgeschiedenen Gutsgebiete unter Anschluß einer Nachweisung der im Gemeindebezirke bestehenden selbständigen Erwerbsunternehmungen oder Beschäftigungen der betreffenden Steuerbehörde vorzulegen, welche die Anzeigen, soweit sie die zweite Erwerbsteuerclasse betreffen, den competenten Schätzungscommissionen (§. 11) zu überweisen, in Betreff der Anzeigen der ersten und dritten Classe aber Amt zu handeln hat (§. 10).

Die an die Schätzungscommission gelangenden Anzeigen sind von derselben nach Form und Inhalt zu prüfen und allfällige, als nothwendig sich darstellende Berichtigungen und Ergänzungen im kürzesten Wege vorzunehmen.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm von den Commissionen oder Steuerbehörden in Bezug auf seine Unternehmung, seine Beschäftigung oder die ihm nach §. 21 obliegenden Anzeigen abverlangten Auskünfte und Nachweisungen, insoferne sie in diesem Gesetze begründet sind, gewissenhaft zu liefern; auch haben alle öffentlichen Behörden und Aemter die Bemessungsorgane wirksam zu unterstützen und ihnen über ihr Ansuchen die für die Zwecke der Steuerumlage nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen.

Werden die Anzeigen nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingebracht, so ist die Feststellung der Bemessungsgrundlage und Bemessung der Steuer ohne Weiteres vorzunehmen.

§. 23.

Errichtung der Erwerbsteuer-Kataster.

Ueber sämmtliche der Erwerbsteuer unterliegende Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen werden Kataster errichtet, deren Einrichtung im Verordnungswege zu regeln ist.

§. 24.

Feststellung der Steuergrundlage und Bemessung der Steuer.
a) Für die Erwerbsteuer erster Classe.

Bei Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen und Anstalten (§. 2) ist der steuerbare Reinertrag aus den nach §. 19 vorzulegenden Rechnungsbehelfen definitiv zu ermitteln.

Dieser Reinertrag ergibt sich aus den bilanzmäßigen Ueberschüssen, welche als Zinsen, Gewinnste, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung an die Actionäre, Theilnehmer oder Mitglieder gelangen und mit Hinzurechnung jener Beträge, die zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung oder zur Vergrößerung des Anlagecapitals, zur Verzinsung von emittirten Obligationen, welche einen Theil des Anlagecapitals bilden, und auf etwaigem Realbesitze der Gesellschaft hypothecirten Capitalien oder zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes entfallenden Erwerbsteuer verwendet werden.

Dagegen sind von der Gesammtsumme dieses Reinertrages jene Erträgnisse abzuziehen, welche nach Abschlag der diesbezüglichen Kosten bereits von einer Ertragssteuer getroffen wurden.

Jene Theile des Erträgnisses, aus welchen Fonde zu dem Zwecke gebildet werden, um die durch die Abnützung des Betriebsmaterials (Werksvorrichtungen und sonstige Anlagen) verursachte Verminderung des Anlagecapitals zu ersetzen (Abschreibungen, Amortisationsconto), oder um die bei dem Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanzverluste oder Entwerthungen zu decken, bleiben insolange steuerfrei, als sie nicht zur Vergrößerung des Anlagecapitals oder zur Vertheilung unter die Actionäre, Theilnehmer oder Mitglieder verwendet werden, worunter jedoch eine Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung der Gesellschaft nicht zu verstehen ist.

Die aus diesen Fonds bestrittenen Kosten dürfen in die Erhaltungs- und Betriebskosten nicht eingerechnet werden. Die Zinsen dieser Fonds sind im Jahreserträgnisse zu verrechnen, soferne dieselben besonders verzinslich angelegt sind.

Bei Instituten, welche Pfandbriefe ausgeben, sind die Zinsen, die für diese Pfandbriefe verausgabt werden, insoweit letztere auf Grundlage wirklich aushaftender Hypothekaranlehen ausgefertigt sind, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Kann ein Reinertrag nicht ausgewiesen werden, so ist die Gesammtsumme des Anlegecapitals zu ermitteln.

Bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Steuerbemessung auf Grundlage der Rechnungsabschlüsse ist die Steuer, insoferne eine provisorische Steuerbemessung nach §. 6 a) nicht eintritt, im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) nach der Gebühr des Vorjahres, vorbehaltlich der Ausgleichung vorzuschreiben.

§. 25.

b) Für die Erwerbsteuer zweiter Classe.

Bei den in die zweite Classe eingereihten Unternehmungen ist zum Zwecke der Steuerumlage die mittlere Ertragsfähigkeit, das ist das wahrscheinliche Jahreserträgniß derselben, unter genauer Berücksichtigung aller nach §. 20 beigebrachten Behelfe und aller sonstigen, auf dasselbe Einfluß habenden Umstände festzustellen.

Als Auslagen dürfen hierbei nur die wirklichen Betriebsauslagen und Erhaltungskosten, worunter Kosten für Geschäftserweiterungen nicht zu verstehen sind, ferner jene Abschreibungen, welche nothwendig erscheinen, um die durch die Abnützung des Betriebsmaterials (Werksvorrichtungen und sonstige Anlagen) verursachte Verminderung des Anlagecapitals zu ersetzen oder um die bei dem Betriebe eingetretenen Substanzverluste oder Entwerthungen zu decken, keineswegs aber die Zinsen der etwa vom Unternehmer verwendeten fremden Capitalien in Abzug gebracht werden.

Der nach dem Gesetze über die Gebäudesteuer zu behandelnde Miethzins-, Mieth- oder Nutzungswerth der Gebäuderäumlichkeiten, welche zum Betriebe der Gewerbsunternehmung dienen, ist jedenfalls in Abzug zu bringen; wogegen die Kosten für den Aufbau und die Erhaltung dieser Gebäude nicht zu berücksichtigen sind.

Die Commissionen haben Behufs Feststellung der Steuergrundlagen, sämmtliche Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen nach Erwerbsgruppen zu ordnen und in jeder Gruppe für jene Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, welche den geringsten Ertrag abwerfen, die Ertragsziffer festzusetzen.

Diese Unternehmungen und Beschäftigungen bilden die unterste Classe, deren Erträgniß niemals mit einem geringeren Betrage, als welcher dem der Dauer der Beschäftigung ent-

sprechenden Arbeitsverdienste eines Hilfsarbeiters mittlerer Tauglichkeit gleichkommt, eingeschätzt werden kann.

Nach Ermittlung dieser niedrigsten Ertragsziffer werden die übrigen Beschäftigungen und Unternehmungen nach ihrem durchschnittlichen Ertrage in Classen eingetheilt, so daß alle Unternehmungen und Beschäftigungen, welche nach den bei der Einschätzung maßgebenden Umständen in ihrem Betriebsumfange und dem davon abhängigen Ertrage nicht wesentlich verschieden sind, der nämlichen Classe eingereiht werden.

Die Classen haben bis zum eingeschätzten Ertrage

		von	300 fl.	um nicht weniger als . .	10 fl.
von über	300	bis	1.000 „	„ „ „ „ . .	50 „
„ „	1.000	„	3.000 „	„ „ „ „ . .	100 „
„ „	3.000	„	8.000 „	„ „ „ „ . .	200 „
		über	8.000 „	„ „ „ „ . .	500 „

aufzusteigen.

Ist der Ertrag einer Unternehmung oder Beschäftigung bloß das Ergebniß von Arbeitsverdienst, ohne Mitwirkung von Capital, so ist derselbe in die nächst niedrigere Classe, als dem wirklichen Gesammtertrage entsprechen würde, einzuschätzen.

Betreibt Jemand mehrere Unternehmungen oder Beschäftigungen, so ist der Ertrag jeder einzelnen Unternehmung oder Beschäftigung zu ermitteln. Nur dann, wenn diese mehreren Gewerbe in der Art der Ausübung vermischt und auf demselben Standorte betrieben werden oder eine gesonderte Ertragsermittlung mit Schwierigkeiten verbunden wäre, kann für diesen vereinten Betrieb eine einzige Ertragsziffer festgestellt werden.

§. 26.

c) Für die Erwerbsteuer dritter Classe.

Bei der ziffermäßigen Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage für die Erwerbsteuer dritter Classe sind alle fixen und veränderlichen Dienst- und Lohnbezüge einzurechnen, welche unter was immer für Namen einer im Dienste stehenden Person für geleistete Dienste gewährt werden oder mit dem Genusse einer Pfründe verbunden sind und nicht einen Ersatz für die im Interesse des Dienstes und Amtes gemachten oder zu machenden Auslagen bilden; diese Bezüge mögen in Geld oder Naturalgenüssen, in einem bestimmten Betrage oder in Percentualgenüssen bestehen.

Die ortsüblichen Preise, nach welchen zufolge der Bestimmung des §. 5 die Naturalgenüsse in Geld zu veranschlagen sind, werden von den politischen Bezirksbehörden nach den Durchschnittsergebnissen des Vorjahres gemeindeweise erhoben und der Steuerbehörde bekannt gegeben.

§. 27.

Bekanntgabe und Veröffentlichung der Bemessungsresultate.

Die Bemessung der Erwerbsteuer von den in die erste und dritte Classe gereihten Unternehmungen und Beschäftigungen wird insoferne es sich nicht um Bezüge aus Staats- und öffentlichen Fondskosten handelt, dem Steuerpflichtigen in Form eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben.

Bezüglich der Erwerbsteuer zweiter Classe ist der Zeitpunkt der Beendigung des Einschätzungsgeschäftes in jedem Bezirke durch die Amtsblätter und die Gemeindeämter, beziehungsweise die Vorsteher der ausgeschiedenen Gutsgebiete zur ortsüblichen Verlautbarung mit dem Beifügen zu bringen, daß Jedermann die Einsichtnahme in die bei den Gemeindevorstehern aufzulegenden Schätzungsregister freisteht.

Zugleich ist in derselben Art der Tag kundzumachen, von welchem an die Reclamationsfrist (§. 28) zu laufen beginnt.

§. 28.

Reclamationen.

Jeder Erwerbsteuerpflichtige ist berechtigt, gegen die auf ihn anzuwendende Besteuerungsgrundlage zu reclamiren. In der zweiten

Classe sind Reclamationen nicht nur gegen die eigene, sondern auch gegen die Besteuerungsgrundlage eines anderen Steuerträgers der zweiten Classe zulässig.

Die Reclamation gegen die Erwerbsteuergrundlagen der zweiten Classe ist binnen einer Frist von dreißig Tagen (§. 27), bei jener Commission, welche die Schätzung vornahm, gegen die Erwerbsteuer erster und dritter Classe binnen dreißig Tagen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages bei der Steuerbemessungsbehörde einzubringen.

Der Reclamant ist verpflichtet, den Nachweis über die Unrichtigkeit der von ihm bestrittenen Besteuerungsgrundlagen beizubringen, widrigens auf die Reclamation kein Bedacht zu nehmen ist.

Reclamationen, die nach abgelaufener Frist eingebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Jede Commission und auch die Steuerbehörde erster Instanz hat bei Richtigbefund der Reclamationsgründe eine neuerliche Schätzung beziehungsweise Bemessung vorzunehmen.

Wird die Reclamation zurückgewiesen oder derselben nur theilweise stattgegeben, so ist im Bescheide eine Begründung beizufügen, und es steht dem Reclamanten das Recht zu, seine Berufung, und zwar gegen Beschlüsse der Schätzungscommissionen (§. 11) bei der Revisionscommission, gegen Beschlüsse der Steuerbehörde erster Instanz bei der Steuerlandesbehörde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, im Wege der betreffenden Bemessungscommission, beziehungsweise Steuerbehörde einzubringen.

Gegen die Entscheidungen der Revisionscommission über Reclamationen gegen Beschlüsse der Schätzungscommissionen, sowie gegen die Entscheidungen der Landesbehörde über Reclamationen gegen die Bemessungen der Steuerbehörden erster Instanz ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Die Reclamation hebt die Verpflichtung zur Einzahlung der ursprünglich bemessenen Steuer nicht auf. Wird derselben stattgegeben, so wird die Steuerausgleichung nachträglich vorgenommen.

Beschwerden, welche lediglich eine angeblich unrichtige Berechnung der Steuerquote zum Gegenstande haben, sind bei der betreffenden Steuerbemessungsbehörde einzubringen und im weiteren Recurszuge von der Steuerlandesbehörde in letzter Instanz zu erledigen.

Ueber Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der Revisionscommissionen und Finanzlandesbehörden entscheidet der Finanzminister.

§. 29.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit.
1. An der Erwerbsteuer erster und zweiter Classe:
a) Durch Zuwachs.

Wenn im Laufe des Steuerjahres Unternehmungen oder gewinnbringende Beschäftigungen neu entstehen, so hat der Steuerpflichtige innerhalb vierzehn Tagen von dem Entstehen der Unternehmung oder dem Beginne der Ausübung die Anzeige (§. 18) hiervon im Wege des Gemeindevorstehers jenes Ortes, welcher der Standort der Unternehmung oder Beschäftigung ist, bei der competenten Steuerbehörde zu machen. Diese hat, wenn es sich um eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zweiter Classe handelt, unter Berücksichtigung der in der Anzeige enthaltenen Daten den wahrscheinlichen Ertrag der Unternehmung ziffermäßig festzustellen und davon die Steuer, vorbehaltlich der Ausgleichung nach erfolgter Einschätzung, provisorisch vorzuschreiben. Die Anzeigen sind sohin an die betreffende Commission (§. 11) zu übersenden, von welcher die Besteuerungsgrundlage in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 25 festzustellen ist.

Nach erfolgter Einschätzung wird nach Ablauf der im §. 28 festgesetzten Reclamationsfrist, welche in diesen Fällen vom Tage der Bekanntgabe des Schätzungsresultates zu berechnen ist, die provisorische Steuervorschreibung richtig gestellt und die Steuerausgleichung getroffen. Gegen die provisorische Steuerbemessung ist eine Reclamation nicht zulässig.

Ueber die, die erste Classe betreffenden Anzeigen hat die Steuerbehörde Amt zu handeln.

Die Besteuerung erfolgt hiernach von dem, dem Entstehen der Unternehmung oder dem Beginne der Ausübung zunächst folgenden Steuertermine.

b) Durch Abfall.

Hört im Laufe eines Steuerjahres eine in die Erwerbsteuer erster oder zweiter Classe gezogene Beschäftigung ganz auf, oder wird bei Unternehmungen oder Beschäftigungen der zweiten Classe nachgewiesen, daß durch Einschränkung des Betriebes der steuerpflichtige Ertrag sich gegenüber der festgestellten Besteuerungsgrundlage um mehr als 25 Procent vermindert hat, so hat die Steuerbehörde über Ansuchen des Steuerpflichtigen, nach erfolgter Constatirung der Einstellung oder Einschränkung der steuerpflichtigen Unternehmung, die gänzliche Abschreibung der Steuer, beziehungsweise die Herabminderung der betreffenden Steuer im betreffenden Steuerjahre von dem, dem eingebrachten Ansuchen zunächst folgenden Steuertermine zu veranlassen.

Diese Abschreibung oder Herabminderung der Steuerquote hat die Steuerbehörde zu verfügen.

c) Durch Aenderung in der Person des Besitzers.

Gelangt eine nach der zweiten Classe steuerpflichtige Unternehmung im Laufe des Steuerjahres in den Besitz eines im §. 2, alinea 2, erwähnten Steuerpflichtigen, so ist von dem, der Besitzveränderung nächstfolgenden Steuertermine an die nach der ersten Classe entfallende Erwerbsteuer von dem für das betreffende Jahr eingeschätzten Erträgnisse der erworbenen Unternehmung provisorisch vorzuschreiben. Die Steuerausgleichung ist sohin wie in dem §. 6 a, vorgesehenen Falle vorzunehmen.

2. An der Erwerbsteuer dritter Classe:
a) Durch Zuwachs.

Wenn im Laufe des Steuerjahres ein steuerpflichtiger Bezug neu entsteht, oder der bereits besteuerte sich um 25 Procent erhöht, ist durch den zur Entrichtung des Bezuges Verpflichteten binnen vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte des Zuwachses an, die Anzeige im Wege des Gemeindevorstehers, beziehungsweise Vorstehers der ausgeschiedenen Gutsgebiete bei der betreffenden Steuerbehörde einzubringen, welche die Bemessung der Steuer von jenem Steuertermine veranlaßt, welcher auf den Zeitpunkt des Bezugszuwachses folgt.

b) Durch Abfall.

Erlischt im Laufe des Steuerjahres der steuerpflichtige Bezug ganz, oder vermindert sich derselbe um mindestens 25 Procent, so kann der zur unmittelbaren Entrichtung der Steuer Verpflichtete bei der Steuerbehörde die Abschreibung beziehungsweise Herabminderung verlangen, welche von dem auf den Zeitpunkt des Ansuchens nächstfolgenden Steuertermine an, in dem entsprechenden Betrage zu veranlassen ist.

Gegen die Entscheidung, wodurch die Abschreibung oder Herabminderung der Steuer ganz oder theilweise verweigert wird, ist der Recurs, 30 Tage vom Tage der Zustellung der Entscheidung, an die Steuerlandesbehörde zulässig, welche hierüber endgiltig entscheidet.

§. 30.

Aenderung im Wohnsitze der in die dritte Classe gereihten Steuerpflichtigen.

Wenn der in die dritte Erwerbsteuerclasse gereihte Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres seinen ordentlichen Wohnsitz in einen, außer dem Einhebungsbezirke gelegenen Ort überträgt, so ist er gehalten, hiervon binnen vierzehn Tagen der Steuerbehörde die Anzeige zu machen, und es ist sohin die Steuervorschreibung von dem auf die Anzeige folgenden Steuertermine angefangen auf den neuen Aufenthaltsort zu übertragen und der Kataster richtigzustellen.

§. 31.

Strafbestimmungen.

Wer in der Absicht, den Staatsschatz zu verkürzen, das Entstehen einer steuerpflichtigen Unternehmung, oder in der gesetzlich geforderten Anzeige (§. 18—21) einen der Steuer unterliegenden Bezug verschweigt, oder unrichtige Angaben macht,

welche auf die Bemessung der Steuer von wesentlichem Einflusse sind, unterliegt einer Geldstrafe, welche mit dem zwei bis sechsfachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist. Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs binnen dreißig Tagen vom Tage der Zustellung desselben an die Steuer-Landesbehörde eingebracht werden kann und ist gegen deren Erkenntniß binnen dreißig Tagen vom Tage der Zustellung, der weitere Recurs an das Finanzministerium zulässig.

Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes, oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden und Schätzungsorganen auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufträge können von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 bis 50 fl. geahndet werden, gegen welche der Recurs binnen acht Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses im Wege des Bemessungs- oder Schätzungsorganes bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen ist, die hierüber endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben.

Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, oder im Falle des eingebrachten Recurses mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der letzten Instanz rechtskräftig.

§. 32.

Haftung für die Strafe.

Vereine, Gesellschaften, Handlungshäuser und andere Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt, hinsichtlich der ihnen durch das Erwerbsteuergesetz auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften auch für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die, ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 33.

Einbringung und Zuweisung der Strafgelder.

Die Strafgelder sind so, wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die betreffende Steuer vorgeschrieben wird.

§. 34.

Verjährung der Strafbarkeit und der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Rücksichtlich der nach §. 31 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet.

§. 35.

Haftung für die Steuer.

Der Erwerbsteuer, sowie den Nebengebühren wird ein gesetzliches Pfandrecht an jenen Realitäten der Steuerpflichtigen, in denen die Unternehmung oder Beschäftigung ausgeübt wurde, sowie an den von den Gewerbetreibenden

erzeugten Producten, insolange sich diese in den Betriebslocalitäten befinden, eingeräumt.

Dieses Pfandrecht ist in Ansehung jener rückständigen Schuldigkeiten, welche vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung der Pfandobjecte länger als drei Jahre aushaften, dahin beschränkt, daß diesen Rückständen, insoferne sie nicht durch ein vertragsmäßig oder im Executionswege erworbenes Pfandrecht bedeckt sind, ein Vorrecht vor den, von Privatgläubigern erworbenen Pfandrechten nicht zusteht.

§. 36.

Uebergangsbestimmungen für die erstmalige Bildung von Commissionen.

Zur erstmaligen Bildung der im §. 11, a) erwähnten Bezirks-Schätzungscommissionen wird das active Wahlrecht allen Personen eingeräumt, welche zur Zeit der Constituirung an Erwerbsteuer allein, oder an Erwerbsteuer sammt Einkommensteuer I. Classe, sowie von den in dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849, §. 4, II, 4, erwähnten Beschäftigungen an Einkommensteuer II. Classe einschließlich der Staatszuschläge mehr als fünf Gulden entrichten.

Wählbar sind die eben erwähnten Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Höhe der Steuerschuldigkeit.

Bei der erstmaligen Wahl der Schätzungscommissionen für größere Unternehmungen und Beschäftigungen §. 11 b), haben jene das active Wahlrecht, welche zu Folge der bisherigen Gesetze an Erwerbsteuer und an Einkommensteuer erster Classe sammt Staatszuschlägen zum mindesten den Betrag von 200 fl. entrichten.

§. 37.

Uebergangsbestimmung für Actiengesellschaften.

Jene Actiengesellschaften und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen und Anstalten, welche von dem durch das bisher bestandene Einkommensteuergesetz eingeräumten Rechte ihren Gläubigern bei der Zinsenzahlung die entfallende Quote der Einkommensteuer abzuziehen, Gebrauch gemacht haben, sind ermächtigt in Hinkunft anstatt derselben die entsprechende Quote der nunmehr an Stelle der Einkommensteuer tretenden Erwerbsteuer erster Classe, jedoch nicht in einer den bisherigen Abzug übersteigenden Höhe in Abschlag zu bringen.

§. 38.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einhebung der Erwerbsteuer nach den durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen hat, wird gleichzeitig mit der Personal-Einkommensteuer durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Mit diesem Zeitpunkte treten die über die jetzige Erwerbsbesteuerung bestehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 39.

Dieses Gesetz hat keine Anwendung auf die Besteuerung der Eisenbahnen, welche durch ein besonderes Gesetz geregelt wird.

§. 40.

Vollzug des Gesetzes.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

~~[illegible]~~

Різне

1876

м. нім.

150

i

Regierungsvorlage.

1869

Rentensteuer

Gesetz

vom . . . .

wegen Einhebung einer Rentensteuer von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, der Landes-Anlehen und der Dividenden von Actien solcher Gesellschaften, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, den Zinsen von Landes-Anlehen, in soweit bei Aufnahme dieser Anlehen für die davon entfallenden Zinsen nicht die Befreiung von der Einkommensteuer gesetzlich zugesichert worden ist, dann von den Dividenden von Actien jener Gesellschaften, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen, ist an Stelle der bis nun mit dem Gesetze vom 29. October 1849 bestehenden Einkommensteuer eine Rentensteuer einzuheben.

Artikel II.

Die Rentensteuer wird mit demselben Percent des jährlichen Zinsen- (Dividenden-) Ertrages bemessen, das durch das jeweilige Finanzgesetz für die Bemessung der Erwerbsteuer bestimmt werden wird.

Artikel III.

Die Steuer von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, der Landes-Anlehen, dann von den Dividenden, ist bei Auszahlung derselben durch die betreffenden Cassen in Abzug zu bringen und sofort an die zuständigen Steuercassen abzuführen.

Artikel IV.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Erläuterungen

zu dem

Gesetz-Entwurfe wegen Einhebung einer Rentensteuer.

Man ist berechtigt, an ein wohlgeordnetes Steuersystem die Forderung zu stellen, daß jedes Object, welches als Steuerbasis geeignet erkannt wird, verhältnißmäßig zur Besteuerung herangezogen werde, soll nicht der Besitz solcher Objecte, auf welche in der Steuergesetzgebung kein Bedacht genommen wurde, Steuerimmunitäten schaffen, die mit dem Principe der allgemeinen Steuerpflicht unvereinbar sind.

Durch die der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehenden Gesetze über die Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Personal-Einkommensteuer wird dieser Forderung in soweit entsprochen, als die principielle Gliederung dieser Gesetze es gestattet.

Von der Einführung einer allgemeinen Rentensteuer, durch welche erst das System der Ertragssteuern vollendet würde, mußte deßhalb Umgang genommen werden, weil die beiden wichtigsten Objecte dieser Steuer, die Zinsen der Staatsschuld und die Zinsen der auf Realitäten hypothecirten Capitalien, in dieselbe nicht einbezogen werden können.

Die Zinsen der Staatsschuld sind bereits durch das Gesetz über die Convertirung der Staatsschuld der Besteuerung unterzogen, die Steuer aber von den Zinsen der Hypothekar-Capitalien wird erfahrungsgemäß von dem Gläubiger auf den Schuldner, d. i. den Besitzer der verpfändeten Realität, der ohnehin schon durch die Grund- oder Gebäudesteuer getroffen ist,

überwälzt und daher nur eine Ueberbürdung des verschuldeten Besitzers zur Folge haben.

Ist aber auch eine allgemeine Rentensteuer nicht ausführbar, so erübrigen doch noch einige, auch bereits jetzt schon der Besteuerung unterzogene Objecte, welche auch in Hinkunft, ohne gegen das angenommene Steuersystem zu verstoßen, besteuert werden können, und hat das vorliegende Gesetz den Zweck, dieselben der Besteuerung zu unterziehen.

Nach demselben soll von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, den Zinsen von Landes-Anlehen, in soweit bei Aufnahme dieser Anlehen für die davon entfallenden Zinsen nicht die Befreiung von der Einkommensteuer gesetzlich zugesichert worden ist, dann von den Dividenden von Actien jener Gesellschaften, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen, eine Rentensteuer eingeboben werden.

Was die Zinsen von öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen betrifft, so war für deren Einreihung unter die Objecte der Rentensteuer die Erwägung maßgebend, daß mit dem Erlasse der neuen Steuergesetze die in dem bisherigen Einkommensteuergesetze begründete Steuerpflichtigkeit dieser Zinsen erlischt, der Umstand aber, daß dieses Einkommen durch die Personal-Einkommensteuer getroffen wird, keinen Ersatz für das Aufhören dieser Steuerpflichtigkeit bietet, nachdem ja die Personal-Einkommensteuer auch von allen anderen bereits versteuerten Einkommen entrichtet werden muß, auch die Personal-Einkommensteuer niedriger gegriffen ist, als die bisherige Einkommensteuer dritter Classe.

Das Gleiche gilt von den Dividenden der statutenmäßig der Erwerbsteuer nicht unterliegenden Gesellschaften.

Neben diesen aus den allgemeinen Grundsätzen eines geordneten Steuerwesens abgeleiteten Motiven läßt auch der durch die bisherige Besteuerung dieser Objecte erzielte finanzielle Erfolg es als nothwendig erscheinen, einen Besteuerungsmodus beizubehalten,

der dem Steuerfonde einen Ertrag von mehr als 1 ½ Millionen Gulden sichert, den Steuerträgern aber, die mit demselben bereits vertraut sind und die entfallende Steuerquote bei Bewerthung ihres dießfälligen Besitzes schon in Rechnung gezogen haben, keinerlei Belästigungen aufbürdet, indem nach Artikel III des Gesetzes die durch das Finanzgesetz festgestellte Steuerquote auch künftighin bei Auszahlung der Zinsen oder Dividenden durch die betreffenden Cassen hereingebracht werden wird.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Die

Reform der directen Steuern

(mit Ausnahme der Grundsteuer)

nach den Anträgen der Regierung.

I.

Gesetzentwürfe.

c) Rentensteuer.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1874.

154

Die

Reform der directen Steuern

(mit Ausnahme der Grundsteuer)

nach den Anträgen der Regierung.

I.

Gesetzentwürfe.

c) Rentensteuer.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1874.

Gesetz

über die

Rentensteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Gegenstand der Rentensteuer.

Der Rentensteuer unterliegt der Bezug von Renten aus Vermögensobjecten, deren Ertrag weder mittel-, noch unmittelbar von der Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer getroffen ist, dann von Pensionen, Ruhe- und sonstigen Versorgungsgenüssen, welche für eine vorausgegangene Dienstleistung dem Dienstleistenden oder dessen Angehörigen gewährt worden sind.

In die Kategorie der Renten gehören insbesondere die Zinsen von Capitalien, welche weder auf einer steuerpflichtigen Realität, noch in einer der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsunternehmung fruchtbringend angelegt sind, wie: die Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, dann von Landes-, Bezirks-, Gemeinde-Anlehen; Dividenden von Actien

jener Erwerbsunternehmungen, welche von der Erwerbsteuer dauernd befreit sind; die Renten und Bezüge für Ueberlassung der Ausübung von Berechtigungen; Entschädigungen für aufgehobene Rechte u. s. w.

§. 2.

Subjective Steuerpflicht.

Zur Zahlung der Steuer ist Derjenige verpflichtet, welchem der steuerpflichtige Bezug zukommt.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder haben die aus diesen fließenden Bezüge ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die aus anderen Ländern stammenden Bezüge nur dann zu versteuern, wenn sie innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder sich bleibend aufhalten und nicht nachweisen, daß diese Bezüge schon außer diesen letzteren Ländern mit einer Steuer belegt sind.

Nichtangehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterliegen in Betreff jener Bezüge, die aus den im §. 7 bezeichneten Cassen fließen, unbedingt, rücksichtlich anderer Bezüge nur dann der Rentensteuer, wenn sie in diesen Ländern Realitäten besitzen und vermöge dieses Besitzes eine nach §. 1 steuerpflichtige Rente beziehen, oder wenn sie seit Einem Jahre ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben; jedoch in dem letzteren Falle nur hinsichtlich jener Bezüge, die ihnen aus diesen Ländern zufließen.

§. 3.

Befreiungen.

Der Rentensteuer unterliegen nicht:

1. Die Zinsen von Staatsobligationen, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) Anwendung hat, sowie die Zinsen aus allen Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Anlehen, bei deren Aufnahme die Steuerbefreiung zugesichert wurde.

2. Die Entschädigungsbeträge für aufgehobene Gefälle, von welchen bei der Auszahlung die im Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) bestimmte Steuer eingehoben wird.

3. Die Steuerzuschläge und sonstigen Umlagen der Verwaltungsgebiete, Bezirke, Gemeinden, welche denselben zur Bedeckung ihrer Auslagen bewilligt sind, sowie jene Gebühren, welche von ihnen zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Verwaltung bezogen werden.

4. Die Rentenbezüge der Armeninstitute und Invalidenfonde, der Kranken-, Armenversorgungs- und sonstigen Humanitäts und Wohlthätigkeitsanstalten und der für diese Zwecke bestehenden Stiftungen, dann der aus Staats-, Landes- und Gemeindemitteln erhaltenen Lehr- und Erziehungsanstalten.

5. Die aus der Casse des militärischen Maria-Theresien-Ordens fließenden Pensionen, sowie die mit Tapferkeitsmedaillen verbundenen Zulagen.

6. Die unter §. 1 dieses Gesetzes fallenden Bezüge, welche 600 fl. nicht erreichen, wenn der Bezugsberechtigte kein anderweitiges Einkommen hat.

7. Der Ertrag der von der Gebäudesteuer dauernd oder zeitlich befreiten Gebäude.

Die Befreiung in den Fällen 4 und 6 erstreckt sich jedoch nicht auf die Zinsen von öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, dann auf Zinsen von Landes-, Bezirks- und Gemeindeanlehen und auf die Dividenden von, der Erwerbsteuer dauernd nicht unterliegenden Erwerbsunternehmungen.

Die einigen der unter die Rentensteuer fallenden Bezüge durch Spezialgesetze zuerkannte Befreiung von Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen bleibt aufrecht.

§. 4.

Besteuerungsgrundlage

Die Grundlage zur Besteuerung bildet die Gesammtsumme der steuerpflichtigen Bezüge, welche der Bezugsberechtigte in dem Steuerjahre bezieht.

Bestehen diese Bezüge nicht in barem Gelde, sondern in Naturalien oder sonstigen Leistungen, so sind dieselben nach den orts üblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres in Geld zu veranschlagen.

§. 5.

Steuerausmaß.

Die Rentensteuer wird mit dem im Wege des Gesetzes festgestellten Perzentsatze bemessen, und zwar:

a) von den aus einem früheren Dienstverhältnisse hervorgehenden Pensionen, Ruhe und sonstigen Versorgungsgenüssen von derselben Bemessungsgrundlage, wie solche für Dienst- und Lohnbezüge nach §. 6, c) des Erwerbsteuer-Gesetzes zu bilden ist;

b) von den übrigen Rentenbezügen von dem vollen Betrage des ermittelten Rentenbezuges.

§. 6.

Ort der Besteuerung.

Die Rentensteuer wird, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen dieselbe nach §. 7 von den Cassen bei Auszahlung des Bezuges eingehoben wird, dort bemessen, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

Falls der Steuerpflichtige als Angehöriger der Länder, für welche dieses Gesetz Geltung hat, außer diesen Ländern lebt, ist die Steuer in seiner Heimathgemeinde zu bemessen.

§. 7.

Steuereinhebung.

Die Rentensteuer ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen vorhinein in viertel-

jährigen Raten bei der betreffenden Casse zu entrichten.

Die Steuer von Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, dann aus Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Anlehen, sowie von den Dividenden der Actien jener Erwerbsunternehmungen, welche der Erwerbsteuer dauernd nicht unterliegen, ist bei Auszahlung dieser Bezüge und Dividenden von den betreffenden Cassen (Erwerbsunternehmungen) in Abzug zu bringen und an die zuständigen Steuercassen abzuführen. Ebenso wird von den aus Staats- und öffentlichen Fondscassen fließenden Pensionen der entfallende Steuerbetrag bei Auszahlung derselben in Abzug gebracht.

Wenn die zur unmittelbaren Einzahlung der Steuer festgesetzten Termine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem auf diesen Termin folgenden Tage angefangen als Rückstände zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzubringen.

§. 8.

Behörden und Organe.

Die Veranlagung der Rentensteuer erfolgt unter der obersten Leitung des Finanzministers durch die Steuer-Verwaltungsbehörden.

§. 9.

Verfahren zur Feststellung der Steuergrundlage.
a) Einbringung von Bekenntnissen und Anzeigen.

Jedermann, der sich im Genusse von, nach §. 1 steuerpflichtigen Bezügen befindet, ist verpflichtet, in der von der Steuer-Landesbehörde festgesetzten Frist diese Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen die Rentensteuer nach §. 7 im Wege des Abzuges eingehoben wird, nach dem Stande vom 1. Jänner des Steuerjahres bei der Steuerbehörde alljährlich einzubekennen.

Das Bekenntniß hat die nähere Bezeichnung des Bezuges, des den Ertrag gewährenden Objectes, und insoferne dieses eine Capitalssumme ist, den Zinsfuß und den Gesammt-Interessenbezug, die Höhe der Pension, des Ruhe- oder Versorgungsgenusses, sowie den Namen und Wohnort des Verpflichteten zu enthalten.

Innerhalb derselben Frist und in derselben Art hat die zur Auszahlung des Bezuges verpflichtete Person oder Casse die Anzeige über die von ihr zu erfolgenden rentensteuerpflichtigen Genüsse zu überreichen.

Angehörige dieser Länder, die außerhalb derselben sich aufhalten, haben hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen sich durch einen hierlands domicilirenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Geschieht die Einbekennung seitens des Bezugsberechtigten mittelst eines Machthabers, so ist die schriftliche Vollmacht beizubringen.

Für Minderjährige, Curanden, Concursmassen, haben die Vormünder (Väter), Curatoren und Vermögensverwalter, für weltliche und geistliche Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften, für Kirchen und Stiftungen deren Vorstehungen die vorgeschriebenen Bekenntnisse oder Anzeigen einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde dieser stillschweigenden Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde als noch minderjährig in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

Werden die Bekenntnisse oder Anzeigen nicht rechtzeitig überreicht, so ist, wenn der Steuerbehörde der Bestand eines steuerpflichtigen Rentenbezuges auf einem anderen Wege bekannt geworden ist, und der besonderen Aufforderung zur Einbringung des Bekennt-

nisses binnen einer bestimmten Frist nicht entsprochen wird, mit der Feststellung der Besteuerungsgrundlage und Bemessung der Steuer ohne Weiteres vorzugehen.

§. 10.

b) Prüfung der Bekenntnisse und Anzeigen.

Die Steuerbehörde hat die vorgelegten Bekenntnisse und Anzeigen in Absicht auf Form und Inhalt zu prüfen und sohin die Bemessungsgrundlage ziffermäßig festzustellen.

Die Parteien sind gehalten, die verlangten Aufklärungen und Nachweisungen zu liefern. Deßgleichen haben alle öffentlichen Behörden und Aemter die Steuerorgane wirksam zu unterstützen und ihnen über Ansuchen die zum Zwecke der Steueranlage nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung mitzutheilen.

§. 11.

c) Berücksichtigung von Passiven.

Passivzinsen dürfen vom steuerpflichtigen Bezuge in der Regel nicht abgerechnet werden.

In dem Falle jedoch, wenn auf einem bestimmten Rentenbezuge eine auf privatrechtlichem Titel beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welche den Ertrag desselben vermindert, ist, wenn die Steuer nicht im Wege des Abzuges durch eine Casse hereingebracht wird, über gehörige Nachweisung der Betrag dieser Last in Abzug zu bringen, und insoweit er steuerpflichtig ist, auf Grund des vorgeschriebenen Bekenntnisses und der Anzeige hierüber der besonderen Besteuerung zuzuführen.

§. 12.

d) Steuerbemessung und Bekanntgabe derselben.

Die Steuer wird rücksichtlich jener Bezüge, welche im Wege des Abzuges bei Auszahlung derselben besteuert werden (§. 7), von den betreffenden Cassen unter Controle der Steuerbehörde, rücksichtlich aller übrigen Bezüge dagegen von der competenten Steuerbehörde bemessen, welche das Bemessungs-

ergebniß dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt zu geben hat.

§. 13.

Recurse.

Gegen die Steuerbemessung kann die Partei binnen dreißig Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages an die Steuer-Landesbehörde recurriren.

Die Recurse, in welchen die Partei den Nachweis über die Unrichtigkeit der von ihr bestrittenen Bemessungsgrundlage beizubringen hat, sind bei dem betreffenden Bemessungsorgane zu überreichen.

Später eingebrachte Recurse sind nicht zu berücksichtigen.

Die Steuer-Bemessungsbehörde hat bei Richtigbefund der Recursangaben eine neuerliche Bemessung vorzunehmen, im gegentheiligen Falle aber den Recurs der Landesbehörde vorzulegen, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer.

Nach Maßgabe der höheren Entscheidung erfolgt nach Umständen die Richtigstellung der Steuervorschreibung.

§. 14.

Kataster.

Ueber die Rentensteuer werden Kataster errichtet, deren Anlage und Führung durch eine eigene Vorschrift bestimmt wird.

§. 15.

Aenderung der Steuervorschreibung im Laufe des Steuerjahres.

Eine Aenderung der Steuervorschreibung im Laufe der Steuerperiode findet statt:

a) wenn der steuerpflichtige Bezug ganz erlischt oder sich um 25% vermindert;

b) wenn ein steuerpflichtiger Bezug neu entsteht oder der bereits besteuerte sich um 25% erhöht.

In den sub a) erwähnten Fällen kann der zur Steuerzahlung Verpflichtete bei der Steuerbehörde die Abschreibung verlangen, welche, insoweit sich der Grund des Begehrens erwahret, von dem auf den Zeitpunkt

des Ansuchens nächstfolgenden Steuerquartale an, in dem entsprechenden Betrage, bei Pensionen, Ruhe- und sonstigen Versorgungsgenüssen aber vom Zeitpunkte des Erlöschens zu bewilligen ist.

In den sub b) bezeichneten Fällen ist von dem Bezugsberechtigten, sowie von dem zur Entrichtung des Bezuges Verpflichteten binnen vierzehn Tagen von dem Tage dieses Zuwachses an, das vorgeschriebene Bekenntniß beziehungsweise die Anzeige (§. 9) hierüber, bei der Steuerbehörde einzubringen, welche die Steuerbemessung von jenem Steuerquartale an veranlaßt, welches auf den Zeitpunkt des Zuwachses zunächst folgt.

§. 16.

Aenderung des Wohnsitzes.

Wenn der zur Einzahlung der Steuer Verpflichtete im Laufe der Steuerperiode seinen ordentlichen Wohnsitz in einen anderen Ort überträgt, so ist er gehalten, hievon binnen vierzehn Tagen der Steuerbehörde die Anzeige zu machen, damit die Steuervorschreibung von dem auf das Einschreiten folgenden Steuerquartale angefangen, auf den neuen Aufenthaltsort übertragen und der Steuer-Kataster richtig gestellt werden könne.

§. 17.

Strafbestimmungen.

Verschweigungen eines steuerpflichtigen Bezuges, oder unrichtige Angaben, durch welche die Vorschreibung einer Rentensteuer ganz vereitelt oder die Bemessung einer geringeren Steuerquote veranlaßt würde, sind, insoferne die Verschweigung oder die unrichtige Angabe nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrages zu bestrafen, um den der Staat verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte. Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Kann dieser Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von Einem bis hundert Gulden zu erkennen.

Das Straferkenntniß ist von den Steuerbehörden erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses, im Wege der Steuerbehörde erster Instanz bei der Steuer-Landesbehörde zulässig ist, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet.

Andere Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften, oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufträge können von diesen mit Ordnungsstrafen von Einem bis hundert Gulden geahndet werden, gegen welche, falls die Strafe 10 Gulden übersteigt, ein Recurs an die Steuer-Landesbehörde binnen drei Tagen zulässig ist, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben; jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist, mit Ablauf derselben, im Falle des eingebrachten Recurses aber mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

Die Strafgelder sind wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Gemeinde-Armenfonde zu.

§. 18.

Haftung für die Strafe.

Vereine, Gesellschaften, Handlungshäuser und andere Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt hinsichtlich der ihnen durch die Steuervorschriften auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften auch für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Kuranden sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 19.

Verjährung der Strafbarkeit und der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist und wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz zu Schulden kommen läßt.

Wird die Verjährung durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst von dem Zeitpunkte, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, wieder zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Rücksichtlich der nach §. 17 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet.

§. 20.

Haftung für die Steuer.

Der Rentensteuer sammt Nebengebühren wird ein gesetzliches Pfandrecht an jenen steuerpflichtigen Bezügen eingeräumt, von welchen sie zu entrichten ist.

Dieses Pfandrecht ist in Ansehung jener rückständigen Schuldigkeiten, welche, vom Beginne der Execution an gerechnet, länger als drei Jahre aushaften, dahin beschränkt, daß diesen Rückständen, insoferne sie nicht

durch ein vertragsmäßiges oder im Executionswege erworbenes Pfandrecht bedeckt sind, ein Vorrecht vor den von Privatgläubigern erworbenen Pfandrechten nicht zusteht.

§. 21.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Rentowy podatek 162

jako

Rentensteuer

Generalna krytyka

1\. Jak dotąd ulten Vorlage z r 1874 alle Actien, die keiner andern Erwerbsteuer unterliegen

(projekt teraz

Rządowy tylko zeigen nur öffentl. Grund- u. ständischen Oblig., dann Dividenden von Aktien jener Gesellschaften, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen.

Orelli podniósł, że jest Staatsschuld wirern-, dann Prioritäten der Kaiser Elisabeth Bahn, Pokorny teraz należy się podatek przy wypłacie – więc niema przyczyny ich uwolnić. W skutek tego ułatwiono uważyć te dwie Staatsschulden – Potem znaleźli inni ~~...~~ ein Budget dwie innych ~~...~~ podobnych Staatsschulden, więc rozciągnięto zakres –

19/2 1877

4 wiersz

Dalej były długie dyskusye nad tem, czy zamieścić „Dividenden von Aktien jener Gesellschaften, welche von der Erwerbsteuer befreit sind" — bo wszystkie Aktien Gesellschaften ~~...~~ mają uległ dem Aktiensteuergesetze, ohne Rücksicht Unterschied ob sie erwerbsteuerpflichtig sind oder nicht – ~~wszystkie ulegają~~ więc die von Erwerbsteuer befreiten ulegałyby dwa razy: der Aktien und der Rentensteuer

(Czy takich znajdzie się wiele)

Utworzono więc w §1 des Rentensteuergesetzes słowo: dauernd (befreit). ~~...~~ Czy i wiele jest takich dauernd, którzy ulegały dwa razy, niewiadomo dokładnie; referent rządowy powiedział, że taką jest tylko Nationalbank; lecz nie mam przekonania czy tak jest, bo na to by trzeba rozpoznać wszystkie statuty, – ~~...~~ u übrigens in einem Ausdruck über die Erwerb- u. Einkommensteuer der Aktiengesellschaften u. sonstigen auf Association beruhenden ~~...~~ zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen auch solche erwähnen ~~die~~ welche die Erwerbsteuer nicht zahlen, so z. B. die in Reichsrathscomm.

u. in Triest bestehenden Filialen der
steyrer Feuerversicherungsanstalt „Hera"
Stabilimento di Assicurazione „la [illegible]
Triestina" . . .
Assicurazioni Generali in Küstenland
Riunione adriatica di sicurtà –
u. viele andere (Seite 24 u. 25) –
u. wir nicht wissen ob diese Actien-
gesellschaften sind u. nicht –
Übrigens können auch in der Zu-
kunft viele Unternehmungen ‡
in Actiengesellschaften umgewandelt
werden – u. müssten um sie mit
[illegible] 10 % Steuer zu belasten
für jede [illegible] Gesetze erfolgen.

Obiger allegat !/

Wenn wir angenommen hätten
sonst der bezüglichen Passus
im § 4 des Amtsentwurfgesetzes
nur auf Dividenden von Actien der
Nat. bank ergänzt – so soll
einen [illegible] „Nationalbank"
Wenn auch so ein Antrag gestellt
im Ausschusse, doch abgelehnt.

4. Die Summe des Abzuges von
der Zuckersteuer soll hier vollem entsprechend –
nicht Billigkeit u. Gleichmässigkeit –
von der bisherigen Erstarrung werden ohne weiteres
[illegible] erfordert Viele. Viele Daten
ex statistischen Tabellen u. in den letzten
[illegible] allegat ?/ Alternativ
stellte Antrag prinzipiell [illegible] wenigstens
[illegible] der Ertrags [illegible] werden,
[illegible] der Amtssteuer [illegible].
Diese war abgelehnt.

[illegible] wollte [illegible] Bezirks- u.
Gemeinde- [illegible] in so weit bei deren [illegible]
die Steuerfreiheit nicht zuerkannt würde" – abgelehnt

‡ Diese ist die Anlage der [illegible] Schwankung von den älteren [illegible]

[illegible] 51 des [illegible] u. 51 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in 52 des [illegible]

Beer

Antragsteller

~~ad § 1 Amendement~~

§1 Redaction fehlerhaft, Zweifel, ob der Satz („von denen die Eink.steuer vom 1849 unmittelbar durch Cassen in Abzug gebracht") sich auch auf öffentliche Fonds- u ständische Oblig. ~~bezieht~~ u Landesanlehen beziehe –
denn nur diesem Nachsatze steht es
„ferner Theile der Staatsschuld, von denen
etc etc –
welche nach dem Wortlaute bezieht sich
nicht –

a) „die Zinsen der öffentlichen Fonds- u ständischen [öffentlichen] Obligationen, der Landesanlehen, der Staatsschuld, von denen . . . ."

~~oder mindestens streichen~~
~~in erster Zeile das Wort: „ferner"~~
~~in der zweiten Zeile ~~die Worte: „die Zinsen~~"~~
~~anstatt der Worte „so wie die Zinsen"~~
~~einzuschalten „und" –~~
~~wird dadurch leichter~~

b) anstatt der Worte „unmittelbar durch die zur Auszahlung berufenen Cassen in Abzug gebracht worden ist"
zu setzen: „eingehoben wird"

Dadurch kein Grund zu befürchten, welche aus Grund der Steuer besteuert werden

c) anstatt: „denen die Dividenden von Actien . . . ."
zu stellen „denen die Dividenden der Pensionsanstalt"

~~2 denn beschäftigen ...~~

Odpowiedź Obertaktowi na Fehler

obacz załączone —

Fehler in Folge Schwankung
und Haupt —
herausgerissen aus System
masa Erwerbsteuer ... — ... w ...

vorlage Amtsanzeigern 1874 zu weit
jetzt zu wenig —
Masse voreingelegten
obacz załącznik —

Warum geschmolzen ?

zu 91 Nationalbank ... do actien
gesellschaften — ... actiensteuer —
to ... ... — tylko
nowa actiensteuer
jeśli nie, to tylko ...
a ... ... der Actiensteuer
befreiten — ... ...
... Grundsteuer ...
~~... ... ... z ...~~

~~... ...~~ — ~~tak jak~~

~~...~~
... nie jest ...
...

jakie granice

allegat I

1 134

Beilage zur Tabelle XI Erwerb u Einkommensteuer der Actiengesellschaften u auf Association beruhenden Unternehmungen nach Lorenz pro 1874 — mit Ende Juni 1875

p. 36/	Böhmische Nordbahn – Strecke Rumburg-~~[illegible]~~ Warnsdorf - Bodenbach	Erwerb u Eink.-steuer frei 15 Jahre R. G. B. 1866 № 24
38/9	Mährisch schlesische Nordbahn	dto durch 10 Jahre R. G. B. 1867 № 82
"	Kronprinz Rudolf Bahn	dto 19 Jahre – R. G. B 1866 № 142
40/1	Aussig-Teplitzer Bahn für Linie Aussig Teplitz Komotau	dto 20 Jahre R. G. B. 1866 № 69
pag 58. 9	~~Hera~~ Pester Lebensversicherungsbank	Keine Erwerbsteuer
	Patria gegenseitige Lebensversicherungsbank in Wien	~~frei~~ frei von Erw. u Eink.-steuer
62/1	Wasserversorgungsgesellschaft Concordia in Kronenburg ...	dt dto Fin. Minist. Erlass Z. 20594 v 1874

Können noch andere sein — wenn auch nicht viel genauer — denn Lorenz kein Evangelium

~~Die~~ Die zeitlich befreiten Werke anwendenden Pläne „lauteten" können herausgehen — ~~sind~~ sind auch immer befreiten nicht.

Zwang besonderer Kraft - Gründung einer
Steuer - auch im Deutsch. Gesetze -
[illegible] [illegible] sich an [illegible]
[illegible] 1870 im Reichstage -
damals [illegible] St. im Gesetze -
Abstimmung im Reichstage -
daß Steuer nicht zu erwarten -
Damals war nicht 533 der Deutsch-
Staaten, welcher alle Deutsch-
Staaten anerkennt -
daher bleiben die mit dieser
Einkommensteuer

Allegat 2

Die [illegible]

[illegible] Anstalten [illegible] Fehler

[illegible] —

Fehler in Folge [illegible] [illegible]

[illegible] nicht mehr [illegible]

[illegible] ex 1874 ging zu weit —

[illegible] zu wenig [illegible] —

[illegible] —

[illegible] W. W. [illegible] — } [illegible]

[illegible] — } [illegible]

Statistische Tabellen ex 1871

208	Zinsen [illegible]	54.004
"	Zinsen [illegible]	10.366
209	Zinsen [illegible]	62.968
"	[illegible] in 2 Classe [illegible]	115.482
210	Zinsen [illegible]	157.560
"	Zinsen [illegible] Credit-Anstalt	16.612
211	[illegible] Zinsen [illegible] Depositen capitalien, [illegible] Obligationen, [illegible]	12.588
		430.580

in [illegible] Zinsen [illegible] capitalien [illegible] 511.000

[illegible]

< ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] 1877 — 1,138 000

< [illegible] [illegible] — 889.000
" "

[illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] 1874 [illegible] [illegible]

< [illegible]

stat. Tab.
< 196 [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] 4.178
[illegible] [illegible] 4000

198 [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] 92
[illegible] [illegible] ... 90.533

< " [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] 84 [illegible] 6. — 301
[illegible] [illegible]

191 [illegible] etc — 11.174

< " [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] — 37886

105

§ 2 u. 3 Anfrage, ob viele nicht weniger gezahlt haben? – vielleicht nur 5%? –
wenn z. B. [illegible] (Lands [illegible]) Darlehen ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ unterliegen auch der [illegible]
Steuer u wird bei Zahlg in Abzug
gebracht, oder für den [illegible]
besitzer erhalten, welcher diese
Steuer zwar entrichtet
jedoch darauf seinen Abzugsbe-
trag für sich behält (Patent v. 1/10 1849 Punkt 6 u 29/10 1849 §2, u 22
~~giebt es solche~~ . Dies ist [illegible] der [illegible]

(~~[illegible] Pat. 29/10~~ 1849 §8 ?)

Giebt es solche? – wenn ja,
so nimmt Abzug [illegible] Rentensteuer?/
oder muss der [illegible] [illegible]
von diesem Abzuge zahlen

§ 4 – die Worte „[illegible] [illegible]"
bestättigen durch ein [illegible]
auch durch Landesgesetze
geändert werden können –
Also andere Redaktion –
„die Gesetze, welche einigen dieser
Zweige die ~~[illegible]~~ [illegible] vom Lands=
[illegible] [illegible].

[illegible]

§ 1 hätte zu lauten

ex 1869/70 obwohl ich nicht bemerkt 1869/70 im Landtag — so muss ich wegen dem Merkmal (dass er den früher bezogenen ~~Rentensteuergesetz~~ im Landtag hat wie die Regierung jetzt) in Schutz nehmen

Erwerbsteuergesetz vom Landtag 1855 Seite 630 im Jahre beschlossenen Beilage ~~IX~~ 71 Seite ~~63~~ 735 —

§ 23 Feststellung der Steuergrundlage

[illegible] (Schanker?)

„Bei Aktiengesellschaften u. den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten ist der steuerbare Reinertrag aus Rechnungsabschlüssen genau zu ermitteln.

Zu diesem Behufe sind von dem nach der Bilanz sich ergebenden Aktiven-Ertrag vorweg die schon durch eine andere direkte Steuer (also auch durch Rentensteuer) unmittelbar getroffenen Erträgnisse abzuschreiben etc etc

~~also wie die~~

also wird das im Landtag beschlossene Rentensteuer (Beil. CXXXI p. 1636) Einkünfte unterliegen sollte unterliegen der Erwerbsteuer nicht mehr — ~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

Dennoch macht jetzt die Regierung —

Sie nahm nicht aus Beschluss vom J. 1869/70 sondern aus dem im vorigen Jahre beschlossenen Erw. St. Gesetz die Bestimmung — dass nur die mit Grund- u. Haussteuer getroffenen Erträgnisse in Abschlag kommen —

u behielt ex Rentensteuer ex 1869/70 die Bestimmung, dass die Aktiengesellschaft, welche nicht [illegible]

(Randnotiz:) Auf Grund dieses bezog sich § 51 auf Einnahmen aus Gesellschaften — welche die nicht [illegible] Aktiengesellschaften und der Rentensteuer unterzogen [illegible] vom J. 1870 [illegible] Erwerbsteuer I Klasse nicht jetzt zu einer Aktiengesellschaft verwendet würde.

Ankunftsteuer – welche der doppelten
Erbschaftsteuer – unterliegen sollen –
Bisher ist seit der Zeit werden die Steuern
nach dem Durchschnitt von damals
eingezogen –
Durch die jetzige Steuerreform
(Steuer)
Auch den anderen Fehler der ~~Reform~~
wir jetzt beseitigen helfen können
~~Seit vielen Jahren~~ ersten Zeit 1869/70 wurden
die Steu. in ihrem Vorlage nach
dem Durchschnitt eingezogen –
Denn damals war kein § 33
der Preuß. Ges. St. – welcher
feststeht vom J. 1849 –
aufgehoben.
Daher bleiben die bei
freien Steuerpflichtigen Capitalzinsen
~~in ihrer~~ bei Ihrer Steuer,
wurden nicht entlastet auf
Posten anderer

Krytyka §2 – może nie wszystkie sztuki dotąd 10% może i w składzie tylko 5% —

Antrag

Die Besitzes-Verleihung einigen Besitzern [illegible] neuen Anteilsteuer wird von dem Ausschuss zurückgewiesen zur Umarbeitung in der Richtung, daß der Anteilsteuer alle jene ziehen und Anteile zu unterziehen sind, welche der mit kreis. Patent vom 29 Oct. 1847 eingeführten Einkommensteuer unterzogen waren,

wenn sie weder einer andern Ertragsteuer zu unterliegen haben, nach dem Besitzer und Objektes, dessen Ertrag mit einer andern Ertragsteuer getroffen wird, von diesem Objekte zu leisten.

Vide specialantrag a tabula

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Tätigkeit [illegible]

[illegible]

Je mehr mit solchem Vertrauen [illegible] diese ihre Tätigkeit [illegible] oder andere Vereine [illegible] betreiben, [illegible] der Bestrebung zu unterstützen.

Exemplarze z dopiskami

czerwonym atramentem

[illegible]

1

I

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k.k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarifs entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesamtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
			296.664	61.334	224,665.700	32.120		
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
			67.644	13.986	79,369.600	11.350		
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
			60.077	12.421	100,986.400	14.442		
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2.200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
			27.315	5.648	65,049.600	9.303		
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28.	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
			17.480	3.613	60,893.100	8.708		
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425
			9.505	1.966	58,138.000	8.314		

171

/. Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden /. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss=Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal = Mobiliar = Familien = Erwerb = Rentensteuern :) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund= und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23 November 1877

II

Darstellung eines Classentarifes
für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitssätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	———		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden. –

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten		
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen	
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834	
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904	
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483	
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273	
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053	
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868	
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064	
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270	
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923	
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326	
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160	
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934	
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661	
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160	
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070	
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404	
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757	
18.	1.900	2.000	8.763	16,649.700	42	368.046	
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850	
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830	
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188	
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892	
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003	
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850	
25.	3.300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632	
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530	
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574	
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007	
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000	
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600	
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600	
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195	
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940	
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490	
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440	
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900	
37.	8.500	9.000	935	7,947.500	240	224.400	
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465	
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755	

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	4,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt danach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			339	34,500.000		1,029.945
Summe			483.688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1 fl. Ö. 87 xr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des ~~nach meinem Antrage verfassten~~ Classentarifes, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per - - - - - - - 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von - - - - 193,475.200
in Abzug zu bringen. - Hiernach verbleibt - - - - 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuer perzent gerechnet vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
G - u - l - d - e - n				G - u - l - d - e - n			
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s. w.			

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. - In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. - Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der oberwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden: über	bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen: für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens: für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesammtsumme	Steuereinheiten: für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
38.	9.000	10.000	543	0.112	4,887.000	0.699	270	146.610
39.	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40.	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41.	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42.	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43.	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44.	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45.	16.000	17.000	165	0.034	2,640.000	0.378	480	79.200
46.	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47.	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48.	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
			3.576	0.738	44,826.000	6.410		
49.	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50.	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51.	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52.	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53.	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
			640	[illegible]	15,468.000	2.213		
54.	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55.	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56.	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57.	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58.	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
			448	0.092	15,375.000	2.198		
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesamteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.			339	0.071	34500.000	4.934		1,035.000
Gesamtsumme			483.688	100	699271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen		Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet		Steuerperzente vom		
	über	bis einschliesslich		Gulden	Kreuzer	niedrigsten	mittleren	höchsten
						Einkommen der Classe		
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit	
		Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität	10,817.067	1	38 3/4
" " " " Minorität	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit		Das Steuerperzent	
	Gulden	Kreuzer	in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitssätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarif der Ausschussminorität	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife	1	78.7	1.787	5.361

I

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer ~~[illegible]~~

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k.k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarifs entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Percenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesamtsumme	für jeden 1. Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
			[illegible]	[illegible]	224,665.700	[illegible]		
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
			[illegible]	[illegible]	79,369.600	[illegible]		
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
			[illegible]	12.411	100,986.400	[illegible]		
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2.200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
			27.315	[illegible]	65,049.600	[illegible]		
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28.	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
			[illegible]	[illegible]	[illegible]	8.708		
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425
			[illegible]	[illegible]	58,138.000	[illegible]		

/. Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden /. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal- Mobiliar- Familien- Erwerb- Rentensteuern.) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23 November 1877

II

Darstellung eines Classentarifes
für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitssätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl.	um je	50 fl.
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden. –

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	8.763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850
25.	3.300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9.000	935	7,947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

Classe	Einkommen in Gulden über	Einkommen in Gulden bis	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten für jeden Steuerpflichtigen	Steuereinheiten Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	4,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt danach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			339	34,500.000		1,029.945
Summe			483.688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1 fl. 6.87 kr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des ~~nach meinem Antrage verfassten~~ Nr. I Classentarifes, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von 193,475.200
in Abzug zu bringen. Hiernach verbleibt 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuer perzent gerechnet vom ganzen Einkomen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkomen des Steuerpflichtigen
G - u -	l - d -	e - n		G - u -	l - d -	e - n	
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s.	w.		

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. – In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. – Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der oberwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden: über	bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen: für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens: für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesammtsumme	Steuereinheiten: für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
38.	9.000	10.000	543	0.112	4887.000	0.699	270	146.610
39.	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40.	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41.	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42.	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43.	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44.	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45.	16.000	17.000	165	0.034	2,640.000	0.378	480	79.200
46.	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47.	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48.	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
			[illegible]	[illegible]	14,826.000	6.410		
49.	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50.	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51.	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52.	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53.	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
			[illegible]	0.131	15,468.000	2.213		
54.	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55.	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56.	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57.	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58.	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
			447	[illegible]	[illegible]	[illegible]		
	Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesamteinkommen rund 34½ Millionen, womach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.		339	0.07	34500.000	4.944		1,035.000
	Gesamtsumme		483.685	100	699271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen		Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet		Steuerperzente vom		
	über	bis einschliesslich		Gulden	Kreuzer	niedrigsten	mittleren	höchsten
						Einkommen der Classe		
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit	
		Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität .	10,817.067	1	38 3/4
" " " " . Minorität .	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit		Das Steuerperzent	
	Gulden	Kreuzer	in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitssätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität . .	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität . . .	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife . . .	1	78.7	1.787	5.361

I

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k. k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Percenten von der Gesammtzahl	für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesammtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
			296.664	61.[illegible]	224,665.700	32.[illegible]		
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
			[illegible]	13.[illegible]	[illegible]	11.[illegible]		
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
			[illegible]	12.[illegible]	[illegible]	14.[illegible]		
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2.200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
			27.315	5.64[illegible]	65,049.600	9.303		
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28.	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
			17.480	3.613	60,893.100	8.70[illegible]		
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425
			9.503	1.966	58,138.000	8.314		

./. Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden ./. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss=Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal= Mobiliar= Familien- Erwerb- Rentensteuern:) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund= und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23. November 1877

II

Darstellung eines Classentarifes
für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitsätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	———		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden.–

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	2763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850
25.	3300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9.000	935	7947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

183

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	4,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			339	34,500.000		1,029.945
Summe			483688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1 fl. 6.87 kr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des ~~nach meinem Antrage verfassten~~ Nr. I Classentarifes, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III.

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von 193,475.200
in Abzug zu bringen. Hiernach verbleibt 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15. Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Percent Steuer gerechnet vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerpercente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
Gulden				Gulden			
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s. w.			

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. – In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. – Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der oberwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden über	bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesammtsumme	Steuereinheiten für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
38.	9.000	10.000	543	0.112	4,887.000	0.699	270	146.610
39.	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40.	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41.	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42.	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43.	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44.	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45.	16.000	17.000	165	0.034	2,640.000	0.378	480	79.200
46.	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47.	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48.	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
			3,576	0.738	44,826.000	6.410		
49.	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50.	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51.	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52.	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53.	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
			640	0.131	15,468.000	2.213		
54.	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55.	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56.	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57.	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58.	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
			448	0.092	15.375.000	2.198		
Bei den um je 5.000.fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesamteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.			339	0.071	34500.000	4.934		1.035.000
	Gesamtsumme		483.688	100	699,271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen		Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet		Steuerperzente vom		
	über	bis einschliesslich				niedrigsten	mittleren	höchsten
				Gulden	Kreuzer	Einkommen der Classe		
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit	
		Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität	10,817.067	1	38 3/4
" " " " Minorität	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15. Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit		Das Steuerperzent	
	Gulden	Kreuzer	in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitssätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife	1	78.7	1.787	5.361

1 1

I

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k. k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesamtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.972	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
			296.664	61.337	224,665.700	32.128		
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
			67.144	13.986	79,369.600	11.[illegible]		
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
			60.107	1[illegible].423	100,986.400	14.[illegible]		
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
			27.315	5.648	65,049.600	[illegible]		
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28.	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
			17.480	3.613	60,893.100	8.70[illegible]		
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425
			9.505	1.966	58,138.000	8.314		

126

./.

Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden ./. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal- Mobiliar- Familien- Erwerb- Rentensteuern:) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23 November 1877

II

Darstellung eines Classentarifes
für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitsätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden.—

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	8.763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850
25.	3300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9.000	935	7,947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	4,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt danach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnetes steuerbares Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			. 339	34,500.000		1,029.945
Summe .			483688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1 fl. 0.87 kr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des ~~nach meinem Antrage verfassten~~ Classentarifes N I., in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per - - - - - - - 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von - - - - 193,475.200
in Abzug zu bringen. - Hiernach verbleibt - - - - 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzent gerechnet vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
G - u - l - d - e - n				G - u - l - d - e - n			
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25				

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. - In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für Alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. - Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der obenerwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden: über	Einkommen in Gulden: bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen: für jede Classe	Anzahl der Steuerpflichtigen: in Perzenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens: für jede Classe in Gulden	Summe des Einkommens: in Perzenten von der Gesammtsumme	Steuereinheiten: für jeden Steuerpflichtigen	Steuereinheiten: Summe für die Classen
38	9.000	10.000	543	0.112	4,887.000	0.699	270	146610
39.	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162900
40.	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41.	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42.	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43.	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44.	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45.	16.000	17.000	165	0.034	2,640.000	0.378	480	79.200
46	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47.	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48.	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
			3.576	0.[illegible]	44,826.000	6.410		
49.	20.000	22000	123	0.025	2,400.000	0.352	600	73.800
50.	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51.	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52.	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53.	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
			640	0.1[illegible]	15,468.000	2.213		
54.	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55.	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56.	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57.	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58.	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
			448	0.092	15,375.000	2.190		
	Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der mindrigsten Einkommensziffer eines jeden Classe berechnete steuerbare Gesamteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.		339	0.07	34500.000	4.934		1,035.000
	Gesamtsumme		483.688	100	699271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen		Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet		Steuerperzente vom		
	über	bis einschliesslich				niedrigsten	mittleren	höchsten
				Gulden	Kreuzer	Einkommen der Classe		
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit	
		Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität .	10,817.067	1	38 3/4
" " " " . Minorität .	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit		Das Steuerperzent	
	Gulden	Kreuzer	in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitssätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität . .	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität . . .	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem ~~von~~ dieser mir beantragten Tarife . . .	1	78.7	1.787	5.361

I
Classentarif

für die Personaleinkommensteuer

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k. k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Percenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesammtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
			296.664	61.334	224,[illegible]	3[illegible]		
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
			67.644	13.986	7[illegible],369.600	11.[illegible]		
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
			60.077	12.421	100,986.400	14.442		
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2.200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
			27.315	5.646	66,049.600	9.363		
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28.	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
			17.480	3.613	60,893.100	8.7[illegible]		
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425
			9.505	1.966	58,138.000	8.314		

/. Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden /. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal-Mobiliar-Familien-Erwerb-Rentensteuern:) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23 November 1877

II

Darstellung eines Classentarifes
für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitssätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	———		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden. –

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	8.763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850
25.	3300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9.000	935	7,947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

Classe	Einkommen in Gulden über	Einkommen in Gulden bis	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten für jeden Steuerpflichtigen	Steuereinheiten Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	1,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt darnach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			339	34,500.000		1,029.945
Summe			483.688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1.fl 6.87 xr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des ~~nach meinem Antrage verfassten~~ Classentarifes [Nr I], in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III.

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per - - - - - - - 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von - - - - 193,475.200
in Abzug zu bringen. - Hiernach verbleibt - - - - 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuer perzent gerechnet vom ganzen Einkomen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkomen des Steuerpflichtigen
G - u - l - d - e - n				G - u - l - d - e - n			
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s.	w.		

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. - In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. - Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der obenerwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden: über	bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen: für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens: für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesammtsumme	Steuereinheiten: für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
38.	9.000	10.000	543	0.112	4,887.000	0.699	270	146.610
39.	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40.	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41.	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42.	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43.	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44.	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45.	16.000	17.000	165	0.034	2,640.000	0.378	480	79.200
46.	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47.	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48.	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
			3.576	0.738	44,826.000	6.410		
49.	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50.	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51.	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52.	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53.	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
			640	0.131	15,468.000	2.213		
54.	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55.	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56.	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57.	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58.	42.000	45.000	35	0.007	1,470.000	0.210	1.260	44.100
			448	0.092	15.375.000	2.198		
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339 und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesamteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.			339	0.071	34500.000	4.934		1,035.000
Gesamtsumme			483.688	100	699271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen über	Einkommen bis einschliesslich	Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet: Gulden	Kreuzer	Steuerperzente vom niedrigsten Einkommen der Classe	mittleren	höchsten
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit: Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität	10,817.067	1	38 3/4
" " " " Minorität	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit: Gulden	Kreuzer	Das Steuerperzent in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitsätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität . .	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität . . .	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife . . .	1	78.7	1.787	5.361

195

I

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer ~~[illegible]~~

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung: Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k. k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesamtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
			296.664	61.334	224,665.700	32.[illegible]		
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
			[illegible]	13.[illegible]	[illegible]	11.340		
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
			69.077	12.421	100,986.400	14.442		
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2.200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
			27.315	5.[illegible]	65,049.600	9.[illegible]		
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
			17.480	3.[illegible]	60,893.100	[illegible]		
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425
			9.505	1.96[illegible]	58,13[illegible].000	8.314		

./. Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden ./. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 f., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragsteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal-Mobiliar-Familien-Erwerb-Rentensteuern:) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23 November 1877

II

Darstellung eines Classentarifes
für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitssätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	———		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden.–

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	2.763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850
25.	3.300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9.000	935	7,947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

Classe	Einkommen in Gulden über	Einkommen in Gulden bis	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten für jeden Steuerpflichtigen	Steuereinheiten Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	4,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt dasnach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			339	34,500.000		1,029.945
Summe			483688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1.f. 87 kr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des ~~nach meinem Antrage verfassten~~ Classentarifes N^r I, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von 193,475.200
in Abzug zu bringen. - Hiernach verbleibt 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15. Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Perzent Steuer gerechnet vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
G -	u -	l - d - e - n		G - u -	l - d -	e - n	
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s.	w.		

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. - In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für Alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. - Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der oberwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden: über	bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen: für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens: für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesammtsumme	Steuereinheiten: für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
38	9.000	10.000	543	0.112	4,887.000	0.699	270	146610
39	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162900
40	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270930
41	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45	16.000	17.000	165	0.034	2.640.000	0.378	480	79.200
46	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
			3.576	0.739	44,826.000	6.410		
49	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
			640	0.131	15,468.000	2.213		
54	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
			448	0.092	15.375.000	2.19		
	Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesammteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.		339	0.071	34500.000	4.934		1,035.000
	Gesamtsumme		483.688	100	699,271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein <u>Steuersatz von 89.35 Kreuzer</u> für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen		Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet		Steuerperzente vom		
	über	bis einschliesslich		Gulden	Kreuzer	niedrigsten	mittleren	höchsten
						Einkommen der Classe		
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit <u>2.68 Perzenten</u> vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit	
		Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität	10,817.067	1	38 3/4
" " " " Minorität	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das <u>Wahrscheinlichste</u> ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die <u>Hälfte</u> der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitsumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit <u>verdoppelt</u> werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit		Das Steuerperzent	
	Gulden	Kreuzer	in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitsätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife	1	78.7	1.787	5.361

/ 200 /

I

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k. k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Percenten von der Gesammtzahl	für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesammtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.750	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
			296.664	61.334	224,665.700	32.12		
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
			67.644	13.986	79,369.600	11.350		
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	10,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
			60.077	12.421	100,986.400	14.442		
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2.200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
			27.315	5.648	65,049.600	9.363		
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.800	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28.	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
			17.480	3.613	60,893.100	8.[illegible]		
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425
			9.505	1.966	58,138.000	8.314		

201

/. Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden /. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal-Mobiliar-Familien-Erwerb-Rentensteuern:) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23 November 1877

II

Darstellung eines Classentarifes
für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitssätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	———		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden. –

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	8.763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850
25.	3.300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9.000	935	7,947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	1,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt darnach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			339	34,500.000		1,029.945
Summe			483688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1 fl. Ö. 87 kr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des ~~[illegible]~~ Classentarifes Nr I, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Percente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von 193,475.200
in Abzug zu bringen. - Hiernach verbleibt 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersume von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	perzent. Steuer gerechnet vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
G - u - l - d - e - n				G - u - l - d - e - n			
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s. w.			

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. - In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für Alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. - Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der obenerwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden: über	bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen: für jede Classe	in Percenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens: für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesammtsumme	Steuereinheiten: für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
38	9.000	10.000	543	0.112	4,887.000	0.699	270	146.610
39	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45	16.000	17.000	165	0.034	2,640.000	0.378	480	79.200
46	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
			3.576	0.731	44,826.000	6.410		
49	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
			640	0.131	15,468.000	2.213		
54	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
			448	0.092	15.375.000	2.198		
	Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesammteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.		339	0.071	34500.000	4.934		1,035.000
	Gesamtsumme		483.688	100	699,271.400	100.		16,788.446

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen über	Einkommen bis einschließlich	Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet: Gulden	Kreuzer	Steuerperzente vom niedrigsten	mittleren	höchsten Einkommen der Classe
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit: Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität	10,817.067	1	38 3/4
" " " " Minorität	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit: Gulden	Kreuzer	Das Steuerperzent in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitssätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife	1	78.7	1.787	5.361

I

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	——		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k.k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe.	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Percenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesamtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
			296.654	61.334	224,665.700	32.128		
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
			67.144	13.886	46,369.600	11.280		
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
			69.077	13.[illegible]	100,[illegible]6.400	14.442		
19.	2.000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2.200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2.600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
			27.315	5.648	65,049.600	9.363		
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28.	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
			17.489	3.613	60,893.100	8.[illegible]		
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425
			9.505	1.966	58,138.000	8.314		

/. Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden /. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal-Mobiliar-Familien-Erwerb-Rentensteuern:) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (=160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23 November 1877

II

Darstellung eines Classentarifes
für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitsätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden. –

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	8.763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850
25.	3.300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9.000	935	7,947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	1,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt darnach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			339	34,500.000		1,029.945
Summe			483688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1 fl. 6.87 kr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des ~~nach meinem Antrage verfassten~~ Nr 1 Classentarifes, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per - - - - - - - 699,271.400

ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von - - 193,475.200

in Abzug zu bringen. - Hiernach verbleibt - - - 505,796.200

oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuer gerechnet vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen perzent	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
G -	u -	l - d - e - n		G - u -	l - d -	e - n	
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s.	w.		

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. - In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. - Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der oberwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe.	Einkommen in Gulden: über	Einkommen in Gulden: bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen: für jede Classe	Anzahl der Steuerpflichtigen: in Perzenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens: für jede Classe in Gulden	Summe des Einkommens: in Perzenten von der Gesammtsumme	Steuereinheiten: für jeden Steuerpflichtigen	Steuereinheiten: Summe für die Classen.
38	9.000	10.000	543	0.112	4,887.000	0.699	270	146.610
39	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40.	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41.	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42.	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43.	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44.	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45.	16.000	17.000	165	0.034	2,640.000	0.378	480	79.200
46	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47.	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48.	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
			3.576	0.738	44,826.000	6.410		
49.	20.000	22.000	123	0.025	2,400.000	0.352	600	73.800
50.	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51.	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52.	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53.	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
			640	0.131	15,468.000	2.213		
54.	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55.	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56.	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57.	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58.	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
			448	0.092	15.375.000	2.198		
Bei den um je 5.000. fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesammteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.			339	0.071	34500.000	4.934		1,035.000
Gesamtsumme			483.688	100	699271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4. untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen über	Einkommen bis einschliesslich	Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet: Gulden	Kreuzer	Steuerperzente vom niedrigsten Einkommen der Classe	mittleren	höchsten
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit: Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität .	10,817.067	1	38 3/4
" " " " . Minorität .	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit: Gulden	Kreuzer	Das Steuerperzent in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	Das Steuerperzent in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitssätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität . .	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität . . .	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife . . .	1	78.7	1.787	5.361

I
Classentarif

für die Personaleinkommensteuer

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k. k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden: über	Einkommen in Gulden: bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen: für jede Classe	Anzahl der Steuerpflichtigen: in Percenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens: für jede Classe in Gulden	Summe des Einkommens: in Percenten von dem Gesamteinkommen	Steuereinheiten: für jeden Steuerpflichtigen	Steuereinheiten: Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
			296.067	61.334	224,665.700	32.128		
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
			67.644	13.9[illegible]	79,369.600	11.[illegible]		
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
			69.077	12.4[illegible]	100,986.400	14.4[illegible]		
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2.200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
			27.315	5.64[illegible]	65,049.600	9.3[illegible]		
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28.	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
			17.[illegible]	3.[illegible]	[illegible]3.100	[illegible]		
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425
			9.505	1.96[illegible]	58,138.000	8.314		

./. Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden ./. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung der Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal-Mobiliar-Familien-Erwerb-Rentensteuern:) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23 November 1877

II

Darstellung eines Classentarifes
für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitsätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden. –

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	2.763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850
25.	3.300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9.000	935	7,947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

Classe	Einkommen in Gulden über	Einkommen in Gulden bis	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten für jeden Steuerpflichtigen	Steuereinheiten Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	1,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt darnach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			339	34,500.000		1,029.945
Summe			483688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1 fl. 6.87 kr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des Nr. I. Classentarifes, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen; daher zusammen die Summe von 193,475.200
in Abzug zu bringen. Hiernach verbleibt 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3%tige Steuer	Steuer perzente gerechnet vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3%tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
G – u – l – d – e – n				G – u – l – d – e – n			
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s. w.			

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. – In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für Alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. – Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der erwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden: über	Einkommen in Gulden: bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen: für jede Classe	Anzahl der Steuerpflichtigen: in Perzenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens: für jede Classe in Gulden	Summe des Einkommens: in Perzenten von der Gesamtsumme	Steuereinheiten: für jeden Steuerpflichtigen	Steuereinheiten: Summe für die Classen
38	9.000	10.000	543	0.112	4,887.000	0.699	270	146.610
39	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45	16.000	17.000	165	0.034	2,640.000	1.378	480	79.200
46	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
			3.576	0.738	44,826.000	6.410		
49	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
			640	0.131	15,468.000	2.213		
54	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
			448	0.092	15.375.000	2.19		
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesamteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.			339	0.071	34500.000	4.934		1,035.000
Gesamtsumme			483.688	100	699271.400	100.		15,738.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen über	Einkommen bis einschliesslich	Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet: Gulden	Kreuzer	Steuerperzente vom niedrigsten Einkommen der Classe	mittleren	höchsten
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit: Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität	10,817.067	1	38 3/4
" " " " Minorität	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit: Gulden	Kreuzer	Das Steuerperzent in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitssätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife	1	78.7	1.787	5.361

I

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2000	"	3.000	" "	200
"	3000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k.k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Percenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesamtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
			296.664	61.334	224,665.700	[illegible]		
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
			67.644	13.9[illegible]	79,369.600	11.[illegible]		
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
			60.077	12.421	100,986.400	14.442		
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2.200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
			27.315	5.6[illegible]	65,049.600	9.[illegible]		
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
			17.4[illegible]0	3.613	60,[illegible]93.100	[illegible]		
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425
			9.505	1.966	58,138.000	8.314		

216

/. Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden /. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal- Mobiliar- Familien- Erwerb- Rentensteuern:) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23 November 1877

II

Darstellung eines Classentarifes für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitssätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	———		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden. –

Classe	Einkommen in Gulden über	bis	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	8.763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,594.000	75	314.850
25.	3.300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9000	935	7,947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

Classe	Einkommen in Gulden über	Einkommen in Gulden bis	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten für jeden Steuerpflichtigen	Steuereinheiten Summe für die Classen
40	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	1,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			. 339	34,500.000		1,029.945
Summe .			483688	699,271.400	-	14,03₵.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1.fl ₵.87 xr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des ~~nach meinem Antrage verfassten~~ Classentarifes Nr 1, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per - - - - - - - 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von - - - - 193,475.200
in Abzug zu bringen. - Hiernach verbleibt - - - - 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuer perzent gerechnet vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
G - u	- l - d	- e - n		G - u -	l - d	- e - n	
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s.	w.		

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. - In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. - Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der obenerwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden über	Einkommen in Gulden bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen für jede Classe	Anzahl der Steuerpflichtigen in Perzenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens für jede Classe in Gulden	Summe des Einkommens in Perzenten von der Gesammtsumme	Steuereinheiten für jeden Steuerpflichtigen	Steuereinheiten Summe für die Classen
38	9000	10.000	543	0.112	4887.000	0.699	270	146610
39	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40.	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41.	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42.	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43.	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44.	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45.	16.000	17.000	165	0.034	2640.000	0.378	480	79.200
46	17.000	18.000	164	0.034	2788.000	0.399	510	83.640
47.	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48.	19.000	20.000	200	0.041	3800.000	0.543	570	114.000
			3.576	0.738	44,826.000	6.410		
49.	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50.	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51.	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52.	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53.	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
			640	0.131	15,468.000	2.212		
54.	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55.	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56.	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57.	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58.	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
			448	0.092	15,375.000	2.198		
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesamteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.			339	0.071	34500.000	4.934		1,035.000
Gesamtsumme			483.688	100	699271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen über	Einkommen bis einschliesslich	Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet: Gulden	Kreuzer	Steuerperzente vom niedrigsten Einkommen der Classe	mittleren	höchsten
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit: Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität .	10,817.067	1	38 3/4
" " . . . Minorität .	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit: Gulden	Kreuzer	Das Steuerperzent in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitsätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität . .	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität . . .	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife . . .	1	78.7	1.787	5.361

I.

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer ~~[illegible]~~

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k. k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Percenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesamtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425

Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden ./. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal-Mobiliar-Familien-Erwerb-Rentensteuern:) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt.–

Wien 23 November 1877

II.

Darstellung eines Classentarifes
für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitssätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	———		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden.–

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	8.763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850
25.	3.300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9.000	935	7,947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
40	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57	39.000	42.000	35	1,365.000	1.155	40.425
58	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt dasnach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			339	34,500.000		1,029.945
Summe			483688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1 fl. 6.87 xr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des [illegible] Classentarifes N°I, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III.

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von 193,475.200
in Abzug zu bringen. Hiernach verbleibt 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuer Percente gerechnet vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
G - u -	l - d -	e - n		G - u -	l - d -	e - n	
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s.	w.		

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. – In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. – Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der obenerwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Perzenten von der Gesammtzahl	für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesammtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen.
38	9000	10.000	543	0.112	4,887.000	0.699	270	146.610
39.	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40.	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41.	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42.	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43.	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44.	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45.	16.000	17.000	165	0.034	2.640.000	0.378	480	79.200
46	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47.	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48.	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
49.	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50.	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51.	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52.	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53.	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
54.	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55.	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56.	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57.	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58.	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesammteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.			339	0.071	34500.000	4.934		1,035.000
Gesammtsumme			483.688	100	699,271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen über	Einkommen bis einschliesslich	Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet: Gulden	Kreuzer	Steuerperzente vom niedrigsten Einkommen der Classe	mittleren	höchsten
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit: Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität	10,817.067	1	38 3/4
" " " " Minorität	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit: Gulden	Kreuzer	Das Steuerperzent in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitssätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife	1	78.7	1.787	5.361

I.

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer ~~[illegible]~~

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k. k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Percenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesammtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425

Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden ./. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal- Mobiliar- Familien- Erwerb- Rentensteuern :) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23 November 1877

II.

Darstellung eines Classentarifes für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitsätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	———		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden.—

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten		
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen	
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834	
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904	
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483	
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273	
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053	
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868	
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064	
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270	
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923	
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326	
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160	
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934	
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661	
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160	
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070	
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404	
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757	
18.	1.900	2.000	2763	16,649.700	42	368.046	
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850	
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830	
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188	
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892	
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003	
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850	
25.	3300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632	
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530	
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574	
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007	
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000	
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600	
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600	
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195	
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940	
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490	
35.	7.500	8.000	564	4230.000	210	118.440	
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900	
37.	8.500	9000	935	7,947.500	240	224.400	
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465	
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755	

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	1,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt danach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			339	34,500.000		1,029.945
Summe			483.688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1 fl. 6.87 kr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des [illegible] Classentarifes N: I, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III.

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per - - - - - 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von - - - 193,475.200
in Abzug zu bringen. - Hiernach verbleibt - - - - 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente gerechnet vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
G - u - l - d - e - n				G - u - l - d - e - n			
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s. w.			

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. - In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für Alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. - Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der obenerwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden: über	bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen: für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens: für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesammtsumme	Steuereinheiten: für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
38	9.000	10.000	543	0.112	4,887.000	0.699	270	146.610
39	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40.	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41.	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42.	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43.	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44.	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45.	16.000	17.000	165	0.034	2,640.000	0.378	480	79.200
46	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47.	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48.	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
49.	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50.	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51.	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52.	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53.	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
54.	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55.	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56.	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57.	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58.	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesammteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.			339	0.071	34500000	4.934		1,035.000
	Gesamtsumme		483.688	100	699271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein <u>Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.</u>

Für die 4. untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen über	Einkommen bis einschliesslich	Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet: Gulden	Kreuzer	Steuerperzente vom niedrigsten Einkommen der Classe	mittleren	höchsten
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit <u>2.68 Perzenten</u> vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit: Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität	10,817.067	1	38 3/4
" " " " Minorität	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das <u>Wahrscheinlichste</u> ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die <u>Hälfte</u> der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit <u>verdoppelt</u> werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit: Gulden	Kreuzer	Das Steuerperzent in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitsätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität . .	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität . . .	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife . . .	1	78.7	1.787	5.361

I.

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	——		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k. k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Percenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesammtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425

Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden ./. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal- Mobiliar- Familien- Erwerb- Rentensteuern:) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (=160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23 November 1877

II.

Darstellung eines Classentarifes für die Personaleinkommensteuer.

__Grundsätze:__

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine __Degression__ der Steuereinheitssätze von __2% auf 1%__ stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom __niedrigsten__ für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 1% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	———		" "	5.000

__Anmerkung.__ Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden. –

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32790	24,592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	8763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850
25.	3.300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9.000	935	7,947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

Classe	Einkommen in Gulden über	Einkommen in Gulden bis	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten für jeden Steuerpflichtigen	Steuereinheiten Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	1,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt darnach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			339	34,500.000		1,029.945
Summe			483.688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1 fl. 6.87 kr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des Classentarifes N:I, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III.

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per - - - - - - 699.271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von - - - 193.475.200
in Abzug zu bringen. - Hiernach verbleibt - - - 505.796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzent vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
G - u - l - d - e - n				G - u - l - d - e - n			
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s.	w.		

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. - In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für Alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. - Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der oberwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe.	Einkommen in Gulden. über	bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesammtsumme	Steuereinheiten für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen.
38	9.000	10.000	543	0.112	4887.000	0.699	270	146.610
39.	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40.	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41.	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42.	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43.	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44.	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45.	16.000	17.000	165	0.034	2.640.000	0.378	480	79.200
46	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47.	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48.	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
49.	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50.	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51.	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52.	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53.	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
54.	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55.	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56.	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57.	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58.	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
	Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesamteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3% tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.		339	0.07	34500.000	4.934		1,035.000
	Gesamtsumme		483.688	100	699271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen über	Einkommen bis einschliesslich	Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet: Gulden	Kreuzer	Steuerperzente vom niedrigsten	mittleren	höchsten Einkommen der Classe
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit: Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität .	10,817.067	1	38 3/4
" " " " . Minorität .	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit: Gulden	Kreuzer	Das Steuerperzent in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitsätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität . .	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität . . .	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife . . .	1	78.7	1.787	5.361

I.

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer ~~[illegible]~~

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k. k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Percenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesammtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14.635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2.200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425

Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden ./. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. — Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal-Mobiliar-Familien-Erwerb-Rentensteuern;) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. —

Wien 23 November 1877

II.

Darstellung eines Classentarifes für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitssätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl.	um je	50 fl.
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	———		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden. –

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten		
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen	
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834	
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904	
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483	
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273	
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053	
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868	
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064	
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270	
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923	
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326	
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160	
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934	
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661	
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160	
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070	
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404	
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757	
18.	1.900	2.000	8.763	16,649.700	42	368.046	
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850	
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830	
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188	
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892	
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003	
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850	
25.	3.300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632	
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530	
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574	
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007	
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000	
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600	
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600	
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195	
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940	
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490	
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440	
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900	
37.	8.500	9.000	935	7,947.500	240	224.400	
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465	
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755	

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	1,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt darnach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnetes steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			339	34,500.000		1,029.945
Summe			483.688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1 fl. 6.87 xr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des [illegible] Classentarifes N. I, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III.

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per - - - - - - - 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von - - - - - 193,475.200
in Abzug zu bringen. - Hiernach verbleibt - - - - - 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Perzent Steuer gerechnet vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
G - u -	l - d -	e - n		G - u -	l - d -	e - n	
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	[illegible]	[illegible]		

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. - In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. - Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der oberwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesammtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
38	9.000	10.000	543	0.112	4887.000	0.699	270	146.610
39	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40.	11.000	12.000	821	0.170	9.031.000	1.291	330	270.930
41.	12.000	13.000	245	0.051	2.940.000	0.420	360	88.200
42	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43.	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44.	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45.	16.000	17.000	165	0.034	2.640.000	0.378	480	79.200
46	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47.	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48.	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
49.	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50.	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51.	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53.	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
54.	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55.	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57.	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58.	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
	Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesammteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3% tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.		339	0.071	34500000	4.934		1,035.000
	Gesamtsumme		483.688	100	699271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen über	Einkommen bis einschliesslich	Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet: Gulden	Kreuzer	Steuerperzente vom niedrigsten Einkommen der Classe	mittleren	höchsten
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit: Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität .	10,817.067	1	38 3/4
" " " " . Minorität .	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15. Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit: Gulden	Kreuzer	Das Steuerperzent in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitssätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität . .	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität . . .	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife . . .	1	78.7	1.787	5.361

I.

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k.k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Percenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesamtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28.	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425

./. Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden ./. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss=Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal= Mobiliar= Familien= Erwerb= Rentensteuern:) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund= und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23 November 1877

II

Darstellung eines Classentarifes für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitssätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	———		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden. –

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32790	24592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	8.763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850
25.	3.300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9.000	935	7947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	1,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt darnach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			. 339	34,500.000		1,029.945
Summe .			483688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1 fl. Ö. 87 xr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des [illegible] Classentarifes No. I in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III.

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per - - - - - - 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von - - - - 193,475.200
in Abzug zu bringen. - Hiernach verbleibt - - - - 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuer perzent gerechnet vom ganzen Einkomen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkomen des Steuerpflichtigen
G - u -	l - d -	e - n		G - u -	l - d -	e - n	
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s.	w.		

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. - In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. - Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der oberwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden: über	bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen: für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens: für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesammtsumme	Steuereinheiten: für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
38	9.000	10.000	543	0.112	4,887.000	0.699	270	146.610
39.	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40.	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41.	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42.	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43.	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44.	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45.	16.000	17.000	165	0.034	2,640.000	0.378	480	79.200
46	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47.	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48.	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
49.	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50.	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51.	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53.	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
54.	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55.	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56.	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57.	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58.	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesamteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.			339	[illegible]	34500.000	4.934		1,035.000
Gesamtsumme			483.688	100	699271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15 Millionen Gulden ein <u>Steuersatz von 89.35 Kreuzer</u> für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen über	Einkommen bis einschliesslich	Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet: Gulden	Kreuzer	Steuerperzente vom niedrigsten Einkommen der Classe	mittleren	höchsten
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit <u>2.68 Perzenten</u> vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15 Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit: Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität .	10,817.067	1	38 3/4
" " " " Minorität .	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das <u>Wahrscheinlichste</u> ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die <u>Hälfte</u> der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit <u>verdoppelt</u> werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit: Gulden	Kreuzer	Das Steuerperzent in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitsätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität . .	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität . . .	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife . . .	1	78.7	1.787	5.361

I.

Classentarif

für die Personaleinkommensteuer ~~[illegible]~~

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	——		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k. k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Percenten von der Gesammtzahl	für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesammtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4.284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28.	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425

./. Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden ./. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 fl., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal-Mobiliar-Familien-Erwerb-Rentensteuern:) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt. –

Wien 23 November 1877

II.

Darstellung eines Classentarifes für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitssätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	———		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden. –

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	8.763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850
25.	3.300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9.000	935	7,947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	4,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
	Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt darnach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnetes steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt		339	34,500.000		1,029.945
	Summe		483688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1 fl 6.87 xr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des [illegible] Classentarifes N° I, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Perzente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III.

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per - - - - - - 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von - - - - 193,475.200
in Abzug zu bringen. - Hiernach verbleibt - - - - 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuer perzent gerechnet vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
G - u - l - d - e - n				G - u - l - d - e - n			
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s. w.			

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. - In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. - Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der oberwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesammtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
38	9000	10.000	543	0.112	4887.000	0.699	270	146.610
39	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162900
40	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45	16.000	17.000	165	0.034	2.640.000	0.378	480	79.200
46	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
49	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
54	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesamteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3% tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.			339	0.071	34500.000	4.934		1,035.000
Gesamtsume			483.688	100	699271.400	100.		16,788.445

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen über	Einkommen bis einschliesslich	Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet: Gulden	Kreuzer	Steuerperzente vom niedrigsten Einkommen der Classe	mittleren	höchsten
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit: Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität	10,817.067	1	38 3/4
" " " " Minorität	11,415.447	1	31 3/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit: Gulden	Kreuzer	Das Steuerperzent in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	Das Steuerperzent in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitsätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife	1	78.7	1.787	5.361

2d/.

250 [illegible] (Кат. Афона)

„Nikolaczyk Bryskin" — [illegible] [illegible] ([illegible]) в 2-х [illegible],

[XVII в.]

[illegible] 12 [illegible].

[illegible] —

20).

Bressler

Список?

[illegible]

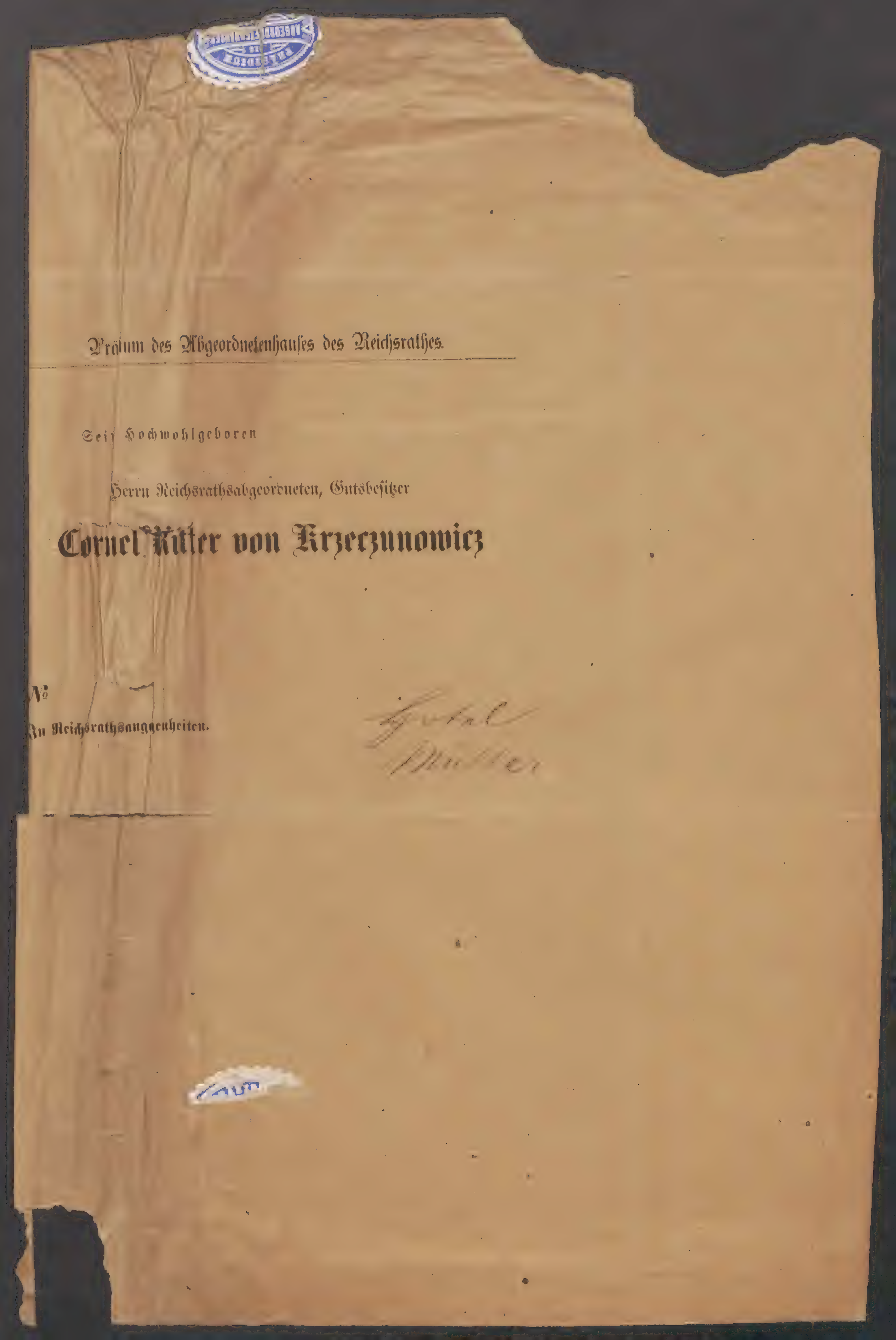
110

Д. Мор. (2ч.)

1876

Personal
dokumenter

[illegible]



Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes.

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn Reichsrathsabgeordneten, Gutsbesitzer

Cornel Ritter von Krzeczunowicz

№

In Reichsrathsangelegenheiten.

Bericht

der

Minorität des Steuerreformausschusses

über die

Vorlagen wegen Regelung der directen Steuern.

Berichterstatter: **Krzeczunowicz.**

I. Das Steuersystem im Allgemeinen.

Die Minorität des Ausschusses muß vor Allem das schon bei anderen Anlässen ausgesprochene Bedauern wiederholen, daß die Regierung ein erschöpfendes Programm zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte sammt ziffermäßiger Darstellung der von jeder zu ergreifenden Maßregel anzuhoffenden Erfolge, sowie einen vollständigen Plan für das gesammte Steuerwesen sammt Begründung desselben in Bezug auf das Verhältniß der directen zu den indirecten Steuern und auf das Verhältniß der einzelnen sowohl directen, als indirecten Steuern untereinander, endlich die zur Beurtheilung der Besteuerungsverhältnisse unbedingt nothwendige Zusammenstellung der zumeist auf die directen Steuern umgelegten Landes- und localen Zuschläge der Reichsvertretung bis nun zu nicht vorgelegt hat*).

Nur in seiner Gesammtheit kann das Steuersystem beurtheilt werden, insbesondere in einem Staate, wo die gesteigerten Bedürfnisse eine hohe Steuerlast zur Folge haben, und diese Last nur durch eine angemessene Vertheilung erträglich gemacht werden kann.

Es gibt Männer, welche vom wissenschaftlichen Standpunkte gegen die indirecten Steuern, namentlich gegen die Steuern von Gegenständen des allgemeinen Verbrauches das große Wort führen. Doch gibt es auch Männer der Wissenschaft, die anderen Anschauungen huldigen. Leitende Staatsmänner aber, insbesondere in den großen Staaten Europas, lassen von den indirecten Steuern nicht ab; um die gesteigerten Staatsbedürfnisse zu decken, greifen sie auch zur Erhöhung und Einführung neuer indirecter

*) In den Budgetvorlagen der französischen Regierung sind neben den Steuern für den Staat auch die Departemental- und andere locale Zuschläge ausgewiesen. — Auch in England werden von der Regierung Zusammenstellungen verfaßt, welche die Staats- und localen öffentlichen Lasten für England, Schottland und Irland abgesondert, nebstbei die auf dem Realbesitze haftenden abgesondert von den anderen öffentlichen Abgaben darstellen. — In Oesterreich werden wir aber zu ähnlichen Darstellungen, zur Sammlung und Mittheilung der bei Budget- und Steuerreformvorlagen unbedingt nothwendigen, ziffermäßigen Daten nie gelangen, wenn die Reichsvertretung sich immer willfährig zeigt, in die Berathung solcher Vorlagen und in die Beschlußfassung über dieselben auch ohne die erwähnten Daten einzugehen.

Steuern von Gegenständen des allgemeinen Verbrauches, weil die Einnahmen davon groß sind, und solche Steuern, nach der Ansicht dieser Staatsmänner leichter zu tragen sind, als die zu hoch geschraubten directen Steuern.

Wir finden in den Großstaaten Europas die Summen der Verbrauchs- (Consumtions-) Steuern im Verhältnisse zu den directen höher als in Oesterreich. Deutschlands leitender Staatsmann hat auch bei den Bugetberathungen im März l. J. in Bezug auf Steuerreformen sich dahin geäußert, die Reichs- und preußischen Behörden seien beschäftigt, eine Steuerreform vorzubereiten und er hege die Hoffnung, daß diese Reform im Sinne einer Verstärkung der indirecten Steuern in der nächsten Reichstagssession werde vorgelegt werden. Nicht die Lehren mehrerer Männer der Wissenschaft, noch radicale, den Zweck verfehlende Bestrebungen, sondern eher das Beispiel Frankreichs scheint dieser Staatsmann vor Augen gehabt zu haben; ein wahrhaft nachahmungswürdiges Beispiel, weil das im Kriege besiegte Frankreich auf ökonomischem Gebiete Sieger geworden ist, und sich nach den furchtbaren Calamitäten des Jahres 1870 in wenigen Jahren derart aufgerafft hat, daß es die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte erreichte. Zu diesem Resultate ist es aber zumeist durch Erhöhung und Einführung neuer Verbrauchssteuern gelangt*). Dies geschah im republikanischen Frankreich. Die Reichsvertretung bestand dort zur Zeit, wo die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichsten Bedürfnisse geschaffen werden mußten, aus einer, durch allgemeine directe Wahlen berufenen Volkskammer; diese wußte jedoch alle social radicale Beimischung von dem Steuersystem fernzuhalten, und wollte keine progressive Einkommen- oder Vermögenssteuer, ja keine das Gesammteinkommen der Steuerpflichtigen treffende Einkommensteuer einführen. Es kann behauptet werden, daß in Frankreich die nationalen Eigenschaften, der allgemein ausgebildete Arbeits- und Sparsinn, die eigentliche Grundlage der Wohlhabenheit, auch auf das Wesen und die Folgen des Steuersystems vom Einflusse sind. Allein die durch Menschen geschaffenen Institutionen wirken auch dort, wie überall, auf die Menschen zurück. Durch die weise Steuergesetzgebung Frankreichs werden dem Arbeits- und Sparsinne, der Capitalsbildung keine Hindernisse in den Weg gelegt; alt hergebrachte directe Steuerumlagen, in welche sich die Vermögensverhältnisse eingefügt haben, werden nicht reformirt. Im Herbst 1876 sagte der französische Finanzminister in der Kammer: „Ich brauche keine Steuerreformen, welche verschiedene Interessen empfindlich schädigen, die französische Rente ist niemals besteuert worden und wird es niemals werden.“

Gerade umgekehrt geschieht es in Oesterreich. Seit 1862 kommen Regierungsvorlagen für die Reformen der directen Steuern. In den neuesten Vorlagen wollen die Gesetze über die directen Steuern sogar provisorisch geändert werden, ohne Rücksicht darauf, daß die beantragten Aenderungen zu Ueberwälzungen der Steuerlast führen, welche gerade die Privatinteressen empfindlich schädigen. Es wird eine namhafte Vermehrung der Staatseinnahmen durch Einführung der neuen Personaleinkommensteuer in Aussicht gestellt, ohne Rücksicht darauf, daß diese Steuer hauptsächlich das, von Realsteuern bereits viel härter als in allen anderen civilisirten Staaten getroffene Einkommen zum zweiten Male trifft, und auch die Zinsen von Staatsanlehen und anderen Effecten treffen soll, welche auf Grund der Gesetze steuerfrei waren.

Es wird zwar in anderen Regierungsvorlagen auch eine Vermehrung der Staatseinnahmen durch Erhöhung der Zölle, dann der Zucker- und Branntweinsteuer angestrebt. Diese kann jedoch nicht einmal zur Deckung der Hälfte des Deficits im Staatshaushalte hinreichen. Zu bedauern ist es, daß unter den Verbrauchssteuern nur die Zucker- und Branntweinsteuer zur Erhöhung ausgesucht wurde. Diese Steuer trifft Producte, welche beinahe ausschließlich in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Betriebe erzeugt werden, und zur Erhaltung oder Erhöhung des Ertrages der Grundstücke beitragen; dieser Ertrag soll aber mit der harten Grundsteuer und noch einmal mit der Personaleinkommensteuer getroffen werden. Die anderen, nicht in Verbindung mit der Landwirthschaft erzeugten Gegenstände des ausgebreiteten Verbrauches, bei denen die Erhöhung oder die Einführung neuer Verbrauchssteuern namhafte Beträge ohne einen für die Consumenten besonders empfindlichen Druck ergeben könnte, blieben in den neuen Regierungsvorlagen unberührt.

Durch einen solchen Vorgang kann weder eine ersprießliche Regelung des Steuerwesens, noch die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte erreicht werden.

Die Minorität glaubt, daß zur ersprießlichen Regelung des Steuerwesens, sowie zur Besserung der Finanzlage folgender Weg einzuschlagen wäre.

Das Deficit im Staatshaushalte, so weit es nicht durch die anzustrebende Verminderung der Ausgaben beseitigt werden kann, ist im Wege der indirecten Besteuerung zu decken, insbesondere durch

---

*) Siehe in der Beilage A die vergleichende Darstellung der Besteuerungsverhältnisse in Oesterreich und in Frankreich.

Erhöhung der Zucker-, sowie der Steuer von sämmtlichen geistigen Getränken, ferner durch Einführung neuer Verbrauchssteuern und entsprechende Erhöhung der Zölle von Gegenständen, welche nicht zu den unbedingten Lebensbedürfnissen gehören, jedoch für den allgemeinen Verbrauch dienen, deren Besteuerung daher bei einem mäßigen Steuersatze namhafte Erträgnisse zu bringen im Stande wäre.

Die Summen der schon dermalen recht hohen directen Steuern von den Ertragsgegenständen sind nicht zu ändern, insbesondere nicht zu erhöhen. Geeignete Maßregeln sind jedoch zu ergreifen, damit kein steuerbarer Ertragsgegenstand sich der Steuer entziehe. Im Allgemeinen ist an der hergebrachten Art der Umlage dieser Steuern, in welche die Vermögensverhältnisse sich eingefügt haben, nicht zu rütteln, und bei den allenfalls als nothwendig erkannten Ausgleichungen darauf zu achten, daß eine, die Vermögensverhältnisse und die Steuerfähigkeit schädigende, bedeutende und plötzliche Steuererhöhung vermieden werde.

Die Idee der Einführung einer allgemeinen Personaleinkommen- oder Vermögenssteuer ist für Zeiten der Kriegs- und ähnlicher außergewöhnlichen Calamitäten, wo die Staatseinnahmen zurückgehen, vorzubehalten, um auch diese letzte Quelle der directen Besteuerung in gewöhnlichen Zeiten nicht zu erschöpfen. Nur in Fällen der äußersten Noth kann eine solche neue, in die Vermögensverhältnisse tief eingreifende Steuer ihre Begründung finden.

II. Die beantragte Personaleinkommensteuer.

Ebenso wie in den Jahren 1869 und 1874, wird eine neue progressive Personaleinkommensteuer beantragt, und zwar mit einer Progression, deren social-radicale Richtung sich nicht verkennen läßt, und in einem solchen Maße zum Ausdrucke gelangt, wie sie in anderen europäischen Großstaaten, in welchen eine ähnliche Steuer besteht, nicht vorkommt.

Wir wollen uns in die theoretische Erörterung der Frage — ob die Steuer proportionell nach dem Principe der Leistung für Gegenleistung, oder progressiv nach dem Principe der Leistungsfähigkeit umzulegen sei — nicht einlassen, zumal diese Frage auf dem Gebiete der Wissenschaft noch streitig ist, und die Wiederholung der, in vielen Büchern für das eine oder das andere Princip angeführten Gründe weitläufig und nutzlos wäre.

Im demokratischen Frankreich wollte keine allgemeine Einkommensteuer, um so weniger eine progressive eingeführt werden. Die Idee dieser letzteren ist, wie dies aus den Discussionen der Assemblée Nationale vom Jahre 1872 entnommen werden kann, hauptsächlich aus dem Grunde verworfen worden, weil man die Vermögensvermehrung nicht hindern, dieselbe nicht strafen, und die bei Feststellung der progressiven Steuersätze entstehenden gehässigen Streitigkeiten und Willkürlichkeiten nicht eintreten lassen wollte.

In England besteht seit langer Zeit die allgemeine Einkommensteuer (income tax); sie ist aber dort eigentlich die einzige an den Staat entrichtete directe Steuer; denn die alte, seit Jahrhunderten ungeänderte, zum Theile abgelöste, verhältnißmäßig geringe, ungefähr $^1/_{70}$ der gesammten Staatseinnahmen betragende Realsteuer (land tax) ist nicht mehr als Steuer, sondern als Grundlast zu betrachten.

In Preußen hat die zuerst im Jahre 1851 eingeführte allgemeine Einkommensteuer (Classen- und classificirte Einkommensteuer) ihre eigene Geschichte, sowohl in Bezug auf ihre Entstehung, als auch in Bezug auf ihre Ausbildung. So viel brauchen wir nur hervorzuheben, daß diese Steuer bei ihrer Entstehung nicht mit den Reformen der directen Steuern in Verbindung gebracht wurde, — daß im Gesetze vom Jahre 1851, kein steuerfreies Minimum des Einkommens bestanden hat und ein solches Minimum von 140 Thalern (210 Gulden) erst durch das Gesetz von 1873, eingeführt wurde,*) endlich, daß in Preußen die anderen directen Steuern und insbesondere die Grund- und Gebäudesteuer bedeutend geringer, daher die zweite auf dieselben Erträgnisse aufgelegte Einkommensteuer erträglicher ist, als dies in Oesterreich der Fall sein würde.**)

---

*) Das steuerfreie Minimum von 140 Thalern wurde im Gesetze von Jahre 1873 hauptsächlich aus dem Grunde zugelassen, weil vieljährige Erfahrungen zeigten, daß die Einhebung der Steuer in den unter 140 Thaler des Einkommens stehenden Classen viel Schwierigkeiten und Kosten verursacht. Auf diese Entlastung der untersten Classen kann auch der Umstand eingewirkt haben, daß die Finanzlage Preußens sich seit dem Jahre 1870 gebessert hatte.

**) Die für das Jahr 1877 in Preußen ausgewiesene Grundsteuersumme von 40,016.000 Mark oder 20,008.000 fl., vertheilt auf den Flächeninhalt des productiven Bodens, welcher dort 58,000.000 niederösterreichisches Joch beträgt, ergibt 34·5 kr. per Joch; während die Grundsteuersumme von 36,700.000 in Oesterreich auf 48,000.000 Joch productiven Bodens vertheilt, sich auf 76·5 kr. per Joch, daher um 122 Percent höher stellt.

Die in Preußen auf 24,000.000 Einwohner vertheilte Gebäudesteuersumme von 8,332,000 fl. ergibt eine Steuer von 34·7 kr. per Kopf; in Oesterreich beträgt die Gebäudesteuersumme 23,030.000 bei 20,000.000 Einwohner, daher 1 fl. 15 kr. per Kopf.

Anders hat sich das Steuersystem in Oesterreich ausgebildet. Die Ertragssteuern, insbesondere die öffentlichen Abgaben vom Realbesitze sind auf eine in anderen Staaten nicht practicirte Höhe herangewachsen. Doch haben sich die Vermögenverhältnisse in diese schwere Steuer eingefügt, und aus diesem Grunde ist sie erträglicher, als dies bei der *neuen* Personaleinkommensteuer der Fall sein kann, welche zum geringeren Theile von neuen Ertragsgegenständen, zum größten Theile aber von den, durch die Ertragssteuern und die localen Zuschläge noch immer schwer zu belastenden Gegenständen und auch von dem am schwersten belasteten Realbesitze eingehoben werden, und neue Störungen der Vermögensverhältnisse verursachen wird.

Der theoretisch richtige Grundsatz — daß eine, nach dem jeweiligen Reineinkommen umgelegte Steuer zweckmäßiger und minder drückend ist, als jene, welche nach einem aus äußeren Merkmalen für längere Perioden ermittelten durchschnittlichen Ertrage umgelegt wird — kann sich *in praxi* kaum bewähren. Schwierig ist die Ermittlung des steuerbaren Ertrages der einzelnen Gegenstände. Viel schwieriger wird die Ermittlung des Einkommens aus mehreren, einem Steuerflichtigen gehörigen Ertragsgegenständen sein, zumal wenn unter diesen Gegenständen auch solche vorkommen, welche *keine sichtbaren* Merkmale haben. Es ist nicht zu leugnen, daß viele Steuerpflichtige sich der Steuer zu entziehen trachten werden, daß daher eine genaue Controle nothwendig ist, und die Einschätzungen sich oft höher als die Bekenntnisse stellen werden. Diese Maßnahmen werden aber mit ihrer ganzen Härte und ihrem beleidigenden Mißtrauen auch viele Andere treffen, welche redliche Bekenntnisse ablegen. — Die in der Gesetzesvorlage (§. 23) enthaltene Bestimmung, daß die Schätzungscommissionen bei der Prüfung der Bekenntnisse „sich *vorzüglich* aus *äußerlichen* Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden haben", deutet darauf hin, daß bei Ertragsgegenständen, welche solche Merkmale haben, nicht sowohl das auch durch *persönliche* Eigenschaften bedingte wirkliche Einkommen, als vielmehr die erwähnten Merkmale, ebenso wie dies bei den Ertragssteuern der Fall ist, in den Vordergrund treten werden, wodurch die Personaleinkommensteuer in Bezug auf solche Gegenstände *in eine zweite Ertragssteuer* wird verwandelt werden.*) — Mehr als bei der Einschätzung der einzelnen Ertragsgegenstände, welche mit einander verglichen werden können, wird bei der auch die Schulden und andere Lasten, sowie die gesammte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen berücksichtigenden Einschätzung des Gesammteinkommens der Willkür offenes Feld gelassen, wodurch zu Hader und Reibungen sowohl zwischen den einzelnen Steuerträgern, als auch zwischen den socialen und politischen Parteien Anlaß geboten wird und verschiedene auf Unkenntniß, Haß, Neid beruhende Ansichten zum Durchbruche gelangen und einzelne Steuerträger oder Classen begünstigen, andere wieder schädigen können.

Vielseitig wurde der Vorzug der neuen Personaleinkommensteuer darin gesucht, daß sie die bisher unbesteuerten Erträgnisse, namentlich jene des *mobilen Capitales* treffen wird. Dieser Zweck konnte aber ohne Einführung der neuen Personaleinkommensteuer durch die bessere Durchführung der Gesetze über die gegenwärtige Einkommensteuer, allenfalls auch durch eine Steuer von den *mit Ertragssteuern nicht getroffenen* Ertragsgegenständen erreicht werden. Außerdem ist zu bemerken, daß jenes Einkommen von Capitalien, welches sich der bisherigen Einkommensteuer zu entziehen wußte, es auch in der Zukunft zu thun verstehen wird, insbesondere bei Steuerpflichtigen, welche einen großen Umsatz an Capitalien haben oder bei jenen, die Wucher treiben und auch bei den reichsten, weil bei allen diesen Capitalisten die Controle über den zu besteuernden Ertrag nie in einem entsprechenden Maße wird ausgeübt werden können.**) Die, Darlehen gebenden Capitalisten werden überdies auch die neue Steuer auf die Darlehennehmer zu überwälzen wissen.

Die neue Personaleinkommensteuer wird aber auch auf jene Capitalszinsen ausgedehnt werden, welche sich der alten Einkommensteuer *nicht* entzogen haben, sondern von derselben *gesetzlich befreit* waren, insbesondere: auf die von der Steuer befreiten Zinsen von Sparcassaeinlagen; auf die Zinsen von Pfandbriefen, Prioritäten und ähnlichen Effecten, deren Besitzer von diesen Zinsen keine Einkommensteuer zahlen, weil die Schuldner sich Kraft *rechtsverbindlicher* Acte diese Steuer zu entrichten verpflichtet haben; auf die Zinsen der alten von der 20percentigen Steuer schon getroffenen Staatsschuld, für welche das Gesetz *ausdrücklich* die Steuer *nicht zu erhöhen* versprach; auf die Zinsen der neuen Staats-

---

*) Am schärfsten müßten diese Uebel hervortreten in den Fällen, wo das Einkommen von außerhalb des Gebietes der Einschätzungscommission liegenden Gegenständen eingeschätzt wird oder die Commission so zusammengesetzt ist, daß die Majorität ihrer Mitglieder mit den Eigenschaften der einen oder anderen Art des Einkommens nicht bekannt ist, so z. B. in Fällen, wo das Einkommen der in Städten wohnenden Grundbesitzer von den für Städte bestellten Commissionen beurtheilt wird.

**) Hierzu werden die im Personaleinkommensteuergesetze (§. 21, Formular A, §. 23) enthaltenen Bestimmungen über die Bekenntnisse und über die Prüfung derselben wesentlich beitragen, weil zufolge dieser Bestimmungen weder eine detailirte Angabe der Capitalszinsen, noch die Vorlage der Rechnungsbücher gefordert werden kann.

goldrente, bei deren Emittirung die Befreiung derselben von jeder Steuer durch das Gesetz ausgesprochen wurde; auf Zinsen und Dividenden von Actien vieler Eisenbahngesellschaften, bei deren Concessionirung gesetzlich festgestellt wurde, daß sie nicht nur von der bestehenden Einkommensteuer, sondern „von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden dürfte", befreit sein sollen.

Es wird behauptet, daß alle diese Befreiungen sich nicht auf die neue Personaleinkommensteuer beziehen können, weil diese nicht das Object, sondern die Person des Besitzers trifft. Der Sache nach ist es aber einerlei, ob der Besitzer solcher Effecten die Steuer von denselben als Object- oder als Personalsteuer entrichtet. Ueberdies ist zu bemerken, daß die gegenwärtigen Steuervorlagen die alte Einkommensteuer, von welcher die Zinsen der erwähnten Effecten unzweifelhaft befreit waren, aufheben, und die Deckung des hieraus entstandenen Abfalles an den Staatseinnahmen auf die Besitzer der bisher steuerfreien Effecten überwälzen, daher einen unzweifelhaften **Wortbruch** decretiren, welcher auch auf **staatswirthschaftliche Verhältnisse durch Schädigung des Credites rückwirken muß.**

Wenngleich die Minorität sich im Allgemeinen gegen die beantragte Personaleinkommensteuer ausspricht, hält sie es doch nicht für überflüssig in die Erörterung einiger principieller Bestimmungen der bezüglichen Gesetzesvorlage einzugehen und hierbei auch ihre im Ausschusse abgelehnten Anträge darzustellen.

Die in der Vorlage des Ausschusses enthaltene Progressivscala beruht nicht auf einem festen, gerechten Grundsatze, sondern auf willkürlich gefaßten Majoritätsbeschlüssen, wie es auch bei solchen Progressionen nicht anders der Fall sein kann. Die vom Ausschusse beantragte Progression geht weit über jene des preußischen Gesetzes, ja weiter als jene, welche in manchen Kleinstaaten (deren Beispiel wir für Oesterreich nicht anempfehlen) eingeführt wurde. Diese Progression ist ein Experiment, welches mehreren anderen unglücklichen Experimenten beigezählt werden, und auch die Erfolge der Steuer für den Staat gefährden würde, weil der Steuersatz doch auch in der höchsten Classe des Einkommens nicht unmäßig festgestellt werden kann, und derselbe bei der nach oben zu weit steigenden Progression, in den unteren Classen, auf welche gerade der bei Weitem größte Theil der Einkommensumme fällt, schon so niedrig wäre, daß an **eine ergiebigere Gesammtsteuersumme nicht gedacht werden könnte.***)

Eine wesentliche Einschränkung der Willkür in der Feststellung der Progression wäre es gewesen, wenn der Antrag des Dr. Klier und der Minorität des Ausschusses im Principe angenommen worden wäre, welcher Antrag dahin ging, daß ein bestimmtes, zur Erhaltung des Lebens nöthiges Einkommensminimum festzustellen sei, welches vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen gleichmäßig in Abzug zu bringen, der Rest des Einkommens aber bei allen Steuerpflichtigen mit einem gleichen Percentsatze zu belegen wäre. Bei diesem Antrage hätte ein einheitlicher Grundsatz für alle Steuerpflichtigen gegolten; man hätte es nur mit der mehr oder minder willkürlichen Feststellung einer einzigen Ziffer des Minimums zu thun und hätte dieses in Abzug zu bringende Minimum gerade die niedrigsten Classen am meisten berücksichtigt. Dieser Antrag wurde jedoch im Ausschusse abgelehnt. Auch der Antrag der Minorität wurde verworfen, welcher dahin ging, daß nur eine Degression für das Einkommen von 1500 fl. abwärts angenommen werde, wie dies in Preußen der Fall ist, wo eine solche seit 1851 eingeführte Degression bisher **ungeändert aufrecht erhalten wurde.****)

---

*) Aus der, in Beilage B enthaltenen Nachweisung der Erfolge der Einkommenschätzung in Preußen, ist zu entnehmen, wie groß die Steuersummen in den niedersten, wenngleich mit geringeren Steuersätzen bedachten, dann auch in den mittleren Classen sind, und wie klein sie sich in den höchsten Classen, wo die Zahl der Steuerträger gering ist, darstellen.

) Das Steigen des Steuerpercentsatzes geht in England bis 100 Pfund Sterling, in Preußen bis 1000 Thaler, das ist bis 1500 Gulden; das diesen Betrag übersteigende Einkommen wird mit einem gleichen Steuerpercentsatze belegt. Eine solche Progression stellt sich eigentlich als eine den Humanitätsrücksichten rechnungtragende Degression für Unbemittelte dar. In den Vorlagen der österreichischen Regierung und des Ausschusses will die Progression bis zu einem Einkommen von 70.000 fl. geführt werden. Während in Preußen das steuerfreie Minimum auf 210 fl. festgestellt ist, wollte unsere Regierung dieses Minimum auf 600 fl. stellen; der Ausschuß beschloß ein Minimum von 600 fl. für Wien, von 500 fl. für andere geschlossene Städte, von 400 fl. für das flache Land. Wenn in Oesterreich die Einkommensverhältnisse unter den einzelnen Classen sich auch so stellen, wie sie sich nach der letzten bekannten Einschätzung in Preußen laut Beilage B gestellt haben, so wird bei dem von der Regierung beantragten steuerfreien Minimum 53½ Percent und bei dem vom Ausschusse beantragten 44½ Percent des Einkommens auf jene Classen fallen, welche in Preußen besteuert sind, bei uns aber steuerfrei sein sollen. Hierbei ist zu bemerken, daß die Einschätzungsresultate in unserem verhältnißmäßig ärmeren Staate sich unter jene des preußischen Staates stellen, daher ein noch größeres Percent des Gesammteinkommens steuerfrei sein wird. In dem preußischen Gesetze vom Jahre 1873 beträgt der Steuersatz in der niedrigsten Classe 0·72 Percent, bei einem Einkommen von 400 fl. aber 0·91 Percent, und ist der Steuersatz für die höchsten Classen auf 3 Percent festgestellt; die Progression des Steuersatzes zwischen dem Einkommen von 400 fl. und dem höchsten Einkommen, ist daher wie 1 zu 3·3. In der Vorlage des Steuerreformausschusses will der zulässige höchste Steuersatz in der niedrigsten Classe von 400 fl. Einkommen auf 0·5 Percent, in der höchsten Classe kann er aber auf 5 Percent festgestellt werden **wornach sich die Progression wie 1 zu 10 stellt.

Bei den Berathungen im Steuerreformausschusse ist der Antrag, ein Steuercontingent (Steuergesammtsumme) schon in diesem Gesetze festzustellen, verworfen worden. Die Annahme eines solchen Antrages ist aber auch dermalen unmöglich, da die Summe des Einkommens, auf welches das Contingent umzulegen sein wird, wegen Mangel an den hierzu erforderlichen intimidischen Daten sich nicht einmal approximativ beurtheilen läßt. Die Majorität des Ausschusses schloß sich jedoch dem Regierungsantrage an, welcher keinen festen Steuersatz bestimmt, sondern das Princip der Contingentirung aufstellt und die Feststellung der Summe des Steuercontingentes späteren Gesetzen vorbehält. Von diesem Principe der Aufstellung eines für das ganze Reich zu bestimmenden und auf das eingeschätzte Einkommen zu vertheilenden Contingentes will eine ersprießlichere gegenseitige Controle, daher eine richtigere Einschätzung erwartet werden. Diese Folge könnte aber nur von solchen Contingenten erwartet werden, welche für einzelne Städte oder kleine Bezirke festgestellt wären, weil in diesem Falle, in Folge einer niedrigen Einschätzung der Einzelnen, eine leicht erkennbare und merkliche Ueberbürdung der Anderen eintreten dürfte.*) Bei einem für den ganzen großen Staat festgestellten Contingente wird aber die von einer Schätzungscommission vorgenommene unrichtige Einschätzung der einen auf die anderen Steuerträger desselben Gebietes eine so verschwindende Rückwirkung haben, daß diese von unrichtigen Einschätzungen nicht abhalten kann.

Die weitere Sorge für die Gleichmäßigkeit der Einschätzungen will einer für das ganze Reich aufzustellenden Centralcommission überwiesen werden, welche behufs Erzielung der einheitlichen Anwendung der Einschätzungsgrundsätze die von den unteren Commissionen festgestellten Besteuerungsgrundlagen zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu machen hätte, welche bei der Einschätzung des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Diese Commission kann jedoch nicht Gesetzesänderungen oder Gesetzeserklärungen decretiren, und soll derart und aus so wenigen Mitgliedern zusammengesetzt werden, daß sie die in allen Kronländern aus verschiedenartigen Quellen fließenden Einkommensarten zu beurtheilen nicht im Stande sein wird. Aber auch bei einer besseren Zusammensetzung kann die Wirksamkeit einer solchen für das ganze Reich aufgestellten Commission von keinem ersprießlichen Erfolge sein, da bei der Einschätzung des Gesammteinkommens die individuellen Verhältnisse der einzelnen Steuerträger maßgebend sein müssen, deren Beurtheilung in einer Reichs-Centralcommission nicht möglich ist.

Die Idee der Feststellung eines Steuercontingentes für das ganze Reich, führte weiter zu den, in der Vorlage der Ausschußmajorität enthaltenen Bestimmungen über den Vorgang bei der Durchführung der Einschätzungen, der Reclamationen und Steuervorschreibungen, welche Bestimmungen auch bei dem angenommenen Principe des Contingentes nicht nothwendig waren und einerseits die Durchführung ungemein erschweren, andererseits aber die für die Steuerträger nothwendigen Garantien vermindern. — Während in anderen Staaten, wo eine solche Steuer vorkommt, die Sache mit den einzelnen Steuerträgern kurz und derart abgethan wird, daß ein jeder nach der Einschätzung seines Einkommens seine Steuervorschreibung zugestellt erhält und die Steuer darnach entrichtet, sollen nach den Bestimmungen des Ausschußentwurfes — welche bei den Berathungen durch den mehrmals vom Regierungsvertreter dargestellten Ideengang näher beleuchtet wurden — zuerst die sämmtlichen Einschätzungen und Reclamationen abgeschlossen, sonach auf Grund der ermittelten Einkommenssumme im Wege eines Gesetzes das Contingent, endlich die aus demselben entfallenden Steuerpercente festgestellt werden. Nach diesem Ideengange wird der Steuerträger zur Kenntniß des ihm für ein Steuerjahr vorgeschriebenen Steuerbetrages nach Ablauf des Steuerjahres, vielmals erst im zweiten Jahre nach Ablauf desselben gelangen, und wenn er die dem Staate nothwendige Steuer vorschriftsgemäß nach der vorangegangenen, seinen geänderten Einkommensverhältnissen nicht mehr entsprechenden Vorschreibung mit Vorbehalt der späteren Ausgleichung entrichtet, so wird er auf diese, nicht nur von seiner eigenen Einschätzung, sondern auch von dem Abschlusse des Einschätzens im ganzen Reiche und von der Feststellung des Contingentes abhängige Ausgleichung ein oder zwei Jahre warten müssen. Solche Ausgleichungen werden für jedes Steuerjahr bei allen Steuerträgern vorkommen, woraus sich wieder eine bedeutende Vermehrung der mühsamen Arbeit, daher auch die Nothwendigkeit der Vermehrung der Beamten ergibt.

Diese Folgen sind unausweichlich, denn die Ermittlung des steuerbaren Einkommens nach dem Stande des Vorjahres kann nur im Steuerjahre selbst in Angriff genommen werden, und kaum zu Ende

---

*) Nach dem preußischen Erwerbsteuergesetze werden für einzelne Erwerbsarten in kleinen Gebieten Contingente festgestellt, deren Summen aus der Zahl der Erwerbtreibenden und dem mittleren, für das betreffende Gebiet entfallenden Steuersatze berechnet werden. Die dadurch contingirten Erwerbtreibenden bilden eine Steuergesellschaft: ihre Abgeordneten bilden unter dem Vorsitze eines Beamten eine Commission, welche das Contingent derart vertheilt, daß sie die einzelnen Erwerbsteuerträger innerhalb der gesetzlich festgestellten Grenze in eine höhere oder niedrigere Steuerstufe einreiht; gegen den Ausspruch dieser Commission ist die Reclamation an die Bezirksregierung zulässig. Bei einem solchen Vorgange ist der Zweck einer gleichmäßigen Steuervertheilung in dem betreffenden Gebiete erreichbar.

desselben im ganzen Reiche zum Abschluß gelangen, worauf erst die Feststellung der Summe des Steuercontingentes und die bei der Vertheilung derselben eintretende Bestimmung des Steuerpercentes stattzufinden hat. *)

Dieser unglückliche Ideengang führte weiter zu den im Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen, welche die Fehler dieses Ideenganges ausbessern sollen, diesen Zweck jedoch nicht erreichen, dafür aber die Garantien einer gerechten Einschätzung vermindern.

Eine dieser Bestimmungen (§. 26), von der Regierung beantragt, besteht darin, daß der kurze 30tägige Termin zur Einbringung der Reclamation gegen die Einschätzung, nicht vom Tage der Zustellung des Einschätzungsspruches, sondern vom Tage der Verlautbarung, daß die Einschätzungsregister beim Gemeindevorsteher aufgelegt sind, zu laufen beginnt. Hierdurch müssen viele Steuerträger, welche abwesend, oder sonst von der Verlautbarung nichts wissen, oder in großen Städten sich zur Einsicht der Register nicht rechtzeitig hinzudrängen können, an ihrem Reclamationsrechte geschädigt werden. — Die zweite, weder im preußischen Gesetze, noch in der Regierungsvorlage enthaltene, jedoch von der Ausschußmajorität angenommene Bestimmung (§§. 19 und 31) besteht darin, daß den Einschätzungscommissionen, sowie den Reclamationscommissionen, Fristen zur Beendigung ihrer Arbeit vom Finanzminister gestellt werden sollen, was in vielen Fällen zu übereilten, unzweckmäßigen, schädigenden Erledigungen bei diesen Commissionen führen muß. **) Ueberdies ist zu bemerken, daß die auf mindestens drei Monate zu bestimmende Frist für die Einschätzungscommissionen nur nach vollendeter Sammlung verschiedener Behelfe und nach Ablauf des zur Einbringung der Fassionen festgestellten 30tägigen Termines, und weiter die Frist für die Berufungscommissionen erst nach Beendigung der Arbeiten der Schätzungscommissionen und nach Ablauf des Berufungstermines beginnen kann, so daß auch mit diesen Fristen der Abschluß des Geschäftes sammt Steuervorschreibung für ein Steuerjahr in demselben Jahre nicht erfolgen kann.

Die Minorität bekämpfte das Princip der Contingentirung und stellte mit Berufung auf das Beispiel anderer Staaten den von der Majorität abgelehnten Antrag, daß im Gesetze ein fester und wenigstens für die ersten Jahre geringer Steuerpercentsatz für die Personaleinkommensteuer festgestellt werde, damit diese Steuer sich einlebe, damit ein größerer oder unbekannter Steuersatz nicht zur Gefährdung der Richtigkeit der Bekenntnisse und Einschätzungen beitrage, damit endlich ein höherer Steuersatz bei dieser neuen Steuer eine namhafte Störung der Vermögensverhältnisse nicht veranlasse. Ein geringer Steuersatz ist um so nothwendiger, als diese Steuer auch die bisher gesetzlich von der Steuer befreiten Gegenstände, ferner den Realbesitz trifft, welcher seiner sichtbaren Merkmale wegen auch durch diese Steuer schwerer als alle anderen Ertragsgegenstände belastet werden wird, welcher überdies die schweren Ertragssteuern und localen Zuschläge noch immer wird tragen müssen, zumal er in den neuen Steuervorlagen mit keinen oder so kleinen Ertragssteuernachlässen bedacht werden will, daß diese durch die zu erhöhenden Landes- und anderen localen Zuschläge aufgewogen, ja oft überwogen werden dürften, und zwar aus dem Grunde,

---

*) Es ist genug, die beantragten §§. 4, 19, 21, 27, 29, 30 und 31 des Gesetzentwurfes über die Personaleinkommensteuer vor Augen zu halten, um zu erkennen, daß die Vorschreibung der Steuer im betreffenden Steuerjahre nicht zu Stande gebracht werden kann.

Der Regierungsvertreter hat im Ausschusse erklärt, daß, wenn bei einer Zahl von z. B. 400.000 Steuerträgern auch nur für 8000 derselben das Schätzungs- und Reclamationsverfahren nicht beendigt ist, das Gesammteinkommen nicht bekannt sein, und das Contingent nicht festgestellt werden könne. Diesem Ideengange kann die Minorität nicht beistimmen. Sie glaubt, daß das Contingent sogar für das erste Jahr der Einhebung dieser Steuer auf Grund der Einschätzung von 2/3 bis 3/4 der Steuerträger und der wahrscheinlichen Erfolge der übrigen Einschätzungen; für spätere Jahre aber das Contingent gar nicht auf Grund der Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, sondern auf Grund der Erfolge der vorangegangenen Jahre festgestellt werden kann, und auch ganz sicher in der Zukunft so festgestellt werden wird, nachdem die Erfahrungen von ein Paar Jahren hinreichen werden, um darzuweisen, daß der gegenwärtige von der Regierung dargestellte Geschäftsgang unhaltbar ist, und einem geregelten Steuerdienste nicht entspricht.

Es wäre doch schon an der Zeit, daß die bisherigen unglücklichen Experimente uns wenigstens zu dem Nutzen gereichen, daß wir lieber den bewährten Beispielen folgen, als mit neuen Experimenten Versuche treiben. In der jüngsten Zeit haben wir es erlebt, daß die im österreichischen Grundsteuergesetze dem preußischen Muster angehängten Zusätze und Aenderungen ein Dutzend Jahre und viele Millionen kosten.

**) Zur Sicherung eines maßgebenden Einflusses der Finanzverwaltung und zur Beschleunigung der Arbeit bei den Commissionen sind auch mehrere andere, im preußischen Gesetze nicht vorkommende Bestimmungen in den Ausschußentwurf aufgenommen worden, nämlich die Bestimmungen: daß die Commissionsmitglieder keine Diäten beziehen sollen; daß, wenn die zur Beschlußfassung erforderliche Majorität der Commissionsmitglieder bei einer Sitzung nicht erscheint, der Vorsitzende (Beamte) eine neue Sitzung berufen kann, bei welcher die Commission, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig ist; — ferner, daß der Finanzminister den Vorsitzenden und die Hälfte der Commissionsmitglieder ernennt, während in Preußen alle Commissionsmitglieder von dem Vertretungskörper gewählt werden.

weil durch die bedeutende Entlastung der anderen Steuerträgerclassen die Grundlage zur Vertheilung der gedachten Zuschläge eingeengt wird. *)

Die hier dargestellten, vom Ausschusse angenommenen Bestimmungen sind geeignet, die schon ihrem Principe nach anfechtbare progressive Einkommensteuer noch schädlicher zu gestalten.

III. Die Steuergesetzentwürfe in ihrer Gesammtheit.

Die im Jahre 1874 von der Regierung eingebrachten Steuerreformvorlagen waren jenen des Jahres 1869 nachgebildet. Von den Vorlagen des Jahres 1869 hat die erste über die Grundsteuer schon im Jahre 1869 die Kraft eines Gesetzes erlangt, welches sich in der Durchführung befindet. An das Grundsteuergesetz reihten sich mit systematischer Consequenz die übrigen Ertragssteuervorlagen des Jahres 1874. Ebenso wie bei der Grundsteuer hätte der Ertrag der Gebäude, dann der zu ermittelnde Ertrag von Erwerbsunternehmungen, Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezügen, endlich die mit keiner anderen Ertragssteuer getroffenen Zinsen und Renten, daher der Ertrag aller ertragsbringenden von der Steuer durch Gesetze nicht befreiten Gegenstände der Ertragssteuer, nebstdem aber das steuerbare Gesammteinkommen eines jeden Steuerpflichtigen einer Personaleinkommensteuer unterzogen werden sollen.

Anders verhält es sich mit den neuen Vorlagen, welche sich durch den Mangel eines consequenten Systemes auszeichnen, welche insbesondere im Vorhinein ohne vorausgegangene Ertragsermittlungen dem Einen bedeutende, dem Anderen geringe, Anderen wieder gar keine Nachlässe an den bisherigen für den Staat entrichteten Ertragssteuern zuweisen, viele Ertragsgegenstände von der Ertragssteuer befreien, und die durch bedeutende und ungegründete Entlastung der Einen entstehenden Ausfälle an Staatseinnahmen auf Andere überwälzen wollen.

Als Grund für die Zurückziehung der Vorlagen des Jahres 1874 und für das Einbringen der neuen Vorlagen ist von der Regierung der Umstand angeführt worden, daß die Erledigung im Reichsrathe und die Durchführung der ersteren, eine durchgreifende Reform anstrebenden Gesetzentwürfe viel Zeit erfordert hätte, während eine rasche Abhilfe nothwendig war. Allein von den Vorlagen des Jahres 1874 war das Gebäudesteuergesetz in diesem hohen Hause schon zu Anfang 1875 erledigt; das schwierigste Erwerbsteuergesetz war auch schon zu Anfang 1876 im Steuerreformausschusse durchberathen und hätte im October 1876 an das hohe Haus gelangen sollen. Es blieb die Vorberathung des Renten- und Personaleinkommensteuergesetzes übrig und es hätte die Erledigung dieser Vorlagen in diesem langdauernden Sessionsabschnitte leichter erfolgen können, als die Erledigung der neuen Vorlagen, welche sich auf alle Ertragssteuern beziehen. **)

Der Entschluß der Regierung in Bezug auf die Zurückziehung der alten Vorlagen wurde offenbar erst nach Beendigung des vorletzten Reichsrathssessionsabschnittes gefaßt und führte zur raschen Ausarbeitung der neuen Vorlagen. Diese Raschheit hat die bedeutenden, auch von der Majorität des Ausschusses anerkannten, von ihr zum Theile mit vieler Mühe und Zeitaufwand beseitigten Fehler der neuen Vorlagen zur Folge gehabt.

Bewunderungswürdig ist hierbei die opferwillige Hingebung der Majorität des Ausschusses, welche in den zwei vorletzten Jahren die Gesetzesvorlagen des Jahres 1874 über die Gebäude- und Erwerbsteuer mit vieler Anstrengung und Zeitaufwand grundsätzlich im Sinne der Regierungsvorlagen erledigte, und

---

*) Siehe Beilage E.

**) In ihren Bemerkungen zu den neuen Vorlagen sagt die Regierung, „daß das Fallenlassen der anfänglich nämlich zur Zeit der Vorlagen des Jahres 1874) festgehaltenen Idee einer partiellen Modificirung der bestehenden Steuernormen und der an Stelle dieser Idee getretene Entschluß, einen vollständigen Ausbau aufzuführen, nicht zum geringsten Theile die Ursachen der geringen Resultate einer vieljährigen, gewiß nicht mühelosen Arbeit waren." — Diesem letzteren Entschlusse spricht die Regierung die vollständige Berechtigung zu. Auch bei den in den vorletzten Jahren im Steuerreformausschusse über die Vorlagen des Jahres 1874 gepflogenen Berathungen hat die Regierung der Idee zugestimmt, daß die directen Steuern erst dann auf Grund der neu zu schaffenden Grundlagen eingehoben werden sollen, wenn alle sich auf diese Steuern beziehenden neuen Gesetze durchgeführt und für alle diese Steuern die neuen Grundlagen gebildet sein werden. Diese Idee war aber gerade unberechtigt und fehlerhaft; denn bei den einen Ertragssteuern lassen sich die Grundlagen leichter und schneller schaffen, bei den anderen ist für diese Schaffung der Grundlagen mehr Zeit erforderlich, und bis die letzteren beendigt werden, können die ersteren veralten und theilweise oder im Ganzen unbrauchbar werden. — Ebenso wie es dermalen bei der Regelung der Grundsteuer geschieht, hätte ein jedes eine einzige Ertragssteuer regelndes Gesetz durchgeführt werden können, ohne auf die Erledigung und Durchführung der anderen zu warten, und hätte die Steuerquote für jede Art dieser Steuern solange behalten und nach der neugeschaffenen Grundlage umgelegt werden können, bis die Grundlagen für alle directen Steuern geschaffen worden wären; sodann wäre der Zeitpunkt eingetreten, auch über das Verhältniß der einzelnen Steuerarten unter einander zu urtheilen.

in diesem Jahre mit ebenso vieler Anstrengung und wieder der Regierung folgend, die neuen Vorlagen durchberieth und die Resultate ihrer früheren zweijährigen Arbeit zu Grabe trug.

Die Raschheit der Ausarbeitung der neuen Vorlagen hinderte die Regierung auch an der genauen Erwägung jener Folgen, welche aus den beantragten Aenderungen der directen Besteuerung für andere, außerhalb des Gebietes dieser Besteuerung liegende Verhältnisse entstehen dürften.

Die in den Vorlagen beantragte Verschmelzung des bisherigen, die Einkommensteuer vertretenden, sowie des außerordentlichen Zuschlages zu der Grund- und Gebäudesteuer mit dem bisherigen Ordinarium hätte bei der Bemessung der Gebühren von Vermögensübertragungen und der Gebührenäquivalente, die für die Steuerträger schädliche Folge gehabt, daß diese Gebühren in Fällen, wo selbe auf Grund des Steuerordinariums bemessen werden, in einem höheren Betrage entfallen würden. Diese schädliche Folge hat die Minorität durch ihr vom Ausschusse angenommenes Amendement beseitigt (§. 4 des Gesetzes über den Eintritt der Wirksamkeit der neuen Steuergesetze).

Von der Minorität ist ferner im Ausschusse hervorgehoben worden, daß die Erhöhung des Steuerordinariums durch die Vereinigung der bisherigen außerordentlichen (dermalen in den die Wahlrechte bedingenden Census zumeist nicht angerechneten) Zuschläge mit diesem Ordinarium auch die in den Verfassungs- und in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die auf einem Census beruhenden Wahlrechte für den Reichsrath, für die Landtage, für Bezirks- und Gemeindevertretungen alterirt. Diese Alterirung der Wahlrechte geschieht nicht in einer dem Geiste der Gesetze entsprechenden Richtung, welche bei Erhöhung der Steuer das Wahlrecht erweitern und bei Ermäßigung derselben das Wahlrecht vermindern würde, sondern gerade in einer dem Geiste der auf dem Census basirten Wahlrechtsgesetze zuwiderlaufenden, nämlich in der Richtung, daß bei einem gar nicht erhöhten, ja sogar bei einem ermäßigten Gesammtsteuerbetrage eine Erweiterung des Wahlrechtes entstehen würde.*) Wir finden es nicht an der Zeit, bei der Berathung der Steuergesetze in die Frage einzugehen, ob eine Erweiterung der Wahlrechte überhaupt wünschenswerth wäre oder nicht. So viel ist aber gewiß, daß die Einführung derselben durch einfache Steuergesetze mit unseren Verfassungsgesetzen unvereinbar ist.**)

In ihren zur Begründung der Steuergesetzentwürfe dem hohen Hause vorgelegten Bemerkungen will die Regierung diese Entwürfe aus folgenden wesentlichen Gesichtspunkten gewürdigt wissen:

„1. In Bezug auf die Herstellung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Auftheilung der Ertragssteuern."

„2. In Bezug auf die Ermäßigung der Ertragssteuern, welche Ermäßigung ihre Wirkungen vorwiegend in der Reihe der minderbemittelten Steuerträger äußern wird."

„3. In Bezug auf die gleichzeitige, durch Verallgemeinung der Steuerpflicht bedingte Erhöhung der Staatseinnahmen."

Gerade aus diesen, von der Regierung hervorgehobenen Gesichtspunkten will die Minorität die Regierungsentwürfe und die hiervon nicht wesentlich abweichenden Ausschußanträge einer näheren Erörterung unterziehen.

---

*) Bei der Grundsteuer und ursprünglichen Hauszinssteuer beträgt der außerordentliche Zuschlag $5\frac{1}{3}$ Percent, hiervon werden im Antrage des Ausschußes bei der Grundsteuer $2\frac{2}{3}$, bei der ursprünglichen Hauszinssteuer $1\frac{1}{3}$ nachgelassen, das übrige aber mit dem bisherigen Ordinarium vereinigt Bei der ausgedehnten Hauszins- und bei der Hausclassensteuer wird nichts nachgelassen, das bedeutende Extraordinarium aber mit dem Ordinarium vereinigt. Bei der Erwerbsteuer werden Nachlässe bewilligt, welche geringer sind als das Extraordinarium, dessen größter Theil auch mit dem Ordinarium vereinigt wird. Durch diese Aenderungen entsteht eine Erhöhung des Ordinariums, ohne Erhöhung, ja, mit theilweiser Verminderung der Gesammtsteuerschuldigkeit.

**) Dem Ausschuße ist die Aufklärung zu Theil geworden, daß die Regierung nicht beabsichtigt hat, die erwähnten Aenderungen in den Wahlrechten durch die vorliegenden Steuergesetze einzuführen, daß aber noch geraume Zeit ablaufen werde, ehe es zu der Einhebung der Steuern nach diesen Gesetzen kommt, und bis dahin können mit den gesetzgebenden Körperschaften solche Gesetze vereinbart werden, welche wesentlichere und nicht wünschenswerthe Aenderungen der Wahlrechte hintanhalten können. Allein die Beschließung der Steuergesetze im Reichsrathe, welche solche Folgen haben, daß bei Verminderung des Steuerbetrages eine Erweiterung des Wahlrechtes eintritt, ist schon an und für sich mit den Verfassungsbestimmungen unvereinbar. Es ist auch nicht zulässig, daß es der Regierung überlassen bleibe, solche Gesetze, welche die Zurückführung der Wahlrechte in den früheren Stand bezwecken sollen, einzubringen und zur Sanction anzuempfehlen, oder dies nicht zu thun. Ueberdies ist zu beachten, daß dermalen zu einer Erweiterung des Wahlrechtes durch Einrechnung des Extraordinariums in den Wahlcensus für die Landtagswahlen ein im Landtage bei Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder mit zwei Drittel Majorität, und für Reichsrathswahlen auch ein mit zwei Drittel Majorität im Reichsrathe gefaßter Beschluß erforderlich ist; die Sache würde sich aber nach Erlassung der neuen Steuergesetze umkehren; es wäre damals ein mit eben solcher Majorität gefaßter Beschluß erforderlich, um die Wahlrechte durch Aenderung der Ziffer des Wahlcensus in den vorigen Stand zurückzuführen.

Die weitgehendste, in den Gesetzentwürfen beantragte Aenderung der gegenwärtigen Ertragsbesteuerung besteht darin, daß die ganze vom steuerbaren Ertrage der Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen entrichtete zehnpercentige Einkommensteuer, welche gerade die niedrigsten Classen nicht trifft, ebenso wie die ganze Einkommensteuer von Dienst- und Lohnbezügen aufgehoben wird.

In Folge dieser Aufhebung der Einkommensteuer erhalten nicht die minderbemittelten, sondern die höheren und höchsten Erwerbclassen ungegründete und bedeutende Nachlässe an der Ertragssteuer. Die in der Beilage C zu I und II beispielsweise angeführten Berechnungen stellen dar, daß der Nachlaß in den vier untersten Erwerbsteuerclassen, denen zwei Drittel der Gesammtzahl der Steuerträger angehören, zum Theile gar nicht eintritt, zum Theile aber bis 16 Percent reicht, während er bei den größeren und größten Unternehmungen sich bedeutend höher stellt, ja bis 95 Percent steigt. Der bedeutende Nachlaß bei diesen letzteren Unternehmungen wird nicht einmal durch die neue Personaleinkommensteuer eingebracht werden können. Die neue Personaleinkommensteuer (sammt der beantragten neuen tarifmäßigen Erwerbsteuer) wird vom Einkommen solcher Unternehmungen bedeutend, ja bis über 70 Percent weniger in Anspruch nehmen, als hiervon nach den bisher geltenden Gesetzen zu entrichten ist.

Dieselbe Beilage C stellt weiter dar, daß nach den neuen Gesetzentwürfen die niedrigsten Dienst- und Lohnbezüge gar nicht oder wenig entlastet, manche sogar neu oder härter getroffen, die **höchsten aber bedeutend entlastet werden.**

Die Ausfälle an den Staatseinnahmen, welche aus der erwähnten bedeutenden Entlastung der bemittelten Erwerbclassen entstehen, fallen anderen Steuerträgern zur Last, welche gar keine oder geringe Nachlässe an ihren Ertragssteuern erfahren und vom Einkommen der schon mit Ertragssteuern schwerer belasteten Objecte auch noch die Personaleinkommensteuer zu entrichten haben werden.

Während bei den größten Erwerbsunternehmungen und Dienstbezügen die dargestellten hohen Nachlässe an Steuern, hierdurch auch an Landes- und localen Zuschlägen stattfinden sollen, wird der größere Realbesitz mehr belastet werden. Während die Nachlässe an den Ertragssteuern von Unternehmungen und Beschäftigungen sich laut Beilage D insgesammt auf 37 Percent stellen, soll die Grundsteuer von 26⅔ auf 24 Percent, die ursprüngliche Hauszinssteuer von 26⅔ auf 25 Percent vom steuerbaren Reinertrage, daher die erstere nur um 10 Percent, die zweite um 7 Percent ermäßigt werden; die ausgedehnte Hauszins- und die Hausclassensteuer sollen im Allgemeinen keine Aenderung, diese letztere jedoch in einer **der niedrigsten Classen eine bedeutende Erhöhung erfahren.***)

Diese ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Ertragssteuern war auch im Steuerreformausschusse Gegenstand lebhafter Erörterungen, wobei wir erfuhren, daß die Regierung die Richtigkeit der Verhältnisse zwischen der Besteuerung des Realbesitzes und jener des Erwerbes in den Kreis ihrer Erwägungen nicht gezogen hat, sondern bei der beantragten Aenderung der Ertragssteuergesetze sich an das Bestehende angeschlossen, nämlich das Bestehende zum Ausgangspunkte genommen hat. Wenn aber dies der Fall war, so hätte die Regierung an dem Bestehenden, in welches sich die Steuerträger eingelebt haben, **nicht rütteln, und wenn Nachlässe beliebt waren, dieselben gleichmäßig vertheilen sollen.**

Aber auch der Ausschuß hat sich in eine Prüfung des Umstandes, ob die Realsteuer in einem angemessenen Verhältnisse zur Steuer vom Erwerbe steht, oder in Folge der neuen Gesetze stehen wird, nicht eingelassen. Die von ihm beantragten ungleichmäßigen, den Realbesitz benachtheiligenden Nachlässe an den Ertragssteuern, müssen sich als um so ungerechter darstellen, als die Steuerpercentsätze für den Realbesitz schon dermalen die andere Erwerbsarten treffenden Steuersätze übersteigen, der Realbesitz aber noch besondere Gebühren von Vermögensübertragungen zu tragen hat und derselbe seiner sichtbaren Merkmale wegen auch von der neuen Personaleinkommensteuer härter als andere Ertragsquellen getroffen

---

*) **Im Regierungsentwurfe wollte die ausgedehnte Hauszinssteuer von 20 auf 24 Percent des steuerbaren** Ertrages gebracht, das ist um 20 Percent erhöht werden, um den Steuersatz mit jenem der ursprünglichen Hauszinssteuer, welcher von der Regierung mit 24 Percent beantragt war, gleichzustellen. Der Ausschuß lehnte diese Gleichstellung beziehungsweise Erhöhung der ausgedehnten Hauszinssteuer aus guten Gründen ab. Die Regierung hat keine Gründe angeführt, welche im Stande wären, darzuweisen, daß die von ihr beantragte ziffermäßige Ausgleichung der Steuersätze auch eine gleichmäßige Belastung des wirklichen Reinertrages zur Folge hätte. Es ist schon im Abgeordnetenhause bei den Berathungen, welche über das Gebäudesteuergesetz zu Anfang des Jahres 1875 stattgefunden haben, hervorgehoben worden, daß viele den Reinertrag bedingende Verhältnisse (Werth der Bauarea, Bauart, Mieths- und andere Verhältnisse), welche bei der Besteuerung der Gebäude keine gehörige Berücksichtigung finden, sich für die Hausbesitzer, in den mit der ursprünglichen Hauszinssteuer bedachten größeren Städten in der Regel besser stellen, als in jenen Orten, wo die ausgedehnte Hauszinssteuer besteht; der geringere Steuersatz für Gebäude in diesen letzteren Orten muß daher wenigstens so lange als gegründet angesehen werden, bis nicht eine andere, auf der Einschätzung des wirklichen Reinertrages oder Werthes der einzelnen Gebäude beruhende Besteuerungsart eingeführt wird. Außerdem ist zu beachten, daß die Vermögensverhältnisse sich in die bestehende Steuer schon eingefügt haben, daß die Häuser unter den bestehenden Besteuerungsverhältnissen gebaut und gekauft wurden, daß daher die von der Regierung beantragte Umwälzung dieser Verhältnisse die **Einen zu Gunsten der Anderen schädigen würde.**

werden wird. Wir können uns hier auch auf das Beispiel zweier großer Staaten auf dem europäischen Continente berufen, nämlich Frankreich und Preußens, welche geordnete finanzielle Zustände haben, wo die Steuer von Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen im Verhältnisse zur Realsteuer höher ist, als dermalen in Oesterreich, und es würden diese Besteuerungsverhältnisse in Oesterreich noch ungerechter zum Nachtheile des Realbesitzes sich gestalten, wenn die neuen Entwürfe Gesetzeskraft erlangen. *)

In der neuen Vorlage über die Besteuerung der Actiengesellschaften und anderer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, werden einige Begünstigungen der nicht auf Gewinn berechneten Unternehmungen, ferner einige Aenderungen in den Grundlagen der Steuerbemessung eingeführt. Der steuerbare Ertrag, in welchen auch die Passivzinsen von emittirten Theilschuldverschreibungen und anderen dauernd angelegten Capitalien einzurechnen sind, soll mit 10 Percent besteuert werden. Vom wirklichen Reinertrage, welcher nach Abzug aller Passivzinsen übrig bleibt, wird die Steuer in vielen Fällen bedeutend mehr als 10 Percent betragen. Außerdem werden die Actionäre oder Mitglieder der Gesellschaft von den Zinsen ihrer Actien, oder von den ihnen zufließenden sonstigen Antheilen des Einkommens die Personaleinkommensteuer entrichten. Bei diesen Unternehmungen wird der ganze steuerbare, in controlirten öffentlichen Rechnungen dargestellte Ertrag getroffen, während bei Privatunternehmungen gleicher Art die Steuer auf Grund der einbekannten, nicht durch controlirte Rechnungen erwiesenen Ertragssumme umgelegt wird, daher in der Regel nicht den ganzen Ertrag, oft aber einen nur geringen Theil desselben trifft. Diese Privatunternehmungen werden aber in den neuen Vorlagen von der ganzen bisherigen Einkommensteuer enthoben, daher gegenüber den, auf Association beruhenden Unternehmungen gleicher Art in hohem Maße begünstigt. Statt der in den neuen Vorlagen angestrebten, gepriesenen größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung, soll auch hier eine größere Ungleichmäßigkeit eintreten. In den letzten Jahren trachtete man das Associationswesen künstlich zu heben, dermalen will man es wieder künstlich durch eine eclatante ungleichmäßige Besteuerung niederdrücken. Dies muß eine schädliche Umwälzung in den ökonomischen Verhältnissen zur Folge haben.

Die kleine Rentensteuervorlage nahm im Steuerreformausschusse mehrere Sitzungen in Anspruch, sowohl in Folge des darin aufgestellten Principes, als auch aus dem Grunde, daß die Regierung bei der raschen Ausarbeitung der Vorlagen vergessen hat, mehrere Staatseffecten, deren Zinsen dermalen der Einkommensteuer unterliegen, der künftigen Rentensteuer zu unterziehen, und die Regierungsvorlage die Rentensteuer auch auf die Dividenden von Actien aller von der Erwerbsteuer befreiten Gesellschaften ausdehnte, obwohl auch diese Gesellschaften der Actiengesellschaftssteuer zu unterliegen haben. In dem Entwurfe des Steuerreformausschusses sind diese Fehler zum Theile gebessert, jedoch das in der Regierungsvorlage enthaltene Princip aufrechterhalten worden, daß die 10percentige Rentensteuer nur jene Zinsen von öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen, dann der Landesanlehen und der Theile der Staatsschuld zu treffen habe, von denen die alte Einkommensteuer unmittelbar bei der zur Auszahlung berufenen Cassen in Abzug gebracht worden ist; auf andere Zinsen und Renten, welche bisher auch einer 10percentigen Einkommensteuer auf Grund der Fassionen unterzogen waren, erstreckt sich die neue Rentensteuer nicht, und sollen diese Zinsen und Renten in Folge der Aufhebung der alten Einkommensteuer von ihrer bisherigen 10percentigen Steuer befreit werden. Ueber die Frage, ob Zinsen und Renten einer schweren 10percentigen Steuer zu unterliegen haben, soll daher nicht der Grundsatz einer

---

*) Nach dem Budget für das Jahr 1877 beträgt: in Frankreich die für den Staat entrichtete Grund- und Gebäudesteuer 213,261.000, die Erwerbsteuer 123,337.000 Francs, daher das Verhältniß der ersteren zur zweiten wie 100 zu 57·8;

in Preußen die Grund- und Haussteuer 56,680.000, die Erwerbsteuer 18,100.000 Mark, es verhält sich daher die erstere zur letzteren wie 100 zu 31·7;

in Oesterreich beträgt die Grund- und Haussteuer 59,730.000 und würde durch die beantragten Nachlässe auf 55,201.000 vermindert werden, während die nach den Anträgen des Ausschusses für Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen verbleibende Erwerbsteuer sich auf 9,000.000 stellt, woraus sich das Verhältniß der Realsteuer zu der die Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen treffenden Erwerbsteuer wie 100 zu 16·3 ergeben würde. Es dürfte eingewendet werden, daß in Frankreich und Preußen die Erwerbsunternehmungen verhältnißmäßig zahlreicher und einträglicher, daher fähiger sind, die verhältnißmäßig größere Steuersumme zu tragen. Diese Einwendung ist jedoch im Hinblicke auf die zu großen Unterschiede in den Verhältnissen der Realsteuer zur Erwerbsteuer zwischen jenen Staaten und Oesterreich nicht haltbar, zumal noch der Umstand zu berücksichtigen ist, daß in jenen Staaten auch der Ertrag von Grundstücken und Häusern größer ist als in Oesterreich. In Frankreich bringt die Erwerbsteuer so bedeutende Summen nicht nur wegen der wirklich bedeutenden industriellen Entwicklung, sondern auch aus dem Grunde, weil sie nach zweierlei Bemessungsarten eingehoben wird, nämlich als fixe Gebühr nach den Tarifsätzen und nebstbei als variable Gebühr (droit proportionnel) nach dem Miethwerthe der benützten Localitäten. Eine variable nach dem Ertrage bemessene Steuer besteht jetzt in Oesterreich, es ist dies die seit 1849 eingeführte Einkommensteuer, welche jetzt aus Anlaß der Einführung der Personaleinkommensteuer im Ganzen aufgehoben werden will, ohne daß man gleichzeitig auch die seit 1849 eingeführten, die Einkommensteuer vertretenden Zuschläge zu den Realsteuern aufzuheben Willens ist.

gerechten und *gleichmäßigen* Besteuerung, sondern die Form entscheiden, ob die Steuer durch einen Abzug bei einer Staats- oder Landescasse oder auf Grund der Fassionen entrichtet wurde — im ersten Falle bleibt die Steuer aufrecht, im zweiten wird sie aufgehoben —; der durch diese Aufhebung veranlaßte Ausfall an Staatseinnahmen soll auf Kosten der anderen Steuerträger eingebracht werden. Dieser Vorgang führt wider zu einer *größeren Ungleichmäßigkeit* in der Besteuerung, als sie dermalen besteht.

Als besonderer Grund für die unverzügliche Aufhebung der seit 1849 bestehenden Einkommensteuer wird angeführt, daß diese, auf Grund der Bekenntnisse umgelegte Steuer zusammen mit der neuen Personaleinkommensteuer nicht bestehen kann. Doch begehen die neuen Vorlagen die Inconsequenz, daß sie die ebenfalls seit 1849 bestehenden, die Einkommensteuer vertretenden Zuschläge zu der Realsteuer entweder gar nicht oder nur in einem geringen Theile herabmindern. Die alte Einkommensteuer soll unter einem anderen Namen von vielen Zinsen und Renten, sowie von den Actiengesellschaften auch künftighin eingehoben werden. Die Actiengesellschaftssteuer und die Hauszinssteuer soll den neuen Vorlagen gemäß auch weiterhin auf *Grundlage der Fassionen* bemessen werden, wie dies bei der fatirten Einkommensteuer bisher der Fall ist. Wenn aber diese Einkommensteuern behalten werden, so ist kein Grund denkbar, welcher für die Aufhebung der alten Einkommensteuer von den privaten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, Dienstbezügen und von den im neuen Rentensteuergesetze nicht angeführten Zinsen und Renten sprechen würde.

Es sollte doch mit dieser Aufhebung wenigstens so lange gewartet werden, bis sich Mittel finden, um den, durch diese Aufhebung entstehenden Abfall an Staatseinnahmen von *denselben* Classen der Steuerpflichtigen, welche durch diese Aufhebung entlastet werden, einzubringen.

Ein solches Mittel war gerade in den im Jahre 1869 und im Jahre 1874 eingebrachten Vorlagen vorhanden. Unter diesen Vorlagen befand sich nämlich der Entwurf eines Erwerbsteuergesetzes, nach welchem *alle* Erwerbsunternehmungen, Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezüge auf Grund ihres zu ermittelnden Reinertrages hätten besteuert werden sollen. Die nach diesem im Steuerreformausschusse 1875/76 angenommenen Entwurfe umgelegte Steuer war geeignet, die bisherigen von *denselben* Steuerpflichtigen entrichtete Erwerb- und Einkommensteuer zu ersetzen.*) Es war in diesem Entwurfe kein ungerechter, die Gleichmäßigkeit störender Unterschied zwischen Privat- und den Unternehmungen auf Actien gemacht. Im Entwurfe über die Rentensteuer war keine ungerechte Beschränkung dieser Steuer auf einige Zinsen und Renten enthalten; diese Steuer hätte das Einkommen aller, durch andere Ertragssteuern nicht getroffenen Gegenstände treffen sollen. Keine *unbedachten*, die Gleichmäßigkeit störenden Ertragssteuernachlässe waren in Aussicht genommen. Die Feststellung der Steuersätze für die einzelnen Ertragssteuern war künftigen Gesetzen vorbehalten, welche nach der Schaffung der Grundlage für die einzelnen Ertragssteuern zu erlassen waren.

---

*) Nach den Vorlagen des Jahres 1869, also zur Zeit, wo die Bezüge der Staatsbediensteten noch geringer waren, wie dermalen, sollten diese Bezüge, ebenso wie die Bezüge der Privatbediensteten, einer *Erwerbsteuer*, nebstdem auch der Personaleinkommensteuer unterliegen. Das gegenwärtige Ministerium wollte in seiner Vorlage vom Jahre 1874 die Bezüge der Staatsbediensteten (nicht aber jene der Privatbediensteten) von der Erwerbsteuer freihalten. Bei den im Jahre 1875/76 gepflogenen Berathungen des Steuerreformausschusses ist diese Befreiung beseitigt worden. In den diesjährigen Vorlagen der Regierung wollen die Dienstbezüge von der bisherigen Einkommensteuer befreit und nur der künftigen Personaleinkommensteuer unterzogen werden.

Diese Aenderung der bisherigen Besteuerung wird die in Beilage C dargestellte Folge haben, daß die bisher steuerfreien, unter 600 fl. fallenden Dienstbezüge besteuert, daß auch andere geringste Bezüge (im Falle eines höheren Personaleinkommensteuersatzes) mehr belastet, daß aber die höchsten Bezüge bedeutend entlastet wären. Eine weitere Folge dieser Aenderung wäre der Verlust eines bedeutenden Theiles der bisher von Dienst- und Lohnbezügen entrichteten Steuer, welche in den von der Regierung mitgetheilten Daten für das Jahr 1877 bei den Bezügen der Staatsbediensteten . . . . 1,138.000 fl.
bei anderen Dienst- und Lohnbezügen . . . . 889.000 „
Zusammen . 2,027.000 fl.
betrug. Im Hinblick auf diese Folgen, sowie auch aus den weiteren Gründen: daß die Besteuerung der Staatsbeamten sich eigentlich als eine Verminderung ihrer Bezüge, die Entlastung von der Steuer aber als eine Erhöhung derselben darstellt, und der Staat in dem Zeitpunkte, wo die hohen Steuern noch vermehrt werden, in eine solche Erhöhung nicht eingehen kann; ferner, daß die alte, wenngleich ihrem Principe nach nicht gut umgelegte Steuer sich schon eingelebt hat, und diese Steuer auch schon bei Feststellung oder Regelung der Dienstbezüge im Allgemeinen berücksichtigt worden ist — hat die Minorität im Ausschusse den Antrag gestellt, daß die bisherige Einkommensteuer für alle oder wenigstens für die Dienstbezüge der Staatsbediensteten beibehalten, dagegen aber die neue Personaleinkommensteuer auf dieselben nicht angewendet werde. Dieser Antrag wurde jedoch nur in Bezug auf Staatsbedienstete im Ausschusse zuerst angenommen, sodann aber, über eifrige Vorstellungen des Herrn Regierungsvertreters, verworfen. Die Minorität war aber und ist bisher der Meinung, daß die Beamten, insbesondere die höheren und höchsten, mit dem guten Beispiele vorangehen und in dem Momente, wo eine Vermehrung der schweren Steuern, ja eine Doppelbesteuerung den anderen Steuerträgern zugemuthet wird, nicht bestrebt sein sollen, eine Herabminderung ihrer dermaligen Steuerlast zu erhalten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Steuervorlagen des Jahres 1869 und 1874 besser waren, als die neuen. — Es sind aber auch die dermalen bestehenden Steuergesetze besser, als die in den neuen Vorlagen angestrebten Reformen, welche ohne gerechte Gründe den Einen Vortheile zuwenden, die Anderen schädigen.

Die neuen Vorlagen wollen von der Regierung als ein Provisorum angesehen werden, als ob wir nicht genug Provisorien hätten. Allein, wenn man dieses Provisorium genau erwägt, wird man zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß auch dieses Provisorium lange dauern wird. Die, vielen Steuerträgern zugewendeten, bedeutenden Nachlässe werden von denselben Steuerträgern nie wieder in demselben Maße eingebracht werden können. — Wenn man es aber auf die Schaffung eines nicht lange dauernden Provisoriums absieht, so sind die großen, durch die neuen Vorlagen zu schaffenden Steuerumwälzungen um so weniger zulässig, als das bald einzuführende Definitivum wieder neue Umwälzungen zur Folge haben würde und jede solche Umwälzung die Vermögensverhältnisse vieler Steuerträger empfindlich schädigt.

Mit Ausnahme der, durch Aufhebung der alten Einkommensteuer besonders zu begünstigenden höheren Dienstbezüge und bemittelteren Erwerbsclassen, werden alle übrigen Steuerträger in Folge der neuen Gesetzentwürfe eine Mehrbelastung erfahren, und zwar nicht nur die Reicheren, nicht nur Jene, deren Einkommen durch die neue Personaleinkommensteuer zum zweiten Male belastet wird, sondern auch die unbemittelten Hausbesitzer, welche an der ausgedehnten Hauszins- und Hausclassensteuer keinen Nachlaß erhalten, dann andere Realitätenbesitzer, denen geringe Nachlässe an ihren Ertragssteuern zu Theil werden, sowie alle minder bemittelten Erwerbsteuerträger, deren Ertragsteuer gar nicht oder wenig ermäßigt wird.

Diese Mehrbelastung wird aus dem Grunde stattfinden, daß die bedeutende und ungegründete Entlastung der in diesen Vorlagen begünstigten Classen die Grundlage zur Vertheilung der Landes-, Gemeinde- und andere Zuschläge einschränkt, daher diese Zuschläge mit einem höheren Percentensatze zu bemessen sein werden. *) Aber auch diese Mehrbelastung wird nicht gleichmäßig eintreten; sie wird sich in höherem Maße in jenen Gemeinden und Gebieten fühlbar machen, wo die Zuschläge groß sind oder wo die von den höheren Erwerbsclassen bisher entrichtete Einkommensteuer verhältnißmäßig bedeutend war, wo daher in Folge der Aufhebung dieser Steuer die Grundlage zur Auftheilung der Zuschläge bedeutend vermindert wird. Es ist dies wieder eine Schädigung der wirthschaftlichen Verhältnisse vieler Gemeinden und Gebiete, welche das schon im hohen Grade bestehende Uebel der enormen Ungleichmäßigkeit der sich zwischen 10 und 300 Percent vom Steuerbetrage bewegenden Zuschläge noch vergrößern, und in vielen Orten zur Erschöpfung der Steuerfähigkeit beitragen wird. **)

Die nach Popularität strebende Idee der an den Ertragssteuern zu bewilligenden Nachlässe, welche die oben auseinander gesetzten Uebel zur Folge haben, ist wahrhaft unglücklich. Sie enthält eine gefährliche Köderung der Staatsbürger, insbesondere der zahlreichen Minderbemittelten durch ein Versprechen der Entlastung, welches bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht gehalten werden kann. Sie bringt die Volksvertreter in eine Zwangslage, da diese Vertreter in Bezug auf die populäre Entlastung der Regierung nur ungerne nachstehen, ihren Wählern aber nicht so leicht die Ueberzeugung beibringen können, daß diese Nachlässe für die Meisten, insbesondere für die niedrigsten Classen doch eine Mehrbelastung zur Folge haben werden.

Von der unglücklichen Idee der Nachlässe hat sich die Minorität losgemacht; sie glaubte diese Entlastung, welche die Mehrheit der Steuerträger belastet, bekämpfen zu müssen. Sie hat daher im Aus-

---

*) Siehe die Beilage E.

**) Die Majorität des Ausschusses hat in das Gesetz über die Personaleinkommensteuer (§. 42) die in der Regierungsvorlage nicht enthaltene Bestimmung aufgenommen, daß zu dieser Steuer keine Zuschläge zulässig sind. Die für eine solche Bestimmung sprechenden Gründe sind wichtig. Durch die bis 300 Percent steigenden Zuschläge wäre der Erfolg der Steuer für den Staat gefährdet. Außerdem ist zu erwähnen, daß die Personaleinkommensteuer im Wohnorte der Steuerpflichtigen bemessen und vorgeschrieben werden soll; es könnten daher die Zuschläge, wenn sie erlaubt wären, nur in diesem Orte eingehoben werden, was wieder in vielen Fällen zum Vortheile des einen Ortes, wo der Steuerpflichtige wohnt, und zum Nachtheile jener Orte gereichen würde, welche aus Anlaß der, in ihrem Gebiete befindlichen, an anderen Orten besteuerten Unternehmungen und anderen Ertragsgegenstände Auslagen zu bestreiten haben. Die größten Städte, wo die Reicheren wohnen, hätten einen ungegründeten Vortheil; kleinere und ärmere Gemeinden hätten aber den Nachtheil, daß die Grundlage zur Auftheilung der Zuschläge bei ihnen eingeschränkt wäre.

Gegen die von der Majorität des Ausschusses angenommene Bestimmung über die Eximirung der Personaleinkommensteuer von den Zuschlägen spricht jedoch der Umstand, daß den Landtagen in den Landesordnungen, und auf Grund der Landesgesetze den Bezirken und Gemeinden das Recht der Beschließung der Zuschläge zu den directen Steuern gewahrt ist, die Personaleinkommensteuer sich aber als eine directe Steuer darstellt, und auch von der Regierung als eine solche angesehen wird, zumal die Regierung den Entwurf zum Gesetze über diese Steuer mit den Gesetzen über alle anderen directen Steuern in Verbindung gebracht hat.

schusse zwei Anträge gestellt: 1. die der Finanzlage nicht entsprechenden Nachlässe fallen zu lassen, oder 2. mit der Berathung und Beschlußfassung über die Nachlässe wenigstens so lange innezuhalten, bis die Erfolge der Einschätzung für die Personaleinkommensteuer und der anderen Steuerreformen bekannt und auch andere Aufklärungen und Daten vorhanden sein werden, welche nothwendig sind zur Beurtheilung, ob, inwieweit und in welcher Richtung die Nachlässe eintreten können.

Diese Anträge sind jedoch im Ausschusse abgelehnt worden.

Das erste Glied in der Kette der Nachlässe ist die beantragte unbegründete Aufhebung der sich als Objectsteuer darstellenden bisherigen Einkommensteuer, welche durch keine andere Steuer von denselben Objecten ersetzt wird. Diesem folgten nothwendigerweise die anderen Nachlässe. Gerade diese Nachlässe schädigen den Staatsschatz und führen zu Ungleichmäßigkeiten, zu Umwälzungen in der bisherigen Besteuerung, welche sich schon eingelebt hat, auf Grund welcher auch Rechte erworben wurden.

IV. Die finanziellen Resultate.

Zu Anfang der Berathungen im Steuerreformausschusse ist die Regierung vielmals ersucht worden, die zur Beurtheilung der finanziellen Resultate der Steuergesetzentwürfe erforderlichen Daten vorzulegen. In Folge des im Ausschusse am 29. November 1876 gefaßten Beschlusses, welcher die Regierung ersuchte, diese Daten unverzüglich mitzutheilen, fand sich die Regierung bewogen, dies allmälig zu thun. Die vorgelegten ziffermäßigen Daten bezogen sich jedoch nur auf die Ausfälle an Staatseinnahmen, welche sich in Folge der beantragten Aenderungen der Ertragssteuergesetze ergeben würden; die von der neuen Personaleinkommensteuer anzuhoffenden Erfolge waren durch keine im Inlande gesammelte Daten, sondern durch Combinationen aus anderen Staaten, namentlich aus Preußen wahrscheinlicherweise dargestellt.

In der Beilage F hat die Minorität die von der Regierung ausgewiesenen Ausfälle an den Ertragssteuern einer Erörterung unterzogen, und ist hierbei zu dem Resultate gekommen, daß diese Ausfälle eine Gesammtsumme von mindestens . . . . 13,210.000 fl. betragen.

Die wahrscheinliche Summe des, für die Personaleinkommensteuer einzuschätzenden Gesammteinkommens hat der Regierungsvertreter auf 800 Millionen, und die hieraus, bei einem Steuersatze von 1 fl. 7 kr. per Steuereinheit sich ergebende Steuersumme auf 15,Millionen fl. angegeben. Die Combinationen, auf welchen diese Angaben beruhen, sind in der Beilage angedeutet. Wenn aber auch die angehoffte Steuersumme von . . . . 15,000.000 fl.
sich bewähren dürfte, so verbliebe nach Abschlag der in Beilage F dargestellten Ausfälle
von . . . . 13,210 000 „

eine Summe von . . . . 1,800.000 fl.

Hiervon kommen in Abzug die Kosten der Veranlagung der Personaleinkommensteuer, welche in den seitens der Regierung dem hohen Hause im Jahre 1874 zusammen mit den damaligen Steuergesetzentwürfen mitgetheilten statistischen Tabellen auf jährlich . . . . 840.000 fl. veranschlagt sind, jedoch ohne Zweifel bedeutend mehr betragen werden, zumal wir aus Erfahrungen wissen, daß solche Voranschläge gewöhnlich überschritten werden.*) Auf mehr als eine Million werden sich diese Kosten belaufen, wenn die von der Regierung beantragte Zahl der Commissionen nicht vermehrt wird. Ueber zwei Millionen Gulden werden aber diese Kosten betragen, wenn die Zahl der Bezirks- und Ortscommissionen nach dem Antrage des Ausschusses ums Zweieinhalb bis Dreifache erhöht wird.**) Außerdem wird auch die Durchführung der Aenderungen in den Ertragssteuern mit namhaften Kosten verbunden sein.

Es ist daher für den besten Fall zu erwarten, daß die beantragte Regelung der directen Steuern dem Staate keinen Verlust bringen wird, — ferner, daß die neuen unproductiven Auslagen für Veranlagung durch die mehrbelasteten Steuerträger gedeckt sein und viele Männer hierbei ihre Zeit vergeuden werden, endlich daß die, Privatinteressen und wirthschaftliche Verhältnisse schädigenden Steuerumwälzungen mit in den Kauf genommen sein müssen.

Man dürfte vielleicht Willens sein, einzuwenden, daß, im Falle sich solche Erfolge der Steuerregelung herausstellen, der für die Personaleinkommensteuer dermalen in Aussicht gestellte Steuersatz beliebig erhöhet

---

*) Wird ja doch die Veranlagung der Grundsteuer zwei bis dreimal mehr Zeit und Geld in Anspruch nehmen, als es ursprünglich in Aussicht genommen worden sein konnte.

**) Vergleiche den §. 10, Absatz A der Regierungsvorlage mit §. 11, Absatz A des Ausschußentwurfes.

werden könnte, bis ein sieben, acht oder mehr Millionen betragender Ueberschuß erreicht wird. Allein, es ist zu bedenken, daß der in Aussicht gestellte Steuersatz von 1 fl. 7 kr. per Steuereinheit in den mittleren Classen über 2 Percent und in den höchsten Classen 3·21 Percent vom Einkommen in Anspruch nimmt, ferner, daß diese Steuer eine neue, daher drückendere ist, daß sie ein schon schwer belastetes Einkommen vom Realbesitze, dann das Einkommen von den bisher auf Grund der Gesetze von allen Steuern befreiten Effecten trifft, daß sie das Einkommen von Capitalien belasten soll, welche von Hand zu Hand, von Staat zu Staat wandern, und bei einem hohen Steuerdrucke ihrer kosmopolitischen Eigenschaft wegen sammt ihren Besitzern oder ohne dieselben auswandern können oder bewogen werden, ihre Last auf die anderen, schwere Steuer tragenden Schuldner abzuwälzen. An einen höheren Steuersatz, als der gegenwärtig in Aussicht gestellte, soll daher nicht gedacht werden.*)

Aber auch die Hoffnung, daß die neue Regelung der Ertragssteuern bei einem zulässigen Steuersatze für die Personaleinkommensteuer dem Staatsschatze nichts einbringen wird, kann sich nicht bewähren.

Die seitens der Regierung angehoffte, mit 800 Millionen Gulden angenommene Summe des gesammten mit der Personaleinkommensteuer zu belegenden Einkommens ist jenen optimistischen Anschauungen entsprungen, welche immerfort an den Tag treten, obwohl selbe schon mehrmals ein eclatantes Dementi erfahren haben.**) Aus der in der Beilage G enthaltenen Darstellung ist zu entnehmen, daß die Erfolge der Einschätzung sich nicht auf 800, sondern eher auf 400 Millionen stellen dürften, wonach die Steuer bei dem in Aussicht gestellten Steuersatze nicht 15 Millionen, sondern kaum 7½ Millionen, nach Abschlag der Veranlagungskosten aber 6 bis 6½ Millionen, daher nicht einmal die Hälfte der Abfälle an Ertragssteuern einbringen, und die ganze Steuerregelung dem Staate einen Verlust von 7 bis 8 Millionen verursachen würde.

Solchen Gefahren wäre der Staat durch die beantragte neue Regelung der directen Steuern ausgesetzt.

Wenn aber ähnliche sich schon dermalen als wahrscheinlich darstellende Folgen eintreten, so werden zur Besserung der noch mehr geschädigten Finanzzustände entweder die Steuersätze für die Personaleinkommensteuer auf eine unbillige, unzulässige, Vermögensverhältnisse und Credit ungemein schädigende Höhe gebracht, oder die dermalen unbedachtsam beantragten Nachlässe an den Ertragssteuern zurückgezogen, oder endlich die Deckung des vergrößerten Deficits im Staatshaushalte auf anderen, entsprechenderen Wegen gesucht werden müssen. Besser wäre es, diese Wege sogleich einzuschlagen, ohne vorher gefährliche Experimente und schädigende Steuerumwälzungen eintreten zu lassen. — Jedenfalls wäre es besser, keine Steuernachlässe zu beschließen, wenn man nicht weiß, wann und wie das Deficit im Staatshaushalte gedeckt werden kann.

V.

Von den durch die Regierung aufgestellten Gesichtspunkten ausgehend, hat die Minorität des Ausschusses darzustellen getrachtet, daß die Vorlagen zur Regelung der directen Steuern

1. keine größere Gleichmäßigkeit, sondern eine größere Ungleichmäßigkeit in der Auftheilung der Ertragssteuern;

2. keine vorwiegend in der Reihe der minder bemittelten Steuerträger ihre Wirkung äußernde Ermäßigung der Ertragssteuern, sondern eine bedeutende und ungerechtfertigte Begünstigung einiger bemittelteren und reichsten Classen, unter gleichzeitiger Mehrbelastung vieler minderbemittelten und ärmsten Classen;

3. keine Erhöhung der Staatseinnahmen, sondern eher eine Gefährdung und Verminderung derselben zur Folge haben müssen.

---

*) In England ist unserem Wissen nach der Steuersatz bei der „incometax“ dermalen 2½ Percent; aus Anlaß des orientalischen Krieges vom Jahre 1854 war er erhöht, kurz darauf aber herabgemindert; es bestehen aber dort neben der „incometax“ eigentlich keine anderen directen Steuern für den Staat.

In Preußen ist der Steuersatz 3 Percent, aber dort sind die Ertragssteuern, insbesondere die Steuern vom Realbesitze viel geringer, als in Oesterreich.

**) Aus dem Gesetze vom 7. Mai 1874, betreffend die Beiträge von Inhabern der kirchlichen Pfründen zum Religionsfonde, wurde ein Ertrag über 2 Millionen Gulden angehofft, er schrumpfte aber in der Wirklichkeit auf 670.000 fl. zusammen. Und doch hatte man es hier mit einem Einkommen zu thun, welches inventirt unter Aufsicht der Regierung steht, daher sowohl im Voranschlage bei Einbringung des Gesetzes hätte sicherer beurtheilt, als auch bei der Durchführung des Gesetzes hätte wahrheitsgetreu ermittelt werden können, was bei dem verschiedenartigsten und Hunderttausenden von Steuerträgern gehörigen Einkommen nicht der Fall sein kann.

Außerdem tritt noch die für die staatswirthschaftlichen Verhältnisse schädliche Folge der Umwälzungen der Lasten und die vermehrte Unsicherheit über den Gang der Steuergesetzgebung, welche ohne gerechte Gründe bei einem Steuerprovisorium den Einen schwere Lasten aufbürdet, die Anderen entlastet, nebstdem aber noch die Wiederholung dieses Vorganges bei Einführung eines Definitivums in Aussicht stellt.

Wie lange auf ähnlichen Wegen gewandert wird, so lange können die ökonomischen und finanziellen Zustände nicht gebessert werden.

Die Berathungen über diese Vorlagen im hohen Hause, die allenfalls anzunehmenden Verbesserungsanträge können keine ersprießlichen Resultate herbeiführen, weil der ganze Ideengang der Vorlagen fehlerhaft ist, und insbesondere der Koder, welcher in den unbedachtsam in Aussicht gestellten Nachlässen enthalten ist, eine Zwangslage veranlaßt, welche nur durch Ablehnung der Vorlagen abgeschüttelt werden kann.

Aus diesen Gründen erklärt sich die Minorität gegen die Gesammtheit der, vom Steuerreformausschusse eingebrachten Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Wien, 16. Juni 1877.

Krzeczunowicz.

Eust. Rylski.

Lepkowski.

Beilage A

zum

Berichte der Minorität des Steuerreformausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Vergleichende Uebersicht

der

directen Steuern und indirecten Abgaben in Oesterreich und in Frankreich nach dem Voranschlage für das Jahr 1877.

	Einzeln	Zusammen	in Percenten von der Gesammtsumme der Abgaben
I. In Oesterreich.			
a) directe Steuer:			
Grundsteuer	36,700.000		
Gebäudesteuer	23,030.000		
Erwerbsteuer	9,000.000		
Einkommensteuer	18,500.000	87,230.000	
b) indirecte Abgaben:			
Rechtsgebühren	32,500.000		
Stempel	18,000.000		
Postgefälle	15,000.000		
Telegraphen	2,900.000		
Zölle . . . 17,884.000			
hiervon ab Restitutionen . 6,500.000 bleibt	11,384.000		
Verzehrungssteuer von Getränken	36,410.000		
Salz	19,304.000		
Zuckersteuer	11,000.000		
Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,550.000		
Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000		
Pachtungen der Gefälle	3,455.000		
Andere Einnahmen	30.000		
Dazio consumo	112.000		
Tabak	59,164.000		
Lotto	17,293.700		
Mauthe	2,657.000		
Punzirung	186.740		
Summe der indirecten Abgaben		235,846.440	73
Hierzu die Summe der directen Steuern		87,230.000	27
Gesammtsumme		323,076.440	100

	Einzeln	Zusammen	in Percenten von der Gesammtsumme der Abgaben
	Francs		
II. In Frankreich.			
a) directe Steuern sammt Zuschlägen für den Staat.			
1. Grundsteuer	172,400.000	. . . . . .	. . . . .
2. Thür- und Fenstersteuer (Gebäudesteuer)	40,761.600	. . . . . .	. . . . .
3. Erwerbsteuer	123,337.000	. . . . . .	. . . . .
4. Personal- und Wohnungssteuer	58,500.000	. . . . . .	. . . . .
5. 3percentige Steuer vom Einkommen der mobilen Werthe	35,676.000	. . . . . .	. . . . .
6. Vorschreibungstaxe	579.000	431,253.600	. . . . .
b) indirecte Abgaben:			
7. Rechtsgebühren	466,379.000	. . . . . .	. . . . .
8. Stempel	154,240.000	. . . . . .	. . . . .
9. Postgefälle	116,126.000	. . . . . .	. . . . .
10. Telegraphen	16,600.000	. . . . . .	. . . . .
11. Zölle	246,859.000	. . . . . .	. . . . .
12. Getränkesteuer	377,089.000	. . . . . .	. . . . .
13. Salz (einheimisch)	38,237.000	. . . . . .	. . . . .
14. Zucker (einheimischer)	122,842.000	. . . . . .	. . . . .
15. Cichorie	5,132.000	. . . . . .	. . . . .
16. Essig	2,552.000	. . . . . .	. . . . .
17. Papier	12,177.000	. . . . . .	. . . . .
18. Tabak	312.440.000	. . . . . .	. . . . .
19. Zündhölzel	16,030.000	. . . . . .	. . . . .
20. Schießpulver	13,984 000	. . . . . .	. . . . .
21. Mineralöl	242.000	. . . . . .	. . . . .
22. Andere Oele	5,818.000	. . . . . .	. . . . .
23. Seife	5,744.000	. . . . . .	. . . . .
24. Stearin und Kerzen	6,497.000	. . . . . .	. . . . .
25. Fahrkahrten und Frachtbriefe	98,536.000	. . . . . .	. . . . .
26. Verschiedene indirecte	50,318.000	. . . . . .	. . . . .
Summe der indirecten Steuern	. . . .	2.067,842.000	82·74
Hierzu die Summe der directen Steuern	. . . .	431,253.600	17·26
Gesammtsumme	. . . .	2.499,095.600	100

Siehe die Anmerkungen auf der folgenden Seite.

Anmerkungen.

Zu Post 2. Contribution des portes et fenetres (Gebäudesteuer) wird auf Grund einer nach der Zahl der Einwohner im Orte und nach der Zahl der Oeffnungen und Stockwerke abgestuften Taxe bemessen.

Zu Post 3. Contribution des Patentes (Erwerbsteuer) wird von den in Kategorien eingetheilten Erwerbs-(Beschäftigungs-)Arten, nach einer doppelten Scala, nämlich als fixe Gebühr, dann als eine variable, in Percenten vom Miethwerthe der benützten Localitäten bemessene Gebühr eingehoben; beide Gebühren werden nach Größe und Bevölkerung des Ortes abgestuft.

Zu Post 4. Contribution personelle et mobilière wird in der Gemeinde auf Grund des dreifachen Taglohnwerthes und der Anzahl der benützten Wohnungsbestandtheile (mit Ausschluß der Geschäftsräume, Niederlagen, Wirthschaftsgebäude u. dgl.) auf jeden volljährigen Einwohner aufgetheilt, welcher nicht auf mildthätige Unterstützung gewiesen ist.

Die zu Post 5, 15, 16, 17, 19, 21, 22, 23, 24 und ein Theil der zu Post 25 angeführten Abgaben sind neuer, nach dem Kriege entstandener Creation. Da die Finanzlage sich dermalen so gebessert hat, daß Ueberschüsse verbleiben, hat der französische Finanzminister im Jänner l. J. folgende Entlastungen für das Jahr 1878 in Aussicht gestellt: 1. Die Aufhebung der Seifensteuer, dann des Einfuhrzolles von Oelen; 2. die Reduction der fünfpercentigen Steuer für Eisenbahnfrachten auf vier Percent; 3. die Herabsetzung der Posttaxen, und zwar für das einfache Porto im Inlande von 25 auf 20, für Briefe im Umkreise desselben Departements von 15 auf 10, für einfache Briefe nach den der Postunion angehörigen Ländern von 30 auf 25 Centimes.

Die im französischen Budget mit 377,089.000 eingestellte Getränkesteuer ist höher als die Grund-, Gebäude und Erwerbsteuern zusammen genommen, da diese 366,498.600 betragen.

Beilage B.

zum

Berichte der Minorität des Steuerreform-Ausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Ausweis

über

die Erfolge der in Preußen auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1873 vorgenommenen Veranlagung der Classen- und classificirten Einkommensteuer für das Jahr 1875

und

Darstellung jenes Theiles der Steuerpflichtigen und des Einkommens, welcher in Preußen besteuert ist, nach unseren Gesetzentwürfen aber in Oesterreich steuerfrei wäre.

	Stufe	Jahreseinkommen der einzelnen Steuerpflichtigen in Mark		Steuersatz in Mark	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe des steuerbaren Einkommens	
		von	bis einschließlich		für jede Stufe	in Percenten von der Gesammtzahl	für jede Stufe in Mark	in Percenten von der Gesammt-Summe
Classensteuer	1.	420	660	3	2,416.271	48·3	1.014,833.820	22·85
	2.	660	900	6	1,167.829	23·3	770,767,140	17·36
	3.	900	1.050	12	419.990	8·3	377,991,000	8·52
	4.	1.050	1.200	15	203.073	4·5	213,226.650	4·81
	5.	1.200	1.350	18	151.126	3	181,351.200	4·08
	6.	1.350	1.500	24	126.434	2·5	170,685.900	3·83
	7.	1.500	1.650	30	78.781	1·5	118.171,500	2·66
	8.	1.650	1.800	36	80.418	1·6	132,689.700	2·98
	9.	1.800	2.100	42	57.255	1·1	103,059.000	2·32
	10.	2.100	2.400	48	64.499	1·2	135,447.900	3·05
	11.	2.400	2.700	60	40.717	0·8	97,720.800	2·20
	12.	2.700	3.000	72	45.049	0·9	121,632.300	2·74
	Summe für die Classensteuer .				4,851 442	97·0	3.437,576.910	77·40
Classificirte Einkommensteuer	1.	3.000	3.600	90	44.183	0·88	132,549.000	2·99
	2.	3.600	4.200	108	24.108	0·48	86,788.800	1·96
	3.	4.200	4.800	126	17.626	0·35	74,029.200	1·67
	4.	4.800	5.400	144	12.033	0·24	57,758.400	1·30
	5.	5.400	6.000	162	8.578	0·17	46,321.200	1·04
	6.	6.000	7.200	180	11.314	0·23	67,884.000	1·53
	7.	7.200	8.400	216	6.978	0·14	50,241.600	1·14
	8.	8.400	9.600	252	5.371	0·11	45,116.400	1·02
	9.	9.600	10.800	288	3.589	0·07	34,454.400	0·77
	10.	10.800	12.000	324	2.847	0·06	30.747.600	0·69
	11.	12.000	14.400	360	3.078	0·06	36,936.000	0·83
	12.	14.400	16.800	432	2.226		22,054.400	0·73
	13	16.800	19.200	504	1.321		22,192.800	0·50
	14.	19.200	21.600	576	1.321		25,363.200	0·57
	15.	21.600	25.200	648	1.120	Classe 12 bis 18 zusammen 0·16	24,192.000	0·54
	16.	25.200	28.800	756	686		17,287.200	0·39
	17.	28.800	32.400	864	629		18,115.200	0·40
	18.	32.400	36.000	972	456		14,774.400	0·33
	19.	36.000	42.000	1.080	517		18,612.000	0·42
	20.	42.000	48.000	1.260	364		15,288.000	0·35
	21	48.000	54·000	1.440	278		13,344.000	0·30
	22	54.000	60.000	1.620	191	Classe 18 bis 28 zusammen 0·044	10,314.000	0·23
	23	60.000	72.000	1.800	304		18,240.000	0·41
	24.	72.000	84.000	2.160	194		13,968.000	0·31
	25.	84.000	96.000	2.520	108		9,072.000	0·22

Steuerertrag für jede Stufe in Mark	Steuerertrag in Percenten von dem Gesammt-Steuerertrage	Anmerkungen
7,248.813	9.71	Bei der Classensteuer beträgt der Steuersatz:
7,006.974	9·37	in der 1. Stufe . . . . 0·72
5,039.880	6·75	" " 2. " . . . . 0·91
3,046.095	4·08	" " 3. " . . . . 1·33
2,720.268	3·66	" " 5. " . . . . 1·50
3,034.416	4·06	" " 7. " . . . . 2·00
2,363.430	3·16	" " 9. " . . . . 2·33
2,895.048	3·88	" " 11. " . . . . 2·50
2,404.710	3·22	" " 12. " . . . . 2·67 Percente des
3,095.952	4·15	niedrigsten für die betreffende Stufe angesetzten Jahreseinkommens.
2,443.020	3·27	
3,243.528	4·35	
44,542.134	59·66	
3,976.470	5·32	Bei der classificirten Einkommensteuer beträgt der Steuer
2,603.664	3·48	satz in jeder Stufe 3 Percent des niedrigsten für die Stufe ange
2,220.876	2·96	setzten Jahreseinkommens.
1,732.752	2·31	
1,389.636	1·86	
2,036.520	2·73	
1,507.248	2·18	
1,353.492	1·80	
1,033.632	1·38	
922.428	1·23	
1,108.080	1·48	
961.632	1·29	
665.784	0·89	
760.896	1·02	
725.760	0·97	
518.616	0·69	
543.456	0·73	
443.232	0·59	
558.360	0·75	
458.640	0·61	
400.320	0·52	
309.420	0·41	
547.200	0·73	
419.040	0·56	
272.160	0·36	

Classificirte Einkommensteuer

Stufe	Jahreseinkommen der einzelnen Steuerpflichtigen in Mark: von	bis einschließlich	Steuersatz in Mark	Zahl der Steuerpflichtigen: für jede Stufe	in Percenten von der Gesammtzahl	Summe des steuerbaren Einkommens: für jede Stufe in Mark	in Percenten von der Gesammt-Summe
26.	96.000	108.000	2.880	83	Classe 18 bis 28 zusammen 0·044	7,968.000	0·18
27.	108.000	120.000	3.240	59		6,372.000	0·15
28.	120.000	144.000	3.600	81		9,720.000	0·22
29.	144.000	168.000	4.320	46		6,624.000	0·16
30.	168.000	204,000	5.040	46		7,728.000	0·17
31.	204.000	240.000	6.120	29		5,916.000	0·13
32.	240.000	300.000	7.200	29		6,960.000	0·16
33.	300.000	360.000	9.000	11		3,300.000	0·074
34.	360.000	420.000	10.800	9		3,240.000	0·073
35.	420.000	480.000	12.600	6		2,520.000	0·056
36.	480.000	540.000	14.400	2		960.000	0·021
37.	540.000	600.000	16.200	3		1,620.000	0·036
38.	600.000	660.000	18.000	3		1,800.000	0·040
40.	720.000	780.000	21.600	6		4,320.000	0·097
41.	780.000	840.000	23.400	1	Classe 29 bis 87 zusammen 0·004	780.000	0·017
42.	840.000	900.000	25.200	2		1,680.000	0·037
43.	900.000	960.000	27.000	1		900.000	0·020
46.	1,080.000	1,140.000	32.400	1		1,080.000	0·024
50.	1,320.000	1,380.000	39.600	1		1,320.000	0·030
52.	1,440.000	1,500.000	43.200	1		1,440.000	0·032
58.	1,800.000	1,860.000	54.000	1		1,800.000	0·040
63	2,100.000	2,160.000	63.000	1		2,100.000	0·047
64.	2,160.000	2,220.000	64.800	1		2,160.000	0·048
67.	2,340.000	2,400.000	70.200	1		2,340.000	0·054
87.	3,540.000	3,600.000	106 200	1		3,540.000	0·080
Summe für die classificirte Einkommensteuer .				150.806	2·998	1.003,831.800	22·60
Hierzu Summe der Classensteuer .				4,851.442	97·000	3.437,576.910	77·40
Zusammen .				5,002.248	100	4.441,308.710	100
Nach dem Gesetzentwurfe der österreichischen Regierung wäre das Einkommen unter 600 fl. unbesteuert; es wären daher steuerfrei die oben angeführten 4 ersten Classen				4,207.163	84.4 Percent der Steuerpflichtigen	2.376,818.610	53·50 Percent des Gesammteinkommens
Nach dem Entwurfe des Steuerreformausschusses, welcher das steuerfreie Minimum für Wien bis 600 fl., für andere geschlossene Städte bis 500 fl., für die übrigen Orte bis 400 fl. feststellt, wären steuerfrei die zwei ersten Classen und ungefähr die Hälfte der dritten; hiermit				3,794.095	76 Percent der Steuerpflichtigen	1.974,569.460	44·5 Percent des Gesammteinkommens

Steuerertrag für jede Stufe in Mark	Steuerertrag in Percenten von dem Gesammt Steuerertrage	Anmerkungen
239.040	0·32	
191.160	0·25	
291.600	0·39	
198.720	0·26	
231.840	0·31	
177.480	0·23	
208.800	0·27	Von der 32. Stufe angefangen steigen die Stufen des Einkommens um je 60.000, jene des Steuersatzes aber um je 1800 Mark.
99.000	0·13	
97.200	0·12	
75.600	0·10	
28.800	0·04	
48.600	0·06	
54.000	0·07	
129.600	0·17	
23.400	0·03	
50.400	0·06	
27.000	0·04	
32.400	0·04	
39.600	0·05	
43.200	0·06	
54.000	0·07	
63.000	0·08	
64.800	0·09	
70.200	0·10	
106.200	0·14	
30,114.954	40·34	
44,542.134	59·66	
74,657.088	100·—	

Anmerkung. Der steuerfreie Theil wird sich aber in Oesterreich namhaft höher stellen, als aus den Erfolgen der preußischen Einschätzung combinirt werden kann, weil wegen der bedeutend minderen Wohlhabenheit der Einwohner Oesterreichs das Einkommen eines verhältnißmäßig größeren Theiles derselben das steuerfreie Minimum nicht übersteigen wird.

Aber auch in Preussen ist das vorhin nicht bestandene steuerfreie Minimum erst im Gesetze vom J. 1873 auf 140 Thaler oder 420 Mark festgestellt worden. Nach den Daten welche in

einer von der preussischen Regierung dem Abgeordnetenhause im November 1872 vorgelegten Denkschrift enthalten sind, wurden durch die Aufstellung des erwähnten steuerfreien Minimums beiläufig 60% der vorhin Steuerpflichtigen von der Steuer befreit, und ist die Steuer für die übrigen 40% verblieben. Nach unseren Gesetzentwürfen wären aber noch von diesen 40% über 4/5 (33 bis 34) steuerfrei, so dass wir eine Personaleinkommensteuer hätten, welche sich auf kaum 6 bis 7% der bestehenden der selbständig erwerbenden Staatsbürger erstrecken würde.

Beilage C

zum

Berichte der Minorität des Steuerreformausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Darstellung

der

Wirkungen der neuen Steuervorlagen auf die Besteuerung der Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, dann der Dienst- und Lohnbezüge.

I. Bei den untersten

Classe	Dermalige Zahl der Steuerträger	Die gegenwärtige Erwerbsteuer: Ordinarium		Die gegenwärtige Erwerbsteuer: Ordinarium sammt dem außerordentlichen Zuschlage von 7/10 des Ordinariums		Der im Gesetzentwurfe des Ausschusses beantragte neue Steuersatz	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	1.576	1	57·5	2	68	3	. . .
	74	1	75	2	97·5	3	. . .
	26	1	92·5	3	27·5	3	. . .
	144.514	2	10	3	57	3	. . .
2.	1	2	27·5	3	87	3	75
	2	2	36·5	4	02	3	75
	3	2	45	4	16·5	3	75
	106.783	2	62·5	4	46·5	3	75
3	2	2	80	4	76	4	50
	2	2	97·5	5	06	4	50
	85.593	3	15	5	35·5	4	50
4.	33	3	67·5	6	25	6	. .
	11	3	·85	6	54	6	. .
	2	3	94	6	70	6	. . .
	71.876	4	20	7	14	6	. . .

Erwerbsclassen.

Hiermit ist der neue Steuersatz im Vergleiche mit der bisherigen Steuerschuldigkeit		Anmerkungen
höher um	niedriger um	
20%	. . . .	Wenn Erwerbsteuerpflichtige dieser Classen des größeren Einkommens von ihrem Erwerbe oder ihres anderweitigen Einkommens wegen der Personaleinkommensteuer unterzogen werden, so wird diese Steuer auch das mit der Erwerbsteuer belegte Einkommen treffen. Je mehr durch Nachlässe an den im Betriebsorte entrichteten Objectsteuern (insbesondere durch die bedeutenden Nachlässe bei den großen Erwerbsunternehmungen) die Grundlage zur Vertheilung der Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und andere Zuschläge verringert wird, desto höhere Percente müssen für solche Zuschläge gefordert werden, desto höher wird daher die Belastung sein, welche auch die niedrigsten Erwerbclassen trifft. Es werden diese Classen durchschnittlich keinen Nachlaß, sondern eher eine Mehrbelastung erfahren, und wird diese insbesondere in jenen Gebieten beträchtlich sein, wo die bedeutende Entlastung größerer Unternehmungen die Grundlage zur Vertheilung der Zuschläge beträchtlich vermindert. (Siehe die Beilage E.)
1·5%	. . . .	
. . . .	9%	
. . . .	16%	
. . . .	3%	
. . . .	6·5%	
. . . .	10%	
. . . .	16%	
. . . .	5%	
. . . .	11%	
. . .	16%	
. . . .	4%	
. . . .	8%	
. . . .	10%	
. . . .	16%	

II. Bei den größeren

Posten-Zahl	Bezeichnung der Unternehmung	steuerbarer Ertrag	dermalen vom Objecte bemessene Einkommensteuer	der in den neuen Gesetzentwürfen beantragte Erwerbsteuersatz im höchsten Ausmaße	hiermit ist die neue im Verhältnisse zur bisherigen Objectsteuer geringer um	in Percenten	von dem nebigen Ertrage bleibt nach Abzug der neuen Erwerbsteuer ein Einkommen	Auf dieses Einkommen entfallen nach §. 5 des Gesetzentwurfes an Steuereinheiten
		Gulden					Gulden	
1	Großhandlung in Wien	600.000	60.000	3.200	56.000	93·3	596.800	17.700
2	Großhandlung oder Fabrik	200.000	20.000	3.200	16.800	84	196.800	5.700
3	Fabrik	100.000	10.000	3.200	6.800	68	96.800	2.700
4	Handelsunternehmung in Wien	60.000	6.000	2.100	3.900	65	57.900	1.640
5	" " "	50.000	5.000	2.100	2.900	58	47.900	1.340
6	Handelsunternehmung in einer anderen Hauptstadt	20.000	2.000	630	1.370	68·5	19·370	500
7	Handelsunternehmung in einer anderen Hauptstadt	15.000	1.500	630	870	58	14·370	368
8	Handelsunternehmung in einer anderen Hauptstadt	10.000	1.000	630	370	37	9.370	192

Werden auch die Landes- und die localen Zuschläge in Anschlag gebracht, so stellt sich die Entlastung dieser Unter schnittlich 83 Percent, in Schlesien über 50 Percent, in Galizien über 100 Per-

		Mit Landes- und localen Zuschlägen					
Zu Post 1	600.000	90.000	4.800	85.200	94·6	595.200	17.700
" " 2	200.000	30.000	4.800	25.200	84	195.200	5.700
" " 4	60.000	9.000	3.150	5.850	65	54.150	1.490
" " 6	20.000	3.000	945	2.055	68·5	17.945	428
" " 7	15.000	2.250	945	1.305	58	13·695	316

Wenn die Besitzer solcher Unternehmungen Schulden oder andere Privatlasten haben, was bei vielen der Fall oder Lasten vermindert werden, daher die Steuer noch niedriger bemessen werden wird.

Bei der Bemessung der jetzt bestehenden Einkommensteuer werden die Passivzinsen nicht in Abzug gebracht,

Unternehmungen.

der bisherigen Objectsteuer mit der Steuersumme, welche künftig an Erwerbs- und Einkommensteuer zu entrichten sein wird.

Künftige Steuerschuldigkeit						Die bisherige Steuerschuldigkeit	hiemit stellt sich die künftige Steuerschuldigkeit geringer			
1. im Falle der Anwendung des höchsten Steuersatzes für die Personaleinkommensteuer mit 1 fl. 65 kr. per Steuereinheit			2. im Falle der Anwendung des von der Regierung bei der Personaleinkommensteuer in Aussicht gestellten Steuersatzes mit 1 fl. 7 kr. per Steuereinheit				in dem Falle 1		in dem Falle 2	
Personaleinkommensteuer	Tarifmäßige Erwerbsteuer	Zusammen	Personaleinkommensteuer	Tarifmäßige Erwerbsteuer	Zusammen		um Gulden	in Percenten	um Gulden	in Percenten
Gulden										
29.205	3.200	32.405	18.939	3.200	22.139	60.000	27.595	45·9	37.861	63·1
9.405	3.200	12.605	6.099	3.200	9.299	20.000	7.395	36·9	10.701	53·5
4.455	3.200	7.655	2.889	3.200	6.089	10.000	2.345	23·4	3.911	39·1
2.706	2.100	4.806	1.754·80	2.100	3.854·80	6.000	1.194	19·9	2.145·2	35·7
2.211	2.100	4.311	1.433·80	2.100	3.533·80	5.000	689	13·7	1.466·2	29·3
825	630	1.455	535	630	1.165	2.000	545	27·2	835	41·7
607·20	630	1.237·20	393·76	630	1.023·76	1.500	262·8	17·5	476	31·7
316·80	630	946·80	205·44	630	835·44	1.000	53·2	5·3	164·56	16·4

nehmungen nach den neuen Vorlagen noch **bedeutend höher**. Die Zuschläge betragen z. B. in Steiermark durch- cent. Wenn man selbe nur mit 50 Percent annimmt, so stellt sich die Rechnung folgends:

	Mit Zuschlägen			Mit Zuschlägen						
29.205	4.800	34.005	18.939	4.800	23·739	90.000	55.995	62·2	66.261	73·6
9.405	4.800	14.205	6.099	4.800	10.899	30.000	15.795	52·6	19.101	63·6
2.458·50	3.150	5.608·50	1.594·30	3.150	4.644·30	9.000	3.391·50	37·6	4.355·70	48·3
706·20	945	1.651·20	457·96	945	1.402·96	3.000	1.348·80	44·9	1.597·40	53·2
521·40	945	1.466·40	338·12	945	1.283·12	2.250	783·60	34·8	966·88	42·9

sein wird, so muß das, der Personaleinkommensteuer zu unterziehende Einkommen durch den Abzug der Passivzinsen

ebenso wie dies auch bei der Bemessung der Grund- und Haussteuer geschieht.

III. Bei den Dienst- und

	Steuerbarer Bezug	Dermalige Einkommensteuer, welche nach den neuen Vorlagen zu entfallen hat	Künftige Schuldigkeit an der Personaleinkommensteuer		
			Es entfallen Steuereinheiten	Der Steuerbetrag stellt sich	
				1. Im Falle der Anwendung des höchsten Steuersatzes von 1 fl. 65 kr. per Steuereinheit	2. Im Falle des von der Regierung in Aussicht gestellten Steuersatzes von 1 fl. 7 kr. per Steuereinheit
	Gulden			auf Gulden	
Staatsbeamten I. Klasse	12.000	1.494·00	268	442·20	286·76
" II. "	10.000	1.055·00	226	372·90	241·82
" III. "	8.000	692·00	164	270·60	175·48
" IV. "	7.000	539·00	140	231·00	149·80
" V. "	6.000	405·00	106	174·90	113·40
" VI. "	3.600	162·00	60	99·00	64·20
" X. "	1.000	17·00	10	16·50	10·70
	950	16·15	10	16·50	10·70
	900	15·30	10	16·50	10·70
" XI. "	800	13·60	8	13·20	8·56
	700	11·90	6	9·90	6·42
Niedere Bezüge, Pensionen, Ruhegenüsse der Staats- und Privatbediensteten	600	....	4	4·00	4·00
	500	....	2	2·00	2·00
	400	....	2	2·00	2·00
Höhere Bezüge der Directoren von großen Erwerbsunternehmungen	20.000	3.050·00	500	825·00	535·00
	15.000	2.050·00	368	607·20	393·76

Für das Einkommen bis 600 fl. einschließlich ist der höchste Steuersatz mit 1 fl. per Steuereinheit.

Lohnbezügen.

Im Vergleiche mit der gegenwärtigen Steuer ergibt sich die künftige							
In dem Falle 1				In dem Falle 2			
Höher		Niedriger		Höher		Niedriger	
Um den Betrag von Gulden	In Percenten	Um den Betrag von Gulden	In Percenten	Um den Betrag von Gulden	In Percenten	Um den Betrag von Gulden	In Percenten
...	...	1 051·80	70·00	...	...	1.207·24	80·80
...	...	682·10	64·60	...	...	813·18	77·00
...	...	421·40	60·90	...	...	516·52	74·60
...	...	308·00	57·10	...	...	389·20	72·20
...	...	230·10	28·00	...	...	291·60	72·00
...	...	63·00	39·60	...	...	97·80	60.30
...	...	0·50	3·00	...	...	6·30	37·00
0·35	2	...	...	...	...	5·45	33·70
1·20	8	...	...	...	...	4·60	30·00
...	...	0·40	3·00	...	...	5·04	37·00
...	...	2·00	17·00	...	...	5·48	46·00
4·00	...	...	...	4	...	...	...
2·00	...	...	...	2	...	...	...
2·00	...	...	...	2	...	...	...
...	...	2.225·00	72·90	...	...	2.515·00	82·40
...	...	1.442·80	70·30	...	...	1.656·24	80·70

Beilage D

zum

Berichte der Minorität des Steuerreformausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Vergleichung

der

Steuersummen, welche von den bisher erwerbs- und einkommensteuerpflichtigen Unternehmungen (mit Ausschluß jener, welche von den zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften betrieben werden), dann von Beschäftigungen nach den jetzt verbindlichen Gesetzen zu zahlen sind, — mit der Summe der nach den neuen Vorlagen von denselben Objecten zu entrichtenden Erwerbsteuer.

	Gulden	Anmerkungen
I. Gegenwärtige Steuer.		
a) Die Erwerbsteuer ist laut den Budgetvorlagen der Regierung nach der letzten Vorschreibung für 1877 ausgewiesen mit . . . . 9,877.515 fl. und wurde der wahrscheinliche Ertrag derselben um 8·9 Percent geringer in das Budget eingestellt mit . . . . 9,000.000 „ hiervon fällt auf Actiengesellschaften und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen in runder Ziffer . . . . 900.000 „ bleibt für die übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen	8,100.000	
b) Die von denselben Objecten entrichtete Einkommensteuer	3,665.000	
c) Die Einkommensteuer vom Berg- und Hüttenbetrieb .	874.000	Die Objecte zu c) d) e) haben bisher nur die Einkommensteuer entrichtet und sollen künftighin von dieser Steuer befreit, dagegen der tarifmäßigen Erwerbsteuer unterzogen werden.
d) „ „ „ Gewinne der Pächter und Pachtungen	357.000	
e) Die Einkommensteuer von verschiedenen selbständigen Beschäftigungen, einschließlich der Tabaksverleger, Trafikanten, Stempelmarkenverschleißer, Lottocollectanten, Postmeister, Privatagenten rc.	103.000	
Zusammen .	13,099.000	

	Gulden	Anmerkungen
II. An Stelle der obigen Objectsteuern tritt die in den neuen Steuerreformvorlagen beantragte Erwerbsteuer, welche auf Grund der, vom Ausschusse beschlossenen Tarifsätze, aus dem Standpunkte der Vorschreibung berechnet, sich für alle bisher Erwerbsteuerpflichtigen auf .	8,912.000	
beziffert. Hiervon kommt aber in Abschlag zuerst die Differenz, welche zwischen der Vorschreibung und wahrscheinlicher Einnahme besteht, und ebenso wie oben ad a) mit 8·9 Percent der vorgeschriebenen Summe, daher mit	793.170	
anzurechnen ist; es verbleibt somit	8,118.830	
Hiervon fällt auf die Unternehmungen, welche von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften betrieben werden	900.000	
bleibt für die übrigen Unternehmungen und Beschäftigungen	7,218.830	
Hiezu kommt die von den oben zu c) d) e) angeführten Unternehmungen, dann von den Unternehmungen und Beschäftigungen in Triest künftig zu entrichtende Erwerbsteuersumme von	980.000	
(Diese Summe ist von der Regierung als wahrscheinlich angegeben, wird sich aber in der Wirklichkeit aus den in Beilage F, Post 3 angeführten Gründen geringer stellen.)		
Hiernach stellt sich die künftige Erwerbsteuer auf . . .	8,198.830	
Gegenüber der oben dargestellten dermaligen Steuersumme von	13,099.000	
ergibt sich ein Ausfall (Nachlaß) von	4,900.170	d. i. 37 Percent.

Beilage E.

zum

Berichte der Minorität des Steuerreformausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Nachweisung

der

Folgen der Steuerregelung auf die Vertheilung der Landes- und anderen localen Zuschläge.

Ueber unser Ansuchen haben uns mehrere Landesausschüsse Daten über Landes- und locale Zuschläge und über die Art der Bemessung derselben gefälligst mitgetheilt. Die kurze Zeit, die uns zur Ueberreichung unseres Minoritätsberichtes übrig blieb, erlaubte es nicht, alle Daten zu vervollständigen und auszunützen.

Wir konnten nur in Bezug auf drei Kronländer (Galizien, Steiermark und Schlesien) nachstehende Nachweisungen über die Folgen der neuen Steuergesetzvorlagen in Bezug auf die Vertheilung der Landes- und localen Zuschläge zusammenstellen. Diese Zusammenstellungen können als Beispiele dienen, von denen auch die bezüglichen Folgen der neuen Steuerregelung in den anderen Kronländern nicht wesentlich abweichen dürften.

I. Galizien.

A. Gegenwärtige Belastung.

Steuergattung		Summe der Steuern für den Staat nach dem Budget vom Jahre 1877	Landes- und andere Zuschläge mit 100 Percent von den Steuern*)	Gesammt belastung
		Gulden		
1. Grundsteuer	Ordinarium	2,772.108		
	⅓ Zuschluß	924.036		
	⅓ außerordentlicher Zuschlag	924.036		
	Zusammen	4,620.180	3,696.144	8,316.324
2. Hausclassensteuer	Ordinarium	686.697		
	⅓ Zuschluß	228.899		
	außerordentlicher Zuschlag	686.697		
	Zusammen	1,602.293	915.596	2,517.889
3. Hauszinssteuer**) a) ursprüngliche	Ordinarium	495.873		
	⅓ Zuschluß	165.291		
	⅓ außerordentlicher Zuschlag	165.291		
	Zusammen	826.455	661.164	1,487.619
b) ausgedehnte	Ordinarium	247 936		
	⅓ Zuschluß	82.645		
	⅓ außerordentlichen Zuschlag	82.645		
	Zusammen	413.226	330.581	743.807
4. Erwerbsteuer	Ordinarium	406.998		
	außerordentlicher Zuschlag	318.506		
	Zusammen	725.504	406.998	1,132.502
5. Fatirte Einkommensteuer	Ordinarium	842.443		
	außerordentlicher Zuschlag	804.167		
	Zusammen	1,646.610	842.443	2,489.053
	Gesammtsumme	9,834.268	6,852.926	16,687.194

Anmerkungen

*) Die Zuschläge werden in Galizien von den Steuern ohne Einrechnung des außerordentlichen Staatszuschlages bemessen. — Unter den daneben angedeuteten Zuschlägen sind nur die Landes- und Bezirkszuschläge, ferner das Minimum der Schulbeiträge verstanden. — Die hier nicht ausgewiesenen Gemeindezuschläge und Straßenbaubeiträge sind sehr verschieden. Sie steigen für sich allein bis über 100 Percent.

**) Von der im Budget ausgewiesenen Gesammtsumme der Hauszinssteuer wurde annäherungsweise ⅔ für die ursprüngliche, ⅓ für die ausgedehnte Hauszinssteuer angenommen.

B. Nach den neuen Gesetzesvorlagen.

	Steuer für den Staat	Landes- und andere Zuschläge mit 89.3729 Percent	Gesammt belastung
	Gulden		
1. Grundsteuer ermäßigt um 10 Percent	4,158.162	3,716.270	7,874.432
2. Hausclassensteuer	1,602.293	1,432.016	3,034.309
3. Hauszinssteuer, ursprüngliche ermäßigt um 7 Percent	768.602	686.922	1,455.524
„ ausgedehnte ohne Aenderung	413.227	369.314	782.541
4. Erwerbsteuersumme ohne Aenderung	725.504	648.404	1,373.908
5. Fatirte Einkommensteuer kommt in Ausfall	. . . .	. . . .	. . . .
Gesammtsumme	7,667.788	6,852.926	14,520.714

Die Vergleichung der bisherigen mit der künftigen Belastung zeigt folgende Resultate:

Die, die Landbevölkerung treffende Belastung der Grundstücke und der mit Hausclassensteuer belegten Gebäude wird sich auf die Gesammtsumme von 10,808.741 fl. stellen, welche Summe der oben ausgewiesenen gegenwärtigen Belastung gleichkommt.

Die Steuerträger, welche auf dem Lande nur Häuser besitzen, werden bei der Hausclassensteuer eine Mehrbelastung von 516.420 fl. oder von 20 Percent gegenüber der bisherigen Steuer erfahren. Die ausgedehnte Hauszinssteuer sammt Zuschlägen wird um 38.734 fl. oder um 5 Percent erhöht werden.

Den Erwerbsteuerträgern wird im Allgemeinen eine Mehrbelastung von 241.406 fl. oder 21½ Percent zu Theil. Diese Mehrbelastung wird in den niedrigsten Classen den in Erwerbsteuersatze beantragten Nachlaß überwiegen. (Siehe Beilage C.)

Bei Anrechnung der bis über 100 Percent steigenden Gemeinde- und Straßenbauzuschläge wird sich die anzuhoffende Mehrbelastung noch größer stellen.

Nur die bemittelteren Erwerbsclassen werden durch die Aufhebung der alten Einkommensteuer eine bedeutende Entlastung erhalten.

II. Steiermark.

Aus den uns vom steiermärkischen Landesausschusse gefälligst mitgetheilten Daten haben wir entnommen, daß dort im letzten Gebarungsschlusse für das Jahr 1875 die Landes- und localen Zuschläge mit 83 Percent von der landesfürstlichen Steuer ausgewiesen erscheinen. Diese Zuschläge werden vom ganzen Betrage der Steuer sammt allen Staatszuschlägen bemessen.

Unter Annahme der 83 Percent Zuschläge, dann der in den neuen Steuervorlagen beantragten Aufhebung der alten Einkommensteuer und der Aenderungen der Ertragssteuern haben wir eine ähnliche Rechnung, wie für Galizien angestellt. Die Resultate dieser Rechnung waren, daß die Gesammtbelastung durch die Steuern sammt den Landes- und localen Zuschlägen sich beim Grundbesitze um . . . . 2·7 Percent
beim Gebäudebesitze um . . . . 8·5 „
bei der Erwerbsteuer um . . . . 14·1 „
höher stellen wird, als sie dermalen besteht. Auch hier werden nur die bemittelteren Erwerbsclassen, welche von der alten Einkommensteuer befreit sein sollen, eine bedeutende Entlastung erfahren.

III. Schlesien.

Laut gefälliger Mittheilung des Landesausschusses von Schlesien werden dort die Landes- und localen Zuschläge von der Steuer sammt dem außerordentlichen Staatszuschlage bemessen. Für das Jahr 1877 sind die Zuschläge:

für den Landesfond mit . . . . 11 Percent
„ „ Grundentlastungsfond mit . . . . 4 „
„ „ Landesschulfond mit . . . . 4½ „
zusammen mit . . 19½ Percent

festgestellt. Die Gemeindezuschläge betragen bei 65 Gemeinden über . . . . . 60 Percent
„ 220 „ von . . . . . . 20 bis 60 Percent
bei den übrigen 160 „ unter . . . . . 20 Percent.

Nach diesen Daten kann als wahrscheinlich angenommen werden, daß die Gemeindezuschläge durchschnittlich 30 bis 35 Percent betragen.

Die gesammten Landes- und localen Zuschläge können daher auf eine durchschnittliche Ziffer von mindestens 50 Percent veranschlagt werden.

Auf Grund dieser Daten stellt sich die Rechnung der gegenwärtigen Belastung im Vergleiche mit der künftigen, in den neuen Steuervorlagen beantragten, wie folgt:

A. Gegenwärtig.

	Steuer sammt Staatszuschlägen nach der Vorschreibung für 1877	Landes- und locale Zuschläge mit 50 Percent	Zusammen
Grundsteuer	975.460	487.730	1,463.150
Hauszinssteuer	158.782	79.391	238.173
Hausclassensteuer	170.730	85.365	256.095
Erwerbsteuer	224.299	112.149	336.448
Fatirte Einkommensteuer	490.175	245.088	735.263
Gesammtsumme	2,019.446	1,009.723	3,029.169

B. Nach den neuen Gesetzesvorlagen.

Um den obigen Betrag von 1,009.723 fl. durch Zuschläge einzubringen, werden diese in Folge der Steuernachlässe von 50 auf 71 Percent erhöht werden müssen.

	Steuer	Landes- und locale Zuschäge mit 71 Percent	Zusammen	daher künftig mehr	
				um Gulden	in Percenten
Grundsteuer ermäßigt um 10 Percent	877.914	623 000	1,500.914	377·24	2·6
Hauszinssteuer ermäßigt durchschnittlich um 5 Percent	150.843	107.000	257.843	19·670	8·3
Hausclassensteuer ohne Aenderung	170.730	121.000	291.730	35·635	13·8
Erwerbsteuer ohne Aenderung	224.299	159.000	383.299	46·851	13·9
Fatirte Einkommensteuer wird aufgehoben	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Gesammtsumme	1,423.786	1,010.000	2,433.786	. . . . .	. . . . .

Anmerkungen. In jenen Gemeinden, wo die localen Zuschlage 40, 50, 60 Percent und darüber betragen, wird die Mehrbelastung **noch höher**, in anderen geringer sein.

Wenn das neue Gesetz die Landes- und Gemeindezuschläge auch von der Personaleinkommensteuer einzuheben erlaubt, so wird doch vielen Gemeinden und Gebieten dadurch nicht geholfen werden, insbesondere jenen im industriellen Schlesien, wo zahlreiche und größere Industrieunternehmungen sich befinden, deren Besitzer nicht im Orte (Gebiete) des Betriebes dieser Unternehmungen, oft nicht einmal im Lande Schlesien, sondern in anderen Orten und Ländern ihre Wohnung haben und daselbst die Personaleinkommensteuer ebenso wie die allfälligen Zuschläge, diese letzteren zu Gunsten des Gebietes, wo sie wohnen, zu entrichten hätten.

Den bemittelteren Erwerbsclassen, ja auch den Besitzern der größten Unternehmungen wird die gesammte bisherige Einkommensteuer zum Geschenke gebracht. Die Summe dieser nachzulassenden Steuer beträgt in Schlesien 490.175 fl. und mit allen Zuschlägen 735.260 fl. oder ein Viertel der gesammten Steuer dieses Landes.

(Siehe auch die Beilage C.)

Beilage F

zum

Berichte der Minorität des Steuerreformausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Besteuerung.

Nachweisung

der

Ausfälle an Staatseinnahmen in Folge der beantragten Aenderung der bisherigen Ertragssteuergesetze.

Im December 1876 hat das Finanzministerium dem Steuerreformausschusse eine Zusammenstellung jener wahrscheinlichen Aenderungen mitgetheilt, welche an den Ertragssteuern in Folge der diese Steuer betreffenden Gesetzentwürfe eintreten dürften.

In dieser Zusammenstellung wurden die Ausfälle an den für das Jahr 1877 präliminirten Ertragssteuersummen im Gesammtbetrage von . . . . 12,203.000 fl.
ausgewiesen, davon aber die für das Jahr 1878 in Aussicht genommenen höheren Präliminaransätze von . . . . 3,523.000 „
als Zuwächse in Abschlag gebracht und hiernach der Gesammtausfall mit nur . . . 8,680.000 fl.
dargestellt.

In einer anderen von der Regierung mitgetheilten Zusammenstellung wurden die erwähnten Zuwächse ausgewiesen, wie folgt:

1. Bei der Grundsteuer durch Annahme geringerer, als der pro 1877 veranschlagten Nachlässe		290.000 fl.
2. Bei der Hauszinssteuer aus demselben Grunde	488.000 fl.	
und durch Berücksichtigung eines Zuwachses von den in die Steuerpflicht tretenden Häusern	437.000 „	925.000 „
3. Bei der Hausclassensteuer aus denselben Gründen, wie bei der Hauszinssteuer		167.000 „
4. Bei der Steuer von Actiengesellschaften		1,814.000 „
5. Bei der Rentensteuer		29.000 „
6. Bei der Abgabe von hauszinssteuerfreien Häusern		298.000 „
Zusammen wie oben . . .		3,523.000 fl.

Diese Darstellung der Zuwächse kann nur dem bereits traditionell gewordenen Optimismus zugeschrieben werden und hat auch im Ausschusse Ungläubige gefunden. Es ist der Zeitpunkt noch nicht gekommen, wo aus der Besserung der ökonomischen Verhältnisse Zuwächse an directen Steuern in Millionen zu erwarten wären. Man wollte im December 1876 die gewöhnlichen Nachlässe an der Grundsteuer für das Jahr 1878 um 290.000 fl. geringer annehmen, ohne zu wissen, wie sich die Ernten im Jahre 1877 stellen werden, und es haben sich gerade im laufenden Jahre Ereignisse eingestellt, welche die Summe der Nachlässe zu vergrößern geeignet sind. Man will für das Jahr 1878 bei Actiengesellschaften eine Steuer-

vermehrung von 1,814.000 fl. erhoffen, während solche Gesellschaften noch immer leiden und mehrere derselben eingehen. Man stellt eine Mehreinnahme von 925.000 fl. von der Hauszinssteuer in Aussicht, während die Miethzinse im Allgemeinen, insbesondere aber in Wien fortwährend und in einem so bedeutenden Maße zurückgehen, daß eher eine Mindereinnahme an der Hauszinssteuer zu erwarten ist.

Es muß aber hier **hauptsächlich** hervorgehoben werden, daß die natürlichen, aus der Besserung der ökonomischen Verhältnisse angehofften Zuwächse, wenn sie überhaupt eintreten, bei den Berathungen des Budgets für das Jahr 1878 mit Zufriedenheit berücksichtigt werden dürften, daß selbe aber sich nicht als Folgen der neuen Steuergesetzentwürfe darstellen, daher auch bei der Prüfung der Erfolge **dieser Gesetze gar nicht berücksichtigt werden können.**

In Bezug auf die Ertragssteuern wären von den neuen Gesetzentwürfen nachstehend ausgewiesene Aenderungen zu erwarten.

1. Bei der Grundsteuer.

Von der für das Jahr 1877 mit 36,700.000 fl. präliminirten Summe kommen nach dem neuen Gesetzentwurfe über das Ausmaß der Grundsteuer zehn Percent, das ist 3,670.000 fl. in Abfall.

2. Bei der Gebäudesteuer.

Wegen Mangel an genauen Details über die Folgen aller Aenderungen, welche nach dem neuen Gesetzentwurfe in der bisherigen Besteuerung der Gebäude eintreten dürften, und insbesondere über die Folgen mancher Steuererhöhungen, für welche Uebergangsperioden geschaffen sind, müssen wir den vom Finanzministerium ursprünglich mit 972.000 fl. berechneten Gesammtausfall auf Grund der im Ausschusse beschlossenen Aenderungen des Gesetzentwurfes auf die vom Regierungsvertreter zuletzt angedeutete Summe von 500.000 fl. annehmen. In den ersten Jahren wird dieser Ausfall bedeutender sein.

3. Bei der Erwerbsteuer.

In der im Mai l. J. vom Finanzministerium bewirkten und dem Ausschusse mitgetheilten Berechnung ist die künftige, nach der Zahl der Steuerpflichtigen und den vom Ausschusse beschlossenen Tarifsätzen, daher aus dem Standpunkte der Vorschreibung berechnete, den bisher Erwerbsteuerpflichtigen **vorzuschreibende** Summe ausgewiesen mit . . . . 8,912.000 fl.
Aus der Aufhebung der sogenannten bisherigen Begünstigungen berechnet das Finanzministerium einen wahrscheinlichen Zuwachs mit . . . . 1,000.000 „

woraus sich die Gesammteinnahme auf . . . . 9,912.000 fl.
stellt. Mit dieser Einnahme wollte das Finanzministerium in seinem Ausweise die in das Budget für 1877 eingestellte Erwerbsteuersumme von . . . . 9,000.000 fl.
vergleichen, und berechnete hieraus den künftigen Zuwachs an Erwerbsteuer mit . . . 912.000 fl.

Diese Darstellung ist jedoch **nicht richtig**. Die wirklich eingebrachte Summe ist immer, insbesondere bei der Erwerbsteuer, geringer, als die vorgeschriebene, da diese letztere durch Reclamationen und Abschreibungen vermindert wird. In den von der Regierung für das Jahr 1877 eingebrachten Budgetvorlagen ist die **vorgeschriebene** Erwerbsteuersumme ausgewiesen mit . . . . 9,877.500 fl.
Nur mit dieser Summe kann die nach dem neuen Gesetzentwurfe für die bisher Erwerbsteuerpflichtigen **aus demselben Standpunkte der Vorschreibung** berechnete Erwerbsteuersumme von . . . . 8,912.000 „
verglichen werden, wonach sich ein **Ausfall** ergibt von . . . . 965.500 „

Die Erwerbsteuer wird künftig auch jene Unternehmungen und Beschäftigungen treffen, welche bisher nicht begünstigt waren, sondern keine Erwerbsteuer, dafür aber die bisherige Einkommensteuer entrichtet haben. Hierzu gehören namentlich die Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen in der Stadt Triest und mehrere Arten derselben in den anderen Gebieten des Reiches. Der durch Ausdehnung der Erwerbsteuer auf diese Erwerbsarten anzuhoffende **Zuwachs an Erwerbsteuer** ist in den vom Finanzministerium dem Ausschusse mitgetheilten Nachweisungen in folgenden wahrscheinlichen Ziffern dargestellt.

für die Stadt Triest . . . . 240.000 fl.
für Berg- und Hüttenbaubetrieb . . . . 620.000 „
für andere Beschäftigungen . . . . 120.000 „

zusammen 980.000 fl.

Wir glauben, daß dieser vom Finanzministerium nur als wahrscheinlich dargestellte Zuwachs sich nicht in dieser Höhe herausstellen wird. Unsere Zweifel wollen wir beispielsweise dadurch begründen, daß die Berg- und Hüttenbauunternehmungen nach der Vorschreibung für das Jahr 1877 an der zehnpercentigen Einkommensteuer 874.000 fl. zu entrichten hatten; zwischen dieser Steuer und der beantragten tarifmäßigen Erwerbsteuer (wenn die Tarifsätze auf diese Unternehmungen ebenso wie auf andere Unternehmungen gleichmäßig angewendet werden) wird aber wahrscheinlich ein so bedeutender Unterschied sich darstellen, daß die vom Berg- und Hüttenbetriebe einzubringende Erwerbsteuer nicht die als wahrscheinlich ausgewiesenen 620.000 fl., sondern kaum die Hälfte dieser Summe betragen kann, so daß von der jetzigen Steuersumme von 874.000 fl. sich ein Abfall von rund 500.000 fl. darstellen dürfte.*)

Es fehlen jedoch die detailirten Nachweisungen, welche zur ziffermäßigen Prüfung dieser Zuwächse erforderlich wären. Bei diesem Umstande und im Hinblicke auf die oben dargestellte Summe von 965.500 fl., welche bei den bisher Erwerbsteuerpflichtigen in Abfall kommt, kann das von der Aenderung der bisherigen Erwerbsteuergesetze anzuhoffende Resultat für den besten Fall so angenommen werden, daß die Erwerbsteuersumme weder einen Abfall, noch einen Zuwachs erfahren wird.

4. Bei der Einkommensteuer.

In Folge der Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer werden — nach den Ausweisen des Finanzministeriums — folgende Steuerbeträge in Ausfall kommen:

a)	Von den Erwerbsunternehmungen, welche der Erwerbsteuer unterliegen (mit Ausschluß der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen)	3.665.000 fl.
b)	vom Berg- und Hüttenbetriebe	874.000 „
c)	vom Gewinne der Pächter und Pachtungen	357.000 „
d)	von selbständigen Beschäftigungen, einschließlich der Tabaktrafikanten, Postmeister, Privatagenten u. s. w.	103.000 „
e)	von fixen Bezügen der Staatsbediensteten	1,138.000 „
f)	von sonstigen Dienst- und Lohnbezügen	889.000 „
g)	vom Einkommen der Pfründner, geistlichen Orden, dann aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten	4.000 „
h)	von Capitalzinsen diverser Art	511.000 „
	zusammen .	7,541.000 fl

5. Insbesondere bei der Einkommensteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

In dem Ausweise des Finanzministeriums ist jener Ausfall nicht dargestellt worden, welcher sich in Folge des neuen Gesetzentwurfes über die Besteuerung der Actiengesellschaften herausstellen wird. Nach einer Mittheilung des Finanzministeriums beträgt die für das Jahr 1877 zu entrichtende Gesammteinkommensteuer dieser Unternehmungen . . . . 8,186.000 fl.

Wir wollen die Folgen nur von den wichtigeren, durch den neuen Gesetzentwurf zu bewirkenden Aenderungen der bisherigen Besteuerung dieser Unternehmungen hervorheben.

Die erste wichtige Aenderung ist enthalten im §. 2, lit. a des Gesetzentwurfes, welcher die Befreiung von der Besteuerung ausspricht für alle „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, landwirthschaftliche und gewerbliche Vorschuß- und Creditvereine, welche auf dem Principe der Selbsthilfe beruhen, nicht auf Gewinn berechnet sind, und die Förderung des Erwerbes und der Wirthschaft ihrer Mitglieder bezwecken, d. i. bei dem Verkaufe von Waaren und bei Gewährung von Credit sich auf die eigenen Genossenschafter beschränken". Dieser Bestimmung gemäß sollen solche Institute auch

---

*) In den dem Ausschusse mitgetheilten, dem Jahre 1874 entnommenen Daten über die Steuer von auf Actien betriebenen industriellen Unternehmungen ist die Gesammtsteuersumme mit 3,696.734 fl. ausgewiesen, wovon auf die nach den Tarifsätzen umgelegte Erwerbsteuer sammt Zuschlagen 679.836 fl., auf die Einkommensteuer (nach Abschlag der Erwerbsteuer) aber 3,016.898 fl. entfallen, wonach die Erwerbsteuer sich auf 19, die Einkommensteuer auf 81 Percente der Gesammtsteuersumme stellt. — Hiezu tritt noch der Umstand, daß die neuen Erwerbsteuertarifsätze geringer sind, als die bisherige Erwerbsteuer sammt Zuschlägen.

dann von der Steuer befreit sein, wenn sie Waaren und Geld von anderen Personen, die nicht ihre Mitglieder sind, aufnehmen, um solche ihren Mitgliedern zugänglich zu machen.*) In Folge dieser Bestimmung wird offenbar die gesammte von diesen Instituten bisher entrichtete Einkommensteuer gänzlich entfallen. Leider haben wir keine genauen Daten über die Summe dieser Steuer im vorletzten Jahre. Die dem Ausschusse mitgetheilten letzten Daten stammen aus dem Jahre 1875 und weisen bloß für Vorschußcassen, kleinere Sparvereine, Consumvereine, Rohstoffs-, Werks-, Productiv- und Magazinsvereine eine an Einkommensteuer (nach Abschlag der Erwerbsteuer) vorgeschriebene Summe von . . . . . 208.840 fl., welche nach dem neuen Gesetzentwurfe zu entfallen hätte.

Die zweite Aenderung der bisherigen Steuerbemessung entsteht durch die im §. 3 des neuen Gesetzentwurfes enthaltene Bestimmung, daß nur der bilanzmäßige, zur Vertheilung an die Mitglieder gelangende Ueberschuß der Besteuerung zur Grundlage dienen soll, mit Hinzurechnung der Beträge, welche zur Vergrößerung des Anlagecapitals, dann zur Rückzahlung oder Verzinsung von emittirten Theilschuldverschreibungen und anderer, in der Unternehmung dauernd angelegten oder auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothekirten Capitalien, insoweit sie Theile des Anlagecapitales bilden oder endlich zur Zahlung der Steuer verwendet werden. Durch diese Bestimmung werden die bisher bei diesen Unternehmungen besteuerten Passivzinsen vom rollenden Capitale, nämlich von nicht dauernd aufgenommenen, oder sich nicht als Theile des Anlagecapitales darstellenden Schulden, bei denselben nicht mehr besteuert sein.**)

Bei dem Mangel an genauen und officiellen Daten über die Folgen einer solchen Entlastung muß die Minorität sich auf Combinationen aus den ihr zugänglichen Behelfen beschränken.

Durch diese Entlastung wird sich der verhältnißmäßig größte Abfall an Steuern bei den Sparcassen einstellen, deren Betriebscapital beinahe nur aus dem rollenden, von Einlegern aufgenommenen, in kurzen Fristen kündbaren Capitalien gebildet wird. Ueber die von Sparcassen entrichtete Steuer haben wir keine spä eren Daten, als jene vom Jahre 1874. Nach diesen Daten beträgt die Einkommensteuersumme der Sparcassen (nach Abschlag der Erwerbsteuer) . . . . 443.470 fl.
Von dieser Summe wird aus den oben erwähnten Gründen wahrscheinlich . . 300.000 bis 400.000 „
in Abfall kommen.

Der zunächst größte Abfall an Steuern wird bei den Creditinstituten eintreten, von denen viele den größeren, andere einen immer namhaften Theil ihres Betriebscapitales sich durch Cassaanweisungen, Conto corrent, Wechsel und andere Mittel verschaffen, welche nicht als Aufnahme von dauernden, einen Theil des Anlagecapitals bildenden Schulden angesehen werden können. Die für das Jahr 1877 solchen Institutionen vorgeschriebene Einkommensteuer (nach Abschlag der Erwerbsteuer und mit Ausschluß der Nationalbank) wird sich mindestens auf . . . . 2,000.000 fl.
stellen, wovon aus den obigen Gründen mindestens 25 Percent oder . . . . 500.000 „
in Abfall kommt.

Wenn man die obigen wahrscheinlichen Abfälle von 208.800 fl. bei Vorschußcassen u. dgl., von 3 bis 400.000 fl. bei Sparcassen, von 500.000 fl. bei anderen Creditinstituten berücksichtigt, wenn man ferner

---

*) Es hat zwar Seine Excellenz der Herr Finanzminister sich im Ausschusse gegen diese Bestimmung ausgesprochen, ebenso wie er es bei den vorjährigen Ausschußberathungen über die von der Regierung im Jahre 1874 eingebrachte, dermalen von ihr zurückgezogene Erwerbsteuervorlage, jedoch damals mit Erfolg gethan hat. Allein die damalige Erwerbsteuervorlage bezweckte eine Besteuerung aller Unternehmungen nach einer gleichmäßigen, durch Ermittlung des Reinertrages zu schaffenden Grundlage; die neuen Vorlagen befreien aber die privaten Unternehmungen von der bisherigen Einkommensteuer, während sie die zehnpercentige Ertragssteuer bei Actiengesellschaften und anderen, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen aufrecht erhalten. Hierdurch erwächst für diese letzteren Unternehmungen gegenüber den mit ihren concurrirenden gleichartigen privaten Unternehmungen ein ungerechter, unbegründeter, bedeutender Nachtheil, welcher schon im Allgemeinen als unzulässig angesehen und in keinem Falle auf die nicht auf Gewinn berechneten, humanitäre Zwecke verfolgenden Institute ausgedehnt werden kann, um selbe nicht der sonst unausweichlich bevorstehenden Gefahr der Erdrückung auszusetzen.

**) Nach §. 3 des neuen Gesetzentwarfes werden noch andere Erleichterungen eintreten, so z. B. der Abzug der Reinerträgnisse der Grund- und Gebäudesteuerobjecte vom steuerbaren Reinertrage der Unternehmungen. Es fehlen jedoch die Daten, um die Folgen dieser und anderer minder wesentlicher Aenderungen der bisherigen Besteuerung auch nur annäherungsweise darzustellen.

In Bezug auf die oben angedeutete Entlastung der Passivzinsen stellte die Minorität im Ausschusse mehrmals das Ersuchen, daß die Regierung eine ziffermäßige Nachweisung der Folgen dieser Entlastung mittheile. Seine Excellenz der Herr Finanzminister erklärte zuletzt, daß eine solche Nachweisung überaus schwierig ist und er sie nicht schaffen könne. Die Minorität des Ausschusses war jedoch und ist bisher der Ansicht, daß eine solche Nachweisung nicht nur möglich war, sondern daß sie vor der Einbringung der Steuergesetzesvorlagen hätte bewirkt werden sollen, zumal die Folgen der erwähnten Entlastung der Passivzinsen schon bei den im Ausschusse im Sessionsabschnitte 1875/6 gepflogenen Berathungen einen Gegenstand lebhafter Discussionen bildeten.

erwägt, daß die übrigen Transport-Industriellen und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen auch rollende Capitalien aufnehmen, und bei allen solchen Unternehmungen in Folge des neuen Gesetzes die Beschaffung von Capitalien immer mehr die Form von einer nicht dauernden, und nicht einen Theil der Capitalsanlage bildenden Schulden annehmen wird, so wird man zu dem sicheren Schlusse gelangen, daß der Abfall an Steuern in Folge der Entlastung der Vorschußcassen, Sparvereine u. dgl., dann der dargestellten Entlastung der Passivzinsen sich mindestens auf 1,500.000 fl. belaufen wird.

Recapitulation der Abfälle.

1. Bei der Grundsteuer	3,670.000 fl.
2. „ „ Gebäudesteuer	500.000 „
3. „ „ Erwerbsteuer	—
4. „ „ Einkommensteuer	7,540.000 „
5. „ „ „ von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen insbesondere	1,500.000 „
zusammen	13,210.000 fl.

Beilage G

zum

Berichte der Minorität des Steuerreformausschusses über die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Steuern.

Prüfung

der

anzuhoffenden wahrscheinlichen Erfolge der für die Personaleinkommensteuer zu bewirkenden Einschätzung des Einkommens.

Seitens der Regierung wurde die von der Einschätzung für die Personaleinkommensteuer anzuhoffende, wahrscheinliche Summe des gesammten steuerbaren Einkommens im Ausschusse zuerst auf 1000 Millionen Gulden angegeben, sodann in Folge der erhobenen Einwendungen auf 800 Millionen ermäßigt. Auf Grund dieser letzteren Summe wurde dargestellt, daß die nach der vom Ausschusse beantragten Progressivscala der Steuereinheiten umgelegte Steuer einen Betrag von . . . . 15,000.000 fl. bei Annahme des Steuersatzes von 1 fl. 7 kr. per Steuereinheit ergeben würde.

Die mehrmals wiederholten Bitten der Minorität konnten es nicht dazu bringen, eine schriftliche und ziffermäßige Darstellung dieser Erfolge von der Regierung zu erlangen. So viel haben wir nur erfahren können, daß die angegebene Einkommenssumme von 800 Millionen Gulden nicht aus einheimischen Daten, sondern aus den letzten bekannten Erfolgen der preußischen Einschätzung vom Jahre 1875 derart combinirt war, daß von der in Preußen sich ergebenden Summe des Einkommens $1/6$ wegen der in Oesterreich um $1/6$ geringeren Zahl der Bevölkerung abgezogen und noch ein Abschlag aus dem Grunde vorgenommen wurde, daß nach dem Gesetzentwurfe die niedrigsten Einkommensclassen, welche in Preußen noch besteuert sind, in Oesterreich steuerfrei sein sollen. Die Zahl der Steuerpflichtigen in jeder Classe sammt dem für sie entfallenden steuerbaren Einkommen ist wahrscheinlich auch aus jenen Verhältnissen ermittelt worden, welche sich bei der preußischen Einschätzung ergeben haben.

In die Prüfung des Zifferlabyrinthes dieser künstlichen Berechnungen brauchten wir uns umsoweniger einzulassen, als hieraus kaum wahrscheinliche Schlüsse für die künftige Einschätzung in Oesterreich gefolgert werden dürften.

Der productive Boden hat in Preußen einen um 20 Percent größeren Flächeninhalt als in Oesterreich. Die bei der Einschätzung des Einkommens in Abzug zu bringenden Ertragssteuern sind in Preußen um 31 Millionen Gulden geringer; es bestehen dort keine Grundentlastungszuschläge, und auch die anderen Landes- und localen Zuschläge nehmen vom Einkommen weniger in Anspruch als in Oesterreich. Der allerwichtigste Unterschied zwischen Preußen und Oesterreich besteht aber darin, daß in Preußen der Arbeits- und Sparsinn, die allgemeine Wohlhabenheit der Staatsbürger größer, die Erträgnisse des Realbesitzes und des Erwerbes höher, die Verschuldung geringer und die Capitalien auf bedeutend größere Summen sich belaufen als in Oesterreich. Die Milliardencontribution ist noch im Lande. Nicht nur inländische, sondern auch viele fremde, insbesondere österreichische Werthpapiere sind im Besitze der preußischen Staatsbürger, während unsere Staatsschuldtitres und andere Effecten sich zum großen Theile im

Auslande befinden und nach Einführung der Personaleinkommensteuer ein noch größerer Theil derselben ins Ausland wandern wird. Die Folgen dieser Unterschiede zwischen Preußen und Oesterreich werden sich nicht nur in der **bedeutend geringeren** Gesammtsumme des Einkommens manifestiren, sondern auch dadurch, daß in Oesterreich die Zahl der in höhere Classen zu reihenden Steuerpflichtigen geringer, jene der niedrigeren größer und die Ziffer des **steuerfreien** Einkommens sich auch bedeutend höher stellen wird, als man es aus den Summen des Einkommens der niedrigsten in Preußen herauscombiniren kann.*)

Diese Folgen lassen sich nicht ziffermäßig darstellen; sie können aber auch dazu führen, daß die aus preußischen Einschätzungserfolgen combinirte Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens von 800 Millionen sich auf die Hälfte, nämlich auf 400 Millionen vermindern dürfte.

Diese letztere Summe läßt sich auch einigermaßen aus jenen Zusammenstellungen entwickeln, auf welche die Regierung bei den Ausschußberathungen dermalen vergessen zu haben scheint, obwohl sie solche dem hohen Hause in den statistischen Tabellen zur Beleuchtung der Steuergesetzentwürfe vom Jahre 1874 mitgetheilt hat. Freilich wurden diese Tabellen in einer Zeit verfaßt, wo die Steuergesetzvorlagen keine das Staatsinteresse gefährdenden, durch die Personaleinkommensteuer zu deckenden Nachlässe an Ertragssteuern in Aussicht gestellt haben, wo daher die mit der Personaleinkommensteuer zu treffende Summe nicht allzuhoch dargestellt zu werden brauchte. — Diese statistischen Tabellen (Seite 221) weisen ein **dermalen** besteuertes Einkommen von . . . . 767,883.000 fl. dar, und ist hierbei das Einkommen vom Grund und Boden in einer Summe angenommen worden, welche das **Doppelte** des Katastralertrages beträgt.**)

Von diesem Einkommen ist aber jener Theil abzuziehen, welcher nicht nur den Ausfall an dem in Preußen besteuerten, bei uns steuerfrei sein sollenden, sondern auch den Ausfall an dem schon auch in Preußen unbesteuerten Einkommen umfaßt. Dieser steuerfreie Theil des Einkommens kann nicht unter 60 Percent angenommen werden, zumal bei der Einschätzung des Einkommens und Beurtheilung des Umstandes, ob das Reineinkommen das steuerfreie Minimum übersteigt, die Ertragssteuern sammt Zuschlägen ***), ebenso wie andere öffentliche und Privatlasten (Passivzinsen und andere) vom Einkommen in Abzug gebracht werden müssen.

---

*) Laut der Beilage B entfällt nach den Erfolgen der preußischen Einschätzung bei dem vom Ausschusse beantragten höheren steuerfreien Minimum 44½ Percent des Gesammteinkommens auf jene Classen, welche in Preußen besteuert, hier aber steuerfrei sein sollen. Dieses Percent des steuerfreien Einkommens wird sich aber bei uns aus den oben angeführten Gründen **bedeutend höher**, vielleicht **über 60 Percent** vom Gesammteinkommen stellen. Es ist genug, zu erwägen, daß es in Oesterreich **ganze** Kronländer gibt, wo nur ein geringes Theilchen der Landbevölkerung, vielleicht 2 bis 5 Percent derselben, ein Einkommen hat, welches das steuerfreie Minimum übersteigt.

Bei den Ausschußberathungen meinte der Herr Regierungsvertreter, daß die Einschätzung in Preußen hinter der Wirklichkeit zurückblieb, und die bessere Einschätzung im Königreiche Sachsen bedeutend günstigere Resultate zu Tage förderte, auf Grund welcher eine namhaft größere Einkommensumme sich auch für Oesterreich anhoffen ließe. Diese Aeußerungen konnten jedoch nicht im Ernste gefallen sein, denn in Oesterreich läßt sich eine angemessenere Einschätzung als n Preußen nicht anhoffen; was aber die Berufung auf Sachsen anbelangt, so wäre es für die optimistischen Anschauungen ntsprechender, das Einkommen des reichsten Fideicommißbesitzers in Oesterreich als Grundlage anzunehmen und hieraus, nach Abzug eines beliebigen Percentes, das durchschnittliche Einkommen für alle österreichischen Staatsbürger zu eberechnen. Es ist genug, ein gutes statistisches Buch zu lesen, um zu erfahren, daß Sachsen nächst Belgien der verhältnißmäßig reichste Kleinstaat auf dem europäischen Continente ist. Kaum einige geringe Theilchen Oesterreichs können in Bezug auf Wohlhabenheit mit Sachsen verglichen werden.

**) In den erwähnten Tabellen ist das steuerbare Einkommen vom Grund und Boden auf . . . 282,800.000 fl.
von Gebäuden auf . . . . 138,976.000 „
also für den ganzen Realbesitz zusammen auf . . . . 421,776.000 fl.
ausgewiesen. Der Werth des gesammten Realitätenbesitzes im Reiche wird in dem, von der k. k. statistischen Centralcommission im Jahre 1876 herausgegebenen statistischen Jahrbuche (II. Heft) auf 7721 Millionen angegeben. Das aus diesem Werthe mit 4 Percent berechnete Einkommen beträgt 308,840.000, somit bedeutend weniger, als das in den gedachten statistischen Tabellen dargestellte.

***) Nach der Durchführung der neuen Gesetze über die Steuerregelung werden sich die Summen der Ertragssteuern sammt Zuschlägen folgends stellen:

Grundsteuer	33,030.000 fl.
Gebäudesteuer	19,170.000 „
Erwerbsteuer	9,000.000 „
Actiengesellschaftssteuer	6,700.000 „
zusammen .	67,900.000 fl.

Hierzu die Landes- und localen Zuschläge, welche z. B. in Steiermark über 80 Percent, in Galizien bedeutend über 100 Percent betragen, können durchschnittlich mindestens mit 50 Percent, daher auf . . . 33,950.000 fl. angenommen werden.

zusammen . 101.850.000 fl.

Diese Last wird für sich allein 13·3 Percent vom obigen, mit 767,883.000 fl. dargestellten Einkommen in Anspruch nehmen.

Von dem Einkommen per 767.883.000 verbleibt nach Abzug von 60 Percent nur noch
307,153.000 fl.

Aber auch bei der Einschätzung des Einkommens, welches das steuerfreie Minimum übersteigt und der Personaleinkommensteuer unterliegen wird, müssen die Steuern, dann andere öffentliche Lasten, ebenso wie die Privatlasten, Schuldzinsen in Abzug gebracht werden. Ferner ist zu erwähnen, daß unter den Gegenständen, deren Einkommen in der obigen Summe einbegriffen ist, auch Actien verschiedener Unternehmungen vorkommen, deren namhafter Theil sich im Auslande befindet, deren Einkommen daher der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen wird.

Andererseits ist zu erwähnen, daß der Personaleinkommensteuer auch jenes Einkommen vom mobilen Capitale unterliegen wird, welches dermalen unbesteuert ist, daher in dem obigen, aus den statistischen Tabellen entnommenen besteuerten Einkommen nicht ausgewiesen erscheint. Hierzu gehört zunächst das Einkommen von Staatsschuldtitres, deren bedeutender Theil sich jedoch im Auslande befindet, und von dem übrigen Theile bei Weitem nicht Alles sich zur Personaleinkommensteuer wird drangen wollen.

Die Zinsen von den im Staate bei Gesellschaften oder anderen Privaten angelegten Capitalien kommen bei der Darstellung des zur Personaleinkommensteuer heranzuziehenden Gesammteinkommens außer Betracht, weil sie bei den Einen als Activzinsen in das steuerbare Einkommen eingerechnet, bei den Anderen hingegen als Passivzinsen in Abschlag gebracht werden müssen. Aber auch von den Privatschuldtitres befinden sich viele (Prioritäten, Pfandbriefe, Hypothekarurkunden und andere) im Auslande und werden der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen. Vom anderen mobilen Capitale, an dessen Ueberfluß wir nicht leiden, wird sich das meiste auch der neuen Steuer zu entziehen wissen.

Im Hinblicke auf diese Erörterungen wird der Schluß nicht unberechtigt erscheinen, daß bei der Einschätzung für die Personaleinkommensteuer die oben aus den statistischen Tabellen (ohne Abzug der auf den Einkommengegenständen lastenden Abgaben und Schuldzinsen) entwickelte Gesammteinkommensumme von 307,153.000 kaum überschritten werden dürfte, wornach schon ein gewisser Grad von Optimismus erforderlich ist, um diese anzuhoffende Summe in einer runden Ziffer von 400 Millionen anzunehmen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Entwurf des Referenten.

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über die

demselben zugewiesenen Anträge, betreffend den §. 42 des Gesetzes über die Personaleinkommensteuer.

In der 374. Sitzung vom 12. April 1878 wurden bei Berathung des §. 42 eine Reihe von Anträgen gestellt, welche insgesammt dem Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen worden sind.

Diese Anträge lauteten:

Antrag Gomperz:

§. 42 sei an den Ausschuß mit dem Auftrage zurückzuweisen, denselben unter sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse und unter Prüfung der verschiedenen im hohen Hause geltend gemachten Ansichten einer neuerlichen Berathung zu unterziehen und darüber baldmöglichst Bericht zu erstatten.

Sämmtliche darauf bezügliche im hohen Hause gestellten Anträge werden gleichfalls dem Ausschusse überwiesen.

Antrag Dr. Heilsberg:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Berathung und Beschlußfassung über §. 42 wird insolange vertagt, bis die Durchführung eines Gesetzes gesichert ist, durch welches eine vom Zuschlagswesen losgelöste Form des Besteuerungsrechtes der autonomen Körperschaften eingeführt wird.“

Antrag Dr. Ruß:

„Das hohe Haus wolle beschließen, der §. 42 wird an den Ausschuß mit dem Auftrage zurückgewiesen, denselben in dem Sinne abzuändern, daß den Gemeinden ihre bisherige Einnahmsquelle aus den Zuschlägen zur Einkommensteuer so lange nicht entzogen werde, als die Gesetzgebung für die Regelung der Communalbesteuerung nicht Vorsorge getroffen hat.“

Antrag Dr. Wedl:

Eventualantrag im Falle der Ablehnung des §. 42.

§. 42 habe zu lauten:

„Von der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Steuer dürfen (mit Ausnahme der von den Landtagen verfassungsmäßig beschlossenen Landesumlagen) zu Bezirks-, Gemeinde- und anderen Zwecken keine Umlagen eingehoben werden.“

Antrag Herbst:

„§. 42 wird an den Ausschuß mit der Aufforderung zurückgewiesen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zulässig sei, an Stelle desselben im Gesetze auszusprechen, daß die Einhebung von Zuschlägen zur Personaleinkommensteuer zu Zwecken von Bezirken und Gemeinden nur auf Grund ausdrücklicher Bestimmung eines Landesgesetzes zulässig sei."

Antrag Dr. Granitsch:

„Die Regierung wird aufgefordert, Vorlagen zur Reform der Gesetzgebung über die Landes-, Bezirks- und Gemeindebesteuerung derart rechtzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, daß gleichzeitig mit dem Beginne der Wirksamkeit des Personaleinkommensteuergesetzes die Reform der Communalbesteuerung ins Leben treten kann."

Die Wichtigkeit und Tragweite der Bestimmung über die Zuschläge zur Personaleinkommensteuer werden es rechtfertigen, wenn der Ausschuß sich nicht darauf beschränkt, mündlich Bericht zu erstatten, sondern den Mitgliedern des hohen Hauses das gesammte, zur endgiltigen Entscheidung erforderliche Material, in einem ausführlichen Elaborate vorzulegen sich entschlossen hat.

Die Ansichten, welche während der Debatte über die Gestattung oder Nichtgestattung von Zuschlägen geltend gemacht worden sind, gehen weit auseinander. Während die Einen die vorgeschlagene Bestimmung des Ausschusses als eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes betrachten, sind die Anderen weder mit dem Ausschußantrage, noch mit der Regierungsvorlage, die bekanntlich diese wichtige Frage gar nicht berührt und daher die Möglichkeit von Zuschlägen zulaßt, einverstanden und zwar mit dieser aus dem Grunde nicht, weil die Normen im §. 8 über den Ort der Besteuerung vielen Gemeinden die Mittel nimmt, über welche sie bisher durch die Zuschläge zur bisherigen Einkommensteuer verfügten; eine dritte Richtung ist mit dem Grundgedanken des Ausschußantrages wohl einverstanden und erstrebt bloß eine Amendirung desselben.

Die von einer Seite erhobene Forderung nicht bloß die Zuschläge zur Personaleinkommensteuer zu gestatten, sondern dieselben in der Weise zu ermöglichen, daß die mannigfachen Einkommensquellen damit getrennt belegt werden konnen, widerspricht den Grundsätzen einer nach richtigen Principien veranlagten Personaleinkommensteuer. Es kann nicht oft genug betont werden, daß weder die ertragsfähigen Objecte hiebei in Betracht kommen, noch die Einkommensbestandtheile getrennt zur Veranlagung herangezogen werden konnen, sondern die Gesammtheit des Einkommens in der Hand der wirthschaftenden Persönlichkeit ermittelt und besteuert werden muß. Der grobe Fehler der bisherigen Einkommensteuer bestand gewiß darin, daß sie sich an die Ertragsbesteuerung anlehnte und in den meisten Fällen sich mit einfachen Zuschlägen zur Grundsteuer und Gebäudesteuer abfand, dabei naturgemäß eine Reihe von Momenten, die bei der reinen Einkommensteuer unbedingt in Anschlag gebracht werden müssen, außer Acht ließ und auch außer Acht lassen wollte, um den bei der Einführung im Jahre 1849 angestrebten Zweck, so rasch als möglich und ohne weitlaufige Ermittlungen größere Einnahmen zu erzielen, zu erreichen.

Mit allen aus dem bisherigen Vorgange abstrahirten Ansichten muß unbedingt gebrochen werden, wenn nicht durch ein nebensächliches Moment, und das sind die Zuschläge, die Reinheit des Einkommensteuerprincipes getrübt werden soll. Das Gesetz vom 29. Juli 1871, auf welches im hohen Hause hingewiesen wurde, war in der That nur im Zusammenhange mit der bestehenden Einkommensteuer möglich, obgleich es auch an Inconvenienzen mancherlei Art leidet. Aber der Versuch, den Grundgedanken desselben auf die Einkommensteuer anzuwenden, dürfte bei eindringlichem Studium eine solche Fülle von Schwierigkeiten nachweisen, daß schließlich davon Abstand genommen werden dürfte. Die Gestattung von Zuschlägen zur Personaleinkommensteuer wird immer nur an dem Orte der Besteuerung des Einkommensteuerpflichtigen festgesetzt werden können, womit Jenen nicht gedient wäre, die gerade im Interesse der kleineren Gemeinden sich gegen die Ausschußanträge aussprachen.

Was die principielle Seite der Frage anbelangt, so konnte der Ausschuß nach nochmaliger Prüfung der Sache nur zu dem Ergebnisse gelangen, seinen im §. 42 formulirten Antrag aufrecht zu erhalten. Der Vorgang in anderen Ländern, wo Zuschläge zur Einkommensteuer gestattet sind, muß schon davon abhalten, die Einkommensteuer für die Bedürfnisse der autonomen Organe verfügbar zu machen. Fast überall, wo die Gemeinden in Preußen von dem Rechte, Zuschläge zur Classen- und Einkommensteuer zu erheben, Gebrauch gemacht haben, ist die Einkommenschätzung eine verhältnißmäßig geringere, weil bei der Einreihung in den staatlichen Classentarif auch auf die Höhe des Zuschlages Rücksicht genommen wird. Die Thatsache als solche steht fest und wurde in Zeitschriften und den in jüngster Zeit erschienenen Schriften über Communalbesteuerung scharf betont. Auch ist es klar, daß durch die Zuschläge zur Personaleinkommensteuer die ärmeren Classen der Bevölkerung weit härter getroffen werden, da das Einkommen derselben weit offener zu Tage liegt und von der Steuer schärfer erfaßt wird, als jenes der bemittelten Stände, bei denen sich in der

§ 8

Die Personaleinkommensteuer wird in der Regel dort bemessen, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz ~~hat~~ hat. Bei Corporationen geschieht die Bemessung am Sitze der Verwaltung. Für Reichsangehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, ebenso wie für Angehörige dieser Länder, welche sich außerhalb derselben aufhalten, wo sie die größte Real- oder Erwerbsteuer entrichten, und wenn Angehörige dieser Länder keine solche Steuern zahlen, erfolgt die Steuerbemessung in ihrer Heimatsgemeinde.

Die Vorschreibung der Steuer ist in der Regel am Orte der Bemessung derselben vorzunehmen. Wenn jedoch ~~der Wohnsitz der [illegible] die steuerpflichtige Person [illegible] [illegible] Erwerbsunternehmung besitzt [illegible] nicht zusammenfällt, so ist die [illegible]~~ der Wohnsitz der steuerpflichtigen Person mit dem Orte ihres ~~[illegible]~~ der Ertragsteuer (~~Haus~~ Grund-, Haus- oder Erwerbs-) steuer unterzogenen Realbesitzes oder Erwerbsbetriebes nicht zusammenfällt, so ist die Steuer an diesem letzteren Orte vorzuschreiben, und im Falle der Steuerpflichtige ~~[illegible]~~ solchen Realbesitz ~~[illegible]~~ oder Erwerbsbetrieb an verschiedenen Orten hat, soll die ~~[illegible]~~ für ihn ermittelten Vorschreibung der Personaleinkommensteuer auf die verschiedenen Orte ~~des~~ seines Real- ~~oder~~ besitzes oder Erwerbsbetriebes im Verhältnisse zu der an jedem einzelnen dieser Orte vorgeschriebenen Ertragsteuer zu vertheilen.

I.

<u>§. 8</u> Die Personaleinkommensteuer wird dort bemessen und vorgeschrieben

a wo der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat

b wenn es sich um Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder handelt, welche sich außerhalb derselben aufhalten, dann hinsichtlich der nach §. 2 wegen eines Realbesitzes, einer gewinnbringenden Beschäftigung oder des Betriebes einer Erwerbsunternehmung steuerpflichtigen Nichtangehörigen dieser Länder, in der Gemeinde, in welcher sie grund-, gebäude- oder erwerbsteuerpflichtig sind, und wenn es mehrere solche Gemeinden gibt, in jener Gemeinde, welche die Finanzverwaltung dazu bestimmt,

c bei Korporationen am Sitze der Vorstehung.

II.

Bestimmungen hinsichtlich der Landes- Bezirks- und Gemeinde-Umlagen zur Personaleinkommensteuer:

(Diese Bestimmungen wären in das Einführungsgesetz aufzunehmen)

1. Die Grundlage der zur Personaleinkommensteuer zu bemessenden Landes- Bezirks- und Gemeinde-Umlagen bildet die dem einzelnen Steuerpflichtigen vorgeschriebene (§. 33) Zahl von Steuereinheiten.

2. Diese Umlagen dürfen <u>zusammen</u> den Betrag von . . . . Kreuzern auf je eine Steuereinheit nicht übersteigen.

3. In dem Falle b des §. 8 wird die Zahl der Steuereinheiten, auf die verschiedenen Gemeinden, im Verhältniß der Erträgnisse der verschiedenen Einkommensquellen, aufgetheilt.

4. In den Fällen a und c des §. 8 wird von der Zahl der Steuereinheiten vorweg ein Fünftel jener Gemeinde zugewiesen, in welcher die Personaleinkommensteuer bemessen wird; die übrigen vier Fünftel werden, ebenso wie vorstehend, auf alle jene Gemeinden, einschließlich der Bemessungsgemeinde, vertheilt, in welchen die steuerpflichtige Person oder Korporation grund-, gebäude- oder erwerbsteuerpflichtig ist.

5. Ergibt sich bei dieser letzteren Auftheilung für eine der Gemeinden, mit Ausnahme der Bemessungsgemeinde, eine größere Zahl von Steuereinheiten, als nach §. 5 auf das aus dieser Gemeinde fließende Erträgniß entfällt, so werden die überschießenden Steuereinheiten der Bemessungsgemeinde zugewiesen.

6. Als Erträgnisse der einzelnen Einkommensquellen haben zu gelten:

das . . . Fache des Grundsteuer-Ordinariums

" . . . . " " Hauszinssteuer " in den Orten der Beilage A zum Gebäudesteuergesetz,

" . . . . " " " in allen andern Orten

" . . . . " Hausklassensteuer "

" . . . . " des Erwerbsteuerordinariums.

7. Bei der im Dienste des Staates, der öffentlichen Fonde, Länder, Bezirke und Gemeinden, stehenden im Zwecke der öffentlichen Verwaltung verwendeten Personen, bleibt jene Zahl der ihnen vorgeschriebenen Steuereinheiten, welche nach §. 5 auf ihren Amtsbezug entfallen, von den Landes- Bezirks- und Gemeinde-Umlagen frei.

Antrag

1. Der §. 42 wird gestrichen und dagegen in das Einführungsgesetz die „Bestimmungen hinsichtlich der Umlagen zur Personaleinkommensteuer aufgenommen", [siehe umseitig sub II]

2. Der §. 8 wird in der folgenden Fassung angenommen

[siehe umseitig sub I]

3. Es wird ein Subcomité von 7 Mitgliedern eingesetzt, um die obenerwähnten „Bestimmungen" ziffermäßig auszuarbeiten.

Auspitz.

---

§. 42. Al. 2.

Einem besonderen Gesetze bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, inwieweit das auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes festgestellte Einkommen einer besonderen Besteuerung für die obenerwähnten Zwecke unterzogen werden darf.

Scharschmid.

§ 42 — o [illegible] (przedstawienie [illegible] 293 [illegible])

[illegible] oddanie [illegible]
[illegible] granicy kraju pod [illegible]
drugiej

Jeżeli § 42 uprawnia to
w jego miejsce [illegible]!

[illegible]
[illegible]
[illegible]

1 Lanckoroński
2 Dobrzanowski
3 Tom de Vaux
4 Drohojowski
5 Cięgła
6 Bonda

Bohatyr
największa [illegible]
[illegible]
[illegible] —
[illegible] —
Chrzanowski —
ja —
Krasiński (Bohatyr)

§. 8 uchwalila Izba in suspenso mit §42 Tschok 282

Das h. Haus wolle beschließen:

Der §. 8 des Gesetzentwurfes über die Personaleinkommensteuer wird an den Steuerreform-Ausschuß mit dem Auftrage zurückgewiesen, solche Bestimmungen über die Bemessung und Vorschreibung der Personaleinkommensteuer zu entwerfen, welche die Einhebung von Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen durch Zuschläge zu dieser Steuer an jenen Orten ermöglichen, wo sich die Quellen des Einkommens befinden, und in dem Verhältnisse, als das Einkommen aus den einzelnen Quellen stammt.

Izba uchwaliła §8 in suspenso aż do §42

durch die Kreis- Bezirks-
gemeinden u. s. w. ähnliche für
öffentliche Zwecke in einem
bestimmten Gebiete aufge-
legten Zuschläge können zum
Theile des Einkommens des Steuer-
pflichtigen nicht zugerechnet
werden, welche von einem außerhalb
dieses Gebietes liegenden Realitäten
~~oder einem außerhalb desselben~~
oder von einem Gewerbsbetriebe
für welches die Erwerbsteuer
~~außerhalb desselben zu~~ nicht
innerhalb dieses Gebietes
vorgeschrieben ist

[illegible]

1. [illegible]

[illegible] Können [illegible]

[illegible]

[illegible]

werden. Sie müssen die [illegible]

[illegible]

[illegible]

1. Zum Schutz des [illegible] von [illegible] und [illegible]

ad Zuschläge [illegible]

Lit. 1872 [illegible] in Bonn

[illegible] 1871 [illegible]

[illegible]

pag. 138 [illegible] in [illegible]

[illegible] Seine [illegible] zu [illegible] ist [illegible] : dass ist keine [illegible] Vermehrung der Ausgaben, sondern [illegible], dass die [illegible] [illegible] keinen [illegible]

~~142 [illegible]~~

141. bei Communalsteuern [illegible] [illegible] zu [illegible] z. B. [illegible]

142 [illegible] Communal [illegible] [illegible] der Commune [illegible]

§. 42

des Personal-Einkommensteuer-Gesetzes hätte zu lauten:

„Von der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Steuer dürfen Umlagen zu Bezirks-, Gemeinde- und andern Zwecken nicht eingehoben werden."

Zusatz

zu dem in das Einführungs-Gesetz übertragenen

§. 41

des Personal-Einkommensteuer-Gesetzes welcher lautet:

„Mit dem Zeitpunkte der Einhebung der Personal-Einkommensteuer hat die mit dem Patente vom 29. Oktober 1849 eingeführte Einkommensteuer zu entfallen."

„Wegen Bedeckung des Ausfalles an Zuschlägen zu dieser Steuer für Landes-, Bezirks- und Gemeindezwecke, ist im Wege der Landesgesetzgebung*) Vorsorge zu treffen."

*) S. Beil. 1/1 (: Leitende Grundsätze zu dem Entwurfe eines solchen Landesgesetzes :) dann Beilagen 2/2, 3/3 und 4/4.

[illegible]

1/1

Leitende Grundsätze

zum Entwurfe eines Landes-Gesetzes in Betreff der Bedeckung des Ausfalles an Einkomensteuer-Zuschlägen zu Landes-, Bezirks- und Gemeindezwecken.

I.

Zuschläge für Landeszwecke zu der mit Gesetz vom . . . . eingeführten Personal-Einkommensteuer sind nicht einzuheben.

II.

Zur Deckung des Erfordernisses, welches sich im Landeshaushalte in Folge Aufhebung der nach dem

Patente vom Jahre 1849 umgelegten Einkommensteuer durch Hinwegfall jener Zuschläge ergibt, welche die Einkommensteuerpflichtigen nach Maßgabe der ihnen vorgeschriebenen Staats-steuer zu entrichten hatten, ist eine besondere Auflage, u. unter der Benennung:

„Erwerbsteuer-Zuschuß"

einzuheben.

III.

Die Gesammtsumme dieses Zuschusses darf den Gesammtbetrag der im Jahre . . . zur Vorschreibung gebrachten Zuschläge zur Einkommensteuer nicht übersteigen, welche

a) von den im Jahre . . . . der Erwerbsteuer unterworfenen und nach §. 4 des Patentes vom

29. Oktober 1849 in die Einkommensteuer I. Classe gehörigen Erwerbsunternehmungen, mit Ausnahme der unter das Gesetz vom . . . . . . fallenden, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,

b) vom Berg- und Hüttenbetriebe,

c) von den nach §. 4 des Patentes vom 29. Oktober 1849 in die Einkommensteuer II. Classe gehörigen, im §. 2 des Erwerbsteuerpatentes unter e, f & g aufgeführten Beschäftigungen

(:eventuell:)

d) von den in die II. Einkommensteuer-Classe gehörigen Dienstbezügen entrichtet würde.

IV.

Dem Erwerbsteuer-Zuschusse unterliegen:

A. alle Erwerbsteuerpflichtigen mit Ausnahme

a) der unter das Gesetz vom . . . . . fallenden, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, dann

b) jener Erwerbsteuerpflichtigen der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, sowie der Unterabtheilung a der IV^ten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, welche in den niedersten Satz der betreffenden Ortskategorie eingereiht sind,

(: eventuell :)

B. die in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse stehenden, von Landeszuschlägen resp. Abgaben nicht befreiten Personen, deren Einkommen den Betrag von 630 fl übersteigt.

V.

A

Die Auftheilung des Zuschusses erfolgt in der Art, dass sämmtliche Beitragspflichtige (: IV :) in die Sätze des Tarifes A eingereiht werden.

VI.

Für die erste Einreihung ist jener Betrag maßgebend, welcher den betreffenden Beitragspflichtigen in der zuständigen Steuergemeinde im Jahre . . . an Zuschlag zu der mit Rücksicht auf dessen Durchschnitts-Einkommen aus den Jahren 1875, 1876 und 1877 bemessenen Staatseinkommensteuer vorgeschrieben war.

VII.

Die Einreihung wird von jenem Steueramte vorgenommen, welches bisher die Landeszuschläge zur Einkommensteuer berechnete, in Vorschreibung brachte und einheb-

Reklamazionen wegen un-richtiger Einreihung sind von der Steuerbehörde I. Instanz endgiltig zu entscheiden.

VIII.

Neu entstehende erwerb-steuerpflichtige Unternehmun-gen werden, insoweit sie nach Art. IV beitragspflichtig sind, nach dem Umfange des Ge-schäftsbetriebes und unter Bedachtnahme auf den ihnen vorgeschriebenen Erwerbsteuersatz, in den Tarif A eingereiht.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritte in die Erwerbsteuerpflicht und ent-fällt mit dem Zeitpunkte des Erlöschens der Letzteren.

(: eventuell :)

Die Berücksichtigung der Zuwächse und Abfälle an-stehenden Bezügen hat in analoger Weise statt-zufinden.

IX.

Betriebs-Einschränkungen, welche nach dem Erwerbsteuer-Gesetze eine Herabsetzung der Erwerbsteuer zur Folge haben,

(: eventuell :)

sowie Reduzierungen der Dienstbezüge,

geben Anspruch auf Ermäßigung des Zuschusses.

X.

Im Falle der Erhöhung oder Verminderung der Landeszuschläge zu den Realsteuern und der Erwerbsteuer, tritt eine verhältnismäßige Erhöhung, beziehungsweise Reduzierung der Tarifsätze des Erwerbsteuerzuschusses ein.

XI.

Nach Ablauf von drei Jahren wird, insoferne wegen Aufbringung des

durch den Erwerbsteuer-
Zuschuß repräsentirten
Beitrages mittlerweile
nicht in anderer Weise
Vorsorge getroffen wor-
den sein sollte, eine neue
Einreihung nach Maßga-
be der Gesammtsumme der,
am Schluße des der Einrei-
hung vorausgehenden Jah-
res vorgeschriebenen Steu-
ersätze, unter Berück-
sichtigung der in den ab-
gelaufenen 3 Jahren ein-
getretenen Veränderun-
gen in den ökonomischen
Verhältnissen der Beitrags-
pflichtigen vorgenommen.
Diese Einreihung wird von
der Steuerbehörde 1. In-
stanz auf Grund der Er-
werbsteuerkataster und

(: eventuell :)

der Anzeigen der zur
Ausgleichung von Beitrags-

pflichtigen Dienstbezügen Verpflichteten vorzunehmen.

Reklamazionen werden von der im §. 6 des Erwerb-steuer-Gesetzes bezeichne-ten Comon der Steuer-Lan-desbehörde entschieden.

XII.

Zur Deckung von Bezirks- und Gemeinde-Erforder-nissen können auf Grund eines Landes-Gesetzes Zuschläge zu den Tarif-sätzen des Erwerbsteuer-Zuschusses eingehoben werden.

Das Ausmaß dieser Zuschläge muß dem zwi-schen dem Landeszuschla-ge zur Erwerbsteuer und den zu derselben Steuer umgelegten Zu-schlägen für Bezirks-

beziehungsweise Gemeinde-
zwecke bestehenden Ver-
hältnisse genau entspre-
chen.

A.

Tarifsätze

des Erwerbsteuer-Zuschusses.

Stufe	Tarifsatz fl	Tarifsatz kr	Stufe	Tarifsatz fl	Tarifsatz kr	Stufe	Tarifsatz fl	Tarifsatz kr	Anmerkung
1	.	25	19	6	.	37	55	.	Beträge an dem bisherigen Landeszuschlage zur Einkommensteuer, welche nicht genau einem der obigen Sätze entsprechen, sind in jenen Satz einzureihen, von dem sie am wenigsten differieren. Wenn sie zwischen zwei Sätze in die Mitte fallen, findet die Einreihung in den höheren Satz statt.
2	.	30	20	7	.	38	60	.	
3	.	35	21	8	.	39	65	.	
4	.	45	22	9	.	40	70	.	
5	.	55	23	10	.	41	75	.	
6	.	70	24	12	.	42	80	.	
7	.	85	25	14	.	43	85	.	
8	1	5	26	16	.	44	90	.	
9	1	25	27	18	.	45	95	.	
10	1	45	28	20	.	46	100	.	
11	1	75	29	23	.	47	105	.	
12	2	5	30	26	.	48	110	.	
13	2	35	31	29	.	49	115	.	
14	2	85	32	32	.	50	120	.	
15	3	35	33	35	.	51	125	.	
16	3	85	34	40	.	52	130	.	über 130 f steigen die Stufen um je 10 fl.
17	4	55	35	45	.				
18	5	25	36	50	.				

295

2/2

Ortsgemeinde: A

umfassend die Catastralgemeinden: a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l.

Stand der Vorschreibung Ende 1877.

Gesammtzahl der Erwerbsteuerpflichtigen 218
Hievon in der untersten Classe besteuert 72

Verbleiben in die Erwerbsteuer einbezogene Einkommensteuerpflichtige 146
Sonstige Einkommensteuerpflichtige 29

Zusamen . . 175

Die Gesammt-Vorschreibung beträgt:
an Erwerbsteuer (: Ordinarium :) . . . . 2895 / 87½
" Einkommensteuer (: dto :) I. II. & III. Classe . . . . 6.353 / 41

Von dieser Einkommensteuer-Vorschreibung entfallen auf:

zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen (: Actiengesellschaften, Sparkassen u. s. w. :) . . . . . . 4.772 / 58½

nicht erwerbsteuerpflichtige Einkommen der I. und III. Classe (: Pachtzinse, Renten :) . . . 68 / 85 . . . 4.841 / 43½

Verbleibt ein Betrag von . . . . 1.511 / 97½
und zwar:
Einkommensteuer I. Classe . . . . 1085 / 79½
" " II. " (stehende Bezüge) . . 426 / 18

Die gesammte Steuerschuldigkeit, auf welche im Jahre 1877 Zuschläge umgelegt wurden, betrug:

an der Grundsteuer (: Ordinar. & 1/3tel Zuschlag :) . . 5600 / 58½
" " Gebäudesteuer (: do do do :) . . 4020 / 41
" " Erwerbsteuer (: Ordinarium :) . . . 2895 / 87½
" " Einkommensteuer (: do :) . . . 6.353 / 41

Zusamen . . 18.870 / 28

Post Nr.	Gewerbe und Beschäftigungen	Steuerpflichtiges Einkommen		Gegenwärtiges Erwerbsteuer-Ordinarium		Würde einzureihen sein in den künftigen Erwerbsteuersatz von		Zahlte im Jahre 1877 an Einkommensteuer Ordinarium		an Landes- und Grundentlastungszuschlag zur neuen Einkommensteuer á 25%											
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr										
	Einkomensteuer I. Classe. von erwerbsteuerpflichtigen Gewerben und Beschäftigungen mit Ausnahme der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Catastralgemeinde a)																				
1	Gastgeber	560	.	21	.	32	.	7	.	1	75	1	75	.	70	2	6½	2	73	7	24½
2	Bäcker	400	.	8	40	12	.	11	60	2	90	2	85	1	14	3	36	4	45	11	80
3	"	460	.	10	50	16	.	12	50	3	12½	3	35	1	34	3	95	5	23	13	87
4	Hufschmied	215	.	4	20	6	.	6	55	1	64	1	75	.	70	2	6½	2	73	7	24½
5	Schlosser	140	.	4	20	6		2	80	—	70	.	70	.	28	.	83	1	9	2	90
6	"	283	.	4	20	6	.	9	97	2	49	2	35	.	94	2	77	3	67	9	73
7	"	112	.	4	20	6	.	1	40	—	35	—	35	—	14	.	41	.	55	1	45
8	Wirth u. Fuhrwerk	1967	.	63	.	115	.	35	33½	8	83½	9	.	3	60	10	62	14	4	37	26
9	Wirth	170	.	4	20	6	.	4	30	1	7½	1	5	-	42	1	24	1	64	4	35
10	"	167	.	5	25	8	.	3	8½	-	77	.	70	.	28	.	83	1	9	2	90
11	"	237	.	8	40	12	.	3	43½	-	86	.	85	.	34	1	-	1	33	3	52
12	"	112	.	4	20	6	.	1	40	-	35	-	35	.	14	-	41	.	55	1	45
13	"	470	.	8	40	12	.	15	10	3	77½	3	85	1	54	4	54½	6	1	15	94½
14	"	367	.	8	40	12	.	9	93½	2	48½	2	35	-	94	2	77	3	67	9	73
15	"	2.200	.	63	.	115	.	47	.	11	75	12	.	4	80	14	16	18	72	49	68
16	Kaffeehaus	204	.	8	40	12	.	1	80	—	45	—	45	-	18	—	53	—	70	1	86
17	Handlung	360	.	10	50	16	.	7	50	1	87½	1	85	-	74	2	18½	2	89	7	66½

Gegenwärtig beträgt vom Einkommensteuer-Ordinarium der Zuschlag
für den Landes- und Grundentlastungsfond 25%
für den Strassenconcurrenzfond . . 10%
für den Schulbezirksfond . . . 29½%
für Gemeinde-Erfordernisse . . 39%.

18	Handlung	535	.	16	80	28	.	9	93½	2	48½	2	35	.	94	2	77	3	67	9	73
19	"	575	.	10	50	16	.	18	26½	4	56½	4	55	1	82	5	37	7	10	18	84
20	Krämer	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
21	Viktualienhandel	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
22	Eisenhändler	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
23	Lohnkutscher	140	.	5	25	8	.	1	75	.	44	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
24	"	140	.	5	25	8	.	1	75	.	44	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
25	"	200	.	5	25	8	.	4	75	1	18½	1	25	.	50	1	47½	1	97	5	19½
26	"	140	.	5	25	8	.	1	75	1	18½	1	25	.	50	1	47½	1	97	5	19½
27	Fuhrwerk	670	.	16	80	28	.	16	70	4	17½	3	85	1	54	4	54½	6	1	15	94½
28	Wagner	130	.	4	20	6	.	2	27½	.	56½	.	55	.	22	.	65	.	86	2	28
29	Glaser	90	.	3	15	4	50	1	35	.	34	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
30	Anstreicher	350	.	10	50	16	.	7	.	1	75	1	75	.	70	2	6½	2	73	7	24½
31	Zimmermann	450	.	10	50	16	.	12	.	3	.	2	85	1	14	3	36	4	45	11	80
32	Zimmermaler	171	.	4	20	6	.	4	33½	1	8½	1	5	.	42	1	24	1	64	4	35
33	Trödler	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
34	Hutterer	140	.	5	25	8	.	1	75	.	44	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
35	Tischler	371	.	15	75	24	.	2	80	.	70	.	70	.	28	.	83	1	9	2	90
36	Schneider	180	.	4	20	6	.	4	80	1	20	1	25	.	50	1	47½	1	97	5	19½
37	Schuhwarenverschleiß	120	.	4	20	6	.	1	80	.	45	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
38	Schuster	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
39	Barbier & Parfümhandel	120	.	4	20	6	.	1	80	.	45	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
40	Holzhandel	230	.	5	25	8	.	6	25	1	56½	1	45	.	58	1	71	2	26	6	.
41	Mehlhandel	140	.	5	25	8	.	1	75	.	44	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
42	Zuckerbäcker-Filiale	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
43	Leihbibliothek	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
44	Schornsteinfeger	300	.	5	25	8	.	9	75	2	44	2	35	.	94	2	77	3	67	9	73
45	Maurermeister	403	.	8	40	12	.	11	77½	2	94½	2	85	1	14	3	36	4	45	11	80
46	Mühle, Säge	6.767	.	210	.	420	.	128	33½	32	8½	32	.	12	80	37	76	49	92	132	48
47	Schafwoll-Fabrik	1.120	.	42	.	75	.	14	.	3	50	3	35	1	34	3	95	5	23	13	87
48	Holzschleife No 3	1.500	.	42	.	75	.	33	.	8	25	8	.	3	20	9	44	12	48	33	12
49	" " 4	4.320	.	42	.	75	.	174	.	43	50	45	.	18	.	53	10	70	20	186	30

Nr.																					
	Catastralgemeinde C.																				
50	Mühle, Lohstampfe	177	.	5	25	8	.	3	58½	.	89½	.	85	.	34	1	.	1	33	3	52
51	"	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	28	.	83	1	9	2	90
52	Mühle u. Säge	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	28	.	83	1	9	2	90
53	Mühle u. Säge	168	.	6	30	10	.	2	10	.	52½	.	55	.	22	.	65	.	86	2	28
54	Mühle, Säge	270	.	5	25	8	.	8	25	2	6½	2	5	.	82	2	42	3	20	8	49
55	Mühle	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
56	Säge	187	.	5	25	8	.	4	8½	1	2	1	5	.	42	1	24	1	64	4	35
57	Wirth	183	.	5	25	8	.	3	92	.	98	1	5	.	42	1	24	1	64	4	35
58	"	140	.	5	25	8	.	1	75	.	44	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
59	"	350	.	8	40	12	.	9	10	2	27½	2	35	.	94	2	77	3	67	9	73
60	"	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
61	"	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
62	Holzhandl	170	.	5	25	8	.	3	25	.	81½	.	85	.	34	1	.	1	33	3	52
63	"	140	.	5	25	8	.	1	75	.	44	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
64	Handlung	286	.	10	50	16	.	3	80	.	95	.	85	.	34	1	.	1	33	3	52
65	Krämer	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	28	.	83	1	9	2	90
66	Fleischer	500	.	15	75	24	.	9	25	2	31½	2	35	.	94	2	77	3	66	9	72
67	Holzschleife	420	.	15	75	24	.	5	25	1	31	1	25	.	50	1	47½	1	97	5	19½
	Catastralgemeinde C.																				
68	Viktualienhandl	84	.	3	15	4	50	1	5	.	26	.	25	.	10	.	30	.	39	1	4
69	Eier- u. Butterhandl	140	.	5	25	8	.	1	75	.	44	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
70	Lohnkutscher	140	.	5	25	8	.	1	75	.	44	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
71	"	84	.	3	15	4	50	1	5	.	26	.	25	.	10	.	30	.	39	1	4
72	"	140	.	5	25	8	.	1	75	.	44	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
73	"	140	.	5	25	8	.	1	75	.	43½	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
74	"	84	.	3	15	4	50	1	5	.	26	.	25	.	10	.	30	.	39	1	4
75	Krämer	140	.	5	25	8	.	1	75	.	44	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
76	Handlung	397	.	8	40	12	.	11	43½	2	86	2	85	1	14	3	36	4	40	11	80
77	"	400	.	8	40	12	.	11	60	2	90	2	85	1	14	3	36	4	45	11	80
78	"	600	.	16	80	28	.	13	20	3	30	3	35	1	34	3	95	5	22	13	86
79	Zimmermann	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
80	Wagner	150	.	4	20	6	.	3	30	.	82½	.	85	.	34	1	.	1	32	3	51
81	Schmied	240	.	8	40	12	.	3	60	.	90	.	85	.	34	1	.	1	32	3	51
82	Maurer	560	.	21	.	32	.	7	.	1	75	1	75	.	70	2	7	2	73	7	25

83	Baumeister	1.120	.	44	.	75	.	14	.	3	50	3	35	1	34	3	95	5	22	13	86
84	Spengler	300	.	10	50	16	.	4	50	1	12½	1	5	.	42	1	24	1	64	4	35
85	Tapezierer	84	.	3	15	4	50	1	5	.	26	.	25	.	10	.	30	.	39	1	4
86	Bäcker	400	.	8	40	12	.	11	60	2	90	2	85	1	14	3	36	4	44	11	79
87	"	367	.	8	40	12	.	9	93½	2	48½	2	35	.	94	2	78	3	66	9	73
88	Binder	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
89	Gärtner	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
90	Restaurateur	500	.	10	50	16	.	14	50	3	62½	3	85	1	54	4	55	6	1	15	95
91	Wirth	300	.	8	40	12	.	6	60	1	65	1	75	.	70	2	7	2	73	7	25
92	"	750	.	16	80	28	.	20	70	5	17½	5	25	2	10	6	20	8	19	21	74
93	"	161	.	5	25	8	.	2	80	.	70	.	70	.	28	.	83	1	9	2	90
94	"	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	28	.	83	1	9	2	90
95	"	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	28	.	83	1	9	2	90
96	"	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
97	Fleischer	560	.	21	.	32	.	7	.	1	75	1	75	.	70	2	7	2	73	7	25
98	Schuster	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
99	"	232	.	6	30	10	.	5	30	1	32½	1	25	.	50	1	48	1	97	5	20
100	"	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
101	Tischler	217	.	4	20	6	.	6	63½	1	66	1	85	.	74	2	18	2	88	7	65
102	"	207	.	4	20	6	.	6	13½	1	53½	1	45	.	58	1	71	2	25	5	99
103	"	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
	Catastralgemeinde d)																				
104	Wirth	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
105	"	168	.	6	30	10	.	2	10	.	52½	.	55	.	22	.	65	.	85	2	27
	Catastralgemeinde e)																				
106	Zimmermeister	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
107	Wirth	160	.	4	20	6	.	3	80	.	95	1	5	.	42	1	24	1	64	4	35
108	Müller & Säge	420	.	15	75	24	.	5	25	1	31	1	25	.	50	1	48	1	97	5	20
109	Säge	171	.	4	20	6	.	4	35	1	9	1	5	.	42	1	24	1	64	4	35
110	Lohstampfe	120	.	4	20	6	.	1	80	.	45	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86

	Catastralgemeinde f)																				
111	Handlung	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	28	.	83	1	9	2	90
112	"	157	.	4	20	6	.	3	67	.	92	.	85	.	34	1	.	1	32	3	51
113	Bierschank	115	.	4	20	6	.	1	53½	.	38½	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
114	Wirth	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	28	.	83	1	8	2	89
115	"	120	.	4	20	6	.	1	80	.	45	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
116	"	407	.	8	40	12	.	11	93	2	98	2	85	1	14	3	36	4	45	11	80
117	Müller	294	.	10	50	16	.	4	20	1	5	1	5	.	42	1	24	1	64	4	35
118	Lohnfuhrwerk	140	.	5	25	8	.	1	75	.	44	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
119	Tischler	200	.	4	20	6	.	5	80	1	45	1	45	.	58	1	71	2	26	6	.
120	Spengler	340	.	8	40	12	.	8	60	2	15	2	5	.	82	2	42	3	20	8	49
	Catastralgemeinde g)																				
121	Wirth	140	.	5	25	8	.	1	75	.	44	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
	Catastralgemeinde h)																				
122	Wirth	252	.	8	40	12	.	4	20	1	5	1	5	.	42	1	24	1	64	4	35
	Catastralgemeinde i)																				
123	Wirth	504	.	10	50	16	.	14	70	3	67½	3	85	1	54	4	55	6	1	15	95
124	"	250	.	8	40	12	.	4	10	1	2½	1	5	.	42	1	24	1	64	4	35
125	"	170	.	4	20	6	.	4	30	1	7½	1	5	.	42	1	24	1	64	4	35
126	Schuster	120	.	4	20	6	.	1	80	.	45	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
127	Bäcker	160	.	4	20	6	.	3	80	.	95	1	5	.	42	1	24	1	63	4	34
128	Hufschmied	140	.	4	20	6	.	2	80	.	70	.	70	.	28	.	83	1	8	2	89
129	Zimmermann	160	.	5	25	8	.	2	75	.	69	.	70	.	28	.	83	1	8	2	89
130	Krämer	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	28	.	83	1	8	2	89
131	"	340	.	8	40	12	.	8	60	2	15	2	5	.	82	2	42	3	19	8	48
	Catastralgemeinde k)																				
132	Wirth	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
	Catastralgemeinde l)																				
133	Wirth	120	.	4	20	6	.	1	80	.	45	.	45	.	18	.	53	.	70	1	86
134	"	448	.	16	80	28	.	5	60	1	40	1	45	.	58	1	71	2	25	5	99
135	"	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	28	.	83	1	8	2	89
136	Bäcker	320	.	10	50	16	.	5	50	1	37½	1	45	.	58	1	71	2	25	5	99
137	Krämer	280	.	10	50	16	.	3	50	.	87½	.	85	.	34	1	.	1	32	3	51
138	"	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
139	"	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	45
140	"	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	28	.	83	1	8	2	89

141	Schiffer u. Wirth	680		21	.	34	.	13	.	3	25	3	35	1	34	3	96	5	22	13	87
142	Schiffer	180	.	4	20	6	.	4	80	1	20	1	25	.	50	1	48	1	97	5	20
143	Müller	160	.	5	25	8	.	2	75	.	68½	.	70	.	28	.	83	1	8	2	89
144	Schneider	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	14	.	41	.	55	1	15
	Zusamen	51.266	.	1.477	35	2.404	50	1.085	79½	272	23	273	10	109	24	322	25	426	13	1.130	72
	Einkomensteuer II. Classe.											An Beiträgen von der Umlagsbasis aus stehenden Bezügen:									
145	stehender Bezug	1.260	.	.	.	.	.	14	70	3	67½	3	85	1	54	4	54½	6	1	15	94½
146	"	852	.	.	.	.	.	8	52	2	13	2	5	.	82	2	42	3	20	8	49
147	"	3.000	.	.	.	.	.	58	50	14	62½	14	.	5	60	16	52	21	84	57	96
148	"	2.000	.	.	.	.	.	29	50	7	37½	7	.	2	80	8	26	10	92	28	98
149	"	840	.	.	.	.	.	8	40	2	10	2	5	–	82	2	42	3	20	8	49
150	"	960	.	.	.	.	.	9	60	2	40	2	35	–	94	2	77	3	67	9	73
151	"	2.000	.	.	.	.	.	29	50	7	37½	7	.	2	80	8	26	10	92	28	98
152	"	500	.	.	.	.	.	8	.	2	.	2	5	.	82	2	42	3	20	8	49
153	"	1.635	.	.	.	.	.	22	20	5	55	5	25	2	10	6	19½	8	19	21	73½
154	"	860	.	.	.	.	.	8	60	2	15	2	5	–	82	2	42	3	20	8	49
155	"	1.260	.	.	.	.	.	14	70	3	67½	3	85	1	54	4	54½	6	1	15	94½
156	"	4.600	.	.	.	.	.	125	.	31	25	32	.	12	80	37	76	49	92	132	48
157	"	1.560	.	.	.	.	.	20	70	5	17½	5	25	2	10	6	19½	5	19	21	73½
158	"	860	.	.	.	.	.	8	60	2	15	2	5	–	82	2	42	3	20	8	49
159	"	1.500	.	.	.	.	.	19	50	4	87½	4	55	1	82	5	37	7	10	18	84
160	"	1.785	.	.	.	.	.	25	20	6	30	6	.	2	40	7	8	9	36	24	84
161	"	750	.	.	.	.	.	7	80	1	95	2	5	–	82	2	42	3	20	8	49
162	"	716	.	.	.	.	.	7	16	1	79	1	75	–	70	2	6½	2	73	7	24½
	Zusamen	27.268	.	.	.	.	.	426	18	106	54½	105	15	42	6	124	8½	164	6	435	35½
	Hiezu von der Iten Einkomensteuer Classe	51.266	.	.	.	.	.	1.085	79½	272	23	273	10	109	24	322	25	426	13	1.130	72
	Im Ganzen	78.534	.	.	.	.	.	1.511	97½	378	77½	378	25	151	30	446	33½	590	19	1.566	7½

	Actiengesellschaften und sonstige zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen.								
163	Papierfabrik	115.129	.	1.260	.	2.500	.	4.646	46
164	Sparkasse	1.802	.	.	.	.	.	90	10
165	Spar- u. Vorschußverein	140	.	5	25	8	.	1	75
166	Bruderlade	454	.	.	.	.	.	22	70
167	Krankenkassa	231	.	.	.	.	.	11	57½
	Sume.	120.756	.	1.265	25	2.508	.	4.772	58½
	Einkomensteuer von Pachtzinsen.								
168	Pachtzins	200	.	.	.	.	.	10	.
169	"	400	.	.	.	.	.	20	.
170	"	400	.	.	.	.	.	20	.
171	"	115	.	.	.	.	.	5	75
172	"	25	.	.	.	.	.	1	25
	Sume.	1.140	.					57	.
	Einkomensteuer III. Classe:								
173	Drittelsteuer-Rente	94	.					4	68½
174	Cautions-Interessen	29	.					1	45½
175	"	114	.					5	71
	Sume.	237	.					11	85

Von der Sume der Einkomensteuer der Aktiengesellschaften etc. pr. . . 4.772 f 58½ x betragen im Jahre 1877 die Zuschläge

1.) für den Landes- und Grundentlastungs-fond . . . 1.193 f 15 x

2.) für den Strassen-concurrenzfond . . 477 f 26 x

3.) für den Bezirks-schulfond . . 1.407 f 91 x

4.) für Gemeinde-erfordernisse . . 1.861 f 31 x

Zusamen . . 4.939 f 63 x

Von der Sume der Einkomensteuer von Leistungen und der III. Classe pr 68 f 85 x

ad 1.) . . . . 17 f 21 x

" 2.) . . . . 6 f 89 x

" 3.) . . . . 20 f 31 x

" 4.) . . . 26 f 85 x

Zusamen . 71 f 26 x

302

3/3

Orts- und Catastralgemeinde B.

Stand der Vorschreibung Ende 1877.

Gesammtzahl der Erwerbsteuerpflichtigen . . . 17

Hievon in der untersten Classe besteuert 4

Verbleiben in die Erwerbsteuer einbezogene Einkommensteuerpflichtige 13

Sonstige Einkommensteuerpflichtige . . . 12

Zusammen . . 25

Die Gesammt-Vorschreibung beträgt:

an Erwerbsteuer (: Ordinarium :) . . . . 1373 fl 40

" Einkommensteuer (: Ord. I. und II. Cl. :) . . 3038 " 15½

Von dieser Einkommensteuer-Vorschreibung entfallen auf eine zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmung . . . 2750 " 32

Verbleibt ein Betrag von . . . . 287 " 83½

u. z.

Einkommensteuer I. Classe . . . 84 fl 35½

" " II. " (: stehende Bezüge :) 203 " 48

Die Gesammt-Steuerschuldigkeit, auf welche im Jahre 1877 Zuschläge umgelegt wurden, betrug:

an der Grundsteuer (: Ordin. sammt 1/3 Zuschlag :) 232 fl 78

" " Gebäudesteuer " " " " 565 " 20½

" " Erwerbsteuer (: Ordinarium :) . 1.373.40

" " Einkommensteuer " 3038 " 15½

Zusammen . . 5.209 " 54

Post Nr.	Gewerbe und Beschäftigungen	Steuerpflichtiges Einkommen		Gegenwärtiges Erwerbsteuer Ordinarium		Würde einzureihen sein in den künftigen Erwerbsteuersatz von		Zahlt im Jahre 1877 an Einkommensteuer Ordinarium		an Landes- und Grundentlastungszuschlag zur erhöhten Einkommensteuer à 25%											
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
	Einkomensteuer I. Classe von erwerbsteuerpflichtigen Gewerben und Beschäftigungen mit Ausname der Aktiengesellschaft.																				
1	Wirth	600	.	16	80	28	.	13	20	3	30	3	35	1	34	3	95	19	43	28	07
2	"	220	.	4	20	6	.	6	80	1	70	1	75	.	70	2	½06	10	15	14	½66
3	"	220	.	4	20	6	.	6	80	1	70	1	75	.	70	2	½06	10	15	14	½66
4	"	173	.	4	20	6	.	4	47	1	12	1	05		42	1	24	6	09	8	80
5	"	210	.	4	20	6	.	6	30	1	½57	1	45		58	1	71	8	41	12	15
6	Fleischer	250	.	4	20	6	.	8	30	2	½07	2	05	.	32	2	42	11	39	17	18
7	Bäcker	340	.	10	50	16	.	6	50	1	½62	1	75	.	70	2	½06	10	15	14	½66
8	Müller u. Säger	630	.	21	.	32	.	10	50	2	½62	2	85	1	14	3	36	16	53	23	88
9	Brauer	247	.	8	40	12	.	3	95		99	1	05	.	42	1	24	6	09	8	80
10	Handlung	361	.	10	50	16	.	7	½53	1	½88	1	75	.	70	2	½06	10	15	14	½66
11	"	324	.	10	50	16	.	5	70	1	½42	1	45	.	58	1	71	8	41	12	15
12	"	212	.	6	30	10	.	4	30	1	½07	1	05	.	42	1	24	6	09	8	80
	Summa	3787	.	105	.	160	.	84	½35	21	½09	21	30	8	52	25	13	123	54	178	49

Im Jahre 1877 beträgt vom Einkommensteuer-Ordinarium der Zuschlag:
für den Landes- und Gründentlastungsfond 25%
für den Straßenconcurrenzfond . 10%
für den Bezirksschulfond . . 29½%
für Gemeindeerfordernisse . 145%

Nr.								fl. kr.	fl. kr.	An Beiträgen von der Umlagsbasis auf stehenden Bezügen:					
	Einkomensteuer II. Classe														
13	Stehender Bezug	1.120	.	.	.	.	.	11 90	2 97½	2 85	1 14	3 36	16 53	23 88	
14	"	1.900	.	.	.	.	.	27 50	6 87½	7 .	2 80	8 26	40 60	58 66	
15	"	1.070	.	.	.	.	.	10 90	2 72½	2 85	1 14	3 36	16 53	23 88	
16	"	1.880	.	.	.	.	.	27 10	6 77½	7 .	2 80	8 26	40 60	58 66	
17	"	1.344	.	.	.	.	.	16 38	4 09½	3 85	1 54	4 54	22 33	32 26	
18	"	1.272	.	.	.	.	.	14 94	3 73½	3 85	1 54	4 54	22 33	32 26	
19	"	1.255	.	.	.	.	.	14 60	3 65	3 85	1 54	4 54	22 33	32 26	
20	"	1.070	.	.	.	.	.	10 90	2 72½	2 85	1 14	3 36	16 53	23 88	
21	"	1.152	.	.	.	.	.	12 54	3 13½	3 35	1 34	3 95	19 43	28 07	
22	"	2.100	.	.	.	.	.	31 50	7 87½	8 .	3 20	9 44	46 40	67 04	
23	"	1.250	.	.	.	.	.	14 50	3 62½	3 85	1 54	4 54	22 33	32 26	
24	"	1.061	.	.	.	.	.	10 72	2 68	2 85	1 14	3 36	16 53	23 88	
	Summa	16.474	.	.	.	.	.	203 48	50 87	52 15	20 86	61 51	302 47	436 99	
	Hiezu von der Einkomensteuer I. Classe	3.787	.	.	.	.	.	84 35½	21 09½	21 30	8 52	25 13	123 54	178 49	
	Zusamen	20.261	.	.	.	.	.	287 83½	71 96½	73 45	29 38	86 64	426 01	615 48	
	Einkomensteuer III. Classe														
	0														
	Actiengesellschaft														
25	Spinnwaaren Fabrik	80.206	.	1260	.	2500	.	2750 32	.	.	.	.	.	.	Von der Einkommensteuer der Actiengesellschaft per 2750 f 32 betragen im Jahre 1877 die Zuschläge: für den Landes-Grundentlastungsfond . . 587/58. für den Strassenconcurrenzfond . . 275.03. für den Bezirksschulfond . . . . . 811.34. für Gemeindefond: 3.987.97. Zusammen 5.761 f 92.

Catastergemeinde C. 4/4

Stand der Vorschreibung Ende 1877.

Gesammtzahl der Erwerbsteuerpflichtigen . . . 40
Hievon in der untersten Classe besteuert . . . 10
Verbleiben in die Erwerbsteuer einbezogene
Einkommensteuerpflichtige . . . 30
Sonstige Einkommensteuerpflichtige . . . 21
Zusammen . . . 51

Die Gesammt-Vorschreibung beträgt:
an Erwerbsteuer (Ordinarium) . . . 1.610 fl 70
" Einkommensteuer (Ordin. I, II, III Classe) . . . 1.266 fl 32½
Von dieser Einkommensteuer-Vorschreibung
entfallen auf zur öffentlichen Rechnungsle-
gung verpflichtete Unternehmungen (Actien-
gesellschaften, Sparkassen u. s. w.) . . . — " —
nicht erwerbsteuerpflichtige Einkommen der
I. Classe (Pachtzinse) . . . 16 " 17
der III. Classe (Renten) . . . — " —
verbleibt ein Betrag pr . . . 1.250 fl 15½
u. z.
Einkommensteuer I. Classe der erwerb-
steuerpflichtigen Gewerben u. Beschäftigungen 967 fl 32
Einkommensteuer II. Classe . . . 282 " 83½

Die gesammte Steuerschuldigkeit, auf welche im Jahre
1877 Zuschläge umgelegt wurden, betrug:
an der Grundsteuer (Ordin. samt 1/3 Zuschuß) . . . 807 fl —
" " Gebäudesteuer " " " " . . . 258 fl —
" " Erwerbsteuer (Ordinarium) . . . 1.610 " 70
" " Einkommensteuer " . . . 1.266 " 32½
Zusammen . . . 3.942 fl 02½

Post Nº	Gewerbe und Beschäftigungen	Steuerpflichtiges Einkommen		Gegenwärtiges Erwerbsteuer Ordinarium		Betrag der künftigen Erwerbsteuersatz von		Zahlt im Jahre 1877 an Einkommensteuer Ordinarium		an Landes- und Grundentlastungszuschlag zum ... à 25%											
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
	<u>Einkomensteuer I. Classe</u> <u>der einkommensteuerpflichtigen Gewerben und Beschäftigungen:</u>																				
1	[illegible]	448	.	16	80	28	.	5	60	1	40	1	45	.	81½	1	57	1	45	5	22½
2	Schneider	112	.	4	20	6		1	40	.	35	.	35	.	20	.	36½	.	35	1	26½
3	Schmiede	112	.	4	20	6		1	40	.	35	.	35	.	20	.	36½	.	35	1	26½
4	Victualienhandl	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	20	.	36½	.	35	1	26½
5	Wagner u. Wirth	336	.	4 8	20 40	6 12		4	20	1	05	1	05	.	59	1	09½	1	05	3	78½
6	Schmied	112	.	4	20	6		1	40	.	35	.	35	.	20	.	36½	.	35	1	26½
7	Fabrik [illegible] Fabriksfiliale	39.187	.	1.050 21 84	. . .	2.100 32 170	. . .	804	35	201	08½	200	.	112	.	208	.	200		720	.
8	Schuhmacher	112	.	4	20	6		1	40	.	35	.	35	.	20	.	36½	.	35	1	26½
9	Müller	280	.	10	50	16	.	3	50	.	87½	.	85	.	48	.	88½	.	85	3	06½
10	Krämer	280	.	10	50	16	.	3	50	.	87½	.	85	.	48	.	88½	.	85	3	06½
11	Hammerschmied	560	.	21	.	32	.	7	.	1	75	1	75	.	98	1	82	1	75	6	30
12	Schuhmacher	141	40	4	20	6		2	87	.	71½	.	70	.	39½	.	73	.	70	2	52½
13	Walzwerk	3.034	.	105	.	210	.	46	70	11	67½	12	.	6	72	12	48	12	.	43	20
14	Tischler	112	.	4	20	6		1	40	.	35	.	35	.	20	.	36½	.	35	1	26½
15	Schuhmacher	112	.	4	20	6		1	40	.	35	.	35	.	20	.	36½	.	35	1	26½
16	Victualienhandl u. Müller	2.856	.	2 105	10 .	3 210	. .	35	70	8	92½	9	.	5	04	9	36	9	.	32	40
17	Marktfierant	112	.	4	20	6		1	40	.	35		35	.	20	.	36½	.	35	1	26½
18	Wirth	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	39½	.	73	.	70	2	52½

Im Jahre 1877 betrug vom Einkommensteuer-Ordinarium der Zuschlag
für den Landes- u. Grundentlastungsfond 25%
für den Strassenconcurrenzfond 14%
für den Bezirksschulfond 26%
für Gemeindeerfordernisse 25%

No.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
19	Wirth	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	39½	.	73	.	70	2	52½
20	do	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	39½	.	73	.	70	2	52½
21	Schiffmann	112	.	4	20	6	.	1	40	.	35	.	35	.	20	.	36½	.	35	1	26½
22	Krämer	200	.	5	25	8	.	4	75	1	18½	1	25	.	70	1	30	1	25	4	50
23	Wirth	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	39½	.	73	.	70	2	52½
24	Krämer	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	39½	.	73	.	70	2	52½
25	Bäcker	448	.	16	80	28	.	5	60	1	40	1	45	.	81½	1	57	1	45	5	22½
26	Wirth u. Holzhändler	336	.	8 4	40 20	12 6	- .	4	20	1	05	1	05	.	59	1	09½	1	05	3	78½
27	[illegible]	262	.	8	40	12	.	4	70	1	17½	1	25	.	70	1	30	1	25	4	50
28	Krämer	224	.	8	40	12	.	2	80	.	70	.	70	.	39½	.	73	.	70	2	52½
29	do	140	.	5	25	8	.	1	75	.	44	.	45	.	25	.	47	.	45	1	62
30	Fleischer	280	.	10	50	16	.	3	50	.	87½	.	85	.	48	.	88½	.	85	3	06½
	Summe	51.140	40	1.539	70	3.057	.	967	32	241	82½	241	30	135	20½	250	99	241	30	868	79½
	Einkomensteuer II. Classe											Die Beiträgen von den Umlagebetrag aus[illegible] Bezügen									
31	Arzt	333	50	.	.	.	.	8	33½	2	08½	2	05	1	15	2	13	2	05	7	38
32	[illegible] Bezug	3.000	.	.	.	.	.	58	50	14	62½	14	.	7	84	14	56	14	.	50	40
33	"	1.950	.	.	.	.	.	29	10	7	27½	7	.	3	92	7	28	7	.	25	20
34	"	1.800	.	.	.	.	.	25	50	6	37½	6	.	3	36	6	24	6	.	21	60
35	"	1.080	.	.	.	.	.	11	10	2	77½	2	85	1	60	2	96½	2	85	10	26½
36	[illegible]	1.440	.	.	.	.	.	18	30	4	57½	4	55	2	55	4	73	4	55	16	38

Nr.		fl	kr					fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
37	Werkführer	960	.					9	60	2	40	2	35	1	31½	2	44½	2	35	8	46
38	Assistent	960	.					9	60	2	40	2	35	1	31½	2	44½	2	35	8	46
39	Guardian	900	.					9	.	2	25	2	35	1	31½	2	44½	2	35	8	46
40	do	900	.					9	.	2	25	2	35	1	31½	2	44½	2	35	8	46
41	Werkmeister	960	.					9	60	2	40	2	35	1	31½	2	44½	2	35	8	46
42	"	960	.					9	60	2	40	2	35	1	31½	2	44½	2	35	8	46
43	"	960	.					9	60	2	40	2	35	1	31½	2	44½	2	35	8	46
44	"	960	.					9	60	2	40	2	35	1	31½	2	44½	2	35	8	46
45	Buchhalter	1.560	.					20	70	5	17½	5	25	2	94	5	46	5	25	18	90
46	"	1.080	.					11	10	2	77½	2	85	1	60	2	96½	2	85	10	26½
47	"	840	.					8	40	2	10	2	05	1	15	2	13	2	05	7	38
48	Lehrer	900	.					9	.	2	25	2	35	1	31½	2	44½	2	35	8	46
49	"	720	.					7	20	1	80	1	75	.	98	1	82	1	75	6	30
	Summe	22793	50					282	83½	70	71	69	50	38	92½	72	28½	69	50	250	21
	Übertrag der Einkommensteuer I. Classe	51140	40					967	32	241	82½	241	30	135	20½	250	99	241	30	868	79½
	Zusammen	73933	90					1250	15½	312	53½	310	80	174	13	323	27½	310	80	1119	00½
	Einkommensteuer I. Cl. von Pachtungen																				
50	Meiereipacht	90	.					4	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
51	Gasthauspacht	233	40					11	67	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zusammen	323	40					16	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Einkommensteuer III. Classe																				
	0																				

Von der Einkommensteuer der Pachtungen pr. 16/17 betragen im Jahre 1877 die Zuschläge
für den Landes- u. Grundentlastungsfond . . 4/04
für den Strassenconcurrenzfond . . 2„26
für den Bezirksschulfond . . . . 4„21
für Gemeindeerfordernisse . . . 4„04

Zusammen 14/55

Regel eine größere Differenz zwischen dem von den Commissionen eingeschätzten und dem wirklichen Einkommen ergibt. Mit gleicher Härte werden die aus Dienst- und Lohnbezügen fließenden Einkommen getroffen. Um diesen Uebelstand einigermaßen zu paralysiren, hat man sich deßhalb in einigen Communen bemüssigt gesehen, eine verschiedene procentuelle Belastung der Einkommensteuer festzusetzen, und erhebt daher von den kleinen Einkommen ein geringeres Zuschlagspercent als von den höheren. In Oesterreich kömmt noch die Variabilität der Steuer hinzu. „Der Staat", bemerkt ganz richtig Gneist in seiner kürzlich erschienenen Schrift: Zur Steuerreform in Preußen „hat keine andere Steuer als die Einkommensteuer, welche einer elastischen Ausdehnung fähig ist. Jede Finanzwirthschaft muß sich diesen Factor offen lassen. Wir müssen für ungünstige Jahre 50 Percent Zuschläge ertragen zu der Classen- und Einkommensteuer. Wir müssen für die Jahre der Noth 100, vielleicht 200 Percent höher zu gehen bereit sein. Ist das aber ausführbar, wenn die Staatssteuer behaftet ist mit jenen pilzartigen Auswüchsen, die nach den zufälligen Bedürfnissen der Orte vielleicht 100, 200 oder 300 Percent auf die Steuer aufschlagen."

Bestände gegenwärtig keine Einkommensteuer, so würde bei Einführung einer solchen die Nichtgestattung von Zuschlägen bloß eine principielle Entscheidung bedürfen und sonst mit keinerlei Schwierigkeiten verbunden sein, da die autonomen Körperschaften eine Einbuße nicht erleiden würden. In Folge der Aufhebung des Patentes vom 29. October 1849 verlieren nun einige Länder, Gemeinden und Bezirke an Steuergrundlage für die Zuschläge, obgleich die Verluste nicht überall beträchtlich in die Wagschale fallen.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist daher bloß die finanzielle Seite, indem jedenfalls ermittelt werden muß, wie hoch sich die Summen belaufen, welche für die autonomen Körperschaften in Folge der Steuerreform entfallen und für die daher, ohne andere Kategorien der Steuerträger zu belasten, irgendwelche Vorkehrungen getroffen werden müssen. Daß bei der Grundsteuer im Wesentlichen die Umlagsbasis durch die Verschmelzung der verschiedenen Steuerbeträge, Ordinarium, Einkommensteuerdrittel und außerordentlicher Zuschlag, in einen einheitlichen Satz sich erhöht, ist an und für sich klar. Nur in vier Ländern wird die Grundlage eine kleinere, wie aus der beigeschlossenen Tabelle hervorgeht, nämlich dort, wo schon bisher die Zuschläge nicht bloß zum Ordinarium, sondern zur Totalität des unter verschiedenen Titeln erhobenen Grundsteuerbetrages erhoben wurden. So in Steiermark, Schlesien, Dalmatien und Istrien. Allein irgend eine Störung wird durch die Herabminderung der Grundsteuer um zehn Percent nicht bewerkstelligt; der Percentsatz wird, um dieselbe Summe hereinzubringen, erhöht werden müssen, ohne jedoch den Einzelnen stärker zu belasten oder eine Ueberwälzung von einer Classe auf die andere hervorzurufen.

Fast ein gleiches Verhältniß findet bei der Hauszinssteuer, der ursprünglichen und ausgedehnten, statt. Auch die Zuschlagsbasis der Hausclassensteuer ist in den meisten Ländern künftighin eine größere.

Ein Ausfall ergibt sich eigentlich nur bei der Einkommensteuer durch die Aufhebung des Patentes vom 29. October 1849. Es entfallen vollständig jene Beträge, welche bei der Einkommensteuer zweiter und dritter Classe als Basis für die Zuschläge der autonomen Körperschaften dienten, ferner jene Beträge, welche die Erwerbsteuerpflichtigen erster Classe an Einkommensteuer zu entrichten hatten, wogegen die überwiegend bedeutendsten Leistungen an Einkommensteuer von Seite der Actiengesellschaften und der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften auch künftig nach Durchführung der Steuerreform verbleiben, da der Steuerbetrag von zehn Percent als Erwerbsteuer und Einkommensteuer auch ferner entrichtet werden soll.

Nach der im Anhange befindlichen Zusammenstellung wurden im Jahre 1876 Zuschläge zur Einkommensteuer in sämmtlichen Ländern, nach Ausscheidung des die Actiengesellschaften und sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen betreffenden Antheils, umgelegt, und zwar:

1. für die Landes- und Grundentlastungsfonde mit	1,831.000 fl.
2. „ „ Bezirksfonde mit	283.000 „
3. „ „ Schulbezirksfonde mit	251.000 „
4. „ „ Gemeinden mit	1,148.000 „
5. „ „ Handelskammern mit	66.000 „
Zusammen . .	3,579.000 fl.

Von dieser Summe entfallen auf die Einkommensteuer

in der I. Classe:

a) vom Berg- und Hüttenbetriebe	342.090 fl.
b) vom Gewinne der Pächter und Pachtungen	181.000 „
c) von den übrigen in der I. Classe besteuerten Einkommen (nach Ausscheidung jenes der Actiengesellschaften und sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen)	2,300.170 „
Zusammen . .	2,823.260 fl.

in der II. Classe:

d)	von Activitätsbezügen, Pensionen, Quiescentengehalten &c. der Privatbediensteten	493.000 fl.
e)	von Beiträgen der Pfründner, Klostergemeinden und geistlichen Orden	1.750 „
f)	von dem Einkommen der im §. 2 des Erwerbssteuerpatents unter c), f) und g) aufgeführten Beschäftigungen	35.200 „
g)	von stehenden Bezügen aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten	190 „
h)	vom Einkommen der Tabakverleger, Trafikanten, Stempelmarkenverschleißer, Postmeister, Lottocollectanten	5.900 „
i)	von allen übrigen nach der II. Classe besteuerten Bezügen, als: Einkommen der Privatagenden, Tantièmen, Collegien- und Schulgelder &c.	18.000 „
	Zusammen	554.040 fl.

in der III. Classe:

k)	von sämmtlichen nach dieser Classe zu besteuernden Zinsen- und Rentenbezügen (mit Ausnahme des Einkommens von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Spar- und Vorschußcassen)	201.700 fl.
	Im Ganzen obige	3,579.000 fl.

Sollten nach Aufhebung der bisherigen Einkommensteuer die Zuschläge zu derselben nur insoweit, als sie die Handels- und Gewerbetreibenden (mit Ausnahme jener, welche gegenwärtig in dem untersten Erwerbsteuersatze der III. und IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung stehen), zur Austheilung gelangen, so werden von den obigen Zuschlagspositionen ganz entfallen:

in der I. Classe jene sub b) per		181.000 fl.
„ „ II. „ „ „ d) „		493.000 „
„ „ II. „ „ „ e) „		1.750 „
„ „ II. „ „ „ g) „		190 „
„ „ II. „ „ „ i) „		18.000 „
„ „ III. „ der volle Betrag per		201.700 „
	Zusammen	895.640 fl.

Um den Entgang, welcher durch die Nichtgestaltung von Zuschlägen zur Personaleinkommensteuer entstehen würde, zu decken, beabsichtigt die Regierung den Landtagen Gesetzesentwürfe vorzulegen, deren „leitende Grundsätze“ sie dem Ausschusse zur Prüfung mitgetheilt hat. Es sind folgende:

I. Zuschläge für Landeszwecke zu der mit Gesetz vom . . . . eingeführten Personaleinkommensteuer sind nicht einzuheben.

II. Zur Deckung des Erfordernisses, welches sich im Landeshaushalte in Folge Aufhebung der nach dem Patente vom Jahre 1849 umgelegten Einkommensteuer durch Hinwegfall jener Zuschläge ergibt, welche die Einkommensteuerpflichtigen nach Maßgabe der ihnen vorgeschriebenen Staatssteuer zu entrichten hatten, ist eine besondere Auflage, unter der Benennung: „Zuschlagsäquivalent“ einzuheben.

III. Die Gesammtsumme dieses Zuschusses darf den Gesammtbetrag der im Jahre . . . zur Vorschreibung gebrachten Zuschläge zur Einkommensteuer nicht übersteigen, welche

a) von den im Jahre . . . . der Erwerbsteuer unterworfenen und nach §. 4 des Patentes vom 29. October 1849 in die Einkommensteuer I. Classe gereihten Erwerbsunternehmungen, mit Ausnahme der unter das Gesetz vom . . . . fallenden, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,

b) vom Berg- und Hüttenbetriebe,

c) von den nach §. 4 des Patentes vom 29. October 1849 in die Einkommensteuer II. Classe gereihten, im §. 2 des Erwerbsteuerpatentes unter c), f) und g) aufgeführten Beschäftigungen, eventuell

d) von den in die II. Einkommensteuerclasse gereihten Dienstbezügen entrichtet wurde.

IV. Dem Zuschlagsäquivalente unterliegen:

A. Alle Erwerbsteuerpflichtigen mit Ausnahme

a) der unter das Gesetz vom . . . . fallenden, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, dann

b) jener Erwerbsteuerpflichtigen der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung, sowie der Unterabtheilung a) der IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung, welche in den niedersten Satz der betreffenden Ortskategorie eingereiht sind, eventuell

B. Die in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse stehenden, von Landeszuschlägen, respective Abgaben nicht befreiten Personen, deren Einkommen den Betrag von 630 fl. übersteigt.

V. Die Auftheilung des Zuschusses erfolgt in der Art, daß sämmtliche Beitragspflichtige (IV) in die Sätze des Tarifes A eingereiht werden.

VI. Für die erste Einreihung ist jener Betrag maßgebend, welcher den betreffenden Beitragspflichtigen in der zuständigen Steuergemeinde im Jahre . . . . an Landes- und Grundentlastungszuschlag, zu der mit Rücksicht auf dessen Durchschnittseinkommen aus den Jahren 1875, 1876 und 1877 bemessenen Staatseinkommensteuer vorgeschrieben war.

VII. Die Einreihung wird von jenem Steueramte vorgenommen, welches bisher die Landeszuschläge zur Einkommensteuer berechnete, in Vorschreibung brachte und einhob. Reclamationen wegen unrichtiger Einreihung sind von der Steuerbehörde I. Instanz endgiltig zu entscheiden.

VIII. Neu entstehende erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen werden, insoweit sie nach Artikel IV beitragspflichtig sind, nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes und unter Bedachtnahme auf den ihnen vorgeschriebenen Erwerbsteuersatz, in den Tarif A eingereiht.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritte in die Erwerbsteuerpflicht und entfällt mit dem Zeitpunkte des Erlöschens der Letzteren, eventuell

die Berücksichtigung der Zuwächse und Abfälle an stehenden Bezügen hat in analoger Weise stattzufinden.

IX. Betriebseinschränkungen, welche nach dem Erwerbsteuergesetze eine Herabsetzung der Erwerbsteuer zur Folge haben, (eventuell) sowie Reducirungen der Dienstbezüge, geben Anspruch auf Ermäßigung des Zinsfußes.

X. Im Falle der Erhöhung oder Verminderung der Landeszuschläge zu den Realsteuern und der Erwerbsteuer, tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung, beziehungsweise Reducirung der Tarifsätze des Zuschlagsäquivalentes ein.

XI. Nach Ablauf von drei Jahren wird, insoferne wegen Aufbringung des durch das Zuschlagsäquivalent repräsentirten Beitrages mittlerweile nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen worden sein sollte, eine neue Einreihung nach Maßgabe der Gesammtsumme der am Schlusse des der Einreihung vorausgehenden Jahres vorgeschriebenen Tarifsätze, unter Berücksichtigung der in den abgelaufenen drei Jahren eingetretenen Veränderungen in den ökonomischen Verhältnissen der Beitragspflichtigen vorgenommen.

Diese Einreihung wird von der Steuerbehörde erster Instanz auf Grund der Erwerbsteuerkataster und (eventuell) der Anzeigen der zur Auszahlung von Beitragspflichtigen Dienstbezügen Verpflichteten vorgenommen.

Reclamationen werden von der im §. 6 des Erwerbsteuergesetzes bezeichneten Commission der Steuerlandesbehörde entschieden.

XII. Zur Deckung von Bezirks- und Gemeindeerfordernissen können auf Grund eines Landesgesetzes Zuschläge zu den Tarifsätzen des Zuschlagsäquivalentes eingehoben werden.

Das Ausmaß dieser Zuschläge muß dem zwischen dem Landeszuschlage, zur Erwerbsteuer und den zu derselben Steuer umgelegten Zuschläge für Bezirks-, beziehungsweise Gemeindezwecke bestehenden Verhältnisse genau entsprechen.

Dieses die Grundlinien eines Gesetzentwurfes, dessen einzelne Bestimmungen natürlich noch eine Durcharbeitung erheischen. Auch muß hervorgehoben werden, daß die Heranziehung aller im Dienste und Lohnbezüge stehenden Personen, also der Einkommensteuerpflichtigen zweiter Classe nach dem Patente vom 29. October zur Landes- und Communalbesteuerung auch noch in anderer Form möglich wäre, nämlich durch ein Landeseinkommensteuergesetz mit mäßigen fixen Percentsätzen, wozu die anderen autonomen Körperschaften Zuschläge zu machen berechtigt wären. Welche Form als die zweckmäßigste befunden wird, werden die Vertretungskörper der Königreiche und Länder zu entscheiden haben.

Der provisorisch in Anwendung dieser Grundsätze ausgearbeitete Tarif ist folgender:

Tarifsätze

des Zuschlagsäquivalentes.

Stufe	Tarifsatz		Stufe	Tarifsatz		Stufe	Tarifsatz		Anmerkung
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
1	.	25	19	6	.	37	55	.	Beträge an dem bisherigen Landeszuschlage zur Einkommensteuer, welche nicht genau einem der nebigen Sätze entsprechen, sind in jenen Satz einzureihen, von dem sie am wenigsten differiren.
2	.	30	20	7	.	38	60	.	
3	.	35	21	8	.	39	65	.	
4	.	45	22	9	.	40	70	.	
5	.	55	23	10	.	41	75	.	
6	.	70	24	12	.	42	80	.	
7	.	85	25	14	.	43	85	.	Wenn sie zwischen zwei Sätze in die Mitte fallen, findet die Einreihung in den höheren Satz statt.
8	1	5	26	16	.	44	90	.	
9	1	25	27	18	.	45	95	.	
10	1	45	28	20	.	46	100	.	
11	1	75	29	23	.	47	105	.	
12	2	5	30	26	.	48	110	.	
13	2	35	31	29	.	49	115	.	
14	2	85	32	32	.	50	120	.	
15	3	35	33	35	.	51	125	.	
16	3	85	34	40	.	52	130	.	über 130 fl. steigen die Stufen um je 10 fl.
17	4	55	35	45	.	.	.	.	
18	5	25	36	50	.	.	.	.	

Zur Erklärung desselben mögen einige Beispiele angeführt werden. Ein Apotheker, der bisher als Ordinarium an Erwerbsteuer 21 fl. und als Einkommensteuerordinarium 7 fl. zu entrichten hatte, zahlte an Landes- und Grundentlastungszuschlag zur Einkommensteuer in Niederösterreich 25 Percent, das ist 1 fl. 75 kr. Laut obigem Tarife wird er in den Tarifsatz 11 mit demselben Betrage eingereiht, der nunmehr als Basis für die weiteren Zuschläge des Straßenconcurrenzfondes zu dienen hat. Die Höhe des Zuschlages betrug gegenwärtig 10 Percent von 7 fl., daher 70 kr.; um künftighin denselben Betrag hereinzubringen, sind von der künftigen Basis 40 Percent erforderlich, daher von 1 fl. 75 kr. ebenfalls 70 kr. zu entrichten. Für den Schulbezirksfond waren 29½ Percent zu entrichten, und zwar von der erwähnten Basis von 7 fl., künftig werden 118 Percent von der neuen Grundlage zur Erhebung kommen; für Gemeindeerfordernisse betrug der Zuschlag vom Einkommensteuerordinarium 39 Percent, von der neuen Basis werden 156 Percent nothwendig sein. Rechnet man diese Beträge zusammen, so wird sich die Höhe der gesammten Steuerleistung nicht steigern, sondern bis auf einige Bruchtheile gleich bleiben, wenn auch das Zuschlagspercent eine Erhöhung zeigt.

Bei Einkommensteuerpflichtigen, die mehr als ein Drittel an Einkommensteuer zu entrichten hatten, ist das Ergebniß dasselbe. Nehmen wir einen Wirth mit einem Erwerbsteuerordinarium von 63 fl. und einem Einkommensteuerordinarium von 47 fl.; der 25percentige Zuschlag belief sich auf 11 fl. 75 kr.; seine Einreihung erfolgt in den Tarifsatz 24 mit 12 fl. 42 kr., daher nur mit 67 kr. mehr als gegenwärtig, wozu nun die erwähnten Zuschläge für die Gemeinde, den Bezirk u. s. w. kommen.

Eine Holzschleife zahlte gegenwärtig 42 fl. Erwerbsteuerordinarium und 174 fl. an Einkommensteuerordinarium, daher bei einem 25percentigen Landeszuschlage 43 fl. 50 kr.; die Einreihung erfolgt künftig in den Tarifsatz 35 mit 45 fl. und den entsprechenden Zuschlägen für die autonomen Körperschaften.

Es versteht sich von selbst, daß dieser Tarif bloß für jene Länder gilt, deren Landeserforderniß 25 Percent des Steuerordinariums betrug. Länder, die einen höheren Zuschlag erhoben, werden einen anderen Tarif vorgelegt erhalten, der aber auf denselben Grundsätzen fußend, sich der gegenwärtigen Steuerleistung anschmiegt und nicht höhere Forderungen stellt. Dort wo der Zuschlag vom Ordinarium und Extraordinarium zur Erhebung kam, wird der neue Tarif diesem Umstande Rechnung zu tragen haben.

Der Gedanke, welcher dem beabsichtigten Plan der Regierung zu Grunde liegt, beseitigt jedenfalls die Furcht, daß der Haushalt der autonomen Körperschaften irgendwie eine Verkürzung erleide. Die

steuerpflichtigen Classen der Erwerbs- und Handelstreibenden werden wie bisher zur Beitragsleistung herangezogen werden, nur die Methode der Veranlagung ist eine andere, eine Ueberwälzung auf andere Schultern findet nicht statt, die jedenfalls eintreten würde, wenn der durch den Wegfall der Einkommensteuer vom Jahre 1849 sich ergebende Betrag durch die Gestattung von Zuschlägen zur Personaleinkommensteuer auf alle Steuerträger, die künftig dieser Steuer unterliegen werden, aufgetheilt werden sollte.

Eine vollständige Lösung der Communalsteuerfrage wird hier allerdings nicht geboten, sondern bloß ein Provisorium angebahnt, welches für die nächsten drei Jahre ausreichen soll, um für die Bedürfnisse der Länder, Gemeinden u. s. w. die erforderlichen Mittel zu gewähren. Es wird Aufgabe der Regierung und der verschiedenen Körperschaften sein, während dieses Zeitraumes die Steuerfrage in definitiver Weise zu regeln. Dieses ist gegenwärtig nicht möglich, da eine Reihe von Vorstudien nothwendig ist, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen.

Noch muß einer Aenderung Erwähnung gemacht werden, die sich in Folge der Steuerreform als nothwendig herausstellt, und sich auf die gleichmäßige Vertheilung der Zuschläge auf alle Steuercategorien bezieht. Die Landtagsordnungen enthalten darüber keine Bestimmung, wohl aber ist der Vorgang ein solcher, daß alle Steuern mit einem und demselben Zuschlagspercente getroffen werden. Dagegen enthalten die Gemeindeordnungen vielfach die ausdrückliche Norm: „In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle den Gemeinden vorgeschriebenen Steuern dieser Art, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, und *auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig* umzulegen."

Würde nach diesen Grundsätzen auch künftighin vorgegangen werden, dann werden die Gewerbetreibenden in jenen Ländern, wo bisher bloß das Ordinarium als Basis für die Zuschläge dient, ungemein stark belastet werden. Die Landtage werden daher nach Einführung der Steuerreform berechnen müssen, wie viele Percente von der künftigen Umlagsbasis der Erwerbsteuer zur Einhebung zu kommen haben, um die bisherige Steuersumme einzubringen, und werden das auf diese Weise ermittelte Percentverhältniß zwischen den verschiedenen Steuerkategorien bei etwaigen Erhöhungen sich vor Augen halten müssen.

Da nun bei der Erwerbsteuer die Verschmelzung des Ordinariums mit dem außerordentlichen Zuschlage zu einem Steuersatze die bisherige Grundlage um beiläufig 60 bis 70 Percent erhöht, so werden nicht 40 Percent, sondern wahrscheinlich 28 Percent genügen, um dem Lande dieselbe Einnahme wie bisher zu sichern. In ähnlicher Weise wird mit der Grund- und Gebäudesteuer vorgegangen werden müssen. Ist dieses als Ausgangspunkt festgestellt, dann kann bei einem etwaigen Mehrerfordernisse eine gleichmäßige Erhöhung mit demselben Percentsatze eintreten.

Auf Grund dieser Darlegung stellt der Ausschuß daher folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„§. 42 des Einkommensteuergesetzes habe zu lauten:

Von der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Steuer dürfen Umlagen zu Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und andere Zwecke nicht eingehoben werden.

Ferner ist in das Einführungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, dahin lautend:

„Wegen Bedeckung des Ausfalles von Zuschlägen zu der Einkommensteuer vom 29. October 1849 für Landes, Bezirks- und Gemeindezwecke ist im Wege der Landesgesetzgebung Vorsorge zu treffen."

Wien, 23. Mai 1878.

Adolf Beer,
Berichterstatter.

Beilage I.

Die Zuschläge haben sich seit 1868 beträchtlich gesteigert und werden von Seite des Landes gleichmäßig von allen Steuergattungen erhoben. Sie betrugen:

Land		1868	1876
		in Percenten der directen Steuer	
Niederösterreich		18	25
Oberösterreich		32	47
Salzburg		30	64
Tirol		21·5	29
Vorarlberg		17	35
Steiermark		35	38 *)
Kärnten		49	78
Krain		40	55
Istrien		20	26 *)
Görz und Gradiska		28	28
Dalmatien		27·5	25 *)
Böhmen		16·5	32·5
Mähren		17	37
Schlesien		19	18·5*)
Galizien	Ost- und Westgalizien	66	85
	Krakau		75
Bukowina		65	70

*) Mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages.

Beilage II.

Percente	Anzahl der Steuergemeinden für Bezirksbedürfnisse	für Schulbezirke	für Gemeindebedürfnisse
5	2605	6312	1806
10	9577	12093	4699
15	5212	343	2692
20	5422	241	3137
30	2340	2943	2296
40	459	102	1378
50	—	26	1134
60	42	57	448
70	—	—	237
80	—	—	209
90	32	—	152
100	—	1	168
über 100 bis 150	—	—	249
„ 150 „ 200	—	2	121
„ 200 „ 300	—	—	111
„ 300 „ 400	—	—	53
„ 400 „ 500	—	—	38
„ 500 „ 600	—	—	14
„ 600 „ 700	—	—	10
„ 700 „ 800	—	—	7
„ 800 „ 900	—	—	4
„ 900 „ 1000	—	—	1
„ 1000	—	—	1

Die höchsten Ziffern finden sich in Tirol und Vorarlberg und in Galizien, während die Zuschläge in den andern Ländern 800 Percent nicht übersteigen, bis zur Grenze von 100 Percent gehen bloß Kärnten und Istrien.

Beilage III.

Zusammenstellung

der laut Beilagen A bis D im Jahre 1876 umgelegten Zuschläge zur Einkommensteuer I., II. und III. Classe (mit Ausnahme der Actiengesellschaften und sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen).

Post-Nr.	Länder	Zuschlag für den Landesgrundentlastungsfond	Bezirksbedürfnisse	Schulbezirksbedürfnisse	Gemeindeerfordernisse	Handelskammerbedürfnisse	Zusammen
		Gulden in österr. Währ.					
1	Niederösterreich	303.615	37.245	57.237	323.343	5.681	727.121
2	Oberösterreich	63.605	....	1.067	61.151	....	125.823
3	Salzburg	23.244	....	123	25.060	10	48.437
4	Tirol und Vorarlberg	27.420	512	26	118.011	5.927	151.896
5	Steiermark	159.206	53.726	4.163	89.529	5	306.629
6	Kärnten	51.737	....	190	13.811	297	66.035
7	Krain	41.633	8.370	1.832	5.873	....	57.708
8	Küstenland	17.695	5.244	4.463	75.074	1.316	103.792
9	Dalmatien	6.373	....	135	10.637	527	17.672
10	Böhmen	479.645	108.828	158.852	221.407	28.526	997.258
11	Mähren	143.660	34.610	13.337	110.679	12.464	314.750
12	Schlesien	42.056	16.886	234	75.295	7.970	142.441
13	Galizien	428.698	17.692	8.871	14.282	....	469.543
14	Bukowina	42.283	....	658	4.028	3.379	50.348
	Zusammen	1,830.870	283.113	251.188	1,148.180	16.102	3,579.453

Beilage IV.

Landeszuschläge.

Post-Nr.	Länder	Einkommensteuer nach der Bemessung pro 1876 *)		Hievon ab die Einkommensteuer der Actiengesellschaften	Bleibt Rest	Zuschlag für den Landes- und Grundentlastungsfond	
						à Percent	
1	Niederösterreich	Ordinarium	3,240.531	2,026.070	1,214.461	25	303.615
2	Oberösterreich	„	283.743	148.414	135.329	47	63.605
3	Salzburg	„	57.062	20.743	36.319	64	23.244
4	Tirol	„	117.847	50.963	66.884	29	19.396
5	Vorarlberg	„	24.256	1.331	22.925	35	8.024
6	Steiermark	Ordinarium sammt außerordentlichem Zuschlag	555.790	136.826	418.964	38	159.206
7	Kärnten	Ordinarium	78.240	11.910	66.330	78	51.737
8	Krain	„	93.335	17.639	75.696	55	41.633
9	Istrien	Ordinarium sammt außerordentlichem Zuschlag	49.272	9.852	39.420	26	10.249
10	Görz und Gradiska . . .	Ordinarium	27.546	952	26.594	28	7.446
11	Dalmatien	Ordinarium sammt außerordentlichem Zuschlag	30.175	4.682	25.493	25	6.373
12	Böhmen	Ordinarium	2,090.853	615.021	1,475.832	32 ½	479.645
13	Mähren	„	759.014	370.743	388.271	37	143.660
14	Schlesien	Ordinarium sammt außerordentlichem Zuschlag	458,043	230.714	227.329	18 ½	42.056
15	Galizien	Ordinarium	890.684	386.333	504.351	85	428.698
16	Bukowina	„	67.006	6.602	60.404	70	42.283
	Zusammen . .	. . . .	8,823.397	4,038.795	4,784.602	Durchschnitt 38·3%	1,830.870

*) Mit Rücksicht auf die Nachtragsbemessungen in der ersten Hälfte des Jahres 1877.

Beilage V.

Zuschläge für Bezirksbedürfnisse.

Post-Nr.	Länder	Umlagsbasis für die Bezirkszuschläge zur Einkommensteuer im Jahre 1876		Hievon die Einkommensteuer der Actiengesellschaften	Verbleiben	Zuschlag für Bezirksbedürfnisse	
			fl.			im Durchschnitte à Percent	fl.
1	Niederösterreich (flaches Land)	Ordinarium	446.868	*) 173.007	273.861	13·6	37.245
2	Oberösterreich	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
3	Salzburg	. . . .	. .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
4	Tirol (ohne Vorarlberg) .	Ordinarium	7.054	3.051	4.003	12·8	512
5	Steiermark	Ordinarium sammt außerordentlichem Zuschlag	358.153	88.171	269.982	19·9	53.726
6	Kärnten	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . . .
7	Krain	Ordinarium	87.464	16.529	70.935	11·8	8.370
8	Küstenland (ohne Triest) .	Istrien: Ordinarium sammt außerordenlichem Zuschlag. Görz und Gradiska: Ordinarium	69.266	10.345	58.921	8·9	5.244
9	Dalmatien	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . . .	. . . .
10	Böhmen	Ordinarium	1,414.495	416.071	998.424	10·9	108.828
11	Mähren	"	367.704	179.606	188.098	18·4	34.610
12	Schlesien	Ordinarium sammt außerordentlichem Zuschlag	229.893	115.796	114.097	14·8	16.886
13	Galizien	Ordinarium	416.586	180.694	235.892	7·5	17.692
14	Bukowina	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	Zusammen . .	. . . .	3,397.483	1,183.270	2,214.213	Durchschnitt 12·8%	283.113

*) Nach dem Verhältnisse der in jedem Lande bemessenen gesammten Einkommensteuer zu jener der Actiengesellschaften ermittelt.

Beilage VI.

Zuschläge für Schulbezirksbedürfnisse.

Post-Nr.	Länder	Umlagsbasis für die Schulbezirkszuschläge zur Einkommensteuer im Jahre 1876	fl.	Hievon die Einkommensteuer der Actiengesellschaften	Verbleiben	Zuschlag für Schulbezirksbedürfnisse im Durchschnitte à Percent	fl.
1	Niederösterreich (flaches Land)	Ordinarium	446.868	**) 173.007	273.861	20·9	57.237
2	Oberösterreich	"	31.501	16.477	15.024	7·1	1.067
3	Salzburg	"	4.615	1 678	2.937	4·2	123
4	Tirol (ohne Vorarlberg)	"	130	56	74	34·6	26
5	Steiermark	Ordinarium sammt außerordentlichem Zuschlag	78.893	19.422	59.471	7·0	4.163
6	Kärnten	Ordinarium	1.323	201	1.122	16·9	190
7	Krain *) (Stadt Laibach)	"	16.860	3.186	13.674	13·4	1.832
8	Küstenland (Görz und Gradiska)	"	11.585	400	11.185	39·9	4.463
9	Dalmatien	Ordinarium sammt außerordentlichem Zuschlag	531	82	449	30·0	135
10	Böhmen	Ordinarium	1,859.920	547.092	1,312.828	12·1	158.852
11	Mähren	"	343.062	167.570	175.492	7·6	13.337
12	Schlesien (mährische Enclaven)	Ordinarium sammt außerordentlichem Zuschlag	5.838	2.946	2.892	8·1	234
13	Galizien	Ordinarium	391.635	169.871	221.764	4·0	8 871
14	Bukowina	"	7 294	719	6.575	10	658
	Zusammen		3,200.055	1,102.707	2,097.348	Durchschnitt 12%	251.188

*) In dem übrigen Theile von Krain wird der unter dem Landeserforderni ßzuschlage begriffene Normalschulfondsbeitrag eingehoben.

**) Siehe die Bemerkung in der Beilage V.

Beilage VII.

Gemeindezuschläge.

Post-Nr.	Länder	Umlagsbasis für die Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer im Jahre 1876	fl.	Hievon die Einkommensteuer der Actiengesellschaften	Verbleiben	Zuschlag für Gemeindeerfordernisse im Durchschnitte à Percent	Zuschlag für Gemeindeerfordernisse fl.
1	Niederösterreich:			*)			
	Wien	Ordinarium	2,747.438	1,835.167	912.271	30·0	273.681
	flaches Land	„	306.954	118.839	188.115	26·4	49.662
	Summe . .	. . . .	3,054.392	1,954.006	1,100.386	. . . .	323.343
2	Oberösterreich	Ordinarium	275.139	143.914	131.225	46·6	61.151
3	Salzburg	„	57.062	20.743	36.319	69·0	25.060
4	Tirol und Vorarlberg . .	„	122.766	45.178	77.588	152·1	118.011
5	Steiermark	Ordinarium sammt außerordentlichem Zuschlag	501.130	123.370	377.760	23·7	89.529
6	Kärnten	Ordinarium	64.136	9.763	54.373	25·4	13.811
7	Krain	„	53.243	10.062	43.181	13·6	5.873
8	Küstenland	Istrien: Ordinarium sammt außerdentlichem Zuschlag. Görz und Gradiska, dann Triest: Ordinarium	494.514	180.395	314.119	23·9	75.074
9	Dalmatien	Ordinarium sammt außerordentlichem Zuschlag	28.041	4.301	23.690	54·9	10.637
10	Böhmen	Ordinarium	1,813.139	533.332	1,279.807	17·3	221.407
11	Mähren	„	580.057	283.331	296.726	37·3	110.679
12	Schlesien	Ordinarium sammt außerordentlichem Zuschlag	441.019	221.139	218.880	34·4	75.295
13	Galizien	Ordinarium	114.645	49.727	64.918	22·0	14.282
14	Bukowina	„	25.980	2.560	23.420	17·2	4.028
	Zusammen . .	. . . .	7,625.263	3,582.871	4,042392	Durchschnitt 28·4%	1,148.180

*) Siehe die Bemerkung in der Tabelle B.

Beilage VIII.

Grundsteuer.

Post-Nr.	Länder	Bisherige Umlagsbasis für					Künftige Umlagsbasis
		Landes-bedürfnisse	Grund-entlastungs-bedürfnisse	Bezirks-bedürfnisse	Schul-bezirks-bedürfnisse	Gemeinde-bedürfnisse	
1	Niederösterreich	3,067.574	3,067.574	3,049.400	3,049.400	1,938.337	3,450.119
2	Oberösterreich	1,763.504	1,763.504	. . . . .	618.873	1,662.099	1,983.942
3	Salzburg	302.249	302.249	. . . . .	55.175	302.249	340.030
4	Tirol und Vorarlberg	872.048	872.048	219.541	26.851	803.211	981.054
5	Steiermark	2,041.570	2,041.570	2,027.477	549.403	1,886.599	1,837.413
6	Kärnten	562.776	562.776	. . . . .	34.311	560.666	633.123
7	Krain	754.936	754.936	754.936	6.686	309.008	849.303
8	Kustenland	631.887	631.887	631.160	292.185	493.546	644.355
9	Dalmatien	362.400	. . . . .	. . . . .	3.125	357.939	326.160
10	Böhmen	11,186.068	11,186.068	11,159.142	11,156.553	7,426.227	12,584.326
11	Mähren	4,284.959	4,284.959	4,261.868	3,829.173	1,968.801	4,820.580
12	Schlesien	957.533	957.533	956.839	48.160	937.114	877.914
13	Galizien	3,611.774	3,611.764	3,588.628	3,491.753	2,171.784	4,158.162
14	Bukowina	287.981	287.981	. . . . .	38.820	217.681	323.978
	Zusammen	30,687.259	30,324.859	26,648.991	23,200.468	21,035.261	33,810.459

Beilage IX.

Hauszinssteuer.

Post-Nr.	Länder	Bisherige Umlagsbasis für die Bedürfnisse					Künftige Umlagsbasis
		des Landes	der Grundentlastung	der Bezirke	der Schulbezirke	der Gemeinde	
1	Niederösterreich	10,336.571	10,336.571	2,390.921	2,390.921	8,173.276} 1,707.891}	8,814.430
2	Oberösterreich	262.929	262.929	.....	7.839	266.129	289.946
3	Salzburg	129.433	129.433	.....	4.065	129.433	121.560
4	Tirol und Vorarlberg	.....	.....	.....	.....	.....	.....
5	Steiermark	1,087.018	1,087.018	130.600	26.412	1,048.443	777.294
6	Kärnten	84.516	84.516	.....	167	86.966	92.465
7	Krain	125.076	125.076	125.076	103.248	11.305	134.559
8	Küstenland	136.092	136.092	84.056	14.091	531.144	468.574
9	Dalmatien	141.559	.....	.....	1.817	132.944	116.535
10	Böhmen	3,099.791	3,099.791	1,194.068	3,038.611	3,128.896	2,666.333
11	Mähren	907.976	907.976	251.909	234.237	446.194	831.645
12	Schlesien	198.467	198.467	114.194	1.715	186.179	142.904
13	Galizien	1,096.572	1,190.386	381.236	341.964	955.047	1,115.713
14	Bukowina	98.524	98.524	.....	1.372	9.278	96.003
	Zusammen	17,704.524	17,750.593	4,672.060	6,166.459	16,813.125	15,667.961

Beilage X.

Hausclassensteuer.

Post Nr.	Länder	Bisherige Umlagsbasis für die Bedürfnisse					Künftige Umlagsbasis
		des Landes	der Grundentlastung	der Bezirke	der Schulbezirke	der Gemeinden	
1	Niederösterreich	421.827	421.827	421.827	421.827	258.268	769.825
2	Oberösterreich	294.586	294.586	. . . . .	93.797	277.960	538.874
3	Salzburg	34.754	34.754	. . . . .	5.991	34.671	111.791
4	Tirol und Vorarlberg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5	Steiermark	430.678	430.678	417.997	111.036	439.182	457.087
6	Kärnten	71.749	71.749	. . . . .	3.465	68.493	133.319
7	Krain	89.772	89.772	89.772	. . . . .	38.805	164.762
8	Küstenland	159.798	159.798	165.892	54.735	161.233	249.696
9	Dalmatien	51.086	. . . . .	. . . . .	1.000	48.362	100.407
10	Böhmen	1,224.997	1,224.997	1,189.926	1,206.497	881.061	2,258.472
11	Mähren	419.663	419.663	409 665	381.946	234.120	777.025
12	Schlesien	188.668	188.668	182.954	5.406	181.634	200.587
13	Galizien	935.316	938.380	938.349	903.688	680.383	1,723.135
14	Bukowina	111.449	111.449	. . . . .	11.191	82.489	203.767
	Zusammen	4,434.343	4,437.407	3,816.382	3,200.579	3,386.661	7,688.747

Beilage XI.

Erwerbsteuer.

Post-Nr.	Länder	Bisherige Umlagsbasis für die Bedürfnisse des Landes	der Grundentlastung	der Bezirke	der Schulbezirke	der Gemeinden	Künftige Umlagsbasis
1	Niederösterreich	1,814.023	1,814.023	633.156	665.798	1,645.430	3,061.591
2	Oberösterreich	208.453	208.453	....	54 141	200.541	349.034
3	Salzburg	41.770	41.770	....	4.366	41.770	69.373
4	Tirol und Vorarlberg	104.916	104.916	9.418	373	92.563	174.413
5	Steiermark	433.403	433.403	277.198	61.078	418.952	383.853
6	Kärnten	53.924	53.924	....	3.260	59.932	90 423
7	Krain	60.570	60.570	60.570	15.047	21.716	102.972
8	Küstenland	69.616	69.616	64.617	13.500	63.989	73.076
9	Dalmatien	65.223	....	....	1.150	62.841	61.702
10	Böhmen	1,620.928	1,620.928	1,329.025	1,599.420	1,421.401	2,590.033
11	Mähren	576.433	576.433	456.137	430.169	340.977	979.040
12	Schlesien	217.368	217.368	188.137	5.701	213.650	205.472
13	Galizien	426.995	426.995	336.493	314.867	176.325	689.149
14	Bukowina	51.772	51.772	....	2.233	22.358	85.791
	Zusammen	5,745.394	5,680.171	3,354.751	3,171.103	4,782.445	8,915.922

Beilage XII.

Einkommensteuer II. Classe [1])

mit Ausnahme jener von den fixen Bezügen der Staatsbediensteten.

Post-Nr.	Länder	Steuer	Anmerkung
1	Niederösterreich	334.420	
2	Oberösterreich	12.655	
3	Salzburg	3.690	
4	Tirol und Vorarlberg	10.632	
5	Steiermark	68.273	inclusive des außerordentlichen Zuschlages.
6	Kärnten	6.499	
7	Krain	4.595	
8	Küstenland	42.508	in Istrien bildet die Steuer sammt außerordentlichen Zuschlag die Umlagsbasis für die Zuschläge.
9	Dalmatien	3.394	inclusive des außerordentlichen Zuschlages.
10	Böhmen	171.484	
11	Mähren	50.133	
12	Schlesien	25.437	inclusive des außerordentlichen Zuschlages.
13	Galizien	40.653	
14	Bukowina	2.209	
	Zusammen..	776.582	

[1]) Wie viel von den nachgewiesenen Summen auf die von der Entrichtung der Landes-, Grundentlastungs- und Communalzuschläge befreiten öffentlichen (Landes-, Bezirks-, Gemeinde-) Beamten entfällt, ist nicht nachgewiesen.

Beilage XIII.

Einkommensteuer [1])

von Actiengesellschaften und sonstigen auf Association beruhenden Unternehmungen.

Post-Nr.	Länder	Bisherige Umlagsbasis (Gulden österr. Währung)	Künftige Umlagsbasis (Gulden österr. Währung)	Anmerkung
1	Niederösterreich	2,971.986	5,943.972	
2	Oberösterreich	34.343	68.646	
3	Salzburg	7.415	14.830	
4	Tirol und Vorarlberg	18.104	36.208	
5	Steiermark	*) 118.090	118.118	*) Incl. des außerordentlichen Zuschlages.
6	Kärnten	31.371	62.742	
7	Krain	8.964	17.928	
8	Küstenland	177.640	355.280	In Istrien bildet die Steuer sammt außerordentlichen Zuschlag die Umlagsbasis.
9	Dalmatien	*) 4.728	4.734	*) Wie Post 5.
10	Böhmen	472.455	944.910	
11	Mähren	135.640	271.280	
12	Schlesien	*) 59.810	59.830	*) Wie Post 5.
13	Galizien	51.398	102.796	
14	Bukowina	2.882	5.764	
	Zusammen	4,094.826	8,007.038	

[1]) Die in der Colonne „Bisherige Umlagsbasis" eingestellten Ziffern repräsentiren das Bemessungs-Ergebniß.

Wie viel hievon an andere Länder im Wege der Steuertheilung überwiesen wurde, ist im Einzelnen nicht nachgewiesen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz
wegen Einhebung einer Besoldungssteuer.

Subjective Steuerpflicht. §. 1 Der Besoldungssteuer unterliegen ~~nach~~ nach Maassgabe dieses Gesetzes alle jene Personen, welche als Entgelt für Dienstleistungen festen Jahresbezüge oder Ruhegenüsse aus einer Hof- oder Staatskasse beziehen.

Besteuerungsgrundlage. §. 2 Die Grundlage der Besteuerung bildet der zur Pension anrechenbare Theil des festen Jahresbezuges beziehungsweise der Ruhegenuß.

Befreiungen §. 3 Von der Besoldungssteuer befreit sind diejenigen deren zur Pension anrechenbarer fester Jahresbezug beziehungsweise Ruhegenuß den Betrag von f 2000 nicht erreicht.

Steuerausmaass. §. 4 Die Besoldungssteuer wird bei einem steuerbaren Bezuge (§. 2)

von	2000	bis einschließlich	2100 f	mit	1/2 %
" über	2100	"	2200	"	3/4 "
" "	2200	"	2400	"	1 "
" "	2400	"	2800	"	1 1/4 "
" "	2800	"	3200	"	1 1/2 "
" "	3200	"	3600	"	1 3/4 "
" "	3600	"	4000	"	2 "
" "	4000	"	4400	"	2 1/4 "
" "	4400	"	4800	"	2 1/2 "
" "	4800	"	5600	"	3 "
" "	5600	"	6400	"	3 1/2 "
" "	6400	———		"	4 "

bemessen.

Steuereinhebung §. 5. Die Einhebung der Besoldungssteuer erfolgt in monatlichen Raten durch die den steuerbaren Bezug auszahlende Kasse.

3/5/4 Kommission [illegible]

Die Steuer von Gehalten, Pensionen, Ruhegenüssen ~~und der Beamten und Diener des Staates und anderer staatlicher Staatsbediensteter~~

[illegible] 11133.000
[illegible] 389.000
11021.000

sondern der im Reichsrathe u. in Einführung begriffenes Gesetz, wo auch die Schätzung der Grundsteuer nach dem Patent vom 1849

Die bisherige Steuer vom Dienst- u. Lohnbezügen ist zu erhalten; dagegen sind die betreffenden ~~Bediensteten~~ Anstaltsbediensteten [illegible] diese Bezüge bei der Personaleinkommensteuer so zu behandeln, wie dies der § 3 des Pers. eink. Steuergesetzes für die Activitätsbezüge der Militärpersonen vorschreibt

(Pensionen, Ruhegenüssen für [illegible] [illegible])

Alternative [illegible] 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt

Die bisherige Steuer von den Gehalten, Pensionen und Ruhegenüssen der Staatsbediensteten, so wie deren ~~Waisen und Kinder~~ Witwen und Waisen ist zu erhalten; dagegen sind diese Bezüge bei der Personaleinkommensteuer so zu behandeln, wie dies der § 3 des Personaleinkommensteuergesetzes für die Activitätsbezüge der Militärpersonen vorschreibt.

im [illegible] [illegible] [illegible]

30/4 1877 abgestimmt mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen

[illegible]

Lobmé

To dano subkomitetowi, który uważał 12/3 w komisyi ale odrzucić — i odrzucono

mój Antrag był
zu § 3 Punkt 4
„daß ein Verzeichnis der [illegible] befindlichen [illegible] und [illegible], rücksichtlich ihrer [illegible], welche das im Reichsgesetz vom 29 Oct 1849 eingeführten [illegible] unterliegen; die Offiziere etc

12/3

14 wot.
6 głosów
upadło

exemplum des Rückschrittes für Gewalt (Wort „unbedingt" weglassen bei Offizieren

§ 3 Absatz 4. in Bedeutung:

„die im Dienste des Staates befindlichen Beamten und Diener, rücksichtlich ihrer Bezüge im Reichsgesetz vom 29 Oct. 1849 (§ 4 zweite Klasse Absatz 1) der Einkommensteuer unterzogenen Bezüge; die Offiziere etc ~~in die Mannschaft des stn. Militärs etc~~ rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge; die übrigen etc etc

ci legli wyjąć w Patencie 1849 — dann in der 5 Zeile von unten ... wird die auf die erwähnten Bezüge, Aktivitätsbezüge u zulegen etc

a) jeżeli nie opuszcza słowa „unbedingt" dla oficerów to in der 9 Zeile nach dem Worte „~~zulegen~~" „unbedingt" einschalten wird also welche anzufangen hätte: „die übrigen etc u nach dem Worte: „zulegen einzuschalten

„ ~~Person~~ Personen die im Dienste des Staates befindlichen Personen, (Beamten u. Diener) rücksichtlich ihrer Bezüge im Reichsgesetz vom 29 Oct. 1849 (§ 4 zweite Klasse Absatz 1) der Einkommensteuer unterzogenen Bezüge. Wenn jedoch . . . . . .

Rangs Classe	Gehalt	Zulage	Jetzige Steuer	Purifikations Steuer		Personaleinkommensteuerpflichtiges Einkommen	Steuer Einheiten	Betrag der Personaleinkommensteuer bei 1,39 kr pr Einheit	Beide Steuern zusammen	daher		Zahl der Personen
				%	Betrag					mehr	weniger	
I	12000	14000	1435	4	480	25520	700	973	1433		2	1
II	10000	10000	1055	"	400	19600	535	744	1144	89		11
III	8000	10.000	692	"	320	17680	475	660	980	288		1
	"	9000	"	"	"	16680	445	619	939	247		1
	"	8000	"	"	"	15680	415	577	897	205		1
	"	6000	"	"	"	13680	355	493	813	121		4
	"	5000	"	"	"	12680	325	452	772	80		2
	"	3000	"	"	"	10680	265	368	688		4	3
	"	2000	"	"	"	9680	241	335	655		37	7
	"	1000	"	"	"	8680	205	285	605		87	1
IV	7000	4000	539	"	280	10720	265	368	648	109		5
	"	3000	"	"	"	9720	241	335	615	76		17
	"	2000	"	"	"	8720	205	285	565	26		1
	"	1000	"	"	"	7720	187	260	540	1		4
V	6000	1000	405	3½	210	6790	154	214	424	19		
	"	600	"	"	"	6390 }	142	197	407	2		
	"	500	"	"	"	6290 }						
	"	400	"	"	"	6190	130	181	391		14	
	5500	1000	345	3	165	6335	142	197	362	17		
	"	600	"	"	"	5935 }	130	181	346	1		126
	"	500	"	"	"	5835 }						
	"	400	"	"	"	5735	118	164	329		16	
	4500	1000	240	2½	112½	5388	106	147	260	20		
	"	600	"	"	"	4988 }	95,6	133	245	5		
	"	500	"	"	"	4888 }						
	"	400	"	"	"	4788 }						
VI	3600	800	162	1¾	63	4337	78,6	109	172	10		
	"	480	"	"	"	4017 }	70,6	98	161		1	
	"	400	"	"	"	3937 }						
	"	320	"	"	"	3857 }						
	3200	800	130	1½	48	3952	70,6	98	146	16		
	"	480	"	"	"	3632 }	63	88	136	6		1062
	"	400	"	"	"	3552 }						
	"	320	"	"	"	3472	55,8	78	126		4	
	2800	800	105	1¼	35	3565	63	88	123	18		
	"	480	"	"	"	3245	55,8	78	113	8		
	"	400	"	"	"	3165 }	48,7	68	103		2	
	"	320	"	"	"	3085 }						
VII	2400	700	81	1	24	3076	48,9	68	92	11		
	"	420	"	"	"	2796 }	43,4	60	86	5		
	"	350	"	"	"	2726 }						
	"	280	"	"	"	2656	39,2	54	78		3	
	2200	700	69	¾	16½	2884	43,4	60	77	8		
	"	420	"	"	"	2604 }	39,2	54	71	2		1678
	"	350	"	"	"	2534 }						
	"	280	"	"	"	2464	35,1	49	65		4	
	2000	700	50	½	10	2690	39,2	54	64	14		
	"	420	"	"	"	2410 }	35,1	49	59	9		
	"	350	"	"	"	2340 }						
	"	280	"	"	"	2270	31,2	43	53	3		

324

Vergleichung

der

künftigen Personaleinkommensteuer von den Bezügen der Staatsbediensteten nach dem vom Steuerreformausschusse festgestellten Classentarife mit der bisherigen Einkommensteuer.

Rang	Gegenwärtig beträgt			Künftig würde betragen								
				nach dem vom Steuerreformausschusse festgestellten Classentarife								
	von dem Gehalte per	die Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlage		von dem Gehalte per	von der Functionszulage per	von der Activitätszulage per	daher von dem Gesammtbetrage per	die Personaleinkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** — *weniger*		
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%
	1. In Wien.											
								à 1 fl. 39 kr. per Einheit				
I.	12.000	1.455	. .	12.000	14.000	. . . .	26.000	973	. .	*482*	. .	*33*
II.	10.000	1.055	. .	10.000	10.000	. . . .	20.000	743	65	*311*	*35*	*30*
III.	8.000	692	. .	8.000	5.000	. . . .	13.000	451	75	*240*	*25*	*35*
	8.000	692	. .	8.000	3.000	. . . .	11.000	368	35	*323*	*65*	*47*
IV.	7.000	539	. .	7.000	3.000	. . . .	10.000	334	99	*204*	*1*	*38*
	7.000	539	. .	7.000	2.000	. . . .	9.000	309	97	*229*	*3*	*42*
	7.000	539	. .	7.000	1.000	. . . .	8.000	259	93	*279*	*7*	*52*
V.	6.000	405	. .	6.000	. . . .	1.000	7.000	214	6	*190*	*94*	*47*
	5.500	345	. .	5.500	. . . .	1.000	6.500	197	38	*147*	*62*	*43*
	4.500	240	. .	4.500	. . . .	1.000	5.500	164	2	*75*	*98*	*32*
VI.	3.600	162	. .	3.600	. . . .	800	4.400	109	25	*52*	*75*	*33*
	3.200	130	. .	3.200	. . . .	800	4.000	98	13	*31*	*87*	*25*
	2.800	105	. .	2.800	. . . .	800	3.600	87	57	*17*	*43*	*17*
VII.	2.400	81	. .	2.400	. . . .	700	3.100	67	97	*13*	*3*	*16*
	2.200	69	. .	2.200	. . . .	700	2.900	60	33	*8*	*67*	*13*
	2.000	50	15	2.000	. . . .	700	2.700	54	49	**4**	**34**	**9**
VIII.	1.800	43	35	1.800	. . . .	600	2.400	48	79	**5**	**44**	**13**
	1.600	36	55	1.600	. . . .	600	2.200	43	37	**6**	**82**	**19**
	1.400	29	75	1.400	. . . .	600	2.000	38	23	**8**	**48**	**29**
IX.	1.300	26	35	1.300	. . . .	500	1.800	33	22	**6**	**87**	**26**
	1.200	22	95	1.200	. . . .	500	1.700	28	36	**5**	**41**	**24**
	1.100	19	55	1.100	. . . .	500	1.600	28	36	**8**	**81**	**45**
X.	1.000	17	. .	1.000	. . . .	400	1.400	22	38	**5**	**38**	**32**
	950	16	15	950	. . . .	400	1.350	22	38	**6**	**23**	**39**
	900	15	30	900	. . . .	400	1.300	20	2	**4**	**72**	**31**
XI.	800	13	60	800	. . . .	300	1.100	15	29	**1**	**69**	**12**
	700	11	90	700	. . . .	300	1.000	12	93	**1**	**3**	**9**
	600	. . . .	. .	600	. . . .	300	900	10	56	**10**	**56**	. . .

[illegible]

do §3 punkt 4

Zu Anfang dieses Punktes nachzusetzen

~~die im Dienste des Staates ... Beamten und Diener des Staates~~

„Die Beamten und Diener des Staates, rücksichtlich ihrer stehenden Bezüge, welche der im Patente vom 29 Oct. 1849. (§4 zweite Classe Absatz 1) eingeführten Einkommensteuer unterliegen."

[illegible]

zaś do ~~Einführungsgesetz [illegible]~~ [illegible]

[illegible]

„Die Beamten u. Diener des Staates, des Landes, Bezirkes, Gemeinden, öffentlichen Anstalten u. Privatunternehmungen, rücksichtlich ihrer stehenden Bezüge, welche der im Patente vom 29 Oct. 1849 (§4 zweite Classe Absatz 1) eingeführten Einkommensteuer unterliegen

Zaś im Einführungsgesetze

„Von den, im §3 Punkt 4 des Personaleinkommensteuergesetzes von der Personaleinkommensteuer befreiten stehenden Bezügen der . . .

. . . .

ist die im Patente vom 29 Oct 1849 (§4 zweite Classe Absatz 1) eingeführte Einkommensteuer, in dem in diesem Patente bestimmten Ausmaße, sammt den dermaligen außerordentlichen Zuschlägen, weiterhin einzuheben.

Motiva

pro 1877 Steuer vom Grundbesitze 1,138.000
vom Gebäuden ,, 889.000

tyle odpadnie a za to im Steuer-
nachtragsteuer odbierze ledwie 1/4 lub 1/3

a teraz
Waga dla najmniejszych
a teraz Aliquotitäts bezugl. mój p. 3r

Einzelnheit — już większe zyski —
Soll, gdy się to zwali na Personal
einkommensteuer — gdy inne
dochody będą płacić
i Ertragsteuer —
i Einkommensteuer —
Szaraczy dla siebie —

Ausschuss letzt raz uchwalił
lecz tylko dla Steuerkommissions —
Konsekwencya mit Staats-
steuer — potem odrzucił,
z powodu kilkakrotnego
usilnego poparcia Oberleka —

Ad [illegible] zu § 3 ~~oder~~ 41, oder zum Eink.-gesetz —

Das H.-haus wolle beschließen:

1. Wenn der mit der ~~gegenwärtigen~~ übertragenen Einkommensteuer belegten, stehenden Genüssen der Beamten u. Diener des Staates, der Länder, Bezirke, ~~der~~ Gemeinden, öffentlicher Anstalten und Privatpersonen ist diese Einkommensteuer auch fernerhin nach dem gegenwärtigen Ausmaße einzuheben, und ~~sollen~~ sind diese Genüsse der neuen Personaleinkommensteuer nicht zu unterwerfen —

<u>alternativ</u> wenn das obige abgelehnt wird:

„Wenn der mit der übertragenen Einkommensteuer belegten, stehenden Genüssen der Beamten u. Diener des Staates ist diese Einkommensteuer ~~auch fernerhin~~ (nach) ihrem gegenwärtigen Ausmaße einzuheben, und sind diese Genüsse der Personaleinkommensteuer nicht zu unterziehen"

2. Der Steuerreformausschuß wird beauftragt, die ~~den~~ obigen ~~Beschlüssen~~ Anträgen entsprechenden Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen

Ida ungeo d. G 3 alla 41.

Dtsch. Buch voller Geschichten:

„ die Brunnen u. Bäume Bd. 81

RANGS-EINTHEILUNG der k. k. österr. STAATS-BEAMTEN

auf Grund der Gesetze vom 15. April 1873,

nebst einem Schema über die **Gehalte, Functions-** und **Activitäts-Zulagen**, sowie über das **Diäten-** und **Pensionsausmass**, und einer Tabelle über die für sämmtliche Gehalte monatlich zu entrichtende **Einkommensteuer.**

Zusammengestellt und herausgegeben von **Friedrich Kienast**, kais. königl. Zollamts-Official in Wien.

WIEN 1874. — ZWEITE AUFLAGE.

Rangsclasse	Ministerrath, Ministerien, Oberster Gerichtshof, Oberst. Rechnungshof, Reichsrath, Reichsgericht	Ministerium des Innern: Politische Verwaltung	Ministerium des Innern: Oeffentliche Sicherheit	Ministerium des Innern: Staatsbaudienst	Ministerium des Innern: Reichs-Gesetzblatt	Handelsministerium: Hafen- und Seesanitätsdienst	Handelsministerium: General-Inspection der Eisenbahnen	Handelsministerium: Normal-Aichungs-Commission	Handelsministerium: Postwesen	Handelsministerium: Telegrafenwesen
I.	Ministerpräsident.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	Minister, Erster Präsident des Obersten Gerichtshofes, Präsident des Obersten Rechnungshofes.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes.	Statthalter.	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Sectionschefs der Ministerien, Senatspräsidenten und General-Procurator des Obersten Gerichtshofes.	Landespräsidenten.	Polizei-Präsident in Wien.	—	—	—	—	—	—	—
V.	Ministerialräthe, Hofräthe u. Generaladvocaten des Ob. Gerichtshofes, Hofräthe d. Oberst. Rechn.-Hofes, Schriftführer d. Herrenhauses (Minister.-Rath), Dir. d. Redactions-Bureaus der k. Wiener Zeitung.	Hofräthe der Statthaltereien. (In Wien, Prag u. Lemberg, m. d. Titel „Vicepräsidenten")	Polizei-Director in Prag.	—	—	Präsident der Seebehörde.	Abtheilungs-Vorstände (Hofräthe.)	Director.	—	—
VI.	Sectionsräthe der Ministerien und des Obersten Rechnungshofes, Schriftführer des Reichsgerichtes (Sectionsrath), Chef-Redacteur der k. Wiener Zeitung.	Statthaltereiräthe, Regierungsräthe, Landes-Sanitäts-Referenten.	Polizei-Directoren in Triest, Krakau, Lemberg und Brünn, Ober-Polizeiräthe.	Ober-Bauräthe.	—	Räthe der Seebehörde.	Ober-Inspectoren.	Ober-Inspector.	Ober-Post-Directoren, Ober-Post-Inspectoren.	Ober-Telegrafen-Directoren.
VII.	Ministerial-Secretäre, Hofsecretäre des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Rechnungshofes, Archivar des Herrenhauses, Kanzleidirector des Abgeordnetenhauses (Regierungsrath.)	Bezirkshauptmänner.	Polizeiräthe, Central-Inspector der Sicherheitswache.	Bauräthe.	Vorstand des Redactions-Bureaus.	Nautischer Inspector, Bauräthe, Hafen-Capitäne.	Inspectoren.	Inspector.	Directoren, Inspectoren, Räthe, Cassa-Directoren.	Telegrafen-Directoren, Telegrafen-Inspectoren.
VIII.	Ministerial-Vice-Secretäre, Rathssecretärs-Adjuncten des Obersten Gerichtshofes, Central-Mappen-Archivs-Director, Bibliothekare.	Statthalterei-Secretäre, Regierungs-Secretäre, Landes-Thierärzte.	Polizei-Obercommissäre, Oberinspectoren der Sicherheitswache.	Ober-Ingenieure.	Redacteure.	Secretäre der Seebehörde, nautischer Adjunct, Ober-Ingenieure, Administrator der Leuchtthürme, Hafen-Vice-Capitäne, Lazarethdirect.	Commissäre.	—	Secretäre, Ober-Commissäre, Zahlmeister, Hauptcassiere, Ober-Verwalter, Ober-Controlore.	Directions-Secretäre, Oberamts-Verwalter, Oberamts-Controlore, Zahlmeister.
IX.	Ministerial-Concipisten, Central-Mappen-Archivs-Adjunct, Archivs-Adjunct des Abgeordnetenhauses, Comptoirsleiter und Factor d. k. Wiener Ztg.	Bezirks-Commissäre, Bezirks-Aerzte.	Polizei-Commissäre, Oberinspector der Polizeiagenten in Wien, Bezirks-Inspectoren der Sicherheitswache, Polizei-Bezirksärzte, Primararzt des Polizeigefangenhauses.	Ingenieure, Material-Verwalter.	—	Concipisten der Seebehörde, Ingenieure, Hafen-Adjuncten, Hafen-Lieutenant.	Commissärs-Adjuncten.	—	Controlore, Bezirks-Commissäre, Cassiere, Hauptcassa-Controlore, Verwalter.	Verwalter, Controlore, Commissäre, Central-Depotverwalter.
X.	Archivs-Officiale des Herren- und Abgeordnetenhauses, Buchhalter der k. Wiener Zeitung.	Statthalterei-Concipisten, Regierungs-Concipisten, Sanitäts-Concipisten, Contumaz-Directoren, Lazareth-Directoren, Bezirks-Thierärzte.	Polizei-Concipisten, Revier-Inspectoren der Sicherheitswache.	Bau-Adjuncten, Landes-Baudirections-Secretäre.		Bau-Adjuncten, Hafen-Officiale, Lazareth-Official, Hafen- und See-Sanitäts-Deputirte.		—	Concipisten, Amts-Officiale.	Amts-Officiale.
XI.	—	—	Polizei-Wundärzte, Secundararzt des Polizeigefangenhauses.	Material-Controlor, Brückenmeister.	—	Hafen-Assistenten, Assistenten f. die Semaforen-Stationen.	—	Magazineur.	Amts-Assistenten.	Amts-Assistenten.

Rangsclasse	Ministerium für Cultus u. Unterricht: Staats-Lehrpersonal und Bibliotheksbeamte	Justizministerium: Justizverwaltung I. und II. Instanz und Strafanstalten	Ackerbauministerium: Forstwesen und Landescultur	Ackerbauministerium: Montanwesen	Ackerbauministerium: Staatsgestüte
I.	—	—	—	—	—
II.	—	—	—	—	—
III.	—	Oberlandesgerichts-Präsidenten.	—	—	—
IV.	—	—	—	—	—
V.	Präsident der Central-Commission u. Direction der administrativen Statistik, Präsident des evang. Ober-Kirchenrathes.	Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten, Landesgerichts-Präsidenten, Handelsgerichts-Präsident in Wien.	Ober-Land-Forstmeister.	Berghauptmänner, Bergakademie-Director in Leoben.	—
VI.	Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten, Landesschul-Inspectoren, Director des Museums für Kunst u. Industrie, der geolog. Reichsanstalt, u. d. Central-Anstalt für Meteorologie u. Erdmagnetismus, Räthe des evang. Ober-Kirchenrathes, ordentl. Professoren u. Bibliothekare der Hochschulen, Universitäten und theol. Facultäten ausser dem Verbande mit einer Universität, (mit Ausschluss der ordentl. Professoren der theol. Facultät in Krakau,) ordentl. Professoren der techn. Akademie in Lemberg, und der Akademie der bildenden Künste.	Handelsgerichts-Präsidenten in Prag und Triest, Landesgerichts-Vice-Präsidenten, Kreisgerichts-Präsidenten, Oberlandesgerichtsräthe, Oberstaatsanwälte.	Director d. Forst-Akademie, Dir. des oinolog. u. pomolog. Institutes, ordentl. Professoren d. Hochschule für Bodencultur u. d. Forst-Akademie, Stationsleiter des land- und forstwirthschaftl. Versuchswesens, Oberforstmeist., Oberforsträthe.	Bergakademie-Director in Przibram, Oberbergräthe.	Oberdirector.
VII.	Vice-Director des Museums für Kunst u. Industrie, Vice-Director u. Hofsecretär der Central-Commission und Direction der administrativen Statistik, Vice-Director, Chefgeologen u. Chemiker d. geol. Reichsanstalt, ordentl. Professoren d. theol. Facultät in Krakau, u. des medic.-chirurg. Studiums in Lemberg, ausserordentl. Professoren d. Hochschulen, Universitäten, d. techn. Akademie in Lemberg u. d. Akademie der bildenden Künste, Secretär der techn. Hochschule in Wien, Director der Handels- u. nautischen Akademie in Triest, Professor der Anatomie, der Akademie der bildenden Künste, Directoren d. Mittelschulen, Professoren d. med.-chirurg. Lehranstalten, Director d. Bau- u. Maschinen-Gewerbeschule in Wien, Directoren der Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Director der Schulbücher-Verlags-Direction.	Landesgerichtsräthe, Staatsanwälte, Depositenamts-Directoren.	Ausserordentliche Professoren d. Hochschule für Bodencultur u. der Forst Akademie, Forsträthe, Forstmeister, Landescultur-Inspector.	Ordentliche Professoren, Bergräthe, Director der Bergwerksproducten-Verschleissdirection, Oberberg- u. Hüttenchemiker (Bergrath.	Director.
VIII.	Custoden, Vice-Secretär der Central-Commission u. Direction der administrativen Statistik, Geologen, Adjuncten der Central-Anstalt für Meteorologie u. Erdmagnetismus, Secretäre des evang. Ober-Kirchenrathes, Professoren der Handels- u. nautischen Akademie in Triest, Bibliothekar und Secretär der Akademie der bildenden Künste, Professoren der geburtshilflichen u. Hebammen-Lehranstalten u. d. Kunstgewerbeschule in Wien, Adjuncten der Schulbücher-Verlags-Direction.	Rathssecretäre, Rathssecretärs-Adjuncten, Bezirksrichter, Oberstaatsanwalt-Stellvertreter, Staatsanwalt-Substituten, Landtafel- und Grundbuchs-Directoren der Landesgerichte, Depositen-Verwahrer, Depositenamts-Hauptcassiere, Director des Krakauer Hypothekenamtes und Grund- und Terrestralarchivs, Strafanstalts-Directoren.	Secretär der Hochschule für Bodencultur, Lehrer d. oinolog. u. pomolog. Institutes, Forst-Inspectoren, Oberforst-Ingenieure, Forst-Secretäre.	Auss. Professoren, Oberberg-Commiss., Oberberg- u. Oberhütten-Verw., Bergverw. in Lend, Bau- u. Maschineninspector, Pochwerksinspector, Obermarkscheider, Direct.-Secretär, Hauptcassier, Fabriksverw., Vice-Director d. Bergw.-Prod. Verschleissdir.	Vice-Director.
IX.	Hofconcipisten der Central-Commission u. Direction der administrativen Statistik, Adjuncten (sämmtliche) mit Ausschluss der Adjuncten der Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Official des evang. Ober-Kirchenrathes, Professoren der theol. Lehranstalt und des Seminars in Zara, Scriptoren, Obergärtner, Syndicus, Quästor u. Lehrer der ung. Sprache der Universität in Wien, Syndicus d. Universität in Prag, Secretäre d. Universitäten in Lemberg u. Krakau u. der techn. Hochschule in Brünn, Lehrer der Mittelschulen, Professoren der Lehranstalt für oriental. Sprachen in Wien, Hauptlehrer d. Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten.	Gerichtsadjuncten, Gefangenhaus- und Strafanstalts-Verwalter, Gefangenhaus-Primararzt, Landtafel- und Grundbuchs-Vice-Directoren, Landtafel- und Grundbuchs-Director des Kreisgerichtes in Görz, Landtafel- und Grundbuchs-Vorsteher, Landtafel- und Grundbuchsführer in Wien und Prag, Depositenamts-Revisoren und Liquidatoren, Dirigenten und Hausärzte der Strafanstalten.	Adjuncten d. Landesversuchs-Stationen u. d. Hochschule für Bodencultur, Forstcommissäre, Oberförster, Forst-Ingenieure, Rentamts-Verwalter.	Bergcommissäre, Berg- u. Hüttenverwalt. (m. Ausschluss des Bergverwalt. in Lend), Bau- u. Maschineningen., Markscheider, Werksverwalter, Probirer, Cassiere, Hauptcassa-Controlore, Hauptcassa-Official in Wien, Materialverwalter, Bergphysikus, Buchhalter, Correspondent, Magazins-Verw., Fabrikscontrolor.	Adjuncten, Officiale, Rechnungsführer, Cassier, Buchhalter, Ober-Thierarzt, Wirthschafts-Verwalter.
X.	Concipisten der Schulaufsicht, Officiale des Museums für Kunst u. Industrie u. der Akademie der bildenden Künste, Kanzlisten des evang. Ober-Kirchenrathes, Actuare, Amanuenses, Gärtner, Actuar der Handels- u. nautischen Akademie in Triest, Uebungsschullehrer der Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Controlor der Universität in Wien, Cassier u. Controlor d. techn. Hochschule in Wien, Officiale d. Schulbücher-Verlags-Direction.	Gefangenhaus- und Strafanstalts-Controlore, Material-Verwalter und Seelsorger, Grundbuchsführer (mit Ausnahme von Wien und Prag), Landtafel- und Grundbuchs-Adjuncten, Bergbuchführer, Controlor, Revisors-Adjunct und Officiale der Depositenämter, Adjunct des Krakauer Hypothekenamtes und Grund- und Terrestralarchivs, Inspectoren der Strafanstalten.	Forstconcipisten, Forstadjuncten, Rechnungsführer der Forst-Akademie, Förster, Rentamts-Controlore, Holzrechen-Officiale.	Assistenten der Montan-Lehranstalten, Bergadjuncten, Berg- u. Hüttenmeister, Markscheids- u. Pochwerks-Adj., Bau- u. Masch.-Ingen-Adjunct, Bau- u. Masch.-Rechnungsführ., Cassacontrolore, Hauptcassa-Officiale in Przibram, Bergrechnungsführer, Material-Controlore, Hüttenchemiker, Hütten-Zeugschaffer, Hütten-Rechnungsführ., Magazins- und Amtsofficiale.	Controlor, Thierärzte, Wirthschafts-Adjuncten.
XI.	Kanzlisten des Museums für Kunst u. Industrie, der Central-Anstalt für Meteorologie u. Erdmagnetismus und der Hochschulen und Universitäten, Quästurs-Officiale der Universität in Wien, Präparator, Hausinspector u. Protokollist der techn. Hochschule in Wien, Actuar u. Hausinspector der medic.-chir. Lehranstalt in Olmütz, Unterlehrer der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Kanzlisten der Schulbücher-Verlags-Direction.	Kerkermeister der Gerichte, Adjuncten, Hilfsärzte, Lehrer und Wach-Inspectoren der Strafanstalten.	Demonstratoren d. oinolog. und pomolog. Institutes, Forst-Assistenten, Rentamts-Assistenten.	Assistenten, Bergschreib., Bergchirurg., Wagmeister.	Baumeister.

Rangsclasse	Finanzministerium: Leitende Finanz-Behörden	Finanz-Procuraturen	Central-Tax- und Gebühren-bemessungs-amt	Cassadienst	Directer Steuerdienst	Steuerämter	Finanzwache	Zollgefäll	Verz.-Steuer-Gefäll
I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Vice-Präsidenten in Wien, Prag u. Lemberg.	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Hofräthe.	Hofräthe.	—	—	—	—	—	—	—
VI.	Ober-Finanzräthe.	Ober-Finanzräthe.	Director (Ober-Finanzrath.)	Staatshauptcassa-Directoren, Landeshauptcassa-Directoren in Wien, Prag u. Lemberg.	Ober-Finanzrath.	—	—	Ober-Finanzräthe.	—
VII.	Finanzräthe, Finanz-Ober-Inspectoren.	Finanzräthe.	Finanzrath.	Staatshauptcassa-Controlore, Landeshauptcassa-Directoren in Linz, Innsbruck, Graz, Triest und Brünn, Landeshauptcassa-Controlore in Wien, Prag und Lemberg.	Finanzräthe.	—	—	Finanzräthe, Oberamts-Vice-Directoren.	—
VIII.	Finanzsecretäre, Finanz-Ober-Commissäre, Finanz-Inspectoren, Mappen-Archivs-Directoren, Salinen-Bau-Inspector in Lemberg.	Secretäre.	Finanz-Ober-Commissäre, Zahlmeister der Taxamts-Cassa.	Landeszahlmeister, Zahlmeister der Landes-Filial-Cassa in Wien, Controlore d. Finanz-Landescassen in Linz, Innsbruck, Graz, Triest u. Brünn, Hauptcassiere, Liquidatoren der Staatsschulden-Cassa.	Steuer-Oberinspectoren.	Haupt-Steuereinnehmer.	Ober-Inspectoren.	Ober-Inspectoren, Oberamts-Verwalter, Oberamts-Controlore.	Oberamts-Verwalter.
IX.	Finanz-Commissäre, Mappen-Archivare, Oekonomats-Verwalter.	Adjuncten.	Finanz-Commissäre, Zahlamts-Controlor der Taxamts-Cassa.	Controlore d. Landes-Zahlämter, Controlor der Landes-Filialcassa in Wien, Adjuncten, Cassiere.	Steuer-Inspectoren.	Steuereinnehmer, Haupt-Steueramts-Controlore.	Ober-Commissäre.	Amts-Verwalter, Ober-Controlore, Magazins-Verwalter, Oberamts-Officiale, Cassiere.	Amts-Verwalter, Oberamts-Controlore.
X.	Finanz-Concipisten, Evidenthaltungs-Geometer, Oekonomats-Controlore	Concipisten.	Finanz-Concipisten, Officiale der Taxamts-Cassa.	Officiale.	—	Steueramts-Controlore.	Commissäre.	Amtsleiter, Amts-Controlore, Amtsofficiale.	Amts-Controlore, Amtsofficiale.
XI.	—	—	Assistenten der Taxamts-Cassa.	Assistenten.	—	Steueramts-Adjuncten.	—	Einnehmer, Controls-Assistenten, Amts-Assistenten.	Einnehmer zu Stuben in Tyrol, Amts-Assistenten.

Rangsclasse	Finanzministerium: Tabak-Gefäll	Stempel-Gefäll	Salz-Gefäll	Lotto-Gefäll	Hauptmünzamt und General-Probiramt	Punzirungsämter	Dicasterial-Gebäude	Kataster	Hof- und Staatsdruckerei	Direction der Staatsschuld	Bei verschiedenen Ministerien, Behörden und Aemtern in Verwendung: Rechnungsdienst	Bei verschiedenen Ministerien, Behörden und Aemtern in Verwendung: Kanzleidienst
I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	General-Director.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	General-Inspector (Hofrath.)	—	—	Hofrath.	—	—	—	—	Director (Hofrath.)	Hofrath.	—	—
VI.	Ober-Inspectoren (Oberfinanzräthe.)	—	Ober-Bergräthe.	Oberfinanzrath.	Director des Hauptmünzamtes (Regierungsrath.)	Director des Hauptpunzirungsamtes.	—	—	—	Ober-Finanzrath.	Rechnungs-Directoren.	—
VII.	Inspectoren (Finanzräthe)	—	Bergräthe.	Finanzrath.	Vice-Director und Obergoldscheider des Hauptmünzamtes, Director des General-Probiramtes.	Vice-Director des Hauptpunzirungsamtes.	Director.	Central-Inspectoren.	Vice-Director.	Finanzrath.	Ober-Rechnungsräthe.	Hilfsämter-Oberdirectoren.
VIII.	Directions-Secretäre, Director d. Havannah-Magazins u. Oekonomates, Fabriks-Directoren, Fabriks-Secretäre, Zahlmeister der Directions-Cassa, Tabak-Hauptmagazins-Director, Gefällsamts-Director, Tabak- u. Stempel-Verschleiss-Director	Central-Stempelamts-Verwalter.	Oberberg-Verwalter, Obersudhütten-Verwalter, Salinen-Oberverwalter, Maschinen- und Bau-Oberingenieure, Obermarkscheider, Hauptcassiere, Salz-Oberamts-Verwalter.	Finanzsecretär, Hauptcassier, Rechnungsführer, Archivare, Verwalter.	Oberwardein, Ingenieur, Cassaverwalter u. Hauptcassier des Hauptmünzamtes, Directions-Adjunct des General-Probiramtes.	Oberwardeine und Cassaverwalter des Hauptpunzirungsamtes, Oberwardeine der Punzirungsämter.	Directions-Adjuncten.	Vermessungs-Ober-Inspectoren, Schätzungs-Ober-Inspectoren.	Technischer Inspector.	Finanz-Secretäre.	Rechnungsräthe.	Hilfsämter-Directoren.
IX.	Finanzcommissäre, Controlor und Adjunct des Havannah-Magazins u. Oekonomates, Fabriks-Verwalter, Fabriks-Controlore, Adjuncten, Zahlamts-Controlor der Directions-Cassa, Tabak-Hauptmagazins-Directions-Controlor, Gefällsamts-Directions-Controlor, Tabak- u. Stempel-Verschleiss-Directions-Controlor, Tabak- u. Stempelverschl. Verwalter, Tab.-Verschleiss-Verwalter.	Central-Stempelamts-Controlore.	Bergverwalter, Sudhüttenverwalter, Salinenverwalter, Maschinen- und Bauingenieure, Hauptcassa-Controlore, Cassiere, Geldrechnungsführer, Physiker, Salzamtsverwalter, Salz-Oberamts-Controlore.	Finanzcommissär, Expeditor und Oekonom, Controlore, Archivare, Cassiere, Oberamts-officiale.	Wardein, Probirer, Goldscheid-Controlor, Cassacontrolor, Zeugschaffer, Münz- und Medaillen-Graveure u. Münz-Graveure des Hauptmünzamtes, Probirer des General-Probiramtes.	Cassacontrolor, Wardeine und Amtscontrolor des Hauptpunzirungsamtes, Wardeine u. Controlore der Punzirungsämter.	Directions-Ingenieure, Bau-Ingenieure.	Vermessungs-Inspectoren, Schätzungs-Inspectoren, Obergeometer, Schätzungs-Obercommissäre, Ober-Trigonometer.	Leiter der Directions-Kanzlei, Cassier, Revident, Betriebs-Oberfactor, Verschleiss-Oberfactor.	Directions-Concipisten.	Revidenten.	Hilfsämter-Directions-Adjuncten, Hilfsämter-Vorsteher.
X.	Concipisten, Bau-Inspicient, Amts-Officiale, Officiale der Directionscassa u. des Havannah-Magazins u. Oekonomates, Tabak- und Stempel-Verschleiss-Controlore, Tabak-Verschleiss-Controlore.	Amtsofficiale.	Bergmeister, Sudhüttenmeister, Bau-Adjunct, Cassacontrolore, Material-Rechnungsführer, Aerzte, Salzamt.-Controlore, Amts-Officiale, Magazineur.	Finanzconcipist, Amts-Officiale.	Secretär, Cassaofficial und Chemiker des Hauptmünzamtes.	Officiale und Drahtzugs-Verwalter des Hauptpunzirungsamtes, Control-Officiale der Punzirungsämter.	Officiale, Schlosshauptmann in Meran.	Geometer I. Classe, Schätzungs-Commissäre I. Classe, Trigonometer.	Official, Factore.	Ministerial-Officiale.	Officiale.	Kanzlei-Officiale, Kanzlei-Adjuncten der Landes- u. Kreisgerichte, Bezirkssecretäre der Bezirkshauptmannschaften.
XI.	Amts-Assistenten, Assistent der Directions-Cassa.	Amts-Assistenten.	Rechnungsführers-Assistenten, Salinen-Chirurg, Amtsassistenten.	Amts-Assistenten.	Zeugschaff-Controlor, Assistenten und Graveur-Gehilfe des Hauptmünzamtes.	Amtsschreiber des Hauptpunzirungsamtes, Assistenten der Punzirungsämter.	—	Geometer II. Classe, Schätzungs-Commissäre II. Classe, Rechnungsführer, Expedient und Zeichner des lithographischen Institutes.	—	—	Assistenten.	Kanzlisten.

I. Gehalts-Schema.

Rang	Gehalt
I.	fl. 12.000
II.	„ 10.000
III.	„ 8.000
IV.	„ 7.000
V.	„ 4.500, 5.500, 6.000
VI.	„ 2.800, 3.200, 3.600
VII.	„ 2.000, 2.200, 2.400
VIII.	„ 1.400, 1.600, 1.800
IX.	„ 1.100, 1.200, 1.300
X.	„ 900, 950, 1.000
XI.	„ 600, 700, 800

Praktikanten, Aspiranten, Auscultanten etc. erhalten Adjuten.

II. Ausmass der Functions-Zulagen.

Rang	Charakter	Gulden	Rang	Charakter	Gulden
I.	Minister-Präsident	14.000		II. Präsident des obersten Gerichtshofes	3.000
II.	Minister	10.000		Oberlandesger.-Präsident in Wien	3.000
	I. Präsident des Obersten Gerichtshofes	10.000		„ „ „ Prag	3.000
	Präsident des Obersten Rechnungshofes	10.000		„ „ „ Lemberg	3.000
III.	Statthalter in Oesterreich unter d. Enns	5.000		„ „ „ Zara	1.000
	„ „ „ ober d. Enns	5.000		Jeder der übrigen Oberlandesgerichts-Präsidenten	2.000
	„ „ Steiermark	6.000	IV.	Landes-Präsidenten	4.000
	„ „ Böhmen	10.000		Sections-Chefs der Ministerien	3.000
	„ „ Mähren	6.000		General-Procurator u. Senats-Präsidenten des Obersten Gerichtshofes	3.000
	„ „ Galizien	9.000		Polizei-Präsident in Wien	2.000
	„ „ Küstenland	8.000		Vice-Präsidenten der Wiener, Prager u. Lemberger Finanz-Landesdirection	1.000
	„ „ Tirol	6.000			
	„ „ Dalmatien	6.000		Generaldirector der Tabakregie	1.000

III. Schema der Activitäts-Zulagen.

Rang	Classe der Activitäts-Zulage: I. Wien	II. Brünn, Graz, Krakau, Lemberg, Prag, Triest die Orte im Polizeirayon Wien, sowie alle Orte, deren Bevölkerung mehr als 50.000 Einw. zählt	III. Baden, Franzensbad, Carlsbad, Marienbad, Teplitz in Böhmen, sowie alle Orte, deren Bevölkerung weniger als 50.000 und mehr als 10.000 Einwohner zählt	IV. Alle Orte mit einer Bevölkerung unter 10.000 Einwohner
		60	50	40
		Percent von den für die erste Classe bemessenen Beträgen		
V.	1.000	600	500	400
VI.	800	480	400	320
VII.	700	420	350	280
VIII.	600	360	300	240
IX.	500	300	250	200
X.	400	240	200	160
XI.	300	180	150	120

Die Regierung ist ermächtiget, einzelne Orte ausnahmsweise aus der IV. in die III. und aus der III. in die II. Classe zu versetzen.

Auf das gesammte Staats-Lehrpersonale und auf die Bibliotheks-Beamten, sowie auf jene Beamte, deren Bezüge auf einem vertragsmässigen Uebereinkommen beruhen, haben die Bestimmungen über diese Activitäts-Bezüge keine Anwendung.

IV. Diäten-Ausmass.

Rang	Gulden	kr.
I.	20	—
II.	17	50
III.	15	—
IV.	12	50
V.	10	50
VI.	8	—
VII.	6	50
VIII.	5	—
IX.	4	—
X.	3	50
XI.	3	—

Den Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten gebührt die Diäte nach der XI. Rangs-Classe.

V. Pensions-Ausmass.

Die Pension für **k. k. österreichische Staatsbeamte** mit Ausnahme jener für Minister beträgt nach der kais. Verordnung vom 9. December 1866, R. G. B. Nr. 157, nach einer anrechenbaren Dienstzeit vom vollstreckten 10. bis 15. Jahre $^1/_3$, vom 15. bis 20. Jahre $^3/_8$, vom 20. bis 25. Jahre $^4/_8$, vom 25. bis 30. Jahre $^5/_8$, vom 30. bis 35. Jahre $^6/_8$, vom 35. bis 40. Jahre $^7/_8$ und über 40 Jahre $^8/_8$ (nämlich das Ganze) des Activitätsgehaltes. Functionäre, welche eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Dienstjahren nicht nachweisen können, erhalten ein- für allemal eine Abfertigung, welche in der Regel mit dem einjährigen Betrage des anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes zu bemessen ist, und einen ein- und einhalbjährigen Betrag nicht überschreiten darf. Sollten Functionäre nach mehr als 10jähriger, anrechenbarer Dienstzeit dem Ruhegenusse eine Abfertigung vorziehen, so kann ihnen dieselbe mit dem zweijährigen Betrage ihres zuletzt bezogenen Activitäts-Genusses gegen Beibringung eines glaubwürdigen Gesundheitszeugnisses, und gegen Verzichtung auf den bekleideten Staatsdienstposten und auf alle aus ihrer bisherigen Dienstleistung für sich und ihre Angehörigen erworbenen Ansprüche bewilligt werden. Im Uebrigen gelten bei Erledigung der Pensionsansprüche noch die mit dem Pensionsnormale vom 26. März 1781 festgesetzten Bestimmungen, sowie alle darauf Bezug habenden Allerhöchsten Entschliessungen und Verfügungen der obersten Centralstellen.

Die Pension eines **Ministers** beträgt nach dem Gesetze vom 22. Juli 1868, R. G. B. Nr. 111, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit 4000 fl., in soweit demselben nicht Kraft der allgemeinen Pensionsgesetze mit Rücksicht auf längere Staatsdienstleistung ein höherer Genuss zusteht.

Für die Pensionsbehandlung des **Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten,** mit Einschluss der bei solchen angestellten Ordensgeistlichen, u. mit Ausschluss der Professoren der theolog. Facultät zu Krakau, ist nach dem Gesetze vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 47, ebenfalls die k. Verordnung vom 9. Dec. 1866 massgebend. Dabei ist jedoch die an den Staats-Lehranstalten, mit Ausnahme der, mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen od. anderen Volksschulen zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen, dass je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden, u. zw. auch dann, wenn ein Uebertritt aus einer anderen Staatsanstellung in ein solches Lehramt oder umgekehrt stattgefunden hat. Jeder Professor, welcher das 70. Lebensj. zurückgelegt hat, ist von Amtswegen mit seinem ganzen zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihnen etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen. Mit denselben Genüssen können Professoren, wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, in den Ruhestand treten.

VI. Einkommensteuer-Tabelle.

Rang	Gehalt in Gulden	Einkommensteuer im Jahre fl.	im Jahre kr.	im Monate Jänner fl.	im Monate Jänner kr.	in den übrigen Monaten fl.	in den übrigen Monaten kr.
I.	12.000	1.494	—	124	50	124	50
II.	10.000	1.055	—	87	99	87	91
III.	8.000	692	—	57	74	57	66
IV.	7.000	539	—	44	99	44	91
V.	6.000	405	—	33	75	33	75
	5.500	345	—	28	75	28	75
	4.500	240	—	20	—	20	—
VI.	3.600	162	—	13	50	13	50
	3.200	130	—	10	87	10	83
	2.800	105	—	8	75	8	75
VII.	2.400	81	—	6	75	6	75
	2.200	69	—	5	75	5	75
	2.000	50	15	4	28	4	17
VIII.	1.800	43	35	3	64	3	61
	1.600	36	55	3	11	3	04
	1.400	29	75	2	58	2	47
IX.	1.300	26	35	2	26	2	19
	1.200	22	95	1	94	1	91
	1.100	19	55	1	73	1	62
X.	1.000	17	—	1	49	1	41
	950	16	15	1	41	1	34
	900	15	30	1	33	1	27
XI.	800	13	60	1	17	1	13
	700	11	90	1	01	—	99

Das Einkommen in der II. Classe, welches den Betrag von 630 fl. nicht überschreitet, ist steuerfrei.

Von der Entrichtung der Einkommensteuer ist der Beamte so lange befreit, als derselbe zur Zahlung von Diensttaxen verhalten ist, und hat nur in dem Falle, wenn die Diensttaxe pro mense den an Einkommensteuer entfallenden Betrag nicht erreichen würde, das Minus als „Einkommensteuer" zu entrichten. Dagegen ist von dem Gehalte nebst der Diensttaxe auch dann die entfallende Einkommensteuer zu entrichten, wenn dem Beamten zur Zahlung der Diensttaxe ausnahmsweise ein längerer Termin als der mit §. 225 des Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 festgesetzte Zeitraum **eines Jahres** bewilligt wurde, in welchem Falle sonach mit der 13. Diensttax-Rate auch die Zahlung der Einkommensteuer beginnt. Die bei der monatlichen Berechnung der Einkommensteuer sich ergebenden Bruchtheile werden bei der ersten Gehaltsbehebung und im Monate Jänner eines jeden Jahres in Abzug gebracht.

Das Ausmass zur Percentualbemessung der Einkommensteuer sammt Zuschlägen bestimmt jährlich das Finanzgesetz.

Druck von Ch. Reisser & J. Bayer, I., Albrechtgasse 4, Wien.

Finanzgesetz für 1877 v. 29/12 1876 N 141 S. 297

c) bei Erwerb- u. Einkommensteuer erhebt den ordentlichen ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des ordentlichen.
Für jene, deren Gesamtschuldigkeit an Erw. u. Eink. St. I. Cl. oder an Einkommensteuer 2. Klasse 30 fl nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur mit 7/10 des ordentlichen einzuheben —
(NB So ist es in Finanzgesetzen seit 1869)

Patent 29/10 1849 Nr 439 S. 813

§ 4 Zweite Klasse ..... (verschiedene Befreiungen)

1. Gehalte, Personalzulagen u. überhaupt die stehenden Bezüge, nicht mit Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht anderen) Genüsse, welche die im Dienste des Staates, Fonde, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privatgesellschaften u. Privatgeschäften befindlichen Beamten oder Diener beziehen. —
Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der äußeren Stellung gewährten besonderen Genüsse (Amtswohnung, Quartiergelder, Funktionszulagen u. dgl.) sind unter der Einkommensteuer nicht einbegriffen
2. Pensionen, Quiescentengehalte oder andere Ruhegenüsse, Gnadengaben oder Unterhaltsbeiträge, welche die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten Beamten, Diener u. Offiziere, dann die Witwen u. Kinder der Beamten, Diener u. Offiziere

§ 6 Bereit in II Klasse frei (Dienst- u. Befreiung)
1. Dienstbezüge der im activen Dienste stehenden Soldaten u. Offiziere
2. ... Plaste
3. Das Einkommen erst in 2 Klasse, dessen Betrag für den derselben Angehörenden 600 fl nicht übersteigt

Steuerausmaß II. Classe über 600 bis 1000 incl. — 1%
für das zweite 1000 — 2
dritte — 3
vierte — 4
fünfte — 5
sechste — 6
siebente — 7
achte — 8
neunte — 9
zehnte u. folgende — 10

Wir müssen doch, glaube ich, etwas die concreten Verhältnisse berücksichtigen. Jedermann weiß, daß gerade die exorbitante Höhe des jetzigen Steuerausmaßes zu einigen Zweifeln berechtigt über die Vollständigkeit der Steuergrundlagen.

Abgesehen davon, daß nach den jetzt bestehenden Gesetzen auch ein Privatbeamter, der noch ein anderes Einkommen außer seinem Gehalte genießt, nicht verpflichtet ist, dasselbe zu fatiren, abgesehen davon, daß er auch nicht verpflichtet ist, etwaige Nebenbezüge, als: Tantiemen u. s. w., in die Besteuerung miteinzubeziehen, ist es ein öffentliches Geheimniß, daß gerade wegen des exorbitanten jetzigen Steuersatzes die Fassionen nicht gerade den Anspruch auf allerhöchste Glaubwürdigkeit machen können.

Nun mag es sich ereignen, daß einzelne Personen, sei es durch die Art ihrer Stellung, sei es aus patriotischem Pflichtgefühle, wirklich ihr ganzes, heute steuerpflichtiges Einkommen fatiren, Personen, die zufällig auch sonstiges Einkommen besitzen, welches heute zwar nicht steuerpflichtig ist, es aber in Zukunft sein wird. Und nun wird gesagt: Da sind einzelne Herren, die ihren staatsbürgerlichen Pflichten in ganz besonderem Maße genügt haben, die müssen wir jetzt bestrafen, die müssen in Zukunft ebensoviel zahlen, während die ungeheuere Masse aller Uebrigen, welche ihren staatsbürgerlichen Pflichten in weitaus geringerem Maße nachgekommen sind, durch die Steuerreform, wenn auch nicht eine pecuniäre Erleichterung, so doch das ungeheuere Beneficium erlangen, daß sie des peinlichen Bewußtseins enthoben werden, ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht vollständig entsprochen zu haben.

Man will eine Steuerreform einführen ausgesprochenerweise, weil die jetzige Besteuerung wegen ihres exorbitanten Satzes sowohl in fiscalischer als in wirthschaftlicher Hinsicht schädlich ist. Sowie aber irgend ein Einzelner durch die Vertauschung dieses verwerflichen Steuersystemes mit einem besseren Steuersysteme einige Gulden gewinnen könnte, kommt man gleich mit Exemptionen und will eine Bresche in das ganze System legen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid, wenn er in dem Umfange aufrecht erhalten wird, wie er gestellt wurde, ist der erste Schritt, um die ganze Reform unmöglich zu machen. Mit demselben Grunde, mit welchem er sagt, daß ein höhergestellter Privatbeamter der alten Besteuerung auch weiter unterliegen soll — ich gebe das dem Herrn Abgeordneten v. Krzeczunowicz ohneweiters zu, mit dem ich sonst nicht in allen Punkten übereinstimme — mit demselben Grunde kann man auch verlangen, daß alle Industriellen, Kaufleute nach wie vor die alte Einkommensteuer entrichten sollen in dem Ausmaße, wie sie jetzt factisch erhoben wird, und außerdem der neuen Personaleinkommensteuer unterworfen werden sollen, das heißt die ganze Steuerreform ad absurdum führen. Das begreife ich auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten v. Krzeczunowicz, welcher überhaupt sagt: Unser Steuersystem ist ein ausgezeichnetes, wir haben gar keinen Grund, es zu ändern, lassen wir daher Alles beim Alten. Aber ich kann es schwer begreifen bei einem Redner von dieser *(linken)* Seite und namentlich von dem Herrn Abgeordneten Baron Scharschmid, welcher ja im Ganzen diesem Reformprojecte gegenüber keine feindliche Stellung einnimmt. Ich möchte daher, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Scharschmid in seiner ursprünglichen Form zur Abstimmung kommen sollte, den geehrten Herrn Präsidenten bitten, daß über die Worte „und Privatbeamten" getrennte Abstimmung vorgenommen werde, und ich möchte an alle jene Mitglieder des hohen Hauses, welche wünschen, daß die Steuerreform zu Stande komme, oder überhaupt der Ansicht sind, daß wir heute nicht das idealste aller Steuersysteme haben, die Bitte richten, gegen die Beibehaltung dieser Worte zu stimmen, weil dies der erste Schritt zur Proclamirung dessen wäre, was der Herr Abgeordnete v. Krzeczunowicz wünscht, nämlich der unbedingten Beibehaltung dessen, was jetzt ist.

Ich möchte mir noch erlauben, einige Worte beizufügen hinsichtlich der von mehreren Seiten des hohen Hauses angeregten Frage über die Einbeziehung der Einkünfte aus steuerfreien Staatspapieren, respective aus solchen, wo die Couponsteuer schon abgezogen ist, in die Personaleinkommenbesteuerung. Meine Herren! Auch dieser Antrag läuft geradezu auf die Vernichtung des ganzen Systemes der Personaleinkommensteuer hinaus. Sobald Sie irgend einem Steuerpflichtigen gestatten, irgend einen Theil seines Einkommens als dieser Besteuerung nicht unterliegend von seiner Fassion auszuschließen; sobald Sie der Einschätzungscommission die Verpflichtung auferlegen, von dem gesammten Reineinkommen, über welches sie sich nach äußeren Merkmalen ein Urtheil bilden kann, einen gewissen Betrag in Abzug zu bringen, weil er aus gewissen Papieren fließt; sobald sich die Commission über die Höhe dieses Betrages kein Urtheil bilden kann und in dieser Hinsicht lediglich auf den guten Willen der Fatenten angewiesen ist: haben Sie in das ganze System der Personaleinkommensteuer eine unheilbare Bresche geschossen. Meine Herren! Unsere jetzige Einkommensteuer, welche jetzt allerdings durch ihren exorbitanten Percentsatz lebensunfähig geworden ist, aber ursprünglich es nicht in dem Maße war, da sie zuerst mit nur fünf Percent eingeführt wurde, ist wesentlich daran zu Grunde gegangen, und der fiscalische Erfolg derselben ist wesentlich dadurch beeinträchtigt worden, daß nach dem ganzen Wortlaute des Gesetzes einem Jeden das Recht eingeräumt werden mußte, einen

Anzahl

der Staatsbeamten nach der dem hohen Reichsrathe vorgelegten Nachweisung über die in Folge der Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47 und 48) auf Grund des Personalstandes vom Jahre 1874 vorgenommene Einreihung in die einzelnen Rangsclassen.

	Rangsclasse												Zusammen	
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII		
	Anzahl der Functionäre.													
Reichsrath	...	...	...	...	1	..	3	3	3	...	...	...	10	
Reichsgericht	...	...	..	..	...	1	...	1	1	...	...	...	3	
Ministerrath	1	2	...	...	4	1	3	3	3	2	...	...	19	
Ministerium des Innern	..	1	9	8	25	142	365	306	1.026	1.046	181	...	3.109	
Ministerium für Landesvertheidigung	...	1	...	1	2	1	7	6	29	9	1	...	57	
Ministerium für Cultus und Unterricht	...	1	...	1	8	446	314	67	1.652	228	49	...	2.766	(Einschließlich der Professoren und Lehrer).
Ministerium der Finanzen	...	1	...	7	27	119	203	667	2.443	2.414	2.147	...	8.028	
Handelsministerium	...	1	...	3	15	29	77	250	428	2.181	1.673	...	4.657	
Ackerbauministerium	...	1	...	2	13	39	62	89	214	233	105	...	758	
Ministerium der Justiz	...	2	11	5	27	282	638	1.166	1.866	682	2.201	...	6.880	
Oberster Rechnungshof	...	1	...	...	4	2	6	22	4	...	...	...	39	
Zusammen	1	11	20	27	126	1.062	1.678	2.580	7 669	6.795	6.357*)	...	26.326	

*) Im Jahre 1874 standen hievon 2970 in dem Bezuge von 600 fl.; gegenwärtig dürfte circa ein Drittel, d. i. 2100 in diesem Gehalte stehen.

1.

Vergleichung

der künftigen Personal-Einkommensteuer von den Bezügen der Staatsbediensteten

in Wien

mit der bisherigen Einkommensteuer

a) nach dem Antrage der Regierung,
b) „ „ „ „ Majorität,
c) „ „ „ „ Minorität.

Rang	Gegenwärtig beträgt: von dem Gehalte per	die Einkommensteuer sammt außerordentlichen Zuschlag		Künftig — a) nach der Regierungsvorlage: von dem Gehalte per	von der Functionszulage per	von der Activitätszulage per	daher von dem Gesammtbetrage per	die Personal-Einkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer mehr / *weniger*		
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%
								à 1 fl. 03 67/100 kr. per Einheit				
I	12.000	1.455	. .	12.000	14.000	. . . .	26.000	1.078	17	376	83	26
II.	10.000	1.055	. .	10.000	10.000	. . . .	20.000	829	36	225	64	21
III.	8.000	692	. .	8.000	5.000	. . . .	13.000	485	18	206	82	30
	8.000	692	. .	8.000	3.000	. . . .	11.000	410	53	281	47	41
IV.	7.000	539	. .	7.000	3.000	. . . .	10.000	373	21	165	79	31
	7.000	539	. .	7.000	2.000	. . . .	9.000	317	23	221	77	41
	7.000	539	. .	7.000	1.000	. . . .	8.000	281	98	257	2	48
V.	6.000	405	. .	6.000	. . . .	1.000	7.000	232	22	172	78	43
	5.500	345	. .	5.500	. . . .	1.000	6.500	202	16	142	84	41
	4.500	240	. .	4.500	. . . .	1.000	5.500	159	65	80	35	33
VI.	3.600	162	. .	3.600	. . . .	800	4.400	109	89	52	11	32
	3.200	130	. .	3.200	. . . .	800	4.000	99	52	30	48	23
	2.800	105	. .	2.800	. . . .	800	3.600	81	90	23	10	22
VII.	2.400	81	. .	2.400	. . . .	700	3.100	64	28	16	72	21
	2.200	69	. .	2.200	. . . .	700	2.900	53	91	15	9	22
	2.000	50	15	2.000	. . .	700	2.700	50	80	. . . .	65	1
VIII.	1.800	43	35	1.800	. . . .	600	2.400	39	39	3	96	9
	1.600	36	55	1.600	. . . .	600	2.200	36	28	. . . .	27	1
	1.400	29	75	1.400	. . . .	600	2.000	33	17	3	42	11
IX.	1.300	26	35	1.300	. . . .	500	1.800	25	92	. . . .	13	2
	1.200	22	95	1.200	. . . .	500	1.700	24	88	1	93	8
	1.100	19	55	1.100	. . .	500	1.600	22	81	3	26	17
X.	1.000	17	. .	1.000	. . . .	400	1.400	17	62	. . . .	62	4
	950	16	15	950	. . . .	400	1.350	16	59	. . . .	44	3
	900	15	30	900	. . . .	400	1.300	16	59	1	29	8
XI.	800	13	60	800	. . . .	300	1.100	13	48	. . . .	12	1
	700	11	90	700	. . . .	300	1.000	12	44	. . .	54	5
	600	. . . .	. .	600	. . . .	300	900	9	33	9	33	. . .

würde betragen

b) nach dem Majoritätsantrage					c) nach dem Minoritätsantrage				
die Personal-Einkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** *weniger*			die Personal-Einkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** *weniger*		
fl.	kr.	fl.	kr.	%	fl.	kr.	fl.	kr.	%
à 1 fl. 33½ kr. per Einheit					à 1 fl. 26½ kr. per Einheit				
907	80	*547*	*20*	*38*	910	80	*544*	*20*	*37*
667	50	*387*	*50*	*37*	708	40	*346*	*60*	*33*
421	86	*270*	*14*	*39*	455	40	*236*	*60*	*34*
301	71	*390*	*29*	*56*	379	50	*312*	*50*	*45*
301	71	*237*	*29*	*44*	323	84	*215*	*16*	*40*
256	32	*282*	*68*	*52*	270	71	*268*	*29*	*50*
218	94	*320*	*6*	*59*	221	38	*317*	*62*	*59*
186	90	*218*	*10*	*54*	183	43	*221*	*57*	*55*
160	20	*184*	*80*	*54*	183	43	*161*	*57*	*47*
125	49	*114*	*51*	*48*	126	50	*113*	*50*	*47*
93	45	*68*	*55*	*42*	93	61	*68*	*39*	*42*
80	10	*49*	*90*	*38*	79	70	*50*	*30*	*39*
80	10	*24*	*90*	*24*	79	70	*25*	*30*	*24*
66	75	*14*	*25*	*18*	65	78	*15*	*22*	*19*
57	41	*11*	*59*	*17*	56	93	*12*	*7*	*17*
49	40	. . . .	*75*	*1*	48	7	*2*	*8*	*4*
41	39	*1*	*96*	*5*	40	48	*2*	*87*	*7*
41	39	**4**	**84**	**13**	40	48	**3**	**93**	**11**
34	71	**4**	**96**	**17**	32	89	**3**	**14**	**11**
29	37	**3**	**2**	**11**	27	83	**1**	**48**	**6**
29	37	**6**	**42**	**28**	27	83	**4**	**88**	**21**
24	3	**4**	**48**	**23**	22	77	**3**	**22**	**16**
20	3	**3**	**3**	**18**	18	98	**1**	**98**	**12**
20	3	**3**	**88**	**24**	18	98	**2**	**83**	**18**
20	3	**4**	**73**	**31**	18	98	**3**	**68**	**24**
16	2	**2**	**42**	**18**	15	18	**1**	**58**	**12**
13	35	**1**	**45**	**12**	12	65	. . . . . .	**75**	**6**
13	35	**13**	**35**	. . .	12	65	**12**	**65**	. . .

2.

Vergleichung

der künftigen Personal-Einkommensteuer von den Bezügen der Staatsbediensteten

in der Ortskategorie II der Activitätszulagen

mit der bisherigen Einkommensteuer

a) nach dem Antrage der Regierung,
b) „ „ „ „ Majorität,
c) „ „ „ „ Minorität.

Rang	Gegenwärtig beträgt: von dem Gehalte per	die Einkommensteuer sammt außerordentlichen Zuschlag		Künftig — a) nach der Regierungsvorlage: von dem Gehalte per	von der Functionszulage per	von der Activitätszulage per	daher von dem Gesammtbetrage per	die Personal-Einkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** *weniger*		
	fl	fl.	kr.	fl	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%
								à 1 fl. 03⁶⁷/₁₀₀ kr. per Einheit				
III.	8.000	692	.	8.000	10.000	. . . .	18.000	709	10	**17**	**10**	**2**
	8.000	692	. .	8.000	9.000	. . . .	17.000	669	71	*22*	*29*	*3*
	8.000	692	. .	8.000	8.000	. . . .	16.000	630	31	*61*	*69*	*9*
	8.000	692	. .	8.000	6.000	. . . .	14.000	522	50	*169*	*50*	*24*
	8.000	692	. .	8.000	3.000	. . . .	11.000	410	53	*281*	*47*	*41*
	8.000	692	. .	8.000	2.000	. . . .	10.000	373	21	*318*	*79*	*46*
IV.	7.000	539	. .	7.000	1.000	. . . .	8.000	281	98	*257*	*2*	*48*
V.	6.000	405	. .	6.000	. . . .	600	6.600	205	27	*199*	*73*	*49*
	5.500	345	. .	5.500	. . . .	600	6.100	189	72	*155*	*28*	*45*
	4.500	240	. .	4.500	. . . .	600	5.100	148	25	*91*	*75*	*38*
VI.	3.600	162	. .	3.600	. . . .	480	4.080	101	60	*60*	*40*	*37*
	3.200	130	. .	3.200	. . . .	480	3.680	83	97	*46*	*3*	*35*
	2.800	105	. .	2.800	. . . .	480	3.280	68	42	*36*	*58*	*35*
VII.	2.400	81	. .	2.400	. . . .	420	2.820	52	87	*28*	*13*	*35*
	2.200	69	. .	2.200	. . . .	420	2.620	48	72	*20*	*28*	*29*
	2.000	50	15	2.000	. . . .	420	2.420	40	43	*9*	*72*	*19*
VIII.	1.800	43	35	1.800	. . . .	360	2.160	36	28	*7*	*7*	*16*
	1.600	36	55	1.600	. . . .	360	1.960	27	99	*8*	*56*	*23*
	1.400	29	75	1.400	. . . .	360	1.760	25	92	*3*	*83*	*13*
IX.	1.300	26	35	1.300	. . . .	300	1.600	22	81	*3*	*54*	*13*
	1.200	22	95	1.200	. . . .	300	1.500	21	77	*1*	*18*	*5*
	1.100	19	55	1.100	. . . .	300	1.400	17	62	*1*	*93*	*10*
X.	1.000	17	.	1.000	. . . .	240	1.240	15	55	*1*	*45*	*9*
	950	16	15	950	. . . .	240	1.190	14	51	*1*	*64*	*10*
	900	15	30	900	. . . .	240	1.140	14	51	. . . .	*79*	*5*
XI.	800	13	60	800	. . . .	180	980	10	37	*3*	*23*	*24*
	700	11	90	700	. . . .	180	880	9	33	*2*	*57*	*22*
	600	. . . .	. .	600	. . . .	180	780	8	29	**8**	**29**	. . .

würde betragen

b) nach dem Majoritätsantrage					c) nach dem Minoritätsantrage				
die Personal-Einkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** *weniger*			die Personal-Einkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** *weniger*		
fl.	kr.	fl.	kr.	%	fl.	kr.	fl.	kr.	%
à 1 fl 33½ kr. per Einheit					à 1 fl. 26½ kr. per Einheit				
571	38	*120*	*62*	*17*	607	20	*84*	*80*	*12*
571	38	*120*	*62*	*17*	607	20	*84*	*80*	*12*
491	28	*200*	*72*	*29*	531	30	*160*	*70*	*23*
421	86	*270*	*14*	*39*	455	40	*236*	*60*	*34*
301	71	*390*	*29*	*56*	379	50	*312*	*50*	*45*
301	71	*390*	*29*	*56*	323	84	*368*	*16*	*53*
218	94	*320*	*6*	*59*	221	38	*317*	*62*	*59*
186	90	*218*	*10*	*54*	183	43	*221*	*57*	*55*
160	20	*184*	*80*	*51*	183	43	*161*	*57*	*47*
125	49	*114*	*51*	*48*	126	50	*113*	*50*	*47*
93	45	*68*	*55*	*42*	93	61	*68*	*39*	*42*
80	10	*49*	*90*	*38*	79	70	*50*	*30*	*39*
66	75	*38*	*25*	*36*	65	78	*39*	*22*	*37*
57	41	*23*	*59*	*29*	56	93	*24*	*7*	*30*
49	40	*19*	*60*	*28*	48	7	*20*	*93*	*30*
49	40	. . . .	*75*	*1*	48	7	*2*	*8*	*4*
41	39	*1*	*96*	*5*	40	48	*2*	*87*	*7*
34	71	*1*	*84*	*5*	32	89	*3*	*66*	*10*
29	37	. . . .	*38*	*1*	27	83	*1*	*92*	*6*
24	3	*2*	*32*	*9*	22	77	*3*	*58*	*14*
24	3	**1**	**8**	**5**	22	77	. . . . . .	*18*	*1*
20	3	. . . .	**48**	**2**	18	98	. . . . . .	*57*	*3*
20	3	**3**	**3**	**18**	18	98	**1**	**98**	**12**
16	2	. . . . . .	*13*	*1*	15	18	. . . . . .	*97*	*6*
16	2	. . . .	**72**	**5**	15	18	. . . . . .	*12*	*1*
13	35	. . . .	*25*	*2*	12	65	. . . . . .	*95*	*7*
13	35	**1**	**45**	**12**	12	65	. . . . . .	**75**	**6**
10	68	**10**	**68**	. . .	10	12	**10**	**12**	. . .

3.

Vergleichung

der künftigen Personal-Einkommensteuer von den Bezügen der Staatsbediensteten

in der Ortskategorie III der Activitätszulagen

mit der bisherigen Einkommensteuer

a) nach dem Antrage der Regierung,
b) " " " " Majorität,
c) " " " " Minorität.

Rang	Gegenwärtig beträgt: von dem Gehalte per	die Einkommensteuer sammt außerordentlichen Zuschlag		Künftig — a) nach der Regierungsvorlage: von dem Gehalte per	von der Functionszulage per	von der Activitätszulage per	daher von dem Gesammtbetrage per	die Personal-Einkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** / *weniger*		
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%
								à 1 fl. 03 67/100 kr. per Einheit				
III.	8.000	692	. .	8.000	6.000	. . . .	14.000	522	50	*169*	*50*	*24*
	8.000	692	. .	8.000	5.000	. . . .	13.000	485	18	*206*	*82*	*30*
	8.000	692	. .	8.000	2.000	. . . .	10.000	373	21	*318*	*79*	*46*
IV.	7.000	539	. .	7.000	4.000	. . .	11.000	410	53	*128*	*47*	*24*
V.	6.000	405	. .	6.000	. . . .	500	6.500	202	16	*202*	*84*	*50*
	5.500	345	. .	5.500	. . . .	500	6.000	186	61	*158*	*39*	*46*
	4.500	240	. .	4.500	. . . .	500	5.000	145	14	*94*	*86*	*40*
VI.	3.600	162	. .	3.600	. . . .	400	4.000	99	52	*62*	*48*	*39*
	3.200	130	. .	3.200	. . . .	400	3.600	81	90	*18*	*10*	*37*
	2.800	105	. .	2.800	. . . .	400	3.200	66	35	*38*	*65*	*37*
VII.	2.400	81	. .	2.400	. .	350	2.750	50	80	*30*	*20*	*37*
	2.200	69	. .	2.200	. . . .	350	2.550	47	69	*21*	*31*	*31*
	2.000	50	15	2.000	. . . .	350	2.350	39	39	*10*	*76*	*21*
VIII.	1.800	43	35	1.800	. . . .	300	2.100	35	25	*8*	*10*	*19*
	1.600	36	55	1.600	. . . .	300	1.900	27	99	*8*	*56*	*23*
	1.400	29	75	1.400	. . . .	300	1.700	24	88	*1*	*87*	*16*
IX.	1.300	26	35	1.300	. . . .	250	1.550	22	81	*3*	*54*	*13*
	1.200	22	95	1.200	. . . .	250	1.450	17	62	*5*	*33*	*23*
	1.100	19	55	1.100	. . . .	250	1.350	16	59	*2*	*96*	*15*
X.	1.000	17	. .	1.000	. . .	200	1.200	14	51	*2*	*49*	*15*
	950	16	15	950	. . . .	200	1.150	14	51	*1*	*64*	*10*
	900	15	30	900	. . . .	200	1.100	13	48	*1*	*82*	*12*
XI.	800	13	60	800	. . . .	150	950	9	33	*1*	*27*	*31*
	700	11	90	700	. . . .	150	850	8	29	*3*	*61*	*30*
	600	. . . .	. .	600	. . . .	150	750	7	26	**7**	**26**	. . .

würde betragen									
b) nach dem Majoritätsantrage					c) nach dem Minoritätsantrage				
die Personal-Einkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** *weniger*			die Personal-Einkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** *weniger*		
fl.	kr.	fl.	kr.	%	fl.	kr.	fl.	kr.	%
à 1 fl. 33½ kr. per Einheit					à 1 fl. 26½ kr. per Einheit				
421	86	*270*	*14*	*39*	455	40	*236*	*60*	*34*
421	86	*270*	*14*	*39*	455	40	*236*	*60*	*34*
301	71	*390*	*29*	*56*	323	84	*368*	*16*	*53*
301	71	*237*	*29*	*44*	379	50	*159*	*50*	*30*
160	20	*244*	*80*	*60*	183	43	*221*	*57*	*55*
141	51	*203*	*49*	*59*	151	80	*193*	*20*	*56*
109	47	*130*	*53*	*54*	110	6	*129*	*94*	*54*
80	10	*81*	*90*	*51*	79	70	*82*	*30*	*51*
80	10	*49*	*90*	*38*	79	70	*50*	*30*	*39*
66	75	*38*	*25*	*36*	65	78	*39*	*22*	*37*
57	41	*23*	*59*	*29*	56	93	*24*	*7*	*30*
49	40	*19*	*60*	*28*	48	7	*20*	*93*	*30*
41	39	*8*	*76*	*17*	40	48	*9*	*67*	*19*
34	71	*8*	*64*	*20*	32	89	*10*	*46*	*24*
34	71	*1*	*84*	*5*	32	89	*3*	*66*	*10*
29	37	. . . .	*38*	*1*	27	83	*1*	*92*	*6*
24	3	*2*	*32*	*9*	22	77	*3*	*58*	*14*
24	3	**1**	**8**	**5**	22	77	. . . . . .	*18*	*1*
20	3	. . . .	**48**	**2**	18	98	. . . . . .	*57*	*3*
16	2	. . . .	*98*	*6*	15	18	*1*	*82*	*11*
16	2	. . . .	*13*	*1*	15	18	. . . . . .	*97*	*6*
16	2	. . . .	**72**	**5**	15	18	. . . . . .	*12*	*1*
13	35	. . . .	*25*	*2*	12	65	. . . . . .	*95*	*7*
10	68	*1*	*22*	*10*	10	12	*1*	*78*	*15*
10	68	**10**	**68**	. . .	10	12	**10**	**12**	. . .

4.

Vergleichung

der künftigen Personal-Einkommensteuer von den Bezügen der Staatsbediensteten

in der Ortskategorie IV der Activitätszulagen

mit der bisherigen Einkommensteuer

a) nach dem Antrage der Regierung
b) " " " " Majorität
c) " " " " Minorität.

Rang	Gegenwärtig beträgt			Künftig a) nach der Regierungsvorlage								
	von dem Gehalte per	die Einkommensteuer sammt außerordentlichen Zuschlag		von dem Gehalte per	von der Functionszulage per	von der Activitätszulage per	daher von dem Gesammtbetrage per	die Personal-Einkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** *weniger*		
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%
								à 1 fl. $3^{67}/_{100}$ kr. per Einheit				
III.	8.000	692	. .	8.000	6.000	. . . .	14.000	522	50	*169*	*50*	*24*
	8.000	692	. .	8.000	1.000	. . . .	9.000	317	23	*374*	*77*	*54*
V.	6.000	405	. .	6.000	. . . .	400	6.400	199	5	*205*	*95*	*51*
	5.500	345	. .	5.500	. . . .	400	5.900	171	6	*173*	*94*	*50*
	4.500	240	. .	4.500	. . . .	400	4.900	131	66	*108*	*34*	*45*
VI.	3.600	162	. .	3.600	. . . .	320	3.920	89	16	*72*	*84*	*45*
	3.200	130	. .	3.200	. . . .	320	3.520	79	83	*50*	*17*	*39*
	2.800	105	. .	2.800	. . .	320	3.120	64	28	*40*	*72*	*39*
VII.	2.400	81	. .	2.400	. . . .	280	2.680	49	76	*31*	*24*	*39*
	2.200	69	. .	2.200	. . . .	280	2.480	41	47	*27*	*53*	*40*
	2.000	50	15	2.000	. . . .	280	2.280	37	32	*12*	*83*	*26*
VIII.	1.800	43	35	1.800	. . . .	240	2.040	34	21	*9*	*14*	*21*
	1.600	36	55	1.600	. . . .	240	1.840	26	95	*9*	*60*	*26*
	1.400	29	75	1.400	. . . .	240	1.640	23	84	*5*	*91*	*20*
IX.	1.300	26	35	1.300	. . . .	200	1.500	21	77	*4*	*58*	*17*
	1.200	22	95	1.200	. . . .	200	1.400	17	62	*5*	*33*	*23*
	1.100	19	55	1.100	. . . .	200	1.300	16	59	*2*	*96*	*15*
X.	1.000	17	. .	1.000	. . . .	160	1.160	14	51	*2*	*49*	*15*
	950	16	15	950	. . . .	160	1.110	13	48	*2*	*67*	*17*
	900	15	30	900	. . . .	160	1.060	13	48	*1*	*82*	*12*
XI.	800	13	60	800	. . . .	120	920	9	33	*4*	*27*	*31*
	700	11	90	700	. . . .	120	820	8	29	*3*	*61*	*30*
	600	. . . .	. .	600	. . . .	120	720	7	26	**7**	**26**	. .

würde betragen									
b) nach dem Majoritätsantrage					c) nach dem Minoritätsantrage				
die Personal-Einkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** *weniger*			die Personal-Einkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** *weniger*		
fl.	kr.	fl.	kr.	%	fl.	kr.	fl.	kr.	%
à 1 fl. 33½ kr. per Einheit					à 1 fl. 26½ kr. per Einheit				
421	86	*270*	*14*	*39*	455	40	*236*	*60*	*34*
256	32	*435*	*68*	*63*	270	71	*421*	*29*	*61*
160	20	*244*	*80*	*60*	183	43	*221*	*57*	*55*
141	51	*203*	*49*	*59*	151	80	*193*	*20*	*56*
109	47	*130*	*53*	*54*	110	6	*129*	*94*	*54*
80	10	*81*	*90*	*51*	79	70	*82*	*30*	*51*
80	10	*49*	*90*	*38*	79	70	*50*	*30*	*39*
66	75	*38*	*25*	*36*	65	78	*39*	*22*	*37*
49	40	*31*	*60*	*39*	48	7	*32*	*93*	*41*
49	40	*19*	*60*	*28*	48	7	*20*	*93*	*30*
41	39	*8*	*76*	*17*	40	48	*9*	*67*	*19*
34	71	*8*	*64*	*20*	32	89	*10*	*46*	*24*
34	71	*1*	*84*	*5*	32	89	*3*	*66*	*10*
29	37	....	*38*	*1*	27	83	*1*	*92*	*6*
24	3	*2*	*32*	*9*	22	77	*3*	*58*	*14*
20	3	*2*	*92*	*13*	18	98	*3*	*97*	*17*
20	3	....	**48**	**2**	18	98	......	*57*	*3*
16	2	....	*98*	*6*	15	18	*1*	*82*	*11*
16	2	....	*13*	*1*	15	18	......	*97*	*6*
16	2	....	**72**	**5**	15	18	......	*12*	*1*
13	35	....	*25*	*2*	12	65	......	*95*	*7*
10	68	*1*	*22*	*10*	10	12	*1*	*78*	*15*
10	68	**10**	**68**	...	10	12	**10**	**12**	...

Uebersicht

der Minder- oder Mehrbelastung der Staatsbediensteten durch die Personal-Einkommensteuer gegenüber der bisherigen Einkommensteuer, ausgedrückt in Percenten.

Rangsclasse	Ortskategorie der Activitätszulage	Die Personal-Einkommensteuer würde gegenüber der bisherigen Einkommensteuer betragen								
		nach der Regierungsvorlage			nach dem Antrage der Majorität			nach dem Antrage der Minorität		
		weniger **mehr** (in Percenten ausgedrückt)								
I.	I.	26			48			37		
II.	I.	21			37			33		
III.	I.	30, 41			39, 56			31, 45		
	II.	**2**, 3, 9, 21, 41, 46			17, 17, 29, 39, 56, 56			12, 12, 23, 34, 45, 53		
	III.	24, 30, 46			39, 39, 56			31, 31, 53		
	IV.	24, 51			39, 63			31, 61		
IV.	I.	31, 41, 48			41, 52, 59			40, 50, 59		
	II.	48			59			59		
	III.	21			41			30		
	IV.	—			—			—		
		1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
		Gehaltsclasse								
V.	I.	43	41	33	54	54	48	55	47	47
	II.	49	45	38	54	54	48	55	47	47
	III.	50	46	40	60	59	54	55	56	54
	IV.	51	50	45	60	59	54	55	56	54
VI.	I.	32	23	22	42	38	24	42	39	24
	II.	37	35	35	42	38	36	42	39	37
	III.	39	37	37	51	38	36	51	39	37
	IV.	45	39	39	51	38	36	51	39	37
VII.	I.	21	22	**1**	18	17	1	19	17	4
	II.	35	29	19	29	28	1	30	30	4
	III.	37	31	21	29	28	17	30	30	19
	IV.	39	40	26	39	28	17	41	30	19
VIII.	I.	9	1	**11**	5	**13**	**17**	7	**11**	**11**
	II.	16	23	13	5	5	1	7	10	6
	III.	19	23	16	20	5	1	24	10	6
	IV.	21	26	20	20	5	1	24	10	6
IX.	I.	2	**8**	**17**	**11**	**28**	**23**	**6**	**21**	**16**
	II.	13	5	10	9	**5**	**2**	14	1	3
	III.	13	23	15	9	**5**	**2**	14	1	3
	IV.	17	23	15	9	13	**2**	14	17	3
X.	I.	**4**	**3**	**8**	**18**	**24**	**31**	**12**	**18**	**24**
	II.	9	10	5	**18**	1	**5**	**12**	6	1
	III.	15	10	12	6	1	**5**	11	6	1
	IV.	15	17	12	6	1	**5**	11	6	1
XI.	I.	1	**5**	*)	**18**	**12**	*)	**12**	**6**	*)
	II.	24	22		2	**12**		7	**6**	
	III.	31	30		2	10		7	15	
	IV.	31	30		2	10		7	15	

*) Die Bediensteten mit dem Gehalte von 600 fl. sind bisher nicht einkommensteuerpflichtig; künftig würde aber dieser Bezug mit Hinzurechnung der Activitätszulage der Personal-Einkommensteuer unter liegen.

Rang	Gegenwärtig beträgt: von dem Gehalte per	Gegenwärtig beträgt: die Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlage		Künftig würde betragen nach dem vom Steuerreformausschusse festgestellten Classentarife: von dem Gehalte per	von der Functionszulage per	von der Activitätszulage per	daher von dem Gesammtbetrage per	die Personaleinkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** — *weniger*		
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%
2. In der Ortskategorie II der Activitätszulagen.												
								à 1 fl. 39 kr. per Einheit				
	8.000	692	. .	8.000	10.000	. . . .	18.000	660	25	*31*	*75*	*5*
	8.000	692	. .	8.000	9.000	. . . .	17.000	618	55	*73*	*45*	*11*
	8.000	692	. .	8.000	8.000	. . . .	16.000	576	85	*115*	*15*	*17*
III.	8.000	692	. .	8.000	6.000	. . . .	14.000	493	45	*198*	*55*	*29*
	8.000	692	. .	8.000	3.000	. . . .	11.000	368	35	*323*	*65*	*47*
	8.000	692	. .	8.000	2.000	. . . .	10.000	334	99	*357*	*1*	*52*
IV.	7.000	539	. .	7.000	1.000	. . .	8.000	259	93	*279*	*7*	*52*
	6.000	405	. .	6.000	. . . .	600	6.600	197	38	*207*	*62*	*51*
V.	5.500	345	. .	5.500	. . . .	600	6.100	180	70	*164*	*30*	*48*
	4.500	240	. .	4.500	. . . .	600	5.100	147	34	*92*	*66*	*39*
	3.600	162	.	3.600	. . . .	480	4.080	98	13	*63*	*87*	*39*
VI.	3.200	130	. .	3.200	. . . .	480	3.680	87	57	*42*	*43*	*33*
	2.800	105	. .	2.800	. . . .	480	3.280	77	56	*27*	*44*	*26*
	2.400	81	. .	2.400	. . . .	420	2.820	60	33	*20*	*67*	*26*
VII.	2.200	69	. .	2.200	. . . .	420	2.620	54	49	*14*	*51*	*21*
	2.000	50	15	2.000	. . . .	420	2.420	48	79	*1*	*36*	*3*
	1.800	43	35	1.800	. . . .	360	2.160	43	37	. . . .	2	. . .
VIII.	1.600	36	55	1.600	. . . .	360	1.960	38	23	1	68	5
	1.400	29	75	1.400	. . . .	360	1.760	33	22	3	47	12
	1.300	26	35	1.300	. . . .	300	1.600	28	36	2	1	8
IX.	1.200	22	95	1.200	. . . .	300	1.500	24	74	1	79	8
	1.100	19	55	1.100	. . .	300	1.400	22	38	2	83	14
	1.000	17	. .	1.000	. . . .	240	1.240	20	2	3	2	18
X.	950	16	15	950	. . . .	240	1.190	17	65	1	50	9
	900	15	30	900	. . . .	240	1.140	17	65	2	35	15
	800	13	60	800	. . . .	180	980	12	93	. . . .	*67*	*5*
XI.	700	11	90	700	. . . .	180	880	10	56	*1*	*34*	*11*
	600	. . . .	. .	600	. . . .	180	780	8	20	8	20	. . .

Rang	Gegenwärtig beträgt: von dem Gehalte per	die Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlage		Künftig würde betragen nach dem vom Steuerreformausschusse festgestellten Classentarife: von dem Gehalte per	von der Functionszulage per	von der Activitätszulage per	daher von dem Gesammtbetrage per	die Personaleinkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** — *weniger*		
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%
3. In der Ortskategorie III der Activitätszulagen.								à 1 fl. 39 kr. per Einheit				
	8.000	692	. .	8.000	6.000	. . . .	14.000	493	45	*198*	*55*	*29*
III.	8.000	692	. .	8.000	5.000	. . . .	13.000	451	75	*240*	*25*	*35*
	8.000	692	. .	8.000	2.000	. . . .	10.000	334	99	*357*	*1*	*52*
IV.	7.000	539	. .	7.000	4.000	. . . .	11.000	368	35	*170*	*65*	*32*
	6.000	405	. .	6.000	. . . .	500	6.500	197	38	*207*	*62*	*51*
V.	5.500	345	. .	5.500	. . . .	500	6.000	180	70	*164*	*30*	*18*
	4.500	240	. .	4.500	. . . .	500	5.000	132	88	*107*	*12*	*45*
	3.600	162	. .	3.600	. . . .	400	4.000	98	13	*63*	*87*	*39*
VI.	3.200	130	. .	3.200	. . . .	400	3.600	87	57	*42*	*43*	*33*
	2.800	105	. .	2.800	. .	400	3.200	67	97	*37*	*3*	*35*
	2.400	81	. .	2.400	. . . .	350	2.750	60	33	*20*	*67*	*26*
VII.	2.200	69	. .	2.200	. . . .	350	2.550	54	49	*14*	*51*	*21*
	2.000	50	15	2.000	. . . .	350	2.350	48	79	*1*	*36*	*3*
	1.800	43	35	1.800	. . . .	300	2.100	38	23	*5*	*12*	*12*
VIII.	1.600	36	55	1.600	. . . .	300	1.900	33	22	*3*	*33*	*9*
	1.400	29	75	1.400	. . . .	300	1.700	28	36	*1*	*39*	*5*
	1.300	26	35	1.300	. . . .	250	1.550	28	36	**2**	**1**	**8**
IX.	1.200	22	95	1.200	. . . .	250	1.450	24	74	**1**	**79**	**8**
	1.100	19	55	1.100	. . . .	250	1.350	22	38	**2**	**83**	**14**
	1.000	17	. .	1.000	. . . .	200	1.200	17	65	. . . .	**65**	**4**
X.	950	16	15	950	. . . .	200	1.150	17	65	**1**	**50**	**9**
	900	15	30	900	. . . .	200	1.100	15	29	. . . .	*1*	. . .
	800	13	60	800	. . . .	150	950	12	93	. . . .	*67*	*5*
XI.	700	11	90	700	. . . .	150	850	10	56	*1*	*34*	*11*
	600	. . . .	. .	600	. . . .	150	750	8	20	**8**	**20**	. . .

Rang	Gegenwärtig beträgt			Künftig würde betragen nach dem vom Steuerreformausschusse festgestellten Classentarife								
	von dem Gehalte per	die Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlage		von dem Gehalte per	von der Functionszulage per	von der Activitätszulage per	daher von dem Gesammtbetrage per	die Personaleinkommensteuer		gegenüber der bisherigen Einkommensteuer **mehr** — *weniger*		
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%
								à 1 fl. 39 kr. per Einheit				
4. In der Ortskategorie IV der Activitätszulagen.												
III.	8.000	692	. .	8.000	6.000	. . . .	14.000	493	45	*198*	*55*	*29*
	8.000	692	. .	8.000	1.000	. . . .	9.000	309	97	*382*	*3*	*55*
	6.000	405	. .	6.000	. . . .	400	6.400	197	38	*207*	*62*	*51*
V.	5.500	345	. .	5.500	. . . .	400	5.900	180	70	*164*	*30*	*18*
	4.500	240	. .	4.500	. . . .	400	4.900	132	88	*107*	*12*	*45*
	3.600	162	. .	3.600	. . . .	320	3.920	98	13	*63*	*87*	*39*
VI.	3.200	130	. .	3.200	. . . .	320	3.520	87	57	*42*	*43*	*33*
	2.800	105	. .	2.800	. . . .	320	3.120	67	97	*37*	*3*	*35*
	2.400	81	. .	2.400	. . . .	280	2.680	54	49	*26*	*51*	*33*
VII.	2.200	69	. .	2.200	. . . .	280	2.480	48	79	*20*	*21*	*29*
	2.000	50	15	2.000	. . . .	280	2.280	43	37	*6*	*78*	*11*
	1.800	43	35	1.800	. . . .	240	2.040	38	23	*5*	*12*	*12*
VIII.	1.600	36	55	1.600	. . . .	240	1.840	33	22	*3*	*33*	*9*
	1.400	29	75	1.400	. . . .	240	1.640	28	36	*1*	*39*	*5*
	1.300	26	35	1.300	. . . .	200	1.500	24	74	*1*	*61*	*6*
IX.	1.200	22	95	1.200	. . . .	200	1.400	22	38	. . . .	*57*	*2*
	1.100	19	55	1.100	. . . .	200	1.300	20	2	. . . .	**47**	**2**
	1.000	17	. .	1.000	. . . .	160	1.160	17	65	. . . .	**65**	**4**
X.	950	16	15	950	. . . .	160	1.110	17	65	**1**	**50**	**9**
	900	15	30	900	. . . .	160	1.060	15	29	. . . .	*1*	. . .
	800	13	60	800	. . . .	120	920	12	93	. . . .	*67*	*5*
XI.	700	11	90	700	. . . .	120	820	10	56	*1*	*34*	*11*
	600	. . . .	. .	600	. . . .	120	720	8	20	**8**	**20**	. . .

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Perzenten von der Gesammtzahl	für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesammtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650					9	
2	650	700					10.25	
3	700	750					11.6	
4	750	800					13.	
5	800	850					14.5	
6	850	900					16.1	
7	900	950					17.75	
8	950	1000					19.5	
9	1000	1100					22.1	
10	1100	1200					26.	
11	1200	1300					30.3	
12	1300	1400					34.9	
13	1400	1500					39.8	
~~14~~								
14	1500	1600					45.	
15	1600	1700						
16	1700	1800						
17	1800	1900						
18	1900	2000						

134.13

146017 | 418770 | 28.6
297034

1321550
[illegible]
1184136
[illegible]

146017
18.9
584058
146017
1022119
12435638

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über den

§. 5 des Personaleinkommensteuergesetzes.

Aus dem beiliegenden Berichte des Subcomités, welches der Ausschuß mit der Vorberathung der in der 288. Sitzung des hohen Hauses gestellten Anträge betraut hat, sind die Motive zu entnehmen, welche bei der Ausarbeitung der neuen Scala maßgebend waren. Die Anträge des Subcomités bildeten in mehreren Sitzungen des Ausschusses den Gegenstand eingehender Debatten und wurden schließlich trotz mancher dagegen vorgebrachten Bedenken angenommen. Bei einigen Mitgliedern war für die Annahme namentlich die Erwägung maßgebend, daß die Progressionsscala in der vorgeschlagenen Form doch nur für die erste Einschätzung maßgebend sei, indem sodann auf Grundlage der Einschätzungsergebnisse Abänderungen vorgenommen werden können, während über die Vertheilung des Einkommens in Oesterreich gegenwärtig keine genauen Ausweise, sondern nur approximative Schätzungen vorliegen. Abgesehen von den in der erwähnten Sitzung des hohen Hauses gestellten Anträgen kamen im Ausschusse noch andere zur Berathung, welche bei Erörterung der verschiedenen Progressionsscalen von einzelnen Mitgliedern gestellt wurden. So wurde von einer Minorität besonders der Gedanke verfochten, die preußische Scala, die bekanntlich bei 3000 Mark mit einem Progressionssatze von drei endet, mit geringen Modificationen zu adoptiren und auf die große Anzahl von Steuereinheiten hingewiesen, welche auf diese Weise gewonnen werden könnte. Diese und ähnliche Ansichten fanden jedoch die Zustimmung des Ausschusses nicht.

Die vorliegende Scala, welche dem hohen Hause zur Annahme empfohlen wird, stimmt insofern mit dem früheren Majoritätsantrage überein, als das Progressionsmaximum drei nicht überschritten werden soll, da eine nochmalige sorgfältige Erwägung zur Ablehnung aller darüber hinausgehenden Anträge führte. Die Gründe sind zum Theil in dem Berichte des Subcomités entwickelt.

Die Unterschiede zwischen dem jetzigen und früheren Vorschlage sind in Kürze zusammengefaßt folgende:

Die mildere Behandlung der Steuerpflichtigen bis zu einem Einkommen von 1000 fl. Während die frühere Progressionsscala schon bei einem Einkommen von 600—700 fl. das Simplum erreichte, beträgt die Anzahl der Steuereinheiten nun in dieser Classe 4·2 und das Simplum ist in die vierte Classe mit einem Einkommen von 900—1000 fl. hinaufgerückt.

Das Duplum, welches früher bei einer Einkommensstufe von 6000—6500 fl. festgesetzt war, tritt nunmehr schon bei 5000 fl. ein.

Die höheren Einkommensstufen von 10.000 fl. aufwärts sind mit einer größeren Anzahl von Steuereinheiten belegt. Dieses Ergebniß wird zumeist dadurch herbeigeführt, daß bei dem früheren Antrage die

niedrigste Einkommensziffer jeder Classe der Berechnung der Steuereinheiten zu Grunde gelegt wurde, während die gegenwärtige Vorlage das Mitteleinkommen jeder Classe als Basis für die Ermittlung nimmt.

Gegen die stärkere Heranziehung der höheren Einkommen erhob sich im Ausschusse kein Widerspruch, wohl aber wurden Stimmen laut, welche mit der Entlastung der unteren Classen und der etwas schärferen Heranziehung der mittleren sich nicht einverstanden erklärten und betonten, daß es richtigen steuerpolitischen Grundsätzen nicht entspreche, gerade den gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand stärker zu belasten. Dieser Auffassung zufolge sollte das Duplum erst bei 10.000 fl. erreicht werden. Es dürfte indeß zugegeben werden, daß die Classen mit einem Einkommen von 5000 fl. jedenfalls schon zu den besser gestellten gehören und eine höhere Steuerquote leicht tragen können.

Wie aus dem Berichte des Subcomités zu entnehmen ist, wurde bei Ausarbeitung der neuen Scala darauf besondere Rücksicht genommen, daß die Gesammtzahl der Steuereinheiten jener des früheren Majoritätsantrages möglichst gleichkomme. Die Differenz ist in der That eine unbeträchtliche, sie betrug nach dem Majoritätsantrage 10,817.067, gegenwärtig 10,792.744 Steuereinheiten. Bei einem Steuercontingente von 15 Millionen Gulden entfällt auf die Einheit nach der früheren Scala 1 fl. 38·7 Kreuzer, gegenwärtig 1 fl. 39 Kreuzer, demnach eine Differenz von bloß 0·3 Kreuzer. Zur Beseitigung eines jeden Mißverständnisses muß jedoch bemerkt werden, daß der in dem Berichte des Steuerreformausschusses seinerzeit berechnete mindere Betrag von 1 fl. 33½ Kreuzer für die Steuereinheit in Folge der Heranziehung der Einkommen von 400—600 sich ergab, während nach dem Beschlusse des hohen Hauses die Steuerfreiheit bis über 600 fl. ausgesprochen wurde, wodurch sich naturgemäß der auf die Steuereinheit entfallende Betrag erhöht.

Gruppirt man die Einkommen nach sogenannten Wohlstandskategorien, so erhält man folgendes Bild:

Einkommensgruppen nach dem Classentarife der Majorität	Nach dem Antrage der Majorität					Neue Scala				
	Steuereinheiten		Personaleinkommensteuer			Steuereinheiten		Personaleinkommensteuer		
		Percent der Summe	Gulden	daher gegen die Regierungsvorlage + —			Percent der Summe	Gulden	daher gegen die Regierungsvorlage + —	
				Gulden	Percent				Gulden	Percent
600 bis 1.000 fl.	2,368.790	21·89	3,285.000	+880.000	+37	1,830.237	16·96	2,544.000	+147.000	+ 6
1.000 „ 2.400 „	2,685.478	24·83	3,724.000	+584.500	+19	2,705.532	25·07	3,760.500	+621.000	+20
2.400 „ 5.000 „	1,693.037	15·65	2,348.000	—172.000	— 7	1,842.031	17·06	2,559.000	+ 39.000	+ 2
5.000 „ 11.000 „	1,309.152	12·10	1,815.000	—195.000	—10	1,503.349	13·93	2,089.500	+ 79.500	+ 4
11.000 „ 24.000 „	1,026.420	9·49	1,423.200	—589.800	—29	1,119.285	10.37	1,555.500	—457.500	—23
24.000 „ 50.000 „	784.020	7·25	1,087.000	+104.500	+11	811·465	7·52	1,128.000	+145.500	+15
über 50.000 „	950.170	8·79	1,317.800	—620.200	—32	980.845	9·09	1,363.500	—574.500	—30
	10,817.067	100	15,000.000			10,792.744	100	15,000.000		

Der Ausschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem §. 5 in der vorliegenden Fassung seine Zustimmung ertheilen.“

Wien, 7. März 1878.

Eichhoff,
Obmann.

Adolf Beer,
Berichterstatter.

§. 5.

Zum Zwecke der Bemessung der Steuer wird das Einkommen der Steuerpflichtigen in Classen getheilt. Es entfallen:

in der Classe	auf ein Einkommen	Steuer-einheiten
1	von über 600 bis einschließlich 700 fl.	4·2
2	„ „ 700 „ „ 800 „	5·9
3	„ „ 800 „ „ 900 „	7·6
4	„ „ 900 „ „ 1.000 „	9·3
5	„ „ 1.000 „ „ 1.100 „	11
6	„ „ 1.100 „ „ 1.200 „	12·7
7	„ „ 1.200 „ „ 1.300 „	14·4
8	„ „ 1.300 „ „ 1.400 „	16·1
9	„ „ 1.400 „ „ 1.500 „	17·8
10	von über 1.500 bis einschließlich 1.700 fl.	20·4
11	„ „ 1.700 „ „ 1.900 „	23·9
12	„ „ 1.900 „ „ 2.100 „	27·5
13	„ „ 2.100 „ „ 2.300 „	31·2
14	„ „ 2.300 „ „ 2.500 „	35·1
15	„ „ 2.500 „ „ 2.700 „	39·2
16	„ „ 2.700 „ „ 2.900 „	43·4
17	von über 2.900 bis einschließlich 3.200 fl.	48·9
18	„ „ 3.200 „ „ 3.500 „	55·8
19	„ „ 3.500 „ „ 3.800 „	63
20	„ „ 3.800 „ „ 4.100 „	70·6
21	„ „ 4.100 „ „ 4.400 „	78·6
22	„ „ 4.400 „ „ 4.700 „	87
23	„ „ 4.700 „ „ 5.000 „	95.6
24	von über 5.000 bis einschließlich 5.400 fl.	106
25	„ „ 5.400 „ „ 5.800 „	118
26	„ „ 5.800 „ „ 6.200 „	130
27	„ „ 6.200 „ „ 6.600 „	142
28	„ „ 6.600 „ „ 7.000 „	154
29	von über 7.000 bis einschließlich 7.600 fl.	169
30	„ „ 7.600 „ „ 8.200 „	187
31	„ „ 8.200 „ „ 8.800 „	205
32	„ „ 8.800 „ „ 9.400 „	223
33	„ „ 9.400 „ „ 10.000 „	241
34	von über 10.000 bis einschließlich 11.000 fl.	265
35	„ „ 11.000 „ „ 12.000 „	295
36	„ „ 12.000 „ „ 13.000 „	325
37	„ „ 13.000 „ „ 14.000 „	355
38	„ „ 14.000 „ „ 15.000 „	385
39	von über 15.000 bis einschließlich 16.000 fl.	415
40	„ „ 16.000 „ „ 17.000 „	445
41	„ „ 17.000 „ „ 18.000 „	475
42	„ „ 18.000 „ „ 19.000 „	505
43	„ „ 19.000 „ „ 20.000 „	535
44	von über 20.000 bis einschließlich 22.000 fl.	580
45	„ „ 22.000 „ „ 24.000 „	640
46	„ „ 24.000 „ „ 26.000 „	700
47	„ „ 26.000 „ „ 28.000 „	760
48	„ „ 28.000 „ „ 30.000 „	820
49	„ „ 30.000 „ „ 32.000 „	880
50	„ „ 32.000 „ „ 34.000 „	940
51	„ „ 34.000 „ „ 36.000 „	1000
52	„ „ 36.000 „ „ 38.000 „	1060
53	„ „ 38.000 „ „ 40.000 „	1120
54	von über 40.000 bis einschließlich 44.000 fl.	1210
55	„ „ 44.000 „ „ 48.000 „	1330
56	„ „ 48.000 „ „ 52.000 „	1450
57	„ „ 52.000 „ „ 56.000 „	1570
58	„ „ 56.000 „ „ 60.000 „	1690
59	„ „ 60.000 „ „ 64.000 „	1810
60	„ „ 64.000 „ „ 68.000 „	1930
61	„ „ 68.000 „ „ 72.000 „	2050
62	„ „ 72.000 „ „ 76.000 „	2170
63	„ „ 76.000 „ „ 80.000 „	2290
64	von über 80.000 bis einschließlich 86.000 fl.	2440
65	„ „ 86.000 „ „ 92.000 „	2620
66	„ „ 92.000 „ „ 98.000 „	2800
67	„ „ 98.000 „ „ 104.000 „	2980
68	„ „ 104.000 „ „ 110.000 „	3160
69	„ „ 110.000 „ „ 116.000 „	3340
70	„ „ 116.000 „ „ 122.000 „	3520
71	„ „ 122.000 „ „ 128.000 „	3700
72	„ „ 128.000 „ „ 134.000 „	3880
73	„ „ 134.000 „ „ 140.000 „	4060
74	von über 140.000 bis einschließlich 150.000 fl.	4300

Weiter steigen die Classen um je 10.000 fl. und die Zahl der Steuereinheiten um je 300

Bericht

des

Subcomités des Steuerreformausschusses

über den

§. 5 des Personaleinkommensteuergesetzes und die zu demselben gestellten Anträge.

—

In der 288. Sitzung des hohen Hauses, am 6. October 1877 wurde über Antrag des Abgeordneten Wolfrum beschlossen:

„Alle zu §. 5 gestellten Anträge werden dem Steuerreformausschusse zur neuerlichen Vorberathung und neuerlichen Antragstellung über den §. 5 zugewiesen."

Diese Anträge sind:

1. Der Antrag der Majorität des Steuerreformausschusses (siehe Nr. 684 der Beilagen).

2. Der Antrag der Minorität des Ausschusses:

„Der Steuerreformausschuß ist zu beauftragen, einen Classentarif mit der Progressionsgrenze bei 10.000 fl. und einem Progressionssatze von 3 auszuarbeiten."

3. Der Antrag Kreczunowicz:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der §. 5 wird an den Steuerreformausschuß zurückgewiesen mit dem Auftrage, denselben umzuarbeiten mit Festhaltung des Grundsatzes, daß für die Einkommensclassen bis einschließlich 1500 fl. eine Degression, für jene über 1500 fl. aber keine Progression in der Steuerleistung stattzufinden habe.""

4. Der Antrag Walterskirchen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„§. 5 ist an den Ausschuß zurückzuweisen mit dem Auftrage, den Classentarif mit der Progressionsgrenze bei 70.000 fl. und einem Progressionssatze von 5 auszuarbeiten, wobei der doppelte Steuersatz bei einem Einkommen von 6000 fl., der dreifache bei einem Einkommen von 12.000 fl. zu liegen hätte.""

5. Der Antrag Neuwirth:

„Der §. 5 werde zu neuerlicher Berathung an den Ausschuß zurückgewiesen und derselbe beauftragt, einen Tarif auf Grund der folgenden Progression auszuarbeiten."

Diese Progression selbst beruht auf folgendem Grundsatze:

Bezeichnet man mit x ein beliebiges Einkommen über 600 fl., und mit z die entsprechende Zahl von Steuereinheiten, so ist

$$z = \frac{x}{100} \cdot \frac{1}{5} \cdot \sqrt[4]{x}, \text{ also z. B. für } x = 10000, \sqrt[4]{x} = 10, z = 200.$$

Protokoll

der

287. Sitzung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes am 5. October 1877.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche,** Baron **Kotz,** Dr. **Stöhr.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Adolf Fürst **Auersperg,** Minister des Innern Dr. Freiherr **Lasser** v. **Zollheim,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Edler v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Handelsminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Dr. Freiherr de **Pretis,** Minister Dr. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Mannsfeld.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im k. k. Finanzministerium Chertek.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 20 Minuten.

Nach Genehmigung des Protokolles über die Sitzung am 3. d. M. bringt der Präsident die Zuschrift des Ministerpräsidenten vom 4. d. M., Z. 637, zur Verlesung, laut welcher Seine Majestät der Kaiser anläßlich der Glückwünsche des Abgeordnetenhauses zum Allerhöchsten Namensfeste aus Mürzsteg telegraphisch seinen herzlichsten Dank auszusprechen geruhten.

Das Haus nimmt diese Zuschrift zur freudigsten Kenntniß.

Hierauf wird vom Präsidenten mitgetheilt, daß er dem Vicepräsidenten, Baron Pillerstorff, einen achttägigen Urlaub bewilligt habe.

Abgeordneten Dr. Ritter v. Leinner wird sodann der demselben unterm 6. v. M. gewährte vierwöchentliche Urlaub vom Abgeordnetenhause um weitere vier Wochen verlängert.

Nachdem hierauf die Eingabe des Reichsrathsabgeordneten Johann Grafen Tarnowski, ddo. 1. d. M., laut deren derselbe das von den Landgemeinden Ropczyce, Mielec, Tarnobrzeg rc. in Galizien erhaltene Mandat eines Reichsrathsabgeordneten niederlegt, dem Hause zur Kenntniß gebracht worden war, bemerkt der Präsident, daß er wegen Veranlassung einer Neuwahl das Entsprechende verfügen werde.

Die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Petitionen werden sodann ihrem wesentlichen Inhalte nach bekannt gegeben und nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Das Haus geht sodann zur Tagesordnung über.

Gegenstand derselben ist:

Fortsetzung der Specialdebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Personaleinkommensteuer.

Zur Verhandlung gelangt §. 5.

Berichterstatter der Majorität Dr. Beer verliest denselben.

§. 5 lautet dem zu §. 1 vom Abgeordnetenhause am 21. v. M. gefaßten Beschlusse gemäß:

Zum Zwecke der Bemessung der Steuer wird das Einkommen der Steuerpflichtigen in Classen getheilt.

Es entfallen Einheiten auf

Classe		Einkommen Gulden			Steuereinheiten
I	von	600	bis einschließlich	700	6
II	über	700	„	850	8
III	„	850	„	1.000	10
IV	„	1.000	„	1.200	12
V	„	1.200	„	1.400	15
VI	„	1.400	„	1.600	18
VII	„	1.600	„	1.800	22
VIII	„	1.800	„	2.100	26
IX	„	2.100	„	2.400	31
X	„	2.400	„	2.700	37
XI	„	2.700	„	3.000	43
XII	„	3.000	„	3.500	50
XIII	„	3.500	„	4.000	60
XIV	„	4.000	„	4.500	70
XV	„	4.500	„	5.000	82
XVI	„	5.000	„	5.500	94
XVII	„	5.500	„	6.000	106
XVIII	„	6.000	„	6.500	120
XIX	„	6.500	„	7.500	140
XX	„	7.500	„	8.500	164
XXI	„	8.500	„	9.500	192
XXII	„	9.500	„	11.000	226
XXIII	„	11.000	„	12.500	268
XXIV	„	12.500	„	14.000	316
XXV	„	14.000	„	16.000	368
XXVI	„	16.000	„	18.000	428
XXVII	„	18.000	„	21.000	500
XXVIII	„	21.000	„	24.000	590
XXIX	„	24.000	„	27.000	680
XXX	„	27.000	„	30.000	770
XXXI	„	30.000	„	35.000	890
XXXII	„	35.000	„	40.000	1040
XXXIII	„	40.000	„	45.000	1190
XXXIV	„	45.000	„	50.000	1340
XXXV	„	50.000	„	55.000	1490
XXXVI	„	55.000	„	60.000	1640
XXXVII	„	60.000	„	70.000	1790

„ 70.000 fl. steigen die Classen um je 10.000 fl. und sind die Steuereinheiten mit 3 Percent des niedrigen Betrages jeder Classe zu berechnen.

Zu diesem Paragraphe ist ein Minoritätsvotum (Berichterstatter Auspitz) angemeldet, welches lautet:

„§. 5 der Ausschußvorlage ist an den Ausschuß zurückzuweisen und derselbe zu beauftragen, einen Classentarif mit der Progressionsgrenze bei 10.000 fl. und einem Progressionssatze von 3 auszuarbeiten."

Berichterstatter der Minorität Auspitz nimmt das Wort, worauf der Präsident die zum §. 5 eingetragenen Redner bekannt gibt.

Als Redner gegen die Ausschußanträge sind vorgemerkt: Baron Walterskirchen, Pfeifer, Dr. Klier, Ritter v. Krzeczunowicz, Dr. Promber, Neuwirth, Dr. Ryger; für die Ausschußanträge: Abgeordneter Fux.

Baron Walterskirchen ergreift das Wort und stellt den Antrag:

„§. 5 ist an den Ausschuß zurückzuweisen mit dem Auftrage, einen Classentarif mit der Progressionsgrenze bei 70.000 fl. und einem Progressionssatze von 5 auszuarbeiten, wobei der doppelte Steuersatz bei einem Einkommen von 6000 fl. und der dreifache bei einem Einkommen von 12.000 fl. zu liegen kommt."

Der Antrag wird unterstützt.

Hierauf spricht Abgeordneter Fux. Derselbe beantragt, §. 5 habe zu lauten:

„Das Einkommen wird zum Zwecke der Steuerumlage in Steuereinheiten in der Art ausgedrückt, daß je 100 fl. des eingeschätzten Einkommens, und zwar eines Einkommens

über	600 fl.	bis	1.000 fl.	als	1
„	1.000 „	„	1.500 „	„	1·2
„	1.500 „	„	2.000 „	„	1·4
„	2.000 „	„	2.500 „	„	1·6
„	2.500 „	„	3.000 „	„	1·8
„	3.000 „	„	3.500 „	„	2·0
„	3.500 „	„	4.000 „	„	2·2
„	4.000 „	„	4.500 „	„	2·4
„	4.500 „	„	5.000 „	„	2·6
„	5.000 „	„	6.000 „	„	2·8
„	6.000 „	„	7.000 „	„	3·0
„	7.000 „	„	8.000 „	„	3·2
„	8.000 „	„	10.000 „	„	3·4
„	10.000 „	„	15.000 „	„	3·6
„	15.000 „	„	20.000 „	„	3·8
„	20.000 „	„	30.000 „	„	4·0
„	30.000 „	„	40.000 „	„	4·2
„	40.000 „	„	50.000 „	„	4·4
„	50.000 „	„	60.000 „	„	4·6
„	60.000 „	„	70.000 „	„	4·8
„	70.000 „	und darüber		„	5·0

Steuereinheiten, und für jede weitere Einkommenstufe von 10.000 fl. mehr um ein Zehntel Steuereinheit, also

über 80.000 fl. bis 90.000 fl. als 5·1
„ 90.000 „ „ 100.000 „ „ 5·2

u. s. w. Steuereinheiten zu rechnen sind.

Bruchtheile von Steuereinheiten werden, wenn der Bruch die Hälfte nicht übersteigt, außer Betracht gelassen, im anderen Falle für voll gerechnet."

Der Antrag des Abgeordneten Fux wird unterstützt.

Sodann ergreift Abgeordneter Pfeifer das Wort, worauf der im Hause nicht anwesende, zunächst eingetragene Redner Dr. Klier das Wort verliert.

Dasselbe nimmt hierauf der Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz.

Redner stellt den Antrag:

„Der §. 5 wird an den Steuerreformausschuß zurückgewiesen mit dem Auftrage, denselben umzuarbeiten mit Festhaltung des Grundsatzes: daß für die Einkommensclassen bis einschließlich 1500 fl. eine Degression, für jene über 1500 fl. aber keine Progression in der Steuerleistung stattzufinden habe."

Der Antrag wird unterstützt.

Sodann spricht, nachdem sich Abgeordneter Dr. Promber aus der Liste der Redner hat streichen lassen, der Abgeordnete Neuwirth.

Derselbe beantragt:

„Der §. 5 werde zu neuerlicher Berathung an den Ausschuß zurückverwiesen und derselbe beauftragt, einen Tarif auf Grundlage der folgenden Progressionsscala auszuarbeiten:

Progressionsscala.

	Jährliches Einkommen Gulden	Steuereinheiten per Hundert	Steuereinheiten im Ganzen
über	600	1·00	6·00
„	700	1·03	7·21
„	800	1·06	8·48
„	900	1·09	9·84
„	1.000	1·12	11·20
„	2.000	1·34	26·80
„	3.000	1·48	40·20
„	4.000	1·59	63·60
„	5.000	1·68	84·00
„	6.000	1·76	105·60
„	7.000	1·83	128·10
„	8.000	1·89	151·20
„	9.000	1·95	175·50
„	10.000	2·00	200·00
„	20.000	2·38	476·00
„	30.000	2·63	789·00
„	40.000	2.83	1132·00
„	50.000	2.99	1495·00
„	60.000	3·13	1878·00
„	70.000	3·25	2275·00
„	80.000	3·36	2688·00
über	90.000	3·46	3114·00
„	100.000	3·56	3560·00
„	200.000	4.23	8460·00
„	300.000	4·68	14040·00
„	400.000	5·03	20120·00
„	500.000	5·32	26600·00
„	600.000	5·57	33420·00
„	700.000	5·78	40460·00
„	800.000	5·98	47840·00
„	900.000	6·16	55540·00
„	1,000.000	6·32	63200·00
„	2,000.000	7·52	150400·00
„	3,000.000	8·32	249600·00
„	4,000.000	8·94	357600·00
„	5,000.000	9·46	473000·00
„	6,000.000	9·90	594000·00
„	7,000.000	10·29	720300·00
„	8,000.000	10·64	851200·00
„	9,000.000	10·95	985500·00
„	10,000.000	11·25	1125000·00
„	20,000.000	13·38	2676000·00

Der Antrag wird unterstützt.

Hierauf nehmen die Abgeordneten Dr. Ryger und Wolfrum das Wort.

Letzterer stellt den Antrag:

„Alle zu §. 5 gestellten Anträge werden dem Steuerreformausschusse zur neuerlichen Vorberathung und Antragstellung über den §. 5 zugewiesen."

Der Antrag Wolfrum's wird gleichfalls unterstützt.

Sodann spricht der Berichterstatter der Minorität des Ausschusses Auspitz, welcher ebenfalls die Zuweisung sämmtlicher Anträge an den Ausschuß empfiehlt.

Bei der vorgerückten Zeit schließt der Präsident die Sitzung und beraumt die nächste auf morgen, Samstag 6. d. M., 11 Uhr Vormittag an, mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Debatte über den Gesetzentwurf betreffend die Personaleinkommensteuer.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.

Der Präsident:

Rechbauer.

Die Schriftführer:

Dr. Stöhr.

Oppenheimer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Darstellung

der Erfolge zweier Classentarife für die Personaleinkommensteuer, bei denen nur eine Degression der Steuereinheitssätze für die Einkommensclassen unter 1500 fl stattfindet.

~~In den nach~~

Anmerkung In den nachstehenden Tabelle ist die ~~Zah~~ Vertheilung der Anzahl der Steuerpflichtigen auf die einzelnen Classen in derselben Weise vorgenommen, wie ~~es der Ausschuss [illegible]~~ im Berichte des Steuerreformausschusses über den § 55 des Gesetzes über die Personaleinkommensteuer (Siehe Seite 23 des Berichtes

I.

Berechnung der Steuereinheiten nach einem Classentarife, bei welchem die Einkommensklasse von 1.500 bis 1.600 fl. die Grenze bildet, von welcher ab die Einheitssätze für die unteren Classen mit einer Degression von 3. auf 1½ %, für die oberen Classen aber gleichmässig mit 3% vom mittleren Einkommen der Classe festgestellt werden.

Bei der preussischen Steuer ist der Steuersatz bei einem Einkommen von über 3.000 Mark 3%, und steigt herab für die unteren Classen derart, dass er beim Einkommen von 1.200 Mark 1½ % beträgt.

Classe	Einkommen in Gulden		Steuerpflichtige		Steuereinheiten		
	über	bis einschliesslich	deren Anzahl in jeder Classe	in Perzenten von der Gesammtzahl	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen	
1.	600	650	50.139	10.366	9.	451.251	
2.	650	700	50.139	10.366	10.3	516.432	
3.	700	750	44.187	9.135	11.7	516.988	
4.	750	800	44.187	9.135	13.1	578.850	
5.	800	850	34.368	7.105	14.7	505.210	
6.	850	900	34.367	7.105	16.3	560.182	
7.	900	950	19.639	4.060	18.	353.502	
8.	950	1.000	19.638	4.060	19.8	388.832	
	Summe von der 1. bis 8. Classe		296.664	61.334			3.871.247
9.	1.000	1.100	20.494	4.239	22.6	463.164	
10.	1.100	1.200	13.662	2.824	26.7	364.775	
11.	1.200	1.300	13.510	2.793	31.2	421.512	
12.	1.300	1.400	9.006	1.861	35.9	323.315	
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	41.1	450.949	
	Summe von der 9. bis 13. Classe		67.644	13.985			2.023.715
14.	1.500	1.600	13.381	2.766	46.5	622.217	
15.	1.600	1.700	13.381	2.766	49.5	662.359	
16.	1.700	1.800	10.816	2.236	52.5	567.840	
17.	1.800	1.900	10.815	2.236	55.5	600.232	
18.	1.900	2.100	11.684	2.416	60.	701.040	
19.	2.100	2.300	8.440	1.745	66.	557.040	
20.	2.300	2.500	7.076	1.463	72.	509.472	
21	2.500	2.700	5.712	1.181	78.	445.536	
22.	2.700	2.900	4.058	0.839	84.	340.872	[illegible]
	Summe von der 14. bis 22. Classe		85.363	17.648			

II.

Berechnung der Steuereinheiten nach einem Classentarife bei welchem die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. die Grenze bildet, von welcher ab die Einheitssätze für die unteren Klassen mit einer Degression von 3. auf 1.%, für die oberen Klassen aber gleichmässig mit 3% vom mittleren Einkommen der Klasse festgestellt werden.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich		für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	6	300.834
2.	650	700	50.139	7.2	361.001
3.	700	750	44.187	8.5	375.589
4.	750	800	44.187	10	441.870
5.	800	850	34.368	11.5	395.232
6.	850	900	34.367	13.2	453.644
7.	900	950	19.639	15	294.585
8.	950	1.000	19.638	16.9	331.882
9.	1.000	1.100	20.494	19.9	407.831
10.	1.100	1.200	13.662	24.3	331.987
11.	1.200	1.300	13.510	29.2	394.492
12.	1.300	1.400	9.006	34.5	310.707
13.	1.400	1.500	10.972	40.3	442.171
	Summe von der 1. bis 13 Classe		364.308		4,841.825
	Weiter steigen die Classen und Einheiten wie bei dem Classentarife I		119.380		12,353.414
	Gesammtsumme		483.688		17,195.239

Bei der Vertheilung eines Steuercontingentes von 15.000.000 Gulden auf die 17,195.239 Einheiten entfällt der Steuersatz mit 87.233 rund 87¼ Kreuzer für eine Steuereinheit. –

(der Steuereinheitssätze vom [illegible] für der Classen unter 1500 statt findet.

Darstellung

der Erfolge (zweier Classentarife für die Personaleinkommensteuer, bei welchen nur ein Progression [illegible] mit 1500 bis 1600 Gulden [illegible]

bei welchen die Vertheilung der Gesammtheit der Steuerpflichtigen auf die einzelnen Classen in derselben Weise vorgenommen wurde, wie im Berichte des Steuerreformausschusses über den § 5 der Personaleinkommensteuer (Siehe Seite 23 des Berichtes.)

87 . 234 und 87 1/4 x

87 x 244

[illegible] [illegible]

(Bei der Vertheilung von einem Steuerbetrage von 15,000,000 Gulden auf die 17,195,239 Einheiten entfällt auf eine Einheit 87.233, rund 87¼, Kreuzer für eine Steuereinheit.)

Für die Classen ergibt sich folgende [illegible] Steuerbelastung

Classe	Einkommen über	bis	mittleres	Einheiten	Steuerbetrag mit 87¼ kr. per Einheit fl	x	Steuersatz mit Bezug auf das unterste	mittlere	höchste
							Einkommen der Classe		
1	600	650	625	6	5	23.5			
2	650	700	675	7.1	6	28.4			
3	700	750	725	8.5	7	41.6			
4	750	800	775	10.	8	72.5			
5	800	850	825	11.5					
6	850	900	875	13.2					
7	900	950	925	15					
8	950	1000	975	16.9					
9	1000	1000	1050	19.9					

25 = 42162162 ⁊ 126486486 = 75
50 = 84324324 ⁊
100 = 168648648

357

Ottatine

			[illegible]	[illegible]		Procent van [illegible]	+
						1.440	
600	650	625	9.	1.440 84324			
						1.526	86
650	700	675	10.3	1.524324 84324	1028915700		
						1.614	88
700	750	725	11.7	1.608.648 84324	11.662379		
						1,690	[illegible]
750	800	775	13.1	1.692972 84324	13.120333		
						1.782	[illegible]
800	850	825	14.7	1.777296 84324	14.66264		
						1.863	81
850	900	875	16.3	1,861620 84324	16.279175		
						1.946	83
900	950	925	18.	1945944 84324	17.9999		
						2.031	85
950	1000	975	19.8	2030268 126486	19.7951325		
						2.152	121
1000	1100	1050	22.6	2156754 168649	22.645917		
						2.322	170
1100	1200	1150	26.9	2325403 168648	26.7421345		
						2.496	174
1200	1300	1250	31.2	2494051 168649	31.1750		
						2.659	163
1300	1400	1350	35.9	2662700 168648	35.94645		
						2.834	175
1400	1500	1450	41.1	2831348 168648	41.105 4575		
						3.00[illegible]	166
1500	1600	1550	46.5	2999996	46.449845		

1,5041.7
50139
51 6431.7

pro 25 = 0055135
50 = 0110270
75 = 0165405
100 = 0220540

3000000
960000
2040000

Ostatine

[illegible]	bis	mittel			Kräfte	[illegible]	[illegible]
600	650	625	0.960000	6.	6.	0.9000	
650	700	675	1.070270	7.22432250	7.2	1.0667	1067
700	750	725	1.180540	8.55899150	8.5[illegible]	1.1724	1057
750	800	775	1.290810	10.0037775	10.	1.2903	1178
800	850	825	1.401080	11.55891	11.5[illegible]	1.3939	1036
850	900	875	1.511350	13.2243	13.2	1.5086	1147
900	950	925	1.621620	14.999985	15.	1.6216	1130
950	1000	975	1.731890	16.885927[illegible]	16.9	1.7333	1117
1000	1100	1050	1.897295	19.9215975	19.9	1.8956	1619
1100	1200	1150	2.117835	24.35510	24.3[illegible]	2.1139	2137
1200	1300	1250	2.338375	29.229687	29.2	2.[illegible]	[illegible]
1300	1400	1350	2.558915	34.54535[illegible]	34.5	2.5556	[illegible]
1400	1500	1450	2.779455	40.3020995	40.3	2.[illegible]	[illegible]
1500	1600	1550	2.999995		46.5	3.[illegible]	2237

358

45 1 2 5 1

150417
5 2 1 3 4
5564315

44187
181

44187
181
44187
352561
44187
5788497

34368
145

34367
163

19639
18
157112
19639
353502

353484
18

13570
31.2

19638
19.8
157104
176742
19638
388.8324

13381
49.5

27514

38471

9833
35.4

10977

13381
40.5

40143

10816
53.5

787.5
53.5

10815
53.5
54075
54075
54075

288
55.5

Classe	Einkommen in Gulden		Steuerpflichtige		Steuereinheiten		
	über	bis einschliesslich	deren Anzahl für jede Classe	in Perzenten von der Gesammtzahl.	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen.	
23.	2.900	3.200	5.388	1.114	91.5	493.002	
24.	3.200	3.500	5.037	1.041	100.5	506.219	
25.	3.500	3.800	3.126	0.646	109.5	342.297	
26.	3.800	4.100	2.859	0.591	[illegible]	338.791	
27.	4.100	4.400	2.325	0.481	127.5	296.437	
28.	4.400	4.700	1.314	0.272	136.5	179.361	
29.	4.700	5.000	810	0.167	145.5	117.855	2,273.062
	Sume von der 23 bis 29 Classe		20.859	4.312			
30.	5.000	5.400	1.088	0.225	156	169.728	
31.	5.400	5.800	1.463	0.302	168	245.784	
32.	5.800	6.200	1.267	0.262	180	228.060	
33.	6.200	6.600	866	0.179	192	166.272	
34.	6.600	7.000	628	0.130	204	128.112	
35.	7.000	7.600	893	0.185	219	195.567	
36.	7.600	8.200	678	0.140	237	160.686	
37.	8.200	8.800	619	0.128	255	157.845	
38.	8.800	9.400	560	0.116	273	152.880	
39.	9.400	10.000	455	0.094	291	132.405	
	Sume von der 30 bis 39 Classe		8517	1.761			1.222.339
40.	10.000	11.000	724		315	228.060	
41.	11.000	12.000	547		345	188715	
42.	12.000	13.000	437		375	163875	
43.	13.000	14.000	327		405	132435	
44.	14.000	15.000	225		435	97875	
45.	15.000	16.000	225		465	104625	
46.	16.000	17.000	165		495	81.675	
47.	17.000	18.000	164		525	86.100	
48.	18.000	19.000	134		555	74370	
49.	19.000	20.000	133		585	77805	
	Sume von der 40 bis 49 Classe		3081	0.637			1.235.535
50.	20.000	22.000	215		630	135.450	
51.	22.000	24.000	164		690	113.160	
52.	24.000	26.000	162		750	121.500	
53.	26.000	28.000	131		810	106.110	
54.	28.000	30.000	101		870	87.870	
55.	30.000	32.000	95		930	88.350	
56.	32.000	34.000	95		990	94.050	
57.	34.000	36.000	75		1.050	78.750	
58.	36.000	38.000	57		1.110	63.270	
59.	38.000	40.000	56		1.170	65.520	
	Sume von der 50 bis 59 Classe		1.151	0.238			957.430

Classe.	Einkommen in Gulden		Steuerpflichtige		Steuereinheiten.	
	über	bis einschliesslich	deren Anzahl für jede Classe	in Perzenten von der Gesammtzahl.	für jeden Steuerpflichtigen.	Summe für die Classen.
60.	40.000	44.000	56		1.260	70.560
61.	44.000	48.000	42		1.380	57.960
62.	48.000	52.000	29		1.500	43.500
63.	52.000	56.000	24		1.620	38.880
64.	56.000	60.000	26		1.740	45.240
65.	60.000	64.000	27		1.860	50.220
66.	64.000	68.000	27		1.980	53.460
67.	68.000	72.000	21		2.100	44.100
68.	72.000	76.000	16		2.220	35.520
69.	76.000	80.000	15		2.340	35.100
	[illegible]		283	0.275		
70.	80.000	86.000	11		2.490	27.390
71.	86.000	92.000	11		2.670	29.370
72.	92.000	98.000	11		2.850	31.350
73.	98.000	104.000	9		3.030	27.270
74.	104.000	110.000	9		3.210	28.890
75.	110.000	116.000	7		3.390	23.730
76.	116.000	122.000	6		3.570	21.420
77.	122.000	128.000	4		3.750	15.000
78.	128.000	134.000	3		3.930	11.790
79.	134.000	140.000	4		4.110	16.440
80.	140.000	150.000	6		4.350	26.100
	Summe von der 70. bis 80. Classe		81	0.012		
	Weitersteigen die Classen um je 10.000 fl. und die Steuereinheiten um je 300 fl. wie im Berichte des Steuerreformausschusses über den § 5 Seite 26		45	0.009		412.650
	Gesammtsumme		483.688			18,248.376.

474540

Bei der Vertheilung eines Steuercontingentes von 15,000.000 auf die ~~obige Zahl~~ 18,248.376 ~~Einheiten~~ Steuereinheiten entfällt der Steuersatz von ~~[illegible]~~ 82 1/5 Kr. für die Einheit.

Mój exemplarz
z materyałami

I
Classentarif

für die Personaleinkommensteuer ~~nach dem Antrage des Abgeordneten Korzeniowski~~.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab für die unteren Classen eine Degression der Steuereinheitssätze von 3% auf 1% stattfindet
2. Bei den höheren Classen (über 1.600 fl.) werden die Sätze mit 3% vom niedrigsten für jede Classe angenommenen Einkommen bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000	um je	50
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	———		" "	5.000

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen ist die nachstehende Tabelle im k.k. Finanzministerium verfasst worden, wobei die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen wurde, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen		Summe des Einkommens		Steuereinheiten	
	über	bis einschliesslich	für jede Classe	in Percenten von der Gesamtzahl	für jede Classe in Gulden	in Percenten von der Gesammtsumme	für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	10.366	30,083.400	4.302	6	300.834
2.	650	700	50.139	10.366	32,590.350	4.661	7.2	361.001
3.	700	750	32.790	6.779	22,953.000	3.282	8.5	278.715
4.	750	800	32.790	6.779	24,592.500	3.517	10.	327.900
5.	800	850	32.789	6.779	26,231.200	3.751	11.5	377.074
6.	850	900	32.673	6.755	27,772.050	3.971	13	424.749
7.	900	950	32.672	6.755	29,404.800	4.205	15	490.080
8.	950	1.000	32.672	6.755	31,038.400	4.439	16.5	539.088
9.	1.000	1.100	17.078	3.531	17,078.000	2.442	19	324.482
10.	1.100	1.200	17.078	3.531	18,785.800	2.686	23	392.794
11.	1.200	1.300	11.258	2.328	13,509.600	1.932	28	315.223
12.	1.300	1.400	11.258	2.328	14,635.400	2.093	33	371.514
13.	1.400	1.500	10.972	2.268	15,360.800	2.197	39	427.908
14.	1.500	1.600	10.972	2.268	16,458.000	2.354	45	493.740
15.	1.600	1.700	15.790	3.265	25,264.000	3.613	48	757.920
16.	1.700	1.800	15.789	3.264	26,841.300	3.838	51	805.239
17.	1.800	1.900	8.763	1.812	15,773.400	2.256	54	473.202
18.	1.900	2.000	8.763	1.812	16,649.700	2.381	57	499.491
19.	2000	2.200	6.330	1.309	12,660.000	1.811	60	379.800
20.	2200	2.400	6.330	1.309	13,926.000	1.992	66	417.780
21.	2.400	2.600	4.284	0.886	10,281.600	1.470	72	308.448
22.	2600	2.800	4284	0.886	11,138.400	1.593	78	334.152
23.	2.800	3.000	6.087	1.258	17,043.600	2.437	84	511.308
24.	3.000	3.300	4.198	0.868	12,594.000	1.801	90	377.820
25.	3.300	3.600	4.198	0.868	13,853.400	1.981	99	415.602
26.	3.600	3.900	5.210	1.077	18,756.000	2.682	108	562.680
27.	3.900	4.200	1.937	0.400	7,554.300	1.080	117	226.629
28	4.200	4.500	1.937	0.400	8,135.400	1.164	126	244.062
29.	4.500	5.000	1.350	0.279	6,075.000	0.869	135	182.250
30.	5.000	5.500	1.360	0.281	6,800.000	0.972	150	204.000
31.	5.500	6.000	1.984	0.410	10,912.000	1.560	165	327.360
32.	6.000	6.500	1.183	0.245	7,098.000	1.015	180	212.940
33.	6.500	7.000	783	0.162	5,089.500	0.728	195	152.685
34.	7.000	7.500	782	0.162	5,474.000	0.783	210	164.220
35.	7.500	8.000	564	0.117	4,230.000	0.605	225	126.900
36.	8.000	8.500	564	0.117	4,512.000	0.645	240	135.360
37.	8.500	9.000	935	0.193	7,947.500	1.137	255	238.425

neg. ...

coll. at.

II

Darstellung eines Classentarifes
für die Personaleinkommensteuer.

Grundsätze:

1. Die Einkommensclasse von 1.500 bis 1.600 fl. bildet die Grenze, von welcher ab eine Degression der Steuereinheitssätze von 2% auf 1% stattfindet.
2. Bei den höheren Classen werden die Steuereinheitssätze vom niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommen, u. z. für die ersten 1.500 fl. mit 2%, für das diesen Betrag übersteigende Einkommen aber mit 3% bemessen.
3. Die Classen steigen bei einem Einkommen

von	600	bis	1.000 fl	um je	50 fl
"	1.000	"	2.000	" "	100
"	2.000	"	3.000	" "	200
"	3.000	"	4.500	" "	300
"	4.500	"	9.000	" "	500
"	9.000	"	20.000	" "	1.000
"	20.000	"	30.000	" "	2.000
"	30.000	"	45.000	" "	3.000
über	45.000	—		" "	5.000

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Steuerpflichtigen dem auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses befindlichen Tarife entnommen, und insoferne dort einzelne Classen mehrere Zwischenstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, ist hier die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt worden. —

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens Gulden	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
1.	600	650	50.139	30,083.400	6	300.834
2.	650	700	50.139	32,590.350	6.5	325.904
3.	700	750	32.790	22,953.000	7.7	252.483
4.	750	800	32.790	24,592.500	8.7	285.273
5.	800	850	32.789	26,231.200	9.7	318.053
6.	850	900	32.673	27,772.050	10.8	352.868
7.	900	950	32.672	29,404.800	12.	392.064
8.	950	1.000	32.672	31,038.400	13.2	431.270
9.	1.000	1.100	17.078	17,078.000	14.4	245.923
10.	1.100	1.200	17.078	18,785.800	17	290.326
11.	1.200	1.300	11.258	13,509.600	20	225.160
12.	1.300	1.400	11.258	14,635.400	23	258.934
13.	1.400	1.500	10.972	15,360.800	26.4	289.661
14.	1.500	1.600	10.972	16,458.000	30	329.160
15.	1.600	1.700	15.790	25,264.000	33	521.070
16.	1.700	1.800	15.789	26,841.300	36	568.404
17.	1.800	1.900	8.763	15,773.400	39	341.757
18.	1.900	2.000	8.763	16,649.700	42	368.046
19.	2.000	2.200	6.330	12,660.000	45	284.850
20.	2.200	2.400	6.330	13,926.000	51	322.830
21.	2400	2.600	4.284	10,281.600	57	244.188
22.	2.600	2.800	4.284	11,138.400	63	269.892
23.	2.800	3.000	6.087	17,043.600	69	420.003
24.	3.000	3.300	4.198	12,194.000	75	314.850
25.	3.300	3.600	4.198	13,853.400	84	352.632
26.	3.600	3.900	5.210	18,756.000	93	484.530
27.	3.900	4.200	1.937	7,554.300	102	197.574
28.	4.200	4.500	1.937	8,135.400	111	215.007
29.	4.500	5.000	1.350	6,075.000	120	162.000
30.	5.000	5.500	1.360	6,800.000	135	183.600
31.	5.500	6.000	1.984	10,912.000	150	297.600
32.	6.000	6.500	1.183	7,098.000	165	195.195
33.	6.500	7.000	783	5,089.500	180	140.940
34.	7.000	7.500	782	5,474.000	195	152.490
35.	7.500	8.000	564	4,230.000	210	118.440
36.	8.000	8.500	564	4,512.000	225	126.900
37.	8.500	9.000	935	7,947.500	240	224.400
38.	9.000	10.000	543	4,887.000	255	138.465
39.	10.000	11.000	543	5,430.000	285	154.755

/. Als ein weiteres Materiale für die Bildung eines Personaleinkommensteuertarifes sind die drei anliegenden /. nach verschiedenen Grundsätzen verfassten Classentarife und deren Erfolge, zur Vergleichung mit den Erfolgen der im Ausschuss-Berichte (S. 62 u. 63) enthaltenen Tarifen, dargestellt.

Eine Personaleinkommensteuer mit dem beschlossenen steuerfreien Minimum von 600 f., welche über 90% der besitzenden oder selbständig erwerbenden Staatsbürger von der Steuer freihält, und noch für die Übrigen eine progressive Belastung einleitet, wird aber immer eine verfehlte Massregel bleiben, welche mit Ertragssteuernachlässen verbunden nur nachtheilige Steuerherumwälzungen ohne Vortheil für den Staat herbeiführen, und für die Zukunft die schädliche Folge haben muss, dass eine, grössere Einnahmen bezweckende Verallgemeinung der Steuer und Beseitigung oder Einschränkung der Progression mit grossen Schwierigkeiten verbunden, ja nahezu unmöglich wäre. Es kann auch diese Steuer sich nur in dem Falle einleben und entwickeln, wenn der Steuersatz für mehrere ersten Jahre gering ist, namentlich in keiner Classe 2% vom Reineinkommen übersteigt.

Während der Debatte im h. Hause hat man sich auch auf die Einkommensteuer in Italien berufen, von welcher ich in meinem Minoritätsberichte nicht erwähnt habe, weil dieselbe auf anderen Grundlagen beruhend mit der bei uns beantragten Personalsteuer vom Gesammteinkommen nicht verglichen werden kann. – Die in Italien mit dem Gesetze vom 14. Juli 1864 (unter gleichzeitiger Aufhebung der in den Provinzen bestandenen verschiedenartigen Personal-Mobiliar-Familien-Erwerb-Rentensteuern) eingeführte Einkommensteuer trifft das mit keiner anderen directen Steuer belegte Einkommen vom persönlichen Erwerbe und vom mobilen Vermögen, und hat mehr die Merkmale einer Ertragssteuer als jene einer Steuer vom Reineinkommen. Diese Steuer ist auf das, mit anderen Steuern getroffene Einkommen vom Grund- und Hausbesitz nicht ausgedehnt. Das bei dieser Einkommensteuer anfänglich nicht zugelassene steuerfreie Minimum wurde erst nach gesammelten Erfahrungen im Gesetze vom 28 Maj 1867 eingeführt, und auf 400 Lire (= 160 Gulden) festgestellt. Bei einem Einkommen zwischen 400 bis 500 Lire wird ein Betrag von 100 Lire in Abzug gebracht; der nach diesem Abzuge verbleibende Rest wird, ebenso wie das volle Einkommen Jener, welche mehr als 500 Lire haben, mit einem gleichen, nicht progressiven Steuersatze belegt.–

Wien 23 November 1877

[illegible]

ad I

Classen-Tarif

für die Personal-Einkomensteuer.

Anmerkung.

Die Anzal der Steuerpflichtigen ist dem Tarife auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses in Betreff der Personal-Einkommensteuer entnommen und insoferne dort einzelne Classen zwei oder mehrere Zwischen-Einkommensstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, wurde die Anzal der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmäßig vertheilt. —

Classe	Einkommen über	bis	Steuer Einheiten		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der Steuereinheiten		
1	600	650	6	296.604	50.139	300.834	30,083.400	= 4'30
2	650	700	7.2		50.139	361.001	32,590.350	= 4'[illegible]
3	700	750	8.5		32.790	278.715	22.953.000	= 3'28
4	750	800	10		32.790	327.900	[illegible]	= 3'3[illegible]
5	800	850	11.5		32.789	377.074	26,231.200	= 3'75
6	850	900	13		32.673	424.749	27,772.050	= 3'9[illegible]
7	900	950	15		32.672	490.080	29.404.800	= 4'20
8	950	1.000	16.5		32.672	539.088	31,038.400	= 4'43
							224.665.700	32.128
9	1.000	1.100	19	127.230	17.078	324.482	17,078.000	= 2'44
10	1.100	1.200	23		17.078	392.794	18.785.800	= 2'68
11	1.200	1.300/	28		11.258	315.223	[illegible].600	= 1'91
12	1.300	1.400	33		11.258	371.514	14,635.400	= 2'09
13	1.400	1.500	39		10.972	427.908	15.360.800	= 2'19
14	1.500	1.600	45		10.972	493.740	[illegible]	= 2'35
15	1.600	1.700	48		15.790	757.920	[illegible]	= 3'60
16	1.700	1.800	51		15.789	805.239	26.841.300	= 3'83
17	1.800	1.900	54		8.763	473.202	15.773.400	= 2'25
18	1.900	2.000	57		8.763	499.491	16.644.700	= 2'38
							180.336.000	25.792
19	2.000	2.200	60	27.315	6.330	379.800	12,660.000	= 1'81
20	2.200	2.400	66		6.330	417.780	13,926.000	= 1'99
21	2.400	2.600	72		4.284	308.448	10,281.600	= 1'47
22	2.600	2.800	78		4.284	334.152	11,138.400	= 1'59
23	2.800	3.000	84		6.087	511.308	17,043.600	= 2'43
							65.040.600	9.303
24	3.000	3.300	90	17.480	4.198	377.820	[illegible].000	= 1'80
25	3.300	3.600	99		4.198	415.602	[illegible]	1'98
26	3.600	3.900	108		5.210	562.680	[illegible]	[illegible]
27	3.900	4.200	117		1.937	226.629	[illegible].554.300	= 1'08
28	4.200	4.500	126		1.937	244.062	8,135.400	= 1'16
							60.893.100	8.708
29	4.500	5.000	135	9.505	1.350	182.250	6,075.000	= 0'86
30	5.000	5.500	150		1.360	204.000	[illegible]	= 0'97
31	5.500	6.000	165		1.984	327.360	10,912.000	= 1'56
32	6.000	6.500	180		1.183	212.940	7,098.000	= 1'01
33	6.500	7.000	195		783	152.685	5,089.500	= 0'72
34	7.000	7.500	210		782	164.220	5,474.000	= 0'78
35	7.500	8.000	225		564	126.900	4,230.000	= 0'60
36	8.000	8.500	240		564	135.360	4,512.000	= 0'64
37	8.500	9.000	255		935	238.425	7,947.500	= 1'13
							58,138.000	8.314
		Fürtrag			478.685	13.483.375		

ad II

Classen-Tarif

für die Personal-Einkomensteuer.

Anmerkung.

Die Anzahl der Steuerpflichtigen ist dem Tarife auf Seite 62 des Berichtes des Steuerreformausschusses in Betreff der Personaleinkommensteuer entnommen, und insoferne dort einzelne Classen zwei oder mehrere Zwischen-Einkommensstufen des gegenwärtigen Tarifs umfassen, wurde für die Anzahl der Steuerpflichtigen auf diese Zwischenstufen gleichmässig vertheilt. –

Classe	Einkommen über	bis	Steuer-einheiten	Anzahl der Steuerpflichtigen (Procent)	Anzahl der Steuerpflichtigen (per jede Classe)	Summe der Steuereinheiten
1	600	650	6	10.3860	50.139	300.834
2	650	700	6.5	10.3860	50.139	325.904
3	700	750	7.7	6.7791	32.790	252.483
4	750	800	8.7	6.7791	32.790	285.273
5	800	850	9.7	6.7790	32.789	318.053
6	850	900	10.8	6.7550	32.673	352.868
7	900	950	12	6.7549	32.672	392.064
8	950	1.000	13.2	6.7549	32.672	431.270
9	1.000	1.100	14.4	3.3307	17.078	245.923
10	1.100	1.200	17	3.3307	17.078	290.326
11	1.200	1.300	20	2.3276	11.258	225.160
12	1.300	1.400	23	2.3276	11.258	258.934
13	1.400	1.500	26.4	2.2684	10.972	289.661
14	1.500	1.600	30	2.2684	10.972	329.160
				52.1172	275.880	
15	1.600	1.700	33	3.2646	15.790	521.070
16	1.700	1.800	36	3.2643	15.789	568.404
17	1.800	1.900	39	1.8117	8.763	341.757
18	1.900	2.000	42	1.8117	8.763	368.046
19	2.000	2.200	45	1.3087	6.330	284.850
20	2.200	2.400	51	1.3087	6.330	322.830
21	2.400	2.600	57	0.8857	4.284	244.188
22	2.600	2.800	63	0.8852	4.284	269.892
23	2.800	3.000	69	1.2584	6.087	420.003
				13.5929	78.420	
24	3.000	3.300	75	0.8679	4.198	314.850
25	3.300	3.600	84	0.8679	4.198	352.632
26	3.600	3.900	93	1.0771	5.210	484.530
27	3.900	4.200	102	0.4005	1.937	197.574
28	4.200	4.500	111	0.4005	1.937	215.007
				3.6134	17.480	
29	4.500	5.000	120	0.2791	1.350	162.000
30	5.000	5.500	135	0.2812	1.360	183.600
31	5.500	6.000	150	0.4102	1.984	297.600
32	6.000	6.500	165	0.2446	1.183	195.195
33	6.500	7.000	180	0.1619	783	140.940
34	7.000	7.500	195	0.1617	782	152.490
35	7.500	8.000	210	0.1166	564	118.440
36	8.000	8.500	225	0.1166	564	126.900
37	8.500	9.000	240	0.1931	935	224.400
				1.4881	9.505	
	Fürtrag				478.685	10,805.111

Classe	Einkommen		Steuer-Einheiten	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der Steuereinheiten
	über	bis	Übertrag	478.685	10,805.111
38	9.000 –	10.000	255	0.1123 543	138.465
39	10.000 –	11.000	285	543	154.755
40	11.000 –	12.000	315	821	258.615
41	12.000 –	13.000	345	245	84.525
42	13.000 –	14.000	375	0.0507 245	91.875
43	14.000 –	15.000	405	0.0465 225	91.125
44	15.000 –	16.000	435	0.0465 225	97.875
45	16.000	17.000	465	0.0341 165	76.725
46	17.000 –	18.000	495	0.0339 164	81.180
47	18.000 –	19.000	525	0.0413 200	105.000
48	19.000 –	20.000	555	200	111.000
49	20.000	22.000	585	123	71.955
50	22.000 –	24.000	645	123	79.335
51	24.000 –	26.000	705	122	86.010
52	26.000	28.000	765	121	92.565
53	28.000 –	30.000	825	151	124.575
54	30.000	33.000	885	119	105.315
55	33.000 –	36.000	975	118	115.050
56	36.000	39.000	1.065	141	150.165
57	39.000 –	42.000	1.155	0.0072 35	40.425
58	42.000 –	45.000	1.245	0.0072 35	43.575
	über 45.000 fl steigen die Classen um je 5.000 f und es sind ~~die Steuereinheiten mit 3% des niedrigeren Betrages in jeder Classe zu berechnen~~. Für den vorliegenden Zweck wurden jedoch die Steuereinheiten von dem Gesammteinkommen über 45.000 f per 37,906.000 f zu 3% berechnet . . .			339	1,137.180
	Summe . . .			483.688	14,142.401

Wenn den niedrigeren Raten zu jeder Classe 1500 f abzuschlagen, sodann von dem Reste die Steuereinheiten mit 3% zuzüglich der Zahl 30 zu berechnen

Classe	Einkommen	Steuer-Einheiten	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der Steuereinheiten	
	über bis	Übertrag:	478.685	13.483.375	
38	9.000 – 10.000	270	543	146.610	4,887.000 = 0'69
39	10.000 – 11.000	300	543	162.900	5,430.000 = 0'77
40	11.000 – 12.000	330	821	270.930	9,031.000 = 1'29
41	12.000 – 13.000	360	245	88.200	2,940.000 = 0'42
42	13.000 – 14.000	390	245	95.550	3,185.000 = 0'45
43	14.000 – 15.000	420	225	94.500	3,150.000 = 0'45
44	15.000 – 16.000	450	225 (3576)	101.250	3,375.000 = 0'48
45	16.000 – 17.000	480	165	79.200	2,640.000 = 0'37
46	17.000 – 18.000	510	164	83.640	2,788.000 = 0'39
47	18.000 – 19.000	540	200	108.000	3,600.000 = 0'51
48	19.000 – 20.000	570	200	114.000	3,800.000 = 0'54 / 44,826.000 = 6'410
49	20.000 – 22.000	600	123	73.800	2,460.000 = 0'34
50	22.000 – 24.000	660	123	81.180	2,706.000
51	24.000 – 26.000	720	122 (640)	87.840	2,928.000
52	26.000 – 28.000	780	121	94.380	3,146.000
53	28.000 – 30.000	840	151	126.840	4,228.000 / 15,468.000 2.2[illegible]
54	30.000 – 33.000	900	119	107.100	3,570.000
55	33.000 – 36.000	990	118	116.820	3,894.000
56	36.000 – 39.000	1.080	141 (448)	152.280	5,0[illegible]
57	39.000 – 42.000	1.170	35	40.950	1,365.000
58	42.000 – 45.000	1.260	35	44.100	1,470.000 / 15,375.000 – 2.199
	über 45.000 fl steigen die Classen um je 5000 fl und sind die Steuereinheiten mit 3% des niedrigeren Betrages in jeder Classe zu berechnen. Für den vorliegenden Zweck wurden jedoch die Steuereinheiten von dem Gesammteinkommen über 45.000 fl pr. 37,906.000 fl zu 3% berechnet		339	1,137.180	34,500000 4.934
	Summe		483.688	16.890.625	699271.400

Pruskie

stosunki procentowe między klasami podług wyników z r. 1875 —

i porównanie tych stosunków ze stosunkami przyjętemi w mojej statystyce na podstawie podań (przypuszczeń) Ministerstwa Skarbu

	Stufe	Jahreseinkommen der einzelnen Steuerpflichtigen in Mark		Steuersatz in Mark	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe des steuerbaren Einkommens	
		von mehr als	bis einschließlich		in jeder Stufe	in Perzenten von der Gesamtzahl	in jeder Stufe Mark	in Perzenten von der Gesammtsumme
Classensteuer	5	1.200	1350	18	151.126		181,351.200	
	6	1.350	1.500	24	120.434		170,085.[illegible]	
	7	1.500	1.650	30	78.781		118,171.500	
	8	1.650	1.800	36	80.418		132,689.700	
	9	1.800	2.100	42	57.255		103,059.000	
	10	2.100	2.400	48	64.499		135,447.900	
	11	2.400	2.700	60	40.717		97,720.800	
	12	2.700	3.000	72	45.049		121,632.300	
					644.279		1060,758.300	51.[illegible]
classifizirte Einkommensteuer	1	3.000	3.600	90	44.183		132,549.000	
	2	3.600	4.200	108	24.108		86,788.800	
	3	4.200	4.800	126	17.626		74,029.200	
	4	4.800	5.400	144	12.033		57,758.400	
	5	5.400	6.000	162	8.578		46,321.200	
					106.528		397,446.600	
	6	6.000	7.200	180	11.314		67,884.000	
	7	7.200	8.400	216	6.978		50,241.600	
	8	8.400	9.600	252	5.371		45,116.400	
	9	9.600	10.800	288	3.589		34,454.400	
	10	10.800	12.000	324	2.847		30,747.600	
					30.099		228,444.000	
	11	12.000	14.400	360	3.078		36,936.000	
	12	14.400	16.800	432	2.226		32,054.400	
	13	16.800	19.200	504	1.321		22,192.800	
	14	19.200	21.600	576	1.321		25,363.200	
	15	21.600	25.200	648	1.120		24,192.000	
	16	25.200	28.800	756	686		17,287.200	
	17	28.800	32.400	864	629		18,115.200	
	18	32.400	36.000	972	456		14,774.400	
					10.8?7		[illegible]	
	19	36.000	42.000	1,080	517		18,612.000	
	20	42.000	48.000	1,260	304		15,288.000	
					11.718		224,817.200	
					792.624		1911,464.100	

Vergleichung

der Verhältnisse, welche sich zwischen den ~~Zahlen~~ Summen der in einzelne ~~Personaleinkommens~~ Classenabschnitte gereihten Personaleinkommensteuerpflichtigen

1. nach der preussischen Einschätzung vom J. 1875 einerseits,
2. nach den auf Grund der Regierungsangaben vom Steuerreformausschusse (Ausschussbericht S. 62) angenommenen Ziffern andrerseits, ergeben.

Nach den Erfolgen der preussischen Einschätzung vom J. 1875				nach den ~~Angabe~~ Ansätzen des Steuerreformausschusses			
Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen		Anzahl der Steuerpflichtigen		Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen		Anzahl der Steuerpflichtigen	
über	bis einschließlich	in den betreffenden Classen	in Perzenten von der Gesamtzahl	über	bis einschließlich	in den betreffenden Classen	in Perzenten von der Gesamtzahl
Mark				Gulden			
1200	3000	644.279	81.131	600	1500	364.308	75.320
3000	6000	106.528	13.415	1500	3000	87.392	18.069
6000	12000	30.099	3.790	3000	6000	22.174	4.583
12000	36000	10.837	1.365	6000	18000	7.987	1.652
36000	60000	1.350	0.170	18000	30000	1.040	0.213
60000	96000	606	0.076	30.000	45.000	448	0.092
96000	bis zum höchsten	425	0.053	45.000	bis zum höchsten	339	0.071
Summe		794.124	100.—	Summe		483.688	100.—

Stufe	Jahreseinkommen der einzelnen Steuerpflichtigen in Mark		Steuersatz in Mark	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe des steuerbaren Einkommens	
	über	bis einschließlich		in jeder Stufe	in Perzenten von der Gesamtzahl	in jeder Stufe Mark	in Perzenten von der Gesamtsumme
21	48.000	54.000	1.440	278		13.344.000	
22	54.000	60.000	1.620	191		10,314.000	
23	60.000	72.000	1.800	304		18,240.000	
24	72.000	84.000	2.160	194		13,968.000	
25	84.000	96.000	2.520	108		9,072.000	
26	96.000	108.000	2.880	83		7,968.000	
27	108.000	120.000	3.240	59		6,372.000	
28	120.000	144.000	3.600	81		9,720.000	
29	144.000	168.000	4.320	46		6,624.000	
30	168.000	204.000	5.040	46		7,728.000	
31	204.000	240.000	6.120	29		5,916.000	
32	240.000	300.000	7.200	29		6,960.000	
33	300.000	360.000	9.000	11		3,300.000	
34	360.000	420.000	10.800	9		3,240.000	
35	420.000	480.000	12.000	6		2,520.000	
36	480.000	540.000	14.400	2		960.000	
37	540.000	600.000	16.200	3		1,620.000	
38	600.000	660.000	18.000	3		1,800.000	
40	720.000	780.000	21.600	6		4,320.000	
41	780.000	840.000	23.400	1		780.000	
42	840.000	900.000	25.200	2		1,680.000	
43	900.000	960.000	27.000	1		900.000	
46	1,080.000	1,140.000	32.400	1		1,080.000	
50	1,320.000	1,380.000	39.000	1		1,320.000	
52	1,440.000	1,500.000	43.200	1		1,440.000	
58	1,800.000	1,860.000	54.000	1		1,800.000	
63	2,100.000	2,160.000	63.000	1		2,100.000	
64	2,160.000	2,220.000	64.800	1		2,160.000	
67	2,340.000	2,400.000	70.200	1		2,340.000	
87	3,540.000	3,600.000	106.200	1		3,540.000	
				12		18,360.000	
				1,500		153,126.000	
				[illegible]		1911,464.100	
				991.124		2064,590.100	

[illegible]

In Preussen nach den Einschätzungen v. J. 1875							Zu meinem Classentarife auf Grund der Angaben der Regierung					
Classen	Betrag des Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen		Steuerpflichtige		Steuerbares Einkommen		Classen	Betrag des Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen Gulden		Steuerpflichtige		Steuerbares Einkommen
	über	bis einschließlich	deren Anzahl in den einzelnen Classen	in Prozenten der Gesammtzahl	Summen für die betreffenden Classen in Mark	in Prozenten der Gesammtsumme		über	bis einschließlich	deren Anzahl in den betreffenden Classen	in Prozenten von der Gesammtzahl	Summen für die betreffenden Classen	in Prozenten der Gesammtsumme
	Mark							Gulden					
5 bis 12 der Classensteuer	1200	3000	644.279	81.131	1060.558.300	51.379	1 bis 13	600	1500	364.308	75.[illegible]	304,035.300	43.478
der classifizirten Einkommensteuer													
1 bis 5	3000	6000	106.528	13.415	397.[illegible]	19.251	14 „ 23	1500	3000	87.392	18.067	166,036.000	23.745
6 „ 10	6000	12000	30.097	3.790	228.[illegible]	11.065	24 „ 31	3000	6000	[illegible]	4.[illegible]	[illegible]	12.109
11 „ 18	12000	36.000	10.837	1.365	190.915.200	9.247	32 „ 46	6000	18000	7.98?	1.652	71.77?.000	10.265
19 „ 22	36000	60.000	1.350	0.170	67.358.000	2.798	47 „ 53	18000	30000	1.040	0.213	22,868.000	3.271
23 „ 25	60000	96.000	606	0.076	41.[illegible]	1.999	54 „ 58	30000	45000	448	0.092	15,375.000	2.198
26 „ 3?	96.000	u. darüber	425	0.053	83.188.000	4.271	weitere	15000 u. darüber		339	0.071	34,500.000	4.934
Gesammtsumme			794.124	100.00	2064,590.100	100.00				483.688	100.	699,271.400	100.

Classe	Einkommen in Gulden		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens	Steuereinheiten	
	über	bis			für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
40.	11.000	12.000	821	9,031.000	315	258.615
41.	12.000	13.000	245	2,940.000	345	84.525
42.	13.000	14.000	245	3,185.000	375	91.875
43.	14.000	15.000	225	3,150.000	405	91.125
44.	15.000	16.000	225	3,375.000	435	97.875
45.	16.000	17.000	165	2,640.000	465	76.725
46.	17.000	18.000	164	2,788.000	495	81.180
47.	18.000	19.000	200	3,600.000	525	105.000
48.	19.000	20.000	200	3,800.000	555	111.000
49.	20.000	22.000	123	2,460.000	585	71.955
50.	22.000	24.000	123	2,706.000	645	79.335
51.	24.000	26.000	122	2,928.000	705	86.010
52.	26.000	28.000	121	3,146.000	765	92.565
53.	28.000	30.000	151	4,228.000	825	124.575
54.	30.000	33.000	119	3,570.000	885	105.315
55.	33.000	36.000	118	3,894.000	975	115.050
56.	36.000	39.000	141	5,076.000	1.065	150.165
57.	39.000	42.000	35	1,365.000	1.155	40.425
58.	42.000	45.000	35	1,470.000	1.245	43.575
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Einkommen rund 34,500.000. Bei einem jeden der 339 Steuerpflichtigen werden die Steuereinheiten von den ersten 1.500 fl. mit 2%, vom Resteinkommen aber mit 3% berechnet, wornach die Summe der Steuereinheiten auf 1,029.945 entfällt			339	34,500.000		1,029.945
Summe			483.688	699,271.400		14,035.166

Bei einer Steuersumme von 15 Millionen Gulden entfällt der Steuersatz für eine Steuereinheit mit 1. fl 6.87 xr.

Siehe die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Classentarife auf der letzten Seite des ~~[illegible]~~ (ersten) Classentarifes, in welchem auch die für jede Classe entfallenden Percente von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und von der Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens angedeutet sind.

III

Darstellung eines Classentarifes

bei welchem, mit Festhaltung des steuerfreien Minimums von 600. fl., der Betrag von 400 fl. vom Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen in Abzug gebracht, der Rest aber mit einem für alle Classen gleichen Steuerperzente getroffen wird.

Von der im vorangehenden Classentarife ausgewiesenen Gesammtsumme des steuerbaren Einkommens per 699,271.400
ist hier der Betrag von 400 fl. für jeden der 483.688 Steuerpflichtigen, daher zusammen die Summe von . . . - 193,475.200
in Abzug zu bringen. Hiernach verbleibt 505,796.200
oder rund 500. Millionen, welche bei einem Steuersatze von 3% eine Steuersumme von 15 Millionen ergeben.

Die Wirkungen dieses Classentarifes in Bezug auf die Progression oder Degression stellen sich folgends dar:

bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400. fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente gerechnet vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen	bei einem Einkommen von	verbleibt nach Abzug von 400 fl.	hievon 3% tige Steuer	Steuerperzente vom ganzen Einkommen des Steuerpflichtigen
G - u - l - d - e - n				G - u - l - d - e - n			
600	200	6	1.	2.000	1.600	48	2.4
700	300	9	1.285	2.400	2.000	60	2.5
800	400	12	1.5	3.000	2.600	78	2.6
900	500	15	1.666	4.000	3.600	108	2.7
1.000	600	18	1.8	6.000	5.600	168	2.8
1.200	800	24	2.	10.000	9.600	288	2.88
1.600	1.200	36	2.25	u. s. w.			

Von den Staaten, in welchen die Einkommensteuer nach einem ähnlichen Systeme veranlagt wird, wollen wir zwei anführen. - In England ist das Einkommen bis 100 Pfund Sterling steuerfrei; bei einem Einkommen von 100 bis 200 Pf. St. wird 60 in Abzug gebracht, der Rest aber, ebenso wie das volle Einkommen jener Steuerpflichtigen, welche mehr als 200 Pf. St. haben, wird mit einem, für alle gleichen Steuerperzentensatze belegt. - Im schweizerischen Canton Neuenburg, wo alle 20 jährige Einwohner der Einkommensteuer unterliegen, wird jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage von 400 Francs für seinen Haushalt und mit 150 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren befreit; würde jedoch sein Steuerbetrag dadurch unter 1½ Fr. herabsinken, so hat er 1½ Fr. zu entrichten. Das nach Abzug der obenerwähnten befreiten Beträge übrigbleibende Einkommen wird bei Allen mit einem gleichen Steuerperzente belegt.

Classe	Einkommen in Gulden: über	bis einschliesslich	Anzahl der Steuerpflichtigen: für jede Classe	in Perzenten von der Gesamtzahl	Summe des Einkommens: für jede Classe in Gulden	in Perzenten von der Gesammtsumme	Steuereinheiten: für jeden Steuerpflichtigen	Summe für die Classen
38.	9.000	10.000	543	0.112	4,887.000	0.699	270	146.610
39.	10.000	11.000	543	0.112	5,430.000	0.777	300	162.900
40.	11.000	12.000	821	0.170	9,031.000	1.291	330	270.930
41.	12.000	13.000	245	0.051	2,940.000	0.420	360	88.200
42.	13.000	14.000	245	0.051	3,185.000	0.455	390	95.550
43.	14.000	15.000	225	0.046	3,150.000	0.450	420	94.500
44.	15.000	16.000	225	0.046	3,375.000	0.483	450	101.250
45.	16.000	17.000	165	0.034	2,640.000	0.378	480	79.200 NB
46.	17.000	18.000	164	0.034	2,788.000	0.399	510	83.640
47.	18.000	19.000	200	0.041	3,600.000	0.515	540	108.000
48.	19.000	20.000	200	0.041	3,800.000	0.543	570	114.000
					44,826.000	6.410		
49.	20.000	22.000	123	0.025	2,460.000	0.352	600	73.800
50.	22.000	24.000	123	0.025	2,706.000	0.387	660	81.180
51.	24.000	26.000	122	0.025	2,928.000	0.419	720	87.840
52.	26.000	28.000	121	0.025	3,146.000	0.450	780	94.380
53.	28.000	30.000	151	0.031	4,228.000	0.605	840	126.840
					15,468.000	2.213		
54.	30.000	33.000	119	0.025	3,570.000	0.510	900	107.100
55.	33.000	36.000	118	0.024	3,894.000	0.557	990	116.820
56.	36.000	39.000	141	0.029	5,076.000	0.726	1.080	152.280
57.	39.000	42.000	35	0.007	1,365.000	0.195	1.170	40.950
58.	42.000	45.000	35	0.007	1.470.000	0.210	1.260	44.100
				0.092	15,375.000	2.198		
Bei den um je 5.000 fl. steigenden Classen über 45.000 fl. ist die Zahl der Steuerpflichtigen 339, und beträgt das nach der niedrigsten Einkommensziffer einer jeden Classe berechnete steuerbare Gesamteinkommen rund 34½ Millionen, wornach die 3%tige Summe der Steuereinheiten sich auf 1,035.000 stellt.			339	0.07	34500000	4.934		1,035.000
Gesamtsumme			483.688	100	699271400	100.		16,788.446

Bei der obigen Summe von 16,788.445 Einheiten ist zur Erreichung eines Steuercontingentes von 15. Millionen Gulden ein Steuersatz von 89.35 Kreuzer für eine Einheit erforderlich.

Für die 4 untersten Classen ergibt sich folgende Berechnung der Steuerperzente:

Classe	Einkommen über	Einkommen bis einschliesslich	Einheiten	Steuerbetrag mit 89.35 kr. per Einheit berechnet: Gulden	Kreuzer	Steuerperzente vom niedrigsten Einkommen der Classe	mittleren	höchsten
1.	600	650	6	5	36.1	0.89	0.86	0.82
2.	650	700	7.2	6	43.3	0.99	0.95	0.92
3.	700	750	8.5	7	59.5	1.08	1.05	1.01
4.	750	800	10	8	93.5	1.19	1.15	1.12

In den Classen von 1600 fl. aufwärts ergibt sich die Steuer (89.35 X 3) mit 2.68 Perzenten vom steuerbaren Einkommen.

Die Ergebnisse der im Ausschussberichte (Seite 62 und 63) dargestellten Classentarife stellen sich – nach Abschlag der zwei untersten, in Folge des h. Hausbeschlusses nicht steuerpflichtigen Classen bis 600 fl. – wie folgt:

	Summe der Steuereinheiten	Der zur Erreichung einer Steuersumme von 15. Mill. Gulden erforderliche Steuersatz per Einheit: Gulden	Kreuzer
nach dem Classentarife der Majorität .	10,817.067	1	38 3/4
" " " " . Minorität .	11,415.447	1	31 2/5

Wenn aber, was gerade das Wahrscheinlichste ist, die Summe des einzuschätzenden Einkommens und deren Vertheilung auf die Classen sich so stellt, dass sich hieraus nur die Hälfte der vom Finanzministerium und vom Ausschusse in Aussicht genommenen Steuereinheitssumme ergibt, so wird zur Erreichung des Steuercontingentes von 15 Millionen der Steuersatz für eine Einheit verdoppelt werden müssen. In diesem Falle wäre:

	Der Steuersatz für eine Einheit: Gulden	Kreuzer	Das Steuerperzent in der untersten Classe bei dem Einkommen von 600 fl.	Das Steuerperzent in den höheren Classen, wo die Progression der Einheitssätze 3% erreicht
nach dem Tarife der Ausschussmajorität . .	2.	77.5	2.775	8.325
nach dem Tarife der Ausschussminorität . . .	2.	62.8	2.628	7.884
nach dem obigen von mir beantragten Tarife . . .	1	78.7	1.787	5.361

6. Der Antrag Fux:

„Das hohe Haus wolle beschließen, §. 5 hat zu lauten:

„„Das Einkommen wird zum Zwecke der Steuerumlage in Steuereinheiten in der Art ausgedrückt, daß je 100 fl. des eingeschätzten Einkommens, und zwar eines Einkommens

über	600 fl.	bis	1.000 fl.	als	1	über	7.000 fl.	bis	8.000 fl.	als	3·2
„	1.000 „	„	1.500 „	„	1·2	„	8.000 „	„	10.000 „	„	3·4
„	1.500 „	„	2.000 „	„	1·4	„	10.000 „	„	15.000 „	„	3·6
„	2.000 „	„	2.500 „	„	1·6	„	15.000 „	„	20.000 „	„	3·8
„	2.500 „	„	3.000 „	„	1·8	„	20.000 „	„	30.000 „	„	4 0
„	3.000 „	„	3.500 „	„	2·0	„	30.000 „	„	40.000 „	„	4·2
„	3.500 „	„	4.000 „	„	2·2	„	40.000 „	„	50.000 „	„	4·4
„	4.000 „	„	4.500 „	„	2·4	„	50.000 „	„	60.000 „	„	4·6
„	4.500 „	„	5.000 „	„	2·6	„	60.000 „	„	70.000 „	„	4·8
„	5.000 „	„	6.000 „	„	2·8	„	70.000 „	„	80.000 „	„	5·0
„	6.000 „	„	7.000 „	„	3·0						

Steuereinheiten, und für jede weitere Einkommenstufe von 10.000 fl. mehr um ein Zehntel Steuereinheit, also

über 80.000 fl. bis 90.000 fl. als 5·1
„ 90.000 „ „ 100.000 „ „ 5·2

u. s. w. Steuereinheiten zu nehmen sind.

Bruchtheile von Steuereinheiten werden, wenn der Bruch die Hälfte nicht übersteigt, außer Betracht gelassen, im anderen Falle für voll gerechnet.““

7. Die Regierungsvorlage (Nr. 560 der Beilagen).

Der Steuerreformausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. October 1877 ein Subcomité eingesetzt, demselben die vorstehenen Anträge zugewiesen — und zwar ebenso wie das hohe Haus, ohne eine Directive — und dasselbe beauftragt, zunächst principielle Vorfragen zu formuliren und der Beschlußfassung des Plenums zu unterbreiten, welche als Grundlage für eine definitive Formulirung des §. 5 dienen sollten.

Dem Subcomité war also eine ebenso schwierige als dornenvolle Aufgabe gestellt, und es ist begreiflich, daß es zunächst bemüht war, in dem Labyrinth einander widersprechender Ansichten und Wünsche, deren Ausgleich um so schwieriger ist, je mehr dieselben als die Einkleidung der aufeinander platzenden Interessengegensätze angesehen werden müssen, einen sicheren Leitfaden zu gewinnen. Von dem Grundsatze ausgehend, daß für ein jedes Ding die richtige Form sich um so leichter finden lasse, je klarer das Wesen desselben erkannt worden ist, glaubte das Subcomité den Anhaltspunkt, dessen es bedurfte, am ehesten durch eine Erörterung der Frage erlangen zu können:

Warum soll denn überhaupt eine Progressivsteuer eingeführt werden?

Welche Gründe sprechen dafür? und

Lassen sich vielleicht aus der Natur dieser Gründe zwingende Consequenzen in Bezug auf die Art der Prgression ableiten?

Eine eingehende Erörterung der zwei ersten Fragen hat gezeigt, und wird bei jeder Wiederholung derartiger Untersuchungen wohl immer wieder zeigen, daß, wenn man von einer hie und da in der Literatur auftretenden in der Gesetzgebung aber schwerlich jemals anzustrebenden Tendenz, die Progressivsteuer dem Zwecke der Vermögensnivellirung dienstbar zu machen, absieht, es für die Annahme einer progressiven oder, richtiger gesagt, einer nicht proportionalen Steuer nur einen Grund gibt; aber einen Grund von so durchschlagender Bedeutung, daß er allein genügt, die Einführung der bezeichneten Steuerform zu einem zwingenden Gebote der Gerechtigkeit und socialpolitischen Klugheit zu machen.

Dieser Grund liegt in der Thatsache, daß von verschieden großen Einkommen eine sehr verschiedene Quote zur Bestreitung derjenigen Bedürfnisse verwendet wird, deren volle oder doch möglichst volle Befriedigung bei jedem Einzelnen im Interesse nicht nur dieses Einzelnen, sondern auch der Gesammtheit gelegen ist, weil sie die Erhaltung und Gesunderhaltung und womöglich auch den Culturfortschritt des „Individuums und der Art“ — wie die Physiologen sich ausdrücken — bezwecken. Hierher gehören also die Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Gesundheitspflege und Kindererziehung und dies Alles zwar mit Ausschluß jedes unnöthigen, mehr der Befriedigung, der Bequemlichkeit, der Eitelkeit oder gewisser Standesvorurtheile dienenden Luxus, aber auch nicht mit jener knappen Beschränkung auf die stricteste Nothdurft, wie selbe allenfalls bei dem ganz steuerfrei zu lassenden Minimaleinkommen gedeckt werden kann.

Wenn nun zugegeben werden muß einerseits, daß von jedem Einkommen, sei es noch so groß oder noch so kein, eine gewisse Quote auf die Bestreitung dieser nicht bloß den Einzelnen, sondern auch die

Gesammtheit berührenden Ausgaben — welche man daher passend „Ausgaben von allgemeinem Interesse" benennen könnte — verwendet wird, und andererseits, daß diese Quote nothwendigerweise von dem kleinsten Einkommen an bis zu den höchsten hinauf continuirlich abnehmen muß — dann folgt aus diesem Sachverhalt mit zwingender Nothwendigkeit die Forderung einer nicht proportionalen Einkommensteuer. Denn es liegt auf der Hand, daß die zur Bestreitung der Ausgaben von allgemeinem Interesse verwendete Einkommensquote mit einem viel niedrigerem Steuersatze zu treffen sein wird, als das übrige Einkommen und da diese Quote bei steigendem Einkommen fortwährend abnimmt, so muß umgekehrt die percentuelle Belastung des Einkommens im Ganzen mit dessen Höhe fortwährend zunehmen. Aus den beiden in der Idee festzustellenden fixen Steuersätzen: dem niedrigeren für die Ausgaben von allgemeinem Interesse und dem höheren für das übrige Einkommen, und aus dem von Stufe zu Stufe der verschiedenen Einkommen wechselnden Verhältnisse dieser beiden Theile des Einkommens, ergibt sich dann der von Stufe zu Stufe wechselnde Durchschnittssteuersatz für das Gesammteinkommen.

Dabei wird man sich aber nicht vorzustellen haben, daß etwa die geringeren Einkommen ausschließlich nur für Ausgaben von allgemeinem Interesse verwendet werden und anderweitige Einkommensverwendungen überhaupt erst oberhalb einer bestimmten Einkommensgrenze vorkommen. Es wird im Gegentheile selbst von dürftigen Einkommen eine gewisse, wenn auch kleine Quote für Ausgaben verwendet, welche den Anspruch im allgemeinen Interesse zu liegen nicht erheben können und welche, weil der individuellen Neigung mehr entsprechend, trotz der Kleinheit des Gesammtbudgets, und auf Kosten einer angemessenen und wünschenswertheren Befriedigung der Bedürfnisse von allgemeinem Interesse bestritten werden. Man denke z. B. an die Posten: Wirthshaus und weiblicher Putz im Budget selbst eines ärmeren Bauern bei verhältnißmäßig sehr geringer, vom Standpunkte der Allgemeinheit zu geringem Aufwande für Gesundheitspflege und Kindererziehung.

Geht man dann von den kleinen Einkommen weiter hinauf, so wird, unbeschadet der fortwährenden Abnahme der Einkommensquote, welche auf Ausgaben vom allgemeinen Interesse verwendet wird, doch der absolute Betrag dieser Ausgaben steigen, der Einkommenszuwuchs wird theilweise zur besseren Befriedigung der Bedürfnisse von allgemeinem Interesse verwendet werden; und dies wird fortgehen bis eine Einkommensziffer erreicht ist, bei welcher das Durchschnitts-Individuum, welches ja hier immer im Auge behalten werden muß, den gedachten Bedürfnissen eine volle Befriedigung zu Theil werden läßt. Oberhalb dieser Grenze, welche man als den Anfang der reichlichen Einkommen bezeichnen könnte und über deren ziffermäßige Feststellung die Ansichten wohl weit auseinandergehen mögen, findet dann eine weitere Vermehrung der Ausgaben von allgemeinem Interesse nicht mehr statt und jeder weitere Einkommenszuwuchs dient nur zur Vermehrung des übrigen für andere Zwecke frei verfügbaren Einkommens.

Es muß aber hier auch gleich betont werden, daß ein etwa auftretender Anspruch auf Steuerfreiheit der Ausgaben von allgemeinem Interesse sich nicht rechtfertigen läßt, und zwar darum nicht, weil der Bestand des Staates für jeden Einzelnen und selbst für den Aermsten eine ebenso unerläßliche Lebensbedingung ist wie Nahrung und Kleidung, und daher der Beitrag zur Erhaltung des Staates, also die Steuer, ihren Platz neben den unentbehrlichsten Ausgaben einzunehmen berechtigt ist. Demgemäß läßt sich auch die Fixirung eines steuerfreien Minimaleinkommens in abstracto kaum rechtfertigen, wenn auch zugegeben werden muß, daß dieselbe in concreto sich aus steuertechnischen Rücksichten empfiehlt, weil bei Heranziehung der ärmsten Volksclassen zur directen Steuerleistung sehr bald eine Grenze erreicht wird, wo die Einhebungskosten zu dem Steuernettoertrage nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse stehen.

Neben dem hier ermittelten Grunde für die nicht proportionale Einkommensteuer kann dem sonst noch häufig für dieselbe angeführten Argumente, nämlich der verhältnißmäßig stärkeren Belastung der ärmeren Volksschichten durch die indirecten Steuern nur eine secundäre Bedeutung zuerkannt werden, da dasselbe theilweise mit dem vorangestellten Grunde zusammenfällt und theilweise — wenigstens bei alt bestehenden Verbrauchssteuern — durch die Ueberwälzung von dem Arbeiter auf den Arbeitgeber abgeschwächt wird.

Aus der so festgestellten Begründung der nicht proportionalen Einkommensteuer überhaupt ergeben sich nun in der That, wie oben durch die dritte Frage angedeutet wurde, wichtige Consequenzen für den Aufbau und die innere Structur dieser Steuer.

1. Zunächst geht aus dem Gesagten hervor, daß, da es sich darum handelt, die bei abnehmendem Einkommen immer stärker hervortretende Quote der Ausgaben von allgemeinem Interesse zu berücksichtigen, man es mehr mit einer sogenannten Degression, als einer eigentlichen Progression zu thun haben wird.

2. Der höhere Steuersatz, welcher, wie früher gesagt wurde, auf jenen Einkommenstheil anzuwenden ist, welcher nicht für Ausgaben von allgemeinem Interesse verwendet wird, bildet zugleich die oberste unübersteigliche und — wie gleich gezeigt werden wird — niemals völlig zu erreichende Grenze für den auf das Gesammteinkommen anzuwendenden Steuersatz oder, wenn man es mit einer Contingentsteuer zu thun hat, für das Percentualverhältniß zwischen der Zahl der Steuereinheiten und der Einkommensziffer; kurz gesagt, das Progressionsmaximum.

3. Diese oberste Grenze kann aber niemals, selbst bei dem höchsten Einkommen nicht, völlig erreicht werden, weil selbst von dem größten Einkommen eine, wenn auch kleine Quote auf Ausgaben von allgemeinem Interesse verwendet wird, und daher, aus der Combination des auf diesen Einkommenstheil anzuwendenden niedrigen Steuersatzes mit dem höheren Satze, immer ein hinter diesem höheren Satze noch um ein Geringes zurückbleibender Durchschnittssteuersatz resultiren muß. Ein Durchschnittssatz, der bei noch weiter steigendem Einkommen sich der erwähnten Grenze immer mehr nähern muß, ohne, wie gesagt, sie je völlig erreichen zu können.

4. Der Steuersatz, oder bei der Contingentsteuer das Percentualverhältniß der Zahl der Steuereinheiten zu der Ziffer des Gesammteinkommens, muß also durch die ganze Stufenleiter der Einkommen, von dem kleinsten bis zu dem größten, fortwährend zunehmen oder mit anderen Worten: die Progression hört niemals auf, sie wird nirgends abgebrochen, und die Frage nach der Progressionsgrenze, eine Frage, welche zu den lebhaftesten Debatten Anlaß gegeben hat und ihrer Natur nach immer Anlaß geben muß, wird einfach dadurch gelöst, daß eine solche Grenze überhaupt nicht gesetzt sondern in die Unendlichkeit hinausgeschoben wird, und zwar unbeschadet der sub 2 dargelegten festen und unübersteiglichen oberen Grenze des Steuersatzes, beziehungsweise des Percentualverhältnisses zwischen der Zahl der Steuereinheiten und der Ziffer des Gesammteinkommens.

Die diesem Berichte angeschlossene graphische Darstellung wird zur Verdeutlichung des Gesagten beitragen. Dieselbe bezieht sich auf zwei verschiedene Progressionsscalen A und B, auf welche noch später zurückgekommen werden wird, und ist mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse in zwei Figuren zerlegt. Die untere Figur umfaßt die Einkommen von 600 fl. bis 10.000 fl., die obere die Einkommen von 10.000 fl. bis 100.000 fl. In der unteren Figur entspricht jede Horizontalabtheilung einem Einkommenzuwachs von 100 fl., in der oberen einem solchen von 1000 fl. In beiden Figuren entspricht jede Verticalabtheilung einer Zunahme des Percentualverhältnisses zwischen der Zahl der Steuereinheiten und der Ziffer des Gesammteinkommens, um je 0·1 Percent.

Ein Blick auf diese Figuren lehrt, daß die beiden Curven A und B fortwährend steigen, sich dabei der mit 3 Percent bezeichneten Horizontallinie immer mehr nähern, jedoch ohne dieselbe jemals völlig zu erreichen. Diese letztere Horizontallinie steht also zu den beiden Curven in demselben Verhältnisse wie die sogenannten Asymptoten einer Hyperbel zu dieser selbst; die beiden Curven A und B haben also, wenn es gestattet ist, die Sprache der Mathematiker zu gebrauchen, einen asymptotischen Charakter und die durch sie dargestellten Progressionen sind asymptotische. Statt mit der Maximalgrenze 3, wie hier, könnte man selbstverständlich solche asymptotische Progressionen auch mit der Grenze 4 oder 5 oder jeder beliebigen Grenzzahl aufstellen. *)

5. Aus der Betrachtung der graphischen Darstellung ergibt sich aber noch eine neue, für den Aufbau einer richtigen Progressionsscala wichtige Folgerung. Man sieht nämlich, daß die Progressionscurven nach unten concav sind, und es folgt dies auch mit Nothwendigkeit aus dem asymptotischen Charakter dieser Curven. Nun ist es aber ein zwingendes Gebot, nicht bloß der mathematischen Correctheit, sondern auch der steuerpolitischen Gerechtigkeit, daß diese concave Form der Progressionscurve auch in ihrem ganzen Verlaufe strenge gewahrt bleibe, daß nirgends scharfe Ecken oder Gegenkrümmungen vorkommen, welche ihren praktischen Ausdruck in willkürlichen, sprunghaften Aenderungen des Steuersatzes zwischen den verschiedenen Einkommensstufen finden würden.

Eine Curve kann aber nur dann in ihrem ganzen Verlaufe concav sein, wenn ihre Ordinaten — das ist der Verticalabstand ihrer einzelnen Punkte von der horizontalen Basislinie der ganzen Figur — zwar continuirlich steigen, aber die Differenz zwischen den Ordinaten je zweier benachbarter, um eine Horizontaleinheit von einander abstehender Punkte continuirlich abnimmt, oder doch zum mindesten niemals zunimmt. Wo ein Zunehmen dieser Differenz eintreten würde, da wäre die Curve convex, da entstände eine Ecke oder eine Gegenkrümmung und die Stetigkeit der Progression wäre unterbrochen.

Sehr viel kürzer als in Worten läßt sich diese Bedingung einer richtig geführten Progression in algebraischer Sprache ausdrücken; bezeichnet man mit x ein beliebiges Einkommen, mit y das Percentual-

*) Anmerkung. Die asymptotische Progression ist in der österreichischen Steuergesetzgebung kein Novum, die seit 1849 bestehende Einkommensteuer zweiter Classe ist eine asymptotische Progression; die Grenzzahl ist dort 10, beziehungsweise mit dem Kriegszuschlage 20.

verhältniß zwischen der auf dasselbe entfallenden Zahl von Steuereinheiten und der Ziffer des Einkommens, und mit Δy die Zunahme von y für eine Zunahme von x um 100 fl., so muß mit steigendem x:

y fortwährend zunehmen, dagegen

Δy „ abnehmen oder doch niemals zunehmen.

6. Eine letzte und vielleicht wichtigste Folgerung, welche aus der gegebenen Begründung einer nicht proportionalen Einkommensteuer für die Structur derselben sich ergibt, fließt aus der näheren Betrachtung der einzelnen Einkommenszuwüchse und dem entsprechenden Zuwuchs an Steuereinheiten. Es wurde in dieser Begründung schon darauf hingewiesen, daß bis zu einer gewissen, ziffermäßig nicht festgestellten, Grenze hinauf, jeder neu hinzutretende Einkommenszuwuchs theilweise noch zur besseren Befriedigung der Bedürfnisse von allgemeinem Interesse verwendet wird, während oberhalb dieser Grenze dies nicht mehr der Fall ist.

Betrachtet man zunächst die erstgenannte Kategorie von Zuwüchsen, so ist es klar, daß die Quote eines solchen, welche zu dem gedachten Zwecke verwendet wird, kleiner sein wird als die demselben Zwecke zugeführte Quote des Einkommens, zu welchem dieser Zuwuchs hinzutritt, und ferner, daß die Quote eines zweiten noch weiter hinzutretenden Zuwuchses, welche dem gleichen Zwecke zugeführt wird, wieder kleiner sein wird als die entsprechende Quote des ersten Zuwuchses. Wenn aber die zur Befriedigung der **Bedürfnisse von allgemeinem Interesse verwendete** Quote kleiner wird, dann muß nach allem Vorhergesagten der Steuersatz größer werden. Denken wir uns also alle diese Zuwüchse gleich groß, z. B. je 100 fl., so muß auf jeden folgenden Einkommenszuwuchs ein größerer Zuwuchs an Steuereinheiten entfallen als auf jeden früheren.

Oberhalb der erwähnten Einkommensgrenze wird von den weiteren Einkommenszuwüchsen nichts mehr zur Befriedigung der Bedürfnisse von allgemeinem Interesse verwendet; diese Zuwüchse sind daher alle gleich stark und zwar voll und ganz mit dem höheren der beiden fixen Steuersätze zu treffen. Für je fl. 100 Einkommenszuwuchs über die erwähnte Grenze hinaus wird also die Zahl der Steuereinheiten um jene Ziffer zu steigen haben, welche das sub 2 erwähnte Progressionsmaximum bezeichnet; in den früher angeführten Beispielen also um die Ziffer 3. Faßt man das hier Gesagte zusammen, so kann man den Satz aussprechen: „**in einer rationell angelegten Steuerscala muß der auf je fl. 100 Einkommenszuwuchs entfallende Zuwuchs an Steuereinheiten, von unten nach oben fortwährend zunehmen, bis er die Ziffer des Progressionsmaximums erreicht, von wo ab er dann constant bleibt.**“ *)

Dieser Satz ist übrigens, namentlich in der einfachen Form: „der auf je 100 fl. oder 1000 fl. oder 10.000 fl. Einkommenszuwuchs entfallende Zuwuchs an Steuereinheiten muß continuirlich steigen oder darf zum mindesten niemals fallen“, auch ohne alle theoretische Begründung so einleuchtend, daß er, wenn einmal ausgesprochen, als Prüfstein einer anzulegenden Steuerscala wohl auch von Jenen acceptirt werden dürfte, die etwa nicht geneigt sein sollten, den hier entwickelten steuertheoretischen Ansichten ihre Zustimmung zu geben.

In Bezug auf diese letztere dürfte hier die Bemerkung am Platze sein, daß in der That von derselben völlig Umgang genommen werden kann und man dennoch zu allen aus derselben gezogenen Resultaten, also zur asymptotischen Progression mit allen ihren hier dargelegten Consequenzen gelangen muß, wenn man nur den oben aufgestellten, so selbsteinleuchtenden Satz als ein Axiom acceptirt und daran **in gleicher Weise den sub 2 erörterten Satz anreiht: daß das Percentualverhältniß zwischen der Zahl der Steuereinheiten und der Ziffer des Einkommens eine bestimmte oberste Grenze, auch bei den höchsten Einkommen, nicht überschreiten solle, daß also ein Progressions-Maximum normirt werden müsse.**

Auch diesen letzteren Satz zu acceptiren wird man ohneweiters und ganz abgesehen von der früher gegebenen theoretischen Begründung geneigt sein, wenn man sich die Consequenzen einer Nichtbeachtung desselben klar vor Augen hält. Diese bestehen nämlich einfach darin, daß, wenn ein Progressions-Maximum **nicht normirt wird, es nothwendigerweise einen Punkt geben wird und muß, wo die Steuer gleich** und darüber hinaus sogar größer wird, als das Einkommen. Mag dieser Punkt ein noch so entlegener, mag das Einkommen, bei welchem die Absorbtion durch die Steuer eintritt, ein noch so riesiges, über Alles, was in der Praxis vorkommt, hinausgehendes sein — immer wird eine so angelegte Steuerscala die Gefahr in sich bergen, den socialpolitisch-richtigen Gedanken der nichtproportionalen

---

*) Anmerkung. **Auch dieser Satz läßt sich algebraisch sehr kurz ausdrücken. Bezeichnet wieder x ein beliebiges** Einkommen, z die entsprechende Zahl von Steuereinheiten, Δz den Zuwuchs an Steuereinheiten für eine Zunahme von **x um fl. 100 und a das Progressionsmaximum, so muß mit steigendem x : Δz immerfort zunehmen, bis endlich $\Delta z = a$ wird, von wo ab Δz constant bleibt. Ferner muß immer $\Delta z > y$ sein.**

Einkommensteuer ad absurdum zu führen und den Gegnern derselben eine willkommene Waffe in die Hand drücken.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat die Majorität des Subcomités sich zunächst dahin geeinigt, als Kriterien für die formale Correctheit der aufzustellenden Steuerscala folgende, in diesem Berichte schon mehrfach erwähnte und hier im Interesse der Uebersichtlichkeit zu wiederholende Grundsätze aufzustellen:

I. Der auf einen Einkommenszuwuchs von 100 fl. (oder 1000 fl., 10.000 fl., 100.000 fl.) **entfallende Zuwuchs an Steuereinheiten muß bei höheren Einkommen größer oder darf doch niemals kleiner sein als bei einem niedrigeren Einkommen.**

II. Es wird ein Progressionsmaximum, das heißt eine oberste Grenze für das Percentualverhältniß zwischen der Zahl der Steuereinheiten und der Einkommensziffer festgestellt, welches auch bei unendlich großem Einkommen nicht überschritten werden darf.

III. Das Percentualverhältniß zwischen der Zahl der Steuereinheiten und der Einkommensziffer muß fortwährend steigen, aber der Zuwuchs dieses Verhältnisses für je 100 fl. (oder 1000 fl., fl. 10.000, fl. 100.000) **Einkommenszuwuchs muß fortwährend abnehmen oder darf doch niemals zunehmen.**

Der Grundsatz III, dessen Begründung vorstehend sub 4 gegeben wurde, ist eigentlich nur eine Folge der beiden ersten, hier aber mit aufgeführt, weil er eine wichtige Controle für ein correctes Vorgehen bei Aufstellung einer Steuerscala an die Hand gibt und es dürfte hier am Platze sein, dieses Vorgehen durch ein Beispiel zu illustriren:

Einkommen	Steuereinheiten	Zuwuchs an Steuereinheiten gegen die letzte Position	Percentualverhältniß zwischen der Zahl der Steuereinheiten und der Einkommensziffer	Zuwuchs dieses Percentualverhältnisses
600	3·26	—	0·5433	—
700	4·93	1·67	0·7043	0·1610
800	6·61	1·68	0·8263	0·1220
900	8·30	1·69	0·9222	0·0959
1.000	10·00	1·70	1·0000	0·0778
1.100	11·71	1·71	1·0645	0·0645
1.200	13·43	1·72	1·1192	0·0547
1.300	15·16	1·73	1·1661	0·0469
1.400	16·90	1·74	1·2071	0·0410
1.500	18·65	1·75	1·2433	0·0362
1.600	20·41	1·76	1·2756	0·0323
1.700	22·18	1·77	1·3047	0·0291
1.800	23·96	1·78	1·3331	0·0284
1.900	25·75	1·79	1·3553	0·0222
2.000	27·55	1·80	1·3775	0·0222
1.000	10·00	—	1·0000	—
2.000	27·55	17·55	1·3775	0·3775
3.000	47.75	20·20	1·5917	0·2142
4.000	71·95	24·20	1·7988	0·2071
5.000	100·04	28·09	2·0008	0·2020
6.000	130	29·96	2·1667	0·1659
7.000	160	30	2·2857	0·1190
8.000	190	30	2·3750	0·0893
9.000	220	30	2·4444	0·0694
10.000	250	30	2·5000	0·0556
10.000	250	—	2·5000	—
20.000	550	300	2·7500	0·2500

Einkommen	Steuereinheiten	Zuwachs an Steuereinheiten gegen die letzte Position	Percentualverhältniß zwischen der Zahl der Steuereinheiten und der Einkommensziffer	Zuwachs dieses Percentualverhältnisses
30.000	850	300	2·8333	0·0833
40.000	1.150	300	2·8750	0·0417
50.000	1.450	300	2·9000	0·0250
60.000	1.750	300	2·9167	0·0167
70.000	2.050	300	2·9286	0·0119
80.000	2.350	300	2·9375	0·0089
90.000	2.650	300	2·9444	0·0069
100.000	2.950	300	2·9500	0·0056
100.000	2.950	—	2·9500	—
200.000	5.950	3.000	2·9750	0·0250
300.000	8.950	3.000	2·9833	0·0083
400.000	11.950	3.000	2·9875	0·0042
500.000	14.950	3.000	2·9900	0·0025
600.000	17.950	3.000	2·9917	0·0017
700.000	20.950	3.000	2·9929	0·0012
800.000	23.950	3.000	2·9937	0·0008
900.000	26.950	3.000	2·9944	0·0007
1,000.000	29.950	3.000	2·9950	0·0006
1,000.000	29.950	—	2·99500	—
2,000.000	59.950	30.000	2·99750	0·00250
3,000.000	89.950	30.000	2·99833	0·00083
4,000.000	119.950	30.000	2·99875	0·00042
5,000.000	149.950	30.000	2·99900	0·00025
6,000.000	179.950	30.000	2·99917	0·00017
7,000.000	209.950	30.000	2·99929	0·00012
8,000.000	239.950	30.000	2·99937	0·00008
9,000.000	269.950	30.000	2·99944	0·00007
10,000.000	299.950	30.000	2·99950	0·00006

Man sieht leicht, daß diese Scala, ganz abgesehen von ihrem Werth oder Unwerth in sachlicher Hinsicht, in formeller Beziehung, den als Bedingungen einer richtig angelegten Progression aufgestellten Grundsätzen entspricht. Gemäß Grundsatz I nehmen die Zahlen der dritten Colonne anfangs zu, bleiben später constant und gehen niemals zurück. Gemäß Grundsatz II und III steigen die Zahlen der vierten Colonne fortwährend und nähern sich immer mehr der hier als Progressionsmaximum angenommenen Zahl 3, ohne dieselbe jemals völlig zu erreichen. Endlich gemäß Grundsatz III nehmen die Zahlen der fünften Colonne fortwährend ab oder zeigen doch nirgends ein Steigen. Selbstverständlich kann eine solche Scala auch mit jedem anderen Progressionsmaximum (4 oder 5) entworfen werden und auch bei gleicher **Endziffer kann man die Scala nach Belieben rascher oder langsamer steigen lassen.**

An der Hand dieser Grundsätze ist nun das Subcomité daran gegangen, an den ihm zugewiesenen **und eingangs dieses Berichtes reproducirten Anträgen Kritik zu üben.**

Da zeigt sich denn zunächst, daß alle Vorschläge, welche dahin gehen, von irgend einer Einkommensgrenze an eine proportionale Besteuerung eintreten zu lassen, mit dem Grundsatze I unvereinbar sind. Gesetzt z. B., man wolle bei 50.000 fl. die proportionale Besteuerung eintreten lassen, und man hätte für das Percentualverhältniß bei derselben die Ziffer 3 festgestellt, so müßten also bei dem Einkommen von 50.000 fl. 1500 Einheiten entfallen, und jeder weitere Zuwuchs von 100, 1000 oder 10.000 fl. müßte einen Zuwuchs um 3, 30 oder 300 Einheiten bewirken. Gesetzt ferner, man hätte die Progression so

geführt, daß bei 40.000 fl. Einkommen 1120 Einheiten (2·8 Percent) entfielen, so würde sich Folgendes ergeben:
von 40.000 fl. . . . . mit 1120 Einheiten,
auf 50.000 „ . . . . „ 1500 „ würde für

10.000 fl. Einkommenszuwuchs ein Zuwachs von 380 Einheiten resultiren, während alle weiteren gleich großen Einkommenszuwüchse nur mit je 300 Einheiten getroffen würden. Die gleiche flagrante Verletzung des Grundsatzes I ergibt sich auch, wie immer man die Beispielszahlen wählen mag.

Schon hiedurch sind die Anträge 1, 2, 3, 4 und 7 als beseitigt anzusehen. Dieselben verstoßen übrigens gegen den Grundsatz I nicht bloß an der Stelle, wo die Progression abgebrochen wird, sondern auch in den anderen Theilen der Scala.

Der Majoritätstarif (Antrag 1) hat z. B. in der:

Classe	Mitteleinkommen	Steuereinheiten	Einkommenszuwuchs	Zuwuchs an Einheiten	Zuwuchs an Einheiten auf je 100 fl. Einkommenszuwuchs
19	5750	106	—	—	—
20	6250	120	500	14	2·8
21	7000	140	750	20	2·67
22	8000	164	1000	24	2·4

Der Regierungsentwurf (Antrag 7) hat z. B. bei

1.400 fl. Einkommen	16·8 Einheiten		
1.500 „ „	21·0 „	also Einheitenzunahme für 100 fl. Einkommenszuwuchs:	4·2
1.600 „ „	22·4 „	„ „ „ 100 „ „	1·4
69.900 „ „	3355 „		
70.000 „ „	3500 „	„ „ „ 100 „ „	145
70.100 „ „	3505 „	„ „ „ 100 „ „	5

In der Regierungsscala tritt also sogar der merkwürdige Fall ein, daß beim Uebergange von 69.900 fl. auf 70.000 fl. die Steuer absolut stärker zurücknimmt als das Einkommen.

Diese formalen Gebrechen der Regierungsscala haften natürlich auch dem dieselbe aufnehmenden Antrage Fux an, welcher noch überdies, und zwar in sehr greifbarer Weise, gegen den Grundsatz II verstößt. Nach diesem Antrage betragen die Steuereinheiten bei einem Einkommen von:

100.000 fl.	5·3	Percent vom Einkommen
200.000 „	6·3	„ „ „
500.000 „	9·3	„ „ „
1,000.000 „	14·3	„ „ „
2,000.000 „	24·3	„ „ „
4,000.000 „	44·3	„ „ „
9,570.000 „	100	„ „ „

Wenn man bedenkt, daß die Steuereinheit mindestens einen Gulden und vielleicht mehr betragen wird, so genügt es wohl, diese Ziffern anzuführen, um die praktische Unausführbarkeit und theoretische Ungeheuerlichkeit eines solchen Vorschlages zu erkennen.

Es erübrigt also nur noch der Antrag Neuwirth, welcher umsomehr eine eingehendere Behandlung in Anspruch nimmt, als derselbe allein unter allen gemachten Vorschlägen, wenigstens zweien der aufgestellten Grundsätze, nämlich I und auch III entspricht, wenn er auch allerdings dem Grundsatze II zuwiderläuft; und überdies es als das unzweifelhafte Verdienst dieses Herrn Antragstellers anerkannt werden muß, zuerst auf die Wichtigkeit einer stetig fortschreitenden Progression, wie sie durch diese beiden Grundsätze gesetzt ist, und auf die Nichtbeachtung dieser Anforderung in allen anderen Vorschlägen aufmerksam gemacht zu haben. Ueber Anregung des genannten Abgeordneten wurde auch eine Expertise veranstaltet, zu welcher Herr Professor Warhanek, den Abgeordneter Neuwirth als seinen Mitarbeiter bezeichnet hatte und der als eine Autorität ersten Ranges auf dem Gebiete, insbesondere der praktischen Mathematik anerkannte Professor S. Spitzer eingeladen wurden.

Das Resultat dieser Expertise läßt sich dahin zusammenfassen, daß beide Experten sich entschieden gegen ein Abbrechen der Progression bei irgend einer Einkommensziffer aussprachen und Professor Spitzer eine asymptotische Progression als das allein Richtige, und speciell die drei Grundsätze welche hier vorstehend formulirt sind, als vollkommen genügend und eine mathematische Formel entbehrlich machend, bezeichnete. Bezüglich der Warhanek'schen Formel sprach er sich dahin aus, daß es unzulässig sei, aus der

Unzahl zu Gebote stehender Formeln gerade eine solche zu wählen, hinsichtlich welcher, wie eben bei der Warhanek'schen durch den Umstand, daß sie bei irgend einer wenn auch noch so entlegenen Einkommensziffer zur Absorbtion des Einkommens führt, der Beweis erbracht ist, daß sie, in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall, an einem inneren Widerspruche leide. Professor Warhanek anerkannte den theoretischen Vorzug einer asymptotischen Progression, meinte aber, daß in der Praxis die Ausschließung jeder anderen Formel eine Principienreiterei sein würde, und bezeichnete es als einen Fehler der asymptotischen Progression, daß sie unten zu rasch und oben zu langsam ansteige.

Die Mehrheit des Subcomités gewann im Ganzen aus der Expertise die Ueberzeugung, den richtigen Weg betreten zu haben und konnte hierin auch durch die letztangeführte Expertenaussage nicht irre gemacht werden, weil einerseits man es bis zu einem gewissen Grade auch bei der asymptotischen Progression in der Hand hat, sie unten langsamer und oben rascher steigen zu lassen — wie das Beispiel der beiden Curven A und B beweist — und anderseits weil es als ein sehr zweifelhafter Vorzug der Neuwirth-Warhanek'schen Formel erscheinen muß, wenn dieselbe z. B. ein Einkommen von 500.000 fl. mit 5·32 Percent, dagegen aber ein Einkommen von 100.000 fl. mit nur 3·56 Percent besteuert, somit den gewiß als sehr reich zu bezeichnenden Personen der letzteren Einkommensstufe ein volles Drittel der Steuer nachläßt. Findet man es gerecht, billig und ausführbar ein 500.000 fl.-Einkommen mit 5·32 Percent an Steuereinheiten — welche mindestens 1 fl. und vielleicht 1 fl. 50 kr. bedeuten, in welch letzterem Falle die Steuer thatsächlich 7·98 Percent betragen würde — zu belegen, dann ist, nach der Meinung der Mehrheit des Subcomités, kein Grund vorhanden, dem gewiß noch sehr reichen Einkommen von 100.000 fl. eine so weitgehende Schonung zu Theil werden zu lassen.

Im weiteren Verlaufe der Berathungen im Subcomité hat Abgeordneter Neuwirth den Grundsatz II, dem sein ursprünglicher Antrag zuwiderlief, acceptirt, und diesen letzteren dahin modificirt, daß die Formel

$$z = \frac{x}{100} \; \frac{1}{5} \sqrt[4]{x}$$

nur bis zur Einkommensgrenze von 400.000 fl. angewendet werden solle; hier solle dann die Progression abgebrochen werden, und darüber hinaus eine proportionale Besteuerung mit 5·03 Steuereinheiten für je 100 fl. eintreten. Dadurch ist dieser Antrag nun allerdings dem Grundsatze II gerecht geworden, dagegen verstößt er aber nun ganz entschieden gegen den Grundsatz I, wie aus folgenden, der Neuwirth'schen Scala entnommenen Ziffern ersichtlich ist:

Einkommen	Steuereinheiten	Zuwuchs an Steuereinheiten
163.800	6.590·56	
163.900	6.595·59	5·03
399.900	20.112·64	
400.000	20.120·00	7·36
400.100	20.125·03	5·03

Während also bis 400.000 fl. die Steuereinheitszuwüchse per 100 fl. Einkommenszuwuchs fortwährend steigen, fallen sie oberhalb 400.000 fl. plötzlich von 7·36 auf 5·03 herab, und bleiben fortan auf dieser Ziffer stehen; und bis zum Einkommen von 163.900 fl. muß man herabsteigen, bis man wieder einen so geringen Zuwuchs findet, wie er hier gerade für die gewiß leistungsfähigsten Einkommenstheile über 400.000 fl. normirt wird. Da sind doch offenbar entweder die Einkommenstheile zwischen 163.900 fl. und 400.000 fl. mit ihren von 5·03 bis 7·36 steigenden Steuereinheitszuwüchsen zu stark oder jene über 400.000 fl. zu gering belastet. Und was von den Einkommenstheilen gilt, gilt natürlich auch von den Einkommen, welche solche Theile eben noch enthalten.

Da also keiner der vorliegenden Anträge die Probe der drei Grundsätze I bis III bestanden hatte, so erwuchs für das Subcomité die Pflicht, selbst eine neue Scala auszuarbeiten. Behufs Lösung dieser Aufgabe mußte zunächst, nebst den formalen Grundsätzen I bis III, eine Reihe von meritorischen Fragen ihre Erledigung finden. Allen voran die wichtige Frage nach der Ziffer des Progressionsmaximums oder nach dem höchsten zulässigen Percentualverhältnisse zwischen der Zahl der Steuereinheiten und der Einkommensziffer.

Die Entscheidung dieser Frage hängt wesentlich ab von der Meinung, welche man über die Größe des auf die Steuereinheit entfallenden Geldbetrages sich zu bilden in der Lage ist. Wenn man an der, sowohl von der hohen Regierung, als auch von der Mehrheit des Ausschusses getheilten Ansicht festhält, daß eine höhere als 5percentige Besteuerung praktisch unausführbar sei, dann kann man der Ziffer 5 als Progressionsmaximum nur dann beipflichten, wenn man ganz sicher darauf rechnen zu können glaubt, daß eine stärkere Umlage als 1 fl. auf die Steuereinheit nicht nöthig sein werde. Hat man diese Sicherheit nicht

— und man kann sie nicht haben — hält man es vielmehr für wahrscheinlich, daß diese Umlage auch bis 1 fl. 50 kr. oder 1 fl. 60 kr. steigen könne, dann darf man vorsichtigerweise, und im wohlverstandenen Interesse des neuen Steuerprincipes selbst, über die Ziffer 3 als Progressionsmaximum nicht hinausgehen. Diesen Erwägungen, welche seinerzeit für die Beschlußfassung des Ausschusses maßgebend waren, hat auch die Majorität des Subcomités sich anschließen zu müssen geglaubt und daher beschlossen:

IV. Das Progressionsmaximum, das ist die oberste unübersteigliche Grenze des Percentualverhältnisses zwischen der Zahl der Steuereinheiten und der Einkommensziffer wird auf die Zahl 3 festgestellt.

Sowie in diesem Punkte hat sich das Subcomité in seiner Mehrheit auch in einer anderen wichtigen Frage den früheren Ausschußbeschlüssen conformirt; das ist nämlich in Bezug auf die wahrscheinlicherweise zu erzielende Gesammtsumme an Steuereinheiten. Es liegt auf der Hand, daß dieser Umstand bei Beurtheilung einer Steuerscala, und namentlich bei der Vergleichung verschiedener Scalen, keineswegs gleichgiltig ist, und gerade nach dem Beschlusse des hohen Hauses, daß die Contingentsumme vor der Einschätzung fixirt werden solle, von durchschlagender Wichtigkeit sein muß. Denn aus dem Verhältnisse der Steuereinheitensumme zu der Ziffer des Steuercontingentes ergibt sich erst die pecuniäre Bedeutung einer Steuereinheit. Nur wenn alle in Vergleich zu ziehenden Steuerscalen ein gleiches Resultat an Steuereinheiten im Ganzen liefern, nur dann hat die Steuereinheit in allen diesen Vorschlägen die gleiche praktische Bedeutung und nur dann sind also diese verschiedenen Steuerscalen untereinander wirklich vergleichbar. Der allerdings nicht wegzuläugnende Uebelstand, daß alle solche Berechnungen auf hypothetischen Grundlagen beruhen, fällt nicht schwer ins Gewicht, da ein etwaiger Irrthum in der angenommenen Rechnungsgrundlage das Resultat aller Scalen in ziemlich gleicher Weise beeinflussen muß, und es sich ja hier eben nicht um die absolute Ziffer, sondern nur um das relative Verhältniß handelt. Und was würde man von einem Finanzpolitiker halten, der angesichts der Unmöglichkeit, den fiscalischen Effect einer neuen Steuer bei Heller und Pfennig zu berechnen, solche Berechnungen gar nicht anstellen und diesen wichtigsten Behelf bei seiner Entscheidung zwischen verschiedenen Vorschlägen ganz von der Hand weisen wollte.

Der früher von der Ausschußmajorität beschlossene Classentarif ergibt, auf Grund einer im Rechnungsdepartement des Finanzministeriums aufgestellten Annahme über die Zahl der Steuerpflichtigen in den verschiedenen Classen (s. Minoritätsbericht des Abgeordneten Beer Nr. 684 der Beilagen, pag. 62) nach Ausscheidung der beiden Classen unter 600 fl. 10,817.067 Steuereinheiten. Demgemäß hat das Subcomité weiter beschlossen:

V. Die neu aufzustellende Scala soll bei Annahme der gleichen Berechnungsgrundlage ungefähr 10·8 Millionen Steuereinheiten liefern.

Eine weitere wichtige Frage geht dahin: Mit welchem Steuersatze, oder richtiger, mit welchem Percentualverhältnisse zwischen der Zahl der Steuereinheiten und der Einkommensziffer soll die Scala beginnen? Nach dem früheren Beschlusse des Ausschusses sollte die Steuerpflicht bei 400 fl. beginnen und es waren für die Classe 400 bis 500 fl. zwei Steuereinheiten, also von dem mittleren Einkommen per 450 fl. 0·44 Percent normirt. In der Classe 600 bis 700 fl. waren sechs Einheiten, also vom Mitteleinkommen per 650 fl. 0·92 Percent normirt. Durch Beschluß des hohen Hauses sind die Einkommen bis einschließlich 600 fl. steuerfrei erklärt worden. In Consequenz dieses Beschlusses glaubte die Mehrheit des Subcomités bei der nunmehr ersten Classe 600 bis 700 fl. unter die Ziffer von sechs Einheiten — und zwar auf 4·2 Einheiten, also 0·64 Percent vom Mitteleinkommen dieser Classe — herabgehen zu sollen, weil es in der That als eine Ungerechtigkeit, ja als eine Härte gegen die ärmsten Steuerpflichtigen erscheinen muß, wenn neben der Steuerfreiheit der 600 fl.-Leute, die wirthschaftlich doch wahrlich nicht viel besser situirten Personen mit 620 fl. oder 650 fl. Einkommen zu einer verhältnißmäßig so bedeutenden Steuerleistung von 6 Einheiten, also von mindestens 6 und vielleicht 10 fl. herangezogen würden. Es spricht für eine solche mildere Behandlung der untersten steuerpflichtigen Classe auch die Analogie mit dem früheren Vorgange des Ausschusses, welcher ja für die damals erste Classe von 400 bis 500 fl. nicht 4, sondern nur 2 Einheiten normirt hatte.

Diese Frage steht übrigens wegen der aus Grundsatz V entspringenden Nothwendigkeit, den durch die mildere Behandlung der unteren Steuerclassen entstehenden Ausfall an Steuereinheiten, bei den wohlhabenderen Steuerträgern hereinzubringen, aufs innigste zusammen mit der Frage, bei welchem Einkommen das sogenannte Duplum eintritt, das heißt, wo die Zahl der Steuereinheiten zwei Percent von der Einkommensziffer beträgt. Und da eben diese Frage zu den allercontroversesten, zu denjenigen gehört, bei welchen die Interessengegensätze am lebhaftesten auf einander platzen — so hat das Subcomité es für eine Pflicht der Loyalität erachtet, zwei verschiedene Scalen auszuarbeiten und der Entscheidung des Ausschusses zu unterbreiten.

Diese beiden Steuerscalen A und B sind in dem Anhange zu diesem Berichte in extenso, von hundert zu hundert Gulden fortschreitend, aufgeführt und noch einige zur Beurtheilung derselben dienliche Vergleichungstabellen beigefügt. Sie entsprechen selbstverständlich beide den vorstehend entwickelten Grundsätzen I bis V; außerdem entspricht die Scala A jener Ansicht, welche, wie eben entwickelt wurde, eine mildere Behandlung der unteren und eine entsprechend stärkere Heranziehung der wohlhabenderen Classen für gerecht findet und von der Majorität des Subcomités zum Beschlusse erhoben wurde, während die Scala B umgekehrt jener Meinung gerecht wird, welche in einer stärkeren Heranziehung der untern und einer entsprechenden Schonung der wohlhabenderen Classen, das Princip der Gerechtigkeit erfüllt erachtet. Demgemäß normirt für 650 fl. Einkommen — Mittel zwischen 600 und 700 fl. — die Scala A 4·16 oder rund 4·2 Einheiten, das ist 0·64 Percent, dagegen die Scala B 6·255 oder rund 6·3 Einheiten, das ist 0·96 Percent und das Duplum tritt in Scala A bei 5000 fl., dagegen in Scala B erst bei 10.000 fl. ein. Welche Mehrbelastungen und Entlastungen aus der Annahme der Scala B, verglichen mit Scala A, entstehen würden, ist in der Vergleichungstabelle (Seite 17) ersichtlich gemacht. Nach der Meinung der Majorität des Subcomités entspricht die Scala A den Anforderungen der Gerechtigkeit und den speciellen österreichischen Verhältnissen weit mehr als die Scala B. Der unterzeichnete Berichterstatter erachtet in dieser Sache, deren Entscheidung wesentlich der individuellen Meinungsbildung jedes Einzelnen überlassen werden muß, sich der Anführung weiterer Argumente enthalten zu sollen und erlaubt sich nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Scala A die relative Belastung der höchsten Einkommen im Verhältnisse zu jener der untersten Steuerclasse, sich ganz ähnlich gestaltet, wie nach dem Vorschlage der hohen Regierung; dort war dieses Verhältniß 1:5, hier ist es 0·64:3, also nahezu dasselbe.

Nach Festellung und Annahme der Scala A erübrigte dem Subcomité nur noch die Ausarbeitung des definitiven in den Wortlaut des Gesetzes aufzunehmenden Classentarifes. Diese Arbeit ist, wenn man einmal die zu Grunde zu legende Progressionsscala festgestellt hat, eine außerordentlich einfache; es wird nämlich für jede Classe das Mitteleinkommen — Durchschnitt der unteren und oberen Grenzzahl — ermittelt und dann in den Tarif zu dieser Classe jene Zahl von Steuereinheiten eingestellt, welche nach der Progressionsscala auf dieses Mitteleinkommen entfällt. Auf diese Weise ist aus der Scala A jener Classentarif gebildet worden, welcher am Schlusse dieses Berichtes zur Annahme empfohlen wird, wobei nur aus Rücksichten einer vereinfachten Steuermanipulation in den Steuereinheitszahlen die zweite Decimale weggelassen, beziehungsweise wo sie größer als 5 ist, für ein Zehntel gerechnet, wurde. Was die Classenabtheilung selbst anbelangt, so wurde entsprechend den im hohen Hause laut gewordenen Wünschen die Zahl der Classen vermehrt und die Spannweiten derselben vermindert.

Schließlich glaubt das Subcomité, im Interesse einer erleichterten Geschäftsbehandlung, dem Ausschusse empfehlen zu sollen, zuerst eine Berathung und Beschlußfassung wenigstens über die wichtigsten Theile der vorstehend sub I bis V entwickelten Grundsätze vorzunehmen, und erst dann an die meritorische Debatte über den §. 5 des Personaleinkommensteuergesetzes zu gehen.

Demgemäß erlaubt sich das Subcomité folgende Anträge zu stellen:

1. Der auf einen Einkommenszuwuchs von 100 fl. entfallende Zuwuchs an Steuereinheiten soll bei einem höheren Einkommen größer, oder darf doch niemals kleiner sein als bei einem niedrigeren Einkommen.

2. Das Progressionsmaximum, das heißt die oberste unübersteigliche Grenze für das Percentualverhältniß zwischen der Zahl der Steuereinheiten und der Einkommensziffer wird auf die Zahl 3 festgestellt.

3. Der §. 5 des Personaleinkommensteuergesetzes wird in nachstehender Fassung angenommen.

Wien, 28. Februar 1878.

H. Doblhoff,

Obmann des Subcomités.

Rudolf Auspitz,

Berichterstatter des Subcomités.

§. 5.

Zum Zwecke der Bemessung der Steuer wird das Einkommen der Steuerpflichtigen in Classen getheilt. Es entfallen:

in der Classe	auf ein Einkommen	Steuer-Einheiten
1	über 600 bis einschließlich 700 fl.	4·2
2	„ 700 „ „ 800 „	5·9
3	„ 800 „ „ 900 „	7·6
4	„ 900 „ „ 1.000 „	9·3
5	„ 1.000 „ „ 1.100 „	11
6	„ 1.100 „ „ 1.200 „	12·7
7	„ 1.200 „ „ 1.300 „	14·4
8	„ 1.300 „ „ 1.400 „	16·1
9	„ 1.400 „ „ 1.500 „	17·8
10	über 1.500 bis einschließlich 1.700 fl.	20·4
11	„ 1.700 „ „ 1.900 „	23·9
12	„ 1.900 „ „ 2.100 „	27·5
13	„ 2.100 „ „ 2.300 „	31·2
14	„ 2.300 „ „ 2.500 „	35·1
15	„ 2.500 „ „ 2.700 „	39·2
16	„ 2.700 „ „ 2.900 „	43·4
17	über 2.900 bis einschließlich 3.200 fl.	48·9
18	„ 3.200 „ „ 3.500 „	55·8
19	„ 3.500 „ „ 3.800 „	63
20	„ 3.800 „ „ 4.100 „	70·6
21	„ 4.100 „ „ 4.400 „	78·6
22	„ 4.400 „ „ 4.700 „	87
23	„ 4.700 „ „ 5.000 „	95·6
24	über 5.000 bis einschließlich 5.400 fl.	106
25	„ 5.400 „ „ 5.800 „	118
26	„ 5.800 „ „ 6.200 „	130
27	„ 6.200 „ „ 6.600 „	142
28	„ 6.600 „ „ 7.000 „	154
29	über 7.000 bis einschließlich 7.600 fl.	169
30	„ 7.600 „ „ 8.200 „	187
31	„ 8.200 „ „ 8.800 „	205
32	„ 8.800 „ „ 9.400 „	223
33	„ 9.400 „ „ 10.000 „	241
34	über 10.000 bis einschließlich 11.000 fl.	265
35	„ 11.000 „ „ 12.000 „	295
36	„ 12.000 „ „ 13.000 „	325
37	„ 13.000 „ „ 14.000 „	355
38	„ 14.000 „ „ 15.000 „	385

in der Classe	auf ein Einkommen	Steuer-Einheiten
39	über 15.000 bis einschließlich 16.000 fl.	415
40	„ 16.000 „ „ 17.000 „	445
41	„ 17.000 „ „ 18.000 „	475
42	„ 18.000 „ „ 19.000 „	505
43	„ 19.000 „ „ 20.000 „	535
44	über 20.000 bis einschließlich 22.000 fl.	580
45	„ 22.000 „ „ 24.000 „	640
46	„ 24.000 „ „ 26.000 „	700
47	„ 26.000 „ „ 28.000 „	760
48	„ 28.000 „ „ 30.000 „	820
49	„ 30.000 „ „ 32.000 „	880
50	„ 32.000 „ „ 34.000 „	940
51	„ 34.000 „ „ 36.000 „	1000
52	„ 36.000 „ „ 38.000 „	1060
53	„ 38.000 „ „ 40.000 „	1120
54	über 40.000 bis einschließlich 44.000 fl.	1210
55	„ 44.000 „ „ 48.000 „	1330
56	„ 48.000 „ „ 52.000 „	1450
57	„ 52.000 „ „ 56.000 „	1570
58	„ 56.000 „ „ 60.000 „	1690
59	„ 60.000 „ „ 64.000 „	1810
60	„ 64.000 „ „ 68.000 „	1930
61	„ 68.000 „ „ 72.000 „	2050
62	„ 72.000 „ „ 76.000 „	2170
63	„ 76 000 „ „ 80.000 „	2290
64	über 80.000 bis einschließlich 86.000 fl.	2440
65	„ 86.000 „ „ 92.000 „	2620
66	„ 92.000 „ „ 98.000 „	2800
67	„ 98.000 „ „ 104.000 „	2980
68	„ 104.000 „ „ 110.000 „	3160
69	„ 110.000 „ „ 116.000 „	3340
70	„ 116.000 „ „ 122.000 „	3520
71	„ 122.000 „ „ 128.000 „	3700
72	„ 128.000 „ „ 134.000 „	3880
73	„ 134.000 „ „ 140.000 „	4060
74	über 140.000 bis einschließlich 150.000 fl.	4300
	Weiter steigen die Classen um je 10.000 fl. und die Zahl der Steuereinheiten um je....................300	

Vergleichende Zusammenstellung

von

zwei verschiedenen Progressionsscalen mit annähernd gleichem finanziellen Erfolge.

Scala A, Duplum bei **5.000**; Scala B, Duplum bei **10.000**.

Einkommen	Scala A		Scala B	
	Steuereinheiten	Zuwachs an Steuereinheiten gegen die vorhergehende Position	Steuereinheiten	Zuwachs an Steuereinheiten gegen die vorhergehende Position
600	3·32	—	5·5	—
700	5·02	1·70	7·01	1·51
800	6·72	1·70	8·532	1·522
900	8·42	1·70	10·066	1·534
1.000	10·12	1·70	11·612	1·546
1.100	11·82	1·70	13·170	1·558
1.200	13·52	1·70	14·740	1·570
1.300	15·23	1·71	16·322	1·582
1.400	16·95	1·72	17·916	1·594
1.500	18·68	1·73	19·522	1·606
1.600	20·42	1·74	21·140	1·618
1.700	22·18	1·76	22·770	1·630
1.800	23·94	1·76	24·412	1·642
1.900	25·74	1·80	26·066	1·654
2.000	27·54	1·80	27·732	1·666
2.100	29·38 *)	1·84	29·410 *)	1·678
2.200	31·26	1·88	31·100	1·690
2.300	33·18	1·92	32·802	1·702
2.400	35·14	1·96	34·516	1·714
2.500	37·14	2·00	36·242	1·726
2.600	39·18	2·04	37·980	1·738
2.700	41·26	2·08	39·730	1·750
2.800	43·38	2·12	41·492	1·762
2.900	45·54	2·16	43·266	1·774
3.000	47·74	2·20	45·052	1·786
3.100	49·98	2·24	46·850	1·798
3.200	52·26	2·28	48·660	1·810
3.300	54·58	2·32	50·482	1·822
3.400	56·94	2·36	52·316	1·834
3.500	59·34	2·40	54·162	1·846
3.600	61·78	2·44	56·020	1·858
3.700	64·26	2·48	57·890	1·870
3.800	66·78	2·52	59·772	1·882
3.900	69·34	2·56	61·666	1·894
4.000	71·94	2·60	63·572	1·906
4.100	74·58	2·64	65·490	1·918

*) Beide Scalen treffen bei 2.100 zusammen.

Einkommen	Scala A		Scala B	
	Steuereinheiten	Zuwachs an Steuereinheiten gegen die vorhergehende Position	Steuereinheiten	Zuwachs an Steuereinheiten gegen die vorhergehende Position
4.200	77·26	2·68	67·420	1·930
4.300	79·98	2·72	69·362	1·942
4.400	82·74	2·76	71·316	1·954
4.500	85·54	2·80	73·282	1·966
4·600	88·38	2·84	75·260	1·978
4.700	91·25	2·87	77·250	1·990
4.800	94·15	2·90	79·252	2·002
4.900	97·08	2·93	81·266	2·014
5.000	100·04	2·96	83·292	2·026
5.100	103·02	2·98	85·330	2·038
5.200	106·01	2·99	87·380	2·050
5.300	109	2·99	89·442	2·062
5.400	112	3	91·516	2·074
5.500	115	3	93·602	2·086
5.600	118	3	95·700	2·098
5.700	121	3	97·810	2·110
5.800	124	3	99·932	2·122
5.900	127	3	102·066	2·134
6.000	130	3	104·212	2·146
6.100	133	3	106·370	2·158
6.200	136	3	108·540	2·170
6.300	139	3	110·722	2·182
6.400	142	3	112·916	2·194
6.500	145	3	115·122	2·206
6.600	148	3	117·340	2·218
6.700	151	3	119·570	2·230
6.800	154	3	121·812	2·242
6.900	157	3	124·066	2·254
7.000	160	3	126·332	2·266
7.100	163	3	128·610	2·278
7.200	166	3	130·900	2·290
7.300	169	3	133·202	2·302
7.400	172	3	135·516	2·314
7.500	175	3	137·842	2·326
7.600	178	3	140·180	2·338
7.700	181	3	142·530	2·350
7.800	184	3	144·892	2·362
7.900	187	3	147·266	2·374
8.000	190	3	149·652	2·386
8.100	193	3	152·050	2·398
8.200	196	3	154·460	2·410
8.300	199	3	156·882	2·422
8.400	202	3	159·316	2·434
8.500	205	3	161·762	2·446
8.600	208	3	164·220	2·458
8.700	211	3	166·690	2·470

Einkommen	Scala A		Scala B	
	Steuereinheiten	Zuwachs an Steuereinheiten gegen die vorhergehende Position	Steuereinheiten	Zuwachs an Steuereinheiten gegen die vorhergehende Position
8.800	214	3	169'172	2'482
8.900	217	3	171'666	2'494
9.000	220	3	174'172	2'506
9.100	223	3	176'690	2'518
9.200	226	3	179'220	2'530
9.300	229	3	181'762	2'542
9.400	232	3	184'316	2'554
9.500	235	3	186'882	2'566
9.600	238	3	189'460	2'578
9.700	241	3	192'050	2'590
9.800	244	3	194'652	2'602
9.900	247	3	197'266	2'614
10.000	250	3	199'892	2'626
10.100	253	3	202'530	2'638
10.200	256	3	205'180	2'650
10.300	259	3	207'842	2'662
10.400	262	3	210'516	2'674
10.500	265	3	213'202	2'686
10.600	268	3	215'900	2'698
10.700	271	3	218'610	2'710
10.800	274	3	221'332	2'722
10.900	277	3	224'066	2'734
11.000	280	3	226'812	2'746
11.100	283	3	229'570	2'758
11.200	286	3	232'340	2'770
11.300	289	3	235'122	2'782
11.400	292	3	237'916	2'794
11.500	295	3	240'722	2'806
11.600	298	3	243'540	2'818
11.700	301	3	246'370	2'830
11.800	304	3	249'212	2'842
11.900	307	3	252'066	2'854
12.000	310	3	254'932	2'866
12.100	313	3	257'810	2'878
12.200	316	3	260'700	2'890
12.300	319	3	263'602	2'902
12.400	322	3	266'516	2'914
12.500	325	3	269'442	2'926
12.600	328	3	272'380	2'938
12.700	331	3	275'330	2'950
12.800	334	3	278'285	2'955
12.900	337	3	281'245	2'960
13.000	340	3	284'210	2'965
13.100	343	3	287'180	2'970
13.200	346	3	290'155	2'975
13.300	349	3	293'135	2'980

Einkommen	Scala A		Scala B	
	Steuereinheiten	Zuwachs an Steuereinheiten gegen die vorhergehende Position	Steuereinheiten	Zuwachs an Steuereinheiten gegen die vorhergehende Position
13.400	352	3	296·120	2·985
13.500	355	3	299·110	2·990
13.600	358	3	302·100	2·990
13.700	361	3	305·090	2·990
13.800	364	3	308·080	2·990
13.900	367	3	311·070	2·990
14.000	370	3	314·060	2·990
14.100	373	3	317·050	2·990
14.200	376	3	320·040	2·990
14.300	379	3	323·030	2·990
14.400	382	3	326·020	2·990
14.500	385	3	329·010	2·990
14.600	388	3	332·005	2·995
14.700	391	3	335	2·995
14.800	394	3	338	3
14.900	397	3	341	3
15.000	400	3	344	3

Für jeden weiteren Einkommenszuwachs steigt die Zahl der Steuereinheiten in beiden Scalen um 3 Percent dieses Zuwachses.

Da 3 Percent von 15.000 gleich ist 450, so zeigt sich, daß die Zahl der Steuereinheiten bei dem Einkommen 15.000 fl. hinter den vollen 3 Percent zurückbleibt:

bei Scala A um 50
" " B " 106

und dasselbe gilt auch in Bezug auf alle Einkommen über 15.000 fl. hinaus.

	In Percenten des Einkommens beträgt die Zahl der Steuereinheiten		Scala B ergibt im Vergleiche mit Scala A	
			Mehrbelastung	Entlastung
	nach Scala A	nach Scala B	in Percenten der Steuerleistung	
bei 650 fl. Einkommen	0·64	0·96	50	
„ 700 „ „	0·72	1·00	39	
„ 800 „ „	0·84	1·07	27	
„ 900 „ „	0·94	1·12	19	
„ 1.000 „ „	1·01	1·16	15	
„ 1.100 „ „	1·07	1·20	12	
„ 1.200 „ „	1·13	1·23	9	
„ 1.300 „ „	1·17	1·26	8	
„ 1.400 „ „	1·21	1·28	6	
„ 1.500 „ „	1·25	1·30	4	
„ 2.000 „ „	1·38	1·39	*) 1	
„ 2.500 „ „	1·49	1·45		3
„ 3.000 „ „	1·59	1·50		6
„ 4.000 „ „	1·80	1·59		12
„ 5.000 „ „	2·00	1·67		16
„ 6.000 „ „	2·17	1·74		20
„ 7.000 „ „	2·29	1·80		21
„ 8.000 „ „	2·37	1·87		22
„ 9.000 „ „	2·44	1·94		21
„ 10.000 „ „	2·50	2·00		20
„ 15.000 „ „	2·67	2·29		14
„ 20.000 „ „	2·75	2·47		10
„ 25.000 „ „	2·80	2·58		8
„ 30.000 „ „	2·83	2·65		7
„ 40.000 „ „	2·875	2·735		5
„ 50.000 „ „	2.900	2·788		4
„ 100.000 „ „	2·950	2·894		2
„ 200.000 „ „	2·975	2·947		1
„ 300.000 „ „	2·983	2·965		0·6
„ 400.000 „ „	2·988	2·973		0·5
„ 500.000 „ „	2·990	2·979		0·4
„ 1,000.000 „ „	2.995	2·9894		0·2
„ 2,000.000 „ „	2·9975	2·9947		0·1

*) Die Zahl der Steuerpflichtigen, welche durch Scala B im Vergleiche mit Scala A eine Mehrbelastung erfahren würden, ist ungefähr 424.000, während ungefähr 60.000 eine Entlastung erfahren würden.

Anwendung

der Progressionsscalen A und B auf die vom Ausschusse vorgeschlagene Classeneintheilung.

Einkommen	A	B	Zahl der Steuerträger *)	A	B
	Steuereinheiten			Steuereinheiten im Ganzen	
über 600 bis einschließlich 700	4·17	6·25	100.278	418.159	626.737
„ 700 „ „ 850	6·29	8·15	98.369	618.741	801.707
„ 850 „ „ 1.000	8·85	10·45	98.017	867.451	1,024.278
„ 1.000 „ „ 1.200	11·82	13·17	34.156	403.724	449.835
„ 1.200 „ „ 1.400	15·23	16·32	22.516	342.918	367.461
„ 1.400 „ „ 1.600	18·68	19·52	21.944	409.914	428.347
„ 1.600 „ „ 1.800	22·18	22·77	31.579	700.422	719.053
„ 1.800 „ „ 2.100	26·64	26·90	17.526	466.793	471.349
„ 2.100 „ „ 2.400	32·22	31·95	12.660	407.910	404.487
„ 2.400 „ „ 2.700	38·16	37·11	8.568	327.755	318.759
„ 2.700 „ „ 3.000	44·46	42·38	6.087	270.628	257.967
„ 3.000 „ „ 3.500	53·42	49·57	8.396	448.514	416.190
„ 3.500 „ „ 4.000	65·52	58·83	5.210	341.359	306.504
„ 4.000 „ „ 4.500	78·62	68·39	3.874	304.573	264.943
„ 4.500 „ „ 5.000	92·70	78·25	1.350	125.225	105.637
„ 5.000 „ „ 5.500	107·50	88·41	1.360	146.200	120.238
„ 5.500 „ „ 6.000	122·50	98·87	1.984	243.040	196.159
„ 6.000 „ „ 6.500	137·50	109·63	1.183	162.663	129.692
„ 6.500 „ „ 7.500	160	126·33	1.565	250.400	197.702
„ 7.500 „ „ 8.500	190	149·65	1.128	214.320	168.805
„ 8.500 „ „ 9.500	220	174·17	935	205.700	162.849
„ 9.500 „ „ 11.000	257·5	206·51	1.086	279.645	224.270
„ 11.000 „ „ 12.500	302·5	247·79	821	248.353	203.436
„ 12.500 „ „ 14.000	347·5	291·64	490	170.275	142.904
„ 14.000 „ „ 16.000	400	344	450	180.000	154.800
„ 16.000 „ „ 18.000	460	404	329	151.340	138.838
„ 18.000 „ „ 21.000	535	479	400	214.000	191.600
„ 21.000 „ „ 24.000	625	569	246	153.750	139.974
„ 24.000 „ „ 27.000	715	659	243	173.745	160.137
„ 27.000 „ „ 30.000	805	749	151	121.555	113.099
„ 30.000 „ „ 35.000	925	869	237	219.225	205.953
„ 35.000 „ „ 40.000	1.075	1.019	141	151.575	143.679
„ 40.000 „ „ 45.000	1.225	1.169	70	85.750	81.830
„ 45.000 „ „ 50.000	1.375	1.319	46	63.250	60.674
„ 50.000 „ „ 55.000	1.525	1.469	28	42.700	41.130
„ 55.000 „ „ 60.000	1.675	1.619	33	55.275	53.427
„ 60.000 „ „ 70.000	1.900	1.844	67	127.300	123.548
„ 70.000 steigen die Classen um je 10.000 fl. und die Einheiten um je 300.			165	750.900	741.620
			483.688	10,865.047	10,859.628

Nach dem alten Majoritätstarif entfielen Steuereinheiten 10,817.067

*) Siehe pag. 10.

Anwendung

der Progressions-Scalen A und B auf die Original-Ausweise der preußischen Einschätzungs-Resultate.

Mittelsätze der preußischen Censsla in Gulden 1 Thlr. = 1 fl. 50 kr.	Steuereinheiten nach Scala		Zahl der Steuerpflichtigen in Preußen	Steuereinheiten im Ganzen	
	A	B		A	B
637 1/2	3·96	6·07	151.126	598.459	917.335
712 1/2	5·23	7·20	126.434	661.250	910.325
787 1/2	6·51	8·34	78.781	512.864	657.033
862 1/2	7·78	9·50	80.418	625.652	763.971
975	9·70	11·23	57.255	555.374	642.973
1.125	12·25	13·56	64.499	790.113	874.606
1.275	14·80	15·93	40.717	602.612	659.613
1.425	17·38	18·32	44.956	781.335	823.994
1.650	21·30	21·95	40.299	858.369	884.563
1.950	26·64	26·90	22·321	594.631	600.435
2.250	32·22	31·95	16.286	524.735	520.338
2.550	38·16	37·11	11.041	421.324	409.731
2.850	44·46	42·38	7.825	352.124	331.623
3.300	54·58	50·48	10.814	590.228	545.891
3.900	69·34	61·67	6.692	464.024	412.673
4.500	85·54	73·28	4.994	427.187	365.960
5.100	103·02	85·33	3.476	358.098	296.619
5.700	121	97·81	2.564	310.244	250.785
6.600	148	117·34	3.052	451.696	358.122
7.800	184	144·89	2.018	371.312	292.388
9.000	220	174·17	1.195	262.900	208.133
10.200	256	205·18	1.336	342.016	274.121
11.700	301	246·37	1.054	317.254	259.774
13.500	355	299·11	633	224.715	189.336
15.300	409	353	582	238.038	205.446
weiter 101,799.000 Einkommen .			2.816	2,913.170	2,755.474
			783.184	15,149.724	15,411.262

Die beiden Scalen A und B führen also auch bei dieser Rechnungsgrundlage zu annähernd dem gleichen Resultat; der Unterschied beträgt nicht ganz 2 Percent.

Berechnung der Steuereinheiten

nach dem vorgeschlagenen Classentarife.*)

Classe	Einkommen über	Steuereinheiten	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der Steuereinheiten
1	600 bis 700	4·2	100.278	421.168
2	700 „ 800	5·9	88.374	521.407
3	800 „ 900	7·6	68.735	522.386
4	900 „ 1.000	9·3	39.277	365.276
5	1.000 „ 1.100	11	20.494	225.434
6	1.100 „ 1.200	12·7	13.662	173.507
7	1.200 „ 1.300	14·4	13.510	194.544
8	1.300 „ 1.400	16·1	9.006	144.997
9	1.400 „ 1.500	17·8	10.972	195.302
10	1.500 bis 1.700	20·4	26.762	545.945
11	1.700 „ 1.900	23·9	21.631	516.981
12	1.900 „ 2.100	27·5	11.684	321.310
13	2.100 „ 2.300	31·2	8.440	263.328
14	2.300 „ 2.500	35·1	7.076	248.368
15	2.500 „ 2.700	39·2	5.712	223.910
16	2.700 „ 2.900	43·4	4.058	176.117
17	2.900 bis 3.200	48·9	5.388	263.473
18	3.200 „ 3.500	55·8	5.037	281.065
19	3.500 „ 3.800	63·0	3.126	196.938
20	3.800 „ 4.100	70·6	2.859	201.845
21	4.100 „ 4.400	78·6	2.325	182.745
22	4.400 „ 4.700	87·0	1.314	114.318
23	4.700 „ 5.000	95·6	810	77.436
24	5.000 bis 5.400	106	1.088	115.328
25	5.400 „ 5.800	118	1.463	172.634
26	5.800 „ 6.200	130	1.267	164.710
27	6.200 „ 6.600	142	866	122.972
28	6.600 „ 7.000	154	628	96.712
29	7.000 bis 7.600	169	893	150.917
30	7.600 „ 8.200	187	678	126.786
31	8.200 „ 8.800	205	619	126.895
32	8.800 „ 9.400	223	560	124.880
33	9.400 „ 10.000	241	455	109.655
34	10.000 bis 11.000	265	724	191.860
35	11.000 „ 12.000	295	547	161.365
36	12.000 „ 13.000	325	437	142.025
37	13.000 „ 14.000	355	327	116.085
38	14.000 „ 15.000	385	225	86.625
39	15.000 „ 16.000	415	225	93.375
40	16.000 „ 17.000	445	165	73.425
41	17.000 „ 18.000	475	164	77.900
42	18.000 „ 19.000	505	134	67.670
43	19.000 „ 20.000	535	133	71.155
			482.128	

*) Auf Grund der im Rechnungsdepartement des Finanzministeriums aufgestellten Annahme über die Zahl der Steuerpflichtigen in den einzelnen Classen.

Classe	Einkommen über	Steuereinheiten	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der Steuereinheiten
44	20.000 bis 22.000	580	215	124.700
45	22.000 „ 24.000	640	164	104.960
46	24.000 „ 26.000	700	162	113.400
47	26.000 „ 28.000	760	131	99.560
48	28.000 „ 30.000	820	101	82.820
49	30.000 „ 32.000	880	95	83.600
50	32.000 „ 34.000	940	95	89.300
51	34.000 „ 36.000	1.000	75	75.000
52	36.000 „ 38.000	1.060	57	60.420
53	38.000 „ 40.000	1.120	56	62.720
54	40.000 bis 44.000	1.210	56	67.760
55	44.000 „ 48.000	1.330	42	55.860
56	48.000 „ 52.000	1.450	29	42.050
57	52.000 „ 56.000	1.570	24	37.680
58	56.000 „ 60.000	1.690	26	43.940
59	60.000 „ 64.000	1.810	27	48.870
60	64.000 „ 68.000	1.930	27	52.110
61	68.000 „ 72.000	2.050	21	43.050
62	72.000 „ 76.000	2.170	16	34.720
63	76.000 „ 80.000	2.290	15	34.350
64	80.000 bis 86.000	2.440	11	26.840
65	86.000 „ 92.000	2.620	11	28.820
66	92.000 „ 98.000	2.800	11	30.800
67	98.000 „ 104.000	2.980	9	26.820
68	104.000 „ 110.000	3.160	9	28.440
69	110.000 „ 116.000	3.340	7	23.380
70	116.000 „ 122.000	3.520	6	21.120
71	122.000 „ 128.000	3.700	4	14.800
72	128.000 „ 134.000	3.880	3	11.640
73	134.000 „ 140.000	4.060	4	16.240
74	140.000 bis 150.000	4.300	6	25.800
	über 150.000 fl. steigen die Classen um je 10.000 fl. und die Steuereinheiten um je 300	. . . . . .	45	410.400
	Summe .	. . . . . .	483.688	10,792.744

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zum Steuerausschuss

Die acceptirten Anträge ad 2

§ 5. 2. Von dem eingeschätzten Einkommen ist der Betrag von 100 fl für Abzug zu bringen; [illegible] entzahlten für [illegible] der Steuerbemessung. Das Einkommen wird zum Zwecke der Steuerbemessung (in Steuereinheiten derart ausgedrückt, daß für jedes volle hundert Gulden des eingeschätzten Einkommens eine Steuereinheit zu rechnen ist.)

daß bei einem Einkommen von 600 bis 1000 fl jedes volle 50 fl als 1 Einheit
1500 fl ..
für jedes volle 100 fl als eine
jedes volle 1000 fl als 20

Derart [illegible] die Klassen [illegible] und in Steuereinheiten ausgedrückt, daß die Klassen bei einem Einkommen

von 600	bis 1000 fl	um je	50 fl
1000	" 2000 fl	" "	100 fl
2000	" 4000 fl	" "	200 fl
4000	" 8000 fl	" "	400
8000	" 16000	" "	800
16000	" 32000	" "	1600
32000	" 64000	" "	3200
über 64000		" "	5000

steigen und die Zahl der Steuereinheiten für die Klasse der niedrigsten Einkommen festgestellt wird.

Der h. Ausschuß wolle beschließen:

„Von dem eingeschätzten Einkommen ist vorweg der Betrag von 400 fl. in Abzug zu bringen; der Rest aber mit einem für ~~alle~~ Klassen gleichmäßigen [illegible] Steuerprozente zu belegen

Krzeczunowicz

16/! [illegible] o reklamacích [illegible] dva [illegible] odpadly, [illegible] již nic [illegible]

§. 23.

Nach beendigter Einschätzung hat die Kommission einem jeden Steuerpflichtigen, die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt worden ist, mittelst einer verschlossenen Zuschrift bekannt zu geben. Diese Zuschrift hat eine kurze Belehrung über das Recht der Reklamation und dessen Voraussetzungen zu enthalten.

Für jene Steuerpflichtigen, welchen die Zuschrift nicht behändigt werden kann, ist dieselbe bei dem betreffenden Gemeindevorsteher zu erlegen und ist diese Erlegung in geeigneter Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, dass die betreffenden Steuerpflichtigen behufs Uebernahme der Zuschrift sich beim Gemeindevorsteher zu melden haben.

§. 24.

Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, gegen das für ihn ermittelte Einkommen binnen 45 Tagen zu reclamiren.

Diese Frist ist vom Tage der Behändigung der Zuschrift, für diejenigen aber, denen dieselbe nicht behändigt werden kann, vom Tage der verlautbarten Aufforderung (§. 23) zu berechnen.

Die Reklamation ist bei der Einschätzungskommission einzubringen.

Insoweit die Einschätzungskommission sich von der Richtigkeit der Reclamation überzeugt,

hat sie die Abänderung der Schätzung vorzunehmen und den Reklamanten hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 25. a.

Dem Reklamanten steht es binnen der zur Einbringung der Reklamation festgestellten Frist frei, von der Schätzungskommission die Einsetzung eines Vertrauensausschusses zu fordern, um seine Reklamation zu begründen.

In diesem Falle hat er in seiner Eingabe an die Schätzungskommission ein Mitglied derselben als Vertrauensmann zu bezeichnen, die Commission wählt ein zweites Mitglied und beide wählen ein drittes Mitglied zum Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann von der Kommission gewählt.

Ein einstimmiger Beschluß des Vertrauensausschusses ist für die Schätzungskommission bindend.

§. 25 b.

Ist der Reklamant mit der nach §. 24 und 25 geschehenen Erledigung seiner Reklamation nicht zufrieden, so bleibt ihm die Berufung an die Reklamationskommission offen.

Diese Berufung ist binnen einer im diesbezüglichen Bescheide anzugebenden unüberschreitbaren Frist von 90 Tagen im Wege der betreffenden

§ 13 [illegible] 26 —

Kritik — § 23 [illegible]

§ 24 przeciw [illegible] [illegible] w [illegible]
[illegible] mena tego

§ 23 [illegible] der [illegible] Conzept —
sensu mena — musi być Zustellung

[margin: 24 / 26]

[illegible] § 23
[illegible] § 45 —
[illegible] zu [illegible] dla [illegible] — w [illegible]
[illegible] —
[illegible], [illegible], [illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible] —
[illegible] § 26 [illegible] bis zur [illegible]
[illegible] —
sensu mena [illegible] !
tego [illegible] § 50 [illegible] 36 —

Ale [illegible] ten chaos dla [illegible], że
[illegible]
[illegible] bis zur [illegible]
[illegible] w 2 [illegible] (§ 26) —
[illegible] nie będzie — [illegible]
zamiast [illegible] z [illegible], [illegible]
[illegible] !!! —

[margin: Conzept [illegible]]

[margin, right: [illegible] / [illegible] / [illegible] / [illegible]]

§ 25 1 [illegible] [illegible] z [illegible]
słowo [illegible], [illegible] —
to źle, bo Komisya także nie
obowiązana [illegible], [illegible] —
jeżeli [illegible] nie to i re[illegible] nie —
[illegible] z jednej strony Urteile [illegible]
[illegible], to z [illegible]
[illegible] Motiva, [illegible] nicht
[illegible] —
[illegible] § 27 [illegible]
[illegible] —
[illegible] (§ 32) [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] —
[illegible] z [illegible]

Einschätzungskommission einzubringen.

Auch dem Vorsitzenden der Einschätzungs-kommission steht das Recht zu, gegen die von ihr endgiltig erledigte Einschätzung eine Berufung an die Reklamationskommission binnen 90 Tagen vom Tage des gefaßten Kommissionsbeschlusses einzubringen.

Durch die Berufung an die Reklama-tionskommission wird die Einhebung der auf Grund der angefochtenen Einschätzung bemessenen Steuer, vorbehaltlich der späteren Abschreibung, nicht aufgehalten.

§. 25 c.

Die Reclamationskommission entscheidet in letzter Instanz über die Berufungen.

Bei der Prüfung derselben hat diese Kommission die Befugniß, den Reklamanten zur näheren Begründung seiner Berufung vor einem von ihr aus ihrer Mitte zu er-nennenden Vertrauensausschusse vorzuladen, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des betreffenden Steuer-pflichtigen zu veranlassen und zu diesem Behufe auch Zeugen, äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem reklamirenden Steuerpflichtigen Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn

aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen.

§. 25 d.

Gegen die von der Reklamationskommission ergangenen Entscheidungen ist eine Berufung an den Verwaltungsgerichtshof wegen unrichtiger Anwendung dieses Gesetzes zulässig.

§. 26.

Sobald die Einschätzungsresultate nach beendigtem Verfahren bei der Reklamationskommission endgiltig festgestellt sind, werden dieselben von der Steuerbehörde erster Instanz, sodann von der Steuerlandesbehörde summarisch zusammengestellt und dem Finanzministerium vorgelegt.

a) według uchwały, zasadzy progresja do 70 tysięcy od 3/00 obliczenie w Prussy.

Dochody roczne					jednostki		podatek	
400 do 1.000	zł 305, 270.500	% 38.16	1.	3,052.405	zł 4,039.619	% 26.93	65
1001 „ 2.500	„ 213, 150.000	26.60	1.1, 1.2, 1.3	2,487.889	3,292.523	21.90	
2501 „ 5.000	„ 118, 379.500	14.79	1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8	1,802.046	2,425.890	16.17	
5001 „ 10.000	„ 58, 039.000	7.25	1.9, 2, 2.1, 2.2	1,199.500	1,587.443	10.58	35
10.001 „ 20.000	„ 36, 523.000	4.56	2.3, 2.4	806.336	1,138.586	7.59	
20.001 „ 50.000	„ 32, 947.000	4.13	2.5, 2.6, 2.7	844.235	1,117.278	7.45	
50.001 „ 70.000	„ 35, 721.000	4.4[illegible]	2.8, 2.9, 3.	1,056.857	1,398.666	9.321	
	zł 800.000.000	% 100	jednostek	11,244.268	zł 15,000.000	% 100	

b) jeśli progresja do 10.000 od 2/00.

400 do 1000	zł 305.270.500	% 38.16	1.	3,052.405	zł 4,303.891	% 28.66	70.4
1001 „ 2500	213.150.000	26.60	1.2	2,557.800	3,606.498	24 –	
2501 „ 5000	118.379.500	14.79	1.6	1,894.062	2,670.627	17.80	
5001 „ 10,000	58.039.000	7.25	1.8	1,044.702	1,473.029	9.80	29
10.001 „ wyżej	105.191.000	13.16	2	2,103.820	2,966.286	19.74	
	zł 800.000.000	% 100		10,652.789	zł 15,020.431	% 100	

taką zmianą uporządkować różnice

Zwiększenie		Zmniejszenie	
I. od 400 do 1000	zł 264.000	IV. od 5001 do 10000	zł 114.000
II 1001 „ 2500	„ 314.000	V od 10.000 do 70000	„ 688.000
III 2501 „ 5000	„ 245.000		zł 802.000
	zł 823.000	z ułamków 0.19	„ 21.000

Ad § 5. Klein – [illegible] 600 bleibt frei bei allen die [illegible] nach festen Prozentsätzen – daher nicht fühlbarer Progression, welche nicht dazu führen wird das [illegible] zu [illegible] Eine [illegible] nämlich von 600 folgende Tabelle.

~~[illegible]~~ Gesammt Einkommen	Steuerpflichtiges Einkommen nach Abzug von 600	Steuer [illegible] bei einem Steuersatz von			Steuer [illegible] auf den Gesammteinkommen bei einem Steuersatz von		
		5%	4%	3%	5%	4%	3
700	100	5	4	3	5/7	4/7	3/7
800	200	10	8	6	1 1/4	1	3/4
900	300	15	12	9	1 2/3	1 1/3	1
1000	400	20	16	12	2	1 3/5	1 1/5
1100	500	25	20	15	2 3/11	1 9/11	1 4/11
1200	600	30	24	18	2 1/2	2	1 1/2
1300	700	35	28	21	2 9/13	2 5/13	1 8/13
1400	800	40	32	24	2 6/7	2 2/7	1 5/7
1500	900	45	36	27	3	2 2/5	1 4/5
1600	1000	50	40	30	3 1/8	2 4/8	1 7/8
1700	1100	55	44	33	3 4/17	2 16/17	1 16/17
1800	1200	60	48	36	3 1/3	2 2/3	2
1900	1300	65	53	39	3 8/19	2 14/19	2 1/19
2000	1400	70	56	42	3 5/10	2 8/10	2 1/10
5000	4400	220	176	132	4 2/5	3 13/25	2 16/25
10000	9400	470	376	282	4 7/10	3 19/25	2 41/52
50000	49400	2470	1976	1482	4 47/50	3 119/125	2 241/250
100000	99400	4970	3976	2982	4 97/100	3 122/125	2 491/500
500000	499400	24970	19976	14982	4 497/500	3 622/625	2 2491/2500
1.000000	999400	49970	39976	29982	4 997/1000	3 1247/1250	2 2492/5000
10.000000	9.999400	499970	399976	299982	4 9997/10000	3 12497/12500	2 49991/50000

§ 7 neue Redaktion (alle Zuschlagen) 390

Alinea 2 „Für Corporationen wird die Steuer am Sitze der Verwaltung, für Angehörige . . . . . .

. . . .

. . . .

für die einzelnen Grundbesitzer

. . . .

. . . .

. . . . . in der steuernden Gemeinde, in welcher . . .

. . . .

Wird die Steuer von einem Einkommen aus einer in einem Orte befindlichen Realität oder betriebenen Unternehmung bezogen, so ist sie an diesem Orte zu entrichten. Wenn aber die Steuer von mehreren, an verschiedenen Orten befindlichen Realitäten u. Erwerbsunternehmungen oder von diesen und von anderen Einkommensquellen bezogen, so ist dieselbe auf die in verschiedenen

cessat

§ 7

~~Jener Theil~~ des Einkommens, jener Theil des Einkommens, welchen der Steuerpflichtige aus einem Realbesitze oder aus einer ~~[illegible]~~ Unternehmung u. Beschäftigung ~~bezieht~~ ~~oder der~~ ~~Beschäftigung~~ bezieht, ~~kann nur den Zuschläge~~ ~~Landes- und Gemeindezuschlägen~~ ~~nur dort unterworfen werden~~ wo der ~~Ort~~ jener dem Landes- bezogen und Gemeindezuschlägen nur in jenem Lande, beziehungsweise bezogen u. Gemeinde unterzogen werden, wo der Realbesitz liegt oder wo die Unternehmung ~~beziehungsweise~~ Beschäftigung ~~ausgeübt wird~~

Kbb § 1 Absatz 2

nach dem Worte

hinzuzufügen

ihre Steuerpflicht, ob sie sich im Inlande

u. Auslande aufhält, der Einkommen-

steuer mit ihrem ~~gesamten~~ Einkommen

mit Ausnahme des von ihnen im

Auslande ~~bezogenen~~ erlangten

[illegible] herrührenden Einkommens,

wenn sie nachweisen, daß sie im

Auslande wegen dieses Einkommens

einer gleichartigen Besteuerung

unterliegen

zu § 14 b

Mit Bezug auf die Absätze 1 und 3 und auf die zweite Alinea des Absatzes 7 stelle ich folgende Anträge, welche mit § 10 des im Abgeordnetenhause beschlossenen Grundsteuergesetzes im Einklange stehen:

I die durch beide Häuser des Reichsrathes, eben so wie die durch die Landtage oder Landesausschüsse zu bewirkenden Wahlen sind nach den verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen derselben vorzunehmen.

angenommen

II die Wahlen für die Bezirks- und Ortskommissionen sind in Wahlversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmen.

Für den Fall der Annahme des Antrages II wäre im § 14 b anstatt des Absatzes 1 und 3 ein Absatz in folgender Fassung aufzunehmen:

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirks- und Ortskommissionen wird unter der Leitung der politischen Behörde in Wahlversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen.

angenommen

Als gewählt sind jene anzusehen, welche bei der auf sie ~~entfallenen~~ gefallenen absoluten Majorität der abgegebenen Stimmen die meisten derselben erhalten haben. Kommt bei dem ersten Wahlgange die absolute Majorität nicht zu Stande, so findet die engere Wahl statt, in welcher die doppelte Anzahl der zu Wählenden, auf welche die meisten Stimmen beim ersten ~~Wah~~ Wahlgange gefallen sind, einzubeziehen ist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Fällen das Los.

Die Wahlen finden mit Stimmzetteln und die der Mitglieder und Ersatzmänner getrennt statt.

Die Höchstbesteuerten (§ 12) können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben.

Krzeczunowicz

 332

zu § 14 b

Mit Bezug auf die Absätze 1 und 3 und auf die zweite Alinea des Absatzes 7 stelle ich folgende Anträge, welche mit § 10 des im Abgeordnetenhause beschlossenen Gebäudesteuergesetzes im Einklange stehen:

I die durch beide Hälften des Ausschusses, eben so wie die durch die Landtage oder Landesausschüsse zu bewirkenden Wahlen sind nach den verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen derselben vorzunehmen.

II die Wahlen für die Bezirks- und Ortskommissionen sind in Wahlversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmen.

Für den Fall der Annahme des Antrages II wäre im § 14 b anstatt des Absatzes 1 und 3 ein Absatz in folgender Fassung aufzunehmen:

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirks- und Ortskommissionen wird unter der Leitung der politischen Behörde in Wahlversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen.

Als gewählt sind jene anzusehen, welche bei der auf sie ~~entfallenen~~ gefallenen absoluten Majorität der abgegebenen Stimmen die meisten derselben erhalten haben. Kommt bei dem ersten Wahlgange die absolute Majorität nicht zu Stande, so findet die engere Wahl statt, in welche die doppelte Anzahl der zu Wählenden, auf welche die meisten Stimmen beim ersten ~~Wal~~ Wahlgange gefallen sind, einzubeziehen ist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Fällen das Los.

Die Wahlen finden mit Stimmzetteln und die der Mitglieder und Ersatzmänner getrennt statt.

Die Höchstbesteuerten (§ 12) können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben.

Krzeczunowicz

przyjęto 29/11 1876

[illegible] przyjęta Komisya nie przyjęła 29/11

§ 15 Alinea 3

zdaniem: X

I wykreślenie tej alinei

[illegible]

to się utrzymało

II w razie przyjęcia zasady
der Sistirung und
der Berufung
należy stylizować
tej alinea w sposób następujący

„Die Vorsitzenden der Bezirks- u. Ortskommissionen sind berechtigt gegen die ~~Beschlüsse derselben~~ von diesen Kommissionen bewirkten Einschätzungen binnen der in §13 u. 14 festgesetzten Frist, ~~und~~ gegen andere Beschlüsse der Kommissionen aber binnen 8 Tagen vom Tage der Beschlussfassung an die Appellationskommission Berufung einzulegen.

Der Vorsitzende hat auch das Recht Beschlüsse der Kommission, welche den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, zu sistiren u. ist in diesem Falle verpflichtet den Gegenstand unverzüglich der Appellationskommission zur Entscheidung vorzulegen.

§17 Alinea 1 zmier, 3 po słowach: „w którym [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

tak było w [illegible] alinea § 15 tak Prusy — Sasy — pisaniem nie potrzeba — [illegible] opuszczona, bo wpisanie będzie [illegible] komisya, a to w formie urzędowej

Alinea 2, 3, 4, [illegible] [illegible] uwaga Prusy, a nie Sasy — od wpisania [illegible] pisania — [illegible] to w języku [illegible] [illegible] —

3 Alinea [illegible] [illegible] [illegible] przez [illegible]

3 b Fragen

S. 21 lit B

anstatt „nach den Wohnungs-
Miethpreis- u. Wohnungsverhältnissen
des Ortes u. der Umgebung"

zu setzen

„nach den örtlichen Miethpreisen
u. Wohnungsverhältnissen"

oder

„nach den Miethpreis-Verhältnissen
u. den Wohnungsverhältnissen des
Ortes oder der den gleichen
Verhältnissen unterliegenden Orts
Umgebung"

lit D (nach den Worten [illegible])

lit E Zusatz
„Ebenso sind die [illegible]
u. [illegible]
der [illegible]
[illegible] nicht
in Abziehung zu bringen

lit F „Das [illegible] eines [illegible]
zu einem [illegible] u. [illegible],
wenn auch nicht [illegible]
in [illegible] der [illegible]
[illegible] ist [illegible]
in Abziehung zu bringen"

lit H [illegible] Zusatz:
„Auch ist der [illegible] u. [illegible]
[illegible] u. der den [illegible]
[illegible] Personen [illegible]"

[illegible]

[illegible] zu Punkt 4.

[illegible]

Mój wniosek, rozdany naprzód, w skutek którego referent, w największej części w porozumieniu poprzedniem ze mną, wniósł litografowany wniosek do §21 – obaj wniosek referenta i zapewnić w nim [illegible] —

§ 21 hat zu lauten:

Für die ziffermässige Feststellung des reinen Einkommens haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

A. Als Einkommen vom Grundbesitze ist anzusehen der im Vorjahre erzielte Reinertrag sämmtlicher dem Steuerpflichtigen gehörigen, verpachteten oder selbstbewirthschafteten Grundstücke, sammt den zur Grundwirthschaft gehörigen Gebäuden und fundus instructus, dann der Reinertrag, welcher durch Ausübung dinglicher Rechte (Bezüge in Folge dinglicher Grundlasten) im Vorjahre erzielt wird.

Bei verpachteten Grundbesitzungen stellt der für das Vorjahr wirklich bezogene Pachtzins, mit Hinzurechnung etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen des Pächters, und nach Abzug der dem Verpächter verbliebenen Lasten, das Einkommen dar.

Bei Ermittlung des Einkommens aus selbstbewirthschafteten Grundbesitzungen ist der im Vorjahre (Wirthschafts-Vorjahre) wirklich erzielte Reinertrag

... Anschlag zu bringen.

Die mit Grundbesitzungen verbundenen Fabrikationszweige und Unternehmungen (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien, Steinkalkbrüche u. a. dgl.) sind – in so weit sie nicht schon bei der Ermittelung des Einkommens ~~von~~ der Grundbesitzung zu welcher sie gehören berücksichtigt worden – als besondere selbständige Unternehmungen nach dem ~~einem~~ Gewinne des Vorjahres zu veranschlagen.

Die auf dinglichen Grundlasten beruhenden, im Vorjahre erzielten Erträgnisse werden – wenn solche in natura geleistet und nicht schon bei der Ermittelung des Einkommens des herrschenden Gutes berücksichtigt worden – nach den ortsüblichen Preisen des Vorjahres in Geld veranschlagt.

B. Das Einkommen der Gebäude ist, in so weit solche vermiethet werden, nach dem für das Vorjahr bezogenen reinen Miethzinsertrage, insoweit sie aber nicht vermiethet, jedoch vom Besitzer derselben

./.

(einschließlich der Taggelder) gewährt werden, sind in die steuerbaren Bezüge nicht einzurechnen.

E. Zu dem Einkommen aus dem Capitals-vermögen gehören die für das Vorjahr bezogenen: – Zinsen aller Forderungen, welche Jemand an den Staat, an öffentliche Fonde, an Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, an auswärtige Staaten oder an Privatschuldner zu stellen hat, sie mögen verbrieft sein oder nicht; – Apanagen, Leibrenten und andere, den Zinsengenuß von einem Capitale vertretenden Renten (Aktienzinsen, Dividenden, Tantiemen); – Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse; dann die nicht in Folge einer dinglichen Grundlast auf Grund und Boden haftenden Naturalbezüge und Genüsse oder die an deren Stelle tretenden Gegenleistungen.

F. Beim Einkommen von Erwerbsunternehmungen oder Beschäftigungen, welche gemeinschaftlich betrieben werden, ebenso wie bei jeder Art von Einkommen, wel-

./.

ehr mehreren Personen (§ 2) gemein-
schaftlich zufließt, ist nicht das Gesammt-
einkommen, sondern der jedem einzelnen
Theilhaber zufließende Antheil in Anschlag
zu bringen.

Haben jedoch Ehegatten ein gemein-
schaftliches oder auch ein gesondertes Ein-
kommen, so hat die Einschätzung in der
Regel nach ihrem Gesammteinkommen
zu erfolgen. Das Einkommen der Ehe-
frauen, welche mit dem Ehemanne nicht
in einem Haushalte zusammenleben, eben-
so wie das Einkommen der Ehefrauen,
über welches dem Ehemanne das Ver-
fügungsrecht nicht zusteht, ist abgesondert
in Anschlag zu bringen.

Besitzen die nicht eigenberechtigten,
in Verpflegung der Eltern stehenden Kinder
ein eigenes Einkommen, so ist dasselbe
insoweit es den Eltern zufließt, dem
Gesammteinkommen derselben zuzurech-
nen; insoweit aber dieses Einkommen
den Eltern nicht zufließt, ist dasselbe
für jedes der Kinder besonders einzu-
schätzen.

./.

das Einkommen der Witwen ist, ebenso wie der Minderjährigen, die sich nicht in väterlicher Gewalt befinden, abgesondert in Anschlag zu bringen.

G. Behufs Ermittlung des reinen Einkommens sind bei Veranschlagung der einzelnen Einkommensquellen – und insoweit dies bei dieser Veranschlagung nicht geschehen ist, bei Feststellung des Gesammteinkommens – alle auf das Vorjahr entfallenden Ausgaben und Lasten des Steuerpflichtigen für Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens zu berücksichtigen, beziehungsweise in Abzug zu bringen. Hiezu gehören insbesondere:

1. die Erhaltungs- und Abnützungskosten der Gebäude, Einrichtungen, Utensilien, fundus instructus, ebenso wie sonstige Amortisationen des Betriebs-Capitales und allfälligen Verluste an diesem Capitale; –
2. die Prämien für Versicherung des Vermögens und der Einkommensgegenstände;
3. die Miethzinse der Betriebslokali-

./.

täten in fremden Gebäuden und alle an-
deren Reparaturkosten, zu welchen außer den
Entlohnungen der Arbeiter und Bediensteten
auch die für der geleistete Dienste gewähr-
ten Pensionen oder Genüsse, ebenso wie an-
dere Entlohnungen und Auslagen für Regie-
erfordernisse zu rechnen sind.

Außerdem sind zu berücksichtigen,
beziehungsweise in Abschlag zu bringen:

a die vom Steuerpflichtigen für das Vorjahr
zu tragenden direkten Steuer (mit Aus-
nahme der Personaleinkommensteuer)
samt Zuschlägen und [deren] die sich als Kosten
einer Unternehmung darstellenden
indirekten Abgaben sammt Zuschlägen,
ebenso wie andere Leistungen für Staats-
und öffentliche Zwecke;

b. die vom Steuerpflichtigen für das Vor-
jahr zu entrichtenden Zinsen vom
fremden Betriebskapitale und von
anderen Privatschulden, Leibrenten
und anderen den Zinsengenuß vertre-
tenden Renten, ebenso wie die für
das Vorjahr zu tragenden dinglichen

./.

- oder andere Lasten, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder denen solche Bezüge dritter Personen gegenüber stehen, für welche diese letzteren steuerpflichtig sind.

Die Auslagen für Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und des Unterhaltes seiner von ihm zu unterhaltenden Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder) sind zum Abzuge vom Einkommen nicht geeignet.

H. So weit das wirkliche reine Gesammteinkommen oder das reine Einkommen der einzelnen Ertragsquellen für das Vorjahr nicht ermittelt werden kann, ist bei ziffermässiger Feststellung desselben stets jenes Einkommen ins Auge zu fassen, welches der Steuerpflichtige, mit Rücksicht auf seine wirthschaftlichen und persönlichen Verhältnisse und auf die in Abzug zu bringenden Auslagen und Lasten, im Vorjahre erzielt haben dürfte.

J. Mit Rücksicht auf die vorstehenden Grundsätze hat die Fest-

./.

stellung des Gesammteinkommens
des einzelnen Steuerpflichtigen in ei-
ner einzigen auf 100 fl abgerundeten
Ziffer stattzufinden.

selbst bewohnt oder sonst benützt werden,
nach jenem reinen Nutzungswerthe zu
bemessen, welchen die Gebäude oder die
~~vermietheten~~ benützten Theile derselben, nach
ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den
örtlichen Miethe- Verkehrs- und Wohnungs-
verhältnissen, und mit Rücksicht auf die
Zeit ihrer Benützung haben.

So weit Gebäude vom Besitzer der-
selben zu landwirthschaftlichen oder an-
deren gewerblichen Zwecken (einschließlich
der Arbeiter- und Dienstwohnungen)
benützt werden, ist der Nutzungswerth
weder bei der Einschätzung des Einkommens,
noch andererseits bei Ermittelung der
gewerblichen Auslagen in Anschlag zu
bringen, dagegen gehören zu den letzte-
ren die Kosten der Erhaltung und Abnützung
dieser Gebäude.

Die für Zwecke der öffentlichen
Verwaltung bestimmten Gebäude
der Landes- Bezirks- und Gemeindever-
tretungen und andere, den öffentlichen
Zwecken gewidmeten Gebäude, in so weit
sie dieser Widmung wegen, von der

./.

Gebäudesteuer befreit sind, werden auch bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Acht gelassen.

C. Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, worunter auch Pachtungen gehören, ist nach dem wirklichen reinen Gewinne zu veranschlagen, den die Unternehmung oder Beschäftigung im Laufe des Vorjahres abgeworfen hat.

D. Zu dem, aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse abgeleiteten Einkommen sind alle fixen und veränderlichen Bezüge zu rechnen, welche einem Bediensteten als Vergütung für geleistete Dienste gewährt werden; diese Bezüge mögen in Geld oder Naturalgenüssen, in einem bestimmten Betrage oder in Percentualgenüssen bestehen. Die Dienstwohnungen, insoweit sie zur Verrichtung des Dienstes bestimmt sind, ebenso die Bezüge, welche einen Ersatz für die im Interesse des Dienstgebers gemachten oder zu machenden Auslagen oder als Entschädigung für den Dienstaufwand

./.

401

Krzeczunowicz

§ 21 hat zu lauten:

Für die ziffermäßige Feststellung des reinen Einkommens haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

A. Als Einkommen vom Grundbesitze ist anzusehen der im Vorjahre erzielte Reinertrag sämmtlicher dem Steuerpflichtigen gehörigen, verpachteten oder selbstbewirthschafteten Grundstücke, sammt den zur Grundwirthschaft gehörigen Gebäuden und fundus instructus, dann der Reinertrag, welcher durch Ausübung dinglicher Rechte (Bezüge in Folge dinglicher Grundlasten) im Vorjahre erzielt wurde.

Bei verpachteten Grundbesitzungen stellt der für das Vorjahr wirklich bezogene Pachtzins, mit Hinzurechnung etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen des Pächters, und nach Abzug der dem Verpächter verbliebenen Lasten, das Einkommen dar.

Bei Ermittlung des Einkommens aus selbstbewirthschafteten Grundbesitzungen ist der im Vorjahre (Wirthschafts-Vorjahre) wirklich erzielte Reinertrag

in Anschlag zu bringen.

Die mit Grundbesitzungen verbundenen Fabrikationszweige und Unternehmungen (Branntweinbrennereien, Bräuereien, Mühlen, Ziegeleien, Steinkalkbrüche u. d. dgl.) sind – in so weit sie nicht schon bei der Ermittelung des Einkommens ~~von~~ der Grundbesitzung zu welcher sie gehören berücksichtigt worden – als besondere selbständige Unternehmungen ~~reinen~~ nach dem Gewinne des Vorjahres zu veranschlagen.

Die auf dinglichen Grundlasten beruhenden, im Vorjahre erzielten Erträgnisse werden – wenn solche in natura geleistet und nicht schon bei der Ermittelung des Einkommens des herrschenden Gutes berücksichtigt worden – nach den ortsüblichen Preisen des Vorjahres in Geld veranschlagt.

B. Das Einkommen der Gebäude ist, in so weit solche vermiethet werden, nach dem <u>für das Vorjahr</u> bezogenen reinen Miethzinsertrage, insoweit sie aber nicht vermiethet, <u>jedoch vom Besitzer derselben</u>

./.

(einschließlich der Taggelder) zugewiesen werden, sind in die steuerbaren Bezüge nicht einzurechnen.

E. Zu dem Einkommen aus dem Capitalsvermögen gehören die <u>für das Vorjahr bezogenen</u>: - Zinsen aller Forderungen, welche Jemand an den Staat, an öffentliche Fonds, an Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, an auswärtige Staaten oder an Privatschuldner zu stellen hat, sie mögen verbrieft sein oder nicht; - Apanagen, Leibrenten und andere, den Zinsengenuß von einem Capitale vertretenden Renten (Aktienzinsen, Dividenden, Tantiemen); - Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse; dann die nicht in Folge einer dinglichen Grundlast auf Grund und Boden haften[den] Naturalbezüge und Genüsse oder die an deren Stelle tretenden Gegenleistungen.

F. Beim Einkommen von Erwerbsunternehmungen oder Beschäftigungen welche gemeinschaftlich betrieben werden, ebenso wie bei jeder Art von Einkommen, wel-

./.

ihr mehreren Personen (§ 2) gemeinschaftlich zufließt, ist nicht das Gesammteinkommen, sondern der jedem einzelnen Theilhaber zufließende Antheil in Anschlag zu bringen.

Haben jedoch Ehegatten ein gemeinschaftliches oder auch ein gesondertes Einkommen, so hat die Einschätzung in der Regel nach ihrem Gesammteinkommen zu erfolgen. Das Einkommen der Ehefrauen, welche mit dem Ehemanne nicht in einem Haushalte zusammenleben, ebenso wie das Einkommen der Ehefrauen, über welches dem Ehemanne das Verfügungsrecht nicht zusteht, ist abgesondert in Anschlag zu bringen.

Besitzen die nicht eigenberechtigten, in Verpflegung der Eltern stehenden Kinder ein eigenes Einkommen, so ist dasselbe insoweit es den Eltern zufließt, dem Gesammteinkommen derselben zuzurechnen; insoweit aber dieses Einkommen den Eltern nicht zufließt, ist dasselbe für jedes der Kinder besonders einzuschätzen.

./.

das Einkommen der Eltern ist, ebenso
wie der Minderjährigen, die sich nicht
in väterlicher Gewalt befinden, abgeson-
dert in Anschlag zu bringen.

G. Behufs Ermittlung des reinen Einkommens
sind bei Veranschlagung der einzelnen
Einkommensquellen – und insoweit dieß
bei dieser Veranschlagung nicht geschehen
ist, bei Feststellung des Gesammtein-
kommens – alle auf das Vorjahr entfal-
lenden Ausgaben und Lasten des Steuer-
pflichtigen für <u>Erlangung, Sicherung
und Erhaltung</u> des Einkommens zu berück-
sichtigen, beziehungsweise in Abzug zu brin-
gen. Hiezu gehören insbesondere:

1. die Erhaltungs- und Abnützungskosten
der Gebäude, Einrichtungen, Utensilien,
fundus instructus, ebenso wie sonstige
Amortisationen des Betriebs-Capitals
und allfälligen Verluste an diesem
Capitale; –

2. die Prämien für Versicherung
des Vermögens und der Einkommens-
gegenstände;

3. die Miethzinse der Betriebslokali-

./.

täten in fremden Gebäuden und alle anderen Regiekosten, zu welchen außer den Entlohnungen der Arbeiter und Bediensteten auch die für geleistete Dienste gewährten Pensionen oder Genüsse, ebenso wie andere Entlohnungen und Auslagen für Regieerfordernisse zu rechnen sind.

Außerdem sind zu berücksichtigen, beziehungsweise in Abschlag zu bringen:

a die vom Steuerpflichtigen <u>für das Vorjahr</u> zu tragenden direkten Steuern (mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer) samt Zuschlägen <u>und</u> die sich als Kosten einer Unternehmung darstellenden <u>indirekten</u> Abgaben sammt Zuschlägen, ebenso wie andere Leistungen für Staats- und öffentliche Zwecke;

b die vom Steuerpflichtigen für das Vorjahr zu entrichtenden Zinsen vom fremden Betriebskapitale und von anderen Privatschulden, Leibrenten und anderen den Zinsengenuß vertretenden Renten, ebenso wie die für das Vorjahr zu tragenden dinglichen

./.

oder andere Lasten, welche auf privat-
rechtlichen Titeln beruhen oder denen
solche Bezüge dritter Personen gegen-
über stehen, für welche diese letzteren
steuerpflichtig sind.

Die Auslagen für Bestreitung
des Haushaltes des Steuerpflichtigen und
des Unterhaltes seiner von ihm zu un-
terhaltenden Familienangehörigen (Ehe-
gatten und Kinder) sind zum Abzuge
vom Einkommen nicht geeignet.

H. So weit das wirkliche reine
Gesammteinkommen oder das reine
Einkommen der einzelnen Ertrags-
quellen für das Vorjahr nicht ermittelt
werden kann, ist bei ziffermässiger
Feststellung desselben stets jenes
Einkommen ins Auge zu fassen,
welches der Steuerpflichtige, mit Rück-
sicht auf seine wirthschaftlichen
und persönlichen Verhältnisse und auf
die in Abzug zu bringenden Aus-
lagen und Lasten, im Vorjahre er-
zielt haben dürfte.

J. Mit Rücksicht auf die vorste-
henden Grundsätze hat die Fest-

./.

stellung des Gesammteinkommens
des einzelnen Steuerpflichtigen in ei-
ner einzigen auf 100 fl abgerundeten
Ziffer stattzufinden.

selbst bewohnt oder sonst benützt werden.

nach jenem reinen Nutzungswerthe zu bemessen, welchen die Gebäude oder die ~~[illegible]~~ benützten Theile derselben, nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den örtlichen Miethe-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Benützung haben.

So weit Gebäude vom Besitzer derselben zu landwirthschaftlichen oder anderen gewerblichen Zwecken (einschließlich der Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswerth weder bei der Einschätzung des Einkommens, noch andererseits bei Ermittelung der gewerblichen Auslagen in Anschlag zu bringen, dagegen gehören zu den letzteren die Kosten der Erhaltung und Abnützung dieser Gebäude.

#) Die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen und andere, der öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, in so weit sie dieser Widmung wegen, von der

./.

Gebäudesteuer befreit sind, werden auch bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Acht gelassen.

C. Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, worunter auch Pachtungen gehören, ist nach dem wirklichen reinen Gewinne zu veranschlagen, den die Unternehmung oder Beschäftigung im Laufe des Vorjahres abgeworfen hat.

D. Zu dem, aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse abgeleiteten Einkommen sind alle fixen und veränderlichen Bezüge zu rechnen, welche einem Bediensteten als Vergütung für geleistete Dienste gewährt werden; diese Bezüge mögen in Geld oder Naturalgenüssen, in einem bestimmten Betrage oder in Percentualgenüssen bestehen. Die Dienstwohnungen, insoweit sie zur Verrichtung des Dienstes bestimmt sind, ebenso die Bezüge, welche einen Ersatz für die im Interesse des Dienstgebers gemachten oder zu machenden Auslagen oder als Entschädigung für den Dienstaufwand

./.

55 2 [illegible]

Absatz 1 [illegible]

[illegible]

Alles [illegible] ziffer 9 21

[illegible]: [illegible]

[illegible] 2 bis 6 [illegible]

[illegible]

Absatz 2 [illegible]

[illegible] 19/3 1876 ([illegible] 1328)

[illegible]

[illegible] 63

Die Wunde heilt nicht
ein; jedoch das Verhalten
kann die ~~Durch gewalt~~
Unterdrückung gegen ihn
vorgetäuscht werden ist,
sein Benehmen [illegible] daß zu-
ständigen Wesen [illegible]
u. unverträglich [illegible].

[illegible]

§ 21 hat zu lauten:

Für die ziffermässige Feststellung des reinen Einkommens haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

A. Als Einkommen vom Grundbesitze ist anzusehen der im Vorjahre erzielte Reinertrag sämmtlicher dem Steuerpflichtigen gehörigen, verpachteten oder selbstbewirthschafteten Grundstücke, sammt den zur Grundwirthschaft gehörigen Gebäuden und fundus instructus, dann der Reinertrag, welcher durch Ausübung dinglicher Rechte (Bezüge in Folge dinglicher Grundlasten) im Vorjahre erzielt wurde.

Bei verpachteten Grundbesitzungen stellt der für das Vorjahr wirklich bezogene Pachtzins, mit Hinzurechnung etwaiger Natural- und sonstigen Nebenleistungen des Pächters, und nach Abzug der dem Verpächter verbliebenen Lasten, das Einkommen dar.

Bei Ermittlung des Einkommens aus selbstbewirthschafteten Grundbesitzungen ist der im Vorjahre (Wirthschafts-Vorjahre) wirklich erzielte Reinertrag

/

in Anschlag zu bringen.

Die mit Grundbesitzungen verbundenen Fabrikationszweige und Unternehmungen (Branntweinbrennereien, Bräuereien, Mühlen, Ziegeleien, Stein-Kalkbrüche u. a. dgl.) sind – in so weit sie nicht schon bei der Ermittelung des Einkommens ~~von~~ der Grundbesitzung zu welcher sie gehören berücksichtigt worden – als besondere selbständige Unternehmungen nach dem ~~reinen~~ Gewinne des Vorjahres zu veranschlagen.

Die auf dinglichen Grundlasten beruhenden, im Vorjahre erzielten Erträgnisse werden – wenn solche in natura geleistet und nicht schon bei der Ermittelung des Einkommens des herrschenden Gutes berücksichtigt worden – nach den ortsüblichen Preisen des Vorjahres in Geld veranschlagt.

B. Das Einkommen der Gebäude ist, in so weit solche vermiethet werden, nach dem für das Vorjahr bezogenen reinen Miethzinsertrage, insoweit sie aber nicht vermiethet, jedoch vom Besitzer derselben

./.

§ 21 bis 25 =

W skutek uwagi najprzód rozdzielonego wniosku i porozumienia się ze mną, zredagowałem referat § 21 jak następuje

Antrag des Referenten.

Zu § 21.

Für die Berechnung und ziffermäßige Feststellung des Einkommens haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

A. Bei dem selbstbewirthschafteten Grundbesitze ist der Reinertrag, der aus dem gesammten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, sowie aus den etwa ~~damit~~ (des Grundbesitzers) verbundenen Fabrikationszweigen oder Unternehmungen [(: zu Vorstehenden Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrüchen u. dgl. m.:) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.

(z dodaniem ~~praw~~ dzierżawy)

[Propinations- u. forstige Rechte

Bei verpachteten Grundbesitzungen stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen des Pächters und nach Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten das Einkommen dar.

Die auf dinglichen Grundlasten beruhenden Erträgnisse werden, wenn ./.

vide pag. 2

3

1.

lichen Zwecken (einschließlich der Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswerth bei der Einschätzung des Einkommens nicht in Anschlag zu bringen.

Die für Zwecke des Unterrichts, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude (der Corporationen) werden, insoweit sie von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen.

C-G. mit einigen mündlich zu beantragenden Änderungen nach der Regierungsvorlage.

Referenten

C D E [illegible]

Anträge des Referenten.

Zu §. 21.

| ebenso wie bei jeder Art von Einkommen, welches mehreren Personen (§ 2) gemeinschaftlich zufließt,

f. Bei Unternehmungen, welche von mehreren gemeinschaftlich betrieben werden, | ist für jeden einzelnen Theilhaber der aus dem Gesammteinkommen entfallende Antheil als steuerpflichtiges Einkommen in Anschlag zu bringen.

Haben Ehegatten ein gesondertes Einkommen, so hat die Einschätzung nach dem Gesammteinkommen zu erfolgen. Besitzen die nicht eigenberechtigten in Verpflegung der Eltern stehenden Kinder ein eigenes Einkommen, so ist dasselbe, insoweit es den Eltern zufließt, dem Gesammteinkommen derselben zuzurechnen, und nur der verbleibende Theil des eigenen Einkommens der Kinder, welches den Eltern nicht zufließt, ist für jedes der Kinder besonders einzuschätzen.

Das Einkommen der Witwen und geschiedenen Ehefrauen, sowie der Minderjährigen, die sich nicht in väterlicher Gewalt befinden, ist abgesondert der Einschätzung zu unterziehen.

g. Bei Gemeinden, Bezirken und Ländern ist nur jenes reine Einkommen in Betracht zu ziehen, welches dieselben aus dem Realbesitze oder aus gewerblichen und geschäftlichen Unternehmungen beziehen.

H. ~~Dagegen sind~~ bei Ermittelung des reinen Einkommens sind in Abzug zu

bringen:

1. die gesammten zur Erreichung und Sicherung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die | Betriebsauslagen, ~~und~~ die Erhaltungskosten, | ~~ferner die üblichen Abschreibungen, um die durch Abnützung~~ des Betriebsmaterials (Werkvorrichtungen, Utensilien, ~~Gebäude~~ und sonstige Anlagen) verursachte Verminderung des Anlagekapitals zu ersetzen, oder um die bei dem Betriebe eingetretenen Substanzverluste zu decken;

2. die Assecuranzprämien aller Art mit Ausnahme der Lebensversicherungen;

3. die vom Steuerpflichtigen für das Vorjahr entrichteten directen Steuern sammt Zuschlägen, sowie andere Leistungen für Staats- und öffentliche Zwecke mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer;

4. Zinsen von Privatschulden überhaupt, dann die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Lasten und zwar auch dann, wenn sie nicht hypothekarisch sichergestellt sind, demnach auch Zinsen für die verwendeten fremden Capitalien; ~~wenn der Name und Wohnort des Privatgläubigers und der Schuldtitel in dem Bekenntnisse angegeben wird~~; dagegen sind die Auslagen behufs einer Capitalsanlage

---

Randnotizen:

möge | Verwaltungs- und

möge ~~1. der Baulichkeiten und~~

(Ausgaben) dann die zur Herstellung einer handelsrechtlich richtigen Bilanz erforderlichen und die üblichen Abschreibungen, welche ~~insbesondere~~ nötig sind um die durch Abnützung (möge) der Baulichkeiten und

möge) ferner Leistungen an dritte Personen, für welche diese personaleinkommensteuerpflichtig sind, – doch ist der Name und Wohnort des Gläubigers oder Bezugsberechtigten anzugeben.

§. 23.

Nach beendigter Einschätzung hat die Kommission durch die Amtsblätter und durch die Gemeinde-ämter, beziehungsweise Vorsteher der ausgeschiedenen Gutsgebiete, verlautbaren zu lassen, daß von einem zu bestimmenden Tage Jedermann die Einsicht in die bei den Gemeindevorstehern aufzulegenden Einschätzungsregister zusteht.

Diese Einschätzungsregister haben blos die Steuerklassen, in welche die Steuerpflichtigen eingeschätzt worden sind, zu enthalten.

Außerdem ist jedem Steuerpflichtigen die Klasse, in welche er eingeschätzt worden ist, mittelst einer Zuschrift bekannt zu geben.

Diese Zuschrift hat eine kurze Belehrung über das Recht der Reklamation und dessen Voraussetzungen zu enthalten. Für jene Steuerpflichtigen welchen die Zuschrift nicht behändigt werden kann ist dieselbe beim betreffenden Gemeindevorsteher, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu erlegen, und ist diese Erlegung in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die betreffenden Steuerpflichtigen behufs Übernahme der Zuschrift sich beim Gemeinde-vorsteher (oder Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes) zu melden haben.

§. 24.

Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt gegen das für ihn ermittelte Einkommen binnen (3 Wochen) ~~14~~ Tagen

zu reklamiren. Diese Frist ist vom Tage der Behändigung der Zuschrift, für Jene aber, denen dieselbe nicht behändigt werden kann, vom Tage der Erlegungs beim Gemeindevorstande ~~verlautbarten Aufforderung~~ (§ 23) zu berechnen.

Jeder Steuerpflichtige ist auch, binnen drei Wochen ~~14 Tagen~~ vom Tage der verlautbarten Auflegung der Einschätzungsregister (§ 23) berechtigt zu reklamiren, wenn er das Einkommen eines anderen Steuerpflichtigen zu nieder, oder Jemanden, der unter die Steuerpflichtigen nicht erscheint, für steuerpflichtig hält.

3.

[illegible] — zur Erweiterung des Geschäftes ~~nur zu Verbesserungen aller Art~~ ~~sowie~~ die Beträge für die Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und des Unterhaltes seiner Angehörigen [welche keinen selbstständigen Haushalt führen angehören möge u. keinen Steuerpflicht [illegible] unterzogen sind] zum Abzuge vom Einkommen nicht geeignet.

[möge: Wenn dem Einkommen der Gemeinden, Bezirke u. Länder kommen die unter 1 bis 4 angeführten Zinsen u. Lasten nur in so weit in Abzug gebracht werden, in wie weit sich solche auf die nach dem Gesetze zu besteuernden Einkommenquellen beziehen.]

Die im §. 2 erwähnten Corporationen (Stiftungen u.s.w.) sind berechtigt, jene Beträge des Einkommens in Abrechnung zu bringen, welche zu Zwecken des Unterrichtes, der Erziehung oder der Wohlthätigkeit bestimmt sind, insoweit es sich um Anstalten handelt, die keine Erwerbsunternehmungen und allgemein oder doch allen Angehörigen eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer Confession zugänglich sind.

§. 22.

Ueber die einkommensteuerpflichtigen Personen werden Kataster, deren Einrichtung im Verordnungswege zu regeln ist, errichtet.

ad §. 23 am Schlusse.

Ueberdies ist jedem Steuerpflichtigen die Klasse, in welche er eingeschätzt worden ist, mittelst einer Zuschrift bekannt zu geben. Die Zuschrift hat auch eine kurze Belehrung über das Recht der Reclamation zu enthalten.

Die Einschätzungsregister haben

4.

sich blos auf die Steuerklassen, in welche die Steuerpflichtigen eingeschätzt worden sind, zu beschränken.

§. 24

nach der Regierungsvorlage.

§. 25.

Die reklamierende Partei hat die Berufung bei der Schätzungskommission einzubringen und ist verpflichtet, ~~den Nachweis über die Unrichtigkeit der von ihr angefochtenen Einschätzung~~ ~~selbst zu liefern~~.

[Margin:] die glaubwürdiger Weise darzustellen

Reklamationen, die nach der im §. 24 festgesetzten Frist eingebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, und ist ein Rekurs gegen den diesfälligen Abweisungsbescheid nicht zulässig.

Im Falle sich die Einschätzungscommission von der Richtigkeit der in der Berufungsschrift dargelegten Beschwerden überzeugt, hat sie die Abänderung der Schätzung vorzunehmen und den Reklamanten von dem Ergebnisse in Kenntniss zu setzen.

[Margin:] so wie wenn es sich um Einschätzung nach Dritten handelt auch dieser

~~Ist dieser mit dem abgeänderten Schätzungsbefunde nicht zufrieden, so steht demselben die~~ Berufung an die Reklamationskommission im Wege der Einschätzungskommission binnen einer im diesbezüglichen Bescheide anzugebenden Frist von 30 Tagen ~~vorbehalten.~~ zulässig.

[Margin:] Gegen einen solchen abgeänderten Schätzungsbefund ist die

-

5. zu §21 [illegible]

Die Einschätzungskommission hat in diesem Falle, sowie auch, wenn sie eine Reklamation ganz oder zum Theil unbegründet findet, in ihrer Zuschrift an die Reklamationskommission die Gründe kurz anzugeben.

eventuell (Gegen die von der Reklamationskommission ergangenen Entscheidungen ist eine weitere Berufung an den Verwaltungsgerichtshof wegen unrichtiger Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ~~und der zu demselben gehörigen Instruktionen~~ zulässig).

[illegible] [illegible]

Γ [illegible]

§. 25 a.

Dem Reklamanten steht es Γ vor Einlegung der Berufung an die Reklamationskommission frei, von der Schätzungskommission die Einsetzung eines Vertrauensausschusses zu fordern, um durch eine specielle Darlegung seiner Erwerbs- und Einkommensverhältnisse seine Reklamation zu begründen.

In diesem Falle hat er in seiner Eingabe an die Schätzungskommission ein Mitglied derselben als Vertrauensmann zu bezeichnen, die Commission wählt ein zweites Mitglied und beide ein drittes als Obmann. Können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann von der Commission gewählt.

Ein einstimmiger Beschluß des Vertrauensausschusses ist für die Schätzungskommission bindend.

Γ

Antrag

Die Einsetzung eines Vertrauensausschusses zu verlangen sind nur jene Reklamanten berechtigt, welche wegen der ~~[illegible]~~ selbstbetreffenden Einschätzung reklamieren.

Bei Reklamationen dritter Personen sind diejenigen ~~wegen bezüglich~~ wegen der Einschätzung derselben gemacht sind berechtigt die Einsetzung des Vertrauensausschusses zu verlangen.

§ 25 b (moje przyjęte)

zamiast ustępu 4. 5. w § 25

Ist der Reklamant mit der nach §§ 25 u. 25 a geschehenen Erledigung seiner Reklamation nicht zufrieden, so steht ihm die Berufung an die Reklamationskommission zu.

Diese Berufung ist binnen einer im [illegible] zuzulassenden [illegible] [illegible] Frist [illegible] im Wege der Einschätzungs-Kommission einzubringen.

§ 25 c

Die Reklamationskommission entscheidet in letzter Instanz über die Berufung

[illegible] § 25 c [illegible]
[illegible]
referenta jest [illegible]

obstawać przy [illegible]
w referentowym § 25
w alinea 3 [illegible] dodać
„dem betreffenden Steuerpflichtigen"
[illegible] w alinea 4 [illegible] Einschätzungs[illegible]
[illegible] dem betreffenden Steuerpflichtigen
[illegible]

sie in natura geleistet und nicht schon bei Ermittlung des Einkommens des herrschenden Gutes berücksichtigt werden, nach den ortsüblichen Preisen des Vorjahres in Geld veranschlagt.

B. Das Einkommen aus Gebäuden ~~ist wenn solche vermiethet werden~~ ist, in so weit sie der Hauszinssteuer unterliegen, ~~ist, in allen andern Fällen~~ nach dem reinen Miethzinsertrage, in allen andern Fällen jedoch, ~~Vermiethung [illegible]~~ ~~die Gebäude entweder die [illegible] vermiethet~~, [illegible] jedoch von dem Besitzer selbst bewohnt oder sonst (oder an andere Parteien ~~vermiethet~~) benützt werden, nach dem reinen Nutzungswerthe, welchen die Gebäude oder die benützten Theile derselben nach ihrer Beschaffenheit u Lage, nach der bestehenden Mieth- Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen (des Ortes oder der Umgebung) und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Benützung haben, zu bemessen.

Bei Gebäuden die vom Besitzer zu land- und forstwirthschaftlichen oder gewerb- ./.

(einschließlich der Taggelder) zugeführt werden, sind in die steuerbaren Bezüge nicht einzurechnen.

E. Zu dem Einkommen aus dem Capitalsvermögen gehören die für das Vorjahr bezogenen: – Zinsen aller Forderungen, welche Jemand an den Staat, an öffentliche Fonde, an Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, an auswärtige Staaten oder an Privatschuldner zu stellen hat, sie mögen verbrieft sein oder nicht; – Apanagen, Leibrenten und andere, den Zinsengenuß von einem Capitale vertretenden Renten (Aktienzinsen, Dividenden, Tantiémen); – Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse; dann die nicht in Folge einer dinglichen Grundlast auf Grund und Boden haftenden Naturalbezüge und Genüsse oder die an deren Stelle tretenden Gegenleistungen.

F. Beim Einkommen von Erwerbsunternehmungen oder Beschäftigungen welche gemeinschaftlich betrieben werden, ebenso wie bei jeder Art von Einkommen, wel-

./.

ches mehreren Personen (§ 2) gemeinschaftlich zufließt, ist nicht das Gesammteinkommen, sondern der jedem einzelnen Theilhaber zufließende Antheil in Anschlag zu bringen.

Haben jedoch Ehegatten ein gemeinschaftliches oder auch ein gesondertes Einkommen, so hat die Einschätzung in der Regel nach ihrem Gesammteinkommen zu erfolgen. Das Einkommen der Ehefrauen, welche mit dem Ehemanne nicht in einem Haushalte zusammenleben, ebenso wie das Einkommen der Ehefrauen, über welches dem Ehemanne das Verfügungsrecht nicht zusteht, ist abgesondert in Anschlag zu bringen.

Besitzen die nicht eigenberechtigten, in Verpflegung der Eltern stehenden Kinder ein eigenes Einkommen, so ist dasselbe insoweit es den Eltern zufließt, dem Gesammteinkommen derselben zuzurechnen; insoweit aber dieses Einkommen den Eltern nicht zufließt, ist dasselbe für jedes der Kinder besonders einzuschätzen.

./.

das Einkommen der Witwen ist, ebenso wie der Minderjährigen, die sich nicht in väterlicher Gewalt befinden, abgesondert in Anschlag zu bringen.

G. Behufs Ermittlung des reinen Einkommens sind bei Veranschlagung der einzelnen Einkommensquellen – und insoweit dies bei dieser Veranschlagung nicht geschehen ist, bei Feststellung des Gesammteinkommens – alle auf das Vorjahr entfallenden Ausgaben und Lasten des Steuerpflichtigen für Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens zu berücksichtigen, beziehungsweise in Abzug zu bringen. Hiezu gehören insbesondere:

1. die Erhaltungs- und Abnützungskosten der Gebäude, Einrichtungen, Utensilien, fundus instructus, ebenso wie sonstige Amortisationen des Betriebskapitals und allfälligen Verluste an diesem Capitale;–
2. Die Prämien für Versicherung des Vermögens und der Einkommensgegenstände;
3. die Miethzinse der Betriebslokali-

teilen in fremden Gebäuden und alle an-
deren Reparaturkosten, zu welchen außer den
Entlohnungen der Arbeiter und Bediensteten
auch die hiefür geleisteten Dienste zugeführ-
ten Personen oder Gewerbe, ebenso wie an-
dere Entlohnungen und Auslagen für Regie-
erfordernisse zu rechnen sind.

Außerdem sind zu berücksichtigen,
beziehungsweise in Abschlag zu bringen:

a die vom Steuerpflichtigen für das Vorjahr
zu tragenden direkten Steuern (mit Aus-
nahme der Personaleinkommensteuer)
samt Zuschlägen und die sich als Kosten
einer Unternehmung darstellenden
indirekten Abgaben samt Zuschlägen,
ebenso wie andere Leistungen für Staats-
und öffentliche Zwecke;

b. die vom Steuerpflichtigen für das Vor-
jahr zu entrichtenden Zinsen vom
fremden Betriebskapitale und von
anderen Privatschulden, Leibrenten
und anderen den Zinsengenuß vertre-
tenden Renten, ebenso wie die für
das Vorjahr zu tragenden dinglichen

./.

oder andere Lasten, welche auf privat-
rechtlichen Titeln beruhen oder denen
solche Bezüge dritter Personen gegen-
über stehen, für welche diese letzteren
steuerpflichtig sind.

Die Auslagen für Bestreitung
des Haushaltes des Steuerpflichtigen und
des Unterhaltes seiner von ihm zu un-
terhaltenden Familienangehörigen (Ehe-
gatten und Kinder) sind zum Abzuge
vom Einkommen nicht geeignet.

H. So weit das wirkliche reine
Gesammteinkommen oder das reine
Einkommen der einzelnen Ertrags-
quellen für das Vorjahr nicht ermittelt
werden kann, ist bei ziffermässiger
Feststellung desselben stets jenes
Einkommen ins Auge zu fassen,
welches der Steuerpflichtige, mit Rück-
sicht auf seine wirthschaftlichen
und persönlichen Verhältnisse und auf
die in Abzug zu bringenden Aus-
lagen und Lasten, im Vorjahre er-
zielt haben dürfte.

J. Mit Rücksicht auf die vorste-
henden Grundsätze hat die Fest-

./.

stellung des Gesammteinkommens
des einzelnen Steuerpflichtigen in ei-
ner einzigen auf 100 fl abgerundeten
Ziffer stattzufinden.

selbst bewohnt oder sonst benützt werden, nach jenem reinen Nutzungswerthe zu bemessen, welchen die Gebäude oder die ~~nicht vermietheten~~ benützten Theile derselben, nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den örtlichen Miethe-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Benützung haben.

So weit Gebäude vom Besitzer derselben zu landwirthschaftlichen oder anderen gewerblichen Zwecken (einschließlich der Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswerth weder bei der Einschätzung des Einkommens, noch andererseits bei Ermittelung der gewerblichen Auslagen in Anschlag zu bringen, dagegen gehören zu den letzteren die Kosten der Erhaltung und Abnützung dieser Gebäude.

§ Die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen und andere, den öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, in so weit sie dieser Widmung wegen, von der

./.

Gebäudesteuer befreit sind, werden auch bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Acht gelassen.

C. Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, worunter auch Pachtungen gehören, ist nach dem wirklichen reinen Gewinne zu veranschlagen, den die Unternehmung oder Beschäftigung im Laufe des Vorjahres abgeworfen hat.

D. Zu dem, aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse abgeleiteten Einkommen sind alle fixen und veränderlichen Bezüge zu rechnen, welche einem Bediensteten als Vergütung für geleistete Dienste gewährt werden; diese Bezüge mögen in Geld oder Naturalgenüssen, in einem bestimmten Betrage oder in Perzentualgenüssen bestehen. Die Dienstwohnungen, insoweit sie zur Verrichtung des Dienstes bestimmt sind, ebenso die Bezüge, welche einen Ersatz für die im Interesse des Dienstgebers gemachten oder zu machenden Auslagen oder als Entschädigung für den Dienstaufwand

./.

§. 23.

Nach beendigter Einschätzung hat die Kommission einem jeden Steuerpflichtigen, die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt worden ist, mittelst einer verschlossenen Zuschrift bekannt zu geben. Diese Zuschrift hat eine kurze Belehrung über das Recht der Reklamation und dessen Voraussetzungen zu enthalten.

Für jene Steuerpflichtigen, welchen die Zuschrift nicht behändigt werden kann, ist dieselbe bei dem betreffenden Gemeindevorsteher zu erlegen und ist diese Erlegung in geeigneter Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die betreffenden Steuerpflichtigen behufs Uebernahme der Zuschrift sich beim Gemeindevorsteher zu melden haben.

§. 24.

Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, gegen das für ihn ermittelte Einkommen binnen 45 Tagen zu reklamiren.

Diese Frist ist vom Tage der Behändigung der Zuschrift, für diejenigen aber, denen dieselbe nicht behändigt werden kann, vom Tage der verlautbarten Aufforderung (§. 23) zu berechnen.

Die Reklamation ist bei der Einschätzungskommission einzubringen.

Insoweit die Einschätzungskommission sich von der Richtigkeit der Reklamation überzeugt,

hat sie die Abänderung der Schätzung vorzunehmen und den Reklamanten hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 25.a.

Dem Reklamanten steht es binnen der zur Einbringung der Reklamation festgestellten Frist frei, von der Schätzungskommission die Einsetzung eines Vertrauensausschusses zu fordern, um seine Reklamation zu begründen.

In diesem Falle hat er in seiner Eingabe an die Schätzungskommission ein Mitglied derselben als Vertrauensmann zu bezeichnen, die Commission wählt ein zweites Mitglied und beide wählen ein drittes Mitglied zum Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann von der Kommission gewählt.

Ein einstimmiger Beschluß des Vertrauensausschusses ist für die Schätzungskommission bindend.

§. 25 b.

Ist der Reklamant mit der nach §. 24 und 25 geschehenen Erledigung seiner Reklamation nicht zufrieden, so bleibt ihm die Berufung an die Reklamationskommission offen.

Diese Berufung ist binnen einer im diesbezüglichen Bescheide anzugebenden unüberschreitbaren Frist von 90 Tagen im Wege der betreffenden

Einschätzungskommission einzubringen.

Auch dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission steht das Recht zu, gegen die von ihr endgültig erledigte Einschätzung eine Berufung an die Reklamationskommission binnen 90 Tagen vom Tage des gefaßten Kommissionsbeschlusses einzubringen.

Durch die Berufung an die Reklamationskommission wird die Einhebung der auf Grund der angefochtenen Einschätzung bemessenen Steuer, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehalten.

m/ § 25 g

§. 25 c. ~~§ 26~~ = 25 g

Die Reclamationskommission entscheidet in letzter Instanz über die Berufungen.

Bei der Prüfung derselben hat diese Kommission die Befugniß, den Reklamanten zur näheren Begründung seiner Berufung vor einem von ihr aus ihrer Mitte zu ernennenden Unterausschusse vorzuladen, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des betreffenden Steuerpflichtigen zu veranlassen und zu diesem Zwecke auch Zeugen, (äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht) vernehmen zu lassen, dem reklamierenden Steuerpflichtigen Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen beziehungsweise ihn

aufzufordern, die in seinem Besitze befind-
lichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen.

§. 25 d.

Gegen die von der Reklamationskommission
ergangenen Entscheidungen ist eine Berufung
an den Verwaltungsgerichtshof wegen unrich-
tiger Anwendung dieses Gesetzes zulässig.

§. 26.

Sobald die Einschätzungsresultate nach
beendigtem Verfahren bei der Reklamations-
kommission endgiltig festgestellt sind, wer-
den dieselben von der Steuerbehörde erster
Instanz, sodann von der Steuerlandesbehörde
summarisch zusammengestellt und dem Finanz-
ministerium vorgelegt.

zu § 14 b

Mit Bezug auf die Absätze 1 und 3 und auf das zweite Alinea des Absatzes 7 stelle ich folgende Anträge, welche mit § 10 des im Abgeordnetenhause beschlossenen Gebäudesteuergesetzes im Einklange stehen:

I die durch beide Häuser des Reichsrathes, eben so wie die durch die Landtage oder Landesausschüsse zu bewirkenden Wahlen sind nach den verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen derselben vorzunehmen.

II die Wahlen für die Bezirks- und Ortskommissionen sind in Wahlversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmen.

Für den Fall der Annahme des Antrages II wäre im § 14 b anstatt des Absatzes 1 und 3 ein Absatz in folgender Fassung aufzunehmen:

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirks- und Ortskommissionen wird unter der Leitung der politischen Behörde in Wahlversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen.

Als gewählt sind jene anzusehen, welche bei der auf sie ~~entfallenen~~ gefallenen absoluten Majorität der abgegebenen Stimmen die meisten derselben erhalten haben. Kommt bei dem ersten Wahlgange die absolute Majorität nicht zu Stande, so findet die engere Wahl statt, in welche die doppelte Anzahl der zu Wählenden, auf welche die meisten Stimmen beim ersten ~~Wah~~ Wahlgange gefallen sind, einzubeziehen ist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Fällen das Los.

Die Wahlen finden mit Stimmzetteln und die der Mitglieder und Ersatzmänner getrennt statt.

Die Höchstbesteuerten (§ 12) können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben.

Krzeczunowicz

Bei Gen. Debatte nasz wniosek

Do Personaleink. Steuer specyalne

§2 - Koło uchwaliło 13/5 uwolnienie dóbr za granicą leżących — Minoritätsvotum pag. 28 i 61 —

§3 a Minorit. votum Heilsberga (p. 29 u. 64) zu Punkt 2 o uwolnienie Land, Gemeinde
my byli contra — są wielkie gminy, mające wielki majątek — Te się zniżą podatek od gruntów, domów a nawet od przedsiębiorstw (browarów etc.) więc za to Pers. Steuer jak u innych —

" b Punkt 3 — Tax Minoritätat steuerfrei über 600 f (p. 29 u. 64)
najlepiej Minimum po oszacowaniu —
jeśli nie, to 400 f albo 500 f —
Saxonia nic —
Prusy 210 f —

" c Punkt 4 § Beamteraich, vide załącznik

§§ 5 und 7 — Obecz ordinar —

§7. Minor. votum Beera et Comp. p. 64 - aby Contingent naprzód —
(nim wiemy Summe der Einschätzung
My contra — to wypływa z uchwały Koła, aby nie Contingent tylko Percent —
W myśl uchwały Koła co do 2% — trzebaby przy §7 nawzaj postawić poprawkę,
"wobei jedoch die Steuereinheit mit keinem höheren Betrage als 1 f festgestellt werden darf.

w Prusach od 400 f do najniższej Stufe 3 f (Obacz mój Min. votum p. 23)

w najniższej klasie będzie to już 3% jak w Prusach, bo tam na 100 f już 3 f ...
Będzie to już zawsze 6 fache Steuer, bo w klasie najniższej 400 do 500 liczyć się za 2 Einheiten, więc procent podatkowy jest 0.40 do 0.50 —
a w najwyższej 3 — ... ... w najwyższej 5, więc ... 10 fach —

§ 8 in suspenso zu belassen
bis Entscheidung in § 42
über Zulässigkeit der Zuschläge –
Jeśli nie pozwolą in suspenso –
to die Beratung ob Zuschläge
zulässig oder nicht – a jeśli
zulässig –
to proponować § 8 załączony –
albo go proponować na każdy
przypadek –

zu § 9 – głosować za litografowanym Minor. votum
Neuwirtha

§ 11 ~~lit C przez o centralnej~~
~~komisyi, która uchwaliła~~
~~(Minor. votum p. 66)~~

lit A proponować zmianę
podług Rządu – Obacz
załącznik –
dla Rządów

~~§ 11 – lit. A proponow~~

§ 11 – Generalia – England [illegible]
[illegible] – [illegible]
[illegible] oder
gewählt – ~~[illegible]~~
[illegible]
[illegible]
[illegible] in Commission [illegible]
oder ⅔ gewählt, [illegible] –

lit. A proponuję podług Rządu et
załącznik

lit. C usunąć centralną komisyę –
tak uchwalito [sic] Koło – jest
dem. antrag p. 66 –

§ 15 Minoritätsvotum Mener et consp.
o Berufungsrecht der [illegible] –
to nie należy do § 15 (nie nie
uważają stanowy) ale do § 17
i trzeba ~~stylizować~~ ~~po alinea~~ to dać

~~[illegible]~~ § 17 po alinea 1 o ~~[illegible]~~ und in
[illegible] o Commissions[illegible]
[illegible] in [illegible] –

§ 8 – In suspenso zu halten bis Entscheidung über § 42 oder über Prinzip ob Zuschläge zulässig –
jedenfalls zulässig oder wenn über Prinzip nicht entschieden, erledigt Antrag

§ 8 Zahl in Reichst.-Vorlage

Das steuerpflichtige Einkommen wird in der Regel dort besteuert, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Für Corporationen ist die Steuer am Sitze ihrer Verwaltung zu bemessen.

Für die wegen ihres Arbeitssitzes, oder Betriebes einer Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung steuerpflichtigen Nichtangehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder, welche daselbst keinen Wohnsitz haben, ist die Steuer dort zu bemessen, wo sich die Arbeitsstätte befindet oder die Erwerbsunternehmung oder Beschäftigung betrieben wird.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf die außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder sich aufhaltenden Angehörigen derselben, welche daselbst einen Arbeitssitz oder Erwerbsunternehmung haben; im Falle sie aber solche nicht haben, ist die Steuer für sie in ihrer Heimatsgemeinde zu bemessen.

Hat der Steuerpflichtige nur ein … Arbeitsstätten, Erwerbsunternehmungen oder Beschäftigungen so wird die Steuer dort in Vorschreibung gebracht, wo die Objektsteuer vom Gegenstande des Ein=

kommens vorgeschrieben ist. Besitzt der Steuerpflichtige mehrere [illegible], an verschiedenen Orten befindliche ~~gelegene~~ Einkommensgegenstände, so bestimmt die Finanzverwaltung, nach Maß der auf einzelne solcher Gegenstände entfallenden Einkommenstheile; der in jedem Orte vorzuschreibende Theil der Steuer. ~~Die~~ auf andere Orten des Einkommens entfallende Theil ~~des~~ der Steuer ~~wird~~ ist dort vorzuschreiben, wo die Steuer bemessen wird.

Minoritäts-Antrag

zu §. 9

des Gesetzes über die Personal-Einkommensteuer.

Das h. Haus wolle beschließen:

In Alinea 1 des §. 9 nach dem Worte „ist" sei einzuschalten:

„. . . . nach erfolgter Zustellung des Zahlungs-Auftrages (§. 33) . . ."

nie dobrze napisał – obacz w tekście ołówkiem –

Neuwirth
Dr. Schaup
Dr. Keil
Ritter v. Krzeczunowicz

~~Minoritätsvotum~~ **w Izbie** [illegible] 427

zu § 11 lit. A

~~Minoritätsvotum zu 11 lit A~~

~~Zu den statistischen [illegible] zu [illegible]~~
Zu den statistischen Arbeiten, welche die Regierung dem h. Hause mit den Steuer[illegible] ~~[illegible]~~ entworfen im J. 1874 vorgelegt hat, sind die Kosten der Veranlagung [illegible] auf 840000 f. [illegible] veranschlagt. Diese Kosten ~~[illegible]~~ werden, [illegible] überschritten werden, [illegible] bei solchen Veranlagungen [illegible] der Fall ist. ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible]

[illegible]

Die Minorität stellt daher im Sinne der Regierungsvorlage den Antrag:

Das h. Haus wolle beschließen:

Der Absatz A in § 11 hat zu lauten wie folgt:

„A Bezirkskommissionen für den Umfang je eines politischen Bezirkes und Ortskommissionen für Städte mit mehr als 10000 Seelen. ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] Industrialorte [illegible] zu einer Ortskommission vereinigt werden. Für größere politische Bezirke, sowie für Städte und Industrialorte mit mehr als ~~[illegible]~~ 20000 ~~[illegible]~~ Seelen können mehrere Commissionen aufgestellt werden."

wenig Erfolg – zu wenig Steuer – Veranlagung und das [illegible] der Kosten (w [illegible])

Bezirkskommissionen in galiz. Bez. als Bedürfnis, anderswo schon zu finden [illegible] mit [illegible] ~~[illegible]~~ Stellung zu [illegible] – [illegible] haben nicht zu viel [illegible] – ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible], [illegible] Bezirk, [illegible] Steuer [illegible] –

[illegible]

lit. C wyrzucić – Minorit. votum pag. 66 –

zum Formulare A zu § 17

Der Antrag des Ausschusses, daß der Jahresbetrag des Einkommens, welches [illegible] [illegible] ~~nur~~ in einer [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~, ~~[illegible] die Controlle nicht~~

[illegible]

) wird der Verbreitung der Controlle [illegible] / die Weinverkauf stellt den Antrag:

das k. k. Finanzministerium wolle beschließen:
das Formulare A hat zu lauten:

~~Einkommen~~

~~der~~ Einkommensquellen.

a aus Grundbesitz (Angabe [illegible] Bemessungsurkunde ..

b aus Gebäuden (" ") . . .

c aus selbständigen [illegible]

f.	fl.

Das k. k. Finanzministerium wolle beschließen:
in der zweiten Seite des Formulares A
ist folgende Bemerkung beizufügen:
„bei jeder Post der Einkommensquellen
(a b c d e) ist die [illegible]

Das k. k. Finanzministerium wolle beschließen:
die zweite Seite des Formulares A hat zu lauten:

Einkommen	Jahresbetrag des Einkommens fl.
a. aus Grundbesitz (Angabe des Landes, des Bezirkes und der Steuergemeinde wo derselbe gelegen ist) - - -	
b. aus Gebäuden (Angabe des Landes, Bezirkes und Ortes, wo sich dieselben befinden, dann der Conscr. Nr.) - - -	
c. aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen (Angabe der Gattung derselben, dann des Landes, des Bezirkes und der Gemeinde wo selbe ~~ausgeübt~~ betrieben werden)	
d. aus Dienst- und Lehrbezügen (Angabe [illegible]	

ad §21 Formulare

in Abschrift referent zu-
sammen zu § ~~[illegible]~~ . §18 a
dann zu § ~~18~~ 21 —

Bei a b c d e Summen
setzen wegen statistischer
Daten —

~~Das J. Haus wolle beschließen:
„bei jeder Einkommensquelle
a, b c d e ist die Summe~~

„bei den einzelnen Einkommens=
quellen ist die Summe
des Einkommens in Gulden
auszudrücken

[illegible] Form ?

England in 5 [illegible]

Schedule A [illegible]

B [illegible]

C [illegible]

D [illegible]

E [illegible]

[illegible]

Held p. 201

zu § 24

Zu Punkt D wurde ein Nachtrags-antrag gestellt, an hier beizufügen nach alinea 1:

„Ebenso sind auch die aus keinem Grund u. Dienstverhältnisse fließenden Begegnungsgelder u. Aufwands-entschädigungen der für öffentliche Zwecke wirkenden Personen, in das steuerbare Einkommen nicht einzurechnen"

Dies wurde als selbstverständlich betrachtet u. daher der Zusatz abgelehnt. Dies hätte zu Tarif kommen sollen, bei schneller Verfassung vorzugehen.

dzierżawcom: zapadło padatło: uznali, więcej uwagi nie dostaje

Punkt F z uchwały Rota — ustęp 2 u. 3 alinea o Chryzantem

Minoritätsvotum p. 67

Punkt 4 im Zusammenhang mit lit. I

Hinsichtlich 4 „Capitalsanlage, zur Erwerbung des Geschäftes" war nicht in Anz. Vorlage —

Punkt I auch nicht —

wenn aber jetzt beide angenommen, so [illegible] Capitalsanlage etc. nicht Ausdehnung (Punkt 4)

aber andererseits Beitrags zurückzahlung (Kaution, Mietvorauszahlung, Wert. Betriebsbeteiligungen bei Pachtungen etc.) für Capitalsrückzahlung ganz oder in Raten — als steuerbares Einkommen —

Zu I Wort „Gewinn" wenn Los per, aber jährlich Gewinn auf Lebenszeit (lit. c)

Weiteren Anlaß zu zweifeln-
den Frage besteht in Z-
[illegible] auch bet. d. weggelassenen -
Praxis wird hier gestützt
auf E 24 u auf H 03 <
D 2 auch welcher Ansicht,
daß nur die Kennzeichen, welche
sich als Zeichen [illegible]
darstellen u auch nur
Auslegungen, die gewöhnlich
Zeichen auslegen sind -

zu §§ 26 u. 27 (Obacz Minoritätsbericht) —

Zu § 26 nach dem Übergange opuszczone tylko w drugiej alinea słowa „u. wenn dieser Termin überschritten wird, die 30 tägige Reclamationsfrist zu laufen beginnt" — bo Frist inna w naszym § 27

§27 — Jeden przeciw reklamujący der dritten Person gegenüber Schiedsgericht u. ... Schiedsgericht — eingerufen, wenn Vorsitzender Berufung eingelegt hat. — Zostawiłem; bo wiedziałem, że upadnie — tylko dlatego — że jest Frist für jene, die für sich reklamieren vom Tage der Zustellung — für jene, die gegen dritte, vom Tage der Verlautbarung —

§30 trzy ostatnie ustępy w naszej wersji nie potrzebne. za to dodajemy ważny ostatni ustęp, najważniejszy für gewöhnliche Stimmrecht (motiwa i Minorit. Bericht)

§31 Fristen opuszczone ut in § 19 — dodano większe atrybucje, komiczne — bo jeśli Strafe, to nie na żart — obacz Strafe —

1 zu § 4~~2~~ 41

Uwagi przyjęte w Kole –

13/3 1877 ad generalia

Minoritätsantrag

Die Berathung u. Beschluss=fassung über die Gesetzentwürfe – betreffend das Ausmaß der Grundsteuer, die Änderungen in den Gebäude= u. Erwerbsteuer=gesetzen, die Rentensteuer

– ebenso wie über ~~allge.~~ ~~[illegible]~~ die Aufhebung der bisherigen mit dem Patente vom 29 Oct. 1849 eingeführten Einkommensteuer, wird vertagt bis zu dem Zeitpunkte, wo die Erfolge der Einschätzung für die Personaleinkommensteuer bekannt sein werden.

16/3 ~~[illegible]~~

~~§ 42 zu~~

Petition

des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in Betreff des Gesetz-Entwurfes über die Personal-Einkommensteuer.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erachtet es als eine gebieterische Pflicht, angesichts der bei diesem hohen Hause gegenwärtig in Berathung stehenden Steuergesetz-Vorlagen seine Stimme zu erheben, um die Interessen der von ihm vertretenen, sowie aller anderen Gemeinden dieses großen Reiches zu wahren.

Eine der wichtigsten dieser Vorlagen ist der Entwurf eines Gesetzes über die Personal-Einkommensteuer, bei dessen Berathung sich das hohe Haus über zwei Fragen schlüssig zu machen haben wird, welche an sich von prinzipieller Bedeutung, zugleich für den Haushalt der Gemeinden von der allergrößten Wichtigkeit sind, über die Fragen nämlich:

1. ob die Gemeinden von der Personal-Einkommensteuer befreit sein sollen, und

2. ob denselben die Einhebung von Umlagen von dieser Steuer zu Gemeindezwecken gestattet sein soll oder nicht.

Die hohe Regierung hat in dem von ihr vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über die Personal-Einkommensteuer (§. 3, Alin. 2) beantragt: daß (sowie der Staat) auch die Länder, Bezirke und Gemeinden von der Personal-Einkommensteuer befreit sein sollen.

Die Majorität des von diesem hohen Hause gewählten Steuerreform-Ausschusses hat jedoch die Beseitigung dieser Bestimmung und die Einschränkung der Befreiung von der Personal-Einkommensteuer auf den Staat allein in Vorschlag gebracht.

Wenngleich die Gründe, welche für die Exemtion der Gemeinden von der in Rede stehenden Steuer sprechen, bereits in dem Steuerreform-Ausschusse eine beredte Vertretung gefunden haben, so sei es doch dem gefertigten Gemeinderathe gestattet, dieselben hier nochmals vorzuführen.

Die Personal-Einkommensteuer ist schon ihrer natürlichen Bestimmung zufolge darauf berechnet, bloß Privat-Personen zu treffen und bei deren Besteuerung auf vielfältige, eben nur bei solchen eintretende Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Diese Auffassung hat insbesondere in den, im §. 21 der Regierungsvorlage und im §. 23 der Ausschuß-vorlage formulirten Grundsätzen für die Feststellung des Einkommens ihren Ausdruck gefunden, wonach die Feststellung der Gesammteinkommensziffer sich nicht auf eine einfache Summirung der durch die Erhebung gewonnenen Ertragsziffern der verschiedenen Einnahmsquellen der einzelnen Steuerpflichtigen beschränken, sondern mit Berücksichtigung der gesammten ökonomischen Lage und des Verhältnisses der einzelnen Einnahmsquellen untereinander, sowie mit Rücksicht auf den von den Steuerpflichtigen gemachten Aufwand erfolgen soll.

Das Einkommen der Gemeinden kann aber mit dem Einkommen einer Privatperson auch aus dem Grunde nicht in eine Linie gestellt werden, weil dasselbe, mag es aus welcher Einkommensquelle immer fließen, lediglich zu Zwecken der

Verwaltung, also zu öffentlichen Zwecken verwendet wird.

Die Gemeinden sind auch in ihrem eigensten Wirkungskreise nichts anders, als öffentliche Organe innerhalb des Staates und zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten bestimmt, die sonst von dem Staate besorgt werden müßten.

Es gilt dieß in besonders hohem Maße bei uns, wo die Gemeinden im sogenannten übertragenen Wirkungskreise eine große Anzahl von Aufgaben zu erfüllen haben, welche der Staat im Delegationswege auf sie überwälzt hat und wo der Aufwand für diesen übertragenen Wirkungskreis bereits zu einer geradezu unerträglichen Belastung der Gemeinden und ihrer Angehörigen geführt hat.

Die Unterwerfung der Gemeinden unter die Personal-Einkommensteuer ist demnach schon prinzipiell durchaus unbegründet. Dieselbe ist aber auch thatsächlich im hohen Maße bedenklich, weil dadurch die Gemeinden genöthigt werden, diejenigen Beiträge, welche sie an dieser Steuer zu entrichten haben, durch neue Umlagen hereinzubringen und hiedurch den Steuerdruck, der auf ihren Angehörigen lastet, noch zu erhöhen.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat die Ueberzeugung durchaus nicht gewinnen können, daß diese eben so einfachen, als zwingenden Argumente irgendwie widerlegt worden wären.

Es ist zwar richtig, daß die Gemeinden bisher von ihrem Realbesitze (mit Ausnahme des Gemeindegutes und der öffentlichen Zwecken gewidmeten Realitäten) und von ihren gewerblichen Unternehmungen, Grund- und Gebäude-, sowie Gewerbesteuer bezahlt haben und daher auch zur Einkommensteuer herangezogen wurden. Es muß dagegen aber bemerkt werden, daß der bisherige Zustand noch kein Beweis für die Richtigkeit der Grundsätze ist, worauf er beruhte, und daß zwischen allen übrigen Steuern und der Personal-Einkommensteuer der gewichtige Unterschied besteht, daß jene Steuern auf dem Besitze oder auf den Unternehmungen, aus welchen das Einkommen erzielt wird, haften, auf denselben gleichsam radizirt sind, während die Personal-Einkommensteuer (wie schon ihre Bezeichnung andeutet) eben nur die steuerpflichtige Person treffen soll.

Uebrigens ist es schon nach dem strengen Wortlaute des gegenwärtigen Gesetzes (Patent vom 29. Oktober 1849, §. 3) sehr fraglich, ob die Unterwerfung der Gemeinden unter die Einkommensteuer eine gesetzliche Berechtigung hatte, indem diese Gesetzesstelle nur die Bewohner (also nur physische Personen) der unter diesem Gesetze begriffenen Länder, und das von diesen aus ihrem persönlichen Erwerbe oder aus ihrem, in diesen Ländern verwendeten Vermögen bezogene reine Einkommen der Einkommensteuerpflicht unterwirft. Die Gemeinden wurden nur durch eine ungerechtfertigte Ausdehnung dieser Gesetzesbestimmung im Verordnungswege der Einkommensteuerpflicht unterworfen und hatten vor dem Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofes kein Mittel, sich dagegen zu schützen.

Wenn ferner eingewendet wurde, daß einzelne Gemeinden mit ihrem Einkommen nicht bloß die Auslagen für öffentliche Zwecke decken, sondern den übrigbleibenden Rest zur Vertheilung bringen, so mag hingegen, ganz abgesehen von der verschwindend geringen Zahl solcher Gemeinden, die Bemerkung am Platze sein, daß diese alsdann zu denjenigen Korporationen gehören, deren Mitgliedern ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Theil ihres Einkommens zusteht, die somit nach §. 2 des Gesetzentwurfes überhaupt nicht einkommensteuerpflichtig sind und daß die zur Vertheilung gebrachten Gemeindeeinnahmen ohnedieß bei den betreffenden Perzipienten von der Einkommensteuer getroffen werden.

Der Gemeinderath glaubt deßhalb an dieses hohe Haus mit Zuversicht die Bitte stellen zu dürfen, daß dasselbe dem Antrage des Steuerreform-Ausschusses auf Beseitigung des in Rede stehenden Theiles des Absatzes 2, §. 3 des Gesetzes über die Personal-Einkommensteuer keine Folge gebe und diesen Absatz konform mit dem Antrage einer Minorität des Ausschusses in der von der h. Regierung vorgeschlagenen Fassung wieder herstelle.

Derselbe erlaubt sich aber auch die ganz besondere Aufmerksamkeit des h. Hauses für die andere, Eingangs bezeichnete Frage in Anspruch zu nehmen, ob von der nach den Bestimmungen des Personal-Einkommensteuergesetzes erhobenen Steuer-Umlagen zu Gemeindezwecken eingehoben werden dürfen oder nicht.

Auch in dieser Frage stellt sich der Gesetzentwurf der h. Regierung, indem er die Befugniß der Gemeinden zur Einhebung solcher Umlagen nicht ausschließt, auf den gesetzlich begründeten Standpunkt, während der Steuerreform-Ausschuß

in dem §. 42 seiner Vorlage die Bestimmung aufgenommen hat, daß solche Umlagen zu Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und anderen Zwecken nicht eingehoben werden dürfen.

Den Gemeinden ist verfassungsmäßig — durch die Gemeinde- wie durch die Landesordnungen — das Recht gewährleistet, zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindeeigenthum nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken Zuschläge zu allen direkten Steuern einzuheben.

Diese Berechtigung ist auch bisher in Ansehung der bestehenden Einkommensteuer stets anerkannt und geübt worden und es ist am allerwenigsten einzusehen, wie diejenigen, welche die Unterwerfung der Gemeinden unter die neue Personal-Einkommensteuer aus dem Grunde ableiten, weil dieselben gegenwärtig zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichtet sind, dazu gelangen, entgegen dem jetzigen Zustande den Gemeinden das Recht zur Einhebung von Einkommensteuer-Umlagen zu entziehen.

Die Befugniß der Gemeinden zur Einhebung dieser Umlagen ist aber auch in der Erwägung begründet, daß — zumal in den Großstädten — eine namhafte Anzahl von Personen zu den Gemeindegliedern gehören oder wenigstens (wie die zahlreichen Fremden) ihren dauernden Aufenthalt in der Gemeinde genommen haben, also auch an allen Vortheilen des Gemeindewesens Theil haben — die ihr Einkommen weder aus Grund und Boden, noch aus Gewerben beziehen und daher zu einer Gegenleistung für jene Vortheile fast nur durch die Gemeindezuschläge zu der von ihnen entrichteten Personal-Einkommensteuer herangezogen werden können.

In der That dürfte bei der von dem Steuerreform-Ausschusse beantragten Aufnahme des §. 42 seiner Vorlage auch nur der Zweckmäßigkeitsgrund maßgebend gewesen sein, daß der Personal-Einkommensteuer, wenn dieselbe von allen Umlagen befreit wird, ein leichterer und rascherer Eingang bei der Bevölkerung verschafft werden könnte. Dem gegenüber erlaubt sich jedoch der Gemeinderath darauf zu verweisen, daß die Gemeinden in diesem Falle — da sie durchaus nicht in der Lage sind, auf eine bisher bezogene Einnahme für die Zukunft zu verzichten — ebenfalls wieder genöthigt sein werden, den Ausfall, welchen sie erleiden, durch Erhöhung der Zuschläge zu den anderen direkten (Grund-, Gebäude- und Erwerb-) Steuern hereinzubringen, und daß hiedurch nicht bloß die mit der Steuerreform vorzugsweise verbundene Absicht, bei diesen andern, die Bevölkerung in so schwerem Uebermaße bedrückenden Steuern Nachlässe eintreten zu lassen, wieder zu Nichte gemacht würde, sondern wohl auch das Ergebniß der vorzunehmenden Einkommens-Einschätzungen selbst sehr erheblich beeinflußt werden dürfte.

In keinem derjenigen Länder, in welchem die Personal-Einkommensteuer besteht (Preußen, Sachsen), hat man denn auch daran gedacht, den Gemeinden die Befugniß zur Einhebung von Umlagen auf dieselbe vorzuenthalten und auch die Theorie hat nur versucht, die Feststellung eines Maximums, über welches diese nicht hinausgehen dürfen, zu empfehlen.

Der Gemeinderath der Stadt Wien erlaubt sich demnach, auch in Beziehung auf diese Frage die dringende Bitte zu stellen:

Daß das h. Haus dem von dem Steuerreform-Ausschusse gestellten Antrage auf Abänderung der Regierungsvorlage und Aufnahme der Bestimmung des §. 42 des amendirten Entwurfes keine Folge gebe.

Derselbe gibt sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß das h. Haus der Abgeordneten in den hier vorgetragenen Bitten nicht etwa eine auf die Wahrung eigenen Vortheiles gerichtete Absicht, sondern einzig und allein das aufrichtige Bestreben erkennen wird, die Angehörigen der Gemeinden vor einer Erhöhung des Steuerdruckes zu bewahren und die eigenen Intentionen der h. Regierung, sowie dieses h. Hauses eine gleichmäßigere und gerechtere Vertheilung der Steuern herbeizuführen — zu fördern.

Vom Gemeinderathe

der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 11. September 1877.

Verlag des Gemeinderath-Präsidiums. Druck von J. B. Wallishausser in Wien.

Aby powinien być za tem – bo to należy – Mißtbg[?] an [illegible] [illegible] [illegible] ex §27 – ale po co to kryć – lepiej otwarcie –
ale przecie mieć jakąś granicę, aby nie po miesiącach bez terminu jak [illegible] [illegible] – abends – [illegible] [illegible] –
więc dodać: „binnen 30 Tagen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]"
(tak 30 [illegible] [illegible] [illegible] prof dla innych)

~~§ 19 Formularz – obacz załącznik~~

§19 Prüfen przez – [illegible] uchwalić. Minor. votum pag. 67 –
nie ma racji – niema tego nigdzie – ani w Pleglerze[?] [illegible] – obacz mój "Beruf"
Muster niemusze poturwać –
gdy się nie żąda nowości Prezes i wtedy ile wszędzie jest komplet – tego niema ani w Prusach ani w [illegible]

§21 in Alinia 1 ~~[illegible]~~ myłka ytowany
§22 – powinno być 24

poprawki do formularza obacz załącznik —

§22 – tylko mówić o Kosztach, jak stawkiem w tekście.

§24 – Vide arkusz

§26, 27, ~~28~~ z uchwały
Rota Minoritätsvotum
~~Pag~~. 67
§30 ditto pag 68
§31 " ditto
} Obacz Arkusz

§32 – Marginalaufschrift prev. –
Unterwerflichkeit –
pasowało do poprzedniego
odpowiedniego §26 bo tam
była mowa o Steuerpflicht
[illegible], a tu nie –

§35 – Punkt 7 Strafen sollen
dem ~~Strafgesetze~~ zu
fließen (w miastach,
niewiedząc za co [illegible] ✗,
nich sami ulegali
[illegible], to ich obo=
wiązek)
" Punkt 5 – opuścić Nachsatz: „daß
„wenn die Strafe [illegible]
„daß [illegible] veranlaßt
„werden" (to się utrzymało w [illegible]
tylko dyrektywa Scholtza)

§41 – ~~Koło uchwaliło~~
Aufhebung der alten
Landsteuer –
Koło uchwaliło wyrzucić
ten § –
Min. votum f. 68 –
Motiva im [illegible] –
aber wenigstens [illegible] –
lieb zum [illegible] –

[illegible] wolny

§42 – Obacz noty zu §7 –
trzeba głosować za
§42 – w razie gdy
się utrzymało ✗ [illegible]
der Steuer [illegible]
in §7 –
Koło uchwaliło 13/5 jak tu zaznaczone
mit Ausschluß [illegible] – tego
ani [illegible]
nie mogłem stawiać; bo Koło
uchwaliło nicht [illegible]
sondern nicht [illegible] –
ale tu przy §42 powstałoby a w
mowie także [illegible] mit ✗

Fundorum
[illegible] –
Jeżeli §42 zostanie
i nie będzie nam
zastąpiony ani
[illegible], to [illegible]
[illegible] ani [illegible]
[illegible]

· Neuwirt ad 5 wniosek postawi co tu zalecono —

437

zu §§ 5 u. 7

Tak jak Beer et cons. w Minoritätsvotum żąda Zurückweisung an Ausschuss, mit Auftrag, einen Classentarif mit der Progressionsgrenze bei 1000 fl. u. Progressionssatze von 3 auszuarbeiten

Min. votum pag. 52

Tak i my możemy żądać w myśl zaleconej uchwały Koła (jeśli co się nie zmieni bei Gen. Debatte)

~~Abs~~

Das h. Haus wolle beschließen:

~~Der~~ § 5 der Ausschußvorlage ist ~~an den Ausschuß~~ wird an den Ausschuß zurückzuweisen mit dem Auftrage ~~dieselbe~~ derselben umzuarbeiten mit Festhaltung folgender Grundsätze:

[illegible] —

Vide Minoritäts antrag p. 52 lit. a, b

1. Es hat für die Einkommensklassen unter 1500 fl. eine Degression im Steuersatze, für jene von und über 1500 fl. keine Steigerung des Steuersatzes stattzufinden.
2. Der Steuersatz ist für die ersten 5 Jahre (nicht über) ~~mit~~ 2% vom Einkommen anzunehmen —

Jeżeli Prezes nie zechce odsyłać do ausschussu — to postawić zaleconą skalę jako poprawkę —

Gdyby nasze upadło, głosować za tem, co będzie naszemu najbliższe —

(Beer obiecał że ktoś postawi Steigerung bis 3000) — Suess

Obacz Minor. votum Beera et Cons. pag. 61 —

Za Kleinem, lecz mniejsze Minimum (z.B. 300 fl) [400 albo ...]

poprawkę odesłać do Komisyi —

jego Antrag tu —

Kraków, 4 Listopada — Niedziela

Rok 1877.

CZAS

Prenumeratę przyjmują:

W Krakowie: Administracya „CZASU“ tudzież urzędy pocztowe. Miejscową prenumeratę księgarnia S. A. Krzyżanowskiego, handel W. Kotajnego. **Ogłoszenia** (inseraty) przyjmują się za opłatą od miejsca wiersza drukiem drobnym (petitowym), za pierwszy raz 10, za każdy następny raz po 5 c. **Nadesłane** (na 3 stronnicy dziennika) od miejsca wiersza drukiem drobnym po 30 c. za każdy raz. **Dołączenia do „Czasu“** (prospekta, cyrkularze, ogłoszenia itp.) przyjmują się za cenę 1 złr. 100 egzempl. dla zamiejscowych, a 50 c. od 100 egz. dla miejscowych prenumeratorów. Przypadającą należytość uprasza się **naprzód** nadesłać przekazem pocztowym. **Ogłoszenia i prenumeratę** przyjmują: w **Paryżu** wyłącznie p. Adam, Carrefour de la Croix Rouge 2, (prenumeratę p. W. Raczkowski, Faubourg Poissonière 33); w **Wiedniu** pp. Haasenstein & Vogler (także w Hamburgu, Frankfurcie n. M., Berlinie, Lipsku, Bazylei i Wrocławiu), A. Oppelik, Stubenbastei Nr. 2 (także w Pradze), R. Mosse (także w Berlinie, Hamburgu, Monachium i Norymberdze), G. L. Daube & Comp. (także w Frankfurcie n. M.) Rotter & Comp.

grami spotkamy się znów na tym gruncie, na którym zawsze delegacya nasza szła społem z delegacyą zalitawską, na gruncie popierania potęgi i niezawisłości monarchii. Acz przeciwnicy dualizmu, Polacy nie mogą w obecnem położeniu występować przeciw rewizyi ugody, która stała się koniecznością polityczną, warunkiem gotowości państwa na wszelkie wypadki. W sprawach zaś ekonomicznych interes kraju rolniczego zbliża nas znów do Węgrów, tem więcej, że interes ten łączy się z zasadą wolności handlowej, która w całej rozciągłości może być przedwczesną, ale dążenia ku niej odpowiadają zarówno względom teoretycznym jak i potrzebom naszego kraju.

KORESPONDENCYA „CZASU.“

Lwów 1 listopada.

Tegoroczny sejm po obradach nad sprawozdaniem o szkołach przemysłowych, polecił jak wiadomo Wydziałowi krajowemu, aby przeprowadził rokowania z rządem w sprawie ustanowienia stałej kuratoryi dla spraw rękodzielnictwa i przemysłu domowego. Ponieważ Wydział krajowy był zdania, że już do ułożenia planu organizacyi téj kuratoryi potrzeba fachowéj pomocy, przeto utworzył już teraz komitet doradczy pod przewodnictwem marszałka krajowego hr. Wodzickiego, na którego zastępcę zaproszono hr. Włodzimierza Dzieduszyckiego, a na członków komitetu zaproszono Dra Wereszczyńskiego członka Wydziału krajowego, Dra Orleckiego radcę namiestnictwa i referenta tych spraw prof. Dra Pilata, p. Schellenberga, tutejszego spedytora, pp. Weigla i Baranieckiego z Krako i p. Wierzbickiego inspektora kolei czerniowieckiéj. Wczoraj odbyło się pierwsze posiedzenie tego komitetu, w którem wzięli udział wszyscy członkowie z wyjątkiem p. Wierzbickiego. Wybrano przedewszystkiem do ułożenia planu organizacyi przyszłéj kuratoryi podkomitet składający się z pp. hr. Dzieduszyckiego, Orleckiego i Wereszczyńskiego, a gdy członkowie tego podkomitetu objawili życzenie, aby im udzielono wskazówek, na jakich zasadach mają ten plan ułożyć, przeprowadzono więc w tym celu dyskusyę, któréj wynikiem było, iż kuratoryi przyszłéj należy zakreślić jak najobszerniejsze pole działania, w szczególności, aby, co obszernie omówiono, do zakresu jéj należały także sprawy kredytu. Daléj postanowiono zawiadomić za pośrednictwem Wydziału krajowego w ukonstytuowaniu się komitetu doradczego rząd i prosić go, ażeby we wszystkich sprawach rękodzielnictwa i przemysłu krajowego z tym komitetem znosić się zechciał. Uchwalono także poczynić kroki, aby zebrać daty co do sposobu wykonywania rozporządzenia ministeryalnego w kwestyi opodatkowania przemysłu domowego, która to kwestya bodaj czy nie najważniejsza, gdyż bez jéj załatwienia trudno myśleć o podniesieniu tego przemysłu. Trzecią ważną kwestyą była ta: w jakim stosunku będzie komitet doradczy zostawać do szkół już istniejących i do tych, które się utworzyć mają. Co do tych ostatnich postanowiono zastrzedz sobie, aby Wydział krajowy odstąpił komitetowi cały materyał statystyczny dotąd zebrany i akta od noszące się do rokowań względem tych szkół; rokowania zaś będą nadal należały do komitetu doradczego. Jako zasadę przyjęto również, ażeby przy nowo założyć się mających szkołach zastrzedz dla komitetu ingerencyę. Co do dwóch szkół już istniejących tj. szkoły koszykarstwa w Krakowie i szkoły garncarstwa w Kołomyi postanowiono starać się o uzyskanie wpływu tym sposobem, iż zamianowano dwóch delegatów dla każdéj z tych szkół, mianowicie dla szkoły krakowskiéj pp. Baranieckiego i Weigla, dla szkoły kołomyjskiéj pp. Dzieduszyckiego i Wereszczyńskiego z poleceniem, ażeby zbadali stan tych szkół na miejscu i o potrzebach ich zdali sprawę komitetowi doradczemu.

W końcu postanowiono zawiadomić o zawiązaniu się komitetu oprócz rządu także i zarządy obydwóch szkół i ogłosić toż samo publicznie.

Wiedeń 2 listopada.

(||) W kołach rządowych panuje przekonanie, iż ugoda z Węgrami stanie z pewnością jeszcze w tym roku, że projekt autonomicznej taryfy celnej wniesiony będzie na jednem z następnych posiedzeń w obu parlamentach, wreszcie że delegacye w pierwszych dniach grudnia zwołane zostaną. Bardzo dobrze się stało, że oba rządy zrozumiały przynajmniej całą grozę sytuacyi, jaką dla Austryi z Berlina zgotować chciano. Kompromis zawarty w Peszcie między gabinetem p. Tiszy a gabinetem ks. Auersperga, kompromis zawarty za pośrednictwem hr. Andrassego i korony, z łatwością da się wytłomaczyć. Z jednej strony zrobił gabinet przedlitawski ustępstwo, że przystał na powtórną próbę osiągnięcia układu celno handlowego z Niemcami, bądź stanowczego, bądź prowizorycznego, — z drugiej strony zrobił gabinet węgierski ustępstwo, że pozwolił na wniesienie taryfy autonomicznej w parlamentach, lubo takiej tylko taryfy, która zbliża się do taryfy, jaka była podstawą rokowań z Niemcami. Oba rządy tym razem z wielką postąpiły ostrożnością. Odnawiając konferencyę z Niemcami trzeba być przygotowanym na spełznięcie powtórne obrad nad traktatem celno-handlowym, dla tego warują sobie oba rządy odwrót i możność załatwienia ugody przez przedłożenie autonomicznej taryfy celnej. W ten sposób postarano się o zabezpieczenie losu ugody na każdy wypadek. Równocześnie z obradami w Berlinie, toczyć się będą rozprawy w obu parlamentach nad autonomiczną taryfą, prawie tą samą, jaka służyć będzie konferencyom w *Berlinie* za podstawę.

Jak ostrożność ta była wskazaną, świadczy artykuł w *National Ztg*, przepowiadający już dziś trudność doprowadzenia do skutku traktatu celno-handlowego. Jedno osiągnął w każdym razie ks. Bismark, tj. że w krótkim czasie po zerwaniu konferencyi, ze strony austryacko-węgierskiej wznawiają prośbę o powtórne podjęcie rokowań. Z drugiej atoli doznał o tyle porażki, o ile mylnie zdaje się rachował na nieudanie się ugody w razie odmówienia traktatu celno-handlowego. Rachuba ta chybiła wskutek uchwały zapadłej w Peszcie, aby równocześnie przedłożyć parlamentom projekt autonomicznej taryfy. W ciągu zatem miesiąca listopada będziemy świadkami podwójnych, a raczej potrójnych obrad i rozpraw nad taryfą celno handlową, tj. w Berlinie, Wiedniu i Peszcie. Czy tak mnogie narady nie przyczynią się do zagmatwania sytuacyi, do obałamucenia opinii publicznej, zobaczymy. Mówią, że rząd przedlitawski może liczyć na załatwienie ugody w roku bieżącym, będąc pewnym poparcia gorącego ze strona p. Herbsta. Mimo tego, na pozór tak korzystnego stanu rzeczy, prasa wiedeńska — z małemi wyjątkami — nader wielki robi hałas. Pochodzi to stąd, że dopóki podstawa taryfy celnej i cały *modus vivendi* nie są wiadome, dopóty każda strona pełną jest obaw. I tak doczekaliśmy się dziwnego i niepojętego zjawiska, że i *Nowa Presse*, organ „wolno-handlowców“, jak niemniej i *Deutsche Ztg*, organ protekcyonistów, wczoraj z równą goryczą pisały o kapitulacyi rządu przedlitawskiego w tej sprawie.

Wiedeń 31 października.

(299-te posiedzenie Izby deputowanych).

Prezes Rechbauer zagaja posiedzenie o godz. 11 min 25 przy tak nielicznym udziale deputowanych, że dla dopełnienia liczby kompetentnej do uchwał poleca sekretarzowi zwołać deputowanych z sal pobocznych.

Formalności wstępnych, prócz udzielenia urlopu jednemu deputowanemu, nie było dziś żadnych.

Na porządku dziennym pierwsze czytanie projektu o częściowej zmianie umowy z Towarzystwem kolei Południowej co do budowy portu w Tryeście, który to projekt na wniosek dep. Wolfruma odesłano do komisyi budżetowej.

Dalej wybór jednego członka do komisyi budżetowej w miejsce wykluczonego dep. Jesserniggа. Wybrany dep. dr. Prombera.

Izba przystępuje do dyskusyi szczegółowej nad § 4-tym i następnemi projektu ustawy o wywłaszczaniu gruntów pod drogi żelazne.

Dyskusya rozpoczęta nad § 4-tym niebawem na wniosek dep. Kozłowskiego obejmuje także § 5-ty, a na wniosek dep. Lienbachera zarazem §§ 6 i 7.

Paragraf 4-ty stanowi w pierwszem ustępie, że przedsiębiorstwo kolejowe powinno dać wynagrodzenie w myśl § 365-go powsz. kod. cyw. o bezposzkodowaniu (*Schadloshaltung*); w ustępie drugim uważa za wywłaszczonego tego tylko, do kogo przedmiot należy.

Paragraf 5-ty przepisuje, że przy wyznaczeniu wynagrodzenia należy uwzględnić także szkody użytkujących, dzierżawców i t. p., ale wynagrodzić ich jest rzeczą właściciela.

Paragraf 6 ty nakazuje uwzględnić w wynagrodzeniu także zmniejszoną wartość tej części gruntu, która pozostaje się właścicielowi.

Paragraf 7-my zabrania uwzględniać wartość zamiłowania w wywłaszczonym przedmiocie, tudzież okoliczności rozmyślnie wywołane, jako też wartość przyszłą, którą przedmiot otrzyma w skutek zbudowania drogi żelaznej.

Dep. bar. Zschock domaga się zmiany w ustępie pierwszym § 4-go w tym duchu, by normą wynagrodzenia było nie pojęcie „bezposzkodowania“, które naraziłoby właściciela na pokrzywdzenie, lecz pojęcie „zupełnego zadośćuczynienia“. W ustępie drugim zaś tegoż paragrafu domaga się mowca zmiany w tym duchu, by uznano za wywłaszczonego tego także, kto w wykonaniu prawa własności doznaje przeszkód.

Dep. Kozłowski żąda, aby w § 4-tym uznano za wywłaszczonych tych także, którzy mają na przedmiocie wywłaszczenia prawo użytkowania, serwituta lub prawo wypływające z stosunku dzierżawy lub odnajmu; co do § 5-go zaś domaga się zupełnego przeobrażenia w tym duchu, żeby wynagrodzenie osobom co dopiero wymienionym osobno było obliczane i wypłacane.

Dep. Lienbacher wnosi o odesłanie §§ 4—7 do komisyi celem przeobrażenia ich na tej zasadzie, żeby wyraźnie powiedziano, iż za przedmiot wywłaszczenia należy wypłacić zwyczajną cenę w myśl § 305 go powsz. kod. cyw. wraz z wynagrodzeniem szkód wynikłych z przeszkody doznanej w gospodarstwie.

Zresztą wszyscy trzej wnioskodawcy zgodni są w żądaniu odesłania §§ 4—7 do komisyi.

Dep. Lienbacher w umotywowaniu wniosku swego wytykał komisyi brak dojrzałego zastanowienia się nad sprawą, zbytni pośpiech w załatwieniu jej, które rzeczywiście było łatwe, bo komisya nie zmieniła w uchwałach Izby wyższej ani litery, ani przecinka. Wśród wielkiej wesołości Izby rozbiera mowca humorystycznie argumentacyę dep. Hönigsmanna w dy-

---

swe oczy wspaniałą wystawą. Zresztą od wojny pruskiej nie tylko w sferach urzędowych, ale i w ludności był pociąg ogromny do wszystkiego co moskiewskie, powoli ten zapał znacznie się zmniejsza i naród zaczyna pojmować, że wszedł na bardzo śliską drogę a dziś p. Deroulede ze swoim dramatem moskalofilskim zrobiłby fiasko. Opera, tak nazwana: *Academie nationale de la musique*, pod kierownictwem pana Halanziera i przy pomocy półmiliona franków subwencyi rządowej, robi wcale niezłe interesa. Pierwsze tu stanowisko zajmuje obecnie panna Reszke warszawianka; dotąd niewiele płatna, bo sześćdziesiąt tysięcy franków, lecz od maja r. p. brać będzie sto tysięcy. Śpiewaczka pani Carvalho, przed laty dziesięciu niezrównana, dziś posiada jeszcze zna komitą szkołę, to samo można powiedzieć o pani Bloch i pannie Krauss. Tenorzy Verguet, Bosquin nie są orłami na polu solfedżiowania i brania wysokiego *C*, lecz całość jest wzorową i gdyby nie arcywysokie ceny, toby się bardzo przyjemnie jej słuchało. Teatr włoski jest zamkniętym, otwarcie nastąpi 3 listopada, lecz tegoroczna trupa nie jest bardzo świetną. Wyróżnia się tylko pani Albani. Teatra: *Bouffes parisiens*, *Renaissance*, *Menus-Plaisirs* i *Folies dramatiques*, poświęcone są muzie Offenbacha, Lecocqua, Serpetta i Planquetta. Tu się rozlega skoczna muzyka, wesołe tony i zgrabne kalambury. W ostatnim przedstawiają z olbrzymiem powodzeniem operetkę Planquetta *Les Cloches de Corneville*. Oprócz pięknej muzyki, wbrew zwyczajowi librecistów francuskich, treść jej, chociaż bardzo dowcipna, a jednakże nie grzeszy tłustością i dwuznacznikami. Operetka ta mogłaby mieć powodzenie i w Krakowie. Co do gry trzeba oddać wszelkie pochwały wykonawcom, lecz co do śpiewu, to lepiej o nim zamilczeć, panie Girard i Gelabert i panowie Masson i Simon Mace, w Krakowie zrobiliby zupełne fiasco, ale tutaj inaczej pojmują operetkę i głównie żądają w niej gry i wyraźnego wygłoszenia kupletów.

Opera komiczna i teatr narodowy liryczny, dawniejszy *la Gaité*, także wystawiający opery komiczne, lecz w tych dwóch teatrach wyżej wymienieni kompozytorowie rzadki mają przystęp. W teatrze lirycznym występuje Capoul, który wraz z panią Heilbron zbiera zasłużone oklaski i napoleondory. Śpiewają w operze Massego *„Paweł i Wirginia“*. Jestto jeden z teatrów paryskich, którego dyrekcya stara się o dobór dobrych oper i śpiewaków.

Teatra *Chatelet* i *Porte-Saint-Martin* dają widowiska, w których wszystko się zasadza na wspaniałych dekoracyach, ogniach bengalskich, ilości ludzi występujących na scenie i ekscentrycznych kostiumach. Gra artystów niewiele tutaj znaczy, to też występują same mierności. W pierwszym dawano bez przerwy 220 razy *„Siedm zamków szatana“* — ośm aktów i 22 obrazy, ze śpiewami i baletem. Jak zwykle się kończy w melodramatach, cnota została wynagrodzoną, a zbrodnia ukaraną i na dodatek cnota na samym końcu sztuki została oświeconą rzęsiście ogniem bengalskim.

W nowym Babilonie cnota jest istną rzadkością i w tym roku sędziowie wyznaczający nagrodę Monthyona, musieli aż z prowincyi wyszukiwać okazy, którymby się prawnie należała nagroda za dobre uczynki i cnotliwe życie. W teatrze *Porte Saint-Martin* dają *Żyda wiecznego tułacza*, tutaj odgrywają główną rolę konie, psy i cała menażerya Moroka. Górne sfery gwałtownie powstają na intryganckí i nikczemny charakter Rodina i nieszczędzą biednemu artyście przedstawiającemu tę rolę dość niegrzecznych epitetów, które dochodzą uszów jego słuchaczy.

Teatr *Gymnase*, *Palais-royal*, *Varieté* i *Vaudeville*, dają przedstawienia komedyj i fars. Tutaj Meilhac i Halevy, Sardou, Hennequin i Najac, Clarettie i nieodżałowany Barrière, są panami sytuacyi. O ile do *Komedyi francuskiéj* i *Odeonu* idzie się dla mody i pokazania światu, że się jest myślącym człowiekiem, o tyle tutaj biegną wszyscy, aby się uśmiać i ubawić. Z nowszych rzeczy w *Gymnase*, komedya Meilhaca i Halevy *La Cigale* odznacza się wielkim humorem i zgrabną scenicznością. W *Vaudeville* komedya Hennequina *Domina różowe* ściąga tłumy widzów, bo też tyle komicznych sytuacyj, tyle życia i humoru wlał autor w osoby występujące w téj farsie, i tak znakomicie jest graną, że słusznie zasługuje na nazwę jednéj z najlepszych jakie się pokazały w ostatnich czasach. Tendencyi jakiejkolwiek nie trzeba tutaj szukać, ale za to śmiać się można do woli.

Oto jest pobieżny przegląd teatrów paryskich — pozostaje jeszcze znaczna ilość tak nazwanych *caffés-chantant* i *caffés-concert*, oprócz tego jest jeszcze kilkanaście teatrzyków mniejszej wartości na bulwarach zewnętrznych i w okolicy Paryża, służących do ubawienia zarogatkowej ludności — tutaj bicie się na pięści jest grą skończoną aktora, i ten który najwięcej odbiera razów, albo ich rozdziela, uważanym jest za znakomitego artystę. Rozumie się, że sztuki li tylko w tym duchu są pisane przez autorów, których nazwiska, zdaje się, nigdy do potomności nie przyjdą.

Dramaturgia francuska poniosła nową stratę; — Teodor Barrière, autor *Fałszywych poczciwców*, w dniu 15 października umarł na suchoty galopujące. W pogrzebie wzięli udział wszyscy znakomici literaci tutejsi; zauważyłem tylko nieobecności Aleks. Dumasa i Sardou, lecz obaj nie byli natenczas w Paryżu. Sardou jak zwykle zamieszkuje swoją wspaniałą willę w Neuilly i nadzwyczaj rzadko pokazuje się na bruku paryskim. Od czasu *Dory*, granej z wielkiem powodzeniem w Vaudeville, muza jego nic nowego nie wydała i wszyscy są w oczekiwaniu, że największy znawca scenery i charakterów, w krótce zabłyśnie jaką nową pracą.

Najwięcej uczęszczane teatra znajdują się na bulwarach, to też o godzinie 12 w nocy, gdy się kończą przedstawienia, rozpoczyna się szalony ruch trwający zwykle do godz. 2 rano. Kawiarnie wszystkie są otwarte, za szybami błyszczy półświatek paryski, wystrojony, ponętny i wesoły. Czy w rzeczywistości jest on tak szczęśliwy, jak się wydaje, o tem wątpić należy, chociaż pozory są łudzące.

Paryż 20 października.

kusyi ogólnej, który rozbierał mnóstwo szczególików, będąc raz obecny przy czynności ekspropryacyjnej, i oparł na nich swoje wywody. Dep. Hönigsmann na dowód, że ludność wiejska nie ma wyobrażenia o wartości gruntu, przywiódł był między innemi to także, że chłopi nie wiedzieli nawet, co to mórg kwadratowy. Mowca (dep. Lienbacher) uprasza p. Hönigsmanna, aby mu wytłomaczył, co to jest mórg kwadratowy, bo i on, jakkolwiek nie prostak, nie ma o tem wyobrażenia. Na argument p. Hönigsmanna o damie, która przy czynności ekspropryacyjnej popadła w spazmy, odpowiada mowca w sposób budzący śmiech homeryczny w Izbie, a więc niedosłyszany w loży dziennikarskiej.

Dep. **Weeber**, przewodniczący w zaczepionej komisyi, stara się odeprzeć zarzuty preopinanta o zbyt pospiesznem załatwieniu sprawy. Jednocześnie broni wniosków komisyi, a raczej w tem razie uchwał Izby wyższej, przeciw wniesionym dziś poprawkom. O wniosku dep. Kozłowskiego powiada mowca, że z ducha projektu wynika to, czego p. Kozłowski domaga się w § 5-tym, t. j. osobne obliczenie wynagrodzenia osobom postronnie interesowanym; ale nie może mowca zgodzić się na osobne wypłacanie im tego wynagrodzenia, co do którego trzeba im raczej pozostawić regres do właściciela.

Dep. **Witezicz** wnosi, aby do § 4go dodano ustęp, *w którymby wypowiedziano, że gdzie zachodzi* stosunek kolonialny (odstąpienie gruntu za połowę sprzętu), tam koloniści mają prawo do osobnego wynagrodzenia.

Minister sprawiedliwości **Glaser** uznaje trudność sprawy, w której tak ważne a sprzeczne występują interesa. Utrzymać między niemi równowagę było usiłowaniem ministerstwa sprawiedliwości przy formułowaniu projektu. W bardzo obszernym wywodzie prawniczym, dowodzi minister, że projekt opiera się zupełnie na § 365-tym powsz. kod. cyw., który jest podstawą całego wogóle prawa ekspropryacyjnego. O ile zaś projekt przeprowadza zasadę tego paragrafu, o tyle poprawki dziś wniesione schodzą z tej podstawy. Minister mniema, że wszyscy wnioskodawcy zbyt czarno patrzą na sprawę, niektóre wnioski uważają wywłaszczającego poniekąd za rabusia, podczas gdy prawo jego polega na wszechwłasności państwowej (*Obereigenthumsrecht des Staates*). O wniosku dep. Kozłowskiego szczegółowo utrzymuje minister, że mimo pozornych zalet jego względ na uproszczenie postępowania ekspropryacyjnego nakazuje liczyć się tylko z właścicielem, co zresztą dogodniej będzie także dla dzierżawców, bo nie będą potrzebowali adwokatów i nie będą mieli kosztów.

Dep. **Lienbacher** zaznacza nasamprzód, że przewodniczący w komisyi dep. Weeber inaczej mówił o zasadach wynagrodzenia niż pan minister, który, dowodząc konieczności wynagrodzenia tylko pod względem majątkowym, charakteryzuje ustawę jako zmieniającą §. 305ty powsz. kod. cyw., podczas gdy p. Weeber wyraźnie zastrzegał się przeciw przypisywaniu ustawie podobnej tendencyi. Paragraf ten bowiem mówi nietylko o szkodach na majątku, lecz także o szkodach na prawach. Dalej powiada mowca, że skoro ustawa nie ma poręczać właścicielowi wypłaty zwyczajnej ceny przedmiotu wywłaszczonego i wynagrodzenia za szkody w gospodarstwie, jak tego domaga się mowca w swoim wniosku zwalczanym przez ministra, *będzie to rzeczywiście rabunek, a nie ekspropryacya.*

Dep. **Ryger** wnosi: Dodać do § 5go ustęp tej treści, że wywłaszczenie praw rzeczonych powinno być wynagradzane osobno, tak, aby właściciel gruntu wolny był od wszelakich z tego tytułu uroszczeń.

Dep. **Kozłowski** wnosi o zamknięcie posiedzenia, aby Izba znużona długiem już posiedzeniem nie uchwalała w tak ważnej sprawie pod wpływem tego znużenia. Wniosek ten upada. Mówca stwierdza tedy prawdziwość słów p. Lienbachera o zbyt niedojrzałem zastanowieniu się komisyi nad sprawą, bo dla jaknajrychlejszego przyprowadzenia ustawy do skutku wolano nie zmieniać uchwał Izby wyższej. Nakoniec nie zadawala się mowca zapewnieniami, że z ducha ustawy wynika konieczność osobnego obliczenia wynagrodzeń osobom postronnie interesowanym, żąda wyraźnego wypowiedzenia tego w ustawie i podtrzymuje swój wniosek w zupełności.

W głosowaniu upadają wnioski o odesłanie do komisyi 55 głosami przeciw 90 głosom. Podobnąż mniejszością upadają wszystkie poprawki. Paragrafy 4—7 utrzymują się w brzmieniu uchwał Izby wyższej.

Koniec posiedzenia o godź. 3 min. 30. — Następne we wtorek. Porządek dzienny: 1) ciąg dalszy obrad dzisiejszych; 2) obrady nad ustawą o taryfach od przewozu towarów na drogach żelaznych.

Poznań 31 października.

Coraz szersze sfery w monarchii przychodzą do przekonania, a nawet to wyrażać zaczynają, że bezwzględne rządy liberalizmu i kulturkampfu sprowadzają państwo i społeczność na niebezpieczne tory. Nawet sam Cesarz w różnych przemowach w czasie swej przejażdżki nad Renem dotknął tych niebezpieczeństw rozprzęgających żywiołów, zwłaszcza na polu religijnem. Mimo tego nie można się łudzić, aby miał nastąpić zwrot w systemie. Zbyt bowiem wpływowe osobistości są związane z złowrogiemi dążeniami, a głównie na tej drodze walki z Kościołem utrzymują względy polityki zewnętrznej.

Stosunki ekonomiczne w całem państwie pruskiem coraz bardziej się pogarszają, zarówno na polu przemysłu, jak rolnictwa. Ciągle powtarzają się bankructwa i to częstokroć na olbrzymie rozmiary. Protestanci wierzący ogólnie dochodzą do przekonania, że walka przeciw Kościołowi katolickiemu nie naruszywszy jego podstaw, bo są nadprzyrodzonego porządku, odbiła się na organizacyi kościoła protestanckiego, który jako utwór ludzki potrzebuje silnego poparcia państwa. W stosunkach szkolnych liberalny kulturkampf także szkodliwie oddziaływa. Źle to bowiem wpływa na stan nauki, gdy namiętności stronnicze do nich się mięszają. Pod względem zaś pedagogicznym bezwyznaniowość jest złym kierownikiem. Szkoły oderwane od Kościoła kosztują dziś o wiele więcej. Gminy miejskie i wiejskie ponoszą wielkie ciężary na szkoły, o wiele więcej niż dawniej obciążone w dziale budżetu oświecenia z powodu świeckiej a więc płatnej inspekcyi szkolnej, z powodu zniesienia niesłychanej ilości instytucyj edukacyjnych katolickich, które udzielały nauki bezpłatnie przed wygnaniem zakonów.

W miastach zaczynają obliczać wielki ubytek kapitału obrotowego, który zniknął z powodu odjęcia pensyi biskupom, kapitułom, seminaryom. Obliczono, że miasto Poznań ma około 200,000 tal. mniej podobnego dochodu, który się rozchodził wśród rzemieślników, kupców i t. d., przed wybuchem kulturkampfu.

Po wojnie francuskiej i odebraniu miliardów francuskich uregulowano w ten sposób podatek klasyczny zwany, a będący właściwie pogłównym, że część ludności, której dochód nie wynosił 140 tal., zupełnie od podatku uwolnioną została. Do tej kategoryi należeli u nas wszyscy wyrobnicy wiejscy i cała czeladź gospodarska. Zwolnienie to trwało przez lat trzy. Obecnie jednak, gdy finanse państwa mniej świetny stan wykazują, gdy nawet już o pożyczce urzędownie mówią, podciągnięto znów całą tę liczną klasę ludności pod ów podatek, normując go na 1 tal. od rodziny, a usprawiedliwiając drobiazgowym obrachunkiem, w który każdy zagon kapusty wchodzi, każde pastwisko dla krowy. W ten sposób każdej rodziny wyrobników łatwo wyliczyć dochód przechodzący 140 tal. Rozporządzenie to podciągające pod opodatkowanie tych, którzy nic dotąd nie opłacali, wywołało w licznej a mniej oświeconej części biednego społeczeństwa wielkie niezadowolenie. Znaleźli się źli ludzie — kto oni są wobec prądów liberalnych przeważających między biurokracyą łatwo się domyślić — ludzie, którzy na ucho mówią biedakom na nowo obciążonym, że to dziedzice, właściciele więksi tak wysoko oszacowali utrzymanie swej czeladzi, wskutku czego rząd zmuszonym został znów ich opodatkować. Podmowy te socyalistyczne są na fałszu oparte. Większa bowiem własność, gdziekolwiek była zapytywaną, odpowiadała, że dochód czeladzi nie może być tak wysoko ocenionym.

Lecz nie kończy się na tej podatkowej reformie, nowe obciążenie ludności. Rząd pragnie za pomocą szkoły sparaliżować wpływ Kościoła i tradycye narodowe. Najłatwiejszym środkiem ku temu celowi ma być polepszenie bytu nauczycieli wiejskich. Podwojono im przeto pensye, lecz, że stosunki finansowe państwa nie pozwalają na pokrycie tego kosztu z kas rządowych, podwyżkę tę rozkładają na gminy, co tak jest uciążliwem, że n. p. ci, co obecnie są wezwani do płacenia 1 tal. pogłównego do kas rządowych opłacać jeszcze muszą 2 tal. na rzecz szkoły, gdy wypada 2% od podatku rządowego. Czeladź dworska oprócz ordynaryi bierze zwykle 100 zł. n. pensyi pieniężnej, z której obecnie będzie opłacać podatku 18%. Rachunek powyższy jasno wykazuje ile ta najbiedniejsza warstwa jest dotkniętą — wystawi je to na wpływy podburzające i socyalistyczną agitacyę. Władze administracyjne grożą przy tem, że gdyby podatki te nie wpływały, odpowiedzialność spadnie na dwory, które przy wypłacie kwartalnej pensyi czeladzi ściągnąć będą musiały opłaty podatkowe. Chodzi więc o stworzenie zarodu niesnasek, których u nas dotąd nieznano.

Rzym 28 października.

(*R. F.*) Po powrocie pana Crispi do Rzymu, dzienniki, jakby pod dotknięciem, różczki czarodziejskiej, ucichły o nim, o jego podróży, o jego misyi, tylko czując, że przyjęcie w Peszcie było chłodne, a w Wiedniu lodowate, starają się wykazać, że stosunki Włoch z Austryą nigdy lepszemi nie były i że niesłusznie na Ball-platz niedowierzają królestwu. Bodaj niedowierzano więcej a bardziej stanowczo, póki czas jeszcze, póki Włochy mają resztę wolności działania i pod strachem nie oddały się całkowicie w ręce pruskie. *Il Popolo Romano* skarży się dzisiaj gorzko na rzymski list w *Polit. Corresp.*, który w organie *półurzędowym ma znaczenie nieufności dla włoskiego* rządu, ale zarazem tak gorąco się przyznaje do przyjaźni i wspólności zapatrywań z cesarstwem niemieckiem, że stwierdza tylko wnioski rzymskiego korespondenta. Nie zdaje nam się, by podróż p. Crispi miała jakiekolwiek ważniejsze znaczenie, prócz tego, że umyślnie starano się i w Berlinie i tutaj nadać jej polityczny charakter. Był to instrument, na którym przygrywał kanclerz niemiecki, bezpośrednio Francyi, a echem Austryi. Jeżeli na tych konferencyach rozbierano jakie kwestye, to zapewne daleko więcej odnośnie do Watykanu, niżeli do naddunajskich wypadków, bo książę nie mógł brać na seryo dyplomatycznych zdolności Crispiego, a wystarczało mu osobiście się zapewnić, że gdy dzisiejszy prezes Izby stanie się prezesem gabinetu, będzie mógł liczyć na powolność ministerstwa. Przypomina nam to małe dyplomatyczne zajście w Berlinie przed kilku laty. Po wyjeździe z Madrytu Amedeusza Sabaudzkiego, gdy chcąc postawić zaporę Don Carlosowi, wymyślono powrót do monarchii w osobie Alfonsa XII, młody sekretarz ambasady hiszpańskiej, pod nieobecność swego ambasadora, dostał rozkaz do fetowania z ks. Bismarkiem. Po długiej audyencyi zdał raport do Madrytu, ale się przed kolegami niezdradził ani słowem z dokonanej misi i. Łamano sobie głowy; jaka powstanie po tej konferencyi nowa kwestya dyplomatyczna w Europie, aż po kilku tygodniach prawda wyszła na wierzch. Książę podczas całej wizyty mówił o gruszkach, które kazał sobie sprowadzić z Madrytu i różnych gatunkach wina Malaga, na którem widocznie zna się doskonale, a kiedy przy pożegnaniu zakłopotany sekretarz ambasady, nie wiedząc, jak się wywiązać z powierzonej sobie misyi, nieśmiało przypomniał, że ma rozkaz traktowania innej sprawy, kanclerz poklepał go po ramieniu i z uśmiechem powiedział: „Nie zadawaj sobie pan tyle trudu, bądź łaskaw zostawić cały ciężar tego interesu na moich barkach a tymczasem rzecz o naszej rozmowie donieść swemu rządowi“. Możnaby się zapytać p. Crispiego, czy mu się coś podobnego nie przytrafiło.

Ale tutaj rzeczy biorą na seryo. Prezes Izby z Wiednia nie przyjechał do Rzymu, ale wstąpił wprzódy do Turynu, by się wyspowiadać Królowi, potem dopiero zawitał do stolicy. Na dworcu kolei czekał go prezes gabinetu p. Depretis i dwóch ministrów i natychmiast odbyli kilkogodzinną naradę. Dla stronnictwa liberalnego p. Crispi stał się osobistością uświęconą: widział on na własne oczy ks. Bismarka, rozmawiał z ks. Bismarkiem, jadł podobno nawet z ks. Bismarkiem. To bynajmniej nie żarty. Cesarz nikogo tu nie obchodzi, następca tronu, chociaż w przyjaźni z ks. Humbertem, zupełnie nieznany, ale kanclerz ukazuje się ze swego zamku w Warzinie, jak grzmiący Jowisz, z piorunami w ręku. Dzisiaj p. Crispi konferuje ze swymi przyjaciółmi w Neapolu, bo parlament zwołany na 15go listopada, a w Izbie zanosi się na burzę. Dziwne rzeczy dzieją się na świecie. Czy p. Crispi redaktor mało czytywanego, a mniej jeszcze szanowanego dziennika skrajnego *La Riforma*, spodziewał się przed sześciu laty, że jego zasady zwyciężą a on sam stanie u steru rządu i losy kraju będzie w swem ręku piastował? To dopiero drugi akt tego dramatu, który się w historyi rewolucyą włoską będzie nazywać.

Londyn 25 października.

Rozmawiałem wczoraj z jednym z dyplomatów najbardziej dystyngowanych, a mogę nawet powiedzieć, światłych, o sytuacyi obecnej i o stosunkach między Anglią i Niemcami. Przesyłam wam w streszczeniu naszą rozmowę.

Z początkiem obecnej wojny ks. Bismark miał nietylko nadzieję widzenia Rosyi osłabioną do tego stopnia, że nigdy nie byłaby w stanie żadnej udzielić Francyi pomocy, lecz udawał się wprost do gabinetu St. James z oświadczeniem, że gotów jest popierać politykę lorda Beaconsfielda w kwestyi wschodniej ale pod warunkiem, że gabinet angielski poprze nawzajem politykę ks. Bismarka w innych punktach. Punkta te nie były ściśle określone, ale dla ministrów angielskich widocznem było, że przymierze trójcesarskie zostało stworzonem wyłącznie w interesie Niemiec, aby zapobiedz odwetowi Francyi, który, jak zmora prześladuje wciąż ks. Bismarka a zwłaszcza pozbawić Francyę jedynego sprzymierzeńca, któryby mógłby w danej chwili być jej pożytecznym, Rosyi.

Mając przekonanie i pewność, że ten był właśnie cel trójcesarskiego przymierza, gabinet angielski zrozumiał łatwo, czego to żądał ks. Bismark od rządu angielskiego, za cenę poparcia polityki Anglii w sprawie wschodniej. Miało to być widocznie porozumienie z Niemcami, w następstwie którego Anglia wspierałaby mniej więcej Niemcy w razie jakiego starcia z Francyą. Większość gabinetu St. James jest Francyi przychylną. Wprawdzie niejednokrotnie już intryga usiłowała zniszczyć tę sympatyę, ale wreszcie większość ta, działająca zwykle pod wpływem lorda Beaconsfielda postanowiła odrzucić propozycye ks. Bismarka. Przeciwnie lord Salisbury i kilku jego przyjaciół nie zdołali poprzeć przymierza angielsko-niemieckiego i pomimo ich wymowy, ministeryum, jak powiedziałem, odrzuciło propozycye niemieckie.

Ks. Bismark dał bezzwłocznie do zrozumienia, że na przyszłość będzie stać zawsze po stronie Rosyi, i że Anglia nie może liczyć na jakiekolwiek poparcie Niemiec przy uregulowaniu kwestyi wschodniej. Wkrótce po tem zaczęły się pokazywać rozmaite trudności między Austryą i Niemcami w sprawie taryfy celnej. Nie dawniej, jak przed dwoma miesiącami, ajenci rosyjscy robili wszelkie możliwe usiłowania, aby wciągnąć Serbię do wojny, wbrew interesom i życzeniom Austryi; niebezpieczeństwo było bliskiem, zdawało się wówczas, że Austrya wystąpi z związku trójcesarskiego i kierować tylko się będzie własnym interesem. Wówczas wystąpiła możebność porozumienia się między Francyą, Anglią i Niemcami, i aby przeszkodzić temu ks. Bismark postarał się natychmiast o zapewnienie sobie Włoch. Poprzednio już zbadał on w tym celu grunt w Rzymie, i mniemają tu, że przyszło do takiego porozumienia z rządem włoskim, że można już uważać Włochy za alianta, który w razie, gdyby Austrya, z powodu zerwania traktatu lub wypadków wojennych niechciała nadal postępować według życzeń Niemiec lub Rosyi, zastąpić jej miejsce w trójcesarskiem przymierzu. Z tego powodu mniemają tu, że Austrya i Anglia, popierane przez Francyę, usiłują znaleść podstawę do pośrednictwa między stronami wojującemi, podczas gdy Niemcy wzbraniają się wziąść udział w tem dziele; dodają także, że wyjazd ks. Reussa z Konstantynopola na polowanie, właśnie w chwili gdy miały się rozpocząć rokowania pokojowe jest faktem bardzo znaczącym. W każdym razie związek trójcesarski jest do tej chwili nienaruszonym i dopóki w skład jego wchodzą dwaj najruchliwsi członkowie Francya i Niemcy, którzy dążą do uregulowania kwestyi wschodniej, bez względu na interesa Anglii i który zmierza prawdopodobnie neutralności do Bosforu i Dardanelli.

I mój interlokutor dodał te słowa, które przytaczam w dosłownem brzmieniu: „Anglia nie ma jeszcze ani jednego sprzymierzeńca, ale ma ona nadzieję rozłączenia Austryi od Niemiec i Rosyi, i w tym względzie, sprawa taryfy będzie kamieniem obrazy. Anglia liczy zresztą na Francyę; hr. Beust mówi już teraz dużo o przymierzu angielsko-francusko-austryackiem, tylko niestety zbyt on jest znanym ze swojej lekkomyślności. Prawda jest tylko, że Austrya nie jest już tak silnie związana z trójcesarskiem przymierzem, a że Anglia zaniechała już swych projektów co do Egiptu, nie ma więc przeszkody do porozumienia z Francyą. Wszystko to jednak zależeć będzie od rozwoju wypadków; na teraz obserwują tylko, i tu, tak jak wszędzie są jakieś niedowierzania.

Konstantynopol 19 października.

Wiadomość o odwrocie Muchtara baszy za Kars, jest tu w tej chwili najważniejszą wiadomością, zajmującą wszystkie umysły. Zrobiła ona tu rozmaite wrażenie, podług widoków politycznych różnych kół. Na zwolenników obrony praw Turcyi aż do ostatniego żołnierza zrobiła smutne wrażenie, podwajając zarazem jej czynności do wyszukiwania choćby z pod ziemi rezerw, któreby na zwiększenie sił armii armeńskiej użyć można. Inaczej przyjęli tę wiadomość zwolennicy rychłego zawarcia pokoju. Ci ucieszyli się niemal, sądząc, że Rosya zwycięstwo swoje poczyta za wystarczającą rehabilitacyę honoru wojskowego i do zawarcia pokoju skłonniejszą się okaże. Pragną oni, ażeby na uchylenie reszty drażliwości Cara i jego otoczenia, Sułtan zrobił ofiarę z swej dumy i pierwszy chęć swą załatwienia sprawy wschodniej na drodze pokojowej oświadczył. Z łona tej partyi wychodzą też zapewne wieści kursujące po mieście, że się już poniekąd stało zadosyć jej życzeniu, Sułtan bowiem w rozmowie z panem Layardem miał się w tym duchu wyrazić i znaleźć w reprezentancie Anglii w zelżą gotowość do zrobienia z tych pożądanych dla niego oświadczeń tureckich stosowny dyplomatyczny użytek.

Mehemet Ali bawi już od kilku dni w Stambule. Tym, którzy go odwiedzają powiada, że Sułtan sam żałuje teraz że mu odebrał dowództwo, przekonał się bowiem o prawdziwości tego, co mu przedstawiał, a mianowicie o niemożności uderzania wstępnym bojem na armię Carewicza i konieczności usunięcia wojsk egipskich i Ejuba baszy, który to ostatni wyraźnie okazywanym brakiem karności każdego wodza plany krzyżować gotów. Jeżeli, dodaje Mehemet Ali basza, Sułtan dotąd z nim się nie widział, i osobiście sprawozdania jego nie wysłuchał, pochodzi to ztąd, że się wstydzi, bo musiał następcy jego dać instrukcye takiego samego działania, jakie w jego (Mehmeta Alego) czynnościach poprzednio naganiał. Nie ma też wątpliwości, że Mehemet Ali padł ofiarą nietyle krytyki jego czynów, jak skutkiem niewyjaśnionych dotychczas pokątnych zabiegów, przez które tu ludzie, jak nagle bez zasług wzrastają, tak i upadają bez wyraźnych przewinień. Mówią tu o przeznaczeniu jego do Nowego Bazaru. Uznają bowiem przedewszystkiem jego talent organizatorski, a w Starej Serbii około Pryzrendu i w Albanii ma być jeszcze dużo sił, które poruszyć, uzbroić i zorganizować można. Mają więc zamiar wysłania stojących tam sił gotowych na pole toczącej się walki, a posłać Mehemeta Alego, żeby im stworzył nową armię i przysposobił do dalszych czynności, które w tych stronach później może potrzebnemi się okażą. Jest to rodzaj złagodzonego wygnania, w którem mu

Do §5 i 8 7

tylko
proponowałem progresyę od 15 000 f
w Galicyi jak w Prusach — upadło

Referent proponował zmienienie
3000 f, potem [illegible]
[illegible] — upadło

10/11 1876 proponowałem, aby w
ustawie już był oznaczony
fester Steuer jak w Prusach
i Anglii — upadło
Brzostowski mowiłem przeciw §6,
który wskazuje postanowienie
kontyngentu przyszłej ustawie

10/11 1876 proponował także, aby
w ogóle nie przyjmować progresyi,
lecz tylko odtrącić 200 f od
każdego oszacowanego dochodu,
a potem co zostaje obłożyć
podatkiem co do procentu równym — upadło

Klier dawniej proponował podobnie
lecz chciał potrącać 600 f — upadło

10/11 Co do samej progresyi był
projekt Rządu, aby szła do 5 razowej — upadł
" Grocholskiego " " do 4 " — utrzymało się 16 głosami przeciw 11.
" Czerwinskiego " " " 3 "
" Schwarza i Wolfrum " " " 2 (nie przyszedł już do głosowania. [illegible])

uchwalono także aby progresya
szła do 20000 f

20/11 76 uchwalono, aby cenzus
prawa zaczynała się od
600 f — zaś niżej [illegible]
i aby od 2000 f już liczono
z [illegible] pro [illegible]

propozycja referenta, aby progresya
szła tylko do [illegible] f — upadła
głosowano imiennie na [illegible]
i się utrzymało [illegible]

Tz 1876 były ważne propozycje
co do skali poniżej 600f
ja proponowałem
od 400 do 600f 3 Einheiten zgadło [illegible]
Auspitz proponował
od 400 do 450f 2 Einheiten } [illegible]
od 450 .. 500f 3 Einheiten } [illegible]
[illegible]

referent proponował
400 do 500f — 2 Einheiten } [illegible]
500 .. 600f — 4 " } [illegible]

Na podstawie propozycji referent [illegible] proponował referent skalę [illegible] skala I [illegible] załączonej. Tę skalę oddano do podkomitetu, [illegible] referent [illegible] tego.

Ja proponowałem [illegible] zmiany skali, zapisane w załączniku ~~[illegible]~~ skala II [illegible]

Podkomitet przyjął inne zmiany ~~[illegible]~~ skala III
~~[illegible]~~ i tak uchwalił [illegible]
Juni 27/[illegible]

28/1 1877 przyjęto [illegible] proponowane przez Beera i Heilsberga

§ 5 [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible] bis [illegible]

[illegible] 1871 [illegible]

[illegible] 1873 [illegible]

[illegible] 14 [illegible] (21 [illegible]) [illegible]

[illegible]

bei 200 [illegible] $= 1\frac{1}{3}$ %

bei 2 bis 3 [illegible] Thaler [illegible] 2 [illegible]

[illegible] bis 350 Thaler 4

350 " 400 " 5

400 " [illegible] " 6

[illegible]

[illegible] 3 Mark

[illegible] 1874.

[illegible] 14 Thaler [illegible]

[illegible]

[illegible] bis [illegible] Mark [illegible]

von 800 bis 950 Mark [illegible] 40 Pf

vel 10 [illegible] 400 Pf = 4 Mark

in maximo aber [illegible] $2\frac{1}{2}$ pro mille $2\frac{1}{2}$

oder [illegible] 10 [illegible] 25 Mark

pro mille

[illegible] 5 Mark

[illegible] bis 4000 Mark

[illegible]

[illegible])

[illegible] 400 bis 500 [illegible]

in maximo [illegible] × 3 = [illegible]

[illegible] 10 Mark

[illegible]

bei [illegible] bei 600 f – [illegible] 1 f = 6 f – oder 1 %

[illegible] 3 %

Randnotizen:

von 850 bis 1400 Mark ~~250~~ [illegible] 1.10 Pf [illegible] ~~20 Pf.~~ bei [illegible] pro mille ~~[illegible]~~ 88 Pfen.

in maximo $2\frac{1}{2}$ Mark pro mille

... ~~25~~ 250 [illegible]

~~[illegible]~~

$2\frac{7}{8}$ Mark –

England 100 [illegible] von 100–200 [illegible] 60 – über 200 [illegible] –

ad § 5

Bei diesem Paragraphe stelle ich folgende Anträge:

I. „Im vorliegenden Gesetze sind die Stufen für das einzuschätzende Einkommen nach der Höhe desselben in einer angemessenen Weise festzustellen; die Bestimmung über den Percentsatz ist einem späteren Gesetze vorzubehalten, welches nach der Bekanntgabe der Einschätzungsergebnisse die Steuerpercentensätze feststellen wird."

abgelehnt 15/11 1876

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages stelle ich die weiteren Anträge, und zwar:

II. in Bezug auf die Progression der alternativen Anträge, dass der Satz für die oberste Classe jenen für die unterste nicht mehr als
a) um 3/10 oder
b) um 5/10 übersteige.

II. Den sich dem Klierowski'schen [illegible] anschließenden Antrag: „Von dem eingeschätzten Einkommen ist [illegible] von 200 fl in Abzug zu bringen und ist die Steuer vom Arbeitseinkommen auf einen [illegible] Percentsatz, welcher im Wege des [illegible] bestimmt wird, zu bemessen."

abgelehnt 15/11 1876

III. in Bezug auf die Grenze der Progression der alternativen Anträge, dass die Steigerung nur bis zu einem Einkommen
a) von 1000 fl — oder
b) von 1500 fl — oder endlich
c) von 2000 fl —
stattzufinden habe.

Ferner stelle ich für den Fall der Annahme einer wie immer gearteten Progression — zur Vermeidung der ungerechtfertigten Sprünge im Steuersatze von einer Stufe zu einer anderen — den Antrag

IV. „der festgestellte höhere Satz hat nur für jenen Theil des Einkommens zu gelten, um welchen das Einkommen jene Summe übersteigt, welche dem nächst niedrigeren Satze unterliegt."

Kreczunowicz

Vlogé

Indem ich der Ansicht beipflichte, daß die schwebende Frage — ob nur Ansprüche der gegenwärtigen Steuersätze der Staatseinkommensteuer einzutreten habe — derzeit nicht gelöst werden solle, weil ~~Aufs~~ die hierzu nothwendigen Aufschlüsse und Daten nicht vorhanden sind und es sich nur um Erstellung eines Steuergesetzentwurf handelt —

so habe ich zu Anfang der Arbeit über den §2 zwei Anträge gestellt.

Den einen, daß mit der Festsetzung der Progressionssätze bis zur Bekanntgabe der Schätzungsergebnisse innegehalten werde.

Den zweiten, daß im gegenwärtigen Gesetze keine Progression, sondern nur eine, den Humanitätsrücksichten Rechnung tragende Nachlaß für ~~die~~ die untersten Einkommensstufen festgestellt werde.

Über diese Anträge ist nicht abgestimmt und die Progression im Prinzip beschlossen worden. Indem ich nun gezwungen bin, von diesem Beschlusse auszugehen, so kann ich mir nur eine geringe Progression, und nur enge Grenzen derselben, allenfalls bis 1000, 1500, höchstens bis 2000 fl des Einkommens befürworten, weil mir solche Progression sich eigentlich ~~als Nachlaß für die unteren Klassen darstellt, weil ich~~ als nur eine, den Humanitätsrücksichten Rechnung tragende Nachlaß für die untersten Klassen darstellt, und ich eine Progression über diese Grenze hinaus nicht begründet finde, erblicke aber auch [illegible]

Dawnię pertractation remark, Steuer erstattet.

Im vorliegenden Gesetze ist ein fester Steuerprozentsatz festzustellen.

~~einen Abzug für die unteren Klassen humanitätsrücksichten Rechnung tragend~~

auf das Beispiel einer Gesetzgebung, nämlich Sachsens berufen kann, welches im Gesetze vom [illegible]. 1873 eine progressive Classensteuer bis zu einem Einkommen von 1000 Thalern, und eine Einkommensteuer ohne Progression für das Einkommen über 1000 Thalern festgestellt hat.

Für geringere Progression mit einer engen Begrenzung derselben muss ich auch aus dem Grunde befürworten, weil ich in der einzuführenden Vermögensrentensteuer ein Mittel zur Beseitigung der in den Ertragssteuern vorhandenen Ungleichheiten finden will, daher auch wünsche, dass — wie dies bei dieser Steuer sich bei der Aufhebung in den meisten [illegible] als entsprechender Ersatz [illegible] — wenigstens theilweise der Ertragssteuern auf dieselbe übertragen werden. Diese Uebertragung würde aber nicht eintreten können, wenn die Progression des Steuersatzes bei der Personaleinkommensteuer weiter und schärfer greift, weil eine [illegible] wenigstens Ueberwälzung der Ertragssteuern auf diese Steuer [illegible] ~~eingreift~~ wäre, [illegible] [illegible] [illegible] Personen zu solchen Steuersätzen führen würde, welche jedes vernünftige Maß überschreiten.

Bei der über das Maß der Progression so stark divergirenden Ansichten ~~und~~ bei dem Mangel an gehörigen Aufschlüssen ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ (die Abstufung [illegible] ~~[illegible]~~ eines [illegible] Steuersatz [illegible] beibehalten (wäre) welches sonst dann zu erlassen werden soll, ~~[illegible]~~) wenn die Einschätzungsresultate bekannt sein werden und [illegible] zu ~~und~~ über die Wirkung eines jeden Progressionssatzes ~~für~~ ein klares Urtheil [illegible]

[illegible]

Aus diesen Gründen — und bei dem Umstande, dass ein Antrag wegen Feststellung eines festen Steuerprogressionsgesetzes

und bei dem Umstande, dass ein Antrag über die Bestimmung eines festen Steuergesetzes [illegible] in dieser Sitzung [illegible] worden ist, ~~glaube ich, dass Antrag, über welchen noch nicht abgestimmt wurde, [illegible] zu müssen~~

Antrag

auf Abänderung des § 3 und § 5 des Gesetzentwurfes betreffend die Personal-einkommensteuer.

I. Das hohe Haus wolle beschließen, der § 3 im Absatze 3 habe zu lauten:

3. Jenen Personen, deren gesammtes jährliches Reineinkommen 600 fl nicht übersteigt.

II. Das hohe Haus wolle beschließen der § 5 habe zu lauten:

Die Besteuerung des das steuerfreie jährliche Reineinkommen von 600 fl übersteigenden höheren Reineinkommens hat durchwegs perzentualiter nach einem und demselben Perzentsatze, wie er jährlich von den gesetzgebenden Körpern festzusetzen ist, zu erfolgen.

Die Begründung dieser zusammenhängenden Anträge wird der mündlichen Darstellung vorbehalten, doch wird nachfolgende Tabelle hier beigefügt, aus welcher zu ersehen ist, wie sich die Progression der Steuer bei Annahme des vorstehenden Grundsatzes gestaltet.

Gesammt Einkomen	Steuer-Capital	Steuerzahlung bei:			Steuerpercent des Gesammt-Einkommens bei:		
		5%	4%	3%	5%	4%	3%
		Steuer			Steuer		
700	100	5	4	3	5/7	4/7	3/7
800	200	10	8	6	1 1/4	1 –	3/4
900	300	15	12	9	1 2/3	1 1/3	1 –
1000	400	20	16	12	2	1 3/5	1 1/5
1100	500	25	20	15	2 3/11	1 9/11	1 4/11
1200	600	30	24	18	2 1/2	2	1 1/2
1300	700	35	28	21	2 9/13	2 5/13	1 8/13
1400	800	40	32	24	2 6/7	2 2/7	1 5/7
1500	900	45	36	27	3	2 2/5	1 4/5
1600	1000	50	40	30	3 1/8	2 4/8	1 7/8
1700	1100	55	44	33	3 4/17	2 16/17	1 16/17
1800	1200	60	48	36	3 1/3	2 2/3	2
1900	1300	65	52	39	3 8/19	2 14/19	2 1/19
2000	1400	70	56	42	3 5/10	2 8/10	2 1/10
5000	4.400	220	176	132	4 2/5	3 13/25	2 16/25
10.000	9.400	470	376	282	4 7/10	3 19/25	2 41/50
50.000	49.400	2470	1.976	1.482	4. 47/50	3 119/125	2 242/250
100.000	99.400	4970	3,976	2982	4 97/100	3 122/125	2 491/500
500.000	499.400	24,970	19,976	14.982	4 497/500	3 622/625	2 2491/2500
1,000.000	999.400	49,970	39,976	29.982	4 997/1000	3 1247/1250	2 4991/5000
10,000.000	9,999.400	499.970	399,976	299.982	4. 9997/10000	3 12497/12500	2 49991/50000

Dr. Klier.

Zum §. 5 des Personal- und Einkommensteuergesetzes.

Grundsatz

Bei der Personaleinkommensteuer soll ein Existenz-Minimum von 600 fl für jeden Steuerträger von der Steuer ganz befreit bleiben, und die Besteuerung des höheren weiteren Einkommens durchwegs perzentualiter nach einem und demselben niedrigen Perzentsatze, welcher jährlich vom gesetzgebenden Körper festzusetzen ist, erfolgen.

Es ergibt sich hienach eine Progression des Steuerperzentes, welche kaum fühlbar ist, jedoch das höhere Gesammteinkommen verhältnißmäßig höher trifft als das mindere, also jene Steuerkräfte mehr in Anspruch nimmt, welche in der Lage sind, mehr zu leisten. Die Steigerung erscheint dabei aber so gering, daß sie nicht die Ursache sein wird, um einen Theil des höheren Einkommens zu vertuschen, oder sich verletzt zu fühlen, wenn ein Gleichstehender etwas niedriger eingeschätzt würde.

Um ein deutlicheres Bild über diese Idee zu geben und zum Nachdenken hierüber und etwa verbesserten Anträgen Anderer Gelegenheit zu bieten, wird hier eine Tabelle über die nach unserem Vorschlage sich ergebende Progression bei einem Steuerperzent des Gesammteinkommens von 5% oder 4 oder 3 Perzent beigefügt.

Bei einem in jedem Falle steuerfreien Existenz-Minimum von 600 fl ergibt sich folgende Progression der Steuer bei höherem Einkommen:

Gesammt-Einkommen	Steuer-Kapital	Steuerzahlung bei:			Steuerpercent des Gesammt-Einkommens bei:		
		5%	4%	3%	5%	4%	3%
		Steuer			Steuer		
700	100	5	4	3	5/7	4/7	3/7
800	200	10	8	6	1 1/4	1	3/4
900	300	15	12	9	1 2/3	1 1/3	1
1000	400	20	16	12	2	1 3/5	1 1/5
1100	500	25	20	15	2 3/11	1 9/11	1 4/11
1200	600	30	24	18	2 1/2	2	1 1/2
1300	700	35	28	21	2 9/13	2 5/13	1 8/13
1400	800	40	32	24	2 6/7	2 2/7	1 5/7
1500	900	45	36	27	3	2 2/5	1 4/5
1600	1000	50	40	30	3 1/8	2 4/8	1 7/8
1700	1100	55	44	33	3 4/17	2 16/17	1 16/17
1800	1200	60	48	36	3 1/3	2 2/3	2
1900	1300	65	52	39	3 8/19	2 14/19	2 1/19
2000	1400	70	56	42	3 5/10	2 8/10	2 1/10
5000	4400	220	176	132	4 2/5	3 13/25	2 16/25
10000	9400	470	376	282	4 7/10	3 19/25	2 41/50
50000	49.400	2.470	1.976	1.482	4 47/50	3 119/125	2 241/250
100,000	99.400	4.970	3.976	2.982	4 97/100	3 122/125	2 491/500
500.000	499.400	24.970	19.976	14.982	4 497/500	3 622/625	2 2491/2500
1,000.000	999.400	49.970	39.976	29.982	4 997/1000	3 1247/1250	2 4991/5000
10,000.000	9,999.400	499.970	399.976	299.982	4 9997/10000	3 12497/12500	2 49991/50000

Auf diese Weise findet die Progression in der gerechtesten und schonendsten Weise statt, und es würde nicht nöthig sein, dieselbe plötzlich durch ein fixes Steuerprocent zu unterbrechen, da selbst bei dem höchsten denkbaren Einkommen und der fortwährenden Progression doch niemals eine Ueberbürdung des Steuerträgers stattfinden kann.

Zu §§ 5 – 6 6a

Die §§ 5 [illegible] werden von dem Ausschuß zurückgewiesen mit dem Auftrage dieselben mit Festhaltung folgender Grundsätze zu [illegible]

1. ~~für~~ das Einkommen von 1500 f. aufwärts soll keine Steigung ~~des Percentualsatzes~~ stattfinden

~~1. Für das Einkommen von 1500 f~~

1. ~~für~~ die unter 1500 f. sich stellenden

1. ~~Für~~ die Einkommensklassen ~~unter bis~~ unter 1500 f. ~~hat~~ einer Degression, ~~stattzufinden~~ für jene über 1500 f. aber keine progressive Steigung stattzufinden.

~~2. Für die ersten fünf Jahre ist ein fester~~

2. Es ist ~~ein fester Steuersatz~~ ein fester Steuersatz festzustellen

3. dieser Steuersatz ist für die nächsten 5 Jahre ~~auf 1~~ mit

Prozent ~~vom einge-~~ ~~schätzten Einkommen, festzustellen~~ ~~in dem für~~ für ~~die Einkommens Klassen~~ von dem für jede ~~eingenom~~ eingeschätzten Einkommen festzustellen und ist die Steuer ~~in jede~~ für jede Klasse von für dieselbe angenommen

Kolo 16/5 [illegible]

Die §§ 5 und 7 werden an den Ausschuß zurückzuverweisen mit dem Auftrage dieselben ~~zu~~ zu überarbeiten mit Festhaltung folgender Grundsätze.

1. Es ist ein fixer Steuersatz festzustellen.

2. Dieser Steuersatz ist für die ersten fünf Jahre ~~und~~ (nicht über) zu fixiren mit [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible].

3. ~~Für den Einkommensklassen unter ~~und~~ 1500 f ist eine~~

3. Es hat für die Einkommensklassen unter 1500 f eine Degression im Steuersatze, für jene von und über 1500 f aber eine progressive Steigerung (des Steuersatzes) stattzufinden.

(4. Ueber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible])

~~hätte zu~~ hätte 55 zu lauten: „~~Die Steuer~~ [illegible] Der Steuergrundsatz wird im Wege des Gesetzes

nach festen Steuersätzen in diesem Gesetze ~~gefaßte~~ vom Landtage beschließen, der Unterschied von gesetzlichem einzutreten haben, daß ~~der Steuersatz nicht [illegible]~~ nur die Gleichheit des ~~Steuer~~ [illegible] in einem späteren Gesetze festzustellenden Steuerprozentsatzes ausgesprochen und ~~ein~~ Nachlässe für ~~die~~ Arb. Einkommen ~~unter bis 1500 fl~~ unter 1500 fl zurückweist ~~[illegible]~~ werden.

Demgemäß dürfte der 55 lauten: „Der Steuer~~prozentsatz~~ satz wird im Wege des Gesetzes ~~[illegible]~~ in gleichmäßigen Prozenten vom ~~[illegible]~~ eingeschätzten Einkommen ~~bemessen~~ festgestellt. Jedoch ist bei einem Einkommen

von 400 bis 500	~~ein~~ Abschlag	von	50 %
500 " 600	"	"	45
600 " 700	"	"	40
700 " 800	"	"	35
800 " 900	"	"	30
900 " 1000	"	"	25
1000 " 1200	"	"	20
1200 " 1500	"	"	10 %

zu gewähren u. die Einkommensteuer von dem, was diesem Abschlage zu verbleibenden Einkommen zu bemessen.

Es versteht sich von selbst, daß ~~keine~~ ~~[illegible]~~ das Maximum des Einkommens, für welches Abschläge zu gewähren sind, in einer anderen Ziffer ~~festgesetzt~~ und auch die Abstufungen anders festgestellt werden können.

Ich stelle daher den Antrag der h. Ausschuß wolle grundsätzlich beschließen:

„Die Progression der Steuer wird abgelehnt, doch für Minderbemittelte ist jedoch ein Nachlaß zu gewähren.

I

Ich [illegible], daß die Progressivität der Steuer zu einer der wichtigsten socialökonomischen Fragen gehört, und diese Frage im Prinzip nur nach sorgfältigster Erwägung, [illegible] gelöst werden [illegible]

in ernsterer Erwägung, daß die Lösung einer solchen Frage für die Aufstellung eines Finanzbudgets [illegible] ist [illegible]

wirklich unmöglich wäre und [illegible] bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen würde, erkläre ich mich gegen die [illegible], jedoch für einen Vorschlag [illegible] zu ermitteln, [illegible]

[illegible] das Prinzip eines Nachlasses für Minderbemittelte [illegible]

Bei Ausführung dieses Grundsatzes könnte man sich an das bewährte Beispiel Preussens halten, wo das Einkommen bis 1000 Thaler – 1500 Gulden [illegible] mit einem geringeren abgestuften gesonderten Steuersatze, das Einkommen aber, welches diese Summe übersteigt, mit einem höheren selbst gleichen Einkommensteuersatze belastet wird. Es würde nur, bei dem Ergebnis der Feststellung

Zu § 6.

Neuwirth's ~~erster Satz~~

~~mit~~

Die erstmalige Einhebung der Personal-Einkommensteuer beziehungsweise die Feststellung der ersten Steuerkontingente wird durch ein besonderes Einführungsgesetz angeordnet werden, welches zu erlassen sein wird, sobald die Einschätzungs- und Steuerkontingentirungs-Verfahren festgestellt sein werden (§ 26.)

Dieses Einführungsgesetz wird zugleich Bestimmungen darüber treffen, in welchem Ausmaße Nachlässe von den bestehenden Ertragsteuern einzutreten haben.

erster Satz mit 17 gegen 11 abgelehnt

(zweiter Satz nicht zur Abstimmung gekommen — bo Neuwirth cofnął)

36ᵉ Antrament, iżby na pierwszy rok już ten był Kontyngent

za tem legło tylko 5 głosów

mój Maximum 1 f 50 — upadł 15 przeciw 10

Schaupa Maximum 1 f 60 x — utrzymał się 16 przeciw 14

[illegible]

[illegible]

nächst niedrigeren Classe

[illegible]

[illegible]

Ad 58 [illegible]

[illegible]

Das hohe Haus wolle beschließen:

Anstatt der §§ 5 und 7 der Vorlage ist aufzunehmen folgendes

§ 5

Das Einkommen der Steuerpflichtigen wird in Classen ~~ein nach der~~ eingetheilt und die Steuer nach der folgenden Skala bemessen:

Classe	Einkommen Gulden von	Einkommen Gulden bis einschließlich	Steuersatz Gulden
I.	200	300	1.
II.	300	400	1.5
III.	400	500	2.
IV	500	600	5.
V	600	700	6. od. 6.5
VI	700	800	8.
VII	800	900	10
VIII	900	1000	12.
IX	1000	1100	15.00
X	1100	1200	18.00
XI	1200	1350	21.00
XII	1350	1500	24.00

~~Von 1500~~ einschließlich

Von 1500 bis 3000 f. steigen die Classen um je

„ 3000 „ 6000 f. „ „ „ „ „

„ 6000 „ 12000 „ „ „ „ „

„ 12000 „ 18000 „ „ „ „ „

„ 18000 „ 24000 „ „ „ „ „

„ 24000 „ 30000 „ „ „ „ „

„ 30000 „ 60000 „ „ „ „ „

„ 60000 „ 100.000 „ „ „ „

„ 100000 „ 160.000 „ „ „ „

~~„ 160000 160000 u. darüb~~

„ 160000 „ und darüber „ „ „

und ist die Steuer mit zwei Prozent ~~des ein~~ des niedrigsten für die Classe angesetzten Einkommens zu berechnen.

~~Progression bis 3000 f~~ – Skala mit einer Progression der Steuereinheitsätze von 1 bis 3 für die Einkommensklassen von 600 bis 3.000 f.

Die Progression der Steuereinheiten stellt sich für je 50 f mit 0.038 Prozent,
" " 100 f " 0.076 "
" " 200 " 0.152 "

Classe	Einkommen über	Einkommen bis einschließlich	für je 100 f entfallende Einheiten	Einheiten der Classen: wie sie entfallen für das niedrigste Einkommen	Einheiten der Classen: abgerundet	Prozente vom geringsten Einkommen der Classe	Steigerung der Prozente von Classe zu Classe	mittleres Einkommen der Klasse	Prozente vom mittl. Einkommen	Steigerung der Prozente von Klasse zu Klasse beim mittleren Einkommen
I	600	650	1.		6	1.		625	0.960	
II	650	700	1.038	6.747	6.7	1.031	0.031	675	0.993	0.033
III	700	750	1.076	7.532	7.5	1.071	0.040	725	1.034	0.041
IV	750	800	1.114	8.355	8.3	1.107	0.036	775	1.071	0.037
V	800	850	1.152	9.216	9.2	1.150	0.043	825	1.115	0.044
VI	850	900	1.190	10.115	10.1	1.188	0.038	875	1.154	0.039
VII	900	950	1.228	11.052	11.	1.222	0.034	925	1.189	0.035
VIII	950	1000	1.266	12.027	12.	1.263	0.041	975	1.231	0.042
IX	1000	1100	1.342	13.420	13.4	1.340	0.077	1050	1.276	0.045
X	1100	1200	1.418	15.598	15.6	1.418	0.078	1150	1.356	0.080
XI	1200	1300	1.494	17.928	17.9	1.492	0.074	1250	1.432	0.076
XII	1300	1400	1.570	20.410	20.4	1.569	0.077	1350	1.511	0.079
XIII	1400	1500	1.646	23.044	23.	1.643	0.074	1450	1.586	0.075
XIV	1500	1600	1.722	25.830	25.8	1720	0.077	1550	1.664	0.078
XV	1600	1700	1.798	28.768	28.8	1.800	0.080	1650	1.745	0.081
XVI	1700	1800	1.874	31.838	31.9	1.876	0.076	1750	1.823	0.078
XVII	1800	1900	1.950	35.100	35.1	1.950	0.074	1850	1.897	0.074
XVIII	1900	2000	2.026	38.494	38.5	2.026	0.076	1950	1.974	0.077
XIX	2000	2200	2.178	43.560	43.6	2.180	0.154	2100	2.076	0.092
XX	2200	2400	2.330	51.260	51.3	2.332	0.152	2300	2.230	0.154
XXI	2400	2600	2.482	59.568	59.6	2.483	0.151	2500	2.384	0.154
XXII	2600	2800	2.634	68.484	68.5	2.635	0.152	2700	2.537	0.153
XXIII	2800	3000	2.786	78.008	78.	2.786	0.151	2900	2.690	0.153
	3000	3300	3.	90	90	3.	214	3150	2.857	0.167
	3300	3600	3	99	99	3.	-0-	3450	2.870	0.013
	3600	3900	3	108	108	3.	-0-	3750	2.880	0.010
	3900	4200	3	117	117	3.	-0-	4050	2.889	0.009
	4200	4500	3	126	126	3	-0-	4350	2.897	0.008
	4500	4800	3	135	135	3	-0-	4650	2.903	0.006

1.

Die Classenstufen steigen weiter bei einem Einkommen:
~~[illegible]~~
von 3000 bis 4500 um je 300 f
von 4500 " 9000 " 500 f
" 9000 " 20000 " 1000 f
" 20000 " 30000 " 2000 f
" 30000 " 45000 " 3000 f
über 45000 f " 5000 f
und ist Zahl der Steuereinheiten mit drei Prozent des niedrigsten für die Classe festgestellten Einkommens zu bemessen.

Progression bis 1500 fl von 1 bis 3 der Einheit – pro 100 fl in Procenten 0.222222 von Mitte zu Mitte 0.222222
0.111111 0.111110
50 fl 0.055555 0.055555
0.25

Classe	Einkommen über fl	bis einschließlich fl	Mittel fl	Einheiten pro 100 fl	Steuer wie sie nach der Abstufung entfallen	abgerundet	Wirkliche Procente vom mittl. Einkommen	Progressive Steigerung von Classe zu Classe	Cassel
I	600	650	625	1.		6.			
II	650	700	675	1.111111	7.499997	7.5.	1.111	0.111	
III	700	750	725	1.222222	8.861109	8.8	1.214	0.103	
IV	750	800	775	1.333333	10.333332	10.3	1.329	0.115	
V	800	850	825	1.444444	11.916663	12.	1.454	0.125	
VI	850	900	875	1.555555	13.611106	13.5	1.543	0.089	
VII	900	950	925	1.666666	15.416660	15.	1.622	0.079	
VIII	950	1000	975	1.777777	17.333215	17.	1.744	0.122	
IX	1000	1100	1050	1.944443	20.416651	20.	1.904	0.160	
X	1100	1200	1150	2.166665	24.916647	25	2.174	0.270	
XI	1200	1300	1250	2.388887	29.861087	30	2.400	0.226	
XII	1300	1400	1350	2.611109	35.249971	35	2.592	0.192	
XIII	1400	1500	1450	2.833331	41.083299	41 / 40	2.827 / 2.759	0.235 / 167	
	1500	1600	1550	3.055553	47.361071	47 / [illegible]	3.032 / 3.000	0.205 / 241	
I	600	650		1	6	6			
II	650	700		1.1111	7.2221	7.2	1.107	0.107	
III	700	750		1.2222	8.4554	8.5	1.214	0.107	
IV	750	800		1.3333	9.9997	10.	1.333	0.119	
V	800	850		1.4444	11.5552	11.5	1.437	0.104	
VI	850	900		1.5555	13.2217	13.	1.529	0.092	
VII	900	950		1.6666	14.9994	15.	1.667	0.138	
VIII	950	1000		1.7777	16.8881	16.5 / 17	1737	0.070	
IX	1000	1100		1.8888	18.8880	19	1.900	0.163	
X	1100	1200		2.1110	23.7210	23	2.091	0.191	
XI	1200	1300		2.3332	27.9984	28	2.333	0.242	
XII	1300	1400		2.5554	33.2202	33	2.538	0.205	
XIII	1400	1500		2.7776	38.8864	39	2.786	0.248	
XIV	1500	1600		2.9998	44.9930	45.	3.000	0.214	

Von 1600 bis 2000 fl steigen [illegible] um je 100 fl
" 2000 " 3000 fl " 200 fl
" 3000 " 4500 " 300
" 4500 " 8000 " 500
" ~~8000 " 16000~~ 1000
" 16000 " 30000 2000
" 30000 " 45000 3000
" über 45000 " 3000

[illegible] ist der Zuschlag der Einheiten [illegible] [illegible] des [illegible] für die Classe [illegible] Einkommens zu ~~[illegible]~~ bestimmen

[illegible] 1600 – 2000 um je 100
2000 – 3000 200
3000 – 4500 300
4500 – 9000 500
9000 – 20000 1000
20000 – 30000 2000
30000 – 45000 3000
über 45000 5000

Steuerreform 1876/8.

Generalia

Artykuły gazet —

(Francya) – (Prusy Bismark) —

Wyciągi z gazet —

[illegible] o [illegible] [illegible] [illegible] w [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] w [illegible] w [illegible] [illegible] [illegible]

21 [illegible] 26

Bericht

des

Steuerreformausschusses,

betreffend

einen Antrag auf Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1867 (R. G. Bl. Nr. 104).

Die Berathung der Steuergesetze wurde bisher im hohen Hause nicht beendet. Außer einigen Paragraphen des Gesetzentwurfes über die Personaleinkommensteuer sind noch das Erwerbsteuergesetz und das Einführungsgesetz unerledigt geblieben, da die Ausgleichsvorlagen die gesammte Thätigkeit des hohen Hauses in Anspruch nahmen und auch der Ausschuß nicht die nöthige Zeit besaß, die ihm zugewiesenen Anträge einer Prüfung zu unterziehen. Es ist auch nicht wahrscheinlich, ja kaum möglich, daß es dem Ausschusse gelingen werde, mit seiner Aufgabe vor Schluß des Sessionsabschnittes fertig zu werden, er wird genöthigt sein, die Beendigung seiner Arbeiten bis nach Wiederaufnahme der Sitzungen des hohen Hauses verschieben zu müssen.

Nach Durchberathung der Gesetzentwürfe im Abgeordnetenhause kann erst das Herrenhaus an die Inangriffnahme der wichtigen Gesetzesentwürfe schreiten, wozu ebenfalls längere Zeit erforderlich sein dürfte, da eine vollständige Uebereinstimmung mit den gefaßten Beschlüssen schwerlich erwartet werden kann, was eine abermalige Berathung und Beschlußfassung zur Folge haben wird.

Es erscheint daher gerechtfertigt, wenn die erforderlichen Mittel angewendet werden, um die endgiltige Erledigung einer Reformarbeit zu sichern, die schon seit einem Jahrzehnt die gesetzgebenden Körper beschäftigt, und es empfiehlt sich die Anwendung jener Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1867, welche dem Ausschusse gestattet, bei umfangreichen Gesetzen, auch nach der Vertagung oder Schluß des Reichsrathes die Arbeiten fortzusetzen. Nun liegt es wohl nicht in der Absicht des Ausschusses, während der Reichsrathsferien die Berathungen fortzusetzen, aber es ist zu berücksichtigen, und dieses fällt vornehmlich in die Wagschale, daß der Schluß der Session nach Beendigung der Ausgleichsvorlagen wahrscheinlich und auch wünschenswerth ist. Mit dem Schlusse der Session erlöschen die Mandate der Ausschüsse und verschwinden die Gesetzentwürfe vom Tische des Hauses, so daß die bisher auf die Berathung der Steuerreform aufgewendete Zeit und Mühe vergeblich wäre. Durch Anwendung des erwähnten Gesetzes bleiben die Ausschüsse in Kraft und sind in der Lage, beim Beginne einer neuen Session die Arbeiten fortzusetzen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

1. Die von der k. k. Regierung vorgelegten Entwürfe, betreffend die Reform der directen Steuern, sowie das dazu gehörige Einführungsgesetz, sind dem durch das Gesetz vom 30. Juli 1867 (R. G. Bl. 104) über die Behandlung umfangreicher Gesetze vorgezeichneten Verfahren zu unterziehen.

Das hohe Herrenhaus werde eingeladen, diesem Beschlusse zuzustimmen, und in diesem Falle ist die Genehmigung der übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Häuser des hohen Reichsrathes von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät einzuholen.

2. Der zur Vorberathung der Gesetzesentwürfe über die directen Steuern in der 21. Sitzung vom 20. Februar 1871 gewählte Ausschuß werde berufen, die Vorberathung dieser Gesetzesentwürfe fortzusetzen.

3. Der hiemit zur Vorberathung der erwähnten Gesetze und des Einführungsgesetzes zu denselben berufene Ausschuß habe in Anwendung der §§. 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1867 (R. G. Bl. 104) auch nach Schließung der Session des Reichsrathes in Thätigkeit zu bleiben, und es sei zu diesem Beschlusse die Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät einzuholen.

Wien, 5. Juni 1878.

Eichhoff,
Obmann.

Adolf Beer,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Moje wnioski zasadnicze
które rzucić
w komisyi lub w podkomitecie

456

7. Die ~~vollst~~ lückenlose Einkommensteuer von Dienst- u. Lohnbezügen ist zu erhalten; dagegen sind die betreffenden Steuerträger, rücksichtlich dieser Bezüge von der Personaleinkommensteuer zu befreien (so wie Militärs im §3 des Pers.-eink.st.-gesetzes)

Ablehnen im Ausschusse – Schaps, Menger, ausgesetzt sprachen sich dafür aus, dass man Antrag in Bezug auf Staatsbediensteten anzunehmen sei

alternativ

die Steuer von Gehalten u. a. Bezügen beizubehalten, aufzugeben müssten (der Staatsbediensteten, deren Witwen u. Kinder (Waisen) ist künftig ebenso wie Lehrer zu ~~best~~ besteuern. Diese Bezüge sind bei der Personaleinkommensteuer so zu

(Beamten u. Diener des Staates so wie der unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten u. Fonds, deren Witwen u. Waisen, Lehrer dieser Beamten u. …)

~~Tangity co do stopni~~
~~Gdy referent proponowat tangity co~~
~~do stopni … jest od 2 f … 50~~
~~… w … najwięcej~~
~~… mniej~~
~~… ubrania … mniejszo nad tangity~~

8. behandeln, wie es der §3 des Personaleink.-st.-gesetzes für die Aktivitätsbezüge der Militärpersonen vorschreibt.

w podkomisyi stawiałem wnioski

1. Den allgemeinen Steuer Nachlass zu gewähren (bis die Erfolge der ersten Einführung für die Personaleinkommensteuer bekannt sein werden) — abgelehnt

2. Die alte Einkommensteuer bei Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen zu behalten, als provisorische ~~Er~~ Ergänzung zur Erwerbsteuer — dtto

Eventuell (im äußersten Falle)
3. daß im neuen Gesetze beschlossenen Erwerbsteuergesetz für die 2 Classe aufzunehmen — dtto

4. das Contingent (ogólna summa) für die Erwerbsteuer — beziehungsweise steuer auf 14,000.000 — bezw. nach Abschlag der Personaleinkommensteuer auf Aktien ~~gesellschaften~~ u zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften entfallenden 1,000.000 auf 13,000.000 festzustellen — Die Contingentsumme in [illegible] ~~dtto~~

5. Im Falle das Contingent für diese Steuerträger niedriger gestellt, daher ~~für~~ ~~dieselben~~ ein bedeutender Nachlass ~~zugestanden~~ ~~wird~~ (wenn der bisherigen Erwerb= u Einkommensteuer) zugestanden wird — so ist in demselben Verhältnisse auch die Grund= u Hausteuer zu vermindern. — abgelehnt ~~dtto~~

6. Der für Grund- u Hausteuerträger zu bewilligende Nachlass soll nicht rücksichtlich der jährlichen Steuerschuldigkeit, sondern rücksichtlich deren Übertragungen der [illegible] zu entrichtenden [illegible] stenden — dtto

[illegible]

I Einen Nachlass zu beschließen, bis der Erfolg der Steuerveranlagung nach der neuen Einschätzung bekannt sein wird; — abgelehnt

eventuell

II Mit Vorbehalt der einzelnen Veränderungen in Bezug auf die Hausclassensteuer, dann auf die Heranziehung der einzelnen Länder Städte zu der allgemeinen Steuer, so wie ~~allfäll~~ allfälligen andern Abänderungen —
ist prinzipiell zu beschließen, daß die Nachlässe bei den einzelnen Steuerträgerclassen, und insbesondere, —
1. für die Hausclassensteuerträger
2. für die Grundsteuerträger
3. für die Erwerb- und Einkommensteuerpflichtigen Erwerbsarten und Beschäftigungen

gleichmäßig seien

abgelehnt

Krzeczunowicz

w podkomitetskie komisji 458

w Niedzielę 11/2 1877 postawiłam wnioski
w subkomitecie (złożonym z 7 członków)
następujące wnioski: podkomitetu posiedzenie 14/2 77

wypadło 14/2 77

1. Den allgemeinen Kreis Zuschläge zu genehmigen. — wypadło

14/2 1877 wypadło

2. Die alte Einkommensteuer ~~bei~~ ~~den~~ von Erwerbsunternehmungen u Beschäftigungen (mit Ausnahme der besonders zu besteuernden Actien u. ä. Unternehmungen) ist zu behalten, als Surrogat oder Ergänzung zur Erwerbsteuer

oder

wypadło

3. Daß im nächsten Jahre beschlossener Erwerbsteuergesetz in Bezug auf die zweite Klasse wieder aufzunehmen —

in suspenso

4. Daß Contingent für ~~Erwerbsteuer~~ die in der neuen Vorlage beantragte Erwerbsteuer anzunehmen auf 14,000.000 — wovon 1,0000 auf Actien u. dgl. Gesellschaften, und für andere 13,000.000 f.

5. wenn Zuschläge bei der Grund- u Gebäudesteuer beschlossen werden — ist auch die prozentmäßig gleicher Zuschlag in der Summe des übrigen Contingents (4) zu beschließen. — wypadło

Chertek na posiedzeniu tem powiedział, że ~~#~~ w podanej w datach summie podatku dochodowego od akcyj 8,186.000 nie jest wliczone 1,000.000 płaconej od nich Erwerbsteuer, ~~która jest~~ bo te 1,000.000 jest wliczone w ogólną summę 9,000.000 der Erwerbsteuer —

wypadło

7. wenn, der Antrag Auspitz über ein Erwerbsteuer Contingent von 11,0000 ~~#~~ oder ein anderer Antrag ~~welcher~~ betreffend ~~das~~ Contingent, welches geringer wäre als die bezügliche Erwerbs u Einkommensteuer Summe — angenommen

wird, so ist die Grund u. Hausteuer in denselben Verhältnisse zu vermäßigen.

(jeśli więc 13 Mil. für Grundst. tylko 11 Mil. jak we Aufsatz, t.j. o 15.5 % mniej – więc i bei Grund u Hausteuer o 15.5 % ~~mni~~ mniej)

expedito

6. Die alte Direkt- und Landsteuer ist zu erhalten. dafür aber die betreffenden Steuerträger von der Erwerb-, Einkommensteuer, rücksichtlich dieser Bezüge zu befreien.

[illegible]

8. Der dem Grund- u. Hausbesitz zu zahlender Steuernachlass soll nicht ~~rücksichtlich~~ rücksichtlich ~~Steuer~~ Grund- der jährlichen Grund- u. Hausteuerschuldigkeit, sondern rücksichtlich der, ~~befindenden~~ [illegible] ~~Vermögen~~ Uebertragung [illegible] verglichen Vermögens entrichteten Gebühr zugestanden werden.

expedito

I

Przy [illegible] są punkta, które proponowałem — też nie przyjęła je Komisya w Kole [illegible] —

Bericht ~~Antrag~~

der Minoritaet des Steuerreformausschusses ueber die Vorlagen wegen Regelung der direkten Steuern.

I

Das Steuersystem im Allgemeinen.

Die Minorität des Ausschusses kann nicht umhin, (inserted: das) schon mehrmals ausgesprochene Bedauern zu wiederholen, daß die Regierung kein erschöpfendes Programm zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, sammt ziffermäßiger Darstellung der von jeder zu ergreifenden Maßregel anzuhoffenden Erfolge, einen vollständigen Plan für das gesammte Steuerwesen, sammt Begründung desselben in Bezug auf das Verhältniß der direkten zu den indirekten Steuern und auf das Verhältniß der einzelnen sowohl direkten als indirekten ~~Objekt~~steuern untereinander, (inserted: endlich) ~~ferner~~ die zur Beurtheilung der Besteuerungsverhältnisse unbedingt nothwendige Zusammenstellung der zumeist auf die direkten Steuern umgelegten Landes- und lokalen Zuschläge, der Reichs

vertretung bis nun zu nicht vorgelegt hat. *)

Nur in seiner Gesammtheit kann das Steuer~~gesetz~~system beurtheilt werden, insbesondere in einem Staate, wo der gesteigerte Bedarf nöthig eine hohe Steuerlast zur Folge haben und diese Last nur durch eine angemessene Vertheilung erträglich gemacht werden kann.

Es gibt Männer, welche ~~mit dem~~ vom wissenschaftlichen Standpunkte gegen die indirekten Steuern, namentlich gegen die Steuern von Gegenständen des allgemeinen Verbrauches das große Wort führen. Doch gibt es auch Männer der Wissenschaft, die anderen Anschauungen huldigen. Leitende Staatsmänner aber

*) In den Budgetvorlagen der französischen Regierung sind neben den Steuern für den Staat auch die Departemental- u. u. lokalen Zuschläge ausgewiesen. Auch in England werden von der Regierung Zusammenstellungen veröffentlicht, welche die Staats- und lokalen öffentlichen Lasten für England, Schottland und Irland abgesondert, insbesondere die aus dem Realbesitz haftenden abgesondert von den andern öffentlichen Abgaben darstellen. – J.

In Oesterreich werden wir aber zu solchen Darstellungen, zur Sammlung und Mittheilung der bei Budget- und Steuerreformvorlagen unbedingt nothwendigen ziffermäßigen Daten nie gelangen, wenn die Reichsvertretung sich immer willfährig zeigt, in die Berathung solcher Vorlagen und in die Beschlußfassung über dieselben auch ohne die erwähnten Daten einzugehen.

schädigen; die französische Rente ist niemals besteuert worden und wird es niemals werden."

Gerade umgekehrt geschieht es in Oesterreich. Seit 1862 kamen Regierungsvorlagen für die Reformen der direkten Steuern. In den neuesten Vorlagen sollen die Gesetze über die Ertragssteuern sogar gravierend geändert werden, ohne Rücksicht darauf, daß die beantragten Aenderungen zu Ueberwälzungen der Steuerlast führen, welche Privatinteressen empfindlich schädigen. Es wird eine namhafte Vermehrung der ~~des~~ Staatseinnahmen durch Einführung der neuen Personaleinkommensteuer in Aussicht gestellt, ohne Rücksicht darauf, daß diese Steuer hauptsächlich das von Realsteuern bereits mit Steuer als in allen anderen civilisirten Staaten getroffenen Einkommen zum zweiten Male trifft, und auch die Zinsen von Staatsanlehen und anderen Effekten, welche auf Grund der Gesetze steuerfrei waren, treffen soll. ~~Daß mit dieser Reform der direkten Steuern nur schädliche Steuerüberwälzungen und keine finanziellen Erfolge zu erwarten sind, werden wir nachzuweisen trachten.~~

Es wird zwar in anderen Regierungsvorlagen auch eine Vermehrung der Staatseinnahmen durch Erhöhung der Zölle dann der Zucker und Branntweinsteuer angestrebt. Dieses kann jedoch nicht einmal zur Deckung der Hälfte des Defizits im Staatshaushalte hinreichen. Zu bemerken ist es, daß unter den Verbrauchssteuern nur die Zucker und Branntweinsteuer zur

Erhöhung ausgesetzt würde; diese kleinen Objekte(?) Produkte, welche bisher ausschließlich in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betriebe erzeugt werden, um zur Erhaltung der Erhöhung des Ertrages der Grundstücke beizutragen, welche sofort mit der ersten Grundsteuer und noch einmal mit der Einkommensteuer getroffen werden soll. Die anderen, nicht in Verbindung mit der Landwirtschaft erzeugten Gegenstände des aufgearbeiteten Verbrauches, bei denen die Erhöhung oder die Einführung neuer Verbrauchssteuern verringerte Erträge ohne einen besonders empfindlichen Druck ~~für die Konsumenten~~ ergeben könnte, blieben in den neuen Regierungsvorlagen unberührt.

Durch einen solchen Vorgang konnte ~~eine~~ die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte nicht erreicht werden. ~~Nach dem~~

Um den Vorwurf abzuweisen, daß die Minorität des Ausschusses sich der Notwendigkeit einer Vermehrung der Staatseinnahmen verschließe, daß sie sich auf das leichtere Gebiet der Kritik ohne positive Ideen für die nötige Abhilfe stelle, glauben wir es notwendig unsere Anschauungen über die Mittel zur Aufbesserung und Sicherung der ~~zerrütteten~~ Finanzlage in nachstehenden Grundzügen darzulegen:

~~Auf~~ Erfahrungen anderer ~~europäischer~~ Großmächte, welche geordnete Finanzzustände haben, ~~gestützten~~ glaubt die Minorität

die Minorität.

[Margin:] T für die Konsumenten

[Margin:] werden wir erforderliche Ausgleichung des Steuersystems, noch ~~eine~~ ~~gerechte Lasten~~

[Margin:] F: ~~Schlüssig~~
Die Minorität ~~findet~~ glaubt, daß zur wünschenswerten Ausgleichung des Steuersystems und so wie zur Besserung der Finanzlage folgender Weg einzuschlagen wäre:

Das Defizit im ~~Voranschlage des~~ Staatshaushaltes, soweit es nicht durch die vorzustehende Verminderung der Ausgaben beseitigt werden kann, ist im Wege der indirekten Besteuerung, insbesondere durch Erhöhung der Zucker- sowie der Steuer von sämmtlichen geistigen Getränken, ferner durch ~~Erhöhung der Zölle und~~ Einführung neuer [Verbrauchssteuern und entsprechender Erhöhung der Zölle] ~~indirekter Steuern~~ von Gegenständen, welche nicht zu den unbedingten Lebensbedürfnissen gehören, jedoch für den allgemeinen Verbrauch dienen, deren Besteuerung daher bei einem mäßigen Steuersatze namhafte Erträgnisse zu bringen im Stande ~~ist~~ wäre.

Die Summen der [ihre dermalen bestehenden] direkten Steuern von den Ertragsgegenständen sind nicht zu ändern, insbesondere nicht zu erhöhen. Geeignete Maßregeln sind jedoch zu ergreifen, damit kein steuerbarer Ertragsgegenstand sich der Steuer entziehe. Im Allgemeinen ist an der hergebrachten Art der Umlage dieser Steuern, in welche die Vermögensverhältnisse sich eingefügt haben, nicht zu rütteln, und bei den allenfalls als nothwendig erkannten Ausgleichungen darauf zu sehen, daß ~~k~~eine ~~bedeutende~~ [die Vermögensverhältnisse und die Steuerfähigkeit schädigende, bedeutende und plötzliche] Steuererhöhung ~~plötzlich~~ ~~statt hatte~~ [illegible] vermieden werde.

[illegible]

Als ergänzendes Mittel zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse ist ein Quotensteuergesetz für die Personaleinkommensteuer einzuführen, und in diesem Gesetze das sämtliche Einkommen bis in die untersten Klassen einschätzen zu lassen. Dieser Kataster ist in steter Evidenz zu halten. Die Steuer soll nicht progressiv sein; nur für wenige der [untern] untersten Klassen [illegible] ~~zu~~zulässig. Ueber diese Degression, und über das von der Steuer freizulassende Minimum des Einkommens sind auch durch [Durchführung] ~~[illegible]~~ des Quotensteuergesetzes, den Erfolgen der Einschätzung, ebenso wie den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend [gesetzliche] Bestimmungen zu treffen. Ein fester und ~~[illegible]~~ kleiner ~~[illegible]~~ Steuersatz ist, insbesondere für die ersten Jahre festzustellen, um zu ermöglichen, daß diese neue Steuer sich einlebe, um die Steuerträger sowie die Einschätzungskommissionen von [illegible] Bekenntnissen und Einschätzungen nicht abzuschrecken, um endlich nicht auch diese letzte Quelle der direkten Besteuerung sogleich nach deren Einführung oder in gewöhnlichen Zeiten zu erschöpfen, sondern die ergiebigere Benützung derselben ~~[illegible]~~

~~[struck through, illegible]~~

für Zeiten des Krieges und anderer außergewöhnlicher Kalamitäten, wo gerade andere Staatseinnahmen zurückgehen, ~~[illegible]~~ vorzubehalten.

~~[illegible]~~ andere, ~~die Vermögen~~ in die Vermögens[illegible] Verhältnisse [illegible] entsprechenden

der Idee der Einführung einer allgemeinen Personaleinkommensteuer oder Vermögenssteuer

ist für Zeiten des Kriegs- und ähnlichen außergewöhnlichen Zeitumständen, wo ~~gerade~~ die ~~anderen~~ Staatseinnahmen zurückgehen, vorzubehalten, um auch diese letzte Quelle der direkten Besteuerung in gewöhnlichen Zeiten nicht zu erschöpfen. Nur ~~ist in solchen~~ in Fällen der äußersten Noth kann | ~~die Bürgschaft der Staats-~~ ~~Angehörigen einer Vermögensabgabe nach der Leistungsfähigkeit eine Begründung~~ ~~finden~~ *)

| nur solche, wenn, in der Vermögens[?] [illegible] eine gerechtfertigte[?] Steuer ihre Begründung finden.

~~Vermögensteuern der Staatsangehörigen[?] kann nur die Bürgschaft der Leistungsfähigkeit[?] angelegte[?] Steuer ihre Begründung finden~~

~~Steuern~~

*) wir können auch nicht umhin einen, wenn auch mit der Besteuerung nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehenden, doch auf dieselbe rückwirkenden Gegenstand zu berühren, nämlich die unter immer schwereren Bedingungen stattfindenden Aufnahmen der Staatsschulden, deren Zinsen wieder den Steuerträgern zur Last fallen. In Fällen der äußersten Noth, ja in der nahen Zukunft, bis das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt wird, muß zu Anlehen Zuflucht genommen werden. — Es wäre angemessen in ernste Erwägung zu ziehen, ob nicht ein Mittel geschaffen werden könnte, um die Aufnahme billigerer Anlehen zu ermöglichen, und ob dieses Mittel nicht darin bestehen dürfte, daß Kreditbriefe[?] in kleineren Summen geschaffen werden in der Art von Pfandbriefen, welche in kurzen Perioden rückzahlbar wären, und auf der am wenigsten veränderlichen Grundsteuer ein Pfandrecht hätten. Solche Pfandbriefe hätten einen bedeutend höheren Kurs, und wären auch den österreichischen Staatsbürgern zugänglicher, als die unbedeckten nicht rückzahlbaren in großen

Do uwagi dodać — bez w Komisyi[?] 2 kolo [illegible] jednego — [illegible] tylko o [illegible] wymienić[?]

./. Kosten auf einmal emittirten [illegible] [illegible]. Es ist nicht zu glauben, dass die Schwierigkeiten der Details einer solchen Finanzoperation sich nicht überwinden liessen, zumal hiebei die österreichischen Geldinstitute, in erster Linie die Nationalbank, behülflich sein könnten.

insbesondere in den grossen Staaten Europas, lassen von den indirekten Steuern nicht ab; um die gesteigerten Staatsbedürfnisse zu decken, greifen sie auch zur Erhöhung und Einführung neuer indirekter Steuern von Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs, weil die Einnahmen davon gross sind, und solche, den Anschauungen dieser Staatsmänner nach, leichter zu tragen sind, als die zu hoch geschraubten direkten Steuern.)

Wir finden in den Großstaaten Europas die Summen | der Verbrauchs- (Consumptions-) ~~der indirekten~~ ~~(Verbrauchs-)~~ Steuern im Verhältnisse zu den direkten höher als in Oesterreich.*) Der leitende Staatsmann Deutschlands hat auch bei den Budgetberathungen im März l. J. seine Äusserung in Bezug auf Steuerreformen dahin abgegeben, dass die Reichs- und preussischen Behörden beschäftigt sind, eine Steuerreform vorzubereiten, und er die Hoffnung hege, dass diese Reform im Sinne einer Verstärkung der indirekten Steuern in der nächsten Reichsrathssession wird vorgelegt werden. Nicht die Lehren unserer Männer der Wissenschaft, noch radikale, den Zweck verfehlende Bestrebungen, sondern eher das Beispiel Frankreichs scheint dieser Staatsmann vor Augen gehabt zu haben; ein wahrhaft nachahmungswürdiges Beispiel, weil das im Kriege besiegte Frankreich auf ökonomischem Gebiete Sieger geworden ist, und

*) Dies ist auch der Fall in Russland, wo die wirthschaftlichen Verhältnisse auf einer viel niedrigeren Stufe stehen, als in den anderen Grossstaaten.

sich nach den furchtbaren Kalamitäten des Jahres 1870 in wenigen Jahren derart aufgerafft hat, daß es die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte erreichte, zu diesem Resultate aber zunächst durch Erhöhung und Einführung neuer ~~indirekter~~ Verbrauchs-Steuern gelangt ist. *) Dies geschah im republikanischen Frankreich, wo die Reichsvertretung ~~aus allgemeinen indirekten Wahlen hervorgeht, und zur Zeit der über Steuererhöhungen im J. 1872 geführten Parlamentsverhandlungen nur eine Volkskammer bestand~~ zur Zeit, wo die Steuergelder zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse geschafft werden mußten, ~~auch~~ auch ~~allgemeinen direkten Wahlen~~ einer durch allgemeine direkte Wahlen berufenen Volkskammer bestand ~~fort~~, diese jedoch alle sozial-radikale Beimischung von dem Steuersystem ferngehalten gewußt und keine progressive Einkommen- oder Vermögenssteuer, ja ~~nur~~ keine ~~neue direkte Steuer~~ [illegible] eingeführt hat. Es kann nicht bezweifelt werden, daß in Frankreich die nationalen Eigenschaften der ~~allgemein~~ gebildete Detaillisten-Gewerbe die [illegible] Grundlage der Wohlhabenheit bildet, welche auch auf die Ursachen und die Folgen des Steuersystems von Einfluss sein. Allein auch die durch Menschen geschaffenen Institutionen wirken dort, wie überall, auf die Menschen zurück. Durch ~~durch Menschen geschaffenen Institutionen geschaffen welche wieder auf die Menschen zurückwirken~~ die weise Steuergesetzgebung Frankreichs werden dem Detailhandel und Gewerben, der Kapitalbildung keine Hindernisse in den Weg gelegt; es folgt dort nicht jeder Kapitalvermehrung eine Steuer auf dem Fuße, als fortgesetzte direkte Steueranlagen, in welche sich die Vermögensverhältnisse eingefügt haben, werden nicht geändert. Im Herbst 1876 sagte der französische Finanzminister in der Kammer: „ich brauche keine Steuerreformen welche verschiedene Interessen empfindlich)

*) Diese in der Beilage ist die vergleichende Darstellung der Besteuerungsverhältnisse in Frankreich und in Österreich.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] S. 146 – [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Zweck

Ob auf Erziehung u. [illegible] (mehr)?
oder auf Erziehungsfähigkeit? –

Thiers „diese Steuer führt zum Communismus" (Anm. 66) (145)
[illegible]
[illegible], gleich einem [illegible] [illegible], der [illegible] [illegible]

[illegible] 1871 – „die Einkommensteuer ist eine Stufe zum Communismus" – (Anm. 68)
[illegible]

Otto Michaelis 1864 auf d. Congress deutscher Volkswirthe
„wenn Sie im [illegible] der [illegible]
Einkommen im [illegible] [illegible]
u. [illegible] – [illegible] – [illegible]
[illegible]
die [illegible]
[illegible]
dann diese [illegible]
[illegible]
[illegible]
Mit diesem allgemeinen Begriffe kommen
Sie leicht an die Grenze des Communismus (Anm. 69)

Faucher [illegible] (Anm. ...)
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Communisten [illegible]
[illegible]

[illegible] Strackerjahn aus Oldenburg auf dem 3. (Anm. ...)
Congress desselben [illegible]
„so kommen Sie auf den
Communismus, der [illegible]
[illegible], wo er [illegible]
[illegible]

~~[illegible]~~ [illegible]

~~[illegible]~~

Gneist (Anm. 112) im Preuß. Abgeordnetenhause Sitzung [illegible]
gegen Herrenhaus bei Vorlage über Classensteuer,
„Progression in Einkommensteuer [illegible]
[illegible] des ganzen deutschen [illegible],
für den Grundsatz der Gerechtigkeit [illegible]
[illegible] unter den Füßen weggezieht. Wir würden
mit einer solchen Steuer eine Beunruhigung der [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] heraufbeschworen ist.

[illegible] (Randnotiz)

[illegible] – [illegible] [illegible]

Wolowski [illegible] [illegible] 1871 (112 / 140)

[illegible] [illegible] – destructive et funeste – [illegible] – [illegible] 1200 à 2000 [illegible] Confiscation

Bamberger, Schuller [illegible] [illegible] –

[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] 1871 – [illegible] –
1875 – [illegible] –

~~[illegible]~~

[illegible] [illegible] –
[illegible]

[illegible] [illegible]
[illegible]
tendances vagues et sentimentales
de l'esprit germanique
[illegible] proportionnel [illegible]
rigoureuse et logique comme
l'esprit français [illegible]

Wolowski [illegible] 2/12 1871
([illegible])
« Ainsi je limiterais à 1200 francs la quotité exempte de l'impôt et pour éviter une trouée brusque je voudrais (d'après le principe introduit par Gladstone en Angleterre) exempter les revenus de 1200 à 2000 [illegible] pour ce ferait déduction d'une somme de 600 francs. – L'impôt progressif [illegible]

[illegible] [illegible]

nature ne m'attrape pas et je crois
qu'il est le meilleur moyen pour
empêcher l'impôt progressif
véritable que je considère
comme destructeur et funeste.

Thiers „[illegible] Thiers [illegible] Communismus [illegible] 66
[illegible]
[illegible]
[illegible] 145
[illegible]
([illegible])
„La règle pour tous, autrement
il n'y a plus que confusion . . . 1[illegible]
vous allez voir naître un arbitraire
immense, insatiable uniquement
parce qu'on est sorti de la règle.
. . . Nous aimons mieux une
règle quelque dure qu'elle puisse
être, mais une règle stable,
fixe et qui ne nous rend
dépendants des vertus de
personne . . .
en un mot vous avez
mis la main sur la propriété . . .
. . . on doit sentir que la
propriété est aussi sacrée
que la liberté

Baudrillart „die Propriété
[illegible]
[illegible] Communismus,
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

Bayern [illegible]

[illegible]

[illegible] 2/. 1870 – [illegible]
zu [illegible] –

81

Nordamer. Virginien [illegible] für Kranke ([illegible])

Utah [illegible] Vermögen 1000 Dollar bei Kranken u. [illegible]

u. s. w. u. [illegible]

Schweiz [illegible] 1867 [illegible] 24 francs [illegible]
[illegible]

Genf loi 18/4 18[illegible] – [illegible]
[illegible]

Freiburg bei Steuer der Handel u. Gewerbe [illegible]
19/8 1869 – Unterhaltungskosten der Steuer [illegible]
[illegible]
wenn Schätzung des [illegible] nicht 1500 fr. übersteigt 5/10
5000 (?) " 4/10
5000 [illegible] 3/10

Tessin Von Vermögenssteuer frei
a [illegible]
b [illegible]
[illegible] 1500

Schwyz [illegible] 1000 – [illegible]
1200
Obwalden [illegible] " " 600 "
Basel Stadt [illegible] – Baselland [illegible]
[illegible]

Bremen [illegible] der Steuerpflicht [illegible]
[illegible]
([illegible]) [illegible]

Aargau [illegible] (1863) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

England [illegible]
157 [illegible]

Hamburg § 3 Erb. St. Gesetz 26/3 1866 (Novelle 9/3 1877)
[illegible] 4500 Mark
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 1/4

Lübeck Gesetz 2?/3 1872 — [illegible] 1/4 (85)
[illegible] 6
2000 Mark [illegible]
[illegible] 5 [illegible]
[illegible]

Commune [illegible] Classen [illegible]
Erb. St. Gesetz — [illegible]
Bremen [illegible]
[illegible] 157 [illegible]

[illegible] Basel Erb. St. Gesetz ?/? 1869
[illegible] —
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Gazety Francya ; Prusy

Weiteres Thema für Besprechung der Finanzzustände Oesterreichs ebenfalls bei Generaldebatte über Steuerreform

1. Ist der Kredit ~~[illegible]~~ [illegible] der Macht Oesterreichs nicht [illegible]?

2. Ist für die Machtstellung Oesterreichs die Ordnung seiner Finanzen nothwendig?

3. Wird durch das Schuldenmachen ~~zu~~ immer neuen schweren Belastungen der Finanzen zustand ~~gefährdet?~~ nicht immer mehr gefährdet?

4. ~~Genügt~~ Ist nicht nur rasche Abhilfe ~~Abhilfe~~ nothwendig zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Staatseinnahmen und Staatsausgaben?

~~Wer~~ ~~[illegible]~~ auf diese Fragen mit ja zu antworten willens ist, der muß auch auf die entsprechenden Mittel zur Erreichung des Zweckes bedacht sein.

Hat die Regierung solche Mittel je in Antrag gebracht? Hat der Reichsrath je im Stande solche Mittel gefordert? ~~[illegible]~~ Hat er [illegible] in dieser Beziehung einen Druck auf die Regierung ausgeübt? Nie

Die Maßregeln der Regierung ~~[illegible]~~ ~~stets~~ schwankend, ihre Anträge waren so [illegible], daß sie keine oder geringe, und überhaupt keine [illegible] Verbesserung [illegible].

Reform directer Steuern [illegible]

Steuern? —

Strenge gleichzeitige Verwaltung ~~[illegible]~~ [illegible] in § 37 des [illegible] besonderes Gesetz in § 38 des Grund-Steuergesetzes, wo zugleich mit Pers. Erwerb. Steuer

Dringlichkeit

Preussen ex
Finanz-Fragmente 12/2 1877 Nr. 7 N 5

Nach Budget pro 1877	Oesterreich	Preussen
	Millionen Gulden	
Direkte		
Grundsteuer	36.700	20.008
Gebäudesteuer ...	23.080	8.332
Erwerb (Preussen Gewerb.) Steuer ...	9.000	9.053
Einkommensteuer ...	18.500	
Classensteuer vom Einkommen von 140 bis 1000 Thlr.	...	20.695
Classifizirte Einkom. Steuer vom Einkommen über 1000 Thlr.	...	15.132
Steuerexekutions Gebühren 0.195; Verzugszinsen u. Steuer 0.370; = 0.565; nach Abzug der Ausgaben für Exekution ab 0.211; bleibt 0.354	0.354	
Indirekte		
Gebühren von Vermögensübertragungen besonders u. unbeweglichen Sachen für entgeltliche Veräußerung 12.500; " unentgeltliche " 2.900	15.400	—
Gebührenäquivalent für unbewegliches Vermögen ...	1.680	—
Andere		
Andere Gebühren 13.818; Taxen 0.782	2.942 / 14.000	
Strafgelder für Taxen 0.018; " Verzugszinsen u. f. in Gebühren 0.802; = 0.820; nach Abzug der Zahl. .429; verbleibt 0.391	0.391	
Erbschaftssteuer	...	2.400
Stempel ...	18.000	10.792
~~Zölle ... Zollertrag~~	~~18.120~~	~~33.496~~
Zucker ...	11.000	20.830
Salz ...	19.304	9.909
Tabak (Ausgaben ... 23.124)	59.164	0.219
Branntwein ...	8.400	23.160
Bier ...	24.000	6.622
Wein u. Most	4.010	—
Fleisch u. Schlachtviehsteuer	4.550	—
Verzehrsteuer u. andere Verzehrsgegenstände	1.900	
" Verzehrungssteuer, Dazio consumo in Dalmatien	3.597	

ex Finanz-Fragment

Oesterreich 48 Mil. Joch – 20 Mil. Einwohner	76.5	[illegible]
Preussen 58 " – 24 " "	34.5	44 [illegible]

Personalsteuern
Preussen 185.86 Mil. Gul. 7 f 71½ x per Kopf
Oesterr. 313.925 " " 15 f 69 "

Lotto	Oesterreich	Preussen
	Millionen Gulden	
Lotto ...	17.294	2.020
Mauth	2.657	1.000
Punzirung	0.187	0.504
Zölle	Zollertrag 18.120	33.496

de l'Europe Quartier für den Botschafter und seinem Gefolge
n. Heute Vormittags begab sich nun der Botschafter zusammen mit
Effendi zu Graf Andrassy, mit dem sie dann eine
Besprechung hatten. Der Hauptinhalt der Mittheilungen, die
chafter dem Minister machte, soll, wie verlautet, die von nun
end der „Pause", von der Pforte zu befolgende Politik betroffen
e hauptsächlich darin gipfeln würde, daß die türkischen Staats-
jede Provokation vermeiden und sich dafür desto emsiger den
Reformen widmen würden. Auch habe sich die Pforte ent-
die günstige Gelegenheit, die sich jetzt ihr darbietet, auch dazu
en, um mit Serbien Frieden abzuschließen, und
daß dann auch Montenegro, um nicht gänzlich isolirt dazu-
ich beeilen werde, die ihm dargereichte Versöhnungshand anzu-

Telegraphische Depeschen.

Nürnberg, 23. Jänner. Frankenburger (Fortschritts-) erhielt in der engeren Wahl 12.498 und Grillenberger (Socialdemokrat) 11.825 Stimmen. Das Resultat von einem kleinen Bezirke steht noch aus. Es wurde kein Ausschlag erzielt.

London, 23. Jänner. Gladstone empfing gestern in Frome eine Deputation und äußerte sich dabei in folgender Weise: Seiner Ansicht nach könne gegen die Person des Marquis of Salisbury wegen des Mißerfolges der Konferenz ein Tadel nicht erhoben werden. Da die Pforte auch die wesentlich ermäßigten Forderungen der Mächte ablehnte, so würden etwa künftige Vorschläge von den europäischen Mächten überhaupt nicht in Erwägung gezogen werden. Es sei besser, die Mächte der Türkei überhaupt nicht Vorschläge empfehlen ..., wenn sie nicht zugleich beabsichtigten, auf der Durchführung derselben zu bestehen. Die wichtigste Frage sei jetzt, ob die Pforte, nachdem sie die gemachten Versprechungen in schmählicher Weise unerfüllt gelassen habe, fortfahren dürfe, die ihr durch den Pariser Vertrag zugesicherten Vortheile zu genießen.

England trage in der ganzen Angelegenheit eine schwere Verantwortung. Die Regierung müsse das Land aufklären über die Ursachen des Mißerfolges der Konferenz. — Die Wiederübernahme der Leitung der liberalen Partei wurde von Gladstone abgelehnt.

Athen, 22. Jänner. Neun Panzerschiffe mit dem Vize-Admiral Drummond sind im Pyräus angekommen. Morgen werden der Herzog und die Herzogin von Edinburg aus Malta und Marquis of Salisbury und Sir H. Elliot aus Konstantinopel erwartet.

(**Fruchtbörse**) vom 23. Jänner. Es notiren: Frühjahrsweizen fl. 12.85 bis ...90, Frühjahrskorn fl. 10.15 bis fl. 10.35, Frühjahrshafer fl. 8.30 bis ...5, Ungarisches Korn fl. 10.60 bis fl. 10.70, Merkantil-Hafer ... fl. 8.50, Mais (prompt) fl. 6.40 bis fl. 6.50, Mais (Mai-Juni) ... fl. 7.—.

(**Schlachtviehmarkt**.) Das gestrige Geschäft nahm im Verlaufe einen ... Charakter an, und wurden für einzelne bessere Parthie auch etwas ...se bewilligt. Der Gesammtauftrieb ergänzte sich auf 2560 Stück ... nach Race: 1655 ungarische, 551 galizische und 354 deutsche Sorten, ...ät nach, war alles Vorhandene ausschließlich Mastvieh. Nach ... unterschieden sich 2525 Ochsen, 13 Stiere, 16 Kühe und 6 Büffel. ... 1490, das Land 1043 Stück. Unverkauft blieben 27 Stück. Man ...ungarische Mastochsen von fl. 50 bis fl. 59, galizische von fl. 52½ bis ... und deutsche Mastochsen von fl. 50 bis fl. 58, Stiere von fl. 45 ... Kühe von fl. 50 bis fl. 54, und Büffel von fl. 43 bis fl. 45 ...kilogramm; am Fuß fl. 95 bis fl. 207 per Stück ohne Steuer.

(**Borstenviehmarkt** vom 23. Jänner.) Der Auftrieb auf dem heutigen ... sich auf 3147 Stück und zwar 1133 schwere, 1015 leichtere Bakonyer ...Frischlinge. Das Geschäft trug unter dem Einflusse matter Kauflust einen ... Charakter an sich, so zwar, daß in sämmtlichen Artikeln billiger anzukommen war. Man bezahlte: Schwere Bakonyer von fl. 51 bis fl. 52, ... fl. 48 bis fl. 50, Frischlinge von fl. 36 bis fl. 44, Schmalz und ...fl. 64 bis fl. 65 per 100 Kilogramm ohne Faß.

(**Börsenbericht**.) Wien, 23. Jänner. Die besseren auswärtigen, ...lich die hohen Pariser Course, verliehen der heutigen Vorbörse ..., vermochten aber das Geschäft nicht zu beleben. Vielmehr bewegte ...Verkehr in wo möglich noch engeren Grenzen als gestern, da die Speku... wie vor sich die größte Reserve auferlegt und die Arbitrage keine ...ng zu irgend welchen Transaktionen fand.

Spielpapiere bewegten sich demgemäß nahezu auf den gestrigen ...Renten waren eine Kleinigkeit besser, Goldvaluten niedriger. Oester... Kreditaktien verkehrten zwischen 142.80 und 142.50, Ungarische Kredit...ten sich auf 113, Anglobankaktien auf 78.30, Galizier kamen zu ...Lombarden zu 74.50 und 74.75 vor. Papierrente wurde zu 61.35 bis ...Goldrente zu 74.65, Silberrente zu 67.70 gehandelt, 20-Francs-Stücke ... nach 9.95 auf 9.94.

61.30, Silber-Rente 67.70, Gold-Rente 74.70, London 124.60 bis 124.90, 20-Francs-Stücke 9.94½, Silber 116.70.

5% Papier-Rente	61.30	61.35	Elisabeth-Westbahn		138.50	139.—
5% Silber-Rente	67.70	67.80	Karl Ludwig-Bahn		206.50	206.75
Goldrente	74.70	74.80	Oest. Nordwestbahn		117 —	117.50
Domän.-Pfandbriefe	141.50	142.—	Franz Josef-Bahn		124.50	125.—
1860er Lose	112.75	113.—	Alföldер		95.50	96.—
1864er Lose	134 50	134 75	Kaschau-Oderb.		86.- -	86.50
Kreditlose	161.50	162.—	Dampfschiff		342.—	344.—
Bankaktien	806.—	808.—	Innerberg		44.—	45.—
Kreditaktien	142.20	142.30	Tramway		95.—	96.—
Eskompte-Aktien	700.—	—.—	London, 10 Pfd.	2½	124.60	124.90
Bodenkredit	—.—	—.—	Frankf. 100 R.M.	4	60.70	60.80
Anglobank	78.—	78 25	Paris, 100 Frcs.	3	49.40	49.50
Frankobank	—.—	—.—	Dukaten		—.—	—.—
Unionbank	53.25	53.75	Napoleons'dor		9.94½	9.95
Nordbahn	181.50	182.—	Silber		116.70	116.90
Staatsbahn	240.—	240.50	Deutsche Reichsbanknoten		61.30	61.35
Südbahn	74.50	74.75				

(Schlußcourse der Wiener Börse 1½ Uhr.) Kreditaktien 142.70, Anglobank 78.—, Unionbank 53.25, Francobank —.—. Ungarische Kreditbank 112.75, Egyptische Bank —.—, Allgemeine Baubank —.—, Wiener Baugesellschaft —.—, Bauverein —.—, Karl Ludwig-Bahn 206.50, Theißbahn —.—, Franz Josef-Bahn 124.50, Nordwestbahn 117.—, 1860er Lose 112.75, Rente 61.35, 20-Francs-Stücke 9.94. London 124.60 bis —.—, Nordbahn 181.50, Staatsbahn 240.—, Lombarden 74.75, Elisabeth-Westbahn 138.50, Rudolf-Bahn 102 75, Nordostbahn 89.25, Raab-Grazer 87.50, Dampfschiff 342.—, Bankaktien 805.—. Bankverein —.—, Silber-Rente 67.70, Goldrente 74.75. Fest.

Triest, 22. Jänner. (Abendbörse. Privatverkehr.) Napoleonsd'or 9.95½ Ultimo. Wechsel per London 124.50 Geld, 124.75 Brief. Silberrente 70.50 Geld, 70⅝ Brief, Ultimo. Mailand 20-Francs-Stücke 21.74.

Hamburg, 22. Jänner. (Abendbörse.) Kreditaktien 115.75. Staatsbahn 487.50. Lombarden 152.—. Silberrente 55.—. Geschäftlos.

New-York, 22. Jänner. (Kabeltelegramm.) Goldschlußcours 106⅜. Wechsel auf London 4.83½. 5.20er Bonds v. J. 1885 109⅜. 5perz. fundirte Anleihe 112⅛. 5.20er Bonds vom Jahre 1887 113⅞. Erie-Bahn 10¾. Baumwolle in New-York 13¼. Baumwolle in New-Orleans 12⅝. Petroleum in New-York 26¾. Petroleum in Philadelphia 26¾. Mehl 6.25. Rother Frühjahrsweizen 148.—. Rio-Kaffee 19⅞. Havanna-Zucker 9½. Getreidefracht 6—.

Verantwortlicher Redakteur: **Leopold Ritter von Blumencron.**
Druck und Verlag der „Elbemühl", verantwortlich: **A. Gschwandner.**

... des Salon, Chronique und der Gesellschaft jenes noch „florentinischen" Florenz schreiben, wie es damals gewesen war, ehe ihm noch die Uebertragung der Hauptstadt von Turin dahin jene eigenthümliche Physiognomie genommen hatte, die allen Fremden so wohlgefiel. Es gab vielleicht keinen fashionablen Florentiner, der nicht wenigstens einmal den Fuß in diesen Salon gesetzt hätte. Geistliche und hohe Würdenträger, Schriftsteller und „Signori", Alles kam dahin. Es herrschte dort jene einfache Heiterkeit, jene angenehme Nonchalance, wie man sie damals nur in Florenz fand. Seit Jahren hatte sich die Gräfin Mozzi in ihrem Hause abgeschlossen und verließ dasselbe nicht mehr, obschon sie sich bis zu den letzten Augenblicken ihres Lebens wohl befand — als, um in ihrem prachtvollen Garten spazieren zu gehen, der sich über die Abhänge des Hügels von San Miniato ausdehnt und den alten Palast der Mozzi del Garbo beherrscht. Sie starb, ohne das neue Florenz gesehen zu haben. Mit ihr ist wieder eine der sympathischesten Gestalten der „guten alten Zeit" verschwunden.

* (**Herabsetzung des Briefporto in Frankreich.**) Der Budget-Ausschuß des Abgeordnetenhauses in Versailles beschloß in einer von Gambetta präsidirten Sitzung im Einverständnisse mit dem Finanzminister, bei der Kammer in Vorschlag zu bringen, daß vom 1. Juli 1877 ab die Taxe für den einfachen Brief im Inneren Frankreichs und Algeriens von 25 auf 15 Centimes (ohne Unterschied zwischen Stadtpost und anderen Briefen), für den einfachen Brief nach dem Auslande von 30 auf 25 Cent. herabgesetzt, für die Korrespondenzkarten endlich im Innern des Landes und wiederum ohne Unterschied der Entfernung auf 10 Cent. fixirt werde. Ferner soll nach den Beschlüssen der Kommission das Porto für Zeitungen bis zu einem Gewicht von 15 Grammen von 4 auf 2 Cent., respektive für die Versendung im Innern eines und desselben Departements von 2 auf 1 Cent. herabgesetzt und für sonstige Kreuzbandsendungen folgende Taxe eingeführt werden: Bis zu 5 Grammen 1 Cent., bis zu 10 Grammen 2 Cent., bis zu 15 Grammen 3 Cent., bis zu 20 Grammen 4 Cent., von 20 bis 50 Grammen 5 Cent.

* (**Schreckliches Ende.**) Am 19. Jänner wurde in Paris ein Kunstreiter beerdigt, welcher unter vielleicht noch nie dagewesenen Umständen gestorben ist. Der neunzehnjährige junge Mann, Namens Benhamo, hatte lange Zeit durch die Kraft und Anmuth, welche er bei seinen Leistungen im Zirkus entwickelte, das Pariser Publikum entzückt. Vor einigen Tagen hatte sich nun Benhamo in die Flamändische Brauerei in der Rue Amelot begeben, wo er dem ihm bekannten Wirth eine Partie Billard antrug. Vor Beginn des Spieles sagte dieser zu seinem Gast, dessen Gewandtheit und Leichtigkeit ihm bekannt waren: „Würden Sie sich wohl getrauen, über den zwischen Ihren beiden Händen gerade gehaltenen Queue zu springen?" — „Ja." „Wollen Sie eine Flasche Champagner wetten." — „Einverstanden." Benhamo gab sich einen Schwung, wobei ihm jedoch eine sich vor mehreren Tagen durch einen Sturz mit dem Pferde zugezogene Verstauchung des Fußes hinderlich war. Er fiel so unglücklich auf den Queue zurück, daß ihm dieser bis in die Eingeweide drang. Der Verwundete wurde unter den fürchterlichsten Schmerzen in das Spital Saint-Antoine gebracht, wo er nach dreitägigem Leiden den Geist aufgab. Der junge Mann hätte in der nächsten Zeit ein reizendes Mädchen heiraten sollen, das schon lange seine Neigung gewonnen hatte.

* (**Ein Weib, das sich selbst vertheidigt.**) Die Rechtszustände im Staate Massachusets läßt der folgende Fall in grellem Lichte erscheinen. Vor einigen Jahren wohnte in der Stadt Warren, Maine, eine Frau Lucy Mink, die für die Geliebte des daselbst ansässigen Dr. Baker galt. Eines Tages fand man Baker erschossen, und als der That verdächtig wurde Lucy Mink verhaftet, mußte indessen wegen Mangel an Beweisen wieder freigelassen werden. Sie zog nach dem Orte Lowell in Massachusets, wo sie sofort intime Beziehungen mit einem gewissen Charles Ricker anknüpfte. Lucy indessen, sehr eifersüchtiger Natur, entzweite sich bald mit ihm, tödtete ihn mit einem Pistolenschuß, suchte sich darauf selbst zu erschießen, verwundete sich jedoch nur leicht. Natürlich wurde sie verhaftet, und da der Fall ganz klar lag, so hätte man erwarten sollen, daß die Verurtheilung der Mörderin in kurzer Frist geschähe. Dem war aber nicht so. Als am 26. Dezember der Gerichtshof, welcher über sie abzuurtheilen hatte, zusammentrat, lehnte Lucy es ab, sich vertheidigen zu lassen, und verweigerte auch die Annahme eines Offizial-Vertheidigers. Nach unserem Rechte würde das einem Angeklagten durchaus nichts helfen, aber die Gesetze des Staates Massachusets bestimmen ausdrücklich, daß jeder eines Verbrechens Bezichtigte vertheidigt werden muß. Die ausgezeichnetsten Juristen der Vereinigten Staaten zerbrechen sich gegenwärtig die Köpfe, wie man die Mörderin zur Annahme eines Vertheidigers zwingen könnte, aber Lucy Mink hat einen starren Sinn und will dem hohen Gerichtshof, der sich einstweilen vertagen mußte, absolut nicht den Gefallen thun. Wie die amerikanischen Blätter meinen, wird nichts Anderes übrig bleiben, als sie wieder laufen zu lassen. Ob Lucy aber wohl einen dritten Geliebten finden wird?

... Hausbesorgerin, die eben mit einer Butte auf dem Rücken passirte, sah den Gauner die Thüre des Auslagsfensters ... und dann gegen den Hohen Markt zu fortgehen. Das Mädchen ... dacht, eilte deshalb in den Laden und theilte dem Geschäftsführer ... nehmung mit dem Bedeuten mit, daß der unbekannte Mann ganz ... Weges gehe und noch eingeholt werden könne. Der Geschäftsführer ... Blick auf die Auslage und überzeugte sich bald, daß fünf der ... Uhren fehlten. Jetzt erst setzte man dem Gauner nach, doch war dies... weile verschwunden. Das Mädchen, welches den frechen Dieb ... wärts gesehen hat, glaubt, daß derselbe 15 bis 18 Jahre alt sein mu...

Witterung. Stadt, am 23. Jänner, 12 Uhr ...
Tiefste Temperatur 0·0 Grad Celsius. Luftdruck 759·00 Millim...
Trüb, rauhe, wenig aus Westnordwest bewegte Luft.

— Die Herren Brassin und Wieniawski, deren gestrige... abermals glänzendsten Erfolg hatte, veranstalten Freitag noch ein drit... zert im Saal Bösendorfer.

— Frau Jaide, welche bekanntlich in der Aussicht auf ein En... in Wien ihre ehrenvolle und vortheilhafte Stellung in Darmstadt a... hat, dürfte, wie verlautet, dieses Gastspiel im Hof-Operntheate... scheinlich bis Ende Mai ausdehnen.

— Frau Nilsson, die jetzt in Wien gastirt, wurde angegang... zwei Gastvorstellungen in Prag zu geben; da ihr Impresario 10.0... für die Vorstellung verlangte, das Prager Theater aber selbst be... erhöhten Preisen kaum 3000 fl. einnehmen könnte, hat man auf dieses ... verzichten müssen.

— Der Direktor des Leipziger Stadt-Theaters, Dr. Först... behufs Erwerbung geeigneter Kräfte demnächst eine größere Reise... Dieselbe dürfte sich zunächst nach Hamburg, später nach Hanno... Mannheim, Karlsruhe, Stuttgart, Nürnberg, Wien, Prag und ... erstrecken.

— In den Berliner Regierungskreisen beschäftigt man sich ... der Errichtung einer Hochschule für Schauspielkunst. Es ... daß der Minister Dr. Falk sich an mehrere hervorragende Fachm... dem Ersuchen gewendet hat, ihm gutachtliche Mittheilungen über die ... machen, ob die Errichtung einer Hochschule für Schauspielkunst dem zu... den Zwecke förderlich sei. Auch der Direktor des Leipziger Stadt... Herr Dr. Förster, hat eine dahin lautende Einladung des preußi... tusministers erhalten.

Aus dem Gerichtssaale.

Innsbruck, 22. ...

— (**Gerichtsverhandlung gegen die italienischen Stu...**) Am Samstag saßen fünf jener Universitäts-Studenten italienischer ... sich bei dem bekannten Nachtexesse vom 16. auf den 17. Dezember ... hervorgethan hatten, bei dem hiesigen k. k. Landesgerichte auf der An... Es waren dies: Domenico Sannicolo, Stud. Jur.; Luigi ... Stud. Med.; Moise Regolo, Cand. Med.; Celeste Albertin... Phil.; Silvio Refatti, Stud. Phil. Sämmtlich Südtiroler und ... von 19—24 Jahren. Der Thatbestand ist folgender: Am 16. Dezem... amusirte sich eine Schaar italienischer Studenten, die mit dem Mitter... zur Verbringung der Weihnachtsferien nach Hause reisen wollten, d... einem Anschlagebrett auf dem Margarethenplatze Zettel hera... Die Polizei untersagte ihnen höflichst diese geistreiche Be... und verhaftete, als sich dies fruchtlos zeigte, einen der ... der vor den Andern das große Wort führte. Die Kol... arretirten Sannicolo gaben der Polizei das Geleite und machten ihre... in so auffallender Weise Luft, daß sich der Sicherheitswachmann ... wogen fand, sein Seitengewehr zu ziehen. Das blitzende Schwert an ... erregt aber bekanntlich heißes Blut. Wiederholt erfolgten Rufe Sa... „ajutatemi!", Drohungen „dai, dai" und al sassi!" ringsum und d... Schlag, den der Wachmann auf das Hinterhaupt erhielt. Guella ha... seinem Spazierstocke geführt. Dafür bekam der nebenstehende Albe... Payer einen Säbelhieb auf den Kopf. Das geflossene Blut entfesselt... Bande. Die Polizei zog sich mit ihrem Gefangenen in das Kriegsgebä... von weiteren Schritten wurden die Italiener, die zu einer Anzahl ... 30 Köpfen angewachsen waren, durch Offiziere abgehalten. Moisé will ... gebäude, um zu interveniren. Vergebene Mühe. Schon Sannicolo's parla... Versuche waren durch einen Offizier handbreit und schlagfertig zur... worden. Starke requirirte Militärpatrouillen zerstreuten die Tu... Dies das Faktum. Gerüchte stempelten es zu einer politischen De... Die Staatsanwaltschaft ersah darin nur ein Vergehen des Auflaufes ... fühlte sich aber bewogen, im Verlaufe der Verhandlung die Anklage ... brechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 gegen Guell... Moise, Albertini und Refatti zu erheben. Sämmtliche Angeklagten w... dieses Verbrechens schuldig erklärt und verurtheilt, und zwar die Let... zu sechs, vier und drei Wochen einfachen Kerkers, Sannicolo wegen ... des Auflaufes zu zweiwöchentlichem Arreste. Dies geringe Strafausma... das tadellose Vorleben und die lange Untersuchungshaft der A... Schwerer als die Strafe dürften aber die Folgen auf die jungen Leu...

Nachtrag.

Wir haben Grund, anzunehmen, daß die ottomanische ... die Veröffentlichung der Konferenz-Proto... beabsichtigt, die möglicherweise noch im Laufe der Woc... finden dürfte. Von Seite der christlichen Kabinete wird eine ... Veröffentlichung, wie wir zu wissen glauben, für jetzt nicht gen...

…3. Wien, Montag 15. Jänner 1877. XXXI. Jahrg…

…Blatt erscheint …lich.

…nnmerirt …e Nr. 4. … fl. Oesterr. W. …6 fl. „ „ …g 4 fl. „ „ … 1 fl. 40 kr. „ „ …e Zustellung des …und Abendblattes …onatlich 30 kr.

Fremden-Blatt.

(Abend-Blatt.)

Redaktions-Bureau: Wollzeile Nr. 17.

Abonnement für die Provinz: Ganzjährig 20 fl. Oesterr. W. Halbjährig 10 fl. „ „ Vierteljährig 5 fl. „ „ Monatlich 1 fl. 70 kr. „ „ Einzelne Abendblätter kosten 3 kr. Oe. W.

Wien, 15. Jänner.

… unter Vorsitz Sr. Majestät ein zweistündiger Minister… stattgefunden. Auf Grund authentischer Informationen … Korr." zu berichten, daß betreffs der Bankfrage … Entscheidung getroffen wurde und in den nächsten … auch keine Entscheidung zu erwarten ist. Dem un… der seine Sitzungen am nächsten Samstag wieder … Regierung über den Stand der Ausgleichsfragen … machen.

…jeff-Rummel in Prag hat denn doch zu …geführt. Es mußte am Samstag Militärmacht …he der vorlautesten Straßenjungen, durch deren …isch-russische Diktator so geschmeichelt fühlte, … an der Zahl, mußten beim Schopfe genommen werden, um … Schloß und Riegel ihren Enthusiasmus auszudampfen. Der Held … Tragikomödie hat nunmehr die schwarz-gelben Grenzpfähle im …en. Er begab sich zunächst nach Leipzig und beabsichtigt, wie ver…tet, Brüssel zu beglücken. Daß er bis nach Bodenbach ehrendes Polizei…ite erhielt, ist bekannt.

Die vielfachen Mittheilungen über den Verlauf der Verhandlungen mit den rumänischen Zolldelegirten sind, der „M.-R." zufolge, nicht korrekt. Der in Aussicht genommene Termin bis 10. d. M. ist abgelaufen, ohne daß über alle Posten ein Einverständniß erzielt wurde. Die österreichische Regierung gab in Folge dessen die Erklärung ab, daß sie bei allen noch streitigen Posten bei der früheren Abmachung von 7 Perzent ad valorem beharre, worauf sich die rumänischen Delegirten eine neue Fristerstreckung ausbaten, die heute (15. d.) abläuft.

Heute soll in Konstantinopel die „unwiderruflich vorletzte" Sitzung der Konferenz stattfinden. Die Telegramme aus der türkischen Hauptstadt, auf die wir hiermit verweisen, präzisiren die Situation in der klarsten, wenn auch nicht in der befriedigendsten Weise. Es ist darnach kaum ein Zweifel erlaubt, daß die Pforte entweder heute oder in der „unwiderruflich letzten" Sitzung am Donnerstag die vereinbarten Minimal-Forderungen der Mächte ablehnen wird. Hierauf erfolgt die Abreise der außerordentlichen Konferenz-Bevollmächtigten …der Botschafter und Gesandten.

Eine interessante Episode bildet die Kontroverse über die Haltung … Freiherrn v. Werther. Allseitig wird mit besonderem Empresse…nt versichert, daß Baron Werther nicht die Rolle des Provo…ten gespielt, sondern sich in keiner Weise von dem Konzert seiner …egen getrennt habe. Europa präsentirt sich mit ungebrochener Front, …st jedenfalls werthvoll zu konstatiren.

Die französischen Blätter beschäftigen sich lebhaft mit der …g, welche der deutsche Botschafter, Herr v. Werther, in den Konferenz-Sitzungen gegen die Pforte bekanntlich …ingenommen hat. Die Erklärungen, welche der „Deutsche Reichs-… hierüber gebracht, werden indessen von den offiziösen Organen des … Decazes benützt, um etwaige auf die deutsche Politik … Besorgnisse zu zerstreuen. — Das „Journal des Débats" … der Pforte, da nun ihre „Würde" gewahrt sei, die erforderliche … an den Tag zu legen, um sich mit Europa zu verständigen. … meint das türkenfreundliche Blatt, hatte Recht, den Krieg …t ihrer nationalen Unabhängigkeit vorzuziehen, allein sie irrt …wenn sie glaubt, daß der Krieg an und für sich eine …i oder ihr Vortheil bringen werde. Die Türkei glaubte, … auf die Unterstützung Deutschlands zählen zu können. …t der Fall; Deutschland hat kein Interesse daran, daß die …Rußland siege. Höchstens hätte Deutschland ein Interesse

ausführen und diese Stadt verlassen werden. Die Pforte jedoch hat noch immer keinen Entschluß darüber gefaßt, was bezüglich ihrer Vertretungen an den Höfen der Großmächte zu geschehen habe, falls die Konferenzmitglieder wirklich abreisen sollten. Die Pforte wird wahrscheinlich in diesem Vorgang noch keinen förmlichen Abbruch der diplomatischen Beziehungen sehen, da ja Geschäftsträger zurückbleiben, und daher noch einige Zeit abwarten, bevor sie über ihre fernere Vertretung an den Höfen der Großmächte schlüssig wird. Uebrigens darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Pforte in St. Petersburg, Berlin und Paris, augenblicklich gar keinen Botschafter hat, denn sowohl Kabuly Pascha, als auch Edhem Pascha und Sadyk Pascha, weilen jetzt schon in Konstantinopel, und so hat sie nur noch Botschafter in Wien und London und einen Gesandten in Rom in Aktivität, über deren Verbleib oder Nichtverbleib zu entscheiden wäre."

Ueber Pest kommen uns auf telegraphischem Wege Nachrichten aus Konstantinopel zu: „Alle bis Sonntag Abends hier eingelangten Meldungen bestätigen, daß bis vorgestern (Samstag) Abends alle Bemühungen der Konferenzmitglieder, die Minister der Pforte, hauptsächlich aber den Großvezier, zur Nachgiebigkeit zu überreden, mißlungen waren; die Minister erklärten, schon so weit gegangen zu sein, als die „Konstitution" ihnen zu gehen erlaubte, daß aber nun Halt gemacht werden müsse, solle die „Würde des Reiches" gewahrt und das „Vertrauen der Nation" in das neue Staatsgrundgesetz nicht erschüttert werden."

Herr L. Kossuth hat an Herrn John Mac Adam in Glasgow, einen seiner alten Freunde, einen Brief gerichtet, in dem er seine bekannten Ansichten über die orientalische Frage entwickelt und sich sehr schroff gegen die russischen Anschauungen ausspricht.

Lord Derby hat kürzlich dem britischen General-Konsul in Ragusa Untersuchungen anstellen lassen in Betreff der angeblichen Missethaten, welche von Montenegrinern an türkischen Soldaten begangen sein sollten. Zugleich war der General-Konsul angewiesen, dem Fürsten Nikolaus zu erklären, daß bei dem etwaigen Wieder-Ausbruche des Krieges es von der äußersten Wichtigkeit sein würde, wirksame Maßregeln gegen die Erneuerung solcher Schrecknisse zu ergreifen. In Antwort darauf gibt Fürst Nikolaus zu, daß Leuten, die todt auf dem Schlachtfelde gelassen wurden, die Nasen abgeschnitten worden seien, sagt jedoch, daß er nach Entdeckung dieser Thatsache die strengsten Befehle gegeben habe, solche Dinge nicht wieder vorkommen zu lassen. Die Türken jedoch erleichterten seine Aufgabe nicht. Am allerersten Tage thatsächlichen Gefechtes steckten sie die Köpfe von 22 Montenegrinern auf der Brücke zu Podgoritza auf. Auch schnitten sie einen griechischen Priester lebendig in Stücke. Der Fürst leugnet auf das Entschiedenste, daß verschiedene Handlungen von Barbarei, die seinen Kriegern zugeschrieben werden, begangen wurden.

Aus einer Rede, welche Savfet Pascha in einer Konferenzsitzung hielt, liegt nun ein Auszug vor. Der osmanische Diplomat erinnerte an den Ursprung des Aufruhrs, die Anschürung desselben „von außerhalb" u. s. w. Damals hätte die Pforte den Aufstand leicht (?) mit Gewalt unterdrücken können. Sie entschloß sich zur „schonenden Behandlung". Die beiden angrenzenden Fürstenthümer versicherten ihre ehrliche Neutralität, nährten dabei aber den Brand. Bald ließ sich ein Theil der Bulgaren „von auswärts" zur Empörung verleiten, und es wurde ein neues, blutiges Kapitel in der Chronik der Bewegung eröffnet. Savfet Pascha erinnert daran, daß die Pforte seit dem Pariser Vertrage ihre „Aufmerksamkeit" und … reformirende (?) Thätig…

siegen jetzt Niederlagen; zwei Bezirke in Sachsen, die sie 1874 erobert, werden sie an National-Liberale abgeben müssen. Das Zentrum hat Verluste auch in Baiern zu verzeichnen. Augsburg ist zwar Jörg geblieben, aber Schweinfurt ist hin. Der National-Liberalismus ist am gründlichsten in Württemberg geschlagen; das Land entsendet drei Demokraten, drei Ultramontane, vier Konservative, vier Partikularisten und drei National-Liberale nach Berlin; 1874 waren es zehn National-Liberale, drei Konservative, drei Ultramontane und ein Demokrat. Fortgesetzt unglücklich lauten die Wahlnachrichten für die Fortschrittspartei. Bei den Stichwahlen, deren Zahl überaus groß ist, wird die Entscheidung meist bei der Fortschrittspartei liegen. Mehrfach haben auch Ultramontane und Sozialisten den Ausschlag zu geben, erstere in Solingen und Elberfeld, letztere namentlich in Berlin. Die National-Liberalen sind am schlimmsten weggekommen, im letzten Reichsrath in der Majorität, sind sie nunmehr auf ein Viertel desselben zusammengeschmolzen, während die „Reichsfeinde" (Klerikale, Sozialdemokraten, Polen, Franzosen u. s. w.) etwa 130 Mann stark erscheinen werden, ja vermuthlich durch die engeren Wahlen noch Verstärkung erhalten.

Im preußischen Herrenhause ist bereits eine Interpellation erschienen, welche von der frondirenden äußersten Rechten ausgeht und folgenden Wortlaut hat: „Die königliche Staatsregierung wird von den Unterzeichneten um Auskunft ersucht, welche Schritte Hochdieselbe gethan hat oder zu thun beabsichtigt, um den von dem letzten hannoveranischen Provinzial-Landtag einstimmig angenommenen Antrag auf Aufhebung der Sequestration des Vermögens des Königs Georg Folge zu geben? Berlin, den 12. Jänner 1877, Graf von der Schulenburg-Beetzendorf (und zwanzig andere Mitglieder des Hauses)." Bei dieser Interpellation dürfte es sich nach der „Kreuzzeitung" weniger um bedingungslose Herausgabe des sequestrirten Vermögens, als um die Erlangung einer Aufklärung über die Verwaltung des gedachten Fonds handeln, über die in letzter Zeit Gerüchte zirkuliren, nach welchen diese Verwaltung abweichend von den Traditionen preußischer Finanzverwaltung geführt werden soll.

Die Freitag-Sitzung der Versailler Deputirtenkammer war ziemlich stürmisch und führte gelegentlich einer erregten Debatte über die sogenannten gemischten Kommissionen aus der Staatsstreichszeit zu einer abermaligen „Brandmarkung" der Bonapartisten; die Kammer votirte nämlich mit 367 gegen 2 Stimmen (die Bonapartisten enthielten sich der Abstimmung) eine Tagesordnung, welche dem Justizminister wegen seines Einschreitens gegen den bonapartistischen Staatsanwalt von Besançon und wegen seiner Verurtheilung des Staatsstreichs das volle Vertrauen des Hauses aussprach.

Im Eingange seiner Budgetvorlage beleuchtete, wie bereits telegraphisch gemeldet, der französische Finanzminister Leon Say die schon flüchtig erwähnten Reformen, für deren Durchführung ihm der Augenblick gekommen scheint. Es sind dies: 1. Die Herabsetzung der Posttaxen; das einfache Porto für Briefe im Inlande soll wieder von 25 auf 20 und für Briefe im Umkreise desselben Departements von 15 auf 10 Cent. herabgesetzt werden; ferner soll der einfache Brief nach den der Post-Union angehörigen Ländern nicht mehr 30, sondern 25 Cent. kosten. 2. Die fünfperzentige Steuer auf Eisenbahnfrachten soll von Jahr zu Jahr um ein Perzent, für das Jahr 1878 also auf vier Perzent herabgesetzt werden, was einen Ausfall von $4^{1}/_{2}$ Millionen nach sich ziehen wird. Dieser Ausfall soll 3. dadurch gedeckt werden, daß man die für die Expropriirung der früheren Zündhölzchen-Fabrikanten bestimmten 23 Millionen Francs auf einem sparsameren Wege, als dem der langsamen Amortisirung, liquidirt. 4. und 5. gestattet die Finanzlage noch die Abschaffung der Seifensteuer und des Einfuhrzolles auf Oele.

Der Ministerpräsident Jules Simon sollte dieser Tage die Abgeordneten der Stadt Paris empfangen, welche ihn, da sie einen neuen, aussichtslosen Amnestie-Antrag nicht stellen wollen, wenigstens um ein ausgiebiges Maß individueller Begnadigungen angehen werden. Insbesondere möchten sie erwirken, daß die Gnade sich auch auf die in contumaciam Verurtheilten oder doch auf gewisse Kategorien derselben erstrecken möge. Louis Blanc und Gambetta haben diesen Schritt vorbereitet, über dessen Erfolg man bis jetzt noch nichts Näheres erfahren hat.

Tagesneuigkeiten.

Wien,

* **(Personalnachrichten.)** Se. Exzellenz der Reichs-… Freiherr v. Hofmann ist gestern nach Pest abgereist. — Das … blatt meldet, daß dem Chef des Bankhauses S. M. v. Rothsch… Albert Freiherrn v. Rothschild, das Kommandeurkreuz des … verliehen worden ist. — In Anerkennung der um die Förderun… Interessen erworbenen Verdienste wurde dem General-Inspektor … Ferdinands-Nordbahn, Wilhelm Eichler Ritter v. Eichkron, … druck der kaiserlichen Zufriedenheit bekannt gegeben und dem Ge… der priv. galizischen Karl Ludwig-Bahn, Dr. Eduard Socho… Friedrichsthal, taxfrei der Titel eines Hofrathes verlie… v. Schwegel ist gestern Morgens aus Wien in Pest angekom… hat in Gyöngyös die Vermälung der Prinzessin Auers… Oberlieutenant Grafen Josef Westphalen-Raban und … 11 Uhr in der Domkirche zu Preßburg die des Grafen … Lieutenant vom Infanterie-Regiment Erzherzog Franz Ka… Komtesse Alice Palffy, Tochter des Grafen Rudolf … — Sarah Felix, eine Schwester der berühmten Rache… Jahren nicht ohne Erfolg auf den Brettern des … Français und des Odeon wirkte, um sich dann auf die … Vertrieb eines Schönheitswassers zu verlegen, ist Frei… — Am selben Tage ist auch in Paris Herr Fra… „Revue des deux Mondes" im Jahre 1831 mit besc… und bis auf die jüngste Zeit mit unermüdlichem E… losen materiellen Erfolge geleitet hat, im Alter vo…

* **(Hofjagd.)** Vorgestern fand eine Hofjagd bei Pest statt, zu … das Meet in Göd angesagt war. Der Kaiser und die Kaiserin fuhren kur… 10 Uhr zum österreichischen Staatsbahnhofe, wo ein Separat-Hofzug für … Jagdgesellschaft bereit stand. Im Gefolge befanden sich ungefähr 25 Mitgl… der Aristokratie, darunter Graf Julius Andrassy und Lord Buchanan. A… Baronin Vecsera nahm am Jagdausfluge theil. Die Gesellschaft occu… fünf Salonwaggons, welchen weitere fünf Lastwagen angekoppelt waren, … die Jagdpferde mitgeführt wurden. Der Separatzug langte kurz nach 11 U… in Göd an, wo die Gesellschaft sofort zu Pferde stieg und die Jagd gegen $^{3}/_{4}$12 Uhr begann.

* **(Ballfest.)** Fürst Schönburg veranstaltete gestern in seinem Palais, Rainergasse 11, ein Ballfest, zu welchem die höchste Aristokratie Wiens erschienen war. Die Erzherzoge Wilhelm, Ludwig Viktor, Friedrich, der Obersthofmeister Fürst Hohenlohe, Fürst Thurn-Taxis hatten an dem Feste theilgenommen. Mehr als 250 Equipagen waren vorgefahren.

* **(Aufmerksamkeit.)** Der Landmarschall Abt Helferstorffer erschien heute Vormittags im Präsidial-Bureau des Magistrates und überreichte dem Bürgermeister Dr. Felder ein Exemplar der anläßlich der Heinrich Jasomirgott-Feier vom Schottenstifte herausgegebenen Festschrift.

* **(Kaiserliches Hofgestüt Kladrub.)** Der „Sport" ist in der Lage, die vielfachen Versionen über die Behandlung der Vollblutzucht des k. k. Hofgestütes Kladrub, wie folgt, richtig zu stellen: Der Training ist aufgehoben und die kaiserlichen Farben werden nicht mehr starten; dagegen hat Se. Majestät der Kaiser sich bewogen gefunden — vorläufig auf sechs Jahre — die drei Bahnen Wien, Pest, Prag, auf welchen in den Vorj… der Kladruber Rennstall erschienen war, mit Preisen zu dotiren, deren … positionen im Interesse der inländischen Vollblutzucht gestellt sind. … Produkte der Kladruber Vollblutzucht haben die Bestimmung: 1. Den k. k. H… reitstall zu remontiren, 2. der Vollblutzucht der Monarchie nützlich zu se… Da es für letzteren Zweck nothwendig ist, jene Pferde — besonders Hengste, … welche nach ihrer Abstammung und Individualität sich hervorragend zur … zucht eignen, einer Erprobung zu unterziehen, so wurde mit der Komp… „Captain Blue" die Vereinbarung getroffen, daß diese Gesellschaft einige … linge, welche voraussichtlich obigem Berufe entsprechen dürften, käuflich … bringt, und auf ihre Rechnung zu Rennzwecken verwendet, nach … endetem vierten Jahre aber steht dem k. k. Hofgestüt das … Kaufrecht wieder zu Gebote. Die in der Renn-Carrière … sonders wünschenswerthes Zuchtmateriale qualifizirten Pferde … dann dieser Bestimmung zugeführt, und dadurch allein ist es mögli… sonders bei dem Umstande, als Hengste im k. k. Hof-Reitstalle nicht … wendung kommen — daß das werthvolle Materiale für die Vollbl… Monarchie nicht verloren gehe. Alle Pferde, welche nicht zu Rennzwecke… werden, also der größere Theil der Jährlinge sowohl, als auch … während oder nach der Renncarrière, als zur Nachzucht nicht b… wünschenswerth bezeichnet, aus dem Training zurückkommen, werd… vollendeten vierten Jahre in den k. k. Hof-Reitstall einrangirt. … Bestimmungen sollen die oben angeführten beiden Zwecke erreicht …

* **(Die Krankheit des russischen Großfürsten.)** D…

…itische Ueberzeugungen haben mich
…elcher abseits von jenem liegt, den zu
… mit ihrem Gruße mich beehrenden
…rachtete; aber wie verschieden auch die
…s das Ziel, und es gereicht mir heute
… Redlichkeit meiner Absichten und der
…ei hervorragenden Männern verschie-
…nalitäten Anerkennung fand. Der 60.
…chöne Vergangenheit abschließen, eine
… gar selten auf. Führt er ja auf jenen
…n Ende sich dem Blicke nichts darbie-
… Mir jedoch wurde er durch den fest-
… und Ehrentag, der seinen hellen
…es Lebens wirft. Denn wem die Besten
…, der hat nicht nutzlos gewirkt, der hat
… Und zur individuellen Bedeutung
… gesellt sich auch ihr allgemeiner Werth;
…rgschaft dafür, daß der Ausspruch des
…annes sich erfüllt und das Vaterland,
…rotz erbitterten Kampfes der Interessen
…ne Kinder, seine ganze große Völker-
… Stunden der Gefahr.
… wäre vergeblich, nach einem Dankes-
…elcher auf der Höhe der mir ge-
…steht und der Tiefe meiner Ge-
…nehmen Sie denn freundlichst das
… und mit diesem auch den Ausdruck
…ung für Sie und ihr Wirken. Sie
…ng nicht von heute und gestern datirt.
…igst den Ausdruck verwandter Gefühle
…n, welche den Festgruß mit der Unter-
…nückt.
…, reinster innigster Dank.

Dr. Adolph Fischhof.

…lagenfurt, 5. December."

Witterungs-Berichte

… 1876 um 7 Uhr Morgens.

…Central-Institut Hohe Warte bei Wien.

Temperatur Celsius ° Beobachtete	Differenz von der Norm	Feuchtigkeit %	Wind-Richtung	Stärke	
6·3	+ 6·9	87	S	2	heiter
4.2	+ 7·1	93	W	1	Nebel
1·3	+ 4·3	99	NE	1	ganz bewölkt
— 0·8	— 4·5	100	E	2	Schnee
4·8	+ 4·9	94	—	0	ganz bewölkt
3·0	— 4·3	90	SE	5	ganz bewölkt
5·5	+ 5·0	82	—	0	heiter
3·6	—	88	NE	2	bewölkt
7·0	+ 6·6	78	W	4	heiter
4·2	—	100	SE	1	Nebel
5·2	+ 6·1	97	S	1	Nebel
11·0	+11·2	94	NE	2	Nebel
6·0	+ 6·0	82	SW	1	halb bewölkt
5·9	+ 9·0	86	WNW	3	halb bewölkt
3·7	+ 7·8	100	NW	1	Nebel
8·3	+ 9·7	81	—	0	ganz bewölkt
9·2	+ 6·0	98	—	0	ganz bewölkt
10·4	+ 5·2	89	E	1	ganz bewölkt
8·8	+ 2·8	95	E	1	ganz bewölkt
11·8	+ 3·0	94	E	1	ganz bewölkt
12·8	+ 4·4	88	E	1	halb bewölkt
13·4	+ 2·6	94	WSW	1	fast heiter
13·7	+ 4·3	96	E	1	fast heiter
4·4	—	96	SW	1	halb bewölkt
4·6	—	100	S	1	Nebel
—	—	—	—		—
5·5	—	100	SW	2	ganz bewölkt
7·4	—	88	SE	4	ganz bewölkt
9·4	—	69	SW	2	ganz bewölkt
8·7	—	100	SSE	1	fast heiter
2·1	—	85	E	4	ganz bewölkt
12·1	+ 4·7	—	SSE	1	ganz bewölkt
3·0	—	—	SW	2	Dunst
7·0	—	—	S	2	ganz bewölkt
1·0	—	—	NW	2	ganz bewölkt
5·0	—	—	NW	2	Regen
5·0	—	—	W	1	bewölkt
	—	—	—		—
3·9	—	—	—	0	Nebel
…0	—	—	NE	2	heiter

gebäude am Ballhausplatz Nr. 3; — Realitäten zu Raßberg (…) den 13. December 1 Uhr Nachm. in der Gemeindekanzlei daselbst.

Telegramme des Correspondenz-Bureau.

Rom, 8. December. Die ministerielle Vorlage, betreffend die Reform der Communal- und Provinzial-Verwaltung, bestimmt unter Anderem die Abschaffung der Unter-Präfecturen. Ein anderer Entwurf, die parlamentarische Incompatibilität betreffend, beschränkt die Zahl der Deputirten, welche öffentliche Beamte sind und schließt vom Deputirten-Amte alle Diejenigen aus, welche direct oder indirect an einer in Concurs befindlichen Unternehmung betheiligt sind.

Eine Versammlung der parlamentarischen Mehrheit beschloß, das Budget vor Jahresschluß zu berathen.

Versailles, 8. December. (Kammersitzung.) Bei Berathung des Einnahmebudgets constatirte der Finanzminister, daß es unmöglich sei, die Steuern zu verringern, sowie daß es verhängnißvoll wäre, zu einer Steuerreform zu schreiten, welche die verschiedenen Interessen empfindlich berühren würde. Im Vergleiche zu 1875 sind die Einnahmen im Jahre 1876 nicht befriedigend. Anstatt der normalen dreipercentigen Progression ergab sich nur eine Progression von einem Percent. Die Reconstituirung des Kriegswesens kostete 1285 Millionen und wird noch 400 Millionen Francs kosten. Der Staat wird erst im Jahre 1889 die Freiheit seiner Bewegung wieder erlangen. Man müsse hauptsächlich den auswärtigen Handel entwickeln. Die französische Rente ist niemals besteuert worden und wird dies auch niemals geschehen. (Zustimmung.)

Die Fortsetzung der Debatte folgt morgen.

Die Minister haben gestern und heute mit Delegirten der Gruppen von der Linken conferirt. Letztere beantragen ein Programm, welches bisher dem Marschall Mac Mahon und den Ministern unannehmbar erscheint. Die endgiltige Entscheidung der Minister ist noch unbekannt.

Paris, 8. December, Nachts. Das heute in Versailles verbreitete Gerücht, daß der Herzog von Broglie das Präsidium des neuen Cabinets übernehmen soll, ist vollständig falsch.

London, 8. December. Das Appellgericht bestätigte das Urtheil des Admiralitätsgerichts, welches einen Tadel gegen die „Franconia" wegen des Zusammenstoßes mit dem Dampfer „Strathclyde" ausspricht.

London, 8. December. Die heutige anti-türkische National-Conferenz, in welcher der Herzog von Westminster präsidirte, war von über tausend Delegirten aus allen Theilen Englands besucht, darunter Gladstone, der Bischof von Oxford und mehrere Parlaments-Mitglieder. Den Hauptgegenstand der Reden bildeten die Mißregierung der Türkei, das Hoffnungslose aller türkischen Reformen, die Verantwortung Europas, namentlich Englands, die Aufzählung der von der Pforte zu verlangenden Reformen und Garantien und Proteste gegen einen Krieg Englands für die Türkei.

Schließlich wurde die einzige Resolution angenommen, welche die Bildung eines Comités zur Förderung der Zwecke der Conferenz vorschlägt.

Der Herzog von Westminster hob hervor, er erblicke den Hauptzweck der Conferenz in einem freundlichen Zusammenwirken Englands und Rußlands, wodurch die Hoffnung der Türkei, daß sie jedenfalls auf eine Unterstützung Englands rechnen könne, zerstört werde; nöthigenfalls müßten … Truppen gegen di…

Konst…

[illegible] Erzinger [illegible]

Krankenhaus, Nierenentzündung. Gabriel Josef, Taglöhner, 42 J., Rudolphsstiftung, Lungentuberculose. Elsner Ignaz, Verschleißer, 32 J., Nordwestbahnstraße 34, Eitervergiftung. Mann Johann, Taglöhner, 45 J., Währing, Schulgasse 37, Erschöpfung. Ehrlicher Leopoldine, Private, 42 J., Alserstraße 4, Blutzersetzung. Rippel Martha, Fiakers-Gattin, 49 J., Freibad 503, Schlagfluß. Popp Hubert, Trödler, 84 J., Fleischmanngasse 2, Lungenlähmung. Stahl Anton, Bureaudiener, 30 J., Schützengasse 2, Lungentuberculose. Heily Franz, Schuhmacher, 72 J., Landstraße, Hauptstraße 80, Herzbeutelwassersucht. Koschatzky Rudolph, Schlossergehilfe, 17 J., Mittelgasse 29, Blattern. Schulz Josefa, Köchin, 23 J., Neustiftgasse 119, Blattern. Liska Wenzel, Schuhmachergehilfe, 48 J., Hartmanngasse 7, Lungentuberculose. Schnabl Michael, Schuhmachergehilfe, 48 J., Hundsthurmerstraße 129, Lungentuberculose. Kreitl Franz, Tischler, 40 J., Lindengasse 24, Lungentuberculose. Rauch Simon, Schuhmacher, 37 J., Lerchenfelderstraße 95, Lungentuberculose. Kolar Adalbert, Schlosser, 69 J., Burggasse 80, Leberentartung. Steiner Magdalena, Cassadieners-Witwe, 74 J., Neustiftgasse 91, Altersschwäche. Wania Elisabeth, Buchhalters-Gattin, 26 J., Gemeindegasse 2, Lungentuberculose. Schmidt Antonie, Ziegeldeckers-Gattin, 69 J., Sobieskigasse 1, Leberentartung. Bachrach Henriette, Kaufmanns-Tochter, 16 J., Gonzagagasse 17, brandige Bräune. Eisenmagn Jacob, Schneider, 45 J., Floßgasse 1, Lungentuberculose. Wolf Jacob, Maschinschlosser, 67 J., Nikolsdorferstraße 38, Lungenentzündung. Rothmüller Franz, Briefträgers-Sohn, 2 J., Rampersdorfergasse 6, Blattern. Eberle Magdalena, Private, 46 J., Mollardgasse 48, Blutzersetzung. Noe Pauline, k. k. Oberpostamts-Controlors-Gattin, 54 J., Mariatreugasse 4, Magen- und Leberentartung. Walenta Anton, Marqueur, 80 J., Schlickgasse 5, Stickfluß. Fleischer Marie, Dienstmagd, 21 J., Ottakring, Wichtelgasse 17, Bauchfellentzündung. Halwisch Johann, Hausbesorger, 46 J., Buchengasse 43, Lungentuberculose. Tobisch Anna, Fabrikantens-Gattin, 23 J., Westbahnstraße 14, Lungenentzündung. Basato Alois, Arbeiter, 28 J., Barmherzige Brüder, Typhus. Gabrieli Elisabeth, Seidenarbeiterin, 80 J., obere Brauhausgasse 21, Gehirnblutung. Buzha Anton, Optiker, 43 J., Kaunitzgasse 1, Wassersucht.

Wiener Börse.

9. December. Notirung um 12¾ Uhr.

Die Meldung, daß die Emission der Goldrente nahe bevorstehe, hat im heutigen Vorgeschäft die Lethargie der Speculation einigermaßen gebrochen und eine bessere Richtung der Curse zur Folge gehabt. Dieselbe vermochte sich umsomehr zu behaupten, als von auswärts durchwegs höhere Notirungen vorlagen. Ein animirtes Geschäft hat insbesondere in Papierrente stattgefunden. Neben der Kauflust in Effecten sprach sich die freundlichere Disposition noch markanter in einer starken Reaction des Goldcurses aus, der rasch um 1 Percent wich. Zwanzigfrancsstücke wurden von 10.15½ bis 10.11, Reichsmark von 62.40 bis 62.25 abgegeben.

Papierrente avancirten von 60.30 bis 60.55. Silberrente bis 66.80. Oesterreichische Credit-Actien notirten 137.80 bis 138.30, Ungarische Creditbank 102.75 bis 103.25, Anglobank 71.75 bis 72.75, Egyptier 103 bis 103.50. Staatsbahn haussirten bis 263.75, Karl-Ludwigbahn bis 200.50.

Um 11 Uhr schlossen: Oesterreichische Credit 138.25, Ungarische Credit 103.25, Anglo 72.50, Rente 60.50, Staatsbahn 263.75, Zwanzigfrancs-Stücke 10.11.

Die Curse der Speculationswerthe sind zwar an der Mittagsbörse leidlich behauptet, der Verkehr aber ein sehr begrenzter. Im Schranken sind bisher nur wenige Abschlüsse vorgekommen, blos in Rente hält die Regsamkeit an. Metallcurse zeigen anhaltend Nachgiebigkeit.

Es notiren: Oesterreichische CreditActien 138, Ungarische Creditbank 102.75, Anglobank 72.25, Unionbank 46.25, Staatsbahn 264, Karl-Ludwigbahn 200.50, Rudolphsbahn 103, Rente 60.50 bis 60.70, Silberrente 67.10, London 126.50, Paris 50.15, Reichsmark 62.15, Silber 114.60.

Um halb 1 Uhr sind: Oesterreichische Credit 138, Anglo 72.25, Ungarische Credit 102.75, Rente 60.50.

	Geld	Waare
5%Rente in Papier verzinsl.	60.50	60.75
5%Rente in Silber verzinsl.	67.—	67.15
[illegible]bahn	[illegible]	[illegible]0.—

	Geld	Waare
Staatsbahn	263.50	264.—
Südbahn	78.50	78.75
Elis.-Westbahn . .	136.—	136.50
Karl-Ludwigbahn .	200.50	201.—
Oesterr. Nordwestb.	117.50	118.—
[illegible]-Josefsbahn .	—.—	—.—
[illegible]hn . .	103.—	103.50
	—	—.—

[illegible] abgegeben.

Berlin, 8. December. Der am[illegible] liener (Cassa) 68.75.

Frankfurt, 8. December. ([illegible] 108.87. Französische Staatsbahn 21[illegible] Lose 93⁷⁄₁₆. Silberrente 53⅛. Papie[illegible]

Hamburg, 8. December. ([illegible] 108.50. Staatsbahn 524.—. Lomba[illegible] Sehr fest.

Paris, 8. December. (Boule[illegible] Rente 70.70. 5percentige Rente 10[illegible] Türkische Consols 10.85. Banque [illegible] bahn —.—. Egyptische 262.—. Fest.

London, 8. December. Conf[illegible] Silber 56¼. Amerikaner 104—. [illegible] lung 165.000 Pfd. St.

Newyork, 8. December. (Ka[illegible] schlußcurs 107¼. Wechsel auf Londo[illegible] Jahre 1885 108⅜. 5% fundirte A[illegible] vom Jahre 1887 114¾. Erie-Bahn [illegible] york 12⅛. Baumwolle in Neworlean[illegible] york 28¼. Petroleum in Philadelphi[illegible] Frühjahrsweizen 140—. Rio-Kaffee [illegible] Getreidefracht 7¾.

Manchester, 8. December. ([illegible] Jacob Behrens.] 36er Warpcops Gre[illegible] Wellington 11¼, 42er Pincops O. [illegible] 16/24 Water Kingston 9¾, Micholls [illegible] 10½, 40er Mule-Mayall 11—, Kin[illegible] 60er Hähne 14¼, 40er doublirt [illegible] Markt steigend.

K. k. privilegirte Kaise[illegible]

Wochenaus[illegible]

über die Betriebsergebnisse sämmtlicher [illegible] Wien-Salzburg, Wels-Passau [illegible]

	Einnahm[illegible] für Personen, Gepäck und Eilgüter	für Frach[illegible]ten
	Gulden Oesterr[illegible]	
Vom 23. bis 30. Novemb.	27.102	191.663
Uebertrag vom vorigen Ausweis	2,923.717	5,273.879
Zusammen .	2,950.819	5,463.545
Richtigstellung nach Prüfung der Rechnungen pro September 1875	—	—
Totale .	2,950.819	5,468.543
St. Valentin-Budweis, Li[illegible]		
Vom 23. bis 30. Novemb.	2 603	27.061
Uebertrag vom vorigen Ausweis	173.093	442.88[illegible]
Zusammen .	175.696	469.945
Richtigstellung nach Prüfung der Rechnungen pro September 1875 .	—	—
Totale .	175.696	469.94[illegible]
Neumarkt-[illegible]		
Vom 23. bis 30 Novemb.	2.214	22.22[illegible]
Uebertrag vom vorigen Ausweis	145.739	452 09[illegible]
Zusammen .	148.033	474.2[illegible]
Richtigstellung nach Prüfung der Rechnungen pro September 1875 .	—	—
Totale .	148.033	474.2[illegible]
Wien-Kaiser[illegible]		
Vom 23 bis 30 Novemb.	—	4.0[illegible]
Uebertrag vom vorigen Ausweis	—	64 5[illegible]
Zusammen .	—	68.[illegible]
Richtigstellung nach Prüfung der Rechnungen pro September 1875 .	—	[illegible]
Totale .	—	68.[illegible]
Salzburg[illegible]		
Vom 23. bis 30. Novemb.	4.964	16.[illegible]
Uebertrag vom vorigen Ausweis	429.552	476.[illegible]
Zusammen .	434.516	486.[illegible]
Richtigstellung nach Prüfung der Rechnungen		

Beilage zur Allgemeinen Zeitung.

Nr. 122. Mittwoch, 2 Mai 1877.

Correspondenzen sind an die Redaction, **Inserate** an die Expedition franco zu richten. **Insertionspreis** die kleinspalt. Col. Zeile in der Beilage 30 Pf., im Hauptblatt (woselbst excl. Montag nur 4spaltige Annoncen erscheinen) 60 Pf. Für Emissions-, Lotterie-, Aerztl., Bäder-Annoncen und Reclamen bestehen erhöhte Preise.

Druck und Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg. Verantwortlicher Redacteur: Otto Braun in Augsburg.

Uebersicht.

Zur Kritik der Literatur der neuesten Nationalökonomie. — Die russische Gränze gegen die asiatische Türkei.

Neueste Posten. London: Die innere Geschichte des Gladstone'schen Antrages. Zustände innerhalb der Opposition. Beschleunigte Flottenrüstungen. Der Staatsrath und das Gortschakoff'sche Rundschreiben. Sir H. Thompson in St. Petersburg. **Bukarest:** Das Manifest des Großfürsten Nikolaus an die Rumänen. Die Constituirung des Senats. Die Annahme des Requisitionsgesetzes durch die Kammer.

Telegraphische Berichte siehe fünfte Seite.

Zur Kritik der Literatur der neuesten Nationalökonomie. [1]

X „Kant ist wieder Modephilosoph geworden." An dieses Wort eines unserer bedeutendsten philosophischen Schriftsteller der Gegenwart wird man unwillkürlich erinnert, wenn man die Fülle von Schriften überschaut welche neuerdings über den Königsberger Weltweisen und das Verhältniß seiner Lehren zu den Lehren der Gegenwart erschienen sind. Wenn es wahr ist daß nun einmal auf keinem Gebiete des Wissens um Kant „herumzukommen" ist, so muß man der Gegenwart doch das Zeugniß geben daß sie sich deßhalb redlich bemüht. Fast immer sind es Fragen der theoretischen Philosophie, auf welche sich diese Untersuchungen beziehen. Kants praktische Philosophie der er selbst den Primat über die theoretische zuweist, wird weniger beachtet. Der Verfasser des vorliegenden Buches hat sich nun diesen Theil zum Gegenstand seiner Forschungen gewählt, und zieht eine Parallele zwischen der Moralphilosophie des deutschen Idealisten und den Lehren des durch seine materialistische Volkswirthschaftslehre nicht minder berühmt gewordenen Schotten Adam Smith. Und nicht nur eine Parallele allein soll gezogen werden. Oncken will sogar den vollkommenen Einklang der Systeme beider Denker aufdecken. Ein Einklang zwischen Kant und Smith? Zwischen dem Typus des einseitigsten Idealismus und dem in gleicher Weise als Urbild der consequentesten materialistischen Denkweise bekannten Schotten? Der Titel frappirt! Was wird das Buch halten?

Sagen wir es gleich von vornherein: der Nachweis scheint gelungen. Die Methode Onckens jedem Satze sofort den wörtlichen Beleg aus dem System beider Philosophen beizufügen, schließt zwar die Gefahr einer irrigen Auffassung nicht absolut aus, aber dieselbe bleibt doch innerhalb enger Gränzen eingedämmt. Und wenn wir recht gesehen haben daß die Harmonie in der Architektonik des Systems sich als eine zweifellose herausstellt, so nehmen wir den wörtlichen Zusammenklang der Einzelabtheilungen um so beruhigter hin. Dient derselbe dann doch nur zur Bestätigung der Hauptsache, deren Folge er wieder ist.

Um seinen Nachweis zu führen, mußte Oncken allerdings erst eine Richtigstellung der Lehre Adam Smiths unternehmen. Und dieß wird in der Vorrede als der ursprüngliche Vorwurf des Buches angegeben; der Einklang mit Kant habe sich erst nachträglich bei der Arbeit herausgestellt.

Oncken behauptet: Smith sei von seiner Schule gänzlich falsch aufgefaßt worden. Man habe ihm immer nur eine Oekonomik zugeschrieben, deren Erhebung zur selbständigen Wissenschaft, abgelöst von allen andern Disciplinen, als sein bahnbrechendes Verdienst gerühmt worden sei. Nun habe aber gerade das Gegentheil in der Absicht Smiths gelegen. Nicht als selbständige Doctrin, sondern als organischer Theil eines großartigen Systems der praktischen Philosophie sei die Nationalökonomie von ihm geschaffen worden, und zwar als dritter Theil seiner in drei Abtheilungen zerfallenden Moralphilosophie: Ethik, Politik und Oekonomik. Oncken gibt eine historische Herleitung dieser Materiensonderung, welche im vorigen Jahrhundert allgemein üblich war und namentlich an dem damals hochberühmten deutschen Philosophen Christian Wolf einen Vertreter fand. Verfasser führt sowohl an der Hand des Materials als der eigenen Erklärungen Smiths den Nachweis daß der Schotte, der bekanntlich Professor der Moralphilosophie an der Universität Glasgow war, mit dem gleichen Eintheilungsprincip angefangen hat. Die Ethik befindet sich in der bereits im Jahre 1759 erschienenen Schrift: „Theory of moral sentiments;" Politik und Oekonomik sind in dem 17 Jahre später (1776) herausgekommenen „Wealth of nations" vereinigt. Merkwürdigerweise wurde in dem letztgenannten Werke die Politik, welche das mächtige fünfte Buch ausfüllt, bisher gänzlich übersehen oder, besser, ignorirt. J. B. Say, der eigentliche Begründer des Smithianismus, nannte es einen „prächtigen Auswuchs."

Nun hängen aber alle diese Theile auf das innigste zusammen, und erhalten erst mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang ihre Motivirung für die Art ihrer Gruppirung und die Zugrundelegung der ihnen zugetheilten Maximen. Somit war es ein Fehler den Theil als ein Ganzes aufzufassen. Dieß ist die Anfangsuntersuchung des Buches. Was hat dieß nun mit Kant zu thun?

Kant war bekanntlich ein Schüler Christian Wolfs. Er hat jedoch in seiner praktischen Philosophie nur eine Ethik und eine Rechtslehre oder Politik ausgearbeitet; zu einer Oekonomik ist er, obgleich ihm der „Wealth of nations" gut bekannt war, nicht gekommen. Oncken behandelt auch in dem vorliegenden ersten Band seines Werkes vorläufig bloß die Ethik und Politik beider Autoren. Wieweit der Einklang auf die Oekonomik ausgedehnt werden kann, steht einstweilen dahin, und wird sich aus der zweiten, noch nicht erschienenen, Abtheilung ergeben.

Soviel aber ist nicht zu läugnen daß das bis jetzt Vorgeführte geradezu Ueberraschungen bietet. Nach einer übersichtlichen Darstellung der Entwicklung der Moralphilosophie seit ihrem Ursprunge charakterisirt Oncken die Stellung der beiden Philosophen dahin: daß sowohl Smith als Kant, im Unterschiede zu der eben vorhergegangenen monistischen Philosophie, der dualistischen Weltanschauung huldigen. Der Kampf der teleologischen und mechanischen Weltanschauung (der Erklärung des Weltdaseins aus der causa finalis oder causa efficiens), wie er die gesammte Geistesgeschichte beherrscht, findet in den Systemen der zwei großen Denker seine Versöhnung durch Aufnahme beider Betrachtungsweisen, der mechanischen für die natürliche Sinnen- und Gütersphäre (sensible Welt), der teleologischen für die Geistessphäre (intelligible Welt). Erscheint in diesem Sinn als beherrschendes Grundagens der physischen Güterwelt der sinnliche Trieb mit seiner Maxime des natürlichen Egoismus, und ist sein Streben auf Glückseligkeit (happiness bei Smith) gegründet, so ist dagegen in der moralischen Zweckwelt das eingeborne Sittengesetz der bestimmende Motor. Dieses Sittengesetz ist der Pflege der sinnlichen Lust entgegengesetzt und hat die Vollkommenheit (perfection bei Smith) zum Ziel. Gehen die beiden Philosophen bis hieher genau zusammen, so setzt sich dieß auch noch für die Mittelsphäre fort, welche keine natürliche oder angeborne, sondern künstliche Basis hat. Es ist die Sphäre des bürgerlichen Rechtes oder des Staatslebens. Diese geht nachträglich aus dem Kampfe der beiden Welten hervor und hat den Zweck die Berührung der beiden sich bedingenden und doch einander widerstrebenden Daseinssphären in ordnungsmäßiger Weise zu vermitteln, und die aus dem Primat der activen Geisteswelt über die passive Körperwelt für die allgemeine Cultur erkämpften Güter zu sichern. Rechtmäßigkeit und Sicherheit sind daher die Gesichtspunkte dieser mittleren Abtheilung. Somit ergeben sich für die übrigens bloß in der Abstraction getrennten Gruppen besondere oberste Grundmaximen: der Egoismus für die sensible Welt, das Sittengesetz (moralische Selbstüberwindung) für die Ethik und das Princip des Rechtszwanges für die Politik. Wenn Kant bloß für die Ethik und Politik die betreffenden Ausführungen geliefert hat, so ist dagegen schon vor ihm von Adam Smith das ganze System in gewaltiger Weise zur Darstellung gebracht worden. Gewiß wird man Oncken beistimmen wenn er sagt: es sei Adam Smith bitter Unrecht geschehen, indem man bisher nur seine Oekonomik beachtet und ihn auf die darin zu Grunde gelegten Maximen hin als einseitigen Verfechter des Egoismus theils verherrlichte, theils verketzerte.

Zugleich ist aber auch ein vollkommen neuer Standpunkt zur Beurtheilung der Smith'schen Oekonomik gewonnen. Es liegt auf der Hand daß dieselbe, isolirt herausgehoben und des beherrschenden Einflusses seitens der Ethik und Politik beraubt, aufhört sie selbst zu sein. Sie schlägt sogar in ihr Gegentheil um, denn als Theil gedacht prätendirt sie das Ganze zu sein, die Dienerin wirft sich zur Selbstherrscherin auf. Oncken erhebt nun den Vorwurf willkürlicher Auslegung mit allem Nachdruck gegen die moderne Nationalökonomie, die angeblich Smith'sche Schule. Dieselbe sei einem einzigen großen Mißverständniß entsprungen. Smith wird gegen den Smithianismus ins Feld gerufen und der Meister in seiner wahren Gestalt gegen den falschen Popanz seiner Anhänger in Schutz genommen.

Nicht leicht kann man etwas Interessanteres lesen als die vergleichende Darstellung der Ethik Smiths und Kants, wie sie Oncken gibt. Nicht nur daß die „Theory of moral sentiments" sich als ein bedeutendes, bisher mit Unrecht vernachlässigtes Geistesproduct darstellt; der Leser wird auch mit Oncken zu der überraschenden Ueberzeugung gelangen daß die Priorität für die ihres Idealismus wegen theils verherrlichte, theils bespöttelte Ethik Kants bereits dem empiristischen Schotten Adam Smith zukommt, dem angeblichen Propheten des Materialismus. Der Zusammenklang ist ein so auffälliger, daß man fast an ein Plagiat Kants glauben könnte, wenn dieser Denker nicht für alle Fälle über einen derartigen Verdacht erhaben wäre. Wir können des uns hier gestatteten Raumes wegen nicht auf die Einzelheiten eingehen. Es sei nur kurz erwähnt daß, wenn bei Kant die Ethik in dem Satze gipfelt: „Erkenntniß aller unserer Pflichten als göttlicher Gebote," dieser Gedanke ein volles Menschenalter vorher von Smith in folgender Formulirung an die Spitze seiner moralphilosophischen Theorie gestellt wurde: that the general rules of morality are justly regarded as the laws of the Deity." Fast eben so wunderbar sind die Uebereinstimmungen in der Politik, wiewohl hier mehr ein Wechselverhältniß in der Weise besteht daß die beiden Autoren denjenigen Partien mehr Sorgfalt angedeihen lassen welche der andere schwächer behandelt, Smith mehr die realistischen, Kant mehr die der Metaphysik zuneigenden. Oncken bemerkt daher daß Smith und Kant zusammen erst ein vollständiges System der praktischen Philosophie abgäben und daher immer zusammen studiert werden sollten. Beide Philosophen werden als die Propheten der in neuester Zeit zum Durchbruch gelangten Staatsauffassung hingestellt, nämlich der „Lehre des zur Versöhnung gelangten Staatsdualismus zwischen zwangsmäßiger Autorität und freier Willensentschließung der Volksmehrheit." Die herkömmliche Meinung daß Kant

[1] Adam Smith und Immanuel Kant. Der Einklang und das Wechselverhältniß ihrer Lehren über Sitte, Staat und Wirthschaft dargelegt von Dr. August Oncken, Docent der Staatswirthschaft an der k. k. Hochschule für Bodencultur zu Wien. Leipzig. Duncker und Humblot. 1877.

wie Smith Vertreter des einseitigen Rechtsprincips seien, wird als irrthümlich bezeichnet und wohl auch erwiesen. Oncken erkennt in dem Capitel über die Landesvertheidigung namentlich Smith als den ersten Verkündiger des deutschen Wehrsystems (allgemeine Wehrpflicht in Verbindung mit stehendem Heerwesen), wobei ihm Kant bis zu einem gewissen Grade secundirt. In dem Abschnitt über das Unterrichtswesen ist bei Smith fast mit minutiöser Genauigkeit das deutsche Unterrichtssystem mit Lehrfreiheit für das höhere Bildungswesen, Schulzwang für den elementaren Unterricht geschildert und in Vorschlag gebracht. Auf dem übereinstimmenden Standpunkte bewegt sich auch Kant. Was die Cultuspflege anbelangt, stellen beide Autoren mit wörtlich zusammenstimmender Argumentation die Begründung der reinen und rationellen Religion (pure and rational religion) als das Ziel der Cultusverwaltung hin. Die Uebereinstimmung geht hier bis zur gleichen Wahl der Beispiele.

Den wichtigsten Theil bildet für die Fragen der Gegenwart ohne Zweifel das Capitel über die Wirthschaftspflege. Oncken weist hier unwiderleglich nach daß Smith nichts weniger als der schroffe Freihändler war als welcher er immer von der sich auf seinen Namen berufenden Schule hingestellt worden ist. Im Gegentheil, er war das was man heutzutage einen gemäßigten Schutzzöllner zu nennen pflegt. Für alle Fälle war er ein Gegner des laisser faire, laisser aller. Dieses Schlagwort, behauptet Oncken, komme nicht ein einzigesmal in den sämmtlichen Smith'schen Werken vor. Wir deuten diese Punkte hier nur an. Man lese die betreffenden Partien des Buches selbst nach. Auch Kant, obwohl er diesen Theil seiner Staatslehre so gut wie übergangen hat, steht doch mit Smith hierin auf gleicher Anschauungsbasis; denn er verlangt wie jener: „gewisse Verbote der Einfuhr, damit die Erwerbsmittel dem Unterthanen zum Besten und nicht zum Vortheil der Auswärtigen und zur Aufmunterung des Fleißes Anderer befördert werden, weil der Staat ohne Wohlhabenheit des Volkes nicht Kräfte genug besitzen würde auswärtigen Feinden zu widerstehen oder sich als gemeines Wesen zu erhalten."

Schließlich verbreitet sich Oncken noch ausführlich darüber daß Smith nicht, wie fast immer angenommen wird, ein einseitiger Anhänger des Einkommensteuerprincips gewesen ist, daß er vielmehr auch den Ertragsabgaben eine wichtige Stelle in der Finanzwissenschaft des Staates einräumt, und daß er ein überaus eifriger Vertheidiger der indirecten Besteuerung war. Auch in diesen Punkten hat sich die nachfolgende Schule mit der wahren Lehre des Meisters in Widerspruch gesetzt.

Aus dem Vorstehenden dürfte dem Leser klar geworden sein daß durch das Buch Onckens ein Gedanke in die Discussion geworfen ist der von fruchtbarsten Consequenzen für die zukünftige Entwicklung der Nationalökonomie sein muß. Denn nicht handelt es sich dabei um das zufällige Aufleuchten einer geistreichen Idee, die bestimmt zu sein scheint bald wieder in die Dunkelheit zurückzutreten. Oncken hat seine Sache mit Ernst erfaßt und mit ebensoviel Klarheit als Gründlichkeit durchgeführt. So viel steht nach dem Buche Onckens zweifellos fest: das Manchesterthum hat kein Recht sich auf die Autorität Smiths zu berufen, weder im Ganzen noch im Einzelnen.

Wie war ein solches Mißverständniß nur möglich? Das ist schwer zu erklären. Aber man wird nach den Erfahrungen der gegenwärtigen Krisis dem Verfasser Recht geben wenn er sagt: „Haben Wahrheiten ihre Geschichte, so haben es auch die Mißverständnisse; es dürfte wenige geben welche für die socialen Zustände mancher Länder verhängnißvoller gewesen sind als dieses."

Die leitende Idee welche Oncken bei seiner Arbeit vorschwebt, charakterisirt sich dadurch daß, ähnlich wie in der reinen Philosophie neuerdings der Ruf nach „Rückkehr zu Kant" erwacht ist, bevor man weiter schreiten könne, deßgleichen in der Wirthschaftslehre eine „Rückkehr zu Smith," d. h. zu dem wahren, nicht dem verfälschten Smith, nöthig sei. Es wäre nicht möglich voran zu gehen ehe man sich mit Smith abgefunden habe. Eine derartige Fortbildung wird von Oncken für später in Aussicht gestellt.

Obiges Referat wird genügen den Leser zu überzeugen daß das Oncken'sche Buch wahrhaft reformatorisch wirken muß. Es bricht nicht bloß mit dem Manchesterthum, sondern es bringt den historischen Nachweis daß man, wie bisher allgemein geglaubt wurde, Adam Smith nicht für den Urheber desselben halten dürfe. Die Ehre dieser Gründerschaft muß von jetzt an ein für allemal diesem abgesprochen werden.

Wer aber wollte läugnen daß Deutschland mehr denn ein anderes Land von dem Manchesterthum in volkswirthschaftlicher Beziehung zu leiden gehabt hätte? Wir stehen keinen Augenblick an zu behaupten: daß die jetzige Handelskrisis, die, weil sie chronisch ist, sich in keiner Beziehung mit den früheren vergleichen läßt, durch viele andere Ursachen freilich, vorzüglich aber durch das von Deutschland beobachtete Freihandelssystem bedingt wurde.[1]) Da in diesem Augenblick nun das vorhandene Deficit im Budget des Deutschen Reiches neue Steuern nothwendig macht, so erscheint es von der höchsten Wichtigkeit die Principien festzusetzen von denen in Zukunft die volkswirthschaftliche Politik des Deutschen Reiches geleitet werden soll. In dieser Beziehung vermag das Oncken'sche Buch wichtige Fingerzeige zu geben.

Denn es scheint uns dringend geboten daß mit dem bisherigen volkswirthschaftlichen System gebrochen werden müsse, und Deutschland, wenn es nicht immer mehr verarmen will, zu einem gemäßigten Schutzzollsystem übergehen müsse. Schon seit mehreren Jahren ist unsere Handelsbilanz eine passive. Der chronisch anhaltende Krach sollte den Regierungen wie den Reichsboten doch die Ueberzeugung beigebracht haben daß etwas faul sei im Staate Dänemark.

Wenn die Gegner des Schutzzollsystems immer auf Nordamerika hinweisen, das ja auch unter dem Einflusse der allgemeinen Krisis stehe, obgleich es sich eines Schutzzollsystems erfreue das einem Prohibitivsystem gleichkomme, so bedenken sie nicht daß hier eine Menge von Factoren mit in Rechnung kommen die bei Deutschland ausfallen. Als Hauptgrund gegen das Schutzzollsystem wird immer geltend gemacht daß durch dasselbe eine Bereicherung von einzelnen Ständen stattfinde. Wenn sich nun dieß auch nicht läugnen läßt, so muß doch berücksichtigt werden daß, wenn die Fabrikherren reich werden, ihr Reichthum dem ganzen Land und allen übrigen Ständen zu gute kommt. Dagegen wird nicht daran gedacht daß bei dem Freihandelssystem einestheils das Geld, welches sonst im Lande bleibt, ins Ausland wandert, und anderntheils die inländische Industrie, weil sie des Schutzes entbehrt, niemals mit der ausländischen concurriren kann und schließlich am Marasmus zu Grunde geht. An das traurige Schicksal des deutschen Handwerks und des Kunstgewerbes auf der Weltausstellung in Philadelphia brauchen wir nicht zu erinnern. Die Vereinigten Staaten haben wenigstens gezeigt daß bei dem Schutzzollsystem das sie beobachteten, die amerikanische Industrie sich in einer vorher nicht geahnten Weise entwickelte. Ueberdieß lehrt die Geschichte daß diejenigen Länder welche durch ihre Industrie augenblicklich den Primat behaupten, ursprünglich dem Schutzzollsystem gehuldigt haben. Wir wollen nur auf Frankreich hinweisen.

[1] Nach dem Ergebniß der jüngsten wirthschaftlichen Debatte im Deutschen Reichstag wird diese Auffassung von der Mehrheit desselben freilich nicht getheilt. D. R.

Es ist daher unser sehnlichster Wunsch daß dieses Buch dazu beitragen möge das jetzt herrschende volkswirthschaftliche System zu stürzen. Schon der nächste Reichstag muß über das fernere Schicksal Deutschlands in dieser Beziehung entscheiden.

Mit Freuden würden wir es begrüßen wenn die Salzsteuer, welche man mit vollem Recht eine Steuer auf die Gesundheit des deutschen Volks nennen könnte, abgeschafft und, anstatt dieser, hohe Steuern auf Tabak, Branntwein und alle Luxusgegenstände eingeführt würden, überhaupt auf Sachen von denen es feststeht daß sie, gewohnheitsgemäß genossen, nicht bloß die körperliche, sondern auch die geistige Gesundheit eines Volkes schädigen. Bisher war es umgekehrt: auf etwas für die Gesundheit durchaus Nothwendiges war eine Steuer gesetzt, wogegen Gegenstände die entweder schädlich oder sogar als Gifte wirken, entweder steuerfrei waren oder einer sehr geringen Abgabe sich erfreuten. Möge es in Zukunft anders und allgemein erkannt werden daß jede Volkswirthschaft welche, nicht auf ethischer Basis beruhend, nicht zugleich Hand in Hand mit der Hygiene geht, jedem Lande zum Verderben gereichen müsse.

Aber noch in anderer Beziehung vermag angezeigtes Buch einen guten Einfluß auszuüben. Es gibt, leider, bereits auch ein Manchesterthum in der Politik und in der Wissenschaft.

In ersterer charakterisirt es sich durch die Herrschaft der rohen Gewalt, durch das Axiom: „Macht geht vor Recht." Das Auftreten der Großmächte gegen die Türken, und speciell Rußlands, das, in seinem eigenen Reiche dem willkürlichsten und rohesten Despotismus huldigend, unter der Maske der christlichen Religion, ebenso muthwillig einen Krieg vom Zaun gebrochen hat als 1870 Frankreich Deutschland gegenüber, exemplificirt unsere Behauptung.

Nicht minder gefährlich ist das im Laufe des letzten Decenniums hervorgetretene Manchesterthum der Wissenschaft. Wissenschaftliche Gründer und Streber gibt es die Menge heutzutage! Ihnen liegt nicht daran die Wissenschaft zu fördern, sondern nur unter der Maske derselben sich selbst. Daher der Verfall der wissenschaftlichen Kritik und das Ueberhandnehmen von wissenschaftlichen Coterien und Beräucherungsanstalten. Das Manchesterthum in der Wissenschaft führt zur Selbstüberhebung und Cultivirung der niedrigsten Leidenschaften, des Neids und der Eitelkeit. Nicht das Individuum wird mehr geachtet, sondern das Amt, nicht mehr die wirklichen wissenschaftlichen Leistungen, sondern die erworbenen Titel, Orden und Charaktere... (Die zur Exemplification dieser Behauptung angeführten Personalien übergehen wir lieber. D. R.) Doch hier brechen wir ab, obgleich uns noch vieles auf dem Herzen liegt.

Möge das Oncken'sche Buch auch dazu beitragen dem Manchesterthum in der Politik und Wissenschaft einen Stoß zu versetzen, das Princip des Egoismus auch hier aufzugeben und zum Sittengesetz zurückzukehren.

Schließlich wünschen wir dem geistvollen Forscher und Gelehrten, dem e gegeben ist auch die schwierigsten philosophischen Begriffsfolgerungen in anschaulicher Weise vorzutragen, Glück zur Fortführung seines Werks, und sehen dem zweiten Bande, der die eigentliche Oekonomik enthalten soll, mit Spannung entgegen. Vorläufig können wir jedem Gebildeten den ersten Theil als eine sehr anregende Lectüre empfehlen.

Die russische Gränze gegen die asiatische Türkei.

E. S. Die Gränze der russischen Statthalterschaft Kaukasien gegen die asiatische Türkei liegt auf dem armenischen Hochlande, dessen Nordrand seine letzten Ausläufer bis in die rechte Uferseite des mittleren Laufes des Kura-Flusses entsendet. Ueber dieses augenblicklich hohes politisches Interesse erregende Gränzgebiet sind den Reiseberichten von Radde, Thielemann, Mounsey und andern die folgenden Mittheilungen entnommen.

Dem Kamm- und Kettengebirge des großen Kaukasus mit seinen Paßübergängen von stellenweise kaum mehr als zwei Metern Breite, die oft im Gebiete der Eiszone liegen, steht das armenische Hochplateau des sogenannten kleinen Kaukasus im Süden mit den Hauptwasserscheiden in einer Meereshöhe von nur 2000—2500 Meter als breit gewölbte Rücken gegenüber, welche muldenförmige Einsenkungen von einander trennen. Dieser Charakter wird zumal am Gränzgebiete deutlich, dem gegen Osten und Norden Kura und Araxes, gegen Westen und Süden Euphrat und Tigris entströmen; die wechselnden Bilder einer reichgeformten Natur machen einer einförmigen Landschaft Platz, in welcher die Mühseligkeiten der früheren Wege den Reisenden nicht mehr belästigen. Dem Eisenbahnbau stellen diese Gegenden keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegen, doch häufen sie sich im Gebirgslande zwischen Erzerum und Bajazid in einer bedenkenerregenden Weise; hier gilt es die Wasserscheide zwischen Araxes und Euphrat auf einem Gebirgspasse zu überschreiten, der an Höhe wenig dem von der grusinischen Militärstraße zwischen Tiflis und Wladikaukas in 2430 Meter Höhe nachsteht; jetzt besteht zwischen beiden Städten ein Saumpfad, der kaum gangbar wird wo er in die Schlucht des Murad, eines Quellflusses des Euphrat, einmündet.

Bismarck

als eine „Nachtrags-Depesche" zu dem russischen Circulär vom 30. Januar behandeln und mit einem „Post scriptum" zu der bereits fertigen Antwort auf das Circulär erwidern."

Wien, 12. März. (Der Sultan über Midhat.) Am Vorabend der Eröffnung des ersten türkischen Parlaments fällt natürlich der Seitenblick jedes Politikers auf den Schöpfer der türkischen Verfassung, Midhat Pascha. Der Sultan selbst fühlt die Anomalie, welche sich darin ausspricht, daß im Augenblicke, wo die Verfassung zu functioniren beginnen soll, derjenige Mann, der diese Functionen beleben könnte, verbannt in fremden Landen weilt. Daher auch das Bedürfniß des Großherrn, seinen Schritt vor den Augen Europas zu rechtfertigen. Unser Correspondent bringt uns eine diesbezügliche Aeußerung des Sultans zur Kenntniß. Danach sagte der Padischah ungefähr:

„Ich weiß es wohl, daß die öffentliche Meinung in Europa und auch gewisse Regierungen mich darob anklagen, daß ich Midhat rücksichtslos entfernt habe. Ich hege für den Großvezier große Achtung und Erkenntlichkeit. Ich halte ihn für ehrenhaft und entschieden patriotisch. Aber er ließ sich von seiner Umgebung zu sehr beeinflussen und strebte, in der Türkei mehr einzuführen, als die Republik — den Communismus (!!?!). Er ging im guten Glauben vor, ohne sich über die großen Gefahren Rechenschaft zu legen, denen er sein Land aussetzte. Der Franzose schlägt sich für sein Vaterland, der Engländer stirbt für das Gesetz, der Russe opfert sich für seinen Czar. Bei uns vertritt der Padischah all' diese Güter. Man frage einen türkischen Soldaten, wofür er in den Kampf zieht, und er wird antworten: „Für den Sultan," der in seinen Augen der Vertreter aller großen Principien ist. Nun wohl, gerade den Sultan wollte Midhat zu einem Nichts machen, ohne zu bemerken, daß er alle Grundlagen erschüttere, auf welchen die ottomanische Gesellschaft ruht. Es war in Midhat eine seltene Mischung von Liberalismus und Unduldsamkeit." Als Beispiel führte der Sultan den Fall an, daß er das Studium der französischen Sprache in der zu gründenden Beamtenschule obligatorisch machen wollte, umsomehr, als Bücher über Verwaltung und Volkswirthschaft in türkischer Sprache und ebensowenig Uebersetzungen vorgefunden wurden. Gleichwol widersetzte sich Midhat gegen Zulassung der französischen Sprache in das Unterrichtsprogramm. Der Sultan bemerkte weiter: „Indem ich mich von Midhat trennte, hatte ich nur das Wohl des Landes im Auge und nicht eine Personenfrage. Man hat eingeworfen, ich hätte mich begnügen sollen, Midhat abzusetzen. Seine Abreise hätte zu Demonstrationen Anlaß gegeben, sein Aufenthalt in der Hauptstadt hätte diese und vielleicht das ganze Reich in Aufregung und Unruhe versetzt. Ich glaubte also klug zu handeln, ihn schnell zu entfernen. Wenn man in Europa das Alles würdigen und volles Licht auf den bedauerlichen Vorgang fallen wird, so wird man auch finden, daß ich gut gethan habe, so zu handeln. Bis dahin muß ich mir wol den Spott gefallen lassen. Ich bin glücklich, in Edhem Pascha den Mann gefunden zu haben, der mich versteht und mit dem ich mich in vollkommener Uebereinstimmung der Ideen weiß."

Der gute Edhem wird gegen das Studium des Französischen an der Beamtenschule nichts einzuwenden haben, vielleicht auch mit den Geldforderungen des Palastes sich befreunden und dann vielleicht Aussicht haben, einige Zeit das Wohlwollen von Mahmud Damad, des Palastmarschalls, zu genießen.

Wien, 12. März. (Türkische Kriegsvorbereitungen.) Wie man aus Konstantinopel vom 9. d. meldet, ist die Stockung, welche angeblich in den türkischen Rüstungen eingetreten sein soll, nur eine scheinbare, da die militärischen Vorbereitungen nach wie vor mit ununterbrochenem Eifer fortgesetzt werden, wie die täglich nach dem Norden abgehenden Transporte von Truppen, Waffen und Munition beweisen. Eine be[illegible] allerdings Manches nachzuholen hat, um jene Stufe zu erreichen, auf welcher der Generalstab in anderen Armeen sich befindet.

Ueber die in Aussicht genommene Reorganisation der türkischen Cavallerie schreibt man der Pol. Corr. aus Rustschuk vom 5. d. Folgendes: Der bekannte Oberst Feizullah Bey, eine militärische Capacität, ist soeben zum Liva (Brigade-General) ernannt und gleichzeitig dem Generalstabe der Donau-Armee attachirt worden. Der neuernannte General ist mit der Aufgabe betraut worden, die ganze türkische Cavallerie den jetzigen Bedürfnissen entsprechend zu reorganisiren. Bekanntlich ist die türkische Cavallerie nach französischem System mit dem einzigen Unterschiede organisirt, daß sie keine verschiedenen Gattungen, wie Husaren, Uhlanen, Dragoner aufweist. Die 25 regulären Cavallerie-Regimenter der türkischen Armee unterscheiden sich nur durch Abzeichen; sonst ist aber ihre Bewaffnung und Equipirung eine einheitliche. Feizullah Pascha, wie er jetzt heißt, wird nun leichte und schwere Cavallerie formiren und eine entsprechende Armirung wie Adjustirung durchführen. Daneben soll auch die Nothwendigkeit, die Reiterei bedeutend zu vermehren, ins Auge gefaßt werden.

Wie erwähnt, besteht dieselbe reglementsmäßig aus 25 Regimentern, die 147 Escadronen bilden. Jede Escadron besteht aus 4 Abtheilungen mit je 6 Unterofficieren und 24 Gemeinen. Etatsmäßig zählt die türkische Cavallerie 23,536 Reiter und 890 Officiere. Bis jetzt sind im Donau-Vilajet 14 Cavallerie-Regimenter concentrirt, während in Asien jetzt noch 11 stationiren. Auf Befehl des Kriegsministers werden fernere 4 Regimenter an die Donau geschickt werden. Achmed Ejub Pascha dringt ferner auf Organisirung von wenigstens 26 Escadronen neuer regulärer Cavallerie. Auch die Infanterie wird täglich durch neue Zuzüge verstärkt. Seit dem 25. Februar kommen fast ununterbrochen frische Bataillone aus Konstantinopel an. Alle Armeecorps werden completirt und deren Redifs einberufen. Das 5. Armeecorps soll sogar beide Classen der Redifs an sich ziehen. Nach officieller türkischer Versicherung sollen innerhalb der nächsten 14 Tage 174,000 Mann zwischen Varna-Rustschuk-Tultscha-Widdin vollständig schlagfertig concentrirt sein.

Berlin, 11. März. [Orig.-Corr.] (Die Budget-Debatte im Reichstage.) Für einen Ausländer, der sich über die gestrige Budget-Debatte des Reichstages aus den hiesigen Zeitungen informiren möchte, würde es schwer sein, sich zurechtzufinden, denn es würde ihn nicht nur das Detail erdrücken, sondern er würde auch bei der stiefmütterlichen Behandlung, welche die Berichte den Reden der Abgeordneten im Vergleiche mit der des Fürsten Bismarck zu Theil werden lassen, gar nicht den rechten Maßstab gewinnen. Die Etatsrede des Ministers Hoffmann schien nur die Lücke zeigen zu sollen, welche der unersetzliche Delbrück gelassen hatte. Einen hervorragenden Platz nimmt jedenfalls die Rede Lasker's ein, welche in eindringlicher Weise die Ansicht der Majorität zum Ausdruck brachte, daß es eine kurzsichtige Politik sei, wenn die Regierung die Einbringung von Steuer-Reform-Vorlagen, wie Hoffmann gesagt hatte, erst von der Stimmung des Reichstages abhängig machen wolle. Der Reichstag wolle nur nicht irgend eine neue, beliebig „aus dem Notizbuch" herausgegriffene Steuer bewilligen, sondern verlange eine umfassende, planvolle Steuer-Reform-Vorlage. Hiezu sei aber — und dies führte den Redner auf die Organisation der Reichsregierung — unbedingt ein selbstständiger verantwortlicher Leiter des Reichs-Finanzwesens nothwendig, gleichviel ob er Minister oder anders heiße. Der größte Fehler der jetzigen Reichs-Institutionen hat noch nie eine knappere und bessere Kennzeichnung erhalten, als durch seine Worte: „Wir haben Reichsämter ohne Amtsinhalt, und wir haben Amtsinhalt, wo wir keine Reichsämter dafür haben!" Dieser Satz und die eifrige Zustimmung, die er im ganzen Hause fand, ist, möchte ich sagen, der politische Inhalt der gestrigen Debatte; denn man sieht daraus, daß die Forderung von Reichsministerien nach und nach eine Sache aller Parteien wird.

Eine eigentliche Finanzrede war die Richter's, sie dauerte nicht weniger als zwei Stunden und war auch langweilig wie ein Waaren-Comptoir. Aber sie hatte das Verdienst, mit eingehender Rechnung dem Gespenste des Deficits auf den Leib zu rücken. Wir können die Richter'schen Aufstellungen nicht controliren; es ist nur gewiß, daß sie von dem Bundesrathstische aus nicht bekämpft wurden, und so muß man ihnen bis auf Weiteres glauben. Es geht aus ihnen hervor, daß im Grunde genommen aus der französischen Kriegscontribution, von welcher nach der officiellen Schlußrechnung nur ein minimaler Rest übrig sein soll, noch genügende Bestände vorhanden sind, um eine Erhöhung der Matricular-Beiträge entbehrlich zu machen. Gleichzeitig vertheidigte Richter auch seinen bekannten Antrag, die weiteren Zinsen des Reichstagsbaufonds in Anspruch zu nehmen und den für seine Zwecke zu groß bemessenen Invalidenfonds — er hat bekanntlich ein Kapital von circa 500 Millionen Mark — mit den Pensionen des Militär-Etats zu belasten.

Fürst Bismarck war erst während des letzten Theiles der Richter'schen Rede eingetreten, und die Geschäftigkeit, mit der er sich referiren ließ und Notizen machte, bewies, daß er sprechen wollte, wie er es auch immer thut, wenn von den Reichsministerien die Rede ist. Dem Richter'schen Ziffernmaterial wäre er auch nicht gewachsen gewesen; seine eigentliche Absicht war, Lasker zu antworten. An Richter knüpfte er nur an, indem er den alten Vorwurf, daß die Regierung den Etat zu spät eingebracht habe, erstlich mit einigen derben Worten für die „Unhöflichkeit" der Fortschrittspartei, sodann auch mit dem Hinweis auf die langwierigen Verhandlungen zwischen den einzelnen Ressorts erwiderte. Eine Resolution des Reichstags sei in dieser Beziehung oft einflußreicher als er selbst. So habe der Reichstag im Vorjahre ohne Mühe eine Herabsetzung des Marine-Etats erreicht, wozu er, der Reichskanzler, den Marineminister damals nicht habe überreden können. Das Verfahren, welches Richter beim Invalidenfonds vorschlug, verglich Fürst Bismarck etwas unglücklich mit dem Gebahren der Verschwender, welche vom Kapital statt von den Zinsen leben. Dann könne man ja gleich auch die Reichsbahnen veräußern, und es werde Deutschland dann so gehen wie Oesterreich, welches heute auch besser daran wäre, wenn es seinerzeit die Staatsbahnen nicht verkauft hätte. Aus der Causerie des Fürsten über Steuerfragen läßt sich so viel als fester Kern herausschälen, daß die Regierung im nächsten Jahre eine Steuer-Reform vorlegen zu können hofft, welche auf dem Princip der Erhöhung und Vermehrung der indirecten Steuern beruhen soll. Von verantwortlichen Ministerien will der Reichskanzler heute ebensowenig wissen wie bisher; aber es ist bezeichnend, daß er diese Abneigung jedesmal anders motivirt. Während er sonst sich dagegen erklärt, weil er die Frictionen, welche ein collegiales Ministerium nothwendig erzeuge und die er in Preußen zur Genüge durchgemacht habe, nicht auch auf das Reich übertragen wolle, erklärte er diesmal die Reichsministerien deßhalb für unangebracht, weil sie gegenüber den Ministern der Particularstaaten zu ohnmächtig sein würden, namentlich dem preußischen Particularismus gegenüber. Uebersehen hat der Redner nur, daß die heutigen Reichsämter noch viel ohn[illegible] sind. Der entsprechende Passus der Bismarck'schen Rede [illegible] Abg. Lasker hat gesa[illegible] daß der ganze Nebel[illegible] Matricular-Umlagen[illegible] keine Reichsmini[illegible] haben. Den wir[illegible] [illegible] einer Wege [illegible] Sie ihn auch [illegible] welche diese [illegible] haben ein warm[illegible] gehabt am Reichs[illegible] [illegible]legung), wo er[illegible] Reichsstelle mit großen [illegible], der ohne Macht [illegible]hrt hat, daß arbeitsame Beamte vor Selbstgefühl darin [illegible]harren konnten und der sehr fähige und hingebende Inhab[illegible] der Stelle nach zweijährigem Dienste um eine andere Stelle [illegible] möge sie auch geringer besoldet sein. Es ist für mich ein niederdrückendes Gefühl, keinem der Ansprüche, die ich und mit Recht auch die Welt an mich stellt, in dieser Hilflosigkeit gewachsen zu sein. (Hört! Hört!) In einer ähnlichen Lage würden die Reichsminister sein. Sie würden im Durchschnitt jenen hochverehrten ostasiatischen Persönlichkeiten ähnlich sein, die äußerlich ein großes Ansehen, aber keine Macht haben, denn der Taikun würde immer in den Particular-Staaten stecken. (Heiterkeit.) Es würden eben Minister sein, die in keinem Particularstaat eine bestimmte Wurzel hätten; sie würden ganz allein auf die Reichsgewalt angewiesen sein, und das eigentliche praktische Leben würde sich außer ihrer Betheiligung bewegen, und zwar, wie ich glaube, in rein particularistischem Sinne. Dieser wurzellosen Reichsprätension gegenüber würde sich der Reichsparticularismus ganz fest schließen, Preußen an der Spitze, und der erste und mächtigste Widersacher des Reichsministers würde der preußische Finanzminister sein. (Zustimmung.) Meine Herren! Die Erfahrung einer langen Zeit hat mich gelehrt, daß die höheren Reichsbeamten im preußischen Ministerium sitzen und stimmen müssen, um gewissermaßen diesen Hauptparticularisten für das Reich zu gewinnen; dann daß man den Stab über die Mauern wirft und gewissermaßen in Feindesland die Reichsfahne aufpflanzt, wenn ich Feindesland ein Collegium nennen darf, dessen Vorsitzender ich selbst bin (Heiterkeit) und in dem ich bisher der Einzige war, der den wirklichen Amtsberuf hatte, Reichsgedanken, Reichspolitik zu vertreten. Die anderen Herren hatten ihr Ressort, und wenn es hoch kam, die preußischen Interessen amtlich zu vertreten, womit ich nicht sagen will, daß sie nicht in ihrem Herzen deutsche Patrioten waren; aber der deutsche Beamte, dem geht die Gewissenhaftigkeit über das Herz, und er treibt das, was seines Amtes ist und worauf er geschworen hat, zuerst, und wenn's Herz dabei auch bricht, das national gesinnte, ohne sich daran zu kehren, und nach unseren Gewohnheiten würde da ein anderes Ressort sehr viel Schaden leiden, wenn es einen eigenen Minister hat. Aber auch das Reich ist für einen Minister, der nur ein preußischer ist — ich spreche immer nur von Preußen, weil mir das Niemand übelnehmen kann, da ich selbst dazu gehöre; ich könnte auch von Anderen sprechen (Heiterkeit), aber es würde mir da gesagt werden: Kritisiren Sie sich selbst erst und fangen Sie bei sich erst an, dergleichen zu tadeln, ehe Sie auf uns Andere übergehen. Nehmen Sie das nicht so streng, als wenn ich Preußen allein anklagen wollte. (Heiterkeit.) Ich fühle mich nur nach meiner preußischen Höflichkeitspflicht berechtigt, gegen die eigene Familie etwas gröber aufzutreten, wie gegen die weiteren Vettern, aber ganz gewiß ist nach meiner Ueberzeugung, daß ich den Haupteinfluß, den es mir gegönnt ist zu üben, bisher nicht in der kaiserlichen, sondern in der königlich preußischen Macht gefunden habe. Ich habe versucht, ich habe eine zeitlang aufgehört, preußischer Minister-Präsident zu sein, und habe mir gedacht, daß ich als Reichskanzler stark genug sei. Ich habe mich darin vollständig geirrt; nach einem Jahre bin ich reuevoll wiedergekommen, und ich habe gesagt: Entweder will ich ganz abgehen oder ich will im preußischen Ministerium das Präsidium wieder haben. Das ist auch ganz richtig, aber es genügt nicht. Ich bin die einzige Person darin, und der Beweis gegen die Theorie der Reichsministerien liegt schon darin. Aber schneiden Sie mir die preußische Wurzel ab und machen Sie mich allein zum Reichsminister, so glaube ich, bin ich so einflußlos wie ein Anderer. Es ist ja verführerisch, sich ein Reichsministerium zu denken, das in den Grenzen der Verfassung und mit der Verantwortlichkeit waltet wie ein Ministerium im Einzelstaate; aber Sie täuschen sich über die Verwicklung, die das nimmt. Die Macht der Stammeseinheit, der Strom des Particularismus ist bei uns immer sehr stark geblieben; er hat seit Eintritt der ruhigen Zeiten an Stärke gewonnen. Ich kann sagen, die Reichsfluth ist rücksteigend; wir gehen einer Art von Ebbe entgegen. Ich weiß nicht, ob ich es tadeln soll oder ob es ein gesunder, naturgemäßer Vorgang ist. Es wird auch die Reichsfluth wieder steigen. Man muß nur nicht annehmen, daß in drei Jahren oder selbst in zehn Jahren alle diese Sachen fertig gemacht werden können. Ueberlassen Sie unseren Kindern auch noch eine Aufgabe. Sie könnten sich sonst langweilen in der Welt, wenn gar nichts mehr für sie zu thun ist. (Heiterkeit.) Man muß nur darin einer natürlichen, nationalen, organischen Entwicklung auch Zeit lassen, sich auszubilden, und nicht ungeduldig werden, wenn sie Stagnationen, ja selbst rückläufige Bewegung hat, und darf denen, welche diese rückläufige Bewegung verursachen, das nicht gewissermaßen umformen, und nicht, wenn sie vollständig in bestimmten Richtungen der Politik aufgewachsen sind, wenn sie zeitlebens es als ihre höchste Ehre betrachtet haben, den Particular-Interessen zu dienen, nun mit Einemmale zum Opfer gebracht werden, ja der höhere nationale Schwung, die Erziehung treiben dazu, und ich bin überzeugt, unsere Kinder werden es viel natürlicher finden, als unsere Greise. Aber darüber, daß ein gewisses Widerstreben stattfindet, nicht plötzlich Alles Einem entgegengebracht wird, wollen wir uns auch nicht weiter zu sehr grämen und wollen deßwegen auch nicht so schwarz in die Zukunft blicken, namentlich auch denen, die von ihrer Ueberzeugung nicht loskommen und doch einmal mit zu den National- und Reichsgenossen gehören, es gar nicht übelnehmen, wenn ein alter Geist in ihnen noch fortgährt. Das erwähne ich nur in Parenthese. Die Hauptsache dieses Theiles meiner Aeußerungen bleibt immer, Sie zu bitten, daß Sie von Reichsministerien nicht zu viel erwarten. Sie müssen nicht glauben, daß dann sehr Vieles leichter gehen würde, sondern eine gewisse Scheu davor haben, die Reaction des Particularismus gegenüber diesen reinen Centralbeamten zu kräftigen und zu stärken, und nach meiner Erfahrung würde sie ganz gewiß stärker werden, als sie bisher war.

Stehen wir der Gefahr gegenüber, um dauernd unverhälthältnißmäßig hohe Matricular-Beiträge zu erheben? Wir haben mit Steuervorlagen keine ermuthigende Erfahrung gemacht. Vielleicht haben wir ungeschickt ausgewählt; gewöhnlich aber ist uns der Satz entgegengetreten: Wir wollen keine Steuervermehrung, wir wollen eine Reform. Nun, meine Herren, diesen Satz unterschreibe ich von ganzem Herzen und kämpfe dafür, so viel meine Gesundheit und geringe Arbeitskraft, die mir nach einem mühevollen Leben geblieben ist, es mir gestattet. Aber es gibt auch noch andere Leute außer dem Herrn Vorredner, deren Einwilligung ich dazu [ge]winnen muß, namentlich wenn ich deren thätige Mitwirkung [illegible] haben will. Ich allein kann dergleichen nicht machen und [ar]beiten. In Folge dessen hat man uns heute vorgeworfen, [illegible] [illegible]redner haben sich dabei auf den Geist des con[illegible]nellen Systems bezogen. Nun, meine Herren, [illegible] unbestimmten Größen habe ich nicht viel zu [illegible], ich betrachte sie als [illegible] [Best]immungen der Verfassung, unter der wir leben. Wenn ich in einer schwierigen politischen Lage mich befinde, so sehe ich zuerst die Reichsverfassung an, was sie mich anweist zu thun, und wenn ich an deren Hand mich bewege, glaube ich mich immer auf sicherem Wege zu befinden."

Abgeordneter Richter verlangt, daß die politische Leitung einer solchen Finanzverwaltung gebührt, die auf dem Boden der Mehrheit der Volksvertretung stehe. Nur so werde Uebereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsregierung stattfinden können. Beim jetzigen Verfahren werde der Constitutionalismus auf den Kopf gestellt. Trotz aller Ausführungen des Präsidenten Hoffmann könne er nicht anerkennen, daß irgendwie Symptome für den Rückgang der Finanzverhältnisse vorliegen.

Paris, 10. März. [Orig.-Corr.] (Senatorswahl. Die Parteien. Dufaure und André.) Während diese Zeilen geschrieben werden, nimmt der Senat die Wahl eines Senators auf Lebenszeit vor. Seit langer Zeit ist die hohe Kammer nicht so vollständig gewesen. Beide Parteien haben ihre Mannen einberufen, und diese sind aus weiter Ferne herbeigekommen. Der Admiral Jaurès hat Urlaub von seinem Commando genommen; Dufaure wurde von Mentone aus zurückberufen. Die Abwesenden auf beiden Seiten beschränken sich auf wenige Stimmen; aber die Wahl findet auch mit der Majorität von zwei Stimmen statt, so daß, wer immer auch gewählt werden möchte, es immer von irgend einem Schnupfen oder Gichtanfall, der im Senat besonders grassirt, abhängen wird, wie sich die Majorität bei der einen oder der andern Abstimmung gestalten werde. In dem Augenblicke, wo die Senatoren zur Wahl schritten, waren sie selbst über das Resultat ungewiß, obwol [illegible] ganze Woche hindurch Proben angestellt und Zählungen v[illegible] nommen wurden. Die Orleanisten waren entschieden für [illegible] Bonapartisten gewonnen. Ueberhaupt zeichnen sich in letzte[r] [illegible] die treuen Anhänger des Hauses Orleans durch einen unge[illegible] lichen conservativen Eifer aus, so daß auf eine neue orlean[istische] Intrigue geschlossen wurde. Die Prinzen des Hauses Or[leans] sind in Frohsdorf des Republikanismus verdächtig, daher [illegible] Vertrauten nicht genug conservativ erscheinen können. Pläne, [illegible] Anschläge haben sie vorderhand keine; aber sie wollen sich [illegible] Chancen offen halten, suchen namentlich viele Freunde in al[len] [illegible] besonders den gebildeten Classen zu werben; aber die Republikan[er], selbst die gemäßigtesten, bleiben von ihnen ferne, denn sie flöß[en] kein Vertrauen ein. Die Clericalen wollen, daß Royalisten u[nd] Imperialisten sich gegen die Republik einigen, und es wird ihn[en] sehr treulich gehorcht. Täglich bekämpfen sich die Getreuen d[es] Empire und des Königthums in den Journalen, aber sie mache[n] im Senate gemeinsame Sache gegen die Republik. Beide wollen im Senate eine gesicherte anti-republikanische Majorität herstellen; dann hoffen sie den Marschall für sich zu gewinnen, der sich doch einer schwankenden Majorität nie in die Arme werfen kann. Dann hoffen sie ein conservatives Ministerium und eine Kammerauflösung herbeizuführen. Die Royalisten zählen darauf, daß ein Ministerium ernster Reaction, welches das Werk vom 24. Mai aufnehmen und mit Energie fördern würde, eine royalistische Majorität ermöglichen werde, während die Bonapartisten, der Ohnmacht der Royalisten spottend, hoffen, daß diese nur für das Empire wie im Jahre 1851 arbeiten würden. Vorderhand aber bedürfen die Parteien einander, um Jules Simon zu stürzen, der weder, wie sie sich anfangs schmeichelten, die Republikaner theilen und eine conservative Partei der Deputirten-Kammer gründen, noch die Republikaner mit Spiegelfechtereien hinhalten oder gar in Excentricitäten, die ihn zu Grunde

würdig sei. Redner spricht sich für die Zuweisung der Vorlagen an einen Referenten aus.

Abg. Dr. Tomaszczuk meint, daß man sich doch um die Rentabilität einer Bahn zu kümmern habe, wie die Financirung des Unternehmens vorgenommen und wann die Actien auf den Markt geworfen werden. Er habe besonders in die Rentabilität der Bahn, wenn sie bis Aspang fortgesetzt wird, Mißtrauen: er müsse fragen, warum gerade der unbedeutende Ort Aspang zum Ausgangspunkte gewählt werde.

Abg. Dumba erklärt, daß er über die Bahn, welche einen großen Theil seines Wahlbezirks durchziehe, soweit es ihm bekannt sei, Aufschluß geben wolle. Zunächst sei es jedenfalls die Absicht, eine Localbahn zu bauen; diese durchziehe von Wien aus einen sehr industriereichen Bezirk, der von der Südbahn zu weit abliege und auch durch die Bahn, welche nach Pottendorf führe, nicht entsprechend berücksichtigt worden sei. Insofern werde die neue Bahn keine Concurrenzbahn der Südbahn sein. Auch der Localverkehr werde über Laxenburg hinaus noch bedeutend sein, die Localbahn würde daher allerdings sich nicht reichlich rentiren, aber auch nicht nothleidend sein. Das Unternehmen werde durch die billige Ueberlassung der Gründe von Seite der Canal-Gesellschaft noch erleichtert; von Pitten bis Aspang sei zwar die Industrie geringer, aber doch wird dort viel Viehzucht und Holzhandel getrieben; Aspang sei jetzt der Ausgangspunkt, weil es in späterer Zeit der Ausgangspunkt auch für eine Fortsetzung sein wird. Demungeachtet schließe auch er sich der Ansicht an, daß die Zustimmung nur unter den größten Cautelen ertheilt werden solle. Die Gesellschaft sei nach seinen Informationen eine sehr solide und geldkräftige; man könne aber ein Project, welches dem Staate weder materielle, noch moralische Opfer auferlege, mit Rücksicht auf die Bevölkerung, welche die Ausführung dieser Bahn lebhaft wünscht, nicht zurückweisen.

Handelsminister Ritter v. Chlumecky erklärt, daß er vollkommen die ausgesprochenen Bedenken begreife mit Rücksicht auf die auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen. Die Regierung sei daher diesem Projecte gegenüber, dem sie dieselben Bedenken entgegenbrachte, sehr vorsichtig gewesen, habe sich aber nicht entschließen können, ein Unternehmen zurückzuweisen, dessen Concessionswerber vertrauenswürdig und creditfähig seien, wovon sich die Regierung überzeugt habe. Auch über die Motive der Concessionswerber habe die Regierung Nachforschungen angestellt, und es seien jedenfalls die, in Oesterreich festen Fuß zu fassen und ihre Kapitalien besser, als es in Belgien möglich sei, zu verwerthen. Aber auch sonst habe die Regierung den Concessionswerbern gegenüber sich klar ausgedrückt, sowol in Bezug auf die von ihnen etwas optimistisch zusammengestellte Rentabilität des Unternehmens, als auch in der Richtung, um denselben jede Hoffnung auf eine wie immer geartete Staatshilfe zu benehmen. Der Minister theilt diesbezügliche Daten sowol seitens der Gesellschaft als seitens der Regierung mit. Uebrigens sei die Regierung bemüht gewesen, durch gewisse Cautelen den österreichischen Geldmarkt zu schützen; daher dürfen Prioritäten nur dann und in dem Maße ausgegeben werden, als das Unternehmen die Verzinsung der in demselben angelegten Kapitalien sichere. Zugleich wurde eine Caution begehrt, und erliegt eine solche schon heute im Betrage von 1.600,000 fl. österreichischer Rente für Sicherstellung der eingegangenen Verpflichtungen, und diese Caution werde nur nach Maßgabe des vollendeten Baues zurückerstattet werden. Bei dieser Sachlage konnte die Regierung sich nicht entschließen, ein solches Unternehmen im vorhinein zu verweigern, sondern legte einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vor.

Abg. Teuschl bespricht den Werth der General-Debatte über diese Bahn für den Referenten. Redner ist nicht der Meinung, daß diese Bahn eine Concurrenzbahn der Südbahn werde, und deßhalb werde er nicht dagegen sein. Wie es sich mit der Rentabilität verhalte, werde zunächst der Referent zu untersuchen haben, denn die Creditfähigkeit der Concessionswerber habe nicht immer vor späterem Schaden behütet.

Abg. Dr. Tomaszczuk wünscht eine Aufklärung wege[illegible] Ausgabe der Actien.

Abg. [illegible] Vorlage und bespricht die einzelnen Punkte derselben.

Hierauf wird der Schluß der General-Debatte ange[illegible]

Abg. Dr. Wedl beantragt, zum Referenten den Obm[illegible] Weeber zu bestellen, der dieses Project schon einmal zugewie[illegible]

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl wurde der Obmann Dr. Weeber mit 18 gegen 1 Stimme zum Referenten gewählt und hierauf die Sitzung geschlossen.

— (Budget-Ausschuß.) In der heutigen Sitzung des Budget-Ausschusses referirte zunächst Abg. Ritter über den zu Capitel XXVIII, „Ackerbauministerium", Titel 13, „Montanwerke", beanspruchten Nachtragscredit.

Es entspann sich über denselben eine längere und eingehende Debatte, welche sich auch auf die der Bergwerks-Gesellschaft Dux-Kommotau ertheilten Vorschüsse von 800,000 fl. ausdehnte, und wurden schließlich die vom Berichterstatter beantragten Summen, welche sich von den seitens der Regierung beanspruchten nicht wesentlich unterscheiden, angenommen.

Des Weiteren referirt Abg. Skene über den vom Ackerbauministerium zu Titel 5, „Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur", und zwar als Central-Auslage im ordentlichen Erforderniß zur Bestellung von Landescultur-Inspectoren beanspruchten Nachtragscredit per 6000 fl.

Referent beantragt, daß von der Bestellung solcher Landescultur-Inspectoren für heuer abgesehen werden möge, obwol er sich im Princip mit der Bestellung solcher Organe einverstanden erklärt.

Abg. Dr. Schaup beantragt dagegen, heuer zwei solche Landescultur-Inspectoren versuchsweise zu activiren, welch letzterer Antrag zum Beschlusse erhoben wird.

Hierauf referirt Abg. Dumba über den von dem Finanzminister Freiherrn v. Pretis in Anspruch genommenen Nachtragscredit von 65,000 fl. für Aenderungen in der organischen Einrichtung der Steuer-Administration in Wien. Referent hebt hervor, daß die Decentralisation dieser Steuer-Administration und eine Zerlegung derselben in mehrere Theile dringend nothwendig sei, um die Klagen über die Uebelstände und Unzukömmlichkeiten, welche für die Steuerträger erwachsen und die sowol in Verhandlungen des Gemeinderathes von Wien als in anderen berufenen Corporationen, zuletzt auch im Steuer-Reform-Ausschuß, ihren Ausdruck fanden, zu beseitigen. Nachdem jedoch in Folge der nothwendigen Vorarbeiten die Activirung der in jedem Bezirke der Stadt Wien, mit Ausnahme des zehnten Bezirkes, aufzustellenden neuen Steuer-Administrationen vor dem 1. Juli d. J. nicht mehr möglich sein dürfte, beantragt Referent, außer der für Adaptirung und Einrichtung präliminirten Summe per 4000 fl. die Normal-Mehrkosten, welche sich für ein ganzes Jahr auf 90,000 fl. belaufen, nur mehr für ein halbes Jahr zu bewilligen, daher die Summe von 45,000 fl. im Ordinarium und den Betrag von 4000 fl. als Extra-Ordinarium für das Jahr 1877 zu bewilligen, welchen Anträgen sich der Ausschuß anschließt.

— (Ausschuß zur Berathung des Wuchergesetzes.) Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlagen, betreffend Abhilfe gegen Wucher und Trunkenheit in Galizien, hat in seiner letzten Sitzung die Special-Debatte über das Gesetz zur Hintanhaltung der Trunkenheit gepflogen.

Ueber den §. 1 entspann sich eine lebhafte Debatte und wurden zu demselben mehrere Abänderungsanträge von den Abgeordneten Dr. Rydzowski und R. v. Strzynski gestellt, welche sich für die Beibehaltung des §. 1 der Regierungsvorlage nur aussprachen mit der Abänderung, daß in Betreff des Strafausmaßes die vom galizischen Landtage beschlossene Bestimmung: „wird an Geld bis zu 15 fl. oder Arrest bis zu acht Tagen bestraft", aufzunehmen wäre.

Abg. Dr. Hönigsmann ist gegen Bestrafung der Trunkenheit in Gast- und Schankräumlichkeiten und meint, daß die Bestrafung derselben auf der Straße oder an öffentlichen Orten nur dann einzutreten hätte, wenn die Trunkenheit öffentliches Aergerniß erregt. Er beantragt daher, die Worte „in Gast- oder Schankräumlichkeiten" wegzulassen und nach dem Worte „offenbar" einzuschalten: „öffentliches Aergerniß erregender", ferner im zweiten Alinea statt der Worte „die betrunken oder unmündig sind" zu setzen: „welche von ihnen als betrunken oder unmündig erkannt werden" und nach dem Worte „Getränken" einzuschalten: „zum unmittelbaren Genusse".

Abg. Dr. Roser wendet sich gleichfalls gegen die Bestrafung der Trunkenheit in Gasthäusern, richtet einen Appell an die galizischen Gutsbesitzer, mit der Bereitung des Branntweines einzuhalten, und beantragt nach den Worten „verabreichen lassen" im zweiten Alinea den Zusatz: „oder wenn sie Unmündigen den Besuch ihrer Wirthshäuser gestatten".

Nach längerer Debatte wird bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung der Antrag des Referenten Dr. Haase angenommen, alle übrigen Anträge aber werden abgelehnt, und hat daher §. 1 nachstehend zu lauten:

„Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer, Aergerniß erregender Trunkenheit befindet ode[illegible] solchen Orten einen Andern absichtlich in den Zu[illegible]heit versetzt, wird mit [illegible] fl. bestraft. [illegible] Schankrä[illegible] die betrunken [illegible] oder durch An[illegible] [illegible] angeordnete Tr[illegible] wurden in der [illegible]rung angenom[illegible] [illegible]ung des Abgeord[illegible] weggelassen wu[illegible] [illegible] Paragraphe haben demna[illegible]:

§. 2, „Forderungen an Gäste fü[illegible]erabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichk[illegible]ind nicht klagbar, wenn der Creditnehmer zur Zeit der Verabr[illegible]ng eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger n[illegible] nicht bezahlt hat. Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Compensation mit anderen Forderungen des Creditnehmers."

§. 3. „Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphe das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig."

§. 4. „Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der Paragraphe 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung."

§. 5 lautet:

„Wer die Bestimmung der Paragraphe 2 und 3 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, daß er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen läßt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft."

Dieser Paragraph wird, nachdem Abg. Dr. Hönigsmann für dessen Eliminirung und Abg. Dr. Wedl für dessen Beibehaltung plaidirt hatten, angenommen.

Die Berathung über §. 6 wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Wien, 12. März. (Niederösterreichischer Landesausschuß.) Der niederösterreichische Landesausschuß hat die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen ertheilt den Gemeinden: Schönkirchen für 3000 fl., St. Valentin-Landschach für 2000 fl., Leopoldau für 15,000 fl., Traiskirchen für 1500 fl. und Drösing für 3000 fl. Erhöhte Umlagen auf die directen Steuern wurden bewilligt den Gemeinden: Groß-SieghHarts, Weißenalbern, Hollenstein und Valentin-Landschach mit je 50 Percent, Hainfeld mit 43½ Percent, Pillersdorf mit 40 Percent, Ollersbach mit 30 Percent, Klosterneuburg mit 25 Percent und Erlauf mit 22 Percent. Mehreren Gemeinden, wie Wöllersdorf, St. Andrä an der Traisen, Stratzing, Wetzelsdorf, Katzelsdorf und Hörnstein, wurde die Genehmigung zum Verkaufe von Gemeinde-Eigenthum ertheilt. Die Gesuche der Gemeinden Groß-Siegharts, Großpopen, Reisenmarkt, Ybbs um erhöhte, 50 Percent übersteigende Umlagen, der Gemeinde Rodaun um Bewilligung zur Einhebung von fünf Zinskreuzern und der Gemeinde Zöbings zur Einhebung einer Aufnahmsgebühr werden dem hohen Landtage zur Entscheidung vorgelegt werden. Dem Bezirksstraßen-Ausschusse Gaming wurde die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 2000 fl. ertheilt. Für mehrere Schüler an den Landes-Lehranstalten in Baden, Stockerau, Krems, Horn und Waidhofen an der Thaya wurde die Schulgeldbefreiung ausgesprochen. Sechs Volksschullehrer erhielten Aushilfen von je 10 fl. bis 30 fl., zusammen 140 fl., und vierzehn Lehrerwitwen und -Waisen Unterstützungen von 20 fl. bis 50 fl., im Gesammtbetrage von 465 fl.

Laibach, 10. März. [Orig.-Corr.] (Neue Wahlordnung für die krainische Handels- und Gewerbekammer.) Das Landesgesetzblatt publicirte jüngst den vom Ministerium des Innern ergangenen Erlaß vom 28. Januar 1877, welcher die neue Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer genehmigt. Dieselbe differirt wesentlich von der nach den Principien der National-Clericalen entworfenen und ihnen sehr günstigen früheren Wahlordnung. Die Zahl der Handelskammerräthe ist unverändert geblieben, eben so die der Sectionen. Die Gewerbe-Section theilt sich nach der neuen Wahlordnung statt in zwei in drei Unterabtheilungen, nämlich in jene der Groß-Industrie, der Montangewerbe und der übrigen Gewerbe. Die Handels-Section hat zehn, die Abtheilung der Groß-Industrie drei, jene der Montangewerbe zwei und jene der übrigen Gewerbe neun wirkliche Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte der für jede Section gewählten Mitglieder im Standorte der Kammer seßhaft sein muß. In der Handels-Section sind wahlberechtigt alle Handelsleute, die in Laibach eine Erwerbsteuer von mindestens 10 fl. 50 kr., in den übrigen Orten des Kammerbezirkes 8 fl. 40 kr. zahlen; in der ersten Abtheilung Groß-Industrie, welche eine Erwerbsteuer von mindestens 100 fl., in der Montan-Section, die eine Massengebühr von 4 fl., und in der dritten Abtheilung der Gewerbe-Section, die eine jährliche Erwerbsteuer von 4 fl. bezahlen. Früher waren in dieser Kategorie solche mit einer Steuerzahlung von 2 fl. 20 kr. berechtigt. Die neue Wahlordnung macht die Intelligenz des Handels- und Gewerbestandes wieder zu Wahlberechtigten der Kammer, und die Clericalen dürfen es sich wol kaum träumen lassen, je wieder die Majorität in der Kammer zu erlangen.

— (Zu den nächsten Wahlen.) Die nationale Partei hat mit ihren Agitationen für die am 24. (dritter Wahlkörper), 26. (zweiter Wahlkörper) und 27. März (erster Wahlkörper) stattfindenden Gemeinderaths-Ergänzungswahlen bereits auf der ganzen Linie den Anfang gemacht. Die verfassungstreue Wählerschaft, die in der [illegible] Sitzung des Constitutionellen Vereines bereits ihr Wahlcomité zusammensetzte (Landeshauptmann Dr. Ritter v. Kaltenegger, Reichsraths-Abgeordnete Dr. Suppan, Dr. Schaffer, Deschman, Advocat Dr. v. Schrey, Schul-Inspector Pirker, Dr. Keesbacher rc.), möge nun auch mit allem Nachdrucke ihre Thätigkeit beginnen, sonst siegt im dritten Wahlkörper, wie im Vorjahre, abermals die nationale Sippschaft. In der eben stattgehabten Gemeinderaths-Sitzung wurden für die obigen Tage bereits die Wahlcommissionen bestimmt, in die keiner der nationalen Gemeinderäthe gelangte.

Ausland.

Wien, 12. März. (Zur Tagesgeschichte.) Während gerüchtweise verlautet, daß Ignatieff's Besuch in Wien schon für die nächsten Tage telegraphisch signalisirt sei, spricht die „Wiener Abendpost" in ihrem Resumé immer nur noch von dessen „angeblicher Mission". In diesem Punkte secundirt dem halbamtlichen Blatte diesmal der Berliner Berichterstatter der „Politischen Correspondenz". Seiner Ausführung zufolge hat Ignatieff „bekanntlich keine eigentliche Mission". Es handle sich nur um einen persönlichen Gedankenaustausch. Dabei habe der General in Berlin sehr aufgeknöpft gesprochen, und was er gesagt, harmonire vollständig mit den jüngst notirten — sehr pessimistischen! — Anschauungen des Petersburger Berichterstatters desselben Blattes betreffs der dem Grafen Schuwaloff angeblich zugegangenen Instructionen. Danach scheine die russische Regierung bereits unbedingt den Moment in das Auge gefaßt zu haben, der sie „nöthige, die Türkei zur Ausführung der von den gesammten europäischen Mächten verlangten Reformen zu bestimmen". Die europäischen Mächte seien auf diesen Moment vorbereitet, und die Fortdauer ihrer guten Beziehungen für den Fall des Eintrittes derselben sei gleichfalls gesichert. Darin liegt natürlich eine sehr erfreuliche Garantie für die fernere möglichst ruhige Entwicklung der orientalischen Krisis.

Soweit die officiöse Perspective. Uns wird über das Thema der Ignatieff'schen Mission Folgendes geschrieben: „Der russische Protocollvorschlag ist schon so gut als abgethan zu betrachten. Dies ließ sich kaum anders erwarten; denn wenn sich auch Deutschland und Oesterreich mit Rücksicht auf das Berliner Memorandum, für welches sie eingestanden, der Zustimmung zu einem Protocolle nicht hätten entschlagen können, welches, obgleich in anderer Form, auf dasselbe hinausliefe wie seinerzeit das Memorandum selbst, so liegt doch für England, welches das Memorandum perhorrescirte, kein wie immer gearteter Grund vor, sich durch seine Unterschrift zu engagiren. Das nächste Stadium der Orient-Frage ist nun unzweifelhaft das der Abrüstungsfrage. Man ist sich in den russischen Kreisen des Mißerfolges der Ignatieff'schen Mission wohl bewußt, und wenn man dieselbe nicht bedauert, so geschieht das nur deßhalb, weil man hofft, aus derselben insofern Kapital schlagen zu können, als sie sich vielleicht für den fadenscheinigen Nachweis verwerthen ließe, daß Rußland kein Mittel unversucht gelassen habe, um seine Zwecke auf „friedlichem Wege" zu erreichen. Was die Form der Behandlung des russischen Protocollvorschlages anbelangt, so wird die englische Regierung Rußland keineswegs brüskiren. Sie wird den Vorschlag eben

---

lang vorbereitete Opern-Production der Schüler unterbricht auf das nachtheiligste die Stetigkeit und Ruhe des Studiums, arbeitet somit gegen den eigentlichen Zweck des Conservatoriums. Das Auswendiglernen der Opernpartien, die zerstreuenden und anstrengenden Proben, die Beschaffung des Costüms, dazu die vorzeitig entfesselten Leidenschaften des Ehrgeizes, der Eifersucht, des Rollenneides — dies Alles birgt große Gefahren für Schüler, die vorläufig nur zu lernen, nicht zu gaukeln haben, und lediglich nach dem Beifall ihrer Lehrer, nicht aber des Publicums geizen sollen.

Einmal, höchstens ausnahmsweise zweimal im Jahre [illegible]n solche öffentliche Productionen der Opernschüler statt[illegible], und womöglich nur, wenn einige ausgezeichnete, der [illegible]schen Opern-Carrière schon nahestehende Eleven vorhan[illegible]nd. An auffallend schönen Stimmen und hervorragen[illegible] [illegible]ramatischen Talenten hat die letzte Production keines[illegible] großen Reichthum entfaltet. Desto verständiger war deß[illegible] der Gedanke, eine vollständige kleine Oper zum Haupt[illegible] des Abends zu machen: Schubert's reizenden „Häus[illegible]chen Krieg". Mittlere Kräfte pflegen in Arien und Duetten [illegible]enig Lorbeern zu ernten; in ein größeres Ensemble [illegible]stellt, ergänzt und deckt Einer den Andern. In [illegible]erken wie dieser „Häusliche Krieg" überwiegt oben[illegible]ein der unwiderstehliche Reiz der Composition so sehr, daß [illegible]an auch einer nicht durchaus vollkommenen Darstellung sich [illegible]ankbar verpflichtet fühlt. In dieser Aufführung entfalteten Fräulein Zips als komische Alte, Fräulein Neuß als naive Zofe ein sehr hübsches Spieltalent. Unter den Herren [illegible]agte der Tenorist Zobel durch Stimmfülle und gewandtes Spiel hervor; ihm zunächst der Bassist Herr Nix durch gute Haltung und verständigen Vortrag, endlich Herr Schaumann durch den Wohlklang seiner noch etwas ungelenken Tenorstimme. Zwei Scenen aus „Aïda" und „Zampa" gingen dem Schubert'schen Singspiel voraus. Die Darstellerin der Amneris, Fräulein Stahl, war jedenfalls die hervorstechendste Erscheinung des Abends, durch Kraft und Wohllaut ihres tiefen Mezzosoprans, wie durch ihre einnehmende Persönlichkeit. Letzterer Vorzug, an dem man allerdings selbst kein Verdienst hat, ist so wichtig für die Bühnencarrière, daß wir immer von neuem staunen, wie viele Damen von unvortheilhaftem Aeußern und nicht viel besserer Stimme sich gerade der Oper widmen. Herr Mattachich brachte für das Fragment aus „Zampa" (zweiter Act) eine hübsche Baritonstimme, aber noch nicht die erforderliche Leichtigkeit und Eleganz mit. Vortrefflich wirkten die vielen jugendfrischen Stimmen in den Chören des „Häuslichen Kriegs". Mit außerordentlicher Sorgfalt und bestem Gelingen hatte Herr Hofschauspieler Leo Friedrich die Eleven im Spiel unterwiesen und die Vorstellung in Scene gesetzt. Daß die Ausbildung der jungen Sängerinnen der Frau v. Marchesi und jene des wohlgeschulten Orchesters Herrn Director Hellmesberger zu danken ist, brauchen wir unseren Lesern nicht erst zu sagen. Die oben genannten Sänger gehören theils der Gesangsclasse des Professors V. v. Rokitansky, theils jener des Professors Gänsbacher an.

Minder glücklich oder vielmehr unverblümt unglücklich war der Akademische Gesangverein mit seinem letzten Concert. Es bestand aus Chören zu Aeschylos' Tragödie: „Die Perser", von der Composition des Erbprinzen von Sachsen-Meiningen. Das Concert war gut besucht, blieb es aber nicht lange. Erheiternd war es zu beobachten, wie anfangs (schon sehr anfangs) Einzelne, die genug hatten, sich davonschlichen, dann Gruppen von drei, vier, fünf Zuhörern, bis schließlich die Flucht vor den Persern und deren mit tödtlicher Langweile vergifteten Pfeilen bataillonsweise vor sich ging. Die Liebe zur classischen Literatur und die Beschäftigung mit Musik ernsthaftesten Inhalts sind zwei Vorzüge, die wir an einem Erbprinzen hochschätzen und die uns für sein künftiges Wirken von günstigster Vorbedeutung scheinen. Wahrscheinlich dürften die künftigen Unterthanen des Herzogs auch seine Perser-Chöre mit Loyalität und ohne Revolutions-Gedanken anhören. Wir sind aber nicht in Meiningen und verlangen, daß unsere Concert-Dirigenten sich vor keiner andern Hoheit bücken möchten, als vor der künstlerischen. Die Wahl solcher ganz unpassender, unreifer Studien für sein statutenmäßiges Concert discreditirt unsern sonst so beliebten Akademischen Gesangverein, und wenn sein Chormeister nicht den Muth hatte, dies dem erlauchten Tondichter unter vier Augen zu sagen, so muß er sich's jetzt selber Schwarz auf Weiß sagen lassen.

In derselben Lage würden die Reichs-Ministerien sein. Sie würden im Durchschnitt nur das sein, was jene hochgestellten asiatischen Persönlichkeiten sind, die ein großes Ansehen äußerlich haben können, eine große Machtvollkommenheit aber nicht haben; der Taikun würde immer in den Partikularstaaten stecken (Heiterkeit), es würden eben Minister sein, die also in keinem Partikularstaate eine bestimmte Wurzel hätten, kein Recht zum Mitvotiren im Einzelstaate, sondern sie würden allein auf die Rechtsgewalt angewiesen sein und das praktische Leben würde außerhalb ihrer Betheiligung sich bewegen und zwar in rein partikularistischem Sinne. Dieser Reichsprätension ohne Wurzel im Einzelstaate gegenüber, würde sich der Ring des Partikularismus ganz fest schließen, Preußen an der Spitze, und der ärgste Widersacher des Reichs-Finanzministers würde der preußische Finanzminister sein. (Zustimmung.) Ich spreche aus der Praxis und bin dahin gekommen, daß ich gewünscht habe, daß die höheren Reichsbeamten, die Reichsminister, im preußischen Ministerium sitzen und stimmen, um diesen Hauptpartikularisten für das Reich zu gewinnen. Denn, daß man den Stab über die Mauer wirft und gewissermaßen in Feindesland die Reichsfahne aufpflanzt — wenn ich mir erlauben darf, Feindesland ein Kollegium zu nennen, dessen Vorsitzender ich selbst bin (Heiterkeit) und indem ich bisher der Einzige war, der den wirklichen Amtsberuf hatte, Reichsgedanken, Reichspolitik zu vertreten; die anderen Herren hatten ihr Ressort, und wenn es hoch kam, preußische Interessen zu vertreten, womit ich nicht sagen will, daß sie nicht in ihrem Herzen deutsche Patrioten waren; aber der deutsche Beamte, dem geht die Gewissenhaftigkeit über das Herz und er treibt das, worauf er geschworen hat, zuerst. Aber auch das Reich ist doch für einen Minister, der nur ein preußischer ist — ich spreche immer, meine Herren, nur von Preußen, weil mir das Niemand übelnehmen kann, da ich selbst dazu gehöre; ich könnte auch von Anderen sprechen (Heiterkeit!) aber es würde mir da gesagt werden, kritisiren Sie sich selbst erst und fangen Sie bei sich erst an, dergleichen zu tadeln, ehe Sie auf uns Andere übergehen; nehmen Sie daher nicht etwa an, daß ich Preußen allein anklagen wollte (Heiterkeit); ich fühle mich nur nach meiner preußischen Höflichkeitspflicht berechtigt, gegen die eigene Familie etwas gröber aufzutreten, wie gegen die weiteren Vettern; — aber ganz gewiß ist, daß ich den Haupteinfluß, den es nur zu üben gegönnt ist, bisher nicht in der kaiserlichen Macht, sondern in der königlich preußischen Macht gefunden habe. Ich habe das Andere versucht, habe einige Zeit aufgehört, preußischer Ministerpräsident zu sein, und habe mir gedacht, daß ich als Reichskanzler stark genug sei. Ich habe mich aber darin vollständig getäuscht. Nach einem Jahre bin ich reuevoll wiedergekommen und habe gesagt, entweder will ich ganz abgehen oder ich will im preußischen Ministerium das Präsidium wieder haben. Das ist auch ganz richtig; aber es genügt nicht, da ich die einzige Reichsperson darin bin. Schneiden Sie mir aber die preußische Wurzel ab und machen mich allein zum Reichsminister, so bin ich so einflußlos, wie jeder Andere. Trennen Sie das vollständig auch so, daß der Kaiser nicht gleichzeitig in seiner Eigenschaft als König von Preußen die obersten Beamten des Reiches in den Bundesrath ernennt. Das würde die natürliche Folge davon sein. Was hat denn eigentlich der König von Preußen für einen Beruf, dem Reichspostmeister und dem Chef der Abtheilung für Elsaß-Lothringen eine von den 17 preußischen Stimmen im Bundesrathe zu leihen, während eine Menge preußischer Beamten da sind, die vielleicht für rein preußische Interessen besonders tüchtig wären. Da aber der König von Preußen zugleich Kaiser von Deutschland, und sein Ministerpräsident zugleich Reichskanzler ist, so hat sich das von selbst gemacht, und es ist Niemandem aufgefallen, der nicht mitunter in schlaflosen Nächten über die Logik nachdenkt, daß die meisten preußischen Stimmen an hohe Reichsbeamte vergeben sind. Ein Reichsministerium hat gar kein Recht, den Bundesrath überhaupt in Besitz zu nehmen. Es hat ja etwas Verführerisches, sich ein Reichministerium zu denken, was dieselbe Stellung hätte, wie ein Ministerium im Einzelstaat, aber ich glaube, Sie täuschen sich über die Entwicklung, die das nimmt. Die Macht der Stammeseinheit, der Strom des Partikularismus ist bei uns immer sehr stark geblieben, er hat an Stärke gewonnen, seitdem ruhige Zeiten eingetreten sind. Ich kann sagen, die Reichsfluth ist rücksteigend, wir gehen einer Art von Ebbe darin entgegen. Ich weiß nicht, ob ich tadeln soll, oder ob es ein gesunder, naturgemäßer Vorgang ist. Es wird auch die Reichsfluth wieder steigen.

Man muß nur nicht annehmen, daß in drei oder selbst zehn Jahren alle diese Sachen fertig gemacht werden können. Ueberlassen Sie unseren Kindern auch noch eine Aufgabe; sie könnten sich sonst langweilen in der Welt, wenn gar nichts mehr für sie zu thun ist. (Heiterkeit.) Man muß nur darin einer natürlichen, nationalen organischen Entwicklung auch Zeit lassen, sich auszubilden, und nicht ungeduldig werden, wenn sie Stagnationen, ja selbst rückläufige Bewegung hat, und darf Denen, die diese rückläufigen Bewegungen verursachen, das nicht so übel nehmen. Die können sich doch nicht gewissermaßen umformen und können nicht vollständig, wenn sie in bestimmten Richtungen der Politik aufgewachsen sind, wenn sie zeitlebens es als ihre höchste Ehre betrachtet haben, den Partikular-Interessen zu dienen, nun mit einemmale sich dem Allgemeinen zum Opfer bringen. Ja, der höhere nationale Schwung, die Erziehung treibt dazu; ich bin überzeugt, unsere Kinder werden es viel natürlicher finden, als unsere Greise. Aber darüber, daß ein gewisses Widerstreben stattfindet, daß nicht Alles plötzlich Einem entgegengebracht wird, wollen wir uns auch nicht zu sehr grämen und deshalb nicht so schwarz in die Zukunft blicken. Die Hauptsache dieses Theiles meiner Rede bleibt immer, Sie zu bitten, daß Sie von Reichsministerien nicht zu viel erwarten. Sie müssen nicht glauben, daß es jetzt ein Mangel an Initiative unsererseits ist, daß wir in Bezug auf die Steuerbewilligung die Flinte ins Korn werfen und sagen: nun mag die Welt sich behelfen, nun mag der Reichstag und die Regierung Steuern beantragen, wir sind es müde, eine so herbe Kritik zu hören, nun laß' Andere einmal sehen, wie es geht, wir wollen uns der Kritik ergeben — das ist es in keiner Weise, sondern wirklich die Sache ist nicht fertig und hat mit menschlichen Kräften bis heute nicht fertig werden können. (Beifall rechts.)

Es replizirten hierauf noch kurz Richter und Lasker, von denen der Erste sich verwahrt, als habe er der Reichsverwaltung zumuthen wollen, „österreichische Wirthschaft“ zu treiben. Die Vertagung der Debatte wurde hierauf beschlossen.

Tagesneuigkeiten.

Wien,

* (**Vom Hofe.**) Ihre Majestät die Kaiserin ist gestern
Begleitung der Fürstin Johanna Auersperg mittelst Separat-
Staatsbahn von Gödöllö hier angekommen. Am Bahnhofe hatte
Empfange der hohen Frau Se. Majestät der Kaiser, Kronpri
sowie der Minister-Präsident Fürst Adolf Auersperg eingefund

* (**Personalnachrichten.**) Dem Statthaltereirathe Frie
kan in Brünn ist in Anerkennung seiner ausgezeichneten Diens
Orden der Eisernen Krone dritter Klasse verliehen worden. — A
zum bevollmächtigten Minister ernannten Vicomte de Beaumo
zweite Gesandtschaftssekretär, Baron Bourgoing, zum französisch
konsul in Pest befördert worden. — Einem Telegramme zufolge,
„Figaro“ aus Bordeaux zugeht, beruhte die Meldung von de
Exkönigs Orélie Antoine von Araukanien auf einem Irrthu
Tonneins befindet sich noch immer in dem dortigen Hospital,
Besuch des Erzbischofs von Bordeaux, Kardinal Donnet, empfang
der Stadt wird eine Sammlung für die gefallene Majestät ver
In Pest ist vorgestern der Generalmajor Schwertführer, der do
eines Platz- und Festungskommandanten bekleidete, nach kurzem K
verstorben. — Vorgestern starb auf dem Schlosse Ronsperg
Gräfin Marie Coudenhove nach kurzer schmerzlicher Krankhe
das Krankenlager berufene Arzt Dr. Adolf Schmid fand die Gr
in der Agonie. Die Verstorbene, welche im 37. Lebensjahre stand,
sechs Kindern, von denen sich drei in der Erziehungsanstalt in Kalksbu

* (**Fahnenweihe.**) Das 8. russische Hußaren-Regiment Lu
Inhaber der Erzherzog Karl Ludwig ist, erhielt kürzlich in Kis
neue Standarte. Bei der Fahnenweihe wurde auch an den Regiment
den Erzherzog Karl Ludwig, ein Telegramm abgeschickt. Der Er
widerte dasselbe mit der folgenden telegraphischen Antwort: „An
mandanten des 8. Hußaren-Regiments Lubno. Ich bin tief gerührt
Erinnerung und danke Ihnen herzlich dafür. Indem ich es mir zur
rechne, der Chef des Regiments Lubno zu sein und dadurch den
russischen Armee anzugehören, bitte ich das Regiment, meine Gl
entgegenzunehmen und von meinem unwandelbaren Wohlwollen üb
sein. Karl Ludwig.“

* (**Oesterreichisches Museum.**) Es ist mehrfach der W
gesprochen worden, den österreichischen Kunst-Industriellen die Gele
bieten, ihre für die Pariser Ausstellung bestimmten Arbeiten, falls sie
fertig werden, schon vorher dem hiesigen Publikum zur Besichtigung
zu machen. Das Oesterreichische Museum hat diesen Wunsch in Berüc
gezogen und, begünstigt durch den Umstand, daß durch Uebersiedlung
gewerbeschule in das neue Gebäude ihm im nächsten Winter mehr
Verfügung stehen werden, hat es beschlossen, demselben zu entsprechen.
wird das bisherige Programm der Weihnachts-Ausstellung dahin a
daß von Mitte Oktober an bis gegen Ende Februar folgenden Ja
heißt bis zu der Zeit, als die Sendungen nach Paris beginnen, die
Museums allen jenen Gegenständen offen stehen, die für Paris best
soweit sie überhaupt innerhalb der Aufgaben des Museums liegen.
stimmter Termin der Anmeldung oder Aufnahme wird nicht festgese
die Gegenstände fertig werden, kann ihre Ausstellung stattfinden.
blos für eine Weihnachts-Ausstellung bestimmte Gegenstände werde
ebenfalls aufgenommen, wie es in den letzten Jahren der Fall gewese
entfällt für diesmal die Jury und die Zuerkennung des Diploms. N
stimmungen werden später bekannt gemacht werden.

* (**Das Grafen-Duell in Klagenfurt.**) An dem Aufko
kroatischen Grafen Vojkffy wird gezweifelt, indem Brandflecken fo
daher am 7. d. Vormittags eine zweite Amputirung vorgenomme
mußte. Die beiden Amputirungen vollbrachte Dr. Hussa im Beisein
Aerzte. Bei der Schlägerei fungirten vier Sekundanten und zwar
Lieutenant Graf Radetzky und Regimentsarzt Perko für Graf
Baron Sterneck jun. und Baron Ankershofen, Auskultant de
gerichtes, für Graf Wolkenstein. Ungeachtet man diese ganze
unterdrücken wollte, langten mehrere Anzeigen bei der Staatsanwal
die Untersuchung ist eingeleitet.

* (**Der Brüxer Sprudel verschüttet.**) Aus Brüx,
meldet man dem „Prager Tagblatt“: Als heute die Arbeiter an die
des Bohrloches schritten, wurde dieses durch Erdmassen verschüttet, d
blieb aus. Der Stadtrath trat allsogleich zu einer Sitzung zusamm
den Antrag, anderthalb Meter entfernt ein neues Bohrloch anzulegen
beschloß, daß mit Aufgebot aller Kräfte die Aufdeckung des alten
bewerkstelligt werde. Das definitve Ausbleiben des Sprudels ist
befürchten.

* (**Zur Affaire Friedmann.**) Heute Abends tritt der
des Gemeinderathes im Hotel Meißl zu einer Berathung zusammen,
eine Einigung über das fernere Verhalten in der Angelegenheit des
rathes Friedmann und des Bürgermeisters erzielt werden soll.
erfahren, herrscht bei den einflußreichsten Mitgliedern des
Ansicht vor, daß die Sache nach der gestrigen Erklä
Herrn Friedmann für den Gemeinderath als abgethan betrachtet we
und dürfte man sich vielfach in der Auffassung begegnen, daß der z
Chef der Stadtverwaltung und einem Mitgliede der Gemeindever
standene Konflikt nunmehr nur noch einen ausschließlich privat
rakter trage, der die Verhandlungen des Gemeinderathes in
tangire.

* (**Südbahn.**) Der durch Schneeverwehung unterbrochene
zugs-Verkehr zwischen Pragerhof-Kanizsa, Barcs-Kanizsa, St

udapest-Stuhlweißenburg und Stuhlweißenburg-Uj-Szöny ist wieder
lt und wird im Laufe des heutigen Tages auch zwischen Stuhl-
Kanizsa wieder aufgenommen.

älte.) Die Kältezunahme dauert in ganz Europa noch an und
e aus allen Stationen ganz erstaunlich tiefe Temperaturen gemeldet;
treckt sich bis an die südlichsten Grenzen unseres Welttheiles. Aus
d ganz Italien wie Dalmatien und der Balkan-Halbinsel werden
nperaturen gemeldet und sind die Pyrenäen und Apeninen wie das
irge überall hoch mit Schnee bedeckt; in Norddeutschland und
ist seit drei Tagen überall heiteres Wetter vorherrschend, in Ruß-
t abnorm kaltes Wetter. Aus Galizien werden heute über 20 Grad
Salzburg 15 Grad, aus Klagenfurt 18 Grad, aus Triest 3 Grad,
8 bis — 12 Grad, Baiern 10 — 15 Grad, der Schweiz — 10 bis
Celsius unter Null gemeldet, und ist noch keine rasche Aenderung
chenden Witterung voraussichtlich.

as Testament eines reichen Mannes.) Die amerikanischen
ingen Details über das Testament des vor einigen Monaten ver-
errn Kornelius Vanderbilt, welcher für den reichsten
f der Erde galt. Die ganze Größe seines Reichthumes läßt
selben nicht entnehmen, da er seinen erstgebornen Sohn zum Univer-
gesetzt hat. Doch belaufen sich die Legate auf beiläufig neunzig
en Dollars. Einem seiner Neffen hinterließ er 27 Millionen,
Neffen jedem 10 Millionen, fünf seiner Töchter erhalten je $2^1/_2$
drei andere werden die jährlichen Interessen von 2,500.000, 2,000.000
00 Dollars beheben. Aus seiner ersten Ehe hatte er vier Söhne und
Einem seiner Söhne, der nicht den gewöhnlichen Sparsamkeitssinn der
s zu besitzen schien, vermachte er blos eine Million. Der Erstgeborne
aupttheil des Vermögens, den Einige auf 300 bis 350 Millionen,
400 bis 500 Millionen berechnen. Der Priester, welcher ihm in
Krankheit beigestanden war und von ihm schon das Geld zum
Kirche erhalten hatte, bekam noch 100.000 Dollars, der Arzt 200.000,
250.000, dann einer seiner Beamten, der sein besonderes Vertrauen
tte, 100.000 Dollars. Während seiner Krankheit hatte er an seine
d ferneren Verwandten, seine Dienerschaft u. s. w. Summen im
n 3,500.000 Dollars vertheilt und 5 Millionen zur Gründung ver-
Wohlthätigkeits-Anstalten gewidmet, unter Andern zum Bau eines
r im Dienste untauglich gewordene Eisenbahnbeamte.

Jedem Narren gefällt seine Kappe.) Vor drei Tagen haben,
em „Kelet" entnehmen, 50 Universitätshörer in Klausenburg den
Fez als Kopfbedeckung acceptirt und werden dieselben hinfort immer
dungsstück tragen.

Fabriksbrand.) In der Nacht von Dinstag auf Mittwoch brannte
rma „Gebrüder Bloch" gehörige Glasfabrik „Franzbrunnhütte" bei
hen (Bezirk Ronsperg) total nieder. Die abgebrannte Fabrik, die
egelglashütte in Oesterreich, war auf 25.000 fl. bei der „North
ecuranz" versichert. Der Schaden wird auf circa 20.000 fl. beziffert.
muß vorläufig die Arbeit vollständig einstellen und dürfte erst in
ten wieder hergestellt sein.

Eine mysteriöse Verhaftungsgeschichte) wird von Pester
zählt: Ein Polizei-Wachmann geleitete ein gefährliches Individuum
adt nach Pest, wo dasselbe dem Kriminalgerichte hätte übergeben
en. Die letzte Nacht verbrachten die Beiden im Hotel Frohner. Es ist
daß dem Manne, welcher für einen Baron gehalten wird, riesige
angeblich Millionen [!]) belassen wurden. Thatsache ist, daß er unter-
heuer verschwenderisch lebte. Freitag Vormittags verließ er in Be-
s Wachmannes das Hotel, kaufte auf dem Wege Handschuhe und
- in der Nähe der Börse angelangt — er habe in dem Gebäude
hun, der Polizist möge unterdessen unten warten; Letzterer wartete
längste Zeit, natürlich vergebens und verfügte sich sodann ins
um die Anzeige von der Flucht des „Barons" zu erstatten. Der
Flüchtling soll an einem Finger einen Ring von fabelhaftem Werthe
In einer zweiten Ausgabe ergänzt „Hiradó" seine Nachricht
der genannte Baron sich vor zwei Monaten in Pest aufge-
be und ebenfalls im Hotel Frohner wohnte. Als er
Eisenbahn-Coupé verließ, gab er dem Kondukteur eine Zehn-Gulden-
rwies sich heute im Hotel dem Kleiderputzer gegenüber ebenso frei-
Baron führt mehrere Orden, unter anderen auch den Medschidje-
ich. Die Pester Polizeibehörde hat sofort nach allen Richtungen der
legraphirt und ist es in Folge des großen Schneefalles zu hoffen,
chtling sich nicht allzu weit habe entfernen können, was seine Hab-
erleichtern dürfte. Der Name des mysteriösen Individuums ist vor-
annt. — Es soll sich da übrigens — wie wir dem „Ellenör" ent-
um den vielgenannten Hochstapler Baron Somoskeö handeln,
ine Schwindeleien die Aufmerksamkeit der Gerichtsbehörden beider
auf sich zu ziehen das Glück hatte. Baron Somoskeö, alias
war bereits vor einigen Wochen in Pest, wo er sich als
der Hohen Pforte, als Korrespondent der „Times" und anderer
ausgab und durch seine Großsprechereien verdachtvolles Staunen
paradirte mit seinen Orden, schilderte mit abenteuerlicher Phantasie
uß in Konstantinopel, vertheilte seine Photographien, flunkerte mit
breiteten Sprachkenntnissen, die er sich auf seinen abenteuerlichen
Querfahrten angeeignet hatte. Plötzlich war er verschwunden, in-
eiche Schulden seines Wirkens hinter sich ließ, die zum Theile auch
ichten zur Erörterung gelangten. Bald darauf gab er jedoch Kunde
wurde in Bukarest verhaftet, wo ihm viele heikle Dinge zur Last
n. Diese Entdeckung verschlug jedoch unserem Industrieritter nichts;
h an die ungarische Regierung, sie möge für ihn interveniren.
te man indessen schon von seinen Streichen, sowie auch von seinem
h Philadelphia, wo er als ungarischer Ausstellungs-Kommissär sein
und überließ ihn seinem Bukarester Schicksale, worauf er auf ein
h Pest gebeten ward. Wenigstens scheint hierin der Grund für
Reise nach Pest gewesen zu sein.

* **(Der hitzige Gemal einer Primadonna.)** Herr v. Schimmelpfennig v. d. Oye, der Gatte der Frau Mallinger, gerieth am 23. Dezember v. J., wie wir damals berichteten, mit dem Inhaber des Kluge'schen Weißwaarengeschäfts in Berlin in einen argen Konflikt. Als Frau Mallinger nämlich, die ihre Weihnachtseinkäufe besorgte, mit einer Verkäuferin um den Preis eines Artikels handelte, rief der Gemal dazwischen: „Das ist ja aber reine Bauernfängerei!" Hierauf kam es zwischen dem Laden-Inhaber und Herrn v. Schimmelpfennig zu Auseinandersetzungen, in deren Verlauf Letzterer sich noch anderer beleidigenden Ausdrücke bediente. Obgleich er sich zuletzt als der Gatte der Frau Mallinger bezeichnete, mußte er sich doch gefallen lassen, behufs Feststellung seiner Persönlichkeit durch einen Schutzmann zur Wache sistirt zu werden. Die gefeierte Primadonna ließ Alles ruhig geschehen und verließ den Laden, ohne auch nur ein Wort zu äußern. Am Freitag fand nun bei dem Injurien-Kommissär des Berliner Stadtgerichts das Nachspiel zu diesem Rencontre statt, dasselbe endete mit der Verurtheilung des verklagten v. Schimmelpfennig v. d. Oye wegen öffentlicher Beleidigung zu 100 Mark event. 10 Tagen Haft.

* **(Musiker nach militärischen Prinzipien zu bilden.)** In einer deutschen Garnisonsstadt, schreibt die „Deutsche Musikerzeitung", vollzog sich unlängst nachfolgendes militärisch-musikalisches Kuriosum. Der Musikhauptmann eines dort garnisonirenden Regiments erließ nämlich, um der klassischen Musik besser auf die Beine zu helfen, an seinen Stabstrompeter einen Befehl, welcher also lautet: „Damit die Streichmusik (Sinfonie rc.) künftig besser gepflegt werden kann, wird der erste Kornettist erster Geiger, der Hornist Bratschist, der Tubabläser Flötist rc. rc. und finden die Uebungsstunden für die Streichinstrumente von 2 bis halb 5 Uhr Nachmittags statt." Natürlich bekamen die ältesten Leute die technisch schwersten Instrumente zugetheilt, welches ja dem militärischen Prinzip, die erfahrensten Leute an die gefährlichsten Posten zu stellen, vollständig entspricht. Als der Stabstrompeter hiergegen vorstellig wurde, meinte der Herr Hauptmann, „ich bekomme jährich 100 ungebildete Leute, aus denen ich in einem Jahre gute Soldaten machen muß, also können auch Sie in einem halben Jahre aus einem Hornisten einen Geiger rc. machen, und wer das ihm zudiktirte Instrument nicht bis zum nächsten Oktober spielen kann, erhält Arrest."

* **(Spazierfahrt der indischen Götter.)** In der indischen Stadt Dschagannatha, einem der heiligsten Wahlfahrtsorte der Hindu, werden jetzt, wie die indischen Blätter melden, große Vorbereitungen zu dem Feste der „Spazierfahrt der Götter" getroffen, welches daselbst so um die Mitte des laufenden Monats stattfinden wird. Dieses Fest dauert gewöhnlich mehrere Tage nacheinander und an einem dieser Tage fahren dann sämmtliche Götter und Göttinnen, die in dem dortigen Tempel des Dschagan-Natha (Herrn der Welt) untergebracht sind, nach ihrem eine halbe Stunde von der Stadt entfernten Landhause, in dem sich eine Art Sommertempel befindet, hinaus, um dasselbe zu besuchen und einige Stunden daselbst die Frühlingsluft zu genießen. An dieser Spazierfahrt werden nun heuer einige hundert Götter und Göttinnen theilnehmen, und wird jedes Götzenbild trotzdem seinen eigenen Wagen (Radh) haben. Diese Wagen werden aber nie von Thieren, sondern von Menschen gezogen und steht auf jedem Wagen eine Schaar Brahminen, die dem Volke die Mysterien des Familienlebens erzählt. In früheren Zeiten pflegten sich viele Fanatiker unter die Räder dieser Wagen zu stürzen, um sich von ihnen zerquetschen zu lassen; seit einigen Jahren jedoch begnügen sich die Frommen damit, eine ihnen ähnliche Puppe unter die Räder zu werfen.

* **(Bestohlene Richter.)** In Warschau ist, wie der dort erscheinende „Wiek" mittheilt, ein Diebstahl begangen worden, wie wir noch nie von einem ähnlichen gehört haben. Vor einigen Tagen versammelte sich das Richter-Kollegium des Warschauer Ober-Gerichtshofes zu einer Sitzung. Nach Vorschrift wollten die Richter nun ihre Amtskleider anlegen und suchten diese in den Spinden, aber es stellte sich heraus, daß die Uniformen verschwunden waren. Nun darf aber der russische Richter nur in Amtstracht Recht sprechen, es wäre daher der Vorfall fast die Ursache zur Vertagung sämmtlicher anstehenden Termine geworden. Zum Glücke kamen den trostlosen Richtern Kollegen aus anderen Abtheilungen zu Hilfe und überließen ihnen leihweise für den Unglückstag ihre Amtskleider. Als wir diesen Diebstahl erfuhren, fügt der „Wiek" hinzu, dachten wir mit Furcht und Zittern darüber nach, wo nun eigentlich nicht mehr gestohlen werden wird, wenn selbst in den Spinden des höchsten Gerichtes das bewegliche Eigenthum nicht mehr sicher ist. Der Thäter ist bis jetzt nicht ermittelt.

* **(Der Verbrecher von Bagneux.)** Viktor Moyaux, der Mann, welcher vor einigen Wochen sein neunjähriges Töchterchen in der Ortschaft Bagneux in einen Ziehbrunnen geworfen hatte, wo das Kind elendiglich umkam, der dann, nachdem die Polizei lange vergeblich auf ihn gefahndet hatte und nur seiner Geliebten in Belgien habhaft geworden war, in einer Nacht wiederum in Bagneux erschien, um seine Frau zu ermorden, und als diese ihm glücklich entschlüpfte, mit einem Revolver auf seinen Schwiegervater feuerte und denselben schwer verwundete, worauf er wiederum spurlos verschwand; dieser nachgerade schon in eine Legende gehüllte Verbrecher ist, wie die „Liberté" meldet, Freitag Vormittags um $11^3/_4$ Uhr in der Rue Saint-Paul (unweit der Bastille) verhaftet worden. Ein Kneipenwirth, Namens Biron, der ihn aus früherer Zeit entfernt kannte, wurde ihn gewahr, wie er sehr aufmerksam die Auslage eines Zeitungshändlers und namentlich die Illustrirten Blätter betrachtete, er war seiner Sache so sicher, daß er sogleich auf den nächsten Posten eilte und zwei Agenten herbeirief, welche Moyaux von hinten ergriffen und so den Mann, der notorisch immer geladene Waffen bei sich trug, an jeder Bewegung verhinderten. Mayaux leistete auch

keinen Widerstand und rief nur mit hohler Stimme: „Ich bin ergriffen!" Man führte ihn nach dem Posten, benachrichtigte den Chef der Sicherheitspolizei, Herrn Jacob, und Viertelskommissär Foucqueteau, und diese brachten ihn, nachdem man ihn durchsucht hatte, in einem Wagen nach der Polizeipräfektur. Moyaux sah sehr blaß und verstört aus, wie Jemand, der oft im Freien übernachtet und schon lange nicht nach Bedürfniß gegessen hat. Er hatte sich den Backenbart, den er vor der That getragen, abrasirt und dafür einen Knebelbart wachsen lassen; er trug eine Blouse und als Kopfbedeckung eine Mütze. Man fand bei ihm einen geladenen sechsläufigen Revolver, mehrere Kugeln und einige Stückchen rohes Fleisch. Seine Verhaftung erregte natürlich im ganzen Viertel das größte Aufsehen und die Schaar der herbeigeeilten Neugierigen war so groß, daß der Wagen, der ihn nach der Präfektur brachte, lange nur im Schritte vorrücken konnte. Nachdem er mit der in der Morgue in Spiritus verwahrten Leiche seines Kindes konfrontirt worden war, hat Moyaux seine That auch bereits gestanden und erklärt, daß er es eigentlich auf den Tod seiner Frau abgesehen, da er ihr aber nicht beikommen konnte, sich durch das Kind an ihr, die ihm sein ganzes Dasein verleidet, gerächt hätte. Die Untersuchung wird unter diesen Umständen einen raschen Verlauf nehmen. Wie es ihm gelungen ist, sich so lange vor der Polizei zu verbergen, darüber hat er noch keine Aufschlüsse geben wollen; aus dem Zustande zu schließen, in welchem man ihn vorfand, dürfte er Tag und Nacht unter freiem Himmel herumgestrichen sein. Von 6000 Francs, mit welchen er zur Zeit der That erweislich versehen war, hatte er nur noch 1 Franc 30 Cent. bei sich.

* **(Im Stroh begraben.)** In der Gemeinde Gattaja, schreibt die „Tem. Ztg.", wußte sich der dortige Einwohner Christof Dragan seiner Gattin, die er nicht mehr liebte, auf die Weise zu entledigen, daß er dieselbe zu Boden streckte, sie daselbst festband und einen riesigen Strohschober über ihrem Körper errichtete. Als man die arme Frau auffand, war dieselbe bereits eine Leiche.

* **(Aus der englischen Gerichts-Praxis.)** Vor dem Zivilgerichtshofe zu Leicester spielte sich unlängst ein sonderbarer Prozeß ab, dessen Gegenstand eine Entschädigungsklage wegen nicht erfüllten Eheversprechens bildete. Die Jury verurtheilte den Beklagten, einen unverheirateten Geistlichen von 65 Jahren, zur Zahlung einer Absindungs-Summe von 3750 Francs an die Klägerin, eine Schullehrerin von 31 Jahren. Sein Vertheidiger hatte eingewendet, daß in dem vorliegenden Falle die Avancen von der weiblichen Seite ausgegangen seien, und verfiel, um den Betrag der zu zahlenden Summe möglichst herabzudrücken, auf einen höchst originellen Milderungsgrund, indem er von seinem Klienten behauptete, derselbe huldige seit dreißig Jahren der Gewohnheit, täglich fünf Pillen zu schlucken, was die ansehnliche Ziffer von 54.750 Pillen ergab. Ein Gatte, dessen Körper durch 54.750 Pillen erschöpft worden, sei offenbar kein großer Verlust; und in der That taxirte ihn die Jury denn auch nur auf den oben angegebenen Werth von 3750 Francs.

* **(Ein Materialist.)** Die k. k Bezirkshauptmannschaft in Bregenz theilt der hiesigen Polizeidirektion mit: Seit 18. Jänner d. J. befindet sich hier ein ausweisloser Landstreicher in Haft, der sich Franz Hofmann aus Stargard in Pommern nennt. Derselbe ist angeblich Schauspieler und will als solcher bis ins Jahr 1876 mit seiner Mutter, Emma Hofmann aus Pest, mit herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften sich beschäftigt haben, kann aber keine der Gesellschaften nennen. Bemerkenswerth erscheint es, daß er sowohl hier als in Württemberg, wo er in Hall, Cannstadt, Welzheim im Jahre 1876 in Untersuchung stand, um seine Religion befragt, angab, Materialist zu sein, das ist: den Geheimkräften der Natur zu huldigen. Die in Stargard und Pest gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß er weder in Stargard geboren, noch eine Emma Hofmann in Pest bekannt ist. Obwohl seine Angaben ganz unwahrscheinlich und unglaubwürdig sind, bleibt er bei denselben stehen. Der Arrestant ist angeblich am 2. März 1854 geboren, 162½ Centimeter hoch, hat lichtbraune Haare, ziemlich hohe Stirne, braune Augen, vollzählige weiße Zähne und spricht norddeutschen Dialekt.

* **(Verloren.)** Ein Dienstmann (Kommissionär) verlor auf dem Wege von der Maximilianstraße 8 bis zum Schottenring 15 eine Börse mit einem Inhalt von 28 fl., welche sein ganzes Vermögen waren. Der redliche Finder wird ersucht, selbe in der Stadt, Adlergasse Nr. 1, beim Portier, gegen eine angemessene Belohnung zu übergeben.

Witterung, Stadt, am 12. März, 12 Uhr Mittags. Temperatur — 0·0.

Luftdruck: 750·00 Millimeter.

Heiter und sonnig, Wind aus Nordwest. Hoher Luftdruck. Temperatur Mittags etwas milder als in den letzten Tagen.

(Michaelsbruderschaft.) Wie alljährlich fand auch heuer die Generalversammlung, und zwar die vierzehnte der Erzbruderschaft vom heiligen Erzengel Michael im Sofiensaal statt, und wie immer hatten sich auch diesmal die hohen kirchlichen Würdenträger und die rechtgläubige Aristokratie der Residenz zu derselben eingefunden. Im Ganzen füllten an 2000 Personen Parterre, Logen und Galerien des Saales. Erzbischof Kutschker, Msgr. Jacobini, Weihbischof Angerer und die Vorstände der einzelnen Klöster saßen auf der Tribüne nächst dem Präsidententische. Die Versammlung wurde um 7 Uhr durch den Vereinspräsidenten Graf Pergen mit der Mittheilung eröffnet, daß die Michaelsbruderschaft nunmehr des Protektorates des Fürst-Erzbischofes Kutschker sich erfreut. Durch Erheben von den Sitzen wird dem neuen Protektor gehuldigt.

Erzbischof Kutschker als erster Redner verweist auf den glücklichen Tag, an welchem der Verein seine diesjährige Generalversammlung zu feiern in der Lage ist; es sei dies der Rosen-Sonntag, das heißt jener Tag, an welchem der Heilige Vater alljährlich eine tugendsame Fürstin durch Verleihung der goldenen Rose auszuzeichnen pflegt. Der Erzbischof bespricht hierauf den Kampf der Kirche und ihres geistlichen Oberhirten mit dem Unglauben, stellt das „non possumus" des Papstes als die einzige Schutzwehr für Wahrheit und Treue hin und schließt, auf das bevorstehende 50jährige jubiläum des Papstes hindeutend: „Der Herr erhalte Pius IX. und nicht in die Hände seiner Feinde! Haltet Stand und wankt nicht im (Stürmischer Beifall und Händeklatschen.)

Präses-Stellvertreter Landgraf Fürstenberg verliest so Geschäftsbericht, aus welchem die Anwesenden mit freudiger Genugth nehmen, daß die allgemein tristen Zeitverhältnisse auf die Erträg Sammlungen für den Vatikan ohne Einfluß geblieben, ja sogar ein P das Vorjahr aufwiesen. Die Gesammteingänge beziffern sich auf 1815 Francs und sonstige diverse Kleinigkeiten in anderen Münzsort übersteigen die des Vorjahres um 500 fl.

Es betritt hierauf der Kooperator Water die Tribüne, um sammlung mit Schilderungen aus dem Leben des Papstes zu erbauen

Kanonikus Dittrich leitet seinen Speech mit dem dankb nommenen Scherz ein, „daß der Teufel überall „los" sei; die Politik plomatie ist gewissenlos, die Minister und die Räthe der Krone sind r die Schulden sind zahllos, das Volk ist existenzlos u. s. w.

Zu den Fastenpredigten übergehend und die Sünden des Vol himmelschreiend darstellend, kritisirt Redner die Theaterleitungen, unter die unserer Hofbühne am Aergsten wegkommt, da er derselben die Auf von Ehebruchsdramen vorwirft. Zur Erbauung der Versammelten wi die Patti-Affaire in die Diskussion einbezogen. Hierüber äußert s Kanonikus etwa folgendermaßen: „Man jubelt einer Sängerin zu, di Manne davonlief und einem Sänger folgt, der Weib und Kinder zur früher wäre der Empfang ganz anders gewesen!" Nach einem ausgespr Tadel über die Aeußerung des Abg. Ed. Sueß bei der Gründungsfei Deutsch-österreichischen Lesevereins — der Oesterreicher sucht sein Vaterlan in Moskau, auch nicht in Rom — richtet er einen Appell an die Kat Wiens, für den am 16. April zusammentretenden Katholikentag zu a und bringt ein dreifaches Hoch auf den Kaiser aus.

Der Präses, Graf Pergen, beantragt im Einvernehmen mit dem schusse zur Beglückwünschung des Papstes zum 50jährigen Bischofs-Jub eine Deputation zu entsenden. (Wird selbstverständlich angenommen.) Die sammlung empfängt hierauf knieend den aus Rom eingetroffenen, durc Erzbischof Kutschker gespendeten päpstlichen Segen.

An den Ausgängen wurde für den päpstlichen Stuhl gesammelt Erträgniß war ein glänzendes.

Theater und Kunst.

— Im Hof-Operntheater wird die Oper: „Walkü Mittwoch den 14. d. M. zum viertenmale gegeben, und zwar bei gewö lichen Theaterpreisen der deutschen Opern-Saison und findet die Bill Ausgabe Tags vorher, am Dinstag, statt.

— In Pest hat vorgestern ein großes Wohlthätigkeits-Konzert m Mitwirkung Liszt's stattgefunden. Das überaus zahlreiche Publikum ber dem Meister die gewohnten Ovationen, obwohl die Auswahl der vorgetrag Stücke nicht eben den Wünschen entsprach. Liszt spielte mit Frau Men Popper ein Impromptu von Reinecke und eine Paraphrase des Walkü ritts von dem Pester Tonkünstler Henri Gobbi. Frau Menter wurde dem Vortrag der „Tannhäuser"-Ouverture (in Liszt's Arrangement), ebe die anderen Mitwirkenden, Frau Dustmann und Herr Popper, d großen Beifall ausgezeichnet.

— Frau Wolter hat ihr Gastspiel im Berliner Reside Theater Samstag als Phädra mit größtem Erfolge, aber vor nicht g vollem Hause eröffnet. — Das Gastspiel der Klara Ziegler im kön Schauspielhause, welches nächster Tage beginnen sollte, mußte aufgescho werden. Klara Ziegler wurde nämlich in Kassel im letzten Akte „Maria Stuart" von einem bedauerlichen Unfall betroffen. Beim Abge hatte sie zwei Stufen hinunter zu treten. Unglücklicherweise war das Pra kable schmäler als die Stufen, des grauen Teppichs wegen konnte es die Kü lerin nicht bemerken. Sie trat daneben und knickte mit großem Schme zusammen. Wie sich herausstellte, war ein Sehnenband gedehnt. Dem Pu kum, das mit stürmischen Rufen die Künstlerin nochmals zu sehen wünsc wurde von einem der Darsteller Mittheilung von dem Unfall gemacht. E Fülle von Kränzen, die ihr am Schlusse der Vorstellung geworfen werden sol wurde ihr nun nachgeschickt. Ein bestimmter Termin für die Heilung läßt noch nicht feststellen, doch hofft Frl. Ziegler etwa in acht Tagen reisefä zu sein und dann ihr Gastspiel in Berlin beginnen zu können.

— In Hannover starb, vom Schlage getroffen, Frau Johan v. Witte, geb. Hoffmann, die Gattin des von seinen Direktionsführungen Pest, Riga und Leipzig renommirten ehemaligen Direktors Herrn Theod v. Witte. Die Verstorbene, früher eine vortreffliche Schauspielerin, stand a bei der Leitung der oben genannten Bühnen ihrem Gatten selbstthätig zur Sei Seitdem sie die Direktion in Leipzig niedergelegt, hatten sich Herr und Fr v. Witte ganz vom Theater zurückgezogen und lebten im glücklichen Familie kreise zuerst in Wiesbaden, dann in Hannover.

— Im Vaudeville-Theater in London findet am 12. März die siebe hundertste Vorstellung von Mr. H. J. Byron's Lustspiel: „Our Boy (Unsere Jungen) statt, das im Laufe der Zeit noch immer nichts von sein Anziehungskraft verloren hat.

(Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens.) Nachdem i der letzten ordentlichen Generalversammlung wegen Beschlußunfähigkeit derselbe mehrere den Vorschußfonds der Genossenschaft betreffende Statutenänderunge nicht zur Verhandlung gelangen konnten, fand gestern eine außerordentlich Generalversammlung statt, in welcher diesen Statutenänderungen, welche di Art und die Bedingungen der Vorschuß-Ertheilung an Genossenschafts-Mitgliede bestimmen, ohne Debatte genehmigt wurden. Der pro Februar erstattete Kasse bericht beziffert die Monatseinnahmen mit 8632 fl., die Ausgaben mit 4307 fl. so daß ein Kassarest von 4325 fl. pro März vorgetragen wurde. Für die Zuerkennung der Karl Ludwigs-Medaille wurde die Jury aus den Herren: C. Costenoble, E. Felix, Br. Hasenauer, H. Makart, Al. Schönn, A. Streit, V. Tilgner und Professor W. Unger zusammengesetzt. Zum Ankaufe von Kunstgegenständen für die Kunst-Lotterie der Genossenschaft wurde ein Comité, bestehend aus den Herren: Angerer, Engerth, Dr. Nuß, Rob. Nuß und zwei Ersatzmännern bestellt. Weiters wird bekannt gegeben, daß von den Objekten der Hansch-Ausstellung 186 Zeichnungen, 66 Studien und 7 Bilder verkauft wurden, die einen Erlös von 7074 fl. ergaben. Endlich bringt der Vorsitzende zur Kenntniß, daß Herr Hans Makart sein, der Genossenschaft für den Pavillon ihres Kasinos versprochenes Bild bereits fertig gemacht habe und dasselbe demnächst an dem Plafond des Pavillons angebracht werden soll. (Bravo!) Worauf der Schluß der Versammlung erfolgt.

Telegraphische Depeschen.

(Gestern eingetroffen.)

Bukarest, 10. März. Der Senat hat die Regierungsvor- treffend die neue Organisirung des Ministeriums des rn, mit einigen Reduzirungen angenommen.

tzkany, 11. März. Die von Konstantinopel hier eingelangte vom 9. März wurde heute um 12 Uhr Mittags mit dem Eil- r. 2 abgefertigt.

Washington, 10. März. Der Senat hat das Gesammt- net fast einhellig bestätigt. Morrill hat die Einlösung Bonds im Betrage von 10 Millionen angekündigt.

(Heute eingetroffen.)

Triest, 12. März. Der Lloyddampfer „Apollo" ist mit der ost- chinesischen Ueberlandpost gestern Nachmittags um 6 Uhr ngekommen.

Pest, 12. März. Die liberale Partei acceptirte in der en Konferenz die Anträge der Regierung auf Absetzung Friedensrichter-Vorlage von der Tagesordnung und ß des Reichstages und der Session.

Pest, 12. März. Das Abgeordnetenhaus beschloß auf g des Ministerpräsidenten Tisza die Absetzung der Frie- srichter-Vorlage von der Tagesordnung.

Die zweite Session des Reichtages wird nächste Woche ossen und die dritte zwei Tage darauf eröffnet werden.

Paris, 11. März. Der Pariser Korrespondent der „Times" e heute Früh von General Ignatieff empfangen. Aus den rücken, die der Korrespondent gewonnen, scheint hervorzu- en, daß Ignatieff auf eine Reise nach London h nicht endgiltig verzichtet habe. Dinstag findet zu n Ignatieff's im Elysée ein großes Diner statt. Ignatieff Mittwoch oder Donnerstag abreisen.

Bukarest, 12. März. Die Kommunikation mit dem cident ist durch einen abermaligen starken und anhaltenden nneesturm wieder unterbrochen.

(Fruchtbörse) vom 12. März. Es notiren: Frühjahrs-Weizen 13.— bis fl. 13.10, Frühjahrs-Korn fl. 10.— bis fl. 10.10, Frühjahrs- r fl. 7.90 bis fl. 7.96, Ungarisches Korn fl. 10.70 bis fl. 11.—, Mer- til Hafer fl. 7.85 bis fl. 8.10, Mais (prompt) fl. 7.— bis fl. 7.10, Mais ai-Juni) fl. 6.65 bis fl. 6.75, Hafer (Mai-Juni) fl. 7.95 bis fl. 8.3.

((Schlachtviehmarkt) vom 12. März. Der heutige Auftrieb war in Folge Verkehrsstörungen um 1100 Stück geringer als jener der Vorwoche und ef sich bis zum Schlusse dieses Berichtes auf 2137 Stück. Das Geschäft ging Folge dieses geringen Vorrathes flott von Statten und besserten sich auch Preise um 2 fl. per 100 Kilogramm. Man bezahlte: Ungarische Mastochsen fl. 52 bis fl. 59, galizische von fl. 50.50 bis fl. 56, deutsche von fl. 51 bis 58 per 100 Kil. Schlachtgewicht ohne Steuer. Obiger Auftrieb vertheilte sich h Race: in 1454 ungarische, 406 galizische und 277 deutsche Sorten.

(Börsenbericht.) Wien, 12. März. Die gestrige Sonntagsbörse r in Folge besserer Notirungen des Auslandes, insbesondere der Pariser ulevard-Course, sehr fest gestimmt, und der Verkehr brachte den einzelnen fekten eine neuerliche Reprise. Bemerkenswerth ist die Hausse in Staatsbahn d Lombarden, neben denen auch Ungarische Kreditaktien lebhafter gehandelt rden. Renten belebt und höher, Valuten billiger. Sonst fehlte es an Umsätzen, e denn überhaupt die Geschäftsstille andauert.

Es notiren: Kredit zwischen 149.10 bis 149.60, Anglobank 71.25 bis .50, Ungarische Kredit 124.75 bis 125.60, Lombarden 81 bis 82, Rente 63.05 s 63.10, Silber-Rente 68.10, Gold-Rente 74.65, 1864er Lose 132.50, 20-Francs- ücke 9.89, Reichsmark 60.82$\frac{1}{2}$ bis 60.75, Staatsbahn 229.

Um 12$\frac{1}{2}$ Uhr schlossen: Kredit 149.30, Anglobank 71.50, Ungarische editbank 125.50, Lombarden 81.75, Staatsbahn 229, Rente 63.10, 20-Francs- ücke 9.88$\frac{1}{2}$.

Politische Nachrichten, welche der Spekulation einige Anregung hätten ben können, lagen nicht vor und da auch die auswärtigen Notirungen vom strigen Sonntagsverkehr wenig verändert waren, so schleppte sich an der utigen Vorbörse das Geschäft in der gewohnten trägen Weise hin. Eine ariation machten nur die beiden Kreditaktien, von welchen österreichische einer chten Reaktion verfielen, während ungarische die steigende Richtung fortsetzten.

Im Uebrigen wurden die gestrigen Course behauptet, blos Bankaktien men etwas höher vor. Es reagirten Oesterreichische Kreditaktien von 149.50 s 149. Ungarische hoben sich von 126 bis 126.75. Bankaktien kamen zu 832 or, Galizier zu 211. Papierrente wurde zu 63.10 und 63.05, Goldrente 74.60 gehandelt. 20-Francs-Stücke hielten sich zwischen 9.89 und 9.90.

An der Mittagsbörse konzentrirte sich der Hauptverkehr auf die ktien der Ungarischen Kreditbank, welche einen weiteren kräftigen Aufschwung hmen. Auch die übrigen lokalen und internationalen Spekulationseffekten rkehrten auf besseren Coursen, doch blieb der Umsatz in denselben beschränkt. enten waren fest, junge Bahnen gegen vorgestern nur wenig verändert. Die aluta stellte sich um eine Nuance billiger.

Es notirten: Oesterreichische Kreditaktien 149.40, Ungarische Kredit- ank 127.75, Anglobank 72.25, Union 50.—, Bankaktien 829.—, Dampfschiff 46.—, Nordbahn 180.50, Staatsbahn 229.25, Lombarden 81.50, Galizier 11.—, Elisabeth-Westbahn 132.50, Franz Josef-Bahn 119.50, Rudolf-Bahn 07.75, Nordostbahn 93.—, Luplower 83.—, Raab-Grazer Bahn 91.50, Kaschau- Oderberger Bahn 85.—, 1860er Lose 109.—, 1864er Lose 132.25, Ungarische Lose 71.50, Papier-Rente 63.—, Silber-Rente 68.—, Gold-Rente 74.60, London 123.80 bis 124.10, 20-Francs-Stücke 9.89, Silber 112.60.

5% Papier-Rente	63.—	63.10	Elisabeth-Westbahn		132.50	133.—
5% Silber-Rente	68.—	68.30	Karl Ludwig-Bahn		211.—	211.25
Goldrente	74.60	74.70	Oest. Nordwestbahn		112.75	113.—
Domän.-Pfandbriefe	143.—	143.50	Franz Josef-Bahn		119.50	120.—
1860er Lose	109.—	109.25	Alfölder		95.50	96.—
1864er Lose	132.25	132.50	Kaschau-Oderb.		85.—	85.50
Kreditlose	164.—	164.50	Dampfschiff		346.—	348.—
Bankaktien	829.—	831.—	Innerberg		—.—	—.—
Kreditaktien	149.30	149.40	Tramway		98.50	99.—
Eskompte-Aktien	670.—	680.—	London, 10 Pfd.	2$\frac{1}{2}$	123.80	124.10
Bodenkredit	—.—	—.—	Frankf. 100 R.M.	4	60.15	60.45
Anglobank	72.—	72.25	Paris, 100 Frcs.	3	49.10	49.20
Frankobank	8.50	8.75	Dukaten		—.—	—.—
Unionbank	50.—	50.50	Napoleons'dor		9.89	9.89$\frac{1}{2}$
Nordbahn	180.25	180.75	Silber		112.60	112.80
Staatsbahn	229.50	230.—	Deutsche Reichsbanknoten		60.75	60.80
Südbahn	81.50	82.—				

(Schlußcourse der Wiener Börse 1$\frac{1}{2}$ Uhr.) Kreditaktien 149.40, Anglobank 72.30, Unionbank 51.—, Francobank —.—. Ungarische Kreditbank 127.60, Egyptische Bank —.—, Allgemeine Baubank —.—, Wiener Baugesellschaft —.—, Bauverein —.—, Karl Ludwig-Bahn 211.—, Theißbahn 162.—, Franz Josef-Bahn 119.25, Nordwestbahn 113.—, 1860er Lose 109.—, Rente 63.05, 20-Francs-Stücke 9.88$\frac{1}{2}$, London 123.80 bis —.—, Nordbahn 180.50, Staatsbahn 229.—, Lombarden 81.50, Elisabeth-Westbahn 132.50, Rudolf-Bahn 107.75, Nordostbahn 93.—, Raab-Grazer 91.50, Dampfschiff 348.—, Bankaktien 832.—. Bankverein —.—, Silber-Rente 68.—, Gold-Rente 74.65. Sehr fest.

Paris, 10. März.

Die Agentur Havas arbeitet wieder mit voller Dampfkraft. Heute läßt sie sich von Berlin schlankweg telegraphiren, der Friede werde allgemein als gesichert angesehen, da die Mächte höchst wahrscheinlich darein willigen werden, den Pariser Vertrag von 1856 abzuschaffen! Solche Tendenzlügen gehen nun unter offiziöser Flagge durch alle Blätter und schon zuvor durch die Hände des ganzen Börsenpublikums. Daß die Agentur dem General Ignatieff und dem Grafen Schuwaloff dann noch besondere Friedenspfeifen in den Mund steckt, versteht sich von selbst. Die Pariser Börse, von Natur optimistisch, nimmt das Alles für bare Münze und krönt eine höchst geschäftslose Woche, während die Konsols von London sogar niedriger gemeldet werden, mit einer beträchtlichen Hausse. 5perzentige Rente erreicht 107.15, 3perzentige 73.90, Italiener 72.80, Türken 12.20, Egypter 178, spanische Exterieure 11$\frac{7}{16}$, Banque Ottomane 378, Banque de Paris 960, Foncier 597, Mobilier 148, spanischer Mobilier 576. Suez-Aktien 687, Oesterr. Staatsbahn 465, Lombarden 171. Der Verwaltungsrath der Orleans-Bahn (1100) hat beschlossen, die Dividende für das Jahr 1876 auf 56 Frcs. festzusetzen.

Paris, 11. März. (Boulevard-Verkehr.) 3perzentige Rente 73.80. 5perzentige Rente 107.11. Italiener 72.70.

Berlin, 11. März. (Privatverkehr, Schluß.) Oesterreichische Kreditaktien 244.50, Staatsbahn 374.50, Lombarden 133.—, Silber-Rente 55.25, Papier-Rente 51.40, Italienische Rente 72.60. Ziemlich fest, ganz geschäftslos.

Frankfurt, 11. März. (Sonntagsbörse.) Oesterreichische Bankaktien 680.—. 5perzentige österreichische Kreditaktien 122.87. Französische Staatsbahnaktien 187.12. Papier-Rente 51$\frac{1}{2}$. Silber-Rente 55$\frac{3}{4}$. Galizier 173.25. Lombarden 67$\frac{1}{4}$. Elisabeth-Westbahn 108.50. Goldrente 61$\frac{1}{8}$. Fest.

Aus Herrn Dr. Jünger's Vortrag

über den Nutzen des Birken-Balsams zur 2279

Pflege und Verschönerung der Haut*).

Dr. Jünger äußert sich in seinem Vortrage über Mittel zur Pflege und Verschönerung der Haut folgendermaßen: „Eine schöne Haut ist die äußere Verklärung des inneren physischen Menschen, und ist selbe mit einem frischen und lebhaften Colorit gepaart, so erhöht sie, zumal am Weibe, den Glanz der Schönheit. Der Birken-Balsam ist, wie mich eine in neuester Zeit häufig gemachte Erfahrung belehrte, ein von der Natur selbst gebotenes Mittel, und erklären sich dessen so verläßliche Wirkungen aus seinen aromatischen und ätherisch-öligen Grundstoffen. Indem der rein vegetabilische Stoff, ebenso leicht wie Glycerin, durch die Hautporen eingesogen, die Hautgefäßchen zu höherer Thätigkeit stimmt, versetzt der aromatische Stoff gleichzeitig die Haut in den geeigneten Zustand, das eigentliche Belebungs-Element aus der Luft in sich aufzunehmen, wodurch das nach und nach sich bildende Colorit entsteht und die unter der Oberfläche sich lagernden Unreinheiten zersetzt und ausgeschieden werden. Unter allen mir bekannt gewordenen sogenannten Schönheitsmitteln verdient der Birken-Balsam den Vorzug, und spreche ich dieses Urtheil nach vielen Erfahrungen aus; zugleich fordere ich zu häufigen Versuchen auf, wo man meine Worte gewiß bestätigt finden wird."

*) Preis eines Kruges sammt Gebrauchsanweisung fl. 1.50, mit Postversendung um 10 kr. mehr.

Echt zu beziehen in **Wien**, bei Herrn **Philipp Neustein**, Stadt, Ecke der Spiegel- und Plankengasse; in **Pest** bei Herrn **Joseph v. Török**, Apotheker, Königsgasse 7; in **Prag** bei **B. Fragner**, Apotheke „zum schwarzen Adler", Spornergasse 205, und bei **Joseph Fürst**, Apotheke am Poric; in **Graz** bei **H. Kielhauser**, Sporgasse; in **Agram** bei **Sigmund Mittlbach**, Apotheker, Jellacicplatz; in **Lemberg** bei **Sigm. Racker**, Apotheke „silbernen Adler"; in **Brünn** bei **Franz Eder**, Apotheke „zum Auge Gottes", Bäckergasse.

Wein - Restauration in München

zu verpachten.

Dieselbe ist im Zentrum der Stadt, am Knotenpunkte des Hauptverkehrs gelegen und mit prachtvollen, großen und geräumigen Lokalitäten und Kellern ausgestattet. Einem intelligenten und thätigem Wirthe, der dieses Geschäft nach Wiener Muster betreiben würde, wäre eine glänzende Existenz geboten. Nähere Auskunft ertheilt: **Der Verlag der süddeutschen Zeitungs-Enveloppen. Residenzstraße 13/1, München.** 1704

CHOCOLADE KÜFFERLE Stock-im-Eisen Nr. 2.

In Wien und Oesterreich wurde bisher die Chocolade vielfach, mit stärkemehlhältigen Abfallstoffen versetzt erzeugt, und konnte sich, weil dadurch schwer verdaulich und bei öfterem Genusse widerstehend, neben dem gewohnten Kaffee als Frühstück nicht einbürgern. In anderen Ländern, wo Chocolade schon seit Jahren in tadellosem Zustande erzeugt wird, hat sie auch, wie in Frankreich und Spanien, in richtiger Würdigung ihrer ausgezeichneten Eigenschaften beinahe durchgängig den Kaffee als Frühstück verdrängt. 8119

Möblirtes Schloß

in reizender gebirgiger Lage, an einer Bezirksstraße, ³/₄ Stunden von der Elisabethbahn in Nieder-Oesterreich entfernt, umgeben von einem herrlichen, größtentheils schattigen Parke mit angenehmen Spaziergängen, mit Glas- und Treibhäusern, dann einem Gemüsegarten, mit einen Salon, 1 Billardzimmer, Entrée und 16 Wohn-Piecen nebst Küche, Speise, Stallung, Remise ꝛc. ist **vom 1. Juni 1877** an zu vermiethen.

Auskünfte ertheilt die **fürstlich von Starhemberg'sche Administration** in Linz, Promenade Nr. 9. 4902

Ein altes geschätztes Volksmittel.

„Spitzwegerich-Brust-Essenz"

bereitet aus dem Safte frischer Pflanzen von Apotheker I. Jessler in München. Von vielen Aerzten mit großem Erfolge angewendet bei:

„Brust- und Lungenkrankheiten".

„**Jeßler's Brustessenz**" ist bekannt **das beste Hausmittel** bei „**heftigen Husten**", **Catarrhen, Verschleimung der Brust** und bei **Athemnoth**" und sollte zu jetziger Jahreszeit, wo diese Krankheiten so häufig sind, in keiner Familie fehlen.

Zu haben in fast allen Apotheken Wiens. Haupt-Depot: Mohrenapotheke von J. Weiß, Tuchlauben 26. 4850

A. Grutsch's

größtes

Möbel-Lager,

Stadt, Herrengasse Nr. 8.

Pracht-Möbelhalle,

Stadt, Herrengasse 6. 11812

Belle propriété

à une demie-heure de Vienne, situation des plus salubres, flanquée du Wiener Wald, ayant vue pardessus la Capitale aux confins de l'Hongrie, habitation de maître, 21 pièces, écuries, remises, buanderie, grand jardin, pelouses, bosquets, potager, serre. Superficie totale 3000 toises carrées. Le tout à un prix très modique. Facilités de payement. Pour plus amples renseignements s'adresser à l'expedition de cette feuille. 12083

6995 Etablissement

DREHE[R]

Landstraße Hauptstraße.

Heute: Singspielhalle

DREXLE[R]

Hôtel gold. Kre[uz]

Wieden, Hauptstraße 20.

Ganz neue und elegant restaurirte, Zim[mer] 70 kr. bis 4 fl. Hochzeiten und Diners werde[n] und elegant ausgeführt.

Dr. Brunn, Zahna[rzt]

em. Dozent, Stefansplatz 2

Neue Methode,

elastische Vulkanit-Gebi[sse] schmerzlos einzusetzen.

Zahnoperationen

mittelst Narkose (schmerzlos)

Als Hausmeiste[r]

bittet ein Mann, welcher durch 27 Jahre — bi[s zum] Tode des Hausherrn — in einem Hause [...] hat, um eine Stelle. Derselbe versteht das M[...] handwerk. Hernals, Frauengasse Nr. 7 im [...] Stock rechts.

Große

Herrschafts-Wohnu[ng]

sammt Stallungen und Wagen-Remisen in [der] Praterstraße zu vermiethen. Näheres: **Kärnt[ner-] Ring Nr. 15, 1. Stock, von 10 bis 12** [Uhr] **Vormittags.** 1[...]

Möblirte Sommerwohnun[g]

in **Graz**, bestehend aus 10 Zimmer sammt Zuge[hör,] Küche, Terasse, Stall und Remise, in einer V[illa,] staubfrei im Garten gelegen. Anfrage: **Elisabe[th-] straße 46**, beim Hausmeister. 11[...]

Ein zweistöckiges

Haus

in Hernals an der Tramway, sammt ebenso hoh[em] Seitentrakt, steuerfrei, 1900 fl. Zins tragend, [...] 17.500 fl. zu verkaufen. Unterhändler verbeten. Schr[ift-] liche Anträge unter „C. G. 4570" befördern **Haas[en-] stein & Vogler, Wien,** 8[...]

MOEBEL.

Wegen rückgegangener Heirat sind neu angeschaff[te] sehr dauerhaft und solid gearbeitete Möbel bill[ig] zu verkaufen; auch ist zugleich die Wohnung zu ve[r-] miethen. 4. Bez., Gußhausstraße Nr. 16, Ecke d[er] Favoritenstraße, 1. Stock. 1200

Vorschüsse

in jeder Höhe

auf

Lose und alle Gattungen Werthpapiere,

Depotscheine

7182 von der **Sparkasse,**
" " **Nationalbank,**
" " **Verkehrsbank,**
von anderen **öffentlichen Instituten**

in meinen beiden Wechselstuben.

Beni Grün,

Wien, Graben 7 und Graben 26.



Theater für heute Abend.

Hofburg-Theater.

Die Königin von Navarra.

in 5 Aufzügen von Scribe und Legouvé.

fünfte, König von Spa- . . . . Hr. Gabillon.
Erste, König von Frank- . . . . Hr. Krastel.
a, Minister des könig-
auses von Spanien . Hr. Wiene.
rich von Albret, Bearn-
elmann . . . . . . Hr. Hartmann.
Kabinets-Courier . . Hr. Meixner.
ha, Schwester Franz des . . . . Fr. Gabillon.
von Portugal, Karls
nften Verlobte . . . Fr. Mitterwurzer.
Karls des Fünften
er . . . . Frl. Hohenfels.
rsteher . . . . Hr. Jehly
. . . . Frl. Hauenthal.

Hofopern-Theater.

57. Vorstellung im Abonnement.

4. italienische Vorstellung. (parl)
rtes Auftreten der **Adelina Patti.**

La Traviata.

in tre atti. Musica del Maestro Giuseppe Verdi.

Valery . . . . Sigra. Adelina Patti.
Germont . . . Sigr. Ernesto Nicolini.
Germont, suo padre Sigr. Adriano Strozzi.
Bervoix . . . . Sigra. Siegstädt.
. . . . Sigra. Worani.
e, Visconte di Letorières Sigr. Schittenhelm.
Douphol . . . . Sigr. Lay.
ese D'Obigny . . Sigr. Maurer.
e Grenvil . . . . Sigr. Hablawetz.
pe, servo di Violetta Sigr. Lucca.
tico di Flora . . Sigr. Soutschek.
missionario . . . Sigr. Schubert.

ro di Capella e Direttore d'Orchestra: **Luigi Arditi.**

Akte: **Zigeunertanz,** das Balletcorps. **Spanischer Tanz,** die Frl. Mauthner, Mahr, die Herren Price und Caron.

Anfang 7 Uhr.

Wiener Stadt-Theater.

Philippine Welser.

risches Schauspiel in 5 Akten von Oscar von Redwitz.

inand, römischer König . . Hr. Grève.
erzog Ferdinand, sein Sohn Hr. Bassermann.
Franz von Thurn, dessen
reund . . . . Hr. Ranzenberg.
nz Welser, Patrizier und Kauf-
rr in Augsburg . . . . . Hr. Lobe.
a Welser, geborne Adler,
reiin von Zinnenburg, dessen
rau . . . . Fr. Schönfeld.
lippine, deren Tochter . . . Frl. Frank a. G.
harina, verwittibte von Loxan,
Schwester der Frau Welser . . Fr. Charles.
thias Overstolz } Patrizier u. Kaufherren aus Köln Hr. Waldemar.
s Overstolz, dessen Sohn Hr. Kühle.
islaus, des Erzherzogs Page Frl. Saldern.
böhmischer Bauer . . . . Hr. Heinrich.

Komische Oper.

Der Geist des Wojewoden.

mische Oper in 3 Akten, frei nach dem Polnischen W. L. Anczyc, von Anton Langer. Musik von Louis Großmann.

kete Lajos, Badepächter und
Verwalter . . . . Hr. Hanno.
ehér Kálmán . . . . . . Hr. Grengg.
er Doktor . . . . Hr. Koritz.
obierski, quiescirter Kreispräsi-
dent . . . . Hr. Groß.
äthin Zieminska . . . . . Frl. Tomsa.
elene, deren Nichte . . . . Frl. Benetti.
eon . . . . Hr. Steiner.
Bánffy Bácsi, Panduren-Wacht-
meister . . . . Hr. Stelzer.

Vorkommende Tänze, arrangirt von der Balletmeisterin Fr. A. Kurzy.

Carl-Theater.

Fatinitza.

Komische Operette in drei Akten, mit Benützung eines dem Faublas entlehnten älteren, französischen Stoffes von F. Zell und R. Genée. Musik von Kapellmeister Franz v. Suppé.

Graf Timofey Gawrilowitsch Kantschukoff, russischer General Hr. Knaack.
Fürstin Lydia Iwanowna Uschakoff, seine Nichte . . . . . Frl. Finaly.
Izzet Pascha, Gouverneur der türkischen Festung Isaktscha . Hr. Matras.
Wasil Andrejwitsch Starawieff, Kapitän . . . . Hr. Broda.
Osipp Wasielowitsch Safonoff, Lieutenant . . . . Hr. Ruff.
Iwan, Fr. Blasel.
Niliphor, Frl. Walles.
Fedor, Frl. Ilma.
Demitri, } Kadeten im Jakutzkischen Infanterie-Regimente Frl. Hartmann.
Wasili, Frl. Pödh.
Michailow, Frl. Andrich.
Casimir, Frl. Fernau.
Gregor, Frl. Gaßner.
Steipann Sidorowitsch Bielofeurim, Sergeant . . . . . Hr. Hildebrandt.
Wladmir Dimitrowitsch Samoiloff, Lieutenant eines tscherkessischen Regimentes . . . . Frl. Link.
Nikolaus Fedorowitsch, Adjutant des General Kantschukoff . . Hr. Jaritz.
Julian v. Golz, Spezial-Berichterstatter einer deutschen Zeitschrift . . . . Hr. Blasel
Hassan Bey, Führer einer Schaar Baschi-Bozuks . . . . . . Hr. Duchoslav
Nursidah, Frl. Schindler.
Zuleika, } Izzet Pascha's Frauen Frl. Rolla.
Diona, Frl. Hoffchiller
Besika, Frl. Klein.
Massaldschi, Märchen-Erzählerin Fr. Krauß.
Mustafa, Haremswächter . . Hr. Kracher.

Anfang 7 Uhr.

Theater an der Wien.

Frl. **Bertha Olma** und Hr. **C. Friese** als Gäste

Nanon, die Wirthin vom „goldenen Lamm".

Komische Oper in 3 Akten, frei nach einem Lustspiele der Herren Théauleon und d'Artois von F. Zell Musik von Richard Genée.

Ein Unbekannter . . . . . Hr. Klang.
Frau von Maintenon . . . . Frl. Jules.
Marquis d'Aubigné, ihr Neffe . Hr. Szika.
Ninon de L'Enclos . . . . . Frl. Bendel.
Marquis von Marsillac, Intendant der königl. Schauspiele . . . Hr. Friese a. G.
Hector, Vicomte von Marsillac, sein Neffe . . . . Hr. Girardi.
Nanon Patin, Wirthin zum „goldenen Lamm" . Frl. Bertha Olma a. G.
Math eu, Hr. Gärtner.
Bertrand, } deren Verwandte Hr. Liebold.
Jérome, Hr. Thalboth.
Pièrre, Hr. Ehrenfest.
Abbé La Plâtre . . . . . . Hr. Eichheim.
Gaston, Ninons Page . . . . Frl. Steinher.
Bombardini, Tambourmajor . . Hr. Binder.
Ein Kommissär . . . . . . Hr. Jäger.
Ein Korporal . . . . Hr. Fink.

Vorkommende Tänze:

Altfranzösischer Bauerntanz, ausgeführt vom Corps de Ballet.

Menuet, ausgeführt von den Tänzerinnen Frl. Wollschak, Fechtner, Klein, Puhm, Walter, Calupka, Müller I., Veit, Nekut, Müller II., Haserl, Reschneder, Nagelschmidt, Spinner, Pfenningbauer, Meier, Batke, Zemek.

Theater in der Josefstadt.

Der Teufel im Kloster.

Posse mit Gesang in 6 Bildern von C. Elmar. Musik vom Kapellmeister Franz Roth.

1. Bild. **Der Eintritt des Novizen.** 2. Bild. **Die Trompete von Jericho.** 3. Bild. **Die Buße im Weinkeller.** 4. Bild. **Im Hause des Teufels.** 5. Bild. **Von der Kutte zum Säbel.** 6. Bild. **Der Pater treibt den Teufel aus.**

Pater Cyprian, Wirthschafts- und Kellermeister im Kloster St. Egyd Hr. Liebwerth.
Kreuzhofer, Klosterpächter . . . Hr. Bruggmayer.
Eva, seine zweite Frau . . . Fr. Burkholzer.
Ignaz,) seine Kinder erster und Hr. Schmutz.
Hanni,) zweiter Ehe Frl. Bucher.
Pippler, Weinbauer . . . . Hr. Küstner.
Rosi, seine Tochter . . . . . Frl. Seyfferth.
Schacheles, Weinspekulant . . Hr. Tauber.
Julie Flatton, eine junge Witwe Frl. Pomic.
Schnurian, Dragoner-Wachtmeister Hr. Fischer.
Herr von Sporn . . . . . . Hr. Hellwig.
Pankraz, Klosterknecht . . . Hr. Gottsleben a. G.

Verantwortlicher Redakteur: **Leopold Ritter v. Blumencron.** Druck und Verlag der „Elbemühl", verantwortlich A. Gschwandner.

Nr. 69. **Wien, Montag 12. März 1877.** **XXXI. Ja**

Das Fremden-Blatt erscheint täglich.
Man pränumerirt Wollzeile Nr. 4.
Ganzjährig 16 fl. Oesterr. W.
Halbjährig 8 fl. „ „
Vierteljährig 4 fl. „ „
Monatlich 1 fl. 40 kr. „ „
Für die Zustellung des Morgen- und Abendblattes ins Haus monatlich 30 kr.

Fremden-Blatt.

(Abend-Blatt.)

Redaktions-
Wollzeile
Abonne
für die P
Ganzjährig 20
Halbjährig 10
Vierteljährig 5
Monatlich 1 fl.
Einzelne Ab
kosten 3 kr

Wien, 12. März.

Unter den Landtagen, deren diesjährige Session, wie wir bereits gemeldet haben, in die Zeit vom 4. bis 18. April fallen soll, wird sich, übereinstimmenden Meldungen zufolge, der galizische Landtag nicht befinden. Derselbe soll seine Arbeiten erst im August beginnen. Die Meldung, daß die Delegationen im Monate Mai gleichzeitig mit dem Reichsrathe in Wien tagen sollen, wird uns insofern als irrthümlich bezeichnet, als bisher über den Zeitpunkt der Einberufung der Delegationen keine Verfügung getroffen wurde. Inzwischen werden die Arbeiten zur Vollendung der Ausgleichsvorlagen eifrig fortgesetzt. Der ungarische Finanzminister Szell trifft zu diesem Zwecke abermals im Laufe der Woche in Wien ein.

In der gestrigen Konferenz der liberalen Partei machte Minister-Präsident Tisza die Eröffnung, daß die ungarische Regierung gesonnen sei, die zweite Session des Reichstages im Laufe dieses Monates zu schließen und sofort die dritte zu eröffnen. Um dies zu ermöglichen, möge die Partei den auf die heutige Tagesordnung des Abgeordnetenhauses gestellten Gesetzentwurf über das Bagatellverfahren absetzen. Nach kurzer Debatte wurde der Antrag des Minister-Präsidenten von der Partei mit großer Majorität angenommen.

Die „Agence Havas", vom 10. d. M. enthält folgende Mittheilung: „Die Unterredungen zwischen dem General Ignatieff, dem Fürsten Orloff und Herrn Schuwaloff haben während der letzten zwei Tage fortgedauert. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß die fremden russischen Diplomaten auch den Herzog Decazes besucht haben. In den politischen Kreisen verlautet allgemein, daß die russischen Staatsmänner einen wahrhaft versöhnlichen Geist und den aufrichtigen Wunsch, eine friedliche Lösung der schwebenden Fragen herbeizuführen, an den Tag gelegt haben. Graf Schuwaloff ist heute Früh wieder nach London abgereist. Man glaubt, daß die Unterredungen, welche er hier mit seinen Kollegen gehabt hat, ihm gestatten werden, der englischen Regierung die neuesten Dispositionen des russischen Kabinets darzulegen." — Ueberhaupt ist der General von Seite der Pariser Presse der Gegenstand der ausgesuchtesten Aufmerksamkeit. So liest man zum Beispiel in der „France":

„Graf Chaudordy gab gestern dem General Ignatieff und seiner Gemalin im Restaurant Voisin ein Diner, zu welchem auch der Tags zuvor von London herübergekommene Marquis v. Salisbury geladen war. Die Tischgesellschaft beschloß ihren Abend im Variétés-Theater, wo Offenbach's „Périchole" nach längerer Pause zum erstenmale wieder aufgeführt wurde. Heute Früh besuchte der General Ignatieff den italienischen Botschafter General Cialdini und empfing dann in seinem Hotel viele Gäste, worunter den in der letzten Zeit als Kandidat für das Gouvernement von Bosnien vielgenannten egyptischen Ex-Minister Nubar Pascha. Des Nachmittags soll er eine neue Unterredung mit dem Herzog Decazes haben und Abends bei dem Minister des Aeußern mit den Spitzen des diplomatischen Korps speisen. Der Augenarzt Dr. Galezowsky hat gestern eine Stunde mit dem General verbracht; dieser Spezialist glaubt seinen Patienten schon Dinstag oder Mittwoch aus der Kur entlassen zu können, daher der General Mitte nächster Woche von Paris abreisen dürfte."

Wie die „Correspondanze Générale Autrichienne" erfährt, hat General Ignatieff der hiesigen russischen Botschaft schriftlich mitgetheilt, daß er sehr wahrscheinlich hierher kommen werde.

Ein Telegramm der „A. A. Z." aus Paris ddo. 10. März sagt: „Graf Schuwaloff überbringt heute nach London den formulirten Entwurf des ermäßigten, keine Zwangspflicht enthaltenden Protokolls. Dasselbe erscheint den Mächten diskutirbar." Das stimmt, wie man sieht, ganz mit den Mittheilungen unseres Sonntagsblattes.

Ueber die Friedens-Unterhandlungen zwischen Montenegro und der Türkei wird geschrieben: „Der wahre Kern der Frage ist der Zugang zur See, den Montenegro aus allen Kräften anstrebt und gegen welchen sich von Seite der Türkei und anderer Mächte Einwendungen erheben. Die Erhebung Montenegros zum Rang eines Seestaates kann nur dadurch bewirkt werden, daß man dem Fürsten entweder die Suttorina, oder den Hafen von Spizza mit so viel Land abtritt, daß eine Verbindung zwischen dem Hafen und dem Hauptland von Montenegro hergestellt wird. Eine dritte Lösung der
Frage könnte noch dadurch erfolgen, daß man dem Für
freie Schifffahrt auf dem See von Scutari und
hinab gestattet. Nicht blos von Seite der Türkei und Oest
dern auch von jener Italiens wird die Befürchtung ge
einzige Handel unter montenegrinische
die Kontrebande und die Seeräuberei sein
in alter Zeit auf den Bergen von Illyrien und Epiru
Slaven haben Italien viel zu schaffen gemacht und n
successive Kolonisirung der Küsten Dalmatiens war Venedig
der Raubsucht dieser wilden Stämme einen Zügel anzulegen

Den „Times" wird unterm 9. März aus Belgrad
Die aus Bosnien hier eintreffenden Nachrichten zeigen,
bereitungen zum Widerstand gegen die eingebildete öster
Okkupation in dieser Provinz und in der Herzegowina
fortdauern. Die Türken scheinen von ihrem früheren V
Bosnier sich selbst vertheidigen zu lassen, abgegangen zu se
wird aus Serajevo berichtet, daß zwanzig Batail
kischer Truppen auf dem Anmarsch von Salonich au
Pferde abgesendet worden sind, um die gegenwärtig in
stehenden 13 Bataillone auf den Effektivstand zu bringen.
Kisten mit Munition sind nach Mostar und den D
Krajna geschickt worden. Die mohamedanischen Bewohn
Hinterladern versehen worden und werden täglich einexer
Statthalter der Provinz Tuch hat 650.000 Pfund Zwieback
Paar Ledersandalen bestellt.

In seiner letzten Nummer schildert der „Russ. Inv.",
wir bereits gethan, die jüngst angeordnete Formirung von ei
vier- und acht Linien-Armeekorps lediglich als eine Maßregel, n
Anderes als ein Theil des allgemeinen Planes zur Umbildun
weiterung der militärischen Organisation Rußlands ist, der
Jahre 1873 ausgearbeitet wurde.

Die Wahl Dupuy de Lorme's zum lebenslängli
nator hat, wie bereits telegraphisch gemeldet, nur mit zwei
Majorität stattgefunden. Das Schreiben des Grafen Cham
also doch nicht so imperativ auf die legitimistischen
eingewirkt, daß sie dem Kompromiß mit den imperialistisch
teurern" untreu geworden wären. Die Folge dieser Wahl ist
daß durch das Zusammenwirken derselben Gruppen bei de
Vakanz ein Legitimist, dann ein Orleanist wir
werden. Dieser durch eine Majorität von zwei bis drei St
möglichte Turnus wird wohl bis zum Jahr 1879 fortgesetzt n
durch das Ausscheiden eines Drittels der vom Lande gewähl
toren und durch die alsdann vorzunehmenden Neuwahlen die
wahrscheinlich eine konservativ-republikanische werden wird.

Im Vatikan findet heute das Konsistorium statt, i
der Papst eine Encyklika über die Lage der Kirch
Verhalten einiger Mächte ihr gegenüber verlesen wird.
Konsistorium werden 11 Kardinäle ernannt und 18 Bischöfe
bischöfe ernannt oder versetzt werden. In dem zweiten öffentl
sistorium vom 16. d. wird die Mundöffnung der ernannten
und die Verleihung der Kardinalshüte an die neuen Purpu
folgen. Das dritte Konsistorium vom 19. d. wird ebenfalls
sein, und zwar wird der Papst darin den seit dem Jahre
nannten Kardinälen den Kardinalshut verleihen. Sta
Simeoni wird demnächst auch die neuen Weisungen über
lung des allgemeinen Verhaltens der Geistlichkeit erlassen. Diese
werden einige vom Papste gewünschte Neuerungen einführen,
Mißbräuche und veraltete Gewohnheiten, die mit den gege
Zeitumständen nicht mehr in Einklang stehen, abgeschafft werde

---

Entgegen den Mittheilungen einiger Blätter, der Kais
Brasilien habe sich bei Gelegenheit seines neulichen Bes
Vatikan für eine Aussöhnung der italienischen Regierung
Papstthume verwendet, erfahren wir, daß Pius IX., welch
Gerede heute Morgens hinterbracht wurde, äußerte: „Nichts falscher
— Der Papst hat die Absicht, im Juni, bei Gelegenheit seines

Bischof-Jubiläums an alle Kardinäle, Erzbischöfe eine Bulle zu vertheilen, in welcher die sämmtlichen von seines Pontifikats vollbrachten Werke aufgezählt und verstruktionen für die Zukunft ertheilt werden sollen.

Die Depesche von Savfet Pascha

chen Botschafter in London liegt nun dem Wortlaut nach et zählt folgende Reformpunkte darin auf:

Reorganisirung der Gendarmerie, wozu der Plan bereits dem Obersten Baker zur Prüfung zugestellt worden ist.
Theilung der Gemeinden in Kantone, wozu sogleich geschritten die Provinzialbehörden versammelt haben.
Formirung einer aus Muselmännern und Christen bestehenden ndarmerie, wie sie bereits in mehreren Theilen des Reiches besteht.
Zulassung nichtmuselmanischer Unterthanen in die Militär- erst in letzter Zeit vom Sultan angeordnet worden ist.
Verbot der Massenansiedlung von Tscherkessen in Rumelien und ndung irregulärer Truppen, ausgenommen unter Umständen, zu einer unausweislichen Nothwendigkeit machen.
überall publizirte Verbot des Waffentragens ohne besondere

Amnestie für die an den letzten Vorfällen in Philippopel betheinen.
Bildung von Spezial-Comités, welche allsogleich nach den Vilajets Donau und Adrianopel abgesendet werden.
Sanktionirung der Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes, sowie g und Ausführung der Entscheidung, kraft welcher alle Streitigionssachen der Gerichtsbarkeit der Patriarchate zugewiesen werden.
Nachsicht der Steuerrückstände bis zum 1. Jänner 1877 in den lche gelitten haben.
Eigenthumsrecht für die Christen in Bosnien und der Herzegowina.
setze, welche der ersten Kammersession vorgelegt werden, sind:
innere Regulirung der Kammern.
definitive Wahlgesetz.
Preßgesetz.
neue Gesetz über die Vilajets, welches auch das Gemeindegesetz

Munizipalgesetz.
Zivilprozeßordnung.
Gesetz über die Organisirung der Gerichtshöfe.
Gesetz über die Hierarchie der Richter, sowie die Bedingung ihres und ihrer Entfernung vom Amte.
Gesetz über Zivildiener.
s allgemeine Budget des Reiches, und endlich
neue Organisirung der Rechnungshöfe.

Die deutsche Budgetdebatte.

tzte Sitzung des deutschen Reichstages mit einer glänzenden Budgetr's und einer langen, theilweise im Plaudereiton gehaltenen Antchskanzlers auf dieselbe, gehörte sicher zu den interessantesten Erpolitischen Lebens Deutschlands. Die sozial minder begünstigten lche die Zuhörertribünen überfüllten, bewiesen für die Bedeutung nen richtigeren Instinkt, als die bevorzugten Klassen, welche ihre ogen leer ließen. Die drei Hauptredner, worunter Lasker, holten daß im Ganzen nur wenige Reden (aber desto gewichtigere) gen konnten und die Debatte vertagt werden mußte. Zunächst Herr Reichskanzleramtspräsident Hofmann pflichtschuldigst den ches dem Hause zu „wohlwollender Behandlung", ein Verlangen, deutschen Steuerzahler nicht a priori berechtigt finden werden, wenn , daß dieser Etat gegenüber dem vorjährigen eine Mehrforderung 72 Mark in sich schließt.

nachgewiesene Ueberschuß von sechs Millionen, welcher im Vorjahr , bildet in dieser Hinsicht nur einen schwachen Trost, von dem man um mit v. Maltzahn-Gültz zu sprechen, „wie von einem vordenen Freund schmerzlich bewegt wohl für immer trennen muß". s Herrn Hofmann, welche Herr Lasker unter Heiterkeit des ein mündliches Aufsagen der gedruckten Denkschrift charakterisirte, Reichskanzleramt dem Etat beigegeben — war doch etwas mehr als der Canevas zu dem späterem Steuerpolitik-Exposé des Fürsten Schon Herr Hofmann gab der eigenthümlichen Schüchternheit on welcher die Reichsverwaltung beherrscht und an dem Vorschlage euern gehindert wird.

Antrag, welchen der Abg. Richter-Hagen in Bezug auf die Bestände des Invalidenfonds gestellt, billigt Lasker in seinem (wo von den auf den Invalidenfonds zu übernehmenden Pensionen das aber die Verwendung der entbehrlichen Fonds zur Balanzirung betrifft, so erklärt sich der nationalliberale Redner nicht nur entegen, sondern er warnt sogar vor den „destruktiven Tendenzen", hinter dem Antrag Richter verbergen.

Richter-Hagen sprach sich gegen die ganze Art und Weise aus, das Budget unfertig dem Hause vorgelegt werde, das nun die schläge dazu finden solle. Die Initiative zu solchen Vorschlägen ort, wo die Verantwortung für die Finanzgebahrung zu suchen ist. Partei erstrebt, ist eine parlamentarische Regierung in achen, der gegenwärtige Zustand der Reichsfinanzverwaltung aber u Anarchie. Näheres Eingehen auf das Kapitel der Kriegs- und Retablissementsgelder bringt den ziffernkundigen Abgeordneten Ausführungen das Haus und die Bundesbevollmächtigten mit geufmerksamkeit folgen, zu dem Schluß, daß eine Erhöhung der Maräge überhaupt nicht nöthig ist, wenn man sich nur in allen Ecken der Reichsverwaltung nach überschüssigen Fonds (großentheils von zu hohen Voranschlägen herrührend) umsehe. Bitter beklagte sich der Redner über das Dunkel, welches noch über der Kontributions-Vertheilung (aus welcher den norddeutschen Staaten wohl noch 20 Millionen Mark zu Gute kämen) schwebt, und über der Frage, wie viel Frankreich an die Occupationstruppen Verpflegungsgelder bezahlt und was aus diesen geworden ist. — Die Mehrforderung für den Militäretat beurtheilte der Redner scharf und eingehend, wobei er den Feldmarschall Graf Moltke und den Kriegsminister zu aufmerksamen Zuhörern hatte. Als Richter seine umfassende Finanzkritik beendet, ergriff der Reichskanzler in sichtlich gereizter Stimmung das Wort.

Reichskanzler Fürst v. Bismarck sagt: Wir haben über die verspätete Vorlage des Budgets von dem Herrn Vorredner (Richter) und seinen näheren politischen Freunden eine ziemlich scharfe Kritik hören müssen. Es ist uns Rücksichtslosigkeit, Mangel an Arbeitsfähigkeit vorgeworfen. Nun, Rücksichtslosigkeit ist, glaube ich, ein Ausdruck, der hier nur deshalb nicht stattfindet, weil wir gearbeitet haben, so viel wir konnten — ultra posse nemo tenetur! Der Redner soll mir doch Denjenigen unter uns nachweisen, der träge am Werke gewesen ist.

Wenn Sie von mir Aufschluß darüber haben wollen, weßhalb es so schwierig ist, das Budget rechtzeitig zu liefern, weßhalb sich alle Jahre die Verspätung wiederholt, so ist es nicht Arbeitsschen, auch nicht Rücksichtslosigkeit — diese Vorwürfe sind ungerecht. Es ist vielmehr ein zu großer Drang zum Arbeiten. Der Kampf zwischen den verschiedenen Persönlichkeiten, Ressorts und Stellen, welcher jeder Feststellung des Budgets vorhergehen muß, ist so rasch unter deutschen Gemüthern nicht zum Frieden zu führen. Es widerspricht dem berechtigten Selbstgefühl des Deutschen, die naheliegende Hilfe einer reichskanzlerischen Entscheidung zu fordern; es ist ein Vorzug der Reichsorganisation, daß sie provisorisch vorbehaltlich des Appells an Se. Majestät den Kaiser gegeben werden kann, was beim preußischen Budget nicht der Fall ist. Dies widerspricht dem Selbstgefühl des Deutschen, er kämpft seine Sache allein durch.

Ich habe dies in preußischen Verhältnissen bis zur Sextuplik und Septiplik erlebt, die immer nur dieselben Gründe wiederholten. Wir sind in der Reichsverwaltung bis zur Triplik und Quadruplik auch schon gekommen und ich habe meine ganz entschiedene Mißbilligung dieses Verfahres ausgesprochen. Empfehlen Sie sämmtlichen Bureaux eine größere Verträglichkeit und einen schnelleren Appell an die Entscheidung des Reichskanzlers über streitige Fragen, dann werden wir zu einem rechtzeitigen Budget gelangen, und wenn Sie darüber einen Tadel ausgesprochen haben, so bin ich Ihnen dankbar, er unterstützt mich in meiner Arbeit. Der Vorredner (Richter) ist mit unseren Vorlagen unzufrieden. Er weist uns im Wesentlichen an, auf die Bestände zurückzugreifen, d. h. vom Kapital zu ziehen und die Wege zu betreten, die große und befreundete Nachbarreiche — ja, ich glaube, nicht zum dauernden Heil ihrer Finanzwirthschaft — betreten haben.

Wir würden eine lange Zeit hindurch gar keine Matrikular-Umlagen brauchen, wenn wir die Staats-Eisenbahnen, zunächst also von Seite des Reiches die Reichs-Eisenbahnen unter den Hammer bringen und diesen Kapitalbestand, der uns wohl nicht so viel einbringt, wie er Privatleuten einbringt, veräußern, wenn wir demnächst den Staaten anheimstellen, diesen Weg weiter zu gehen, ihre Domänen und Forste zu verkaufen, ihre Betriebsfonds, wie der Vorredner uns empfiehlt, abzuschaffen (lebhafter Widerspruch links), kurz und gut, das ganze Nationalvermögen, das wir besitzen, und zum Theil durch Gesetz gegründet haben, budgetmäßig aufbrauchen wie ein Verschwender, der vom Kapital lebt und sagt: Ich werde nachher mit Bewilligungs-Anträgen kommen, wenn ich nichts mehr habe. Ich glaube, daß, wenn die österreichische Monarchie — nicht die jetzige Verwaltung, sondern die damalige, die das Geschäft des Verkaufs der Staats-Eisenbahnen an die französische Gesellschaft gemacht hat — dies Geschäft rückgängig machen könnte, wenn man sich damals lieber an die Steuerkraft des Landes gewendet hätte, die österreichischen Verhältnisse, nicht nur die finanziellen, auch die wirthschaftlichen, auch die Verhältnisse des gegenseitigen Vertrauens in Geldsachen günstiger lägen als jetzt. Der Reichs-Invaliden-Fond ist durch ein Gesetz zu einem bestimmten Zwecke geschaffen und ich bitte Sie dringend, seine Verwenduna auf diesen Zweck zu beschränken und ihn für die Invaliden, sowohl für die gegenwärtigen, als auch — wovor uns Gott bewahre — für die zukünftigen, bestehen zu lassen. Gönnen Sie dem Reiche dieses Kapitalvermögen. Es sind auch Kriege möglich, in denen man keine Kontributionen hat und bei denen man auf das, was man hat, angewiesen bleibt. Ich glaube, Sie unterschätzen überhaupt die Friktionen, unter denen ein Minister zu arbeiten hat, bevor er vor Sie treten kann und das erste Wort spricht. Ich weiß etwas davon; denn meine ursprünglich kräftige Konstitution ist dabei zu Grunde gegangen; meine Arbeitskraft ist zum großen Theil aufgebraucht. Ich müßte, wenn ich meiner Pflicht halbwegs genügen wollte, zehn bis fünfzehn Stunden den Tag arbeiten können. Das habe ich lange Zeit gethan; aber jede noch so kräftige Natur, mag sie noch so arbeitslustig sein, wird dabei aufgerieben, und namentlich die Herren, die einen so großen Antheil am unnützen Verbrauch der ministeriellen Kraft haben, sollten doch Mangel an Arbeitskraft und Rücksichtslosigkeit nicht gerade vorwerfen. (Heiterkeit.) Nun ich erkläre also, daß wir vor der Hand innerhalb des Reichskanzleramts und in den Reichsbehörden mit Hinzuziehung der preußischen Behörden, die uns ihren Beistand leihen, damit beschäftigt sind, eine Steuerreform vorzubereiten, daß ich die Hoffnung habe, daß sie und zwar in dem von dem Abg. Richter getadelten Sinne einer Verstärkung der indirekten Steuern (Bravo! rechts, Aha! links) Ihnen in der nächsten Reichstagssession wird vorgelegt werden können.

Da komme ich denn auf die vom Abg. Lasker angeregte Frage, daß der ganze Uebelstand seine Ursache darin habe, daß wir keine Reichsministerien haben, keinen verantwortlichen Reichs-Finanzminister. Nun, den können Sie auch nicht zwingen, Vorlagen zu machen. Mit diesem Streben nach Reichsministerien irren Sie sich in der Abschätzung ihrer Bedeutung, denn es sind Ministerien, ohne Macht und Verwaltung hinter sich. Wir haben ein warnendes Beispiel am Reichs-Eisenbahnamte gehabt (Bewegung), wo eine hohe Reichsstelle mit großen Ansprüchen, welche sie machte und welche an sie gestellt wurden, ohne jegliche Macht ihnen Nachdruck zu geben, geschaffen ist, was dahin geführt hat, daß Beamte von Selbstgefühl in dieser Stellung nicht ausharren wollen und der jetzige Inhaber mir jetzt gesagt hat: Schaffen Sie mir eine Stelle im preußischen Dienste, mag sie auch geringer besoldet sein; es ist ein niederdrückendes Gefühl, keinem der Ansprüche, die ich an mich selbst und die die Welt mit Recht an mich stellt, genügen zu können (Hört!)

von Schumla hieher gezogen, welche offenbar die Reserve der hier concentrirten Hauptarmee zu bilden bestimmt sind. Es ist daraus zu schließen, daß Abdul Kerim Pascha nach wie vor den Central-Angriff der Russen von Giurgewo erwartet. Seit einigen Tagen werden zur Nachtzeit Versuche mit der Versenkung von Torpedos an verschiedenen Stellen des Donau-Ufers gemacht.

Es liegen uns heute mehrere Berichte über den Geschützkampf vor, welcher am Dienstag zwischen Widdin und Kalafat stattgefunden hat. Nach diesen Mittheilungen wurden die meisten rumänischen Geschütze der Kalafater Werke durch russische Artilleristen bedient, und dürfte, da nun constatirt ist, daß die Kalafater Batterien den Kampf begonnen haben, die Vermuthung gerechtfertigt sein, daß die Russen ebenso wie in Serbien, wo sie im Morawathale durch häufige Angriffe während des Waffenstillstandes das Ende desselben herbeizuführen suchten, jetzt durch diesen Geschützkampf die Rumänen gegen die Pforte in den Krieg treiben wollten. Was die Resultate des ganz fruchtlosen und daher auch unnöthigen Kampfes anbelangt, so versichert einer unserer Correspondenten, daß zuerst im östlichen Theile Widdins ein Brand sichtbar wurde. Kurz darauf fingen jedoch in Kalafat die neue Kirche, das Schulhaus, die Kaserne, das Hotel Lloyd und das Rathhaus Feuer. Elf andere Häuser wurden in Trümmer geschossen. Von türkischer Seite betheiligten sich auch zwei Kriegsschiffe an dem Kampfe. Der größte Theil der Bevölkerung hat Kalafat selbstverständlich verlassen, während die rumänischen Truppen sich vor den türkischen Granaten nach dem zwei Meilen entfernten Pocana zurückzogen.

Die Petersburger fast höhnisch klingende Meldung, das russische Marineministerium habe constatirt, die türkische Blocade der Häfen des Schwarzen Meeres sei nicht effectiv, ein russisches Schiff habe ungehindert Nikolajew verlassen können, ist einer uns zugehenden Mittheilung zufolge darauf zurückzuführen, daß die Pforte den von und nach Nikolajew verkehrenden Schiffen eine zwölftägige Fristerstreckung gewährt hat, nach deren Ablauf sie als feindliche behandelt werden würden.

Um einem etwaigen Aufstande in Polen die geeigneten Elemente zu entziehen, beabsichtigt die russische Regierung, alle militärfähigen jungen Leute, auch diejenigen, welche sich freigelost haben, zum Militärdienst heranzuziehen. Die Verzeichnisse dieser jungen Leute werden gegenwärtig aufgestellt.

Im Gouvernement Eriwan sind nach anhaltenden Regengüssen starke Fröste eingetreten, welche dem Saatenstande unermeßlichen Schaden zugefügt haben.

Aus dem russischen Hauptquartier.

(Von unserem Special-Correspondenten.)

Kischenew, 9. Mai.

Es ist der Anfang alles Handelns, zu wissen, welchen Zweck man verfolge und über was für Mittel man verfüge. Der Journalist, der eine Campagne, wie die jetzt beginnende, mitmachen will, muß aus allen Quellen schöpfen, um sein Publicum zu interessiren, und vor allen Dingen an die Thür des Generalstabes klopfen, um eine mehr oder minder ausgedehnte Erlaubniß zur Berichterstattung zu erlangen. Diese Erlaubniß wollten die russischen Behörden anfangs verweigern. Die Geschichte, wie sie sich dennoch umstimmen ließen, ist zu interessant und zur Beurtheilung der aus dem russischen Hauptquartier kommenden Berichte auch zu wichtig, als daß ich sie Ihren Lesern vorenthalten sollte.

Als die Kriegserklärung erfolgte, verlautete es kategorisch, daß die schlimmen Journalisten der Armee möglichst weit vom Leibe bleiben sollten. Trotzdem erschienen einige im Lager, und Einer derselben erwarb sich das Verdienst, diejenigen, welche ihm die Thür weisen wollten, über ihren eigenen Vortheil aufzuklären und andern Sinnes zu machen. Er führte ihnen nämlich Folgendes zu Gemüthe: Die Engländer, welche trotz ihrer Declaration von großer Sympathie mit den Türken erfüllt sind, haben einen derartigen Berichterstatterdienst im Hauptquartier unserer Feinde organisirt, daß jeder, auch der winzigste Erfolg der Türken sofort ganz Europa, ja der ganzen Welt verkündigt werden wird. So wird der öffentlichen Meinung eine ganze Kette von türkischen Siegen bekannt werden, indessen über die Erfolge der Russen absolutes Schweigen herrschen wird. Schließlich wird das Publicum sich gewöhnen, an türkische Siege zu glauben und dem entsprechend auch die Russen überall als geschlagen zu betrachten. Dem Generalstabe des Großfürsten leuchtete diese Logik ein. Man hielt einen großen Kriegsrath, und schließlich gab die Ansicht des Generals Ignatieff, welcher für die Zulassung der Federn unter die Säbel plaidirte, den Ausschlag. Das Verbot wurde aufgehoben.

Nun aber entstand eine zweite Frage. In Rußland kennt man, wie alle Welt weiß, nur solche Journalisten, die schreiben, was ihnen von Oben her geheißen wird. Die Censur wacht darüber, daß nichts Unerwünschtes unter die Leute komme. Auf einen solchen Fuß sollten auch die fremden Kriegsberichterstatter gestellt werden. Diese aber sagten: Quod non. Das erste Erforderniß eines Journalisten ist die Schnelligkeit; sollen wir zuerst die kostbare Zeit durch eure Censur und dann die Wahrhaftigkeit unserer Berichte durch eure Aenderungen an denselben einbüßen, so ziehen wir es vor, unseren Ranzen zu schnüren. Neuer Kriegsrath. Man beschloß, auch von dieser Forderung abzustehen und auf die Wahrheitsliebe der Correspondenten sich zu verlassen; nur einen Bürgen begehrte man, weil man gegen Spionage gesichert sein müsse. Nach langem Hin und Her der Unterhandlungen ward endlich folgender Ausweg gefunden: Der Correspondent trägt auf seiner Brust eine kupferne Medaille mit dem kaiserlichen Adler, der Inschrift „Correspondent" und der Nummer, unter welcher er als zulässig in der Reihe der Berichterstatter notirt worden ist. Correspondent Nummer 1, Nummer 2, 3 und so fort! Diese Medaille dient dazu, ihn für die Soldaten kenntlich zu machen. Außerdem aber befindet sich auf der Rückseite der Medaille die Photographie des Inhabers, um jeden Augenblick seine Identität feststellen zu können. So ausgestattet, darf der Berichterstatter sich frei unter der Armee bewegen und alle Punkte aufsuchen, wo er etwas Erzählenswerthes zu finden hofft. Nebstbei ist ein Oberst beauftragt, uns von Allem, was vorgegangen ist, zu unterrichten. Dieser, ein Herr v. Hassenkamp, Professor der Petersburger Kriegsschule, ist ein liebenswürdiger und sehr zuvorkommender Mann, der uns nur das Eine einschärfte, daß wir über alle Armeebewegungen, so lange sie in der Ausführung begriffen sind, sowie über die Zahl der auf dem Marsche befindlichen Truppen Stillschweigen beobachten sollen. Allerdings ist so viel von Berichterstattern noch niemals während eines Krieges erreicht worden. Und in der That, seitdem die obige Geschichte bekannt geworden, drängen sich zahlreiche Correspondenten mit ihren Zulassungsgesuchen herbei. Bis jetzt werden indessen nicht mehr als zehn die Erlaubniß erhalten haben, und es ist fraglich, ob man sich entschließen dürfte, diese Zahl um Vieles zu übersteigen. Der Leser ist somit vorbereitet; er wird sich, bevor er einem Kriegsbriefe aus dem russischen Lager Glauben schenkt, darüber zu informiren haben, ob der Schreiber desselben zu den bereits geschilderten Medaillenträgern gehört, und wenn dies nicht der Fall ist, wird er gut thun, skeptisch zu bleiben.

Und nun zu den Actualitäten.

Ueber das Bombardement von Braila sind Sie unterrichtet. Ich melde, was ich darüber von dem russischen Generalstabe erfuhr. Fünf Kanoniere gaben fünfzehn Schüsse ab, während die Russen an ihren Uferbatterien arbeiteten. Ein Rumäne wurde tödtlich verwundet. Die russischen Feldgeschütze erwiderten den Angriff, und es glückte ihnen, einen Schlot und ein Steuer zu treffen. Zwei türkische Matrosen wurden getödtet. Mit dem Rumänen begann die Reihe der Schlachtopfer an der Donau. Auf die erste Kunde von dem Bombardement eilte der Großfürst nach Braila, um die Angriffsarbeiten, welche zugleich defensiven Zweck haben, zu mustern. Während er die Batterien abschritt, kamen türkische Monitors in Sicht und eröffneten ein Feuer, gegen das die russischen Feldgeschütze ohnmächtig gewesen wären. Die Russen, welche mit der Aufstellung des groben Geschützes noch nicht fertig sind, erwiderten daher das türkische Feuer nicht. Zwei Granaten waren so gut gezielt, daß sie wenige Klafter vom Großfürsten einschlugen. Dabei machte man jedoch die wichtige Wahrnehmung, daß keine derselben explodirte; ihre Explosion hätte sonst großen Schaden anrichten können, denn die Ungethüme besaßen einen Durchmesser von acht Zoll.

Unterdessen erschienen Baschibozuks auf den jenseitigen Höhen. Sie gaben eine Salve, und obgleich die Distanz eine sehr große war, vernahm der Generalstab dennoch das Pfeifen der Kugeln. Nach der Revue kehrte der Großfürst nach Kischenew zurück. Es ist möglich, daß er noch einige Ausflüge macht, wenn die Ereignisse seine Gegenwart an irgend einem Punkte erheischen sollten; seine definitive Abreise wird, wenn nichts dazwischen kommt, am 22 erfolgen. Das Hauptquartier soll dann zu Plojeschti, anderthalb Stunden von der Bukarester Eisenbahn, genommen werden.

Aus Asien haben wir hier keine Nachrichten, und wenn man den Leuten glauben darf, welche, um sich die Langweile der Unthätigkeit hinwegzuplaudern, zu allerhand politischen Conjecturen ihre Zuflucht nehmen, so wird der Hauptkampf in Asien stattfinden; die entscheidende Lösung erwarten diese Kannegießer von jenseits des Pontus. Rußland, sagen sie, sei lüstern nach Trapezunt, diesem Schlüssel des gesammten Orient-Handels, welcher gleichzeitig eine Etappe nach Indien sei. Die Haltung Englands zeige, daß auch die Regierung der Königin Victoria dies begriffen habe. Was also an der Donau vorging — oder vielmehr vorgehen soll, denn bisher ist noch herzlich wenig passirt — geschehe nur, um einen großen Theil der türkischen Armee in Europa festzuhalten und die Verlegenheiten der Pforte zu vermehren. Daher schreibe sich auch die relative Langsamkeit der russischen Operationen. Zu entscheiden, ob dieses Raisonnement berechtigt sei, ist nicht meines Berufes; ich notire es als Beitrag zur Stimmung, ohne weiter ein Gewicht darauf zu legen. In Kriegszeiten macht nicht die Politik die Ereignisse, sondern die Ereignisse machen die Politik. Es kann ja sein, daß dies die geheimen Absichten der Regierung des Czars sind, und es kann auch wieder sein, daß er gegen seinen Willen seine Absichten und Zwecke wird ändern müssen. Es wäre bizarr, noch bevor der erste Kanonenschuß gefallen, derlei vorauszusagen. Vieles kann im Verlaufe eines Monats passiren, und eines Monats, sagt der Generalstab, werde es mindestens bedürfen, bis von einem Uebergange über die Donau die Rede sein könne. Einstweilen seien die Truppen in Asien im Vorrücken. Wenn dort Alles nach dem Wunsche der russischen Politik gehe, werde man den Uebergang über die Donau überhaupt unterlassen und so dem Verdachte der Habsucht ausweichen können; denn wenn die Russen auf dem linken Ufer sich verschanzen, so thäten die Türken ja das Nämliche auf dem rechten Ufer. Qui vivra, verra.

Wenn übrigens Alles in Unthätigkeit verharrt, so bilden wenigstens die Juden eine Ausnahme. Die reichen machen sich auf die Strümpfe, die übrigen wenden all ihren Eifer auf, um den Soldaten ihr Silbergeld abzunehmen. Die ganze Armee empfängt nämlich den Sold in geprägter Münze; die Goldfüchse und Silberlinge, welche in der Armee circuliren, haben meistens in noch ganz jungfräulichem Zustande den Weg nach dem Kriegsschauplatze angetreten.

Inland.

Wien, 12. Mai. (Parlamentarisches.) Die von beiden Häusern des Reichsrathes gewählte Regnicolar-Deputation zur Verhandlung über die Beitragsleistung der beiden Reichshälften zu den gemeinsamen Ausgaben wird sich Montag den 14. Mai um 11 Uhr Vormittags in den Localitäten des Herrenhauses behufs ihrer Constituirung versammeln. Am gleichen Tage soll sich auch die ungarische Deputation in Pest constituiren.

Das vom Ausgleichs-Ausschusse eingesetzte Sub-Comité zur Berathung der Zucker- und Spiritussteuer-Gesetzvorlage hielt heute Abends eine Sitzung, welche von 6 bis 10 Uhr dauerte. In Gemäßheit des in der vorangegangenen Sitzung gefaßten Beschlusses waren die Herren Abgeordneten Auspitz, Proskowetz, ferner Dr. Kohlrausch, Robert und Stummer eingeladen worden, als Experten zu erscheinen. Sämmtliche Herren haben die Einladung bereitwilligst angenommen, doch wurden heute nur die drei erstgenannten Experten vernommen, während die beiden anderen erst in der nächsten Sitzung befragt werden sollen. Die heutige Sitzung, welcher auch der Finanzminister, mehrere höhere Finanzbeamte und viele dem Sub-Comité nicht angehörende Mitglieder des Ausgleichs-Ausschusses beiwohnten, galt die vollen vier Stunden hindurch der Expertise. Die Experten sprachen zunächst in einem allgemeinen Exposé ihre Ansicht über das Zuckersteuer-Gesetz aus und hatten sodann eine Reihe von Einzelfragen zu beantworten, welche von den Mitgliedern des Sub-Comités gestellt worden waren. Das Ergebniß der Expertise läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß sich die Experten so ziemlich einmüthig gegen den von der Regierung vorgeschlagenen Besteuerungs-Modus aussprachen und entschieden für die Pauschalirung eintraten. Die nächste Sitzung findet Montag den 14. d. M. statt.

Wien, 12. Mai. (Die Agramer Demonstrationen. Eine Stimme aus Siebenbürgen.) In Pest ist man — wie uns von dort geschrieben wird — deßhalb über die Agramer Vorgänge so irritirt, weil man sie in eine Parallele mit den ungarischen Softa-Demonstrationen bringt, die aus mehrfachen Ursachen ganz unzulässig ist. Der demonstrative Empfang, den man den Softas bereitete, brachte entschieden patriotische Gefühle zum Ausdruck, während in Agram gerade das Gegentheil der Fall war und die Loyalität nur zum Deckmantel für eine Liebäugelei mit Rußland benützt wurde. Auch darf nicht übersehen werden, daß man bei den Ovationen, die den Softas gebracht worden, jeden officiellen Anstrich vermied, daß sich keine officielle Persönlichkeit an denselben betheiligte und sich sogar der Bürgermeister fernhielt, während in Agram die officiellen Personen in den Vordergrund traten, Personen, von welchen die Fama — wir wollen nicht untersuchen, ob mit Recht oder Unrecht — sogar behauptet, daß sie die intellectuellen Urheber der ganzen Demonstration gewesen seien. — Die Nachricht übrigens, daß Kronprinz Rudolph gleichfalls eine Reise nach Agram vorhabe, wird uns als unrichtig bezeichnet.

Die Rumänen in Siebenbürgen sind von Gefühlen beseelt, welche denen der Croaten ganz entgegengesetzt sind. Die angesehensten Siebenbürger Rumänen haben an die Rumänen von Bukarest einen Aufruf erlassen, worin sie ihren Brüdern in Rumänien abrathen, mit Rußland, mit diesem das Völkerrecht ignorirenden, despotischen, nur mit Knute und Sibirien tractirenden Staate zu gehen. Der Aufruf sagt unter Anderm: „Gebt Acht, Brüder, Rußland respectirte noch nie seine Versprechungen; Rußland, dieser slavische Coloß, wird euch verschlingen, wird aus dem schönen freien Staate Rumänien eine slavische Provinz machen. Ihr seid die Freiheit gewohnt, ihr werdet nicht schweigen wollen zur Demüthigung, zur Knechtung. Die Frucht eures Redens wird die Knute, wird Sibirien sein — nein, nicht die Frucht eures Redens — sondern der verdiente Lohn eurer jetzigen unpatriotischen Hingebung, eurer leichtsinnigen Uebereilung. Mit der österreichisch-ungarischen Monarchie alliirt euch — dieser Staat wird sein gegebenes Wort respectiren. Wenn auch Ungarn in manchen Sachen ungerecht gegen die Nationalitäten verfährt, so hat Ungarn doch keine Knute, kein Sibirien, sondern gleiches Recht für Magyaren und Nicht-Magyaren."

Wien, 12. Mai. (Steuer-Reform-Ausschuß.) In der heutigen Sitzung des Steuer-Reform-Ausschusses beantwortete der Minister des Innern Freiherr v. Lasser zunächst die Frage, ob die Regierung bei den Steuervorlagen den Einfluß derselben bezüglich des Wahlrechtes berücksichtigt habe. Diese Frage sei selbstverständlich zu bejahen; aber die Regierung konnte nicht bis ins Detail Alles vorgedacht haben, weil dazu die Materialien, sowie die Gewißheit über die Beschlüsse des Reichsrathes fehlten und erst die Anwendung der Bestimmungen der Steuer-Reform abzuwarten ist, bevor man genau den fraglichen Einfluß berechnen kann. Was die zweite Frage betrifft, ob und wie denn die Regierung es mit der Verfassung vereinbaren könne, durch ein Steuergesetz verfassungsmäßige Wahlrechte zu ändern, so sei es der Regierung nie eingefallen, durch Steuergesetze Bestimmungen der Verfassungsgesetze ändern zu wollen. Der Einfluß der Steuer-Reform auf den Census tritt allerdings ein, aber dadurch erleiden die Normen der Verfassung an und für sich noch

---

führen. Das Wasser, welches dazu verwendet wird, ist durchgängig brackisch; es schmeckt alkalinisch salzig, trotzdem das Meer noch ziemlich weit entfernt ist. Das Gleiche ist aber auch der Fall mit demjenigen der Limane des Pruth, welche hier in weitgedehnten, von Röhricht erfüllten, mit zahllosem Wassergeflügel belebten Sumpfspiegeln beginnen. Der Fluß selber nämlich mündet keineswegs in Einem, sondern in zahlreichen Armen in die Donau; ganz träge schleicht hier sein Gewässer dahin und wühlt sich Bahn durch den torfigen Schlamm der angeflößten, von der kräftigeren Fluth des Hauptstromes zurückgestauten Deltas, deren Gestalt von Jahr zu Jahr sich ändert, ebenso wie das Netz der einzelnen Mündungscanäle. Wo heute noch eine breite Landzunge hinausläuft in die Mitte der hier gebildeten Haffe, da ist im nächsten Jahre Sumpf oder See und umgekehrt. In der ganzen Breite zwischen Galatz und Reni ist daher völlig unpracticables Terrain, weil es durchaus von den willkürlichen Ergüssen des Pruth occupirt wird. Dieser ist jedoch insofern von Wichtigkeit für Galatz, weil auf ihm große Holzvorräthe herabgeflößt werden; im Innern des Landes ist das Holz seit Jahren Gegenstand einer Raub-Ausbeutung ohnegleichen, welche gegenwärtig schon eine totale Devastation zur Folge gehabt und den einstigen Ueberfluß bedeutend beschränkt hat. Große Holzmagazine, deren Material meistentheils der Bukowina entstammt, befinden sich unterhalb des Hafens. Die Flachwasser und Morüste machen die Gegend, deren alleiniges Trinkwasser ohnedies der Donau entstammt, zu einer durchaus ungesunden, fieberbringenden. Um so unbegreiflicher mußte es erscheinen, daß gerade am Rande derselben die Russen im Jahre 1828 ein großes Hospital errichtet haben, dessen zerfallene Reste, halb im überwuchernden Unkraut verborgen, lange Zeit hindurch in einer Art abergläubischer Scheu von den Einwohnern gemieden wurden. Am 7. Mai des gedachten Jahres hatten die Russen unter dem Vorwande des Bruches der Verträge von Kainardschi, Jassy und Bukarest, sowie der Nichterfüllung der Convention von Akjerman seitens der Türken den Pruth überschritten und von den Fürstenthümern Moldau und Walachei Besitz ergriffen. Eine zweite Occupation der Stadt Galatz durch die Heere des Czars fand statt von 1848 bis 1851, eine dritte von 1853 bis 1854; in dem letzteren Jahre ward sie durch die Oesterreicher besetzt, welche bis 1857 daselbst verweilten. Die Letzteren stehen noch heute daselbst im besten Andenken; von den Anderen — schweigt oder vielmehr redet die Geschichte.

Unmittelbar bei der Stadt Galatz ist die Donau wenig breit; ein Kahn trägt bequem in fünfzehn Minuten hinüber auf das türkische Ufer — eine Fahrt, welche der Schreiber dieser Zeilen zum Oefteren zurückgelegt, um der Jagdlust zu fröhnen oder vielmehr um zu schießen. Denn zu jagen gab es in dieser traurig flachen Oede von Amaranthen, Disteln, Sandkletten, Ginster — ohne sonstigen Strauch und Baum — nichts als etwa die Ziesel, deren Löcher das schon auffallend zerrissene und zerklüftete Terrain noch unsicherer machten, einige träge Geier und die flinken Möven am Strande, die aber viel zu klug waren, um sich häufiger preiszugeben. Während eines derartigen Jagdzuges wurden wir einmal von einem bis an die Zähne bewaffneten Arnauten auf dürrem, hinkendem Klepper angehalten; da wir aber weder ihn verstanden noch er uns, wir auch in der Ueberzahl waren, so ließ er sich mit einigen Piastern beschwichtigen und schied von uns unter überschwenglichen Höflichkeitsbezeigungen.

Schon als ich zum erstenmale die Donaureise von Wien bis zur Sulina-Mündung zurücklegte, im Jahre 1858, machte mich der berühmte Geograph Kreil, in dessen Gesellschaft ich mich zu befinden das Glück hatte, auf die bedeutenden Gebirgszüge, Ausläufer des Balkans, aufmerksam, welche Galatz gegenüber sich zu erheben beginnen und von West nach Ost die Dobrudscha durchziehen, während thatsächlich auf vielen, selbst orographischen Karten letztere durchaus als ein Flachland, sogar als eine sumpfige Niederungsgegend bezeichnet wird; daß sie dies aber zum weitaus größten Theile durchaus nicht ist, habe ich auf späteren wiederholten Streifzügen durch die Dobrudscha, dieses vielleicht am wenigsten bekannte Land Europas, nur zu wohl erfahren.

W. H.

keine Aenderung. Praktisch handelt es sich um die Frage, ob und was zu geschehen habe, damit nicht durch die Aenderungen im Steuerwesen factisch eine der Verfassung abträgliche Verschiebung der Wahlrechte stattfinde, oder damit auch nach der Steuer-Reform die Bestimmungen der Gesetze über die Wahlrechte anwendbar bleiben. Die Regierung hat die Absicht, nach Einführung der Steuer-Reform, wenn man ihren Einfluß auf die Steuerträger genau beurtheilen kann, die Fragen des Census detaillirt für jedes Land ins Auge zu fassen und, falls die Nothwendigkeit einer legislativen Modification der darüber bestehenden Gesetze erkannt werden sollte, darauf bezügliche Vorlagen in den Landtagen einzubringen. Minder bedeutende Alterationen der Wahlrechte werden dazu nicht veranlassen können; eine mit der Heranziehung zu einer Steuerleistung sich von selbst ergebende, nicht ausschlaggebende Vermehrung der Wahlberechtigung sei eine natürliche und nicht zu verwehrende Folge der Steuer-Reform; einer wesentlichen Verrückung der Wahlrechte aber müßte man legislativ abhelfen. Dies sei zunächst Aufgabe der Landesgesetzgebung, für die Reichsrathswahlen aber wäre dann ein Reichsgesetz nothwendig. Der Minister fordert den Sections-Chef v. Kubin auf, den gegenwärtigen Stand der Steueranrechnung bei den Wahlen des Näheren darzulegen.

Sections-Chef v. Kubin: Was die gegenwärtige Berechnung der Steuer bei den Wahlen anbelangt, so sind die gesetzlichen Bestimmungen und auch deren Anwendung sehr verschieden. Die Frage, um die es sich dabei handelt, ist die, ob die ganze vorgeschriebene Steuer zu berücksichtigen, beziehungsweise ob der außerordentliche Zuschlag behufs der Begründung des Wahlrechtes einzurechnen sei oder nicht. Was das Gemeindewahlrecht betrifft, so ist in den allgemeinen Gemeinde-Wahlordnungen in der Regel nur von den directen Steuern die Rede. Ausnahmsweise spricht die niederösterreichische Wahlordnung von den directen Steuern sammt Zuschlag. Einzelne andere Gemeinde-Wahlordnungen schließen wieder die Zurechnung des Zuschlages ausdrücklich aus. Factisch wird der außerordentliche Zuschlag größtentheils nicht eingerechnet. Die Wahlberechtigungen in den Gemeinden, auf welche die allgemeine Gemeinde-Wahlordnung Anwendung findet, machen das Wahlrecht nur überhaupt von der Zahlung einer directen Steuer und nur von einer sehr geringen Steuerschuldigkeit abhängig. Es wird daher die Steuer-Reform auf das Gemeindewahlrecht in diesen Gemeinden in der angedeuteten Richtung keinen irgendwie erheblichen Einfluß ausüben können. Etwas anders steht die Sache in den Städten, in welchen größtentheils ein höherer Census für die Wahlberechtigung besteht. Aber auch hier besteht eine Verschiedenheit in der Anrechnung des Zuschlages. In einer Reihe von Gemeinde-Statuten ist die Anrechnung des Zuschlages ausgeschlossen, während in anderen nur von directen Steuern überhaupt die Rede, die Frage daher nicht ausdrücklich gelöst ist.

Die Frage der Anrechnung des Zuschlages berührt auch schon die Bildung der Wahlkörper in den Gemeinden, da diese von der Höhe der zu summirenden Steuerschuldigkeit, mitunter auch von einem bestimmten Census abhängt. Rücksichtlich der Wahlen in die Bezirksvertretungen kommen in dem Gesetze in Betreff des Wahlrechtes der Großgrundbesitzer und der Groß-Industriellen auch Bestimmungen vor, welche die Anrechnung des Zuschlages ausschließen. Was das Landtags-Wahlrecht der Städte und Landgemeinden anbelangt, so bilden in der Regel die betreffenden Gemeinde-Statute und Gemeinde-Ordnungen die Grundlage, und es treten hier diejenigen Verschiedenheiten in den Vordergrund, welche bei den Gemeinden berührt wurden. Ausnahmsweise schließen einzelne abgeänderte Bestimmungen von Landtags-Wahlordnungen die Anrechnung der Zuschläge aus, wie z. B. im niederösterreichischen Landesgesetz für Wien. Fast rücksichtlich aller Länder bestehen nachträgliche Aenderungen der Wahlordnungen, nach welchen Personen, welche im letzten Wahlkörper und auch ohne Rücksicht auf Wahlkörper einen gewissen Betrag an directen Steuern entrichten, wahlberechtigt sind. Auch hier muß die Frage, ob der Zuschlag einzurechnen sei, wofern nichts Besonderes ausdrücklich bestimmt ist, mit Rücksicht auf die Gemeinde-Wahlordnungen, die Statute und deren verschiedene Bestimmungen beurtheilt werden. Die Praxis ist eine verschiedene. In Betreff des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten in Dalmatien ist die Frage dahin gelöst, daß nach den Wahlordnungen vom Jahre 1861 der Kriegszuschlag und nach späteren Aenderungen der Wahlordnung in Böhmen, Mähren und Schlesien der außerordentliche Zuschlag nicht einzurechnen sei. In dieser Beziehung besteht demnach ein gleichartiger Vorgang.

Abg. Auspitz: Die gegebenen Aufklärungen beweisen, daß die Consequenzen der Steuer-Reform von großer Bedeutung sind. In Wien, in den Städten, die ein eigenes Statut haben, in einigen Ländern, auch beim Großgrundbesitz wird eine totale Aenderung der Wahlverhältnisse platzgreifen. Man sollte also die Steuer-Reform-Vorlagen so ändern, daß die bestehenden Wahlverhältnisse nicht alterirt werden.

Die Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz und Dr. v. Plener erheben mehrfache Bedenken bezüglich der Erweiterung des Wahlrechtes.

Minister des Innern Freiherr v. Lasser: Man kann nicht alle möglichen Consequenzen eines größeren Gesetzes bis zum letzten Tüpfelchen vorhersehen oder berechnen. Wenn man so viele Bedenken im vorhinein an ein Reformwerk knüpft, so macht man das letztere selbst unmöglich. Das Werk einmal anzufangen, ist die Hauptsache; manche von ferne gesehene Schwierigkeit wird in der Nähe leicht überwunden. Vertrauen Sie diesfalls, wenn nicht auf die Einsicht der Regierung, so doch wenigstens auf jene der legislativen Körper. Für jede Hacke, sagt das Sprichwort, findet sich ein Stiel! Vielleicht wäre es gut, in dem Steuergesetze zu bestimmen, daß von den neuen Steuerbeträgen eine Quote als außerordentlicher Zuschlag zu gelten habe, zum Beispiel bei der Grundsteuer ein Drittheil. Vom Standpunkte der Wahlgesetze würde sich dies sehr empfehlen.

Abg. Fux: Man hat im Steuer-Reform-Ausschusse das steuerfreie Einkommen auf 400 fl. herabgesetzt und hat jetzt Angst vor den eigenen Beschlüssen. Es geht nicht an, die Aermeren blos zahlen zu lassen und ihnen keine politischen Rechte einzuräumen. Wenn alle Bedenken der Conservativen behoben werden sollten, dann könnte die Steuer-Reform nicht früher durchgeführt werden, als bis zugleich die Wahlordnungen abgeändert sind. Die Steuer-Reform werde indessen nicht so schrecklich wirken, wie besorgt wird. Durch die Verallgemeinerung und gerechtere Vertheilung der Steuerlasten wird auch naturgemäß eine Ausdehnung der politischen Rechte eintreten. Eine Aenderung der Wahlverhältnisse wird in durchschlagender Weise höchstens beim dritten Wahlkörper stattfinden.

Abg. Wolfrum bemerkt, daß durch die Vorschläge des Abgeordneten Auspitz das Wahlrecht versteinert würde; das sei nicht zu wünschen; wenn eine Erweiterung des Wahlrechtes stattfinde, so sei das noch kein Unglück. Von Zuschlägen, Extra-Ordinarium u. s. w. möge man absehen und die Steuer-Reform nur perfect machen, damit die Steuerträger zufriedener werden.

Abg. Neuwirth: Eine einheitliche Regelung der Wahlfrage durch die Landtage ist nicht zu erwarten. Ich war immer der Meinung, vorerst den Kataster zu machen und einzuschätzen. Wenn Jeder, der 400 fl. Einkommen hat, politische Rechte besitzt, so ist das eine Etappe zum allgemeinen Stimmrechte. Das Sicherheitsventil der Wahlkörper wird im Wege dieser Steuer-Reform beseitigt, denn es findet eine bedeutende Verschiebung von einem zum andern Wahlkörper statt.

Referent Dr. Beer schließt sich den Ausführungen des Abg. Neuwirth an. Er theilt jedoch nicht die Ansicht, daß die Personal-Einkommensteuer einen bedenklichen Effect machen werde; eher sei dies von der Erwerbsteuer zu fürchten.

Minister des Innern Freiherr v. Lasser: Ich bin bekanntlich ein Conservativer; ich habe aber lange nicht die Angst vor den Folgen der Steuer-Reform in Bezug auf den Wahlcensus, wie Mancher, der gegen seine Bezeichnung als Conservativer protestiren würde. Ich glaube in der That, Sie könnten sich auch beruhigen. Wenn meine Andeutung, eine Quote der künftigen Steuern als Extra-Ordinarium gelten zu lassen, acceptirt wird, dann brauchen wir vielleicht gar kein weiteres Landesgesetz oder doch gewiß nicht an alle siebzehn Landtage zu geben.

Abg. Freiherr v. Doblhoff richtet an die Regierung die Anfrage, wie sich die Competenz der Gemeinden und Landtage bezüglich der Zuschläge stellen werde, wenn die Steuer-Reform durchgeführt wird.

Minister des Innern Freiherr v. Lasser: Eine andere Frage betrifft die Competenz der Gemeinden, der Bezirke, der Landesvertretungen bezüglich der Votirung von Zuschlägen zu den Steuern. Vielleicht befürchtet man, daß besonders die Gemeinden in Folge der Steuer-Reform ein über die Gebühr ausgedehntes Zuschlagsrecht erlangen. Mir scheint auch hier die Besorgniß größer, als begründet ist. Bei den Landtagen, welche schon auf einem höheren Standpunkte stehen und darauf, daß nicht mehr umgelegt wird, als man nothwendig braucht, zu sehen verpflichtet sind, ist das Bedenken jedenfalls ein geringes. Die Gemeinden aber haben in den meisten Ländern nur das Recht zu 15—20percentigen Umlagen auf die directen Steuern, und da kann die Steuer-Reform sehr empfindliche Steigerungen wol nicht zur Folge haben. Bei indirecten Steuern nimmt auch die Finanzverwaltung einen Einfluß, daß man nicht zu weit geht. Er (der Minister) meint, das Bedürfniß einer Aenderung der Gemeindegesetze bezüglich der Zuschlags-Competenzen werde nicht eintreten. Sollte es aber die Erfahrung anders lehren, so werde der betreffende Landtag gewiß den Willen dazu und das Verständniß haben; die Mitwirkung der Regierung in solchem Falle sei sicher. Zweckmäßig wäre es übrigens vielleicht, wenn Zuschläge blos zu den Ertragssteuern, welche nicht so variabel sind, gestattet werden, wie der Ausschuß ohnehin schon beschlossen hat.

— (Eisenbahn-Ausschuß.) In der heutigen Sitzung des Eisenbahn-Ausschusses referirt Abg. Steffens über den Antrag des Abg. Dr. Ritter v. Czajkowski und Genossen, die Herstellung einer Bahn im nordöstlichen Theile von Galizien betreffend, und stellt folgenden Antrag: „Die Regierung wird aufgefordert, die Erbauung von secundären breitspurigen Eisenbahnen in dem nordöstlichen Theile Galiziens in Erwägung zu ziehen, namentlich mit Rücksicht darauf, wie diese Bahnen mit Subvention von Seite des Landes durchzuführen und ob derlei Unternehmungen auch durch Subventionen aus Reichsmitteln zu unterstützen wären."

Abg. Dr. Rydzowski spricht für die Annahme des ursprünglichen Antrages des Abg. Dr. Ritter v. Czajkowski mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Landes und auf den namhaften Beitrag, welchen das Land zu leisten willens ist.

Abg. Dr. Tomaszczuk findet es bedenklich, daß man neuerdings den Weg des Eisenbahnbaues mit staatlichen Subventionen betreten wolle.

Abg. Dr. Ruß spricht sich für den Antrag des Referenten Abg. Steffens aus, wünscht jedoch, daß der Satz, ob derlei Unternehmungen auch durch Subventionen aus Reichsmitteln zu unterstützen wären, wegbleibe.

Abg. Dr. Herbst ist der Ansicht, man müsse sich zunächst über das System klar werden, welches man künftighin beim Eisenbahnbau einschlagen wolle, und das würde durch die beantragte Resolution geschehen.

Abg. Dr. Tomaszczuk beantragt, daß in der Resolution des Referenten statt der Worte „durch Subventionen aus Reichsmitteln" gesetzt wird „von Seite des Staates".

Nachdem sich Berichterstatter Steffens dem abändernden Antrage Tomaszczuk's angeschlossen, wird bei der Abstimmung der Antrag Rydzowski's abgelehnt, dagegen der modificirte Antrag des Berichterstatters angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist das vom Herrenhause beschlossene Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen.

Bezüglich des Art. I beantragt Referent die Annahme der beiden ersten Alineas nach der Fassung des Herrenhauses; dagegen schlägt er für den letzten Absatz folgende Fassung vor: „Ausnahmen von den obigen Bestimmungen können vom Handelsminister zugestanden werden, wenn es sich um den Durchzugsverkehr von dem Auslande nach dem Auslande handelt, dann in den Fällen, wenn die Ermäßigung des Tarifsatzes für die entfernter gelegene Station durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrenz-Route (Eisenbahn oder Schifffahrt) bedingt ist."

Abg. Dr. Tomaszczuk spricht sich für die Weglassung der Worte „um Sendungen von und nach den Seehafen-Stationen" aus.

Abg. Dr. Vitezich stellt den Antrag, daß vor den Worten: „wenn es sich um den Durchzugsverkehr . . ." das Wörtchen „insbesondere" eingeschaltet werde.

Abg. Dr. Herbst spricht die Besorgniß aus, daß die im Verlaufe der Debatte gestellten Anträge und Ausführungen den Verkehr immer mehr gefährden dürften, und wiederholt seine Ansicht, daß Ausnahmen vom Handelsminister und nur aus Concurrenz-Rücksichten gestattet werden.

Nach längerer Debatte beantragt Abg. Tomaszczuk eine neue Fassung des Alineas, und zwar: „Ausnahmen von den obigen Bestimmungen können vom Handelsminister zugestanden werden, wenn die Ermäßigung des Tarifsatzes für entfernter gelegene Stationen durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrenz-Route (Eisenbahn oder Schifffahrt) bedingt ist, insbesondere bei Sendungen von und nach Seehäfen-Stationen und bei dem Durchzugsverkehr von dem Auslande in das Ausland."

Bei der hierauf folgenden Abstimmung werden die beiden ersten Alineas nach der Fassung des Herrenhauses, der letzte Absatz nach der Fassung des Abg. Dr. Tomaszczuk angenommen.

Artikel II wird hierauf mit Weglassung des zweiten Alineas nach der Fassung des Herrenhauses genehmigt, ebenso Artikel III, IV und Alinea 1 des Artikels V. Bezüglich des zweiten Alineas des Artikels V beantragt das Sub-Comité folgende Fassung: „Hinsichtlich der übrigen Bahn-Unternehmungen wird der Handelsminister ermächtigt, die erforderlichen Tarif-Veränderungen zu vereinbaren."

Abg. Dr. Tomaszczuk schlägt dagegen folgende Fassung vor:

„Der Handelsminister wird ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Tarif-Veränderungen, insoferne sie ihm geboten erscheinen, mit Berücksichtigung der besonderen Rechte einzelner Bahnunternehmungen durchzuführen und die Zeitpunkte für das Inslebentreten derselben festzusetzen."

Dieser Antrag wird vom Abg. Dr. Herbst unterstützt, von dem Abg. Schwab jedoch bekämpft, welch Letzterer darauf aufmerksam macht, daß durch diesen Antrag auch das erste Alinea abgeändert würde.

Abg. Dr. Tomaszczuk beantragt nunmehr, daß der Artikel V im Gesetze, betreffend die Maximal-Tarife für die Personen-Beförderung auf Eisenbahnen, conform der soeben beschlossenen Fassung des Artikels V des Gesetzes, betreffend einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf Eisenbahnen, abgeändert werde, welcher Antrag zum Beschlusse erhoben wird.

— (Wuchergesetz-Ausschuß.) Der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzes, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, hat in seiner gestern Abends abgehaltenen Sitzung die Berathung über die ihm zugewiesenen, von den Abgeordneten Dr. Menger, Dr. Hönigsmann und Freiherr v. Scharschmid zum §. 1 des Gesetzes gestellten Abänderungs-Anträge gepflogen und nach durchgeführter Debatte, an welcher auch die zu dieser Sitzung eingeladenen Antragsteller theilnahmen, beschlossen, die vom Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid gestellten Amendements anzunehmen, und hat demnach §. 1 dieses Gesetzes zu lauten: „Wer bei Gewährung von Credit mit dem Creditnehmer Bedingungen eingeht, von denen er weiß, daß sie durch die Maßlosigkeit der dem Creditgeber zugestandenen Vortheile das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeiführen oder befördern müssen, und daß diese ihre Beschaffenheit dem Creditnehmer in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht erkennbar ist, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten oder an Geld von 100 bis 1000 fl. bestraft. Bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbsmäßig betrieben wurden, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden. Das Gleiche gilt von demjenigen, welcher Forderungen im eigenen Namen geltend macht oder zwangsweise eintreibt, von denen er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind. Auf Handelsgeschäfte, bei welchen der Creditnehmer im Sinne der Artikel IV, V und VI des Handelsgesetzbuches als Kaufmann anzusehen oder einem solchen gleichzuachten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung."

Ausland.

Wien, 12. Mai. (Zur Tagesgeschichte.) In einem Petersburger Briefe der Pol. Corr. wird England mit der Vergeltung Rußlands betreffs der Derby'schen Note gedroht. Die Spannung zwischen Rußland und England sei zu einer „Kluft" geworden! Die Politik der Earls Beaconsfield und Derby gehöre mit zu den Thatsachen, mit welchen das Cabinet von Petersburg zu rechnen „sich gewöhnt habe". Der Brief der Pol. Corr. fährt fort:

Daß unter diesen Verhältnissen alle Vorbereitungen getroffen werden, um der von England drohenden Gefahr zu begegnen, kann wol nicht Wunder nehmen. Eine Täuschung Englands dürfte es aber unter jeder Bedingung sein, wenn dieses annimmt, einen eventuellen Strauß mit Rußland in der Krim oder an der baltischen Küste ausfechten zu können. Die Erfahrung des Krimkrieges hat für Rußland nicht umsonst ihre Früchte getragen. Kühn trotzt es der ihm in Europa drohenden Gefahr, die abzuwenden es Mittel besitzt. Der Kampf um Englands Interessen, wenn es zu einem solchen kommt, wird in Indien ausgefochten werden und dem glorreichen Blatte in der Kriegsgeschichte Rußlands: dem Uebergange Suwaroff's über die Alpen, wird sich das nicht minder glorreiche Blatt des Ueberganges des Generals Kauffmann über den Pamir hinzugesellen.

Rußland hat durch die Worte seines Kaisers deutlich erklärt, daß es keine Eroberungs-Politik treibe. Rußland wird aber auch nicht dulden, daß England aus Wirren Nutzen ziehe, die auszukämpfen und zu ordnen Rußlands Aufgabe geworden ist, eine Aufgabe, die England trotz der Conferenz und des Protocolls zu negiren sich erkühnt hatte. Gelüste Englands auf Kreta oder andere Territorien des türkischen Reiches werden von Rußland mit eben der Entschiedenheit abgewehrt werden, als es selbst seine uneigennützige Politik proclamirt hat. Rußland hat kein Interesse daran, einen mächtigen Gegner wie England festen Fuß im türkischen Nachbarstaate fassen zu sehen. Geschieht Letzteres aber doch, so sieht sich Rußland durch nichts gebunden, auch seinerseits die „Politik der Interessen" als bewegenden Motor seiner Entschlüsse aufzustellen und zu befolgen.

Des Pudels Kern folgt am Schluß, wo es heißt: „Durch das Hervorziehen des abgelebten Pariser Tractats provocirt England selbst die Vernichtung desselben. Noch ist dieser Schritt officiell nicht geschehen. Tritt diese Eventualität ein, so wird sich England dann die Provocirung dieser Thatsache selbst zuzuschreiben haben." Die Satyre wird geradezu herausgefordert, wenn russischerseits versucht wird, wie eben geschehen, sich England gegenüber gleichsam als interesseloser Verfechter der Integrität des Besitzstandes des türkischen Reiches aufzuspielen! Was Rußland als „schwarzen Mann" in Indien betrifft, so kennt England dessen Absichten bis ins tief verschleierte Herz hinein, hält aber das Steuer seines eigenen Prestige unverwirrt in der Hand. Der russische Groll wird noch um einige Grade sich steigern in Folge der telegraphischen Meldung, daß die Pforte durch ihren Botschafter, Musurus Pascha, Earl Derby ihren Dank für seine mannhafte Antwort auf das Gortschakoff'sche Circulär ausdrücken ließ.

Die Herren „Generale" Tschernajeff und Fadejeff, par nobile fratrum, sind wieder in Petersburg eingetroffen. Letzterer kommt aus Serbien, wo er diesmal vergeblich sich bemühte, neuen Zunder zu sammeln. Tschernajeff hat bekanntlich vor Kurzem in Kischenew vor dem Czar mit einem Thränenstrom Abbitte für gewisse Episoden von Ungehorsam während seiner Carrière in Serbien und zur Zeit seiner Niederlagen an der Morawa geleistet und rührungsvolle Absolution erhalten.

Berlin, 11. Mai. [Orig.-Corr.] (Sadullah Bey. Die Kaiser-Reise nach Elsaß-Lothringen. Reform der Ein- und Ausfuhrstatistik.) Heute soll der hiesige türkische Geschäftsträger die Ernennung Sadullah Beys zum türkischen Botschafter in Berlin dem hiesigen Auswärtigen Amte officiell bekanntgegeben haben. Schade, daß diese Ernennung nicht im Winter und in ruhigerer Zeit erfolgt ist, die Berliner Gesellschaft wäre um eine interessante Persönlichkeit bereichert worden, und namentlich hätten die Kreise der Juristen und Orientalisten von diesem Diplomaten vielleicht profitiren können. Denn dieser, der frühere Präsident des Cassationshofes in Konstantinopel, gilt für den gründlichsten Kenner des türkischen Rechtes. Sadullah, der übrigens jetzt kaum 36 Jahre alt sein dürfte, war auch schon Handelsminister und als solcher, irren wir nicht, Nachfolger Edhem Paschas. Schon im Jahre 1876, noch vor der Entthronung Abdul Aziz', prophezeite man ihm eine bedeutende diplomatische Carrière, und als Murad den Thron bestieg, erhielt er den bedeutenden Posten des ersten Secretärs des Sultans. Zuletzt war er Präsident der Untersuchungs-Commission in Bulgarien, und nachher nahm er, so viel uns bekannt ist, eine hohe Stelle im Staatsrathe ein.

Wir meldeten schon am letzten Sonntag, daß sich Kaiser Wilhelm zu hervorragenden elsaß-lothringischen Persönlichkeiten auch privatim sehr erfreut über die Herzlichkeit des Empfangs, den ihm das Reichsland bereitete, ausgesprochen hat. Diesen Ausdruck spiegelt auch der Erlaß an den Ober-Präsidenten v. Möller wider, der, aus Metz vom 9. Mai datirt, heute aus Straßburg telegraphisch mitgetheilt worden ist. In der That hat auch der Eindruck, den die Kaiserreise auf die Gemüther der reichsländischen Bevölkerung gemacht hat, die Erwartungen weit übertroffen, und der Kaiser wie das Reichsland können in dieser Beziehung mit dem Erfolge der Reise zufrieden sein. Welche Folgen dieselbe für die politischen Wünsche der Elsässer haben wird, ist noch nicht abzusehen. Eine Straßburger Correspondenz in der „Neuen Freien Presse" vom 5. Mai prophezeite denselben keinen besonders günstigen Erfolg. Wirklich fiel es auf, daß auf die vom officiösen Telegraphen gemeldete Anrede Schlumberger's, in welcher der Wunsch, Elsaß zu einem im Bundesrathe vertretenen Bundesstaat mit eigener Landesversammlung zu machen, keine authentische Antwort verlautbart wurde. Auch der Erlaß vom 9. sagt von diesem Gegenstande nichts. Indessen soll der Kaiser allen Berichten zufolge wenigstens nicht ablehnend geantwortet und nach der am weitesten gehenden Version gesagt haben, er werde die Wünsche des Landes in ernste Erwägung ziehen und sich deßwegen mit seinen Ministern berathen. Ein Entgegenkommen für das Reichsland sieht man auch darin, daß der Kaiser an die Stelle des Herrn v. Puttkammer den Regierungsrath v. Reitzenstein, der als Beamter in Lothringen sich einer gewissen Beliebtheit erfreuen soll, zum Bezirks-Präsidenten von Lothringen ernannt hat.

Der Ausschuß des Bundesraths für Handel und Gewerbe hat bei demselben den auch für das Ausland wichtigen Antrag auf Reform der Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande gestellt, deren Mangelhaftigkeit bisher die Aufstellung einer richtigen Handelsbilanz verhinderte. Als leitende Gesichtspunkte sollen gelten: die Ausdehnung der Ermittlungen auf alle zur Ausfuhr gelangenden Gegenstände und namentlich auf die bisher dafür nicht berücksichtigte Ausfuhr der Post; Verpflichtung der Verkehrsanstalten zur Mitwirkung bei diesen Erhebungen; genauere Specialisirung der Waarengattungen; gesonderte Darstellung des Waarenverkehrs auf gewöhnlichen Landwegen. Diese Reform soll indessen erst noch mit einer Commission von Fachmännern näher berathen werden. &

Durch das neue Gesetz über die Actiensteuer wird daher ein Ausfall von $1._{6}$ Millionen Gulden zu decken sein, von welchem allerdings ein großer Theil auch von der Regierung präliminirt war. Aber der oben erwähnte Beschluß des Ausschusses bezüglich der Erwerbsteuer bewirkt für sich ein Minus von 840,000 fl., welches den Betrag der neuen Einkommensteuer um ebenso viel steigern muß, wenn der Ausfall gedeckt werden soll. Es wird daher nicht mehr der Steuersatz von 1 fl. $33._{6}$ kr. hinreichen, um den gewünschten Betrag zu liefern, sondern schon nach den jetzigen Voraussetzungen wird die Belastung der Steuereinheit bis hart an jene Grenze gerückt werden, welche der Ausschuß als das Maximum bezeichnet hat. Wenn nun noch überdies die Einschätzungen auch nur 700 Millionen Gulden anstatt der angenommenen 800 Millionen Gulden ausweisen würden, so wird der Finanzminister, da der Steuersatz die Summe von 1 fl. 65 kr. nicht übersteigen darf, entweder auf die Einführung der Personal-Einkommensteuer verzichten oder unsere Finanzen in unheilvolle Verwirrung bringen. Entweder das Abgeordnetenhaus entschließt sich, die Contingentirungs-Steuer so zu bewilligen, wie sie ursprünglich geplant war, oder es verzichtet vollständig auf die provisorische Steuer-Reform. Jede Fixirung einer Maximalgrenze hat nicht nur den Nachtheil, daß der Fiscus möglichst rasch nach Einführung derselben strebt, sondern sie bedingt auch finanzielle Unmöglichkeiten, welche die Personal-Einkommensteuer bei unseren jetzigen Verhältnissen als Absurdität erscheinen ließen. Der Ausschuß hat eben gezeigt, daß er das Wesen der Personal-Einkommensteuer und den Zweck der provisorischen Steuer-Reform nicht erfassen konnte oder wollte. Wie hätte er sonst den obenerwähnten Beschluß bezüglich der Erwerbsteuer bei Actien-Gesellschaften votiren können! Derselbe begründet eine eclatante Begünstigung des associirten Kapitals im Vergleiche mit dem privaten. Der Privat-Unternehmer darf die Erwerbsteuer in seiner Fassion unter die Passiven setzen; die Actien-Gesellschaft dagegen zieht den Betrag ihrer Erwerbsteuer von dem zu leistenden Einkommensteuer-Betrage ab, und würde, wenn sie etwa 5000 fl. an Einkommensteuer und 500 fl. an Erwerbsteuer zu entrichten hätte, nur 4500 fl. an Einkommensteuer zu zahlen haben. Diese verschiedenartige Behandlungsweise ist vollständig ungerechtfertigt und nöthigt überdies dem Finanzminister eine Anweisung von 840,000 fl. auf die Personal-Einkommensteuer auf, welche diese nicht einlösen kann. Fährt der Ausschuß mit seiner Liberalität in gleicher Weise fort und hält er dennoch das Maximum des Steuersatzes aufrecht, dann wird die neue Einkommensteuer unmöglich, noch bevor sie beschlossen ist, ja wir behaupten sogar, daß, wenn die Beschlüsse des Ausschusses vom Abgeordnetenhause acceptirt werden, die Einführung der Personal-Einkommensteuer jetzt schon unmöglich oder mindestens gefährlich ist. Dieses Moment möge sich der Ausschuß vorhalten. Noch ist es Zeit, Abhilfe zu treffen, noch kann der Ausschuß das große Werk der Steuer-Reform trotz aller Schwierigkeiten ins Leben rufen.

Wien, 23. Februar.

[Die deutsche Thronrede und die Industrie.] Die Thronrede, mit welcher der deutsche Kaiser den Reichstag eröffnete, enthält zahlreiche Stellen, welche sich über die wirthschaftlichen Verhältnisse des deutschen Reiches verbreiten. Das Berliner Telegramm des Correspondenz-Bureaus hebt bei der Schilderung des äußern Verlaufes dieses feierlichen Actes hervor, daß die Stelle der Rede, welche sich auf den Schutz der Industrie bezog, mit lebhaftem Beifall begleitet wurde. Wir haben den Wortlaut des Telegramms mit dem Wortlaute der in den heute eingetroffenen Berliner Blättern veröffentlichten Thronrede verglichen und konnten selbst nach dem sorgfältigsten Studium keinen Passus entdecken, welcher sich auf den „Schutz der Industrie" bezog. Im Gegentheile! Der Kaiser hebt ausdrücklich hervor, daß die inneren Zustände des Reiches keinen wesentlichen Antheil an der gedrückten Lage haben, in welcher Handel und Verkehr sich in den beiden letzten Jahren befunden haben. Würde die deutsche Regierung finden, daß die jetzige Zollpolitik schädlich sei und der Production Hindernisse bereite, dann hätte sie den Freihandel als eine der inneren Ursachen der jetzigen Nothlage bezeichnen müssen. Dann wäre es auch ganz falsch gewesen, von den einzelnen Ländern Abhilfe zu erwarten, da die Einführung eines gesteigerten Schutzsystemes eine Angelegenheit des Reiches ist. Auch die mit dem Abschlusse des deutsch-österreichischen Handelsvertrages in Verbindung gebrachte Zoll- und Steuer-Reform kann nicht im protectionistischen Sinne gedeutet werden. Der deutsche Reichstag hat in Uebereinstimmung mit der Regierung und mit einer wahrhaft erdrückenden Majorität im Vorjahre bei Gelegenheit der Eisenzoll-Debatte seine Entschlossenheit manifestirt, die Fahne des Freihandels hochzuhalten. Allerdings wurden seitdem, wol mit Hinblick auf die Vertragsverhandlungen mit Frankreich, die sogenannten Kampfzölle in Anregung gebracht. Dieselben sind von Bismarck selbst in sehr glücklicher Weise als ein Pressionsmittel charakterisirt worden, haben nur einen vorübergehenden Charakter und können unmöglich als „Reform des Zoll- und Steuerwesens" bezeichnet werden. Wenn nun dessenungeachtet von einer solchen gesprochen wird, so kann nur von einer wissenschaftlichen und technischen Reform des Zolltarifes und der Steuergesetzgebung die Rede sein. Wo da die Verheißung für den Schutzzöllner liegt, ist angesichts der thatsächlichen Haltung der Regierung und des Parlaments unerfindlich. Vielleicht liegt hier eine Verwechslung mit dem allerdings versprochenen Schutze der Erfindungen durch eine Verbesserung der Patent-Gesetzgebung vor. Das deutsche Reich hat sich in dieser Beziehung bisher sehr abwehrend verhalten und ist dadurch sehr geschädigt worden. Hier soll Abhilfe getroffen werden; von einem Schutze der Industrie wird vorläufig nur in den protectionistischen Conventikeln geträumt.

[Creditreform.] Wir haben schon zu wiederholtenmalen der Bestrebungen Erwähnung gethan, die seit geraumer Zeit in Deutschland und auch in Oesterreich in Bezug auf die Herbeiführung abgekürzter Creditfristen im kaufmännischen Verkehre sich geltend machen. Von der Erwägung ausgehend, daß in erster Linie eine Beschränkung des Consumtions-Credites, das ist desjenigen Credites noththut, der von den Gewerbetreibenden und Detaillisten in Fällen gewährt wird, wo es sich lediglich um den persönlichen und Familienbedarf des Creditnehmers handelt, hat nun die Breslauer Handelskammer eine Petition an den deutschen Reichskanzler gerichtet, in welcher sie als einziges Mittel, um die bezeichneten Bestrebungen zu allgemeinen zu machen, eine wesentliche Abkürzung der Verjährungsfristen für den Consumtionsborg im Civilrechte empfiehlt. In England sind bekanntlich Wirthshaus- und Lebensmittelschulden überhaupt nicht klagbar. In den Ländern des französischen Rechtes verjähren Wirthshausschulden und Kost-, respective Logisgelder in einem halben Jahre, alle kaufmännischen Waarenschulden in einem Jahre, während in Preußen die kürzeste Verjährungsfrist eine zweijährige ist. Alle Kenner der einschlägigen Verhältnisse sind nun der Meinung, daß in Frankreich und überhaupt im Geltungsbereiche des französischen Rechtes ein so über alles zulässige Maß ausgedehnter Consumtionsborg wie in Deutschland nicht eingerissen sei, und diesem Umstande scheint auch der Großhandel in Frankreich die Fähigkeit zu verdanken, im eigentlichen kaufmännischen Verkehre mehr auf Ordnung zu halten. Das Gleiche, nur in noch viel stärkerem Maße, gilt für Oesterreich, und es ist daher sehr empfehlenswerth, daß alle diejenigen Factoren, die bei uns auf eine Reform des Creditwesens hinarbeiten, auch dieser Seite der Frage gebührende Beachtung schenken.

[Nationalbank-Filiale Teplitz.] Man schreibt uns aus Teplitz, 22. d.: Die Teplitzer Nationalbank-Filiale hat, nach zweijährigem Bestande, im verflossenen Jahre im Ganzen 5569 Stück Wechsel im Gesammtbetrage von 4.389,003 fl. escomptirt (um 1.123,966 fl. mehr als 1875), ferner 207 Bankanweisungen mit 1.026,081 fl. ausgestellt (um 213,249 fl. mehr als im Vorjahre). Darlehen wurden bewilligt für 246,300 fl., wovon 192,000 fl. rückgezahlt wurden (somit um 69,300 fl. mehr als 1875). Am 31. December v. J. verblieb ein Darlehensstand von 134,000 fl., der Wechsel-Escompte betrug 994 Stück mit 868,390 fl. Das gesammte Kassen-Revirement im Jahre 1876 belief sich auf 11.215,498 fl.

[Versicherungs-Gesellschaften.] Die österreichische und die italienische Regierung sind mittelst gegenseitig ausgetauschter Erklärungen vom 24. Januar und 3. Februar d. J. übereingekommen, daß auch die Versicherungs-Gesellschaften jeder Art, gleich den Actien-Gesellschaften und den Commandit-Gesellschaften auf Actien, zum Geschäftsbetriebe in den beiderseitigen Staatsgebieten nach den Grundsätzen der Reciprocität und gegen Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zugelassen werden.

[Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn-Gesellschaft.] Wie wir hören, hat das Ministerium des Innern den von der letzten General-Versammlung der Actionäre der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn beschlossenen Abänderungen der Statuten die staatliche Genehmigung ertheilt. In den neuen Statuten soll zugleich, entsprechend den Beschlüssen der beiden letzten General-Versammlungen, behufs Consolidirung der schwebenden Schuld auf eine Erhöhung des Gesellschafs-Kapitals Rücksicht genommen werden, welche übrigens in Folge der wesentlich gebesserten Verhältnisse des Unternehmens nicht mehr als anderthalb Millionen Nominal betragen soll.

[Von der Berliner Börse.] Man schreibt uns aus Berlin, 21. Februar: Wenngleich die steigende Bewegung nicht ohne Unterbrechung Fortschritte machte, so konnte die Haltung doch überwiegend als fest bezeichnet werden. Als Grund führte man immer wieder die Käufe tonangebender Speculanten an, welche auch in diesem Monat die Absicht zu haben scheinen, der Contremine am Ultimo Schwierigkeiten zu bereiten. Dabei dürfte es aber diesmal mehr als in den Vormonaten fraglich sein, ob thatsächlich so viel Deckungsbedürfniß vorhanden ist, um der Hausse-Partei die Waare wieder abzunehmen. Doch wurden schon heute bis 460 Mark Deport für Creditactien bezahlt, und Abgeber von Waare sind in Arbitrage-Werthen sehr zurückhaltend. Auch ist das Geschäft an sich nur selten und rasch vorübergehend von etwas größerem Umfange. Auswärtige Renten und Prioritäten blieben fast ganz ohne Bewegung. Die kleine Speculation versuchte einzelne Operationen in localen Papieren nicht ohne Erfolg durchzusetzen. Im Anschlusse an die Ankaufsprojecte der Eisenbahnen durch den Staat hat man Berlin-Dresdener und Märkisch-Posener Actien getrieben, bis schließlich die Ablehnung des Ankaufes der erstgenannten Linie wahrscheinlicher erschien. Rumänier zogen auf die finanziellen Anstrengungen des neuen Ministeriums in Bukarest an, und andere leichte Bahnen folgten. Ueberhaupt zeigt sich einiges Interesse für sehr niedrig stehende Werthe, welche auch im Publicum Theilnahme finden. Doch im Ganzen blieben der Localmarkt still und Bergwerke matt; nur Laurahütte hob sich auf Gerüchte von einem günstigen Semestral-Abschlusse. Geld blieb äußerst flüssig; Schatzscheine $2^{3}/_{8}$ Percent; Privat-Discont $2^{1}/_{4}$ bis $2^{3}/_{8}$ bei sehr geringer Nachfrage.

[Zur Zollpolitik der Schweiz.] Im Gegensatze zu der schutzzöllnerischen Agitation der Central- und Ostschweiz vertheidigen Genf und dessen industrielle Bezirke selbst auf die Gefahr einer handelspolitischen Sonderstellung in der Eidgenossenschaft gegenüber Frankreich die freihändlerische Richtung. In dem Berichte, welchen die Association commerciale et industrielle über die Revision des Zolltarifs an den Bundesrath gerichtet hat, wird dieser Standpunkt der Stadt Genf, welche vor dem Jahre 1848 die Zölle nicht kannte und ihre Zustimmung zur Erhebung eines eidgenössischen Zolles nur deßwegen gab, um auf diesem Wege die cantonalen Zölle zu beseitigen, ausführlich motivirt. Behufs Verminderung der Zahl der Zollclassen und Vereinfachung des Tarifs werden die Handelsartikel nach einem allgemeinen Plane in acht Zollclassen eingetheilt, für welche ebensoviele Zollsätze, von 30 Rp. für die Rohstoffe der Industrie angefangen, dann von 1, 3, 5, 10, 20 Francs per 100 Kilogramm aufsteigend bis zu 30 Francs für Mode- und Confections-Artikel, Seidenwaaren &c., aufgestellt sind.

[Bücherschau.] Die Verlagshandlung von Duncker und Humblot in Leipzig wird das seit dem Jahre 1871 bestehende, nunmehr in vier Bänden aufliegende „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reiches" vom laufenden Jahre angefangen in Vierteljahrsheften erscheinen lassen. Das Jahrbuch behandelte bisher unter der alleinigen Redaction des Professors Dr. Holtzendorff fast ausschließlich rechtswissenschaftliche Fragen. Um auch die volks- und staatswirthschaftlichen Interessen der Gegenwart in Erörterung zu ziehen, wurde Professor Dr. Brentano in Breslau für die Redaction gewonnen. Das Jahrbuch hat dem entsprechend auch eine Aenderung im Titel erfahren; dieser lautet: „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich." Es sollen nunmehr auch die wichtigen Vorgänge der ausländischen Gesetzgebung und Politik aus dem Gesichtspunkte ihrer praktischen Nutzbarmachung für Deutschland, sowie die hervorragenden Erscheinungen der in- und ausländischen staatswissenschaftlichen Literatur in regelmäßiger Berichterstattung gewürdigt werden. Das erste Heft, Januar 1877, enthält: Die juristische Studienordnung. Von O. Gierke (Breslau). — Die Epochen der preußischen Finanz-Politik. Von G. Schmoller (Straßburg). — Der volkswirthschaftliche Congreß und der Verein für Social-Politik. Von A. Held (Bonn). — Die Demonetisation des Silbers und sein Werthverhältniß zum Golde. Von E. Nasse (Bonn). — Kann ausländisches Kriegsmaterial im Wege des Privat-Arrestverfahrens mit Beschlag belegt werden? von F. Holtzendorff (München). — Die neunte Versammlung des internationalen statistischen Congresses in Pest. Von E. Reichel (München).

[Getreide-Tarife.] Die k. k. priv. Oesterreichische Nordwestbahn, Kaiser-Franz-Josephbahn, Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und die k. k. priv. Oesterreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft haben nach Erscheinen ihrer neuen Localtarife vom 1. October 1876 für Getreide, Hülsenfrüchte, Malz, Mehl und Mahlproducte die Anwendung der früher bestandenen Tarife bis Ende November 1876 gegen dem zugestanden, daß unter Vorlage desjenigen Documents (Frachtbrief oder Aufgabs-Recepisse), das die Zahlung der Fracht nachweist, die Differenz reclamirt werde. Die für die Einbringung solcher Reclamationen bis Ende Januar 1877 in Aussicht genommene Frist wird hiemit bis 15. März 1877 mit dem Bemerken erstreckt, daß Reclamationen, die nach dem 15. März l. J. eingebracht werden sollten, nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

[Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft.] Die Güteraufnahme nach Odessa-Konstantinopel und den Häfen der Levante beginnt mit 1. März, und finden die Expeditionen ab Wien dreimal per Woche statt, und zwar jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag.

[Die 1876er Ernte.] Mit Rücksicht auf das Interesse, welches die möglichst baldige Veröffentlichung der Ernte-Resultate zu erwecken wol geeignet ist, wird hiemit ein kurzer Auszug aus den an das Ackerbauministerium gelangten ziffermäßigen Ernte-Ausweisen vor deren Bearbeitung für das Statistische Jahrbuch bekanntgegeben. Derselbe umfaßt die Körner-Ernte der Hauptgetreidearten und die Weinernte, weil diese Producte für den Markt die größte Bedeutung haben. Die Getreidearten, welche nur in einzelnen, meist kleineren Ländern Wichtigkeit haben, z. B. Spelzhirse, Mischgetreide, sind hier nicht in irgend einer Rubrik subsumirt, sondern einfach ausgelassen. Im Allgemeinen läßt sich behaupten, daß die Weizenernten theils als „mittel", theils als „gut mittel", die Roggenernten theils als „mittel", theils als „schwach mittel", die Gersten- und Hafer-Ernten als „gut mittel", die Maisernten von „schwach mittel" bis „gut mittel" und die Weinernten in Dalmatien als „sehr gut", in allen übrigen Ländern theils als „schlecht", theils als „sehr schlecht" bezeichnet werden dürfen.

Länder	Ernte in tausend Hektolitern					
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Wein
Niederösterreich	1,272	1,944	1,383	3,869	155	129
Oberösterreich	697	1,188	776	1,737	—	—
Salzburg	131	168	30	212	—	—
Steiermark	548	666	215	1,346	1256	160
Kärnten	186	435	159	715	205	—
Krain	153	90	234	361	308	121
Tirol und Vorarlberg	240	452	193	155	332	277
Böhmen	3,515	7,549	5,037	8,947	—	2
Mähren	1,253	2,893	2,355	3,820	136	67
Schlesien	145	432	390	1,126	—	—
Galizien	3,714	5,403	6,262	10,085	1066	—
Bukowina	109	257	497	691	1195	—
Küstenland	180	32	90	40	200	127
Dalmatien	196	33	620	33	647	1389
Westliche Reichshälfte	12,339	21,542	18,241	33,138	5500	2272

[Falliments-Nachrichten.] Vom Handelsgerichte wurde heute der Concurs eröffnet über das Vermögen des unter der Firma: J. Emerling's Nachfolger protocollirten Tuchhändlers Johann Gentner in Wien, Stadt, Rothenthurmstraße 6. Zum Concurs-Commissär wurde Landesgerichtsrath Brandeski, zum provisorischen Masseverwalter Advocat Dr. Karl Rainer bestellt und die Wahltagsatzung auf den 2. März, Mittags 12 Uhr, der Anmeldungstermin bis 17. April und die Liquidirungs-Tagsatzung auf den 2. Mai, Mittags 12 Uhr, angeordnet. — Im Concurse des Modewaaren-Händlers Adolph Schaff beziffern sich laut aufgenommener Crida-Inventur die Activen auf 11,475 fl. 71 kr. und die Passiven auf 35,018 fl. 30 kr. Das Deficit beträgt somit 23,542 fl. 59 kr. Das Waarenlager wurde auf 4101 fl. 57 kr. geschätzt. — Vom Landesgerichte Wien wurde der Concurs eröffnet über das Vermögen des Franz Hobmayer, Postmeisters in Kierling. Zum Concurs-Commissär wurde Landesgerichtsrath Friedrich Neubek in Klosterneuburg und zum einstweiligen Masseverwalter Dr. Karl Weigert, Advocat in Klosterneuburg, bestellt. Die Wahl des definitiven Masseverwalters, dessen Stellvertreters und des Gläubiger-Ausschusses findet am 10. März, 10 Uhr Vormittags, statt. Anmeldungstermin: 10. April. Die Liquidirungs-Tagfahrt ist auf den 21. April, 10 Uhr Vormittags, anberaumt. — Der Creditoren-Verein gibt folgende Insolvenzen bekannt: Emil Matzner in Wien; Wilhelm Kornfein in Oberwart.

Banknachrichten.

Der Verwaltungsrath der Karl-Ludwigbahn wird, wie uns von gut unterrichteter Seite mitgetheilt wird, bei der General-Versammlung die Auszahlung einer Superdividende von 4 fl. 20 kr. beantragen, während der restliche Ueberschuß, der jedenfalls 400,000 bis 500,000 fl. betragen dürfte, auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Für die unbekannten Besitzer von Interimsscheinen der Oesterreichischen Seehandlung in Liquidation, in Betreff welcher diese Gesellschaft 703 Actien der Unionbank und 23 Actien der Seehandlung im Nominalbetrage von zusammen 72,600 fl. depositenamtlich erlegt hat, wurde heute vom Handelsgerichte Advocat Dr. Stammfest zum Curator bestellt.

An der Pester Börse wurde ebenfalls die Einführung einer Cotesteuer beschlossen, und sind dabei die dort gehandelten Effecten in drei Kategorien getheilt worden, deren Gebühr mit 50 fl., 100 fl. und 200 fl. jährlich bemessen ist.

Handelsgerichtliche Kundmachung.

Bei dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte Korneuburg wurde am 19. Februar 1877 ins Register für Einzelfirmen eingetragen die Firma: **Ignaz Wachter,** Firma-Inhaber: Ignaz Wachter, Kaufmann in Altstadt Retz.

Korneuburg, am 19. Februar 1877.

K. k. Kreis- als Handelsgericht.

Niederösterreichische Handelskammer.

Wien, 23. Februar.

Den Vorsitz der heutigen Plenarsitzung führt Präsident Gögl.

Die Kammer votirt dem in Gründung begriffenen Pensionsfonds für Telegraphistinnen einen Beitrag von 300 fl.

Der Handelsminister zeigt der Kammer an, daß nunmehr, nachdem die zur officiellen Betheiligung Oesterreichs an der Pariser Ausstellung erforderlichen Mittel im verfassungsmäßigen Wege sichergestellt sind, zunächst zur Einsetzung einer Central-Commission, sowie von Filial-Comités in den Kronländern geschritten wird. Vorerst möge die Kammer drei Mitglieder als Delegirte für die Central-Commission bezeichnen. Die Aufforderung wegen Bildung der Filial-Comités und das Programm für die Ausstellung sollen in kürzester Zeit folgen. (Zur Wahl der drei Delegirten wird für nächsten Mittwoch eine Plenarsitzung einberufen werden.)

Kammerrath Eduard Ziffer stellt folgenden Antrag: Das preußische Handelsministerium hat mittelst Erlasses vom December 1876 im Hinblicke auf die Nothlage der heimischen Eisen-Industrie und nachdem die Nothwendigkeit einer Tarif-Ermäßigung seitens der Eisenbahnverwaltungen anerkannt worden ist, decretirt, daß der im Februar 1875 verfügte 20percentige Tarifzuschlag auf Kohle, Coaks und Eisen bereits am 1. Januar 1877 hinwegzufallen habe. Obwol auch die sächsischen Eisenbahnverwaltungen seinerzeit die gleichen Erhöhungen eingeführt haben, ist es nicht bekannt, daß dieselben auch mit der Tarif-Ermäßigung folgen werden. Die ober-, niederschlesische und westfälische Kohle braucht, um zu dem bedeutenden Absatzgebiete im Centrum Preußens zu gelangen, nur preußische Bahnen zu durchziehen. Durch die einseitige Verfügung des preußischen Handelsministeriums entsteht eine bedeutende Frachtdifferenz zum Nachtheile des österreichischen Kohlen-Exportes, welcher sich über die sächsischen Bahnen bewegt. Mit Rücksicht auf die betheiligten Kohlenwerke und nicht minder die betheiligten Kohlenbahnen stelle ich den Antrag, die betreffende Section möge dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die eventuellen Anträge mit thunlichster Beschleunigung zur Beschlußfassung der Kammer vorlegen. (Der Antrag wird der dritten Section zugewiesen.)

Kammerrath Haardt: Ich will die Aufmerksamkeit der Kammer auf die bevorstehenden Verhandlungen bezüglich des Abschlusses eines österreichisch-deutschen Handelsvertrages lenken. Wir haben es kürzlich bei der rumänischen Convention erlebt, wie nützlich es ist, wenn sich die Regierungs-Commissäre in der Nähe von Fachkundigen befinden. Die Fachkunde ist bei den Amtspersonen nicht in

jenem Uebermaße vorhanden, daß man vor Nachtheilen geschützt wäre. Der Umstand, daß unsere Vertreter, wie verlautet, nach Berlin gehen sollen, läßt befürchten, daß die Herren dort auf sich allein und jene Kenntnisse angewiesen sein werden, die sie von Wien aus den Acten bringen, daß diese Kenntniß aber nicht immer hinreicht, um dort auftauchenden Gegenvorschlägen sofort mit der entsprechenden Fachkunde entgegenzutreten. Da der Abschluß dieses Vertrages weit mehr im Interesse Deutschlands gelegen ist — Oesterreich hat nur ein untergeordnetes Interesse, mit anderen Staaten Verträge zu schließen — und da die letzten Verhandlungen in Berlin stattgefunden haben, möge das Präsidium namens der Kammer dem Handelsministerium im mündlichen Wege Vorstellungen machen und aussprechen, die Geschäftswelt wünsche dringend, daß die Verhandlungen in Wien stattfinden. Sollte dies aber nicht möglich sein, dann mögen in allen Fällen, wo Gegenvorschläge gemacht werden, welche die heutige Fassung des österreichischen Tarifes alteriren, die Commissäre angewiesen werden, jede Zusage und jede Erklärung so lange zu suspendiren, bis die betreffende Position hier mit Fachleuten berathen sei — oder die Regierung möge das Beispiel anderer Länder befolgen und den österreichischen Commissären einige Fachmänner aus den österreichischen Fachkreisen beigeben. Ich erwähne bei diesem Anlasse, was ich jüngst, als ich mit anderen Experten gelegentlich der Verhandlungen über die rumänische Convention ins Ministerium berufen wurde, erfahren habe. Der Handelsvertrag wies so handgreifliche Irrthümer in Bezug auf die Terminologie des Tarifes auf, daß wirklich nur Mangel an Fachkunde zur Entschuldigung dienen kann. Was vor Kurzem dagewesen, kann sich leicht wiederholen.

Die Kammerräthe Mauthner und Falk schließen sich dem ersten Theile des Antrages an, wonach die Verhandlungen in Wien geführt werden sollen. Als Alternative beantragen sie jedoch, die Regierung möge je zwei oder drei Fachmänner aus Oesterreich und Ungarn zur unmittelbaren Verhandlung (in Berlin) zuziehen.

Nachdem sich Kammerrath Haardt diesem Amendement angeschlossen, werden die beiden Anträge — entweder in Wien zu verhandeln oder Fachmänner nach Berlin mitzunehmen — einstimmig angenommen.

Hierauf gelangt der Entwurf einer Eingabe an das Handelsministerium, betreffend die Befestigung des Eisenbahncredits, zur Berathung. Die Eingabe schließt nach längerer Einleitung mit folgenden Worten: „Die Kammer erlaubt sich, wärmstens und mit allem Nachdrucke die Bitte zu stellen: Das hohe Handelsministerium möge das begonnene Werk der Eisenbahn-Sanirung, wenn dabei auch mancherlei Hindernisse zu überwinden sind, mit ungebeugter Ausdauer fortsetzen und einem gedeihlichen Abschlusse zuführen."

Nach kurzer Debatte, an welcher sich die Kammerräthe Altmann, Trebitsch und Löwin betheiligen, wird der Entwurf der Eingabe mit allen gegen die Stimme des Kammerrathes Hein angenommen.

Hierauf wurde die öffentliche Sitzung geschlossen und es folgte eine vertrauliche Sitzung. (Wie verlautet, suchte der eine Abgeordnete der Kammer im Reichsrathe, Vice-Präsident Isbary, die Ansichten seiner Collegen und Wähler in der Bankfrage kennen zu lernen.)

K. k. priv. galizische Karl-Ludwigbahn.

1877

Einnahmen	Linie Krakau-Lemberg	Linie Lemberg-Podwoloczyska	Zusammen
vom 11. bis 20. Februar	fl. 271,430.81	fl. 69,216.78	fl. 340,647.59
Vom 1. Januar bis 20. Februar	fl. 1.066,163.52	fl. 275,294.93	fl. 1.341,158.45
Zusammen	fl. 1.337,594.33	fl. 344 511.71	fl. 1.682,106.04

1876

Einnahmen	Linie Krakau-Lemberg	Linie Lemberg-Podwoloczyska	Zusammen
Vom 11. bis 20. Februar	fl. 172,026.51	fl. 52,844.74	fl. 224,871.25
vom 1. Januar bis 20. Februar	fl. 570,379.44	fl. 172,133.18	fl. 742,512.62
Zusammen	fl. 742,405.95	fl. 224,977 92	fl. 967,383.87

K. k. priv. Oesterreichische Staatsbahn-Gesellschaft.

	1877	1876	
Einnahme vom 12. bis 18. Februar	453,753 fl.	344,094 fl.	+ 109,659 fl.
Einnahme bis 11. Februar	2.721,555 fl.	3.618,423 fl.	— 896,868 fl.
Zusammen	3,175,308 fl.	3.962,517 fl.	— 787,209 fl.

Waarenberichte.

Vom Waarengeschäfte.

Wien, 23. Februar. [Orig.-Ber.] In den Preisansätzen der einzelnen Artikel hat sich keine Aenderung ergeben; der Verkehr steht stille. Petroleum gilt prompt fl. 25.75 Geld, fl. 26 Waare; per März ist die Notiz fl. 23½ Brief, fl. 23 Geld. Rüböl prompt fl. 49½—50, per Herbst fl. 40¼ bis fl. 40¾. Leinöl fl. 38—38¼. Schweinefett matt, fl. 65—66 ohne Faß. Spiritus prompt fl. 31¾. Zucker matt, Rohzucker fl. 42¼—42½.

Chemische und Bergwerks-Producte.

Wien, 23. Februar. [Orig.-Ber.] Bedarf und Absatz in diesen Artikeln bewegen sich in den engsten Grenzen, doch ist das Angebot nicht drängend. Man notirt hier: Alaun von fl. 10¾—12, Eisenvitriol von fl. 5¾—6¼, Kupfervitriol des hiesigen Haupt-Münzamtes zu fl. 36—37½, andere Sorten je nach dem Umfange der Packung zu fl. 33—34, Zinkvitriol zu fl. 17—18, Salzburger Vitriol Prima zu fl. 19, Secunda zu fl. 15, Zinkweiß der Vieille Montagne, und zwar: Schneeweiß zu fl. 52—53, Zinkweiß zu fl. 42, Zinkweiß mit blauem Siegel zu fl. 40½—41, Zinkstaub (Poussière) vom hiesigen Montan-Aerar zu fl. 23½, Schwefel in dicken Stangen zu fl. 13.60, in dünnen Stangen zu fl. 13.70, Glaubersalz zu fl. 6½ bis fl. 6¾, Zinnsalz zu fl. 98—100, Schwefelsäure von 66° B. zu fl. 12.60; Schwefelkohlenstoff, Swoszowicer, in Zinkflaschen inclusive Emballage zu fl. 45, Salpetersäure von 34° B. zu fl. 30½, Salzsäure zu fl. 6—7 und Zuckersäure zu fl. 90—93; ferner Quecksilber in schmiedeisernen Flaschen verpackt à 34.5 Kilo per Bottle zu 7.13 Pfund Sterling franco Wien; endlich Zinnober in Stücken, verpackt in Lageln à 25 Kilo zu fl. 280½, detto gemahlen, hell oder dunkel oder nach chinesischer Art in Lageln à 25 Kilo verpackt zu fl. 285½ und nach chinesischer Art verpackt in Kistchen à ½ Kilo zu fl. 294. Diese Preise gelten durchwegs, mit Ausnahme des Quecksilbers, für ein Gewicht von 100 Kilo.

Manufacte.

Wien, 23. Februar. [Orig.-Ber.] Das Wintergeschäft war in Folge der außergewöhnlich milden Temperatur, andererseits wegen der unklaren politischen Verhältnisse im Allgemeinen ein nur schwaches und wenig befriedigendes. Der Verkehr dagegen mit Artikeln der Frühjahrssaison gestaltet sich bereits etwas besser. Die Frage der Kunden aus Galizien und Ungarn erstreckte sich ausnahmslos auf alle Saison-Artikel, wozu noch überdies die Versorgung für den Brünner Fastenmarkt kam. In Schafwollwaaren betraf der Verkehr die Bedeckung des Bedarfes, an den Fabriksorten aber sind durch Ankäufe und Bestellungen der Grossisten und zahlreiche Ordres für auswärtige Rechnung die Lager sowol in feineren Stoffen als auch in Commißtüchern sehr gelichtet, und überdies hatten die Fabrikanten noch Gelegenheit, zahlreiche Lieferungsaufträge buchen zu können. Für Baumwollwaaren fehlte es, besonders in gedruckten Kattunen, Weiß- und Blaudruckwaaren, nicht an Reflectanten; die erzielten Preise entfernten sich in den wenigsten Fällen von den Forderungen. Barchente und Kalmuks fanden mäßige Beachtung, sowie feine Stoffe, als Batiste, Mousseline ꝛc., nicht immer Nehmer fanden. Rohe Kattune blieben im Verkehr und den Preisen unverändert. Von reinen Leinenwaaren wurde nur wenig aus dem Markt genommen, während Halbfabricate und Baumwoll-Leinwanden fortgesetzt beachtet blieben. Seidenstoffe bleiben dauernd vernachlässigt, dagegen finden hiesige Vorstadt-Erzeugnisse nachhaltig Nehmer. Die Incassi haben doch wieder mehr Regelmäßigkeit gewonnen.

Hopfen.

Prag, 22. Februar. [Orig.-Ber.] Die Witterung war auch diese Woche vorwiegend milde und regnerisch, und trachten die Brauer, den Bedarf an Eis durch Bezüge von auswärts nothdürftigst zu decken. Im Hopfengeschäfte geht es nach wie vor recht flau, und beginnen die Händler sich zu größeren Concessionen herbeizulassen, um mit ihren Lagern zu räumen. Der Consum verhält sich noch immer zuwartend und deckt nur den momentanen Bedarf, so daß an denselben nur circa 8—10 Ballen übergegangen sind. Bei billigen Preisen waren dieselben wol Käufer, doch sind deren Anbote zu niedrig, um acceptirt zu werden. Von Seite der Händler war für feine Sorten Nachfrage, ohne daß es zu größeren Umsätzen kam.

Wiener Börse vom 23. Februar 1877.

Der vollständig apathische Zustand, in welchem sich derzeit sämmtliche europäische Börsen befinden, kann zeitweilig nur durch kräftig wirkende Mittel, die aber jetzt blos in ungünstigen politischen Nachrichten bestehen dürfen, behoben werden; günstige Momente gehen derzeit ganz spurlos an den Börsen vorüber und können naturgemäß schon deßhalb keine Wirkung äußern, weil es überall an Käufern fehlt, eine Haussebewegung somit gar bald in sich selbst zusammenfallen müßte. Auch der heutige Tag brachte zwei wichtige politische Ereignisse, die immerhin eine günstige Deutung zulassen: die beruhigend klingende Thronrede des deutschen Kaisers und die vorläufig nicht oppositionelle Haltung der Mehrheit des Parlaments in der Bankfrage. Beide Ereignisse hätten genügenden Anlaß geboten, um in eine günstigere Börsenströmung einzulenken, statt dessen aber schenkte man denselben nicht die geringste Beachtung, die Verkehrsstockung erreichte sogar einen noch höheren Grad, und die Tendenz sprach sich so deutlich flau aus, daß auch das bestehende Decouvert die Curse der Spielpapiere nicht länger zu behaupten gestattete. Die geschäftlichen Zustände an der Wiener Börse haben sich in dieser Woche geradezu trostlos gestaltet; die internationalen Beziehungen hängen nur an dünnen Fäden, die jeden Augenblick durch eine Valuta-Bewegung zerrissen werden können, und der Localverkehr hat ganz aufgehört, nachdem es an der Nachfrage des Publicums fehlt, die Coulisse hingegen sehr reservirt bleibt, da sie aus dem augenblicklichen Stillstande größeren Nutzen für ihre Bianco-Engagements zu ziehen hofft. Unter solchen Verhältnissen kann die Tendenz wie heute flau sein, ohne daß ein größerer Cursrückgang damit in Verbindung stände, zumal sich das Geschäft auf wenige Papiere und vereinzelte Umsätze in diesen erstreckte. Diese unfreundliche Stimmung im Markte kam gleichmäßig auf allen Verkehrsgebieten zum Vorschein, nur bei Valuten und Devisen fand sie einen stärkeren Ausdruck, und hier war das Geschäft doch von einigem Belange, während es in Renten schwach war, in Eisenbahnpapieren stille stand und in der Coulisse nicht den Umfang der Tagesabwicklungen überschritt.

Creditactien wichen um 1 fl. bis 149, Anglo-Bank um 2 fl. bis 70.75, Unionbank um ¼ fl. bis 51, Ungarische Creditactien um 1 fl. bis 119, Giro- und Kassenverein um 2 fl. bis 172. Bankactien hoben sich um 2 fl. bis 836.

Von Industriewerthen fielen Innerberger um 3 fl. bis 33, Elbemühl um 1 fl. bis 40, Gas-Industrie-Actien um ¼ fl. bis 71.50. Waffenfabrik besserten sich um 1 fl. bis 169, Liesinger Brauerei um ¼ fl. bis 53.25, Waggon-Leihanstalt um ¼ fl. bis 30.25.

Auf dem Transport-Actien-Markte schwächten sich die Curse der meisten Effecten wieder etwas ab. Es ermäßigten sich: Staatsbahn um 2 fl., Ungarisch-galizische Bahn um 1½ fl., Siebenbürger Bahn, Kaschau-Oderberger Bahn, Nordwestbahn und Linz-Budweiser Bahn um je 1 fl., Ungarische Westbahn, Nordostbahn, Karl-Ludwigbahn, Franz-Josephbahn und Elisabethbahn um je ½ fl. Dagegen hoben sich: Nordbahn um $^{2}/_{10}$ Percent, Giselabahn um 2 fl., Nordwestbahn und Albrechtbahn um je 1 fl., Rudolphbahn um ½ fl.

Unter den Anlagewerthen büßten Papier- und Silber-Renten bis $^{3}/_{10}$ Percent ein; 1860er Lose verloren 1 Percent, andere Staatslose und Fonds ¼ bis ½ Percent. Devisen und Valuten vertheuerten sich um $^{3}/_{10}$ bis $^{4}/_{10}$ Percent. Liquidations-Curs der Zwanzig-Francsstücke 9.91, der Reichsmark 60.90. Von Liquidations-Papieren wurden Egyptische Bank zu 101.50 gehandelt.

Die Abendbörse hatte ein recht freundliches Aussehen. Der Verkehr gestaltete sich auf allen Gebieten ziemlich lebhaft, und überwog die Kauflust allenthalben das Angebot. Als Motiv wurden die befriedigenden auswärtigen Notirungen und die umfangreichen Käufe in Ungarischen Creditbank-Actien angegeben, welche einen belebenden Einfluß auf die Disposition des Marktes übten. Dieselben erreichten 121.50.

Um 6 Uhr schlossen: Creditactien 149.60, Ungarische Creditbank 120.75, Anglo-Bank 71, Karl-Ludwigbahn 210, Mai-Rente 62.65, Goldrente 74, Zwanzig-Francsstücke 9.91½.

Allgem. Staatsschuld.

	Curs um 2 Uhr Geld	Waare
Einheitl. Staatssch. in Noten verzinsl. Mai-November. 5% für 100 fl.	62.55	62.70
detto Februar-August 5% für 100 fl.	62.80	63.—
detto in Silber verzinslich. Januar-Juli 5% f. 100 fl.	67.50	67.70
detto April-October 5% f. 100 fl.	67.50	67.70
Mit Verl. v. J. 1839 in ganzen Losen	284.—	285.—
" " 1839 in Fünfteln	284.—	285.—
" " 1854 zu 250 fl.	105.75	106.25
" " 1860 zu 500 fl.	109.25	109.75
" " 1860 zu 100 fl.	117.50	118.—
" " 1864 zu 100 fl.	135.20	135.50
" " 1864 zu 50 fl.	135.—	135.25
Como-Rentenscheine	21.50	22.50
Staatsdomänen-Pfandbr. 120 fl. Oe. W.	143.—	144.—
Oesterr. Schatzscheine 100 fl. Oe. W.	99.50	99.70
Oesterr. Goldrente 4% f. 100 fl. Oe. W.	74.—	74.15

Grundentl.-Obligat.

(Für 100 fl. CM.)

	Geld	Waare
5% Böhmen	100.50	101.50
5% Bukowina	82.—	83.—
5% Galizien	84.—	84.75
5% Kärnten	95.—	—.—
5% Krain und Küstenland	90.—	—.—
5% Mähren	100.—	100.50
5% Niederösterreich	100.75	101.25
5% Oberösterreich	98.50	98.75
5% Salzburg	97.—	—.—
5% Schlesien	96.50	97.50
5% Steiermark	96.50	97.50
5% Tirol	99.—	—.—
5% Kroatien und Slavonien	—.—	—.—
5% Siebenbürgen	71.30	71.60
5% Temeser Banat	71.75	72.25
5% detto mit der Verl.-Clausel 1867	71.25	71.75
5% Ungarn	73.75	74.25
5% detto mit der Verl.-Clausel 1867	73.—	73.50
Donau-Regulirungs-Anlehen 100 fl.	103.—	103.50
Börsebau-Anlehen 100 fl.	65.75	66.—
Ung. Eisenb.-Anl. 120 fl. (300 Frcs.)	98.50	99.—
" Cumulativ-Stücke	93.—	98.50
Ung. Gömörer St.-E.-Pfdbr. 150 fl. Oe. W.	—.—	—.—
Pr.-Oblig. der ung. Ostb. 100 fl. Oe. W. S.	59.30	59.60
Ung. Staats-Ob. (ung. Ostb.) i. G. o. S.	69.—	69.50
detto vom Jahre 1877 in Gold	57.50	58.—
Ung. hypothek. Urbar.-Ablös.-Oblig.	—.—	—.—
Ung. Prämien-Anlehen 100 fl.	71.—	71.50
" " " 50 fl.	70.50	71.—
" Schatzanw. v. J. 1873 10 Pfd. St.	100.50	101.—
" " " 1874 II. Em.	96.—	96.50
Ung. Staatsanl. 1871 5% i. 32 J. v. Ap.-Oc.	—.—	—.—
" 1873 5% i. 30 J. v. (Jan.-Juli)	—.—	—.—
Ung. Weinzehent-Ablös.-Obligat. 100 fl.	72.25	72.75
Anl. d. Stadtgem. Brünn v. 1875 i. 25 J. v.	—.—	—.—
Anl. der Stadt Graz vom J. 1876 in 30 J. v.	101.50	103.50
Anl. d. Stadt Prag v. 1864/1927 m. 10% P. v.	—.—	—.—
" v. 1873/1934 mit 10% Pr. verl.	—.—	—.—
" v. 1874 in 50 J. verl.	102.75	103.50
Anlehen der Stadtgemeinde Wien	95.—	95.50
" (in Silb. o. Gold) f. 100 fl. Oe. W.	—.—	—.—
Präm.-Anl. d. St. Wien 1874, 50 J. verl.	94.—	94.50
Anlehen der Stadt Pest in 33 J. verl.	—.—	—.—
Türkisches Eisenb.-Anl. 400 Francs	16.75	17.—

Lotterie-Effecten.

	Geld	Waare
Creditanst. f. H. u. G. 100 fl. Oe. W.	161.60	162.—
Clary 40 fl. CM.	30.50	31.—
Donau-Dampfschifffahrt-G. 100 fl. CM.	95.—	95.25
Innsbrucker Stadtanl. 20 fl. Oe. W.	18.—	18.50
Keglevich 10 fl. CM.	13.50	14.—
Krakauer Lotterie-Anl. 20 fl. Oe. W.	14.50	15.—
Ofen, Stadtgemeinde, 40 fl. Oe. W.	30.—	31.—
Palffy 40 fl. CM.	28.—	28.25
Rudolph-Stiftung 10 fl. Oe. W.	13.50	14.—
Salm 40 fl. CM.	37.50	38.50
Salzburger Prämien-Anl. 20 fl. Oe. W.	15.80	16.20
St. Genois 40 fl. CM.	18.50	19.—
Stanisl. (Stadt-) Pr.-Anl. 20 fl. Oe. W.	20.—	21.—
Triester Stadt-Anleihe 100 fl. CM.	—.—	121.—
" 50 fl. Oe. W.	60.—	61.—
Waldstein 20 fl. CM.	22.—	23.—
Windischgrätz 20 fl. CM.	23.50	24.—

Actien v. Transp.-Unt.

	Geld	Waare
Albrechtbahn 200 fl. Oe. W. Silber	36.50	37.50
Alföldbahn 200 fl. Oe. W. Silber	95.50	96.—
Aussig-Teplitzer Eis. 200 fl. CM.	280.—	—.—
Battaszek D.Z. (Donau-Drau-Eis.) 200 fl.	—.—	—.—
Böhmische Nordbahn 150 fl. Oe. W.	—.—	52.—
Böhmische Westbahn 200 fl. Oe. W.	—.—	170.—
Buschtiehrader Eisenb. 500 fl. CM.	275.—	295.—
" Lit. B. 200 fl. Oe. W.	—.—	—.—
Donau-Dampfsch.-Ges. 500 fl.	344.—	346.—
Dux-Bodenbacher 200 fl. Oe. W. S.	—.—	—.—
Elisabeth-Westb. fl. 200 CM.	132.—	132.50
" Linz-Budweis 200 fl. Oe. W.	112.—	113.—
" Salzb.-Tirol. III. E. 200 fl. S.	110.—	112.—
Eperies-Tarnow. Eis. (ung. Theil) 200 fl.	—.—	—.—
Ferdinands-Nordbahn 1000 fl. CM.	1802	1807
Franz-Josephbahn 200 fl. Oe. W. Silb.	117.50	118.—
Fünfk.-Barcser 200 fl. Oe. W. S.	—.—	—.—
Gal. Karl-Ludwigb. 200 fl. CM.	209.75	210.—
Graz-Köflacher 200 fl. Oe. W.	26.—	27.—
Kahlenberg-Eis.-G. (System Rigi) 100 fl.	—.—	—.—
Kaschau-Oderberger Bahn 500 Fr. 200 fl.	84.—	85.—
Lemb.-Czernowitz-Jassy 200 fl.	114.—	115.—
Leoben-Vordernb. Eisenb. 200 fl. Oe. W.	—.—	—.—
Lloyd, öst.-ung. in Triest 500 fl. CM.	331.—	333.—
Mährische Grenzbahn 200 fl. S.	—.—	—.—
Mähr.-schles. Centralbahn 200 fl.	—.—	—.—
" II. Emiss. 200 fl.	—.—	—.—
Oest. Nordwestb. 200 fl. Oe. W. S.	113.50	114.—
" (Lit. B) 200 fl.	—.—	36.50
Ostrau-Friedländer Eisenbahn 200 fl.	—.—	—.—
Prag-Duxer Eisenbahn 150 fl. Silber	—.—	—.—
" 150 fl. Silb. Em. 1872	—.—	—.—
Rudolphbahn 200 fl. Oe. W. Silber	105.—	106.—
Siebenbürger Bahn 200 fl. Oe. W. S.	80.50	81.—
Staatsbahn 200 fl. Oe. W. (500 Fr.)	236.50	237.—
Südbahn 200 fl. (500 Fr.)	77.50	78.—
Süd.-nordd. Verbindungsb. 200 fl. CM.	—.—	—.—
Theissbahn 200 fl. Oe. W.	161.—	162.—
Tramway-Gesellsch., Wiener 200 fl.	—.—	—.—
" Neue Wr. 70 fl.	—.—	—.—
Transportg. allg. öst. i. W. 200 fl. 85% E.	—.—	—.—
Turnau-Kral.-Prg. B. 200 fl. Oe. W.	—.—	—.—
Ung.-galiz. Eisenb. 200 fl. Oe. W. Silb.	77.—	78.—
Ungar. Nordostbahn 200 fl. Oe. W. S.	91.50	92.—
" Westb. 200 fl. S. Stuhlw.-Rb.-Graz	90.50	91.—
Vorarlberger Eisenbahn 200 fl.	—.—	—.—
Wien-Pottendorf-Wr.-Neust. B. 200 fl.	—.—	—.—

Industrie-Actien.

	Geld	Waare
„Agricola" 200 fl.	—.—	—.—
" II. Emiss. 200 fl. 40% E.	—.—	—.—
Azienda assicuratrice, Tr. 1000 fl. 80% E.	—.—	—.—
Baugesellschaften:		
Allg. öst. Baugesellschaft 200 fl.	—.—	—.—
Allg. Wien. Bau-A.-G. 200 fl. 45% E.	—.—	—.—
Baug. d. erst. Allg. Beamtv. 200 fl. 40% E.	—.—	—.—
" österr., f. Curorte 200 fl. 60% E.	6.75	7.—
" Herst. bill. Wohn. 90 fl. 30 fl. E.	—.—	—.—
Baugewerke-Actien-Ges., öst. 100 fl.	—.—	—.—
Bau- u. Verkehrsges. I. öst. 200 fl.	—.—	—.—
Milit.-Bauges. I. österr. 100 fl.	19.75	20.25
Pester Baug. 200 fl. 40% E.	—.—	—.—
Steierische Bauges. 100 fl. 50% E.	—.—	—.—
Union-Baugesellsch. 200 fl. 40% E.	19.—	20.—
Wiener Baugesellsch. 100 fl.	—.—	—.—
" Bauverein, 75 fl.	—.—	—.—
Brunner Brauerei 100 fl.	—.—	—.—
Cassenfabr. I. öst. (v. Werth. u. C.) 60 fl.	—.—	—.—
„Donau", österr. Versich.-Ges. 200 fl.	—.—	—.—
Egydi-Kindb. E. u. St.-I.-G. i. W. 200 fl.	—.—	49.—
Eisenbahnwaggon-Leihges. I. 80 fl.	30.25	30.75
Eisen-Industrie-Ges., Prager, 200 fl.	—.—	—.—
" Steier., 200 fl.	—.—	—.—
Elbemühl-Papierf.- u. Verlags-G. 100 fl.	40.—	41.—
„Europa", G. f. Vers. i. Wien 100 fl.	—.—	—.—
Felixdorfer Weber. u. Appret. 200 fl.	—.—	—.—
Gas-Gesellsch. allg. öst. 200 fl.	—.—	—.—
Gas-Ind.-Ges., Wiener 100 fl. 90 fl. E.	71.50	72.50
Grazer Zucker-Raffinerie 400 fl.	—.—	—.—
Hagelversich.-Ges. österr. 100 fl.	—.—	—.—
Hand. u. Approvisionirungsv. öst. 100 fl.	—.—	—.—
Hanna, Malzfab. in Kremsier 200 fl.	—.—	—.—
Hotel-Actien-Ges., Wien., 200 fl.	—.—	—.—
Hüttenb. Eisenw.-G. 200 fl.	—.—	—.—
Innerberg. Hauptgew. 200 fl.	33.—	35.—
Judenburger Eisenw. 200 fl.	—.—	—.—
Jute-Spinn. u. Weber. I. öst. 200 fl.	—.—	—.—
Kleinmünch. B.-Sp. u. m. Web. 100 fl.	—.—	—.—
Kohlen-Indust.-Ver. i. Wien 200 fl.	—.—	—.—
Lankowitzer Kohlencomp. 100 fl.	—.—	—.—
Leipnik-Lundb. Zuckerf.-A.-G. 1000 fl.	—.—	—.—
Leyk.-Josefth. P. u. D.-Ind. i. Graz 200 fl.	—.—	—.—
Liesinger Brauerei 100 fl.	53.25	53.75
„Metropole", Hotel-A.-G. 100 fl.	27.—	28.—
Neuberg-Mariazeller 200 fl. 65% E.	9.—	9.50
Neusiedl. Papierfabriks.-A.-G. 200 fl.	—.—	—.—
Oel-Ind.-Ges. in Wien 100 fl.	—.—	—.—
Perlmoos. hyd. Kalk- u. Portl.-C.-F. 100 fl.	—.—	—.—
Pottend. Baumwollsp. u. Web. i. W. 200 fl.	—.—	—.—
Rückvers.-Ges., Wiener 200 fl. 40% E.	—.—	—.—
Salgo-Tarjaner Eisen-Raffin.-G. 100 fl.	—.—	—.—
Salgo-Tarjaner Steink. 100 fl.	74.—	75.—
Salzb.-Tir. Mont.-G. 100 fl.	—.—	—.—
„Securitas", Rückversich.-Ges. 300 fl.	—.—	—.—
Schlöglmühl-Papierf. 200 fl. 60% E.	—.—	—.—
Schuhw.-F.-A.-G. v. D. H. P. u. H. 70 fl.	—.—	—.—
Steyrerm. Papierf. Verlagsg. 100 fl.	59.—	60.—
Ternitz, Walzw. u. Bess. Stahlf. 1000 fl.	—.—	—.—
Union-Eisen- u. Blechf.-Ges. 200 fl.	—.—	—.—
Vordernb.-Köflacher Mont.-Ges. 200 fl.	—.—	—.—
Waffenfabriks-Ges. 200 fl. 60% E.	169.—	—.—
Waggon-Leihges. allg. in Pest 80 fl.	—.—	—.—
" Maschb. u. Stahlw.-G. i. Gr. 100 fl.	—.—	—.—
Wald-Industrie-Verein 100 fl.	—.—	—.—
Wiener Privat-Telegraph.-Ges. 200 fl.	—.—	—.—
Wienerb. Ziegelf. u. Baug. 200 fl. 60% E.	—.—	—.—

Bank-Actien.

	Geld	Waare
Anglo-Austrian-Bank 200 fl. 120 fl. E.	70.75	71.—
" Hung. Bank 100 fl.	—.—	—.—
Bodencredit-A., öst., 200 fl. 40% E.	—.—	—.—
" ung. allg. 200 fl. 50% E.	23.—	23.50
" -Ges., böhm. 200 fl.	—.—	—.—
Böhm. Bank, allg. à 200 fl. 50% E.	—.—	—.—
" Unionbank 200 fl. 50% E.	—.—	—.—
Centr.-Bodencred.-B. öst. 200 fl. 60% E.	—.—	—.—
Creditanstalt, öst., 160 fl. Oe. W.	149.—	149.20
" allg. ung. 200 fl.	119.—	119.25
Depositenb., allg. 200 fl.	127.—	128.—
Escompte-Ges., niederöst. 500 fl.	675.—	680.—
" Bank böhm. 200 fl.	—.—	—.—
Escomptebank, Marburger 200 fl.	—.—	—.—
" mähr., 200 fl.	156.—	—.—
" steier., 100 fl.	—.—	—.—
Franco-Oest. Bank 200 fl. 100 fl. E.	9.—	9.50
Galiz. Actien-Hypoth.-B. 200 fl.	—.—	—.—
Galiz. Bank für Handel u. Ind. 200 fl.	—.—	—.—
Galiz. Bodencredit-Anstalt 200 fl.	—.—	—.—
Giro- u. Kassenverein, Wr. 200 fl.	172.—	174.—
Hypothekenb., österr., 200 fl. 25% E.	—.—	55.—
Hypothekenk., Wiener, 200 fl. 50% E.	—.—	—.—
Landw. Creditb. f. Böhm. 200 fl. 50% E.	—.—	—.—
Länderbanken-Verein 200 fl.	—.—	—.—
Mährische Bank 100 fl.	—.—	—.—
Municip.-Creditanst. a. u. 200 fl. 40% E.	—.—	—.—
Nationalbank 600 fl.	836.—	838.—
Oberöst. u. Salzb. Bank 200 fl.	—.—	—.—
Oesterr. Bankgesellschaft 200 fl.	192.—	194.—
Realcredit-Bank 200 fl.	—.—	—.—
Reichenberger Bank 100 fl.	—.—	—.—
Triest. Bankv. (assoc. bank. triest) 200 fl.	—.—	—.—
Unionbank 100 fl.	51.—	51.50
Verkehrsbank, allgem., 140 fl.	79.50	80.—
Wiener Bankverein 100 fl.	—.—	—.—

Prioritäts-Obligat.

	Geld	Waare
5% Albrechtb. à 300 fl. f. 100 fl. Oe. W.	67.75	68.—
5% Alföld-Fiumaner Bahn 200 fl.	64.50	64.75
5% " 200 fl. Emission 1874	—.—	—.—
5% Battaszek D. Z. (D.-Drau-E.) 200 fl.	58.50	59.—
5% Baug., allg. öst., rückz. 1873—1877	97.50	—.—
5% Böhmische Nordbahn 300 fl.	—.—	—.—
5% Em. 1871 300 fl.	—.—	—.—
5% Böhmische Westbahn 300 fl.	91.60	92.—
5% dtto. Em. 1869 300 fl. Oe. W.	90.50	—.—
5% dtto. Em. 1873 1. Juli 300 fl.	—.—	—.—
5% Brünn-Rossitz. Eisenb. 150 fl.	—.—	—.—
5% Buschtiehr. Eisenb. 150 fl. Oe. W.	—.—	—.—
5% dtto. Em. 1871 à 100 Thlr. 150 fl.	—.—	—.—
5% dtto. Em. 1872 à 150 fl.	—.—	—.—
5% Donau-Dampfschiff.-G. 300 fl. S.	89.—	—.—
6% dtto. 100 fl. u. 200 fl. Oe. W.	94.—	94.25
5% Dux-B. E. 1871 à 150 fl. f. 100 fl.	—.—	—.—
5% Eisenindustrie, Prager 300 fl.	87.—	88.—
5% detto E. 1873 i. 30 J. verl. 300 fl.	68.—	68.50
6% Eisenindustrie-Gesellsch., steir.	—.—	—.—
5% Elisabethbahn 100 fl.	90.50	91.—
5% " Em. 1862 300 fl.	90.50	91.—
5% " (Linz-Budw.) 200 fl.	88.25	88.75
5% " Em. 1870 à 200 fl.	84.—	84.25
5% " Em. 1872 à 200 fl.	84.—	84.50
5% " Salzb.-Tir. 200 fl. E. 1873	78.—	78.50
5% Eperies-Tarnow E. (u. Th.) 300 fl.	56.50	57.50
5% Ferdinands-Nordbahn in CM.	100.50	101.—
5% " 100 fl. Oe. W.	94.50	95.50
5% " mähr.-schles. Str. 1871/72	105.60	106.—
5% " Anlehen 14.4 Mill. 1872	107.—	107.50
5% " Anlehen 1876	98.—	98.15
5% Franz-Josephbahn 200 fl.	90.—	90.25
5% Fünfkirchen-Barcser 200 fl.	72.—	72.50
5% Karl-Ludwigbahn 300 fl.	101.50	101.75
5% detto II. Emission 300 fl.	98.40	98.70
5% detto III. E. 1871 300 fl. Oe. W.	97.—	97.50
5% detto IV. E. à 300 fl. Oe. W.	95.50	95.80
5% Gloggnitzer Bahn in CM.	87.50	88.—
4½% Graz-Köflacher 150 fl. f. 100 fl.	—.—	—.—
5% dtto. II. E. 150 fl. Oe. W.	—.—	—.—
5% dtto. III. E. 150 fl. Oe. W.	—.—	—.—
5% dtto. IV. E. 150 fl. Oe. W.	—.—	—.—
5% Hüttenberger Eisenw.-Ges. 200 fl.	—.—	62.—
5% Innerberger Gewerkschaft 200 fl.	—.—	56.—
5% dtto. Em. 1873, in 45 J. verl.	—.—	—.—
5% Kaschau-Oderberger 200 fl. Oe. W.	67.—	67.25
5% Lemb.-Cz.-J. B. I. E. 1865 300 fl.	77.50	78.—
5% detto II. E. 1867 300 fl.	77.50	77.80
5% detto III. E. 1868 300 fl.	69.—	69.50
5% detto IV. E. 1872 300 fl.	—.—	—.—
5% Loob.-Vord. E., verl. E. 1870 300 fl.	—.—	—.—
5% " E. 1871 300 fl.	—.—	—.—
5% " E. 1875 300 fl.	—.—	—.—
5% Lloyd, österr.-ungar., 100 fl. CM.	—.—	—.—
5% " in Silber od. Gold Oe. W.	—.—	—.—
5% Mähr. Grenzbahn 200 fl. Oe. W.	—.—	64.50
5% Mähr.-schles. Centralb. 300 fl.	—.—	—.—
5% " Em. 1872 300 fl.	—.—	—.—
5% Neuberg-M. Gew. f. 200 fl.	56.—	—.—
5% Oest. Nordwestb. 200 fl. Oe. W.	90.—	90.25
5% Oest. Nordw. lit. B 200 fl. Oe. W.	71.50	71.75
5% " E. 1874 600 M. ab 1880 in 78 J. v.	—.—	—.—
5% Ostrau-Friedl.-Eis. 300 fl. S. f. 100 fl.	—.—	—.—
5% Prg.-D. E. 150 fl. f. 100 fl. Oe. W.	—.—	—.—
5% Rudolphbahn 300 fl. S. f. 100 fl. Oe. W.	75.—	76.—
5% " E. 1869 300 fl. S. f. 100 fl. Oe. W.	73.—	73.50
5% " E. 1872 300 fl. S. f. 100 fl. Oe. W.	73.—	75.50
5% " (Salzkammergut-Bahn) 200 fl.	—.—	—.—
5% Siebenbürger 200 fl. Oe. W.	59.75	60.—
3% Staatsbahn zu 500 Frcs.	155.50	156.—
3% dtto. II. Em. zu 500 Frcs.	146.90	147.50
3% dtto. Ergänzungsnetz zu 500 Fr.	147.25	147.75
5% dtto. I. Em. 200 fl.	—.—	—.—
5% dtto. II. Em. 200 fl.	—.—	—.—
3% Südb.-Ges. Januar-Juli 500 Frcs.	113.25	113.75
3% " April-October 500 Francs	114.25	114.60
5% " 200 fl. S. für 100 fl. Oe. W.	94.—	94.30
6% " 1877—1878 500 Francs	—.—	—.—
5% Süd-nordd. Verb.-B. 100 fl. Oe. W.	85.60	86.—
5% detto Silber 100 fl.	91.50	92.50
5% detto III. Emission 100 fl.	—.—	—.—
5% " 1875er Em. 400 M. in 70 J. verl.	—.—	—.—
5% Theiss-Eisenbahn-Ges. 100 fl.	78.50	79.—
5% Tramway-G. Wr. in 32 J. verl. f. 100 fl.	—.—	—.—
5% Ung.-gal. E. 200 fl. f. 100 fl. Oe. W.	64.60	64.90
5% Ung. Nordostb. à 300 fl. Oe. W.	63.—	63.20
5% 400 M. 500 Fr. 72 J. v. 200 fl. ab 1878	—.—	—.—
5% Ung. Westb. (St.-R.-Gr.) à 200 fl.	61.25	61.75
5% " 200 fl. in 67 J. verl. Em. 1874	—.—	—.—
5% Vorarlberger Bahn 200 fl.	—.—	—.—
5% Wien-Pottend.-Wr.-N. B. 200 fl.	73.—	74.—

Pfandbriefe.

	Geld	Waare
6% Allg. Agric.-C.-A. f. G. u. B. in 15 J. v.	90.—	91.—
5% Allg. öst. B.-C.-A. i. S. 100 fl. Oe. W.	105.25	105.75
5% detto in 33 J. rückzahlb. in Oe. W.	89.25	89.75
5% Comm.-Ob. in 40 J. v. 100 fl. Oe. W.	85.50	—.—
5% detto in 40 J. verl. 100 fl. S.	101.—	102.—
5½% Böhm. Bodencred.-Gesells. 36 J.	92.50	93.50
6% detto in 33 Jahren verl.	100.—	101.—
5% Böhm. Hypothekenbank, verlosb.	91.75	94.50
6% Bukowinaer Sparkasse	95.—	96.—
5½% Cent.-Bodencredit-B., 6 Jahre	95.—	—.—
6% detto 20 Jahre verlosb.	—.—	86.—
5½% detto 40 Jahre v. m. 20% Pr.	—.—	—.—
6% Gal. Bod.-C.-A. i. Krakau in 18 J. v.	88.—	89.—
7% " in 20 J. verl.	96.75	98.—
6% " in 36 J. verl.	86.—	87.—
5½% " in 36 J. verl.	94.—	—.—
4% Galizischer Boden-Creditverein	76.50	77.—
5% detto	84.—	84.50
5% detto 37 J. verl.	84.—	84.50
6% Gal. Hypothekenbank, verl.	87.—	87.50
6% Gal. Rustical-Credit-Anst. verl.	91.30	91.80
6% detto Com.-Obl. in 15 J. verl.	—.—	—.—
5½% Herm. B.-C.-A. i. 24 J. m. 20% Pr.	93.—	93.50
5½% Hypothekenb. d. Markgr. Mähren	95.15	95.65
6% Lemb. städt. Creditv. in 15 J. v.	81.—	82.—
6% detto in 30 J. verl.	—.—	—.—
5% Nationalbank, auf CM., verlosb.	—.—	—.—
5% " Oe. W.	96.40	96.55
5½% Oest. Hypothekenbank, 10jähr.	98.50	98.75
5½% detto 50jähr., verl.	94.75	95.50
5% Oest. Hyp.-Cred.- u. Vorschussbk.	—.—	—.—
5% detto 10jähr.	—.—	—.—
5% detto 35jährig, verlosbar	—.—	—.—
5% detto 35jährig	—.—	—.—
5½% detto Rentenbank 36jähr.	—.—	—.—
5½% detto 36jährig in Oe. W.	—.—	—.—
5% Oest.-schles. B.-C.-A. in 36 J. verl.	90.—	90.50
5½% Realcredit-B. in 36½ J. verl.	86.50	87.50
5% Schwarzenb. Anl., frstl., in 50 J. v.	—.—	—.—
5½% Sparkasse-Verein, steiermärk.	98.50	99.—
5½% Sparkasse, erste österr.	100.50	100.75
5½% detto 32 J. in Oe. W. verl.	100.50	100.75
5½% Ung. all. B.-C.-A.-G. i. P. i. 34 J. v.	—.—	80.—
5½% Ung. Boden-Credit-Institut	87.75	88.25
5% detto in Gold oder Silber 39 J.	99.25	100.—
5½% Wiener Hypothekenkasse, verl.	—.—	55.—
6% " in 18 J. verl.	—.—	—.—
6% " in 18 J. verl.	—.—	—.—
5½% " in 32 J. verl.	—.—	—.—

Devisen.

Drei Monate

	Pl. Sc.	Geld	Waare
Augsburg 100 Mark	4	60.30	60.55
Berlin 100 Mark	4	60.35	60.60
Frankfurt 100 Mark	4	60.35	60.60
Hamburg 100 Mark	4	60.35	60.60
Andere deutsche Plätze 100 Mark	4	60.35	60.60
Amsterdam 100 holl. Gulden	3	102.90	103.—
Brüssel 100 Francs	2½	—.—	—.—
London 10 Pfd. St.	2	124.15	124.50
Mailand 100 Lire	5	—.—	—.—
Marseille 100 Francs	3	—.—	—.—
Paris 100 Francs	3	49.25	49.40
Petersburg 100 Rubel	6	—.—	—.—
Schweizer Plätze 100 Francs	3	—.—	—.—
Zürich 100 Francs	3	—.—	—.—

Valuten.

	Geld	Waare
K. Münzducaten	5.90	5.92
K. vollwichtige Ducaten	5.92	5.94
Oesterr.-ungar. 8-fl.-Goldstücke	—.—	—.—
Zwanzig-Francsstücke	9.92½	9.93½
Zwanzig-Markstücke	12.16	12.20
Russischer Imperiale	—.—	—.—
Sovereigns	12.42	12.48
Türkische Goldlira	11.28	11.32
Maria-Theresien- (Levant-) Thaler	—.—	—.—
Vereinsthaler	—.—	—.—
Silber	113.10	113.25
Silber-Renten-Coupons	—.—	—.—
Deutsche Reichsbanknoten	60.90	61.—
Papier-Rubel	1.53¾	1.54¼

[Schießprobe.] Behufs der Versuchsbeschießung einer russischen neunzölligen Gußstahlkanone mit eingesetzter stählerner Futterröhre wurde eine in der Obuchoff'schen Gußstahlfabrik erzeugte neunzöllige Gußstahlkanone benützt, die vor der Fütterung einer Ausdauerprobe unterzogen worden war und bereits 765 Schuß mit Ladungen von 30 bis 52 Pfund prismatischen Pulvers ausgehalten hatte. Nach dem Einsetzen einer Stahlröhre in die nachgebohrte Seele wurden aus dieser Kanone noch 455 Schuß abgegeben, worunter 400 mit 52 Pfund prismatischen Pulvers. Bei der Ladung von 52 Pfund und einem Geschoßgewichte von 290 Pfund war die mittlere Gasspannung 2656 Atmosphären; die größte Spannung betrug 2840, die kleinste 2390 Atmosphären. Nach diesem Versuche zeigte die eingesetzte Röhre in den Zügen keinerlei Beschädigungen. Nur am Beginne der Züge, im Uebergangs-Conus und im Patronenlager war eine Ausbrennung in einer 8½ Zoll breiten Zone sichtbar. Der Verschluß-Mechanismus functionirte während des ganzen Versuches anstandslos. Die Metallstärke der Futterröhre am Boden-Ende des Rohres war circa 1.8 Zoll, an der Mündung circa 1.28 Zoll.

[„Handwörterbuch der gesammten Militär-Wissenschaften." Vom königlich preußischen Oberstlieutenant B. Poten. Bielefeld und Leipzig. Verlag von Velhagen und Klasing.] Die Militär-Literatur verzeichnet eine Reihe von fachlichen Handwörterbüchern, sogenannte Militär-Lexikons. Keines von den zahlreich vorhandenen Hilfsbüchern dieser Gattung scheint indeß dem vorgesteckten Zwecke so zu entsprechen, als Poten's Handwörterbuch, welches nach den in den zwei ersten Lieferungen vorliegenden Proben das Vollkommenste zu werden verspricht, was in dieser Richtung bisher geboten wurde. Eine Reihe von Namen, welche in Deutschland und Oesterreich als hervorragende Militär-Schriftsteller einen Ruf genießen, bürgt dafür, daß das Werk in allen den sehr verschiedenartigen Richtungen der Militär-Wissenschaft den strengsten Anforderungen entsprechen werde. Außerdem ist bei dem vorliegenden Werke ein Fortschritt zu verzeichnen, welcher dessen Werth sehr erhöhen dürfte. Demselben sind nämlich eine große Anzahl erläuternder Abbildungen beigegeben. Das ganze Werk soll 30 Lieferungen umfassen und jede derselben trotz der schönen Ausstattung nicht mehr als 1 Mark 80 Pfennige kosten.

Theater- und Kunstnachrichten.

Wien, 23. Februar.

[Hofoperntheater.] Mit ungewöhnlicher Spannung sah man heute dem Auftreten der Frau Christine Nilsson entgegen. Sie sang die Elsa in Wagner's „Lohengrin", und zwar vollständig in deutscher Sprache. Es ist das erstemal, daß Frau Nilsson eine Rolle deutsch singt, und nur mit aufopferndem Fleiße hat sie es zu diesem Resultate gebracht. Um so bewunderungswürdiger war die Sicherheit, mit der sie die fremden Worte aussprach, welche trotzdem ihre Freiheit in Spiel und Gesang fühlbar beeinträchtigten. In einer italienischen Vorstellung des „Lohengrin" hätte die italienisch gesungene Elsa der Nilsson jedenfalls das Publicum noch mehr befriedigt und tiefer ergriffen. An lebhaftestem Beifall und Hervorruf fehlte es nicht.

— Herr Karl Wiene, Mitglied des Hofburgtheaters, hat einen sehr günstigen Engagements-Antrag an das Stadttheater in Hamburg erhalten.

— Zur Verstärkung des Fonds der Kaiser-Franz-Josephs-Stiftung wird unter dem Protectorate der Fürstin Hohenlohe eine Vorstellung im Opernhause arrangirt werden. Die Fürstin ist bereits beschäftigt, diesfalls ein Damen-Comité zu bilden. Am Mittwoch soll zu diesem Zwecke Frau Nilsson in einem Concerte im Musikverein auftreten, und Director Steiner hat die Absicht ausgesprochen, den „Meineidbauer" von Anzengruber unter Mitwirkung von Hofschauspielern aufführen zu lassen und das Erträgniß dem Fonds zu widmen.

— Morgen Samstag findet zum Besten der Kaiser-Franz-Josephs-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien im Josephstädter Theater die erste Aufführung der Posse: „Der Teufel im Kloster", von Karl Elmar, Musik von Capellmeister Franz Roth, bei bedeutend ermäßigten Preisen statt.

— Sonntag den 25. d., 5 Uhr Nachmittags, findet im Salon der Professorin Pruckner ein Novitäten-Abend statt, wobei Reinecke's Märchen: „Schneewittchen", Trauerchöre mit Soli, ein Quartett und Lieder von Anna Schuppe aufgeführt werden.

— Für das am nächsten Donnerstag im Bösendorfer-Saale stattfindende Concert des Hofopernsängers Herrn Walter gibt sich in den kunstliebenden Kreisen der Residenz eine außerordentliche Theilnahme kund. Wie wir hören, sind sämmtliche Sitze für dieses Concert bereits vergriffen.

— Die dreizehnjährige Pianistin Fräulein Ottilie Schneider, Schülerin der Clavierschul-Inhaberin Elise Wild, welche in dem vorjährigen Schülerconcert durch ihre eminente Leistung so viel Aufsehen erregte, wird demnächst ein selbstständiges Concert geben, für welches ein interessantes Programm in Aussicht gestellt ist.

— Vorgestern hielt Herr Dr. Schnitzler im kleinen Musikvereinssaale vor einem sehr zahlreichen und gewählten Publicum einen sehr beifällig aufgenommenen Vortrag über Stimme und Sprache, der zugleich die Einleitung zu seinen am Conservatorium zu haltenden Special-Vorlesungen über diesen Gegenstand bildet. In klarer Weise schilderte der Vortragende den anatomischen Bau der Stimme und Sprachorgane, erläuterte sodann die physiologischen Functionen der einzelnen Theile und demonstrirte schließlich die physikalischen Gesetze, denen diese gehorchen. Am eingehendsten und mit besonderer Vorliebe besprach Dr. Schnitzler den Bau und die Functionen der Stimmbänder, namentlich wie diese mittelst des Laryngoskops zu untersuchen und zu beurtheilen seien. Der Vortragende erläuterte all diese Verhältnisse in interessanter Weise durch die Schilderung der Kehlen berühmter auswärtiger und heimischer Sänger und Sängerinnen. Hierauf besprach der Vortragende die mannichfachen Krankheiten der Stimme, insbesondere das leichte Ermüden, das Detoniren, Tremoliren u. s. w.

— Man schreibt der National-Ztg. aus Frankfurt am Main: „Man hat in unserer Stadt die Absicht, mit der Vollendung des neuen Theaters, eines wohlgelungenen Prachtbaues, in zwei Häusern zu spielen und eine Bühne ersten Ranges zu schaffen. Die Stadt und das leitende Comité haben durch reiche Geldbewilligungen das Unternehmen gefördert. Der Aufsichtsrath hat nun die Wahl eines Intendanten ausgeschrieben; die Bewerber haben sich bis zum 27. Februar zu melden. Die Zahl der Bewerber soll, wie zu erwarten war, eine sehr große sein; darunter befindet sich auch, wie man von sonst gut unterrichteten Seiten hört, Hofrath Franz v. Dingelstedt. Allgemein fürchtet man indessen, daß, selbst wenn die Wahl auf ihn fiele, Wien ihn doch durch die Uebertragung der Intendanz über das Burgtheater und das Opernhaus an sich zu fesseln wissen würde." Daß der Aufsichtsrath die Intendanz des Frankfurter Theaters Herrn v. Dingelstedt angeboten haben kann, ist wol möglich, dagegen klingt es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß dieser sich um jene Stelle beworben haben soll.

— In die permanente Ausstellung des Künstlerhauses wurden heute das große Gemälde „Motiv am Plattensee" von G. Mészöly, sowie Werke von Fauvelet, Fichel, Gauermann, van Hove, Induno, Ten Kate, Kluyver, Litschauer, Pettenkofen, Portaels, Raffalt, A. v. Ramberg, Souderland und Wauters aufgenommen.

— Meyer's Conversations-Lexikon. Dritte Auflage, zehnter Band. Von „Kirschbaum" bis „Luzy". Leipzig, 1877. Die außerordentliche Raschheit, mit welcher die dritte Auflage des Meyer'schen Conversations-Lexikons ausgegeben wird, schadet ihrem Werthe nicht im mindesten. Der vorliegende Band, mit dem zehnten der zweiten Auflage verglichen, bringt nicht nur eine Menge Zusätze und Verbesserungen, sondern auch sehr viele völlig neue Artikel. Wie immer, sind die naturwissenschaftlichen und technischen Aufsätze, welche stets die besondere Eigenthümlichkeit des Meyer'schen Conversations-Lexikons ausmachten und ihm einen ganz bedeutenden Werth verliehen, auch diesmal in erster Linie hervorzuheben. Ueber Kometen, Korallen, Krystalle, Landwirthschaft und Luftpumpe, Leuchtgas und Locomotiven kann man sich ganz vortrefflich unterrichten, wenn man die betreffenden Artikel nachliest. Auch die Stichproben, die man mit den historischen und biographischen Artikeln anstellt, fallen zur vollen Zufriedenheit des Prüfenden aus. Die Schlacht von Königgrätz ist z. B. sehr gut und ohne jede Parteilichkeit erzählt. Ebenso verdienen die Artikel „Luther", „London", „Koncil" und „Koncordat" rühmliche Erwähnung, „Kriegskrankenpflege" und „Kommunismus", dann „Linse", „Landkarten" und „Lungenschwindsucht" sind ebenfalls vortrefflich. „Kossuth" wird etwas allzu scharf behandelt. Unter „König" ist der hier lebende Bildhauer dieses Namens, ein geborener Sachse, vergessen worden. An Tafeln sind dem zehnten Bande nicht weniger als zweiundzwanzig beigegeben; außerdem enthält der Text zahlreiche erläuternde Abbildungen.

Aus dem Gerichtssaale.

Wien, 23. Februar. [Orig.-Ber.] (Antiquitäten-Schwindel. — Fortsetzung zum Berichte im Abendblatt.) Bei Wiederaufnahme der Verhandlung wird die Zeugenvernehmung fortgesetzt.

Goldarbeiter S. Weinstock, früher Compagnon des Goldarbeiters Benda, hat Mehreres für Weininger gearbeitet, eine Krystallflasche imitirt, desgleichen Bestandtheile für den kleineren Altar angefertigt.

Johann Eder, Tischler, hat nach einem Modelle einen Rahmen zu dem Bilde „Hirtenscene", später aus getrocknetem Ebenholz einen Altar (den großen) angefertigt. Der kleinere enthalte alte Bestandtheile, die er hergerichtet hatte.

Staatsanwalt: Woher hatten Sie die Originalien? — Weininger: Die habe ich in Rom gekauft.

Staatsanwalt: Das ist wieder die Geschichte von Pater Beckx und Vater Bauer, welche, vor dem Tribunale in Rom vernommen, erklärten, Ihnen nichts gegeben oder verkauft zu haben. — Weininger: Pater Bauer hat bestätigt, daß er mich dem Pater Beckx empfohlen; wenn Pater Beckx nicht zugeben will, daß er mir Sachen verkauft hat, kann ich mir es nicht erklären. Hier in meinem Büchel steht Alles genau eingetragen.

Staatsanwalt: Was in Ihrem Büchel steht, hat für mich keinen Werth. — Weininger: Aber für mich; ich als Geschäftsmann muß wissen, wo ich etwas kaufe und wie theuer.

Georg Kuttmayer, Ciseleur, hat Mehreres für Weininger ausgeführt, unter Anderm einen Christus nach einem vorgelegten Originale.

Präs.: Wissen Sie, was mit dem Christus geschah? — Zeuge: Der von mir angefertigte Christus, welcher mir gegossen übergeben wurde, kam auf das Kreuz, auf welchem das Original früher war, und das Original kam auf ein neues Kreuz.

Präs.: Es ist immer dieselbe Melange, Altes mit Neuem. Der neue Christus mit dem alten Kreuz, der alte Christus mit dem neuen Kreuz. — Weininger: Habe ich denn Jemandem den Christus verkauft?

Zeuge Johann Beck, Waffenschmied, hat für Weininger diverse Copien gemacht, Schilder, Pferdeköpfe und Rüstungen. Es wurden ihm Originale vorgelegt und gesagt: „Machen Sie mir eine genaue Copie," und er kam diesem Auftrage nach. Weininger hat sich stets als coulanter Geschäftsmann bewährt und gezahlt, was gefordert wurde.

Dr. Granichstädten: Haben Sie Aufträge, solche Sachen zu copiren, außer von Weininger noch von Jemandem erhalten? — Zeuge: Nur von Weininger, sonst von Niemandem.

Es entspinnt sich eine Controverse zwischen den Vertheidigern des Discart und des Weininger über den Zeitpunkt, wann die Copien angefertigt wurden, doch wird darüber ein positives Resultat nicht erzielt.

Karl Kuttmayer, Metall-Kunstgießer, hat zwölf Apostel und zwei Seitenflügel, ähnlich denen an den Altären, und auch einen heiligen Petrus gegossen. Diese Arbeiten liegen hier nicht vor. Die hier sind, wurden ihm als Originale vorgelegt. Die Engel am großen Altare sind nicht Originale, die hat Zeuge nach Wachsmodellen aus Gold gegossen.

Hermann Blau, Postamtsdiener, Schwager des Weininger, wird vorgerufen.

Der Präsident stellt die Beeidigungsfrage. Staatsanwalt und Dr. Markbreiter beantragen, die Beeidigung bis nach erfolgter Vernehmung auszusetzen.

Dr. Ruziczka will sofort über die Beeidigung erkannt wissen.

Staatsanwalt: In diesem Falle müßte ich mich gegen die Beeidigung aussprechen, und zwar einmal, weil der Zeuge in einer früheren Verhandlung nicht die Wahrheit ausgesagt hat, und dann weil er im Verdachte steht, an der strafbaren Handlung theilgenommen zu haben.

Dr. Markbreiter drückt sein Befremden darüber aus, wie der Staatsanwalt im Verlauf von kaum drei Minuten gegen seinen früheren Antrag Materiale gegen die Beeidigung erbracht hat.

Der Gerichtshof beschließt die Beeidigung des Zeugen, weil kein gesetzliches Hinderniß obwaltet.

Der Zeuge gibt an, daß er in der Weltausstellung beim Einpacken thätig war, daß er nicht wisse, wie die Kette des Grafen Daun verloren ging. Um mit seinem kleinen Einkommen sich und seine Familie ernähren zu können, habe er seine freie Zeit für Dienste seines Schwagers Weininger verwendet und auch öfter Geld zu Herrn Discart, sowie zu anderen Parteien getragen. Wofür Discart das Geld erhielt, wisse er nicht. Er erinnert sich, einmal 6000 fl., einmal 10,000 fl. an Discart überbracht zu haben.

Joseph Pelder, Edelsteinschneider, hat diverse Krystall-Arbeiten für Weininger hergestellt, auch echte Edelstein-Arbeiten, Rubine, Smaragde und Sapphire. Die Krystallsäulen auf dem kleinen Altare hält Zeuge für Originale, die auf dem großen Altare sind von ihm hergestellt worden.

Präs.: Es ist eigenthümlich, wie das Antike an den Altären immer mehr verduftet. — Weininger: Das sind Ergänzungen.

Richter Gernerth: Gestern sagten Sie, 99 Percent sind alt. — Weininger: Dabei bleibe ich auch heute; ich habe sie dem Marks als das verkauft, was sie sind. Wenn er sie so verkauft hätte, würde er sie nicht zurückgenommen haben. Der Marks greift mich an, um mir keine Commissions-Spesen zurückgeben zu müssen.

Staatsanwalt: Das sind lauter Dinge, die nicht hieher gehören. — Weininger: Herr Staatsanwalt, lassen Sie mich sprechen, es geht an mein Leben.

Staatsanwalt: Sie sprechen nur zu viel. — Weininger: Wenn ich fünfmal soviel spräche, wäre es noch nicht genug; freilich, wenn Sie mich niederdonnern, nutzt Alles nichts.

Staatsanwalt: Ich donnere nicht nieder. (Weininger will sprechen.)

Präs.: Keine Conversation.

Verlesen wird die Aussage des Ciseleurs Grüner und des Glas- und Edelsteinschleifers Franz Schadek, welche gleichfalls für Weininger arbeiteten; die Aussage des Philipp Löwy, Buchhalters bei M. L. Biedermann, welcher bestätigt, daß Discart in Folge Anweisung des Hauses Reiter in London 2200 fl. ausgezahlt erhielt.

Discart will dieses Geld als Zahlung für die verkauften Porte-cartes, welche er von einem Franzosen erworben hatte, übernommen haben.

Es wird noch verlesen die Vollmacht des Compagnons des Marks, Heinrich Turlacher, welche Marks zur Führung des Processes in Beider Namen ermächtigt und deren Inhalt lautet: „Wegen „besagter" Altäre wird „besagter" Marks von „besagtem" Turlacher ermächtigt, gegen „besagten" Weininger alle Schritte zu thun, um unsere „besagten" Rechte zu schützen, namentlich um die „besagte" Summe von 20,000 Pfd. St. zurückzuerlangen."

Es wird aus einer letztwilligen Anordnung des Herzogs von Modena, datirt 8. Januar 1874, constatirt, daß der Herzog die Erhaltung der Museen in Wien und Catajo angestrebt hatte; auf Wunsch des Dr. Raindl wird constatirt, daß der minderjährige Erzherzog Franz laut Documents vom 17. Januar 1877 anerkannt wurde.

Der Vertreter des Marks, Dr. Vincenz v. Berger, wünscht die Verlesung jenes Gutachtens, welches Custos August Franks in London bei Besichtigung der Altäre abgegeben hatte. Der Staatsanwalt schließt sich diesem Antrage an, der Vertheidiger Dr. Markbreiter spricht sich dagegen aus; doch der Gerichtshof beschließt die Vorlesung.

August W. Franks, Custos im Britischen Museum, erklärt, er habe die Altäre gesehen und dieselben für echt gehalten, höchstens einige Restaurirungen konnten ihm Bedenken einflößen, doch fand er auch diese natürlich.

Der Brief, den Weininger an Plach geschrieben, weil dieser ihn bei Discart verdächtigt hatte, lautet:

Wien, 16. November 1874.

Herrn Plach hier.

Ich habe etwas Neues, Interessantes erfahren. Ich höre nämlich, daß Sie bei dem Custos der herzoglich Modena'schen Sammlung geheimnißvoll angefragt, ob nichts aus der Sammlung fehle. Es hat's Ihnen also mein Helm so angethan, daß Sie die Aehnlichkeit mit dem in der Modena'schen Sammlung auf den noblen Gedanken hat kommen lassen, daß ich möglicherweise einen Diebstahl! angekauft hätte. Trösten Sie sich, lieber Plach, dieses Gebahren ist mir fremd, viel fremder, als manchem Andern. Dem Custos werden Sie für die herausfordernde Weise, mit der Sie ihn gesprochen, schon Rede stehen müssen. Auch ich behalte es mir vor, Sie dafür zu züchtigen, lade Sie daher ein, sich die beiden Helme zu betrachten, den einen beim Herzog, den andern bei mir. Ich würde mich glücklich fühlen, Ihnen nach der Besichtigung ein paar Ohrfeigen für Ihre gemeine Verdächtigung appliciren zu können. Bieten Sie mir doch dazu die Gelegenheit. Mit gebührender Achtung S. Weininger.

Um halb 5 Uhr wird die Sitzung geschlossen und auf morgen um 9 Uhr verschoben. Für morgen ist die Vernehmung der Sachverständigen und Schluß des Beweisverfahrens anberaumt. Sonntag beginnen die Plaidoyers.

— (Verwaltungs-Gerichtshof.) Am 21. d. fand die öffentliche Verhandlung über die Beschwerde des Dominik Praschil in Taus gegen die Verweigerung der Steuerbefreiung eines Umbaues statt. Dem Verhandlungs-Senate präsidirte Freiherr v. Fierlinger. Der Vertreter der Beschwerde, Dr. Pann, führte an, daß die Steuerbefreiung aus dem Grunde verweigert wurde, weil einzelne Mauerbestandtheile des alten Gebäudes stehen geblieben und beim Umbaue verwendet worden waren, und bemerkte dagegen, daß nach dem Wortlaute der a. h. Entschließung vom 18. Februar 1835 allerdings das Gebäude ganz niedergerissen sein müßte, nach der ratio legis aber gleichwol im vorliegenden Falle ein Umbau anzunehmen sei, welchem die Steuerbefreiung gebühre. Der Vertreter der Regierung, Finanzrath Wlas, bestand auf dem Wortlaute des Gesetzes. Der Verwaltungs-Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des Finanzministeriums und motivirte seine Bestätigung damit, daß der Verwaltungs-Gerichtshof nur die Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden zu prüfen habe und umsoweniger berechtigt war, mit der Cassation vorzugehen, als Steuerbefreiungs-Gesetze Ausnahmsgesetze seien, welche strenge interpretirt werden müssen.

— (Firma-Mißbrauch.) Zur Frage des Firmenmißbrauches ist dieser Tage eine interessante Entscheidung des Wiener Ober-Landesgerichtes ergangen. Herr Sigmund Politzer in Pest etablirte und inserirte ein Wechslergeschäft unter der seit Jahren in Wien bestehenden Firma „Wechslergeschäft der Administration des „Mercur". Hierüber erschien in dem Wiener Journale „Mercur" eine „Warnung", in welcher erklärt wurde, daß dieser Vorgang offenbar eine auf Irreführung berechnete, illoyale Ausnützung des geschäftlichen Renommées der alten Firma begründe, welch letztere daher diese weit über die Grenzen des Erlaubten hinausgehende Ausschreitung der Concurrenz als solche stigmatisire. Ein Abdruck dieser Warnung erschien auch im Pester Lloyd, welcher aber überdies noch unter der Rubrik „Offener Sprechsaal" eine mit „Neuestes Industrie-Ritterthum" überschriebene Notiz brachte, welche erklärte, daß die traurigen Consequenzen dieser an Betrug grenzenden Manipulation oft erst nach Monaten oder Jahren ersehen werden können, wie beispielsweise bei dem Schwindler-Consortium Rothschild & Comp., welche das Welthaus Rothschild parodirten. Herr Sigmund Politzer trat durch seinen Rechtsfreund Dr. Bloch wegen beider Notizen klagbar auf, und zwar sowol wider Frau Charlotte Cohn als Inhaberin der alten Firma und Herausgeberin des „Mercur", als auch gegen Herrn Karl Cohn als Procuristen der alten Firma und als Verfasser der incriminirten Notizen. Die beiden Beschuldigten erhoben durch Dr. Markbreiter Einspruch gegen die Anklageschrift, und das Wiener Ober-Landesgericht cassirte die Anklage gegen Frau Charlotte Cohn vollständig aus dem Grunde, weil eine Beziehung derselben zu den incriminirten beiden Notizen nicht nachgewiesen sei, während der Anklage wider Karl Cohn aus sachlichen Gründen, insoweit die Anklage auf die „Warnung" sich gründet, keine Folge gegeben wurde. Die Entscheidungsgründe erklären, daß der Vorwurf, es enthalte das Vorgehen der neuen Firma eine auf Irreführung berechnete illoyale Ausnützung des geschäftlichen Renommées der alten Firma, weder eine fälschliche Beschuldigung des Sigmund Politzer, noch erdichtete oder entstellte Thatsachen in sich fasse. Das am 7. December 1858 erschienene Markenschutzgesetz begründe sein Einschreiten mit dem Schutze, welcher den Gewerbetreibenden, wie auch dem Publicum gegen die Nachtheile werden soll, welche Beiden aus dem Mißbrauche gewerblicher Marken und anderer Bezeichnungen erwachsen, und Art. XX des Handelsgesetzes verfüge unzweifelhaft aus denselben Gründen, daß jede neue Firma sich von allen an demselben Orte bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden müsse. Es könne daher die Anführung des verfolgten Aufsatzes, daß die Wahl der gleichlautenden Firma auf Irreführung berechnet sei, keineswegs als eine Entstellung dieser Thatsache oder als eine Erdichtung angesehen werden. Anders verhalte es sich mit dem zweiten Aufsatze: „Neuestes Industrie-Ritterthum", welcher Aufsatz den Sigmund Politzer einem Schwindler gleichstelle, dessen Manipulationen den Betheiligten traurige Consequenzen bringen können. Deßhalb wurde die Anklage, jedoch nur insoweit sie sich auf diesen letzteren Artikel gründet und nur insoweit sie gegen Karl Cohn gerichtet war, zur Verhandlung vor das Wiener Schwurgericht gewiesen.

Krakau, 21. Februar. [Orig.-Ber.] (Mord.) Eine traurige Illustration von der durch die herrschende Nothlage nur noch gesteigerten Sittenverwilderung des hierländischen Bauernvolkes bietet die dieser Tage vor dem hiesigen Schwurgerichte durchgeführte Schlußverhandlung gegen das bäuerliche Ehepaar Dabulniak, welches, der Anklage gemäß, von Noth und Elend getrieben, sein eigenes zwei Monate altes Kind durch Ertränken getödtet hat. Der angeklagte Vater ist taub und behauptete in der Hauptverhandlung, daß er ganz unschuldig sei. Präs.: Auf welche Weise ist das Kind gestorben? — Angekl.: In der Nacht vom 26. auf den 27. August hat das Kind sehr geweint; um es zu beruhigen, hat es meine Frau zu sich ins Bett genommen; sie schlief darauf fest ein und hat es ohne Absicht im Schlafe erdrückt. — Präs.: Da sagst du hier wieder ganz etwas Neues, was du in der Voruntersuchung gar nicht erwähnt hast. — Angekl.: Wozu sollte ich das damals sagen; ich wußte ja, daß ich vom Gerichte noch einmal einvernommen werde, so dachte ich mir, ich werde später die Wahrheit sagen. — Präs.: Wie erklärst du uns, daß das Kind nach dem Tode sowol in der Nase als auch im Munde und in den Falten des Körpers Sand hatte? — Angekl.: Meine Frau ist damals gegen Abend aus dem Felde gekommen und hat in der Schürze frisch ausgegrabene Kartoffel mitgebracht, sie nahm das Kind, wickelte es in diese Schürze ein, und dadurch ist der Sand von den Kartoffeln auf das Kind geschüttet worden. — Präs.: Die gerichtsärztliche Commission hat constatirt, daß das Kind in den vor deiner Wohnung befindlichen sandigen Bach gestürzt wurde, daß es daselbst längere Zeit gelegen, und daß es deßhalb in der Nase und im Mund Sand hatte. — Angekl.: Muß denn Alles wahr sein, was die Aerzte sagen? (Gelächter.) Wer wird sein eigenes Kind ins Wasser werfen! War ich doch nach dem Brande, der mich heimsuchte, in größerer Armuth und Noth und habe das Kind nicht ertränkt. — Präs.: Weil du damals das Kind noch nicht hattest! Die hierauf verhörte Frau weinte fortwährend und behauptete, das Kind zärtlich geliebt zu haben; sie leugnete entschieden das ihr zur Last gelegte Verbrechen.

Die Zeugen bestätigten, daß sie das Kind wirklich sehr geliebt und nach dessen Tode sowol zu Hause als auch auf dem Grabe des Kindes sehr geweint habe. Die Jury hat die ihr vorgelegten Fragen, und zwar hinsichtlich des angeklagten Vaters mit 11 Stimmen bejaht und bezüglich der Mutter mit 11 Stimmen mit „Nein“ beantwortet. In Folge dessen hat der Gerichtshof die Mutter ganz freigesprochen und den Vater zum Tode durch den Strang verurtheilt.

Telegramme des Correspondenz-Bureau.

Berlin, 23. Februar. Der Reichstag wählte Forckenbeck mit 249 von 296 Stimmen (43 Stimmen waren ungiltig) zum Präsidenten. Stauffenberg wurde mit 210 von 297 Stimmen (Frankenstein erhielt 84) zum ersten und Fürst Hohenlohe-Langenburg mit 178 von 277 Stimmen (nur 210 Stimmen waren giltig) zum zweiten Vice-Präsidenten gewählt. Die Schriftführer wurden durch Acclamation gewählt. Die nächste Sitzung findet Dienstag statt.

Hamburg, 23. Februar. Eine Depesche von Sanct-Thomas vom 23. Februar meldet, daß der Dampfer „Franconia“ angekommen ist und wohlbehalten in Kolon liegt.

Rom, 23. Februar. Die Agenzia Stefani meldet: Alle Präliminar-Bestimmungen zur Regelung der künftigen Conclaven wurden festgesetzt und heute dem Papste vorgelegt. Diese Bestimmungen berühren nicht das Wesen des Conclaves, sondern ändern nur die Ceremonien vor dem Zusammentritte der Cardinäle ab.

Washington, 23. Februar. Die Plaidoyers vor der Fünfzehner-Commission sind beendet, und gibt die Commission noch heute ihre Entscheidung über die Wahlstimmen Oregons ab. Die Commission, welche mit der Vorlage über die Ausrüstung der neuen Nordpolfahrt und der Gründung einer Colonie, von wo aus die Nordpolforscher ihre Fahrten antreten sollen, betraut ist, erstattete der Kammer einen günstigen Bericht.

Nach Schluß des Blattes.

Versailles, 23. Februar. Der Justizminister verlangte von der Kammer die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung Cassagnac's wegen verschiedener Artikel, in welchen er die Republik angriff. Der Antrag wurde an die Bureaux gewiesen. Ein Antrag Laisant's (Linke), die Militär-Dienstzeit auf drei Jahre herabzusetzen, wurde ungeachtet der Opposition des Minister-Präsidenten in Erwägung gezogen.

London, 23. Februar. Reuter's Office meldet von Odessa: Die Einfahrt nach Balaklawa ohne vorherige Anzeige ist den Schiffen untersagt; zwischen Suchum-Kaleh und Nikolaja sind Torpedos gelegt und wurden die russischen Lootsen angewiesen, das Fahrwasser zu zeigen.

Bukarest, 23. Februar. Gestern erschienen Türken, unterstützt von Soldaten, auf der Insel Gouranmei und plünderten daselbst. Ein denselben entgegengesendetes Detachement rumänischer Grenzwächter nahm dreizehn Individuen, darunter einen Soldaten, welche auf frischer That ertappt wurden, gefangen und tödteten zwei, worunter einen Beamten aus Rustschuk, der die Plünderung leitete.

Amsterdam, 23. Februar. Papier-Rente 50. Silber-Rente 54¾. 1860er Lose 538.—. 1864er Lose 132.—. Amerikaner vierte Serie 100⅛.

London, 23. Februar. Consols 96$^{3}/_{16}$. Lombarden 6½. Silber 56¼. Amerikaner 106.—. Italiener 71⅛. Wechsel per Wien 12.65. Bankauszahlung 70,000 Pfund Sterling.

Telegramme der „Neuen Freien Presse.“

Lemberg, 23. Februar. Aus Jassy wird heute den polnischen Blättern gemeldet, daß dort bereits der russische General Kantakusin und der Oberst Ismailoff eingetroffen sind und gegenwärtig die rumänischen Eisenbahnen von Ungheny bis Turn-Severin inspiciren.

Krakau, 23. Februar. Nach einem Wiener Berichte des Czas hat der reichsräthliche Polen-Club in Folge der seitens der Regierung ihm vorgelegten Frage bezüglich der Bankangelegenheit den Abgeordneten Grocholski bevollmächtigt, der Regierung mündlich zu antworten, die Polen berücksichtigen in dem ungarischen Ausgleiche nebst der Wohlfahrt Galiziens auch jene der ganzen Monarchie. Sie können aber ihre Ansicht bezüglich der Bankfrage erst während deren Verhandlung im Reichsrathe äußern.

Neapel, 23. Februar. Der angeblich von Midhat Pascha unter dem 4. d. M. an den Sultan gerichtete Brief wird von Midhat Pascha selbst als vollständig erfunden bezeichnet. Der Brief sei von seinen Gegnern in die Welt gesetzt worden, um seine Verbannung zu rechtfertigen.

Giurgewo, 23. Februar. (Von unserem Special-Berichterstatter.) In Widdin und Umgegend befinden sich gegenwärtig 61 Bataillone, 12 Escadronen, 13 Feldbatterien concentrirt. Hievon liegen 38 Bataillone in Widdin, 5 Bataillone in Lom-Palanka, 28 in Adlié und Zajcar. Die Truppen sehen gut aus und sind durchwegs mit Martini-Gewehren bewaffnet, vorzüglich bekleidet, nur die Beschuhung ist schlecht.

An der Vervollständigung der Befestigungen Widdins mittelst Errichtung neuer Außenwerke arbeiten täglich fünftausend Mann. Gegenüber Kalafat wird eine große Sternschanze erbaut. Die Stellung bei Adlié wurde stark verschanzt. Vierzig Barken sind von der Regierung theils angekauft, theils requirirt und befinden sich bei Widdin, um eventuell zum Baue einer Schiffbrücke verwendet zu werden.

Man ist hier der Meinung, daß die Türken Kalafat besetzen, sobald die Russen den Pruth überschreiten, aber auch serbischerseits sollen trotz friedlicher Stimmung der Bevölkerung die Rüstungen eifrig fortgesetzt werden. Von Belgrad kommende russische Officiere erzählten von bedeutenden Truppenbewegungen. Der größte Theil der Drina-Armee und Theile der serbischen Hauptarmee wurden nach dem Timok dirigirt. Viertausend Freiwillige befinden sich auf dem Marsch nach Radujevatz. In Verza-Palanka werden starke Verschanzungen erbaut.

Der Economist.

[Telegr.] **Triest**, 23. Februar. (Officielle Schlußcurse.) Napoleonsd'or 9.90½. Wechsel per London 123.85. Papier-Rente 62.50. Goldrente 74.25.

Pest, 23. Februar. (Officielle Schlußcurse.) Ungarisches Eisenbahn-Anlehen 98.50. Ungarische Creditbank 118.75. Ungarische Bodencreditbank 23. —. Ungarische Municipal-Creditbank 15.25.

Berlin, 23. Februar, 11 Uhr 58 Minuten. Creditactien 245.—. Staatsbahn 390—. Lombarden 127.—. Italienische Rente 71.90. Galizier 86.25. Silber-Rente 55.60. Papier-Rente 51.20. Rumänier 12.90. Türkische Consols 12.—. 1860er Lose 98.25. Goldrente 60.40. Schwach.

Berlin, 23. Februar, 12 Uhr 59 Minuten. Creditactien 244.—. Staatsbahn 388.—. Lombarden 127.50. Galizier 85.90. Nordwestbahn 185. Papier-Rente 51.10. Silber-Rente 55.60. Goldrente 60.40. 1860er Lose 98.25. Gedrückt.

Berlin, 23. Februar. (Schlußcurse.) Staatsbahn 389.50. Lombarden 127.50. Böhmische Westbahn 68.30. Galizier 85.90. Pardubitzer 43.75. Papier-Rente 51.10. Silber-Rente 55.60. Goldrente 60.50. Creditactien 245.—. Wien (lang) 162.65. Russische Banknoten 253.40. Italienische Rente 72.30. Oesterreichische Banknoten 164.10. Wien (kurze Sicht) 163.60. Türkische Consols 12.10. Kaschau-Oderberger 34.75. 7½percentige Rumänier 12.75. Nordwestbahn 185, Lit. B 60.—. Albrechtbahn-Prioritäten 55.25. Wiener Unionbank 87.—. Fünfpercentige Ungarische Ostbahn-Prioritäten 48.50. Wiener Communal-Anlehen 99.50. Ungarische Staats-Obligationen (Ungarische Ostbahn) 56.40. Elisabeth-Westbahn 54.25. Rudolphbahn 43.—. Franz-Josephbahn 48.—.

(Nachbörse.) Creditactien 245.50. Staatsbahn 390.—. Lombarden —. Märzcurse 243.50, 388.50, 126.50.

Schwach. Anfangs drückten Realisationen. Spielwerthe und ausländische Fonds schließlich befestigter; deutsche Bahnen, besonders rheinländische, Banken und Industriewerthe niedriger. Platzdiscont 2⅜.

Frankfurt, 23. Februar. (Anfangscurse.) Creditactien 122.25. Französische Staatsbahn 194. —. Galizier 172. Matt.

Frankfurt, 23. Februar. (Schlußcurse.) Wechsel per Wien 164.30. Oesterreichische Bankactien 683.—. Fünfpercentige österreichische Creditactien 122.—. Französische Staatsbahn 194.—. Papier-Rente 51⅛. Silber-Rente 55¼. Galizier 171.75. Lombarden 63½. Elisabeth-Westbahn 108.75. Wiener Communal-Anlehen 99⅝. Wechsel per London (kurze S.) 204.60. Wechsel per Paris (kurze S.) 81.45. Oesterreichische Banknoten 164.50. Goldrente 60¼. Matt.

(Nachbörse.) Creditactien 122.12. Staatsbahn 194.—.

Frankfurt, 23. Februar. (Abendbörse.) Creditactien 122.37. Staatsbahn 194.12. Galizier 172.25. Goldrente 60⅜. Wenig Geschäft.

Hamburg, 23. Februar. Silber-Rente 55½. Creditactien 122.—. 1860er Lose 98½. Amerikaner 97⅞. Staatsbahn 486.—. Lombarden 157.—. Italiener 71¾. Schluß etwas besser.

Paris, 23. Februar. (Anfangscurse.) Dreipercentige Rente 72.85. Fünfpercentige Rente 106.12. Italiener 71.50. Staatsbahn 481. Lombarden 163. Türkische Consols 12.—. Neue sechspercentige egyptische Anleihe 178.—. Fest.

Paris, 23. Februar. (Schlußcurse.) Dreipercentige Rente 72.82. Fünfpercentige Rente 106.10. Mobilier 155. Italiener 71.50. Oesterreichische Bodencredit-Anstalt 475. Staatsbahn 480. Lombarden 162. Domänen-Pfandbriefe 297. Türkische Consols 11.97. Türkenlose 35.25. Wechsel per London 25.13$_{5}$. Neue sechspercentige egyptische Anleihe 178.—. Ruhig.

London, 23. Februar. (Eröffnung.) Consols 95$^{15}/_{16}$. Lombarden 6½.

London, 23. Februar, 2 Uhr 25 Minuten. Consols 96$^{1}/_{16}$.

Die Personal-Einkommensteuer.

Wien, 23. Februar.

Der Steuer-Ausschuß hat bei der Berathung der Regierungsvorlagen, welche eine provisorische Reform der directen Steuern in Oesterreich bezwecken, den organischen Theil seiner Arbeit vollendet. Jene Steuerformen, welche an Stelle der aufzuhebenden Einkommensteuer vom Jahre 1849 zu treten haben, sind festgestellt, und es wird nunmehr nothwendig sein, die Nachlässe zu bestimmen, welche ein erträgliches Fortbestehen unserer Ertragssteuern neben der Personal-Einkommensteuer ermöglichen sollen. Es kann nämlich nicht oft genug hervorgehoben werden, daß der einheitliche Grundgedanke, nach welchem die sechs Steuer-Novellen abgefaßt sind, darin besteht, eine Entlastung der unteren Volksschichten herbeizuführen und durch eine bessere Steuervertheilung durch die Eroberung einer breiteren Steuerbasis nicht allein die drückendsten Uebelstände der gegenwärtigen Gesetzgebung zu beseitigen, sondern auch durch genaue Anschmiegung an die Fluctuationen des National-Einkommens die Opfer, welche der Staat erheischt, minder fühlbar und gerechter zu gestalten. Naturgemäß muß daher jeder Nachlaß, der von den alten Steuern bewilligt wird, seine Compensation finden in dem Ertrage der neuen Personal-Einkommensteuer, sowie es auch mit der Entwicklung der letzteren möglich sein wird, die alten Unregelmäßigkeiten aufzuheben, um schließlich — allerdings ein fernes Ziel — auch eine radicale Reform der indirecten Steuern im Sinne moderner Finanzwirthschaft vornehmen zu können. Dieser Grundgedanke der provisorischen Steuer-Reform ist in den Abänderungen, welche der Ausschuß an den Regierungsvorlagen vorgenommen hat, vielfach verletzt und modificirt worden, und insbesondere sind es drei Beschlüsse, welche geradezu das Zustandekommen des Gesetzes über die Personal-Einkommensteuer gefährden. Der Ausschuß hat es für nothwendig gehalten, das von der Regierung auf 600 fl. festgestellte Existenz-Minimum auf 400 fl. herabzusetzen. Wir haben bereits in unserem vorigen Artikel auseinandergesetzt, warum dieser Beschluß aus steuerpolitischen und, wir stehen nicht an, es zu sagen, auch aus socialen Gründen auf das tiefste zu bedauern ist. Aber nicht allein wirthschaftlich, sondern auch fiscalisch ist diese Aenderung der Regierungsvorlage zu verwerfen, und wir glauben den Nachweis liefern zu können, daß dieselbe aus praktischen Motiven beseitigt werden muß. Der Ausschuß hat für das Einkommen von 4- bis 600 fl. die Ausnahme stipulirt, daß es nicht höher als mit 1 fl. für jede Steuereinheit belastet werden darf. Nach den für die Durchführung der Steuer festgesetzten Bedingungen dürfte es sich herausstellen, daß nicht weniger als 60 Percent des Ertrages dieser Classensteuer durch die Einhebungskosten absorbirt werden. Der Staat muß daher, um eine Netto-Einnahme von 100 fl. aus dieser Steuer-Kategorie zu erheben, nicht weniger als 160 fl. als Belastung auflegen. Diese Thatsache dürfte wol beweisen, daß die Besteuerung dieser kleinen Einkommens-Kategorie so unproductiv wäre, daß kaum im Ernste daran gedacht werden kann, dieselbe durchzuführen, und das Abgeordnetenhaus sehr wohl daran thun wird, diese Aenderung des Ausschusses in keinem Falle zu acceptiren. Der Ertrag der Classensteuer steht in gar keinem Verhältnisse zu der socialen Bedrückung, welche durch dieselbe bewirkt würde, und gefährdet überdies den politischen Zweck der Personal-Einkommensteuer, der ja hauptsächlich darin besteht, die große Masse der kleinen Grundbesitzer dauernd [illegible]

Aber ebenso, wie wir den Classentarif des Ausschusses aufs lebhafteste bekämpfen, müssen wir uns auch gegen den von ihm aufgestellten progressiven Classifications-Tarif wenden. Die Regierungsvorlage hatte den Zweck, das Einkommen nach einer rationellen Progression, welche, ohne die Kapitalsbildung zu stören, der mittleren und unteren Schichte dennoch keine allzu großen Opfer zumuthete, zu besteuern. Der Ausschuß hat nicht allein die von der Regierung aufgestellte Steigerungs-Scala geändert, er hat auch das Einkommen förmlich in Classen eingetheilt, und das schließliche Resultat seiner Modificationen geht dahin, daß gerade das mittlere Einkommen die Hauptlast zu tragen haben wird, während das große mit nur zu schonender Zärtlichkeit behandelt ist. Nach den im Ausschusse mitgetheilten Daten darf das jährliche National-Einkommen Oesterreichs, welches der Personal-Einkommensteuer unterworfen werden soll, auf 800 Millionen Gulden geschätzt werden. Von dieser Voraussetzung ausgehend, glaubte die Regierung als Resultat der Fatirung nach dem von ihr aufgestellten Tarife die Summe von 14.468,536 Steuereinheiten erwarten zu dürfen. Soll nun die Einkommensteuer die beabsichtigten Nachlässe bedecken und außerdem einen Beitrag zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte liefern, so muß der Steuersatz so festgestellt werden, daß sich der Gesammtertrag der Einkommensteuer auf fünfzehn Millionen Gulden belaufen würde. Es müßte daher jede der oben angeführten Steuereinheiten mit dem Betrage von 1 fl. 3.$_{67}$ kr. belastet werden. Unter diesen Voraussetzungen würde sich das Steuercontingent auf die verschiedenen Einkommensstufen, welche die typischen Grade der Wohlhabenheit darstellen, folgendermaßen vertheilen:

Einkommen	Entfallende Steuereinheiten	Percent	Einkommensteuer à fl. 1.03.$_{67}$ (rund)	Percent
von 400 fl. bis 600 fl.	880,000	6.08	912,300	6.08
„ 600 „ „ 1,000 „	2.172,405	15.02	2.252,300	15.02
„ 1,000 „ „ 3,000 „	3.549,725	24.58	3.680,100	24.53
„ 3,000 „ „ 6,000 „	1.893,530	13.09	1.963,100	13.09
„ 6,000 „ „ 70,000 „	4.667,276	32.26	4.838,600	32.26
über 70,000 „	1.305,600	9.09	1.353,600	9.04
Zusammen	14.468,536	100	15.000,000	100

Unter denselben Voraussetzungen ergeben sich jedoch beim Tarif des Ausschusses nur 11.377,067 Steuereinheiten, von welchen 560,000 Steuereinheiten nur mit je 1 fl. belegt werden dürfen. Es entfallen daher, wenn wieder 15 Millionen Gulden als Ertrag erzielt werden sollen, schon 1 fl. 33.$_{5}$ kr. auf jede Steuereinheit, und die Steuerleistung vertheilt sich auf die typischen Gruppen der Wohlhabenheit in folgender Weise:

Einkommen	Entfallende Steuereinheiten	Percent	Einkommensteuer à 1 fl. in der I. und II. Classe und à 1 fl. 33.$_{5}$ kr. in den übrigen Classen (rund)	Percent
von 400 fl. bis 600 fl.	560,000	4.42	560,000	3.73
„ 600 „ „ 1,000 „	2.368,790	20.82	3.162,200	21.08
„ 1,000 „ „ 3,000 „	3.264,235	28.69	4.357,500	29.05
„ 3,000 „ „ 6,000 „	1.452,424	12.77	1.938,900	12.93
„ 6,000 „ „ 70,000 „	2.997,218	26.34	4.001,000	26.67
über 70,000 „	734,400	6.48	980,400	6.54
Zusammen	11.377,067	100	15.000,000	100

Während also nach dem Regierungstarife die kleinen und mittleren Einkommen nur 58.$_{78}$ Percent der Gesammt-Einkommensteuer zu entrichten hätten und dafür auf die höheren Einkommen rund 41.$_{3}$ Percent entfielen, müssen nach dem Tarife des Ausschusses die kleineren und mittleren Einkommen 66.$_{79}$ Percent der Gesammtlast tragen, während die hohen Einkommen nur 33.$_{21}$ Percent zu leisten haben. Man sieht, der Ausschuß hat nicht allein das Existenz-Minimum auf 400 fl. beschränkt, sondern er hat auch überdies eine nur allzu weitgehende Rücksicht für das große Kapital walten lassen, eine Rücksicht, die umsoweniger geboten ist, als schon die Regierungsansätze in dieser Beziehung nichts weniger als radical sind.

Aber wenn wir schon in diesem Vorgehen einen schweren Fehler des Ausschusses erblicken, so dürfte ein anderer Beschluß des Ausschusses geradezu die höchste Gefährdung für das Zustandekommen des Gesetzes bilden. Der Ausschuß hat nämlich festgesetzt, daß eine Steuereinheit nie höher als mit 1 fl. 65 kr. belastet werde. Wenn diese Modification die Zustimmung des Abgeordnetenhauses erhalten sollte, so würde nicht allein der ganze Charakter der Personal-Einkommensteuer als einer ergänzenden Contingentirungs-Steuer gefälscht, sondern der Finanzminister und jeder Finanzminister wird sich mit allen Kräften gegen die Einführung der Personal-Einkommensteuer wehren. Die neue Belastung kann nur in Verbindung mit den geplanten Entlastungen bewilligt werden, und umgekehrt ist es geradezu unmöglich, Nachlässe zu gewähren, so lange nicht die absoluteste Sicherheit besteht, daß die Personal-Einkommensteuer den gehofften Ertrag auch wirklich liefern werde. Niemand kann mit mathematischer Sicherheit voraussagen, welches Resultat die Einschätzung des Einkommens ergeben wird und mit welchem Steuersatze die Einheit belastet werden muß, damit als Summe der Gesammtleistung 15 Millionen Gulden resultire. Schon nach dem Ausschußtarife wurde ein Steuersatz von 1 fl. 33.$_{5}$ kr. in Aussicht genommen; der Ausschuß hat aber gleichzeitig bei Berathung der Actiensteuer eine Modification der Regierungsvorlage vorgenommen, welche in ihren Folgen eine neue Steigerung des Einheitssatzes bei der Personal-Einkommensteuer herbeiführen wird. Der Ausschuß hat nämlich gegen den Einspruch der Regierung bestimmt, daß bei der Einkommensteuer der Actien-Gesellschaften die Erwerbsteuer in Abzug gebracht werden könne.

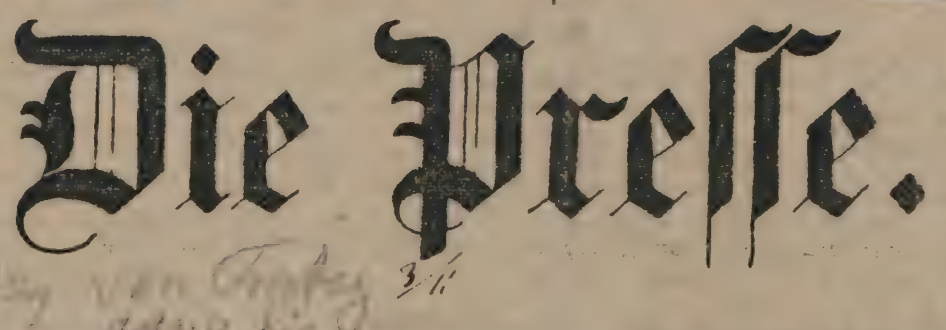
Hiedurch gestaltet sich die Steuerbilanz, welche für die Regierung durch das neue Gesetz bei den Actien-Gesellschaften erwächst, folgendermaßen:

	an der Besteuerungs-Grundlage	an der Steuer sammt außerordentlichen Zuschlägen
Ausfall	Gulden	
a) durch Gestattung des Abzuges der Passivzinsen	5.000,000	500,000
b) durch Gestattung des Abzuges der Werthabschreibungen	6.000,000	600,000
c) durch Gestattung der Einrechnung der Erwerbsteuer	8.480,000	848,000
Zusammen ...	19.480,000	1.948,000
Zuwachs		
durch Besteuerung der Effectenzinsen	2.500,000	250,000
Daher Ausfall	16.980,000	1.698,000

Redaction und Administration:
Landstraße, Gärtnergasse Nr. 6.
Unversiegelte Zeitungs-Reclamationen werden portofrei befördert.
Manuscripte werden nicht zurückgestellt.
Unfrankirte Briefe werden nicht angenommen.

Abonnement für die Provinz:
Mit täglich 1maliger Postversendung:
Ganzjährig 24 fl., halbjährig 12 fl., vierteljährig 6 fl., monatlich 2 fl.
Mit täglich 2maliger Postversendung:
Ganzjährig 28 fl., halbjährig 14 fl., vierteljährig 7 fl., monatlich 2 fl. 35 kr.

Einzeln:
Morgenblatt 6 kr., Abendblatt 3 kr.



Motto: Gleiches Recht für Alle.

Ankündigungs-Bureau:
Stadt, Wollzeile 16.
Inserate und Briefe an den Redacteur werden tarifmäßig berechnet.

Abonnement für Wien:
Ganzjährig 18 fl., halbjähr. 9 fl., vierteljähr. 4 fl. 50 kr., monatlich 1 fl. 50 kr.;
mit Zustellung ins Haus ganzjährig 21 fl. 60 kr., halbjährig 10 fl. 80 kr., vierteljährig 5 fl. 40 kr., monatlich 1 fl. 80 kr.
Abonnements werden angenommen in der Haupt-Expedition der „Presse“, Wollzeile 16, und bei allen Zeitungsverschleißern.

Ausgabe: 6 Uhr Früh, 3 Uhr Nachmittags.

№ 305. **Wien, Samstag den 4. November 1876.** **29. Jahrgang.**

Wien, 3. November.

Der Steuerreform-Ausschuß hat heute aus dem Munde des Finanzministers eine Mittheilung entgegengenommen, welche im ganzen Reiche den tiefsten und nachhaltigsten Eindruck, in der ganzen gebildeten Welt Aufsehen erregen wird: wir meinen die Eröffnung, daß Se. Majestät der Kaiser nicht blos seine Zustimmung dazu ertheilt habe, daß auch alle Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die Kaiserin und den Kronprinzen selbst nicht ausgenommen, der einzuführenden Personal-Einkommensteuer unterworfen werden, sondern sogar verfügt habe, daß von der gleichen Steuer auch das Privateinkommen Sr. Majestät selbst getroffen werde. Der Gesetzentwurf über die Personal-Einkommensteuer, welchen die Regierung vorgelegt hatte, enthält, staatsrechtlichen Ueberlieferungen entsprechend, die Verfügung, daß von der Entrichtung dieser Steuer sämmtliche Mitglieder des regierenden Hauses befreit seien. Daß der Souverän der Besteuerung nicht unterworfen werden könne, anerkennen auch solche Verfassungen, welche, in den Steuer-Exemtionen nicht so weit gehend wie dies bisher in Oesterreich Rechtens war, blos den Monarchen, dessen Gemalin und allenfalls die Witwe eines Monarchen von der Besteuerung ausnehmen. Im Steuerreform-Ausschusse war nun, ohne daß es jedoch zu einer Antragstellung irgendwelcher Art gekommen wäre, die Meinung aufgetaucht, daß zwar das Einkommen Ihrer Majestäten, des Kaisers und der Kaiserin, sowie des Kronprinzen und der Kaiserin-Witwe Maria Anna von der Steuerleistung zu befreien, das der übrigen Mitglieder des kaiserlichen Hauses jedoch derselben zu unterziehen sei. Und nun hat sich der ewig denkwürdige Act ereignet, daß, als dem Monarchen über diese Anschauung Bericht erstattet wurde, Se. Majestät nicht blos auf den Antrag einging, sondern auch weitere von demselben vorbehaltene Exemtionen verwarf, die eigene Allerhöchste Person nicht ausgenommen.

Einen ewig denkwürdigen Act nannten wir diese Entschließung des Monarchen und er ist es fürwahr. Hat der unvergeßliche Ahnherr desselben sich den ersten Diener des Staates genannt, so will Kaiser Franz Josef der erste Steuerträger seines Reiches sein. So sehr geht des Kaisers ganzes Sinnen und Trachten in dem Staate, dessen Geschicke zu lenken er berufen ist, auf; so sehr ist die Hingebung an den Staat, die Fürsorge für das Wohl und Wehe seiner Völker lebendig in unserem Monarchen, daß er in seinem hohen Sinne unbedenklich eine der markantesten Prärogative des Trägers einer Krone geopfert und der Welt ein ewig leuchtendes Beispiel „echt habsburgischer“ Regenart gegeben hat. Unser bürgerliches Gesetzbuch spricht zwar den Satz aus: „Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staates betreffen, aber auf dessen Privateigenthum sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen.“ Allein daß dieser Grundsatz, welcher für das Privatrecht den Satz: Caesar legibus solutus — der Kaiser ist an Gesetze nicht gebunden — verwirft, auch auf das Gebiet der öffentlichen Pflichten und die prägnanteste derselben, die Steuerpflicht, ausgedehnt werde, das ist wol von unserem Kaiser zum erstenmal gewollt und ausgesprochen worden. So sehen wir, wie für Se. Majestät keine Prärogative der Krone, keine Privilegialstellung des Staatsoberhauptes existirt, wenn dem Staatswohle der Verzicht auf dieselbe irgendwie förderlich sein kann; wir sehen, wie die Herrscherrechte für Se. Majestät nur da sind, um sich in Herrscherpflichten zu verwandeln, ja über den Kreis der begriffsmäßigen Herrscherpflichten hinaus die vollste und echteste Hingebung an den Staat zu verkörpern.

Sprechen wir es aber nur aus: wir stehen bewundernd vor dieser Manifestation kaiserlicher Hochsinnigkeit und unsere staatsrechtlichen Begriffe von der Machtfülle und Majestät der Krone können sich nicht leicht mit der Vorstellung befreunden, daß der Träger derselben steuern solle für den Staat, dessen Machtfülle sich ja in seiner erhabenen Person concentrirt, in ihr zu persönlichem Ausdrucke gelangt. Liegt es doch im Begriffe der Monarchie, daß der persönliche Repräsentant derselben unmöglich zu einer Leistung für den Staat, dessen Inbegriff er selbst ist, herangezogen werden kann; denn welche Macht gibt es über dem Monarchen und wie kann daher dem Monarchen eine Steuer auferlegt werden?

Hier gibt es nur eine Auffassung, nur eine Art, die hochherzige Entschließung Sr. Majestät mit allen unseren tiefgewurzelten monarchischen Begriffen in Einklang zu bringen: der Kaiser bringt, indem er von seinem Privateinkommen einen ebenso großen Antheil wie jeder seiner Unterthanen an die Staatskasse entrichtet, ein jährlich sich wiederholendes freiwilliges Opfer dem Staatswohle dar, ein Opfer, welches, sofern es nur in Geld besteht, gewiß von Opfern anderer Art, die der Monarch in Ausübung seines erhabenen aber oft dornenvollen Berufes bringt, noch weit übertroffen wird, das aber in der Art, wie es von unserem Kaiser auf sich genommen worden ist, der höchsten Bewunderung werth ist. Die Völker Oesterreichs werden diesen Act in ihren Herzen, die Geschichte ihn auf ihren Blättern verzeichnen.

Der Waffenstillstand.

Vier Monate und einen Tag nach dem berühmten ersten Kanonenschusse von Supovaz ist der erste förmliche Waffenstillstand zwischen den kriegführenden Parteien auf der Balkanhalbinsel unterzeichnet worden. Durch das Dazwischentreten Rußlands wurde Serbien knapp am Rande des Abgrundes gerettet. Die serbische Armee war durch die Schlachten bei Djunisch zerschmettert, die Bollwerke des Landes im Süden fielen eines nach dem andern in Feindeshand, die türkische Invasion drohte Serbien zu überschwemmen und der Vormarsch Abdul Kerim Paschas gegen Belgrad stand in Aussicht — da griff im Augenblick der höchsten Noth der Czar ein. Nachdem die Pforte durch allerlei Wendungen und Clauseln den Abschluß eines Waffenstillstandes bisher zu verzögern gesucht hatte, um den Siegeslauf ihrer Heere nicht zu hemmen, mußte Ignatieff am Montag dem Großvezier erklären, Rußland stelle der Pforte die Wahl zwischen der sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten und der Unterzeichnung eines sechswöchentlichen oder zweimonatlichen Waffenstillstandes, oder des Abbruchs der diplomatischen Verhandlungen. Die ottomanische Regierung gab hierauf eine allerdings indirecte, indessen günstige Antwort; sie beschloß noch am Montag anscheinend aus eigener Initiative und wie als Abschluß der früheren Verhandlungen die Annahme des zweimonatlichen Waffenstillstandes, wenn Serbien denselben ebenfalls acceptire; am Mittwoch lief die bejahende Antwort aus Belgrad ein. Der Sultan versammelte am gleichen Tage um 3 Uhr den Ministerrath und um 4 Uhr unterzeichnete er den Hat für den Waffenstillstand. Gestern erging der Befehl an die türkischen Commandanten, die Feindseligkeiten auf dem ganzen Kriegsschauplatze einzustellen, nachdem schon Tags zuvor serbischerseits Tschernajeff angewiesen worden war, sich hierüber mit dem türkischen Obercommandanten durch einen Parlamentär zu verständigen. Privatnachrichten melden, daß auch Montenegro sich dem Waffenstillstand angeschlossen habe. Das ist der Verlauf der Dinge seit Sonntag, sowie er sich in den officiellen Telegrammen darstellt. Es ist wieder ein Schritt zum Frieden geschehen, der hoffentlich nicht noch einmal zurückgethan wird. Bis zum Neujahrstage 1877 ruhen die Waffen und ist neuerdings friedlicher Verständigung die Bahn geöffnet.

Man kann sich allerdings nicht verhehlen, daß noch viele Schwierigkeiten zu überwinden sind. Der Waffenstillstand selbst wird erst perfect durch die Feststellung einer Demarcationslinie; die Grundlagen derselben werden in Konstantinopel festgestellt, ihre Details sind von den seitens der Mächte auf den Kriegsschauplatz abzusendenden Officieren zu bestimmen. Da fragt es sich vor

---

ben, in Deutschland scheint man nach denselben leckeren

punkt desselben empfahl sich das „goldene Haus“ des kaiserlichen Brandstifters. So war die Hauptsache ge-

Allem, ob die Demarcationslinie auf Grund des militärischen uti possidetis gezogen wird; in diesem Falle blieben die Südthore Serbiens, Alexinatz, Deligrad und die Straße nach Kruschevaz, in den Händen der Türken. Wahrscheinlich wird sowol Serbien als Rußland gegen dieses Princip protestiren, während andererseits die Türkei sich nicht herbeilassen wird, eine ihrer Eroberungen aufzugeben. Es wird also auch hier der Vermittlung bedürfen, die möglicherweise an die frühere Erklärung der Pforte angeknüpft wird, sie sei bereit, die von ihr besetzten serbischen Gebietstheile zu räumen, wenn dieselben während der Dauer des Waffenstillstandes neutralisirt werden und der Türkei das Recht vorbehalten bleibe, im Falle eines fruchtlosen Ablaufes der Waffenstillstandsfrist dieselben wieder zu besetzen. Jedenfalls wird in dieser Frage eine Verständigung nicht ausbleiben können.

Ist erst der Waffenstillstand vollzogen, so tritt von Neuem die Frage der Reformen und der Garantien für dieselben in den Vordergrund und es beginnt wieder die Aufgabe der Mediationsmächte, in dieser Beziehung jene festen Vereinbarungen zu erzielen, welche die Vorbedingung und der Inhalt des Friedens zugleich sind. Alle acuten Krisen, alle Zwischenfälle in Konstantinopel und auf dem Kriegsschauplatz haben diese Fragen nur für eine Zeit in den Hintergrund drängen können. Aus Konstantinopel wird heute gemeldet, man erwarte dort den baldigen Zusammentritt der Conferenz, welche sich mit der eigentlichen Friedensarbeit befassen soll. Die Unterhandlungen hierüber waren schon im Gange, bevor das russische Ultimatum der Situation eine kritische Spitze gab; man ventilirte den Plan einer Conferenz der fremden Botschafter in Konstantinopel, von dem Rußland anfänglich den Vertreter der Pforte ausschließen wollte, während es später zugab, daß derselbe allerdings Sitz, aber nicht Stimme in der Versammlung führen sollte, und die von der türkischen Botschaft in London zu Mittheilungen benützte „Morning Post" wußte zu berichten, daß die Pforte sich mit diesem Modus einverstanden erklären könnte. Es ist möglich, daß dieses Project jetzt wieder aufgenommen wird, das allerdings Schwierigkeiten begegnet. Nicht nur müßte die Grundlage, es müßte auch das Endziel der Conferenz festgestellt werden und eine Verständigung über die Special-Vollmachten der Botschafter wäre unerläßlich. Das Alles betrifft aber nur mehr oder weniger die Form.

Den Inhalt der Debatten könnten nur die englischen Vorschläge über die in dem Begriff „administrative Autonomie" zusammengefaßten Reformen für die insurgirten Provinzen und die Garantien für diese Reformen bilden. Wir wissen nicht, ob ein Schriftwechsel über das in der englischen Note sehr vage gefaßte Schlagwort „administrative Autonomie" zwischen den Mächten mittlerweile geführt wurde und ob derselbe zur Klärung beigetragen hat; wäre dies nicht der Fall, so müßte die Auseinandersetzung erst beginnen, und zwar unter den Mächten selbst, hernach mit der Pforte. Was die Garantien anbelangt, so scheint Rußland nicht ferner mehr die Occupation der aufständischen Provinzen unter denselben zu verstehen. Welcher Art sie aber dann gefaßt sein werden, schwebt in dem Dunkel der Zukunft.

Der Waffenstillstand ist also, wie man sieht, noch nicht der Friede, aber er ist ein Schritt zu demselben. Die Diplomatie hat nie eine schwierigere Aufgabe gehabt als die heutige, in uncultivirten Provinzen, die vom Racen-, Confessions- und socialen Haß durchwühlt sind, die Ordnung herzustellen und sie trotz des Abgangs aller und jeder unbefangenen Executivmacht zu verbürgen. Ist das Problem schwer, so ist doch das Ziel [illegible] Sylvestertag dieses Jahres wird die Bilanz der diplomatischen Arbeit gezogen werden, und mit uns mögen Millionen hoffen, daß die Morgenröthe des Neujahrstages 1877 nicht einen blutigen Widerschein auf die Zinnen des Balkans wirft, sondern der armen, hartgedrückten Rajah den Tag der Befreiung, den gräßlichen Kirchhöfen von Batak und Panjarischte den Tag der Sühne ankündigt.

Vom Kriegsschauplatz.

Der Waffenstillstand wurde genau vier Monate nach Eröffnung des Krieges geschlossen, den kriegführenden Truppen die Einstellung der Feindseligkeiten anbefohlen. Mit den diplomatischen Verhandlungen zur Vereinbarung des eigentlichen Friedens wird vor Allem die Feststellung der Demarcationslinie erfolgen müssen. Im Ganzen und Großen bildet im Westen und Südwesten Serbiens die Landesgrenze die Demarcationslinie. Im Kreise von Alexinatz umschließen das Grenzgebirge Jastrebaz, der Bach von Djunisch bis zu seiner Mündung in die bulgarische Morava und diese selbst das von den Türken occupirte Dreieck. Im Osten eignet sich der Timok naturgemäß zu einer Demarcationslinie. Nachdem dieselbe vornämlich durch fremde Officiere festgestellt werden soll, so dürfte die Thätigkeit der Commissäre kaum in vierzehn Tagen beendet sein, vorausgesetzt, daß von beiden Seiten der Kriegführenden nur rationelle Ansprüche und keine Schwierigkeiten erhoben werden. Mit Rücksicht auf die unverläßliche Disciplin der serbischen und türkischen Truppen erscheint uns in diesem Falle nicht nur die Feststellung einer Demarcationslinie, sondern auch einer neutralen Zone geboten.

Die von den türkischen Truppen occupirten Gebietstheile Serbiens sind bekanntlich durch den Krieg gänzlich vernichtet worden und Abdul Kerim Pascha wird daher an der Raschka, Morava, wie am Timok wahrscheinlich nur kleinere Observationscorps zurücklassen und von dem größten Theile der Corps die Winterquartiere in Novibazar, Nisch, Pirot und Widdin beziehen lassen.

Für Montenegro stellen sich im Allgemeinen die alten Landesgrenzen als Demarcationslinie dar; möglich daß in Folge der letzten Erfolge der Montenegriner bei Medun ein Theil des albanesischen Kucsi-Gebietes hinter die montenegrinische Demarcationslinie verlegt wird.

Specielle Fragen über Verpflegung der Truppen, Eröffnung von Communicationen, Verschiebung von Truppen hinter den Fronten der Armeen werden jedenfalls auch zur Sprache kommen, doch scheinen uns die thatsächlichen traurigen Verhältnisse, wenigstens was die beiden ersten Punkte — Verpflegung und Communicationen — betrifft, so einfach und zwingend, daß solche Rücksichten den Gang der Verhandlungen nicht erschweren dürften. Im Uebrigen kommt bei Waffenstillstands-Verhandlungen Alles auf den guten Willen der betheiligten Parteien, auf die Ehrlichkeit der Friedensabsichten und in diesem Falle ganz besonders auf die kommenden politischen Constellationen an.

* * *

Belgrad, 2. November. (*Die Schuld Tschernajeff's an den Niederlagen. Stimmung.*) Die „St. Petersburger Zeitung" vom 31. October bemerkt über Zerwürfnisse zwischen der serbischen Regierung und der Heeresleitung: „Aus den neuesten Nachrichten ergibt sich zunächst, daß der Conflict zwischen dem serbischen Kriegsminister *Nikolics* und dem Obercommandirenden General *Tschernajeff* keineswegs mit dem Triumphe des Letzteren geendet hat. Vielmehr ist die von jenem angebotene Entlassung vom Fürsten Milan nicht angenommen, sondern dem General *Tschernajeff* zunächst *verboten* worden, selbstständig [illegible] *Beförderung* [illegible] günstige zu sein, wofür außer dem erwähnten fürstlichen Decret auch ein Semliner Telegramm der „Internat. Telegraphen-Agentur", in welchem die militärischen Maßregeln des Obercommandirenden der serbischen Armee einer sehr scharfen und absprechenden Kritik unterzogen werden, als Beweis dienen kann. Die Verantwortlichkeit für die schweren Verluste der serbischen Armee in den blutigen Kämpfen um Groß-Schiljegowatz und Krevet wird darin dem Obercommandirenden mit dem schweren Vorwurfe aufgebürdet, alle diese Kämpfe seien vollständig überflüssig und das Standhalten in den genannten Positionen ungerechtfertigt gewesen, da die serbischen Streitkräfte für die Behauptung derselben unzureichend gewesen seien. Wenn sich in dieser Kritik nur die persönliche Meinung des Belgrader Correspondenten der „Int. Tel.-Agentur" äußerte, so verdiente sie keine besondere Beachtung; es ist aber bekannt, daß derselbe seit lange in den besten Beziehungen zu einigen der serbischen Minister steht, und so ist die Annahme wol keine gewagte, daß deren Auffassung in dem betreffenden Telegramme Ausdruck gefunden hat. Außer in den leitenden Kreisen Serbiens ist übrigens auch die *Stimmung* der ganzen Bevölkerung in Folge der jüngsten Ereignisse eine sehr *gedrückte*; der noch vor Kurzem so hoch gehende Enthusiasmus für die energische Fortsetzung des Krieges, für die Proclamirung des Fürsten Milan zum Könige &c. ist spurlos verschwunden und hat einer *Niedergeschlagenheit* und einem Pessimismus Platz gemacht, der die eigene Lage nur noch in den düstersten Farben zu malen und an das Mitleid Anderer zu appelliren versteht. Große Opfer sind gebracht worden und jede Anstrengung muß ein Ende haben. *Serbien kann nicht mehr den Widerstand* leisten wie bisher und ihm droht die Besetzung der wichtigsten Punkte durch türkische Truppen. Wir sagen gerade und offen, daß die Lage der serbischen Armee eine traurige ist."

* * *

Cettinje, 25. October. (*Keine Gebietserweiterung. Aus Albanien.*) Vorgestern erhielt Fürst Nikolaus vom Fürsten *Gortschakoff* aus Livadia ein *Beglückwünschungs-Telegramm zur Capitulation von Medun.* Der russische Geheimrath Panjutin überbrachte dem Fürsten von Seite mehrerer russischen Vereine gleichfalls Gratulationen, und so herrschte hier durch einige Tage eine sehr gehobene Stimmung. Letztere wurde aber durch zwei Nachrichten getrübt.

Erstens hat der Fürst gerade jetzt die volle Gewißheit erlangt, daß sein Reich *keine Gebietserweiterung* erfahren dürfte, indem, wie die „Pol. Corr." berichtet, die Repräsentanten von zwei Großmächten am 22. im Namen ihrer Regierungen dem Fürsten den Rath ertheilten, die Territorialfrage ganz ruhen zu lassen, „da die Pariser Vertragsmächte keine Lust haben, den status quo auf der Balkanhalbinsel alteriren zu lassen". Man würde der Frage der in *Bulgarien*, *Bosnien* und der *Herzegowina* einzuführenden *Reformen* die *volle Aufmerksamkeit* zuwenden und gedenke nicht, diese schon an sich schwierige Frage durch neue Schwierigkeiten noch verwickeln zu lassen. Es scheint selbst, daß das Petersburger Cabinet, welches sonst die freundschaftlichsten Dispositionen für Montenegro an den Tag legt, nicht gewillt sei, Dinge auf die Tagesordnung zu setzen, deren Austragung nicht unbedingt von den Interessen Rußlands erheischt wird. Der Czar, so versichert selbst Staatsrath Jonin, ist nach wie vor friedlich gesinnt und hat sich zur Aufgabe gestellt, die Verbesserung des Loses der Christen im Oriente auf diplomatischem Wege zu erreichen.

Die zweite unangenehme Nachricht war die aus den Nahien eingetroffene Meldung über die starke Abnahme und *Knappheit der Lebensmittel*. Montenegro hatte Proviant für einige Monate vorbereitet; auch aus Rußland kamen ansehnliche Quantitäten Mehl an. Allein damit mußten nicht nur die im Felde stehenden Montenegriner, sondern auch ihre zu Hause gebliebenen Familien verpflegt werden. Die Nahrungssorgen sind nicht gering, und da der Winter vor der Thüre steht, müssen rasch Vorkehrungen zur Anschaffung von Proviant getroffen werden. Es mangelt aber auch an Geld und dieser Umstand läßt auf eine rasche Abhilfe nicht rechnen. Ein Senator dürfte dieser Tage nach Triest reisen, um Vorräthe gegen theilweise Baarbezahlung anzukaufen, während ein anderer Delegirter sich nach Petersburg verfügen wird, um Ge[illegible]zutreiben.

Der Fürst hat das Corps seines [illegible]ervaters [illegible] stark reduciren la[illegible] er [illegible]

wurde beschlossen, die Ziffer des Existenz-Minimums vorläufig noch nicht festzustellen. Natürlich wird die Frage nicht lange unentschieden bleiben können, und wir halten es deßhalb für angezeigt, die im Ausschusse aufgetauchten Vorschläge einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Einzelne Abgeordnete verlangen eine Herabsetzung des Existenz-Minimums auf 400, 300, ja selbst 200 fl., und zwar wünschen sie theils kurzweg die Einbeziehung dieser kleineren Einkommen in die Personal-Einkommensteuer, theils die Feststellung fixer Steuerbeträge für diese Gruppen unter 600 fl., theils endlich wird die Einführung einer sogenannten „Classensteuer" nach preußischem Muster für die von der Personal-Einkommensteuer befreiten Individuen oder Einkommen empfohlen. Wir können alle diese Vorschläge nicht für zweckmäßig erachten. Wir haben das sociale Moment schon erwähnt, welches für die Steuerbefreiung der kleinen Einkommen spricht, deren Träger ohnehin durch die indirecte Besteuerung in Oesterreich mehr belastet sind als anderswo, und würden es sonderbar finden, wenn die Volksvertretung den berechtigten philanthropischen Bestrebungen der Regierung entgegentreten sollte; aber auch vom fiscalischen Standpunkte aus, welcher im Ausschusse in überraschendem Maße berücksichtigt wird, dürfte die Herabsetzung des Existenz-Minimums kaum zu großen Erwartungen berechtigen. Durch die Einbeziehung beispielsweise der Einkommen zwischen 400 und 600 fl. in die Personal-Einkommensteuer würde der Fiscus — nach einer halbwegs verläßlichen Schätzung — etwa eine Viertelmillion Steuerzahler gewinnen, deren Belastung naturgemäß nur eine sehr geringe sein könnte. Dagegen steigen erfahrungsmäßig mit dem Kleinerwerden der einzelnen Steuerleistung die Kosten der Steuereinbringung rapid. Ein eclatantes Beispiel hiefür bietet gerade Preußen, dessen „Classensteuer" als Ergänzung der Personal-Einkommensteuer von einigen Ausschußmitgliedern so warm empfohlen wird. Vor Allem fordert übrigens der Begriff der Classensteuer eine gewisse Aufklärung. Preußen hatte *früher* eine Classensteuer für jene Personen ohne Ausnahme, deren Einkommen die Grenze der Einkommensteuer nicht erreichte; dieser Theil der Bevölkerung wurde nach der Art der Beschäftigung, der Selbständigkeit des Geschäftsbetriebs oder eines bestehenden Abhängigkeits-Verhältnisses u. s. w., ohne daß das Maß des Einkommens ziffermäßig den Ausschlag gab, in verschiedene Gruppen oder Classen getheilt, für deren jede ein fixer kleiner Steuerbetrag normirt war. Diese Art der Besteuerung hat sich jedoch nicht bewährt und Preußen hat an Stelle derselben für die Einkommen zwischen 140 und 1000 Thalern eine Besteuerung nach gewissen Einkommensstufen eingeführt, während die Einkommen unter 140 Thalern steuerfrei sind. Eine eigentliche Classensteuer besteht daher in Preußen nicht mehr. Was aber die Rentabilität der Besteuerung ganz kleiner Einkommen für den Steuerfiscus betrifft, so liegt uns diesbezüglich eine höchst lehrreiche Denkschrift des preußischen Finanzministers Camphausen aus dem Jahre 1872 vor.

(Ein Schlußartikel folgt).

Wien, 27. October.

(**Die Hypothekar-Credit-Abtheilung der Bank.**) Ein geringfügiger Cursrückgang der Papier-Bankpfandbriefe an der heutigen Börse ließ das Gerücht aufkommen, daß nach dem von den beiden Regierungen übermittelten Statuten-Entwurfe die Hypothekar-Abtheilung abgetrennt werden soll. Dieses Gerücht, über dessen Tendenz, nach der Quelle, aus der es stammt, kein Zweifel bestehen kann, ist vollständig aus der Luft gegriffen. Unseres Wissens ist außer einem Statuten- und einem Reglementsentwurf kein Schriftstück an die Bankdirection gelangt, zum mindestens keines, welches die Hypothekar-Geschäfte der Bank beträfe. Es ist somit aller Grund zur Annahme vorhanden, daß die Bestimmungen der alten Statuten (§. 20, i) betreffs der Gewährung von Hypothekar-Credit und des diesbezüglichen Statuts und Reglements der Hypothekar-Abtheilung vom 16. März 1856 intact bleiben. Dies umsomehr, als in den zwischen den beiderseitigen Regierungsvertretern geführten Verhandlungen die Hypothekar-Abtheilung als solche ganz außer Frage blieb und auch ungarischerseits die Nothwendigkeit anerkannt wurde, daß die Pfandbriefausgabe der Centrale überlassen bleibe.

(**Die ungarischen Handelskammern.**) Das gegenwärtig in Ungarn bestehende Gesetz über die Organisation der Handelskammern, welches aus dem Jahre 1868 datirt, hat in seiner Anwendung sich nach manchen Seiten hin als mangelhaft erwiesen und vielfach auch die ersprießliche Thätigkeit der Kammern gehemmt. Zur Erkenntniß dieser Thatsache ist nicht nur die Handelswelt in Ungarn, sondern auch das Handelsministerium gekommen, und schon zu Ende des Jahres 1871 fanden in Pest Berathungen von Delegirten der Kammern statt, um die wünschenswerthen Abänderungen des einschlägigen Gesetzes festzustellen. Seitdem hat die Sache wieder geruht. Nun melden ungarische Blätter, daß man sich im Handelsministerium neuerlich mit der Sache beschäftige und die Absicht habe, im novellarischen Wege eine Revision des Kammergesetzes vorzunehmen, wobei noch darauf Rücksicht genommen werden soll, die Kammern zur Erlangung von statistischen Daten mehr als bisher heranzuziehen. Der betreffende Entwurf dürfte noch im Laufe dieser Session dem Reichstage vorgelegt werden. Bei dem Umstande, daß die Kammern gerade in Ungarn ein weites Feld für eine ersprießliche Thätigkeit besitzen und ein wirklich nothwendiges wirthschaftliches Organ sind, ist es nur zu gerechtfertigt, wenn man ihre Leistungsfähigkeit zu erweitern und zu befestigen sucht. Freilich genügt das Gesetz allein für eine ersprießliche Thätigkeit nicht und die Kammermitmitglieder müssen auch ihre Aufgabe etwas ernster als jetzt nehmen.

(**Galizische Localbahnen.**) Der galizische Landesausschuß richtet an den Handelsminister ein Memoire, in welchem das Ansuchen gestellt wird, einen Gesetzentwurf, betreffend die Subventionirung zweier Localbahnen innerhalb des Dreieckes der Lemberg-Brodyer, Lemberg-Tarnower Linie und der polnisch-russischen Grenze, noch in dieser Session einzubringen. Die Subvention soll blos eine einmalige sein und 150.000 fl. per Meile betragen.

(**Londoner Börse.**) Unser finanzieller Correspondent in London schreibt vom 24. d.: „Die heitere Laune kehrt hier wieder zurück nicht nur deßhalb, weil der politische Horizont sich geklärt, sondern auch, weil die Majorität der hiesigen Speculanten durch die letzte Baisse gewonnen hat und die Verluste großentheils durch auswärtige Speculanten getragen werden. Man hat hier nach und nach die Kunst gelernt, sich wie ein Aal durch die Klippen der Hausse und Baisse zu bewegen und sich rasch zu drehen und durch größere rechtzeitige Käufe oder Verkäufe falsche Speculationen, die man eingegangen ist, zu vertuschen. Da man nun wieder guter Laune geworden ist, so wurde man heute durch die Uebersetzung des Artikels des „Golos" über Lord Beaconsfield, den die „Times" veröffentlicht, höchlich amusirt. Der „Golos" macht ganz merkwürdige Enthüllungen über eine Verschwörung zwischen dem armen Disraeli und der reichen Banquierfirma Erlanger. Diesen Enthüllungen zufolge hat das Triumvirat Disraeli und die Banquiers Erlanger in Paris und Frankfurt ein fabelhaftes Vermögen durch die orientalische Frage gemacht. Das Haus Erlanger dictirt die ganze Politik des Cabinets je nach den Speculationen, welche dasselbe unternimmt. Erlanger war es, welcher im Bunde mit Beaconsfield die Curse der russischen Staatspapiere herunterdrückte und dadurch

Curse an der Wiener Börse am 27. October 1876.

(Um halb 2 Uhr Mittags nach dem officiellen Cursblatte.)

Staats-Anlehen per Percent.	Geld	Waare
5% Einheitl. Staatsschuld in Noten verz. Mai-November	61.95	62.10
in Noten verz. Februar-Aug.	61.95	62.10
in Silber verz. Jänner-Juli	65.80	66.—
„ „ April October	65.80	66.—
5% Dom.-Pfdbr. à 120 fl.	141.—	142.—
5% Oest. Schatzscheine	96.40	96.70

Grundentl.-Obligationen per Percent.	Geld	Waare
5% bömische	100.—	—.—
5% Bukowina	82.—	83.50
5% galizische	83.25	84.—
5% Kärnten	95.—	—.—
5% Krain und Küstenland	90.—	—.—
5% mährische	100.—	101.—
5% niederösterreichische	101.50	102.—
5% oberösterreichische	98.—	—.—
5% salzburgische	97.—	—.—
5% schlesische	96.50	97.50
5% steierische	96.50	97.50
5% Tiroler	99.—	—.—
5% croatische und slavonische	84.—	86.—
5% siebenbürgische	72.50	73.50
5% Temesvar-Banater	73.—	74.—
5% Temesv. mit Verlos.-Cl.	72.75	73.75
5% ungarische	73.50	74.25
5% ung. mit Verlos.-Cl.	73.75	74.25

Andere öffentl. Anlehen.	Geld	Waare
Donau-Reg.-Comm.vrl.5%100fl.	103.—	103.50
Börsenbau-Anlehen verlosb. 5%	64.—	64.50
Italienische 5% Rente	—.—	—.—
Mähr. Prop.-Ablös.-Obl. vrl. 5%	—.—	—.—
Ung. Eisenb.-Anl. 120 fl. ö. W. S.	97.—	97.50
dto. dto. cumul. Stücke	94.50	96.25
Ung. Gömör. St.-Eisb.-Pfdbr. S.	—.—	—.—
Ung. Staats-Oblig. (Ung. Ostb.) 5% in Gold oder Silber	68.—	68.50
Ung. Prämien-Anl. à 100 fl. ö. W.	69.50	69.75
dto. dto. à 50 fl. ö. W.	69.50	69.75
6% ung. Schatzanw. v. J. 1873	—.—	—.—
dto. II. Emission	93.50	94.—
Ung. Weinzehent-Abl.-Obl. 100 fl.	—.—	—.—
Anlehen d. Stadtgem. Brünn 6%	100.—	101.—
Anlehen der Stadt Graz	99.75	100.25
Anlehen d. Stadtgem. Prag 1874	101.50	102.—
Anlehen d. Stadtgemeinde Wien	90.75	91.25
Anl. d. Stadtgem. Wien (Silber oder Gold)	—.—	—.—
Prämien-Anl. d. Stadtgem. Wien	93.50	94.—
6% Anlehen d. Stadt Pest	—.—	—.—
6% ottoman. Anlehen v. 1865	—.—	—.—
6% „ „ „ 1859	—.—	—.—
9% ottoman. Schatzbons 1876/77	—.—	—.—

Lotterie-Effecten per Percent.	Geld	Waare
1839er Staatslose ganze	253.—	255.—
1839er „ Fünftel	253.—	255.—
1854er 4% Staatslose . . fl. 250	104.50	105.—
1860er „ ganze . . fl. 500	107.75	108.—
1860er „ Fünftel . fl. 100	114.—	114.50
1864er Staatslose . . . . fl. 100	128.50	128.75
dto. dto. . . . . fl. 50	127.—	128.—
Como-Rentenscheine . . pr. St.	21.25	21.75
Türk. Eisenbahn-Lose „	13.—	13.50
Credit-Lose „	157.50	158.50
Clary-Lose . . . . fl. 40 „	29.25	29.75
4% Donau-Dampfsch. „	90.—	92.—
Innsbrucker Lose fl. 20 „	17.50	18.—
Keglevich-Lose . fl. 10 „	14.—	14.50
Krakauer Lose . fl. 20 „	14.—	14.75
Ofener Lose . . . fl. 40 „	29.—	29.50
Palffy-Lose . . . . fl. 40 „	28.—	28.50
Rudolphs-Lose . . fl. 10 „	15.40	13.80
Salm-Lose . . . . fl. 40 „	38.75	39.25
Salzburger . . . . fl. 20 „	15.90	16.50
St. Genois-Lose . fl. 40 „	31.70	32.20
Stanislau-Lose . . fl. 20 „	18.75	19.25
4 1/2% Triester . . fl. 100 „	118.—	119.—
4% „ . . fl. 50 „	58.—	59.—
Waldstein-Lose . fl. 20 „	22.—	22.75
Windischgr.-Lose fl. 20 „	26.75	—.—

Bank-Actien. per Stück.	Geld	Waare
Anglo-Oest. Bank 200 fl. 120 fl.	71.—	71.25
Anglo-Hung.-B. 100 fl.	—.—	—.—
Austro-Egypt. Bank (20 Pfd. St.) 200 fl. Silber 50%	88.—	89.—
Bdncr.-Anst. Oest. 200 fl. S. 40%	—.—	—.—
dto. Ung. Allg. 100 fl.	30.50	31.—
Böhm. Bank, Allgem. 200 fl. 50%	—.—	—.—
„ Unionbank 200 fl. 50%	—.—	—.—
Crdt.-Anst. f. Hand. u. Gwb. 160 fl.	146.10	146.30
Crdt.-Anst., Allg. Ung. 200 fl.	109.25	109.50
Depositenb., Allg. 200 fl.	128.—	129.—
Disconto-u. Wechslerges. 200 fl.	—.—	—.—
Escompte-G., Ndröst. 500 fl.	642.—	647.—
Escompteb. Böhm. 200 fl.	—.—	—.—
dto. Steier. 100 fl.	—.—	—.—
Esc.-Bank, Steierische 200 fl.	—.—	—.—
Franco-Oest. Bank 200 fl. 100 fl.	—.—	—.—
Galiz. Actien-Hypothb. 200 fl.	—.—	—.—
dto. f. Hand. u. Ind. 200 fl. 40%	—.—	—.—
Giro- u. Kassenv., Wiener 200 fl.	—.—	—.—
Hypth.-Bank, Oest. 200 fl. 25%	—.—	—.—
Hypothekenk., W. 200 fl. 50%	—.—	—.—
„ Ungar. 200 fl. 30%	—.—	—.—
Landw. Cdtb. f. Böhm. 200 fl. 50%	—.—	—.—
Länderbankenverein 200 fl.	—.—	—.—
Mähr. Bank f. Ind. u. Handel 200 fl.	—.—	—.—
Munic.-Crdt.-Anst., Allg. Ung. 200 fl. 40%	—.—	—.—
Nationalbank	820.—	825.—
Oberöst. u. Salzb. Bk. 200 fl.	—.—	—.—
Oesterr. Bankgesellsch. 200 fl.	140.—	142.—
Real-Creditbank 200 fl.	—.—	—.—
Reichenberger Bank 200 fl.	—.—	—.—
Triester Bankv. 200 fl.	—.—	—.—
Unionbank 140 fl.	50.50	51.—
Verkehrsbank, Allgemeine 140 fl.	79.50	80.50
Wiener Bankverein 100 fl.	53.50	54.—
Lombard. u. Escomptb. 200 fl.	—.—	—.—

Industrie-Actien per Stück.	Geld	Waare
„Agricola", Ges. f. ldw. Unt. 200 fl.	—.—	—.—
dto. II. Emiss. 200 fl. 40%	—.—	—.—
Baugesellschaften.		
Allg. öst. Baugesellsch. 200 fl.	—.—	—.—
Allg. Wr. Bau-Act.-G. 200 fl. 45%	—.—	—.—
Beamt.-Verein 200 fl. 40%	—.—	—.—
Curorte 200 fl. 60%	7.—	7.50
Baug. z. Herst. b. Wohn. 100 fl. 40%	—.—	—.—
Baugew.-Actien-Ges., öst. 100 fl.	—.—	—.—
Bau-u. Verk.-G., I. öst. 200 fl. 40%	—.—	—.—
Militär-Bau-Ges., I. öst. 100 fl.	—.—	—.—
Pester Baugesellsch. 200 fl. 40%	—.—	—.—
Steierische Bauges. 100 fl. 50%	—.—	—.—
Strassen- u. Brückenbau 100 fl.	—.—	—.—
Union-Baugesellsch. 200 fl. 40%	—.—	—.—
Wr. Baugesellschaft 100 fl.	—.—	—.—
Wr. Bauverein 100 fl. 75%	—.—	—.—
Brunner Brauerei 100 fl.	—.—	—.—
Cassenfabrik, Erste öst. 200 fl.	—.—	—.—
„Donau", Oest. Vers.-Ges. 200 fl.	—.—	—.—
Egydi- u. Kindberg.-Eisen- und Stahl-Ind. in Wien 200 fl.	—.—	—.—
Eisenbw.-Leihg. I. 200 fl. 40%	—.—	—.—
Eisen-Ind.-Ges. Prager 200 fl.	—.—	—.—
„ „ „ Steierische 200 fl.	—.—	—.—
Elbemühl-Gesellsch. 100 fl.	—.—	—.—
Gas-Ind.-G., W. 100 fl. 90 fl. Einz.	65.—	66.—
Hotel-Act.-Ges., I. Wiener 200 fl.	—.—	—.—
Hotel gold. Lamm, Act.-G. 100 fl.	—.—	—.—
Hüttenberger Eisenw.-G. 200 fl.	—.—	—.—
Innerberg. Hauptgew. 200 fl.	50.—	52.—
Judenburger Eisenw. 200 fl. 50%	—.—	—.—
Liesinger Brauerei 100 fl.	51.50	52.50
Métropole, Hotel-A.-G. 100 fl.	—.—	—.—
Neub.-Mar. Gew. i. W. 200 fl. 65%	—.—	—.—
Rückv.-Ges., Wien. i. W. 200 fl. 40%	—.—	—.—
Sálgo-Tarj. Kohlen-Ges. 100 fl.	69.50	71.—
Salzb.-Tirol. Mont.-G. 200 fl. 80%	—.—	—.—
„Securitas", Rückv.-Ges. 300 fl.	—.—	—.—
Schlöglmühle, Pap[ie]rf. 200 fl. 60%	—.—	—.—
Steyrermühle 100 fl.	52.75	53.—
Ternitzer Walzwerk 1000 fl.	—.—	—.—
Vordernberg-Köflacher Montan-Industr.-Gesellsch. 200 fl.	—.—	—.—
Waffenf.-G., Oest. i. W. 200 fl. 60%	186.—	—.—
Waggon-Leihges., Allg. in Pest 200 fl. 40%	—.—	—.—
Waggon-, Maschinenb. u. Stahlwerks-Ges. in Graz 100 fl.	—.—	—.—
Wald-Ind.-Ver. Böhm. 100 fl.	—.—	—.—
Wienerberger Ziegelfabriks- u. Baugesellschaft 200 fl. 60%	—.—	—.—

Actien von Transport-Unternehmungen per Stück.	Geld	Waare
Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	—.—	—.—
Alföld-Fiuman. Bahn 200 fl. Silb.	94.50	95.—
Aussig-Tepl. Eisenb. 200 fl. CM.	272.—	—.—
Donau-Drau-Eisenb. 200 fl. Silb.	—.—	—.—
Böhm. Nordbahn 150 fl.	—.—	—.—
„ Westbahn 200 fl.	—.—	—.—
Buschtiehrader Eis. 500 fl. CM.	—.—	—.—
dto. (lit. B) 200 fl.	—.—	—.—
Don.-D.-Ges., Oest. 500 fl. CM.	341.—	342.—
Dux-Bodenbacher E. B. 200 fl. S.	—.—	—.—
Elisabeth-Bahn 200 fl. CM.	135.50	136.50
„ Linz-Budweis 200 fl.	115.—	116.—
„ Slzb.-Tirol. III. E. 1873 200 fl. S.	—.—	—.—
Eperies-Tarnow. Eisenb. 200 fl. S.	—.—	—.—
Ferdinands-Nordb. 1000 fl. CM	1722	1728
Franz-Josefs-Bahn 200 fl. Silb.	120.—	121.—
Fünfkirchen-Barcser Eis. 200 fl. S.	—.—	—.—
Galiz. Karl-Ludwigb. 200 fl. CM.	201.—	201.50
Graz-Köflacher E. B. 200 fl. ö. W.	—.—	—.—
Kahlenberg-Eisenb. 100 fl.	—.—	—.—
Kaschau-Oderb. Eisenb. 200 fl. S.	—.—	88.—
Lemberg-Czernow.-Jassy Eisenbahn-Ges. 200 fl. ö. W.	—.—	—.—
Leoben-Vordernb. Eis. 200 fl. ö. W	—.—	—.—
Lloyd, öst.-ung. i. Triest 500 fl. CM.	300.—	305.—
Mähr. Grenzbahn 200 fl. Silber	—.—	—.—
Mähr.-schl. Centralb. 200 fl. S.	—.—	—.—
dto. II. Em. 200 fl. Silb.	—.—	—.—
Oesterr. Nordwestb. 200 fl. Silber	120.—	121.—
dto. (lit. B) 200 fl. Silber	—.—	—.—
Ostrau-Friedl. Eis. 200 fl. ö. W.	—.—	—.—
Prag-Duxer Eisenb. 150 fl. Silb.	—.—	—.—
Rudolphsbahn 200 fl. Silber	101.—	101.50
Schifffahrt-Canal-Actien Gesellschaft 200 fl. ö. W. 40%	—.—	—.—
Siebenbürger Eisenb. 200 fl. Silb.	—.—	—.—
Staatseisenbahn 200 fl. ö. W.	264.—	265.—
Südbahn 200 fl. Silber	74.75	75.25
Süd-Nordd. Verb.-B. 200 fl. CM.	—.—	—.—
Theissbahn 200 fl. ö. W.	168.—	172 —
Tramway-Ges., Wr., 200 fl. ö. W.	92.—	93.—
dto. Neue 100 fl. ö. W.	—.—	—.—
Transportgesellsch. 200 fl. 50%	—.—	—.—
Turnau-Kralup 200 fl. ö. W.	—.—	—.—
Ung.-galiz. Eisenb. 200 fl. Silber	—.—	—.—
Ung. Nordostbahn 200 fl. Silb.	91.—	92.—
Ung. Ostbahn 200 fl. Silber	26.50	27.50
Raab-Grazer 200 fl. Silber	88.—	88.50
Vorarlberger Eisenb. 200 fl. S.	—.—	—.—
Wien-Pottendorfer Bahn 200 fl.	—.—	—.—

Pfandbriefe per Percent.	Geld	Waare
Agric.-Cr.-Anst. für Galiz. und Bukow. verl. 6%	90.—	91.—
Allg. öst. Bodencr. 5% S. (Gold)	106.25	106.75
dto. in 33 Jahren rückz. 5%	89.—	89.50
Allg. Communal-Obl. i. 40 J. 5%	87.—	—.—
dto. dto. i. 40 J. 5% Gold od. Silb.	100.50	—.—
Böhm. Bodencr.-G. 36 J. 5 1/2%	92.50	93.50
„ Hypothekenbank 5%	94.25	94.75
Bukowinaer Sparkasse 6%	—.—	—.—
Cent.-Bod.-Cr.-B., 6 J. vlb. 5 1/2%	93.—	—.—
dto. 20 J. verlosbar 6%	—.—	87.75
dto. 40 J. v. m. 20% Pr. 5 1/2%	—.—	—.—
Gal. Bod.-Cr.-A. i. Krakau i. 18 J. verl. zu 5% in ö. W.	90.—	92.—
dto. in 20 J. verl. zu 7% in ö. W.	98.50	99.—
dto. in 36 J. verl. zu 6% in ö. W.	89.50	—.—
dto. in 36 J. verl. zu 5 1/2% in Silb.	93.—	—.—
Galiz. Hypothekenbank 6%	87.50	87.75
dto. Rustical-Creditanst. 6%	—.—	91.—
Hermannstädt. B. C. A. 24 J. 5 1/2	93.—	93.50
Mähr. Hypothekenb. 36 J. 5 1/2	95.15	95.65
Lemberger städt. Creditverein, 15 Jahr. u. Div.	70.—	—.—
dto. 30 Jahr. u. Div.	—.—	—.—
Nationalbank ö. W. 5%	95.25	95.50
Oest. Hypothekenbank 10j. 5 1/2%	98.50	—.—
dto. 50jährig verl. 5 1/2%	94.25	94.75
Oesterr. Hypothekar-Credit- u. Vorschussbank 5%	—.—	—.—
dto. 10jährig 5%	35.—	—.—
dto. 35jährig verl. 5%	34.—	—.—
dto. 35jährig verl. 5% Silb.	—.—	—.—
dto. Rentenbank 36j. 5 1/2% S.	39.—	42.—
dto. dto. 36j. 5 1/2%	—.—	—.—
Oest.-schl. Bodencr.-A. verl. 5%	90.—	91.—
Realcreditb. i. 36 1/2 J. verl. 5 1/2%	87.—	89.—
Schwarzenb. Anl. 5% f. 100 Mk.	—.—	—.—
Sparkasse-Verein, steierm. 5 1/2%	98.—	99.—
dto. I. Oest., 30 J. verl. 5 1/2%	100.50	100.75
dto. „ 32 J. verl. 5 1/2%	100.50	100.75
Ungar. allg. Bodencredit-Actien-Ges. in Pest in 34 J. verl. 5 1/2%	—.—	—.—
Ung. Bodencr.-Inst. verl. 5 1/2%	85.50	85.75
dto. 5% in Gold o. Silber	—.—	97.—
Ung. Commerzialb. 23 J.	—.—	—.—
dto. Hypothekenbank in Pest verlosbar 5 1/2%	78.—	78.50
Westungarische Hypothekenb. verlosbar 6%	—.—	—.—
W. Hypothekenkasse verl. 5 1/2%	63.—	65.—
dto. in 18 Jahren verl. 6%	—.—	64.—
dto. in 18 Jahren verl. 6% S	—.—	—.—
dto. in 32 Jahr. verl. 5 1/2% S.	—.—	70.—

Prioritäts-Obligationen per Percent.	Geld	Waare
Act.-G. f. Montan-Ind. u. Metallhand. à 1000 fl. 6% verlosb.	—.—	—.—
Albrecht-Bahn 300 fl. 5% Silb.	—.—	—.—
Alföld-Fiumaner 300 fl. 5% Silb.	—.—	61.—
dto. 1874	—.—	61.—
Donau-Drau-E.-B. 200 fl. 5% S.	—.—	—.—
Bauges. Allg. Oest 5% ö. W.	88.—	90.—
„ Wiener 200 fl. 6% ö. W.	98.50	—.—
Böhmische Nordb. 300 fl. 5% S.	—.—	—.—
dto. Emiss. 1871 300 fl 5% S.	—.—	—.—
Böhm. Westbahn 300 fl. 5% Silb.	88.75	89.25
dto. Em. 1869 300 fl. 5% S.	88.75	89.25
dto. 1873 1. Juli	—.—	—.—
Brünn-Ross. E.-B. 150 fl. 5% S.	—.—	—.—
Buschtiehrader B. 150 fl. 5% S	—.—	—.—
dto. E. 1871 à 100 Thlr. 150 fl. 5% S.	—.—	—.—
dto. Em. 1872	—.—	—.—
Donau-Dampfschifff.-Gesellsch.	—.—	—.—
dto. 300 fl. zu 5% Silb.	—.—	—.—
dto. à 100 fl. u. 200 fl. 6% ö. W.	93.50	94.—
Dux-Bodb. Em. 1871 150 fl. 5% S.	—.—	—.—
Eisen-Ind.-Ges. Prager 5%	—.—	—.—
Eisen-Industr.-G., Steier. 6% S.	—.—	—.—
Elisabeth-Bahn 5% S.	87.50	88.—
dto. Emiss. 1862 5% Silb.	86.50	87.—
dto. (Linz-Budw.) 200 fl. 5% S.	86.75	87.25
dto. Emiss. 1870 200 fl. 5% S.	77.—	78.—
dto. „ 1872 200 fl. 5% S.	—.—	79.—
dto. Salzb.-Tir. E. 1873 200 fl. 5% Silb.	—.—	78.—
Eperies-Tarnower Eisenbahn-G. (ung. Theil) 300 fl. 5%	—.—	—.—
Ferdinands-Nordbahn 5% CM.	98.—	99.—
„ „ 5% ö. W.	—.—	94.—
„ „ 5% Silber	103.40	103.80
dto. Emiss. 1872	104.30	104.60
dto. Anlehen 1876	95.50	96.—
Franz-Josef-Bahn 200 fl. 5% S.	90.25	90.75
Fünfkirch.-Barcs. B. 200 fl. 5% S.	—.—	—.—
Galiz. Karl-Ludw.-B. 300 fl. 5% S.	97.—	97.50
dto. II. Em. 5% Silber	94.—	94.50
dto. III. Em. 1871 300 fl. 5% S.	91.75	92.25
dto. IV. Em.	91.75	92.25
Gloggnitzer 5% CM.	—.—	—.—
Graz-Köflacher 150 fl. 4 1/2% Silb.	—.—	—.—
dto. II. Em. 150 fl. 6% Silb.	—.—	—.—
dto. III. „ 150 fl. 5% „	—.—	—.—
dto. IV. „ 150 fl. 5% „	—.—	—.—
Hüttenberg. Eisenwerks-G 200 fl.	66.50	—.—
Innerberg. Hauptgew. 200 fl. 5%	68.—	—.—
dto. dto. Em. 1873	—.—	—.—
Kaschau-Oderb. E.-B. 200 fl. 5% S.	—.—	64.50
Lemberg-Czernowitz-Jassy Eis. Gesellsch.	—.—	—.—
dto. I. Emiss. 1865 300 fl. 5% S.	74.50	75.—
dto. II. „ 1867 5% Silb.	—.—	75.—
dto. III. „ 1868 5% „	68.50	69.50
dto. IV. „ 1872 5% „	—.—	—.—
Leoben-Vordernberg. Eisenbahn verl. ö. W. 300 fl. 5% Silb.	—.—	—.—
Lloyd, Oest.-Ungar. 5% CM.	—.—	—.—
Mähr. Grenzbahn 200 fl. 5% Silb.	—.—	—.—
Mähr.-schles. Cntr.-B. 300 fl. 5% S.	—.—	—.—
dto. Em. 1872 5% Silb.	—.—	—.—
Neub.-Mariazeller Gewerkschaft 200 fl. 5% Silber	55.50	56.50
Oest. Nordwestbahn 200 fl. 5% S.	86.60	86.80
dto. lit. B. 200 fl. 5% Silb.	71.25	71.75
dto. Em. 1874 5% M. d. R. W.	—.—	—.—
dto. ab 1880 u. 78 J. verl.	—.—	—.—
Ostrau-Friedl. E.-B. 300 fl. 5% S.	—.—	—.—
Prag-Duxer Eisenb. (100 Thlr. Pr. Crt.) 150 fl. 5% Silb.	—.—	—.—
dto. Em. 1872	—.—	—.—
Prager Eisen-Ind. 300 fl. 5% S	—.—	—.—
dto. Em. 1873	—.—	—.—
Rudolphs-Bahn 300 fl. 5% Silb.	74.75	75.25
dto. Em. 1869 300 fl. 5% „	—.—	71.25
dto. Em. 1872 300 fl. 5% „	—.—	70.—
dto. (Salzkammergutbahn) 200 fl. 5% = 500 Frcs. = 400 Mk. = 20 Pf. St.	—.—	—.—
Siebenbürg. 1. E.-B. 200 fl. 5% S.	—.—	57.75
Staatseisenb.-G. 3% zu 500 Frcs	154.25	154.50
dto. II. Emiss.	146.50	147.50
dto. Erg.-Netz.	147.50	148.50
dto. I. Emiss. 5%	—.—	—.—
Südbahn-Gesellsch. Jänner-Juli 3% zu 500 Frcs.	113.80	114.20
dto. April-Oct. 3% „ „ „	113.80	114.20
dto. à 200 fl. 5% Silb.	92.—	92.75
dto. Bons 1876 6% zu 500 Frcs.	—.—	—.—
dto. „ 1877/78 6% „ „ „	—.—	—.—
Süd-Nordd. Verbindungs-B. 5%	86.—	87.—
dto. 5% Silber	—.—	89.—
Theiss-Eisenb.-Ges. 5% ö. W.	—.—	79.—
Tramway-Ges. Wr. i. 12 J. verl. 5% ö. W.	—.—	—.—
Ung.-galiz. Eisenb. 200 fl. 5% S.	—.—	62.—
„ Nordostbahn 300 fl. 5% S.	60.—	61.—
„ Ostbahn 300 fl. 5% S.	55.—	56.—
„ Westbahn (Stuhlw.-Raab-Graz) 200 fl. 5% S.	—.—	66.—
Vorarlberger Bahn 200 fl. 5% S.	—.—	—.—
Wien-Pottendorf-Wr.-Neustädt. Bahn zu 200 fl. à 5% Silber	—.—	—.—

Devisen. Drei Monate.	Pl. Sc.	Geld	Waare
Augsburg, 100 M. d. R. W.	4—	60.40	60.50
Berlin, 100 M. d. R. W.	4—	60.45	60.55
Frankfurt, 100 M. d. R. W.	4—	60.45	60.55
Hamburg 100 M. d. R. W.	4—	60.45	60.55
Andere deutsche Plätze	4—	60.45	60.55
Amsterdam, 100 h. fl.	3—	102.80	103.—
Brüssel, 100 Frcs.	2 1/2	—.—	—.—
London, 100 Pfd. St.	2—	124.35	124.70
Mailand, 100 L. n.	5—	—.—	—.—
Marseille, 100 Frcs.	4—	—.—	—.—
München, 100 fl. s. W.	3 1/2	—.—	—.—
Paris, 100 Frcs.	3—	49.40	49.50
Petersburg, 100 Rubel	7—	—.—	—.—
Schweizer Plätze 100 Frcs.	2 1/2	—.—	—.—

Valuten.	Geld	Waare
K. Münz-Ducaten	5.94 1/2	5.95 1/2
K. Rand-Ducaten	5.95	5.97
Oest.-ung. 8-fl.-Goldstücke	9.94 1/2	9.95 1/2
20-Francs-Stücke	9.94 1/2	9.95 1/2
20-Mark-Stücke	12.20	12.25
Russische Imperiale	—.—	—.—
Engl. Sovereigns	12.40	12.50
Türkische Gold-Lira	11.28	11.30
Silber	106.15	106.30
Renten-Silber-Coupons	—.—	—.—
Vereinsthaler	—.—	—.—
Deutsche Reichsbanknoten oder denselben gleichgehaltene Noten f. 100 R.-M.	61.10	61.20
Russische Papier-Rubel	1.59 1/2	1.60 1/2

herrliche Geschäfte machte. Millionen wurden auf diese Weise auf Kosten Rußlands gemacht. Der „Golos“ enthüllt auch, daß Erlanger auf diese Weise die Politik Disraeli's gegen Rußland geleitet habe, weil die russische Regierung ihm eine Concession, die er verlangt hatte, nicht zugestehen wollte. Hier hatten einige Spaßvögel behauptet, daß Disraeli und Rothschild unter einer Decke stecken, weil das letztere Haus in der Angelegenheit der Suez-Canal-Actien ein so gutes Geschäft gemacht hatte. Natürlich hatte Niemand diese Anklage ernsthaft genommen, der Spaß mit Erlanger, der mit Disraeli in gar keiner Verbindung steht, hat die City höchlich amusirt. Die indische Regierung hat beschlossen, die öffentlichen Arbeiten, welche einen remunerativen Charakter besitzen, nicht einzustellen, wie anfänglich beabsichtigt worden war. Dieselben sollen im Gegentheile wieder aufgenommen und zu diesem Behufe in Indien einige neue Anleihen nach und nach abgeschlossen werden. Durch diese Anleihen soll der Werth des Silbers gehoben werden. Die Regierung ist übrigens entschlossen, durch keine künstlichen Mittel die Beziehungen der beiden Währungen zu regeln, sondern dieselben den natürlichen Bedingungen der Forderung und des Anbotes zu überlassen.“

(Banknachrichten.) Die Leipziger Hypothekenbank beruft behufs Liquidirung des Unternehmens eine außerordentliche General-Versammlung auf den 13. November ein.

Die neue $4\frac{1}{2}$percentige Prioritäts-Anleihe der Pfälzischen Bahnen ist vom Hause Rothschild im Vereine mit den Banquiers der Gesellschaft zum freihändigen Verkaufe übernommen worden.

Die Bilanzen der Rigaer Commerzbank, Discontobank und Börsenbank zeigen, daß die Handelskrisis des Jännermonats in Riga als vollständig abgeschlossen zu betrachten ist; es erweist sich immer mehr, daß die anfänglichen Fallimente nicht durch die Lage des Ortes selbst, sondern durch eigenes Verschulden herbeigeführt worden sind.

Die Firma C. J. Hambro und Sohn in London bringt ein $4\frac{1}{2}$percentiges norwegisches Eisenbahn-Anlehen im Betrage von 1,326.000 Pfd. St. zur öffentlichen Subscription. Der Emissionscurs beträgt $96\frac{1}{2}$ Percent.

(Russische Finanzen.) Die russische Reichsbank hat vom 25. d. M. ab den Discont für Wechsel und Vorschüsse auf Waare auf $6\frac{1}{2}$, für Lombard auf $7\frac{1}{2}$ und für laufende Specialcredite auf $8\frac{1}{2}$ Percent herabgesetzt. Angesichts der eingetretenen Discont-Erhöhung bei der deutschen Reichsbank und der auch von anderen Plätzen als bevorstehend signalisirten Maßregeln in ähnlicher Richtung muß die Petersburger Nachricht befremdlich wirken. Offenbar hat man es aber hier mit einer jener bekannten Maßnahmen der maßgebenden russischen Kreise zu thun, Alles zu veranlassen, was zu einer Erleichterung der gegenwärtigen Finanzlage Rußlands dienen kann, und dem Verkehr gerade in kritischen Zeiten aufs Möglichste entgegenzukommen. Insoweit hat diese Maßnahme äußerlich ihre volle Berechtigung. Die große Differenz aber, welche zwischen dem Discont auf dem offenen Markte in Petersburg und dem der Reichsbank besteht (in der vergangenen Woche stieg diese Differenz bis auf 10 Percent), läßt die statuirte Discont-Ermäßigung der russischen Reichsbank in ihren wohlthätigen Wirkungen einigermaßen zweifelhaft erscheinen.

(Das Lottogefäll in Italien) lieferte im Jahre 1875 ein Gesammt-Erträgniß von 73,544.715 Lire, wovon 30 Millionen Lire als Reingewinnst verbleiben. Das Jahr 1875 war dabei eines der besten Lotteriejahre für Italien.

(Die Krise in Portugal.) Nach einem Telegramme der „Kölnischen Zeitung“ aus Lissabon wurde das Moratorium für Wechselzahlungen angesichts der fortdauernden Krisis verlängert. Der für andere Zahlungsverbindlichkeiten gewährte Aufschub lief am 18. d. ab.

(Kundmachung der Börsekammer.) Von Sonntag, den 29. October 1876, angefangen sind die Actien der Wiener Tramway-Gesellschaft ohne den Coupon vom 30. October d. J. und mit 5 Percent Zinsen vom 30. October d. J. von 170 fl. zu handeln. Bei Zeit- und Kostgeschäften, die über den 30. October 1876 hinauslaufen, ist die Differenz zwischen den vom 30. April bis 30. October d. J. laufenden, mit 4 fl. 25 kr. berechneten Zinsen und dem Betrage des mit 2 fl. 50 kr. zur Einlösung gelangenden Coupons mit 1 fl. 75 kr. zum Curse hinzuzuschlagen.

Wiener Börse vom 27. October.

(Effecten-Section.) Es ist eine ganz eigenartige Erscheinung und sie charakterisirt unsere Börse, daß das Geschäft nur dann in Fluß geräth, wenn die Tendenz zur Baisse sich neigt; bei fester Haltung trägt das Gros der Speculation Bedenken, in den Verkehr einzugreifen, umso eifriger aber geht sie ins Zeug, wenn es die Demolirung der Curse gilt. Auch heute herrschte anfangs große Geschäftsstille, wobei jedoch ein ziemlich fester Ton vorwaltete. Es lag eben nichts Widriges vor, was gegen die Curse hätte ausgenützt werden können, im Gegentheil fand man in dem vom „Phare du Bosphore“ veröffentlichten Wortlaut der Ansprache Ignatieff's bei Ueberreichung seiner Creditive an den Sultan ein beruhigendes Moment und konnte man sich auch des Einflusses der höheren englischen Consols und besserer Frankfurter Abendcurse nicht entziehen. Die schwache Kauflust, welche sich hieran schloß, trat zwar im Verlaufe der Vorbörse zurück, um aber zu Beginn der Mittagsbörse wieder einer festeren Haltung Platz zu machen. Mit dem Schlusse des Geschäfts schlug aber die Stimmung um, als Gerüchte circulirten, wonach die im Abgeordnetenhause von der Regierung abgegebene Interpellations-Beantwortung in der Orientfrage einen ungünstigen Eindruck gemacht hätte. Unter diesen Verhältnissen konnten die eingelangten besseren Berliner Curse keine Geltung erlangen, der völlige Abschluß des Verkehrs erfolgte in gedrückter Haltung und gingen die mäßigen Avancen, welche Speculations-Effecten erlangt hatten, zum größten Theil wieder verloren. Auf dem Eisenbahnmarkte konnte es auch heute zu keinen nennenswerthen Umsätzen kommen und war das Angebot wieder mehr hervortretend, indeß sich auch für einzelne stärker gedrückte Sorten Nachfrage zeigte. Auch auf dem Anlagemarkte herrschte Geschäftsstille, die nur durch größere Umsätze in Renten einigermaßen unterbrochen wurde.

Die Details des Verkehrs gestalteten sich folgendemaßen: Oesterreichische Credit-Actien schlossen zu 146.10 nach 147.50 wie gestern, Anglobank zu 71 nach 72 um $1\frac{1}{4}$ Gulden, Ungarische Credibank zu 109.25 nach 110.25 und Egyptier zu 88 mit $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Gulden in Avance. Unionbank waren zu 50.50 gleichfalls etwas besser. Nationalbank notirten zu 820 um 2 Gulden höher.

Unter den Transportwerthen notirten Lloyd zu 300 um 5 Gulden erholt, ferner Karl-Ludwigbahn zu 201 nach 202, Rudolphbahn zu 101 und Graz-Raaber zu 88 gefragter. Dagegen waren Staatsbahn zu 264, Elisabethbahn zu 135.50 und Alföldbahn zu 94.50 nur schwach behauptet und Franz-Josefsbahn bei 120 um $2\frac{1}{2}$ Gulden billiger; Kaschau-Oderberger zu 88 offerirt.

In Industrie-Effecten ist keine Veränderung eingetreten; Gas-Industrie, anfangs bis 63 gedrückt, schlossen wieder zu 65 gefragt.

Renten haben um $\frac{1}{4}$ Percent angezogen, Domänen-Pfandbriefe und 1860er Lose ermäßigten sich um $\frac{1}{2}$ Percent, 1864er Lose aber waren um ebensoviel gefragter. Ungarische Schatzbons erholten sich um $1\frac{1}{2}$ Percent und waren Grundentlastungen zum Theile ebenfalls gefragter. Papier-Pfandbriefe der Oesterreichischen Bodencredit-Anstalt reagirten um $\frac{1}{2}$ Percent, die der Oesterreichischen Nationalbank um $\frac{1}{4}$ Percent. Von Prioritäten hielten sich Staatsbahn, Linz-Budweiser und 1870er Elisabethbahn etwas höher, dagegen reagirten fünfpercentige Südbahn, Böhmische Westbahn, Alföldbahn, Nordost und Ostbahn um circa 1 Percent.

Devisen und Gold-Valuten notirten etwas schwächer. Silber, zu Beginn in großen Posten mit 106.75 gehandelt, gab schließlich 6 Zehntel Percent ab.

(**Waaren-Section.**) Rüböl still fl. 47.75 bis fl. 48. Leinöl und Petroleum ruhig ohne Preisveränderung. Spiritus fest.

Abendbörse.

An der Abendbörse herrschte eine freundlichere Stimmung und gewannen die marktgängigsten Spielpapiere, gestützt auf die befriedigenden Schlußnotirungen des Auslandes, mäßige Reprisen. In Renten und Eisenbahnen lag das Geschäft ganz stille.

Um 6 Uhr notiren: Credit 147, Anglo 71.50, Ungarische Credit 109.25, Lombarden 75 nominell, Karl-Ludwig 201.50, Mai-Rente 61.90, Zwanzigfrancs-Stücke 9.94.

Waaren- und Productenmärkte.

Baumwollgarne.

Wien, 27. October. [Or.-Ber.] Der Verkehr mit Garnen kam auch in dieser Woche zu keiner regeren Entfaltung; der Consumo verfügt nur über einen geringen Bedarf und die Händler, größtentheils mit ausreichenden Lagern versehen, verhalten sich reservirt. Ebenso laufen von den Arbeitsbezirken der Handweberei nur belanglose Aufträge ein. Die Preise sind angesichts der hohen Valutencurse constant in ihren letzten Positionen behauptet und notirt man flache Garne Nr. 6/8 von fl. 2.20 bis fl. 2.35, Nr. 10/12 von fl. 2.30 bis fl. 2.45. Schußgarne: Nr. 14/16 von fl. 2.35 bis fl. 2.55, Nr. 18 von fl. 2.50 bis fl. 2.60, Nr. 20 von fl. 2.55 bis fl. 2.65, Nr. 30 von fl. 2.75 bis fl. 2.85, Nr. 40 von fl. 3.15 bis fl. 3.25, Nr. 50 von fl. 3.70 bis fl. 3.80, Nr. 60 von fl. 4.15 bis fl. 4.45, Nr. 70 von fl. 5 bis fl. 5.40, Nr. 80 von fl. 5.80 bis fl. 6.20, Nr. 90 von fl. 6.60 bis fl. 7.10 und Nr. 100 von fl. 8.10 bis fl. 8.50. Kettengarne: Nr. 18 fl. 2.70 bis fl. 2.80, Nr. 20 von fl. 2.75 bis fl. 2.85, Nr. 24 von fl. 2.85 bis fl. 2.95, Nr. 30 von fl. 3.10 bis fl. 3.20, Nr. 40 von fl. 3.45 bis fl. 3.50, Nr. 50 von fl. 4.15 bis fl. 4.40, Nr. 60 von fl. 5.15 bis fl. 5.50, Nr. 70 von fl. 6 bis fl. 6.50, Nr. 80 von fl. 7.25 bis fl. 7.75, Nr. 90 von fl. 8.15 bis fl. 8.50 und Nr. 100 von fl. 9.20 bis fl. 10 per Bündel zu 5 Pfund englisch. Diese Preise gelten für gute Mittelsorten; entschieden Prima-Qualitäten werden mit einer entsprechenden Preissteigerung notirt. Warpcops Nr. 36 bewegen sich im Preise nach Qualität zwischen 69 und 71 kr. und Nr. 42 Pincops zwischen 67 und 69 kr. per englisch Pfund.

Zucker.

Wien, 27. October. [Or.-Ber.] Die Campagne ist im vollen Zuge, doch kommt noch immer wenig Waare auf den Markt, da Alles, was fertig wird, auf Grund der vorhergegangenen Abschlüsse sofort zur Ablieferung für den Export gelangt. Wird nebstdem noch berücksichtigt, daß die ausländischen tonangebenden Zuckermärkte unausgesetzt eine steigende Tendenz verfolgen, so wie andererseits die steife Haltung der Valutencurse, so erklärt sich die neuerliche Steigerung des Rohzuckers im Inlande zur Genüge. Es beträgt der Aufschlag seit unserm vorigen Berichte einen vollen Gulden per hundert Kilogramm, wobei jedoch die Umsätze sowol an den böhmischen, wie an den mährischen Productionsplätzen ziemlich beschränkt geblieben sind. Was Raffinade betrifft, so halten die Preise nicht gleichen Schritt mit der rohen Waare, jedoch bleiben Pilés begehrt. Man notirt Rohzucker ab mährische Plätze Basis 96 Percent fl. 33.50 bis fl. 34, Basis 88 Percent fl. 35, Raffinade ab Wien fl. 47 bis fl. 47.50, Melis fl. 45.50 bis fl. 46.50, Exportzucker fl. 34.75 bis fl. 35.75, Pilés fl. 34 bis fl. 35.

Prag, 26. October. [Or.-Ber.] Begünstigt durch die höheren Notirungen von den auswärtigen Zuckermärkten, machte die steigende Tendenz auf unserem Platze diese Woche weitere Fortschritte und haben wir wieder eine Erhöhung von circa fl. 1 per Metercentner zu verzeichnen. Der dieswöchentliche Umsatz speciell in Rohzucker dürfte circa 3000 Tonnen erreicht haben und wurde besonders diesmonatliche Lieferung berücksichtigt. Notirt wurde: Basis 93 Percent Polarisation fl. 33.50 bis fl. 33.75 ab Stationen der Staatsbahn, Rendiment 88 Percent pro October-November fl. 34.75 bis fl. 35.50 nach Höhe des Vorschusses. Auch raffinirte Waare participirte an der steigenden Tendenz und notirte Raffinad fein fl. 47.50 bis fl. 48, Melis fl. 46.50 bis fl. 47, Lompen fl. 42 bis fl. 43, Pilés abzüglich Export-Prämie fl. 31.50 bis fl. 32. Melasse wird von den Fabrikanten hoch im Preise gehalten, da dieselben in Berücksichtigung der schwachen Kartoffel-Ernte eine weitere Steigerung in Aussicht nehmen. Für Lieferung November-December-Jänner wird fl. 3 bis fl. 3.20 ab diverse Bahnstationen beansprucht, während Reflectanten nur fl. 2.80 bis fl. 2.90 per 100 Kilo bewilligen.

Telegraphische Marktberichte.

Pest, 27. October. (Productenmarkt.) Ausgebot und Verkehr aller Körner schwach, Weizen fester, Roggen fest, Gerste preishaltend, Hafer ruhig. Weizen Qualität 74⁶/₁₀ Kilogr. zu fl. 10.35 bis zu fl. 10.55, 75⁵/₁₀ Kilogr. zu fl. 10.65 bis zu fl. 10.85, 76¹/₁₀ Kilogr. zu fl. 11.— bis zu fl. 11.10, 77³/₁₀ Kilogr. zu fl. 11.25 bis zu fl. 11.35, 78³/₁₀ Kilogr. zu fl. 11.40 bis zu fl. 11.50, 79²/₁₀ Kilogr. zu fl. 11.60 bis zu fl. 11.70, 80¹/₁₀ Kilogr. zu fl. 11.75 bis zu fl. 11.85. Roggen 70—72 Kilogr. zu fl. 8.92 bis zu fl. 9.15. Gerste 62—63⁷/₁₀ Kilogr. zu fl. 6.50 bis zu fl. 8. Hafer 41—43⁴/₁₀ Kilogr. zu fl. 7.20 bis zu fl. 7.40. Stadtfette fl. $73\frac{1}{2}$ bis fl. 74 mit Faß. Schön.

Berlin, 27. October. (Productenmarkt.) Gelber Weizen pro October-November 209.50 Mark, pro April-Mai 215.50 Mark. Roggen loco 155.— Mark, pro October-November 155.— Mark, pro November-December 155.50 Mark, pro April-Mai 161.— Mark. Gerste loco 35 bis 80 Mark. Hafer pro October 167.50 Mark, pro April-Mai 156.50 Mark. Rüböl loco 72.— Mark, pro October-November 71.80 Mark, pro April-Mai 73.60 Mark. Spiritus loco 52.30 Mark, pro October 52.20 Mark, pro October-November 52.20 Mark, pro April-Mai 54.20 Mark.

Breslau, 27. October. (Productenmarkt.) Weizen loco 88pfd. 19.20 Mark. Roggen loco 48pfd. 18.60 Mark. Hafer loco 50pfd. 15.60 Mark. Raps loco 100 Kilogr. netto 32.25 Mark. Rüböl loco 71.— Mark Brief, pro October-November 69.50 Mark Brief, Spiritus loco 100 Tralles 48.— Mark Geld, pro October 49.80 Mark bez., pro October-November 49.70 Mark Brief.

Hamburg, 27. October. (Productenmarkt.) Weizen fest, pro October 127pfd. 204.— Mark, pro November-December 204.— Mark. Roggen fest, pro October 154.— Mark, pro November-December 151— Mark, Alles per 1000 Kilo netto. Rüböl loco fest $73\frac{1}{2}$ Mark, pro October 72— Mark per 200 Pfd. Spiritus fest (per 100 Liter zu 100%), pro October $42\frac{1}{2}$ Mark, pro October-November $42\frac{1}{2}$ Mark, pro November-December $42\frac{1}{2}$ Mark, pro April-Mai $42\frac{1}{2}$ Mark. Milde.

Hamburg, 27. October. Petroleum loco 19.— Mark, pro October 19.— Mark, pro October-December 19 Mark. Fest.

Köln, 27. October. (Productenmarkt.) Weizen pro October 20.20 Mark, pro November 21.60 Mark. Roggen pro October 15.— Mark, pro November 15.95 Mark. Rüböl loco 38.— Mark, pro October 37.70 Mark.

Stettin, 27. October. (Productenmarkt.) Weizen pro October-November 206.— Mark, pro Frühjahr 216.— Mark. Roggen pro October-November 151.50 Mark, pro November-December 151.50 Mark, pro Frühjahr 159.50 Mark. Rüböl pro October 71.75 Mark, pro October-November 71.75 Mark, pro Frühjahr 73.50 Mark. Spiritus loco 51.— Mark, pro October 51.30 Mark, pro October-November 51.— Mark.

Zürich, 27. October. (Getreidemarkt.) Stimmung ruhiger, Marktbesuch schwach. Preise unverändert. Prima ungarischer Weizen $31\frac{1}{2}$, franco Romanshorn. Russischer Weizen 32, franco Station.

Amsterdam, 27. October. (Productenmarkt.) Weizen geschäftslos, pro September fl. 286.—, pro November fl. 312, Roggen unverändert, pro October fl. 187.—, pro März fl. 196. Rüböl loco $42\frac{1}{2}$, pro Herbst $41\frac{7}{8}$, pro Mai $43\frac{3}{4}$. Loco Raps pro April fl. 440.

London, 27. October. (Getreidemarkt.) Weizen eher 1 Schilling billiger als Montag, Auskünfte stetig, Anderes schleppend, williger. Loco Rüböl $38\frac{3}{4}$.

Zufuhren: Weizen 8220 Qrs., Gerste 16.310 Qrs., Hafer 38.800 Qrs.

Glasgow, 27. October, Mittags. Roheisen Mixed Numbers Warrants 56 Schilling 6 Pence per Ton.

Handelsregister.

Verzeichniss der in dem Handelsregister des k. k. Handelsgerichtes Wien vorgenommenen Eintragungen und Löschungen, und zwar:

Am 24. October 1876.

Im Register für Einzelfirmen:

Max Kohn, Firma-Inhaber: Max Kohn, Kurzwaarenverschleisser in Wien, I. Bezirk, Sterngasse Nr. 6.

Moritz Lazar, Firma-Inhaber: Moritz Lazar, Waaren-Commissions- und Agenturgeschäfts-Inhaber in Wien, I. Bezirk, Franz-Josefs-Kai, Hotel Metropole.

Carl Obweger, Firma-Inhaber: Carl Obweger, Waaren-Commissions- und Agenturgeschäfts-Inhaber in Wien, I. Bezirk, Schönlaterngasse Nr. 13.

Sigmund Reinitz & Co., Firma-Inhaber: Elias Kirsch, Commissionshändler mit Halbwollwaaren in Wien, I. Bezirk, Renngasse Nr. 3. Procurist: Sigmund Reinitz.

Adolf Welisch, Firma-Inhaber: Adolf Welisch, Kleiderhändler in Wien, IV. Bezirk, Wiedener Hauptstrasse Nr. 11.

J. Klingseisen, Firma-Inhaber: Johann Klingseisen, Commissionshändler und Agent mit Chemikalien und Producten für chemisch-technische Industrie in Wien, IV. Bezirk, Wohllebengasse Nr. 3.

Unter Einem wurde die bisher von Johann Klingseisen geführte Firma: **John Klingseisen** gelöscht.

Die Firma: **L. Fassnacht** wurde über Geschäftsaufgebung gelöscht.

Die Firma: **A. Kreck & Co.** wurde über Geschäftsaufgebung von Seite ihres Inhabers Andreas Kreck gelöscht.

Im Register für Gesellschaftsfirmen:

Die Firma: **Sigmund Reinitz & Co.** wurde sammt der zwischen Sigmund Reinitz und Juda Kirsch bestandenen offenen Gesellschaft über Dissolution gelöscht.

Bei der Firma: **Engler & Silberberg** wurden die zwischen dem offenen Gesellschafter Moriz Silberberg und seiner Ehegattin Esther (Anna) Silberberg, geb. Silberberg, bestehenden Ehepacte, ddo. Wien, 16. Juni 1876, eingetragen.

Bei der Firma: **Allgemeine Depositen-Bank** wurde Franz Regenhart Ritter v. Zapory, Fabriksbesitzer in Wien, als Mitglied des Verwaltungsrathes mit dem statutenmässigen Firmirungsrechte eingetragen.

Bei der Firma: **Union-Bank** wurden die Verwaltungsräthe Alfred v. Lindheim, Verwaltungsrath der k. k. priv. Kaiserin-Elisabeth-Bahn, und Leopold Altmann, kais. Rath und Kaufmann, Beide in Wien, als Mitglieder des Directionsrathes mit dem statutenmässigen Firmirungsrechte, ferner Moriz Krassa mit der Berechtigung zur statutenmässigen Zeichnung der Firma per procura eingetragen.

Bei der Firma: **Actien-Gesellschaft der Brunner Brauerei** wurde Oscar Fränkel als Verwaltungsrath über Austritt gelöscht.

Vom k. k. Handelsgerichte,
6272 Wien, am 24. October 1876.

Sitzung des Abgeordnetenhauses stattfinden. Morgen Abends werden die drei verfassungstreuen Clubs zusammentreten, um diesen Beschlüssen ihre Zustimmung zu ertheilen. Speciell sei noch bemerkt, daß nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung bei einer Debatte über eine Interpellations-Beantwortung die Einbringung eines Antrags, mithin auch einer Resolution, unzuläßig ist.

Wie wir erfahren, haben übrigens bereits heute Abends im Budgetausschusse die zur Sitzung desselben erschienenen Minister Baron **Lasser** und Baron **Pretis** einzelnen Abeordneten gegenüber ihr Erstaunen darüber ausgedrückt, daß der mehrfach genannte Schlußpassus in der Erwiderung des Minister-Präsidenten als gegen das Abgeordnetenhaus gerichtet angesehen wird. Die Regierung habe mit diesem Satze die Volksvertretung absolut nicht gemeint.

Czernowitz, 23. October. [Orig.-Corr.] (Reichsrathswahl. Wahlen in die Gemeindevertretung.) Die Wahl eines Reichsraths-Abgeordneten aus dem zweiten Wahlkörper der Großgrundbesitzer, an Stelle Baron Alexander Petrino's, ist für den 13. November d. J. ausgeschrieben. Die Mandatsniederlegung Baron Petrino's hat hier weder überrascht noch Sensation erregt; es war Jedermann zur Genüge klar, daß Baron Petrino sich sowol in Wien als auch in unserer Provinz unmöglich gemacht habe, und die unzweideutigen Beweise, die er in dieser Beziehung von allen Seiten erhielt, mögen schließlich auch ihm jene Ueberzeugung mit gebieterischer Nothwendigkeit aufgedrängt haben. Von einer Wahlagitation in dem betreffenden Wählkörper ist bisher nichts zu merken, auch verlautet wenig über Candidaturen. Einem on dit zufolge — für das wir jedoch keinerlei Gewähr übernehmen möchten — soll Eugen v. **Styrzza**, k. k. Regierungsrath der hiesigen Landesregiernng, Chancen als Nachfolger Petrino's haben; derselbe war bereits einmal Reichsraths-Abgeordneter und wird, im Falle er gewählt würde, schon in Folge seiner Stellung zur Verfassungspartei zu zählen sein, so daß sich aus der Bukowina nur der Abgeordnete Georg v. Hormuzaki ganz vereinsamt auf den Bänken der Opposition fühlen dürfte. Es entspreche diese Wahl auch so ziemlich der seit dem Frühjahr im Großgrundbesitze herrschenden Strömung, welche aus der Einsicht über die ganz unfruchtbare Passivität einer Annäherung an die Regierung und die Anerkennung der bestehenden verfassungsmäßigen Zustände für geboten hält. Auch Baron Alexander Wassilko soll, wie wie hören, seinen Sitz im Herrenhause in dieser Session einzunehmen gesonnen sein.

Die Wahlen in die Gemeindevertretung von Czernowitz wurden am 21. d. M. geschlossen. Es ging bei denselben heißer her, als in den früheren Jahren. Insbesondere im zweiten Wahlkörper, der der Mehrzahl nach aus Beamten und den persönlich Wahlberechtigten besteht, wurde unter der Fahne angeblich national-rumänischer (?) Bestrebungen eine sehr heftige, mitunter selbst die Grenzen jedes Anstandes und guter Sitte überschreitende Agitation außerhalb und im Wahllocale selbst inscenirt. Hauptfaiseur der agitatorischen Clique war ein junger Mensch, das mit seinen Studien und Prüfungen nie fertig werden könnende Söhnchen eines beim hiesigen Landesgerichte fungirenden höheren Beamten, der der extremst nationalen Richtung angehört und den es mit unwiderstehlicher Macht treibt, sein in Folge sehr verschiedener Verhältnisse stark abgeblaßtes Licht vom gemeinderäthlichen und, wenn es nach seinem Willen ginge, vielleicht vom bürgermeisterlichen Stuhle leuchten zu lassen. Ihn und eine zweite sehr obscure — dies der zarteste Ausdruck, den wir gebrauchen können — Persönlichkeit in die Gemeindevertretung zu bringen war das würdige Ziel einer mit geradezu unverschämten Mitteln betriebenen Agitation. Leider blieb die Agitation nicht ganz erfolglos, denn es gelang, was man in diesem Wahlkörper der „Intelligenz" am wenigsten hätte erwarten dürfen, in Folge theils der Passivität vieler Wähler, theils der Scheu, mit den agitatorischen Elementen in unliebsame Conflicte zu gerathen, einige Persönlichkeiten in den Gemeinderath zu bugsiren, deren Fernhalten aus dieser Körperschaft für letztere gewiß vortheilhafter gewesen wäre. Im dritten und ersten Wahlkörper wurden die meisten der ausgetretenen Gemeinderäthe wiedergewählt, so im dritten Wahlkörper mit ungeheurer, an Einhelligkeit grenzender Majorität die Herren Landeshauptmann v. Kochanowski, Professor Dr. Tomaszczuk, Privatier N. Tittinger; im ersten Wahlkörper die Herren Wagner, Steiner, Zachar; im zweiten Wahlkörper, trotz der Agitation, die Herren Dr. v. Ambros, Lupul, Martynowicz. Eine sehr schätzenswerthe Neuwahl im ersten Wahlkörper ist die des Professors Dr. v. Zigelauer. Im Großen und Ganzen behält das fortschrittsfreundliche, verfassungstreue und deutsche Element in der Gemeindevertretung ein sehr starkes Uebergewicht und das ist für die Stadt ein Glück zu nennen.

Pest, 27. October. (Straßentumult.) Ueber die gestrigen Straßenscenen berichtet das „N. P. Journal": „Während der Sechziger-Ausschuß im Café Szabady seine Sitzung hielt, versammelte sich im und vor dem Café eine größere Anzahl von Studenten, um zur Kenntniß der vom Ausschuß gefaßten Beschlüsse zu gelangen. Neugierige aller Art strömten ebenfalls hinzu, und binnen einer kurzen Zeit durchfluthete die umliegenden Gassen — Zuckergasse, Ungargasse, Hatvanergasse, Kerepeserstraße, Landstraße rc. — eine ungemein große Menschenmenge, welche in riesigen Gruppen in lautester Conversation, jedoch ohne irgendwelche Ausschreitung, auf- und niederwogte. Je länger jedoch die Sitzung des Ausschusses währte, destomehr wuchsen die Massen an, immer mehr und mehr überwucherte das Proletariat, immer mehr und mehr nahm die Zahl der catilinarischen Existenzen, der arbeitsscheuen Individuen zu und gegen 8 Uhr dürfte die Zahl Jener, welche gekommen waren, um eigentlich zu sehen, „was es gebe", 10.000 bis 15.000 Köpfe betragen haben. Die Menge war nicht mehr so ruhig, wie früher, sondern zog schreiend, pfeifend, johlend, Eljen und „Abzug" rufend umher, ohne selbst zu wissen, wem das „Eljen", wem das „Abzug" galt, lediglich aus Vergnügen am Straßenscandal.

Wie ein aus Tausenden von Menschenleibern gebildeter riesiger Keil, so mauerfest standen die Massen, namentlich vor der Seitenfront des Kaffeehauses in der Zuckergasse. Die Führer der Studentenbewegung setzten nicht mit Unrecht voraus, daß diese ungeheuren Ansammlungen das Einschreiten der Polizei-Organe zur Folge haben werden und bemühten sich, die Menge zum Fortgehen zu bewegen. Der Vice-Präsident Soos erschien an der Thüre des Kaffeehauses und bat die Leute, ruhig heimzukehren. Und als die Menge keine Miene machte, zu weichen, appellirte auch Lukacs an die Einsicht der Friedliebenden. Er bat, die Organe der öffentlichen Sicherheit nicht zu provociren, sondern ruhig auseinander zu gehen, indem er zugleich die auf der Straße anwesenden akademischen Bürger versicherte, daß der Ausschuß ihre Rechte in würdiger Weise zu wahren wissen werde. Doch die Geister, die er gerufen, wurde er nun nicht los. Ein wüster Lärm, ein tosendes Geräusch, in dem sich die einzelnen Ausrufe verloren, war die Antwort; aber die Menge rührte sich nicht vom Fleck.

Da, mit einemmale durchzitterte die Luft ein einziger, vieltausendstimmiger Schrei: Die Polizei kommt! Zugleich hörte man den Hufschlag galopirender Pferde, und in gestrecktem Galop jagte eine Abtheilung berittener Polizeimänner herbei, während die Massen, wie von Furien gejagt, nach allen Richtungen auseinanderstoben, sich jedoch auf der breiten Landstraße nach einigen Minuten wieder ansammelten. Nun entstanden wüste, aufregende Scenen, welche sich in alle umgebenden Straßen fortpflanzten. Oberstadthauptmann Thaisz war persönlich anwesend und leitete selbst die „Straßensäuberung", indem er seinen Organen die Ordre ertheilte, die Ruhe und Ordnung in energischer Weise herzustellen. Doch das ging eben schwer, da sowol exaltirte Studenten wie der krakehlende Mob den polizeilichen Anordnungen keine Folge leisten wollten. Der Scandal schien so gefährlicher Natur werden zu wollen, daß Gastwirthe und Cafetiers der Umgebung (Szabady, Szikszay rc.) ihre Locale sperrten. Das Schreien und Johlen, die Hilferufe Einzelner, denen die Pferde zu nahe kamen, die auf- und niederjagenden Polizisten, die riesigen Gruppen, welche sich bald hier bald dort wieder ansammelten, um stets neuerdings gesprengt zu werden — das Alles bot ein Bild der grenzenlosesten Verwirrung. Zahlreiche Verhaftungen wurden vorgenommen, und als sich Einzelne nicht begnügten, „Abzug Thaisz" zu rufen, sondern als verhaftet erklärte Personen gewaltsam befreit und Sicherheitsmänner von den Pferden gerissen wurden, rückte auch eine Abtheilung Trabanten auf die Straßen, welche die Tumultuanten nicht verlassen wollten und stellten endlich durch energische Zerstreuung der einzelnen Gruppen und durch Absperrung der Seitengassen, die durch eine volle Stunde arg gestörte Ruhe wieder her. Zu einem anfangs befürchteten Eingreifen des bereit gestandenen Militärs kam es glücklicherweise nicht. Auch in der Herbstgasse und Radialstraße — wo der türkische und russische Consul wohnen — waren Schutzvorkehrungen getroffen, doch kam es hier zu keinerlei Massenansammlungen. Ein größerer ernster Unfall ist nicht zu beklagen. Nach 9 Uhr hatte der bedauerliche Tumult nahezu gänzlich sein Ende erreicht und um 11 Uhr war die Stadt bereits vollkommen ruhig."

Agram, 26. October. [Orig.-Corr.] (Landtag. Aus dem Budget-Ausschusse. Die Ennunciation der hiesigen Universitätshörer.) Der Landtag hat in seinen drei letzten Sitzungen die zwei Gesetzentwürfe über die **Hauscommunionen** im **Bellovarer** Comitat und über die **Hintanhaltung der Rinderpest**, sowie auch den **Beschlußantrag** des Abgeordneten Just in Angelegenheit der **Csakathurn-Warasdiner Eisenbahn** angenommen. Letzterer rief eine lebhafte Debatte hervor, weil sich der General-Redner der im Landtage vertretenen Opposition die gute Gelegenheit nicht entgehen ließ, über das durch die Revision des Ausgleichs geschaffene Abhängigkeitsverhältniß Croatiens zu Ungarn in Finanz- und Communications-Angelegenheit herzufallen. Der Tag der nächsten Sitzung ist unbestimmt. Mittlerweile wird die Debatte über den **Voranschlag** im Budget-Ausschusse beendigt werden.

Wie ich Ihnen bereits telegraphisch mitgetheilt, hat der Banus in einer der letzten Sitzungen im **Budget-Ausschusse** die **Resultate seiner Pester Reise** in Angelegenheit des vorzulegenden Budgets für 1877 bekanntgegeben. Die Aufklärungen betrafen hauptsächlich das Institut der **Gendarmerie** in Croatien, dessen Erhaltungskosten aus dem croatischen Budget bestritten werden. Der Banus erklärte, daß die **Gendarmerie** als **militärisch organisirtes Institut** dem k. ungarischen Landesvertheidigungs-Minister unterstehen müsse und der Budget-Ausschuß beschloß hierauf, die Ausgaben für die Gendarmerie für das nächste Jahr ins **Extra-Ordinarium** zu stellen und die Regierung aufzufordern, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf über die Organisation einer **selbständigen croatischen Gendarmerie** dem Landtage vorzulegen.

Die **Resolution** der hiesigen Universitätshörer, hervorgerufen durch die Demonstration der **Pester** Studenten, lautet folgendermaßen: „Die croatische akademische Jugend weiß, daß in Bosnien und in der Herzegowina croatische Stammesgenossen leben. Die croatische akademische Jugend weiß, daß Bosnien und die Herzegowina zwei der glänzendsten Edelsteine in der heiligen Krone **Demeter Zvonimir's**, des Croatenkönigs, waren. Die croatische akademische Jugend weiß, daß Bosnien und die Herzegowina einen integrirenden Bestandtheil des croatischen Staates bildeten, als Koloman, der ungarische König, den croatischen Thron bestieg. Die croatische akademische Jugend weiß, daß Croatien diese Länder im Kampfe gegen das osmanische Reich, im Kampfe um die eigene Selbständigkeit, im Kampfe für das Christenthum, für Europa und dessen Cultur, als **Vormauer der Christenheit** verloren hatte. Die croatische akademische Jugend weiß, daß, als die croatische Nation ihren ruhmvollen Thron dem Habsburger **Ferdinand I.** verlieh, das heutige türkische Croatien bis zur **Vrbas** zu Croatien gehörte. Die croatische akademische Jugend weiß, daß **Ferdinand I.** sich und seine Nachkommen verpflichtet hatte, die unter osmanischem Joche seufzenden Theile Croatiens zu befreien und dieselben Croatien zu reincorporiren. In Anbetracht dessen gibt die croatische akademische Jugend der durchs Recht begründeten und der Seele der Nation entspringenden Forderung hiemit nachdrücklich öffentlichen Ausdruck, daß Se. Majestät das croatische Märtyrervolk in Bosnien und in der Herzegowina vom osmanischen Joche befreien, das treue croatische Königreich wieder herstellen, zur staatlichen Unabhängigkeit, zum Wohlstande und Glück bringen möge, wie es das wegen des in Strömen vergossenen edlen Blutes für der erlauchten Thron der Habsburger schon längst verdiente.

In Hinblick auf die jüngste Enunciation der ungarischen akademischen Jugend anerkennt die croatische akademische Jugend die Motive ihrer Sympathien, welche dem Gefühle der Dankbarkeit entspringen und hervorgerufen wurden namentlich durch die Erinnerung an die Vorgänge der Jahre 1848 und 1849.

Allein die croatische akademische Jugend ist der Ansicht, daß es für die ungarische Nation **angemessener** sei mit Croatien zu fühlen, an dessen Seite sie Jahrhundertr hindurch für Freiheit und Unabhängigkeit gegen die Osmanen kämpfte, welches ihr während 60 Jahren dieses Jahrhunderts kräftig und mit Selbstverleugnung beigestanden gegen Angriffe auf Verfassung und Freiheit, und welches sie noch heute als Brudervolk anerkennt. Die croatische akademische Jugend schließt, indem sie der edlen **bulgarischen** Brudernation im heiligen Kampfe für Christenthum und Freiheit, für die erhabenen Rechte der Menschheit, glücklichen und vollständigen Sieg über ihren ewigen Zwingherrn wünscht, diese ihre Enunciation mit dem donnernden Aufrufe: „Es lebe die Freiheit! Es lebe die bulgarische Nation! Hoch Bosnien und Herzegowina im einigen und unabhängigen croatischen Königreiche! Es lebe Sr. Majestät **Franz Josef I.** der König aller Croaten!"

Ausland.

Wien, 27. October. (Zur Orientfrage.) Man schreibt der „Pol. Corr." aus **Konstantinopel**, **Rußland** habe bei befreundeten Mächten für das an die Türkei zu stellende Verlangen gewirkt, daß fremden **Kriegsschiffen** die freie **Einfahrt** in die **Dardanellen** und den **Bosporus** gestattet werde. General **Ignatieff** wäre demnach beauftragt, unter anderen Forderungen auch diesen Punkt zu berühren. Man will wissen, daß der **amerikanische Gesandte** diese Forderung unterstützen werde. Letzterer Beisatz macht die Meldung hinreichend unglaublich, denn der Vertreter der Vereinigten Staaten ist zweifelsohne der Consequenzen der Monroe-Doctrin sich wohl bewußt.

Die **Softas** gedachten, dem Sultan **Abdul Hamid** anläßlich seines Moscheebesuches am ersten Bairamstage in ähnlicher Weise die Aufwartung zu machen, wie seinerzeit **Abdul Aziz**. Die Koranstudenten und die Kriegspartei wollten den kaiserlichen Wagen aufhalten und dem Sultan **Volksadressen** mit dem Verlangen nach Krieg überreichen, sowie dem Großherrn das Versprechen entreißen, daß die Pforte jede fremde Intervention ablehnen und den Frieden nur in Belgrad abschließen werde. Diese Absicht wurde von der Polizei vereitelt. Am Tage vor dem Bairamsfeste wurden die Förderer dieser Manifestation (etwa 200 wie man versichert) **verhaftet** und traf die Polizei Maßregeln, daß die öffentliche Ruhe während der Feiertage nicht gestört werde.

Der „**Norddeutschen Allgemeinen Zeitung**" wird, wie telegraphisch zum Theil avisirt, aus **Petersburg** über die russischen Rüstungen geschrieben:

„Auf dem Gebiete des Militärwesens herrscht seit Wochen eine lebhafte Thätigkeit. Dabei handelt es sich aber einzig und allein um Vorbereitungen für den etwaigen Fall einer Mobilmachung und des dann folgenden Einmarsches in die türkischen Balkanländer. Die in ausländischen Blättern umlaufenden Nachrichten von schon stattfindenden **Truppen-Zusammenziehungen** in Rußland und von Colonnenmärschen nach der türkischen Grenze entbehren der Begründung. Bis jetzt sind noch nirgends die **Reserven** und die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften einberufen. Mithin befinden sich die Truppenkörper **noch nicht auf dem Kriegsfuß**. Es sind aber alle Einleitungen getroffen, um erforderlichenfalls mit großer Schleunigkeit eine bedeutende Armee in Marschbereitschaft zu setzen."

Paris, 25. October. [Orig.-Corr.] (Herr v. Marcère in Maubeuge. Reorganisation im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Amnestie. Canal zwischen der Manche und dem mittelländischen Meer.) So allgemein die Zustimmung war, welche Herr v. **Marcère** für seine Reden in Domfront und Quesnoy einerntete, so wenig ist man mit den Auslassungen einverstanden, welche der Minister des Innern jüngst in Maubeuge zum Besten gab. Ist es schon befremdend, daß sich Herr v. Marcère, ersichtlich in der Absicht, den Parisern etwas Angenehmes zu sagen, zum enragirten Gegner der Decentralisation aufwirft, so ist man noch mehr darüber verwundert, daß er, wie vom Baume herabgebrochen, eine **Glorification** der **Armee** als **Medium** benützt, um dem Marschall-Präsidenten seine Huldigung darzubringen und die Nation zur Eintracht zu ermahnen. Dergleichen hätte man aus dem Munde der Herren vom „gouvernement de combat" begreiflich gefunden, von **Marcère** erwartete man etwas Besseres. — Ungetheilten Beifall findet dagegen die **Neuorganisation** im Bureau des **Ministeriums der öffentlichen Arbeiten**. Was keiner seiner Vorgänger seit sechs Jahren zu thun wagte, hat Herr **Christophle** unerschrocken ins Werk gesetzt: Die Entfernung der factiösen bonapartistischen Elemente aus den oberen Regionen seines Ressorts und eine practischere Vertheilung der Agenden. — Will man das nulla dies sine linea in das Parlamentarische übersetzen, so muß es lauten: „Keine Session ohne **Amnestie-Debatte**." So haben denn die Abgeordneten von der äußersten Linken wiederum beschlossen, die Begnadigung der Communards zur Discussion im Abgeordnetenhause zu bringen. Daß diese Mühe wiederum eine vergebliche sein wird, wissen die Radicalen sehr wohl, allein sie haben dabei doch Gelegenheit, zum Fenster hinauszusprechen und ihre Popularität aufzufrischen. Darauf allein kommt es ihnen an. — Das Project der Herstellung einer für **Seeschiffe** fahrbaren **Wasserstraße** zwischen dem **Canal** und dem **mittelländischen Meere** ist der Verwirklichung bereits bis auf die Repartition des auf 24 Millionen Francs veranschlagten Kostenaufwandes nähergerückt und damit wol sichergestellt. Die betheiligten Städte und Departements haben die Summe von 9 Millionen gezeichnet, so daß der Staatszuschuß sich nur noch auf 15 Millionen belaufen müßte.

Telegramme der „Presse".

Gaya, 27. October. Bei den **Gemeindewahlen** wurden von den zu wählenden dreißig Ausschüssen und fünfzehn Ersatzmännern 43 vom **verfassungstreuen** Wahlcomité aufgestellte Candidaten mit hier noch nie verzeichneter Majorität trotz großer Gegen-Agitation gewählt.

Olmütz, 27. October. Die hiesige **Handelskammer** richtete an das Abgeordnetenhaus und das Ministerium Petitionen mit der Bitte, es mögen beide mit ihrem vollen Einflusse **gegen jede Mehrbelastung Oesterreichs** zum einseitigen Vortheile Ungarns, insbesondere gegen die Zweitheilung der Bank standhaft eintreten.

Pest, 27. October. Ueber die **beruhigtere Anschauung in Regierungskreisen** bemerkt der „**Pester Lloyd**", man glaube aus **Rußlands** Haltung herauszufühlen, es wäre mit Herbeiführung eines **Bruches** nicht gar eilig, sonst hätte **Ignatieff** die ihm gewordene Antwort der Pforte füglich als **Provocation** auffassen können. „**Rußland** erachtet demnach den **Moment** noch **nicht** gekommen, um die **Waffen** an die Stelle der **Noten** zu setzen. Es dürfte der wirklichen Sachlage vollkommen entsprechen, daß sich das **Petersburger Cabinet** noch **nicht** im Besitze jener **Zustimmung** der **Mächte** sieht, ohne die es den beabsichtigten Schritt

doch nicht thun möchte. Rußland als Executor Europas, das ists, was man in Livadia wünscht, aber bis zur Stunde nicht erreichte, und wofern nicht die Pforte blindlings in ihr Verderben rennt, auch nicht erreichen dürfte." Gegen die „Nowoje Wremja" bemerkt der „Pester Lloyd": „Es ist ersichtlich, daß man in Petersburg mit ebensoviel Angst als Unwillen auf die zweideutige Neutralität Oesterreich-Ungarns blickt und daß diese Angst offenbar einer der Hauptbeweggründe für das vorsichtige Auftreten Rußlands ist; man kennt das Wollen und Können Rußlands genau, und fürchtet weder das Eine noch das Andere."

Bukarest, 27. October. In einer langen Besprechung mit einem Mitgliede der rumänischen Regierung über die Gerüchte von einer Convention mit Rußland zur Annexion Siebenbürgens erklärte der Minister, der Ursprung dieser Gerüchte sei der allgemeinen Aufregung und der drohenden Gestalt der Dinge zuzuschreiben, die gegenseitig Verdacht erwecke; Rumänien beobachte eine absolute Neutralität; im Falle der Verletzung seines Territoriums werden die Garantiemächte Rumänien, das seine Pflichten streng erfüllen werde, die einzunehmende Stellung angeben. Rumänien habe absolut kein Interesse in der slavischen Frage; einen Krieg für die Rajah zu unternehmen, wäre Donquixotterie. Der Minister fügte bei, zu Reformen habe Rumänien der Pforte immer gerathen, damit sie einer Katastrophe ausweiche.

Telegramme des Correspondenz-Bureau.

Lemberg, 27. October. (Landtagswahlen.) In Stanislau wurde Dr. Kaminski, in Tarnow Bezirkshauptmann Szczepanski, in Krakau Dr. Majer, Chrzanowski, Zyblikiewicz und von der Krakauer Handelskammer Dr. Rappoport gewählt. In Sambor blieb die Wahl unentschieden.

Pest, 27. October. Abgeordneter Jokai erläßt eine Erklärung, worin er gegen die Zumuthung protestirt, die Jugend zur Demonstration ermuthigt und nicht derselben in unzweideutiger Weise abgerathen zu haben.

Der Finanzausschuß hat das Budget des Handelsministeriums weiterberathen.

Nach Schluß des Blattes eingetroffen.

Zara, 27. October. Aus verläßlicher Quelle wird gemeldet, die montenegrinische Regierung habe die Kriegsgefangenen entlassen. Aus Nicsic soll die irreguläre Besatzung wegen Nahrungsmangels freigelassen werden.

Berlin, 27. October. Bisher sind 378 Wahlresultate von 433 vorgenommenen Wahlen bekannt. Davon entfallen 169 auf die national-liberale Partei, 70 auf die Centrums-, 56 auf die Fortschrittspartei, 30 auf die Freiconservativen, 17 auf die Conservativen, 15 auf die Polen, 10 auf die Neuconservativen, 5 auf die Deutschconservativen; 5 sind Particularisten und 3 von unbestimmter Parteifarbe. Unbekannt ist das Resultat von 25 Wahlbezirken. In Berlin sind sämmtliche Candidaten der Fortschrittspartei gewählt.

Paris, 27. October. In der heutigen Sitzung der Budget-Commission bekämpfte der Finanzminister die finanziellen Projecte Gambetta's und sagte: „Bevor man zur Herabminderung der Consumsteuern schreitet, müsse man darauf bedacht sein, den auswärtigen Handel zu begünstigen und folglich die auf der Industrie und dem Handel lastenden Steuern herabmindern. Vor Allem müßte man die Steuern für Güterzüge mit verminderter Schnelligkeit aufheben, die Post- und Telegraphen-Gebühren auf ihre ursprüngliche Höhe zurückführen und sodann erst die Steuern auf Oel, Seife, Papier und endlich jene auf Consum-Artikel herabmindern."

Der Minister kündigt an, daß er vom 1. Jänner 1877 eine Herabsetzung der Post- und Telegraphen-Gebühren beantragen werde und glaubt nicht, daß andere Herabminderungen für 1878 möglich sein werden.

Der Finanzminister sagt, daß die Abänderungen der Zolltarife gelegentlich der Erneuerung der Handelsverträge nicht sehr fühlbar sein, aber doch eine Mehreinnahme ergeben werden, welche zur Herabminderung der Steuern auf Oele, Seife und Papier verwendet werden könne.

Von der Renten-Conversion sprechend, sagt der Finanzminister, daß eine solche Eventualität nicht unmöglich sei, aber nicht für die nächste Zeit bevorstehe. Das aus dieser Maßregel sich ergebende Ersparniß würde gleichfalls zu Herabminderungen von Steuern verwendet werden. Doch müßte man einen Theil desselben zu einer wirklichen Amortisation reserviren, damit der französischen Nation der unangenehme Begriff einer Schuld von immerwährender Dauer abhanden komme.

Der Minister ist der Ansicht, daß die Ueberschüsse der Einnahmen von 1877 an dreißig Millionen jährlich nicht übersteigen werden; er verwerfe die Finanzprojecte Gambetta's, namentlich die Besteuerung der französischen Rente, die er für eine Unredlichkeit halten würde.

Valencia (Irland), 27. October. Die britische Nordpol-Expedition unter Capitän Nares ist hieher zurückgekehrt, nachdem dieselbe die Unmöglichkeit erkannte, den Nordpol zu erreichen.

Kairo, 27. October. England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich-Ungarn notificirten ihre Zustimmung zu dem Proceßverfahren des internationalen Gerichtshofes gegen die Daira-Verwaltung. Egypten hat auf die bezügliche Notification noch nicht geantwortet.

Berlin, 27. October. Der amtliche Curszettel notirt: Oesterreichische Banknoten 163.10.

Frankfurt, 27. October. (Anfangscurse.) Credit-Actien 118.—. Französische Staatsbahn 214.25. Ziemlich fest.

Frankfurt, 27. October. (Schlußcurse). Wechsel per Wien 163.40. Oesterreichische Bank-Actien 668.—. 5perc. Oesterreichische Credit-Actien 118.25. Französische Staatsbahn 215.25. Papierrente $49\frac{15}{16}$. Silberrente $53\frac{3}{16}$. Galizier 163.50. Lombarden $60\frac{1}{2}$. Elisabeth-Westbahn 110.—. Albrechtsbahn-Actien $30\frac{3}{4}$. Wechsel per London (kurze S.) 204.30. Wechsel per Paris (kurze S.) 81.27. Fest.

Nachbörse. Credit-Actien 118.50. Staatsbahn 215.50.

Frankfurt, 27. October. (Abendbörse.) Credit-Actien 119.—. Französische Staatsbahn 217.—. 1860er Lose 96—. Silberrente $53\frac{1}{2}$. Papierrente 50.—. Fest.

Hamburg, 27. October. Silberrente $53\frac{1}{4}$. Credit-Actien 118.25. 1860er Lose $95\frac{3}{4}$. Amerikaner $96\frac{3}{8}$. Staatsbahn 539.—. Lombarden 151.—. Italiener 69.—. Anglo-deutsche Bank $45\frac{1}{4}$. Fest.

Amsterdam, 27. October. Papierrente $48\frac{7}{8}$. Silberrente $52\frac{1}{4}$. 1860er Lose 528.—. 1864er Lose 125.—. Amerikaner IV. Serie $99\frac{5}{8}$.

Paris, 27. October. (Anfangscurse.) 3perc. Rente 68.95. 5perc. Rente 104.70. Italiener 69.60. Staatsbahn 538.—. Lombarden 161.—. Türkische Consols 11.25. Mobilier —.—. Egyptische 204.—. Fest.

Paris, 27. October. (Schlußcurse.) 3perc. Rente 69.05. 5perc. Rente 104.95. Mobilier 160.—. Italiener 70.10. Oesterreichische Bodencredit 470. Staatsbahn 540. Lombarden 162.—. Oesterreichische Nordwestbahn —.—. Domänen-Pfandbriefe 285. 1875er lombardische Bonds —.—. 1876er lombardische Bonds —.—. Türkische Consols 11.42, neue —. Türkenlose 34.50. Wechsel per London 25.14. Egyptische 207. Flau.

London, 27. October. Eröffnung. Consols $95\frac{3}{16}$. Lombarden $6\frac{1}{2}$.

London, 27. October. Consols $95\frac{3}{8}$. Lombarden $6\frac{7}{16}$, Silber $53\frac{9}{16}$. Amerikaner $103\frac{1}{8}$. Italiener $69\frac{6}{8}$. Wechsel per Wien 12.67.

Amtsblatt vom 27. October.

Erledigungen. Josef Promper'sches Stipendium (105 fl., bis 18. November bei der Statthalterei in Wien; — drei Gottlieb und Johann v. Sengwein'sche Stiftungen (à 210 fl.), bis 10. December bei ihren betreffenden Bezirksgerichten; — Supplentenstellen an der Staats-Realschule zu Salzburg für Mathematik und Naturgeschichte, bei der Direction der Lehranstalt; — sechs Josef Zimmermann'sche Stipendien (à 78 fl.), bis 20. November beim Magistrate in Innsbruck; — Karl Kratzer'sches Stipendium (115 fl.), bis 18. November beim Stadtvorstande in Korneuburg; — Lehrerstellen an der Bürgerschule zu Zwettl (900 fl.), an den Volksschulen in Bernschlag, Siebenhöf, Pehendorf, Klein-Pertenschlag, Purrath, Lugendorf und Harbach (600 fl.), zu Weitra und Allemsteig (500 fl.), ferner im Bezirke Zwettl sechs Unterlehrer- oder Lehrerinnenstellen, bis 1. December an die betreffenden Ortsschulräthe; — Modellirlehrerstelle an der Staats-Gewerbeschule zu Reichenberg (1200 fl. und 250 fl. Activitäts-Zulage), bis 1. Jänner an das Ministerium für Cultus und Unterricht; — Bezirksrichtersstelle, binnen 14 Tagen beim Landesgerichts-Präsidium in Troppau.

Convocationen. Nach Maria Barnert, Hofbuchhalters-Witwe in Wien, † am 3. September 1876, bis 30. November beim Bezirksgerichte auf der Landstraße; — Antonia v. Hölzl, Finanzraths-Witwe in Wien, † am 9. Juni 1876, bis 20. November beim Handelsgerichte in Wien; — Hubert Klaar, † in Wien am 17. März 1876, bis 31. October beim Bezirksgerichte in der Josefstadt; — Francisca Schüter, Hamburger Staatsbürgerin, † am 4. October 1876 zu Mödling, binnen 4 Wochen beim Bezirksgerichte in Mödling; — Karl Prix, k. k. Notar, † am 22. September 1876 in Baden, bis 7. December beim Bezirksgerichte daselbst; — Marie Kritsche, geb. Semlicka, Postconducteurs-Witwe, † am 26. Februar 1875, binnen einem Jahre beim Bezirksgerichte auf der Landstraße; — Martin Krebs, Handelsmann in Wien, † am 13. August 1876, bis 13. November 12 Uhr Mittags beim Bezirksgerichte auf der Wieden; — Babette Sachs, † am 23. Mai 1876 in Wien, bis 20. November 11 Uhr Vorm. beim Bezirksgerichte in Wien.

Concurse. A. Hersch Schlechter, Kaufmann in Kolomea, Masseverwalter Advocat Dr. Debicki, binnen zwei Monaten beim Kreisgerichte in Kolomea; — Salomon Bartischan, Kaufmann in Lemberg, Masseverwalter Advocat Dr. Heinrich Gottlieb, bis 15. December beim Landesgerichte in Lemberg; — J. M. Berger, Kaufmann in Keszthely, Masseverwalter Advocat Dr. Gabriel Simon, bis 27. November beim k. Gerichtshofe Groß-Kanizsa; — Josef Faber, Müller in Langenzersdorf, Masseverwalter Dr. Heinrich, bis 30. November beim Kreisgerichte in Korneuburg; — Adolph P. Engel, Handelsmann in Jägerndorf, Masseverwalter Dr. Goldemund, bis 24. December beim Bezirksgerichte daselbst; — Agnes Walenta, Handelsfrau in Groß-Bittesch, Masseverwalter Dr. Sigmund Basatko in Groß-Meseritsch, bis 6. December beim Bezirksgerichte in Groß-Meseritsch; — Karl Balle, Handelsmann in Böhmisch-Zwickau, Masseverwalter Dr. Max Ritter v. Obentraut, bis 31. December beim Bezirksgerichte daselbst; — Genendel Kosches aus Krakau, Masseverwalter Dr. Felix Cisszuak, bis 31. December beim Handelsgerichte daselbst; — Maria Strittl, Krämerin in Mauerkirchen, Masseverwalter Notar August Gruber, bis 21. December beim Bezirksgerichte daselbst.

Der kleine Capitalist.

[Telegr. d. „Presse".] **Pest**, 27. October. Bei der Tagfahrt der Gläubiger der Budapester Volksbank protestirten mehrere, worunter auch die Ungarische Creditbank, gegen die Reduction des Actien-Capitals, die factisch von der Direction, dem Termine vorgreifend, mittels Actienrückkauf durchgeführt wurde. Die Gläubiger wiesen nach, daß die Defraudation so groß (fl. 118.000) sei, daß kein Capital übrig bleibe. Ferner sei die Bilanz unzuverlässig, das Haus nicht leicht realisirbar, endlich liefere die gestern behufs Vermeidung des Concurses beschlossene Aufnahme eines Hypothekar-Anlehens per fl. 60.900 den Beweis des zerrütteten Vermögens. Das bisher saisirte Vermögen der inhaftirten Beamten beträgt fl. 120.000. Das von der Ungarischen Commerzialbank aufzunehmende oberwähnte Darlehen ist noch nicht flüssig gemacht.

Telegraphische Cursberichte.

Pest, 27. October. (Officielle Schlußcurse.) Ungarisches Eisenbahn-Anlehen 96.—. Ungarische Creditbank 109.25. Anglo-Hungarian-Bank 39.—. Ungarische Bodencredit 29.50. Ungarische Municipal-Creditbank 10.50.

Berlin, 27. October. (11 Uhr 58 Min.) Credit-Actien 238.—. Staatsbahn 431.—. Lombarden 122.—. Italienische Rente 69.—. Galizier 81.25. Silberrente 53.10. Rumänier 14.25. Türkische Consols 10.—. 60er Lose 95.60. Ziemlich fest.

Berlin, 27. October. (12 Uhr 36 Min.) Credit-Actien 239.—. Staatsbahn 432.—. Lombarden 123.—. Galizier 81.75. Nordwestbahn 199.—. Fest, Deckungskäufe. Deports 1.30, 1.50, 90.

Berlin, 27. October. (Schlußcurse.) Staatsbahn 434.—. Lombarden 123.—. Böhmische Westbahn 69.60. Galizier 82.25. Pardubitzer 46.—. Papierrente 50.40. Silberrente 53.25. Credit-Actien 240.50. Wien (lang) 161.70. Russische Banknoten 257.50. Italienische Rente 68.75. Oesterreichische Banknoten 163.20. Kaschau-Oderberger 35.60. $7\frac{1}{2}$% Rumänier 14.70. Wien (kurze S.) 162.85 Nordwestbahn 199.75, lit. B 51.50. Albrechtsbahn-Prioritäten 52.50. Wiener Unionbank 86.—. 5% Ungarische Ostbahn-Prioritäten 45.40. Wiener Communal-Anlehen 98.—. Türkische Consols 9.80. Ungarische Staatsobligationen (Ungarische Ostbahn) 54.30. Elisabeth-Westbahn 55.50. Rudolphsbahn 40.40. Franz-Josefsbahn 50.

Nachbörse. Credit-Actien 241. Staatsbahn 434.—. Lombarden 121.—.

Schluß animirt, höher; Credit-Actien und Staatsbahn auf Deckungskäufe, ebenso ausländische Fonds beliebt. Platzdiscont $3\frac{7}{8}$. — November-Curse: Credit-Actien 239.50. Staatsbahn 433. Lombarden 123.

Die neuen Steuervorlagen.

Personal-Einkommensteuer.

Wien, 27. October.

Mit anerkennenswerthem Eifer geht der Steuerreform-Ausschuß des Abgeordnetenhauses an die Bewältigung seiner wichtigen Aufgabe. Nach kurzer General-Debatte hat der Ausschuß sofort den Gesetzentwurf über die Personal-Einkommensteuer in specielle Berathung genommen, und zwar diese Vorlage zuerst, einerseits, weil dieselbe als principielle Neuerung in unserer Steuergesetzgebung gewissermaßen den Kernpunkt der provisorischen Steuerreform bildet, und andererseits, weil man, wie Sparmeister Brestel betonte, nicht wohl mit der Berathung von Steuernachlässen beginnen könne, ohne früher für die nothwendigen Kasseneingänge zu sorgen, für welche eben die Personal-Einkommensteuer bestimmt sei. Als Resultat der General-Debatte läßt sich constatiren, daß die Steuervorlagen der Regierung allseitig auf das Günstigste beurtheilt werden. Man würdigt im Ausschusse die eminenten wirthschaftlichen Vorzüge der Vorlagen und trägt verständnißvoll dem Ernste die Finanzlage, welcher durchgreifende Maßnahmen fordert, Rechnung. Speciell gegen die Einführung der Personal-Einkommensteuer, die einzige Neuerung, welche überhaupt belastend zu wirken bestimmt ist, wurden von keiner Seite grundsätzliche Einwendungen erhoben. In der That ist es auch kein zweifelhaftes Experiment, das die Regierung proponirt. Doctrin und Erfahrung stimmen, wie selten, gerade in der Anschauung überein, daß Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit die Einfügung der Personal-Einkommensteuer als organischer Ergänzung in das System der Ertragsbesteuerung erfordern; das Beispiel der wichtigsten europäischen Staaten, welchen neuestens auch Frankreich sich zugesellt, bürgt für den practischen Erfolg einer Besteuerung des reinen Einkommens, während die wissenschaftliche Ueberzeugung uns sagt, daß eine ausschließliche Belastung der Ertragsobjecte ohne Berücksichtigung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Steuerkraft des Individuums, volks- und staatswirthschaftlich nicht gebilligt werden könne, daß zugleich die Vereinigung der Personal-Einkommensteuer mit den Ertragsteuern den Keim zur Verwirklichung des idealen Zieles einer allgemeinen ausschließlichen Einkommensteuer enthalte.

Ein sehr schätzenswerthes Charakteristicon der Regierungsvorlagen bildet die Berücksichtigung des socialen Moments. Die Reduction der Ertragssteuern im Zusammenhalte mit dem Umstande, daß Reineinkommen bis 600 fl. von der Personal-Einkommensteuer befreit bleiben, bewirkt, wie wir erst jüngst ausführlich nachgewiesen haben, eine wesentliche Entlastung namentlich des kleinen Bauers und des kleinen Gewerbsmannes, welchen Beiden eine derartige Entlastung wahrlich noththut. Ueberhaupt bedeutet die Freilassung jenes Existenz-Minimums von 600 fl. von der Personal-Einkommensteuer eine weitgehende Rücksichtnahme auf das Interesse der ärmeren Classen der Bevölkerung; wir sagen: weitgehende Rücksichtnahme, doch wird dieselbe als durchaus nicht zu weitgehend erscheinen, wenn man die ganze abnorme Ausdehnung unserer indirecten Besteuerung erwägt, von welcher gerade jene von der Einkommensteuer zu befreienden Bevölkerungsclassen am härtesten in Anspruch genommen werden. Gleichwol stößt auffallenderweise gerade die von der Regierungsvorlage beantragte Normirung eines von der Einkommensteuer freien Existenz-Minimums von 600 Gulden auf Widerspruch im Steuerreform-Ausschusse. Die verschiedenartigsten Gegenanträge wurden in den bisherigen Sitzungen des Ausschusses vorgebracht, und endlich

ficiöse Bericht-
hne Beiziehung

Fachmann.

im Benedictiner-
ragenden Eigen-
t, daß seinem
werden.
iftes, jubilirter
Pölten, war
lt daselbst den
Krems absol-
Seinen Vater
Stift ein und
er zuerst volle
Lehramte am
streue und mit
et an mehreren
e er wieder ins
on seinen Mit-
am 26. d. M.
setzte. Sanft
in die Ewigkeit
nter zahlreicher
Umgebung das
n ihn geweint
Kränze gaben
heuren Dahin-

unvollkommene,
dung gedenken.
uctives Talent;
ringem Grade
erordentlichen
unbekannt.
r Beziehung,
davon geben
rten Sallust-
benen viele
seines Lehr-
fte zu Melk,
r, Hermann
net ist! Als
versuchte er sich
ien widmete er
Literatur und
r nie in seinem
nt und gehörte
um zu lernen,
er Geist, hatte
und bewahrte
e bis an das
eichen Einfällen
nt haben. Die
der Anregung
Leben des Ver-
enem Verständ-
tudirenden Lust
und Geist und
aufrichtige Ver-
hm immer zur
l, das er sich

orbenen.

hann Guga

r Gouvernante
Mährisch-Ostrau
n H. L. 5 fl.;
bereits ausge-

n Presse".

31. October.
n.] Erzherzog
-Maximilian-
it dem Triester
ist Erzherzog
über Dürnkrut
Prinzen August
begleiteten den
ien die russi-
hröder ein-
tke anläßlich
zugekommenen
es Schreiben:
ge, welche ich
ich auf diesem
oltke, General-
von Galizien,
dessen Sohn,
yn (einem bei
icht unbedenk-
Zucker hat
Bauernmarkt

henland.]
ends mit dem
des griechischen
in Marie hier
Perron des
Fürsten Ypsi-
nd dessen Ge-
chen Gesandt-
Königin mit
Bald darauf
Kaisers, FML.
begrüßt. Der
dauern. Mit
irttemberg und
, hier angekom-
aar reist unter

rkirche St.
eine Mozart-
sten-Solo) von
hann Krall zur
ittel, Baro-
Wanka vor-
Kirche kommt
Capellmeisters
und Libera von

s.] Der unter
eien Presse" ge-
achstehende Mit-
r dort berichtete,
haft dramatischer
ng desselben, die

zu Leipzig vor etwa vierzehn Tagen stattfand, ward ein vom 27. September d. J. datirtes Gesuch an das österreichische Justizministerium beschlossen und unterzeichnet, welches im Wesentlichen besagt: Der genannte Vorstand habe bereits am 2. September 1872 und wiederholt am 13. November 1874 an das österreichische Staatsministerium ein Gesuch gerichtet, „Hochdasselbe wolle im Vereine mit der hohen Staatsregierung des Königreiches Ungarn die geeigneten Schritte einleiten zum Erlaß eines mit dem deutschen Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 übereinstimmenden Gesetzes über den Schutz des Urheberrechtes an Schriftwerken u. s. w." — Auf dies Gesuch habe das österreichische Justizministerium, ddo. 3. December 1874, geantwortet, „wie es jene beiden Gesuche zur Kenntniß genommen, auch sich mit dem königlich ungarischen Justizministerium ins Einvernehmen gesetzt habe; in Gemäßheit der erhaltenen Antwort sei jedoch ein bestimmter Zeitpunkt für die Inangriffnahme der betreffenden Codifications-Arbeit noch nicht in Aussicht genommen." — Diesen „bestimmten Zeitpunkt" endlich herbeizuführen, bezweckt die erneute, soeben nach Wien abgegangene Petition des Vorstandes der Deutschen Autoren-Genossenschaft umsomehr, als gerade neuerdings in Oesterreich-Ungarn die Fälle bedenklich sich mehren, wo Theater-Unternehmer die gesetzlich geschützten Urheberrechte verletzen. „Ja" (sagt die deutsche Petition weiter) „es gewinnt fast den Anschein, als sollte selbst der bedingte Schutz, welchen das kaiserliche Patent vom 19. October 1846 u. s. w. den Autoren verheißt, vor Gericht nicht allenthalben anerkannt werden. Berichtete doch das Wiener „Fremden-Blatt", daß ein ungarisches Gericht die von einem Autor wegen unbefugter Aufführung seines Werkes erhobene Entschädigungsklage abgewiesen habe, weil im Sinne der in Ungarn geltenden Gesetze die Forderung keinerlei Rechtsgrundlage oder Rechtstitel besitze!" — Dieser von Deutschland ausgegangenen Agitation tritt nun diejenige der österreichischen Autoren zur Seite, und mit vereinten Kräften wird hoffentlich das angestrebte Ziel erreicht werden.

[Rathhaus in Hamburg.] Diese architektonische Concurrenz, über welche in den letzten Tagen entschieden wurde, weist die zahlreichste Betheiligung von allen in den letzten Jahren stattgehabten derartigen Concurrenzen für Monumental-Bauten auf, was aus folgenden Daten hervorgeht: 1868 Dombau Berlin 51 Entwürfe, 1869 Rathhaus Wien 63 Entwürfe, 1872 Reichstagsgebäude Berlin 102 Entwürfe, 1876 Rathhaus Hamburg 131 Entwürfe. Von obigen 131 Projecten kamen 28 zur engeren Wahl, aus denen wieder 8 als preisgekrönte hervorgingen. Der erste Preis fiel auf Mylius und Bluntschli in Frankfurt a. M. Mit den sieben weiteren gleichen Preisen wurden betheilt: Haller und Lambrecht in Hamburg, Grothian und Robertsen in Hamburg, Wagner in Wien, Avanzo in Wien, Kayser und Großheim in Berlin, Otzen in Berlin, Giese und Weidner in Dresden. Bemerkenswerth erscheint, daß zwei Wiener Architekten, die Herren Avanzo und Wagner, mit Preisen gekrönt worden.

[Gefälschter Wein.] Die Pariser Polizei vigilirt eifrig auf gefälschten Wein. 350 Fässer solchen mit Fuchsin gefärbten Weines sind bereits bei ihrer Ankunft aus der Provinz mit Beschlag belegt worden, und an 2000 andere, die in den nächsten Tagen eintreffen sollen, sind der Behörde als verdächtig signalisirt. Der Wein wird von einer Commission der Ministerial-Abtheilung für Kunstgewerbe untersucht, und wenn er sich als gesundheitsschädlich herausstellt, ohneweiters in die Seine gegossen.

[Aus dem Petersburger High-life.] Während eines Dejeuners, bei welchem die feinsten Weine und Champagner die Gäste beiderlei Geschlechtes in die heiterste Stimmung versetzt hatten, verliebte sich ein russischer Fürst in eine Pariserin, die in Petersburg ihr Glück zu machen sucht. Bald genug erhielt der Fürst die Erlaubniß, der Schönen einen Besuch machen zu dürfen. In solchen Fällen pflegt man der Visite ein Bouquet vorhergehen zu lassen, und unser Russe eilte deßhalb, um dieser Sitte zu genügen, sofort zu einem Blumenhändler, bei dem er ein aus den seltensten Blumen zusammengesetztes Bouquet kaufte. Indessen überlegte er sich, daß für einen Mann in seiner Stellung das feinste Bouquet doch immerhin nichts als ein Blumenstrauß sei, und bald gab ihm seine von Liebe und Weindunst erhitzte Phantasie eine sublime Idee ein, wie er das reiche Bouquet in einer seiner würdigen Weise noch mehr schmücken könne. Er tritt in einen Juwelierladen. „Zeigen Sie mir Ihre Brillanten." — Der Juwelier beeilt sich, ein ganzes Sortiment dieser Edelsteine vorzulegen. Der Fürst greift eine Hand voll davon heraus und läßt die Steine, gleich Thautropfen, auf die Blumenfläche des Bouquets fallen. „Morgen werde ich das da bezahlen!" Mit diesen Worten verabschiedet er sich und eilt zur Geliebten seines Herzens. Am andern Tage kommt er zum Juwelier. „Was bin ich Ihnen schuldig?" — „2000 Francs." — „Sie irren sich, Sie meinen 200,000 Francs?" — „Bitte um Entschuldigung, Durchlaucht. Es schien mir gestern, als hätten Sie fürstlich gefrühstückt, und da ich annahm, daß Sie Ihre gestrige Großmuth heute bereuen könnten, erlaubte ich mir, Ihnen — imitirte Brillanten vorzulegen." — „Ach, wie Recht thaten Sie daran. Ich danke Ihnen herzlich!"

[Vorlesung im Oesterreichischen Museum.] Donnerstag den 2. November von 7 bis 8 Uhr Abends liest Director Eitelberger über: „Die österreichische Plastik in diesem Jahrhundert." Eintritt nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze frei.

Wiener Spaziergänge.

Sp—r. Der Reichsrath ist wieder eröffnet worden, und so werden denn auch die kleinen Ersparnisse, die uns während seiner Ferien zu erübrigen vergönnt war, bald wieder eine nützliche Verwendung finden. Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat auch bereits den Volksbewilligern das diesbezügliche Deficit vorgelegt, um das sich die dazu erforderlichen Völker Oesterreichs mit der üblichen Opferwilligkeit, die so viel zur Beliebtheit des Steuerzahlers in unseren Regierungskreisen beiträgt, schaaren werden. Das Deficit beträgt nicht ganz siebenundzwanzig Millionen, aber Dank den umsichtigen Nachforschungen des Herrn Finanzministers weiß man auch bereits, wieso es entstanden ist. Es ist nämlich dem Scharfsinn Sr. Excellenz gelungen, nachzuweisen, daß der fortgesetzte leichtsinnige Lebenswandel unserer leider unverbesserlichen Staatsschuld, sowie die mit den vorgerückten Jahren zunehmende Bequemlichkeit der österreichischen Eisenbahnen einen Mehraufwand an Zinsen und Garantiebeträgen verursachen; daß ferner, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Erhöhung der Fiaker- und Einspännertaxe, auch die Regierung nicht mehr zu den alten Preisen die Zügel führen könne und daher die Kosten für die Centralleitung in den Ministerien sich erhöht haben, und daß endlich in Folge der noch rechtzeitig bemerkten Unfähigkeit mehrerer Staatswürdenträger der Pensions-Etat gleichfalls eine namhafte Steigerung erfahren habe.

Dieses Deficit bereitete dem Leiter unserer Finanz-Calamitäten jene schweren Regierungssorgen, die so oft an dem frühzeitigen Ergrauen der Regierten Schuld tragen. Da gelang ihm glücklicherweise eine Entdeckung, von der man

ohne daß ich dem Urheber des neuesten Bartwuchs-Beförderungsmittels nahetreten will, behaupten darf, daß sie zu den großartigsten gehört, die seit dem Krach gemacht wurden. Er entdeckte nämlich noch ein Einkommen der Bewohner Oesterreichs und beschloß, diesen Uebelstand durch die Einführung einer neuen Steuer, der Personal-Einkommensteuer, für immer zu beseitigen. Eine freudige Aufregung ergriff alle, selbst die so geschätzten weitesten Kreise, Jeder sprach von dem neu an den Tag gebrachten Einkommen, dessen Spuren bisher sogar der unermüdlichen Nase der Steuerbehörde entgangen waren, und die Neugierde, sich von demselben zu überzeugen, war so groß, daß Viele ihren Strohsack aufschnitten, um nachzuforschen, ob sie nicht dort eine vergessene alte Brieftasche mit Banknoten versteckt hätten, während wieder Andere ihre sämmtlichen alten Strümpfe durchsuchten, um dem Steueramt im Auffinden verborgener Silberzwanziger zuvorzukommen.

Den National-Oekonomen des Abgeordnetenhauses, die schon so oft durch den hohen Flug ihrer volkswirthschaftlichen Phantasie das Staunen der verkrachten Mitwelt hervorgerufen haben, genügte nicht die Entdeckung des Herrn Ministers, und sie beschlossen, diese zu vervollkommnen, indem sie bei der Beurtheilung der neuen Steuer jenen höheren Standpunkt einnahmen, von dem aus Kleinigkeiten nicht mehr sichtbar sind und die Unterschiede zwischen einem Steuerzahler und einem Droschkengaul verschwinden. Während Herr v. Pretis in seiner Vorlage das Einkommen unter sechshundert Gulden als „Existenz-Minimum" angesehen und solche Finanz-Infusorien von der Personal-Einkommensteuer befreit wissen wollte, fand in dem Steuer-Reform-Ausschusse eine sogenannte Minuendo-Licitation statt, indem das Existenz-Minimum zuerst mit fünfhundert, dann mit vierhundert Gulden festgesetzt wurde, bis endlich Herr Hofrath Beer das niedrigste Anbot von dreihundert Gulden machte, indem er, vermuthlich von der Erbswurst als Existenz-Minimum ausgehend, die kühne wissenschaftliche Hypothese aufstellte, daß man auch bei einem solchen Einkommen nicht nothwendig verhungern müsse, und daß sich daher schon bei derartigen Minimal-Existenzen interessante Versuche mit der Personal-Einkommensteuer anstellen ließen. Unsere Abgeordneten sind wahre Mosesse, selbst unter dem Bettlerstab sprudeln auf ihr Geheiß noch unerschöpfliche Hilfsquellen hervor.

Viel amüsanter, als selbst die unerschwinglichsten Steuern für denjenigen sind, der sie nie zu zahlen beabsichtigt, war das Mißverständniß, das der Herr Minister-Präsident durch die Beantwortung der Interpellation des Abgeordnetenhauses über die Mitwirkung der österreichischen Regierung zur orientalischen Verwirrung hervorrief. Herr Fürst Auersperg hatte nämlich mit seiner klangvollen Stimme, die während eines heftigen Kleingewehrfeuers ihre Wirkung auf die Gemüther nicht verfehlen dürfte, mit einer solchen Bestimmtheit die Erklärung abgegeben: die Regierung wünsche die Erhaltung des Friedens, daß sämmtliche Fensterscheiben des Hauses zu klirren begannen, als wenn ein Feldmarschall-Lieutenant zur ewigen Ruhe bestattet worden wäre. Obwol ohnehin kein Sachverständiger nach einem solchen Baß-Solo die Stärke der Regierung auch nur im geringsten bezweifelt hätte, fügte der Herr Minister-Präsident mit geschwellter Brust, als wenn er wenigstens eine ganze Suppenschüssel von dem berühmten Damenbusen-Vergrößerungsmittel Habrosyne auf einmal zu sich genommen hätte, die kraftstrotzende Bemerkung hinzu: „der Minister der auswärtigen Angelegenheiten sei entschlossen, sich weder durch Manifestationen kriegerischer Natur, noch durch Kundgebungen, welche die Kraft und das Ansehen der Monarchie schädigen, von der bisher festgehaltenen Richtung abdrängen zu lassen".

Da es nun unseren Abgeordneten selbst im Schlafe, vorausgesetzt, daß derselbe verfassungsmäßig ist, nicht einfällt, zu demonstriren, so faßten sie nach einer eingehenden Berathung den Beschluß, durch die Beantwortung der Interpellation aufs tiefste beleidigt worden zu sein. Dem Ministerium war diese Gemüthsstimmung des Hauses vor der Bewilligung des Budgets im höchsten Grade unbehaglich, und der Herr Minister-Präsident gab daher im Hause die feierliche Erklärung ab, es walte hier ein Mißverständniß ob, „da mit jenem Passus weder die legalen Vertretungskörper gemeint waren, noch nach der Auffassung der Regierung gemeint sein konnten". Da nun das Ministerium die legalen Vertretungskörper nicht gemeint hatte und in keinem der im Reichsrathe vertretenen Länder eine Demonstration irgend welcher Art stattgefunden hat, so entsteht die Frage, wen denn eigentlich das Ministerium gemeint habe. Ich glaube die Antwort hierauf geben zu können. Se. Durchlaucht hatte in der Beantwortung der Interpellationen den „Manifestationen kriegerischer Natur" die „Kundgebungen, welche die Kraft und das Ansehen der Monarchie schädigen", gegenübergestellt, so daß unter den letzteren nur die friedlichen Kundgebungen verstanden werden konnten. Nun hatte aber Herr Fürst Auersperg kurz vorher erklärt, daß das Ministerium die Erhaltung des Friedens wünsche. Das war offenbar eine friedliche Kundgebung, und wenn demnach in der Beantwortung der Interpellation wirklich eine kleine Beleidigung enthalten war, so hatte das Ministerium zweifellos nur die Absicht, sich selbst zu beleidigen, wenn es den friedlichen Kundgebungen nachsagte, daß sie die Kraft und das Ansehen der Monarchie schädigen. Ein solches beschämendes Selbstbekenntniß abzulegen, kann man aber von einer Regierung doch nicht verlangen!

Communal-Zeitung.

Wiener Gemeinderath.

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Felder.

Der Vorsitzende theilt mit, daß in die Wasserversorgungs-Commission Gemeinderath Philipp Kaiser, in die Ueberschwemmungs-Commission Gemeinderath Meisel gewählt wurde.

Dr. Kernegger beantragt, es sei bei Bewilligung von Subventionen für Schulen, Wohlthätigkeits-Anstalten u. s. w. stets die betreffende Fachsection vorher zu Rathe zu ziehen. Der Antrag wird der Finanzsection zugewiesen.

Frankl theilt mit, daß die tägliche Einlagerung im städtischen Lagerhause sich durchschnittlich auf 6000 Centner belaufe, und beantragt, der Lagerhauskasse an der städtischen Hauptkasse einen Credit für laufende Ausgaben in der Höhe von 100,000 fl. zu eröffnen. Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Haas beantragt die Erbauung einer Volksschule für die Brigittenau und Ermittlung eines Bauplatzes zu diesem Zwecke.

Local-Anzeiger der „Presse“.

Beilage zu Nr. 333. | Samstag den 2. December 1876. | 29. Jahrgang.

Wien, 1. December.

[Hof- und Personal-Nachrichten.] Se. Majestät der Kaiser hat zum Bau des Pfarrhauses in Golo in Krain 400 fl. gespendet. — Als Ihre Majestät die Kaiserin während ihres letzten Aufenthaltes in Pardubitz den Hofstall (im Hause des Herrn Edlen v. Kraus) besichtigte und auch kurze Zeit im Hause selbst verweilte, um die für sie bereit gehaltenen Appartements in Augenschein zu nehmen, überreichte die Tochter des Herrn v. Kraus, Fräulein Hildegarde, Ihrer Majestät einen Veilchenstrauß. Dieser Tage erhielt das Fräulein von Ihrer Majestät zum Andenken eine höchst werthvolle Brillanten-Broche. — Der russische Botschafter v. Nowikow hat sich in Begleitung des Botschafts-Secretärs Sergius v. Tatischew nach Pest begeben. — Der Neutraer Bischof Roskovanyi feierte gestern unter großer Theilnahme den fünfundzwanzigsten Jahrestag seiner Ernennung zum Bischof. — Der k. und k. Gesandte Karl Freiherr v. Frankenstein, welcher einige Tage in Wien weilte, reiste heute Nachmittags nach Dresden zurück. — Der österreichische diplomatische Agent in Montenegro, Gustav Ritter v. Thömmel, hat sich heute Nachmittags nach Cettinje, Capitän Seymour nach Berlin und der russische General-Consul Jonin nach Bukarest begeben. — Der Impresario Herr Strakosch ist gestern aus Paris hier eingetroffen. — Der k. k. Oberst und Regiments-Commandant in Pest, Albin Ritter v. Gröller, hat sich in Klagenfurt mit Hedwig Freiin v. Aichelburg, Tochter des jüngst verstorbenen Hofrathes Baron Aichelburg, verlobt.

[Hofjagd.] Aus Pest wird vom 30. November berichtet: „Heute gab es wieder fröhliche Hirschjagd in den Gödöllöer Waldungen. Ein Extrazug führte um 9¼ Uhr die Jäger und Pferde nach Gödöllö. Im kaiserlichen Schloß wurde das Frühstück eingenommen und dann setzten sich Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin mit Baronesse Wallersee und großem Gefolge zu Pferde. Unter den Gästen waren anwesend: Fürstin Rosa Hohenlohe, Baronin Vecsera; die Herren Graf Nikolaus Eszterhazy, Graf Gyula Karolyi, Prinz Louis Eszterhazy, Graf Paul Festetics, Graf Ivan Szapary, Herr Aristid v. Baltazzi, Bela v. Fay, Gabor v. Beniczky, Ernst v. Blaskovics, Fürst Lobkowitz, Herr v. Oehlschläger, Karl v. Harkanyi, Baron Orczy, Guido v. Rohonczy u. A. m. Zusammen einunddreißig Herren. Zuerst wurde im Kerepeser Wald ein Hirsch aufgenommen und gegen Hatvan verfolgt; es kamen aber so viel Hirsche in den Trieb, wie bei solchen Waldjagden gewöhnlich, daß der Hetzhirsch zuletzt verloren ging, die Meute dann mehrere Hirsche jagte und endlich ganz auseinanderlief. Es gab aber doch mehrere hübsche Runs. Gegen halb 3 Uhr war die Jagd zu Ende.“

[Andrassy'sches Fideicommiß.] Der „Budap. Közlöny“ theilt mit, daß Se. Majestät jenes Majorats-Fideicommiß bestätigt hat, welches von der verstorbenen Mutter des Ministers des Aeußern, der Gräfin Karl Andrassy, geborenen Gräfin Etelka Szapary, für ihre beiden Söhne Emanuel und Julius am 28. Mai 1874 errichtet wurde. Das Fideicommiß-Vermögen besteht aus sehr umfangreichen Liegenschaften.

[General Tschernajew in Wien.] General Tschernajew ist heute Abends mit Suite und Gefolge mit dem Postzuge der Nordbahn in Wien angekommen und im „Grand Hotel“ abgestiegen. Der in letzterer Zeit vielgenannte Obercommandant der serbischen Armee ist ein stattlicher Mann und hat ein sympathisches Aeußeres. Er trug Civilkleider nach russischem Schnitte, seine Dienerschaft hingegen — neun Personen an der Zahl — ist der militärischen Uniform bekleidet. Jeder Einzelne dieser letzteren hat im Gürtel eine bedeutende Menge von Waffen, besonders Revolver und Messer.

[Leichenbegängniß.] In der Domkirche zu St. Stephan fand heute Nachmittags um 2 Uhr die feierliche Einsegnung der Leiche des am 29. v. M. verstorbenen Geheimraths und jubilirten Senats-Präsidenten Dr. Ferdinand Heisler statt. Der Trauerfeier wohnten der Minister-Präsident Fürst Auersperg, der Justizminister Dr. Glaser, der Fürst Johann Schwarzenberg, der Geheimrath Freiherr v. Hye, Graf Fürstenberg, mehrere Herrenhausmitglieder, die obersten Chefs der Justizbehörden, sowie die Angehörigen des Verblichenen bei. Nach Vollzug des kirchlichen Actes wurde der mit Kränzen bedeckte Sarg in den Leichenwagen gehoben und nach dem Centralfriedhofe gebracht.

[Lotterie-Confusion.] Die Nummern der letzten Brünner Ziehung wurden unrichtig nach Pest telegraphirt. In Folge dessen entstand große Verwirrung unter den Lotteriesetzern. Manche hatten Gewinnste eingeheimst, die ihnen nicht zukamen, Andere wieder ihre Risconti vernichtet, die, wie sich später herausstellte, mit den Gewinnstnummern versehen gewesen waren.

[Ein Vortrag über die englische Nordpol-Expedition.] In der gestrigen Sitzung des Wissenschaftlichen Clubs hielt Dr. Chavanne einen Vortrag über die britische arktische Expedition von 1875—1876. Der Vortragende bezeichnet die eingeschlagene Route als eine dem angestrebten Zwecke entschieden ungünstige. Ein Resultat biete die Expedition in der Bestätigung der schon früher beobachteten Thatsache, daß sich die gesammte Landmasse im arktischen Polarmeere continuirlich hebt. Dies wurde nämlich daraus erkannt, daß Treibholz in frischem Zustande bis 18 Fuß hoch über dem actuellen Wasserspiegel vorgefunden wurde, während fossiles Treibholz bis zur Höhe von 150 Fuß über dem Meeresspiegel auf Felsterrassen sich vorfand und überdies die Schliffflächen, welche das treibende Eis an den Felskanten der Küste seinerzeit erzeugte, 400 bis 500 Fuß über dem Meeresspiegel wahrzunehmen sind. Der Vortragende nimmt Gelegenheit, die von den Leitern der Expedition auf Grund der Wahrnehmungen des Lieutenants Beaumont aufgestellte Ansicht, als wende sich die grönländische Küste beim Cap Britannia (unter dem 83° n. B.) nach Süden, als unrichtig zu bezeichnen. Weiter bezeichnet der Vortragende die vom Capitän Nares gewählte Benennung des Lincoln-Sees als ein mit ewigem Eise erfülltes Meer als den Thatsachen und physikalischen Verhältnissen nicht entsprechend, indem erstlich die Erfahrungen der Hall'schen Expedition dagegen sprechen und ferner das Packeis, wenn die Eismassen nach Süden in die Baffins-Bai abtreiben, was bei vorherrschendem Nordwinde geschieht, gänzlich schwindet, in welchem Falle dann im Norden des Robeson-Channels sogar offenes, schiffbares Meer zu treffen ist.

[Selbstmorde im Monate November.] Im verflossenen Monate November kamen hier im Ganzen 17 Selbstmorde gegen 23 des Monats October vor. Acht Individuen (darunter eine Frauensperson) griffen zum Stricke, drei gaben sich durch Oeffnen der Hals- und Gelenksadern den Tod, zwei (darunter eine Frauensperson) suchten in der Donau ihr Grab, ebensoviele setzten ihrem Leben durch Schußwaffen ein Ziel und ein Mann und eine Frauensperson starben je durch den Genuß von Gift. Im Monate November waren die wenigsten, die meisten (35) im Monate Juli im Jahre 1876 zu verzeichnen. In früheren Jahren hatte der eben verflossene Monat die größte Zahl von Selbstmorden aufzuweisen.

[Wohlthätigkeitsact.] Ueber Bewilligung des niederösterreichischen Landesschulrathes findet die feierliche Betheilung der von der „Dicken Freundschaft“ zu bekleidenden achtzig armen schulpflichtigen Kinder Sonntag, den 3. December, Abends um 6 Uhr, im Festsaale der Schottenfelder Realschule statt. Die Besichtigung der Kleidungsstücke ist von 4 Uhr Nachmittags an Jedermann gestattet.

[Weihnachts-Ausstellung im Oesterreichischen Museum.] Dem Programm gemäß wird die Ausstellung vollständig fertig am Sonntag, den 3. December, eröffnet werden. Sie nimmt die gleichen Säle wie früher ein, nämlich VI, VII und IX. Die Möbel erfüllen zum größten Theile die oberen Arcaden. Ein den graphischen Künsten zugehöriger Theil mußte wegen Mangels an sonstigem Platz im Vorlesesaal Aufstellung erhalten. Der Besucher wird die bekanntesten Namen von ehedem auch diesmal vertreten finden, daneben aber auch manche neue Namen, die zum erstenmale die Weihnachts-Ausstellung, überhaupt das Museum benützen; ein Zeichen, daß der Kreis sich von Jahr zu Jahr erweitert. Bedeutender als in den vorigen Jahren ist die Industrie der Thonwaaren, sowol in Porcelan wie Fayence, vertreten. Auch die bekannten wiederkehrenden Namen der Glasfabrikanten haben einen Zuwachs durch die Harrach'sche Fabrik erhalten, welche bisher im Museum nicht ausgestellt hatte. Zu den Textilfabrikanten, die gewöhnlich die Weihnachts-Ausstellung beschicken, haben sich Garber, Meinl, Koch gesellt. Spitzenarbeiten von Damenhand, sowie von Industriellen sind ebenfalls wieder reichlich vertreten und legen Zeugniß ab von der Zunahme dieses Kunstzweiges. Unter den Stickereien ragen die Arbeiten der Fachschule für Stickerei hervor. Möbel, Broncen, Lederarbeiten u. s. w. haben verschiedene der besten Namen unter den Ausstellern.

[Kleine Nachrichten.] Aus einem Sammelkasten des akademischen Gymnasiums wurden im Laufe der letzten vier Tage dreißig Stück Edel- und Halbedelsteine und ein Mikroskop im Gesammtwerthe von 240 Gulden gestohlen. Der Thäter ist noch unbekannt.

Der Beamte der Oesterreichisch-ungarischen Leder-Industrie-Gesellschaft für Heeresausrüstung, Moriz Lachmann, welcher, wie gemeldet, am 4. v. M. nach Unterschlagung einer Summe von 3000 Gulden aus seiner Wohnung, Rudolphsplatz Nr. 5, flüchtig geworden ist, hat sich vor wenigen Tagen dem hiesigen Landesgerichte selbst gestellt.

Am 3. November zwischen halb neun und neun Uhr Abends, wurde, wie bereits gemeldet, die in Döbling, Alleegasse Nr. 3, beim Hausbesitzer Karl Ritter v. Trautmann bedienstete Magd Auguste Zelenka, als sie im Hofe Wasser schöpfte, von rückwärts von einem unbekannten Manne gepackt, der sie zu Boden zu reißen versuchte. Der Attentäter entfloh über eine Gartenplanke. In der Person des unterstandslosen Gärtnergehilfen Josef Nestelbeck wurde nun gestern der Verbrecher in Döbling eruirt und in Haft genommen.

Am 21. v. M. Abends versuchte ein unbekannter Mann den Instrumentenboden des Hofcapellmeisters Eduard Strauß, in der Leopoldstadt, Taborstraße Nr. 17, zu erbrechen und wollte dann, als ihm dieser Plan mißlang, im Stiegenhause einen Gascandelaber abdrehen. Der Gauner wurde aber von Hausbewohnern bemerkt und verscheucht.

Ein etwa 35jähriger Mann, der sich für einen Gerichtsadjuncten und Abgeordneten des Fürsten Karl Egon von Fürstenberg gerirt, treibt sich hier seit einigen Wochen umher und entlockt verschiedenen Personen auf Grund einer gefälschten Bittschrift Unterstützungen für einen angeblichen Josef Blahec. Der Gauner, welcher ein Ordensbändchen im Knopfloch hat, entwendete am 18. v. M. dem Gymnasial-Professor F. R. Batte aus dem Arbeitscabinete des Josefstädter Gymnasiums einen Winterrock im Werthe von 50 Gulden.

Der vom hiesigen Landesgerichte wegen Verbrechens des Betruges steckbrieflich verfolgte Handelsagent Edmund recte Elias Freudenberg wurde heute Nachmittags auf der Landstraße, Dianagasse Nr. 7 ausgeforscht und verhaftet. — In der Nacht zum 22. v. M. wurden, wie bereits gemeldet, dem Hof-, Kunst- und Goldsticker Carl Giani Kirchen-Paramente gestohlen. Der Thäter wurde gestern Nachmittags in der Person des bereits viermal wegen Einbruchsdiebstahles abgestraften, zuletzt unterstandslosen Hausknechtes Josef Pröckl eruirt und in Haft genommen. Das gestohlene Gut fand man noch. — Die Versetzerin Karoline Wanek in Hernals, Frauengasse Nr. 23 wohnhaft wurde heute wegen Verbrechens des Betruges und der Veruntreuung in der Höhe von 414 fl. und wegen Diebstahls eines Genoisloses verhaftet und dem Landesgerichte eingeliefert. — In der Nacht zum 18. v. M. wurde das Schober'sche Kaffeehauslocale in Währing erbrochen. Entwendet wurden 45 Billardballen im Werthe von 200 fl. und Effecten in der Höhe von 100 fl. Der 22jährige Kellner Alfred Klieber, der diesen Einbruch ausgeführt hat, ist gestern in Haft genommen worden.

Gestern Abends hat sich die Gattin des in der Salvatorgasse wohnhaften Handelsschul-Inhabers Schwabl, Frau Emilie Schwabl, die erst vor wenigen Wochen eine schwere Entbindung überstanden, wie es scheint in einem Anfalle von Geistesverwirrung, mit ihrem dreijährigen Kinde nächst der Karlsbrücke in den Donaucanale gestürzt. Drei Sicherheitswachmänner eilten ihr auf einem Kahne nach und brachten sie mit ihrem Kinde noch lebend ans Land, worauf man die Geretteten ins Spital schaffte.

[In Danzer's Orpheum] geht heute zum erstenmale eine ländliche Duoscene mit Tanz und Gesang unter dem Titel: „Mirzel und Steffel“ mit den Geschwistern Anna und Marie Geißler in Scene; ferner tritt heute die aus acht Damen bestehende Balletgesellschaft Asträa unter Leitung Miß Lucrezia Cromwell zum erstenmale auf. — Die Wunder-Fontaine des Professors Wheeler bietet ein wunderbar magisches Ansehen und wurde jedes der drei Bilder mit lebhaftem Beifalle ausgezeichnet, das dritte sogar mehrmals zur Wiederholung verlangt.

Architektonische Ein- und Ausfälle eines Laien.

I.

Alle Jahre eine neue Mode! Diesen Grundsatz scheinen nicht nur die Kleiderkünstler für Herren und Damen, sondern auch viele Wiener Architekten zu haben. Wenigstens kommt man auf solche ketzerische Gedanken, wenn man die Stadt wieder einmal Straß' aus, Straß' ein recht gründlich durchwandert, um zu sehen, was denn ungefähr seit Jahresfrist Neues gebaut worden ist. Es ist dessen auch heuer nicht wenig und gäbe aneinandergereiht eine Zeile von gehöriger Länge, aber kann man auch an Allem jene Freude der Befriedigung haben, die ein gelungenes Bauwerk als ein recht tüchtiges Stück Künstler- und Mannesarbeit ganz besonders zu erwecken geeignet ist? Es ist hiebei natürlich nicht von den großen im Bau begriffenen monumentalen Werken die Rede, die langsam aber stetig wie die Riesenbäume aufsteigend sich ausbreiten und auch heuer einen starken Schuß nach Aufwärts gethan haben — nein, sondern der alljährliche architektonische Nachwuchs ist gemeint, womit die Lücken ausgefüllt werden, die es in der Stadterweiterung noch gibt, oder welche die energische Durchforstung des ältesten Häuserdickichts mit der Spitzhaue schafft. Da entstehen denn Häuser, die einen ganz eigenthümlichen Reiz der Neuheit haben und die Signatur: „Gebaut in diesem Jahr“ deutlich zur Schau tragen. Aber wie lange bleiben solche Häuser neu? Nun, eben bis zur nächsten Mode in der Wiener Architektur und wir hoffen nur, daß ihre innere Constitution dauerhafter ist als der moderne Zuschnitt ihrer Façaden.

Unsere Architekten sind ziemlich verwöhnte Herren und man thut ihnen gewöhnlich kaum mit dem Lobe genug — geschweige, wenn man, obwol von unberechtigtem sachlichen Tadel weit entfernt, seine Bedenken über jene Seiten ihrer Werke ausspricht, die schließlich Jedem, der mit offenen Augen vorübergeht, auffallen müssen. Die Wiener Architektur ist eben seit Jahr und Tag im In- und Ausland, in Wort und Schrift schon so oft und so überschwänglich als die erste und schönste, die es jetzt überhaupt gibt, gepriesen worden; ihre kräftige Formenfülle, ihr ornamentaler Reiz, ihre schöpferische Vielgestaltigkeit wurde allerseits so lebhaft bewundert, daß — die Wiener Architekten schließlich selbst daran glaubten und daß jeder von ihnen Anspruch auf seinen besonderen Theil an dem allgemeinen Ruhm zu haben vermeinte. Ja, aber wie sieht denn in Wirklichkeit dieser Wiener Styl, nämlich der Styl des Wiener Palais, Zins- oder Waarenhauses eigentlich aus? Diese Frage muß man thatsächlich stellen, selbst wenn man in Wien mitten unter den Neubauten der letzten Jahre lebt, denn wer kennt sich dem Vielerlei derselben gegenüber aus? Die Architektur ist doch eigentlich die conservativste Kunst, nicht blos in ihren Schöpfungen, sondern auch in ihren Principien; sie ist die Kunst der Ruhe, Stätigkeit und Dauerbarkeit und ein bestimmt und klar ausgesprochener Styl muß, wenn er sich an irgend einem Orte durch die Gunst der Verhältnisse ausgebildet hat, als eine Errungenschaft bewahrt und festgehalten werden, die man nicht dem Wechsel durch die Willkür oder Laune des Einzelnen preisgeben darf. Wie ists aber damit in Wien bestellt?

In die Wiener Architektur ist seit einigen Jahren eine Unruhe gefahren, die fortwährend zu neuen, überraschenden, noch nicht dagewesenen Leistungen drängt. In der Industrie, namentlich in jener, die sich mit der Erzeugung von Luxus- und Modeartikeln für den momentanen Geschmack und raschen Verbrauch befaßt, mag das ein fortschrittliches, förderliches Streben sein — in einer Kunst, wie die Architektur, ist es verderbliche Originalitätssucht. Wir haben Architekten, die sehr fruchtbar an phantastischen und baroken Einfällen sind und dieselben für künstlerische Ideen halten. Ein frisches Drängen und Treiben war ganz angezeigt, als es vor etwa anderthalb Decennien galt, sich von der Nüchternheit und Geschmacklosigkeit der ersten Stadterweiterungsbauten zu befreien, aber wohinaus soll nun das Extrem führen? Man wird bald dort angelangt sein, wo die Architektur aufhört und die reine Decorationskunst anfängt. Zum Theil sehen wir schon die Proben davon — Façaden, die gar keinen organischen Gliederbau, keine einheitliche Physiognomie mehr haben, sondern die höchstens der Theatermaler auf der Decorationsleinwand entwerfen darf. Damit soll aber kein allgemeines und ausnahmsloses Urtheil ausgesprochen sein. Die Mehrzahl auch der jüngsterstandenen Privatbauten besteht aus achtbaren, künstlerisch strengen und soliden Werken, aber neben diesem gesunden Stamm drängen sich schon die Auswüchse allzu üppig und wuchernd hervor. Wie eben jetzt auf allen Gebieten in Sensation gemacht wird, haben wir auch — Sensationsbauten und gerade diese erregen natürlich die lauteste und lebhafteste Bewunderung der Menge. Es sind dies — wie schon eingangs bemerkt wurde — die Häuser nach der neuesten Mode, wie man sie heuer trägt; die Bauten, auf die man gewöhnlich die Lobesphrase anwendet, daß sie unserer Stadt „zur neuen Zierde gereichen“ und mancher Bauherr wird gewiß sehr stolz auf die Kunstleistung seines Architekten sein, bis dieselbe im nächsten Jahre durch eine noch sensationellere übertrumpft wird.

Machen wir einmal einen Gang durch die Stadt, an den heuer neu entstandenen und vollendeten Bauten vorüber und geben wir uns Rechenschaft über den Eindruck, den dieselben auf jeden Beschauer machen müssen, der einen unbefangenen Blick für das Natürliche und Harmonische in der Architektur hat und sich durch äußerlichen Aufputz nicht täuschen läßt. An mehr als einem halben Dutzend Stellen ist der uralte Zustand der innern Stadt durch die im Laufe der letzten Jahre begonnenen und heuer vollendeten Neubauten gründlich verändert worden. Allüberall Prachtbauten im modernsten Sinne des Wortes: An Stelle des Bürgerspitals, an der Ecke des Kohlmarkts und der Wallnerstraße, in der Kärntnerstraße, zu beiden Seiten des Grabens, zwischen dem Stephansplatz und Bauernmarkt, am Lugeck und dazu kommen noch die neueren Häuser am Ausgange des

Erzherzog Johann über Geschützbedeckungen

Erzherzog Johann, k. k. Oberst und Commandant des 3. Feld-Artillerie-Regiments, der sich auf militär-literarischem Gebiete mit Erfolg mehreremale bereits versucht hatte, veröffentlichte soeben wieder im Organ des Militär-wissenschaftlichen Vereins einen Aufsatz über Geschützbedeckungen, der abermals von dem umfangreichen Wissen und gründlichen militärischen Fachstudien des Erzherzogs Zeugniß gibt.

Der Aufsatz, der mit der Erklärung beginnt, daß die Frage der Geschützbedeckungen bisher mehr vom theoretischen als vom practischen Standpunkte aus berührt wurde, daher die erwünschte Klarheit der bezüglichen Ansichten theilweise vermißt wird, und daß bei der Bedeutung, welche diesem Zweige taktischen Wirkens zuzuschreiben ist, einige Andeutungen hierüber dem Truppen-Officier nicht unwillkommen sein dürften, — entwickelt in sehr geistreicher Weise den Gedanken, daß die permanenten Bedeckungen ein überwundener Standpunkt sind.

Im weiteren Verlaufe seiner Darlegungen sagt dann der Autor: „Sollen aber Geschützbedeckungen nur ausgeschieden werden, wenn dieses nothwendig ist, so wird unsere erste Aufgabe darin bestehen, die Fälle eines Näheren zu präcisiren, in welchen diese Nothwendigkeit eintreten dürfte. Selbstverständlich konnte dies kein Gegenstand der reglementaren Bestimmungen sein und mußte dem Gebiete taktischer Betrachtungen überlassen bleiben. Die Nothwendigkeit einer Bedeckung dürfte sich dort einstellen, wo die Artillerie theilweise oder ganz aus dem unmittelbaren Contacte mit den übrigen Truppen tritt, und zwar:

1. Wenn die Artillerie am äußersten Flügel einer Aufstellung exponirt ist;

2. wenn die Artillerie einen vorwärts gelegenen Punkt vor Eintreffen der übrigen Truppen besetzen soll;

3. wenn die Artillerie einen Punkt festhalten soll, welchen die übrigen Truppen verlassen;

4. wenn die Artillerie zu umfassenden Angriffen, respective zum Beziehen isolirter Flankenstellungen beordert wird." — Und an einer anderen Stelle: „Wiewol die Verwendung der Geschützbedeckung sich nach den Gefechtsverhältnissen richtet, so wollen wir mit Rücksicht auf die Anlässe zur Ausscheidung einer solchen es versuchen, gewisse allgemeine Grundsätze zu deduciren.

1. Die Artillerie steht auf einem Flügel in Position, es ist ihre Flanke zu decken. — Infanterie.

2. Die Artillerie hat einen vorwärts gelegen Punkt vor den übrigen Truppen zu erreichen; die Geschützbedeckung soll ihren Vormarsch decken. — Cavallerie.

3. Die Artillerie hätte einen vom Gros der eigenen Truppen verlassenen Punkt festzuhalten; die Bedeckung hätte die Artillerie in ihrer Position, sowie das Verlassen derselben zu decken. — Infanterie.

4. Die Artillerie wird zur Umfassung detachirt, die Bedeckung hat sie zu sichern. — Cavallerie."

Hier versucht der Autor, näher auf die von ihm aufgestellten Grundsätze einzugehen und sagt zum Schlusse: „Mit der Verlegung des Geschütz-Bedeckungsdienstes in das Gebiet der Taktik der vereinten drei Waffen und seiner Einreihung unter die Aufgaben der wechselseitigen Unterstützung und der Zusammenwirkung derselben schwinden auch die mannichfachen, auf die Bewaffnung der Artilleriemannschaft mit allerhand modernen Handfeuerwaffen abzielenden Vorschläge, welche die Eigenheit der Artillerie wesentlich schädigen, die Ausbildung dieser Waffe erschweren und die damit zu erreichenden Zwecke gar nicht oder nur sehr unvollkommen erreichen würden.

Die bevorstehende Einführung reitender Batterien dürfte diesen bisher glücklich überwundenen Projecten gewissermaßen neue Lebenskraft einflößen und wird es an lauten Stimmen nicht fehlen, welche vom Kanonier begehren werden, daß er nicht nur sein Geschütz bediene, sondern diesem als Cavallerist mit dem Säbel in der Faust voransprenge, dann aber bei drohender Gefahr als Infanterist zur Feuerwaffe greife, um sein Geschütz zu vertheidigen. Diesbezüglich möge man sich vor Augen halten, daß Einfachheit und Arbeitstheilung nirgends nothwendiger sind, als in militärischen Dingen, somit auch in den Maßnahmen für die taktische Sicherheit der Artillerie."

Communal-Nachrichten.

(Die Steuerreform-Vorlagen der Regierung und die Communalsteuern.) Einen großen Theil der Einnahmen der Commune Wien bilden die Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern, deren Höhe im Gemeindestatut auf 25 Percent und durch ein Gesetz des niederösterreichischen Landtages vom Jahre 1875 für fünf aufeinanderfolgende Jahre auf 30 Percent fixirt ist. Sowol der Text der Regierungsvorlage als die mündlichen Erklärungen des Ministers v. Pretis lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß das Recht der Gemeinde Wien auf Einhebung von Steuern in der Form von Zuschlägen zu den directen Steuern durch die neuen Steuerreform-Vorlagen nicht alterirt werden soll. Wol aber muß dem Gemeinderathe daran liegen, zu wissen, wie sich die Steuerbasis nach dem Inslebentreten der Steuerreform gestalten wird, um nach der Verengerung oder Verbreiterung derselben zu bemessen, welcher Percentsatz für die Zuschläge gelten soll, damit für die Commune der bisherige Steuer-Ertrag resultire. Auf Anordnung des Bürgermeisters hat der städtische Oberbuchhalter Schmidt die Steuerreform-Vorlagen nach dieser Richtung hin studirt und daraus berechnet, daß im Allgemeinen die Steuerbasis eine namhafte Verbreiterung erfahren würde, so daß bei sämmtlichen Steuern der Percentsatz der städtischen Zuschläge herabgesetzt werden könnte. Für die Erwerbsteuer, die Einkommensteuer der Actien-Gesellschaften, die Grundsteuer, Gebäudesteuer lasse sich dies jetzt schon — wenn sonst die Verhältnisse keine andere Aenderung erleiden — berechnen, für die Personal-Einkommensteuer aber kann, insolange nicht das Resultat der Einschätzungs-Commissionen vorliege, auch nicht einmal approximativ ein Percentsatz ausgesprochen werden. Die Commune bezieht jetzt aus dem Einkommensteuerzuschlag 377.000 fl. Damit sie diese Summe künftig auf Basis der jetzigen 30 Percent auch beziehe, mußte das gesammte zu versteuernde Einkommen in Wien auf 63 Millionen Gulden angenommen werden. Wahrscheinlich aber werde die Steuersumme eine viel größere sein und danach könnte auch da der Percentsatz herabgemindert werden. Wenn die Steuergesetze im Abgeordnetenhause und im Herrenhause schnell erledigt würden, so könnten die Vorarbeiten für die Einschätzung noch im Laufe des Sommers stattfinden und hieraus für das künftige Budget der Stadt Wien die Basis der Zuschläge entnommen werden. Andernfalls müßte ganz willkürlich ein Percentsatz angenommen werden, wodurch nicht nur das Budget zum erstenmale nach einer langen Reihe von Jahren zu einem problematischen würde, sondern auch Härten und Unbilligkeiten gegen die Steuerträger unvermeidlich wären. Im äußersten Falle bleibt eben nichts übrig, als dies Budget als ein Provisorium zu behandeln und Oberbuchhalter Schmidt schlägt deßhalb vor, eventuell den Percentsatz von 30 Percent auf 25 Percent herabzusetzen.

(Die Abnahme der Bauthätigkeit in Wien) ist eine Thatsache, die sich bereits mehrseitig fühlbar macht. Ueber die Ursachen derselben, zu denen ebenso die andauernden ungünstigen Geschäftsverhältnisse, die Einschränkung der Steuerfreiheit, wie augenblicklich der Eintritt der rauhen Jahreszeit gehören, wollen wir uns heute nicht weiter aussprechen, wir wollen nur erwähnen, daß die Rückwirkung dieser Thatsache auf die Amtsgebahrung des Magistrats einen solchen Einfluß genommen hat, daß das Baudepartement bereits nahezu beschäftigungslos geworden ist. Bisher mußten die Agenden von zwei Räthen und deren Hilfspersonal besorgt werden, jetzt genügt ein Bureau vollständig und es ist bereits die Auflassung des zweiten Baudepartements, dem Rath Brendt vorstand, beschlossen worden. In Zusammenhang steht damit auch die Geschäftsabnahme beim Stadtbauamte. Die Ueberwachung der Privatbauten hatte seit mehreren Jahren so große Dimensionen angenommen und die Kräfte des Stadtbauamts waren hievon so sehr in Anspruch genommen, daß sie den technischen Aufgaben der Communal-Verwaltung nicht die volle Aufmerksamkeit zuwenden konnten und mit Zustimmung des Gemeinderaths mußte das Stadtbauamt im Studium wichtiger Fragen eine Unterbrechung eintreten lassen. Jetzt werden die Kräfte wieder frei und es ist beabsichtigt, nunmehr die Aufnahme des Canalnetzes, das Studium der Fragen der Verwerthung und der Abfuhr der Abfallstoffe, der Pflasterung, der Straßenreinigung und Bespritzung wieder beginnen zu lassen, damit dem Gemeinderathe vollständige Elaborate und Projecte vorgelegt werden, auf Grund deren er eine Entscheidung treffen kann.

(Zur Reorganisation des Stadtbauamtes.) Wie wir hören, ist die Besetzung der seit nahezu zwei Jahren im Stadtbauamte erledigten Stellen, eine Ober-Ingenieurs-, eine Ingenieur-Adjuncten- und zwei Ingenieur-Assistentenstellen, urgirt worden. Da zudem das Stadtbauamt das einzige ist von den communalen Aemtern, das bei der diesjährigen Regulirung leer ausgegangen ist, wird auch die Entscheidung dieser Angelegenheit jetzt verlangt. Es war dem Stadtbauamte nachtheilig, daß man diese zwei, der Sache nach ganz verschiedenen Fragen mit einander verbunden hat, und es wäre im Interesse der Beamten gelegen, wenn jetzt Besetzung und Regulirung auseinander gehalten und über jede dieser Fragen selbständig entschieden würde.

(Steuerreform-Ausschuß der Commune.) In den Steuerreform-Ausschuß der Gemeinde wurden von der Rechtssection des Gemeinderaths die Mitglieder Dr. Berg, Dr. Foltanek und Dr. Stöger; von der Finanzsection die Gemeinderäthe Gerold, Paltinger und Starnbacher entsendet.

Theater- und Kunstnachrichten.

— Im Hofoperntheater findet morgen (Samstag), den 2., die erste Gastvorstellung der Signora Bianca Donadio, und zwar als Dinorah in Meyerbeer's gleichnamiger Oper, statt. — Uebermorgen, den 3., gelangt „Robert der Teufel" zur Aufführung. Fräulein Jacksch wird in der Rolle der Helene zum letztenmale vor ihrer Abreise nach Neapel auftreten.

— Im Carltheater gehen morgen (Samstag) die Novitäten: „Loulou", Lustspiel von Meilhac und Halevy; „Die treulose Witwe", Schwank mit Gesang von O. F. Berg, Musik vom Capellmeister Franz v. Suppé; „Mandolinata", Idylle von François Coppé, Musik von E. Paladilhe, und „Die Frau Baronin vom Ballet", Posse von O. F. Berg, Musik von Franz v. Suppé, zum erstenmale in Scene. Nebst Fräulein Gallmeyer als Gast sind die Damen Link, Finaly, Heisler, Gilbert, Hartmann, Schäfer, Singer, und die Herren Blasel, Knaack, Matras, Wüst etc. etc., in den Hauptrollen beschäftigt.

— Die am 28. November im Carltheater stattgehabte Vorstellung zum Besten des israelitischen Mädchen-Waisenhauses hat ein Reinerträgniß von 2675 fl. erzielt. Die Herren Erzherzoge Karl Ludwig, Albrecht und Wilhelm haben dem Damencomité namhafte Beträge für das genannte Institut zukommen lassen.

— Im Theater an der Wien spielt morgen Fräulein Ernestine Wegner zum letztenmale vor Berg's Novität in den beiden Possen: „Papa hats erlaubt" und „Mamsell Uebermuth". In ersterem Stücke wird die Künstlerin auf vielseitiges Verlangen das Couplet: „O Unschuld, wie reizend bist du!" vortragen. Zwischen den beiden Possen geht Görner's Schwank: „Der Diener meiner Frau" in Scene.

— Die beliebte Solotänzerin des Theaters an der Wien, Fräulein Zimmermann, tritt in einigen Tagen ihr Engagement als erste Tänzerin im Victoriatheater zu Berlin an. Im Mai kehrt Fräulein Zimmermann nach Wien zurück, um wieder im Theater an der Wien aufzutreten.

— In der Komischen Oper geht morgen, Samstag, „Eine dunkle That" in Scene und wird Sonntag als Nachmittagsvorstellung zum erstenmale bei ermäßigten Preisen aufgeführt. In der Sonntag Abends stattfindenden Aufführung der Halevy'schen Oper: „Die Jüdin", singt Heinrich Sontheim den Eleazar. Als Recha gastirt Fräulein Marie Hellmer vom Stadttheater in Brünn; Donnerstag den 7. findet die erste Aufführung der neuausgestatteten Oper „Zampa" statt. In der Titelpartie gastirt Herr Randolfi vom landschaftlichen Theater in Graz.

— Der Oesterreichische Kunstverein bleibt wegen der Arrangements für die „Richard-Wagner-Ausstellung" bis zum 6. December geschlossen. Die Einsendungen für diese interessante Exposition mehren sich mit jedem Tage. Auf ein neuerliches Ansuchen der Direction des Kunstvereins hat nun König Ludwig außer den in der königlichen Residenz zu München befindlichen Bildern auch den Carton von Kaulbach „Elisabeth's Tod" aus den königlichen Gemächern zu Hohenschwangau für die Richard-Wagner-Ausstellung nach Wien dirigiren lassen. Nebst dieser Ausstellung wird der Oesterreichische Kunstverein im December auch das Gemälde von Professor Adolph Menzel: „Abreise des Königs Wilhelm zur Armee am 31. Juli 1870", welches Eigenthum des Banquiers Magnus Hermann in Berlin ist und eine Zierde der dortigen akademischen Ausstellung bildete, zur öffentlichen Ausstellung bringen.

— In Helsingfors wurde die Aufführung der Operett „Fledermaus" behördlich untersagt. Der Universitäts-Kanzler hatte nämlich an den Gouverneur einen Act gerichtet, in dem es hieß: „Da die während der drei letzten Tage im Neuen Theater hier gegebene Operette „Fledermaus" durch ihren notorisch unsittlichen Inhalt Störungen hervorgerufen, an welchen auch Studenten Theil genommen, so muß ich, zur Verhütung weiterer derartiger Unordnungen, hiemit darauf antragen, daß durch den Herrn Gouverneur bestimmt werde, daß die weitere Aufführung dee besagten Piece zu inhibiren ist." Der Gouverneur decretirte auch das Verbot. Im Zusammenhange mit diesem Verbot steht wol folgende Notiz des „Hsgf. Dgb.": Von den Mitgliedern der hiesigen schwedischen Bühne haben sich zwei ältere Schauspieler genöthigt gesehen, beim Rector der Universität um Schutz zu bitten gegen wiederholte rohe und beschimpfende Ausfälle, welche sich einige Studenten auf offener Straße gegen verschiedene Damen dieser Bühne, die in der Operette „Fledermaus" beschäftigt waren, erlaubt haben.

(Kirchenmusik.) In der k. k. Hofcapelle kommt Sonntag den 3. December eine Messe in D von Preindl, Graduale (Ex Sion) von Michael Haydn und Offertorium (Ad te levavi) von Preindl zur Aufführung. — In der k. k. Hofpfarrkirche zu St. Augustin wird Sonntag den 3. December um 11 Uhr eine Messe von Preindl, Graduale (Chor) von Ludwig Rotter und Offertorium (Sopran- und Violinsolo) von Heinrich Proch zur Aufführung gebracht und werden die Soli der Messe Fräulein Sophie v. Mandl und Herr Wilhelm Junck vortragen. Die Orgel wird Herr Bockner spielen. — In der Pfarrkirche Alservorstadt wird Sonntag den 3. December um 10 Uhr eine Messe von Hahn, Graduale (Sopran- und Baritonsolo) von Frau Anna Pessiak v. Schmerling und Offertorium (Sopransolo) von Director Johann Krall zur Aufführung gebracht und werden die Soli der Messe die Damen Fräulein Louise Wiskozill, Frau Professorin Anna Pessiak v. Schmerling und Herr Julius Hora vortragen. — Der Altlerchenfelder Kirchenmusikverein bringt Sonntag den 3. December eine zweistimmige Messe mit Orgel von Nedved zur Aufführung. Die Soli singen Frau Rekirsch und Fräulein Flor. Das Orgelsolo im Benedictus spielt Herr Döcker. Das Graduale (Tenorsolo) von Mendelssohn singt Herr Klement aus der Schule der Professorin Caroline Bruckner, das Offertorium

---

Wipplinger- und Renngasse, in der Jägerzeile, auf der Wieden, in der Alservorstadt u. s. w. Es sind durchwegs Bauten, bei deren Anlage in erster Reihe die Rücksicht auf die Bedürfnisse des großen Geschäftsverkehrs maßgebend war; man wollte im Erdgeschoß und Mezzanin weite Räume zur glänzendsten Schaustellung der Waaren herstellen und darüber eine Zinsburg von drei, vier Stockwerken bauen. Da muß nun bei den meisten dieser Häuser der Widerspruch zwischen ihrer practischen Zweckbestimmung und dem decorativen Schmuck ihrer Façaden auffallen. Für letztere wurde Alles aufgeboten, was nur pompös und effectvoll ist. Da wimmelt es von Säulen, Pilastern, ornamentalen Friesen und Füllungen, Balustraden, Karyatiden, Vasen, Consolen, Nischen u. s. w. und förmliche Triumphbogen sind von unten durch alle Stockwerke hinaufgeführt, als ob die Häuser fürstliche Paläste wären, während es schließlich doch nur maskirte Zinskasernen mit zahllosen enganeinander gereihten Fenstern sind. Von einer Gliederung des Baues selbst ist keine Rede — Alles ist nur äußerlich angehängte Decoration und verwilderter Prunk, mit dem die Façaden überladen werden.

Man braucht auf die crassesten Beispiele dieser Art nicht näher hinzuweisen — sie müssen Jedem von selbst auffallen und ihm den Eindruck des Raffinements und der Effecthascherei machen. Besonders beliebt sind jetzt jene Säulen der prunkvollen italienischen Renaissance, deren geschwellter Schaft unten mit Festons, Masken, Schleifen, Fruchtgehängen u. dgl. decorirt ist; mit diesen Säulen wird an unseren Neubauten eine wahre Verschwendung getrieben und sie werden auch an Stellen angebracht, wohin sie gar nicht passen und wo ein einfacher, aber kräftiger Pfeiler constructiv weit besser am Platze wäre. An einzelnen Façaden muß es jedem Laien in die Augen springen, daß in diesem ganzen anspruchsvollen Aufbau gar kein organischer Zusammenhang obwaltet, daß keines der Glieder mit dem andern verwachsen ist und daß man nur ein willkürlich zusammengefügtes Stückwerk vor sich hat. Es ist Schade um das schöne Material und um die in den Details manchmal sehr sorgfältige Arbeit, die in der verfehlten Anlage des Ganzen verloren geht.

Am deutlichsten erkennt man aber die ästhetischen Mängel unserer Neubauten, wenn man das Postament ansieht, auf dem das Kunstwerk nach der neuen Mode sich erhebt. Man kann sich in den meisten Fällen kein ärgeres Mißverhältniß denken. Das macht eben den vornehmen Charakter der wirklich künstlerischen Architektur aus, daß sie auf großem Fuß lebt und auf breitester Basis steht. Der echte Palast braucht einen massiven, kräftigen, seine Tragfähigkeit deutlich aussprechenden Unterbau, während unsere neuen Zinsburgen meist auf mageren, gebrechlichen Beinen oder gar auf künstlichen Stelzen stehen. Das Eisen ist an diesem Unheil schuld! Mit Eisen kann man jetzt architektonische Kunststücke aufführen, die früher unmöglich waren, und wir haben Architekten, die ihren künstlerischen Ruf darin suchen, wie die Jongleure auf ein paar Eisensäulen ein Stockwerk über dem andern aufzubauen. Nachdem vor zwei Jahren das erste Beispiel dieser Art gegeben worden war, scheint die Nachahmung nun schon zur Manie werden zu wollen. Es wäre eine bornirte Anschauung, die berechtigte große Rolle leugnen zu wollen, welche der Eisenbau in unserer modernen Architektur, namentlich für das großstädtische Bedürfniß, zu spielen hat. Auch die kühnsten Probleme dieser Art können in echt künstlerischer Vollendung gelöst werden, wie uns ein vielbewunderter Bau jüngsten Datums beweist. Aber das Eisen muß dort, wo es als architektonisches Material zutage tritt, doch immer Eisen bleiben und als solches künstlerisch behandelt sein. In diesem Sinne ist auch der erwähnte Bau ein höchst interessantes und bewunderungswürdiges Werk. — Ganz anders verhält es sich jedoch, wenn wir das Eisen die Rolle des Steines spielen sehen. Da steht an hervorragender Stelle ein soeben fertig gewordener Zinspalast von höchst anspruchsvoller und geradezu demonstrativer Façade. Alles eitel Marmor und plastischer Schmuck in Hülle und Fülle. Oben ragen mächtige Säulen empor, die aber wenig oder nichts zu tragen haben — und unten im Erdgeschoß sind zwischen den Hauptpfeilern Eisenpilaster von einer Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit angebracht, daß man fürchten muß, die Filigranarbeit dieser Stützen müsse unter der Last des Oberbaues zusammenknicken. Das ist doch entschieden eine Verirrung, von der man nur wünschen muß, daß sie auf die bisherigen vereinzelten Fälle beschränkt bleibe und nicht ansteckend weiterwirke. Auch die Ueberfülle von ornamentalem Schmuck an diesen Bauten kann man nur als einen übel angebrachten Luxus bezeichnen, denn was nützen die schönen Friese, Füllungen und Pilaster, wenn sie, sobald das Haus fertig ist, unter den Firmatafeln der Wechselstuben, Kleiderhandlungen, 27-Kreuzer-Geschäfte, Möbel-Niederlagen und dgl. verschwinden? Auch darauf sollten Architekt und Bauherr bedacht sein und durch eine einfache und zweckmäßige Raumeintheilung der Façaden geeignete Plätze für diese entstellenden, aber unvermeidlichen Schönpflästerchen schaffen, damit dieselben sich nicht durch Störung des prunkvollen architektonischen Prospectes noch unangenehmer bemerkbar machen. Nichts charakterisirt stärker das Mißverhältniß zwischen dem palastartigen Aussehen und den practischen Zwecken unserer Neubauten, als — eben diese Tafeln, von denen auch die schönste Renaissance nicht verschont bleibt. Die italienischen Paläste wurden wenigstens erst nach Jahrhunderten zur Behausung verarmter Epigonen, in unsere luxuriösen Neubauten ziehen aber, bevor sie noch trocken geworden sind, schon die Zehnkreuzer-Bazare ein. Und je armseliger das Geschäft ausfällt, desto grandioser entfaltet sich die Architektur. Wohin soll das führen? X.

490

Im Leitartikel der officiösen „Presse" vom 4 November ist die {würdige Anerkennung} ~~gerechte Bewunderung der über~~ ausgesprochen {für den gestrigen} ~~dieser~~ Majestät {Entschluß Seiner Majestät unseres} ~~welcher~~ allergnädigsten Kaisers, welcher ~~keine Befreiung des kaiserlichen Hauses~~ eine Befreiung von der bedeutendsten Personaleinkommensteuer weder für die Mitglieder seines durchlauchtigsten Hauses noch für sein eigenes Privatvermögen ~~[illegible]~~ geltend lassen will.

Allein {unrichtig} ~~[illegible]~~ ist die Darstellung des officiösen Blattes, welches sagt: „daß der Souverain der Besteuerung nicht unterworfen werden könne, verantworten auch solche Verfassungen, welche in den ~~Steuern~~ Steuerexemtionen nicht so weit gehen wie dies bisher in Österreich ~~der~~ der Fall war, bloß den Regierenden, dessen Gemahlin und allenfalls die Wittwe eines Regierenden von der Besteuerung ausnehmen!" – Diese Auslassung ist geeignet, die irrige Meinung aufkommen zu lassen, als ob die unserer erhabenen ~~[illegible]~~ Herrscherhaus noch weitergehende Steuerexemtionen bisher gehabt, als ob diese Exemtionen sich {bisher} ~~auf~~ alle Mitglieder des Kaiserlichen Hauses, welche das Ministerium in seiner Vorlage von der Personaleinkommensteuer befreien wollte, erstreckt hätten.

Diese Darstellung thut Unrecht unserem erhabenen Herrscherhause, dessen Mitglieder eine Befreiung von den directen Steuern nie gefordert und nie gehabt haben. Das gegenwärtige Ministerium war das erste, welches eine

Exemtion Seiner Majestät und
aller Mitglieder des Königlichen
Hauses von einer direkten
Steuer – nämlich von der ~~bevorzugten~~
Personaleinkommensteuer – in
Antrag gebracht. Wir sind daher
Seiner kk. Majestät um so mehr
zum Danke verpflichtet, daß
Sie diese, vom Ministerium bean-
tragte Exemtion zurückweist,
und der _konstitutionellen_ Gleichheit
seines erhabenen Herrscherhauses
mit ~~andern~~ den anderen Steuer-
trägern aufrechterhalten ließ.

muß. Nicht durch Vermehrung der direkten, sondern der indirekten Steuern ist es möglich, den großen Bedürfnissen zu genügen. Ich will auf die Frage nicht näher eingehen, denn sie ist viel zu schwierig, als daß wir sie hier erledigen könnten. Ich denke aber, daß der Finanzminister einflußreich genug sein wird, um im Reiche seinen Willen durchzusetzen. Denn seine Stellung ist nicht so erschüttert, wie man denkt, im Gegentheil, sie ist so fest daß sie der Fortschrittspartei höchst unbequem wird. Wir sind bereit, den Finanzminister zu unterstützen, aber es ist bereits die elfte Stunde, er muß bald helfen, weil sonst ein Verhältniß der Staatsregierung zur Majorität des Hauses eintreten würde, welches der ersteren sehr unbequem werden könnte.

Abg. **Richter** (Hagen): Es ist uns ganz interessant, wahrzunehmen, wie die Konservativen, gleichgültig welchen Vornamen sie führen, Angriffe gegen die Finanzminister kehren. Fr. von Zedlitz hat sich das Verdienst erworben, Gedanken, welche Fürst Bismarck mehr zerstreut und gelegentlich im Reichstag vorgebracht hat, zu einem geordneten Ganzen zusammenzufassen, so daß der reaktionäre Finanzplan des Fürsten Bismarck nun fix und fertig, in der Rede des Herrn von Zedlitz vorliegt. Dem Angriff gegen den Finanzminister fehlte nur die Bezeichnung eines Nachfolgers an der Vollständigkeit. Einerseits die Lockung, andererseits die Drohung hat den Nationalliberalen gegenüber auch nicht gefehlt. Alles dies entspricht dem Bilde von der Situation, aus der unser in der vorigen Woche abgelehnter Antrag hervorgegangen ist. Die Konservativen sprechen von Steuerreform. Unter der Maske der Steuerreform aber ist es nur die Steuervermehrung, welche der Reichskanzler und die konservativen Parteien betreiben. Als vor zwei Jahren im Reichstage Erhöhungen der Brausteuer und Einführung von Börsensteuern verlangt wurde, wollte von den 20 Millionen Mehrertrag daraus der Reichskanzler 18 Millionen für die Reichsverwaltung behalten. Ein oder zwei Millionen sollten der Verminderung der Matrikularbeiträge, also der sogenannten Steuerreform dienen. An der Hand der Matrikularbeiträge und des darauf beruhenden Geldbewilligungsrechtes haben wir Verminderung der Ausgaben durchgesetzt. Darum will der Kanzler nun auch die Matrikularbeiträge abschaffen, um unter Abschwächung der Bedeutung des Reichstages sein absolutes Regiment im Reich weiter ausdehnen und unbehindert aus dem Vollen wirthschaften zu können. Gewiß haben die Herren Konservativen, das muß ich Herrn von Rauchhaupt zugeben, solche Pläne, Steuern zu vermehren, die Einwirkung der Volksvertretung zu schwächen und den Regierungen ein bequemes Wirthschaften aus dem Vollen zu ermöglichen, stets unterstützt. Unter Manteuffel's Zeit haben sie dem Volke jährlich eine neue Steuererhöhung geschafft; zuletzt, bis 1861 die Fortschrittspartei entstand, mit den Altliberalen zusammen die Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer erwirkt. Im Jahre 1869 stimmten sie für jede Steuer aus dem Budget von der Heydt's mit Ausnahme der Erhöhung der Branntweinsteuer. Wäre es nach den Konservativen gegangen, so hätten wir diese überflüssigen Steuern längst. Man thut so, als ob Fürst Bismarck jetzt die indirekten Steuern erst erfunden hätte. In Wahrheit aber umfassen dieselben schon drei Fünftel der Staats- und Reichssteuern. Es ist nicht Recht, solche Steuern, die verhältnißmäßig stark auf dem gemeinen Mann lasten, noch zu vermehren. Freilich schätzt der Reichskanzler diese Steuern besonders, weil man bei ihnen nicht merkt, woher der Druck eigentlich kommt. Gegen Abschaffung der Salzsteuer könnten wir uns wohl zur Erhöhung der Tabakssteuer oder Branntweinsteuer bereit finden, nicht aber zur Mehrung der Steuern an sich. Das Volk kennt diese konservativen Pläne auf Steuervermehrung; darum die Maske der Steuerreform, darum das Versprechen der Erleichterung an die Einzelstaaten und jetzt sogar an die Kommunen. Wir haben in unserer preußischen Verfassung kein Steuerbewilligungsrecht. Könnten Preußen wirklich die Matrikularbeiträge erlassen werden, so haben wir keine Handhaben, den Erlaß den Kommunen zuzuwenden. Meinen Sie es wirklich mit den Kommunen so gut, nun so beweisen Sie es, indem Sie für unseren gestern eingebrachten Antrag gegen die bevorstehende Erhöhung der Gebäudesteuer stimmen, damit die Kommunen, dieses Besteuerungsobjekt, nicht noch mehr geschmälert werden. Nicht die kleine Erhöhung der Matrikularbeiträge wirft einen Schatten in unsere Finanzlage, sondern die Lage der Staatsindustrie, der Berg- und Hüttenwerke und des Staatseisenbahnwesens. Unsere großen Engagements für die einseitige Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck, die Uebernahme von sieben verkrachten Bahnen führen unsere Finanzen abwärts. Darum müssen alle Mehrüberschüsse aus Domainen, Forsten und Steuern in diesem Etat zur Aufrechterhaltung der Bilanz der Staatsindustrie verwandt werden. Die Erhöhung der Matrikularbeiträge, die geringe Erhöhung der Ordinarien vermindern die Mittel für das Extraordinarium. Darum diese Heranziehung der Kontributionsfonds, welche wieder zur Vermehrung der Eisenbahnanleihen führt, da die Eisenbahnbauten in erster Linie auf die Kontributionsfonds angewiesen waren. Offenbar ist das große Extraordinarium, welches noch dazu gekommen ist und durch eine Anleihe gedeckt werden soll, in einem späteren Stadium aus den Berathungen des Staatsministeriums hervorgegangen, als der übrige Etat schon gedruckt war. Beide Finanzpläne sind darum nicht kongruent. Wir unterscheiden in Betreff dieser neuen Anleihe zwischen den Mitteln zur Fortführung bereits bewilligter Bauten und neuen Plänen. Angefangene Bauten rasch zu Ende zu führen, erheischt das Interesse an Ersparung der Bauzinsen, der Vortheil aus billigen Löhnen und Materialpreisen. Indem schon dem Privatunternehmer das eigene Interesse dazu treibt, entsteht eine Reaktion, welche auf Verbesserung aller Verhältnisse hinwirkt; der Staat als Bauherr darf nicht anders verfahren. Die Verwaltungsschablone, den büreaukratischen Mechanismus zu überwinden und unter Benutzung der augenblicklichen Konjunktur den energischen Baubetrieb zu veranlassen, war der Zweck des Antrags Duncker, im Februar d. J. Der Herr Minister hat damals behauptet, nur 10 Millionen Reste zu haben. Heute finde ich in der Nachweisung pro 1876, daß die Reste 43½ Millionen betrugen. Er scheint also damals in seinen Ressorts falsch berichtet worden zu sein. Wir bewilligen die Mittel zur energischen Fortführung bereits im Beginn begriffener Bauten, um dem Minister die alleinige Verantwortlichkeit zu belassen, wenn diese Bauten nicht genug fortschreiten. Keine Veranlassung aber liegt vor, über das Etatsjahr hinaus Gelder zu bewilligen. Lieferungsverträge können ja auch über das Etatsjahr hinaus abgeschlossen werden. Beim Eisenbahnbau haben wir 1873 die Praxis durchbrochen, sogleich den Bau im Ganzen zu bewilligen. Die jährliche Bewilligung ist durch die Verfassung ausdrücklich vorgeschrieben. Bei den Jahresraten haben wir immer erfahrungsgemäß mehr bewilligt, als verwendet werden konnte. Die beim Eisenbahnbau für die Zeit bis Ende 1875 bewilligten Raten sind heute noch nicht verbraucht. Wir müssen erwarten, daß die nationalliberale Partei die konstitutionellen Rechte der jährlichen Bewilligung, wie bisher, zu wahren entschlossen ist; anderen Falles bliebe ja vom Budgetbewilligungsrecht überhaupt nichts übrig. Die bestehenden Steuern werden ohne Bewilligung forterhoben; die ordinären Ausgaben stehen der Hauptsache nach fest; wird nun noch das Ausgabeextraordinarium für fünf bis acht Jahre im Voraus bewilligt, so ist das Budgetrecht ein Messer ohne Griff und Klinge. Wo im Anleihegesetz es sich nicht um Fortführung begonnener Bauten, sondern um Neubauten handelt, da werden wir die strengste Prüfung eintreten lassen. Auch an und für sich nützliche Bauten brauchen nicht auf einmal in Angriff genommen zu werden. Ein Bau beeinträchtigt sonst den Andern. Wir können hier nicht Millionen aus der Erde stampfen, sondern bauen aus Anleihen. Die Anleihen nehmen das Kapital an anderer Stelle fort, beeinträchtigen schließlich den Hypothekenverkehr und werden dadurch manchen Neubau, manche landwirthschaftliche Melioration von Privaten, welche auch den Arbeitern Brod gebracht hätte, behindern. Erheischen doch die bereits bewilligten Eisenbahnbauten noch für 300 Millionen Mark Anleihen. Bei sinkendem Cours der Staatspapiere wird das Baukapital immer theurer zu beschaffen sein. Schließlich erheischen die Anleihen aber auch Zinsen, und wenn wir jetzt Bauten, die früher aus laufenden Mitteln bestritten wurden, auf Anleihen verweisen, so ist eine Amortisation nicht abzuweisen. Wir lassen uns auf neue Unternehmungen nicht weiter ein, als es möglich ist, ohne die Steuerkraft des Landes stärker anzuspannen. Wie die Verhältnisse im Lande sind, wollen wir überhaupt Steuererhöhungen nach keiner Richtung. Heute mag es populär sein, wenn der Staat Geld ausgiebt; wollte aber der Staat vom Steuerzahler mehr Geld einnehmen, so würde der Steuerzahler sagen: Ohne die höhere Steuer könnte ich mir für das Geld etwas kaufen zu meinen Zwecken und wäre damit auch in der Lage, Nachfrage auf dem Markt und Beschäftigungen von Arbeitern hervorzurufen. Der Herr Finanzminister hat neulich gesagt, er sei leicht mobil zu machen; gewiß, der Minister kann seinen Abschied nehmen, aber der Steuerzahler ist nicht in der glücklichen Lage, seinen Abschied nehmen zu können. (Heiterkeit.) Er muß die Suppe ausessen. Wollte der Steuerzahler sich mobil machen, so würde auch der Exekutor hinter ihm mobil werden. (Beifall links.)

Handelsminister Dr. **Achenbach**: Ich halte den Vorredner für einen ganz grundgescheuten Mann, aber wenn man annehmen sollte, daß Alles, was er ausspricht, richtig ist, so würde man sich in einem großem Irthum befinden. In der Diskussion am Mittwoch hat er z. B. gesagt, daß bei der Saarbrücker Bahn eine Ersparniß von 1,048,000 Mark an einer Etatsposition von 1,245,000 Mk. eingetreten, aus der 900 neue Wagen angeschafft werden sollten. In Wirklichkeit beträgt aber der Posten 3,665,000 Mark, so daß die 900 Wagen angeschafft und der geringen Kosten wegen diese Ersparniß gemacht werden konnte. Was nun im Anleihegesetz auf dem Ressort des Handelsministeriums steht, steht in demselben auf Grund der Anregung des Abg. Haken und der Budgetkommission. Was der Abg. Richter in Bezug auf meine Antwort auf den Antrag Duncker gesagt hat, war irrig. Ich sagte, daß ca. 10,000,000 Mark disponibel seien. Nach dem Finalabschlusse ergab sich eine disponible Summe von 13,000,000 Mark; dazu kamen noch 8 000,000 Mark an Neubewilligungen. Von diesen 21,000,000 Mk. wurden den Provinzialbehörden 13 992,000 Mk. überwiesen, so daß in Wirklichkeit nur ein Rest von etwas über 7,000,000 Mk. disponibel verblieb, eine Summe, die für den preußischen Staat doch wirklich minutiös ist, und von der auch schon eine ganze Reihe von Beträgen für andere Dinge festgelegt waren. Wenn der Vorredner dann sagt, die Staatsindustrie sei Ursache der gegenwärtigen Schäden, so ist allerdings richtig, daß die Staatseinnahmen durch dieselbe erheblichen Schwankungen unterworfen sind, aber in den guten Jahren hat der Staat erhebliche Hülfsmittel aus derselben zu erwarten, die zu Gunsten des allgemeinen Besten verwendet werden. Die Bergwerksindustrie z. B. hat von 1872 bis 1876 nicht weniger als 71,00,0000 Mark über den Etat in die Staatskasse geliefert. Was die Vermehrung der Staatsbahnen anbetrifft, so habe ich bisher geglaubt, mich auf dem Boden zu befinden, auf dem sich das hohe Haus befindet. Denn es wäre keine Bahn gebaut, wenn nicht das Votum des Hauses sich für dieselbe ausgesprochen. Wenn der Vorredner die Konservativen fragte: Haben Sie es denn gehindert, daß Eisenbahnen gebaut wurden? so könnte man ebenso gut an ihn die Frage richten: Haben Sie es denn gehindert? (Abg. Richter: Ja wohl!) Der Herr Abg. Richter, ja, aber seine Parteigenossen? Wenn es 1873 nach deren Wünschen gegangen wäre, hätten wir noch ein ganzes Bouquet anderer Eisenbahnen erhalten. Aber wir sind noch nicht in der Lage gewesen, auf diese Wünsche einzugehen. Wenn eine Eisenbahn ärmere, vernachlässigte Gegenden erschließt, so ist sie von der allergrößten Bedeutung für das Land. Wenn man gesagt hätte, wir begehen mit dem Bau der ostpreußischen, Graudenzer Bahn einen Fehler und hätte die Sistirung des Baues derselben beantragt, so hätte man Abstand genommen; aber dieser Antrag ist nicht gekommen. Der Abg. Richter hat allerdings bei jeder Gelegenheit immer wieder dasselbe gesagt, aber wenn er von dem Verhalten der Parteien redet, dann muß man doch daran denken, daß seine Partei sich anders verhalten hat. Was wir auf wirthschaftlichem Gebiete gethan haben, hat zum Wohl des Landes gedient. Wenn wir auch schwere Jahre durchzumachen haben, so sind die Finanzzustände unseres Vaterlandes solche, die zur künftigen Prosperität des Ganzen beitragen werden. (Beifall rechts.)

Finanzminister **Camphausen**: Der Abg. Richter hat gemeint, daß eine Erhöhung der Matrikularbeiträge um 4,500,000 Mk. keinen allzuhohen Einfluß auf einen Etat von 670,000,000 Mk. habe. Durch diese Erhöhung sind wir gezwungen worden, die disponiblen Ueberschüsse aus dem Jahre 1876 um 4,500,000 Mk. zu schmälern und zugleich im gegenwärtigen Etat die gleiche Summe mehr einzustellen. Hätten wir diese Summe von zusammen 9 000 000 Mk. nicht gebraucht, so hätten wir auch des Zuschusses aus den Kontributionsüberschüssen gar nicht bedurft und wären im Stande gewesen, dieselbe im Extraordinarium zu verwenden. Wir wären also im Stande gewesen einen Etat vorzulegen, der ohne Rückgreifen auf die Kontribution lediglich in der früheren Manier aufgestellt wäre. Wenn der Abg. Richter in dem Einstellen dieser Ueberschüsse eine verdeckte Anleihe gesehen hat, so ist das nicht ganz richtig. Im Gesetz von 1873 haben wir die Kontribution für Eisenbahnbauten bestimmt, wenn wir sie jetzt zu nichtproduktiven Ausgaben bestimmen, so möchte ich doch glauben, daß, wenn die gegenwärtige Generation alle Leiden des Krieges getragen hat, es auch nicht so arg ist, wenn ein kleiner Theil der Kontribution zu laufenden Ausgaben verwendet wird. Will man das eine verdeckte Anleihe nennen, der Graf zur Lippe im Herrenhause hat es eben so genannt, ich habe zuletzt nichts dagegen. (Heiterkeit) In Bezug auf das Anleihegesetz sind verschiedene Konjekturen aufgestellt, wie zwei Finanzpläne neben einander herliefen und man sich nicht einmal Zeit genommen habe, die Sache mit dem Etat zusammenzuarbeiten. Als in der vorigen Session lediglich für das Handelsministerium der Gedanke in Anregung gebracht wurde, in den schlechten Zeiten Geldmittel für produktive Bauten zu verwenden, habe ich den Gedanken aufgegriffen und die verschiedenen Ministerien aufgefordert, die wesentlichsten Bedürfnisse der nächsten Jahre zu bezeichnen. Der Zeitraum von fünf Jahren ist dabei ein rein willkürlicher gewesen. Besonders schien es mir des preußischen Staates nicht würdig, daß die für die Justizreorganisation nothwendigen Bauten erst nach und nach in den erforderlichen Zustand gebracht werden sollten. Es haben mit allen Ministerien eingehende Verhandlungen stattgefunden, und der Finanzminister hat eine schwierige Stellung gehabt, um zu weit gehende Forderungen zurückzuweisen. Natürlich sollen die geforderten Gelder nicht gleich im nächsten Jahre verwendet werden, das wäre ein unwirthschaftliches Verfahren. Wenn die Landesverwaltung die Gelder nicht bewilligt, so bleibt der in gewöhnlicher Weise aufgestellte Etat ruhig bestehen. Die Debatte hat sich nun vielfach auf unsere Stellung zu den Steuervorlagen im Reiche bezogen. Der Abg. Richter hat erklärt, er begreife gar nicht, wie man gerade dem Reichskanzler die Ideen der indirekten Steuern als Monopol zuweise. Ich habe schon häufig meine Stellung in dieser Frage gekennzeichnet und schon 1871 im Dezember erklärt, daß, wenn die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Staatseinnahmen eintreten sollte, ich einer Vermehrung oder Ertragssteigerung der indirekten Steuern den Vorzug geben würde. Diese Ansicht habe ich oft wiederholt und bin heute noch der Meinung, daß jede erhöhte Anforderung an die Steuerkraft des Landes sich an die indirekten Steuern zu wenden hat; was die Matrikularbeiträge betrifft, so war und bin ich der Ansicht, daß sie durch indirekte Steuern ersetzt werden möchten. Bei dieser Ansicht bleibe ich stehen, und werde hoffen dem Abg. Windthorst nicht als Kommis des Fürsten Bismarck zu erscheinen, wenn ich etwa mit ihm in diesem Sinne wirke. Worin ich aber abweiche — ich will daraus keinen Hehl machen — das wäre, wenn der Vorschlag gemacht würde, die Matrikularbeiträge im Reiche vollständig abzuschaffen; dem würde ich nicht zustimmen können, weil ich der Meinung bin, daß der Reichstag auf das ihm hierin zustehende Recht nicht würde verzichten können, ohne seine Stellung erheblich zu beeinträchtigen. (Beifall links.) Aber das würde nicht hindern, einem etwaigen Wunsche des Landes nachzugeben und die Einrichtung zu treffen, wonach gewisse indirekte Steuern quotenweise zwischen dem Reiche und den Partikularstaaten vertheilt würden. Wenn von mehreren Seiten Ermahnungen an den Finanzminister gerichtet worden sind, und das Bedauern ausgedrückt ist, daß er in der elften Stunde bereit sei, auf Steuererhöhungen einzugehen, so würde ich vielleicht den Beweis führen können, daß die desfallsigen Schritte schon vor längerer Zeit von mir geschehen sind. (Beifall rechts. Heiterkeit.) Wenn man den Plan einer Aenderung der indirekten Steuern lange vorher ankündigt, so werden alle Maßregeln paralysirt. Wenn ich proklamire, der Tabak wird höher besteuert, so wird sofort Tabak eingeführt, und so würde es mit jedem andern Artikel ebenfalls gehen, die Spekulation wird sich mit Ungestüm darauf werfen. Dadurch ist für die Regierung, welche sich mit den verbündeten Regierungen verständigen will, die Unbequemlichkeit entstanden, den Schein anzunehmen, als ob sie in einer gewissen Rathlosigkeit wäre und nicht wüßte, was zu thun sei. Eine Vermehrung der indirekten Steuern liegt nicht allein im Interesse des Reichs, sondern auch in dem der Einzelstaaten. Nicht als ob die Regierung nicht helfen könne, wenn man den Versuch machen wolle, ihr derartige Einnahmequellen zu untersagen; es kommt immer darauf an, welche Ausgaben man machen will. Wird der Reichstag die Besorgniß haben, daß man überflüssige und schädliche Ausgaben machen werde, dann wird er derartigen Anträgen entgegen treten. Wenn Sie sich den preußischen Etat ansehen und erkennen müssen, daß wir uns in viele Ausgaben eingelassen haben, die wir früher nicht gekannt, die wir aber heute noch nicht bereuen, so werden Sie dennoch anerkennen, daß wir auf manchen Gebieten des staatlichen Lebens nicht so weit gekommen sind, als es des preußischen Staates würdig ist. Allerdings handelt es sich dabei nicht um ungemessene Summen, sondern nur um mäßige Beträge. Eine andere Frage würde sein, wenn die Nation von dem Gedanken beseelt wäre: Wir werden auch dadurch Abhilfe schaffen müssen, daß wir durch Erhöhung der indirekten Steuern in den Stand gesetzt werden, von unseren direkten Steuern Beträge an die Kommunalverbände abzugeben, so ist das eine Frage, die ich augenblicklich nicht erörtern will, die aber eine Frage der Zukunft werden kann. Immerhin können Sie davon ausgehen, daß die Lage des preußischen Finanzwesens auch nach der Verminderung der Schuldentilgung eine überaus gesunde ist. Ich erinnere Sie daran, daß der vorliegende Etat, der schon die Verzinsung eines Theils der in Zukunft zu realisirenden Anleihe mit 4 Millionen Mark für Zinsen der Staatsschulden auswirft, bei der Eisenbahnverwaltung uns einen Einnahmeüberschuß von 58 Millionen, also von 9 Millionen mehr, überw ist, daß also die Erträge der Eisenbahnen allein genügen, die Schulden, die wir haben und die wir im nächsten Jahre bekommen, zu verzinsen. Wo ist ein Land in Europa, das das von sich sagen kann. (Sehr richtig!) Neben den Eisenbahnen haben wir dann die Bergwerke. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß, wenn auch in diesem Jahre die Erträge derselben außerordentlich gering sind, sie doch im Jahre 1873 einen Ueberschuß von 57 Millionen ergeben haben und trotz der enormen Schwankung, die seitdem eingetreten ist, weist der Etat noch immer einen Ueberschuß von 14 Millionen nach. Und welch großen Reichthum haben wir ferner in unseren Domänen und Forsten? Wenn Sie diesem das relativ kleine Schuldenquantum gegenüberstellen, dann brauchen wir uns wahrlich nicht mit trüben Betrachtungen darüber beschweren, daß wir mit der Schuldentilgung nicht kräftig genug verfahren. So lange wir für produktive Zwecke fortwährend Kapitalien aufnehmen, ist das gleichzeitige Tilgen von Schulden an sich eine unverständige Operation. Die Zeit wird kommen, wo wir auch dazu wieder übergehen, nachdem wir früher einen sehr ansehnlichen Theil der Kriegskontribution und in den Jahren 1871 bis 1873 außerdem lediglich aus etatsmäßigen Ueberschüssen 85 Millionen zur Schuldentilgung verwandt haben. Die Finanzlage des preußischen Staates, daran halte ich fest, ist felsenfest begründet und soll es auch bleiben. (Beifall.)

Abg. **v. Benda**: Meine Freunde und ich sind durchdrungen von der Nothwendigkeit einer Steuerreform, die wie für unseren Theil durchaus nicht mit Steuervermehrung für identisch halten. Jedenfalls kann an eine Reform des kommunalen Steuerwesens ohne Reform der Staatssteuern nicht gedacht werden. Die Gesundheit unserer finanziellen Verhältnisse ergiebt sich auch aus dem vorliegenden Etat, der selbst dann, wenn man daraus die 16 Millionen Kriegskontributionen herausnimmt, noch einen kleinen Ueberschuß für das Extraordinarium aufwirft. Was die verlangte Anleihe anbetrifft, so glaube ich, da dieselbe zum großen Theil für produktive Zwecke bestimmt ist, was ja gegenwärtig am allermeisten noththut, so wird es ihr an einer günstigen Beurtheilung nicht fehlen; aber das bevorworte ich für den gesammten Inhalt und insbesondere auch für die Form dieser Anleihen hab ich nicht die geringste Neigung, mich zu engagiren. Ich glaube mit dem Herrn Finanzminister selbst darin übereinzustimmen, daß dieses System nur ein Nothbehelf ist und daß wir wünschen müssen, möglichst wieder dahin zurückzukehren, daß die außerordentlichen Ausgaben aus den außerordentlichen Einnahmen des Landes bestritten werden. Das ist freilich ganz eine Frage des Reiches, indessen wir haben nicht nur das Recht, sondern nach meiner Meinung auch die Pflicht, unsere Forderungen und Wünsche zu bezeichnen; wir müssen es aussprechen, daß wir auch in Preußen, wie in den Südstaaten eine weitere Erhöhung der Matrikularbeiträge nicht ertragen können, und, wenn es zu der Ueberweisung von Einzelstaatssteuern kommen sollte, daß wir uns dann diesem Gedanken nur anschließen, wenn uns der erforderliche Erlaß von Matrikularbeiträgen gesichert ist. Daß das Wort „Steuerreform“ sich einstellt, wo Begriffe fehlen, hat, wie ich meine, der Herr Finanzminister von seiner Seite doch nicht ganz mit Recht behauptet. Es ist ihm vielleicht entgangen, daß in dem vorjährigen Reichsetat die Bemerkung enthalten war: wenn wir 25 Millionen Matrikularbeiträge vermeiden wollen, sei es uns ja anheimgegeben, mit Steuerreformprojekten hervorzutreten. Ich bin indessen fest überzeugt, daß auf diesem Gebiete nichts Neues zu entdecken ist, und ich will nur darauf hindeuten, daß die Quotisirung der Steuern, wie sie in vielen Ländern besteht, auch in Preußen eine Durchführung der Steuerreform im Reiche wesentlich erleichtert. Der wichtigste Punkt ist ohne Zweifel der, daß die allgemeinen Bedingungen geschaffen werden, unter welchen man überhaupt auf eine Majorität für eine solche Reform rechnen kann, daß die Schwierigkeiten beseitigt werden, die gegenwärtig in dem System und den Personen einer solchen Majorität entgegenstehen, und ich hoffe, es wird die Zeit kommen, wo die Regierung mit der größten Entschiedenheit in dieser Frage Stellung nimmt, und wo man auch im Lande die Ueberzeugung gewinnt, daß die Trockenlegung des Reichs unmittelbar das Herz der Einzelstaaten trifft.

Abg. **Rickert**: Ich muß wegen der vorgerückten Zeit darauf verzichten, mich mit dem Abg. Richter wegen seiner heutigen Eisenbahnpolitik auseinanderzusetzen, denn seine Rede vom Sonnabend zu den Eisenbahnübersichten ist mir auch jetzt noch unverständlich. Ich sympathisirte früher mit dem Abg. Richter auf diesem Gebiete und glaube auch heute noch, daß unser Eisenbahnetat eine Gefahr für unseren Staatshaushaltsetat war. Seit dem Tage Berlin-Wetzlar und den folgenden, bei denen auch die Fortschrittspartei mitgewirkt hat, ist unsere frühere Eisenbahnpolitik vorbei, worauf der Handelsminister schon wiederholt hingewiesen hat. Mit Thatsachen muß man rechnen und dann dasjenige thun, was nach unserem System das Richtige ist. Die Eisenbahnpolitik des Abgeordneten Richter fordert von der Regierung, daß

sie billige Bahnen baut, wo volle, theure nicht erforderlich sind. Ich konstatire gern, daß die Regierung in den letzten Jahren diesen Weg befolgt hat und es wäre mir interessant, den Betrag der auf diese Weise erzielten Ersparnisse zu erfahren. Sicherlich hat der Handelsminister nicht die für Eisenbahnbauten veranschlagten Mittel verbraucht und wird eine erhebliche Quote der Kreditbewilligungen als erspart zur allgemeinen Staatskasse zurückführen. Ferner verlangt der Abg Richter von der Regierung Sparsamkeit in der Eisenbahnverwaltung. Diesen Ruhm hat sich die Regierung im Jahre 1876 erworben, wie die Uebersicht ziffermäßig beweist. Das erwähnt der Abg. Richter tadelnd in mir unverständlicher Weise. Gerade hierbei habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß wir kein Raubbausystem treiben. Bei der Erneuerung verfährt man im Handelsministerium ebenso wie im Reichskanzleramt, man veranschlagt nach dem Verhältniß der Kilometerzahl und auf Grund von Anschlägen der Spezialverwaltungen. Also der Wirklichkeit angepaßte Zahlen: mehr kann man nicht verlangen. Im Jahre 1874 hat die Erneuerung der Bahnanlagen gefordert 9,749 000 Mk.. im Jahre 1875 9 311,000 Mk, im Jahre 1876 — was der Abg. Richter monirte — 8 893,000 Mark Erwägt man das Herabgehen der Preise, dann kann man behaupten, daß der Umfang der Erneuerungen 1876 größer gewesen ist als in den Vorjahren. Damit fällt die Anklage des Abg Richter zusammen, wie eine ähnliche im Februar d. J. zusammenfiel. Jetzt ist die Kritik des Abg. Richter verspätet, wir kommen mit unserer Meinung nicht mehr durch, wir müssen das Staatsbahnsystem acceptiren. (Lebhafter Widerspruch links.) Nach dem Bau so vieler Meilen wäre der Kampf gegen das Staatsbahnsystem ein Kampf in's Blaue. Mag ihn der Abg. Richter führen wenn er will, ich wünsche ihm viel Glück dazu, zweifle aber am Erfolge. Den Thatsachen wird er sich genau so fügen müssen, wie ich als Nationalliberaler. Wenn der Abg. Richter uns ermahnt hat, daß wir Stellung zu der Anleihevorlage seinen Wünschen entsprechend nehmen möchten, so war das überflüssig. Wir werden hierbei Bundesgenossen sein. Auf die Finanzlage selbst will ich nicht weiter eingehen; ich habe mich nur über das gefreut, was der Herr Finanzminister heute gesagt hat. Neulich, bei seinem Exposé, hatte ich den Eindruck, als ob er sich in Verlegenheit fühlte in Bezug auf die wirthschaftliche Lage; heute war es wieder der volle Ton eines Finanzministers, der auf festen Füßen steht Ich wiederhole, was ich im vorigen Jahre gesagt habe: es giebt keinen großen Staat in Europa, der sich einer so soliden Finanzpolitik erfreuen kann wie Preußen. Wir haben nicht blos das größte Staatsvermögen, nicht blos die geringste Schuldenlast; ich behaupte, die Summe der direkten Steuern in Preußen ist geringer als in irgend einem andern Kulturlande. Wir haben also keine Veranlassung kleinlaut zu sein, sondern können getrost weitergehen. — Was die geschäftliche Behandlung des Etats betrifft, so sind wir bei unserem Antrage von der Erwägung ausgegangen, daß es sich empfiehlt, diejenigen Etats sofort in die Berathung des Plenums zu stellen, bei denen das Ordinarium keine Veränderungen nachweist. Die Fortschrittspartei war früher im Gegensatz zu heute immer eine Gegnerin der Gruppenberathung. Heute nehmen wir den früheren fortschrittlichen Standpunkt ein. Anfragen können auch im Plenum an die Regierung gerichtet werden. Verweisen wir den ganzen Etat an die Gruppen, so haben wir eine Woche keinen Arbeitsstoff; deshalb bitte ich Sie, meinem Antrage beizutreten.

Die Diskussion wird geschlossen. Persönlich bemerkt v. Zedlitz, daß seine Partei an Steuererhöhungen nur mit gleichzeitiger Aufhebung anderer drückenden Steuern denke. Dann wird in Bezug auf die geschäftliche Behandlung des Staatshaushaltes fast einstimmig der Antrag Rickert's, sodann der Nachtragsetat für 1877 - 1878 in zweiter Berathung genehmigt und schließlich ein Schreiben des Justizministers verlesen, der die Vorlage betr. die Ausführung der Justizorganisation in Preußen sofort nach ihrer Durchberathung im Staatsministerium an das Haus gelangen lassen wird und daher dasselbe ersucht, einstweilen die Berathung des damit in engstem Zusammenhange stehenden Gesetzentwurfs betreffend die Errichtung von Landgerichten und Oberlandesgerichten auszusetzen. Der Präsident spricht die Hoffnung aus, beide Vorlagen im Laufe der nächsten Woche auf die Tagesordnung setzen zu können. Ein Kommissar des Justizministers, der wegen Unwohlseins nicht im Hause anwesend sein kann, glaubt den Eingang der Vorlage gegen Ende der nächsten Woche in Aussicht stellen zu können. — Die Bezeichnung der Vertrauensmänner der Fraktionen zur Bildung der Gruppen, denen einzelne Theile des Etats zur Vorberathung überwiesen werden sollen, wird schon morgen erfolgen.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Dienstag 11 Uhr. (Dritte Lesung des Nachtragsetats zweite Lesung des Etats für 1878 – 79.)

Parlamentarische Nachrichten.

— Der bisherige Zuschuß Preußens zu den Verwaltungsausgaben der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betrug jährlich 240,000 Mk. In Zukunft, vom nächsten Etatsjahre ab, soll bei Erneuerung des Accessions-Vertrages mit Waldeck der Jahresbetrag des Zuschusses sich auf 310,000 Mk. belaufen, so daß eine Erhöhung desselben um 70,000 Mk. eintritt Dieser Mehrbetrag ist, nach der Motivirung in den Anlagen des preußischen Staatshaushaltsetats, zur Deckung der dauernden Ausgaben der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont erforderlich, da der Antheil derselben an der französischen Kriegskontribution, aus welchem in den letzten 6 Jahren die Mehrausgaben der Landesverwaltung antheilig bestritten worden sind, bis zum Ende des Jahres 1877 bis auf einen geringen Betrag absorbirt sein wird.

Sitzung des Landesökonomie-Kollegiums.

II.

In der III Plenarsitzung vom 24. Oktober wurden zunächst einige geschäftliche Angelegenheiten und die Ausschußwahlen erledigt Demnächst wurde zunächst der Antrag des Herrn Rittergutsbesitzers vom Rath, betreffend Ersatzpflicht der Eisenbahnen bei Viehtransporten verhandelt und der Antrag des Ausschusses, den Herrn Minister zu ersuchen, jedenfalls bei Revision des Eisenbahnreglements auf eine wesentliche Erhöhung der Maximal-Entschädigungssätze für nicht deklarirtes Vieh hinzuwirken angenommen. Angenommen wurde ferner der Spangenberg'sche Antrag in folgender Fassung: „es mögen durch Vermittlung des Reichskanzleramts beziehungsweise des deutschen Konsulats in Bolivia oder noch erwünschter durch Uebersendung eines Sachverständigen darüber schleunigst Erhebungen angestellt werden, ob und inwieweit Natron-Salpeterlager in dem Freistaat Bolivia für deutsche Rechnung zu erwerben sein möchten." Bezüglich des von Saucken'schen Antrags, betreffend Abänderung des revidirten Regulativs für das Landes-Oekonomie-Kollegium wurde die Abstimmung vertagt Sodann wurde der dringliche Antrag des Herrn von Saucken-Tarputschen, daß im Interesse der Landwirthschaft das Pferdeausfuhrverbot baldmöglichst aufgehoben werde, Seitens des Kollegiums angenommen.

In der Sitzung vom 25 Oktober wurde in Betreff des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz folgender Antrag angenommen: „In den §§ 10 und 22 des Gesetzes ist an Stelle des vierundzwanzigsten Lebensjahres, von welchem ab die Frist für die Erwerbung und den Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes läuft, das einundzwanzigste Lebensjahr zu setzen." Dagegen wurde der Antrag:

Die gegenwärtig bestehenden Fristen für Erwerbung und Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes von zwei Jahren zu verändern, abgelehnt.

An demselben Tage hatte das Landes-Oekonomie-Kollegium zu Ehren des Herrn Ministers Dr. Friedenthal ein Festessen veranstaltet, auf welchem der Kammerherr von Buggenhagen unter lautestem Beifall dem Wunsche der Anwesenden Ausdruck gab, daß die Stellvertretung, welche der Herr Minister für den Minister des Innern übernommen habe, nicht dahin führen möge, ihn dem landwirthschaftlichen Ressort dauernd zu entziehen. Der Herr Minister hob in seiner Antwortrede hervor, daß es auch sein Herzenswunsch sei, in der Verbindung mit der Landwirthschaft zu verbleiben.

In der Sitzung am 26. Oktober wurde zuerst folgender Antrag angenommen: Das königliche Landes-Oekonomie-Kollegium wolle beschließen, eine Kommission zu ernennen, welche die Aufgabe hat: 1) Unter Zuziehung eines Vertreters des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten in Berathung zu treten, ob und wie eine organische Verbindung des königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums mit dem Deutschen Landwirthschaftsrathe anzustreben sei und welche Aenderungen in der gegenwärtigen Organisation des königlichen Landes Oekonomie-Kollegiums zu treffen seien. 2) Das Resultat ihrer Berathungen demnächst im Plenum des königlichen Landes Oekonomie Kollegiums vorzulegen. In die betreffende Kommission wurden gewählt die Herren v. Rath, v. Wedell-Malchow, v. Saucken, Sombart, v. Lenthe, Excellenz Schuhmann. Dieser Kommission werden auch die anderen Anträge auf Regelung des Regulativs überwiesen; ferner wird angenommen der Antrag des Herrn v. Richthofen, den Herrn Minister zu ersuchen, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß Eisenbahn-Tariferhöhungen nicht vorgenommen werden, ohne daß vorher die Organe der Landwirthschaft gehört sind.

In Bezug auf Maßregeln zur Verhütung der Rinderpest werden folgende Anträge angenommen: Das Kollegium beharrt auf seiner in dem Beschlusse von 1871 ausgesprochenen Ansicht, daß nur ein generelles Vieh-Einfuhr-Verbot gegen Rußland und Oesterreich Ungarn: a. die Rinderpest von Deutschland fern halten, b die Rinderpest-Verdächtigkeit Deutschlands anderen Staaten gegenüber aufheben kann Indem das Kollegium die wiederholten, die Aufhebung der englischen Einführungs-Beschränkung bezweckenden Schritte der Reichs-Regierung anerkennt, nimmt es Akt von der bereits im Bescheide vom 24. Oktober 1874 ertheilten Zusicherung des Reichskanzler-Amts, durch die Erfolglosigkeit seiner bisherigen Schritte sich nicht abhalten lassen zu wollen, seine Bemühungen auf endliche Erreichung eines befriedigenden Ergebnisses fortzusetzen Hieran knüpfte sich noch eine eingehende Erörterung über die Art energischer Grenzspermaßregeln, und sind damit die diesjährigen Plenarberathungen des Kollegiums geschlossen.

Berliner Börsenhalle.

Deutsche Eisenbahnbau-Gesellschaft. In einem beim Kreisgericht Charlottenburg heute abgehaltenen Termin ist die Berliner Stadtbahn-Gesellschaft verurtheilt worden, der Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft auch für die zu den fiskalischen Anschlüssen erforderlichen Terrains den Buchwerth zu bezahlen, was bisher verweigert wurde.

Berliner Börse. Nach dem Statut der Korporation der Berliner Kaufmannschaft vom 20. Februar 1870, wonach mit Ablauf jedes Jahres ein Dritttheil der Mitglieder des Aeltesten-Kollegiums auszuscheiden hat, treten mit diesem Jahre aus dem Kollegium, sind aber wieder wählbar, die Herren: Vize-Präsident Geh. Kommerzien-Rath G. Dietrich, Vize-Präsident Geh. Kommerzien-Rath B. Liebermann, Geh. Kommerzien-Rath Wm. Conrad, Rich. Hardt, Kommerzien-Rath Wilh. Herz, Geh. Kommerzien-Rath Louis Reichenheim und Kommerzien-Rath S. Simonson. Zu gleicher Zeit scheiden aus der Finanz-Kommission aus, sind aber ebenfalls wieder wählbar, die Herren: Em. Ebeling, Mich. Levinstein und Theod. Werther. Die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft haben ihre Stimmzettel bezüglich der Neu- resp. Wiederwahlen sowohl zu dem Aeltesten-Kollegium wie zu der Finanz-Kommission an der gewöhnlichen Stelle in der Zeit vom 1 bis 10. Dezember cr. abzugeben.

Ritterschaftliche Privatbank. Stettiner Aktionäre dieser Bank haben die bestimmte Absicht, gegen das Kuratorium der Bank die Civilklage anzustrengen, auch soll eine außerordentliche Generalversammlung der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei einberufen werden, um in dieser Sache zu verhandeln.

Berliner Central-Straßen-Aktiengesellschaft. Aus dem Aufsichtsrathe sind die Herren Stemmler und A. Schäfer geschieden, so daß derselbe gegenwärtig nur noch aus den Herren Hermann, Gütschow und Budeweg besteht.

Zum Getreide-Export aus Ungarn erhält der „Pester Lloyd" neuerdings aus Süddeutschland Mittheilungen, denen wir Folgendes entnehmen: Der Bedarf der Schweiz an Weizen wird gegenwärtig zum größten Theile durch Mannheimer Häuser, und zwar mit bessarabischem Weizen gedeckt, der von so vorzüglicher Qualität ist, wie solche selbst in den besten Jahrgängen in Ungarn nur selten vorkommen, was natürlich auf dessen flotten Absatz günstig einwirkt. Die Rentabilität von ungarischem Weizen dürfte sich gegenwärtig kaum mehr über Baiern und einen Theil Würtembergs hinaus erstrecken und nur durch den in Folge schlechten Wetters entstandenen Mangel an Zufuhren aus Bessarabien und der Moldau könnte wieder vorübergehend ein Umschwung zu Gunsten des ungarischen Exportes nach Süddeutschland eintreten. Im Allgemeinen ist man der Ansicht, daß die Sendungen aus dem Gebiete des Dniestr und Pruth bis zur neuen Ernte, wenn auch mit Unterbrechungen, fortdauern werden, wofern der gegenwärtige Krieg so lange währt. Dagegen würde ein Friedensschluß, welcher die Blokade der Donaumündungen und von Odessa aufhebt, wahrscheinlich die Folge haben, daß wieder Getreide aus dem Schwarzen und Azow'schen Meere, wie nicht minder aus den unteren Donau-Ländern zu Wasser nach Marseille, Antwerpen und Rotterdam käme, was den gegenwärtigen Verkehr auf den galizischen und österreichischen Eisenbahnen, ebenso die Exportfähigkeit der jetzt in Betracht kommenden Produktionsgebiete wesentlich schmälern würde.

Marktpreise in Berlin am 1. November 1877

nach Ermittelungen des Königlichen Polizeipräsidiums

				höchste Preise Mk.	Pf.	niedrigste Preise Mk.	Pf.
Für	Weizen	schwere Sorte	pro 100 Kilo.	24	50	23	60
„	„	Mittel- „	„ 100 „	22	40	22	—
„	„	leichte „	„ 100 „	20	60	20	—
„	Roggen	schwere Sorte	pro 100 „	15	80	15	10
„	„	Mittel- „	„ 100 „	14	80	14	60
„	„	leichte „	„ 100 „	14	—	13	60
„	Gerste	schwere „	„ 100 „	19	80	19	—
„	„	Mittel- „	„ 100 „	17	40	16	40
„	„	leichte „	„ 100 „	15	10	14	30
„	Hafer	schwere „	„ 100 „	16	80	16	20
„	„	Mittel- „	„ 100 „	14	40	14	—
„	„	leichte „	„ 100 „	11	50	11	—
„	Erbsen		„ 100 „	34	—	20	—
„	Linsen		„ 100 „	40	—	30	—
„	Speisebohnen, weiße		„ 100 „	38	—	26	—
„	Kartoffeln		„ 100 „	6	25	4	35
„	Rindfleisch von der Keule		„ 1 „	1	40	1	10
„	„ Bauchfleisch		„ 1 „	1	20	1	—
„	Schweinefleisch		„ 1 „	1	40	1	10
„	Kalbfleisch		„ 1 „	1	50	1	—
„	Hammelfleisch		„ 1 „	1	30	1	—
„	Butter		„ 1 „	2	80	2	—
„	Eier		„ 60 Stück	3	60	3	30
„	Karpfen		„ 1 Kilogr.	2	—	1	60
„	Aale		„ 1 „	2	80	1	60
„	Zander		„ 1 „	2	—	1	—
„	Hechte		„ 1 „	1	60	—	90
„	Barsche		„ 1 „	1	40	—	60
„	Schleie		„ 1 „	1	80	1	20
„	Bleie		„ 1 „	1	40	—	60
„	Krebse		pro Schock	6	—	1	—

Auszahlungen.

Gußstahl- und Waffenfabrik „Witten", 4½ Proz. oder 27 Mk. pro Aktie bei Jakob Landau in Berlin.

Generalversammlungen.

Deutscher Phönix, Versicherungs-Gesellschaft. Außerordentliche 20. November cr. zu Frankfurt a M.

Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft. Außerordentliche 20. November cr. zu Frankfurt a M.

Aktien Lagerbier-Brauerei zu Schloß-Chemnitz. 19. November cr. zu Schloß-Chemnitz.

Bier-Brauerei in Essen a. d. Ruhr. 5. Dezember cr. in Essen.

Woll-Berichte.

Breslau, 31. Oktober. (Bericht der Handelskammer. Kommission für Wollberichte.) Bei unveränderter Haltung des hiesigen Marktes sind im Monate Oktober gegen 4000 Ctr. der meisten hier vertretenen Wollgattungen umgesetzt worden. Das Hauptgeschäft vollzog sich in russischen gewaschenen Wollen, sowie in polnischen, posenschen, preußischen und schlesischen Tuch- und Stoffwollen zu seitherigen Preisen. Auch von Gerberwollen sowie schlesischen fabrikmäßig gewaschenen Wollen sind einige hundert Centner umgesetzt worden. Die Abnehmer waren deutsche Kammgarnspinner, Stoff- und Tuchfabrikanten, einige österreichische Händler und englische sowie französische Kommissionäre.

Verantwortlicher Redakteur in Stellvertretung **W. Wackernagel** in Berlin.

Handels-Register des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin.

Zufolge Verfügung vom 1 November 1877 sind am selbigen Tage folgende Eintragungen erfolgt:

Die Gesellschafter der hierselbst unter der Firma:

Gebr. Weigert

am 1. Oktober 1877 begründeten Handelsgesellschaft (jetziges Geschäftslokal: Leipzigerstraße 109), sind die Kaufleute:

1) Siegfried Weigert,
2) Hugo Weigert,

Beide zu Berlin.

Dies ist in unser Gesellschafts-Register unter Nr. 6318 eingetragen worden.

Die Gesellschafter der hierselbst unter der Firma:

O. Hübner & Co.

am 1. November 1877 begründeten Handelsgesellschaft (jetziges Geschäftslokal: Dorotheenstraße 67) sind die Kaufleute:

1) Otto Hübner,
2) Felix Abraham,

Beide zu Berlin.

Dies ist in unser Gesellschafts-Register unter Nr. 6349 eingetragen worden.

In unser Firmen-Register ist unter Nr. 10446 die Firma:

Theodor Langer

und als deren Inhaber der Kaufmann Theodor Langer hier (jetziges Geschäftslokal: Kochstraße 74) eingetragen worden.

In unser Genossenschafts-Register, woselbst unter Nr. 65 die hiesige Genossenschaft in Firma:

Grund-Erwerb-Verein Confidentia Eingetragene Genossenschaft

vermerkt steht, ist eingetragen:

Die §§ 10 und 25 des Statuts sind nach Maßgabe des Seite 101 des Beilagebandes Nr. 65 zum Genossenschafts-Register befindlichen Protokolls der Generalversammlung vom 12. März 1877 geändert worden. Danach ist der Vorstand nicht mehr verpflichtet, die Einladung zur Generalversammlung auch durch besondere Circulare zu veranlassen.

Gelöscht sind:

Firmen-Register Nr. 197 die Firma: **J. A. Hamburger**

Firmen-Register Nr. 8282 die Firma: **Friedrich Graetzer.**

Prokuren-Register Nr. 2343 die Prokura des David Sachs für die Firma **Berliner Spediteur-Verein Actien-Gesellschaft.**

Berlin, den 1. November 1877.

Königliches Stadtgericht.

I. Abtheilung für Civilsachen.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist bei Nr. 6 betreffend den **Bauverein zu Spandau** folgender Vermerk eingetragen:

Die bisherigen Liquidatoren sind ausgeschieden und sind an deren Stelle
der Auctionscommissar **Franz Oppermann,**
der Cigarrenhändler **Heinrich Görlitzer,**
der Kaufmann **Carl Ueberlée**, und
der Restaurateur **Friedrich Schultze,**
sämmtlich zu **Spandau**, zu Liquidatoren ernannt worden.

Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. November 1877. (3228

Spandau, den 1. November 1877.

Königliches Kreisgericht.

Zum Artikel 3 beantragt Minister Trefort folgende Abänderung: „Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege ausnahmsweise zu bestimmen, daß eine solche Verfügung nur bezüglich einiger Waarenclassen Anwendung finde oder daß einzelne Waarenclassen von der Verfügung unberührt bleiben.“

Bei Artikel 13, welcher die Einhebung der Zölle in Gold bestimmt, nimmt Julius Kautz das Wort. Er machte alle Motive gegen die Goldzölle geltend, welche schon im Zoll-Ausschusse vorgebracht wurden, und beantragte schließlich, die Zölle mögen wie bisher in Silber eingehoben werden.

Finanzminister Szell wendet sich gegen den Antrag, welcher auch bei der Abstimmung mit sehr großer Majorität verworfen wird.

Sodann werden die übrigen Artikel erledigt und der Einführungstermin mit 1. Juli l. J. festgestellt.

Hierauf wird der allgemeine Tarif in Verhandlung gezogen. Bei Abschnitt I (Cacao und Kaffee) nimmt Ludwig Konody das Wort und beantragt, den Kaffeezoll in der bisherigen Höhe von 16 fl. zu belassen.

Referent Boros spricht gegen, Edmund Steinacker für den Antrag. Bei der Abstimmung erhebt sich die überwiegende Majorität für die Regierungsvorlage, das ist 24 fl.

Berlin, 25. Februar. Der Reichstag berieth heute den Etat des Auswärtigen Amtes und genehmigte in zweiter Lesung die für den Botschafter Grafen Münster geforderte Zulage von 30,000 Mark, nachdem Bennigsen und Fürst Bismarck dafür eingetreten waren.

Auf eine Anfrage über den Stand der Verhandlungen mit Rußland wegen einer Erleichterung des deutsch-russischen Grenzverkehrs erklärte Bismarck, daß die Verhandlungen noch schweben, der Ausgang derselben sich aber noch nicht absehen lasse. Der Reichskanzler warnt davor, von den politischen Beziehungen Rückschlüsse auf die Handels- und Zollverhältnisse zu machen, bei denen die Gesetzgebung der Staaten und manches Andere in Betracht käme.

Auf eine Anfrage gab schließlich der Staatsminister v. Bülow Aufklärungen über die Verwicklungen mit Nicaragua und die diesseits getroffenen Maßregeln und stellte eine besondere Denkschrift hierüber in Aussicht.

Berlin, 25. Februar. Die National-Zeitung schreibt: Bei der am Samstag stattgehabten Conferenz mit dem Fürsten Bismarck constatirte Bennigsen die Unmöglichkeit, auf dem Boden des Monopols die Steuer-Reform mit irgend einer Aussicht zu unternehmen. Da auch die in Aussicht genommenen Verfassungs-Garantien anscheinend nicht überwindbaren Schwierigkeiten begegnen, betrachtet man national-liberalerseits die an den Namen Bennigsen's geknüpften Combinationen zur Zeit für erledigt.

Nach Schluß des Blattes.

Pest, 25. Februar. Der Bank-Ausschuß des Abgeordnetenhauses verhandelte heute den Gesetzentwurf über die Achtzig-Millionen-Schuld. Dr. Max Falk richtet eine Vorfrage an die Regierung und den Ausschuß. Der Reichsrath hat bekanntlich diese Angelegenheit der Quoten-Deputation zugewiesen. Redner fragt demzufolge die Regierung, ob sie angesichts dieser Sachlage an der Berathung dieser Vorlage festhalte. Den Ausschuß aber fragt er, ob er es für geziemend und mit dem zwischen beiden Staaten der Monarchie bestehenden Verhältnisse für vereinbar erachtet, die erwähnte Thatsache einfach zu ignoriren und in die Verhandlung über den Gesetzentwurf einzutreten.

Minister-Präsident Tisza erklärt, die Regierung könne ihren im Gesetzvorschlage eingenommenen Standpunkt nicht aufgeben, weil sie diesbezüglich Verbindlichkeiten übernahm; sie erachtet es aber für sehr wichtig, daß der Ausgleich zwischen beiden Staaten der Monarchie zu Stande komme. Deßhalb ist sie bereit, wenn der Ausschuß den Modus proponirt, welcher nicht die Ablehnung der Vorlage in sich schließt und vielleicht eher zum Ziele führt, denselben zu unterstützen.

Wahrmann meint, man könne über das Schicksal des Ausgleiches nur dann ins Reine kommen, wenn der Ausschuß bezüglich der Bankschuld einen Modus proponirt, welcher die Lösung dieser Frage in der einen oder der andern Richtung ermöglicht. Der Beschluß des Reichsrathes möge nicht einfach ignorirt werden.

Ernuszt meint, der von Seite Falk's der Beachtung des Ausschusses empfohlene Modus stehe nicht im Widerspruche mit dem Geiste und dem Standpunkte der Regierungsvorlage. Es sei zwar bedenklich, daß die Angelegenheit gerade der Quoten-Deputation zugewiesen werde, weil sie dadurch den Schein einer Compensation gewinnen könnte; er ist aber nicht dagegen, weil darin als erster Lösungsmodus ebenfalls jener mittelst der Regnicolar-Deputationen vorbehalten ist, weil derselbe nicht gegen das Gesetz verstößt und man Thatsachen nicht ignoriren könne. Chorin kann sich über das Meritum nicht äußern, weil Falk keinen Antrag stellte.

Varady sagt, er würde, selbst im Falle ein Antrag vorläge, dasjenige nicht als Ausgangspunkt acceptiren, was in der andern Hälfte geschehen, nachdem man drüben das bei uns Geschehene immer ignorirt.

Kerkapoly verlangt, die Regierung solle sich über ihren Standpunkt dem Beschlusse des Reichsrathes gegenüber äußern.

Minister-Präsident Tisza kann keine amtliche Mittheilung über einen Act einer fremden Legislative machen. Er wiederholt im Uebrigen seine frühere Erklärung.

Markus wünscht, daß ein Weg gesucht werde, um sich mit den Oesterreichern zu begegnen. Er beantragt daher, die Quoten-Deputation mit dieser Angelegenheit zu betrauen und auszusprechen, daß Ungarns Rechtsstellung hiedurch nicht alterirt werde und der Ausschuß diese Frage nicht als Compensations-Object erscheinen lassen wollte.

Es wurde beschlossen, daß Markus seinen Antrag in der Sitzung am Freitag formulirt vorlegen solle.

Rom, 25. Februar. Die Agenzia Stefani meldet: Alle zwischen dem Vatican und den Regierungen, mit welchen derselbe in Beziehung steht, schwebenden Fragen werden ohne Rücksicht auf die früheren Unterhandlungen wieder aufgenommen werden, um denselben jeden feindseligen Charakter, der etwa platzgegriffen haben könnte, zu benehmen.

Das gesammte Personale des päpstlichen Hofes, welches in Diensten Pius' IX. stand, wird gewechselt werden. Die Intransigenten machen große Anstrengungen, um die Bestätigung Simeoni's als Staatssecretär zu erwirken.

Die Königin wird morgen die Gemalinnen der Botschafter empfangen.

London, 25. Februar. Kronprinz Erzherzog Rudolph hat heute die Rückreise nach Wien angetreten und ist zunächst nach Paris abgereist.

London, 25. Februar. Im Unterhause antwortete Sir St. Northcote auf eine Frage Forster's, die Regierung sei ohne amtliche Informationen über die Friedensbedingungen; es liegen zwar von verschiedenen Seiten Berichte darüber vor, aber dieselben seien widersprechend, und deren Mittheilung erscheine daher nicht erwünscht. Gewiß sei, daß Großfürst Nikolaus und die türkischen Bevollmächtigten sich in San Stefano befinden, wo der Frieden geschlossen werden soll; er könne aber nicht sagen, wann. Die Conferenz findet in Baden-Baden statt. Lord Lyons werde dabei England vertreten. (Beifall.)

Telegramme der „Neuen Freien Presse“.

Laibach, 25. Februar. Die gestern in Cilli abgehaltene, von den maßgebendsten Mitgliedern der slovenischen Partei besuchte Wählerversammlung hat folgende Landtags-Candidaten für die Landgemeinden Untersteiermarks definitiv aufgestellt; für Cilli: die Doctoren Dominkusch und Sernez; für Marburg: Dr. Radej, Grundbesitzer Flucher; für Luttenberg: Grundbesitzer Kukovec; für Pettau: Reichsraths-Abgeordneter Hermann; für Rann: Bürgermeister Schniderschitz; für Windisch-Feistritz: Gutsbesitzer Schmidt.

Rom, 25. Februar. Die Studenten von Neapel beabsichtigen ein Meeting gegen das Garantiegesetz abzuhalten.

Der Papst empfing in besonderer Audienz den Herzog Robert von Parma und den Redacteur des Osservatore Romano. Täglich huldigen dem Papste römische Adelige in großer Gala.

Paris, 25. Februar. Der Senat nahm das Colportage-Gesetz an; nur die Abstimmung über ein Amendement der Rechten, betreffend den Nachweis der Nationalität und der Wohnung, wurde verschoben. Die Rechte stimmte geschlossen gegen das Gesetz und versuchte, demselben kleine Hindernisse zu bereiten. Ihr Redner Fournier sprach langweilig und geistlos, betonte die Nothwendigkeit der Vertheidigung der Gesellschaft. Pelletan geißelte das Verhalten der Colportage-Commission, welche die Colportage ernster Werke von Gelehrten bisher verboten hat, während sie die Colportage scandalöser Schriften und Zaubertractate gestattet hat. Auch die unmittelbare Votirung des Ausgaben-Budgets machten die ununterbrochenen Einstreuungen conservativer Senatoren unmöglich.

Paris, 25. Februar. Die Depesche des Temps, betreffend einen Fürsten-Congreß, wird nicht bestätigt, dagegen scheint eine Drei-Kaiser-Zusammenkunft geplant, wenn der Congreß nicht gelingt. Dieser kann kaum vor April stattfinden.

Nach einer Depesche aus Pera ist die Unterzeichnung des Friedens jeden Augenblick zu erwarten. Die Bedingungen machten hier einen mächtigen Eindruck; sie werden für maßlos und unmöglich gehalten.

London, 25. Februar. Eine zweite Ausgabe der Times meldet aus Petersburg, heute sei der politische Barometer im Steigen begriffen. Die Verständigung mit England sei fast sicher, die Occupation von Konstantinopel unwahrscheinlich. Theils aus Gesundheitsrücksichten, theils aus anderen Gründen werden die Russen außerhalb der Stadt bleiben. Die Verhandlungen mit den türkischen Delegirten schreiten befriedigend vor. Die Bulgaren protestiren gegen die Annexirung Altserbiens durch Serbien, weil die Bevölkerung dieses Districts bulgarisch ist. Die Griechen wieder protestiren gegen eine Entscheidung auf Grund der Majorität der Bevölkerung und verlangen, die Civilisation möge als Maßstab der Abgrenzung gelten.

Bezüglich der Entschlüsse Oesterreichs herrscht hier große Aufregung. Die Nachrichten über den gestrigen Ministerrath erregten großes Aufsehen.

Im Oberhause erklärt Beaconsfield, er anerkenne keinen Unterschied zwischen einer Conferenz und einem Congreß.

Belgrad, 25. Februar. Aus Serajewo wird gemeldet: Ein Erlaß des Seraskierats befiehlt die Entwaffnung der gesammten Bevölkerung Bosniens, und zwar sowol der Mahomedaner als auch der Christen an. Den Flüchtlingen soll hiedurch die Rückkehr erleichtert werden, und wurde denselben neuerdings volle Amnestie gewährt. Nur die Haltung der Begs ist beunruhigend, da dieselben behaupten, die Stambuler Efendis wollen ihnen den Rest ihrer Privilegien nehmen. Die bewaffnete Opposition der Begs gegen die Verfügungen der Regierung ist ziemlich gewiß.

Belgrad, 25. Februar. General Protitsch geht in besonderer Mission nach Petersburg. Metropolit Michael reist über Adrianopel in das russische Hauptquartier nach San Stefano. Gerüchtweise verlautet, daß Nisch am 27. d. von den Serben geräumt werden soll, jedoch erklärte die Regierung energisch, daß sie von jetzt ab keine Spanne von den serbischen Truppen besetzten Landes mehr freiwillig räumen werde. Das gegenwärtige Ministerium ist bei der Stimmung der Bevölkerung unhaltbar; selbst von russischer Seite wird ein Wechsel gewünscht.

Der Economist.

[Telegr. der „N. Fr. Pr.“] **Pest**, 25. Februar. Die Betriebseinnahmen der ungarischen Bahnen im Januar sind nur um $1\frac{1}{10}$ Percent höher als im Vorjahre (17 Millionen), die gemeinsamen zeigen 6.8 Percent Steigerung (5.041,371 fl.)

Die Victoria-Mühle gibt nach allen Abschreibungen und Dotirungen 60 fl. (20 Percent) für Stammactien und 12 fl. Superdividende für die achtpercentigen Prioritäten.

[Telegr.] **Triest**, 25. Februar. (Officielle Schlußcurse.) Napoleonsd'or 9.55. Wechsel per London 119.40. Papier-Rente 62.40.

Pest, 25. Februar. (Officielle Schlußcurse.) Ungarisches Eisenbahn-Anlehen 97.75. Grundentlastung 77.—. Schatzanweisungen 117.—. Prämienlose 77.—. Ungarische Creditbank 212.50. Ungarische Bodencreditbank 28.—. Ungarische Goldrente 90.25.

Berlin, 25. Februar, 11 Uhr 45 Minuten. Creditactien 388.— Staatsbahn 438.50. Lombarden 126.50. Schwach.

Berlin, 25. Februar, 12 Uhr 59 Minuten. Creditactien 390.—. Staatsbahn 439.—. Lombarden 127.—. Galizier 103.50. Nordwestbahn 185. Papier-Rente 52.75. Silber-Rente 56.90. Goldrente 62.50. 1860er Lose 106.50. Fest.

Berlin, 25. Februar. (Schlußcurse.) Staatsbahn 440.—. Lombarden 127.—. Böhmische Westbahn 74.60. Galizier 103.40. Pardubitzer 37.90. Papier-Rente 52.75. Silber-Rente 57.25. Goldrente 62.75. Ultimo 62.75. Creditactien 391.—. Wien (lange S.) 168.50. Russische Banknoten 218.50. Italienische Rente 74.—. Oesterreichische Banknoten 171.—. Wien (kurze S.) 169.50. Türkische Consols 8.50. Kaschau-Oderberger Bahn 44.50. $7\frac{1}{2}$percentige Rumänier 24.—. Nordwestbahn 184.50, Lit. B 82.25. Albrechtbahn-Prioritäten 59.60. Wiener Unionbank 112.—. Fünfpercentige Ungarische Ostbahn-Prioritäten 55.—. Wiener Communal-Anlehen 100.40. Ungarische Staats-Obligationen (Ungarische Ostbahn) 63.25. Ungarische Schatzbons 94.—. Elisabeth-Westbahn 68.75. Franz-Josephbahn 55.—. Ungarische Goldrente 76.40.

Nachbörse. Creditactien 392.50. Staatsbahn 441.—.

Spielwerthe schwankend, schließlich sehr fest und ziemlich lebhaft; Bahnen und Banken besser; Industriewerthe stagnirend; ausländische Fonds meist höher; russische Valuta ein wenig niedriger. Platzdiscont $2\frac{1}{2}$.

Frankfurt, 25. Februar. (Anfangscurse.) Creditactien 195.50. Staatsbahn 219.75. Galizier 205.75. Ziemlich fest.

Frankfurt, 25. Februar. (Abendbörse.) Creditactien 197.25. Staatsbahn 219.87. Galizier 206.50. Goldrente 62.93. Silber-Rente $57\frac{3}{8}$. Papier-Rente 53.25. Ungarische Goldrente 76.50. Fest.

Frankfurt, 25. Februar. (Schlußcurse.) Wechsel per Wien 170.30. Oesterreichische Bankactien 675.—. Fünfpercentige Oesterreichische Creditactien 195.—. Französische Staatsbahn 218.75. Papier-Rente $52\frac{5}{8}$. Silber-Rente $56\frac{3}{4}$. Galizier 205.75. Lombarden 63.—. Elisabeth-Westbahn 138.—. Wechsel per London (kurze Sicht) 203.95. Wechsel per Paris (kurze Sicht) 81.15. Oesterreichische Banknoten 170.50. Goldrente 62.50. Ungarische Goldrente $76\frac{1}{4}$.

Der Präsident theilt die von den Kammern Griechenlands, Rumäniens und Portugals anläßlich des Ablebens Victor Emanuel's eingelangten Adressen mit, und wird eine Commission zu deren Beantwortung ernannt werden.

Auf Antrag suspendirt die Kammer ihre Sitzungen. Der Präsident wird die nächste Sitzung schriftlich einberufen.

1878

Versailles, 11. März. Die Kammer hat den Gesetzentwurf, betreffend die Ermäßigung der Postgebühren im internen Verkehr, angenommen.

Der Senat genehmigte die Vorlage wegen Ermäßigung der Telegraphengebühren im internen Verkehr.

London, 11. März. Im Unterhause bestätigte Sir Stafford Northcote in Beantwortung einer Anfrage Wolff's, ... bei den Großmächten die Zu- ... Silber-Rente $53\frac{1}{2}$. Platzdiscont $1\frac{7}{8}$.

Die ökonomischen Maßregeln der französischen Regierung.

(Original-Correspondenz der „Neuen Freien Presse“.)

Paris, 23. Februar.

Der französische Arbeitsminister verfolgt ruhig und beharrlich seinen Plan, und der Finanzminister steht ihm wacker zur Seite. Die Stetigkeit in der Absicht und die kluge Vertheilung der Ausführung haben zur Folge gehabt, daß der Allarmruf, die Regierung wolle die großen Eisenbahn-Gesellschaften zu Grunde richten, wirkungslos verhallte und der alte Pereire mit seinen Angriffen gegen die Regierungs-Projecte isolirt bleibt. Es war ein gefährliches Manöver, welches die republikanische Regierung zu vereiteln hatte. Die großen Eisenbahnen interessiren nämlich den ganzen Besitzstand Frankreichs. Der kleine wie der große Rentier hat einen Besitz von Eisenbahn-Effecten. Staatsfonds, städtische oder Eisenbahn-Obligationen und Actien der alten Bahnen sind ja die zinstragenden Papiere, worin der französische Sparpfennig angelegt wird, auf die er sich zumeist vertheilt. Der französische Rentier liebt nämlich die Mannichfaltigkeit, und um der Gewinn- und Spiellust zu genügen, thut er hie und da auch noch andere minder sichere Effectengattungen, allerdings in kleiner Quantität, ein, die er kauft, verkauft und wechselt, während die Staats- und Eisenbahnpapiere mit ihm altern und als Erbgut auf seine Kinder übergehen. Ein Angriff auf die großen Bahnlinien hätte daher einen Sturm heraufbeschworen, der Regierung und Regierungssystem hätte wegfegen können.

Herr Freycinet hat ihn geschickt abgewehrt. Er will vorderhand nur zehn leidende Bahnen zweiten Ranges kaufen und ausbauen, welche gekauft und ausgebaut werden müssen, wenn nicht die angefangenen Werke verfallen, das darin steckende Kapital sich verflüchtigen und die Bevölkerung der Nebenbahnen entbehren soll, die heute ebenso Bedürfniß zu werden beginnen, wie ehedem die Vicinalstraßen. Das ist ein Beginnen, gegen welches jede Opposition verstummen muß. Die Bahnverwaltungen selbst müssen gute Miene zu der ihnen unangenehmen Procedur machen. Sie hätten dieselben wol am liebsten selbst, aber zu Schleuderpreisen gekauft. Der Minister zahlt dafür, was sie werth sind, nicht was dafür aufgewendet wurde. Die Institute und die Individuen, welche ihr Geld hineinsteckten, werden Verluste, aber minder große erleiden, als bei einem Ankaufe durch die Gesellschaften. Die Regierung schützt da die Kleinen vor Uebervortheilung durch die Großen und sichert den raschen Ausbau der Nebenbahnen. Da hört wol jeder Widerspruch auf! Daß hieraus Concurrenz-Linien entstehen, ist eine sich von selbst ergebende Folge, ob aber den alten Bahnen daraus eine Concurrenz im Betriebe erwachse, hängt von den Bahnverwaltungen selbst ab, denn die Regierung stellt die angekauften Bahnen wol her, aber behält sich vor, später über den Betrieb Verfügungen zu treffen. Zeigen sich die Administrationen nicht exclusiv, nicht egoistisch, sind sie billig in ihren Bedingungen und bereit, den Ansprüchen des Publicums zu genügen, dann thut die Regierung am besten, ihnen den Betrieb zu überlassen. Wollen sie ihre Stellung mißbrauchen, so haben sie einen mächtigen Nebenbuhler zu fürchten. Die Regierung hat ein Compelle, ob es zur Anwendung kommen soll, hängt von den Bahnverwaltungen ab.

Diese haben im Jahre 1875, als der Eisenbahnschwindel sich zu steigern begann, eine ziemliche Anzahl Concessionen zu neuen Bahnlinien erworben, wol zumeist in der Absicht, daß Andere dieselben nicht erlangen mögen. Von den meisten dieser Concessionen ist bisher wenig Gebrauch gemacht worden. Die neuen Linien werden jedenfalls im Anfange keinen Gewinn bringen, und das aufgewendete Kapital muß aus dem Betriebs-Erträgnisse der älteren Linien verzinst werden. So lange also die Regierung nachsichtig war, blieben diese Concessionen todte Buchstaben und die Bahnen ungebaut. Der neue Arbeitsminister hat aber die Bahnen aufgefordert, sich ans Werk zu machen. Der Staat will seine neu erworbenen, die Bahnen sollen ihre neu concessionirten Linien bis 1880 vollenden, so daß während dieser Zeit ein sehr schwungvoller Eisenbahnbau und reichliche Beschäftigung aller Industriezweige, die damit zusammenhängen, stattfinden muß. Die republikanische Regierung hilft derart Arbeit schaffen, ohne auf socialistische Abwege zu gerathen, und diese Arbeit concentrirt sich nicht, wie unter dem Kaiserreiche, auf gewisse Punkte, sondern vertheilt sich im Lande, schafft daher nicht jene Gefahren, welche das Empire als Erbtheil hinterließ. Grund genug, daß der ministerielle Plan von allen Gegnern der Republik scheel angesehen werde. Doch werden sie ihn nicht direct bekämpfen. Wie in so vielen anderen Fällen werden sie nicht in der Kammer, sondern im Senate dagegen ihre Kriegsmaschinen spielen lassen und denselben weniger in der Front als in der Flanke attaquiren. Der Finanzminister wird bei der Geldbeschaffung und bei den Vorschlägen, wie dieselbe zu bewerkstelligen, den Hauptsturm aushalten müssen.

Die Mittel zur Förderung des Eisenbahn- und Canalbaues waren in Frankreich von jeher leichter als in irgend einem anderen Lande aufzutreiben. Die Regierung braucht nur zu sagen: Leiht mir! und das Geld wird ihr zugebracht. Der Staatscredit hat beinahe keine ihn beschränkende Grenze, aber es handelt sich zu gleicher Zeit darum, die hochgespannte Steuerlast nicht zu vermehren. Die Zinsenlast darf nur durch Reduction einer andern Ausgabe vermehrt werden. Die Conversion der fünfpercentigen Staatsschuld in eine geringer verzinsliche stellte sich als erste und einfache Operation dar. Sie wurde besonders von den Bankiers des Empire bevorwortet. Léon Say hat wol ebenfalls eine Renten-Conversion im Auge, aber er huldigt dem Systeme der Amortisation. Er will an die Stelle der fünfpercentigen Rente keine Schuldtitel setzen, welche das Schuldkapital merklich erhöhen würden. Sollte er eine Conversion veranstalten, so will er damit blos den Zinsengenuß verringern, aber das Rentenkapital, al pari gerechnet, nicht vermehren. Dazu steht die fünfpercentige Rente aber nicht hoch genug. Auch hält er die Zeit einer solchen Operation nicht günstig. Er bedarf dazu eines Zustandes des allgemeinen Friedens und der inneren Consolidirung.

Ein großer Theil der republikanischen Partei ist aber jeder Conversion feind. Sie will dafür die allgemeine Einkommensteuer, welche auch auf die Rente auszudehnen wäre. Ob ihre Anschauung durchführbar ist, kann nur die Zeit lehren. Jetzt hat sie die Börsen und Volksströmung gegen sich. Renten-Conversion und Rentenbesteuerung sind beide vorderhand unthunlich, und der Finanzminister mußte sich um andere Mittel umsehen, die nicht minder nahe lagen.

Der Staat schuldet der Bank nur noch 300 Millionen. In zwei Jahren sind diese abgezahlt, und ihm bleiben jährlich 150 Millionen, die er bisher der Bank zahlte, disponibel. Diese sollen dazu verwendet werden, das Kriegs-Liquidations-Conto, das circa anderthalb Milliarden beträgt, zu tilgen. Die Tilgung war auf zehn Jahre festgesetzt. Sie soll nun auf zwölf Jahre ausgedehnt, jährlich nur 125 Millionen bezahlt und die erübrigten 25 Millionen zur Deckung der Zinsen und Amortisation des Kapitals für den Eisenbahnankauf und -Ausbau verwendet werden. Dieser beträgt in runder Summe 500 Millionen, 334 Millionen für den Ankauf von zehn Bahnstrecken (2615 Kilometer umfassend) und 166 Millionen zur Herstellung und Vollendung dieser Strecken. Zur Beschaffung dieses Kapitals will der Finanzminister dreipercentige, in 75 Jahren amortisirbare Obligationen ausgeben, welche ganz den Charakter der Rente haben sollen. Da nun die dreipercentige Rente, die nicht amortisirbar ist, zwischen 73 und 74 schwankt, dürfte er diese Obligationen mit 75 leicht an den Mann bringen. Doch hofft er noch weit bessere Preise zu erzielen, denn er braucht im heurigen Jahre für den Ankauf der zehn Bahnen nur 167, für Herstellungskosten etwa 30 bis 40, in Summa an 200 Millionen. Die Obligationen sollen daher nicht mit Einemmale emittirt, sondern nach und nach bei den Steuerämtern zum Tagescurse verkauft werden. Bei der steigenden Tendenz der Rente ist darum auch ein Steigen dieses Effectes vorauszusehen. Tritt eine Friedensperiode ein, so wäre der Curs von 80 für die dreipercentige Rente und von 82 für die dreipercentigen Obligationen vorauszusehen. Die Amortisation würde um die Zeit vollendet sein, wo die großen Eisenbahnen an den Staat zurückfallen, so daß Frankreich dann ein ganz schuldenfreies Staatseisenbahnnetz besäße.

Der Finanzminister aber beschränkt sich hierauf nicht. Er will principiell neben der einer definitiven Amortisation unterworfenen Rente einen neuen Werth schaffen: die amortisirbare Rente, die Obligationen. Diese sollen nur zur Herstellung der Communicationen dienen und nach Maßgabe des Bedarfes, immer aber erst nach Anweisung eines bestimmten Amortisationsfonds emittirt werden.

Um die Interessen und Amortisation der zu emittirenden Obligationen in den Jahren 1878 und 1879 zu decken, soll die Bank das ständige Darlehen, das als Entgelt ihres Pri-

nalisten- und Schriftstellervereines „Concordia“, in welcher die Kammersängerin Pauline Lucca, ferner die Damen Gindele, Saldern und Wewerka und die Herren Bukovics, Fernando, Grève, Hablawetz, Lay, Mayerhofer, Robert, Rüdinger, Scaria, Schmitt und Walter mitwirken werden, sind sämmtliche Logen und Sperrsitze vergriffen. Die Ausgabe und der Verkauf der Karten findet heute Sonntag den 16. und Montag den 17. d., von 11 bis 3 Uhr, im Lokale des Akademiekomités der „Concordia“, Maximilianstraße 12, „Grand Hotel“, Hochparterre, statt. Da das Haus dreimal überzeichnet wurde, konnten nicht alle Vormerkungen berücksichtigt werden.

* Im Carl-Theater gelangt heute Nachmittags 3 Uhr das effektvolle Schauspiel „Der polnische Jude“ zur Aufführung und Abends findet eine Wiederholung des beliebten zugkräftigen Volksstückes von A. L'Arronge „Hasemann's Töchter“ mit kleinen Preisen statt. Montag geht die seit längerer Zeit nicht gegebene beliebte Operette von Offenbach „Schönröschen“ mit Frl. Meyerhoff in der Titelrolle in Szene.

* Im Theater an der Wien beendet heute Frl. Antonie Link ihren diesmaligen, für zehn Abende berechneten Gastspiel-Zyklus. Auf Verlangen wird die Künstlerin Mittwoch und Donnerstag noch in der Titelrolle der „Schönen Helena“, welche sie in Wien noch nicht sang, gastiren. — Morgen gelangt die Offenbach'sche Operette „Die schönen Weiber von Georgien und Dienstag als Wohlthätigkeits-Vorstellung „Der galante Vicomte“ zur Aufführung. Am Freitag bleibt das Theater geschlossen. Samstag geht eine Jahresrevue von Fritz Mai in Szene, wie an dieser Bühne üblich, natürlich nicht unter dem bisher immer angegebenen Titel, sondern unter der Firma „Erinnerungen an 1877“. Der Maler Gilbert Lehner, der für die „Walküre“ im Hofoperntheater die dekorative Ausstattung anfertigte, hat für die Revue zehn neue Dekorationen und zwei Vorhänge gemalt.

* Heute (Sonntag) Mittags findet das zweite ordentliche Gesellschafts-Konzert mit folgendem Programme statt: Egmont-Ouverture, D-moll-Konzert von Spohr, gespielt von Herrn Grün; Arien von Mozart und Winter, gesungen von Frau Schuch-Proska; D-moll-Symphonie (neu) von Bruckner unter Leitung des Komponisten.

* Die Horak'sche Klavierschule veranstaltet Samstag den 22. Dezember um 7 Uhr Abends in der Wiedener Schule wie alljährlich eine Beethoven-Feier, bei welcher das G-dur-Konzert, eine Violin-Sonate, ein Trio, mehrere Sonatensätze und Variationen, sowie der Chor („Ehre Gottes“) von hervorragenden Zöglingen aus den Klassen Brüll, Smietanski und A. Horak zum Vortrag gebracht werden. Herr Dr. Th. Helm eröffnet diese Feier mit einem Festvortrage.

* Das vom Armenrathe des dritten Bezirkes zum Besten der Bekleidung armer Schulkinder am Montag den 17. d. in den Sälen der Gartenbau-Gesellschaft zu veranstaltende Festkonzert (verbunden mit einem Tanzkränzchen) wird einen besonderen Kunstgenuß bieten, indem der Männergesangverein „Schubertbund“ einige seiner besten Chöre zum Vortrage bringen wird. Ebenso hat Herr Kapellmeister Dubez ein exquisites Konzert-Programm zusammengestellt, wobei auch auf ein von Herrn Hellmesberger jun. vorzutragendes Violin-Konzert Rücksicht genommen wurde. Die Nachfrage nach Karten ist daher auch eine sehr lebhafte und sind solche à 50 kr. noch zu bekommen: in den Hof-Musikalienhandlungen Spina und Haslinger, in der Gemeindekanzlei und in den meisten Cafés des dritten Bezirkes, ferner in der Kanzlei der Gartenbau-Gesellschaft und in verschiedenen Tabaktrafiken.

Gerichtssaal.

Das Ehrenwort des Revolvermannes.

Nach zwei Tagen einer denkwürdigen Verhandlung traf gestern Abends die beiden Angeklagten das Schuldig des Gerichtshofes. Emil Katz wurde zu acht, Dr. Moriz Herzog zu vier Monaten schweren Kerkers, verschärft mit zwei Fasttagen in jedem Monat, verurtheilt. Gleichzeitig wurde den beiden Verurtheilten die solidarische Verpflichtung auferlegt, jene 1800 Gulden, welche sie von Baron Erlanger erpreßt hatten, wieder zurückzuzahlen. Der Eindruck dieses Urtheils auf die beiden Herren war äußerlich kein besonders schmerzlicher. Katz begann rasch an seinen Nägeln zu kauen und Dr. Herzog brummte einige unverständliche Worte, welche wahrscheinlich keine Billigung des Geschehenen enthielten. Aus der Begründung des Urtheilsspruches ist lediglich hervorzuheben, daß der Gerichtshof sowohl die Mehrzahl der von der Anklage behaupteten Vorgänge, als auch ein Einverständniß der beiden Angeklagten annahm, sowie das Vorhandensein von Milderungsgründen anerkannte. Die Thatsache der Sträflichkeit einer so gesponnenen Schröpfung, wie es die vorliegende war, dürfte in den Kreisen der geistig Prostituirten, der Revolvermänner, einiges Unbehagen hervorrufen. Man wird jetzt ernstlich daran denken müssen, entweder Reformen auf diesem Gebiete einzuführen oder aber die Bahn der Anständigkeit einzuschlagen, wie dies der geistvolle Anwalt Katz's seinem Klienten am Schlusse des Plaidoyers gerathen hat. Wahrlich ein bitteres Dilemma für die Revolvermänner von Wien. In öffentlicher Gerichtsverhandlung der ganze Mechanismus des Revolvers in seine Bestandtheile zerlegt, verrathen die kleinen Hausmittelchen, wie: sich anspucken lassen, sich selber schriftlich geben, daß man ein Schurke ist u. dgl. — welche Reformen sollen da noch ersonnen werden, da es doch nichts Neues unter der Sonne mehr gibt? Zum Schlusse noch ein der großen Menge der Zuschauer verloren gegangenes Detail aus der Verhandlung. Der große „Brecher seines Ehrenwortes“ Emil Katz wurde auf Verlangen seines Vertheidigers und unter Zustimmung des Grafen Lamezan aus der Kollusionshaft bis zur Entscheidung über die beiderseits angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde entlassen. Herr Katz, sagte der Präsident Derleth, Sie haben nun die Angelobung zu leisten! Wir wissen nun nicht, war's Zufall oder Intention, aber im Augenblicke, da der Präsident zu Katz gewendet von der Angelobung sprach, zuckte es um seine Mundwinkel wie ein flüchtiges Lächeln. . . .

Nachstehend das Interessanteste aus den Reden.

Dr. Fialla (für Baron Erlanger):

Das Expresserthum ist zur öffentlichen Kalamität geworden, indem es unter anscheinend legalen Mitteln mit verderblicher Gewalt in das Gebiet der Wirthschaft, der Familie, der Ehre eingedrungen. Theilung des Vermögens soll die Losung sein. Den Kommunards gleich, verlangen die Expresser, daß Derjenige, der mehr hat, den Ueberschuß an sie ausliefere. Ein gefährlicher Verband solcher Individuen hat die Banken mit Kontribution belegt; ein Opfer derselben ist nunmehr als Kläger vor Gericht erschienen und diesem gebührt das Verdienst, den Bann gebrochen zu haben, in dem seit dem Jahre 1873 alle Diejenigen geschmachtet, welche theils ihr eigenes Vermögen aus dem Schiffbruche gerettet, theils fremdes Vermögen verwaltet hatten. Redner erklärt, daß er die Schuldfrage der Angeklagten nicht weiter berühren wolle, als um zu sagen, daß Dr. Herzog sich falsch verantwortet habe. Derselbe habe die Wahrheit nicht sagen dürfen, weil Katz sonst Repressalien geübt hätte. Mit Letzterem sich zu beschäftigen, hält Redner für ein zu unsauberes Handwerk. Wenn mich eine Genugthuung erfüllt, fährt er fort, so ist es die, daß wir die Häupter der Bande ergriffen haben, welche ihr Unwesen in wirthschaftlichen Dingen schon bis zur Tollheit getrieben. Katz wagte es trotz alledem zu schreiben: Es gebe noch Richter in Wien. Ich kann nur bedauern, daß dieses stolze Wort in den Unflath eines Pamphletes gezerrt worden; aber ich greife es aus der Gosse auf, wo es dennoch rein wie die Sonne geblieben: Ja, es gibt noch Richter in Wien und ich bitte Sie, meine Herren vom hohen Gerichtshofe, dies zu bewähren, damit nicht die Mythe von der lernäischen Schlange zur Wahrheit werde. Treffen Sie mit einem Schlage beide Häupter, auf daß auch der Nachwuchs dieser Schlange getödtet werde, wenn er auch nur ein dürftiges Epigonenthum ist.

Angeklagter Emil Katz:

Die Anklage hat mich an das Schicksal des Dr. Herzog gekettet. Ich weise auf mein makelloses Vorleben hin; schon von frühester Jugend an war ich auf mich selbst angewiesen und doch durchlief ich das Gymnasium mit der größten Auszeichnung. Als Hörer der Philosophie auf der Universität habe ich mich wahrlich einer anderen Richtung bestrebt, als Revolverjournalist zu sein. Wenn mich etwas auf die gefährliche Bahn des Journalisten drängte, so waren es die gesteigerten Bedürfnisse meiner Angehörigen. Mich nennt man einen Revolverjournalisten und ich bin dabei ein armer verschuldeter Mensch. Hoher Gerichtshof, ich bitte zu bedenken, daß ich Vater von vier Kindern bin und sich den Spruch vor Augen zu halten, der hinter mir steht: Recta tueri! (Im Rücken des Angeklagten steht nämlich die Büste Franz I. und darüber in Goldbuchstaben an der Wand der von Herrn Katz zitirte Spruch.)

Dr. Marcell Frydmann (für Emil Katz):

Was ich am meisten befürchtet habe, ist eingetreten. Es ist der Boden der Anklage verlassen und es sind in die Verhandlung Räubergeschichten einbezogen worden, welche mit der Sache selbst gar nichts zu thun haben. Die Phantasie wurde insbesondere von Seite des Vertreters des Privatbetheiligten zu Hilfe genommen, welcher nicht allein Sonne, Mond und Sterne, sondern sogar die lernäische Schlange in Bewegung setzte, wenngleich dies Alles zeitlich und räumlich der Anklage sehr fern steht. Ich dachte, es spräche der Chef der gesammten Bourgeoisie, als derselbe von den Wiener Kommunards zu reden anhub und förmlich unheimlich wurde Einem, als man hörte, daß Wien von Räuberbanden heimgesucht werde. Nun glaube ich aber, daß das Individuum Katz nach seiner sittlichen Beschaffenheit hier nicht zu untersuchen ist. Wir stehen vor keinem Tribunal über Moral, sondern über Verbrechen. Es heißt dem Gerichtshofe nahetreten, wenn man ihm zumuthet, die Regelung der geistigen Prostitution zu übernehmen. Sittenpolizei zu üben ist unter seiner Würde und überdies darf nicht außer Acht gelassen werden, daß Verführer und Verführter ganz gleichen moralischen Anwerth haben. Der Friedensvertrag vom 7. Jänner d. J. ist zwischen Baron Erlanger und Katz geschlossen worden. Mit den Leiden der Finanzherren, von welchen auch gesprochen wurde, ist es meiner Meinung nach nicht weit her; ich kann mir wohl noch unglücklichere Geschöpfe vorstellen, als die Gründer: die Aktionäre. Man will, wie es scheint, die Gerichte zu Erzengeln machen, welche das Lager der Gründer umstehen, damit diese von keinem bösen Traume geplagt werden. Wenn ihnen das Leben auch noch so schön hinfließt, die Herren leiden doch an einer eigenthümlichen Krankheit, dem Zitterkrampfe, der unablässigen Angst vor Enthüllungen. Eines hat daher der ärmste Mann vor denselben voraus. Unser Lebensbuch ist offen, man kann jedes beliebige Blatt herausreißen und es auf offenem Markte anschlagen. Anders bei den Gründern. Sie haben immerfort Angst; aber soll man denn auf diese Aengstlichkeit Rücksicht nehmen? Es gäbe ein Medikament gegen diese Krankheit; dies ist aber nicht der Weg zu Gericht, sondern das Bewußtsein, nie Jemanden geschädigt, nie einem Armen eine Thräne entlockt zu haben. Ob Baron Erlanger sich dieses Bewußtsein schon erworben hat, kann ich hier nicht entscheiden, sicher aber ist, daß man in diesem Bewußtsein Ruhe hat vor allen von dem sehr geschätzten Herrn Vertreter des Privatbetheiligten zitirten Ungethümen. Seit der Krise sehen die Banken aus wie Damen, die plötzlich fromm geworden, gerne einen Schleier über ihre alten Sünden decken und die Konfidenten ihrer früheren Verirrungen unschädlich machen möchten. Aus diesem Grunde wurde offenbar auch Dr. Herzog, der von der Frankobank mehr wußte, als ihr förderlich sein konnte, in die Anklage hineingezogen. Das von dem verehrten Chef der Staatsanwaltschaft gelegentlich eines Aufsehen machenden Prozesses angewendete: Non olet findet seine volle Anwendung auf die Franko- und noch viele andere Banken. Redner geht nunmehr zu dem rein juristischen Theil seiner Ausführungen über, bemüht sich, die Anklage möglichst zu entkräften, spricht die Hoffnung auf einen Freispruch seines Klienten Katz aus und schließt: Sollte es aber anders beschlossen sein im Rathe des hohen Gerichtshofes, dann bitte ich um eine milde Strafe. Die mildeste schon würde ein Wink für meinen Klienten sein, die Bahn wieder zu betreten, welche er nie hätte verlassen sollen — die Bahn der ehrlichen Arbeit und des Studiums. (Beifall, vom Präsidenten gerügt. Katz trägt Rührung zur Schau.)

Angeklagter Dr. Herzog.

Hoher Gerichtshof! Ich weiß mein Gewissen rein von aller Schuld. Im Uebrigen überlasse ich das Wort meinem Herrn Vertheidiger.

Dr. Neuda (für Dr. Moriz Herzog).

Ich glaube, man wird mir nicht zumuthen, daß ich je Sympathien für die Revolverpresse gehabt hätte. Während meiner langjährigen Laufbahn als Advokat habe ich sogar wiederholt derartige Individuen der Staatsbehörde zugeführt und es scheint mir darum, daß es sehr überflüssig war, auszurufen, gerade Herr Baron Erlanger habe die Fahne der Moral in der Presse hochgehalten. Ich habe nie zuerst eine Ehrenbeleidigungsklage eingereicht und dann an den Staatsanwalt appellirt, damit er vorgehe und die Ehrenbeleidigungsklage dann zurückgezogen werden könne. Ich habe aber die Vertretung Dr. Herzog's übernommen, weil sein Name bisher nicht in der Liste der Revolvermänner gestanden, weil mich seine Familie darum bat und weil er mir erklärte, jene Voranzeige nicht geschrieben zu haben. Ich erkannte auch sofort Welt's Handschrift und damit war das Band zerrissen, das meinen Klienten an diesen Anklagepunkt knüpfte. Kann nicht ein gleicher Irrthum auch bezüglich anderer Momente obwalten? Banken unterliegen der öffentlichen Kritik. Ich erinnere nur an einen Fall, wo das Obergericht eine Anklage gegen einen Mann, der heute über Millionen gebietet, nicht zuließ, indem es erklärte, ein Schweiggeld zu nehmen sei wohl sehr unmoralisch, doch nicht verbrecherisch. Und hat denn nicht ein Artikel auch die Folge für die Frankobank gehabt, daß eine Person daraufhin 15,000 fl. einzahlte? Sagen wir es rund heraus, mein Klient war der Frankobank geradezu willkommen mit seiner Vermittlung. Ich bitte Sie also, meine Herren Richter, das Gleichniß von den abgehauenen Köpfen der lernäischen Hydra nicht zu berücksichtigen. Solche Worte ziemen sich am wenigsten für den, der sich sonst so oft Vertheidigungen hingibt. Zu rufen: Mordet sie! Mordet sie, um des edlen Hauses Erlanger willen, heißt jene Grenze überschreiten, die vom Rechte weg zur Verdammung — ad bestias führt.

Urtheil.

Um sieben Uhr Abends erschien der Gerichtshof und verkündete das Schuldig. Die Strafe lautete für Emil Katz auf acht, für Dr. Herzog auf vier Monate schweren Kerkers, wie wir zu Beginn des Berichtes schon erwähnt haben.

(Phonographen contra Stenographen.) Zu unserm Bericht über die Verhandlung über die Ehrenbeleidigungsklage der Phonographen Braut und Straß gegen den Redakteur der „Oesterreichischen Blätter für Stenographie“, Konstantin Noske, tragen wir nach, daß, nachdem sich der Vertreter der Kläger, Dr. Hoffer, und der Vertheidiger Dr. Jaques, über die Formulirung der an die Geschwornen zu stellenden zwei Haupt- und der beiden Eventualfragen auf Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge geeinigt hatten, den Geschwornen im Ganzen vier Fragen vorgelegt wurden. Die Plaidoyers hatten hauptsächlich zum Gegenstande, ob die Kläger durch den Vorwurf der Reklame und Marktschreierei verächtlicher Gesinnung geziehen worden seien und ob die Behauptung, Herr Straß habe bei dem Wettschreiben stenographirt, anstatt phonographirt, als eine ehrenkränkende gelten könne, endlich, ob Herr Noske verpflichtet gewesen sei, die Aufnahme der letztgedachten Stelle in das Blatt zu verhindern. Wie bereits mitgetheilt, verneinten die Geschwornen alle vorgelegten Fragen.

Stimmen aus dem Publikum.

An alle Freunde und Wohlthäter des Naßwaldthales und seiner Bewohner ergeht hiemit die inständigste Bitte, den Christbaum der armen Naßwalder Schulkinder auch in diesem Jahre mit der gewohnten freigebigen Mildthätigkeit freundlichst zu unterstützen.

„Concordia“-Klub.

(Grand Hotel, Maximilianstraße.)

Sonntag, den 16. Dezember 1877, im Saale: Geselliger Abend zu Ehren Rudolf Gottschall's. Die Mitglieder der „Concordia“ und des Klubs sind zu diesem Abende freundlichst geladen. — Beginn Punkt 8 Uhr.

Der Ausschuß.

Der kleine Aktionär.

(Das handelspolitische Provisorium.) Wie bereits bekannt, hat die deutsche Regierung dem österreichischerseits gestellten Antrage auf sechsmonatliche Verlängerung des bestehenden Handelsvertrages zugestimmt. Nachdem die offizielle Erklärung der deutschen Regierung hierüber nunmehr vorliegt, dürfte die Unterzeichnung der bezüglichen Deklaration demnächst in Berlin stattfinden. — Den mit Italien bestehenden Handelsvertrag anlangend, ist die Verlängerung des status quo einem Wunsche der italienischen Regierung gemäß auf drei Monate beschränkt worden. Das bezügliche Uebereinkommen ist am 14. d. in Wien unterzeichnet worden.

(Die Pariser Weltausstellung und der n.-ö. Gewerbeverein.) Die nunmehr glücklicherweise als beendet zu betrachtenden politischen Wirren in Frankreich haben nicht verfehlt, in hiesigen industriellen Kreisen eine lebhafte Unruhe hinsichtlich des Zustandekommens der Pariser Weltausstellung hervorzurufen. Dieselbe hat bekanntlich ihren Ausdruck in einer kürzlich im Abgeordnetenhause an den Handelsminister gerichteten Interpellation gefunden, welche den Handelsminister zu einer Anfrage bei der französischen Regierung veranlaßte, die sich in ihrer Antwort neuerlich auf das feierlichste für die Einhaltung der eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet hat. Diese Erklärung scheint in manchen Kreisen nicht die volle Wirkung erzielt, das erschütterte Vertrauen nicht wieder hergestellt zu haben, wozu die Vorgänge der jüngsten Tage das Ihrige beigetragen haben mögen. Nichtsdestoweniger dürfen wir an dem bekannten Pflicht- und Ehrgefühl der französischen Nation nicht zweifeln, um so weniger, als die glückliche Wendung, welche sich in den letzten 48 Stunden in Paris vollzogen hat, einen sprechenden Beweis dafür liefert, wie sehr sich Frankreich seiner Pflicht gegenüber Europa bewußt ist, und dieselbe wohl hauptsächlich auf Rechnung der Weltausstellung zu setzen ist. Es muß daher als ein bedauerlicher Mißgriff bezeichnet werden, wenn in der gestern stattgehabten Wochenversammlung des Gewerbevereines von Seite eines Vorstandsmitgliedes dieses Vereines in einem Vortrage der hiesigen Industrie- und Gewerbswelt gerathen wird, die Pariser Weltausstellung nicht zu beschicken, da die wirren Verhältnisse unbedingt zur Anarchie, zur Kommune, zu den Petroleuren führen müssen, welche der Vortragende den zahlreichen Anwesenden bereits als auf der Lauer gegen sie und ihre Ausstellungsobjekte befindlich darstellte. Dieses Vorgehen muß um so mehr Wunder nehmen, als es gerade der Gewerbeverein war, welcher seinerzeit für die Beschickung der Pariser Ausstellung am meisten agitirt hat. Damals lagen nach unserem Ermessen weit mehr Gründe vor, sich für die Nichtbeschickung zu entscheiden, als heute, wo Frankreich sowohl durch seine Ehre die es stets hoch gehalten hat, als durch sehr große materielle Opfer impegnirt ist. Entweder hat es den Herren damals an Voraussicht gefehlt oder sie laboriren heute an Gespensterseherei. Jedenfalls wäre es besser gewesen, wenn jene Worte, welche nur dazu dienen können, die Gewerbswelt unnöthiger Weise zu alarmiren und zu verwirren, gestern ungesprochen geblieben wären. Uebrigens hat die Sache auch eine Kehrseite. Nicht nur Frankreich, sondern auch wir haben Verpflichtungen. Hätten wir und andere Staaten seinerzeit nicht ihre Betheiligung an der Ausstellung erklärt, so hätte Frankreich wohl nicht jene kostspieligen Vorkehrungen getroffen. Wir haben also nicht das Recht, uns der eingegangenen Verpflichtungen ohne triftigen Anlaß zu entschlagen, welcher glücklicherweise bis jetzt lediglich in der Phantasie gewisser Superklugen existirt. Ueberdies dürfte die Mehrzahl der Aussteller mit ihren Arbeiten und Vorbereitungen, wenn auch nicht ganz fertig, so doch sehr vorgerückt sein, und die Warnungen jenes Vorstandsmitgliedes dürften daher wohl schon zu spät kommen. Wir wollen nicht läugnen, daß es auch noch fernerhin für unsere Industriellen wichtig sein wird, die politischen Vorgänge in Frankreich zu beobachten. Aber zunächst lassen es Regierung wie Legislative in dieser Richtung an Aufmerksamkeit nicht fehlen, und was den n.-ö. Gewerbeverein speziell betrifft, so hat er ja aus seiner Mitte ein Weltausstellungs-Komité eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, die Interessen der österreichischen Aussteller zu wahren, und das ja sehr wohl auf der Hochwart stehen kann, um die Gefahr, wenn sie wirklich vorhanden ist, zu signalisiren. Bis dahin aber verschone man unsere Bevölkerung mit grundlosen Alarmrufen.

(Vom Wiener Realitätenmarkte.) In der ersten Hälfte des laufenden Monates Dezember wurden nach einem uns vorliegenden Ausweise in Wien 18 Häuser und diverse Realitätenantheile um den Gesammtbetrag von 1,153,475 fl. ö. W. an neue Eigenthümer übertragen. Die einzelnen Objekte vertheilen sich nach Bezirken, wie folgt: Innere Stadt: Renngasse Nr. 2, an Friederike Auguste Maria Strubecker, um 215,000 fl. ö. W. — Leopoldstadt: Springergasse Nr. 1, an Barbara Holocher, um 80,000 fl.; Kleine Schiffgasse Nr. 4, an Adolf Kosler (Tausch), um 70,000 fl.; Kleine Mohrengasse Nr. 10, an die Johann Georg Lung'schen Erben (Erbschaft), Schätzungswerth 18,000 fl.; Kleine Sperlgasse Nr. 8, an Anna Schreiber (Erbschaft).) — Landstraße: Barichgasse Nr. 3, an Karl Schallaböck (Erbschaft), Schätzungswerth 24,468 fl.; Steingasse Nr. 11, an Georg Schallaböck (Erbschaft), Schätzungswerth 19,821 fl. — Wieden: Klagbaumgasse Nr. 17, an Jakob Brunner (Tausch), um 110,000 fl. — Margarethen: Matzleinsdorferstraße Nr. 16, an Franz Tott, um 20,450 fl.; Obere Amtshausgasse Nr. 14, an Franz Zima, um 14,000 fl. — Mariahilf: Webgasse Nr. 36, an Sabatey Salom, um 36,000 fl.; Millergasse Nr. 19, an die Christian Wackenroder'schen Erben (Erbschaft), Schätzungswerth 36,500 fl. — Neubau: Zieglergasse Nr. 51, an Josef Exner, um 45,000 fl. — Alsergrund: Wiesengasse Nr. 9, an Michael Pfennigberger, um 6500 fl.; Sobieskygasse Nr. 15, an Leopold Roth, um 9500 fl.; Nußdorferstraße Nr. 25, an Wilhelm Groß'sche Erben (Erbschaft), Schätzungswerth 112,000 fl. — Favoriten: Himbergerstraße Nr. 89, an Sofie Winter, um 16,500 fl.; Himbergerstraße Nr. 13, an Franz Frühauf'sche Erben (Erbschaft). Ferners wurden in demselben Zeitraume 353,927 Gulden intabulirt, dagegen 417,428 fl. extabulirt. Endlich erfolgten Uebertragungen bereits bestehender Forderungen in der Höhe von 41,196 fl. ö. W. — Es ergibt sich demnach für die erste Hälfte des laufenden Monates ein Gesammtumsatz mit 1,966,026 fl. ö. W.

(Handelskammer-Wahlen.) Das gestern um 6 Uhr Abends beendete Skrutinium für die 3. Wahl-Kategorie der Handelssektion ergab als gewählt: Wilhelm Boschan mit 815 Stimmen, Gottlieb Karplus mit 744 Stimmen, Wilhelm Neuber mit 947 Stimmen, Rudolf Tauber mit 782 Stimmen, J. M. Wolfbauer mit 705 Stimmen, Karl Wrabetz mit 689 Stimmen (sämmtlich Neuwahlen), Simon Trebitsch mit 923 Stimmen (Wiederwahl). Die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren Jos. Spitzer und Alfred Helm, und zwar Ersterer 334, Letzterer 177 Stimmen. Es erscheinen sonach sämmtliche vom Zentral-Wahlkomité für diese Wahl-Kategorie aufgestellten Kandidaten als gewählt.

(Betriebsausweise.) Die Ferdinands-Nordbahn hat vom 1. bis 10. d. fl. 707,749 (gegen 700,074 fl. in der entsprechenden Periode des Vorjahres) eingenommen. Das bisherige Gesammterträgniß beziffert sich auf 23,499,092 fl. (gegen 21,854,686 fl.) — Die bisherige Gesammteinnahme der Mährisch-schlesischen Nordbahn beträgt 1,098,342 fl. gegen 1,063,010 fl. im Jahre 1876.

(Insolvenzen.) Der Kreditoren-Verein veröffentlicht folgende Insolvenzen: Abraham Weiß in Vanjy-Hunyad; Bernhard Hebak, Schuhwaarengeschäft in Prag; Josef Hruschka, Schuhmacher in Wien; F. A. Novotny, Kaufmann in Böhm. Skalitz; J. Lindacker, Gemischtwaarenhändler in Pilsen; Jakob Blumenfrucht in Krakau.

(„Der Anker.") Im Monat November l. J. wurden 338 Anträge im Betrage von fl. 630,400 eingereicht und 249 Polizzen für fl. 593,909 ausgefertigt, daher seit 1. Jänner 1877 3892 Anträge per fl. 8,189,237 gezeichnet und 3673 Verträge per fl. 7,408,465 ausgestellt wurden. Die Einnahme betrug im verflossenen Monat an Prämien fl. 111,378, an Einlagen fl. 116,834, in der 11monatlichen Periode seit 1. Jänner 1877 an Prämien und Einlagen zusammen fl. 2,465,814. — Für Sterbefälle wurden bisher im laufenden Jahre fl. 596,468.—, seit dem Bestehen der Gesellschaft fl. 7,640,663.— ausgezahlt.

(Wiener Fruchtbörse.) [Original-Bericht.] Auch in der abgelaufenen Woche blieb der Getreidehandel regungslos, man wagte sich nicht an größere Unternehmungen, da die politischen Verwicklungen jede verläßliche Grundlage zur Beurtheilung der Zukunft benehmen. Die Berichte von den auswärtigen Märkten lauten in jüngster Zeit wenig vortheilhaft, es konnte daher nicht fehlen, daß auch auf dem hiesigen Markte die Kauflust schüchtern wurde. An der gestern abgehaltenen Fruchtbörse begegneten nur die Artikel Gerste und Weizen in den besseren Gattungen guter Nachfrage und wußten sich dieselben auch im Preise zu behaupten. Die anderen Getreidesorten waren sehr vernachlässigt und mußten in den meisten Fällen im Preise nachlassen. In Hafer war der Verkehr unbedeutend und hatte man Mühe, die vorwöchentlichen Preise zu behaupten. Man notirte: Weizen: Slovakischen 81 Kilo ab Tot-Megyer fl. 11.80, ab Wien, Westbahn, fl. 12.50, 80·1 Kilo ab Brüsau fl. 12.40, ungarischer 80 Kilo ab Papa fl. 12,05, Banater 77·4 Kilo ab Raab fl. 11.85 per 100 Kilo. Korn: Ungarisches 71·9 Kilo ab Schwechat fl. 8.60, Kecskemeter 71 Kilo ab Kecskemet fl. 7.25 per 100 Kilo. Gerste: Hanna 65·5 Kilo fl. 10.30, slovakische 68·5 Kilo fl. 10.25 ab Wien, Steinamanger 68·2 Kilo fl. 10.25, 65·5 Kilo fl. 10.10, Wiener Boden 65·5 Kilo fl. 10.20, 67 Kilo fl. 10.30 ab Wien, Westbahn, per 100 Kilo. Hafer: Ungarischer 43 Kilo fl. 7.40, 41 Kilo fl. 7.55, 45 Kilo fl. 7.60, 46 Kilo gereutert fl. 8.15 per 100 Kilo ab Wien.

(Ungarische Prämienscheine.) (Tel.) Bei der gestern in Budapest vorgenommenen Verlosung wurden nachstehende Serien gezogen: 194 296 349 898 1089 1819 1905 2239 2472 2575 2843 2872 2970 3381 3692 3711 3740 3741 3822 3950 4127 4176 4639 4798 4923 4978 5146 5286 und 5308. Aus diesen Serien fiel der Haupttreffer **150,000 fl.** auf S. 5308 Nr. 26, der zweite Treffer mit **15,000 fl.** auf S. 3740 Nr. 24 und der dritte Treffer mit **5000 fl.** auf S. 4639 Nr. 34; ferner gewannen je **1000 fl.** S. 1905 Nr. 20; S. 2472 Nr. 8; S. 2843 Nr. 10 und S. 4923 Nr. 42; je **500 fl.** S. 194 Nr. 16 und 40; S. 898 Nr. 32; S. 1905 Nr. 33 und 39; S. 2575 Nr. 23 und 31; S. 2872 Nr. 32; S. 2970 Nr. 24; S. 3740 Nr. 40; S. 3822 Nr. 48; S. 4176 Nr. 26; S. 4639 Nr. 1; S. 4798 Nr. 3; S. 4923 Nr. 45; S. 4978 Nr. 34 und S. 5146 Nr. 8 und 45. Auf alle übrigen in den oben angeführten Serien enthaltenen Nummern fällt der geringste Gewinnst von 132 fl.

(„Mercur", authentischer Verlosungs-Anzeiger.) Die heute erschienene Nummer veröffentlicht die gestrigen Ziehungen der Ungarischen Prämien-Lose, Südbahn-Prioritäten 2c. sammt Beilage „Finanzieller Wegweiser" und „Assekuranz."

Die Petroleumsteuer abgelehnt.

Nach achtstündiger Debatte hat der Ausgleichs-Ausschuß gestern die Regierungsvorlage betreffend die Einführung einer Verbrauchssteuer auf Petroleum einstimmig abgelehnt. Vergebens versuchten es die Minister de Pretis und Chlumetzky, das Gespenst des Mißlingens des ganzen Ausgleichswerkes an die Wand zu malen — es nützte nichts, die Volksvertreter wollten es nicht zugeben, daß „das Licht der Armen" besteuert werde. Freilich wird die Regierung alle Hebel in Bewegung setzen, im Plenum des Hauses diesen Beschluß zum Falle zu bringen, aber diesmal wird sie der Fürsprache des Abgeordneten Dr. Herbst, der ihr in der Vizegouverneur-Frage so große Dienste geleistet hat, entbehren müssen, und es wird sich zeigen, ob sie auch ohne den Führer der Verfassungspartei und vielleicht gegen denselben im Parlamente ihren Willen durchzusetzen im Stande ist.

Hier die Einzelnheiten der Sitzung.

Referent Professor Sueß, welcher beantragt hatte, einen Zollsatz von 5 fl. für importirtes Petroleum zu bewilligen, die projektirte Verbrauchssteuer jedoch abzulehnen, gab in der gestrigen Vormittags-Sitzung zunächst bekannt, daß an einer diesbezüglichen Enquete der Abgeordnete Mises und Professor Paul theilgenommen haben.

Abgeordneter Freiherr v. Scharschmid: Ich verkenne nicht die schwerwiegenden Bedenken gegen die Petroleumsteuer und gebe zu, daß sie sogar sittliche Nachtheile habe, allein gar so außerordentlich stellt sich die Belastung selbst nach den Ziffern des Referenten nicht, da dieselben höchstens eine Besteuerung von 2 fl. per Familie und Jahr ergeben.

Abgeordneter Dr. Menger erklärt, daß eine Erhöhung des Petroleumzolls nur dann berechtigt wäre, wenn die Volksvertretung die Sicherheit hätte, daß finanzielle Ordnung dadurch hergestellt werde.

Abgeordneter Gomperz erinnert daran, welchen Eindruck die Nachricht der Einführung von Finanzzöllen überhaupt und der Petroleumsteuer insbesondere gemacht hat. Damals wurde nicht jeder Besteuerung des Petroleums opponirt, aber man meinte, ein mäßiger Satz würde leicht vertragen werden. Die Regierung überrascht uns aber mit einem Satz von 8 fl., welcher inklusive der Tara und des Agios über 11 fl. per Mztr. ausmacht. Der Marktpreis beträgt zirka 20 bis 22 fl., so daß die Besteuerung 50 Perzent ausmacht, und da ist es undenkbar, uns zuzumuthen, eine solche enorme und plötzliche Erhöhung zu votiren. Redner erklärt, daß er einem höheren Satz als 4 fl. nicht zustimme.

Abgeordneter Teuschl meint, es sei nur eine Konsequenz unserer Haltung dem Kaffeezoll gegenüber, auch den Regierungsantrag auf Petroleum abzulehnen.

Finanzminister Freih. de Pretis: Sowie anläßlich der Kaffeezölle bin ich zu erinnern genöthigt, daß der Tarif als Ganzes vereinbart werde, und daß daher auch diese Position als integrirender Bestandtheil anzusehen ist. Ich kann nicht oft genug wiederholen, daß ich und die ganze Regierung auf dem Standpunkt steht, daß die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte angestrebt werden muß, und zwar auf beiden Wegen des „mehr zahlen" und „ersparen". Aber man kann sich darüber nicht täuschen, daß die weitgehendsten Ersparungen die umfassendsten Vermehrungen nicht entbehrlich machen, um das Ziel zu erreichen. Ich würdige das Gefühl der Abgeordneten, die die unbehagliche, ja theilweise drückende Steuer votiren sollen, aber wir stehen vor der harten Nothwendigkeit und müssen untersuchen, ob es andere Mittel gibt oder nicht. Erkleckliche Resultate können wir aber nur durch indirekte Besteuerung, durch Besteuerung von Massenartikeln erzielen, und zwar in rationeller Weise, in einer Weise, die weder kulturelle, noch finanzielle Interessen verletzt. Von der Theorie abgesehen, muß uns doch auch das Beispiel anderer Staaten in analoger Lage zur Richtschnur dienen. Italien und Frankreich haben erwiesen, daß dieses Mittel das ergiebigste und von der Bevölkerung am leichtesten zu tragende ist. Italien hat die lästigste Vertheuerung, die Vertheuerung des Brodes (d. i. die Mehlsteuer) gewählt, während unsere Finanzzölle damit gewiß nicht verglichen werden können. Kaffee und Petroleum ist anderwärts viel höher besteuert, als bei uns. Der Referent kam zu dem Resultate, daß der Regierungsantrag eine Erhöhung von fl. 1.20 per Lampe und Jahr, d. i. 10 kr. per Monat bedingt, es mag für den kleinen Mann empfindlich sein, aber dem großen Zwecke gegenüber kann diese Mehrbelastung keine so schwere sein, um befürchten zu lassen, daß Arbeiterkultur davon betroffen werden sollte. Trotz dieser neuen Steuer hat der kleine Mann ein besseres und billigeres Licht als vorher. Man täuscht sich übrigens, wenn man glaubt, durch die direkten Steuern allein das Defizit beseitigen zu können. Aber man will und muß auch die Valuta herstellen, das Lottoabschaffen und alle diese Resultate können aus der Steuerreform nicht bestritten werden. Man hat übrigens durch das Existenzminimum den kleinen Mann ausnehmend geschont. Dem Petroleumzoll gegenüber kann am allerwenigsten von einer unverhältnißmäßigen Belästigung unserer Reichshälfte gesprochen werden, denn diesen Zoll trägt ganz gewiß auch Ungarn in einer ganz entsprechenden Proportion. Ich muß daher die Auffassung festhalten, daß die Regierungsanträge finanziell und politisch sich als die vortheilhaftesten darstellen. Nach dem Antrage des Referenten wird der finanzielle Erfolg zu gering und für den Entgang sehe ich anderwärts keinen Ersatz. Wir dürfen nicht länger zögern, wenn wir uns das Werk nicht noch mehr erschweren wollen. Auch würde die Lage der Industrie eine schlechtere werden, wenn die Anträge des Referenten vorgenommen werden sollten.

Abgeordneter Wolfrum beantragt einen Zollsatz von 5 fl. und eine neue Verbrauchssteuer mit $2\frac{1}{2}$ fl.

Abgeordneter Dr. Herbst ist seit jeher für die Verminderung der Ausgaben, insbesondere jener des Heeres, eben darum aber auch der Meinung, daß dazu eine Erklärung der Regierung nicht nöthig sei, da die Reduktion der Wehrstärke in der Hand des Parlamentes liegt. Die von der Regierung geplante Erhöhung des Petroleumzolles halte er für sehr bedenklich und würde sich viel eher für die Erhöhung des Kaffeezolles entscheiden. Schon die Preissteigerung des Petroleums im Vorjahre hatte die Einstellung mancher Industrieen zur Folge.

Wenn die Erhöhung des Kaffeezolles eigentlich die Mittelklassen trifft, so trifft die Erhöhung des Petroleumzolles die ärmere Bevölkerung, wenn

freilich auch die Verwendung des Petroleums in Fabriken einen großen Theil des Konsums ausmacht.

In der Abend-Sitzung wurde die Debatte fortgesetzt. Nahezu sämmtliche Redner sprachen sich in entschiedenster Weise gegen die Regierungsvorlage aus. Trotzdem Minister Chlumetzky auf „die unabsehbaren Folgen“ aufmerksam machte, welche eintreten werden, wenn in einem so wesentlichen prinzipiellen Punkte die Vorlage abgeändert würde“, lehnte der Ausschuß bei der Abstimmung die Regierungsvorlage einstimmig ab und akzeptirte mit 20 gegen 19 Stimmen die Anträge des Referenten; dieselben lauten: 1. Die Tarifpost 28 a) 1 des von der Regierung vorgelegten Zolltarifes habe zu lauten: „28 a) 1. Harz, gemeines; Kolophonium; Thee aller Art mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer; Ozokerit (Erdwachs); Asphalt und andere Erdharze; Erdpeche; 2. Zur Tarifpost 28 a) 3 ist hinzuzufügen: „dann Steinkohlentheer-Oele, schwere und leichte“; 3. Tarifpost 28 d) hat folgende Fassung zu erhalten; d) Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer: 1. roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorhergegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar: aa) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt, 60 kr.; bb) leicht, von und unter der Dichte von 830 Grade, 1 fl.; 2. roh, ohne vorhergegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar, 3 fl.; 3. raffinirt oder halbraffinirt: aa) schwere, deren Dichte 850 Grade übersteigt, 1 fl. 50 kr.; bb) leichte, von und unter der Dichte von 850 Grad 3 fl.

Anmerkung: Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extraktions-Mittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Grad, mit Ausnahme jener, welche für die Beleuchtungs- und Fett-Industrie bestimmt sind, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten, für 100 Kilo 1 fl. 50 kr.

4. Ueber den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf wegen Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl wird zur Tagesordnung übergegangen.

Wiener Börse vom 15. Dezember 1877.

Waren die Friedenshoffnungen der Börse gestern durch die kriegerisch gehaltene Thronrede des Sultans bedeutend herabgestimmt worden, so schossen dieselben heute umso üppiger auf, als die vom Grafen Derby dem englischen Kabinetsrathe unterbreitete türkische Zirkularnote, in welcher die Pforte die Mediation Europas anruft, bekannt wurde. In den ersten Phasen des heutigen Verkehres war die Spekulation durch die in Bezug auf die Orientfrage vorliegenden Nachrichten, namentlich durch die serbische Kriegserklärung und die Abberufung des englischen Konsuls in Erzerum, noch derart verstimmt, daß die allenthalben günstig beurtheilte Botschaft des französischen Präsidenten an ihr ganz wirkungslos verhallte und sie sich nur dem Einflusse der oberwähnten ungünstigen Momente zugänglich zeigte. Als aber in der zweiten Hälfte der Mittagsbörse von Berlin Hausse in Folge der türkischen Zirkularnote gemeldet wurde und bald darauf diese selbst in ihrem Wortlaute bekannt wurde, nahm das früher vollständig stagnirende Geschäft einen plötzlichen Aufschwung und die zum Vorscheine gekommenen gedrückten Kurse erreichten nicht nur ihr gestriges Niveau wieder, sondern überschritten dasselbe zum Theile noch. Gegen Schluß wurden mit Benützung der gestiegenen Kurse allerdings von der Spekulation wieder Realisirungen vorgenommen, aber diese zogen nur eine mäßige Reaktion nach sich, ohne die Grundtendenz im Geringsten zu alteriren; diese bleibt entschieden fest. Es bleibt nur zu bedauern, daß die Spekulation noch immer auf die eigenen Kräfte angewiesen ist, diese befähigen sie aber dermalen nicht zum Träger einer größeren Bewegung für die Dauer, es ist deshalb zu befürchten, daß, wenn nicht Unterstützung von anderer Seite kömmt, der Markt wieder in die alte Stagnation verfallen dürfte.

Die ziffermäßigen Details des Verkehres gestalteten sich folgendermaßen:

Kreditaktien ermäßigten sich Anfangs bis 208.30, gingen hierauf bis 210.50 und bleiben zu 210 um fl. 1 höher als gestern; Ungarische Kreditbank schließen zu 194.50 nach einer Variation zwischen 191.25 und 195.50 unverändert; auch Anglobank bleiben zu 90.75 nach 90 und 91.75, Unionbank zu 61.75, Verkehrsbank zu 97, Wiener Bankverein zu 68, Depositenbank zu 153, Niederösterreichische Eskomptegesellschaft zu 735 und Nationalbank-Aktien zu 801 unverändert.

Von Transporteffekten besserten sich Karl Ludwig-Bahn von 245.75 bis 247 um fl. 1, Kaschau-Oderberger Bahn bis 101.75, Staatsbahn bis 257.75 um je fl. 1.25, Alföld-Fiumaner Bahn bis 113.50 und Tramway-Aktien bis 103.50 um je 50 kr., Donau-Dampfschiffahrts-Aktien erfuhren zu 348, Lloyd-Aktien zu 389, Elisabeth-Westbahn zu 160.50, Nordbahn zu 1945, Franz-Josef-Bahn zu 128 Lombarden zu 76.75, Theißbahn zu 176 und Nordostbahn zu 110.50 keine Veränderung, während Nordwestbahn bis 105.75 kr. 75, Kronprinz Rudolf-Bahn bis 115 kr. 50 und Przemysl-Lupkower Bahn bis 95 fl. 1 einbüßten.

Renten und sonstige Anlagepapiere schlossen theilweise etwas höher, Devisen und Valuten um einige Zehntel matter als gestern.

Papier-Rente 63.95, Silber-Rente 67.—, Gold-Rente 74.80.

London 119.40, Zwanzig-Franks-Stücke 9.57—, Silber 105.20, Reichsmark 58.95, Rubel 1.22½.

Letzte Kurse:

Kreditaktien 210.10, Anglobank 91.—, Ungarische Kreditbank 194.25, Karl Ludwig-Bahn 247.—, Staatsbahn —.—, Papier-Rente 63.95, Zwanzig-Franks-Stücke 9.57—.

Die Abendbörse war geschäftslos, gleichwohl behaupteten sich die der Koulisse geläufigen Werthe auf den höheren Notirungen der Mittagsbörse; etwas lebhafter verkehrten ausschließlich die beiden Renten.

Um halb 6 Uhr schlossen:

Kreditaktien 209.80, Anglobank 91.—, Ungarische Kreditbank 194.50, Lombarden 76.75, Staatsbahn 257.50, Karl Ludwig-Bahn 246.75, Papier-Rente 64.—, Gold-Rente 74.90, Zwanzig-Franks-Stücke 9.57—.

Antworten der Redaktion.

Jakob W. Wollen Sie uns die betreffende „Familien-Nachricht“ genauer bezeichnen.

Korrespondenz der Administration.

V. M., Krakau. Es erliegt für Sie eine Karte unter obiger Chiffre poste rest, Krakau.

Lottoziehung vom 15. Dezember.

Linz	45	52	19	23	40
Triest	43	10	56	87	47
Ofen	42	26	8	76	19

Inhalt des ersten Einlagsbogens: Der Beginn des Romanes: „Die Königin von Rom.“

Inhalt des zweiten Einlagsbogens: Die Fortsetzung des Romanes: „Die schwarze Venus.“

Kurse an der Wiener Börse vom 15. Dezember 1877.

Allgem. Staatsschuld.

	Geld	Ware
Papierrente, Mai-Nov., 5%	63.95	64.10
detto Febr.-Aug. 5%	63.90	64.05
Silberrente, Jänn. Juli, 5%	67.—	67.15
detto April-Oct., 5% zu 100 fl.	66.90	67.10
Oesterr. Goldrente 4%	74.80	75.—
Staatsdom.-Pfandbr. à 120 fl.	139.—	139.50
Oest. Schatzsch. rückz. 1878 5%	99.90	100.10

Lotterie-Effecten.

	Geld	Ware
1864er Staatslose 100 fl.	135.25	135.75
" " 50 fl.	135.25	135.75
1860er " ganze	113.25	113.50
" " Fünftel	122.—	123.—
1854er 4% Staatsl.	109.25	109.75
1839er Staatsl. ganze	301.—	301.—
" " Fünftel	301.—	301.—
Como-Rentenscheine	25.50	26.50
Donau-Regul.-Lose 5%	105.20	105.70
Ung. Präm. Anl. 100 fl.	76.50	77.—
" " " 50 fl.	76.50	77.—
Wiener Communal-Lose 100 fl.	89.50	90.—
Türk. Eisenb.-Anl. volleingez.	13.10	13.30
Creditlose	163.50	164.—
Clary-Lose fl. 40	29.50	30.—
4% Donau Dampfschiff.	92.75	93.25
Innsbrucker Stadtanl. 20 fl.	18.50	19.—
Keglevich-Lose fl. 10	12.75	13.25
Krakauer Lotterie-Anl. 20 fl.	15.—	15.50
Ofener Lose fl. 40	29.—	29.75
Palffy-Lose " 40	28.—	28.50
Rudolf-Lose " 10	13.50	14.—
Salm-Lose " 40	41.—	41.25
Salzburger Prämien-Anl. 20 fl.	15.25	15.75
St. Genois-Lose fl. 40	34.75	34.25
Stadt Stanislau " 20	20.50	21.50
4½% Triester fl. 100	118.—	120.—
4% " " 50	61.—	—.—
Waldstein-Lose " 20	22.75	23.25
Windischgrätz-Lose fl. 20	23.—	26.50

Andere öffentl. Anl.

	Geld	Ware
Börsebau-Anlehen zu 5pCt.	66.50	67.—
Galiz. Landes-Anl. 1873 6%	—.—	—.—
Ital. 5% Rente 100 L.	—.—	—.—
Mähr. P.-Abl.-Obl. 5% 100 fl.	—.—	—.—
Ung. Goldrente, steuerfrei 6%	92.15	92.30
Ung. E.-Anl. zu 120 fl. ö. W. S.	99.—	99.50
detto Cummulativstücke 5%	99.—	99.50
Gömörer St.-E.-Pf. 150 fl. S.	—.—	—.—
Prior.-Obl. der ung. Ostbahn	62.80	63.—
Ung. St.-Obl. (ung. Ostbahn)	72.75	73.—
" " " " v. J. 1877	66.25	66.75
Ung. hyp. Ilb.-Obl. 5% abz.	—.—	—.—
Ung. Schatzanweis. 1873 für 10 Pf. St. 6%	113.50	113.75
detto 1874 für 10 Pfd. St.	105.75	106.—
Ungar. Staats-Anl. 5% S. v. J. 1871	—.—	—.—
Ungar. Staats-Anl. 5% S. v. J. 1873	—.—	—.—
Ung. Weinzeh.-Abl.-Obl. 100 fl.	77.75	78.25
Anl. d. Stadt Brünn v. 1875	—.—	—.—
Anl. d. Stadt Graz v. J. 1876	103.50	104.50
Anl. d. St. Pest, 100 fl. 6%	—.—	—.—
Anl. d. Stadt Prag 1864—1927	—.—	—.—
" " " " 1873—1934	—.—	—.—
" " " " 1874 i. 50 J.	102.—	102.50
Anl. d. St. Wien, 5% 100 fl.	96.—	96.50
detto detto 5% i. S. o. G.	—.—	—.—
6% ottoman. Anlehen v. 1865	—.—	—.—
6% " " " 1869	—.—	—.—
5% ottoman. Oblig. v. 1873	—.—	—.—
9% ottom. Schatzb. 10 L. St.	—.—	—.—
Ständ. Dom.-Obl. 2½% p. St.	—.—	—.—
detto detto 3%	—.—	—.—

Grundentl.-Obligat.

(Für 100 fl.)

%	Geld	Ware
5 Böhmen	103.25	103.75
5 Bukowina	82.50	83.25
5 Galizien	85.75	86.25
5 Kärnten	97.50	—.—
5 Krain und Küstenland	90.—	—.—
5 Mähren	101.—	—.—
5 Niederösterreich	104.—	104.50
5 Oberösterreich	99.50	—.—
5 Salzburg	97.—	—.—
5 Schlesien	96.50	97.50
5 Steiermark	98.50	99.50
5 Tirol	99.—	—.—
5 Kroatien und Slavonien	85.—	85.50
5 Siebenbürgen	76.20	76.60
5 Temeser Banat	77.50	78.—
5 detto mit der Verl.-Cl. 1867	77.50	78.—
5 Ungarn	78.50	79.—
5 detto mit der Verl.-Cl. 1867	78.50	79.—

Bankactien.

	Geld	Ware
Anglo-öst. B. 200 fl., E. 120 fl.	90.75	91.25
Anglo-Hungar.-Bank 100 fl.	—.—	—.—
Bdc. A., ung. allg. 200 fl. 50%	—.—	—.—
Bodencred.-Anst., österr. 200 fl. Silber, 40% Einz.	—.—	—.—
detto Ges. böhm. 200 fl.	—.—	—.—
Böhm. Unionbank 200 fl., 50%	—.—	—.—
Ctrl.-Bodencr. öst., 200 fl. 60%	—.—	—.—
Creditanst. f. H. u. G. 160 fl.	210.—	210.25
detto allg. ung. 200 fl.	194.50	195.—
Depositenbank, allg. 200 fl.	153.—	155.—
Escomptegef., niederöst. 500 fl.	735.—	745.—
Escompteb., böhm., 200 fl.	—.—	—.—
detto Marburger, 200 fl.	—.—	—.—
detto mähr. 200 fl.	—.—	—.—
detto steierische 100 fl.	—.—	—.—
Gal. Act.-Hypothekenb. 200 fl.	—.—	—.—
" B. f. H. u. J. 200 fl.	—.—	—.—
" Bod.-Cred.-Anst. 200 fl.	—.—	—.—
Giro- u. Cassenv. Wr. 200 fl.	—.—	—.—
Hypoth.-B., öst. 200 fl. 25%	—.—	—.—
Hyp.-Bank, ung. 200 fl. 30%	—.—	—.—
Hyp.-Cassie, Wr. 200 fl. 50%	—.—	—.—
Ldw. Creditb. f. B., 200 fl. 50%	—.—	—.—
Mähr. B. f. J. u. H. 100 fl.	—.—	—.—
Munic.-Cred.-Anst., allg. ung. 200 fl. 40% Einz.	—.—	—.—
Nationalbank	801.—	803.—
Ob.-öst. u. Slzb. B. 200 fl.	—.—	—.—
Real-Creditbank 200 fl.	—.—	—.—
Reichenberger Bank 100 fl.	—.—	—.—
Unionbank 140 fl.	61.75	62.—
Verkehrsbank, allg. 140 fl.	97.—	97.50
Wiener Bankv. 100 fl.	68.—	68.50
Wr. Lomb. u. Esc.-B. 100 fl.	—.—	—.—

Eisenbahn-Actien.

	Geld	Ware
Albrechtbahn 200 fl. Silber	—.—	—.—
Alföldbahn 200 fl. Silber	113.50	114.—
Aussig-Teplitzer 200 fl. CM.	232.—	—.—
Battaszek (D.-D.-E.-B.) 200 fl.	—.—	—.—
Böhm. Nordb. 150 fl. ö. W.	—.—	24.—
Böhm. Westbahn 200 fl. ö. W.	169.—	171.—
Brünn-Ross. P.-A. 200 fl. CM.	—.—	—.—
Buschtieh. Eisenb., 500 fl. CM.	—.—	—.—
" Lit. B 200 fl. ö. W.	—.—	21.50
Donau-Dpsch.-G., 500 fl. CM.	348.—	350.—
Dux-Bodenbacher 200 fl. Slb.	—.—	—.—
Elisabeth-Westb. 200 fl. CM.	160.50	161.—
" Linz-Budweis 200 fl.	—.—	—.—
" Salzb.-Tirol 3. E.	122.—	122.25
Eperies-Tarn. (ung. T.) 200 fl.	—.—	—.—
Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1945	1950
Franz Josefbahn 200 fl. Slb.	128.—	129.—
Fünfk.-Barcs. Eisenb. 200 fl. S.	123.—	124.—
Gal. Carl-Ldwb. 200 fl. CM.	246.75	247.25
Graz-Köflacher 200 fl. ö. W.	11.50	12.50
Kahlenberg-Eisenb.-Ges. 100 fl.	—.—	—.—
Kaschau-Oderb. Bahn 200 fl.	101.75	102.—
Lemb.-Czern.-Jassy 200 fl.	120.50	121.50
Leoben-Vordrb. Eisenb. 200 fl.	—.—	—.—
Lloyd, öst., Triest, 500 fl. CM.	389.—	390.—
Mähr. Grenzbahn 200 fl. Slb.	—.—	—.—
Mähr.-schl. Centralb. 200 fl. S.	—.—	—.—
" 2. E., 200 S.	—.—	—.—
Oest. Nordwestb. 200 fl. Slb.	105.75	106.25
" (Lit. B) 200 fl. Silber	—.—	47.—
Ostrau-Friedl.-Eisenb. 200 fl.	—.—	—.—
Prag-Duxer Eisenb. 100 Thlr.	—.—	—.—
detto Emission 1872 100 Thlr.	—.—	—.—
Rudolfsbahn 200 fl. Silber	115.—	115.50
Schiff.-Can.-A.-G. 200 fl. 40%	—.—	—.—
Siebenb. Eisenb. erste 200 fl. S.	104.50	105.—
Staatsb. (500 F.) 200 fl. S.	257.75	258.25
Südb.-G. (500 F.) 200 fl. S.	76.75	77.—
Süd-nordd. Verb.-B. 200 CM.	89.50	90.—
Theißbahn 200 fl.	176.—	176.50
Tramway-G., Wiener, 200 fl.	103.50	104.50
" neue 70 fl.	—.—	—.—
Transp.-Ges. allg. 200 fl. 85%	—.—	—.—
Turn.-Kral.-Prag. B. 200 fl.	—.—	—.—
Ung.-gal. Eisb., erste 200 fl. S.	93.—	93.—
Ung. Nordostbahn 200 fl. S.	110.50	111.—
Ungar. Westb. (Stuhlweißenburg-Raab-Graz) 200 fl.	109.—	110.—
Vorarlberger Eisenb. 200 fl. S.	—.—	—.—
Wien-Potten. Wr. N.-B. 200 fl.	—.—	—.—

Industrie-Actien.

Baugesellschaften.

	Geld	Ware
Bau-Act.-Ges., 200 fl. 45% E.	—.—	—.—
Baugef. Beamt.-B. 200 fl. 40%	—.—	—.—
" öst. f. Curorte 200 fl. 60%	—.—	—.—
" z. H. bill. W. 90 fl. 30%	—.—	—.—
Bau- u. Verk.-Ges. I. ö. 200 fl.	—.—	—.—
Militär Baugesellschaft 100 fl.	—.—	—.—
Pester Baugef. 200 fl. 40% E.	—.—	—.—
Union-Baugef. 200 fl. 40% E.	40.—	40.50
Wiener Baugef. 100 fl.	—.—	—.—

	Geld	Ware
„Agricola“, G. f. landw. Unt. 200 fl. ö. W.	—.—	—.—
„Agricola“, G. f. landw. Unt. 2. Em. 200 fl. 40% E.	—.—	—.—
Azienda assicuratrice, Triest 1000 fl. 80% E.	—.—	—.—
Wr. Maschinenfabriksgef. 100 fl.	—.—	—.—
Cassenfabrik, 1. österr. 60 fl.	—.—	—.—
„Donau“, öst. V.-G. 200 fl.	—.—	—.—
Egydy- u. Kindberg. Eisen- u. Sthlw.-Industr.-Ges. 200 fl.	51.—	53.—
Eisenbahnw.-Leihgef. erste 80 fl.	63.75	64.—
Eisen-Ind.-G., Prager, 200 fl.	—.—	—.—
Eisen-Ind.-G., steier. 200 fl.	—.—	—.—
Elbemühl, Papierfabrik 100 fl.	42.—	42.50
„Europa“ Vers.-G. 100 fl.	—.—	—.—
Felixd. Web. u. Appret. 200 fl.	—.—	—.—
Gas-Ges., allg. österr. 200 fl.	330.—	—.—
Gas-Ind.-G. W. 100 fl. 90 fl. E.	75.50	76.50
Grazer Zuckerraffinerie 400 fl.	—.—	—.—
Gr.-Zinkend. Zuckerfabr. 200 fl.	—.—	—.—
Hagelvers.-Ges., österr. 100 fl.	—.—	—.—
Hotel-Act.-G. I., Wiener 200 fl.	—.—	—.—
Hüttenberg. Eisenw.-G. 200 fl.	—.—	—.—
Innerb. Hauptgew. 200 fl.	50.50	51.—
Judenb. Eisenw. 200 fl.	—.—	—.—
Jute-Spinn. u. Web. 200 fl.	72.—	—.—
Kleinm. Baumw.-Sp. 100 fl.	—.—	—.—
Kohlen.-Ind.-B. 200 fl.	—.—	—.—
Lankow. Kohlen-Comp. 100 fl.	—.—	—.—
Leykam-Josefth. in Graz 200 fl.	—.—	—.—
Liesinger Brauerei 100 fl.	36.—	37.—
Metropole, H.-A.-G., 100 fl.	—.—	—.—
Neuberg-M.-G. 200 fl. 65%	8.50	9.50
Neusiedler P.-F.-A.-G. 200 fl.	—.—	—.—
Oel-Ind.-Ges. in Wien 100 fl.	—.—	—.—
Perlm. hyb. Klk. u. P. C. F. 100 fl.	—.—	—.—
Pottend. Baumwollspinn. 200 fl.	—.—	—.—
Rückv.-G. Wiener 200 fl. 40%	—.—	—.—
Salgo-Tarj. Eisraff.-G. 100 fl.	—.—	—.—
Salgo-Tarj. Stk.-Brgb. 100 fl.	75.—	80.—
Salzb.-Tir. Mont.-Ges. 100 fl.	—.—	—.—
Securitas, Rückv.-G. 300 fl.	—.—	—.—
Schlöglmühle P.-F. 200 fl. 60%	73.—	74.—
Schuhwaaren-F.-A.-G. 70 fl.	—.—	—.—
Steyrermühl P.-u. Vlg. 100 fl.	62.—	62.50
Tern.-Walzw. u. B.-St. 1000 fl.	—.—	—.—
Union, Eis.- u. Blechf.-G. 200 fl.	—.—	—.—
Vordernb. K.-M.-J.-G. 200 fl.	—.—	—.—
Waffenf.-Ges. öst. 100 fl.	—.—	—.—
Wg.-Leih-G. allg. in Pest, 80 fl.	50.—	51.—
Wagg.-u. M.-G. in Gr. 100 fl.	—.—	—.—
Wald- u. Boden-Pr.-G. 100 fl.	—.—	—.—
Wr. Privat-Telegr.-G. 200 fl.	—.—	—.—
Wienerberger Ziegelfabriks- u. Baugesellschaft 200 fl. 60%	—.—	—.—
Wiener K.- u. H.-G. 200 fl. 50%	—.—	—.—

Pfandbriefe.

(Für 100 fl.)

	Geld	Ware
A. Agr.-Cr. f. G. u. B. 15 J. v. 6%	90.—	91.—
Allg. öst. Bod.-C.-Anst. 5% S.	104.50	105.—
detto i. 33 J. rückz. ö. W.	89.75	90.25
detto Com.-Obl. i. 40 J. 5%	87.50	88.50
detto detto i. S. o. G. 40 " 5 "	103.—	104.—
Böhm. Bodc.-G. 36 J. v. 5½%	92.—	93.—
detto 33 J. v. 6%	100.—	101.—
Böhm. Hypothekenbank, 5%	92.30	92.70
Bukowinaer Sparkasse	—.—	—.—
Cent.-Bodcr.-B., 6 J. v. 5½%	96.—	—.—
detto 20 J. verl. 6%	—.—	75.—
detto 40 J. 20% Pr. 5½%	—.—	—.—
Gal. B.-C.-A. i. K. 18 J. v. 6%	89.50	—.—
detto 20 J. v. 7%	95.—	97.—
detto 36 J. v. 6%	87.—	—.—
detto 36 J. v. 5½% S.	94.—	—.—
Galiz. Boden-Creditver. 4 ö. W.	77.—	—.—
detto 5 "	83.80	84.50
detto 37 J. verl. 5 "	83.80	84.50
Gal. Hypothekenb., verl. 6%	89.20	89.60
Gal. Rust.-Cr.-Anst. verl. 6%	95.—	95.50
detto Com.-Obl. 15 J. vl. 6%	91.—	—.—
Herm. Bod.-Cr.-Anst. i. 24 J. m. 20% Präm. verl. 5½%	95.—	95.50
Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren	95.75	—.—
Lemberg städt. Creditverein	82.—	82.50
Nationalb. auf CM. verl. 5%	—.—	—.—
" " öst. W. v. 5%	97.85	98.—
Oest. Hyp.-B., 10jähr. 5½%	97.50	98.50
detto 50jährig verlosb. 5½%	94.75	95.25
detto Rentenb., 36j. 5½% S.	36.—	39.—
detto i. 36 jährig, ö. W. 5½%	—.—	—.—
Oest.-schl. Bod.-Cr.-Anst. 5%	90.—	90.50
Realcr.-B. i. 36½ J. v. 5½%	—.—	—.—
Schwarzenberg'sche Anl. fürstl. 5½% f. 200 M. in 50 J. verl.	—.—	—.—
Sparcasse-Verein, steim. 5½%	99.—	100.—
Sparcasse, 1. öst. i. 30 J. v. 5½%	101.10	101.30
detto 32 J. i. ö. W. v. 5½%	101.10	101.30
Ung. Boden-Cr.-A.-G. 5½%	—.—	79.—
Ung. Boden-Credit-Institut	93.50	94.—
detto detto 39 J. verl. 5%	84.50	85.—
detto 39 J. 5% in Gold o. S.	100.—	101.—
Ung. Hyp.-B. i. P. verl. 5½%	79.—	79.50
" Volksbod.-Cr.-A. Budapest	83.—	85.—
detto detto 15 J. verl. 7%	91.50	92.—
Wr. Hyp.-Casse verl. 5½%	—.—	—.—
detto i. 18 J. 6%	—.—	—.—
detto i. 18 J. 6% S.	—.—	—.—

Prioritäts-Obligat.

	Geld	Ware
Albrechtsbahn 300 fl. 5% S.	69.—	69.25
Alföld-Fium. Bahn 200 fl. 5%	67.50	68.—
detto Em. 1874 200 fl. 5%	—.—	—.—
Donau-Drau E.-B. 200 fl. 5%	62.—	63.—
Böhmische Nordbahn 300 fl. 5%	—.—	—.—
detto Em. 1871 300 fl. 5%	—.—	—.—
Böhmische Westbahn 300 fl. 5%	92.25	92.50
detto Em. 1869 300 fl. 5 S.	91.50	92.50
detto Em. 1873 300 fl. 5%	—.—	—.—
Brünn-Rossitzer Eis. 150 fl. 5%	—.—	—.—
Buschtiehr.-E.-B. 150 fl. 5 S.	—.—	—.—
detto Em. 1871 100 Th., 5 S.	—.—	—.—
detto Em. 1872 150 fl. 5 S.	—.—	—.—
Donau-Dampfsch.-Ges. 300 fl.	91.—	92.—
detto 100 und 200 fl. 6%	94.—	94.25
detto 200 fl. 5% Gold	—.—	—.—
Dux-Bod. Em. 1871 150 fl.	—.—	—.—
Eisenind. Prager 300 fl. 5% S.	87.—	89.—
detto E. 1873 300 fl. 5% S.	—.—	70.—
Eisenind.-Gesellschft, steier. 6%	—.—	—.—
Elisabethbahn. 5% S.	92.40	92.70
" Emission 1862 à 300 5%	92.—	92.50
" (Linz-Bdw.) 200 fl. 5 S.	84.50	85.—
" Em. 1870 200 fl. 5 S.	80.—	81.—
" 1872 200 fl. 5 S.	84.50	85.50
" Salzb.-Tirol Em. 1873 200 fl. 5% S.	78.—	78.50
Eperies-Tarn.-Eisen. 300 fl. 5%	62.—	64.—
Ferd.-Nordb. 5% CM.	99.50	100.—
" 5%. ö. W.	98.—	—.—
" 5% in Silber	106.—	106.25
" Em. 1872 5% S.	106.—	106.25
" Anlehen 1876	101.—	101.25
Franz-Josefb. 200 fl. 5%	86.—	86.50
detto Em. 1873	—.—	—.—
Fünfkirchen-Barcser 200 fl. 5%	77.75	78.25
Gal. Carl-Ludwigb. 300 fl. 5%	100.50	101.—
detto 2. Em. 5%	99.60	99.90
detto 3. E. 1871 300 fl. 5%	97.50	98.—
detto 4 E. zu 300 fl. 5% S.	—.—	—.—
Gloggnitzer Bahn 5% CM.	90.—	—.—
Graz-Köfl. 150 fl. ö. W. 4½%	—.—	—.—
detto 2. Em. 150 fl. 5% S.	—.—	—.—
detto 3. Em. 150 fl. 5% S.	—.—	—.—
detto 4. Em. 150 fl. 5% S.	—.—	—.—
Hüttenb. Eis.-Gewerksch. 200 fl.	63.—	70.—
Innerb. Gew. 200 fl. 5%	69.75	70.50
" " E. 1873 i. 45 J. v.	—.—	—.—
Kaschau-Oderberger 200 fl. 5%	69.20	69.60
Lemb.-Cz.-J.-E. 1865 300 fl. 5%	76.30	76.70
detto 1867 5% S.	75.—	75.50
detto 1868 5% S.	68.50	69.—
detto 1872 5% S.	68.25	68.75
Leob.-Vordernb. v. 300 fl. 5%	—.—	—.—
Lloyd, österr.-ung. 5% CM.	—.—	—.—
" 5% in S. o. G.	—.—	—.—
Mährische Grenzb. 200 fl. 5%	62.—	62.50
Mähr.-schles. C.-B. 300 fl. 5%	—.—	—.—
detto E. 1872 300 fl. 5% S.	—.—	—.—
Neub. M.-Gew. 200 fl. 5% S.	62.50	63.—
Oest. Nordwestb. 200 fl. 5% S.	86.—	86.50
" lit. B 200 fl. 5% S.	75.80	76.—
Ostrau-Friedl. B. 300 fl. 5% S.	—.—	—.—
Prag-Dux-B. 150 fl. 5% S.	—.—	—.—
" E. 1872 150 fl. 5% S.	—.—	—.—
Rudolfsbahn 300 fl. 5% S.	76.—	76.50
" E. 1869 300 fl. 5% S.	74.50	75.—
" E. 1872 300 fl. 5% S.	74.—	74.25
" (Salzkammergutbahn)	—.—	—.—
Siebenb., 1., Eis. 200 fl. 5% S.	65.—	65.50
Staats-E.-G. 3% 500 Fr. p. St.	154.—	156.—
" 2. Emiss.	145.—	147.—
" Erg.-Netz 500 Fr. 3%	144.—	146.—
" 1. Emiss. 200 fl.	—.—	—.—
" 2. Emiss. 200 fl.	—.—	—.—
Südb.-Ges. Jänner-Juli 3% 500 Francs p. St.	108.90	109.20
detto Apr.-Oct. 3% 500 F. "	108.50	108.75
detto 200 fl. Silber 5%	91.50	91.75
Südb.-G. 1877—1878 6% zu 500 Francs	—.—	—.—
Süd-nordd. Verbindungsb. 5%	—.—	—.—
detto detto 5% S.	—.—	87.—
detto detto 3. E. 5% S.	—.—	—.—
detto Em. 1875 400 fl.	—.—	—.—
Theiß-Eisenb.-G. 5%	80.75	81.25
Ung.-gal. E.-B. 200 fl. 5% S.	66.—	66.25
Ungar. Nordostb. 300 fl. 5% S.	65.80	66.—
detto detto 200 fl. 5%	80.—	81.—
Ungar. Westb. (Stw.-Rb.-Gz.) 200 fl. 5% S.	—.—	—.—
detto Em. 1874	—.—	69.—
Vorarlb. Bahn 200 fl. 5% S.	—.—	—.—
Wien-Pottend. 200 fl. 5% S.	—.—	77.—

Wechsel-Course.

	Geld	Ware
Amsterdam für 100 holl. fl.	98.50	98.60
Brüssel für 100 Frcs.	—.—	—.—
Deutsche Bankplätze 100 Mark	58.35	58.45
London für 10 Pfd. St.	119.40	119.80
Mailand für 100 ital. L. (Fr.)	—.—	—.—
Paris für 100 Frcs.	47.65	47.75
Petersburg für 100 Rubel	—.—	—.—
Schweizer Plätze 100 Frcs.	—.—	—.—
Zurich für 100 Frcs.	—.—	—.—

Valuten.

	Geld	Ware
K. Münz-Ducaten	5.65.50	5.66.50
K. vollw. Ducaten	5.65.50	5.66.50
Oesterr.-ungar. 8 fl.-Goldstücke	—.—	—.—
20-Francs-Stücke	9.57—	9.58—
20-Markstücke	11.78	11.81
Russische Imperiale	9.82	9.85
Sovereigns	12.—	12.06
Türkischer Goldlira	10.85	10.87
Silber	105.20	105.40
Silber-Renten-Coupon	—.—	—.—
Deutsche Reichsbanknoten oder dens. gleiche Notenf. 100 RM.	58.95	59.05
Papier-Rubel	1.22.50	1.23—

†

Carl Minichner gibt im eigenen und im Namen aller übrigen Verwandten und Freunde die schmerzliche Nachricht von dem Hinscheiden seines innigstgeliebten Bruders, des Herrn

Franz Minichner,

gew. bürgl. Zuckerbäcker,

welcher nach längerem Leiden und Empfang der heil. Sterbesakramente am 15. Dezember 1877, um 6½ Uhr Morgens, im 60. Lebensjahre selig in dem Herrn verschieden ist.

Die irdische Hülle des theueren Verblichenen wird Montag den 17. d. M., um 2½ Uhr Nachmittags vom Trauerhause, Stadt, Tegetthoffstraße 4, in die Hof- und Stadtpfarrkirche zu St. Augustin überführt, allda feierlich eingesegnet und sodann auf dem Zentralfriedhofe im eigenen Grabe zur Ruhe bestattet.

Die heiligen Seelenmessen werden Dienstag den 18. d. M., 11 Uhr Vormittags, in der genannten Hof- und Stadtpfarrkirche gelesen werden. 9082

Danksagung.

Vom tiefsten Schmerze erfüllt, sage ich allen Freunden und Bekannten für die während des Krankenlagers und bei dem Leichenbegängnisse meiner unvergeßlichen Frau

Louise Kessler

mir bewiesene Theilnahme und Sympathie meinen tiefgefühltesten Dank.

Franz Keßler,
Ingenieur der Staatsbahn.

9074

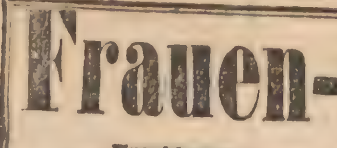
Neu:

Kromser, Eduard. Das Backfischchen, Polka Mazur für Männerchor und Piano. Part. und Stimmen. Arrangement für Klavier zu 2 Händen.

Millöcker, Carl. Ach das erlebt nur ein Garçon. Couplet, gesungen von Frl. Antonie Link als Einlage in der Operette „Der Jahrmarkt von St. Laurent."

" Kamolini, Kamolini Kuku. Couplet, gesungen v. Herrn Felix Schweighofer als Einlage in der Operette, „Der Jahrmarkt von St. Laurent."

Schrottenbach & Co., Musikhandlung und Leih-Anstalt,
9055 **Wien, I. Bezirk, Kohlmarkt Nr. 11.**



Krankheiten, wie Gebärmutterleiden, Fluss, Nervenleiden, Unfruchtbarkeit heilt ein erfahrener Dr. d. Medizin, em. Frauenspitalsarzt, **Schottenbastei Nr. 1,** (am Schottenthor), von 9—10 Früh und von 2—4 Nachm. Sonn- und Feiertage von 10—12. Arme nur Mittwoch und Samstag von 8—9 Früh. 8677

Neuestes.

Laterna Magica mit **Dreh-Apparaten** zum Durchziehen der Bilder, mit Petroleumlicht. Elegant aus Blech, ebenso alle **Nebelbilder-Apparate, Scioptícon und Laterna Magica** sammt **Bilder und Chromatropen** in großer Auswahl zu billigsten Preisen. 8636

August Angerer, I., Nibelungengasse Nr. 4.

Turngeräthe als Weihnachtsgeschenk,

solid und dauerhaft gearbeitet, nur bei 8929

Joh. B. Petzl, k. k. Hof-Seiler,
Wien, Adlergasse Nr. 1.

Echtes Cölnerwasser.

Meine seit nahezu **70 Jahren in Wien** bestehende Niederlage echten **cölnischen Wassers,** anerkannt vorzüglicher Qualität, befindet sich bei

Gebrüder Boschan,

Metallhandlung in Wien,
Stadt, Bäckerstrasse Nr. 9.

Franz Maria Farina,
8982. Cöln am Rhein. Glockengasse Nr. 4712.

Original-Liptauer-Käse

aus den 9080
ungarischen Karpathen
liefere wegen vortheilhaften Schlusses
pr. Kilo 55 kr.
Wien, Stadtmarkthalle 11.

Ganz neu!!

patentirt.
Passendes Weihnachts-Geschenk!



Distributeur

oder mechanischer

Kartenvertheiler.

Sinnreich konstruirte kleine Maschine, die beim Kartenspiel das Geben mit Elegance aufs praciseste vollzieht, dabei die Blätter schont, zugleich Kartenetuis ist, und namentlich das so störende Falschgeben verhütet, denn der Distributeur vergibt nie. Glatt in Metall à fl. 2, decorirt à fl. 2.50 per Stück, empfohlen durch 9043

Theod. Wilh. Eisert,
WIEN, verl. Kärntnerstr. 51.
Versendet prompt gegen Nachnahme.

9081 **Wegen**

Geschäftsauflösung

werden alle **Käse, Delikatessen, Butter** etc. und **Eier** billiger als im en gros Einkaufspreise verkauft, daher die beste Gelegenheit zu Ueberraschungen für die Angehörigen

für die Feiertage

und billigster Einkauf für Hausfrauen.
Dienstleute erhalten Kontrolzettel.
Stadtmarkthalle Nr. 11 u. 13.



Wien, I., Kärntnerstraße 27, II., Praterstraße 50. 9003

Die seit 55 Jahren bestehende Fabrik

C. Lorenz,

nun

Josef Stary,

VI., Luftbadgasse 17,

empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von ausgezeichneten **Flügeln und Pianinos** nach den neuesten Konstruktionen. Stimmungen und Reparaturen für Wien und die Provinz werden übernommen. 9076

„Zum Mozart",

WIEN,
Stadt, Seilergasse 4.

Neues grosses

Lager

von
Damen-Kleiderstoffen, Châles und Tüchern
für
Herbst und Winter.
Muster franco.
Aufträge per Nachnahme **prompt.** 8532

Zu haben in allen Buchhandlungen und bei allen Kalenderverschleißern.

Nachstehende Auswahl praktischer, gewissenhaft redigirter und geschmackvoll ausgestatteter Kalender aus dem

Kalender-Verlag

der

Buchhandlung von Moritz Perles in Wien,
Stadt, Bauernmarkt Nr. 11 (eilf.)

Verzeichnisse über 54 Kalender für alle Stände und jede Konfession stehen gratis zu Diensten. — Die Preise zeichnen sich durch Billigkeit, die Einbände durch grosse Dauerhaftigkeit aus. **Um Verwechslungen zu vermeiden, empfehlen wir im eigenen Interesse stets zu verlangen: Kalender aus dem Verlage von Moritz Perles in Wien.**

Oesterreichischer Volkskalender pro 1878. 34. Jahrgang. Gegründet von **L. Sommer.** Mit zahlreichen (über 50) Original-Holzschnitten u. einem reizenden Pariser Farbendruckbild als Gratisprämie. Preis in illustrirtem Umschlag broch. 60 kr. **Elegant gebunden 1 fl.**

Portemonnaie-Kalender für die elegante Welt pro 1878 mit Metermass- u. Stempel-Tabelle, kleinstes Format. VII. Jahrgang. Eleg. broch. Ausgabe A mit Fotografie. (Bilder der k. Familie, von Künstlern, Schauspielerinnen, berühmten Männern, Genrebilder, Heiligenbilder etc.) 20 kr. Ausg. B. eleg. geb. in fein ausgeführtem Metalld. 30 kr. Ausgabe C mit Email 40 kr. Ausg. D eleg. geb. in fein ausgeführtem Platina- (wie Silber-) Einbd. 30 kr. Ausg. E. in Juchtenleder eleg. geb. 40 kr. Ausg. F in Seide oder Moiré 40 kr. Ausg. G in geschmackvollem Holzeinband 40 kr.

Die feine Welt. Elegantes Tage- und Notizbuch. II. Jahrg. mit Fotografie der Gräfin Dönhoff. Preis 1 fl. 25 kr. Geschmackvollste innere Ausstattung verbindet sich mit höchst elegantem Einband und gediegenem Text zu einem harmonischen Ganzen.

Pharmaceutischer Almanach pro 1878. Kalender für die Apotheken Oesterreich-Ungarns. III. Jahrgang. Redigirt von Dr. Alois Ph. Hellmann, Herausgeber der Zeitschrift „Pharmaceutische Post". Eleg. geb. Preis 1 fl. 60 kr., in Leder geb. 2 fl.

Taschenbuch für Zivilärzte pro 1878. XX. Jahrgang. Redigirt von Dr. Wittelshofer, Chefredakteur der „Wiener medizinischen Wochenschrift". Preis eleg. geb. 1 fl. 60 kr., in Leder geb. 2 fl.

Notiz-Kalender für den österreichischen Lehrer an Mittel-, Bürger- u. Volksschulen pro 1878. X. Jahrg. Bearbeitet von Ph. Brunner, Eleg. geb. 1 fl.

Notiz-Kalender für Oesterreich's Lehrerinnen pro 1878. I. Jahrg. Herausgegeben von Ph. Brunner, Lehrer an der Mädchenschule in Döbling bei Wien. Eleg. geb. fl. 1.

Kalender für die österr.-ungar. Hochschulen pro 1878. I. Jahrg. Herausgegeben von der Redaktion der „Alma Mater". Eleg. geb. Preis 1 fl. 40 kr., in Leder geb. 2 fl.

Der österr.-ungar. Mentor, Kalender für die Studirenden der Mittelschulen Oesterreich-Ungarns pro 1878, VI. Jahrg. Eleg. cart. 50 kr., geb. 60 kr.

Pappenheim's illustr. Mühlen-Kalender pro 1878. I. Jahrgang. Herausgegeben von der Redaktion der „Oesterr. Müllerzeitung". In Leinwand gebunden 1 fl. 60 kr., in Leder geb. 2 fl. 20 kr.

Taschen-Kalender für die österr. Haus- u. Landwirthe. XX. Jahrg. 1878. Unter Mitwirkung von Carl Fischer, pens. Pfarrer in Kaaden. Herausg. von Dr. William Löbe, Redakteur der „Illustr. landwirthsch. Ztg.". In Leinwand geb. 1 fl. 60 kr., eleg. in Leder geb. 2 fl.

Eisenbahn-Kalender für Oesterr.-Ungarn. II. Jahrg. Herausg. von Ant. Stauffer, Beamter der k. k. pr. Nordwestbahn. Preis 1 fl. 60 kr., eleg. in Leder geb. 2 fl.

„Der Staatsbeamte", **Notiz-Kalender für die österr. Civilbeamten** mit vollständigem Beamten-Schematismus pro 1878. Herausgegeben und redigirt von Dr. Friedrich Hönig, Generalsekretär-Stellvertreter des I. allg. Beamten-Vereines. III. Jahrg. Eleg. geb. 2 fl., in Leder geb. 2 fl. 50 kr.

Oesterreich.-ungarischer Postmeister-Kalender. VI. Jahrg. Herausg. von Alex. Schmitz, Eigenthümer und Redakteur der „Oesterr.-ung. Post". Preis 1 fl. 60 kr.

Notiz-Kalender für alle Stände pro 1878. Elegantes, praktisch eingerichtetes und zweckmässig gebundenes Taschennotizbuch mit Kalender und vielen Beigaben für den täglichen Gebrauch. Preis 1 fl. 20 kr., eleg. in Leder geb. 1 fl. 80 kr.

Mars, Oesterreichischer Militär-Kalender pro 1878. XI. Jahrgang. Elegant geb. 1 fl. 60 kr.

K. k. pr. Universal-Block-(Abreiss-)Kalender pro 1878. VIII. Jahrgang. **Bei der grossen Verbreitung, welche dieser Kalender jetzt geniesst, mache ich noch besonders darauf aufmerksam.** Preis 60 kr.

Neuer Wiener Schreib-Kalender 4° pro 1878. II. Jahrg. Preis 20 kr., cart. 30 kr.

12 kr.-Kalender pro 1878. XXIII. Jahrg. Preis 12 kr.; cartonirt 20 kr.

Wiener Brieftaschen-Kalender pro 1878. Brochirt mit Goldschnitt. IX. Jahrg. 20 kr. Derselbe eleg. geb. 40 kr.

Tägliches Notizbuch für kleine Notizen auf dem Komptoir u. Bureau etc. mit Kalender pro 1878, Gross-8°. IV. Jahrgang. Preis cart. 60 kr. Jeder Tag enthält auf starkem Papier einige Linien zu Notizen, 15ter, letzter und erster haben ½ Seite.

Komptoir-Kalender pro 1878. IV. Jahrgang, grosses, starkes Papier, Landkarten-Format, mit deutlichem grossem Druck (schwarz und roth) und vielen praktischen Notizen. Preis 40 kr.

Salon-Wand-Kalender pro 1878. V. Jahrg., in dreifachem Farbendruck. 2 Blatt zum Aufziehen. Preis 20 kr. Aufgespannt um 10 kr. höher.

Blatt-Kalender für die Brieftasche pro 1878. IV. Jahrgang Preis 16 kr.

Eleganter Wand-Kalender pro 1878. VI. Jahrg. Mit Angabe des Kalendariums (nebeneinander) für Katholiken, Protestanten, Griechen und Juden. Preis 30 kr. Aufgespannt um 15 kr. höher.

Gleichzeitig empfehle:

Thalia, Taschenbuch für Damen. Elegant gebunden mit 7 Stahlstichen. Enthält drei Novellen bekannter Autoren. Preis 3 fl. 50 kr. ord., Prachtausgabe in Seide 5 fl.

Illustrirter Faust-Kalender pro 1878. Jahrbuch zur Belehrung u. Unterhaltung für alle Stände. XXIII. Jahrgang. — Eleg. broch. mit eingehefteter Stahlstichprämie 80 kr., eleg. geb. fl. 1.20.

Dr. Neumeister-Herburger's Geschäfts- und Auskunfts-Kalender für das Jahr 1878. — XIX. Jahrgang. In Umschlag geb. 50 kr. Verlässliche reiche Angaben, der Hauptvorzug dieses Kalenders, verbinden sich mit schöner Ausstattung und deutlichem Druck und heben ihn vor allen Konkurrenten hervor. 8912

Die Buchhandlung von MORITZ PERLES in WIEN,
Stadt, Bauernmarkt Nr. 11 (eilf)

empfiehlt gleichzeitig ihr reichhaltiges Lager von

Weihnachts-Literatur

Prachtwerke, Classiker und **Jugendschriften** für jedes Alter sind in vollkommenster Auswahl vorräthig. — Alle wo immer angezeigten Werke sind zu den gleichen Preisen zu beziehen. — **Illustrirte Kataloge gratis und franco,** falls Bestellungen in Aussicht stehen.

☞ **Spezialität in Jugendschriften und Geschenkliteratur.** ☜

Spielwaaren-Fabrik.

A. L. Vángel, Wien, I., Stefansplatz 3,

9098 wird zur **Weihnachts-Saison** auch im Detail verkauft.

n Jahren zurück, in welchem die
ies, daß sie im Stande sei, ihrer
blickt er nicht in der Form der
dern in dem Geiste, von welchem
ift ihrer Lebensfähigkeit. Redner
Hoffen und glauben wir, daß in
Geist stets lebendig sein und herr-
damit die Monarchie mächtig und
ei!" (Lebhaftes Eljen.)
t dem Präsidenten den Dank der
gkeit, den unermüdlichen Fleiß und
Verhandlungen geleitet. (Lebhafter

erlesen und authentisirt und hier-
sen.

---

g.-Corr.] (Die Gymna-
gierung.) Das Comité für
des Brünner Gymnasiums hat
– freilich nur in der Form von
Weisungen erhalten, die es ihm
Daseins nachzudenken und sich
cht besser sei, das Arrangement
zu überlassen. Zunächst ist es
zum Redoutensaale beabsichtigte
Beziehung die Bedenken unserer
nscht", daß die projectirten alt-
nträger und für etliche zwanzig
aterschneider hat dieselben schon
an findet auch die von hiesigen
e Fahne für eine öffentliche Ent-
wahrscheinlich weil der Adler
Das Tragen von Festzeichen ist
die akademische Landsmannschaft
mehr schon entschieden ist, an
theilnehmen, weil dies nicht in
muß daher die beabsichtigte Auf-

---

o wieder klärt sich der
Schwan, und ihm träumt,
er, der Raucher. Man sieht,
e Meerschaum-Plastik, und sie
enschen ziemlich weit führen,
aber gar zu jener Prachtpfeife
von Göttern auf dem Kopfe
r seine Göttin im Arme hält
sich aufzuführen scheinen?
ur geschnitzt, um von dicken
n.
lassen, daß auch hier das
ichen sich paart. Todtenköpfe
lenden Frauengesichtern, und
chen Venus geht Gevatter
. Ein Zweikampf zwischen
che Balladen in Meerschaum
r Schwärmerei ist der Raucher
h. Er weiß, daß eben Alles
od nur ein Athemzug ist.
um- und Bernsteinschnitzereien
aren ausgestellt, denen ich
n will. Auch bemerke ich
itzter Spazierstöcke, die ich im
der orientalischen Frage eine
pen. Die Stöcke tragen näm-
fe und Hundsköpfe. Türken
rkenhunde lesen! Ganz in der
das Gold und das Silber,
Ich sage eine Königin, denn
daß das Glas ein Neutrum
s ist. Von diesen Glanz-
er spreche der nächste Brief.
e und wollen nimmer weiter.
hirm auf und gehen über eine
unähnlich sieht, nach Ungarn,
ser täglich Brot zu holen.
ja mitgebracht. In Ungarn
Paris speisen könnte — weiter
nicht getrieben werden.

H. Wnn.

genommenen Neuwahl gaben sich Dr. Wohllerner und D... alle erdenkliche Mühe, Herrn Brynkowski durchzusetzen, welcher jedoch bei der Wahl dem Gegencandidaten, Herrn Canonicus Terledi, mit 8 gegen 16 Stimmen unterlegen ist.

Ausland.

Wien, 8. Juni. (Zur Tagesgeschichte.) Den Antrag des Fürsten Bismarck, mittelst dessen von dem Bundesrathe die Auflösung des deutschen Reichstages und die Veranstaltung von Neuwahlen gefordert wird, haben wir bereits kurz charakterisirt. Inzwischen meldet man uns, daß die Wahlen vermuthlich schon in der ersten Hälfte des Monats Juli stattfinden sollen. Es wäre dies eine Beschleunigung des Wahltermins, der verfassungsmäßig bis in den Monat August hinausgeschoben werden könnte. Die geltenden Bestimmungen über Auflösung und Neuwahl des Reichstages besagen nämlich im Artikel 24: „Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich;" im Artikel 25: „Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von sechzig Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von neunzig Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden." Da Fürst Bismarck, nach seinem an den Bundesrath gerichteten Antrage zu schließen, auf alle kleinen Mittel und Repressionen verzichtet, so ist es begreiflich, daß er auf seinen Appell an das Volk möglichst schnell eine Antwort haben will. Wie diese letztere ausfallen wird, steht dahin; es muß aber leider constatirt werden, daß die Bevölkerung schon jetzt mit einem Eifer und einer Beflissenheit, welche wenig Gutes verheißen, der Polizei bei der Verfolgung von Social-Demokraten zur Hand geht.

Neben dem Congresse der Großen, der Signatarmächte, wird sich in Berlin eine Versammlung der „orientalischen Kleinstaaten" etabliren, die vielleicht nicht minder als der Congreß selbst die Aufmerksamkeit auf sich lenken wird. Auch unter den Kleinen herrscht eine ähnliche Spaltung und Verschiedenheit der Interessen wie unter den Großen und, dem Parallelismus dieser Gegensätze entsprechend, wird sich auch die Gruppirung der vorläufig extra muros des Conferenzsaales Harrenden um die Congreßtheilnahme vollziehen, sobald sie selbst zu den Berathungen herangezogen werden. Diese Frage wird wahrscheinlich schon in den der Constituirung des Congresses geltenden ersten Sitzungen desselben aufs Tapet kommen. Es verlautet, England werde in dieser Beziehung die Initiative ergreifen und die Zulassung Griechenlands beantragen. Augenscheinlich hängt dies mit den Verpflichtungen zusammen, die England seinerzeit Griechenland gegenüber übernommen, als es die Zurückziehung der griechischen Truppen von türkischem Gebiete bewirkte. Für so lange, bis es den kleinen Staaten möglich sein wird, ihre Stimme in dem Conferenzsaale vernehmen zu lassen, werden sie sich mit einer papierenen Geltendmachung ihrer Standpunkte begnügen müssen. Nach einer Meldung des heutigen Temps werden dem Congresse nicht weniger als fünf Memoranden vorgelegt werden: von der Pforte, Rumänien, Griechenland, Serbien und Montenegro. Die Memoranden der beiden letzteren werden sich auf den Vertrag von San Stefano stützen, die Memoranden Griechenlands und Rumäniens denselben bekämpfen.

Das Neueste, was aus den erwähnten orientalischen Kleinstaaten verlautet, ist, daß die gesammte ministerielle griechische Presse die Abreise des Ministers Delijannis mit Artikeln begleitet, in welchen als einzige Lösung der griechischen Frage die Vereinigung Epiro-Thessaliens, Macedoniens und Candiens mit Griechenland bezeichnet wird — eine Lösung, um derentwillen selbst die Existenz Griechenlands aufs Spiel gesetzt werden müsse. Ferner haben in einer gestrigen geheimen Sitzung die beiden rumänischen Kammern beschlossen, daß die rumänischen Congreß-Missionäre, ohne Rücksicht auf Drohungen oder gütliche Interventionen, gegen die Trennung Bessarabiens von Rumänien mit allem von der Situation gebotenen Nach-

sieren" wolle, etwas „aufbegehren". Die Berathung des Entwurfes zu einem revidirten schweizerischen Zolltarif stand heute auf der Tagesordnung des Nationalrathes, kam aber noch nicht zur Behandlung. Wahrscheinlich wird morgen die Reihe an dieses wichtige Geschäft kommen. r.

Rom, 4. Juni. [Orig.-Corr.] (Aus der Kammer. Steuerfrage und Handelsvertrag.) Der König Humbert hat sich entschlossen, die Pariser Ausstellung zu besuchen; hinsichtlich des Zeitpunktes ist nichts entschieden. Die Kammer votirte gestern eine Beileids-Adresse an den deutschen Kaiser. Es sprachen bei dieser Gelegenheit der Kammer-Präsident Farini und der Minister-Präsident Cairoli, welcher besonders das unlösbare Band der Freundschaft und Interessen hervorhob, welches Italien mit Deutschland verbindet. Sieben Radicale stimmten gegen die Adresse. Der Finanzminister Seismit-Doda entwickelte hierauf das Exposé über die Finanzlage Italiens. Er hofft, das Rechnungsjahr 1878 mit einem Ueberschuß von 10.024,000 Lire, jenes von 1879 mit einem Uebertrag von 59 Millionen abzuschließen. Die letzteren würden bestehen aus 10 Millionen Vortrag von 1878, 11 Millionen Mehrertrag der Steuern, 20 Millionen Mehrertrag der Tabak-, Zoll- und Häusersteuer, 15 Millionen an verminderten Ausgaben. Von den 59 Millionen würden 14 Millionen die Zinsen für das neue Eisenbahn-Anlehen, die Verringerung der Einnahmen beim Verkauf der Dominicalgüter und der außergewöhnlichen Einnahmen verzehren, so daß nach Abrechnung unvorhergesehener Ausgaben immer noch 45 Millionen übrigbleiben, deren Effectivbestand vorsichtshalber nur mit 33 Millionen beziffert werden soll. Von diesen opfert die Regierung 23 Millionen, um die Mahlsteuer um 25 Percent zu vermindern. Ferner wird sie die Neubauten Roms dabei bedenken und die Weltausstellung daselbst im Jahre 1881 ebenfalls mit in Betracht ziehen. Der Gesetzentwurf über die Verminderung der Mahlsteuer wurde gleichzeitig vom Finanzminister vorgelegt, ebenso jener über die Abschaffung der Getreide-Exportzölle, der Aufhebung der Taxen, welche bisher auf der Flußschifffahrt und auf jener der italienischen Seen lastete. Gleichzeitig legt Seismit-Doda einen Gesetzentwurf über die Verlängerung des gesetzlichen Curses für die Noten der privilegirten Banken bis zum 30. Juni 1879 vor. Das Finanz-Exposé fand den Beifall der Kammer. Graf Corti legt dann den Handelsvertrag mit Peru vor. — In der heutigen Sitzung reclamirten die sieben Radicalen gegen die Einstimmigkeit der gestrigen Beileidsabstimmung, welche das Sitzungsprotocoll verzeichnet. Die sieben Abgeordneten heißen: Marcora, Majocellò, Salemi-Oddo, Bovio, Pellegrino, Mayer und Fuscia. — Gestern Nachmittags übergab Herr v. Keudell die officielle Einladung zum Congreß für den 13. Juni. — Die Kammer hat heute die große Debatte über den Gesetzentwurf der Regierung, das verfassungswidrig von Depretis abgeschaffte Handels- und Ackerbauministerium wiederherzustellen, begonnen. Die Sitzung dauerte fünf Stunden; der Ex-Minister Spaventa sprach davon volle drei zur Vertheidigung der Parlaments-Prärogative im Sinne der ministeriellen Vorlage, obgleich er der äußersten Rechten angehört. Vor ihm sprachen Plebano und Morpurgo (Rechte) ebenfalls für die Vorlage Cairoli's. — Auf der deutschen Botschaft dauern die Beileidseinschreibungen politischer und gesellschaftlicher Notabilitäten ununterbrochen fort. t.

Versailles, 6. Juni. [Orig.-Corr.] (Der italienisch-französische Handelsvertrag vor der Deputirten-Kammer.) Die Kammern in Versailles bildeten heute wieder einmal den Anziehungspunkt für die Pariser politischen Kreise, denn einmal erwartete man eine Erklärung Waddington's über die orientalische Frage; dann sollte die Wahl Paul Cassagnac's beanstandet werden; endlich hieß es, heute werde die letzte Sitzung stattfinden, da ein großer Theil der Abgeordneten noch vor Ablauf der Sessionsfrist die Kammer vertagt haben will, um sich wieder ohne Decret des Marschalls versammeln zu können. Daß der Handelsvertrag mit Italien auf der Tagesordnung steht, kümmert die Wenigsten. In den Bureaux, in den Vorsälen herrscht große Bewegung. Die Bonapartisten thun sich zusammen. Rouher predigt Vorsicht und parlamentarisches Verhalten. Er sagt es seit langer Zeit, daß die Straßenjungenart der Partei nicht fromme. Die Bänke füllen sich spät. Endlich verliest der Präsident die Mittheilung des Ministers des Aeußern, daß er zum Congresse nach Berlin eingeladen sei. Der Bonapartist Dréolle fragt, ob der Minister nicht weitere Aufklärung über die Vorgänge seit Vertheilung des Gelbbuches geben wolle. Waddington erklärt, morgen zu Gebote zu stehen. Die Aeußere Frage hat

tigen — eine Sendung, deren
besten Erfolge entledigte. D
der Einladung zum Cong
hat, sollen doch bezüglich der n
geständnisse gemacht worden sein
Geheimniß des Cabinets gewa
Lord Beaconsfield's und Salis
die diplomatische Saison hier
sandten am hiesigen Hofe rüst
auf Ferien zuzubringen. — Di
lenkten die Aufmerksamkeit der
lungen der deutschen Socialiste
welche der deutschen Sprache k
officiell) aufgefordert, diesen S
ich kaum, daß diese Herren vie
Socialisten in öffentlichen Me
üblichen socialistischen Declama
aber irgend etwas Schlimmes
sich wol hüten, dasselbe öffen
„Lothair" sagt Disraeli, daß
wirkliche Mächte bestünden,
die geheimen Gesellschaften.
von Jedermann citirt, da m
Nobiling von der einen oder
seinen Auftrag erhalten hatte.

Petersburg, 4. Juni.
Der bereits telegraphisch sig
Journal de St. Pétersbourg w
Maßregeln gegen die Social
Wortlaute vor. Es heißt dort
welche Entschließungen die deut
und es liegt uns fern, ihr Rat
tönt der Ruf: Es muß etwas
gilt nicht für Deutschland allein
die Störer des öffentlichen Rech
Feinde jeder Ordnung und j
jede staatliche Gesellschaft ihr
breiten, vor deren praktischer A
angesichts dieser socialisti
eine Solidarität der Re
nicht will, daß diese Termiten
störungswerk vollenden, wenn
die Staaten und Völker in die
sie anstreben.

Wenn der Socialismus n
kennt, welche die Zugehörigkeit
brüderung, welche die verbreche
verkörpern strebt, sich frech die
auch die Nationen sich ihrer S
sie ebensowenig vor Bedenklich
begriffenen Theorien entspringen
zwischen Staat und Staat, so
denken, mit welcher alle Erru
Friede und die Wohlfahrt der
droht werden, welche die Un
sträfliche Sorglosigkeit der Ge
Vernünftige muß sich jetzt frei
genossenen Rechte und Freiheit
Entäußerung durch die Sorge
Und sollten nicht die mit der
vieler Millionen bekleideten Ge
Nothwendigkeit einer energische
Zustände anerkennen müssen,
alles bisher partiell Geschehen
konnte, sondern im Gegent
welche den Bestand aller Clas
in ihren unentbehrlichen Grun

Jedenfalls fühlen die Re
keit, und man kann darauf re
darauf concentriren werden, d
Zwietracht zu ersticken, damit
Aufgaben widmen könne, die

Unter diesen Gesichtspun
auf dem bevorstehenden Congr
sungen erfahren, welche die
Wohls entmuthigen werden, in
Bezeichnung man sie auch a

Konstantinopel, 4.
Affaire des Levant H
Congreß.) Das Ereigni
Herald erfolgte Veröffentlichun
diesem Journal angeblich vor
gangen sein sollte und die g
anläßlich des Putsches von T

Кн. ч. 28

Статистичні дані, по Львівському р-ну, таблиці, нотатки

1876

[illegible]

Автографи, табл.

18 ⁄6. Teplitz.

Kohlenbecken in der Gegend zwischen dem Erz- und Mittelgebirge von Aussig angefangen bis Eger (mit Ausnahme eines Theiles von Klösterle nach Falkenau u. Elbogen, wo keine Kohlen sind). – Die besten Kohlen zwischen Mariaschein und Brux – Meist gute Braunkohlen.

In Dux gesehen zwei Gruben ganz oben. Nach Aufdeckung 3 bis 6' oberer Erde kommt schon Kohle in einer mächtigen Schichte von 10 bis 12. Klafter. Wewnątrz kopalnie mają kolej żelazną z szynami na taczki, przyjmujące ładunki 10 do 12 cnt., które ciągnie jeden pies przez tunelik do miejsca, gdzie na górze maszyna, która wyciąga węgiel na górę, ztamtąd zaś spychają węgiel z mostka prosto do wagonu, który po ładunek jest 220. ctn. cetnarów, tenże wagon idzie przez wprowadzoną do kopalni kolej boczną (Seitenbahn) do kolei głównej, gdzie go przyczepiają do trenu. – Kawał gruntu około 200 mgr. gdzie są te kopalnie z prawem kopania, sprzedało państwo Dux, (właściwie hrabia Waldstein) towarzystwu za 11.000000 fl. – Kopali tam już dużo i wykopali jamę naokoło 12° głębokości 1. do 1½ morga przestrzeni. Deszczową wodę z tych jam wypompowują. Ziemię skopaną z jednego boku jamy przerzucają na drugi bok już wyczerpany dla zapełnienia. –

Inne kopalnie węgla mają szachty podziemne, mniej więcej głębokie, gdzie niegdzie aż do głębokości 60°.

Przy tej obfitości kopalń, węgiel tani. Cetnar cłowy dobrego węgla (Braunkohle) przy kopalni z. 5. lub 6. kr. z odstawą do różnych miejsc bliskich 8 do 12 kr. Dla gospodarstwa i fabryk państwa Dux cetnar przy kopalni 5. kr. W samych Teplicach fura węgla, 40 ctn. przywieziona do domu – 5 fl. więc cetnar 12½ kr. w karratkach większych. Wagon dobrego węgla 220 cetnarów cłowych, przeznaczonego do wagonu Elbą lub koleją, przystawiony do Aussig nad Elbą 26 do 28 fl. czyli cetnar 11. 8 kr. Wolfrum mówił, że wagon 220 cetnarów najlepszego węgla do wywozu w Aussig nad Elbą 40 fl, czyli cetnar około 18. z kr., że Elbą w dół do Niemiec wyprowadzają około 50

M. Reichel mówił mi, że węgle eksploatuje po największej części Wiener, Anglicy.

w górę do Czech Elbą lub koleją około 20 milionów cetnarów, prócz tego masę konsumują fabryki miejscowe n.p. fabryka chemikaliów w Aussig, mająca 26. wysokich kominów konsumuje rocznie 1,600000 do 1,800000 cetnarów. Przy tanim węglu miasteczka n.p. małe miasteczko Dux gazem oświetlone. Popiół z węgla po domach wywożą na grunta mokre. Popiół ten z domów biorą darmo na fury, właściciel domu kontent gdy się pozbędzie.

Z powodu taniego paliwa masa fabryk w tej okolicy i wielka ludność, co znowu oddziaływa na rolnictwo najkorzystniej.

Jest w tej dolinie kilka cukrowarń. Jedno towarzystwo ma cukrowarnię w Dux i drugą niedaleko a jedną rafineryą w Dux. Przy każdej cukrowarni fabryka spirytusu z melassy. Odpady z tąd przepalają na popiół a te popioły idą do Brux, gdzie z nich robią potaż, a popioły, co zostają z potażu jeszcze, idą na pola mokre. Nadto w cukrowarniach mają chemiczne laboratorya, gdzie rozpoznają buraki, a te, które mają mniej niż 10 lub 12 % cukru już nie idą do cukrowarni, lecz z nich robią cykoryę, z której dużo posyłają na wschód, nawet do Galicyi i Rosyi.

~~Prócz cukrowarń i kopalń węgla~~

Kamień zawierający części cynku kopią w Graupen i w innych miejscach, kamień ten tłuką maszynami na proch, który idzie do ognia, gdzie części cynku stapiają się i oddzielają.

Prócz cukrowarń i kopalń węgla mają w tej dolinie inne fabryki i kopalnie; fabryki cykoryi, chemikaliów, parafinowych towarów w Aussig (dokąd wosk ziemny przychodzi z Galicyi, z Drohobycza) browary, młyny parowe, kopalnie cynku i żelaza.

Młyny parowe korzystają tu z powodu taniego węgla. Zboże do mielenia sprowadzają z daleka, nawet z Galicyi i z Rosyi, bo go tu mało, nie wystarcza na potrzeby. Te młyny robią mąkę nietylko na potrzeby miejscowe, lecz wyprowadzają także dalej do

gierskie, hollenderskie. Ostatniemi laty poczęto krzyżo-
wać z Schothornami, widziałem w Lieptitz bujaka
ładnego, czystej krwi Schothorn i kilko krówek mie-
szańców po bujaku Schothornie a krowach ras innych.

Towarzystwo mające 2. cukrowarnie w Dux i
w bliskości Dux, Dzierżawi 22 folwarki i płaci 18 fl. za
sztrych czyli trochę więcej niż 36 fl. za morg roli i
taki przeciętnie z wszystkich folwarków. - Cukrowarnie
dzierżawią także gospodarstwa chłopskie płacą chłopom
a także i za niektóre folwarki 32 do 50 fl za morg.

Koło Aussig dochodzą dzierżawy także do 50 fl za
morg ról i tak i to nie parcelami ale większemi
przestrzeniami.

Reichel mówił mi, że tu zwykle sieją lucernę mie-
szaną z Esparcettą, która z początku lepiej przychodzi.
Lucerny 40 ℔ na morg, choć dodają Esparcettę. Sie-
ją także samą Esparcettę (podobno 3 mece na morg).

7. Lipca 1876

wyjechałem z Teplitz do Pragi 8/7 z Pragi na Budweis
do Hall. Ku Pradze nie były zboża już tak ładne
a bardziej od Budweis do granicy wyższej Austryi
gorsze niż w okolicy Teplitz. - W Czechach żniwa
nie rozpoczęte. W wyższej Austryi prawie od gra-
nicy Czech, a szczególnie pod Linzem i w paru gmi-
nach za Linzem ku Hall była już część żyta zebra-
na, lub w mendlach, inną zaś poczęto żąć; siana
pierwsze dawno zebrane, koniczyna z pierwszego
pokosu prawie wszędzie zebrane rosły do drugiego
pokosu. - -

Niemiec, odpady, grysy (Kleie) zostają, dają dobrą i tanią karmę dla bydła, więc można trzymać bydła dużo i produkować gnoju dużo. Z browarów zostaje młoto (Trebas) także dla bydła. Najlepsze oddziaływanie na rolnictwo.

Dla cukrowarń i dla krów (których wiele trzymają, bo dla wielkiej ludności mleko ma odbyt dobry i łatwy, tak, że masła i sera mało potrzebują produkować) jest około 1/5 roli pod burakami, których uprawa tak czyści pole, że potém rodzą się zboża i rośliny trawiaste daleko lepiéj. Reichel mówił mi, że uprawa buraków, raczej czyszczenie, bywa midnowicie płacą robotnikom od morga 24 fl., za co oni czyszczą 3. razy, pierwszy raz ręką wyrywają chwasty i przerzedzają, drugi raz koniem i płużkiem (Harke, lecz konia i płużek daje właściciel) potém jeszcze trzeci raz rękami. To też widziałem buraki prześliczne, czyste jak w najlepszym ogrodzie. - Zwykły zbiór buraków cukrowych według Reichla jest z morga 240 cetnarów, mec 80 ℔ więc 300 meców, które cukrowarnie płacą po 70 do 80 kr. więc mórg buraków przynosi brutto 210 do 240 fl. można więc płacić 24 fl. za czyszczenie.

Zboże, rośliny trawiaste, trawy na łąkach wszędzie ładne. Pszenicy jarej nie mało, w buraczyskach, bardzo ładna. Lucerny w Czerwcu raz wykoszone, z końcem Czerwca i na początku Lipca stały już śliczne wysokie i gęste do drugiego koszenia. Siano z łąk przed końcem Czerwca zwiezione, koniczyny skoszone schły na drewnianych przyrządach. Koniczyny i trawy na łąkach koszą tu trzy razy.

W okolicy Teplic w wielu gminach są wiry z parcelami, które są otoczone pięknemi drzewami owocowemi, które w przeszłym roku przyniosły plony obfite, w tym roku będzie bardzo mało owoców. Co szczególna, że na tych rolach przepuszczalnych (pokład kamień z piaskiem lub gliną) a po części drenowanych, drzewa owocowe nie zawadzają zbożu, które rośnie sobie dobrze wokoło drzewa przy samym pniu, - gdy u nas drzewa dzikie, znajdujące się tu i ówdzie przy drogach, już zawadzają płodom rolnym, które nie rozwijają się przy drzewach, gdzie cień z nich zbyt wielki.

Nietylko zboże jare, lecz żyto i pszenicę tu koszą, co bardzo umniejsza potrzebę robotnika, bo zbiór idzie prędzej.

W folwarku Waldsteina Lieptitz blisko Dux jest wyrobnia serów małych kwadratowych (Duxer Käse) i fabryka gnojów sztucznych i mąki z kości do cukrowarni. Jest lokomotywa, która wszystko porusza. Tłuką kości osobno na mąkę do cukrowarń a osobno do pognoju. Mają do gnoju węgle mielone tudzież kali, które używają z dobrym skutkiem. – Na folwarku Lieptitz i drugim bliskim jest 140 krów, z których mleko (z jednej tylko części mleka zbierają śmietankę na sprzedaż) użyte na wyrób sera wspomnianego powyżej. – Ten sam człowiek, który robi gnoje dla gospodarstwa i na sprzedaż (za co ma tylko małą tantiemę, obliczoną w miarę kosztów produkcyi gnoju tym sposobem, że ustanowiona jest wysokość kosztu od cetnara, a od tego co mniej kosztuje ma fabrykant tantiemę) ma krowy w dzierżawie, a raczej zbiera mleko wszystko za cenę 6 kr. od litra (więcej od mass). Krowy dają rocznie każda 1400 do 2000 masów mleka, przeciętnie 1700 masów czyli 2405 litrów, więc mleko od krowy czyni rocznie 120 f 25 kr. Oprócz tego ma właściciel cielęta, które dostają mleko dwa tygodnie, bo dwutygodniowe się sprzedają, z wyjątkiem bardzo małej ilości zatrzymanych na chów, które dostają mleko 6 tygodni. Dwutygodniowe cielęta na rzeź ważą 90 do 100 ℔ wagi wyżej i sprzedają się w cenie ugodzonej po 24 kr. od funta wagi żywej, więc cielę przypada na 21½ do 24 fl. odtrąć 10% bo nie każda ma cielę, zostaje 19 f 35 do 21 f 60. Mleko więc i cielę z krowy czyni razem rocznie 139 f do 142 fl. Lecz to mało jedynie dla tego, że fabrykant serów jest razem sługą dworskim, fabrykującym gnoje za małą zapłatą. W okolicy Teplitz jak wiem od Reichla i od mleczarzy, czyni użytek z krowy brutto zwykle 200 fl a to stopniuje aż do 300 f w miejscach lepiej położonych, jak n. p. w   pod parkiem księcia Clary w Teplicach. Rasy krów w Lieptitz i na drugim obok folwarku krzyżowane rozmaite, szwajcarskie, wę-

I 12. 9.50 6.50 4. 3. 2.10 0.95 0.50 13. 8.25 5.75 3.16 1.10

2 11. 7.50 5.75 3.80 2.70 1.70 0.80 0.40 11. 8.50 6.25 4.25 2.90 1.80 0.85

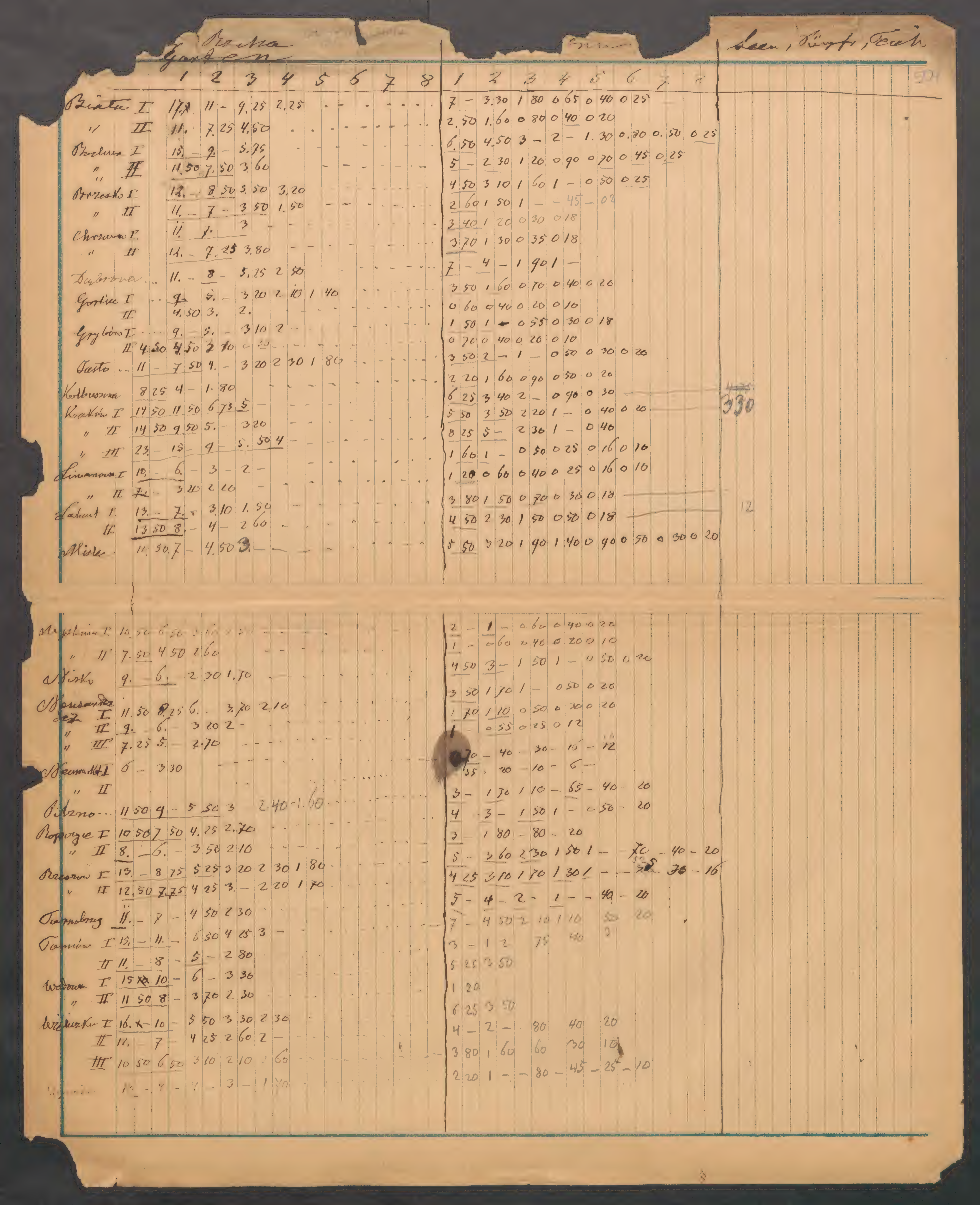
10. 6.50 4.75 3.30 2.40 1.40 0.70 0.30 11.[illegible] 8.[illegible] 5. 3.20 2.10 1.40 1. 0.40

10. 6.25 3.80 2.40 1.60 1.10 0.35 0.20

10.50 8. 5.50 3.20 2. 1. 0.60 0.20 12. 8. 5. 2.50 1.60 0.60

10. 7.50 5. 3.20 2. 1. 0.60 0.30 12. 8. 5. 3.40 1.70 0.60

	1	2	3	4	5	6	7	8		1	2	3	4	5	6	7	8	
[illegible] I	[illegible]	10 50	7 50	5 –	2 50	2 30	1 30	0 70	[illegible]	17 –	11 50	8 –	5 –	2 50	1 20			
II	11 –	7 50	5 –	3 50	2 –	1 10	0 80	0 40	[illegible]	11 50	7 80	5 –	2 30	1 60	1 –			[illegible]
Bochnia I	14 –	9 10	7 –	5 –	2 90	1 70	0 85	0 40	[illegible]	15 –	10 50	7 75	5 –	3 20	1 90	1 –		[illegible]
II	10 50	7 –	4 75	3 –	1 10	0 45	0 30		[illegible]	13 –	8 –	5 25	2 80	1 90	1 40	0 80	0 50	[illegible]
Brzesko I	12 –	8 –	6 –	4 –	2 60	1 50	0 80	0 40	[illegible]	12 –	8 50	6 25	4 25	3 25	2 20	1 –	0 60	[illegible]
II	11 –	6 75	4 –	2 80	1 60	0 85	0 10	0 20	[illegible]	11 –	8 –	5 –	3 60	2 10	1 30	0 85	0 50	[illegible]
Chrzanów I	8 –	4 –	3 –	1 70	0 90	0 50	0 [illegible]		[illegible]	12 –	8 –	3 –	1 80					[illegible] } [illegible]
II	12 –	8 –	5 75	2 –	0 90	0 45	0 20		dtto	14 –	8 –	3 –	~~1 80~~					[illegible]
Dąbrowa	13 –	8 50	6 –	4 –	2 50	1 50	0 75	0 40	[illegible]	11 –	8 –	5 25	3 50	2 30	1 20	0 50		[illegible]
Gorlice I	8 –	5 25	3 50	2 –	1 20	0 80	0 45	0 20	[illegible]	10 –	6 50	4 –	2 60	1 70	1 10	0 55		[illegible]
Gorlice II	5 –	3 50	2 –	1 10	0 75	0 40	0 20		[illegible]	6 –	4 25	2 30	1 50	1 –	– 50			[illegible]
Grybów I	8 –	5 –	3 –	1 90	1 30	0 80	0 40	0 20	[illegible]	10 –	6 50	3 70	2 20	1 60	1 –	0 65	0 30	[illegible]
II	4 50	3 20	2 30	1 30	0 90	0 65	0 40	0 20	[illegible]	6 –	4 –	3 10	1 50	1 –	0 60	0 30		[illegible]
Jasło	10 –	7 50	4 –	2 80	1 80	1 10	0 60	0 30	[illegible]	11 –	7 50	4 75	3 10	2 10	1 50	0 80	0 40	[illegible]
Kolbuszowa	6 75	4 50	2 60	1 20	0 60	0 30			[illegible]	9 –	6 –	3 –	2 –	1 –	0 60	0 30		[illegible]
Kraków I	13 50	10 –	7 25	4 50	3 30	2 10	0 95	0 50	[illegible]	14 50	9 50	6 50	3 20	1 10				[illegible]
II	12 50	8 50	6 25	4 –	2 30	1 40	0 80	0 40	[illegible]	14 50	9 50	6 50	2 50	1 40	0 75			[illegible]
III	15 50	11 –	6 25	4 50	3 30	1 40	1 –	– 50	[illegible]	16 50	11 –	6 50	3 20	1 10				[illegible]
Krosno I	9 –	6 –	3 –	2 –	1 20	0 60	0 40	0 20	[illegible]	11 –	6 –	3 20	1 60	1 –	0 50			[illegible]
II	6 –	3 –	2 –	1 20	0 65	– 45	0 30	0 20	[illegible]	8 –	5 –	3 20	1 60	0 85	0 50			[illegible]
[illegible] I	12 –	8 –	4 –	2 40	1 –	0 70	0 40	0 20	[illegible]	13 –	8 50	4 50	2 30	1 20	0 40			[illegible]
II	13 –	9 –	4 50	2 40	1 60	1 10	0 55	0 20	[illegible]	12 50	8 75	5 –	3 50	1 50	0 52			[illegible]
[illegible]	10 –	6 25	4 50	3 –	2 –	1 20	0 85	0 30	[illegible]	10 –	7 –	5 –	3 30	2 10	1 10	0 50		[illegible]
Myślenice I	9 50	6 –	4 –	2 50	1 70	0 90	0 40		dtto	11 –	7 –	4 25	2 50	1 60	0 80			[illegible]
II	7 –	4 –	2 70	1 90	1 –	0 70	0 80	0 20	dtto	8 50	4 75	3 20	1 80	1 10	0 45			[illegible]
Nisko	9 –	6 25	4 –	2 30	1 30	0 85	0 45	0 20	[illegible]	9 75	6 –	3 [illegible]	1 90	1 –	0 35			[illegible]
Nowy Sącz I	10 50	7 –	5 –	3 30	1 80	1 –	0 40		[illegible]	11 50	7 25	5 25	3 60	1 80	– –			[illegible]
II	9 50	6 –	3 10	1 90	1 20	0 75	0 30		[illegible]	11 –	6 50	4 –	2 –	1 –	0 50			[illegible]
III	6 –	4 –	2 40	1 20	0 70	0 35	0 20		[illegible]	7 50	5 –	2 30	1 –	0 50				[illegible]
Nowy Targ I	6 –	3 50	2 30	1 50	1 –	0 70	0 40	0 20	dtto	7 –	3 70	1 90	1 10	0 50				[illegible]
II	2 70	1 70	1 10	0 70	0 50	0 35	0 20	0 10	[illegible]	5 25	2 80	1 50	0 90	0 40				[illegible]
Pilzno	9 50	6 25	4 –	3 –	2 10	1 40	0 63	0 30	[illegible]	11 50	7 50	4 75	3 30	2 30	1 60	1 –	0 50	[illegible]
Ropczyce I	9 75	6 –	4 –	2 70	2 10	1 20	0 60	0 30	[illegible]	12 50	8 –	4 75	3 30	2 30	1 60	1 –	0 50	[illegible]
II	7 75	5 –	3 30	2 10	1 30	0 90	0 50	0 30	[illegible]	13 –	8 –	5 –	3 50	2 30	1 60	0 90	0 45	[illegible]
Rzeszów I	13 –	9 –	5 25	3 30	2 40	1 40	0 70	0 30	[illegible]	13 50	9 –	6 –	3 70	2 10	1 40	1 –	0 40	[illegible]
II	12 50	8 50	4 50	3 –	1 70	0 90	0 60	0 30	dtto	12 50	8 –	5 –	3 30	2 20	1 50	1 –	0 50	[illegible]
Tarnobrzeg	10 –	7 –	3 60	2 30	1 20	0 60	0 30		[illegible]	11 –	8 50	6 –	3 –	1 60	1 –	0 60	0 30	[illegible]
Tarnów Ia	12 50		6 –	3 80	2 70	1 70	0 80	0 40	[illegible]	12 –	9 –	6 25	4 25	2 90	1 80	0 85		[illegible]
Tarnów I	13 50	9 –	4 –	2 80	1 90	1 10	0 60	0 40	[illegible]	12 50	8 –	5 –	3 10	1 90	0 75			[illegible]
IIb	11 –	7 –	5 –	3 10	2 10	1 50	1 –	0 60	[illegible]	15 50	10 –	7 –	3 30	1 70	0 90			[illegible]
Wadowice I	14 –	9 –	4 –	2 30	1 50	1 –	0 60	0 30	dtto	11 50	6 75	3 20	1 60	0 95				[illegible]
II	9 –	7 –	3 30	2 –	1 20	0 80	0 50		[illegible]	15 –	7 50	5 –	3 50	2 50	1 40	1 –	0 60	[illegible]
Wieliczka I	13 50	8 50	5 –	2 60	1 60	1 –	0 65	0 40	[illegible]	13 50	8 –	5 25	3 10	1 90	1 20	0 80		[illegible]
II	11 –	7 –	4 –	2 10	1 30	0 80	0 40	0 20	dtto	11 50	7 –	4 25	2 60	1 50	0 90	0 60		[illegible]
III	9 50	6 –	3 –															
Żywiec	10 –	6 –	4 25	3 –	1 80	1 10	0 35	0 25	dtto	11 50	8 50	5 25	2 70	1 70	0 90			



Rzeka / Garten	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8
Biała I	17.?	11 –	9.25	2.25					7 –	3.30	1 80	0 65	0 40	0 25		
" II	11.	7.25	4.50						2.50	1.60	0 80	0 40	0 20			
Bochnia I	15. –	9. –	5.75						6.50	4.50	3 –	2 –	1.30	0.80	0.50	0 25
" II	11.50	7.50	3 60						5 –	2 30	1 20	0 90	0 70	0 45	0.25	
Brzesko I	12. –	8 50	3.50	3.20					4 50	3 10	1 60	1 –	0 50	0 25		
" II	11. –	7 –	3 50	1.50					2 60	1 50	1 –	– 45	– 02			
Chrzanów I	11.	7.	3						3 40	1 20	0 30	0 18				
" II	12. –	7.25	3.80						3 70	1 30	0 35	0 18				
Dąbrowa	11. –	8 –	5.25	2 50					7 –	4 –	1 90	1 –				
Gorlice I	9.	5. –	3 20	2 10	1 40				3 50	1 60	0 70	0 40	0 20			
II	4.50	3.	2.						0 60	0 40	0 20	0 10				
Grybów I	9. –	5. –	3 10	2 –					1 50	1 –	0 55	0 30	0 18			
II 4.50	4.50	2 10	[illegible]						0 70	0 40	0 20	0 10				
Jasło	11 –	7 50	4. –	3 20	2 30	1 80			3 50	2 –	1 –	0 50	0 30	0 20		
Kolbuszowa	8 25	4 –	1.80						2 20	1 60	0 90	0 50	0 20			
Kraków I	14 50	11 50	6 75	5					6 25	3 40	2 –	0 90	0 30			
" II	14 50	9 50	5. –	3 20					5 50	3 50	2 20	1 –	0 40	0 20		
" III	23. –	15 –	9 –	5. 50	4				8 25	5 –	2 30	1 –	0 40			
Limanowa I	10.	6. –	3 –	2 –					1 60	1 –	0 50	0 25	0 16	0 10		
" II	7.	3 20	2 20						1 20	0 60	0 40	0 25	0 16	0 10		
Łańcut I	13. –	7.	3.10	1.50					3 80	1 50	0 70	0 30	0 18			
II	13 50	8. –	4 –	2 60					4 50	2 30	1 50	0 50	0 18			
Mielec	10. 50	7 –	4.50	3					5 50	3 20	1 90	1 40	0 90	0 50	0 30	0 20
Myślenice I	10.50	6 50	3 60	2 30					2 –	1 –	0 60	0 40	0 20			
" II	7.50	4 50	2 60						1 –	0 60	0 40	0 20	0 10			
Nisko	9. –	6.	2 30	1.70					4 50	3 –	1 50	1 –	0 50	0 20		
Nowy Sącz I	11.50	8.25	6.	3.70	2.10				3 50	1 70	1 –	0 50	0 20			
" II	9.	6. –	3 20	2 –					1 70	1 10	0 50	0 30	0 20			
" III	7.25	5. –	2.70						1 –	0 55	0 25	0 12				
Neumarkt I	6 –	3 30							0 70	– 40	– 30	– 16 (10)	– 12			
" II									35	– 20	– 10	– 6 –				
Pilzno	11 50	9 –	5 50	3	2.40	1.60			3 –	1 70	1 10	– 65	– 40	– 20		
Ropczyce I	10 50	7 50	4. 25	2.70					4 –	3 –	1 50	1 –	0 50	– 20		
" II	8. –	6. –	3 50	2 10					3 –	1 80	– 80	– 20				
Rzeszów I	13. –	8 75	5 25	3 20	2 30	1 80			5 –	3 60	2 30	1 50	1 –	– 70	– 40	– 20
" II	12.50	7.75	4 25	3. –	2 20	1 70			4 25	3 10	1 70	1 30	1 –	– 55	– 30	– 16
Tarnobrzeg	11. –	7 –	4 50	2 30					5 –	4 –	2 –	1 –	– 40	– 20		
Tarnów I	15. –	11. –	6 50	4 25	3 –				7 –	4 50	2 10	1 10	50	20		
II	11. –	8 –	5 –	2 80					3 –	1 2	75	40	3			
Wadowice I	15 xx	10 –	6 –	3 36					5 25	3 50						
" II	11 50	8 –	3 70	2 30					1 20							
Wieliczka I	16. x –	10 –	5 50	3 30	2 30				6 25	3 50						
II	12. –	7 –	4 25	2 60	2 –				4 –	2 –	80	40	20			
III	10 50	6 50	3 10	2 10	1 60				3 80	1 60	60	30	10			
[illegible]	15 –	9 –	4 –	3 –	1 70				2 20	1 –	– 80	– 45	– 25	– 10		

330

12

1

505

Lemberger Reyon

		Gärten 1	2	3	4	5	6	7	8	Hutweiden 1	2	3	4	5	6	7	8
Bircza	Landeskom	6 50	4 75	3 ·	2 10	1 20	0 65			1 70	0 85	0 40	0 20	0 8			
	Elsner	8 50	6 25	4 ·	2 70	1 60	0 85			2 20	1 10	0 60	0 25	0 12			
	Regierung	7 50	5 50	3 30	2 20	1 30	0 75			2 ·	1 ·	0 45	0 20	0 08			
	Rzika	8 50	6 25							2 20	1 10	0 45	0 20	0 08			
Bóbrka	Landesk.	7 25	5 75	3 60	2 50	1 40				6 75	4 50	2 50	0 95	0 45	0 12		
	Elsner	9 ·	6 50	4 75	3 30	1 80				8 75	5 75	3 30	1 30	0 60	0 18		
	Regierung	8 25	5 50	4 25	2 60	1 50				8 75	5 50	2 70	1 ·	0 50	0 14		
	Rzika	10 ·	6 50	4						14 ·	9 ·	4 ·	1 30	0 60	0 18		
Brzozów	Landesk	6 50	5 ·	2 50	1 50					4 25	2 10	0 85	0 16				
	Elsner	8 50	6 50	3 30	1 90					5 50	2 70	1 10	0 20				
	Regierung	7 50	5 50	2 60	1 60					5 ·	2 20	0 90	0 18				
	Rzika	8 50	6 50	[illegible]						5 50	2 20	0 90	0 18				
Cieszanów	Landesk	5 50	3 60	2 40	1 40					3 ·	1 50	0 45	0 20	0 08			
	Elsner	7 25	4 75	3 10	1 80					4 ·	1 90	0 75	0 35	0 16			
	Regierung	6 50	4 75	2 50	1 50					3 30	1 00	0 50	0 20	0 08			
	Rzika	7 ·	4 50							4 ·	1 60	0 50	0 20	0 08			
Dolina I	Landesk	5 50	4 50	3 ·	2 20	1 10				3 50	1 40	0 50	0 16	0 08			
	Elsner	7 25	5 75	4 ·	2 90	1 40				3 50	1 80	0 70	0 20	0 12			
	Regierung	6 50	4 75	3 30	2 50	1 20				4 ·	1 60	0 50	0 20	0 08			
	Rzika	7 ·	5 50							4 ·	1 60	0 50	0 20	0 08			
Dolina II	Landesk	2 70	2 ·	1						60	· 30	· 14	· 4				
	Elsner	3 50	2 60	1 40						80	· 40	· 20	· 10				
	Regier.	3 ·	2 70	1 20						70	40	16	4				
	Rzika									70	40	16	4				
Drohobycz I	Landesk	8 50	6 75	5 25	3 70	2 70	1 60			4 50	3 20	1 90	1 30	0 80	0 25	0 12	
	Elsner	11 ·	8 75	6 75	4 75	3 50	2 10			5 75	4 25	2 50	1 70	1 80	0 40	0 18	
	Regierung	10 ·	8 ·	6 ·	4 25	3 ·	1 70			5 ·	3 50	2 ·	1 40	0 90	0 30	0 14	
	Rzika	11 ·	8 50							5 75	3 50	2 ·	1 40	0 90	0 30	0 14	
Drohobycz II	Landesk	4 50	3 10	1 90	0 75					3 30	2 40	0 70	0 35	0 18	0 06		
	Elsner	5 75	4 ·	2 50	1					4 25	3 10	0 90	0 45	0 20	0 10		
	Regierung	4 75	3 50	2 ·	0 80					3 50	2 50	0 80	0 40	0 20	0 08		
	Rzika									4 25	2 50	0 80	0 40	0 20	0 08		
Gródek	Landesk	7 25	5 25	3 30	2 10	1 40	0 90			3 40	2 10	1 ·	0 55	0 25	0 12		
	Elsner	9 50	6 75	4 25	2 70	1 80	1 20			4 50	2 70	1 30	0 70	0 40	0 18		
	Regier.	8 25	6 ·	3 50	2 30	1 50	1			4 ·	2 20	1 10	0 60	0 30	0 10		
	Rzika	9 50	6 50							4 50	2 20	1 10	0 60	0 30	0 10		
Jarosław	Landesk	10 50	7 50	4 75	3 ·	1 70				5 ·	3 40	1 50	0 70	0 18			
	Elsner	13 ·	9 75	6 25	4 ·	2 20				6 50	4 50	1 90	0 90	0 24			
	Regierung	12 ·	8 75	5 25	3 30	2 ·				5 75	4 ·	1 70	0 80	0 20			
	Rzika	13 50	9 75							6 50	4 ·	1 70	0 80	0 20			

Lemberger Reyon

	Gärten 1	Gärten 2	Gärten 3	Gärten 4	Gärten 5	Gärten 6	Gärten 7	Gärten 8	Hutweiden 1	Hutweiden 2	Hutweiden 3	Hutweiden 4	Hutweiden 5	Hutweiden 6	Hutweiden 7	Hutweiden 8
Jaworów Landeskom	5 50	4 25	3 ·	2 10	1 40	1 10			3 ·	1 80	0 90	0 35	0 10			
Elsner	7 25	5 50	4 ·	2 70	1 80	1 40			4 ·	2 30	1 20	0 45	0 18			
Regierung	6 50	5 ·	3 30	2 40	1 60	1 ·			3 50	2 ·	0 90	0 40	0 10			
Rzika	7 50	5 50							4 ·	2 ·	· 90	· 40	0 10			
Kałusz I. Landesk.	6 ·	4 50	3 20	2 20	1 50				6 50	4 50	2 50	1 20	0 55	0 20	0 10	
Elsner	8 50	5 75	4 25	2 90	1 90				8 50	5 75	3 30	1 60	0 70	0 35	0 14	
Regierung	7 ·	5 ·	3 50	2 50	1 70				7 50	5 25	2 70	1 30	0 60	0 25	0 12	
Rzika	8 50	5 50							10 ·	6 ·	2 70	1 30	0 60	0 25	0 12	
Kałusz II Landesk	3 10	1 90	1 30	0 80					2 50	1 70	0 70	0 35	0 14	0 08		
Elsner	4 ·	2 50	1 70	1 ·					3 30	2 20	0 90	0 45	0 20	0 10		
Regierung	3 60	2 20	1 50	0 80					2 80	1 80	0 80	0 40	0 16	0 08		
Rzika									3 30	1 80	0 80	0 40	0 16	0 08		
Kamionka Landk	7 ·	5 50	3 80	2 70	1 90	1 ·			3 ·	1 30	0 50	0 20				
Elsner	9 ·	7 25	5 ·	3 50	2 50	1 40			4 ·	1 70	0 65	0 30				
Regier	8 25	6 50	4 25	3 ·	2 20	1 ·			3 50	1 50	0 50	0 20	[illegible]	[illegible]		
Rzika	9 00 (8 50)	7 · (6 50)							4 ·	1 50	0 50	0 20				
Krosno I Landesk	7 25	6 50	4 75	3 20	1 60				2 50	1 90	1 10	0 60	0 30	0 18		
Elsner	9 50	8 50	6 25	4 25	2 10				3 30	2 50	1 40	0 80	0 40	0 20		
Regier.	8 50	7 50	5 25	3 20	1 60				2 90	2 ·	1 20	0 70	0 30	0 20		
Rzika	9 50	8 50							3 30	2 ·	1 20	0 70	0 30	0 20		
Krosno II Landk	3 70	2 20							0 85	0 40	0 16	0 08				
Elsner	4 75	2 90							1 10	0 60	0 20	0 12				
Regier	4 25	2 50							0 90	0 40	0 16	0 08				
Rzika	~~[illegible]~~	~~[illegible]~~	~~[illegible]~~	~~[illegible]~~					1 [illegible]	0 40	0 16	0 08				
Lisko I Landk.	5 50	4 25	2 50	1 60					2 50	1 ·	0 35	0 08				
Elsner	7 25	5 50	3 30	2 10					3 30	1 40	0 45	0 12				
Regier	6 50	5 ·	2 90	1 90					2 80	1 10	0 40	0 08				
Rzika	7 25								3 30	1 10	0 40	0 08				
Lisko II Landk	2 70	2 10	1 40	0 70					1 30	0 50	0 25	0 08				
Elsner	3 50	2 70	1 80	0 90					1 70	0 65	0 30	0 10				
Regier	3 ·	2 20	1 50	0 80					1 40	0 50	0 25	0 08				
Rzika									1 70	0 50	0 25	0 08				
Lwów Stadt. Landesk	17 ·	13 50	11 ·	6 50					3 40	1 70	0 85	0 40				
Elsner	22 ·	18 ·	14 50	8 50					4 50	2 20	1 10	0 60				
Regierung	20 ·	15 50	12 ·	7 50					4 ·	2 ·	1 ·	0 45				
Rzika	22 ·	18							4 50	2 ·	1 ·	0 45				
Lwów Land Landk	13 50	8 75	6 75	4 50	3 ·	1 50			3 40	1 70	1 30	0 85	0 40	0 20		
Elsner	18 ·	11 50	9 75	7 ·	4 ·	1 90			4 50	3 20	1 70	1 10	0 60	0 30		
Regierung	15 50	10 ·	7 50	6 ·	3 50	1 70			4 ·	2 ·	1 50	1 ·	0 45	0 20		
Rzika	18 ±	11 50							4 50	2 ·	1 50	1 ·	0 45	0 20		
Mościska Landkom	8 ·	5 75	4 25	3 20	2 10				3 70	2 10	1 30	0 50	0 25	0 14		
Elsner	10 50	7 50	5 50	4 25	2 70				4 75	2 70	1 70	0 65	0 40	0 18		
Regier.	9 25	6 75	4 75	3 50	2 20				4 25	2 40	1 40	0 50	0 30	0 14		
Rzika	12 ·	7 50							4 75	2 40	1 40	0 50	0 30	0 14		
Przemyśl Landk	11 ·	7 50	5 75	3 80	1 50				5 [illegible]	3 40	1 50	1 10	0 35	0 14		
Elsner	14 50	9 75	7 50	5 ·	1 90				6 50	4 50	1 90	1 40	0 45	0 18		
Regier.	13 ·	8 75	6 75	4 40	1 70				5 75	4 x	1 60	1 20	0 40	0 16		
Rzika	14 50	9 75							6 50	4 ·	1 60	1 20	0 40	0 16		

Lemberger Rayon

		Gärten 1	2	3	4	5	6	7	8	Hutweiden 1	2	3	4	5	6	7	8
Rawa I	Landkom	7 75	4 75	1 70	0 85					2 60	1 70	0 85	0 30	0 18			
	Elsner	10 ·	6 25	2 20	1 10					3 40	2 20	1 10	0 50	0 20			
	Regier.	9 [illegible] (9 50)	5 50	2 30	1 20 x	30 x	75			3 ·	2 ·	1 ·	0 35	0 20			
	Rzika	10 ·	6 25							3 40	2 ·	1 ·	0 35	0 20			
Rawa II	Landkom	4 25	2 30	0 70						1 50	0 90	0 45	0 20	0 08			
	Elsner	5 50	3 ·	0 90						1 90	1 20	0 60	0 30	0 10			
	Regier	5 ·	2 70	0 80						1 50	0 90	0 45	0 20	0 10			
	Rzika									1 90	0 90	0 45	0 20	0 10			
Rudki	Landkom	7 25	6 ·	4 50	3 40	2 50				4 25	3 20	2 40	1 40	0 70	0 20		
	Elsner	9 50	8 50	5 75	4 50	3 30				5 50	4 25	3 10	1 80	0 90	0 25		
	Regier	8 50	7 ·	5 ·	4 ·	2 50				5 ·	3 50	2 50	1 50	0 70	0 20		
	Rzika	9 50	8 ·							5 50	3 50	2 50	1 50	0 70	0 20		
Sambor	Landkom	8 25	5 50	3 30	1 90					4 50	3 20	0 65	0 25	0 06			
	Elsner	10 50	7 25	4 25	2 50					5 75	4 25	0 85	0 40	0 10			
	Regierun.	9 50	6 25	3 70	2 20					5 25	3 50	0 70	0 30	0 06			
	Rzika	10 ·	7 25							5 75	3 50	0 70	0 30	0 06			
Sanok I	Landkom	6 50	4 50	2 60	1 30					3 80	1 80	1 30	0 65	0 30	0 14	0 06	
	Elsner	8 50	5 75	3 40	1 70					5 ·	2 30	1 70	0 85	0 40	0 18	0 10	
	Regier	7 50	5 ·	3 ·	1 50					4 25	2 ·	1 40	0 70	0 35	0 16	0 06	
	Rzika	8 50	5 50							5 ·	2 ·	1 40	0 70	0 35	0 16	0 06	
Sanok II	Landkom	3 40	2 70	1 30						0 85	0 40	0 25	0 06				
	Elsner	5 50	3 50	1 70						1 10	0 60	0 40	0 10				
	Regier	4 ·	3 ·	1 50						0 90	0 40	0 20	0 06				
	Rzika									1 ·	0 40	0 20	0 06				
Sokal.	Landkom	7 75	6 ·	4 75	3 50	2 20	1 20			3 40	2 50	1 70	0 85	0 20			
	Elsner	10 ·	8 50	6 25	4 50	2 90	1 60			4 50	3 50	2 20	1 10	0 30			
	Regier	9 ·	7 ·	5 25	4 ·	2 50	1 40			4 ·	2 60	1 80	1 ·	0 20			
	Rzika	10 ·	8							4 50	2 60	1 80	1 ·	0 20			
Stare miasto I.	Landk.	6 25	4 75	3 20	1 60					3 50	1 20	0 55	0 08				
	Elsner	8 25	6 25	4 25	2 10					4 50	1 60	0 70	0 10				
	Regierung	7 25	5 50	3 70	1 90					4 ·	1 40	0 60	0 10				
	Rzika	8 25	6 ·							4 50	1 40	0 60	0 10				
Stare miasto II	Landk.	3 80	2 50	1 40						1 30	0 50	0 08					
	Elsner	5 ·	3 30	1 80						1 70	0 65	0 10					
	Regier	4 50	2 60	1 50						1 30	0 50	0 10					
	Rzika									1 70	0 50	0 10					
Stryj I.	Landkom	7 25	5 50	4 25	2 50	1 70				6 50	4 50	2 50	1 20	0 50	0 20		
	Elsner	9 50	7 25	5 50	3 30	2 20				8 50	5 75	3 30	1 60	0 65	0 35		
	Regier	8 50	6 50	5 ·	2 90	2 ·				6 50	4 75	2 50	1 40	0 50	0 20		
	Rzika	9 50	7 25							8 50	4 75	2 50	1 40	0 50	0 20		
Stryj II	Landkom	3 70	2 50	1 ·						1 40	0 70	0 35	0 18	0 08			
	Elsner	4 75	3 30	1 10						1 80	0 90	0 45	0 20	0 10			
	Regier	4 25	2 70	1 20						1 40	0 80	0 40	0 20	0 10			
	Rzika									1 80	0 80	0 400	20	0 10			
Turka	Landkom	2 70	1 70							0 50	0 08						
	Elsner	3 50	2 20							0 65	0 10						
	Regier	3 ·	2 ·							0 50	0 10						
	Rzika									0 50	0 10						
Żółkiew	Landkom	7 50	5 50	3 50	2 20	1 10				3 60	2 20	1 ·	0 40	0 12			
	Elsner	9 75	7 25	4 50	2 90	1 40				4 75	2 90	1 10	0 60	0 20			
	Regier	8 50	6 50	4 ·	2 50	1 20				4 ·	2 50	1 ·	0 40	0 14			
	Rzika	9 75	7 25							4 75	2 50	1 ·	0 40	0 14			
Żydaczów	Landk.	6 50	4 75	3 20	2 10	1 60				6 75	5 ·	3 10	1 50	0 60	0 18	0 10	
	Elsner	8 50	6 25	4 25	2 70	2 10				8 75	6 50	4 ·	2 10	0 80	0 25	0 14	
	Regier	7 50	5 50	3 50	2 30	1 70				8 [illegible] [13]	5 50	3 50	1 70	0 70	0 20	0 12	
	Rzika	8 50	6 50							14 [13]	10 · [9]	5 ·	2 10	0 80	0 25	0 14	

	Preise	Tarife erster Classe Ochsen und [illegible]		Kosten Konomischer Culturen		[illegible]	Verhältniss des [illegible] zum [illegible]
		[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 [illegible] 2 [illegible]
[illegible] Bezirk	1 Weitzen 2 Korn 3 Gerste 4 Hafer	[illegible]					3 [illegible] 4 [illegible] wie 100 zu
[illegible] Krakau Bezirk							

Lemberger Regon

1. Aecker 2. Wiesen 3. [illegible] — [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

Bezirk		Aecker 1	2	3	4	5	6	7	8	Wiesen 1	2	3	4	5	6	7	8		
Bircza	Landescom.	6 50	4 50	2 50	1 40	0 80	0 40	0 20	0 10	7 25	5 25	3 10	1 50	1 -	0 65	0 30		1. Aecker 72.256, ~~[illegible]~~, 2. Wiesen 6513	
	Elsner	8 -	5 25	3 30	1 80	1 10	0 80	0 40	0 20	9 50	6 75	4 -	1 90	1 40	0 85	0 35			
	Regierung	7 ·	4 75	2 70	1 40	0 95	0 45	0 20	0 10	8 50	6 ·	3 40	1 60	1 10	0 70	0 35			
	Rziha	8 ·	5 25	3 ·						9 50	6 75								
Bóbrka	Landesk.	6 25	4 75	3 40	2 40	1 30	0 70	0 40	0 20	6 75	4 75	3 20	2 10	1 40	0 95	0 60	0 40	Aecker 75.377, Wiesen 17.586, [illegible] 12.965 } 30.551, [illegible] 2 : 1, [illegible]	
	Elsner	8 25	6 25	4 50	3 10	1 70	0 90	0 60	0 35	8 75	6 25	4 25	2 70	1 80	1 30	0 80	0 60		
	Regierung	7 25	5 25	3 70	2 60	1 50	0 80	0 45	0 25	8 ·	5 50	3 50	2 40	1 50	1 ·	0 70	0 40		
	Rziha	10 · (7 50)	7 · (6 75)	4 50						9 ·	6 25	4 ·							
Brzozów	Landesk.	7 -	5 50	3 40	2 20	1 30	0 80	0 55	0 25	7 75	6 ·	4 25	2 80	1 70	0 85				
	Elsner	8 50	5 75	4 -	2 90	1 70	1 -	0 70	0 30	10 ·	8 ·	5 50	3 60	2 20	1 10				
	Regierung	7 ·	5 ·	3 50	2 40	1 40	0 95	0 60	0 25	9 ·	7 ·	4 75	3 20	1 80	0 90				
	Rziha	8 50	5 75 (50)	4 ·						10 ·	8 ·	5 50							
Ciezanów	Landesk.	5 -	3 60	2 50	1 30	0 90	0 50	0 30	0 14	7 50	5 -	3 30	1 50	0 90	0 40			Aecker 91.406, Wiesen 24.262, [illegible] 19.618 } 43.880, 2 : 1	46 58
	Elsner	6 50	4 75	3 30	1 70	1 20	0 70	0 50	0 25	9 75	6 50	4 25	1 90	1 20	0 60				
	Regierung	5 75	4 20	2 70	1 50	1 ~~[illegible]~~	~~50~~ 60	~~[illegible]~~ 30	0 16	8 75	5 50	3 50	1 70	1 ·	0 40				
	Rziha	6 50	4 75							9 75	6 50	4 ·							
Dolina I	Landeskom.	5 -	3 20	2 10	1 -	0 65	0 30	0 18		5 50	3 10	2 30	1 50	0 75	0 35	0 14		Aecker 25.230 [illegible], Wiesen 36.768, [illegible] 21.533 } 58.301, 1 : 2⅓	34 81
	Elsner	6 50	4 25	2 70	1 30	0 85	0 50	0 30		7 ~~25~~	4 ·	3 ·	1 90	1 ·	0 45	0 20			
	Regierung	5 75	3 50	2 50	1 20	0 70	0 35	0 20		6 50	3 50	2 50	1 60	0 80	0 40	0 16			
	Rziha	6 50	4 25							7 ·	4 ·								
Dolina II	Landescom.	2 50	1 70	0 85	0 40	0 12				3 ·	2 10	1 30	0 60	0 25	0 12			Aecker 18.719, Wiesen 28.580, [illegible] 23.308 } 51.888, 1 : 3 [illegible] 5388	
	Elsner	3 30	2 20	1 10	0 60	0 20				4	2 70	1 70	8 80	0 30	0 16				
	Regierung	2 80	2 ·	0 90	0 40	0 14				3 50	2 40	1 30	0 70	0 30	0 14				
	Rziha	3 ·																	
Drohobycz I.	Landesk.	6 50	5 25	3 20	1 80	1 10	0 60	0 30		7 ·	5 ·	3 50	2 10	1 ~~0~~	0 30			Aecker 47.396, Wiesen 27.368, [illegible] 16.325 } 43.693	
	Elsner	8 50	6 75	4 25	2 30	1 40	0 80	0 50		9	6 50	4 50	2 70	1 40	0 50				
	Regierung	7 50	5 75	3 50	2 ·	1 30	0 70	0 30		8 ·	5 50	4 ·	2 40	1 20	0 30				
	Rziha	8 50	6 75	4 25						9 ·	6 50	4 50							
Drohobycz II	Landesk.	3 80	2 70	1 60	0 80	0 45	0 20	0 10		5 ·	3 50	2 50	1 80	0 80	0 55	0 25	0 12	Aecker 26.857, Wiesen 21.411, [illegible] 15.367 } 36.778, 1 : 1⅓	
	Elsner	5 ·	3 50	2 10	1 10	0 75	0 40	0 20		6 50	4 50	3 30	2 30	1 ·	0 70	0 40	0 16		
	Regierung	4 50	3 ·	1 80	0 90	0 50	0 25	0 10		5 50	4 ·	2 60	2 ·	0 90	0 60	0 30			
	Rziha	5 ·	3 50							6 50	4 50	3 30							
Gródek	Landesk.	8 50	4 50	3 ·	1 90	1 50	0 90	0 50	0 16	7 25	5 75	3 60	2 30	1 10	0 35			61.888 Aecker, Wiesen 20.210, [illegible] 11.321 } 31.531, 2 : 1	
	Elsner	8 50	6 75	4 50	2 90	1 90	1 20	0 65	0 30	9 50	7 50	4 75	3 ·	1 40	0 45				
	Regierung	7 50	6 ·	4 ·	2 40	1 60	1 ·	0 60	0 18	8 25	6 50	4 ·	2 50	1 20	0 40				
	Rziha	8 50	6 75	4 50					0 20	9 50	7 50	4 50							
Jarosław	Landeskom.	8 75	6 50	4 25	3 ·	1 70	0 90	0 55	0 16	10 ·	6 75	4 ·	2 20	1 50	0 50			Aecker 122.476, Wiesen 22.496, [illegible] 23.707 } 46.203, 2½ : 1	
	Elsner	11 50	8 50	5 50	4 ·	2 20	1 20	0 70	0 35	13 ·	8 75	5 25	2 90	1 90	0 65				
	Regierung	10 ·	7 50	5 ·	3 20	2 ·	1 ·	0 60	0 20	11 50	8 ~~[illegible]~~	~~4~~ 5 50	2 ~~40~~ 40	1 60	0 60				
	Rziha	13 ·	9 ·	5 ·						13 ·	9 50	5 25							

12

		Ocker 1	2	3	4	5	6	7	8	Weizen 1	2	3	4	5	6	7	8		
Jaworow	Landesk.	5 ·	3 60	2 50	1 40	1 10	0 75	0 35	0 14	7 50	5 75	3 60	2 20	1 30	0 35			[illegible] 81.887	5270
	Elsner	6 50	4 75	3 30	1 80	1 40	1 ·	0 45	0 25	9 75	7 50	4 75	2 90	1 70	0 45			Weizen 22.236 } 35.694 [illegible] 13.458 } 2 1/3 zu 1	
	Regierung	5 75	4 –	2 70	1 50	1 10	– 80	– 35	14	8 75	6 50	4 75	2 30	1 30	0 40				
	Rzeka	6 50	4 75							9 75	7 50	4 50							
Katusz I	Landesk.	5 50	4 25	3 ·	2 ·	1 30	0 70	0 35	0 20	6 50	4 25	2 40	1 60	0 75	0 30			[illegible] 40.727	5810
	Elsner	7 25	5 50	4 ·	2 60	1 70	0 90	0 45	0 35	8 50	5 50	3 10	2 10	1 ·	0 40			Weizen 24.392 } [illegible] 9.644 } 34.036 1 1/7 : 1	
	Regierung	6 50	5 –	3 30	2 20	1 40	– 80	– 40	– 25	7 50	5	2 50	1 70	0 80	0 40				
	Rzeka	7.25	5.50							8 50	5 50	3 10							
Katusz II	Landesk.	2 80	1 80	1 10	0 50	0 12				4 25	2 50	1 20	0 50	0 18				[illegible] 12 304	
	Elsner	3 60	2 30	1 40	0 70	0 25				5 50	3 30	1 60	0 70	0 20				Weizen 20 059 [illegible] 7862 27921	
	Reg.	3 20	2 –	1 20	– 60	– 14				5 ·	2 70	1 30	0 60	0 20				1 : 2 1/4 [illegible] 1158	4132
	Rzeka	to samo																	
Kamionka	Landesk.	6 25	5 00	3 –	2 ·	1 30	0 80	0 40	0 20	6 75	4 75	3 ·	2 10	1 10	0 60	0 40		[illegible] 46.625	4550
	Elsn.	8 25	6 50	4 –	2 60	1 70	1 10	0 80	0 35	8 75	6 25	4 ·	2 70	1 40	0 80	0 60		Weizen 52.113 } [illegible] 14.798 } 66.911	
	Reg.	7 25	5 75	3 50	2 10	1 40	x 90	– 40	– 20	8 ·	5 50	3 20	2 20	1 30	0 70	0 40		1.4 : 1	
	Rzeki	9 50	6 50	4 50						10 ·	6 25	4							
Krosno I	Landesk.	7 ·	5 50	3 40	2 50	1 70	1 ·	0 50	0 25	8 50	6 ·	4 25	3 ·	2 ·	1 50	0 85	0 40	[illegible] 62472	2105
	Elsner	8 50	6 50	4 50	3 30	2 20	1 40	0 65	0 40	11 ·	8 ·	5 50	4 ·	2 60	1 90	1 10	0 60	Weizen 8359	
	Regierung	7 50	5 30	3 70	2 60	1 80	1 10	– 60	– 30	10 ·	7 ·	4 50	3 20	2 10	1 50	1 ·	0 40	[illegible] 8234 16593	
	Rzeka	9 50	6 50	4 50						11 ·	8 ·	5 ·						4 : 1	
" II	Landeskom	3 40	2 50	1 70	1 ·	0 70	0 40	0 20	· ·	5 ·	3 40	2 50	1 70	1 ·	0 40			[illegible] 22.736	3372
	Elsner	4 50	3 30	2 20	1 30	0 85	0 50	0 40	· ·	6 50	4 50	3 30	2 70	1 40	0 60			Weizen 5.712	
	Regierung	4 –	2 70	2 –	1 10	– 70	– 40	– 20		6 ·	3 80	2 70	2 ·	1 ·	· 40			[illegible] 14.997 20709	
	Rzeka																		
Lisko I	Landeskom	5 ·	2 90	1 80	1 ·	0 55	0 30	0 14		6 ·	4 50	3 ·	1 ·	0 40				[illegible] 31.498	5301
	Elsner	6 50	3 80	2 30	1 30	0 70	0 50	0 25		8 50	5 75	2 90	1 20	0 50				Weizen 3246	
	Regierung	5 75	3 40	2 10	1 20	– 65	– 35	– 16		7 ·	5 25	2 60	0 85	0 35				[illegible] 6451 9697	
	Rzeka	6 50	4							8 50	· –	–	–						
" II	Landeskom	2 50	1 70	0 85	0 50	0 18	0 08			3 80	2 50	1 90	1 ·	0 40	0 25			[illegible] 91218	
	Elsner	3 30	2 20	1 10	0 70	0 35	0 18			5 ·	3 30	2 50	1 40	0 50	0 40			Weizen 23955	3230
	Reg.	2 90	2 –	1 –	– 60	– 20	– 10			4 25	2 70	2 ·	1 ·	0 40	0 20			[illegible] 30.788 54743	
	Rzeka	3 –	–	–															
Lemberg Stadt	Landesk.	8 75	6 50	4 50	3 10	1 50				13 ·	9 75	5 25						[illegible] 106.702	
	Elsner	11.50	8.50	5.45	4 –	1 90				17 50	13 ·	6 75						Weizen 37.044	5470
	Regierung	10 –	7 50	5 25	3 60	1 70				15 ·	11 50	6 ·						[illegible] 18.319 55.363	
[illegible]	Rzeka	15 50	10 –	6 –						17 50	12								
dtt Land	Landeskom	7 ·	5 25	3 90	2 60	1 30	0 65	0 30		8 50	6 75	4 25	2 80	1 40	0 70	0 35			
	Elsner	9 ·	6 75	5 ·	3 40	1 70	0 85	0 50		11 ·	8 75	5 50	3 60	1 80	0 90	0 45			
	Regierung	8 25	6 [illegible]	4 25	2 80	1 40	– 70	– 35		10 ·	7 75	4 75	3 10	1 50	0 80	0 40			
	Rzeka	11 –	7 50	4 50	3 40					13 ·	8 50	5 50							
Mościska	Landeskom	7 25	5 75	3 70	2 60	1 80	0 90	0 50	0 16	7 75	6 25	4 25	2 80	2 10	1 ·	0 50		[illegible] 73.357	6056
	Elsner	9 50	7 50	4 75	3 40	2 30	1 20	0 65	0 35	10 ·	8 25	5 50	3 60	2 70	1 40	0 65		Weizen 13.923	
	Regierung	8 50	6 75	4 25	2 90	2 –	1 –	– 60	– 16	9 ·	7 ·	5 ·	3 10	2 20	1 20	0 60		[illegible] 10.504 24.427	
	Rzeka	12 50	7 50	4 50	3 20				20	11 50	8 25								
Przemyśl	Kom	8 50	6 50	4 25	3 –	1 70	0 90	0 60	0 30	10 ·	7 ·	4 50	2 90	1 50	0 50			[illegible] 100.150	
	Elsner	11 ·	8 50	5 50	4 –	2 20	1 20	0 80	0 35	13 ·	9 ·	3 75	3 80	1 90	0 65			Weizen 70.455	
	Regierung	10 –	7 50	4 75	3 50	2 –	1 –	– 60	– 30	11 50	8 25	5 25	3 40	1 70	0 60			[illegible] 15.548 26.003	
	Rzeka	13 –	9 –	5 50						15 ·	9 ·	5.							

Lemberger Rayon

Bezirk	Schätzer	Äcker 1	2	3	4	5	6	7	8	Wiesen 1	2	3	4	5	6	7	8		
Rawa I	Landeskom	7 ·	5 25	3 50	2 30	1 40	0 70	0 40	0 20	6 75	5 ·	3 30	2 ·	1 30	0 65	0 45	0 20	Äcker 53.420	4398
	Elsner	9 ·	6 75	4 50	3 ·	1 89	0 90	0 60	0 35	8 75	6 50	4 25	2 60	1 70	0 85	0 60	0 30	Wiesen 35.589	
	Regierung	8 25	6 ·	4 ·	2 50	1 50	0 80	0 50	0 20	7 75	5 50	3 00	1 60	0 90	0 50	0 20		Weiden 14.330	
	Rzika	10 50	6 75	4 50						10 ·	6 50	4 25						49.919	
Rawa II	Landesk.	3. 80	2 50	1 30	0 80	0 50	0 20	·	·	[illegible]	[illegible]	2 70	1 50	0 80	0 45	0 18		Äcker 55.421	4388
	Elsner	5 ·	3 30	1 70	1 ·	0 70	0 40			8 75	6 50	3 50	1 90	1 ×	0 75	0 25		Wiesen 7.666	
	Regierung	4 50	2 70	1 40	0 90	0 60	0 20			7 75	5 50	3 ·	1 60	0 90	0 50	0 20		Weiden 9.312	
	Rzika	5 ·	3							10 ·	6 50	3 20						16.978	
Rudki	Landeskom	6 50	4 75	3 50	2 10	1 40	0 90	0 55	0 25	6 75	5 ·	3 30	2 20	1 50	1 20	0 55	0 25	Äcker 64937	
	Elsner	8 50	6 25	4 50	2 70	1 80	1 20	0 70	0 40	8 75	6 50	4 25	2 90	1 90	1 60	0 70	0 40	Wiesen 27.472	5280
	Regierung	7 50	5 50	3 80	2 20	1 60	1 ·	0 60	0 30	7 75	5 50	3 50	2 50	1 60	1 20	0 60	0 20	Weiden 9.539	
	Rzika	8 50	6 25	4 50						8 75	6 50							37.011	
Sambor	Landesk.	7 25	5 75	3 60	2 20	1 50	0 75	0 40	0 20	7 25	5 ~~7~~	3. 60	2 20	1 10	0 30			Äcker 88.931	5642
	Elsner	9 50	7 50	4 75	2 90	1 90	1 ×	0 60	0 35	9 50	6 50	4 75	2 90	1 40	0 40			Wiesen 32285	
	Regierung	8 50	6 50	4 ·	2 50	1 60	0 80	0 40	0 20	8 50	6 ·	4 ·	2 50	1 10	0 30			Weiden 21314	
	Rzika	10 ·	7 ·	4 25						11 ·	7 ·							53599	
Sanok I	Landesk.	7 25	5 75	3 60	2 20	1 10	0 60	0 35	0 18	7 75	6 ·	4 25	3 ·	2 0	0 ~~75~~ 95	0 40		Äcker 58992	7300
	Elsner	8 50	5 75	4 ·	2 50	1 40	0 80	0 45	0 30	10 ·	8 ·	5 50	4 ·	2 60	1 30	0 60		Wiesen 8815	
	Regierung	7 ·	5 ·	3 40	2 10	1 30	0 70	0 40	0 20	9 ·	7 ·	5 ·	3 20	2 10	1 ·	0 45		Weiden 11597	
	Rzika	8 50	5 50	4 ·						10 ·	7 50							20412	
Sanok II	Landesk.	3 10	2 30	1 50	0 90	0 55	0 25	0 14	0 6	4 75	3 20	2 10	1 20	0 60	0 30			Äcker 47902	3634
	Elsner	4 ·	3 ·	1 90	1 20	0 70	0 50	0 40	0 20	6 25	4 25	2 70	1 60	0 80	0 40			Wiesen 8398	
	Regierung	3 50	2 70	1 90	1 10	0 70	0 40	0 20	0 10	5 50	3 50	2 20	1 30	0 60	0 30			Weiden 17301	
	Rzika	4 ·	3							6 ·	4							25.699	
Sokal	Landeskom	7 ·	5 50	3 80	2 70	1 90	0 95	0 40	0 14	7 25	5 75	4 25	2 60	1 40	1 ·	0 55	0 25	Äcker 109304	4402
	Elsner	9 ·	7 25	5 ·	3 50	2 50	1 30	0 50	0 30	9 50	7 50	5 50	3 40	1 80	1 40	0 70	0 40	Wiesen 36.586 / Weiden 9.866 / 46.452	
	Regierung	8 25	6 50	4 50	3 ·	2 10	1 ·	0 45	0 16	8 50	6 75	5 ·	3 ·	1 60	1 10	0 60	~~60~~ 0.30		
	Rzika	13 ·	8 ·	5 ·	3 50	·	·	·	20	12 ·	7 50								
Staremiasto I	Landesk.	5 75	4 ·	2 80	1 90	1 10	0 65	0 30	0 14	7 25	4 75	3 40	2 ·	0 60				Äcker 20727	4658
	Elsner	7 50	5 25	3 60	2 50	1 40	0 85	0 50	0 30	9 50	6 25	4 50	2 60	0 80				Wiesen 2341	
	Regierung	6 50	4 25	3 ·	2 ·	1 30	0 70	0 35	0 16	8 50	5 25	4 ·	2 10	0 70				Weiden 5554	
	Rzika	8 ·	5 ·	3 50	·	·	·	·	·	9 50	6 25	·	·	·					
Staremiasto II	Landesk.	3 50	2 10	1 30	0 70	0 30	0 12			5 ·	3 70	2 30	1 20	0 50					
	Elsner	4 50	2 70	1 70	0 90	0 40	0 20			6 50	4 75	3 ·	1 60	0 65				Äcker 40.082 / Wiesen 4.866	4737
	Regierung	4 ·	2 40	1 40	0 70	0 35	0 10			5 75	4 ·	2 50	1 30	0 50				Weiden 14.973	
	Rzika									6 ·	·	·	·	·					
Stryj I	Landeskom.	6 25	5 ·	3 40	1 90	1 20	0 90	0 50	0 25	6 75	4 75	3 30	2 ×	1 30	0 [illegible]	0 40		Äcker 40.478	5283
	Elsner	8 25	6 50	4 50	2 50	1 60	1 27	0 65	0 40	8 75	6 25	4 25	2 60	1 70	0 85	0 60		Wiesen 25.182	
	Regierung	7 25	5 75	3 80	2 ·	1 40	0 90	0 60	0 30	7 75	5 50	3 50	2 20	1 40	0 70	0 40		Weiden 13.519 / 38.701	
	Rzika	8 25	6 50	4 25						8 75	6 25	4						1:1	
Stryj II	Landeskom	3 40	2 30	1 40	0 80	0 40	0 20	0 10		3 80	1 90	0 95	0 55	0 20				Äcker 41824	
	Elsner	4 50	3 ·	1 80	1 ·	0 50	0 30	0 20		5 ·	2 50	1 30	0 70	0 35				Wiesen 35799 / Weiden 28.900	2968
	Regierung	4 ·	2 60	1 50	0 90	0 40	0 20	0 10		4 50	2 10	1 ·	0 60	0 20				1:1½ 64.699 / und Alpen 443	
	Rzika																		
Turka	Landeskom	2 50	1 50	0 80	0 40	0 20	0 08			3 40	1 20	0 35						Äcker 105.495	3152
	Elsner	3 30	1 90	1 ·	0 50	0 30	0 20			4 50	1 60	0 50						Wiesen 25356 / Weiden 37.446	
	Regierung	2 90	1 70	0 90	0 40	0 20	0 10			4 ×	1 20	0 40						1⅔ : 1 62.802 / und Alpen 2442	
	Rzika	3 ·	·	·	·	·	·			·	·	·	·	·					
Żółkiew	Landeskom	6 75	5 [illegible]	3 30	2 20	1 30	0 65	0 30	0 14	7 25	5 50	3 20	2 ·	1 30	0 65	0 25		Äcker 75904	4635
	Elsner	8 75	6 50	4 75	2 90	1 70	0 85	0 50	0 30	9 50	7 25	4 25	2 60	1 70	0 85	0 40		Wiesen 49.135	
	Regierung	7 75	5 75	3 60	2 50	1 40	0 70	0 30	0 16	8 50	6 50	3 50	2 10	1 40	0 70	0 30		Weiden 13.541	
	Rzika	8 75	6 50	4 25						9 50	7 25	4 25						62.676	
Żydaczów	Landesk.	6 ·	4 75	3 20	2 10	1 40	1 ·	0 60	0 20	6 75	4 75	2 70	1 70	0 65	0 40			Äcker 58.399	4887
	Elsner	8 50	6 25	4 25	2 70	1 80	1 10	0 80	0 35	8 75	6 25	3 50	2 20	0 85	0 60				
	Regierung	7 ·	5 25	3 50	2 20	1 50	1 ·	0 60	0 20	7 75	5 50	3 ·	2 ·	0 75	0 40			Wiesen 33.058 / Weiden 23.573	
	Rzika	8.50	6.25	4.25						8 75	6 25	3.50						56.631 / 1:1	

Tarnopoler Rayon

Bezirk	Schätzer	Äcker 1 2 3 4 5 6 7 8	Wiesen 1 2 3 4 5 6 7 8	Hutweiden 1 2 3 4 5 6 7 8
Bohorodczany I (Äcker 42.572, Wiesen 37.187, Wälder 15.401, Hutw. 5.189)	Ldk.	4 · 2 70 2 30 1 50 1 · 0 50 0 25 · ·	4 25 2 50 1 80 1 20 0 60 0 40	2 · 1 20 1 70 0 25
	Elsner	5 50 3 80 3 · 2 10 1 40 0 70 0 35 · ·	6 · 3 50 2 50 1 70 0 85 0 55	3 · 1 70 1 · 0 35
	Reg.	4 75 3 · 2 50 1 60 1 · 0 56 0 25 · ·	5 · 2 70 2 · 1 30 0 70 0 40	2 30 1 30 0 75 0 25
	Rziha			
Bohorodczany II	Ldkom	2 50 1 70 0 90 0 50 0 25	3 · 2 · 1 20 0 50 0 15	2 · 1 20 0 70 0 20 0 8
	Elsner	3 50 2 40 1 20 0 70 0 25	4 · 2 60 1 70 0 70 0 30	3 · 1 70 1 · 0 30 0 20
	Regier.	2 60 2 · 1 · 0 60 0 30	3 50 2 10 1 40 0 60 0 20	2 30 1 30 0 75 0 20 0 10
	Rziha			
Borszczów	Landk.	6 50 5 · 3 40 2 40 1 70 1 20 0 70	8 · 6 · 5 · 3 · 1 20	4 25 3 · 1 50 0 50
	Elsner	9 · 7 · 4 75 3 40 2 40 1 70 1 ·	10 50 8 50 7 · 4 25 1 70	4 50 3 90 2 30 1 40 0 70
	Regier.	7 50 5 75 4 · 2 60 1 90 1 30 0 80 · ·	9 25 7 · 5 50 3 20 1 30	5 3 20 1 60 1 10 0 50
	Rziha			
Brody	Ldkomis.	6 · 4 25 3 · 2 · 1 50 1 · 0 75 0 30	5 75 4 · 2 50 1 50 1 · 0 75 0 50 0 25	3 · 1 70 1 · 0 75 0 40 0 16
	Elsner	9 · 6 · 4 · 2 80 2 · 1 40 1 · 0 45	8 [illegible] 5 50 3 50 2 10 1 40 1 · 0 70 0 35	4 20 2 40 1 40 1 · 0 60 0 25
	Regir.	7 · 5 · 3 20 2 10 1 60 1 10 0 70 0 30	6 75 4 50 2 70 1 60 1 · 0 80 0 50 0 25	3 50 1 80 1 10 0 75 0 40 0 16
	Rziha			
Brzeżany	Landesk.	6 · 4 25 3 · 2 20 1 50 1 · 0 60 0 30	6 25 4 50 3 50 2 · 1 · 0 50	3 50 2 · 1 · 0 60 0 20
	Elsner	9 · 6 · 4 · 2 70 2 · 1 40 · 85 · ·	8 75 6 30 5 · 2 80 1 40 0 70	5 · 2 80 1 40 0 85 0 30
	Regier.	7 · 5 · 3 20 2 30 1 60 1 10 0 70 0 30	7 25 5 · 3 80 2 10 1 10 0 50	4 · 2 10 1 11 0 60 0 20
	Rziha			
Buczacz I	Ldkom	6 75 5 25 3 40 2 40 1 70 1 20 0 60 0 40	7 50 6 · 4 · 2 · 1 ·	4 · 3 · 2 · 1 · 0 60 0 30
	Elsner	9 50 7 25 4 75 3 30 2 30 1 70 0 60	10 50 8 50 5 50 2 80 1 40 0 70	5 50 4 25 2 80 1 40 0 85 0 45
	Regier.	7 75 5 50 4 · 2 40 1 30 0 70	8 75 6 75 4 50 2 20 1 · ·	4 50 3 20 2 10 1 10 0 60 0 30
	Rziha			
Buczacz II.	Ldkom	5 75 4 25 3 · 2 30 1 50 1 · 0 60 0 30	6 · 5 · 2 50 1 ·	3 20 2 [illegible] 1 · [illegible] 50 0 20
	Elsner	8 7 6 · 4 · 3 20 2 · 1 40 0 85 0 45	8 50 7 3 50 1 40	4 25 2 80 1 40 0 70 0 30
	Regier.	6 75 4 50 3 20 2 40 1 60 1 10 0 65 0 30	7 · 5 50 2 60 1 10	3 50 2 10 1 10 0 50 0 20
	Rziha			
Czortków	Landkom	7 · 5 50 3 50 2 50 1 80 1 20 0 80	8 · 6 · 5 · 4 · 3 · 1 70 1 ·	3 50 2 50 1 50 1 · 0 80 0 60 0 30
	Elsner	9 75 7 75 5 · 3 50 2 50 1 70 1 70	11 50 8 50 7 · 5 50 4 · 2 40 1 40	5 · 3 50 2 20 1 40 1 10 0 85 0 45
	Regierung	8 · 6 25 3 80 2 80 2 · 1 30 0 80	9 25 7 · 5 50 4 50 3 20 2 · 1 ·	4 · 2 60 1 60 1 10 0 80 0 60 0 30
	Rziha			
Horodenka	Landkom	7 25 5 50 3 80 2 70 2 · 1 40 0 70 0 50	7 50 · 50 2 50 1 50 0 80	3 · 1 50 1 · 0 60 0 25
	Elsner	11 · 8 25 5 75 4 25 2 80 1 70 1 10 0 70	11 · 7 25 4 · 2 40 1 10	12 50 2 30 1 50 1 · 0 25
	Regierung	8 50 6 25 4 25 3 · 2 10 1 50 0 80 0 50	8 75 5 25 2 60 1 60 0 10	3 50 1 60 1 10 0 60 0 30
	Rziha			
Husiatyn	Landkom	6 75 5 25 3 40 2 40 1 70 1 20 0 70	8 · 6 50 5 · 3 · 2 · 1 ·	4 · 2 50 1 20 0 75
	Elsner	9 50 7 25 4 75 3 30 2 30 1 70 1 ·	11 50 8 · 7 · 4 · 2 60 1 40	5 50 3 · 1 70 1 —
	Regierg.	7 75 5 50 4 · 2 60 2 · 1 30 0 80	9 25 7 25 5 50 3 30 2 10 1 ·	4 50 2 60 1 20 0 80
	Rziha			
Kołomyja I.	Ldkom	7 25 5 · 3 · 2 · 1 50 1 · 0 60 0 30	7 · 4 50 3 50 1 80 1 · 0 75	3 · 2 · 1 20 0 60 0 20
	Elsner	11 · 7 · 4 20 2 80 2 · 1 40 0 85 0 45	9 75 6 25 4 75 2 50 1 40 1 ·	4 20 2 80 1 70 0 85 0 30
	Regier.	8 · 5 50 3 30 2 20 1 60 1 · 0 50	8 · 5 · 4 · 2 · 1 10 0 75	3 20 2 10 1 30 0 60 0 20
	Rziha			
Kołomyja II	Ldkom	3 50 2 50 2 · 1 50 1 · 0 75 0 40 0 18	3 50 2 50 1 70 1 · 0 50 0 18	2 · 1 20 0 60 0 30 0 16
	Elsner	4 75 3 50 2 80 2 10 1 40 [illegible] 0 25	5 · 3 50 2 40 1 40 0 70 0 30	2 80 1 70 0 85 0 45 0 25
	Regier.	4 · 2 70 2 10 1 60 0 90 0 40	4 · 2 70 1 80 1 10 0 50 0 20	2 10 1 20 0 60 0 30 0 16
	Rziha.			
Kosów I.	Landeskom	5 · 3 · 2 50 2 · 1 · 0 75 0 50 0 25	4 50 2 50 1 · 0 50	1 50 0 75 0 35 0 18
	Elsner	7 · 4 25 3 50 2 80 1 40 1 · 0 70 0 35	7 · 4 · 1 40 0 70	2 10 1 10 0 50 0 25
	Regierung	5 50 3 30 2 70 2 · 1 20 0 80 0 50 0 20	5 25 2 60 1 · 0 50	1 60 0 80 0 40 0 20
	Rziha			
Kosów II	Landeskom	2 50 1 70 0 85 0 40 0 18	3 · 1 70 1 · 0 50 0 18	1 · 0 60 0 30 0 16 0 4
	Elsner	3 75 2 50 1 30 0 60 0 30	4 25 2 40 1 40 0 70 0 30	1 40 0 85 0 40 0 25 0 12
	Regierung	2 80 1 90 0 90 0 40 0 20	3 50 1 80 1 10 0 50 0 20	1 · 0 60 0 30 0 16 0 4
	Rziha			
Nadwórna I.	Landkom.	3 50 2 50 2 · 1 50 1 · 0 75 0 50 0 20	4 · 2 50 1 80 1 40 0 50 0 30	1 50 1 · 0 60 0 16
	Elsner	5 · 3 50 2 80 2 10 1 40 1 · 0 70 0 30	5 60 3 50 2 50 1 50 0 70 0 45	2 10 1 40 0 85 0 30
	Regier.	4 · 2 70 2 10 1 60 1 10 0 80 0 55 0 20	4 75 2 70 2 · 1 20 0 55 0 30	1 60 1 10 0 60 0 16
	Rziha			
Nadwórna II	Landk.	2 50 1 50 0 85 0 40 0 18	3 · 1 70 1 · 0 50 0 18	0 60 0 30 0 16 0 4
	Elsner	3 75 2 50 1 30 0 60 0 30	4 20 2 40 1 40 0 70 0 30	0 85 0 40 0 25 0 16
	Regierg.	2 80 1 70 1 · 0 40 0 20	3 50 2 · 1 · 0 50 0 20	0 60 0 30 0 16 0 4
	Rziha			

Tarnopoler Rayon		Äcker 1	2	3	4	5	6	7	8	Wiesen 1	2	3	4	5	6	7	8	Hutweiden							
Podhajce	Landkom	5 75	4 ·	3 20	2 30	1 50	1 20	0 80	0 40	6 ·	4 25	2 50	1 40	0 75				3 30	2 ~~·~~	1 0	0 50	0 20			
	Elsner	8 ·	5 50	4 25	3 20	2 ·	1 70	1 10	0 60	8 50	6 ·	3 50	2 ·	1 ·				4 50	2 80	1 40	0 70				
	Regierung	6 75	4 75	3 50	2 60	1 60	1 20	0 90	0 40	7 ·	5 ·	2 90	1 60	0 85				3 80	2 10	1 10	0 55	0 20			
	Bzika																								
Przemyślany	Landk.	6 50	4 50	3 40	2 30	1 50	1 ·	0 60	0 30	7 ·	5 ·	3 50	2 50	1 50	1 ·	0 70	0 35	3 40	1 70	1 30	0 80	0 50	0 20		
	Elsner	9 50	6 50	4 25	3 20	2 ·	1 40	0 85	0 45	9 75	7 ·	5 ·	3 50	2 10	1 40	1 ·	0 50	4 75	2 40	1 80	1 10	0 70	0 30		
	Regier.	7 50	5 25	3 80	2 40	1 60	1 20	0 65	0 30	8 25	5 50	3 80	2 70	1 60	1 10	0 70	0 35	4 ·	1 90	1 40	· 80	0 50	0 20		
	Bzika																								
Rohatyn	Landeskom	6 ·	4 50	3 20	2 40	1 50	1 ·	0 60	0 30	6 50	4 50	3 20	2 10	1 40	1 ·	0 60	0 40	6 50	4 50	3 20	2 ·	1 30	0 80	0 50	0 20
	Elsner	9 ·	6 50	4 25	3 30	2 ·	1 40	0 85	0 45	9 ·	6 25	4 50	2 90	2 ·	1 40	0 85	0 55	9 ·	6 25	4 50	2 80	1 80	1 10	0 70	0 30
	Regierung	7 ·	5 25	3 50	2 50	1 60	1 10	0 65	0 30	7 50	5 25	3 50	2 20	1 50	1 10	0 65	0 40	8 ·	5 50	3 50	2 10	1 40	0 80	0 50	0 20
	Bzika																								
Stanisłau	Landesk	6 ·	4 50	3 ·	2 ·	1 20	0 80	0 50	0 20	6 25	4 ·	2 50	1 70	0 90	0 40			6 50	4 50	2 50	1 ·	0 40	0 20		
	Elsner	9 ·	6 50	4 20	2 80	1 70	1 10	0 70	0 30	8 75	5 50	3 50	2 40	1 25	0 55			9 ·	6 25	3 50	1 40	0 55	0 30		
	Regierung	7 ·	5 25	3 20	2 20	1 30	0 90	0 50	0 20	7 25	4 75	2 70	1 80	1 ·	0 40			7 50	5 25	2 70	1 –	0 40	0 20		
	Bzika																								
Śniatyn	Landeskom	7 75	6 ·	4 ·	3 ·	2 ·	1 40	0 70	0 40	8 ·	6 ·	3 ·	2 ·	1 ·	0 80			4 ·	2 ·	1 ·	0 30				
	Elsner	11 50	8 50	6 ·	4 25	3 ·	1 80	1 10	0 70	10 ·	7 75	4 ·	2 60	1 40	1 10			4 50	2 20	1 20	0 45				
	Regierung	9 ·	6 50	4 25	3 10	2 10	1 50	0 75	0 40	9 25	7 ·	3 30	2 10	1 ·	0 80			4 50	2 20	1 10	0 30				
	Bzika																								
Skałat	Landeskom	6 75	5 25	3 40	2 40	1 70	1 20	0 80	0 60	7 50	6 ·	4 ·	2 ·	1 ·				3 50	2 ·	1 ·	0 75				
	Elsner	9 50	7 25	4 75	3 40	2 40	1 70	1 10	0 85	10 50	8 50	5 50	2 60	1 40				5 ·	2 80	1 40	1 –				
	Regierung	7 75	6 ·	3 70	2 50	1 80	1 30	0 90	0 60	8 75	7 ·	4 50	2 10	1 ·				4 ·	2 10	1 10	0 80				
	Bzika																								
Tarnopol	Landeskom	7 ·	5 50	3 50	2 50	1 80	1 20	0 80		7 50	6 ·	5 ·	3 ·	2 ·	1 ·			3 50	2 50	1 50	1 ·	0 80	0 60	0 40	
	Elsner	9 75	7 75	5 ·	3 50	2 50	1 70	1 10		10 50	8 50	7 ·	4 25	2 80	1 40			5 ·	3 50	2 10	1 40	1 10	0 85	0 55	
	Regierung	8 25	6 50	3 70	2 60	2 ·	1 30	0 90		8 75	7 ·	5 50	3 20	2 10	1 10			4 ·	2 70	1 60	1 10	0 90	0 65	0 40	
	Bzika																								
Tłumacz I	Landeskom	5 75	4 25	3 20	2 ·	1 50	1 ·	0 60	0 30	6 25	4 50	3 ·	2 20	1 50	1 ·	0 80	0 40	4 ·	3 ·	2 ·	1 ·	0 50	0 20		
	Elsner	8 ·	6 ·	4 50	2 80	2 ·	1 40	0 85	0 45	8 75	6 25	4 25	3 10	2 10	1 40	1 10	0 60	5 50	4 20	2 80	1 40	0 70	0 30		
	Regierung	6 75	4 75	3 50	2 10	1 60	1 10	0 60	0 30	7 25	5 ·	3 20	2 40	1 60	1 10	0 85	0 40	4 50	3 20	2 10	1 10	0 50	0 20		
	Bzika																								
Tłumacz II	Landesk.	5 25	3 30	2 70	2 ·	1 20	0 80	0 40	0 20	5 ·	3 50	2 50	2 ·	1 50	1 [illegible]	[illegible]	0 25	3 ·	2 ·	1 20	0 70	0 50	0 20		
	Elsner	7 25	4 50	3 80	2 80	1 70	1 10	0 60	· ·	7 ·	5 ·	3 50	2 80	2 10	1 40	1 ·	0 25	4 20	2 80	1 70	1 –	0 70	0 30		
	Regierung	6 ·	3 50	2 80	2 10	1 20	0 70	0 30	· ·	5 75	3 70	2 60	2 10	1 60	1 10	0 80	0 25	3 20	2 10	1 30	0 75	0 50	0 20		
	Bzika																								
Trembowla	Landesk	6 75	5 25	3 40	2 40	1 70	1 20	0 70		7 50	6 ·	4 ·	2 ·	1				4 ·	2 ·	0 75					
	Elsner	9 50	7 25	4 75	3 40	2 40	1 70	1 10		10 50	8 50	5 50	2 80	1 40				5 50	2 80	1 –					
	Regierung	7 75	6 ·	3 70	2 60	1 80	1 30	· 75		8 75	7 ·	4 25	2 10	1.10				4 50	2 10	0 80					
	Bzika																								
Zaleszczyki	Landesk	7 ·	5 50	3 80	2 70	2 ·	1 40	0 70	0 50	7 50	5 ·	2 50	1 ·					3 ·	1 50	0 80	0 30				
	Elsner	9 75	7 75	5 25	3 80	2 80	1 90	1 20	0 70	10 50	7 ·	3 50	1 40					4 25	2 10	1 10	0 45				
	Regierung	8 25	6 50	4 25	3 ·	2 10	1 50	· 80	0 60	8 75	5 75	2 60	1 10					3 20	1 60	0 85	0 30				
	Bzika																								
Zbaraz	Landesk.	6 50	5 ·	3 40	2 50	1 70	1 20	0 40		7 ·	6 ·	4 50	2 ·	1 ·				3 ~~·~~	1 ~~·~~	0 60					
	Elsner	9 ·	7 ·	4 75	3 50	2 40	1 70	0 60		9 75	8 50	6 25	2 80	1 40				4 25	1 40	0 85					
	Regierung	7 50	5 50	3 70	2 70	1 80	1 30	0 50		8 25	7 ·	5 ·	2 10	1 10				3 20	1 10	0 60					
	Bzika																								
Złoczów I.	Landesk.	6 25	4 50	3 20	2 20	1 30	0 70	0 40		6 75	4 25	3 ·	2 ·	1 ~~·~~	0 50	0 30		3 50	2 –	1 –	0 60	0 30			
	Elsner	9 25	6 25	4 50	3 ·	1 80	1 ·	0 60		9 50	6 ·	4 25	2 80	1 40	0 70	0 40		5 ·	2 80	1 40	0 85	0 40			
	Regierung	7 25	5 ·	3 40	2 40	1 40	0 75	0 40		7 75	4 75	3 20	2 10	1 10	0 60	0 30		4 ·	2 10	1 10	0 65	0 30			
	Bzika																								
Złoczów II.	Landesk	5 50	4 25	3 ·	2 20	1 50	1 ·	0 70	0 30	6 ·	4 25	3 50	2 50	1 20	0 70	0 40		3 20	2 –	1 20	0 80	0 50	0 20		
	Elsner	7 75	6 ·	4 20	3 ·	2 10	1 40	1 ·	0 45	8 50	6 ·	5 ·	3 50	1 70	1 ·	0 60		4 50	2 80	1 70	1 10	0 70	0 30		
	Regierung	6 50	4 75	3 30	2 40	1 60	1 10	0 75	0 30	7 ·	4 75	3 80	2 60	1 30	0 75	0 40		3 40	2 10	1 30	0 85	0 50	0 20		
	Bzika																								

1) Tarnopoler Reyon.

Bezirk			Wald	ökonom. Cult.	Bevölk.	Bevölk. auf 1 □ Meile	Bevölk. auf 1 □ Meile der ökon. Cultur
Brzeżany I u. II.	Äcker	42572	55030	100067	51892	~~51892~~ 3.200	5189
	Wiesen	37187					
	Gärten	2937					
	Hutw.	15401					
	Alpen	1970					
	Wald	55030					
		155097					
Borszczów	Aeck.	104098	2935	119912	72662	4898	6106
	Wiesen	2799					
	Gärt.	7542					
	Hutw.	5216					
	Teiche	297					
	Wald	2935					
		122847					
Brody	Aecker	144886	98253	220913	116762	3649	5307
	Wiesen	47831					
	Gärten	5524					
	Hutweid.	17313					
	Teiche	5359					
	Wald	98253					
		319166					
Brzeżany	Aecker	128770	36405	156649	69284	3519	4440
	Wiesen	13609					
	Gärten	3342					
	Hutw.	8203					
	Teiche	2720					
	Wald	36405					
		193054					
Buczacz	Aecker	121351	33697	153745	83720	4407	5471
	Wiesen	14034					
	Gärten	7116					
	Hutw.	10407					
	Teiche	1437					
	Wald	33697					
		187042					
Czortków	Aeck.	104843	19675	117537	59829	4273	5113.
	Wiesen	3482					
	Gärten	4184					
	Hutw.	4622					
	Teiche	456					
	Wald	19675					
		136662					

2) Tarnopoler Reyon.

		Wald	ökon. Cult.	Bevölk.	Bevölk. auf 1 □ Meile	Bevölkerung auf 1 □ Meile der ökon. Cult.
Horodenka						
Aecker	112469	8329	128174	66849	4654	5144
Wiesen	4535					
Gärten	5824					
Hutw.	5347					
Wald	8328					
	136503					
Husiatyn Aecker	119067	18967	132595	68076	4538	5157
Wiesen	5779					
Gärten	2699					
Hutw.	4239					
Teiche	811					
Wald	18967					
	151562					
Kolomyja I u. II						
Aecker	95287	44934	157301	99359	4731	6328
Wiesen	41064					
Gärten	2158					
Hutw.	18792					
Wald	44934					
	202235					
Kossów Aecker	16595	160123	167491	63460	1894	3801
Wiesen	68858					
Gärten	2277					
Hutw.	64896					
Alpen	14865					
Wald	160123					
	327614					
Nadwórna						
Aecker	27244	191753	136894	54740	1621	4025
Wiesen	59023					
Gärten	1766					
Hutw.	37732					
Alpen	11129					
Wald	191753					
	328647					
Podhajce						
Aecker	124183	25861	152726	61323	3351	4034
Wiesen	14022					
Gärten	3547					
Hutw.	9698					
Teiche	1276					
Wald	25861					
	178587					

519

3) Tarnopoler Reyon.

Przemyslany		Wald	ökon. Cult	Bevölk.	Bevölk. auf 1.□ Meile	520 Bevölk. auf 1.□ Meile ökon. Cultur.
Aecker	87554	40664	127192	57691	3356	4542
Wiesen	22333					
Gärten	4059					
Hutw	13095					
Teiche	111					
Wald	40664					
	167856					
Rohatyn						
Aeck	111461	36879	159299	77826	3957	4894
Wiesen	29126					
Gärten	5125					
Hutw	12310					
Teiche	1277					
Wald	36879					
	196178					
Stanislowów						
Aecker	66511	21351	111635	72217	5225	6505
Wiesen	27494					
Gärten	5925					
Hutw	11467					
Teiche	238					
Wald	21351					
	132986					
Sniatyn						
Aecker	74339	5934	92204	63883	6079	6928
Wiesen	6428					
Gärten	2184					
Hutw	9134					
Teiche	119					
Wald	5934					
	98138					
Skalat Aecker	115557	16765	129718	62740	4182	4863
Wiesen	3429					
Gärten	5174					
Hutw	4296					
Teiche	1262					
Wald	16765					
	146483					
Tarnopol						
Aecker	159364	14291	181588	92106	4544	5088
Wiesen	7550					
Gärten	5902					
Hutw	6646					
Teiche	2126					
Wald	14291					
	195879					

4) Tarnopoler Reyon.

		Wald	ökon. Cult.	Bevölk.	Bevölk. auf 1.□ meile	Bevölk. auf 1.□ Meile ökonom. Cultur
Trembowla						
Aecker	98824	28084	139809	83267	4755	5990
Wiesen	24118					
Gärten	2301					
Hutw.	14244					
Teiche	322					
Wald	28084					
	167893					
Trembowla					4245	5017
Aecker	74888	11129	84657	42450		
Wiesen	2647					
Gärten	3676					
Hutw.	3446					
Wald	11129					
	95780					
Zaleszczyki						
Aecker	108730	20922	121583	74130	4893	6126
Wiesen	1763					
Gärten	3750					
Weiden	7316					
Teiche	24					
Wald	20922					
	142505					
Zbaraz						
Aecker	108709	8809	121469	51196	3817	4231
Wiesen	5204					
Gärten	3839					
Weiden	2685					
Teiche	1432					
Wald	8809					
	130278					
Zloczów						
Aecker	170466	52872	262888	105713	3.607	4035
Wiesen	35731					
Gärten	8043					
Hutw.	17903					
Teiche	745					
Wald	52872					
	285760					
Summa des ganzen Reyons						
Aecker	2,317770	971065	7,476.161	1651172	3787.	2210
Wiesen	4,781146					
Gärten	95900					
Hutw.	304409					
Alpen	27964					
~~Teiche~~						
Teiche	18972					
Wald	971065					
	8447226					

